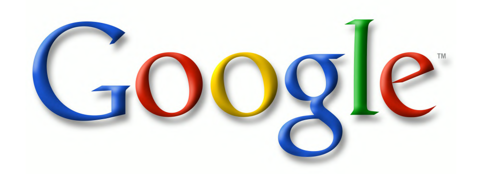
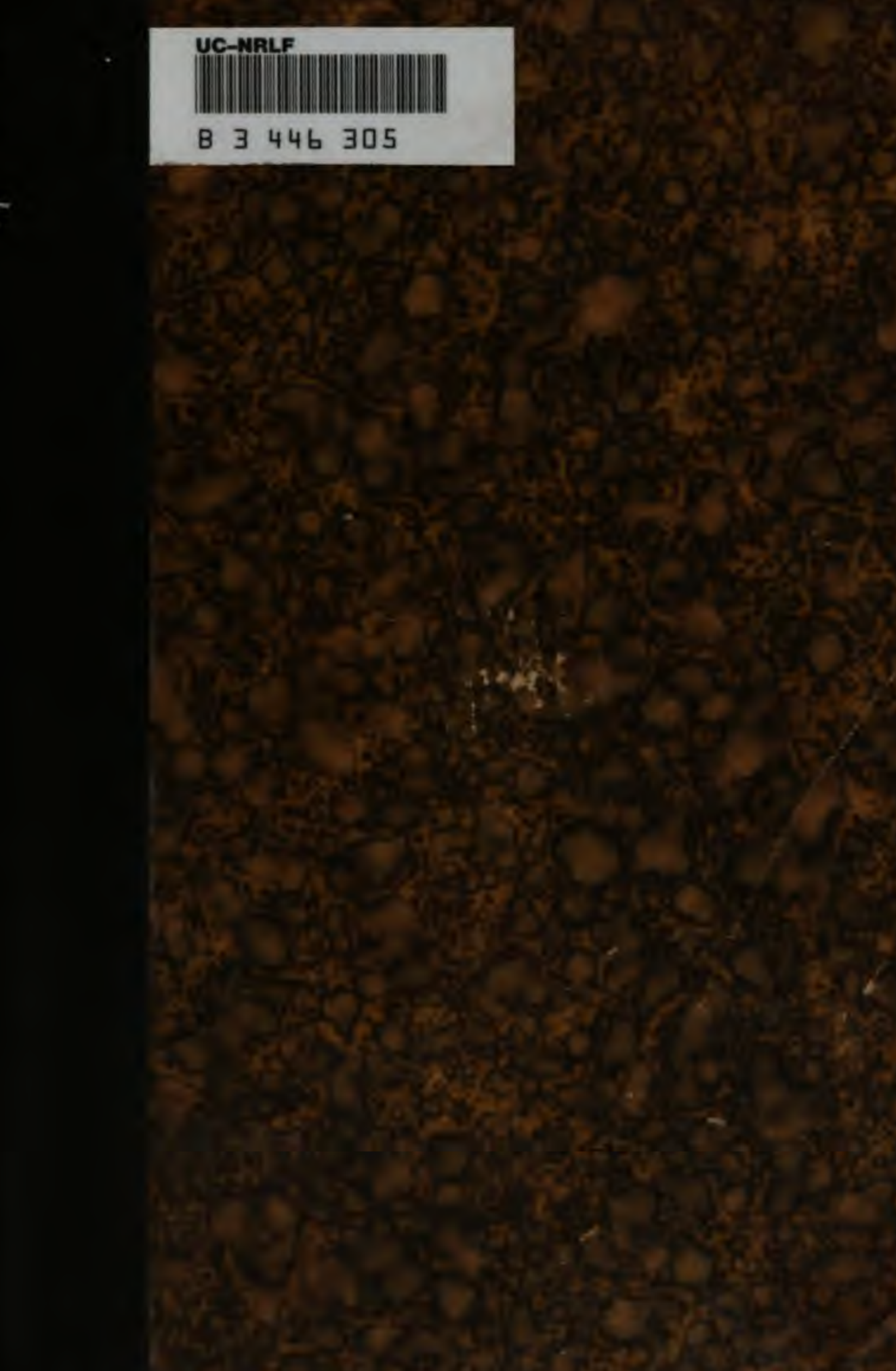




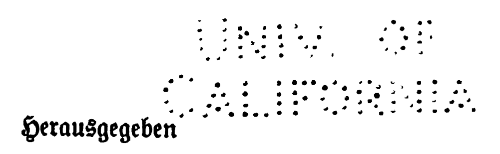
Europäischer

Geschichtskalender.

Europäischer

Geschichtskalender.

Sechszehnter Jahrgang. 1875.



Herausgegeben

von

H. Schulthess.

Motto: facta loquuntur.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1876.

Europäischer

Geschichtskalender.

Sechszehnter Jahrgang. 1875.

Herausgegeben

von

H. Schulthess.

Motto: facta loquuntur.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1876.

26

IN MEMORIAM

Prof. J. Henry Senger

Inhalt.

I.

Chronik

der wichtigsten Ereignisse

im

europäischen Staatensysteme

im Jahre 1875.

I.

Chronik

der wichtigsten Ereignisse

im

europäischen Staatensysteme

im Jahre 1875.

I.

Chronik

der wichtigsten Ereignisse

im

europäischen Staatensysteme

im Jahre 1875.

1. Jan. [Deutschland: Preußen.] Dem Erzbischof von Köln wird der Gehalt gesperrt, da er die wegen Nichtbesetzung der Succursalpfarreien über ihn verhängte Geldstrafe nicht bezahlt hat.

2. „ [Spanien.] Ein Dekret der neuen Regierung setzt das die Geschwornengerichte und das das öffentliche und mündliche Verfahren einführende Gesetz von 1872 bis auf Weiteres außer Kraft.

3. „ [Spanien.] Die neue Regierung erhöht durch Dekret die im letzten Budget für den katholischen Clerus auf bloß 3 Mill. Pesetas angesetzte Summe auf ca. 41 Mill.

4. „ — 27. Febr. [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Prozeß gegen den Eisenbahndirektor Ofenheim. Derselbe wird von den Geschwornen freigesprochen.

„ „ [Spanien.] Die neue Regierung unterdrückt ein in Madrid erscheinendes nicht-politisches protestantisches Blatt und schließt die protestantischen Kapellen und Schulhäuser in Madrid und Cadix.

„ „ [Verein. Staaten.] Conflikt zwischen der republikanischen und der demokratischen Partei in Louisiana. Die Unionsregierung erklärt sich für die erstere und bietet ihr hülfreiche Hand.

5. „ [Deutsches Reich.] Bundesrath: genehmigt mit Mehrheit den vom Justizausschuß ausgearbeiteten Civilehe-Gesetzesentwurf zur Vorlage an den Reichstag.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten spricht einstimmig die Amtsentsetzung des Bischofs Martin von Paderborn aus.

6. „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Eine Botschaft Mac Mahons verlangt von ihr, vor allem aus, das Senatsgesetz auf ihre Tagesordnung zu setzen. Dieselbe beschließt jedoch, den Entwurf betr. den Uebergang der Gewalten noch vor dem Senatsgesetz zu behandeln. Das Cabinet Cissey-Chabaud-Latour gibt seine Entlassung ein und bleibt nur noch vorläufig.

„ „ [Spanien.] Don Carlos erläßt ein flammendes Manifest gegen den neuen König Alfons XII., dem er den Namen eines legitimen Königs nimmermehr zugesteht.

7. „ [Deutschland: Preußen.] Der Ex-Kurfürst von Hessen † in Prag.

„ „ [Spanien.] Der neue König Alfons schifft sich in Marseille nach Spanien ein.

9. Jan. [Deutsches Reich.] Reichstag: spricht sich mit 158 gegen 67 Stimmen neuerdings für Gewährung von Diäten aus.

11. „ [Deutsches Reich.] Die Kanonenboote Albatroß und Nautilus werden in Folge der Gewaltthätigkeiten der Carlisten gegen die deutsche Brigg Gustav an die spanische Küste zurückbeordert. Einige Kriegsschiffe sollen folgen, um Genugthuung für die Beschimpfung der deutschen Flagge zu verlangen, eventuell zu erzwingen.

„ „ [Deutsches Reich.] Reichstag: genehmigt das Landsturm-Gesetz in zweiter Lesung mit 176 gegen 104 Stimmen im Wesentlichen nach den Forderungen der Regierung. Die militärische Organisation des Reichs findet damit ihren definitiven Abschluß.

12. „ [Deutsches Reich.] Reichstag: Erste Lesung des Civilehe-Gesetzentwurfs. Die bayerischen Ultramontanen greifen ihn als eine Verletzung der bayerischen Reservatrechte heftig an, werden aber vom bayerischen Bevollmächtigten im Bundesrath, Justizminister v. Fäustle, nachdrücklich zurückgewiesen.

„ „ [Spanien.] Die neue Regierung sieht sich mit Rücksicht auf die Stimmung des Auslandes doch veranlaßt, die Suspension des protestantischen Blattes in Madrid wieder aufzuheben und auch die Wiedereröffnung der protestantischen Kapellen in Madrid und Cadix zu gestatten.

14. „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: wählt eine Commission für Untersuchung der Umtriebe der Bonapartisten und bestellt dieselbe aus 9 Mitgliedern der Linken und 6 Mitgliedern der Rechten, keinen Bonapartisten.

„ „ [Spanien.] König Alfons hält seinen feierlichen Einzug in Madrid.

„ „ [Verein. Staaten.] Beide Häuser des Congresses einigen sich über eine Wiederaufnahme der Baarzahlungen mit dem Jahre 1879.

15. „ [Rußland.] Die unirten Katholiken der Chelmer Diöcese treten in ihrem letzten Reste zur orthodoxen Kirche über.

16. „ [Deutschland: Preußen.] Eröffnung des Landtags. Die Thronrede hebt die weitere Durchführung der inneren Verwaltungsreform und den Gesetzesentwurf betr. Vermögensverwaltung der kathol. Kirchengemeinden hervor.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Herrenhaus: wählt zu seinem Präsidenten den Grafen Stolberg mit 86 von 87 Stimmen und zu Vicepräsidenten die beiden Liberalen Bernuth und Hasselbach mit 46 resp. 57 Stimmen. Die feudale Partei ist im preußischen Herrenhause definitiv in die Minderheit gekommen.

18. „ [Deutsches Reich — Spanien.] Die neue spanische Regierung erklärt sich bereit, für die Gewaltthätigkeiten der Carlisten gegen die Brigg Gustav ihrerseits Genugthuung zu leisten.

„ „ [Deutsches Reich.] Reichstag: bestellt die aus 28 Mitgliedern bestehende Reichsjustizcommission für Vorberathung der großen Reichsjustizgesetzgebungs-Entwürfe.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Die Regierung schließt das Clericalseminar in Fulda wegen verweigerter Beaufsichtigung und belegt das Diöcesanvermögen nach den Maigesetzen mit Beschlag. — In Paderborn wird der abgesetzte Bischof ohne Ruhestörung zur Internirung nach Wesel abgeführt und das Diöcesanvermögen mit Beschlag belegt. Das Domcapitel lehnt die Ernennung eines Generalvicars ab.

18. Jan. [Spanien.] Benavides wird zum spanischen Gesandten beim Papste ernannt. Der Ministerpräsident Canovas del Castillo läßt der römischen Curie bestimmte Zusicherungen machen betr. Wiederherstellung des Concordats von 1851.

" " [Schweden.] Eröffnung des Reichstags. Die Thronrede kündigt neue Vorlagen an betr. Reorganisation der Armee.

19. " [Belgien.] II. Kammer: spricht sich fast einstimmig für die Bildung internationaler Schiedsgerichte aus.

20. " [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Abg.-Haus: Die böhmischen Czechen weigern sich neuerdings, in den Reichsrath einzutreten. Die Mandate derselben werden daher wiederum für erledigt erklärt.

" " [England — Rußland.] England lehnt eine weitere Betheiligung an den Arbeiten der Brüsseler Conferenz von 1874 definitiv ab.

" " [Spanien.] Die Mächte der Dreikaiser-Allianz, Deutschland, Oesterreich und Rußland, sind unter sich übereingekommen, König Alfons bedingungslos und möglichst gleichzeitig anzuerkennen.

21. " [Spanien.] Es wird beschlossen, einen allgemeinen Angriff auf die Carlisten zu machen. Der neue König soll sich dabei an die Spitze der Truppen stellen.

22. " [Deutsches Reich.] Reichstag: Dritte Lesung des Landsturmgesetzes. Die Fortschrittspartei erklärt, nunmehr für das Gesetz stimmen zu wollen und dasselbe wird mit 198 gegen 84 Stimmen (der Ultramontanen, Polen und Socialisten) angenommen.

" " [Deutschland: Preußen.] Landtag: die Regierung legt demselben die Entwürfe einer neuen Provinzialordnung, eines Gesetzes betr. die Dotation der Provinzen aus Staatsmitteln und die Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes vor.

" " [Spanien.] Die Regierung befiehlt die Wiedereinführung der General- und Gemeinderäthe, deren Präsidenten von ihr ernannt werden sollen.

23.—25. " [Deutsches Reich.] Reichstag: genehmigt die Einführung der Civilehe für das ganze Reich in dritter Lesung schließlich mit 207 gegen 72 Stimmen (der Ultramontanen und Polen).

25. " [Italien.] Garibaldi tritt als Abgeordneter der Stadt Rom wieder in die II. Kammer ein, zunächst jedoch nicht, um der Regierung Opposition zu machen, sondern um ausschließlich seine großen Projekte einer Bebauung der Campagna und einer Regulirung der Tiber zu betreiben.

26. " — 3. Febr. [Deutschland: Preußen.] Zusammentritt der Provinzialsynoden der 6 östlichen Provinzen. Die Gegensätze platzen scharf auf einander, doch behält die Mittelpartei, namentlich auch in den Wahlen zur Generalsynode, die Oberhand.

27. " — 7. Febr. [Oesterreich-Ungarn: Ungarn.] Unterhaus: Debatte über das Budget für 1875. Tisza, der Führer der Linken, tritt auf den Boden des Ausgleichs von 1867 über. Die Ablehnung der Vorlagen des Finanzministers Ghiczy ist außer Zweifel. Das Ministerium erklärt daher bereits, unmittelbar nach Beendigung der Generaldebatte seine Demission nehmen zu wollen. Ein Coalitionsministerium aus der Deakpartei und der Linken scheint unvermeidlich.

28.—29. " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Erste Berathung des Gesetzentwurfs betr. den Uebergang der Gewalten. Der Antrag Laboulaye's (linkes Centrum), ausdrücklich zu bestimmen, daß die Regierung der „Republik" aus zwei Kammern und einem Präsidenten bestehe, wird mit 359 gegen 336 Stimmen abgelehnt.

30. Jan. [Deutsches Reich.] Reichstag: genehmigt das Bankgesetz in dritter Lesung mit großer Mehrheit. Nur die Ultramontanen stimmen geschlossen dagegen.

" " [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: Fortsetzung der Berathung über den Uebergang der Gewalten. Eine Fraction des rechten Centrums geht zu der vereinigten Linken über und mit 352 gegen 351 Stimmen wird nach einem Amendement Wallon's wenigstens das Wort Republik in das Gesetz aufgenommen („der Präsident der Republik").

31. " [Deutschland: Bayern.] Die bayer. Bischöfe richten an den König einen Protest gegen die Ausdehnung der Civilehe durch Reichsgesetz auch auf Bayern. Der König weist den Protest einfach an den Justizminister, der ihn ad acta legt. — Eine Flugschrift des Abg. Dürrschmidt weist die verfassungs- und gesetzwidrige, theils durch Connivenz, theils durch Schwäche der Regierungen seit Abschluß des Concordates verschuldete gewaltige Vermehrung der Klöster in Bayern nach.

1. Febr. [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Der Fastenhirtenbrief des Bischofs von Metz wird von der Regierung mit Beschlag belegt.

"—2. " [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: Fortsetzung der Berathung über den Uebergang der Gewalten. Es wird ein neues Amendement Wallon's im Sinne der Linken angenommen. Die bisherige Majorität erscheint definitiv als gesprengt.

" " [Türkei: Aegypten.] Sämmtliche Mächte haben ihre Zustimmung zu dem Plan einer Ersetzung der bisherigen Consulargerichte durch aus Eingebornen und Europäern gemischte Gerichtshöfe ertheilt, nur Frankreich widerstrebt beharrlich, so daß die Eröffnung vorerst noch verschoben werden muß.

3. " [Deutsches Reich — Belgien.] Die Reichsregierung verlangt in einer Note von der belgischen Regierung die Ausfüllung der Lücke in ihrer Gesetzgebung bez. des Falls Duchesne.

" " [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: Schluß der Berathung über den Uebergang der Gewalten. Der ursprüngliche Entwurf der Majorität hat schließlich einem ganz andern Platz gemacht. Die vereinigte Linke hat mit der Gruppe Wallon vom rechten Centrum die Möglichkeit errungen, die Republik definitiv, aber allerdings nur in conservativem Sinne, als die künftige Staatsform einsetzen zu können.

" " [**Spanien.**] Die Operation gegen die Carlisten mißlingt. Die Truppen kehren in ihre früheren Positionen, der König Alfons nach Madrid zurück.

" " [Montenegro.] Eröffnung des Storthings. Die Thronrede schlägt demselben den nachträglichen Beitritt zu der schwedisch-dänischen Münzconvention vor.

" " [Türkei: Serbien.] Das aus Conservativen und Nationalen zusammengesetzte Ministerium Zumitsch gibt seine Entlassung und wird durch ein reines Beamten-Ministerium Stephanowitsch ersetzt. Die nationale Partei hat inzwischen in der Skupschtina entschieden die Oberhand.

4. " [**Deutsches Reich.**] Bundesrath: ertheilt dem vom Reichstage beschlossenen Civilehegesetz mit allen gegen 14 Stimmen seine Genehmigung. Bayern stimmt für das Gesetz.

" " [Schweden.] Reichstag: Die Regierung macht demselben die versprochene Vorlage bez. die Reorganisation der Armee und beantragt im Zusammenhange damit eine wesentlich modificirte Abänderung des Art. 80 der Verfassung, als die 1874 vorgeschlagene.

5. Febr. [**Rom — Deutschland.**] Der Papst erläßt eine Encyclica an die preußischen Bischöfe, in der er die preußischen Maigesetze ohne Umschweife für „ungültig“ erklärt.

7. „ [Verein. Staaten.] Ende des Conflikts in Louisiana: die beiden Parteien verständigen sich vorerst durch einen Compromiß.

8. „ [Spanien.] Der Papst richtet einen wohlgeneigten Brief an König Alfons, durch den er ihn als König anerkennt und ihm die Sendung eines päpstlichen Nuntius nach Madrid in Aussicht stellt.

9.—12. „ [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: Erste Lesung der Provincialordnungs-Vorlage. Virchow beantragt die Ausdehnung derselben auch auf Rheinland und Westfalen, v. Sybel spricht sich mit Rücksicht auf die ultramontane Agitation in diesen Provinzen dagegen aus, die Regierung will sich freie Hand wahren. Der Antrag Virchow's wird jedoch mit 292 gegen 28 Stimmen zum Beschluß erhoben.

„ „ [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Auch der Fastenhirtenbrief des Bischofs von Straßburg wird mit Beschlag belegt.

10. „ [Deutschland.] 23 deutsche Bischöfe erlassen eine Collektiverklärung gegen die Note Bismarcks betr. die künftige Papstwahl.

„ „ [Deutschland: Mecklenburg.] Landtag: Die Regierungen legen demselben nochmals den Entwurf einer Reform der Verfassung vor.

11. „ [Oesterreich-Ungarn: Ungarn.] Unterhaus: genehmigt nur formell das Budget als Grundlage der Specialdebatte. Das Ministerium Bitto nimmt seine Entlassung. In Wien wird über die Bildung eines Coalitionsministeriums mit Tisza unterhandelt.

„—12. „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Berathung des Senatsgesetzes. Dasselbe wird zuerst artikelweise nach den Anträgen der Linken angenommen, schließlich aber als Ganzes mit 365 gegen 345 Stimmen verworfen. Damit ist das ganze Verfassungswerk vorerst wieder in die alte Ungewißheit zurückgesunken.

12. „ [Italien.] Ein Erlaß des Justizministers verlangt von den römischen Justizbehörden eine schärfere Aufsicht und Bestrafung der clericalen Ausschreitungen in Predigten und in den clericalen Blättern.

13.—21. „ [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: Die vereinigte Linke verständigt sich mit dem rechten Centrum doch noch über das Senatsgesetz.

14. „ [Deutschland: Preußen.] Ein Erlaß des Cultusministers gesteht den Religionsgesellschaften, d. h. den Geistlichen, nur die Leitung des Religionsunterrichts an den Volksschulen zu, wahrt dagegen die Ertheilung des Unterrichts selbst den Schullehrern.

17. „ [**Spanien.**] Die Regierung hebt die nach der Septemberrevolution 1868 eingeführte Lehrfreiheit an den Universitäten im Interesse der Kirche wieder auf.

18. „ [Deutschland: Preußen.] Ultramontane Blätter veröffentlichen die Encyclica des Papstes vom 5. Februar. Die Regierung belegt sie mit Beschlag. Die öffentliche Meinung ist entschieden der Ansicht, daß Preußen sich die Anmaßung des Papstes, preußische, in verfassungsmäßiger Form zu Stande gekommene Gesetze für „ungültig“ zu erklären, nimmermehr werde gefallen lassen.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Eine kgl. Cabinetsordre regelt den Geschäftsgang innerhalb des preußischen Ministeriums neu nach den Wünschen des Fürsten Bismarck.

„ „ [Schweiz: Genf.] Der neue Kirchen-Verwaltungsrath der Kirche Notre-Dame verlangt von den Römisch-Katholischen die Mitbenützung

30. Jan. [Deutsches Reich.] Reichstag: genehmigt das Bankgesetz in dritter Lesung mit großer Mehrheit. Nur die Ultramontanen stimmen geschlossen dagegen.

" " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Fortsetzung der Berathung über den Uebergang der Gewalten. Eine Fraction des rechten Centrums geht zu der vereinigten Linken über und mit 352 gegen 351 Stimmen wird nach einem Amendement Wallon's wenigstens das Wort Republik in das Gesetz aufgenommen („der Präsident der Republik").

31. " [Deutschland: Bayern.] Die bayer. Bischöfe richten an den König einen Protest gegen die Ausdehnung der Civilehe durch Reichsgesetz auch auf Bayern. Der König weist den Protest einfach an den Justizminister, der ihn ad acta legt. — Eine Flugschrift des Abg. Dürrschmidt weist die verfassungs- und gesetzwidrige, theils durch Connivenz, theils durch Schwäche der Regierungen seit Abschluß des Concordates verschuldete gewaltige Vermehrung der Klöster in Bayern nach.

1. Febr. [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Der Fastenhirtenbrief des Bischofs von Metz wird von der Regierung mit Beschlag belegt.

"—2. " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Fortsetzung der Berathung über den Uebergang der Gewalten. Es wird ein neues Amendement Wallon's im Sinne der Linken angenommen. Die bisherige Majorität erscheint definitiv als gesprengt.

" " [Türkei: Aegypten.] Sämmtliche Mächte haben ihre Zustimmung zu dem Plan einer Ersetzung der bisherigen Consulargerichte durch aus Eingebornen und Europäern gemischte Gerichtshöfe ertheilt, nur Frankreich widerstrebt beharrlich, so daß die Eröffnung vorerst noch verschoben werden muß.

3. " [Deutsches Reich — Belgien.] Die Reichsregierung verlangt in einer Note von der belgischen Regierung die Ausfüllung der Lücke in ihrer Gesetzgebung bez. des Falls Duchesne.

" " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Schluß der Berathung über den Uebergang der Gewalten. Der ursprüngliche Entwurf der Majorität hat schließlich einem ganz andern Platz gemacht. Die vereinigte Linke hat mit der Gruppe Wallon vom rechten Centrum die Möglichkeit errungen, die Republik definitiv, aber allerdings nur in conservativem Sinne, als die künftige Staatsform einsetzen zu können.

" " [Spanien.] Die Operation gegen die Carlisten mißlingt. Die Truppen kehren in ihre früheren Positionen, der König Alfons nach Madrid zurück.

" " [Montenegro.] Eröffnung des Storthings. Die Thronrede schlägt demselben den nachträglichen Beitritt zu der schwedisch-dänischen Münzconvention vor.

" " [Türkei: Serbien.] Das aus Conservativen und Nationalen zusammengesetzte Ministerium Zumitsch gibt seine Entlassung und wird durch ein reines Beamten-Ministerium Stephanowitsch ersetzt. Die nationale Partei hat inzwischen in der Skupschtina entschieden die Oberhand.

4. " [Deutsches Reich.] Bundesrath: ertheilt dem vom Reichstage beschlossenen Civilehegesetz mit allen gegen 14 Stimmen seine Genehmigung. Bayern stimmt für das Gesetz.

" " [Schweden.] Reichstag: Die Regierung macht demselben die versprochene Vorlage bez. die Reorganisation der Armee und beantragt im Zusammenhange damit eine wesentlich modificirte Abänderung des Art. 80 der Verfassung, als die 1874 vorgeschlagene.

5. Febr. [**Rom — Deutschland.**] Der Papst erläßt eine Encyclica an die preußischen Bischöfe, in der er die preußischen Maigesetze ohne Umschweife für „ungültig" erklärt.

7. „ [Verein. Staaten.] Ende des Conflikts in Louisiana: die beiden Parteien verständigen sich vorerst durch einen Compromiß.

8. „ [Spanien.] Der Papst richtet einen wohlgeneigten Brief an König Alfons, durch den er ihn als König anerkennt und ihm die Sendung eines päpstlichen Nuntius nach Madrid in Aussicht stellt.

9.—12. „ [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: Erste Lesung der Provincialordnungs-Vorlage. Virchow beantragt die Ausdehnung derselben auch auf Rheinland und Westfalen, v. Sybel spricht sich mit Rücksicht auf die ultramontane Agitation in diesen Provinzen dagegen aus, die Regierung will sich freie Hand wahren. Der Antrag Virchow's wird jedoch mit 292 gegen 28 Stimmen zum Beschluß erhoben.

„ „ [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Auch der Fastenhirtenbrief des Bischofs von Straßburg wird mit Beschlag belegt.

10. „ [Deutschland.] 23 deutsche Bischöfe erlassen eine Collektiverklärung gegen die Note Bismarcks betr. die künftige Papstwahl.

„ „ [Deutschland: Mecklenburg.] Landtag: Die Regierungen legen demselben nochmals den Entwurf einer Reform der Verfassung vor.

11. „ [Oesterreich-Ungarn: Ungarn.] Unterhaus: genehmigt nur formell das Budget als Grundlage der Specialdebatte. Das Ministerium Bitto nimmt seine Entlassung. In Wien wird über die Bildung eines Coalitionsministeriums mit Tisza unterhandelt.

„—12. „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Berathung des Senatsgesetzes. Dasselbe wird zuerst artikelweise nach den Anträgen der Linken angenommen, schließlich aber als Ganzes mit 365 gegen 345 Stimmen verworfen. Damit ist das ganze Verfassungswerk vorerst wieder in die alte Ungewißheit zurückgesunken.

12. „ [Italien.] Ein Erlaß des Justizministers verlangt von den römischen Justizbehörden eine schärfere Aufsicht und Bestrafung der clericalen Ausschreitungen in Predigten und in den clericalen Blättern.

13.—21. „ [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: Die vereinigte Linke verständigt sich mit dem rechten Centrum doch noch über das Senatsgesetz.

14. „ [Deutschland: Preußen.] Ein Erlaß des Cultusministers gesteht den Religionsgesellschaften, d. h. den Geistlichen, nur die Leitung des Religionsunterrichts an den Volksschulen zu, wahrt dagegen die Ertheilung des Unterrichts selbst den Schullehrern.

17. „ [**Spanien.**] Die Regierung hebt die nach der Septemberrevolution 1868 eingeführte Lehrfreiheit an den Universitäten im Interesse der Kirche wieder auf.

18. „ [Deutschland: Preußen.] Ultramontane Blätter veröffentlichen die Encyclica des Papstes vom 5. Februar. Die Regierung belegt sie mit Beschlag. Die öffentliche Meinung ist entschieden der Ansicht, daß Preußen sich die Anmaßung des Papstes, preußische, in verfassungsmäßiger Form zu Stande gekommene Gesetze für „ungültig" zu erklären, nimmermehr werde gefallen lassen.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Eine kgl. Cabinetsordre regelt den Geschäftsgang innerhalb des preußischen Ministeriums neu nach den Wünschen des Fürsten Bismarck.

„ „ [Schweiz: Genf.] Der neue Kirchen-Verwaltungsrath der Kirche Notre-Dame verlangt von den Römisch-Katholischen die Mitbenützung

der Kirche für die Altkatholiken. Die Römischen weisen jedes Arrangement ihrerseits zurück.

21. Febr. [Schweiz: Tessin.] Allgemeine Erneuerungswahlen zum Großen Rathe: die Ultramontanen erringen einen entschiedenen Sieg; dieselben werden im neuen Gr. Rath 67, die Liberalen nur 47 Stimmen zählen.

22. „ [Deutschland: Preußen.] Der (altkatholische) Abg. Petri bringt einen Gesetzesentwurf ein, der den Altkatholiken dieselben Rechte an dem katholischen Kirchenvermögen sichern will, wie in Baden.

„ „ [England.] Unterhaus: beschließt mit 282 gegen 135 Stimmen, den Stellentausch der Offiziere in der Armee wieder zuzulassen.

„ „ [Schweiz: Bern.] Die Regierung gesteht den Altkatholiken der Stadt Bern den Mitgebrauch der dortigen katholischen Kirche zu. Der Pfarrer muß jedoch zur Auslieferung eines Schlüssels zur Kirche förmlich gezwungen werden, und die Römischen verzichten auf die Kirche nunmehr gänzlich.

„—24. „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Das Senatsgesetz wird nach dem Compromiß zwischen dem linken und dem rechten Centrum mit 448 gegen 241 Stimmen angenommen. Die frühere Majorität ist endgültig zur Minorität geworden. Mac Mahon beauftragt nunmehr den Präsidenten der Nat.-Versammlung, Buffet, mit der Bildung des neuen Cabinets.

24. „ [Schweden.] Reichstag: Die erste gemeinsame Abstimmung beider Kammern ergibt eine Majorität der sogen. Bauernpartei von 14 Stimmen.

25. „ [Italien.] Der Senat entscheidet sich gelegentlich der Berathung eines einheitlichen Strafgesetzbuchs für Beibehaltung, resp. bezüglich Toscana's für Wiedereinführung der Todesstrafe, namentlich mit Rücksicht auf die Zustände in Sicilien.

26. „ [Deutschland: Mecklenburg.] Landtag: Die Reform der Verfassung scheitert neuerdings an dem Widerstande der Ritterschaft.

„ „ [Belgien — Deutschland] lehnt die Zumuthung Deutschlands betr. Ausfüllung der Lücke in seiner Gesetzgebung bezüglich des Falls Duchesne ab, bis andere europäische Staaten ihm darin vorangegangen sein würden.

28. „ [Oesterreich-Ungarn: Ungarn.) Das Coalitionsministerium kommt nach längern Unterhandlungen endlich zu Stande. Baron Wenkheim von der Deakpartei übernimmt das Präsidium, Tisza, der bisherige Führer der Linken, tritt als Minister des Innern und als die Seele des Ganzen in dasselbe ein.

Anf. März. [Deutschland — Italien.] Deutschland verlangt in Folge der päpstlichen Bulle vom 5. Febr. von Italien eine schärfere Handhabung des Garantiegesetzes. Die öffentliche Meinung Italiens erklärt sich jedoch wenig geneigt, dem Begehren zu entsprechen.

1. „ [Rußland] verweigert dem päpstlichen Jubiläumserlaß das Placet.

2. „ [Oesterreich-Ungarn: Ungarn.] Abg.-Haus: Die bisherige Deakpartei und die bisherige Linke beschließen sich zu fusioniren. Die (conservative) Partei Sennyey tritt der Fusion nicht bei und ebenso wenig die äußerste Linke. Die Leitung des Unterhauses ist entschieden auf Tisza und die bisherige Linke übergegangen.

3. „ [Schweden.] II. Kammer: lehnt den Antrag der Regierung auf Abänderung des Art. 80 der Verfassung ab. Beide Kammern nehmen dagegen den Antrag in der vorjährigen Fassung neuerdings an.

4. März. [Deutsches Reich.] Der Kaiser erläßt ein Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen Deutschlands. Die Maßregel wird als gegen Frankreich gerichtet angesehen.

" " [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: Die Regierung beantragt als Antwort auf die Encyclica des Papstes vom 5. Februar die Einstellung aller Leistungen an die römisch-katholische Kirche aus Staatsmitteln. Weitere Maßregeln stehen noch in Aussicht.

8. " [Deutschland: Württemberg] führt auf den 1. Juli die neue Markrechnung ein, so daß dannzumal nur noch Bayern übrig bleibt.

" " [England.] Die beiden Erzbischöfe und 24 Bischöfe erlassen eine Declaration gegen den katholisirenden Ritualismus innerhalb der protestantischen Hochkirche.

9. " [Schweden.] Reichstag: beschließt als ersten Schritt zur Abschaffung des sog. Indelta-Systems, daß die Offiziere und Unteroffiziere der eingetheilten Armee künftig baar bezahlt werden sollen.

" " [Norwegen.] Storthing: genehmigt mit 82 gegen 28 Stimmen den nachträglichen Beitritt zur schwedisch-dänischen Münzconvention.

10. " [Deutschland: Preußen.] Der Erzbischof von Köln protestirt im Namen aller preußischen Bischöfe gegen das Gesetz betr. die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchgemeinden.

" " [Frankreich.] Buffet bringt endlich das neue Ministerium zu Stande. Dasselbe entspricht der neuen Lage der Dinge im Grunde keineswegs. Die Färbung desselben ist zudem eine ziemlich clericale. Dufaure und Say vertreten darin die Linke.

12. " [Frankreich.] Nat.-Versammlung. Buffet entwickelt derselben sein Programm, das sehr conservativ lautet und mehr der alten als der neuen Majorität entspricht. — Die Versammlung genehmigt einstimmig in dritter Lesung das neue Cadresgesetz. Dasselbe erhöht die Kriegsstärke der Armee mit einem Schlage wieder um 144,000 Mann. Der Beschluß erregt in Deutschland nicht ohne Grund Aufsehen und Beunruhigung.

13. " [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: bewilligt die von der Regierung beantragte Gehaltsaufbesserung der katholischen und protestantischen Geistlichen gegen die Stimmen der ultramontanen und einen Theil der Fortschrittspartei. Die Aufbesserung ist indeß an die Bedingung geknüpft, daß der Betreffende die Staatsgesetze anerkenne.

14. " [Schweiz: Bern.] Wahlen zur katholischen Synode für den Jura. Damit ist die Organisation der jurassischen katholischen Synode nach dem neuen Kirchengesetze vollendet.

15. " [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: Die Regierung erklärt sich damit einverstanden, Schleswig-Holstein mit 4½ Mill. Mark zu entschädigen, um damit allen Ansprüchen aus der Zeit vor seiner Einverleibung in Preußen ein Ende zu machen.

" " [Italien.] II. Kammer: Die Finanzdarlegung des Ministerpräsidenten Minghetti constatirt die stetige Abnahme des Deficits: Das Budget für 1876 ergibt nur noch ein Deficit von 24 Mill. und der Ministerpräsident hofft, wenn die von ihm vorgeschlagenen Finanzmaßregeln angenommen würden, das Gleichgewicht im Budget für 1877 vollständig herstellen zu können.

" " [Rom.] Der Papst ernennt 6 neue Kardinäle, worunter auch den von Preußen abgesetzten Erzbischof Ledochowski von Posen und behält 5 andere in petto.

" " [Schweden.] II. Kammer: Der Ausschuß für die Heeresreform setzt die Präsenzzeit der Soldaten von 10—18 Monaten nach der Vorlage

der Regierung auf 3 Monate herab. Der Kriegsminister gibt sofort seine Entlassung ein.

16. März. [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: Erste Lesung der Vorlage betreffend Einstellung aller Staatszuschüsse an die römisch-katholische Kirche. Die Ultramontanen bekämpfen die Vorlage als verfassungswidrig und steifen sich auf den Art. 15 der Verfassung.

17. „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Abg.-Haus: nimmt einen Gesetzesentwurf betreffend die äußern Rechtsverhältnisse der Altkatholiken an, jedoch nur mit geringer Mehrheit.

18.—19. „ [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: Zweite Lesung des sog. Sperrgesetzes gegen die katholische Kirche. § 1 desselben wird mit 263 gegen 88 (ultramontane) Stimmen angenommen.

„ „ [Deutschland: Württemberg.] II. Kammer: wählt den nationalliberalen Hölder zu ihrem Präsidenten. Die democratische Partei gibt 16 unbeschriebene Zettel ab.

„ „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Bei den Ergänzungswahlen zum böhmischen Landtag siegen die Jungczechen wenigstens in einem Stadt- und in einem Landwahlbezirk, so daß ihre Zahl im Landtag von 7 auf 9 steigt.

„ „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung beschließt, sich vom 29. März bis zum 12. Mai zu vertagen, und bestellt die Permanenz-Commission, von welcher die Bonapartisten gänzlich ausgeschlossen werden.

„ „ [Italien.] II. Kammer: genehmigt das neue Rekrutirungsgesetz und zwar in geheimer Abstimmung mit vollständiger Abschaffung der bisher den Geistlichen gewährten Privilegien.

19. „ [Deutschland: Preußen.] Der Redakteur des ultramontanen Westphälischen Merkurs, der die Encyclica des Papstes vom 5. Februar zum Abdruck gebracht hat, wird gerichtlich zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt und sofort in Haft genommen.

„ „ [Schweiz.] Da man wissen will, die Mehrheit des Bunderaths sei entschlossen, die neuen Rekurse aus dem bernischen Jura gegen die Ausweisung der renitenten römisch-katholischen Geistlichen gutzuheißen und die Berner Regierung auf Grund der neuen Bundesverfassung zu sofortiger Aufhebung der Ausweisung zu zwingen, treten 44 liberale Mitglieder der Bundesversammlung zusammen und beschließen einstimmig, für diesen Fall die Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung zu fordern.

20. „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Abg.-Haus: genehmigt nach der Vorlage der Regierung die Errichtung einer deutschen Universität in Czernowitz (Bukowina). Schluß der Session des Reichsraths.

21. „ [Rußland.] Die allgemeine Wehrpflicht wird auch auf Finnland ausgedehnt.

22. „ [Deutsches Reich.] Der Kaiser feiert unter allgemeiner Theilnahme seinen 80sten Geburtstag.

23. „ [Deutschland: Preußen.] Ein Erlaß des Cultusministers regelt die Leitung des Religionsunterrichts an den Volksschulen durch die Geistlichen.

25. „ [Türkei: Serbien.] Fürst Milan löst die Skupschtina auf und ordnet Neuwahlen an.

„ „ [Griechenland.] Die Kammer tritt zur ordentlichen Session von 1875 zusammen. Die gesammte Opposition fehlt und die Kammer ist nicht beschlußfähig. Dennoch erklärt sie sich für beschlußfähig. Die Opposition protestirt dagegen und erklärt alle Beschlüsse für null und nichtig.

27. März. [Schweiz.] Der Bundesrath beschließt, die Regierung von Bern bez. der Ausweisung der renitenten katholischen Geistlichen des Jura zu einläßlicher Berichterstattung aufzufordern.

29. „ [Deutschland: Preußen.] Der Oberpräsident von Schlesien fordert den Fürstbischof von Breslau auf, sein Amt freiwillig niederzulegen.

„ „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung vertagt sich bis zum 11. Mai. Die drei Gruppen der Linken haben sich fest verständigt, zusammen zu halten, um so bald wie möglich die Auflösung der Versammlung und Neuwahlen zu erzielen. Zu diesem Ende hin ist auch Gambetta zu den äußersten Concessionen an konservativere Anschauungen bereit und entschlossen.

30. „ [Türkei: Rumänien.] Schluß der Kammersession und der vierjährigen Legislaturperiode. Es ist das erste Mal, daß die letztere ihr verfassungsmäßiges Ende erreicht hat, ohne daß die Kammern aufgelöst worden wären und zugleich das erste Mal, daß ein und dasselbe Ministerium die Dauer einer Legislaturperiode überlebte.

31. „ — 2. April. [Deutschland: Preußen.] Der preußische Episcopat beschließt in Fulda eine Immediateingabe an den König gegen das sog. Sperrgesetz. Das Staatsministerium lehnt dieselbe im Auftrag des Königs knapp und scharf ab.

„ „ [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Die Rekrutirung von 1875 ergibt in den Reichslanden bereits ein wesentlich besseres Resultat als im Jahre vorher.

— „ [Frankreich.] Die ultramontane Agitation tritt wieder mit Processionen, Wahlfahrten und dgl. in den Vordergrund.

— „ [Türkei.] Die finanziellen Zustände der Türkei erregen mehr und mehr das öffentliche Interesse Europas. Die regelmäßigen Einnahmen werden durch die gewaltigen und stets wachsenden Interessen der Staatsschuld und die Civilliste des Sultans fast vollständig verschlungen, so daß für die eigentliche Staatsverwaltung im Grunde gar nichts übrig bleibt und diese nur mittelst jährlicher neuer Anlehen fortgeführt werden kann. Die Gehalte der Beamteten und der Sold der Truppen ist bereits um viele Monate im Rückstand. Ein solcher Zustand ist absolut unhaltbar und die Ueberzeugung beginnt immer allgemeiner zu werden, daß die Türkei an ihren Finanzen zu Grunde gehen werde.

1. April. [Schweiz: Bern.] Gr. Rath: scheint nicht gewillt, die Ausweisung der renitenten römisch-katholischen Geistlichen aufzuheben, vielmehr geneigt, die Sache wenigstens auf die lange Bank zu schieben, indem er mit 153 gegen 20 Stimmen die Erwartung ausspricht, daß „die Regierung die staatlichen Hoheitsrechte auch fernerhin in getreuer Ausführung der verfassungsmäßigen Bestimmungen festhalten werde".

Anf. „ [Türkei: Herzegowina.] Aus der Herzegowina und dem nördlichen Albanien kommen schwere Klagen über Verfolgungen der Christen durch die eingebornen muselmännischen Begs, wobei die türkische Regierung auf Seite der letzteren stehe. Eine Anzahl waffenfähiger Männer flüchtet nach Montenegro.

5. „ [Deutschland.] Ein Allarmartikel der „Köln. Ztg." aus Wien erörtert die Möglichkeit eines Sturzes Andrassy's und eine Allianz des Vaticans mit Oesterreich, Frankreich und Italien gegen Deutschland.

5. „ [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Die Wahlen der Bezirkstage zum neuen Landesausschuß fallen fast durchgängig in gemäßigtem Sinne aus.

der Regierung auf 3 Monate herab. Der Kriegsminister gibt sofort seine Entlassung ein.

16. März. [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: Erste Lesung der Vorlage betreffend Einstellung aller Staatszuschüsse an die römisch-katholische Kirche. Die Ultramontanen bekämpfen die Vorlage als verfassungswidrig und steifen sich auf den Art. 15 der Verfassung.

17. „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Abg.-Haus: nimmt einen Gesetzesentwurf betreffend die äußern Rechtsverhältnisse der Altkatholiken an, jedoch nur mit geringer Mehrheit.

18.—19. „ [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: Zweite Lesung des sog. Sperrgesetzes gegen die katholische Kirche. § 1 desselben wird mit 263 gegen 88 (ultramontane) Stimmen angenommen.

„ „ [Deutschland: Württemberg.] II. Kammer: wählt den nationalliberalen Hölder zu ihrem Präsidenten. Die democratische Partei gibt 16 unbeschriebene Zettel ab.

„ „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Bei den Ergänzungswahlen zum böhmischen Landtag siegen die Jungczechen wenigstens in einem Stadt- und in einem Landwahlbezirk, so daß ihre Zahl im Landtag von 7 auf 9 steigt.

„ „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung beschließt, sich vom 29. März bis zum 12. Mai zu vertagen, und bestellt die Permanenz-Commission, von welcher die Bonapartisten gänzlich ausgeschlossen werden.

„ „ [Italien.] II. Kammer: genehmigt das neue Rekrutirungsgesetz und zwar in geheimer Abstimmung mit vollständiger Abschaffung der bisher den Geistlichen gewährten Privilegien.

19. „ [Deutschland: Preußen.] Der Redakteur des ultramontanen Westphälischen Merkurs, der die Encyclica des Papstes vom 5. Februar zum Abdruck gebracht hat, wird gerichtlich zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt und sofort in Haft genommen.

„ „ [Schweiz.] Da man wissen will, die Mehrheit des Bunderaths sei entschlossen, die neuen Rekurse aus dem bernischen Jura gegen die Ausweisung der renitenten römisch-katholischen Geistlichen gutzuheißen und die Berner Regierung auf Grund der neuen Bundesverfassung zu sofortiger Aufhebung der Ausweisung zu zwingen, treten 44 liberale Mitglieder der Bundesversammlung zusammen und beschließen einstimmig, für diesen Fall die Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung zu fordern.

20. „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Abg.-Haus: genehmigt nach der Vorlage der Regierung die Errichtung einer deutschen Universität in Czernowitz (Bukowina). Schluß der Session des Reichsraths.

21. „ [Rußland.] Die allgemeine Wehrpflicht wird auch auf Finnland ausgedehnt.

22. „ [Deutsches Reich.] Der Kaiser feiert unter allgemeiner Theilnahme seinen 80sten Geburtstag.

23. „ [Deutschland: Preußen.] Ein Erlaß des Cultusministers regelt die Leitung des Religionsunterrichts an den Volksschulen durch die Geistlichen.

25. „ [Türkei: Serbien.] Fürst Milan löst die Skupschtina auf und ordnet Neuwahlen an.

„ „ [Griechenland.] Die Kammer tritt zur ordentlichen Session von 1875 zusammen. Die gesammte Opposition fehlt und die Kammer ist nicht beschlußfähig. Dennoch erklärt sie sich für beschlußfähig. Die Opposition protestirt dagegen und erklärt alle Beschlüsse für null und nichtig.

27. März. [Schweiz.] Der Bundesrath beschließt, die Regierung von Bern bez. der Ausweisung der renitenten katholischen Geistlichen des Jura zu einläßlicher Berichterstattung aufzufordern.

29. „ [Deutschland: Preußen.] Der Oberpräsident von Schlesien fordert den Fürstbischof von Breslau auf, sein Amt freiwillig niederzulegen.

„ „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung vertagt sich bis zum 11. Mai. Die drei Gruppen der Linken haben sich fest verständigt, zusammen zu halten, um so bald wie möglich die Auflösung der Versammlung und Neuwahlen zu erzielen. Zu diesem Ende hin ist auch Gambetta zu den äußersten Concessionen an konservativere Anschauungen bereit und entschlossen.

30. „ [Türkei: Rumänien.] Schluß der Kammersession und der vierjährigen Legislaturperiode. Es ist das erste Mal, daß die letztere ihr verfassungsmäßiges Ende erreicht hat, ohne daß die Kammern aufgelöst worden wären und zugleich das erste Mal, daß ein und dasselbe Ministerium die Dauer einer Legislaturperiode überlebte.

31. „ — 2. April. [Deutschland: Preußen.] Der preußische Episcopat beschließt in Fulda eine Immediateingabe an den König gegen das sog. Sperrgesetz. Das Staatsministerium lehnt dieselbe im Auftrag des Königs knapp und scharf ab.

„ „ [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Die Rekrutirung von 1875 ergibt in den Reichslanden bereits ein wesentlich besseres Resultat als im Jahre vorher.

— „ [Frankreich.] Die ultramontane Agitation tritt wieder mit Processionen, Wahlfahrten und dgl. in den Vordergrund.

— „ [Türkei.] Die finanziellen Zustände der Türkei erregen mehr und mehr das öffentliche Interesse Europas. Die regelmäßigen Einnahmen werden durch die gewaltigen und stets wachsenden Interessen der Staatsschuld und die Civilliste des Sultans fast vollständig verschlungen, so daß für die eigentliche Staatsverwaltung im Grunde gar nichts übrig bleibt und diese nur mittelst jährlicher neuer Anlehen fortgeführt werden kann. Die Gehalte der Beamteten und der Sold der Truppen ist bereits um viele Monate im Rückstand. Ein solcher Zustand ist absolut unhaltbar und die Ueberzeugung beginnt immer allgemeiner zu werden, daß die Türkei an ihren Finanzen zu Grunde gehen werde.

1. April. [Schweiz: Bern.] Gr. Rath: scheint nicht gewillt, die Ausweisung der renitenten römisch-katholischen Geistlichen aufzuheben, vielmehr geneigt, die Sache wenigstens auf die lange Bank zu schieben, indem er mit 153 gegen 20 Stimmen die Erwartung ausspricht, daß „die Regierung die staatlichen Hoheitsrechte auch fernerhin in getreuer Ausführung der verfassungsmäßigen Bestimmungen festhalten werde".

Anf. „ [Türkei: Herzegowina.] Aus der Herzegowina und dem nördlichen Albanien kommen schwere Klagen über Verfolgungen der Christen durch die eingebornen muselmännischen Begs, wobei die türkische Regierung auf Seite der letzteren stehe. Eine Anzahl waffenfähiger Männer flüchtet nach Montenegro.

5. „ [Deutschland.] Ein Allarmartikel der „Köln. Ztg." aus Wien erörtert die Möglichkeit eines Sturzes Andrassy's und eine Allianz des Vaticans mit Oesterreich, Frankreich und Italien gegen Deutschland.

5. „ [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Die Wahlen der Bezirkstage zum neuen Landesausschuß fallen fast durchgängig in gemäßigtem Sinne aus.

5.—17. April. [Oesterreich — Italien.] Der Kaiser von Oesterreich besucht den König von Italien in Venedig. Die Aufnahme des Kaisers ist sowohl von Seite des italienischen Hofs als von Seite des italienischen Volkes eine überaus warme und herzliche. Der letzte Rest des früheren Gegensatzes erscheint damit als überwunden. Italien schließt sich thatsächlich mehr und mehr dem Dreikaiserbündnisse an.

6. „ [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: genehmigt das sog. Sperrgesetz gegen die römisch-katholische Kirche mit einigen Verschärfungen auch in dritter Lesung mit allen gegen die Stimmen der Ultramontanen und vereinzelter Anderer.

„ „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Eröffnung der 17 Landtage der Monarchie. Dieselben verlaufen im Ganzen sehr ruhig und beschränken sich auf die Angelegenheiten der einzelnen Kronländer.

„ „ [Schweiz: Genf.] Da die Römisch-Katholischen jeden Compromiß bez. der Kirche Notre-Dame abweisen, so beschließt der Kirchenverwaltungsrath, die Kirche vorerst behördlich schließen und versiegeln zu lassen.

7. „ — 15. Mai. [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Rundreise des Kaisers in Dalmatien.

„ „ [Schweiz.] In Folge einer von Berner, Basler, Zürcher und Genfer Conservativen eingeleiteten Agitation gegen die von der Bundesversammlung beschlossenen neuen Gesetze bez. Civilehe und bez. Stimmberechtigung der Schweizer-Bürger in Gemeindeangelegenheiten sind beim Bundesrath über 100,000 Unterschriften für eine allgemeine Volksabstimmung über beide Gesetze eingegangen. Derselbe beschließt demnach eine solche und setzt sie auf den 23. Mai an.

8. „ [Deutschland.] Allarmartikel der officiösen Berliner „Post".

„ „ [Deutschland: Hessen.] I. Kammer: genehmigt die 5 Kirchengesetze schließlich doch nach den Beschlüssen der II. Kammer.

9. „ [Deutschland: Bayern.] II. Kammer: Die Commission kann sich über das ihr von der Regierung neuerdings vorgelegte Landtagswahlgesetz nicht einigen und die Regierung zieht die Vorlage zurück.

„ „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Die Wälsch-Tyroler treten unter Abgabe einer gemeinsamen Erklärung in den Landtag von Tyrol ein.

10. „ [Deutschland.] Die gesammte deutsche Presse beschäftigt sich mit der angeblich ernsten Lage für die Fortdauer des Friedenszustandes.

„ „ [Deutschland: Bayern.] II. Kammer: genehmigt den Ankauf der Ostbahnen für den Staat.

„ „ [Frankreich.] Die Allarmartikel der deutschen Presse fangen an, auch in Frankreich Aufsehen zu erregen und Beunruhigung zu erzeugen.

11. „ [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: Die Regierung beantragt demselben als weitere Maßregel gegen die Anmaßungen des römischen Papstes in seiner Encyclica vom 5. Febr. die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung, worauf sich die Ultramontanen zu steifen pflegen.

12. „ [Deutsches Reich — Italien.] Der Kronprinz des deutschen Reiches und die Kronprinzessin gehen zu längerem Aufenthalte nach Italien, wo sie von der Bevölkerung ganz spontan auf's lebhafteste gefeiert werden.

13.—15. „ [Deutschland: Preußen.] Herrenhaus: Erste Berathung des sog. Sperrgesetzes gegen die römisch-katholische Kirche. Die Feudalen bieten der Regierung wenigstens hierin wieder die Hand und Fürst

Bismarck ergreift sie sofort mit Eifer. Der erste Artikel wird mit 91 gegen bloß 26 Stimmen und sofort auch das ganze Gesetz angenommen.

14. April. [Deutschland: Bayern.] Schluß der Landtagssession und der dreijährigen Legislaturperiode. Beginn der Agitation für die bevorstehende Neuwahl der II. Kammer.

15. „ [Deutsches Reich — Belgien.] Die Reichsregierung fordert Belgien neuerdings auf, die Lücke in seiner Gesetzgebung bezüglich des Falles Duchesne auszufüllen.

„ „ [Spanien.] General Campos beginnt mit der Armee des Centrums die Carlisten aus Catalonien zu vertreiben.

„ „ [Rußland.] Abhaltung eines ersten russischen Juristentages.

„ „ [Türkei: Rumänien.] Die Neuwahl der II. Kammer hat sich zu einem wahren Vertrauensvotum für das Ministerium Catargiu gestaltet. Die Regierung siegt in allen drei Wahlkörpern: das Gesammtresultat ergibt 137 mehr oder weniger regierungsfreundliche Abgeordnete und nur 20 Oppositionelle.

16. „ [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: genehmigt die Vorlage betr. Aufhebung der Verfassungsartikel 15, 16 und 18 mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Ultramontanen.

17. „ [Deutschland.] Die deutsche Presse fährt fort, sich über die Fortdauer des Friedens sehr beunruhigt auszusprechen. Die Nordd. Allg. Ztg. sucht die Ursache der Beunruhigung von den officiösen Blättern ab und auf die französische Presse zu wälzen.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: genehmigt die Provincialordnungs-Vorlage in dritter Lesung mit 240 gegen 103 Stimmen.

„ „ [Deutschland: Baden.] Erzbisthumsverweser Kübel wird wegen gesetzwidriger Anstellung von sog. Neupriestern vom Oberhofgerichte zu 500 Mark Strafe oder 10 Wochen Gefängniß verurtheilt.

„ „ [Italien.] II. Kammer: bestätigt in öffentlicher Abstimmung mit 162 gegen 57 Stimmen nochmals ihren Beschluß vom 18. März, durch welchen alle bisherigen Privilegien der Cleriker bez. Ableistung der Militärpflicht abgeschafft werden.

„ „ [Norwegen.] Storthing: lehnt alle Anträge auf Abänderung der bestehenden Verfassungsbestimmungen betreffend das politische Stimmrecht ab.

19. „ [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: genehmigt auch in dritter Lesung die Aufhebung der Verfassungs-Artikel 15, 16 und 18 mit 275 gegen 90 Stimmen (der Ultramontanen und Polen).

22. „ [Deutschland: Preußen.] Der Weihbischof Cybichowski von Gnesen wird wegen Anmaßung bischöflicher Rechte zu 9 Monat Gefängniß verurtheilt.

„ „ [Rom.] Der Papst befiehlt, daß am 16. Juli ds. Js. die ganze Welt dem hl. Herzen Jesu geweiht werden soll, am 200sten Jahrestag der Vision der französischen Nonne Marie Alacoque.

„ „ [Norwegen.] Storthing: genehmigt die Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes.

23. „ [Deutschland: Württemberg.] Der Papst ernennt das Haupt der Ultramontanen in Württemberg, Pfarrer Schwarz, zum päpstlichen Hausprälaten als Demonstration gegen den friedliebenden Bischof Hefele und gegen die württembergische Regierung.

24.—27. „ [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: genehmigt den Gesetzesentwurf betr. Vermögensverwaltung katholischer Kirchgemeinden mit der Modification, daß der Pfarrer nicht der geborene Vorsitzende des

Kirchenvorstandes sei, sondern dieser seinen Vorsitzenden frei wählen solle.

25. April. [**Frankreich.**] Gambetta bezeichnet den neuen Senat als den „Großen Rath der französischen Gemeinden". Derselbe gibt sich große Mühe, auf die radicalen Massen mäßigend einzuwirken.

26. „ [Deutsches Reich.] Die Reichsjustizcommission des Reichstags beschließt gegen eine Minderheit von nur 3 Stimmen, die Handelsgerichte aus dem Entwurf einer deutschen Civilprozeßordnung ganz zu streichen. Die betheiligten Kreise gerathen darüber in große Aufregung.

27.—29. „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Unruhen in Graz gegen den spanischen Infanten Don Alfons, den Bruder des Prätendenten Don Carlos.

28. „ [**Dänemark.**] Folkething: Die Vereinigte Linke und die Centrumspartei vereinigen sich bezüglich des Budgets für 1875 gegen die Regierung.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten eröffnet das Verfahren auf Amtsentsetzung gegen den Fürstbischof von Breslau.

„ „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Der böhmische Landtag erklärt die Mandate der 71 nichterschienenen altczechischen Mitglieder für erloschen.

„ „ [England.] Der Prinz v. Wales wird als Großmeister aller englischen Freimaurer installirt. Es nehmen bei 12,000 Freimaurern aus allen Theilen der drei Königreiche an der Feierlichkeit Theil.

29. „ [Deutschland: Preußen.] Der staatliche Commissär für die Vermögensverwaltung der Diöcese Paderborn ordnet die Beschlagnahme des Kirchenvermögens aller nicht nach Vorschrift der Maigesetze besetzten Pfarreien an.

„ „ [Deutschland. Württemberg.] II. Kammer: genehmigt den Budgetposten für die Gesandschaft in Wien nur mit 55 gegen 20 Stimmen.

30. „ [**Deutschland.**] Die allgemeine Beunruhigung über die gesicherte Fortdauer des Friedens dauert noch immer fort. Frankreich benützt dieselbe, um Deutschland namentlich bei den Regierungen von England und Rußland zu verdächtigen.

„ „ [**Deutsches Reich.**] Der großartige Ausbau der Festung Metz ist im wesentlichen bereits vollendet: Deutschland kann nach dieser Seite hin gegenüber Frankreich ruhig sein.

„ „ [Deutschland: Preußen] Abg.-Haus: genehmigt auch die Vorlage betr. Organisation von Verwaltungsgerichten für die 6 östlichen Provinzen.

30. „ [**Deutschland:** Bayern.] Die Agitation der ultramontanen Partei für die bevorstehende Neuwahl der II. Kammer läßt die „bayerischen" und „patriotischen" Elemente mehr und mehr in Hintergrund treten gegenüber den „römisch-katholischen."

„ „ [Belgien—Deutschland] beantwortet die neue deutsche Note bez. des Falles Duchesne v. 15. April ausweichend.

1. Mai. [**Deutschland:** Preußen.] Das Sperrgesetz gegen die römisch-katholische Kirche tritt in Kraft: sämmtliche kgl. Kassen stellen die bisherigen Zahlungen an die römisch-katholischen Geistlichen, insoweit sie nicht ausdrücklich oder thatsächlich erklären, sich den Staatsgesetzen zu unterziehen, ein.

„ „ [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: Die Regierung legt demselben

einen Gesetzesentwurf betr. Aufhebung aller Klöster in Preußen binnen 6 Monaten vor. — Das Haus nimmt den Gesetzesentwurf betr. Vermögensverwaltung katholischer Kirchgemeinden in dritter Lesung mit 238 gegen 89 (ultramontane) Stimmen an.

1.—8. Mai. [Italien.] II. Kammer: Debatten über die Interpellationen Laporta und Mancini über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Minghetti lehnt die Befolgung einer Kirchenpolitik wie in Deutschland zwar entschieden ab, sieht sich dagegen genöthigt, eine strengere Handhabung der bestehenden Gesetze gegen die Ausschreitungen und Anmaßungen der Hierarchie förmlich zuzusagen.

" " [Norwegen.] Storthing: lehnt alle Anträge auf Einführung der obligatorischen oder facultativen Civilehe ab.

2. " [Schweiz: Zürich.] Die Neuwahl der Regierung durch das Volk erfolgt durchaus nach der Liste der democratischen Partei, die demnach vorerst das Heft in den Händen behält.

[Schweiz: Luzern.] Erneuerungswahlen zum Gr. Rathe. Die Liberalen verlieren 4 Sitze im neuen Gr. Rathe. Derselbe wird aus 88 Ultramontanen und 48 Liberalen zusammengesetzt sein.

[Schweiz: Graubünden.] Erneuerungswahlen zum Gr. Rathe. Die Liberalen behaupten ihr bisheriges Uebergewicht: es werden 48 Liberale gegen 26 Ultramontane gewählt.

" " [Dänemark.] Landsthing: tritt bez. des Budgets für 1875 seinerseits auf Seite der Regierung.

3. " In Bern werden die Ratificationen des im vorigen Jahre daselbst abgeschlossenen Weltpostvertrages ausgewechselt. Auch Frankreich tritt demselben unter Vorbehalt der Ratification durch die Nationalversammlung bei.

"—17. " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Erste Berathung des Gesetzesentwurfs betr. Freigebung des höheren Unterrichts zu Gunsten der Clericalen. Die Clericalen setzen nicht nur das Gesetz, wie es vorgeschlagen ist, sondern auch noch eine Reihe von Bestimmungen durch, die sie niemals erwartet, kaum jemals gehofft hatten.

4. " [Deutschland: Württemberg.] II. Kammer: Die Regierung erklärt sich energisch gegen die Umtriebe der Ultramontanen; dem Haupte derselben ist die Annahme des päpstl. Titels von der Regierung sofort verboten werden.

"—5. " [Schweiz: Bern.] Session der ersten katholischen (altkatholischen Synode des Jura in Delsberg. Die öffentliche Meinung spricht sich über den besonnenen und einträchtigen Geist, der in der Synode zu Tage tritt, sehr befriedigt aus.

5. " [Deutschland: Preußen.] Die Regierung versagt den sog. Jubiläumsprocessionen ihre Genehmigung.

6. " [Deutschland: Preußen.] Der Fürstbischof von Breslau, dessen Proceß auf Amtsentsetzung vor dem kgl. Gerichtshofe schwebt, entweicht in den österreichischen Theil seiner Diöcese.

" " [England.] Die Times bringt einen (französischen) Allarmartikel gegen Deutschland.

7.—8. " [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: genehmigt das Klosteraufhebungsgesetz unverändert gegen die Stimmen der Ultramontanen und das Altkatholikengesetz in dritter Lesung mit 202 gegen 75 Stimmen.

" " [Schweiz.] Der Bundesrath erneuert seine Anfrage an Bern vom 27. März bez. Ausweisung der renitenten katholischen Geistlichen des Jura. Die Regierung von Bern antwortet, daß die Maßregel erst dann aufgehoben werden könne, wenn der Gr. Rath ein neu ausge-

arbeitetes Gesetz gegen fernere Anmaßungen und Uebergriffe des römischen Clerus angenommen haben werde.

7.—8. Mai. [**Belgien.**] II. Kammer: Debatte über die Differenzen mit Deutschland. Das clericale Ministerium sieht sich gezwungen, die Ausschreitungen der clericalen Presse ausdrücklich zu bedauern.

" " [Rußland.] Japan tritt die Insel Sachahn an Rußland ab.

" " [**Griechenland.**] Der König entläßt endlich doch das Ministerium Bulgaris und ernennt ein neues, jedoch nicht aus den Häuptern der Opposition, sondern aus der kleinen entschieden democratischen Partei unter Trikupis als Ministerpräsident.

10. " [**Deutschland — Frankreich — England.**] Das englische Cabinet bietet gegenüber der allgemeinen Kriegsbefürchtung der Regierung des deutschen Reichs seine Vermittlung zwischen ihm und Frankreich an. Fürst Bismark lehnt sie als vollkommen überflüssig dankend ab.

"—13. " [**Rußland — Deutschland.**] Der Kaiser von Rußland trifft mit Gortschakoff auf dem Wege nach Ems in Berlin ein. Ende der Kriegsallarmirung Europas und der allgemeinen Spannung der öffentlichen Meinung.

" " [**Deutschland**: Preußen.] Abg.-Haus: genehmigt das Klösteraufhebungsgesetz in zweiter Berathung mit 243 gegen 80 Stimmen.

" " [Schweiz: Solothurn.] Die Wahl eines Verfassungsraths durch das Volk ergibt einen überraschenden Sieg der Liberalen: es werden 98 Liberale und nur 16 Ultramontane gewählt; von den 8 Amtsbezirken wählen 8 liberal, nur 2 ultramontan.

11. " [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: tritt wieder zusammen. Die Regierung legt ihr das Budget für 1876 vor. Das neue Cadresgesetz, die Hauptursache des Kriegsallarms in der deutschen Presse, soll nach demselben doch nicht sofort vollständig durchgeführt werden.

13.—21. " [**Italien.**] II. Kammer: genehmigt die fünf Vorlagen der Regierung betr. außerordentliche Ausgaben für Befestigungsarbeiten und Anschaffung von Kriegsmaterial mit sehr geringen Abstrichen. Damit ist die vor 5 Jahren begonnene Armeereorganisation wesentlich zu Ende geführt.

" " [Rom.] Der Papst feiert sein 84stes Geburtsfest.

" " [**Dänemark.**] Ein gemeinsamer Ausschuß beider Thinge einigt sich mit 16 gegen 2 Stimmen über einen Antrag, der zwar den Beschlüssen des Folkethings nicht ganz, noch weniger aber den Wünschen der Regierung entspricht. Der Ministerpräsident Fonnesbech erklärt, die Regierung werde zurücktreten, wenn das Budget in diesem Sinne zu Stande kommen sollte.

14. " [**Dänemark.**] Beide Thinge genehmigen das Budget für 1875 nach den Anträgen des gemeinsamen Ausschusses. Das Ministerium Fonnesbech nimmt seine Entlassung.

15. " [Türkei: Aegypten.] Der Khedive setzt die Installation der neuen Gerichtshöfe auf Ende Juni und den Beginn ihrer Thätigkeit erst auf den 18. Oktober an, um Frankreich noch weitere Zeit zu lassen, der neuen Einrichtung beizutreten.

17. " [Belgien.] Die Jubiläumsprocessionen, die von den Ultramontanen vielfach in geradezu herausfordernder Weise abgehalten werden, geben an mehreren Orten zu schweren Excessen Anlaß.

18. " [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: Die Regierung bringt zwei neue constitutionelle Gesetzesentwürfe betr. die Beziehungen der öffentlichen Gewalten (Präsident, Senat und Deputirtenkammer) unter sich und über die Wahl der Senatoren ein und verlangt die Ueberweisung der-

selben zur Vorberathung an den der alten Majorität entsprechenden 30er Ausschuß. Die neue Majorität beschließt jedoch, dafür einen neuen Ausschuß zu wählen. Der 30er Ausschuß gibt in Folge davon seine Entlassung und wird von der Versammlung neu gewählt und zwar nunmehr überwiegend aus Mitgliedern der Linken (15 Liberale und nur 5 Conservative). Das Broglie'sche Gouvernement du combat scheint damit definitiv beseitigt.

19. Mai. [Deutschland.] Zweite Synode der Altkatholiken in Bonn.

" " [Deutsches Reich.] Bundesrath: Sachsen-Weimar stellt den Antrag auf Verminderug der Matricularbeiträge durch Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Steuern.

" " [**Spanien.**] Ein kgl. Decret leitet die Wiederherstellung einer constitutionellen Verfassung ein.

20. " [**Spanien.**] Eine große Notabelnversammlung beschließt die Ausarbeitung eines Verfassungsprojektes und setzt dafür eine Commission ein.

" " [**Rußland.**] Ein Rundschreiben Gortschakoffs an die mittleren und kleineren Staaten der Brüsseler Conferenz beweist, daß Rußland auf die weitere Verfolgung seiner diesfallsigen Vorschläge noch keineswegs verzichtet hat.

21. " [Deutschland: Preußen.] Herrenhaus: genehmigt den Gesetzesentwurf betr. die Vermögensverwaltung katholischer Kirchgemeinden mit wesentlichen Abschwächungen, besonders darin, daß er die Regierungsvorlage, welche den Vorsitz im Kirchenvorstand dem Ortspfarrer übertrug, wieder herstellt.

22. " [**Deutschland**: Preußen.] Herrenhaus: genehmigt die Aufhebung der Art. 15, 16 und 18 der Verfassung mit 68 gegen 25 Stimmen und das Klosteraufhebungs-Gesetz unverändert nach den Beschlüssen des Abg.-Hauses.

23.—26. " [**Deutschland.**] Die beiden Fractionen der Socialdemokraten verschmelzen sich auf einem Congreß in Gotha unter dem Namen: „socialistische Arbeiterpartei Deutschlands".

" " [**Schweiz.**] Von den der allgemeinen Volksabstimmung unterworfenen Bundesgesetzen wird dasjenige betr. Civilehe mit 211,500 gegen 201,733 Stimmen angenommen, das andere dagegen betr. politische Stimmberechtigung mit 205,408 gegen 201,733 Stimmen verworfen.

" " [**Belgien.**] Nachdem der belgische Gerichtshof beschlossen hat, die weitere Verfolgung der Untersuchung gegen Duchesne einzustellen, übermacht die Regierung die Acten des Prozesses derjenigen des deutschen Reichs und erklärt sich endlich bereit, die diesfällige Lücke in der belgischen Gesetzgebung auszufüllen.

24. " [Frankreich.] Das neue Ministerium Buffet sucht doch wieder die alte Majorität herzustellen. Es läßt officiös erklären, daß es bezüglich der Wahlen zur Deputirtenkammer entschieden für das sog. Arrondissementssystem und gegen das sog. Listenscrutinium Partei nehmen werde. Jenes verlangt aber die alte Majorität, für dieses ist dagegen einmüthig die gesammte Linke.

25. " 2. Juni. [**Schweden und Norwegen — Deutschland.**] König Oskar besucht den Kaiser Wilhelm in Berlin und auf dem Wege dahin den König von Dänemark in Kopenhagen. Im Gegensatz gegen seinen französisch gesinnten Vorgänger auf dem Thron neigt sich König Oskar ganz entschieden zu Deutschland hin.

" " [**Belgien.**] Senat: schließt sich einstimmig dem Votum der II. Kammer vom 8. Mai an und bedauert auch seinerseits die Ausschreitungen der Bischöfe und der clericalen Presse gegen Deutschland.

26. Mai. [**Italien.**] Senat: bestätigt auch seinerseits die Abschaffung aller bisherigen Privilegien der Cleriker bezüglich Ableistung ihrer Militärpflicht.

27. „ [**Deutschland:** Bayern.] Die Regierung verbietet die Abhaltung von Jubiläums-Prozessionen, da die Bischöfe sich weigern, für dieselben das landesherrliche Placet nachzusuchen.

28. „ [Deutschland: Preußen.] Die Regierung fordert den Bischof von Münster auf, sein Amt freiwillig niederzulegen.

„—31. „ [**Deutschland:** Preußen.] Herrenhaus: genehmigt die neue Provincialordnung nur mit wesentlichen Modificationen gegenüber den Beschlüssen des Abg.-Hauses. Das Zustandekommen des Gesetzes wird dadurch vorerst zweifelhaft.

„ „ [Griechenland.] Der König löst die Kammer auf und ordnet Neuwahlen an.

30. „ [**Italien.**] Ein kgl. Dekret erklärt die bisherige Nationalgarde in Folge der nunmehr beschlossenen Armeereorganisation für aufgelöst.

— „ [**Frankreich.**] Die ultramontane Agitation ist wieder in voller Blüthe. An allen Ecken und Enden des Landes finden Prozessionen und Wallfahrten statt, an denen sich auch viele höhere Militärs demonstrativ betheiligen.

31. „ [**Schweiz:** Bern.] Der Bundesrath stellt der Regierung von Bern für die Aufhebung des Beschlusses betr. Ausweisung der renitenten römisch-katholischen Geistlichen aus den Amtsbezirken des Jura eine Frist von zwei Monaten.

— „ [**Verein. Staaten.**] Präsident Grant scheint zum dritten Mal als Candidat für die Präsidentschaft der Union auftreten zu wollen. Selbst die republikanische Partei ist dem Plan indeß nicht günstig.

2. Juni. [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: beharrt bez. der Vermögensverwaltung katholischer Kirchgemeinden gegen das Herrenhaus darauf, daß der Ortspfarrer nicht der geborene Vorsitzende des Kirchenvorstandes sein dürfe. Das Herrenhaus gibt nach.

3.—16. „ [**Italien.**] II. Kammer: Debatte über die Zustände auf Sicilien und über den von der Regierung schon zu Ende des vorigen Jahrs eingebrachten Entwurf eines Sicherheitsgesetzes. Enthüllungen Tajani's. Die Regierung verzichtet auf die Durchbringung ihres Gesetzesentwurfs und begnügt sich mit einem kurzen Artikel, der ihr wenigstens eine gewisse Vollmacht für Sicilien gewährt. Außerdem soll eine gemeinsame Enquête der Regierung und der Kammern über die Zustände Siciliens angestellt werden.

4. „ [**Deutsches Reich.**] Bundesrath: beschließt bez. des Antrages Weimars betr. die Matricularbeiträge, zunächst zwei Gesetzesentwürfe betr. Erhöhung der Brausteuer und Einführung einer Börsensteuer ausarbeiten zu lassen.

„ „ [Schweiz: Genf.] Der (altkatholische) Kirchenverwaltungsrath läßt die Siegel von der Kirche Notre-Dame entfernen und ergreift Besitz von derselben. Die Römisch-Katholischen protestiren und rufen den Schutz der Gerichte an.

7. „ [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: tritt bez. der Provincialordnung mit 213 gegen 148 Stimmen einem Vermittlungsvorschlage bei, dessen Annahme durch das Herrenhaus bereits gesichert ist.

„ „ [**Deutschland:** Baden.] Die Regierung untersagt alle und jede Jubiläumsprocessionen.

„ „ [Schweiz.] Zusammentritt der Bundesversammlung zu ihrer or-

bentlichen Sommersession. Die Wahl der Präsidenten in beiden Räthen zeigt, daß auch die Mehrheit des Ständeraths zu Concessionen an die Ultramontanen nicht geneigt ist. Die Regierung von Bern recurrirt gegen die ihr bez. Aufhebung des Ausweisungsbeschlusses gegen die renitenten römisch-katholischen Geistlichen vom Bundesrathe gestellte zweimonatliche Frist an die Bundesversammlung.

9. Juni. [England.] Unterhaus: lehnt den erneuerten Antrag auf Einführung des allgemeinen Schulzwangs mit 164 gegen 91 Stimmen ab. Die Frage macht indeß entschiedene Fortschritte.

" " [Schweiz: Genf.] Gr. Rath: lehnt den erneuerten Antrag auf Trennung zwischen Staat und Kirche wiederum mit 61 gegen 26 Stimmen ab.

10. " [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: Der Finanzminister erklärt sich für Beibehaltung des bestehenden Freihandelssystems und gegen die von einer thätigen Partei angestrebte Rückkehr zu gemäßigten Schutzzöllen.

Herrenhaus: genehmigt das Altkatholikengesetz einfach in der Fassung des Abg.-Hauses.

" " [Deutschland: Preußen.] Der Fürstbischof von Breslau wird wegen gesetzwidriger Excommunication gerichtlich zu 2000 Mk. Geldbuße oder 133 Tagen Gefängniß verurtheilt.

11. " [Deutschland: Bayern.] Die Regierung trifft die ihr gesetzlich zustehende Eintheilung der Wahlkreise für die bevorstehende Wahl der neuen II. Kammer. Die ultramontanen Blätter eifern gewaltig gegen diese „Wahlkreisgeometrie", die ihre Aussichten allerdings wesentlich herabzustimmen geeignet scheint.

" " [Dänemark.] Nicht ohne Schwierigkeiten kommt endlich ein neues Ministerium zu Stande. Dasselbe ist ausschließlich der rechten Seite des Landsthings entnommen.

14. " [Schweiz.] Die Delegirten-Versammlung der altkatholischen Gemeinden und Vereine der Schweiz (erste Synode derselben) nimmt den ihr vorgelegten Entwurf einer „Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz" mit großer Mehrheit an, bestellt den Synodalrath und beschließt die Wahl eines Bischofs zu verschieben.

15. " [Deutschland: Preußen.] Schluß der Session des Landtags.

" " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Der neue 30er-Ausschuß entscheidet sich mit 17 gegen 7 Stimmen bezüglich der Deputirtenwahlen für das sog. Listenscrutinium, wie es die Liberalen, und gegen das sog. Arrondissementsscrutinium, wie es die Conservativen und mit ihr die Regierung wünschen.

" " [Schweiz: St. Gallen.] Gr. Rath: schließt seine Berathungen über eine Revision der Verfassung, wobei namentlich die Artikel über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche und über die Stellung der Schule sehr präcis im Sinne moderner Anschauungen gegen den heftigen Widerstand der Ultramontanen gefaßt werden.

16. " [Frankreich.] Auf Befehl des Papstes wird in allen Kirchen Frankreichs das Land dem hl. Herzen Jesu geweiht. Die ultramontanen Blätter triumphiren laut über den mächtigen Fortgang der ultramontanen Agitation und die belgischen Blätter bezeichnen bereits als Ziel derselben: eine katholische Liga unter der Leitung des Papstes gegen Deutschland.

17. " [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Eröffnung des neuen Landesausschusses. Von 30 Mitgliedern haben sich 29 dazu eingefunden. Die große Mehrzahl derselben huldigt entschieden gemäßigten Gesinnungen.

18. Juni. [Italien.] Schluß der Kammern. Die Frage der süditalienischen Eisenbahnen bleibt unerledigt.
20. „ [Deutsches Reich — Oesterreich.] Erzherzog Albrecht besucht den deutschen Kaiser in Ems.
21. „ [Rom.] Der Papst feiert sein 30jähriges Regierungsjubiläum.
22. „ [Deutsches Reich.] Die Reichsregierung sieht sich dem Widerstande der Mittelstaaten gegenüber genöthigt, auch den zweiten vom Reichseisenbahnamt ausgearbeiteten Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes zurückzuziehen.
24. „ [Oesterreich-Ungarn.] Beginn der Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen über die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses von 1867 zwischen Oesterreich und Ungarn.
25. „ — 6. Juli. [Deutschland: Preußen.] Der Cultusminister Falk macht eine Rundreise in der Rheinprovinz und wird dabei in den Städten Köln, Bonn, Düsseldorf, Aachen &c. mit lebhaften, zum Theil wirklich großartigen Demonstrationen gefeiert, so daß seine Reise einem wahren Triumphzuge gleicht.
„ „ [Spanien.] Ein Geschwader von 5 großen Kriegsschiffen beginnt die in den Händen der Carlisten befindlichen Küstenstädte Biscaja's zu beschießen und ihre Strandbatterien zu demontiren.
27. „ [Schweiz.] Beide Räthe der Bundesversammlung genehmigen die revidirte Verfassung des Kantons Luzern nur unter ausdrücklicher stricter Wahrung des vollen Aufsichtsrechtes des Staates über die Schule, auch über die Privatschulen.
28. „ [Deutsches Reich.] Der Kronprinz des deutschen Reichs und von Preußen hält in Swinemünde eine große Flottenrevue ab.
„ „ [Oesterreich-Ungarn — Rußland.] Zusammenkunft der beiden Kaiser in Eger gelegentlich der Rückkehr des Kaisers von Rußland vom Rhein nach St. Petersburg.
„ „ — 1. Juli. [Schweiz.] Beide Räthe der Bundesversammlung verständigen sich darüber, die der Regierung von Bern vom Bundesrathe gestellte Frist für die Aufhebung des Beschlusses betr. Ausweisung der renitenten röm.-kath. Geistlichen bis Mitte November zu verlängern.
„ „ [Türkei: Aegypten.] Feierliche Installation des neuen internationalen, aus europäischen und muhamedanischen Richtern zusammengesetzten obersten Gerichtshofs (statt der bisherigen Consulargerichtsbarkeit) durch den Khedive.
29. „ [Oesterreich-Ungarn.] Kaiser Ferdinand † in Prag. Zu seinem feierlichen Leichenbegängniß finden sich die Kronprinzen von Deutschland, Rußland und Italien ein. Dasselbe gestaltet sich dadurch zu einer Art erneuerter Bekräftigung des Dreikaiserbündnisses.
30. „ — 8. Juli. [Spanien.] Die Generale Campos und Jovellar haben den Maestrazzo von den Carlisten gesäubert. Catalonien, Valencia und Aragonien sind von denselben befreit und das Gebiet des Don Carlos auf die Gebirgsgegenden des Nordens eingedämmt.
„ „ [Belgien.] II. Kammer und Senat: haben sich über den ihnen von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf geeinigt, durch welchen die Lücke in der belgischen Gesetzgebung bez. des Falls Duchesne ausgefüllt und die Differenz mit Deutschland zur Zufriedenheit des letztern vollständig beglichen wird.
„ „ [Holland.] Das Resultat der Erneuerungswahlen für die Hälfte der II. Kammer ergibt 42 Liberale, 10 Conservative, 12 sog. Anti-Revolutionäre und 16 Ultramontane.
„ „ [Türkei: Montenegro] tritt dem Berner Weltpostvertrage bei.

Anf. Juli. [Deutschland: Bayern.] Die sämmtlichen Bischöfe erlassen zum Theil sehr heftige Wahlhirtenbriefe, um die ultramontane Partei in dem bevorstehenden Wahlkampfe zu unterstützen. Das kgl. Placet wird dabei von keinem der Bischöfe nachgesucht.

1—11. „ [Oesterreich-Ungarn: Ungarn.] Neuwahl des Unterhauses. Das Ministerium Wenkheim-Tisza erhält durch dieselbe eine geradezu überwältigende Majorität.

„ „ [Italien.] Das Gericht gibt der mantuanischen Gemeinde del Dosso, die sich ihren Pfarrer dem Bischof zum Trotz selbst gewählt hat, Recht und interpretirt in ihrem Urtheil den Art. 1 der Staatsverfassung, wonach die römisch-katholische Religion die Staatsreligion ist, implicite in die französische Fassung, nach welcher die römisch-katholische Religion bloß die Religion der Mehrheit der Franzosen ist.

„—19. „ [Rußland.] Zusammentritt der diesjährigen internationalen Telegraphenconferenz in St. Petersburg.

5. „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: bewilligt dem Kriegsminister einen Nachtragscredit von 100 Millionen auf den Liquidationsconto, d. h. für das Retablissement der Armee.

6.—19. „ [Schweden und Norwegen — Rußland.] König Oskar besucht Rußland und den russischen Hof in St. Petersburg. Es ist klar, daß König Oskar sich dem Dreikaiserbündnisse persönlich und thatsächlich soweit anschließt, als es die Verhältnisse ihm nur immer erlauben.

7. „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Zweite Berathung des Gesetzes über das gegenseitige Verhältniß der öffentlichen Gewalten. Die Regierung setzt ihre Vorlage gegen die Mehrheit der Linken fast unverändert durch.

8. „ [Deutschland: Preußen.] Der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten beschließt die Einleitung des Verfahrens auf Amtsentsetzung gegen den Bischof Brinkmann von Münster.

„—12. „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Zweite Berathung des Gesetzentwurfs betr. Freigebung des höhern Unterrichts zu Gunsten der Clericalen. Diese behaupten nicht nur alle in der ersten Berathung von ihnen durchgesetzten, für sie günstigen Bestimmungen, sondern erringen sogar noch neue Vortheile. Das Gesetz wird schließlich als Ganzes mit 316 gegen 266 Stimmen, also mit einer Mehrheit von 50 Stimmen, definitiv angenommen. Die entschiedenen Liberalen erblicken darin mit Recht eine schwere Niederlage für ihre Anschauungen. Die Ultramontanen schlagen dagegen ein wahres Triumphgeschrei auf und lassen keinen Zweifel über ihren Plan, die Universität mit der Zeit ganz zu beseitigen und das Monopol für sich zu gewinnen.

„ „ [Türkei: Aegypten.] Der Khedive verkündet durch Decret die Einführung des gregorianischen Kalenders auf den 1. Sept. d. J.

9. „ [Türkei.] Die Regierung veröffentlicht das Budget für 18⁷⁵/₇₆. Dasselbe gesteht ein Deficit von ca. 100 Millionen Mark ein. Thatsächlich ist dasselbe ohne Zweifel noch ein weit höheres.

13.—15. „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Debatte über den Comissionsbericht betr. die Umtriebe der Bonapartisten. Die Wahl des Bonapartisten Bourgoing wird mit großer Mehrheit cassirt.

15. „ [Deutsches Reich — Oesterreich.] Der deutsche Kaiser besucht auf dem Wege von Ems zur Nachkur in Gastein den Kaiser von Oesterreich in Ischl.

— „ [Türkei: Herzegowina.] Ausbruch einer Insurrection an der Narenta, der sich in Folge der ersten günstigen Ergebnisse schnell bis an die montenegrinische Grenze ausdehnt. Die Insurgenten pflanzen die

österreichische Fahne auf. Die türkischen Truppen im Lande sind ungenügend, die Bewegung rasch zu unterdrücken, und die Türkei zögert, weitere Truppen herbeizuziehen, bis es zu spät ist.

17. Juli. [Deutschland: Bayern.] Der Domcapitular Hohn in Würzburg wird wegen liberaler Stimmabgabe vom Bischof gemaßregelt. Derselbe wendet sich um Schutz an die Staatsgewalt und der Bischof sieht sich gezwungen, seine Maßregeln zurückzunehmen.

" " [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Schluß der ersten Session des Landesausschusses. Die Resultate derselben sind im Ganzen sehr befriedigend.

20. " [Deutschland: Preußen.] Die katholischen Bischöfe nehmen das Gesetz betr. die Vermögensverwaltung katholischer Kirchgemeinden trotz ihres früheren Protestes gegen dasselbe nunmehr doch an, um dadurch größere Nachtheile zu vermeiden.

22. " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: beschließt, sich neuerdings vom 4. Aug. bis zum 4. Nov. zu vertagen. Damit sind die Auflösung der Versammlung und die Neuwahlen in weite Ferne gerückt.

"—25. " [Italien.] Zweiter italienischer Katholiken-Congreß in Florenz. Die Beschlüsse beziehen sich namentlich auf die Eroberung des freien Unterrichts für die Kirche wie in Frankreich und auf eine immer regere Betheiligung der Ultramontanen an den Gemeindewahlen, um vorerst hier festen Fuß gegen den modernen Staat zu fassen.

23.—27. " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: genehmigt die Regierungsvorlage über die Senatswahlen ohne bemerkenswerthe Debatte.

24.—27. " [Spanien.] Die Commission der Notabelnversammlung v. 20. Mai beschließt mit 22 gegen 8 Stimmen, die Cultusfreiheit von 1868 auch in der neuen Verfassung aufrecht zu halten.

" " [Deutschland: Bayern.] Allgemeine Wahlen zur II. Kammer. Dieselben ergeben wirklich, wie vorausgesehen, 79 Ultramontane und 77 Liberale, also für jene eine Majorität von bloß 2 Stimmen.

29. " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: bestellt die Permanenzcomission für die Ferien mit 13 Mitgliedern der Rechten und 12 Mitgliedern der Linken. Die Lage ist in Folge der entschiedenen Hinneigung der Regierung auf Seite der Conservativen und der alten Majorität wieder eine sehr zweifelhafte geworden.

30. " [Griechenland.] Neuwahl der Kammer. Die Opposition erringt einen vollständigen Sieg. Die Partei Bulgaris zählt in der neuen Kammer nur mehr 17 Stimmen.

31. " [Italien.] Die Regierung geht in Folge des Resultats der Interpellationen Laporta und Mancini nunmehr gegen die Bischöfe, welche das Exequatur trotzig nicht einholen, schärfer vor: eine ganze Reihe derselben muß die von ihnen ungesetzlich bezogenen bischöflichen Paläste wieder räumen, wobei einige gewaltsam exmittirt werden müssen. — Die Gemeindewahlen fallen in einer Reihe großer Städte diesmal clerical aus. Die Ultramontanen fassen darauf gestützt neuen Muth und neue Hoffnungen. Der Grundsatz des Vaticans ne elettori ne eletti geräth ins Wanken.

" " [Frankreich.] Die Clericalen haben bereits die Errichtung von vier sog. katholischen Universitäten in Angriff genommen.

" " [Türkei.] Ein Erlaß des Sultans befiehlt, den Bau der kleinasiatischen Eisenbahnen unverzüglich in Angriff zu nehmen. Die Kosten übernimmt der Sultan angeblich auf seine Privatchatulle.

1. Aug. [Oesterreich, Rußland und das Deutsche Reich] haben sich dahin

verständigt, die Insurrektion der Herzegowina und in Bosnien nicht zu einem Wiederausbruch der orientalischen Frage sich auswachsen zu lassen und zu diesem Ende hin gemeinsam vermittelnde Schritte zu thun. Rußland überläßt dabei die leitende Rolle Oesterreich.

1.—8. Aug. [Deutschland.] Abhaltung des deutschen Schützenfestes in Stuttgart. Dasselbe trägt ein durchaus nationales Gepräge und legt sehr erhebliche Fortschritte des deutschen Schützenwesens an den Tag.

" " [Türkei: Montenegro, Serbien, Rumänien — Griechenland.] In Montenegro und in Serbien herrscht in Folge der Insurrektion in der Herzegowina große Aufregung; dagegen bleiben Rumänien und Griechenland ziemlich gleichgültig und neutral.

— " [Deutsches Reich.] Die gesammte Artillerie ist nunmehr mit den neuen Geschützen, die gesammte Infanterie mit dem neuen Mausergewehre ausgerüstet.

— " [Frankreich.] Die Regierung beruft die Angehörigen der sogen. Territorialarmee (Landwehr) für den September zum ersten Mal zu den großen Herbstmanövern ein.

3. " [Deutschland: Preußen.] Der abgesetzte Bischof von Paderborn entweicht nach Holland. Derselbe wird deßhalb seiner Eigenschaft als preußischer Staatsbürger für verlustig erklärt.

6. " [Türkei: Herzegowina.] Trebinje wird von den Insurgenten eingeschlossen. Die militärische Schwäche der Türkei in der Herzegowina liegt auf platter Hand.

14. " [Türkei — Oesterreich.] Oesterreich gesteht der Pforte die Ausschiffung von Truppen in Klek behufs Unterdrückung des Aufstands in der Herzegowina zu.

16. " [Türkei: Serbien.] Die Wahlen zur Skupschtina sind in weit überwiegendem Maße national und gegen das Cabinet Stephanowitsch ausgefallen. Dasselbe verlangt seine Entlassung.

" " [Türkei: Bosnien.] Auch in Bosnien bricht der Aufstand gegen die Türkei los.

18. " [Türkei — die drei Ostmächte.] Die Gesandten der drei Ostmächte bieten der Türkei ihre guten Dienste behufs Beilegung der Insurrektion in der Herzegowina an. Die Pforte lehnt das Anerbieten vorerst ab.

19. " [Frankreich.] Ein katholischer Congreß in Poitiers beschließt eine Reihe von Resolutionen, die dahin zielen, den Code allmälig wieder durch das canonische Recht zu ersetzen.

20. " [Türkei: Herzegowina.] Die in Klek gelandeten türkischen Truppen entsetzen Trebinje und erzwingen den freien Paß nach Mostar. Der Aufstand gelangt dadurch wenigstens zu einem augenblicklichen Stillstand.

22. " [Türkei — die drei Ostmächte.] Die Gesandten der drei Ostmächte erneuern ihr Vermittlungsanerbieten. Die Pforte nimmt es nunmehr an.

23. " [Griechenland.] Der König eröffnet die neue Kammer mit einer streng verfassungsmäßigen Thronrede.

24. " [Spanien.] Der Ministerrath beschließt mit Mehrheit der Stimmen, für die Wahl der künftigen Cortes das allgemeine Stimmrecht beizubehalten.

25. " [Spanien.] Der päpstliche Nuntius verlangt in einem Rundschreiben an die Bischöfe die Wiederbeseitigung der Cultusfreiheit, die Wiederherstellung der katholischen Glaubenseinheit und überhaupt die strikte Wiederherstellung des Concordats von 1851.

25. Aug. [Türkei.] Der bisherige Großvezier Essed Pascha gibt seine Entlassung. Der Sultan bestellt nunmehr sein Ministerium aus den gewesenen Großvezieren Mahmud Pascha, Mithad Pascha und Hussein Avni Pascha. Server Pascha wird zum Specialcommissär der Pforte in der Herzegowina ernannt.

28. „ [Frankreich.] Die Handelskammern des Landes haben sich mit einer einzigen Ausnahme einmüthig für Aufrechthaltung der Handelsfreiheit und für Erneuerung der ablaufenden Handelsverträge auf der bisherigen Grundlage ausgesprochen.

— „ [Frankreich.] Die Prinzen von Orleans verkaufen nach und nach die ihnen s. Z. von Napoleon confiscirten, von der Nat.-Versammlung ihnen aber wieder zurückgegebenen Güter.

— „ [England.] Die öffentliche Meinung spricht sich vielfach für die Errichtung eines neuen türkischen Vasallenstaates in der Herzegowina und Bosnien aus. England ist offenbar nicht mehr geneigt, für die Integrität der Türkei einzutreten.

— „ [Rußland.] Aufstand in Kokand. Der Chan wird vertrieben und die Aufständischen fallen in das russische Gebiet ein, werden aber aufs Haupt geschlagen und über die russische Grenze zurückgeworfen.

— „ [Türkei: Herzegowina.] Der Aufstand erscheint durch die bisherigen Erfolge der türkischen Truppen von der dalmatinischen Grenze ab und an die montenegrinische Grenze gedrängt. Dalmatien und Montenegro sind von Tausenden von Flüchtlingen überfüllt. Der Aufstand selbst wird von Montenegro aus lebhaft unterstützt. Die Pforte hat ihre frühere Saumseligkeit nachgeholt und bedeutende Truppenmassen herbeigezogen, die sie an der Grenze Serbiens concentrirt. Serbien remonstrirt umsonst in Konstantinopel gegen diese Drohung.

1.—3. Sept. [Deutschland.] Der diesmal in München versammelte volkswirthschaftliche Congreß spricht sich mit 62 gegen 58 Stimmen für das Princip von Schutzzöllen aus.

„ „ [Schweiz.] Der Synodalrath der altkatholischen Kirche in der Schweiz erklärt die Beichte für nicht-obligatorisch und beschließt, daß die Fähigkeit zur Bekleidung geistlicher Amtsstellen nicht davon abhängig sei, ob der Priester verheirathet oder unverheirathet sei.

„ „ [Türkei: Serbien.] Die Skupschtina ist in Kragujevatz zusammengetreten. Die Majorität ist entschieden omladinistisch. Fürst Milan entläßt nunmehr das Ministerium Stephanowitsch und beruft ein nationales Ministerium Ristitsch.

2. „ [Deutsches Reich.] Der Jahrestag der Schlacht von Sedan wird im größten Theile des Reichs als Nationalfesttag gefeiert. Nur die Ultramontanen und die Socialdemocraten enthalten sich grundsätzlich jeder Betheiligung.

3. „ [Türkei: Herzegowina.] Der Pfortencommissär und die europäischen Consuln sind in Mostar behufs Vermittlungsversuchen mit den Insurgenten beisammen; aber es findet sich kein einziger Insurgentenführer ein und es bleibt den Consuln nichts anders übrig, als die Insurgentenführer im Lande selbst aufzusuchen.

4. „ [Rußland.] Die Kokander werden bei Machram aufs Haupt geschlagen.

5. „ [Frankreich.] Der zur Zeit an der Spitze der Mittelmeerflotte stehende Admiral La Roncière le Noury spricht sich einem offenen Briefe für die Wiederherstellung des Kaiserreichs aus. Derselbe wird dafür von der Regierung sofort abgesetzt.

7.—10. „ [Deutschland.] Die deutschen Ultramontanen machen einen

demonstrativen Pilgerzug nach Lourdes und Paray-le-Monial in Frankreich. Die Demonstration erscheint aber als gänzlich verfehlt.
9. Sept. [Türkei: Herzegowina.] Die europäischen Consuln beschließen in Mostar, sich in zwei Gruppen zu theilen und die Insurgentenführer, die einen in Trebinje, die andern in Nevesinje aufzusuchen.
11. „ [Spanien.] Die Beibehaltung des allgemeinen Stimmrechts für die bevorstehenden Corteswahlen führt schließlich doch zu einer Spaltung des Ministeriums. Das Cabinet Canovas del Castillo tritt zurück, General Jovellar bildet ein neues.
12. „ [Schweiz: St. Gallen.] Die neu revidirte Verfassung des Kantons wird vom Volke in allgemeiner Abstimmung größtentheils verworfen und zwar bez. der kirchenpolitischen Artikel mit 19—20,000 gegen 14,000 Stimmen.
13. „ [Schweiz: Bern.] Gr. Rath: genehmigt auch in zweiter Berathung das Gesetz betr. Uebergriffe der römisch-katholischen Geistlichen, durch welches die Aufhebung der Ausweisung der renitenten kathol. Geistlichen des Jura ermöglicht werden soll.
— „ [Deutschland: Preußen.] Der Cultusminister Falk wird auf einer Rundreise in Schleswig-Holstein fast ebenso lebhaft wie unlängst am Rhein gefeiert.
19.—22. „ [Deutsches Reich.] Große Flottenrevue durch den Kaiser bei Warnemünde.
20. „ [Holland.] Eröffnung der neuen Legislaturperiode. Die Thronrede gesteht zu, daß es noch energischer Thaten bedürfe, um den atschinesischen Krieg auf Sumatra zu einem für Holland befriedigenden Ende zu führen.
„ „ [Rußland.] General Kauffmann hält seinen Einzug in Kokhand. Nassyr-Eddin, der Sohn des vertriebenen Chan, wird als Chan anerkannt, dagegen ein Theil des Landes für Rußland annectirt.
21. „ [Oesterreich-Ungarn.] Zusammentritt der Delegationen in Wien.
22. „ [Türkei: Herzegowina.] Beide Consular-Delegationen kehren unverrichteter Dinge nach Mostar zurück. Die Insurgentenchefs haben als Vorbedingung für jede Besprechung den Abschluß eines Waffenstillstandes und den Ausschluß irgend eines türkischen Vertreters gefordert, worauf die Consuln nicht eingehen konnten.
25. „ [Deutschland.] Eine Conferenz von Delegirten der deutschen Seehandelsplätze in Berlin spricht sich sehr energisch gegen die Gelüste der Schutzzöllner aus.
28. „ [Türkei: Serbien.] Skupschtina: bewilligt dem Ministerium eine Art Kriegscredit.
29. „ [Deutschland: Bayern.] II. Kammer: Die ultramontane Partei macht von ihrer Mehrheit von 2 Stimmen Gebrauch, um das Präsidium und das ganze Bureau ausschließlich ultramontan zu besetzen und stellt bereits den Antrag auf Erlaß einer Adresse an den König, um darin dem Ministerium ein Mißtrauensvotum ertheilen zu können.
„ „ [Türkei: Serbien.] Ein Dekret des Fürsten Milan verlegt die Skupschtina von Kragujevatz nach Belgrad.
30. „ [Türkei: Herzegowina.] Die europäischen Consuln werden angewiesen, in Mostar zu bleiben und ihre Vermittlungsbemühungen fortzusetzen; der Pfortencommissär erhält die Instructionen, Vorschläge der Consuln zwar anzuhören, aber sich in keiner Weise zu binden.
— „ [Oesterreich-Ungarn.] In den Unterhandlungen der beiden Regierungen über die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen beiden Reichshälften stehen sich die Ansprüche zunächst schroff

gegenüber. Die Ungarn sind wenig geneigt, den Wünschen Oesterreichs bez. des Zolltarifs zu entsprechen, während dieses die Forderungen Ungarns bez. der Verzehrungssteuer entschieden abweist und auch bez. der Bankfrage sich schwierig zeigt.

— Sept. [Oesterreich-Ungarn.] Die ungarische Delegation spricht sich sehr entschieden für das Princip der Nicht-Intervention und für Aufrechthaltung des territorialen status quo in der Türkei aus.

— „ [**Frankreich.**] Die Bischöfe und die Clericalen sind mit großem Eifer bemüht, eine ganze Reihe sog. katholischer Universitäten zu organisiren und die dafür nothwendigen Geldmittel aufzutreiben. Mehrere derselben sollen, wenn auch noch unvollständig, schon in diesem Jahre eröffnet werden.

— „ [**Verein. Staaten.**] Präsident Grant hält in Tennessee eine sehr energische Rede gegen die Ansprüche der Ultramontanen bez. der Schule.

Anf. Okt. [**Deutsches Reich.**] Bundesrath: Die preußische Regierung läßt demselben eine Novelle zum Strafgesetzbuch zugehen, welche dahin zielt, der Regierung in einer Anzahl sog. politischer Paragraphen erweiterte Befugnisse gegenüber der ultramontanen und der socialistischen Agitation zu übertragen. Die öffentliche Meinung spricht sich sofort entschieden gegen diese Paragraphen aus.

— „ [**Spanien.**] Die Regierung beharrt gegenüber der päpstlichen Curie auf der Aufrechthaltung der bestehenden Cultusfreiheit.

— „ [Türkei.] Die Stärke der türkischen Truppen in den aufständischen Provinzen und an der Grenze von Serbien wird auf nahezu 100,000 Mann angegeben, diejenige der Aufständischen auf 10 bis höchstens 14,000 Mann.

2. „ [**Deutschland:** Bayern.] Der Bischof Haneberg von Speyer trotzt der Regierung offen gelegentlich einer Jubiläumsfeier einer Wallfahrtskirche in der Pfalz. Der König spricht sich über den Ungehorsam des Bischofs in einem Handschreiben an den Minister Lutz sehr entschieden aus.

„ „ [**Türkei.**] Eine kaiserliche Irade ordnet eine Anzahl Reformen und Steuerermäßigungen an.

4. „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Hundertjährige Jubelfeier der Vereinigung der Bukowina mit Oesterreich und feierliche Eröffnung der deutschen Universität in Czernowitz.

„ „ [Dänemark.] Der König eröffnet den Reichstag, vertagt ihn aber auch sofort wieder bis zum 29. November. Die Linke des Folkethings, darüber sehr unzufrieden, erläßt ein Manifest an ihre Wähler gegen das neue Ministerium Estrup.

„ „ [Türkei: Herzegowina.] Eine Anzahl zurückkehrender Flüchtlinge werden von den Türken in Popovolije als Empörer hingerichtet. Der Aufstand erhält dadurch neue Nahrung.

„ „ [**Türkei:** Serbien.] Der Fürst entledigt sich durch eine Art Staatsstreich wieder des Ministeriums Ristitsch.

5. „ [**England.**] Ein großes Meeting für Schottland spricht sich in Glasgow energisch gegen die Uebergriffe des römischen Papstthums und für das Vorgehen Deutschlands gegen dieselben aus.

6. „ [**Deutschland:** Preußen.] Der endlich entdeckte geheime päpstliche Delegat für das Erzbisthum Posen wird gerichtlich zu zwei Jahren Gefängniß verurtheilt. — Der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten spricht die Amtsentsetzung gegen den Fürstbischof Förster von Breslau aus.

6\. Okt. [Türkei.] Beginn der finanziellen Katastrophe: die Pforte erklärt, vom 1. Januar 1876 an die Zinsen ihrer Staatsschuld für die nächsten 5 Jahre nur mehr zur Hälfte bezahlen zu können.

9\. „ [Türkei: Serbien.] Fürst Milan bildet wieder ein Ministerium unter dem Präsidenten der Skupschtina als Ministerpräsidenten. Auch das neue Ministerium besteht ausschließlich aus Nationalen, nur daß sie persönlich dem Fürsten genehmer sind, als die des entlassenen Ministeriums Ristitsch. Schon Ristitsch hatte 20,000 Mann Truppen an der Grenze aufgestellt und das neue Ministerium fährt fort, eifrig zu rüsten. Die öffentliche Meinung des Landes ist entschieden für Eintritt in den Krieg.

10\. „ [Deutschland.] Die Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik in Eisenach lehnt einen Antrag im Sinne der Rückkehr zu Schutzzöllen mit großer Mehrheit ab.

11\. „ [England.] Der Prinz von Wales tritt mit großem Gefolge eine Rundreise in Ostindien an.

13\. „ [Deutschland: Bayern.] II. Kammer: Die Zweistimmen-Mehrheit der Ultramontanen beschließt die von Jörg eingebrachte Adresse an den König als Mißtrauensvotum gegen das Ministerium. Erklärung der liberalen Minderheit. Das Ministerium bietet dem König seine Entlassung an.

15\. „ [Deutschland: Baden.] Die Erneuerungswahlen der Hälfte der II. Kammer ergeben 22 Nationalliberale, 6 Ultramontane und 2 Demokraten.

„ „ [Türkei: Herzegowina und Bosnien.] Der Großvezier erläßt gestützt auf die Irade des Sultans vom 2. Oktober ein Reform-Manifest, das Server Pascha für die Herzegowina und Bosnien durch eine Proclamation verkündet.

16\. „ [Deutschland: Preußen.] Der Erzbischof von Köln muß den dem Staate gehörigen erzbischöflichen Palast in Folge des Sperrgesetzes räumen.

„ „ [Oesterreich-Ungarn: Ungarn.] Tisza tritt auch formell als Ministerpräsident an die Spitze des Cabinets.

„ [Türkei: Aegypten.] Der Beginn der Thätigkeit der neuen internationalen Gerichte wird mit Rücksicht auf Frankreich neuerdings auf den 1. Januar 1876 hinausgeschoben.

17\. „ [Oesterreich-Ungarn.] Schluß der Session der Delegationen: dieselben haben sich über das Budget für 1876 verständigt.

18\.—23. „ [Deutschland — Italien.] Der deutsche Kaiser besucht den König von Italien in Mailand: der König ist von seiner ganzen Familie und allen seinen Ministern umgeben. Die Bevölkerung der lombardischen Hauptstadt empfängt den ersten deutschen Kaiser mit unendlichem Jubel.

„ „ [England.] Gladstone fährt fort, in einschneidenden Broschüren die Anmaßungen des römischen Papstthums zu bekämpfen und England auf die diesfälligen Gefahren nachdrücklich aufmerksam zu machen.

19\. „ [Deutschland: Bayern.] Der König nimmt die Adresse der ultramontanen Mehrheit der II. Kammer nicht an und verweigert dem Ministerium die von demselben angebotene Entlassung.

21\. „ [Rußland.] Neuer Aufstand in Kokhand; auch Nassyr-Eddin wird vertrieben, der fanatische Abderrhaman Autobatschi ergreift die Zügel der Regierung und predigt den heiligen Krieg gegen die Russen.

22\. „ [Schweiz: Genf.] Der Staatsrath ergreift Besitz von den Kirchen und Pfarrhäusern derjenigen katholischen Gemeinden, deren Pfarrer

und Gemeinderäthe neulich und zwar im Sinne des Altkatholicismus neugewählt worden sind, zum Theil unter Anwendung von Gewalt.

26. Okt. [Belgien.] Erneuerungswahlen der Hälfte der Gemeinderäthe des ganzen Landes. Die Liberalen erringen dabei eine Anzahl nicht zu unterschätzender Erfolge. Das bisherige Uebergewicht der Clericalen scheint langsam aber allmälig doch wieder umschlagen zu wollen.

27. „ [Deutsches Reich.] Eröffnung der Herbstsession des Reichstags.

„ „ [Griechenland.] Der König entläßt das Ministerium Trukupis und ernennt ein solches aus der Majorität der neuen Kammer unter dem Präsidium von Komunduros.

29. „ [Türkei: Serbien.] Skupschtina: vertagt sich auf 4 Wochen, läßt aber einen Permanenzausschuß zurück, um die Regierung zu überwachen.

30. „ [Schweiz.] Neuwahl des Nationalrathes. Der Kampf dreht sich fast ausschließlich um den Gegensatz zwischen Liberalismus und Ultramontanismus. Die Ultramontanen gewinnen den Sieg im Kanton Tessin und in einem bisher liberalen Wahlkreise des Kantons St. Gallen, unterliegen dagegen im katholischen Jura des Kantons Bern einer ansehnlichen liberalen Majorität. Die große Mehrheit des neuen Nationalraths bleibt wie bisher entschieden antiultramontan.

[Schweiz: Bern.] Das neue Cultuspolizeigesetz (Gesetz betr. Störung des religiösen Friedens) wird vom Volke des Kantons in allgemeiner Abstimmung mit 36,071 gegen 17,934 Stimmen angenommen.

„ „ [Türkei: Aegypten.] Die Truppen des Khedive rücken in Abessinien ein.

— „ [Deutschland: Bayern.] Die Bischöfe richten eine neue Eingabe an den König bez. ihrer Beschwerden betr. die Altholiken, das Schulwesen und die Klöster. Der König weist sie an das Ministerium.

— „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Abg.-Haus: Die verschiedenen Clubs berathen lebhaft über die Schutzzollfrage. Die Majorität des Hauses ist entschieden für die Schutzzölle, doch mißlingt es den Schutzzöllnern, das Haus im ersten Anlauf zu einer großen schutzzöllerischen Action fortzureißen. Die Minderheit constituirt sich als Freihandelspartei.

— „ [Griechenland.] Die Uebergriffe Roms führen auch in Griechenland zu einem Conflict: der Papst ernennt aus eigener Machtvollkommenheit einen katholischen Erzbischof für Athen. Die Regierung versagt demselben die Bestätigung.

1. Nov. [Deutschland: Preußen.] Die officielle Prov.-Korr. spricht sich gegen die Agitation der Schutzzöllner aus.

— „ [Deutsches Reich.] Die öffentliche Meinung beschäftigt sich lebhaft mit dem vom Reichskanzler vorgelegten Projekt einer Erwerbung der Eisenbahnen für das Reich. In Süddeutschland spricht sich die öffentliche Meinung überwiegend gegen dasselbe aus.

— „ [Deutsches Reich.] Graf Arnim veröffentlicht neue Aktenstücke zu seiner Rechtfertigung. Der Staatsgerichtshof leitet wider ihn eine Untersuchung wegen Landesverraths ein.

— „ [Spanien.] Marfori, der Günstling der Exkönigin Isabella, wird in Madrid verhaftet. Zwischen König Alfons und seiner Mutter tritt ein vollständiger Bruch ein.

2. „ [Türkei — die drei Ostmächte.] Die drei Ostmächte haben sich über eine gemeinsame Note an die Pforte betr. eine dauernde Pacification der Herzegowina und Bosniens geeinigt. Die Uebergabe derselben verzögert sich jedoch in Folge einer Krankheit des Großveziers.

4. Nov. [Verein. Staaten.] Die November-Staatswahlen fallen zum Theil für die republikanische Partei günstig aus, doch nicht so weit, um ihre Verluste vom vorigen Jahr wieder auszugleichen.
5. „ [Spanien — Verein. Staaten.] Differenzen bez. Cuba's.
6. „ [Oesterreich-Ungarn: Ungarn.] Unterhaus: Die Regierung legt demselben einen Gesetzesentwurf betr. Einführung der Civilehe und von Civilstandsregistern vor.
„ „ [Schweiz: Bern.] Die Regierung hebt nunmehr die Ausweisung der renitenten römisch-katholischen Geistlichen wieder auf.
8.—13. „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Erste Berathung des Wahlgesetzes für die künftige Deputirtenkammer. Die Regierung setzt mit 357 gegen 326 Stimmen das sog. Arrondissementswahlsystem gegen das von der gesammten Linken verfochtene sog. Listenscrutinium durch. Dagegen wird das allgemeine Stimmrecht von keiner Seite mehr angefochten.
9. „ [Griechenland.] Die Kammer erklärt alle Beschlüsse der früheren Kammer aus der Zeit, da sie gesetzlich nicht beschlußfähig war, für ungültig.
10. „ [Spanien.] Der päpstliche Stuhl beharrt auf seiner Forderung der Wiederherstellung der katholischen Glaubenseinheit, sucht indeß doch einen Bruch mit der spanischen Regierung zu vermeiden.
11. „ [Oesterreich-Ungarn.] Die Regierung kündigt nach den Wünschen der Schutzzöllner die Nachtragsconvention zum Handelsvertrage mit England.
12.—15. „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Abg.-Haus: Debatte über den Antrag Wildauer betr. Durchführung des Schulgesetzes auch in Tyrol. Derselbe wird gegen die Stimmen der Tyroler, Polen und der sog. Rechtspartei angenommen. Die Minister stimmen mit der Minderheit.
„ „ [Türkei.] Die Pforte läßt sich endlich dazu herbei, ihre an der serbischen Grenze angehäuften Truppen zurückzuziehen, worauf Serbien dasselbe thut.
15. „ [Italien.] Differenz zwischen der Abtei St. Barbara bei Mantua und dem Papst. Die Abtei ruft den Schutz der Staatsgewalt an, der Papst muß nachgeben.
„ „ [Schweiz: Genf.] Die Neuwahl des Staatsraths durch das Volk ergibt fünf radical-liberale und zwei conservative Mitglieder. Die Wahl wird als der klare Ausdruck des Volkswillens angesehen, daß der Kampf gegen den Ultramontanismus mit aller Energie zu Ende geführt werde.
16. „ [Frankreich.] Der Erzbischof von Paris eröffnet bereits die Rechtsfacultät seiner neuen sog. katholischen Universität.
„ „ [Spanien.] Die Regierung erklärt sich dem römischen Stuhle gegenüber bereit, das Concordat von 1851 herzustellen, nur die Cultusfreiheit will sie aufrecht halten.
18. „ [Deutsches Reich.] Bundesrath: genehmigt die Novelle zum Strafgesetzbuch ohne wesentliche Modificationen nach dem Antrage Preußens. Die öffentliche Meinung beharrt darauf, daß dieselbe in ihrem politischen Theile für den Reichstag absolut unannehmbar sei.
„ „ [Italien.] Sella schließt in Basel Namens der Regierung einen Vertrag ab über den Ankauf der oberitalienischen Bahnen (Rothschild), vorbehaltlich der Ratification des Parlamentes, um den Preis von ca. 800 Mill. Frc.
19.—20. „ [Deutsches Reich.] Reichstag: Generaldebatte über das Budget-

get für 1876. Der preußische Finanzminister gesteht dem Reichstag unumwunden das Recht zu, die vom Bundesrath vorgeschlagenen zwei neuen Steuern anzunehmen oder abzulehnen. Die Ablehnung steht bereits außer Zweifel.

19. Nov. [Frankreich.] Eröffnung der neuen sog. katholischen Universität in Lille.

22. „ [**Deutsches Reich.**] Reichstag: Berathung des Budgets für 1876. Der Reichskanzler bestätigt und bekräftigt die Erklärung des preußischen Finanzministers v. 20. ds. Mts. betreffend die vorgeschlagenen neuen Steuern.

23. „ [Schweiz.] Der Bundesrath fordert den Kanton Tessin auf, den Art. 32 der bisherigen Verfassung, der die Wahlen zum Gr. Rathe nach ungleich großen Kreisen statt nach der Bevölkerungszahl festsetzt, als im Widerspruch mit der Bundesverfassung zu revidiren. Die ultramontane Mehrheit des Gr. Rathes nimmt jedoch, da jene Kreiseintheilung ihr günstig ist, auf die Mahnung keinerlei Rücksicht.

24. „ [Deutsches Reich.] Reichstag: genehmigt einen Zuschuß von 400,000 Mark zu den Kosten der Universität Straßburg aus Reichsmitteln. Gelegentlich des Reichseisenbahnamtes entspinnt sich eine Art zwangloser Conversation über die Frage des Ankaufs der Eisenbahnen für das Reich.

„ „ — 10. Dec. [**Deutsches Reich.**] Reichstag: Die Budgetcommission beschließt einstimmig, die beiden vorgeschlagenen neuen Steuern abzulehnen und den Ausfall durch Ersparnisse und Einstellung größerer Restbestände in den Etat der Einnahmen zu decken.

„ „ [**Deutschland**: Preußen.] Zusammentritt der preußischen Generalsynode behufs Feststellung einer Synodalordnung.

„ „ [**Türkei — die drei Ostmächte.**] Die drei Ostmächte gewähren der Pforte auf ihr dringendes Ersuchen neuerdings einen Aufschub bez. der Uebergabe ihrer Forderungen, um ihr weitere Zeit zu lassen, die herzegowinisch-bosnische Frage wo möglich aus eigener Initiative zu lösen.

25. „ [**Türkei**: Aegypten — **England.**] England kauft dem Khedive die noch in seinen Händen befindlichen Suezcanalaktien um den Preis von 4 Mill. Pfd. St. ab. England will sich für alle Fälle den Seeweg nach Ostindien sichern.

27. „ [Spanien.] Modification des Ministeriums. Canovas del Castillo tritt wieder an die Spitze desselben.

28. „ [**Oesterreich-Ungarn**: Ungarn.] Da die bisherigen Unterhandlungen der beiden Reichshälften über die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses zu keinem Resultat geführt haben, so kündigt Ungarn dasselbe in aller Form, um einen Druck auf Oesterreich auszuüben.

30. „ [Dänemark.] Folkething: Das Ministerium Estrup legt demselben einen neuen Plan betr. das Vertheidigungswesen des Landes vor.

— „ [Deutschland: Preußen.] Die Regierung scheint der dänischen Agitation in Schleswig ein Ende machen zu wollen, indem sie Einleitungen trifft, die deutsche Sprache als Unterrichtssprache in den Volksschulen desselben einzuführen.

— „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Die verschiedenen Parteien unterhandeln unter einander über die der Nat.-Versammlung zustehende Wahl der 75 lebenslänglichen Senatoren.

— „ [Holland.] Unter Führung des früheren Kriegsministers Graf Lymburg-Styrum bildet sich ein zahlreicher Verein für Einführung der allgemeinen Wehrpflicht.

Anf. Dec. [Rußland.] General Kauffmann wird nach St. Petersburg berufen. Kokand bleibt vorerst in den Händen der Aufständischen.

— „ [Türkei: Aegypten.] Die Truppen des Khedive erleiden in Abessinien eine schwere Niederlage. Munzinger Pascha fällt.

1. „ [Deutsches Reich.] Reichstag: Die nationalliberale Fraction beschließt, die politischen Paragraphen in der Novelle zum Strafgesetzbuch für unannehmbar zu erklären.

„ „ [Italien.] Differenz zwischen dem Kapitel der Kathedrale von Siena und dem Papst. Der Papst muß auch hier schließlich nachgeben.

„ „ [Belgien.] II. Kammer: Gegenüber einer Aeußerung des Papstes für Wiederbeseitigung der in Belgien verfassungsmäßig garantirten Civilehe, sieht sich die Regierung gezwungen, ihre feste Absicht zu bekräftigen, jede Antastung der in der Verfassung niedergelegten Principien zurückzuweisen.

4. „ [England.] Die Regierung veröffentlicht einen Mobilmachungsplan für die englische Armee. Die öffentliche Meinung erkennt darin ein neues Anzeichen, daß England eventuell entschlossen sei, aus seiner bisherigen Passivität bez. der auswärtigen Politik eventuell herauszutreten.

„ „ [Verein. Staaten.] Zusammentritt des Congresses. Botschaft des Präsidenten Grant. Die Majorität des Repräsentantenhauses gehört nur noch bis zum 4. März 1876, die Majorität des Senats dagegen noch weiter der republikanischen Partei an.

5. „ [Griechenland.] Die Kammer beschließt, zwei frühere Minister (unter Bulgaris) und 3 Bischöfe wegen Bestechung in Anklagezustand zu setzen.

7. „ [Deutsches Reich.] Reichstag: geht über die Petitionen der Schutzzöllner zur einfachen Tagesordnung über.

8. „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Eine Verständigung zwischen dem linken und dem rechten Centrum über die Wahl der 75 Senatoren ist durch die Intriguen der Orleanisten definitiv gescheitert. Die Rechte stellt dafür schließlich eine eigene Liste auf und ebenso die vereinigte Linke.

9. „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Beginn der Wahl der 75 lebenslänglichen Senatoren. Die Bonapartisten trennen sich von der Rechten und verwerfen ihre Stimmen, so daß weder die Liste der Rechten noch die der Linken die Majorität der Stimmen erlangt.

10. „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Fortsetzung der Senatorenwahlen. Eine Anzahl Mitglieder der äußersten Rechten schließt aus Haß gegen die Orleanisten einen Compromiß mit der Linken und verhilft dadurch der Liste derselben zum Siege.

12. „ [Deutsches Reich.] Die Berathungen der von der Reichsregierung einberufenen Eisenbahn-Tarif-Enquête-Commission führen zu keinem Resultate.

„ „ [England.] Da auch Aegypten am Rande des Bankerotts steht, so schickt die englische Regierung auf den eigenen Wunsch des Khediven eine förmliche Mission nach Aegypten behufs Prüfung der gesammten Finanzlage des Landes.

„ „ [Schweiz: Solothurn.] Die revidirte Verfassung des Kantons wird in allgemeiner Volksabstimmung trotz der angestrengtesten Bemühungen der Ultramontanen mit einer Mehrheit von 2082 Stimmen angenommen.

14. „ [Deutsches Reich.] Reichstag: Beginn der Berathungen über die

Novelle zum Strafgesetzbuch. Die sog. rein politischen Paragraphen werden abgelehnt, andere zum Theil mit Modificationen angenommen. Ein Conflict mit dem Reichskanzler entsteht daraus nicht.

14. Dez. [**Deutschland:** Preußen.] Die Generalsynode nimmt den Entwurf einer Synodalordnung wesentlich nach der Vorlage des Oberkirchenraths mit 113 gegen 78 (ultraorthodoxe) Stimmen an.

" " [**Türkei.**] Um den Forderungen der drei Kaisermächte zuvorzukommen und denselben die Spitze abzubrechen, erläßt der Sultan eine neue Reform-Irade für das ganze Reich.

15. " [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Abg.-Haus: genehmigt das Budget für 1876. Das Deficit, das die Regierung ursprünglich zu 24 Mill. fl. berechnet hatte, stellt sich in Wahrheit auf ca. 60 Mill.

" " [**Spanien.**] Vorbereitung zu einem neuen concentrischen Angriff auf die Carlisten in den Nordprovinzen.

16. " [Deutsches Reich.] Reichstag: genehmigt das Budget für 1876 nach den Anträgen der Budgetcommission. Die Regierung erklärt, sich darein fügen zu wollen.

17. " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: genehmigt, wenn auch offenbar ungern, die aegyptische Gerichtsreform mit 445 gegen 144 Stimmen.

" " [Holland.] II. Kammer: verwirft mit 37 gegen 36 Stimmen das Budget für Befestigungsarbeiten. Der Kriegsminister gibt seine Entlassung.

18. " [Deutsches Reich.] Reichstag: vertagt sich bis zum 19. Januar 1876.

" " [Deutschland: Preußen.] Generalsynode: nimmt die Synodalordnung in zweiter Berathung mit 134 gegen 62, also mit mehr als Zweidrittelmehrheit an. Schluß derselben.

" " [Oesterreich-Ungarn: Ungarn.] Unterhaus: Der Ministerpräsident Tisza spricht sich auf eine Interpellation sehr scharf gegen allfällige Interventions- und Annexionsgelüste Oesterreichs bez. der Türkei aus.

20. " [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Herrenhaus: lehnt den Antrag Wildauer bez. Tyrol seinerseits mit 34 gegen 32 Stimmen ab.

" " [**Türkei — die drei Ostmächte.**] Die Reformirade des Sultans vom 14. Dec. wird von den drei Ostmächten nicht für genügend erachtet, um auf die Stellung präciser Forderungen an die Pforte behufs Pacification der Herzegowina und Bosniens zu verzichten. Doch muß die vereinbarte gemeinsame Note modifizirt werden und die Mächte sind darüber bereits in Unterhandlung getreten.

" " [Türkei: Herzegowina.] Mukhtar Pascha wird zum Obergeneral der türkischen Truppen in der Herzegowina ernannt und geht sofort dahin ab. Es ist dieß schon der dritte Wechsel im Obercommando der türkischen Truppen seit dem Ausbruch der Insurrektion.

21. " [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: Beendigung der Senatorenwahlen. Die Orleanisten haben eine totale Niederlage erlitten. Von den 75 Wahlen gehören 58 der Linken, 15 der eigentlichen Rechten, nur 2 dem rechten Centrum oder den Orleanisten an.

22. " [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Die Regierung gestattet endlich trotz der Opposition der ultramontanen Mehrheit des tyrolischen Landtags die förmliche Errichtung protestantischer Gemeinden in Innsbruck und Meran. Die tyrolische Glaubenseinheit ist damit entschieden durchbrochen.

24.—29. " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Die Regierung setzt im Wesentlichen auch das von ihr vorgelegte Preßgesetz, sowie die Auf-

rechthaltung des Belagerungszustandes von Paris, Lyon und Versailles durch.

24. Dez. [Schweiz.] Nationalrath: beschließt, den Art. 32 der Verfassung des Kantons Tessin als mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehend außer Kraft zu erklären und den Bundesrath zu beauftragen, dem Kanton für Abänderung desselben eine angemessene Frist zu stellen.

26. „ [**Frankreich.**] Die Prinzen von Orleans lehnen ihrerseits jede Wahl in den künftigen Senat oder in die Deputirtenkammer ab.

30. „ [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: setzt die allgemeinen Senatswahlen auf den 30. Januar, die allgemeinen Deputirtenwahlen auf den 20 Februar und den Zusammentritt der neuen Kammern auf den 8. März fest.

31. „ [Deutschland: Bayern] legt den vom Papst gegen die durch Reichsgesetz mit dem 1. Januar 1876 auch in Bayern in Kraft tretende Civilehe eingelegten Protest einfach ad acta.

„ „ [**Die drei Ostmächte — Türkei.**] Die drei Ostmächte haben sich unter sich über die modificirte gemeinsame Note an die Pforte bez. ihrer Forderungen behufs Pacification der Herzegowina und Bosniens nunmehr geeinigt und die Note geht jetzt zunächst an die Cabinette von England, Frankreich und Italien ab, um dieselben einzuladen, die Forderungen auch ihrerseits bei der Pforte nachdrücklich zu unterstützen.

„ „ [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: schließt ihre Arbeiten, um definitiv auseinander zu gehen.

II.

Das deutsche Reich

und

die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

I.

Das deutsche Reich und seine einzelnen Glieder.

1. Januar. (Deutsches Reich.) Der Kaiser spricht beim Neujahrsempfang in allen Erwiderungen auf die offiziellen Ansprachen seine Genugthuung über die friedliche Lage der europäischen Verhältnisse aus und betont es als die Aufgabe des deutschen Reiches, in erster Linie auf die Erhaltung des Friedens hinzuwirken. Der Generalität gibt er ihre Glückwünsche „besonders demüthig dankbar dafür zurück, daß der Allmächtige Ihn im Laufe des verflossenen Jahres wieder so weit gestärkt habe, um Seinem schweren Berufe und auch dem Theil Seiner Pflichten, den sie repräsentire, neuerdings mit voller Hingebung genügen zu können".

1. Januar. (Preußen.) Da der Erzbischof von Köln der an ihn ergangenen Aufforderung, die auf dem Verwaltungswege wegen Nichtbesetzung der sog. Succursalpfarreien nach Maßgabe der Maigesetze gegen ihn ausgesprochene Geldstrafe von fast 30,000 Thlrn. vor Ablauf des verflossenen Jahres zu zahlen, nicht nachgekommen ist, so wird ihm die an diesem Tage fällige Rate seines Jahreseinkommens im Betrage von 3000 Thlrn. gesperrt. Dem Bischof von Münster, obgleich er in derselben Lage ist, wird sein Gehalt dagegen vorerst noch ausbezahlt.

— Januar. (Preußen.) Die kgl. Berufungen in die Provinzialsynoden der sechs östlichen Provinzen bewegen sich sämmtlich auf derjenigen Linie der kirchlichen Parteigruppirung, auf welcher der Oberkirchenrath die eingeleiteten Verfassungsbestrebungen für die evangelische Landeskirche meint zum Ziele führen zu können, also der Anhänger der sog. kirchlichen Vermittlungs-Theologie oder der sog. positiven Union, mit Ausschluß der starren lutherischen Orthodoxen, wie der Mitglieder des Protestantenvereins.

1. Januar. (Württemberg.) Das „Deutsche Volksblatt“ erscheint nunmehr doch wieder.

Dasselbe war wegen Mangels an Unterstützung vor einiger Zeit eingegangen, und seitdem hatte die vermittelnde Richtung in der württembergischen katholischen Kirche kein Organ mehr. Auf die Länge schien es aber unthunlich, den extremen Ultramontanen allein das Wort zu lassen. Das Deutsche Volksblatt will nach seinem nunmehrigen Programme die katholischen Interessen vertreten, stellt aber an die Spitze das Gelöbniß des „aufrichtigen Festhaltens am Reich“. In kirchlichen Fragen will es sich der „Autorität“ zur Seite stellen. Diese Autorität ist ihm ohne Zweifel der Bischof von Rottenburg, der jedoch dem fanatisirten Theile des Clerus weitaus nicht „entschieden“ genug ist.

1. Januar. (Lippe-Detmold.) Der regierende Fürst entläßt seinen bisherigen Premierminister, den vormaligen preuß. Landrath v. Flottwell, mit diesem Tage seines Dienstes, und zwar „wegen seiner allzu vorgeschrittenen liberalen Gesinnungen“.

2. Januar. (Hessen.) II. Kammer: In der von sämmtlichen Ausschußmitgliedern, dem Präsidenten der Kammer, dem Ministerpräsidenten und dem Director des Ministeriums des Innern besuchten Sitzung des Ausschusses für die Kirchengesetze wird ein völliges Einverständniß zwischen dem Ausschuß und der Regierung erzielt: der Ausschuß wird bei der Kammer auf Nachgeben gegen die I. Kammer, soweit nur immer möglich, dagegen in den entscheidenden Punkten auf Festhalten an ihren Beschlüssen antragen.

4. Januar. (Bayern.) Erzbischof M. v. Deinlein von Bamberg †.

5. Januar. (Deutsches Reich.) Bundesrath: genehmigt den vom Justizausschuß ausgearbeiteten Civilehe-Gesetzentwurf zur Vorlage an den Reichstag. Gegen den Entwurf stimmen: Königreich Sachsen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Schaumburg-Lippe.

Die Vorlage führt den Titel: „Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung“, während das preußische Gesetz vom 9. März v. J. nur erst „die Form der Eheschließung“ berührte. Ebenso bildet sie einen großen Fortschritt selbst gegen den aus der Mitte des Reichstages hervorgegangenen Entwurf, da dieser nur jene Theile des Reiches umfassen wollte, in denen die Civil-Ehe bis jetzt nicht besteht, während die Regierungsvorlage in Bezug auf die gesammte Materie der Standesbeurkundung und der Eheschließung für das ganze Gebiet des deutschen Reiches ein einheitliches, und zwar fortschrittliches Recht schafft. Was die äußere Anordnung betrifft, so zerfällt der Entwurf in 81 Paragraphe und diese in acht Abschnitte, wovon der erste allgemeine Bestimmungen enthält, der zweite die Beurkundung der Geburten, der dritte die Erforderniſse und Hinderniſse, der vierte die Form und Beurkundung der Eheschließung, der fünfte die Beurkundung der Sterbefälle, der sechste die Beurkundung des Personenstandes der zur See befindlichen Personen, der siebente die Berichti-

gung der Standesregister betrifft; der achte enthält Schlußbestimmungen. Dem Gesetze sind Motive beigegeben und außerdem eine Zusammenstellung der verschiedenen auf die Eheschließung bezüglichen Rechte, die noch heute in Bayern gelten. Wahrlich ein seltsamer Rest des alten deutschen Partikularismus! Fast jede kleine Materie weist eine bunte Musterkarte der verschiedensten Rechte auf. Die Motive, die diesmal keine prinzipielle Opposition gegen die Civil-Ehe zu bekämpfen hatten, halten sich ganz kurz, betonen scharf die gänzliche Beseitigung aller kirchlichen, auf die bürgerliche Eheschließung bezüglichen Bestimmungen, verwahren aber die Regierungen zum Schlusse sehr ernst gegen den Schein, als wolle der Entwurf das religiöse Gefühl beleidigen und die kirchlichen Bande untergraben; ja sie betonen den Wunsch, daß das Volk bei den bisherigen Gepflogenheiten der kirchlichen Trauung, der Taufe etc. bleibe. Aufrichtig und vorurtheilslos religiöse Gemüther können gegen diese Sprache kaum etwas einwenden.

5. Januar. (Deutsches Reich.) Prof. Dr. R. v. Raumer in Erlangen erhält vom preuß. Unterrichtsministerium, und zwar mit Zustimmung der deutschen Staatsregierungen, die Aufforderung, zur Anbahnung einer größern Gleichmäßigkeit in der deutschen Orthographie zunächst im Bereich der höhern Schulen Deutschlands eine grundlegende Schrift auszuarbeiten.

5. Januar. (Preußen.) Der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten spricht einstimmig die Amtsentsetzung des Bischofs Martin von Paderborn aus.

Aus der von dem Oberstaatsanwalt Irgahn verfaßten, umfangreichen Anschuldigungsschrift heben wir die nachfolgenden Hauptmomente hervor: Der Angeschuldigte, geb. zu Geismar in der Provinz Sachsen am 18. Mai 1812, bekleidet das Amt des katholischen Bischofs der Diözese Paderborn seit dem Jahre 1856. In dem Homagialeid gelobte er, worauf die Anklage besonders Gewicht legt, dahin zu streben, in den Gemüthern der seiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, den Gehorsam gegen die Gesetze etc. mit Sorgfalt zu pflegen. Die Anklage behauptet nun, daß der Angeschuldigte gegen die seit dem Mai 1873 erlassenen kirchenpolitischen Gesetze einen unbeugsamen Widerstand: I. schon vor Erlaß derselben angekündigt und in seinem ganzen Amtssprengel vorbereitet, II. nach deren Publikation bethätigt und III. seit dieser Zeit auch auf seine Diözesanen übertragen hat. Zu I. führt die Anklage auf: 1) die an das Staatsministerium abgesandte Erklärung des Angeschuldigten vom 17. Januar 1873, deren Veröffentlichung in dem „Westfäl. Kirchenblatt" offenbar mit dessen Genehmigung veranlaßt worden war; 2) den Fastenhirtenbrief desselben vom 19. Januar 1873, in welchem die Aehnlichkeit der traurigen Lage der Kirche mit dem bittern Leiden Jesus Christus auseinandergesetzt wird; 3) die Beförderung des Adressensturms gegen die Kirchengesetzentwürfe durch den Angeschuldigten und speziell dessen beide Erlasse auf diese Adressen vom 19. März und 22. April 1873; 4) die Betheiligung des Angeschuldigten an dem unmittelbar vor der Verkündigung der Maigesetze veröffentlichten, diese Gesetze in ihrem Wesen und in ihren Wirkungen entstellenden und aufreizenden Sendschreiben der am Grabe des hl. Bonifazius in Fulda versammelten Oberhirten an den Klerus und sämmtliche Gläubigen ihrer Diözesen vom 2. Mai 1873. Zu II. habe der Bischof ferner auf allen Gebieten der kirchenpolitischen Gesetz-

gebung seit deren Inkrafttretung seinen Widerstand dagegen und gegen die auf Grund dieser Gesetze getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen bethätigt durch sein Verhalten: 1) in Bezug auf die gesetzliche Regulirung der geistlichen Bildungsanstalten der Diözese; 2) in Bezug auf die Anstellung der Geistlichen; 3) in Ansehung der gesetzlich erforderlichen dauernden Wiederbesetzung erledigter oder nicht dauernd verwalteter Pfarrstellen; 4) in Bezug auf die Anwendung des Gesetzes über die kirchliche Disziplinargewalt und die Einrichtung des kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 12. Mai 1873 und 5) gegenüber den zur Vollstreckung der verhängten Exekutiv- und gerichtlichen Strafen erforderlich gewesenen Maßregeln. Im Allgemeinen legt die Anklage bezüglich der Anstellungen besonderes Gewicht darauf, daß der Bischof in keinem einzigen Falle dem Gesetze nachgekommen sei und daß er den Entschluß der dauernden Nichtbeachtung dokumentirt habe. Im Punkt drei werden die Fälle aufgezählt, in welchen sich der Bischof zur Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen &c. beharrlich geweigert und dadurch Veranlassung gegeben hat, die angedrohten Exekutivstrafen bis zum Maximum von je 1000 Thlr., im Ganzen bis 18,000 Thlr. zu steigern. Punkt vier betrifft die beharrliche Weigerung des Bischofs, dem Erkenntniß des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten vom 7. Jan. 1874 in Sachen des vormaligen Kaplaneiverwesers Mönnikes, gegen ihn, nach welchem die über den Ersteren verhängte Suspension ab ordine et officio vernichtet worden ist, zu entsprechen und die Suspension über Mönnikes aufzuheben. Es traf den Angeschuldigten dafür nach den vergebens erfolgten Androhungen die höchste Exekutivstrafe von 1000 Thlr. Zu III. wird dem Angeschuldigten vorgeworfen, durch öffentliche Verkündigungen, feierliche Ansprachen oder anderweitige Veranstaltungen den Wahn einer Religions- und Kirchenverfolgung zu nähren und mit dem ganzen Gewichte seines mächtigen Einflusses auf die Katholiken seiner Diözese in gefährlicher Weise und mit Erfolg zum äußersten Widerstande gegen die Staatsgewalt und die Gesetze aufzuregen gesucht zu haben. Die Anklage resumirt das Gesammtverhalten des Angeschuldigten dahin, daß er die Kirchenhoheit und das Gesetzgebungsrecht des Staates leugnet, daß ein solches Verfahren zur Erschütterung der thatsächlich schon gestörten staatlichen Ordnung geeignet sei und eine ernste Gefahr für das öffentliche Wohl in sich berge. Jeder Einwand gegen die Verbindlichkeit der Gesetze sei dadurch abgeschnitten, daß dieselben nach verfassungsmäßigem Zustandekommen auf Allerhöchsten Befehl verkündet sind und daß die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen keiner Behörde, weder einer staatlichen noch einer kirchlichen, sondern nur der Landesvertretung zustehe. Diese Weigerung des Gehorsams stehe im Gegensatze zu den allgemeinen Gesetzen und nicht minder zu dem im Homagialeid enthaltenen Gelöbniß. Die zur Brechung des Widerstandes angewendeten Mittel, sowie die Aussicht, daß der Bischof jemals die eingeschlagenen Bahnen verlassen werde, sind erschöpft. Das längere Verweilen des Angeschuldigten im Amte, dessen freiwillige Niederlegung er mit der Erklärung abgelehnt hat, daß ihn dazu keine staatliche Behörde bewegen könne, könnte nur eine weitere Schädigung der öffentlichen Ordnung in fortschreitender Steigerung herbeiführen. Der Bischof wird deßhalb auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 angeschuldigt, in den Jahren 1873 und 1874 im Inlande die auf sein Amt und seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze und die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzt zu haben, daß sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint. Der angeschuldigte Bischof war, wie vorauszusehen, im Audienztermine nicht erschienen und hatte auch keinen Vertreter abgeordnet, obgleich es dem im

Gefängniß zur Abbüßung rechtskräftig erkannter Strafen befindlichen Bischof freigestellt worden war, unter geeigneter Bedeckung nach Berlin zum Termin zu reisen. Den Empfang der Terminsvorladung hat der Angeschuldigte zu bestätigen sich geweigert, wie er auch sonst nicht die geringste Erklärung abgab. Das von dem Bischof eingereichte zweite Perhorreszenzgesuch vom 27. Nov. 1873, nachdem er dem mit der Führung der Voruntersuchung betrauten ordentlichen Richter die Kompetenz bestritten und die Voruntersuchung abgeschlossen war, ist von dem Gerichtshof wegen der bereits abgeschlossenen Voruntersuchung mit dem Anheimgeben abgelehnt worden, seine Einwendungen im Audienztermine vorzubringen. Der Oberstaatsanwalt greift auf das Verhalten des Bischofes auf dem vatikanischen Konzil zurück und weist aus einer Rede desselben nach, wie er schon damals durch die Uebertragung der vatikanischen Beschlüsse auf Deutschland einen nothwendig daraus entstehenden Konflikt vorausgesehen, während er doch später behauptet, daß die Staatsregierung den Konflikt mit der katholischen Kirche heraufbeschworen habe. Der Schlußantrag auf Amtsentlassung lautet: Es existire nach dem Gesammtverhalten des Bischofes nur die eine Alternative, daß entweder der Staat sich vor dem Bischofe beuge, oder derselbe aus dem Amte entfernt werde. Das Urtheil des Gerichtshofes geht dahin: daß der Bischof sich so gröblich gegen die Kirchengesetze vergangen, daß sein Verbleiben im Amte damit unverträglich bleibe, und daß er demgemäß aus seinem Amte als Bischof von Paderborn zu entlassen sei.

7. Januar. (Preußen.) Der Ex-Kurfürst von Hessen † in Prag.

8. Januar. (Sachsen.) Der ziemlich gemäßigte katholische Bischof Forwerk †.

9. Januar. (Deutsches Reich.) Reichstag: spricht sich auf den Antrag von Schulze-Delitzsch wiederum mit 158 gegen 67 Stimmen für Gewährung von Diäten aus.

11. Januar. (Deutsches Reich.) Die Kanonenboote Albatroß und Nautilus werden in Folge der Gewaltthätigkeiten der Carlisten gegen die deutsche Brigg Gustav an die spanische Küste zurückbeordert. Die „Prov.-Corr." stellt in Aussicht, daß denselben demnächst einige Kriegsschiffe folgen dürften, um Genugthuung für die Beschimpfung der deutschen Flagge zu verlangen, event. zu erzwingen.

11. Januar. (Deutsches Reich.) Zweite Lesung des Landsturmgesetzes. Die Commission trägt darauf an, dasselbe mit nicht sehr wesentlichen Veränderungen anzunehmen, und die Regierung erklärt sich damit einverstanden. Dagegen wird der Entwurf von den Socialdemokraten, von der Fortschrittspartei und von den Ultramontanen heftig bekämpft. Allein alle ihre Anträge werden von der geschlossenen Mehrheit der Nationalliberalen und der Conservativen abgelehnt. Der Hauptkampf dreht sich um den § 5, der aber schließlich in namentlicher Abstimmung mit 176 gegen 104 Stimmen mit einer kleinen Beschränkung angenommen wird,

Das Gesetz hat nunmehr folgenden Wortlaut: § 1. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zu vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht. (§ 3 Alinea 2 und § 16 des Gesetzes vom 9. November 1867.) § 2. Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird. § 3. Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken. Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. § 4. Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen. Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen. § 5. Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturmes ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind. Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dieß gestatten. § 6. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrole oder Uebung unterworfen werden. § 7. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen auf. § 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser. § 9. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. Nov. 1870 unter III. § 5 zur Anwendung. Dasselbe findet auf die vor 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer keine Anwendung (§ 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872).

Die öffentliche Meinung, mit Ausnahme der Ultramontanen, ist darüber so ziemlich einer Meinung, daß dem Gesetze keinerlei aggressive Tendenzen innewohnen, daß es dagegen für die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und der Macht Deutschlands und damit für die Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens ein neues festes Bollwerk bilde und daß die militärische Organisation des Reichs damit erst ihren definitiven Abschluß gefunden habe. Die Hoffnung der Ultramontanen aber, durch dieses Gesetz eine Spaltung zwischen dem rechten und dem linken Flügel der großen national-liberalen Partei hervorrufen zu können, ist vollständig gescheitert.

11. Januar. (Deutsches Reich.) Differenz mit Serbien: die serbische Regierung will denjenigen General-Consuln, welche, wie z. B. derjenige Frankreichs, den Titel diplomatischer Agenten tragen, einen Vorrang vor denjenigen einräumen, welche, wie der deutsche, diesen Titel nicht tragen. Die Reichsregierung will sich das nicht gefallen lassen und ruft ihren General-Consul von Belgrad ab.

(Serbien, von allen Regierungen im Stich gelassen, muß nachgeben, worauf der deutsche General-Consul nach Belgrad zurückkehrt.)

12. Januar. (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Lesung des Civilehegesetzes. Die bayerischen Ultramontanen greifen dasselbe als eine Verletzung der bayerischen Reservatrechte an, werden aber von dem bayer. Bevollmächtigten im Bundesrathe, Justizminister Fäustle, nachdrücklich zurückgewiesen. Das Begehren der Ultramontanen, die ganze Vorlage an eine Commission zu weisen, wird abgelehnt und mit großer Mehrheit beschlossen, dieselbe sofort im Plenum und zwar schon am folgenden Tage zu behandeln.

14—19. Januar. (Deutsches Reich.) Reichstag: Zweite Lesung des Civilehegesetz-Entwurfs. Der bayer. Justizminister Fäustle sieht sich nochmals genöthigt, die Vorwürfe der bayerischen Ultramontanen auf die bayerische Regierung zurückzuweisen und die Nothwendigkeit der Einführung der Civilehe auch für Bayern scharf zu betonen. Der Entwurf wird schließlich gegen die Stimmen der Ultramontanen angenommen.

Gelegentlich der Erwerbung des Radziwill'schen Palais in Berlin für das Reich, wofür 6 Mill. Mark bewilligt werden müssen, ohne daß für die Erwerbung ein genau definirter Zweck angegeben wird, weist der Präsident des Reichskanzleramtes, von Delbrück, auf die Eventualität „der Errichtung eines obersten Reichsgerichtshofes hin, der seinen Sitz in Berlin nehmen könnte und für den alsdann eigene Räume erforderlich sein würden".

14. Januar. (Preußen.) Feierliche Beisetzung des verstorbenen Ex-Kurfürsten von Hessen in Kassel. Einer von dem bekannten Metropolitan a. D., Vilmar, am Grabe beabsichtigten Rede wird die polizeiliche Bewilligung verweigert.

Die Rede kommt nachher in der renitenten Gemeinde zu Kassel doch zum Vortrag. In derselben wird dem Verstorbenen der Beiname „der Standhafte" gegeben und ausgeführt, wie derselbe diesen Namen als ein Held der Treue und ein Martyrer des Rechts wohl verdient habe, und wie es Pflicht des Volkes sei, „die Gebrechen und Sünden seines Landesvaters mit heiliger Scheu zu verdecken". Ferner wird der Kurfürst als ein solcher Monarch bezeichnet, durch den Gott „unter der Hülle seiner Gebrechen" der hessischen Kirche einen großen Segen habe zu Theil werden lassen. Man müsse daher, schloß der Redner, fortab dem Beispiele des hohen Verblichenen folgen und genau so, wie es dieser gethan, für die Selbstständigkeit des Landes mit Einsetzung seiner eigenen Existenz eintreten.

14. Januar. (Preußen.) Der durch den k. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten seines Amtes entsetzte Bischof Martin von Paderborn enthebt seine geistlichen Räthe und Beamten ihrer bis-

herigen Amtsverpflichtung; den weltlichen Räthen und Beamten des Generalvicariats wird dagegen die Fortsetzung ihrer Amtsthätigkeit wenigstens nicht geradezu verboten.

15. Januar. (Deutsches Reich.) Der mecklenburgische Ober-Appellrath v. Amsberg wird vom Kaiser zum Präsidenten des neuen, dem Reichskanzleramt untergeordneten Reichsjustizamtes ernannt.

15. Januar. (Deutschland.) Der Präsident der (Lassallischen) Allg. Deutschen Arbeitervereine, Hasenclever, macht über den Stand des Projektes der Vereinigung aller Socialdemokraten Deutschlands zu Einer Partei Folgendes bekannt:

Die Lassalleaner sind mit geringen Ausnahmen für eine Vereinigung, sie wollen aber die Anschauungen und Forderungen Lassalle's in das gemeinsame Programm aufgenommen haben und bestehen bei der Organisation einer einheitlichen Partei auf straffer Centralisation: sie wollen nicht, daß die Agitation irgend welchen Rückgang erleide. Dann auch gibt sich das allgemeine Verlangen kund, daß bei einer Vereinigung keine Ueberstürzung stattfinde; ruhig mögen die Vorlagen ausgearbeitet werden, ruhig will man sie von Seiten der Parteigenossen prüfen, bevor ein allgemeiner Kongreß sein Endurtheil spricht. Wie ich den Mitgliedern des Allg. deutschen Arbeitervereins mittheilen kann, stimmen in diesem Verlangen die Mitglieder der sozialdemokratischen Arbeiterpartei vollständig mit ihnen überein; auch sie wollen keinerlei Ueberstürzung bei dieser Vereinigung, da man allgemein vom besten Willen beseelt ist, dieselbe zu einer dauernden zu gestalten. Soviel ich die Situation übersehen kann, wird gegen Ende Februar eine Programm- und Statutvorlage zur Berathung an die Mitglieder versandt werden und der Kongreß dann wahrscheinlich um Pfingsten stattfinden."

— Januar. (Preußen.) Das Hauptorgan der Ultramontanen, die „Germania", stellt bereits wie für Posen so auch für Paderborn eine geheime Diöcesanregierung in Aussicht:

„Von einer Nachgiebigkeit der Kirche gegen die Maigesetze ist keine Rede. Dagegen wird bei fortschreitender Verwüstung der kirchlichen Organisation selbstverständlich Betreffs der in der Seelsorge vollständig verwaisten katholischen Gemeinden Seitens des päpstlichen Stuhles ein modus vivendi geschaffen werden, aber in ganz anderem Sinne, als die Liberalen meinen. Bei diesem modus vivendi wird der Staat gar nicht betheiligt sein. Es wird sich darum handeln, den verwaisten Gemeinden wenigstens die nothwendigsten kirchlichen Gnadenmittel zu vermitteln, so weit dazu nicht die Theilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen der Nachbargemeinden ausreicht. Wo Nachbargemeinden zu entfernt liegen oder wo die betreffende kirchliche Handlung, vor allem die Spendung der heiligen Sterbesakramente, nur am Orte selbst geschehen kann, da wird, wie in Posen und jetzt bald auch in Paderborn und Fulda eine geheime Diöcesan-Regierung, so auch eine geheime Seelsorge eingerichtet werden. Muthige, opferfreudige Priester werden nächtlicher Weile und in allen möglichen Verkleidungen und an allen möglichen versteckten Orten die verlassenen Katholiken aufsuchen ꝛc."

— Januar. (Bayern.) Ein Buch des Appellations-Gerichts-Rathes und Landtagsabgeordneten Dürrschmidt in München

weist die verfassungs- und gesetzwidrige, theils durch Connivenz, theils durch Schwäche der Regierungen seit Abschluß des Concordates verschuldete gewaltige Vermehrung der Klöster in Bayern nach.

Das Concordat von 1817 versprach Seitens der bayerischen Regierung die Wiederherstellung „einiger" der sämmtlichen von der Säkularisation getroffenen Klöster. Unter Max Joseph I. wurden drei Orden, 1 männlicher: Kapuziner und zwei weibliche: die englischen Fräulein in Augsburg und die Salesianerinnen wiederhergestellt und ihnen im Ganzen 7 Klöster eingeräumt. Daß schon damit der Intention des Kokordats genügt war, dürfte keinem billigen Zweifel unterliegen. Allein was geschah unter den Nachfolgern? Unter König Ludwig I. (1825—1848) stieg die Zahl der Orden auf 10 männliche und 16 weibliche, die Zahl der Klöster auf 154 (jährliche Durchschnittszahl für die Vermehrung 7). Unter Max II. (1864) kamen noch drei weitere, weibliche Orden hinzu und stieg die Zahl der Klöster auf 280 (jährl. Durchschnitt der Vermehrung 17). Unter des jetzigen Königs Ludwigs II. Majestät Regierung, und zwar in den bisherigen 10 Regierungsjahren allein, stieg die Zahl der männlichen Orden von 10 auf 11, der weiblichen von 19 auf 22, die Zahl der Klöster aber auf volle 470 (jährl. Vermehrung durchschnittlich 19). Die Zahl der Ordensmitglieder hatte 1863 noch 941 männliche und 3804 weibliche betragen. Ende 1873 betrug sie bereits 1233 und nach Abzug der Redemptoristen 1112 männliche und 5054 weibliche.

16. Januar. (Preußen.) Eröffnung des Landtags. Der Vicepräsident des Staatsministeriums, Finanzminister Camphausen, verliest in Abwesenheit des Kaisers die Thronrede:

„Um den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde zu entsprechen, mußte die Berufung des Landtages erfolgen, bevor die Session des Deutschen Reichstages beendet werden konnte. Die Gemeinsamkeit patriotischen Strebens, welche die beiden Parlamente verknüpft, wird die Schwierigkeiten des vorübergehenden gleichzeitigen Tagens überwinden helfen. Die Lage der Finanzen ist ungeachtet des Druckes, welcher leider auf vielen Zweigen des Handels und der Industrie lastet, eine befriedigende. Dem Haushalt des Staates kommt es jetzt zu Gute, daß in den letzten Jahren, inmitten einer ungewöhnlichen Fülle finanzieller Mittel, neben den reichen Verwendungen zur Förderung der ideellen und materiellen Interessen des Landes und neben den Maßregeln zur Erleichterung der Steuerleistungen der Bevölkerung, zugleich auf die Verwendung großer Summen zur Verminderung der Staatsschuld Bedacht genommen worden und vornehmlich, daß bei den Anschlägen der Staatseinnahmen die Wahrscheinlichkeit eines Mindererertrages einzelner Einnahmezweige im Voraus berücksichtigt worden ist. Die Voranschläge für das Jahr 1875 ergeben daher, wiewohl bei den Einnahmen an Steuern die Ausfälle hervortreten, welche durch die Steuerreformen und Erlasse verursacht werden, doch im Vergleiche zu dem Vorjahre im Ganzen keinen Rückgang. Da ferner das Jahr 1873 bei seinem Abschlusse einen erheblichen Ueberschuß geliefert hat, so lassen die zur Verfügung stehenden Mittel es zu, auch für das Jahr 1875, da wo sich ein Bedürfniß zur Steigerung des Staatsaufwandes gezeigt hat, den Anforderungen gerecht zu werden. Aus dem Staatshaushalts-Etat, welcher Ihnen unverzüglich zugehen wird, werden Sie ersehen, daß zur Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und der Elementarlehrer, zur Förderung von Kunst und und Wissenschaft, zur weiteren Entwicklung und Hebung des Unterrichts in allen Zweigen, zur Verbesserung und Erweiterung der Eisenbahn-Anlagen des Staates, der Häfen, der Land-

und Wasserstraßen., zur Förderung von Ackerbau und Viehzucht bedeutende Verwendungen in Vorschlag gebracht sind. Die weitere Durchführung der inneren Verwaltungsreform, die Vervollständigung der Einrichtungen communaler Selbstverwaltung wird Ihre Thätigkeit in dieser Session in umfassender Weise in Anspruch nehmen. Die Staatsregierung wird Ihnen die Entwürfe von Gesetzen vorlegen, durch welche der mit der Kreisordnung begonnene Bau, zunächst im Geltungsbereiche der letzteren, zu einem einheitlichen Abschluß geführt werden soll. Mit dem Entwurfe der Provinzial-Ordnung, welcher Ihnen erneut vorgelegt werden wird und an welchen sich ein Entwurf wegen Bildung einer besonderen Provinz Berlin anschließt, steht die Vorlage über die Dotation der Provinzen in engem Zusammenhange, deren endgültige Erledigung im dringenden Interesse der Provinzen und des Staates liegt. Die Einrichtungen der Verwaltungsjustiz, für welche im Gebiete der Kreisordnung in den Kreisausschüssen und Bezirks-Verwaltungsgerichten der Grund gelegt ist, sollen durch einen Gesetzentwurf über die Verfassung der Verwaltungsgerichte und die Errichtung eines Ober-Verwaltungsgerichts eine weitere Ausdehnung und den entsprechenden Abschluß finden. Die volle Durchführung der Verwaltungs-Reorganisation in denjenigen Provinzen, in welchen dieselbe mit der Kreisordnung bereits erfolgreich begonnen ist, wird zugleich einen sicheren Anhalt für die entsprechenden Reformen in den übrigen Theilen der Monarchie darbieten, wozu die gesetzgeberischen Vorarbeiten gleichfalls in vollem Gange sind. Als ein dringendes Bedürfniß hat es sich herausgestellt, auch den katholischen Kirchengemeinden Gelegenheit zu geben, ihre Interessen bei der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch gewählte Organe wahrzunehmen. Ein zu diesem Zwecke vorbereiteter Gesetzentwurf wird Ihnen baldigst zugehen. Meine Herren! Die Aufgaben, zu deren Lösung die Regierung Sr. Majestät Ihre Mitwirkung erbittet, sind überwiegend von grundlegender Bedeutung für die gesammte Fortbildung unserer Gesetzgebung. Die Staatsregierung legt daher den größten Werth darauf, diese zunächst von ihr in Aussicht genommenen Reformen durch das vertrauensvolle Entgegenkommen der beiden Häuser des Landtages in der bevorstehenden Session zum Abschlusse zu bringen. Sie rechnet auf Ihre bewährte patriotische Hingebung."

Der ruhige und geschäftsmäßige Ton der Thronrede beweist, daß die preußische Regierung einen möglichst ruhigen Verlauf der Session zu erzielen wünscht. Die Hauptaufgabe des Landtags soll die Durchführung der Verwaltungs-Reorganisation in denjenigen Provinzen sein, in welchen dieselbe mit der Kreisordnung bereits erfolgreich begonnen wurde. Allein eben diese Beschränkung auf die sechs östlichen Provinzen erzeugt in der öffentlichen Meinung eine gewisse Enttäuschung. Dieselbe erinnert daran, wie die halbamtliche Provincial-Correspondenz nach Ende Oktober v. J. eine viel größere Fülle von Verwaltungsreform-Vorlagen in Aussicht stellte und namentlich Gemeindeordnungen für drei der westlichen Provinzen, Kreisordnungen für dieselben (nämlich für Hessen-Nassau, Rheinland und Westphalen), eine solche für Posen und die Reform der Provincial-Verwaltung für den ganzen Staat, mit Ausnahme von Hannover und Schleswig-Holstein, für die so eben eröffnete Session ins Auge faßte; und zwar wurde unter der Provincialreform sowohl die Begründung der provinciellen Selbstverwaltung, als die Neuordnung der staatlichen Behörden-Organisation verstanden. Nun aber ersieht man aus der Thronrede, daß die Entwürfe zu Gemeindeordnungen und Kreisordnung für jene drei westlichen Provinzen für jetzt zurückgezogen wurden, und daß es jetzt zweifelhaft erscheint, ob neue Entwürfe überhaupt noch im Verlaufe der diesjährigen Session werden zur Vorlage fertiggestellt werden können. Da sich nämlich über die Gemeindeordnung für Rheinland und

Westfalen, namentlich über den Punkt, ob die Bürgermeister erwählt oder ernannt werden sollen, eine bedeutende Meinungsverschiedenheit ergeben hat und manche liberale Männer, ja sogar einzelne Mitglieder der Fortschrittspartei für die Beibehaltung der Ernennung sich aussprachen, so hat die Regierung es vorgezogen, sich die öffentliche Meinung noch abklären zu lassen. Auch von einer neuen Städteordnung für die östlichen Provinzen ist vorläufig keine Rede, da der Text des Entwurfs von den einberufenen sieben Ober-Bürgermeistern zu viele Glossen erhalten hat. Trotzdem liegen dem Landtage überaus wichtige Arbeiten in solcher Menge vor, daß schon jetzt berechnet wird, wie an einen Schluß der Session vor dem Juni nicht zu denken sei.

16. Januar. (Preußen.) Herrenhaus: wählt zu seinem Präsidenten den Grafen Stolberg mit 86 von 87 Stimmen, zu Vicepräsidenten die Liberalen Bernuth und Hasselbach mit 46 resp. 57 Stimmen. Die feudale Partei ist definitiv in die Minderheit gekommen.

18. Januar. (Deutsches Reich.) Die neue spanische Regierung erklärt sich dem nachdrücklichen Verlangen der Reichsregierung gegenüber bereit, für die Gewaltthätigkeiten der Carlisten gegen die deutsche Brigg Gustav ihrerseits Genugthuung zu leisten.

18. Januar. (Deutsches Reich.) Reichstag: bestellt die aus 28 Mitgliedern bestehende Commission (Reichsjustiz-Commission) für Vorberathung der Gesetzesentwürfe behufs eines gemeinsamen Civilprozesses, eines gemeinsamen Criminalprozesses und einer gemeinsamen Organisation der Gerichte für ganz Deutschland. Die Zusammensetzung der Commission geschieht, wie bei allen Commissionen, durch Verständigung der Fraktionen unter einander und je nach der relativen Stärke derselben.

Die Zusammensetzung der Commissionen aus den verschiedenen Fractionen ergibt in diesem Fall gewisse Nachtheile. So treffen auf Bayern mit 4—5 Millionen Einwohnern beinahe ebensoviel Mitglieder, nämlich 7, als auf das Gebiet des preußischen Landrechts mit 16—17 Millionen Einwohnern, auf welches 8 Mitglieder entfallen. Aus dem Gebiet des rheinischen Rechtes sind 2 Mitglieder genommen, aus den annektirten Provinzen 5, aus Sachsen 2, aus Württemberg, Baden, Oldenburg und Hamburg je Einer. Was die verschiedenen Berufsarten betrifft, so stellt sich die Commission zusammen aus 2 Universitäts-Professoren, 13 Richtern, 1 Oberstaatsanwalt, 4 Rechtsanwälten und 3 Verwaltungsbeamten; weiter aus 2 Juristen, welche kein Amt bekleiden, und 1 Mediziner.

18. Januar. (Preußen.) Die Regierung schließt das Clericalseminar in Fulda in Folge des den Regierungscommissären verweigerten Zutritts zu den Vorlesungen und belegt das ganze Diöcesanvermögen mit Beschlag nach Maßgabe des Gesetzes, wonach diese einzutreten hat, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht

innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischof wieder besetzt ist. Dasselbe beträgt 2,254,000 Mark.

In Paderborn wird das Domcapitel aufgefordert, die Wahl eines Bisthumsverwesers für den seines Amtes entsetzten Bischof Martin vorzunehmen und zugleich die Beschlagnahme der bischöflichen Wohnung, des Generalvicariats, der Kassen ꝛc. ausgeführt. Die Abführung des Bischofs zur Internirung nach Wesel erfolgt ohne Ruhestörung. Die weltlichen Räthe und Beamten erklären sich bereit, in Function zu bleiben. Das Domcapitel lehnt die Wahl eines Bisthumsverwesers ab.

In Posen und Gnesen sieht sich die Regierung genöthigt, die Nachforschungen nach dem geheimen päpstlichen Delegaten von den Decanen nunmehr auch auf andere Geistliche und sogar auf Laien auszudehnen, ohne doch vorerst ihrem Ziele näher zu kommen.

20. Januar. (Deutsches Reich.) Reichstag: beschließt die Einberufung einer Enquete-Commission zur Untersuchung der Eisenbahndifferenzen und Berichterstattung in der nächsten Reichstagssession.

Ein Antrag der Polen betr. Aufrechthaltung der Rechte der polnischen Sprache und Nationalität in den ehemals polnischen Landestheilen wird abgelehnt.

Der Führer der Ultramontanen, Windthorst, versucht umsonst, die im Dezember v. J. im Allgemeinen beschlossene Declaration zu Art. 31 der Verfassung (Fall Majunke) auf die Tagesordnung zu bringen; die Nationalliberalen sind entschlossen, die damalige Differenz mit dem Reichskanzler nicht wieder herbeizuzerren.

20. Januar. (Bayern.) Sämmtliche bayer. Bischöfe richten gegen die vor einiger Zeit zur Veröffentlichung gelangte Depesche Bismarck's betr. die nächste Papstwahl eine Adresse an den Papst, deren Sprache eine geradezu maßlose genannt werden muß:

„... Zu gleicher Zeit können wir nicht umhin, im Verein mit allen wahren Katholiken aus allen Kräften unserer Seele mit allem Nachdruck Protest zu erheben gegen das verruchte Unterfangen (pessimos conatos), das wie mit einem Schlag auf das gesammte Recht der Kirche, ihre Freiheit, Einheit, ja ihre Existenz abzielt, und zugleich das größte Unrecht, die ärgste Beleidigung für Dich selbst ist, heil. Vater! Nicht genug also war es der Bosheit, die weltliche Herrschaft des heil. Stuhles zerstört und Krieg und Verfolgung fast in allen Theilen der Welt gegen Christi Reich und Statthalter geschürt zu haben: den Hirten versucht sie zu schlagen schon gleich bei der Wahl, um desto sicherer und leichter die Schafe der Heerde zerstreuen und tödten zu können. Doch, der im Himmel wohnt, wird ihrer lachen, der

Herr wird sie zu Schanden machen. Schon haben die Umstände sie genöthigt, das zu veröffentlichen, was sie im Finstern geplant haben. Möchtest doch Du, heil. Vater, den Herrn der Kirche bitten, daß nicht gerechte Strafe über das Volk, über die Nation komme, wo solcher Frevel seinen Ausgang genommen hat! Wir bayerische Bischöfe aber wollen nur immer fester im Glauben, Gehorsam und Liebe uns als Glieder mit dem Haupte verbinden, und nicht ablassen, Gott den Allmächtigen inständigst zu bitten, daß Er unseren heil. Vater Pius, den Er schon so viele Jahre Seiner Kirche geschenkt, auch fortan erhalten und in frischer Kraft bewahren möge, daß Er ihn hienieden schon durch Sieg und Triumph beglücke und nicht den Händen seiner Feinde überlasse, die, nachdem sie ihn bei Lebzeiten weder beugen noch besiegen können, auf Pläne über seinen Tod hinaus gesonnen haben, verruchte Pläne, aber — eitle...."

22. Januar. (Deutsches Reich.) Reichstag: Dritte Lesung des Landsturmgesetzes. Die Fortschrittspartei erklärt, dießmal für das Gesetz stimmen zu wollen; dagegen beharren die Ultramontanen und die Socialisten auf ihrem Widerstande gegen dasselbe. Schließlich wird es in namentlicher Abstimmung definitiv mit 198 gegen 84 Stimmen (der Ultramontanen, Polen, Socialisten und des Abg. Sonnemann) angenommen.

Dunker als Wortführer der Fortschrittspartei erklärt: „Ich halte die Vorlage weder für verfassungswidrig, noch für eine Verstärkung des Militarismus, vorausgesetzt, daß Cautelen geschaffen werden, wodurch Männer, die ihren Pflichten gegen das Vaterland bereits im weitesten Maße genügt haben, vor einer Verlängerung ihrer Dienstzeit geschützt sind. Leider ist dieser Zweck durch die nur mangelhafte Amendirung des § 5 nicht vollkommen erreicht worden. Dennoch fürchte ich, daß die Lage dieser Männer eine noch schlimmere sein wird, wenn das Gesetz gar nicht zur Annahme gelangt, weil die Regierung — freilich im Gegensatz zur Mehrheit dieses Hauses — sich schon nach § 45 des Wehrgesetzes von 1867 das Recht vindicirt, Landsturmpflichtige in die Landwehr einzustellen, und im Nothfalle dieß in noch weiterem Maße thun wird, als wenn wir ausdrücklich in das Gesetz hineinschreiben, daß Solches nur in Ausnahmefällen zuläßig sein wird. Vor Allem aber fürchte ich, daß, wenn das Gesetz heute abgelehnt oder nur mit schwacher Majorität angenommen werden sollte, das Ausland daraus die Hoffnung schöpfen könnte, daß das Volk nicht gewillt sei, sich zum Landsturm ausheben zu lassen, weil seine Vertreter ihre Zustimmung dazu nicht gegeben hätten. (Lebhafter Widerspruch im Centrum.) Auch nicht einmal ein scheinbarer Anlaß zu einer solchen Mißdeutung soll geboten werden, die unter Umständen wirklich zu einer Gefährdung des europäischen Friedens beitragen könnte. Darum werde ich für das Gesetz stimmen." Windthorst erklärt Namens der Ultramontanen, die von ihnen bei der zweiten Lesung gestellten Anträge nicht erneuern zu wollen, da doch keine Aussicht sei, damit durchzudringen. Die Partei begnügt sich demnach, gegen das Gesetz zu stimmen. Dagegen spricht Liebknecht mit großer Leidenschaft Namens der Socialdemokraten gegen das Gesetz, indem er damit schließt: „Dieser Landsturm ist eine neue Blutsteuer, die dem in seiner Steuerkraft ohnehin sehr geschwächten Volke auferlegt wird. Aber die Bourgeoisie sieht das Elend der Armen nicht und will es nicht sehen. Haben Sie ein Interesse am Wohle unseres Vaterlandes, so werfen Sie dieses Gesetz der Regierung vor die Füße!"

22. Januar. (Preußen.) Abg.-Haus: Die Regierung legt demselben die Entwürfe einer neuen Provincialordnnng, eines Gesetzes betr. die Dotation der Provinzen aus Staatsmitteln und betr. die Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes vor. Die Vorlage ist von einer umfangreichen Denkschrift über die gesammte Reorganisation der allgemeinen Landesverwaltung des preußischen Staates begleitet.

23.—25. Januar. (Deutsches Reich.) Reichstag: Dritte Lesung des Gesetzes betr. Einführung der obligatorischen Civilehe und der bürgerlichen Standesbuchführung für das ganze Reich. Der Vertreter Bayerns im Bundesrathe, Justizminister Fäustle, erklärt sich wiederholt entschieden für das Gesetz. Der Entwurf wird mit geringen Modificationen nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen, mit dem einen Zusatze, der es den Landesregierungen freistellt, das Gesetz ganz oder theilweise auch schon vor dem 1. Januar 1876 einzuführen. Das ganze Gesetz wird schließlich in namentlicher Abstimmung mit 207 gegen 72 Stimmen (der Ultramontanen und der Polen) definitiv angenommen.

25.—28. Januar. (Deutsches Reich.) Reichstag: Zweite Lesung des Bankgesetzes. Der Commissions-Referent Bamberger tritt energisch dafür ein, die Banken an eine solide Grundlage ihrer Geschäfte zu fesseln und den bisherigen Schwindel der Privatbanken und Aktiengesellschaften nach Kräften zu erschweren, ohne jedoch, namentlich bei § 44 des Entwurfs, ganz durchzudringen.

26. Januar. (Deutsches Reich.) Der Kaiser empfängt den spanischen Gesandten Grafen Rascon, welcher ein Schreiben des neuen Königs Alfonso überreicht, worin derselbe seine Thronbesteigung anzeigt. Es ist bereits außer Zweifel, daß sämmtliche Mächte den neuen, monarchischen Umschwung in Spanien ohne Bedenken und ohne Zögern anerkennen werden.

26. Januar — 3. Februar. (Preußen.) Zusammentritt der Provincialsynoden der sechs östlichen Provinzen, hauptsächlich auch behufs der Wahlen zu der Generalsynode. Wie sich erwarten ließ, bleibt kaum einer der Synoden das Schauspiel heftigen Aufeinanderstoßens der Gegensätze erspart, aber der Ausgang der Berathungen ist doch überall ein friedlicher und für das bestehende Kirchenregiment, den Oberkirchenrath, ein nicht ungünstiger. In den Wahlen zur Generalsynode namentlich erringt die sog. Mittelpartei entschieden die Oberhand.

Der Kaiser empfängt den Vorstand der brandenburgischen Provincialsynode in besonderer Audienz und beantwortet die Ansprache desselben mit einer längeren Rede, die offenbar und thatsächlich zugleich an die sämmtlichen Provincialsynoden gerichtet ist. Das erste Auftreten der meisten dieser Synoden hatte in der öffentlichen Meinung schwere Bedenken erregt. Die brandenburgische Synode hatte freilich ihre Vorstandswahlen in gemäßigtem Sinne vorgenommen; die von Schlesien, Pommern und Posen aber Anhänger einer extremen Richtung an ihre Spitze gestellt und es hatten in Berlin wie in Stettin die Strenggläubigen bereits einen herausfordernden Anlauf gegen die Schranke unternommen, welche der evangelische Oberkirchenrath durch den Erlaß vom 2. Juni 1874 den voraussichtlichen Versuchen gezogen hat, die Arbeiten am Verfassungswerke durch Hineinziehung von Bekenntnißfragen ungehörig zu beeinflussen. Da weist nun der Kaiser in einem Augenblicke, in welchem es den strenggläubigen Elementen der Synoden noch nicht zu spät zur Umkehr ist, eindringlich darauf hin, worauf es gegenwärtig ankomme; er erinnert daran, daß es ein lebensfähiges Werk zu schaffen gelte, ein solches, welches mit dem die ganze neuere Gesetzgebung Preußens durchdringenden Geiste übereinstimme: er ermahnt deßhalb, daß im Geiste des Friedens gehandelt werden müsse. Gleichwie er bei den Ernennungen von Synodalmitgliedern sich von beiden Extremen fern halten zu sollen geglaubt, so hält er auch für nöthig, daß letztere sich bescheiden, damit sich endlich eine That aufweisen lassen könne, welche schon seit so langer Zeit erstrebt wurde und der von ihm gewählte Ton des Entgegenkommens findet seine Ergänzung in dem Hinweis, daß ein Außerachtlassen der leitenden Gesichtspunkte zur Auflehnung gegen die Staatsgesetze führen könne. Auf alle Fälle ist die königliche Ansprache ein Zeichen, daß in den leitenden Kreisen auch hinsichtlich der evangelischen Kirche derselbe Geist obwaltet, welcher seit einigen Jahren die allgemeine Kirchenpolitik der Staatsregierung durchdringt.

Im Ganzen und Großen sind die Resultate günstiger als man in vielen Kreisen zu hoffen gewagt hatte. Faßt man die Synoden zusammen, so hat die Kirchenpolitik der neuen Aera der Hauptsache nach den Sieg davongetragen. Nach der gegenwärtigen Stimmung war es ein kluger Schritt, die königliche Ernennung auf Männer mittlerer Richtung zu lenken. Der Protestantenverein mußte sich darauf gefaßt machen, hiebei übergangen zu werden; dieß würde viele schwankende Gemüther den extremen Confessionellen in die Arme getrieben haben, und gerade dieß war vor allem zu vermeiden. Zu königlichen Commissären wurden ganz überwiegend Mitglieder des Oberkirchenraths erwählt — ein Schritt der wohl nicht mit Unrecht als ein Mißtrauensvotum, gegen die Provincialconsistorien gerichtet, gedeutet worden ist. In Brandenburg hatte die Mittelpartei die Oberhand; ja, ein entschiedenes Mitglied des Protestantenvereins, der bekannte Abg. Dr. Techow, ward sogar in den Synodalausschuß gewählt. Auch in Sachsen hatte die Unionspartei die große Mehrheit für sich; aber höchst charakteristisch ist es, daß die lutherische Oppositionspartei einen der beiden General-Superintendenten zu ihrem Candidaten für den Präsidentenstuhl bestimmt hatte. Wenn auch Proteste gegen die Civilehe durchfielen, so doch nicht Petitionen an den Oberkirchenrath, welche um die Aufhebung der Bestimmung über Wiedertrauung Geschiedener baten, natürlich ohne Erfolg. In Berlin wollte man erklären lassen: jeder Geistliche sei abzusetzen, der die Gottheit Christi läugne. Der Commissär legte gegen Berathung des Antrags Protest ein. In Breslau kam die Gewaltthätigkeit der orthodoxen Partei zur deutlichsten Darstellung. Obgleich sie sich gegenüber den freieren Richtungen wie 11 zu 9 verhielt, ließ sie doch Niemanden aus den letzteren in das Bureau zu. Als aber die Wahlen zur Generalsynode vorgenommen wurden, erklärten die Liberalen, sie würden

sofort austreten, wenn man sie wieder mundtodt machen wollte. Diese Energie wirkte; es wurden 11 Strenge und 10 Liberale gewählt. Nach verschiedenen Berechnungen darf man annehmen, daß in der künftigen Generalsynode von den 123 Stimmen aus den sechs östlichen Provinzen auf die Linke ein Sechstel, auf die Mittelpartei etwas über die Hälfte, auf die confessionellen Lutheraner ungefähr ein Drittel kommen werden. Durch den Hinzutritt der 12 Deputirten aus Westfalen, der 15 aus Rheinland, erhält die Linke etwa 30 Stimmen, die Mittelpartei 70, die Rechte gegen 50. Daraus läßt sich schon schließen, daß, wenn die Linke gemäßigt auftritt (wozu sie die Erbitterung der Confessionalisten einladet) und sich, wo immer möglich, an die Mittelpartei anschließt, dieser der Sieg und die Mehrheit gewiß ist. Das gleiche liegt auch im Interesse der Mittelpartei, welche für sich allein nicht die absolute Mehrheit (76) herzustellen vermag. Daß die Befugnisse der Synoden, auch der Generalsynode, bis jetzt noch sehr klein sind, das gebieten die Verhältnisse; alle Erweiterung kann nur nach Maßgabe der kirchlichen Leistungsfähigkeit dieser Repräsentativkörper erfolgen. Das Beste wird, nach wie vor, seitens einer tüchtigen Verwaltung geschehen müssen, welche hier noch von größerer Bedeutung ist, als auf dem Boden der weltlichen Dinge.

27. Januar. (Preußen.) Abg.-Haus: Die Staatsregierung legt demseben den mit Spannung erwarteten Entwurf über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchgemeinden vor.

Der Entwurf beruft in jeder katholischen Kirchengemeinde einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung zur Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten. Als kirchliches Vermögen im Sinne des Gesetzes gilt nach § 3: 1) das für Cultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und niederen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien; 2) die zu wohlthätigen und Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke; 3) die zu irgend einem kirchlichen Zweck innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten Stiftungen, sofern nicht stiftungsmäßig eigene Verwaltungsorgane eingesetzt sind. Der Kirchenvorstand besteht unter dem Vorsitze des Pfarrers aus 4 bis 12 Mitgliedern nach Größe der Gemeinde und von dieser gewählt. Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen; eines seiner Mitglieder besorgt das Cassenwesen. Die Gemeindevertretung besteht aus höchstens 40 aus und von der Gemeinde gewählten Mitgliedern, bestellt sich selbst ihren Vorsitzenden und der Kirchenvorstand ist bei den wichtigeren Verwaltungshandlungen, die in 11 Positionen aufgeführt werden, an die Zustimmung der Gemeindevertretungen gebunden. Wahlberechtigt zur Wahl beider Körperschaften sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder, wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtungen beitragen. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstand einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde als auch durch den Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden. Macht die bischöfliche Behörde, in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen 30 Tagen nach dem Empfang

derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über. Die öffentliche Meinung bezeichnet fast einstimmig das Gesetz als das wichtigste, welches behufs Regelung der kirchlichen Verhältnisse bis jetzt erlassen worden ist. Es stellt die Kirchengemeinde wenigstens auf vermögensrechtlichem Gebiete wieder her, und trägt die Bedingungen positiven Wirkens in sich. Sollte der klerikale Widerstand gegen die Maigesetze auch auf dieses Gesetz ausgedehnt werden, so erhalte damit die katholische Bevölkerung den handgreiflichen Beweis von den eigentlichen Zielen der Hierarchie.

27. Januar. (Baden.) Der altkatholische Bischof Reinkens bestätigt den vom Großherzog zum Pfarrer der Spitalpfarrei in Constanz ernannten altkatholischen Priester Hosemann, indem er der Bestätigungsurkunde beifügt:

„Ich hege die zuversichtliche Hoffnung und lege ihm als seine heilige Pflicht an's Herz, daß er in echter, christlicher, brüderlicher Liebe mit allen Gemeindegliedern verkehre, sich dabei bewußt bleibe, daß nicht Befehlen, sondern Rathen, Mahnen und Bitten dem wahren Diener des Evangeliums ziemt, daß er mit unwandelbarer Treue und heiligem Eifer alle seine kirchlichen Pflichten erfülle in dem Bewußtsein der Schwere und Verantwortlichkeit seines hohen Amtes, daß er aber auch seiner kgl. Hoheit dem Großherzog als seinem Landesherrn unverbrüchliche Treue als Unterthan bewahre, selbst mit dem Beispiel gewissenhafter Erfüllung der Pflichten als Staatsbürger voranleuchte und im Religionsunterrichte, auf der Kanzel und im Verkehr den Sinn für Gesetzlichkeit und Ehrfurcht vor der Obrigkeit, wie es einem Christen ziemt, den ihm anvertrauten Gläubigen einprägt, daß er endlich im Verkehre mit Andersgläubigen stets dessen eingedenk sei, daß für Christen es kein höheres Gebot gibt, als den Nächsten zu lieben wie sich selbst. Ich werde, wenn es Recht und Pflicht gestattet, wo immer derselbe meinen Schutz oder meine Mitwirkung in Anspruch nehmen sollte, demselben zur Seite stehen und, wie es dem christlichen Bruder geziemt, in Liebe und Offenheit mit ihm so verkehren, daß ich ihm wie jedem meiner anvertrauten Gläubigen Bischof und väterlicher Freund zu sein hoffen darf. Meine besten Glückwünsche begleiten ihn; möge der Segen des Herrn auf seinem Wirken ruhen!"

29. Januar. (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in dritter Lesung das ihm vom Bundesrathe vorgelegte Gesetz über die Naturalleistungen für das Heer im Frieden. In der zweiten Lesung hatte die Mehrheit des Reichstags die volle Tagskostvergütung per Mann auf 1 Mark normirt, die Regierungen hatten jedoch diese Norm als finanziell für sie unannehmbar erklärt. In der dritten Lesung gibt nunmehr der Reichstag nach und geht auf 80 Pf. für Mann und Tag zurück, womit sich die Bundesregierungen einverstanden erklären.

30. Januar. (Deutsches Reich.) Reichstag: Dritte Lesung des Bankgesetzes. Die Debatte ist neuerdings eine sehr lebhafte, namentlich bezüglich des § 44, über welchen ein Compromiß zu Stande kommt. Alles Uebrige wird nach den Beschlüssen der zweiten Lesung unverändert, hierauf das ganze Gesetz in der Schlußabstimmung mit

großer Majorität angenommen. Dagegen stimmen nur das Centrum geschlossen, einzelne Conservative und Tellkampf, Banks und Dunker. Die vom Abg. Frühauf eingebrachte Resolution wegen Errichtung möglichst vieler Zweiganstalten der Bank wird zurückgezogen, nachdem Delbrück möglichste Berücksichtigung in Aussicht gestellt, eine bestimmte Zusage zu geben aber abgelehnt hatte.

Bei der zweiten Lesung war besonders über ein Amendement Siemens lebhaft, ja sogar heftig gestritten und dasselbe schließlich mit 125 gegen 124 Stimmen angenommen worden, dahin gehend, den letzten Absatz des Commissionsantrags, wie folgt, zu fassen: „Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen [ausschließliche Anlage ihrer Betriebsmittel in den im § 13 unter 1—4 bezeichneten Geschäften (Kauf und Verkauf von Edelmetallen; Diskontirung, Kauf und Verkauf von Wechseln und deutschen Reichs-, Staats- oder Communalschuldverschreibungen; Lombardverkehr; Kauf und Verkauf von deutschen Staatseffekten, Eisenbahnpapieren und Pfandbriefen) und jährliche Zurücklegung von 20 Proc. des über das Maß von 4½ Proc. des Grundkapitals hinaus sich ergebenden Reingewinns zur Ansammlung eines Reservefonds von einem Viertheil des Grundkapitals] entbunden und erlangen mit der Gestaltung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniß, im gesammten deutschen Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben." Die mit gesperrter Schrift gedruckten Worte enthalten das Siemens'sche Amendement. Bei der dritten Lesung des Bankgesetzes wird nun dieser Beschluß wieder aufgehoben und durch die Annahme des folgenden, aus einem Compromiß hervorgegangenen Abänderungsantrags von Lasker und Harnier, welchem die Bundesregierung zugestimmt hatte, ersetzt: 1) Von den beiden angezogenen Voraussetzungen wird die erste gestrichen und nur die zweite aufrecht erhalten; am Schlusse aber folgender Satz hinzugefügt: „Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter 1. ausgeschlossenen Formen der Creditertheilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu gestatten und die hierher etwa nothwendigen Bedingungen festzusetzen."

Schluß der Session ohne Thronrede.

31. Januar. (Bayern.) Die bayerischen Bischöfe richten an den König einen Protest gegen die Ausdehnung der Civilehe durch Reichsgesetz auch auf Bayern. Der König überweist den Protest einfach an den Justizminister. [Daß ihr Protest von Erfolg sein werde, konnten die Bischöfe selber auch nicht einen Augenblick denken oder hoffen. „Ihr Schritt ist daher offenbar nur ein schlau berechnetes Agitationsmittel an die Adresse des katholischen Volkes, dem der Name des Königs nur als Deckmantel hat dienen müssen."]

— Januar. (Deutsches Reich.) Der Besuch des Kaisers beim König von Italien wird von jenem neuerdings ernstlich in

Aussicht genommen, wofern die Aerzte ihre Zustimmung dazu geben würden.

— Januar. (Preußen). Der Kaiser ertheilt dem Landgrafen und ehemaligen Erbprinzen von Kurhessen, Friedrich, das Prädikat königl. Hoheit.

1. Februar. (Deutsches Reich.) Die neugebildete (vierte) Abtheilung des Reichskanzleramtes „für das Reichsjustizwesen" beginnt ihre Thätigkeit.

— Februar. (Hessen.) Der Bischof Ketteler von Mainz erläßt einen Fastenhirtenbrief, der von Anfang bis zu Ende den Charakter eines lediglich politischen Aktenstückes trägt. Von den üblichen Fastenvorschriften findet sich keine Spur in dem Document, welches durchweg aus einer Ausführung über die Unverträglichkeit der hessischen Kirchengesetze mit dem Wesen der katholischen Kirche besteht.

Wenn der Mainzer Bischof als der Führer derjenigen Partei im deutschen Episcopat gilt, die den Widerstand bis zum Aeußersten predigt, und unter keinen Umständen von einem modus vivendi etwas wissen will, so bestätigt das Aktenstück diese Annahme vollkommen. Der Bischof erklärt: daß die Kirche in ihrem bisherigen Widerstande „beharren müsse bis in den Tod", daß „die Nothwendigkeit dieses Widerstandes unmittelbar aus der Göttlichkeit der katholischen Religion folge". Ueber die Begriffe des Bischofs von dem Gehorsam gegen die Staatsgesetze gibt folgender Passus am Schlusse seines Hirtenbriefes bemerkenswerthen Aufschluß. Dort heißt es in hervorragender Schrift: „Wer an eine von Gott gestiftete Religion, an eine von Gott geoffenbarte Wahrheit, an Gottes Wort glaubt, kann sich nicht unbedingt und schrankenlos menschlichen Gesetzen unterwerfen." Wo die Schranken für diese Unterwerfung zu finden sind, wird, wie immer, so auch dießmal, selbstverständlich nicht gesagt, sondern dem souveränen Ermessen der Kirche und ihrer Diener vorbehalten.

— Februar. (Elsaß-Lothringen.) Der Fastenhirtenbrief des Bischofs von Metz wird von der Regierung mit Beschlag belegt.

2. Februar. (Preußen.) In Oberschlesien macht der Pfarrcaplan Kick in Tarnowicz mit der Regierung Frieden, ohne zum Altkatholicismus überzugehen, und wird vom Oberpräsidenten zum Propst in Kähme, kgl. Patronats, erwählt. Die Einsetzung erfolgt ohne Ruhestörung; der Decan Kebanowski protestirt gegen den Eingriff der weltlichen Gewalt und entfernt sich mit dem Allerheiligsten.

3. Februar. (Deutsches Reich.) Nachdem die Reichsregierung früher schon wiederholt durch den deutschen Gesandten Grafen Perponcher in Brüssel bei der belgischen Regierung gegen die Kundgebungen belgischer Bischöfe an die preußischen Bischöfe, um dieselben in ihrem Widerstande gegen die Staatsgewalt zu ermuntern, remonstrirt hatte,

richtet sie nunmehr durch denselben Gesandten eine Note an die belgische Regierung bezüglich des Falls Duchesne (der an den Erzbischof von Paris das von diesem zur Anzeige gebrachte Erbieten gerichtet hatte, den deutschen Reichskanzler um eine bestimmte Summe Geldes zu ermorden), indem sie verlangt, daß die belgische Regierung, wofern die bestehende belgische Gesetzgebung kein Mittel biete, Duchesne dafür zur Verantwortung zu ziehen, für die Ergänzung dieser Lücke sorgen möge.

4. Februar. (Deutsches Reich.) Bundesrath: ertheilt dem vom Reichstage beschlossenen Reichscivilehegesetz seine Zustimmung. Bei der Abstimmung votiren neuerdings 14 Stimmen, und zwar: Königreich Sachsen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Schaumburg-Lippe gegen das Gesetz, der nach Preußen wichtigste Bundesstaat dagegen, Bayern, für dasselbe.

4. Februar. (Preußen.) Abg.-Haus: Erste Berathung des Budgets für 1875. Auf den Antrag Lasker's wird beschlossen, nur diejenigen Etatsgruppen, gegen welche sich schon jetzt, wie z. B. gegen die Gehaltsaufbesserung der Geistlichen im Cultusetat, Widerspruch erhoben hat, an die Budgetcommission zu verweisen, den Rest dagegen ohne Vorberathung sofort im Plenum zu behandeln.

4. Februar. (Bayern.) Der Erzbischof von München erläßt einen Fastenhirtenbrief, der ziemlich deutlich gegen den König selbst gerichtet ist, indem er sagt, daß „das letzte Jubeljahr 1826 unter aktiver Theilnahme des Königs Ludwig I., als eines gläubigen Sohnes der Kirche, in würdiger und erhebender Weise begangen werden konnte, daß aber leider die gegenwärtige Jubelfeier nicht wie sonst sich entfalten könne". Die extrem-ultramontane Presse geht noch etwas weiter, indem sie geradezu verlangt, daß „die erzbischöflichen Besuche am kgl. Hofe rebus sic stantibus ganz eingestellt würden". Bei dieser Stimmung unterbleibt die Theilnahme des Königs und des großen Cortege am Schlusse des 40stündigen Gebets in der Michaelshofkirche.

5. Februar. (Preußen.) Der Papst erläßt eine Bulle an die preußischen Bischöfe, in welcher er die sog. Maigesetze ohne Umschweife für ungültig erklärt. „Um die Pflicht unseres Amtes zu erfüllen, erklären wir durch unser Schreiben ganz offen allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, daß jene Gesetze ungültig sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten." Die Bischöfe werden daher zum Ausharren in

ihrem Widerstande gegen die Staatsgewalt ermahnt. „Denn es steht geschrieben: man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen." (S. d. ganzen Wortlaut unter Rom u. vgl. deutsches Reich 18. Febr.)

6. Februar. (Deutsches Reich.) Der kaiserl. Gesandte am griechischen Hofe, v. Radowitz, der zur Zeit im auswärtigen Amte in Berlin beschäftigt ist, wird behufs Führung der Geschäfte der deutschen Botschaft (in Vertretung des Botschafters Prinzen Reuß, der wegen eines Fußleidens sich in Amsterdam einer Kur unterzieht) nach Petersburg geschickt. Der ungewöhnliche Schritt erregt nicht ohne Grund Aufsehen.

9.—12. Februar. (Preußen.) Abg.-Haus: Erste Lesung der Vorlagen der Regierung betr. die neue Provincialordnung, die Verwaltungsgerichte und die Dotation der Provinzen. Der Abgeordnete v. Sybel erklärt sich bei dem gegenwärtigen Stande der ultramontanen Agitation in der Rheinprovinz und Westfalen gegen eine Ausdehnung der neuen Organisation auch auf diese Provinzen. Virchow ist der entgegengesetzten Ansicht und stellt dießfalls einen förmlichen Antrag. Der Minister des Innern, Graf Eulenburg, erklärt sich dagegen und will der Regierung freie Hand wahren. Der Antrag Virchow wird jedoch mit 292 gegen 28 Stimmen zum Beschluß erhoben. Im Uebrigen ist, als Resultat der Debatte, die Mehrheit der Volksvertretung mit den Grundzügen der Vorlage wesentlich einverstanden.

Diese Grundzüge, wie sie in der von der Regierung dem Abg.-Haus übergebenen Denkschrift niedergelegt sind, sind kurz folgende: Der Reorganisationsplan hält daran fest, daß die Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen als Verwaltungsbezirke fortbestehen, in der Provinz Hannover jedoch zwei Landdrosteibezirke zu je einem Regierungsbezirk vereinigt werden sollen. Es ist damit die Frage wegen des Fortbestehens der Regierungen (nicht der Regierungscollegien) entschieden. Zur Rechtfertigung dieser Entscheidung wird in dem Entwurf auf die Bevölkerungszahl fast sämmtlicher Provinzen hingewiesen, welche es nicht zuläßt, aus den Provinzen je einen Verwaltungsbezirk zu bilden. Selbst wenn in noch größerem Umfange, als dieß durch die Kreisordnung von 1872 bis jetzt geschehen ist, die bis jetzt von den Regierungen wahrgenommenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung auf die Kreisbehörden und Verwaltungsgerichte übergiengen, würde der Geschäftskreis der Provincialbehörden noch immer ein so großer bleiben, daß eine einzige Behörde, welche die Regiminalverwaltung in der ganzen Provinz üben soll, ihre Aufgabe zu erfüllen nicht im Stande wäre. Auch würde bei der Centralisation der Regiminalverwaltung in der Provincialinstanz eine gänzliche Trennung der ersteren von der Verwaltung der direkten Steuern doch nicht zu ermöglichen sein, während andererseits die Beseitigung der Regierungsbezirke auch die Beseitigung der erst kürzlich eingeführten Bezirksverwaltungsgerichte zur Folge haben würde. Auch die Annahme, daß nach Aufhebung der Bezirksregierungen und Uebertragung der Functionen derselben auf den

Oberpräsidenten, soweit sie nicht auf die Kreisbehörden übergehen, eine Vereinfachung der Staatsverwaltung herbeigeführt würde, wird als nicht zutreffend anerkannt, schon mit Rücksicht auf den Instanzenzug. Aber wenn auch die bisherigen Regierungsbezirke blieben, resp. Regierungsbezirke in Hannover gebildet werden sollten, so würde doch ihre Organisation eine durchaus andere werden. Die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung soll sich folgendermaßen gestalten: 1) Die Verwaltungsjurisdiction bleibt von der eigentlichen Verwaltung getrennt; 2) die Entscheidung aller streitigen Verwaltungssachen erfolgt durch collegialisch organisirte Verwaltungsgerichte in geordnetem contradictorischem Streitverfahren; 3) die eigentliche Verwaltung wird fortan in allen Instanzen — in der Kreis-, Bezirks-, Provincial- und Centralinstanz — durch Einzelbeamte mit voller persönlicher Verantwortlichkeit geführt. Sowohl dem Landrath als dem Regierungspräsidenten und dem Oberpräsidenteu steht aber ein von der Kreis-, resp. Provincialvertretung gewählter Ausschuß zur Seite, mit dem Berufe, die Verwaltung in denjenigen Fällen zu unterstützen, in welchen die Gesetze ihnen eine Theilnahme oder Mitwirkung zuweisen. Es sollen also auch in der Bezirksinstanz an die Stelle der Regierungscollegien Einzelbeamte treten. Die Collegialverfassung der Bezirksregierungen hatte ihre volle Berechtigung, so lange als derselben die zweifache Aufgabe gestellt war, zu verwalten und in streitigen Verwaltungssachen Recht zu sprechen. Wird aber die gesammte Verwaltungsjurisdiction den Regierungen entzogen und auf besondere Verwaltungsgerichte übertragen, so ist ein triftiger Grund zur Aufrechterhaltung des Collegialsystems nicht mehr vorhanden; vielmehr wird alsdann das bureaukratische Princip, welches nach der bisherigen Verfassung die Ausnahme bildete, zur Regel gemacht werden dürfen, indem die Bezirksverwaltung an Stelle der Regierung dem Regierungspräsidenten übertragen wird, welche derselbe, vorbehaltlich einiger Ausnahmen, selbstständig und mit persönlicher Verantwortung zu führen hat. An Stelle der Bezirksregierungen tritt, wie bereits oben angeführt, der Regierungspräsident an die Spitze der Verwaltung eines jeden Regierungsbezirks, und es wird demselben die Verwaltung sämmtlicher zum Ressort der Regierung gehörigen Angelegenheiten übertragen, mit Ausnahme der Schulsachen und der Domänen und Forsten, soweit jene Angelegenheiten nicht auf die Kreisausschüsse, bezw. Verwaltungsgerichte und den Oberpräsidenten, übergehen. Der Wirkungskreis des Regierungspräsidenten, zu dessen Unterstützung und Vertretung ein Oberregierungsrath, außer der erforderlichen Anzahl von Räthen und Technikern, bestellt wird, wird also die gesammte Regiminalverwaltung, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und die Steuerverwaltung umfassen. — Das Volksschulwesen, welches der Verwaltungssphäre des Regierungspräsidenten entzogen wird, wird auf die Provincial-Schulcollegien, die Domänen, Forsten und Regalien besondern neu zu errichtenden Behörden übertragen werden. Bei der Ausscheidung des Volksschulwesens ist die Rücksicht maßgebend gewesen, daß die Lehrerbildung von dem Provincial-Schulcollegium, dagegen die Verwendung der so gebildeten Lehrer für den praktischen Dienst von der Regierung ressortirt, daß ferner die moderne Entwicklung unseres Schulwesens vorzugsweise der Mittelschule zugewendet ist, eine Gränze zwischen höheren und niederen Schulen sich in der Praxis also nicht mehr scharf ziehen läßt. Die Aufgaben der einzelnen Schulen, deren viele sich wesentlich als ein Fortbau anderer darstellen, fließen oft dergestalt ineinander, daß ihre Leitung und Beaufsichtigung durch verschiedene Behörden nicht nur häufig eines innern Grundes entbehren, sondern auch die Wirksamkeit der einzelnen Schulen und ihre Bedeutung für die Gesammtaufgabe der Unterrichtsverwaltung schwer schädigen würde. Es soll also das gesammte Schulwesen jeder Provinz einer einzigen, unter dem Vorsitze des Oberpräsi-

denten und der Leitung eines eigenen Direktors zu bildenden, mit den ordentlichen technischen, juristischen und Verwaltungskräften auszustattenden collegialischen Behörde unterstellt und die Provincial-Schulkollegien dem entsprechend reconstruirt werden. Dabei ist jedoch auf Decentralisation in der Verwaltung des Schulwesens gerechnet. Es liegt deßhalb in der Absicht der Staatsregierung, durch das zu erlassende Unterrichtsgesetz den Organen der Selbstverwaltung im Kreise, im Bezirk und in der Provinz bedeutsame Befugnisse in Betreff der Verwaltung des Schulwesens einzuräumen, und dadurch zugleich den für eine ersprießliche Entwicklung des Schulwesens wünschenswerthen innern Zusammenhang zwischen den Communalangelegenheiten der corporativen Verbände des Staats und den einen integrirenden Bestandtheil derselben bildenden Schulangelegenheiten herzustellen.

9. Februar. (Elsaß-Lothringen.) Auch der Fastenhirtenbrief des Bischofs von Straßburg wird von der Regierung mit Beschlag belegt.

10. Februar. (Preußen.) Der Bischof von Münster spricht in seinem Fastenhirtenbrief die Ueberzeugung aus, daß nur ein Wunder das Ende des kirchlichen Conflikts mit der Staatsgewalt herbeiführen könne; auf ein solches Wunder sei aber nicht zu rechnen. Interessant ist auch das Eingeständniß, daß „schwere Opfer" bis jetzt nur „von Wenigen gebracht" seien.

10. Februar. (Mecklenburg.) Eröffnung des Landtags in Malchin. Die Regierungen bringen den im vorigen Jahre gescheiterten Entwurf für eine Reform der Verfassung nochmals zur Vorlage, indem sie an der von ihnen im Landtagsabschied vom 7. März v. J. ausgesprochenen Hoffnung festhielten, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des von ihnen verfolgten Zieles doch noch zu einer Verständigung über die vorgeschlagenen Grundlagen führen werde.

— Februar. (Deutsches Reich.) 23 deutsche Bischöfe erlassen eine Collektiverklärung wider die in Folge des Prozesses Arnim veröffentlichte Circulardepesche Bismarcks vom 14. Mai 1872 (s. deren Wortlaut im Geschichtskalender für 1873 S. 266) über die künftige Papstwahl.

Das ziemlich weitläufige Actenstück sucht zu beweisen, daß die Depesche des Kanzlers „ebenso unbegründet in den Voraussetzungen, als ungerechtfertigt in den Folgerungen" sei und daß sie mit dem Wortlaute wie mit dem richtigen, durch den Papst, den Episcopat und die Vertreter der katholischen Wissenschaft wiederholt erklärten Sinn der Beschlüsse des vatikanischen Concils entschieden im Widerspruche stehe; nach diesen Beschlüssen sei die kirchliche Jurisdictions-Gewalt des Papstes eine potestas suprema, ordinaria et immediata, eine auf die ganze Kirche, mithin auch auf jede einzelne Diöcese und alle Gläubigen sich direkt erstreckende oberste Amtsgewalt zur Erhaltung der Einheit des Glaubens, der Disciplin und der Regierung der Kirche, und keineswegs eine blos aus einigen Reservatrechten bestehende Befugniß. Der

Protest fährt sodann wörtlich fort: „Dies ist aber keine neue Lehre, sondern eine stets anerkannte Wahrheit des katholischen Glaubens und ein bekannter Grundsatz des canonischen Rechts, eine Lehre, welche das vatikanische Concil gegenüber den Irrthümern der Gallicaner, Jansenisten und Febronianer im Anschluße an die Aussprüche der früheren allgemeinen Concilien neuerdings erklärt und bestätigt hat. Nach dieser Lehre der katholischen Kirche ist der Papst Bischof von Rom, nicht Bischof irgend einer anderen Stadt oder Diöcese, nicht Bischof von Köln oder Breslau u. s. w. Aber als Bischof von Rom ist er zugleich Papst, d. h. Hirt und Oberhaupt der ganzen Kirche, Oberhaupt aller Bischöfe und aller Gläubigen, und seine päpstliche Gewalt lebt nicht etwa in bestimmten Ausnahmefällen erst auf, sondern sie hat immer und allezeit und überall Geltung und Kraft. In dieser seiner Stellung hat der Papst darüber zu wachen, daß jeder Bischof im ganzen Umfange seines Amtes seine Pflicht erfülle, und wo ein Bischof behindert ist oder eine anderweitige Nothwendigkeit es erfordert, da hat der Papst das Recht und die Pflicht, nicht als Bischof der betreffenden Diöcese, sondern als Papst, Alles in derselben anzuordnen, was zur Verwaltung derselben gehört. Diese päpstlichen Rechte haben alle Staaten Europas bis auf die gegenwärtige Zeit stets als zum Systeme der katholischen Kirche gehörend anerkannt und in ihren Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle den Inhaber desselben immer als das wirkliche Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche, der Bischöfe sowohl als der Gläubigen, und keineswegs als den bloßen Träger einiger bestimmter Reservatrechte betrachtet." Weiter heißt es: „Was insbesondere die Behauptung betrifft, die Bischöfe seien durch die vaticanischen Beschlüsse päpstliche Beamte ohne eigene Verantwortlichkeit geworden, so können wir dieselbe nur mit aller Entschiedenheit zurückweisen: es ist wahrlich nicht die katholiche Kirche, in welcher der unsittliche und despotische Grundsatz: der Befehl des Obern entbinde unbedingt von der eigenen Verantwortlichkeit, Aufnahme gefunden hat. Die Ansicht endlich als sei der Papst „vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter Souverän", beruht auf einem durchaus irrigen Begriff von dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit. Wie das vaticanische Concil es mit klaren und deutlichen Worten ausgesprochen hat und die Natur der Sache von selbst ergibt, bezieht sich dieselbe lediglich auf eine Eigenschaft des höchsten päpstlichen Lehramtes: dieses erstreckt sich genau auf dasselbe Gebiet, wie das unfehlbare Lehramt der Kirche überhaupt und ist an den Inhalt der Heiligen Schrift und der Ueberlieferungen, sowie an die bereits von dem kirchlichen Lehramt gegebenen Lehr-Entscheidungen gebunden. Hinsichtlich der Regierungshandlungen des Papstes ist dadurch nicht das Mindeste geändert worden. Wenn diesem nach die Meinung, es sei die Stellung des Papstes zum Episcopat durch die vaticanischen Beschlüsse alterirt worden, als eine völlig unbegründete erscheint, so verliert eben damit auch die aus jener Voraussetzung hergeleitete Folgerung, daß die Stellung des Papstes den Regierungen gegenüber durch jene Beschlüsse verändert sei, allen Grund und Boden. Als rechtmäßige Vertreter der katholischen Kirche in den unserer Leitung anvertrauten Diöcesen haben wir das Recht, zu verlangen, daß, wenn es sich um die Beurtheilung von Grundsätzen und Lehren unserer Kirche handelt, man uns höre; und so lange wir nach diesen Lehren und Grundsätzen unsere Handlungen einrichten, dürfen wir erwarten, daß man uns Glauben schenke." Zum Schlusse endlich erklären die dreiundzwanzig Unterzeichneten, unter denen auch die Bisthumsverweser von Fulda und Bamberg und seltsamerweise auch der abgesetzte Dr. Conrad Martin von Paderborn figuriren: „Wir fühlen uns verpflichtet, gegen den damit versuchten Angriff auf die volle Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl des Oberhauptes der katholischen Kirche laut und feierlich Einspruch zu erheben, indem wir zugleich bemerken, daß über die Giltig

keit der Papstwahl jederzeit nur die Auctorität der Kirche zu entscheiden hat, deren Entscheidung jeder Katholik, wie in allen Ländern, so auch in Deutschland rückhaltlos sich unterwerfen wird."

Unverkennbar liegt in dem Aktenstück ein freilich nur sehr schwacher Versuch der deutschen Bischöfe, die päpstl. Unfehlbarkeit einzuschränken und ein ganz verfehlter, die große Bedeutung und Tragweite der Unfehlbarkeit, im Gegensatz gegen ihre eigenen Schritte auf dem Concil in Rom, abzuleugnen.

13. Februar. (Deutsches Reich.) Bundesrath: beschließt, von der Erwägung ausgehend, daß die Berathungen der Delegirtenconferenz vom Juni v. J. ergebnißlos gewesen und daher eine Entscheidung über die Tarifreform zur Zeit unthunlich sei, eine Verlängerung des Interimisticums vom 11. Juni 1874 mit den zugestandenen Frachtzuschlägen.

14. Februar. (Preußen.) Der Cultminister trifft bezüglich der Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts an den Volksschulen folgende wichtige Entscheidung:

Es ist keine gesetzliche Bestimmung vorhanden, daß der Geistliche selbstständig Unterricht überhaupt oder Religionsunterricht insbesondere in der Volksschule ertheilen solle und dürfe, oder den Lehrer hierin zu vertreten habe. Die Ertheilung des Religionsunterrichts als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Schule fällt vielmehr dem Lehrer zu, welcher für denselben speciell vorgebildet und als dazu befähigt durch sein Prüfungszeugniß bestätigt ist, wie durch seine Berufung zu der Lehrerstelle zu der Ertheilung dieses Gegenstandes wie aller schulplanmäßigen Gegenstände die Verpflichtung und Berechtigung erhalten hat. Die Religions-Gesellschaften und ihre Organe, die Geistlichkeit in ihrem Auftrage, leiten nur den Religionsunterricht nach Art. 24 der Verfassungsurkunde, „welcher allein überdies noch nicht formelles Recht gewährt, aber doch faktisch als Norm gilt." Die Leitung des Religionsunterrichts ist jedoch von dessen Ertheilung wesentlich verschieden. Gerade in Bezug auf die Leitung des Religionsunterrichts hat der Minister am 31. December v. J. entschieden, daß die zuständige Bezirksregierung nicht minder befugt als berufen ist, jedem mit der Leitung des Religionsunterrichts in der Volksschule befaßten Geistlichen den Zutritt zu demselben zu versagen, wenn sein Verhalten diejenigen Zwecke zu gefährden geeignet ist, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt. Im eintretenden Falle wird der Religionsgesellschaft, beziehungsweise den betreffenden kirchlichen Oberen zu überlassen sein, für jenen Zweck einen anderen Geistlichen zu bestimmen, mit dessen Betheiligung am Schulwesen die Regierung im staatlichen Interesse sich einverstanden zu erklären vermag.

16.—17. Februar. (Preußen.) Abg.-Haus: Erste Lesung der Vorlage betr. die Vermögensverwaltung katholischer Kirchgemeinden. Die Vorlage wird an eine Commission von 21 Gliedern zur Vorberathung gewiesen.

Reichensperger und Windthorst-Meppen sprechen in langen Reden gegen die Vorlage, welche sie für verfassungswidrig und für eine neue Bedrückung der katholischen Kirche erklären. Der Cultminister Falk vertheidigt sie dagegen, da sie lediglich eine Ergänzung der Maigesetze und wie diese

bestimmt sei, den Widerstand der katholischen Geistlichkeit gegen den Staat zu brechen. Der Entwurf sei durchaus verfassungsmäßig und basire auf Art. 15 der Verfassung. Der Minister führt zum Beweise der Bedürfnißfrage des Gesetzes an, daß die jetzige Staatsverwaltung des bischöflichen Vermögens des Bisthums Gnesen Jahre lang hindurch vorgekommene Unterschlagungen aufgedeckt habe, wovon die bischöflichen Behörden Kenntniß gehabt hätten. Er verliest einen Bericht des betreffenden Rechnungsbeamten und hebt sodann hervor, die katholischen Kirchengemeinden müßten in den Stand gesetzt werden, ihr Eigenthum nicht von Fremden mißbrauchen zu lassen. Der Minister führt sodann auf Verlangen Windthorst's die Namen der betreffenden Geistlichen aus den Rechnungsberichten an, die er nur aus Schonung habe verschweigen wollen.

16. Februar. (Bayern.) II. Kammer: Ein Theil der ultramontanen Partei ist bezüglich des von der Regierung dem Landtage vorgelegten Landtagswahlgesetzes zu einem Compromiß mit der Fortschrittspartei geneigt; die extrem-ultramontane Partei will jedoch von einem solchen nichts wissen.

Die Differenz zwischen beiden Parteien bezieht sich eigentlich nur auf die Bildung der Wahlbezirke, da über den Gesetzentwurf selbst und die demselben zu Grunde liegenden Principien beide Kammerparteien wesentlich einverstanden sind. Die extrem-ultramontane Partei verlangt jedoch eine Wahlkreiseintheilung ganz und ausschließlich in ihrem Interesse und Sigl erklärt in seinem „Vaterland" geradezu: „Unserer Ansicht nach würde sich die Annahme dieses von der Regierung vorgelegten Wahlgesetzes seitens der „Patrioten" dem glorreichen Votum vom 18. Juli 1870 und vom 21. Januar 1871 würdig an die Seite stellen", übrigens in voller Verzweiflung beifügend: „Die Hauptsache ist — das Steinchen! Ohne eine baldige, ohne eine gewaltige rettende Katastrophe in Europa werden wir mit oder ohne Kammer so oder so des Teufels, nämlich ganz preußisch, und dann ist es Wurst, ob die klappernden „Reichs"-Parlamentsmühlen gehen oder still stehen. Das ist zwar traurig und bitter zu sagen, aber es ist wahr, und was darunter oder darüber, das ist vom Schwindel."

Der Kriegsminister legt der Kammer den bayerischen Militäretat für 1875 auf Grund des Reichsgesetzes, sowie einen Gesetzesentwurf zu Regelung der Rechtsverhältnisse der bayerischen Militärbeamten nach der Reichsnorm vor.

17. Februar. (Mecklenburg.) Landtag: Auf Veranlassung des Verfassungs-Comité's findet eine Abstimmung darüber statt, ob die Erhaltung der Ritterschaft und Landschaft als politische Corporationen als Vorbedingung des Eingehens auf die Verhandlungen über die landesherrliche Proposition in der Verfassungsangelegenheit aufrecht zu erhalten sei oder nicht. Die Landschaft erklärt sich als Stand für die Beseitigung der Ritterschaft und Landschaft; die Ritterschaft stimmt mit 88 gegen 19 Stimmen für die Erhaltung derselben. Die Aussicht auf eine Verständigung bezüglich der Verfassungsreform ist damit bereits wieder auf ein Minimum reducirt.

18. Februar. (Preußen.) Der (ultramontane) „Westfälische

Merkur" veröffentlicht die päpstliche Bulle wider Preußen vom 5. Februar mit folgender Bemerkung:

„Diese Bulle ist seit einigen Tagen in die Hände der preußischen Bischöfe gelangt, und zwar, wie uns mitgetheilt wurde, nicht durch den päpstlichen Nuntius in München, noch auf direktem Postwege, sondern um der größeren Sicherheit willen durch Privatvermittelung. Die Herren Bischöfe sind unseres Wissens über die Art und Weise der Publikation dieser Bulle erst in Correspondenz getreten."

Das Blatt wird von der Regierung sofort mit Beschlag belegt. Die halbamtliche „Prov.-Corr." erklärt die Bulle „in ihrer rückhaltlosen Klarheit und herausfordernden Schroffheit für eine unmittelbare Widerlegung des Versuchs der Bischöfe (s. 10. Februar) zur Abschwächung der vaticanischen Beschlüsse" und die „Nordd. Allg. Ztg." nennt sie „den stärksten Ausdruck hierarchischen Uebermuths, dessen wir noch Zeuge gewesen sind, und daher von entschiedenem Einfluß auf das fernere Verhalten der preußischen Regierung sein muß". Die gesammte nicht-ultramontane Presse ist sofort darüber einig, daß sich die preußische Regierung das Unterfangen des Papstes, preußische Gesetze ohne Weiteres für „ungültig" zu erklären, nimmermehr ebenso werde gefallen lassen, wie es sich einige Jahre früher die österreichische habe gefallen lassen, und daß der Kampf der Staatsgewalt mit Rom vielmehr durch diesen Schritt des Papstes entschieden in ein neues Stadium getreten sei.

Jubelnd hatte die „Germania" verkündet, aus der Encyclica sei zu lernen, daß auf ultramontaner Seite gekämpft werden wird „bis zur Vernichtung"! Die „Nat.-Lib. Corr." antwortet: „Bis zu wessen Vernichtung? Jedenfalls ist es nicht die Vernichtung der päpstlichen Hierarchie, welche die „Germania" als Endziel in's Auge faßt; es kann also nur die Vernichtung des selbstständigen Staates gemeint sein. Die Offenheit, mit welcher diese Tendenzen durch das päpstliche Schreiben feierlichst proclamirt werden, verdient alle Anerkennung. Alle Freunde der Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes aber erwarten von der Staatsregierung, daß sie auf diese äußerste Kriegserklärung die gebührende Antwort ertheilen werde. Die „Germania" fragt verwundert, was der Staat denn noch „Schlimmeres" zu thun die Macht habe. Es wird dem clericalen Blatte nicht unbekannt sein, daß die Kriegserklärung einer Macht an die andere die zwischen beiden bestehenden Verträge aufhebt. Wie nun, wenn der Staat das ganze Vertragsverhältniß mit dem Papste von 1821 für aufgehoben erklärte? Wenn er wenigstens den gesammten, der katholischen Kirche bisher gewährten Staatszuschuß zurückbehielte? Eine Unbilligkeit könnte nach dieser Encyclica wahrlich nicht darin gefunden werden. Und daß ein solcher Schritt doch noch etwas „Schlimmeres" sein würde, als das bisher Geschehene, dürfte selbst den kampflustigsten Heißspornen nicht zweifelhaft sein. Die Regierung und eventuell die gesetzgebenden Faktoren werden zu erwägen haben, welche Maßregeln zu ergreifen sind: daß aber der verwegene Versuch zur Aufreizung preußischer Staatsbürger gegen den Staat nicht ungeahndet bleiben darf, darüber herrscht nur eine Stimme." Auch die demokratische „Frankf. Ztg." spricht

sich dahin aus: „Noch kürzlich hat im Abgeordnetenhause der Abg. Reichensperger auf den Vorwurf, daß die ultramontane Partei gewisse Staatsgesetze nicht anerkenne, erwiedert: „Die Gesetze werden anerkannt insofern, als man geduldig alle Straffolgen trägt, denen man sonst nur zu leicht mit der Faust entgegentreten könnte. . . . Weil die Katholiken die betreffenden Gesetze anerkennen, tragen und dulden sie das schwere Leid.“ Jetzt kommt aber der Papst und erklärt: Nichts da; diese Gesetze sind ungültig. Es soll also in allen Staaten außer den verfassungsmäßig zur Gesetzgebung berufenen Faktoren noch einen Faktor divini juris geben, und dieser prätendirt gar die höchste Entscheidung! Fürwahr, die Bischöfe wußten, was sie thaten, als sie Angesichts dieses ungeheuerlichen Schriftstückes rathschlagten, was mit demselben anzufangen sei, und am liebsten würden sie es gewiß der Oeffentlichkeit entzogen haben. Nun es aber ohne oder gar gegen ihr Zuthun derselben Preis gegeben ist, sollte die Staatsgewalt die allerletzte sein, seiner Verbreitung auch nur das geringste Hinderniß in den Weg zu legen.“

18. Februar. (Preußen.) Eine kgl. Ordre an den Ministerpräsidenten Fürst Bismarck und auf seinen Antrag hin trifft neue Bestimmungen über den Geschäftsgang im preuß. Staatsministerium:

Der Hauptzweck dieser Bestimmung ist ganz offenbar der: den Zusammenhang der von den einzelnen Ministern vertretenen Specialinteressen mit den allgemeinen Interessen des Staates in jedem einzelnen Fall aufrecht zu erhalten. Zur Erleichterung des Geschäftsganges wird diese Anordnung um so mehr beitragen, als zu den einzelnen Beschlüssen des Staatsministeriums auch die Zustimmung des Königs eingeholt werden muß.

18. Februar. (Preußen.) Abg.-Haus: Der (ultramontane) Abg. v. Schorlemer-Alst ruft eine Debatte über das Processionswesen hervor, indem er die dießfalls von der Regierung erlassenen beschränkenden Verfügungen angreift. Der Minister des Innern legt dagegen die Nothwendigkeit jener Verfügungen dar und betont, daß man ihnen wohl eher vorwerfen könnte, sie giengen nicht weit genug. In der That macht sich von liberaler Seite die Ansicht energisch Luft, das ganze Processions- und Wallfahrtswesen außerhalb der Kirchen und auf den öffentlichen Straßen als einen Ueberrest der früheren Herrschaft der katholischen Religion als Staatsreligion gänzlich zu verbieten.

19. Februar. (Deutsches Reich.) In Kiel ist ein ansehnliches Geschwader deutscher Kriegsschiffe zum Auslaufen bereit, für den Fall, daß Spanien zögern sollte, den gerechten Reklamationen des deutschen Reichs bez. der Brigg „Gustav“ zu entsprechen.

19. Februar. (Bayern.) In München hält der neue Nuntius seinen hergebrachten öffentlichen Empfang. Im Gegensatz gegen früher finden sich nur zwei Stabsoffiziere zu demselben ein.

20. Februar. (Preußen.) Das preuß. Staatsministerium als Berufungsinstanz bestätigt den Beschluß der Düsseldorfer Regierung,

welcher einen Communalbeamten seines Amtes entsetzte, weil derselbe Mitglied des Mainzer Katholikenvereins ist und weder aus demselben austreten, noch sein Amt niederlegen wollte.

In den Gründen dieser Entscheidung wird gesagt: „Schon die Thatsache, daß der Mainzer Katholikenverein ein regierungsfeindlicher ist, welcher die Opposition gegen die Maßnahmen der Staatsregierung auf kirchenpolitischem Gebiete zum Gegenstande seiner Agitationen und Bestrebungen macht, charakterisirt den Verein als einen solchen, dessen Mitgliedschaft mit der Stellung und den Pflichten eines Beamten unvereinbar ist. Der Gehorsam und die Treue, welche jeder Beamte, also auch der Communalbeamte dem Staate und der Staatsgewalt schuldet, schließen jede Parteinahme des Beamten gegen die Staatsregierung und ihre Anordnungen aus; und die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, welche der Angeschuldigte aus Art. 30 der Verfassungsurkunde für sich in Anspruch nimmt, finden in der Stellung des Beamten eine naturgemäße Begrenzung, indem ihm nicht nur das Strafgesetz, welches jeden Staatsbürger bindet, sondern auch die Rücksicht auf die ihm durch seine Beamteneigenschaft auferlegten besonderen Pflichten die Schranke zieht, innerhalb welcher er von seinen verfassungsmäßigen Befugnissen Gebrauch machen darf. Das Haben und Festhalten einer eigenen, mit den Auffassungen der Staatsregierung nicht übereinstimmenden Ueberzeugung ist dem Beamten in keiner Weise verwehrt; bethätigt er aber diese seine Ueberzeugung durch die Theilnahme an Vereinigungen und Agitationen in regierungsfeindlicher Tendenz, so verletzt er damit seine Amtspflichten und zeigt sich des Vertrauens, das seine Stellung als Beamter erfordert, unwürdig, und es entsteht also für ihn die Frage, ob er mit einer derartigen Bethätigung seiner Ueberzeugung zurückhalten oder sein Amt niederlegen will. Die Regierung hatte vor dem Eintritt in den Verein gewarnt und da der Beamte den Austritt trotz der ausdrücklichen Aufforderung verweigerte, so wäre von einer einfachen Ordnungsstrafe kein Erfolg zu erwarten und da eine Strafversetzung nicht anwendbar ist, so erscheint die Amtsentsetzung gerechtfertigt."

22. Februar. (Preußen.) Abg.-Haus: Der (altkath.) Abg. Petri bringt einen Gesetzesentwurf ein über die Verhältnisse der Altkatholiken, der dahin geht, diesen in Preußen dieselben Rechte am katholischen Kirchenvermögen einzuräumen, welche ihnen in Baden durch übereinstimmenden Beschluß des Landtags und der Regierung bereits zugestanden worden sind. Derselbe lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben: Entwurf eines Gesetzes, die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen betreffend. Wir Wilhelm ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt: § 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet. — § 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche, der kirchlichen Geräthschaften und des Kirchhofes eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Capellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten verfügt werden. Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der

Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu. — § 3. Tritt ein Pfründen-Inhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe. Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des § 2 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen. Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung eine dem Zahlenverhältnisse beider Theile entsprechende Genußtheilung vorher bestimmter Pfründen verfügt werden. — § 4. An dem übrigen zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft entsprechend dem Zahlenverhältniß beider Theile der Mitgenuß eingeräumt. Bildet die altkatholische Gemeinschaft eine Parochie und ist derselben die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden. In diesem Falle steht ihr auch die Verwaltung des Vermögens zu. — § 5. Was in den §§ 1—4 von den altkatholischen Gemeinschaften bestimmt ist, findet sowohl auf die altkatholischen Parochien, als auch auf die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine Anwendung, sofern dieselben von der Staatsbehörde als kirchlich organisirt anerkannt worden sind. — § 6. Ueber die Anerkennung der altkatholischen Vereine, sowie über die Art, den Umfang und die Ausübung der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2—5 zustehenden Rechte entscheidet der Ober-Präsident. Gegen die Entscheidung der Ober-Präsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen. Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar. — § 7. In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein. — § 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen volljährigen, selbstständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen. Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft, oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Curatel stehen. — § 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Fortsetzung der Berathung des Budgets: die Sitzung ist ihrem ganzen Verlaufe nach geeignet, in dem Minister des Innern die Anschauung zu erwecken, daß er wenigstens momentan eine nachdrückliche liberale Opposition eigentlich nicht mehr zu bekämpfen habe: nur das ultramontane Centrum stellt die Oppositionsredner. Selbst der so viel bekämpfte Reptilienfonds bleibt gesichert, obgleich er aus Anlaß der Position „geheime Fonds der Polizeiverwaltung" lebhaft zur Sprache kommt.

24. Februar. (Preußen.) Der Weihbischof von Posen, Janizewski, vom Oberpräsidenten aus Posen ausgewiesen, erklärt nur der Gewalt weichen zu wollen, worauf er aufgegriffen, in einem verschlossenen Wagen ohne Aufsehen zur Eisenbahn gebracht und von einem Commissär nach Berlin begleitet wird, wo er auf freien Fuß gesetzt wird.

25. Februar. (Deutsches Reich.) Bundesrath: genehmigt einen vom Reichstage auf Antrag des Abg. Buhl beschlossenen Antrag

bez. Maßregeln gegen die Reblauskrankheit. Bayern, Sachsen ꝛc. stimmen gegen die im Beschlusse liegende, übrigens sehr bescheidene Erweiterung des Reichscompetenz, bringen es aber nicht auf 14 Stimmen. Bayern erscheint in diesem Beschlusse zum ersten Mal als majorisirt.

25. Februar. (Preußen.) Der Bischof von Münster wird zu Verbüßung einer Haft von 14 Tagen, da eine ihm auferlegte Geldstrafe von 600 Mark nicht hat beigetrieben werden können, gerichtlich aufgefordert, widrigenfalls gewaltsame Abführung angeordnet werden müßte.

25. Februar. (Bayern.) Der extrem-ultramontane Redakteur Sigl, vom Schwurgericht zu 10 Monaten Gefängniß verurtheilt, entzieht sich der Strafe, indem er in's Ausland entweicht.

26. Februar. (Deutsches Reich.) Die belgische Regierung beantwortet die deutsche Note vom 3. d. M. wesentlich in ablehnendem Sinne.

26. Februar. (Mecklenburg.) Landtag: Die Landschaft beschließt in Folge der Haltung der Ritterschaft und des Beschlusses derselben vom 17. Februar, weitere Verhandlungen in der Verfassungssache abzulehnen. Die Ritterschaft dagegen: den von der Mehrheit der ritterschaftlichen Mitglieder des Comité's ausgearbeiteten Entwurf, nach welchem die bisherigen Stände als politische Corporationen neben einer gewählten Volksvertretung aufrechterhalten bleiben sollen, einer weiteren Berathung zu Grunde zu legen. Die Verfassungsreform erscheint dadurch neuerdings als definitiv gescheitert.

— Februar. (Preußen.) Die Organe der ultramontanen Partei verlieren gegenüber der entschlossenen Stimmung wider Rom, welche die päpstliche Bulle vom 5. Februar überall hervorgerufen hat, allen Halt.

Die praktische Frage ist: bestehen die Gesetze in Preußen als staatsrechtlich gültig auch für die Centrumsmitglieder noch, so daß sie fortfahren dürfen, dieselben als Richter und Verwaltungsbeamte auszuführen, oder aber haben sie durch die Encyklica für sie diese sittlich-rechtliche Gültigkeit verloren? Das ist die Frage. Die „Germania" schweigt zu dieser Frage, um mit einem Wuthartikel sich auf die Prov.-Corr. zu stürzen. Sie versteigt sich dabei zu dem Satze: „Nur das mögen die Inspiratoren der Prov.-Corr. sich merken: Betriebe der päpstliche Stuhl wirklich die Revolution, wären wir wirklich die Reichsfeinde, als welche die Prov.-Corresp. uns so oft geschildert hat, ständen wir wirklich, wie die Officiösen behaupten, im Bunde mit der Sozialdemokratie, conspirirten wir wirklich, wie man uns vorwirft, mit dem Auslande — dann wehe dem Deutschen Reiche, wehe Preußen und wehe der Dynastie der Hohenzollern: ihre Tage wären gezählt und sie würden ein Ende mit Schrecken nehmen!"

Anf. März. (Deutsches Reich.) Der Reichskanzler richtet, wie außer Zweifel zu sein scheint, in Folge des päpstlichen Breve's vom 5. Februar, eine Instruktionsdepesche an den deutschen Gesandten am italienischen Hofe, mit dem Auftrage, die italienische Regierung zu erneuerter Prüfung der internationalen Stellung des Papstes aufzufordern, behufs eines wirksameren Schutzes gegen päpstliche Uebergriffe in die staatsrechtlichen Institutionen anderer Länder, sei es nun, daß ein solcher durch Modificationen des italienischen Garantiegesetzes, resp. durch nähere Ausführung des noch offen gelassenen § 18 desselben, sei es, daß er durch ein internationales Uebereinkommen erzielt werden möchte. Vorerst kommt weder der Wortlaut der Depesche, noch auch nur eine zuverlässige Analyse derselben zur Veröffentlichung.

— März. (Deutsches Reich.) In ultramontanen Kreisen wird eine großartige Demonstration vorbereitet in Form einer Adresse an den Papst, welche in allen Gauen Deutschlands unterzeichnet und durch eine möglichst zahlreiche Deputation in Rom überreicht werden soll. Die bayerischen Ultramontanen scheinen indeß mit dem Entwurfe nicht ganz einverstanden zu sein und wollen eine eigene, specifisch bayerische Adresse erlassen.

— März. (Preußen.) Eine Entscheidung des Obertribunals erklärt, daß die zeugeneidliche Vernehmung eines katholischen Geistlichen nicht deshalb unterbleiben dürfe, weil die Zeugenaussage für denselben die große Excommunication zur Folge haben würde.

Der katholische Geistliche K. im Posen'schen lehnte das von ihm geforderte Zeugniß über die Person des unbekannten Verwalters der Posener Diöcese mit der Behauptung ab, daß er durch Ablegung des Zeugnisses sich der großen Exkommunikation aussetzen würde. Diese Behauptung wurde jedoch vom Appellationsgericht zu Posen für unbegründet erklärt und das Obertribunal tritt nun auf die Beschwerde des K. der Anschauung des Apellationsgerichts bei. Denn „die große Exkommunikation gehört zu den kirchlichen Straf- und Zuchtmitteln, welche nach § 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 über ein Mitglied einer Kirche nicht verhängt werden dürfen, weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze verpflichten, also nicht über Denjenigen, welcher der gesetzlichen Pflicht zum Zeugnisse genügt."

— März. (Baden.) Die Nothlage der evangelischen Kirche durch den wachsenden Mangel an Candidaten des Predigtamtes wird nach und nach eine brennende: zu der dießjährigen Hauptprüfung protestantischer Candidaten meldet sich gar kein, zur Vorprüfung nur ein einziger Candidat.

1. März. (Mecklenburg.) Landtag: Die Regierung bean-

tragt eine Ablösung der bisherigen Gebühren der Geistlichen für Aufgebote und Trauungen nach einem 20jährigen Durchschnitte, und will zu diesem Behufe eine jährliche Summe von 75,000 Mark der französischen Kriegsentschädigung entnehmen.

2. März. (Deutsches Reich.) Der Reichskanzler fordert die Regierungen auf, Mitglieder zu der Enquete-Commission für die Bahntarifreformfrage zn bezeichnen, und ersucht die bayerische Regierung, sich an der Kommission zu betheiligen. Der Reichskanzler fordert zugleich sämmtliche Bundesregierungen auf, jene Sachverständigen aus den Kreisen des Handels, der Industrie und der Eisenbahnverwaltungen zu bezeichnen, welche sich vor der Kommission gutachtlich äußern sollen.

Das Reichs-Eisenbahnamt wird überhaupt in nächster Zeit eine besonders lebhafte Thätigkeit zu entfalten haben. Nicht weniger als drei Enqueten stehen daselbst bevor: die eine über die Eisenbahn-Frachttarife, eine zweite über das Eisenbahngesetz und sodann eine Konferenz wegen der auf dem Verwaltungswege zu erlassenden gemeinsamen Normen für den Bau und die Ausrüstung aller deutschen Eisenbahnen. Diese letztere Angelegenheit wird auf Grund einer Bestimmung der Reichsverfassung geregelt, und es sind dazu Delegirte aller wesentlich dabei betheiligten Staaten herangezogen worden; die Konferenz soll auf Grund eines bereits vorhandenen Entwurfs verhandeln, welcher einige 60 Paragraphen umfaßt.

2. März. (Deutsches Reich.) Der Papst erläßt in Antwort auf die Collektiverklärung vom 10. Februar ein neues Breve an die deutschen Bischöfe, welches gegen die den Bischöfen unterschobene Auffassung protestirt, als ob jene Erklärung eine Abschwächung der vaticanischen Beschlüsse hätte bezwecken sollen, und dieß als eine arglistige und verläumderische Unterstellung und Verdächtigung bezeichnet. Der Papst bleibt also entschieden dabei, die Bischöfe lediglich als seine Diener und als bloße Werkzeuge in seiner Hand zu betrachten.

2. März. (Bayern.) II. Kammer: Debatte über die Vorlage der Regierung betr. Regelung der Rechtsverhältnisse der bayerischen Militärbeamten nach der Reichsnorm. Die ultramontane Partei ergreift die Gelegenheit, gegen das Reich zu demonstriren, indem sie behauptet, daß der Entwurf über die Versailler Verträge hinausgehe. Der § 1 desselben wird indeß mit 71 gegen 62 Stimmen angenommen; aber nun behaupten sie, daß es ein Verfassungsgesetz sei und daher einer Zweidrittelmehrheit bedürfe, also abgelehnt sei. Die Partei nimmt daher an den ferneren Debatten beharrlich keinen Antheil mehr.

3. März. (Bayern.) II. Kammer: Der Abg. Sepp richtet an die Regierung eine Interpellation über den argen Mißbrauch, welchen die katholische Kirche mit den sog. gestifteten Messen treibt, indem sie das Geld für solche Stiftungen einstreicht und damit, zumal im bayerischen Oberland, gewaltige Vermögenssummen anhäuft, die gestifteten Messen aber zum weitaus größten Theile nicht liest. Die ultramontane Partei begleitet die Verlesung der Interpellation mit erzwungenem Lachen. Die Enthüllung der meist bisher unbekannt gebliebenen Thatsachen macht auf die öffentliche Meinung großen Eindruck und zwar entschieden zum Nachtheil des katholischen Clerus und der katholischen Kirche.

Die Interpellation lautet im Wesentlichen: Es ist dem heranwachsenden Volke empfindlich, daß so viele Eltern ihr Vermögen zu Stiftungen hergeben, während doch Niemand weiß, ob diese auch nur gehalten werden können. Das Cultusvermögen für Oberbayern beträgt 21 Millionen, und der jüngste Jahresnachweis zeigt einen jährlichen Zuwachs von bereits 1/4 Million durch immer neue Fundationen. Seit 1831 haben diese Zuflüsse von jährlich 180,000 fl. auf 241,219 fl. sich gesteigert. Das Verhältniß der Stiftungen zu einander stellt sich seit 40 Jahren auf 93 1/4 Percent für Cultus- oder Meßdienst, 2 1/2 für Schulen, 4 2/5 für öffentliche Wohlthätigkeit. Nur in Städten entfällt für letztere mehr. Ein solcher Zustand findet sich in der ganzen Christenheit nicht wieder. Die überwiegenden Stiftungen kommen einer ungeheuren Steuer gleich. Das Familien- und Gemeindevermögen ist halb verzehrt, indessen die Aufbesserung der Schulen, Versorgung der Armen, Wittwen und Waisen, überhaupt die Umlagen bald unerschwinglich erscheinen. Nach römischem Grundsatz, verlautbart seit Papst Innocenz IV., 1243—1254, wie er auch in der Denkschrift des vom 1.—20. October 1850 zu Freising versammelten bayerischen Episcopats Ausdruck findet, ist „die einzelne Kirchengemeinde nicht Eigenthümerin des Kirchenvermögens“. Dasselbe kann außer Landes gehen und besteht ein schwunghafter Meßhandel. Ich weiß nicht, ob die hohe Staatsregierung davon Kenntniß hat, wie schon nach der Erklärung des Concils von Trient, worauf sich Papst Benedict XIV. beruft, die Zahl der auf ewige Zeiten gestifteten Messen eine so ungeheure ist, daß es längst unmöglich geworden, sie zu celebriren, ferner daß die Verminderung dieser Last durch Einziehung einer Anzahl oder Unzahl ein Reservatrecht des Apostolischen Stuhles bildet. Durch päpstliches Decret vom 2. December 1850 wird die „Ueberlast“ dieser Stiftungen gegebenenfalls soweit vom Seelsorge-Clerus abgewälzt, daß, wie im „Archive für Kirchengeschichte und Kirchenrecht“ von Ginzel, I., 203, mit Textangabe zu lesen ist, in Zukunft für den Bezug von je 100 fl. Rente (aus dem Religionsfonds) nur zehn, für je 10 fl. nur Eine Messe zu persolviren ist. Da nun zu einer Rente von 100 fl. das vierpercentige Vermächtniß von 2500 fl. erforderlich ist, so wären von dieser Summe 2250 fl. rein in die Isar oder den Tiber geworfen, und der Stifter erlangt von seiner Intention nicht mehr, als was er oder seine Erben jährlich für 6 fl. haben können, nämlich zehn Messen. Notorisch bilden bei jeder Pfarrers-Verlassenschaft die rückständigen Messen Verlegenheiten, auch pflegen nach Ableben des Stifters oder seiner Familie die Stiftungen regelmäßig einzuschlafen. Die ganze Reihe von Thatsachen begründet den lauten Wunsch, die hohe Staatsregierung wolle als Ober-Curatelbehörde die Entlastung der Kirchen von unausführbaren Stiftungen

selbst in die Hand nehmen und die Rückerstattung der Kapitalien an die Familien oder Gemeinden auf dem Wege des garantirten Rechtes vermitteln. Gestützt auf diese Ausführungen, stellt der Unterzeichnete an die hohe Staatsregierung die Frage: 1. Ist dieselbe geneigt, noch fernerhin die a. h. Zustimmung für Kapitals-Stiftungen in Anspruch zu nehmen, deren frommer Zweck in einer Weise vereitelt wird, von der die Fundatoren keine Ahnung haben? 2. Hält sich die hohe Staatsregierung für berechtigt, ohne Zustimmung der nächsten Blutsverwandten die Stiftung von Familienhäusern oder Ahnensitzen zur todten Hand der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreiten? Dr. Sepp, Abgeordneter. — Nota: Dem Aberglauben zu steuern, als ob der Reiche vor dem Armen einen Vorzug genieße und seine Seele für Geld aus der Pein ziehen könne, sind in England Seelmeßstiftungen ungiltig. Vergleiche Friedberg's „Grenzen von Staat und Kirche", Seite 756, Rüttimann's „Staat und Kirche", Nordamerika, § 104.

4. März. (Deutsches Reich.) Der Kaiser erläßt ein Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Gränzen Deutschlands. Der Erlaß macht nicht nur bei den zunächst Betheiligten, Landwirthen rc., großes Aufsehen, sondern erregt überhaupt eine gewisse Beunruhigung: derselbe ist offenbar zunächst gegen Frankreich gerichtet; die Beziehungen zu demselben scheinen sich also wesentlich verschlimmert zu haben. Als Motiv für die Maßregel wird die neue gewaltige Vermehrung des französischen Heeresbestandes durch das von der französischen Nationalversammlung angenommene Cadresgesetz angesehen.

4. März. (Preußen.) Abg.-Haus: Die Staatsregierung legt demselben, offenbar als Antwort auf das Breve des Papstes vom 3. Februar, einen Gesetzesentwurf vor, durch welchen die sämmtlichen bisherigen Staatszuschüsse für die Bedürfnisse der katholischen Kirche und ferner die bisherige administrative Execution behufs Beitreibung von Kirchensteuern eingestellt wird, soweit die bisherigen Empfänger, Bischöfe und Pfarrer rc., sich nicht ausdrücklich den Staatsgesetzen unterwerfen.

Der Gesetzesentwurf ist ein entscheidender Schlag gegen die Ansprüche der Hierarchie. Derselbe unterscheidet sich dadurch von den sog. Maigesetzen, daß er die zurückbehaltenen Zuschüsse nicht a Conto der Empfangsberechtigten aufspeichert, sondern deren Verwendungsart der künftigen Gesetzgebung freistellt. Für die Entschließung hierüber sollen diejenigen Verhältnisse maßgebend sein, unter welchen die Wiederaufnahme der Leistungen erfolgen wird. Die Hauptbedeutung des Gesetzes liegt aber wohl nicht in der Innebehaltung der Staatszuschüsse, sondern in der Einstellung der administrativen Beitreibung katholischer Kirchensteuern. Die Kirche ist dadurch auf den allgemeinen Rechtsschutz vor Gericht verwiesen, und es wird ihr nicht mehr für ihre Zwecke die Administrativgewalt zur Verfügung gestellt. Die vorgeschlagene Maßregel ist jedoch in zweifacher Beziehung beschränkt, insofern sie einmal noch die exekutorische Beitreibung von Kirchensteuern, welche für andere Zwecke als die Besoldung der Geistlichen erhoben werden, beibehält, sodann zwar in diesen Grenzen die administrative Exekution, nicht aber die gewöhnliche Einziehung der Kirchensteuern durch die Steuerempfänger des Staats und der Kommunen

3. März. (Bayern.) II. Kammer: Der Abg. Sepp richtet an die Regierung eine Interpellation über den argen Mißbrauch, welchen die katholische Kirche mit den sog. gestifteten Messen treibt, indem sie das Geld für solche Stiftungen einstreicht und damit, zumal im bayerischen Oberland, gewaltige Vermögenssummen anhäuft, die gestifteten Messen aber zum weitaus größten Theile nicht liest. Die ultramontane Partei begleitet die Verlesung der Interpellation mit erzwungenem Lachen. Die Enthüllung der meist bisher unbekannt gebliebenen Thatsachen macht auf die öffentliche Meinung großen Eindruck und zwar entschieden zum Nachtheil des katholischen Clerus und der katholischen Kirche.

Die Interpellation lautet im Wesentlichen: Es ist dem heranwachsenden Volke empfindlich, daß so viele Eltern ihr Vermögen zu Stiftungen hergeben, während doch Niemand weiß, ob diese auch nur gehalten werden können. Das Cultusvermögen für Oberbayern beträgt 21 Millionen, und der jüngste Jahresnachweis zeigt einen jährlichen Zuwachs von bereits ¼ Million durch immer neue Fundationen. Seit 1831 haben diese Zuflüsse von jährlich 180,000 fl. auf 241,219 fl. sich gesteigert. Das Verhältniß der Stiftungen zu einander stellt sich seit 40 Jahren auf 93¼ Percent für Cultus- oder Meßdienst, 2½ für Schulen, 4²/₅ für öffentliche Wohlthätigkeit. Nur in Städten entfällt für letztere mehr. Ein solcher Zustand findet sich in der ganzen Christenheit nicht wieder. Die überwiegenden Stiftungen kommen einer ungeheuren Steuer gleich. Das Familien- und Gemeindevermögen ist halb verzehrt, indessen die Aufbesserung der Schulen, Versorgung der Armen, Wittwen und Waisen, überhaupt die Umlagen bald unerschwinglich erscheinen. Nach römischem Grundsatz, verlautbart seit Papst Innocenz IV., 1243—1254, wie er auch in der Denkschrift des vom 1.—20. October 1850 zu Freising versammelten bayerischen Episcopats Ausdruck findet, ist „die einzelne Kirchengemeinde nicht Eigenthümerin des Kirchenvermögens". Dasselbe kann außer Landes gehen und besteht ein schwunghafter Meßhandel. Ich weiß nicht, ob die hohe Staatsregierung davon Kenntniß hat, wie schon nach der Erklärung des Concils von Trient, worauf sich Papst Benedict XIV. beruft, die Zahl der auf ewige Zeiten gestifteten Messen eine so ungeheure ist, daß es längst unmöglich geworden, sie zu celebriren, ferner daß die Verminderung dieser Last durch Einziehung einer Anzahl oder Unzahl ein Reservatrecht des Apostolischen Stuhles bildet. Durch päpstliches Decret vom 2. December 1850 wird die „Ueberlast" dieser Stiftungen gegebenenfalls soweit vom Seelsorge-Clerus abgewälzt, daß, wie im „Archive für Kirchengeschichte und Kirchenrecht" von Ginzel, I., 203, mit Textangabe zu lesen ist, in Zukunft für den Bezug von je 100 fl. Rente (aus dem Religionsfonds) nur zehn, für je 10 fl. nur Eine Messe zu persolviren ist. Da nun zu einer Rente von 100 fl. das vierpercentige Vermächtniß von 2500 fl. erforderlich ist, so wären von dieser Summe 2250 fl. rein in die Isar oder den Tiber geworfen, und der Stifter erlangt von seiner Intention nicht mehr, als was er oder seine Erben jährlich für 6 fl. haben können, nämlich zehn Messen. Notorisch bilden bei jeder Pfarrers-Verlassenschaft die rückständigen Messen Verlegenheiten, auch pflegen nach Ableben des Stifters oder seiner Familie die Stiftungen regelmäßig einzuschlafen. Die ganze Reihe von Thatsachen begründet den lauten Wunsch, die hohe Staatsregierung wolle als Ober-Curatelbehörde die Entlastung der Kirchen von unausführbaren Stiftungen

selbst in die Hand nehmen und die Rückerstattung der Kapitalien an die Familien oder Gemeinden auf dem Wege des garantirten Rechtes vermitteln. Gestützt auf diese Ausführungen, stellt der Unterzeichnete an die hohe Staatsregierung die Frage: 1. Ist dieselbe geneigt, noch fernerhin die a. h. Zustimmung für Kapitals-Stiftungen in Anspruch zu nehmen, deren frommer Zweck in einer Weise vereitelt wird, von der die Fundatoren keine Ahnung haben? 2. Hält sich die hohe Staatsregierung für berechtigt, ohne Zustimmung der nächsten Blutsverwandten die Stiftung von Familienhäusern oder Ahnensitzen zur todten Hand der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreiten? Dr. Sepp, Abgeordneter. — Nota: Dem Aberglauben zu steuern, als ob der Reiche vor dem Armen einen Vorzug genieße und seine Seele für Geld aus der Pein ziehen könne, sind in England Seelmeßstiftungen ungiltig. Vergleiche Friedberg's „Grenzen von Staat und Kirche", Seite 756, Rüttimann's „Staat und Kirche", Nordamerika, § 104.

4. März. (Deutsches Reich.) Der Kaiser erläßt ein Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Gränzen Deutschlands. Der Erlaß macht nicht nur bei den zunächst Betheiligten, Landwirthen 2c., großes Aufsehen, sondern erregt überhaupt eine gewisse Beunruhigung: derselbe ist offenbar zunächst gegen Frankreich gerichtet; die Beziehungen zu demselben scheinen sich also wesentlich verschlimmert zu haben. Als Motiv für die Maßregel wird die neue gewaltige Vermehrung des französischen Heeresbestandes durch das von der französischen Nationalversammlung angenommene Cadresgesetz angesehen.

4. März. (Preußen.) Abg.-Haus: Die Staatsregierung legt demselben, offenbar als Antwort auf das Breve des Papstes vom 3. Februar, einen Gesetzesentwurf vor, durch welchen die sämmtlichen bisherigen Staatszuschüsse für die Bedürfnisse der katholischen Kirche und ferner die bisherige administrative Execution behufs Beitreibung von Kirchensteuern eingestellt wird, soweit die bisherigen Empfänger, Bischöfe und Pfarrer 2c., sich nicht ausdrücklich den Staatsgesetzen unterwerfen.

Der Gesetzesentwurf ist ein entscheidender Schlag gegen die Ansprüche der Hierarchie. Derselbe unterscheidet sich dadurch von den sog. Maigesetzen, daß er die zurückbehaltenen Zuschüsse nicht a Conto der Empfangsberechtigten aufspeichert, sondern deren Verwendungsart der künftigen Gesetzgebung freistellt. Für die Entschließung hierüber sollen diejenigen Verhältnisse maßgebend sein, unter welchen die Wiederaufnahme der Leistungen erfolgen wird. Die Hauptbedeutung des Gesetzes liegt aber wohl nicht in der Innebehaltung der Staatszuschüsse, sondern in der Einstellung der administrativen Beitreibung katholischer Kirchensteuern. Die Kirche ist dadurch auf den allgemeinen Rechtsschutz vor Gericht verwiesen, und es wird ihr nicht mehr für ihre Zwecke die Administrativgewalt zur Verfügung gestellt. Die vorgeschlagene Maßregel ist jedoch in zweifacher Beziehung beschränkt, insofern sie einmal noch die exekutorische Beitreibung von Kirchensteuern, welche für andere Zwecke als die Besoldung der Geistlichen erhoben werden, beibehält, sodann zwar in diesen Grenzen die administrative Exekution, nicht aber die gewöhnliche Einziehung der Kirchensteuern durch die Steuerempfänger des Staats und der Kommunen

verbietet. Immerhin wird dadurch eine Trennung von Kirche und Staat in einer der wichtigsten Beziehungen angebahnt.

Gesetzentwurf: § 1 bestimmt: In den Erzdiöcesen (folgt deren vollständige Aufzählung nebst den Diöcesen), den Delegaturbezirken dieser Diöcesen, so wie in den preußischen Antheilen der Erzdiöcesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diöcese Mainz werden vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab sämmtliche für die Bisthümer, für die zu denselben gehörigen Institute und für die Geistlichen bestimmte Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt. Ausgenommen von dieser Maßregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind. Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besonderen Fonds. § 2 lautet: Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amt befindliche Bischof oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Staatsgesetze zu befolgen. Die §§ 3 und 4 ordnen denselben Gegenstand für die zur Zeit erledigten Bisthümer Gnesen-Posen und Paderborn oder die Bisthümer, deren Erledigung erfolgen möchte, bevor der zeitige Bischof die Staatsgesetze wieder anerkennt. § 6 behandelt die Wiederaufnahme der Leistungen gegenüber einzelnen Empfangsberechtigten, die sich ausdrücklich und schriftlich zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze verpflichten; doch sollen Verweigerern derselben die wiedergewährten Leistungen aus Staatsmitteln wieder entzogen werden. § 7 setzt fest, daß die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen in allen Fällen gerechnet wird vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist. § 8 behandelt die Verwendung der eingezogenen Dotationen, und befugt den Cultus-Minister, bei commissarischen Verwaltungen des Bisthumsvermögens die Fortgewährung der zur Bestreitung der Verwaltung erforderlichen Mittel zu verfügen. § 9 hebt die exekutivische Beitreibung bezüglich der Abgaben an die Bisthümer und an ihre Institute und an Geistliche für die Zeit der Dotationseinstellung auf. § 10 stellt die Bedingungen fest, unter welchen die Exekution im Verwaltungswege wiederzugewähren ist. § 11 lautet: Wer in den Fällen der §§ 2 und 6 die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft oder der hier übernommenen Verpflichtung zuwider die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte zu entlassen. § 12 ordnet die Folgen der Amtsentlassung und ermächtigt den Cultus-Minister, schon nach Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen, bei Freisprechung sind die in Folge Verfügung einbehaltenen Beträge nachzuzahlen. § 13 verweist die Verhandlung und Entscheidung an den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten unter Verfahren nach dem Gesetz vom 12. Mai 1873. § 14 lautet: Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er nach § 11 aus seinem Amte entlassen ist, wird mit Geldbuße bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 Mark bestraft.

Den von der Regierung dem Gesetzesentwurfe beigegebenen umfangreichen Motiven ist folgende allgemeine Einleitung vorangestellt: „Als König Friedrich Wilhelm III. in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 der päpstlichen Bulle „de salute animarum“ Allerhöchst Seine königliche Billigung und Sanction mit den Worten ertheilte: „Diese meine königliche Billigung und Sanction ertheile ich vermöge meiner Majestätsrechte und diesen Rechten .... unbeschadet“, sprach Allerhöchst derselbe einen Grundsatz aus, an welchen jetzt zu erinnern an der Zeit ist. Es ist der Grundsatz, daß die katholische Kirche des preußischen Staates — so nannte

sie die gedachte Ordre mit Recht —, so weit sie von diesem Staate Nutzungen und Leistungen bezieht, diese nur beziehen kann und darf, so weit und lange sie die Majestät des preußischen Staates und seiner Gesetze achtet und anerkennt. Der Grundsatz gilt auch für die katholische Kirche in den neu erworbenen Provinzen; die Circumscriptionsbulle für das vormalige Königreich Hannover „Jmpensa Romanorum pontificum sollicitudo" ist durch das Patent vom 20. Mai 1824 landesherrlich genehmigt worden, und zwar kraft der Majestätsrechte des Königs und unbeschadet diesen Rechten. Nicht minder erfolgte die Publikation der Bullen „Provida sollersque" und „Ad dominici gregis custodiam" in der oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem Vorbehalte, daß aus deren Genehmigung nichts abgeleitet werden dürfe, was den staatlichen Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungs-Veränderungen entgegen wäre. Jener Grundsatz hätte kaum ausgesprochen zu werden brauchen, er bildet die selbstverständliche Voraussetzung für alle Leistungen des Staates an die katholische Kirche, und er muß für diese Leistungen gelten, auf welchem Rechtsgrunde immer dieselben beruhen, zu welchem Zeitpunkte die Verpflichtungen des Staates zu denselben entstanden sein mögen. Der Staat ist genöthigt, ihn jetzt zur Anwendung zu bringen. Das Verhalten des römisch-katholischen Episcopats gegenüber den verfassungsmäßig beschlossenen, von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige vollzogenen und gehörig publizirten Gesetzen vom 11., 12. und 13 Mai 1873, vom 20. und 21. Mai 1874 ist notorisch ein solches gewesen, daß jene Majestätsrechte, unter deren Vorbehalt allein die katholische Kirche in Preußen alle die Erweisungen der „höchsten Großmuth und Güte", wie Papst Pius VII. in der Bulle „de salute animarum" sich ausdrückte, empfangen hat und zu genießen berechtigt ist, auf das schwerste geschädigt und verletzt erschienen. Der Staat ist deßhalb eben so berechtigt als verpflichtet, bis dahin, daß der römisch-katholische Clerus zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückkehrt, ihm zunächst alle Mittel zu entziehen, welche er selbst bisher zur Unterhaltung dieses Clerus beigetragen hat. Unterließe der Staat dies noch länger, es müßte ihn der schwere Vorwurf treffen, daß er selbst seine Gegner in ihrem Widerstande stärke. Solchem Vorwurfe darf er sich am wenigsten in einem Augenblicke aussetzen, in welchem in deutschen und römischen Blättern in lateinischem Texte wie in deutscher Uebersetzung eine bezüglich ihrer Echtheit nirgends angezweifelte Encyklica des Papstes vom 5. Februar d. J. veröffentlicht worden ist, welche jene Gesetze vor der katholischen Welt, und für Alle, die es angeht, für ungültig (irritas) erklärt und den Ungehorsam gegen dieselben sanctionirt hat — und die Erzbischöfe und Bischöfe in Preußen diese an sie gerichtete Encyklica — so weit bekannt — ohne einen Widerspruch hingenommen haben. Die Aufgabe des vorliegenden Gesetzes ist es, diejenigen Gränzen zu bestimmen, innerhalb deren der Staat den oben entwickelten Grundsatz zur Anwendung zu bringen hat." Ueber die Tragweite des § 1 des Entwurfs sprechen sich die Motive folgendermaßen aus: In dem § 1 sind diejenigen Diöcesen, Delegaturbezirke und Diöcesanantheile in der Monarchie aufgeführt, für welche die Bestimmungen des Gesetzes zur Anwendung zu bringen sind. Ausgeschlossen bleiben danach nur der Diöcesanverband des katholischen Bischofs Reinkens in Bonn, so wie die der utrechter Kirchengemeinschaft angehörige katholische Gemeinde Nordstrand in der Provinz Schleswig-Holstein. Der erstere hat die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachtet, und eben so ist von Seiten des erzbischöflichen Stuhles von Utrecht keinerlei Kundgebung oder Handlung erfolgt, durch welche die Rechtsverbindlichkeit der diesseitigen Staatsgesetze von ihm in Frage gestellt wäre. Die Voraussetzungen, welche in Betreff der übrigen Diöcesen zu einem Einschreiten nöthigen, liegen also hier nicht vor. Dagegen sind die Erzdiöcesen

Gnesen und Posen so wie die Diöcese Paderborn mit aufgeführt, obwohl sie zur Zeit einen gesetzmäßig bestellten Verwalter überhaupt nicht besitzen. Indessen in diesen Diöcesen ist die Nothwendigkeit eines ernsten Vorgehens der Staatsregierung um so dringender, weil in Folge der Weigerung der Domcapitel zur Wahl eines Bisthumsverwesers die Zustände in erhöhtem Maße verworren geworden und der Widerstand gegen die staatliche Ordnung in der bedenklichsten Weise gesteigert ist. Es gilt dies namentlich für die Erzdiöcese Posen und Gnesen, in denen ein geheimer Delegat Roms die Fäden der Bewegung in Händen hat. Die Einstellung der Staatsleistungen muß, um wirksam zu sein, allgemein und vollständig durchgeführt werden. Demgemäß sind alle Leistungen einzustellen, welche direkt oder indirekt für den Episcopat, die von ihm dependirenden Behörden und Institute so wie für den Clerus bestimmt sind. Um dies mit voller Bestimmtheit erkennen zu lassen, ist der Ausdruck gewählt: „sämmtliche für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und Geistlichen bestimmten Leistungen". Dieser Ausdruck schließt sich der Bezeichnung der entsprechenden Kapitel des Staatshaushalts-Etats, insbesondere des Kapitels 118 an und umfaßt alle Zwecke, welche hier vorgesehen sind. Insbesondere also wird die Einstellung alle Leistungen für die Bischöfe selbst und die bischöflichen Stühle, so wie für die bischöflichen Behörden und Beamten umfassen; ferner die Leistungen für die Domcapitel, Collegiatstifte und deren Zubehörungen, so wie für die Diöcesan-Anstalten als Priester- und Clerikal-Seminare, Emeriten- und Demeriten-Anstalten. Unter den Leistungen für Geistliche aber sind alle Aufwendungen, welche für den Clerus bestimmt sind, zu begreifen, gleichviel, ob die Bewilligungen direkt an die Geistlichen oder an Kirchen, Kirchengemeinden und Kirchenkassen erfolgt sind, sobald sie nur zum Unterhalt der Geistlichen dienen. Dagegen sind hiernach von der beabsichtigten Maßregel diejenigen Leistungen ausgeschlossen, welche zur Besoldung der niederen Kirchendiener bei den einzelnen Kirchengemeinden, so wie zu den sächlichen Cultuskosten und den Baubedürfnissen dieser einzelnen Gemeinden bestimmt sind. Durch die Worte „Leistungen aus Staatsmitteln" hat jeder Zweifel darüber abgeschnitten werden sollen, daß der Einstellung nicht nur baare Besoldungen und Zuschüsse, sondern auch alle sonstigen materiellen Beihülfen unterliegen, welche der Staat zu den angegebenen Zwecken bisher gewährt hat. Insbesondere fallen darunter also auch alle Naturalpräſtationen an Getreide und Holz, ferner die Gebrauchs- und Nutzungsrechte an Gebäuden und sonstigen Realitäten, so wie an Mobilien jeder Art. In gleicher Weise ist bereits in denjenigen Fällen verfahren, in welchen eine Einbehaltung der Staatsmittel auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1873 verfügt ist." Ueber die Bedingungen zum Wiedereintritt in den Genuß der Staatszuschüsse von Seite der Bischöfe sowohl als der einzelnen Pfarrer rc. sagen die Motive: „Die §§ 2 bis 6 setzen die Voraussetzungen fest, unter welchen die Wiederaufnahme der Leistungen sowohl für die verschiedenen Sprengel im Ganzen, als auch für die einzelnen Empfangsberechtigten Statt haben soll. Der § 2 zunächst macht die Wiederaufnahme der Leistungen für den Umfang des Sprengels davon abhängig, daß der Bischof oder Bisthumsverweser durch schriftliche Erklärung der Staatsregierung gegenüber sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. Die hier geforderte Verpflichtung entspricht der eidlichen Verpflichtung, welche ein Bisthumsverwalter nach § 2 des Gesetzes vom 20. Mai d. J. über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer aufzunehmen hat. Die §§ 3 und 4 ordnen denselben Gegenstand für diejenigen Bisthümer, deren Stuhl zur Zeit erledigt ist, oder deren Stuhl erledigt werden möchte, bevor der zeitige Bischof zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze verpflichtet ist. In allen diesen Fällen ist davon ausgegangen, daß, wenn entweder der

im Amte befindliche Bischof oder Bisthumsverweser durch schriftliche Erklärung sich zur Befolgung der Staatsgesetze verpflichtet oder die Wiederbesetzung eines erledigten Stuhles in gesetzmäßiger Weise erfolgt, ein Umstand, der das eidliche Gelöbniß des neu eintretenden Bischofs oder Bisthumsverwalters, die Gesetze des Staates befolgen zu wollen, voraussetzt, alsdann genügende Bürgschaft dafür vorliege, daß auch der Clerus der Diöcese die Staatsgesetze befolgen, resp. von seinem geistlichen Obern dazu angehalten werden wird, mithin die Aufhebung der Sperre sofort für den ganzen Sprengel geschehen kann. Gleichwohl ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich diese Voraussetzung nicht völlig bewähre, daß vielmehr einzelne, besonders eifrige und hartnäckige Streiter in ihrem Widerstande gegen die Staatsgesetze der übernommenen Verpflichtung des Bisthumsvorstehers ungeachtet fortfahren. Für solche Fälle ist die Möglichkeit offen zu halten, die wieder aufgenommenen Leistungen von Neuem einzustellen. Dies schlägt der § 5 vor. Der § 6 endlich behandelt die Wiederaufnahme der Leistungen einzelner Empfangsberechtigter bei einer Fortdauer der Einstellung für den Sprengel. Zunächst erfordert es das Recht und die Billigkeit, dem einzelnen Empfangsberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, die ihn betreffenden Nachtheile dadurch von sich abzuwenden, daß er für seine Person sich den Staatsgesetzen unterwirft. Ohne jedes Bedenken ist daher die Wiederaufnahme der Leistungen gegen einen Empfangsberechtigten, sobald er, wie dies in § 2 für die Bischöfe angeordnet ist, durch schriftliche Erklärung seinen Gehorsam gegen die Gesetze des Staates ausspricht. Außerdem aber läßt sich auch dagegen kein Bedenken finden, den Geistlichen ein Einlenken znm Gehorsam gegen die Gesetze thunlichst zu erleichtern. Es empfiehlt sich vielmehr, in Beziehung auf die einzelnen Empfangsberechtigten auch eine stillschweigende, durch Handlungen ausgedrückte Willenserklärung als genügend zur Wiederaufnahme der suspendirten Staatsleistungen anzunehmen. Freilich kann ein unbedingtes Recht auf Wiedereinräumung der Staatsleistungen nur demjenigen zugestanden werden, der sich ausdrücklich und schriftlich zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze verpflichtet. Eine Berücksichtigung der concludenten Handlungen hingegen ist nur in der Weise möglich, daß die Staatsregierung die Ermächtigung erhält, auf Grund von Handlungen, die nach ihrem Ermessen als schlüssige anzusehen sind, die Leistungen wieder aufzunehmen; aber wie die Wiederaufnahme, so muß auch die Wiedereinstellung, sobald der betreffende Geistliche demnächst der Voraussetzung, unter welcher die Wiederaufnahme erfolgt ist, entgegenhandelt, ausschließlich in die Befugniß der Staatsregierung gelegt werden. Auf diesen Erwägungen beruhen die Bestimmungen des § 6 des Entwurfs."

Allem Anschein nach soll es bei diesem Gesetzesentwurf nicht stehen bleiben. Die Nordd. Allg. Ztg. erörtert sofort die möglichen Vertheidigungsmittel des Staates bei der durch die Bulle vom 5. Februar veränderten Sachlage überhaupt. Die eingebrachte Vorlage gebe dem Gedanken Ausdruck, daß Leistungen des Staates an Solche nicht statthaft seien, welche den Staat nicht anerkennen; aus den Taschen preußischer Steuerzahler dürfe eben so wenig wie das französische, das jesuitisch-römische Heer unterhalten werden. Weiter aber erörtert das Blatt, daß die Cabinetsordre von 1821, welche der Bulle De salute Rechtskraft gegeben habe, aufzuheben sei. Ferner wäre in Betracht zu ziehen die Sequestration der nicht aus Staatsmitteln fließenden Kirchenfonds, die gegen den Staat mißbraucht werden; sodann die Aufhebung der Begünstigungen von 1841, also die Wiedereinführung des Placets und das Verbot direkter Correspondenz der Bischöfe mit Rom. Endlich kommt zur Erwägung die Eidesformel. Keinem auswärtigen Obern seien Hoheitsrechte zuzuerkennen. Alle diese Betrachtungen erklärt die Nordd. Allg. Ztg. für hypothetisch, für Desiderien; auch sei eine völlige Heilung nur von der

Volkserziehung und Volksbildung zu erwarten, namentlich in Gegenden, wo die Bevölkerung absichtlich unmündig gehalten worden. Mit Recht rede man vom Culturkampf: das Königthum verträgt Volksbildung, das Priesterthum geht daran zu Grunde.

7. März. (Deutschland.) Die hervorragendsten Führer beider Richtungen der deutschen Socialdemokratie (der Berliner und der Eisenacher) erlassen einen gemeinsamen Aufruf an die Parteigenossen, worin zu einem am 23.—25. Mai in Mitteldeutschland behufs Ausgleichung der bisherigen Spaltung und Verschmelzung beider Richtungen zu einer großen Partei zu veranstaltenden allgemeinen Congreß eingeladen wird, und zugleich ein Programm, welches die Fundamentalsätze der Partei enthält, und einen Organisationsplan.

8. März. (Bayern.) II. Kammer: Zweite Berathung des Militärbeamten-Gesetzes. Nur drei Ultramontane entziehen sich der Disciplin des ultramontanen Parteiklubs und stimmen mit der liberalen Seite des Hauses; der Entwurf wird daher nur mit 76 gegen 67 Stimmen genehmigt, hat also die Zweidrittelmehrheit als Verfassungsgesetz nicht erhalten und gilt demnach für verworfen.

Die Taktik der ultramontanen Partei erscheint damit als eine sehr kurzsichtige. Schon in der Debatte eröffnet Marquardsen den sog. Patrioten die Aussicht, daß, wenn sie das Gesetz verwerfen würden, eine weitere Instanz, der unzweifelhaft competente Reichstag, es dann erlassen werde, und Völk ruft ihnen nochmals vor der Abstimmung zu: „Verwerfen können Sie das Gesetz, gemacht wird es aber doch!“ Denn was die Patrioten von ihrem Standpunkt aus mit Recht auf das Aeußerste perhorresciren und was auch der liberalen Partei im Princip nicht unbedingt angenehm sein kann: die Einmischung des Reichs in die bayerische Gesetzgebung ist damit zu einer Nothwendigkeit geworden. Die Versailler Verträge stipuliren auch in dieser Beziehung die vollste Gleichmäßigkeit zwischen den Einrichtungen des eigentlichen Reichsheeres und jenen der bayerischen Armee, nur daß die Herbeiführung dieser Gleichmäßigkeit der bayerischen Regierung überlassen geblieben ist. Die rechte Seite der bayerischen Kammer hat dem Ministerium diese Ausführung einer vertragsmäßigen Bestimmung unmöglich gemacht; jetzt werden naturgemäß die Reichsfaktoren in das Spiel gezogen werden. Entweder sieht sich der König von Bayern veranlaßt, die Reichsgesetzgebung über diese Materie im Bundesrath selbst zu veranlassen, oder die bayerischen liberalen Reichstagsmitglieder stellen ihrerseits in der nächsten Reichstagssession einen solchen Antrag. An der betreffenden Competenz der Reichsgesetzgebung aber kann kein Zweifel sein, da es sich hier nicht um ein Reservatrecht handelt, und gegenüber den widersprechenden Bestimmungen der bayerischen Verfassung gilt dann eben der in der Reichsverfassung ausdrücklich niedergelegte principielle Satz: „Reichsrecht bricht Landesrecht“.

8. März. (Württemberg.) Eine kgl. Verordnung setzt die Einführung der neuen Markrechnung auf den 1. Juli 1875 an. Es bleibt dann nur noch Bayern, wo sie erst am 1. Januar 1876 in Kraft treten wird.

9. März. (Bayern.) II. Kammer: Die Regierung verlangt von derselben einen außerordentlichen Militärcredit im Betrage von 3,827,000 fl. Aus den dem Gesetzesentwurfe beigegebenen Motiven ist zu ersehen, daß über die französische Kriegsentschädigung bis auf den Betrag von 1,730,000 fl. bereits verfügt ist.

9. März. (Mecklenburg.) Landtag: Die Regierung fordert die Ritterschaft durch ein Rescript mehr als dringend auf, die Hand zu einer Verständigung über die Verfassungsrevision zu bieten, unter ernstem Hinweis auf die Verantwortlichkeit eines nochmaligen Scheiterns derselben.

10. März. (Preußen.) Abg.-Haus: beschließt, den Antrag Petri betr. Erlaß eines Gesetzes über die Rechte der Altkatholiken an eine Commission zu weisen, nachdem der Cultusminister erklärt hat, daß etwaige Bedenken am besten in einer solchen geklärt werden würden und daß die Staatsregierung auf einen Landtagsbeschluß, der auf dem Petri'schen Antrag basire, ihrerseits eingehen würde.

10. März. (Preußen.) Der Erzbischof von Köln richtet einen Protest gegen den Gesetzesentwurf betr. die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden an das Abg.-Haus, in dem er und zwar sowohl in seinem eigenen, als im Namen der übrigen katholischen Bischöfe Preußens erklärt:

„Hinsichtlich der Vermögensverwaltung wird die Selbstständigkeit der Kirche durch die Bestimmung des Gesetzentwurfes völlig aufgehoben, indem dadurch jede freie Bewegung der rechtmäßigen Vertreter der Kirche unmöglich, dieselben theils von der Gemeindevertretung, theils von den Staatsbehörden abhängig gemacht und überdieß an ihre Stelle für die Verwaltung des Kirchenvermögens ganz neue Organe in's Leben gerufen werden, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts als rechtmäßige nicht angesehen werden können. Der vorliegende Gesetzentwurf schließt gewissermaßen eine allgemeine Säcularisation des betreffenden kirchlichen Vermögens in sich, indem er es als Eigenthum der bezüglichen Kirchengemeinden darstellt und behandelt, während es nach den unzweifelhaftesten Grundsätzen des gemeinen und canonischen Rechts, womit auch die richtig verstandene Auffassung des allgemeinen preußischen Landrechts sowohl als des französischen Rechts übereinstimmt, nicht den betreffenden Kirchengemeinden, sondern den Kirchen selbst zusteht. Ueberhaupt werden durch das im Entwurfe Vorliegende in mehrfacher Beziehung wesentliche und unveräußerliche Rechte der katholischen Kirche verletzt. so daß zur Erlassung eines solchen Gesetzes vom Standpunkte des Rechtes den Faktoren der staatlichen Gesetzgebung die Competenz niemals zuerkannt zu werden vermag."

10. März. (Mecklenburg.) Landtag: Ritterschaft und Landschaft können sich über irgendwelche Schritte in Folge des Rescripts der Regierung vom 6. d. M. nicht einigen. Die Verfassungsrevision ist neuerdings gescheitert.

11. März. (Preußen.) Abg.-Haus: Berathung des Budgets für 1875: das Haus erhöht die von der Regierung der Provinz Schleswig-Holstein für das Zwangsanlehen von 1861 als Entschädigung zugestandenen 1,200,000 Mark auf 4½ Mill. Die Regierung schweigt dazu.

11. März. (Bayern.) II. Kammer: bewilligt den Militäretat für 1875 ohne Anstand, dagegen verweigert die (ultramontane) Mehrheit dem Kriegsminister die Fortdauer des f. Z. bewilligten Credites von 900,000 fl. für Ankauf von Pferden, obgleich der Credit damals unbedingt genehmigt worden war, und lehnt ebenso die vom Kriegsminister beantragte Errichtung eines besonderen Erziehungshauses für Militärknaben, wie solche in Preußen und Sachsen bestehen, ab.

11. März. (Baden.) Der Erzbisthumsverweser Kübel wird wegen gesetzwidriger Uebertragung von Kirchenfunktionen gerichtlich zu 500 Mark oder 10 Wochen Haft verurtheilt, einer der von ihm ausgeweihten Neupriester wegen beharrlicher Renitenz zu 4800 Mark oder 10½ Monaten Haft.

12. März. (Deutsches Reich.) Die spanische Regierung verspricht neuerdings Genugthuung für die Gewaltthätigkeiten der Carlisten gegen die deutsche Brigg Gustav.

13. März. (Deutsches Reich: Elsaß-Lothringen.) Der Oberpräsident v. Möller wird von Preußen zum Mitgliede des Bundesraths ernannt, um den elsässischen Interessen dadurch eine Art Vertretung im Bundesrath zu verschaffen.

13. März. (Preußen.) Abg.-Haus: Berathung des Budgets für 1875: das Haus bewilligt die von der Regierung geforderte Gehaltsaufbesserung für die katholischen und protestantischen Geistlichen mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Ultramontanen und eines Theils der Fortschrittspartei. Die Aufbesserung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß der Betreffende die Staatsgesetze anerkenne.

13. März. (Preußen.) Die beabsichtigte Verhaftung des Bischofs von Münster kann nicht ausgeführt werden, da derselbe inzwischen auf Reisen gegangen ist. — Der Redakteur der ultramontanen „Germania", Kosiolek, wird gerichtlich zu 2jährigem Gefängniß und sofortiger Verhaftung verurtheilt. Derselbe ist jedoch seit dem 7. März verschwunden.

13. März. (Bayern.) Abg.-Haus: Minister v. Lutz beantwortet die Interpellation Sepp vom 3. d. M., indem er die Thatsachen wesentlich nur bestätigen kann, doch sei es ihm nicht möglich, schon jetzt eine bestimmte Erklärung über die Schritte abzugeben, welche der Staat bez. unausführbarer Meßstiftungen vorzulegen in die Lage kommen könne. Inzwischen leide es keinen Zweifel, daß kein bayerisches Kirchenvermögen außer Landes (nach Rom) gebracht werden dürfe. Wehe dem Kirchenpfleger, der solches versuchen wollte!

13. März. (Mecklenburg.) Landtag: Der Großherzog lehnt das Begehren der Ritterschaft, mit der Regierung über eine Verfassungsrevision auf anderen Grundlagen zu unterhandeln, ab.

14. März. (Preußen.) In Posen verkehren die Laien unweigerlich mit den staatlichen Verwaltern des Diöcesanvermögens, von den Geistlichen jedoch nur eine Minderheit.

15. März. (Preußen.) Abg.-Haus: Das Budget für 1875 wird in dritter Lesung endgültig angenommen. Die Regierung erklärt ausdrücklich ihre Zustimmung zu dem Beschluß, der Provinz Schleswig-Holstein 4½ Mill. zuzuwenden, um dadurch allen Ansprüchen aus der Zeit vor ihrer Einverleibung ein Ende zu machen.

— März. (Preußen.) Bis jetzt sind 119 selbstständige Kreis-Schulinspektoren mit Nicht-Geistlichen besetzt, und zwar nur in den Provinzen mit überwiegend katholischer oder gemischter Bevölkerung, während Brandenburg, Sachsen, Pommern und die neuen Provinzen noch gar keine weltlichen Kreis-Schulinspektoren haben.

15. März. (Württemberg.) Eröffnung des Landtags durch den Minister des Innern. Die Eröffnungsrede kündigt u. A. Verfassungsgesetzentwürfe betr. Ersetzung des Geheimen Raths durch ein Staatsministerium, betr. Ministerverantwortlichkeit und in Verbindung damit einen Gesetzesentwurf über die Verwaltungsrechtspflege an.

15. März. (Mecklenburg.) Landtag: lehnt die von der Regierung beantragte Entschädigung der Geistlichen für die ihnen entfallenden Gebühren für Trauungen 2c. aus der französischen Kriegsentschädigung ab; diese müssen vielmehr ganz zur Schuldentilgung verwendet werden.

16. März. (Preußen.) Abg.-Haus: Erste Lesung der Vorlage über die Einstellung aller Staatszuschüsse an die katholische Kirche. Die ultramontanen Redner bekämpfen den Entwurf als durchaus verfassungswidrig und berufen sich namentlich auf Art. 15 der Ver-

11. März. (Preußen.) Abg.-Haus: Berathung des Budgets für 1875: das Haus erhöht die von der Regierung der Provinz Schleswig-Holstein für das Zwangsanlehen von 1861 als Entschädigung zugestandenen 1,200,000 Mark auf 4½ Mill. Die Regierung schweigt dazu.

11. März. (Bayern.) II. Kammer: bewilligt den Militäretat für 1875 ohne Anstand, dagegen verweigert die (ultramontane) Mehrheit dem Kriegsminister die Fortdauer des s. Z. bewilligten Credites von 900,000 fl. für Ankauf von Pferden, obgleich der Credit damals unbedingt genehmigt worden war, und lehnt ebenso die vom Kriegsminister beantragte Errichtung eines besonderen Erziehungshauses für Militärknaben, wie solche in Preußen und Sachsen bestehen, ab.

11. März. (Baden.) Der Erzbisthumsverweser Kübel wird wegen gesetzwidriger Uebertragung von Kirchenfunktionen gerichtlich zu 500 Mark oder 10 Wochen Haft verurtheilt, einer der von ihm ausgeweihten Neupriester wegen beharrlicher Renitenz zu 4800 Mark oder 10½ Monaten Haft.

12. März. (Deutsches Reich.) Die spanische Regierung verspricht neuerdings Genugthuung für die Gewaltthätigkeiten der Carlisten gegen die deutsche Brigg Gustav.

13. März. (Deutsches Reich: Elsaß-Lothringen.) Der Oberpräsident v. Möller wird von Preußen zum Mitgliede des Bundesraths ernannt, um den elsässischen Interessen dadurch eine Art Vertretung im Bundesrath zu verschaffen.

13. März. (Preußen.) Abg.-Haus: Berathung des Budgets für 1875: das Haus bewilligt die von der Regierung geforderte Gehaltsaufbesserung für die katholischen und protestantischen Geistlichen mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Ultramontanen und eines Theils der Fortschrittspartei. Die Aufbesserung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß der Betreffende die Staatsgesetze anerkenne.

13. März. (Preußen.) Die beabsichtigte Verhaftung des Bischofs von Münster kann nicht ausgeführt werden, da derselbe inzwischen auf Reisen gegangen ist. — Der Redakteur der ultramontanen „Germania", Kosiolek, wird gerichtlich zu 2jährigem Gefängniß und sofortiger Verhaftung verurtheilt. Derselbe ist jedoch seit dem 7. März verschwunden.

13. März. (Bayern.) Abg.-Haus: Minister v. Lutz beantwortet die Interpellation Sepp vom 3. d. M., indem er die Thatsachen wesentlich nur bestätigen kann, doch sei es ihm nicht möglich, schon jetzt eine bestimmte Erklärung über die Schritte abzugeben, welche der Staat bez. unausführbarer Meßstiftungen vorzulegen in die Lage kommen könne. Inzwischen leide es keinen Zweifel, daß kein bayerisches Kirchenvermögen außer Landes (nach Rom) gebracht werden dürfe. Wehe dem Kirchenpfleger, der solches versuchen wollte!

13. März. (Mecklenburg.) Landtag: Der Großherzog lehnt das Begehren der Ritterschaft, mit der Regierung über eine Verfassungsrevision auf anderen Grundlagen zu unterhandeln, ab.

14. März. (Preußen.) In Posen verkehren die Laien unweigerlich mit den staatlichen Verwaltern des Diöcesanvermögens, von den Geistlichen jedoch nur eine Minderheit.

15. März. (Preußen.) Abg.-Haus: Das Budget für 1875 wird in dritter Lesung endgültig angenommen. Die Regierung erklärt ausdrücklich ihre Zustimmung zu dem Beschluß, der Provinz Schleswig-Holstein 4½ Mill. zuzuwenden, um dadurch allen Ansprüchen aus der Zeit vor ihrer Einverleibung ein Ende zu machen.

— März. (Preußen.) Bis jetzt sind 119 selbstständige Kreis-Schulinspektoren mit Nicht-Geistlichen besetzt, und zwar nur in den Provinzen mit überwiegend katholischer oder gemischter Bevölkerung, während Brandenburg, Sachsen, Pommern und die neuen Provinzen noch gar keine weltlichen Kreis-Schulinspektoren haben.

15. März. (Württemberg.) Eröffnung des Landtags durch den Minister des Innern. Die Eröffnungsrede kündigt u. A. Verfassungsgesetzentwürfe betr. Ersetzung des Geheimen Raths durch ein Staatsministerium, betr. Ministerverantwortlichkeit und in Verbindung damit einen Gesetzesentwurf über die Verwaltungsrechtspflege an.

15. März. (Mecklenburg.) Landtag: lehnt die von der Regierung beantragte Entschädigung der Geistlichen für die ihnen entfallenden Gebühren für Trauungen ꝛc. aus der französischen Kriegsentschädigung ab; diese müssen vielmehr ganz zur Schuldentilgung verwendet werden.

16. März. (Preußen.) Abg.-Haus: Erste Lesung der Vorlage über die Einstellung aller Staatszuschüsse an die katholische Kirche. Die ultramontanen Redner bekämpfen den Entwurf als durchaus verfassungswidrig und berufen sich namentlich auf Art. 15 der Ver-

fassung. Reichensperger nennt es einfach ein „Gesetz der Rache". v. Sybel schildert die Zustände der katholischen Landestheile und die ultramontane Agitation und gibt dadurch zufällig zu einer stürmimischen Kundgebung für den eben eintretenden Fürsten Bismarck Anlaß. Bismarck spricht gegen die Rede des protestantischen Mitglieds der ultramontanen Partei, den (ehem. Rundschauer der Kreuzzeitung) Abg. v. Gerlach, über den Satz: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen". Der Antrag der Ultramontanen, das Gesetz an eine Commission zu weisen, wird abgelehnt, und die Berathung im Plenum und zwar schon am folgenden Tage beschlossen.

17. März. (Preußen.) Abg.-Haus: Der Abg. Wehrenpfennig bringt in der Commission betr. die Vermögensverwaltung katholischer Kirchengemeinden ein Amendement ein, welches die Wirkungen des sog. Sperr- oder Brodkorbgesetzes auch auf alle Zahlungen an Geistliche aus Mitteln der Kirchengemeinden auszudehnen bezweckt. Darnach sollen dergleichen Zahlungen, solange das Sperrgesetz in Wirkung bleibt, nur mit Zustimmung der Staatsregierung geleistet werden dürfen; diese Zustimmung aber muß versagt werden, solange die betreffende Diöcese nach Maßgabe des erwähnten Gesetzes gesperrt ist. Das Amendement läuft so ziemlich auf eine Sequestration des gesammten Pfarrvermögens hinaus.

18.—19. März. (Preußen.) Abg.-Haus: Zweite Lesung des sog. Sperrgesetzes. Die Sitzung gestaltet sich sofort überaus stürmisch, da der (ultramontane) Frhr. v. Wendt die Encyclica oder Bulle des Papstes vom 5. Februar in extenso verlesen will und darauf beharrt, da es der Präsident nach der neuen Geschäftsordnung nicht hindern kann. So wird denn diese neue Art der Proklamation eines päpstlichen Erlasses unter unbeschreiblichem Lärm in's Werk gesetzt, die namentlich auch den Zweck hat, die ultramontanen Blätter und Blättchen in den Stand zu setzen, die Bulle als Theil der Verhandlungen des Landtags ungestraft zum Abdruck bringen zu dürfen. § 1 des Gesetzes wird mit 263 gegen 88 (ultramontane) Stimmen angenommen. § 2 gibt zu einer scharfen Rede Bismarcks gegen Windthorst und zu einer bedeutsamen Auseinandersetzung Gneist's Anlaß.

Fürst Bismarck: „... Der Abg. Windthorst hat meine Behauptung kritisirt, wir würden mit diesem Gesetz wenig erzwingen, und daraus gefolgert, daß er nicht zu begreifen vermöge, warum wir es denn überhaupt in's Leben gerufen hätten. Der Vorredner begreift ja doch so Manches, was uns unverständlich ist; wie ist er denn nicht auf den Gedanken gekommen, der doch so nahe liegt: wir finden es des Staates nicht würdig, seinem eigenen

Feinde die Mittel zum Aufruhr zu bewilligen; es ist eine Anstandspflicht des Staates, diese Gelder einzuhalten, der Staat kann nicht stillschweigen und sich mit eigenen Mitteln daran betheiligen, daß gegen ihn der Aufruhr von einer Seite gepredigt wird, wo er am meisten im eigenen Interesse derselben unterdrückt werden müßte. Ich sage, im eigenen Interesse; denn Sie ziehen sich, ich will nicht sagen unter Ihnen selbst, aber an denjenigen, die wir im Allgemeinen die Hetzkapläne nennen, eine Gesellschaft, groß, mit der Sie nachher, wenn Sie einmal wieder in gute Zeiten kommen werden, auch Ihrerseits Ihre Noth haben werden. Wenn Sie außerdem fragen, was für Erfahrungen wir davon haben, nun, meine Herren, Sie glauben den Erfolg von Ihrem Kampfe zu haben, daß sie das kirchliche Bewußtsein, die Begeisterung für die Kirche im Volke stärken. Der Deutsche hat ja einmal das Gefühl, wenn er für eine Sache, sie mag gut oder schlecht sein, eintritt, wenn er erst einmal im Kampfe engagirt ist — die Uniform, die er trägt, ist dann eine große Verleitung für ihn, die Sache so genau nicht zu prüfen. Die Schläge, die er dafür austheilt oder empfängt, bilden dann für ihn eben so viele Argumente, und insofern kann leicht eine größere Neigung zur inneren Geschlossenheit für alle Aufträge, die ihr von oben angegeben werden, in der katholischen Kirche entstanden sein. Ob Sie aber dieses Ferment später wieder beherrschen werden und können, das ist doch eine andere Frage. Alle diese jungen, ehrgeizigen Streber, die werden ja auch größer, die wollen später ja auch befriedigt sein, die wollen ja auch nicht immer Hetzkapläne bleiben, die wollen ja nicht immer blos Zeitungen schreiben, die wollen ja Bischöfe werden. (Lebhafter Beifall und Heiterkeit links.) Wir nun haben nach dieser Seite hin, in Bezug auf die Geschlossenheit in diesem Kampfe, auch außerordentlich gewonnen. Es ist, wie in früheren Zeiten; es lassen sich mehrere Beispiele der Art citiren, u. A. das von Heinrich dem Vogelsteller. Ehe er die Ungarn schlug, übte er seine, wie man behauptet, damals gegen ihre Vorfahren im kriegerischen Sinne heruntergekommenen Unterthanen in allerhand Gefechten zehn Jahre lang, bis er sie gegen den eigentlichen Feind in den Kampf führte. Dieser Kampf ist ja für den preußischen Staatsmann (womit ich nicht mich meine, sondern die sämmtlichen Staatsmänner, die hier versammelt sind) eine außerordentlich nützliche Schule geworden, in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, daß der Staat einige Hülfsmittel zu seiner Vertheidigung haben muß, daß ein starker Staat bestehen muß, daß alle Parteien ein Interesse haben, daß der Staat gestärkt werde gegen die Partei, die den Staat in seinen Grundfesten, in seiner Existenz anficht. Die Folge davon wird sein, daß wir mit der Zeit nur zwei Parteien haben, eine, die den Staat negirt, die ihn bekämpft, und die andere, die der patriotisch anhänglich gesinnten achtbaren Leute (Unruhe im Centrum), womit ich keineswegs die Anderen als nicht achtbare bezeichnen will. Diese große Partei wird sich bilden, und sie wird schließlich alle diejenigen Parteien umfassen, die überhaupt den Staat wollen. Es rücken ja diese Parteien schon jetzt näher zusammen. Sind nicht die von der äußersten Rechten aus ihrer Abgeschlossenheit entgegenkommender, ich möchte sagen, moderner geworden? Und sind nicht die von der äußersten Linken, die hier vertretenen Mitglieder der Fortschrittspartei ganz offen zu Aussprüchen gelangt, die als concludente Handlungen beweisen, daß sie doch auch die Nothwendigkeit des Staates anerkennen, und daß es nützlich ist, auch die Fundamente dieses Hauses, in dem wir alle wohnen und von dessen Dach wir alle Schutz erwarten, nicht ununterbrochen mit der Axt loszuarbeiten und den Anderen den Schutz zu überlassen. Alle diese früheren Sünden im politischen Leben haben vielfach einer Einkehr und Umkehr Platz gemacht, und ich wiederhole es, durch dieses Wirken der Gegner ist die große patriotische Majorität größer

und stärker geworden. (Beifall links.) Was aus dem Staat würde, wenn wir den Kampf aufgäben, wenn wir also jetzt die Bahn beträten, die der Vorredner in bisher diplomatischer Andeutung — der Vorredner ist gewiß ein besserer Diplomat als ich Jurist (Heiterkeit) — uns empfahl, das kann ich nicht beurtheilen. Unsere Aufgabe ist es nicht, dergleichen Wege zu suchen; wer uns braucht, der weiß uns zu finden...." Gneist: „... Damit kommen wir auf den eigentlich entscheidenden Punkt. Wir haben einen Complex der Gesetzgebung, der nun allmählich 200 Jahre zusammengewachsen ist, der, mag er hundert Varianten enthalten, in einem Punkte absolut sicher ist, nämlich in der absoluten Negation jeder Obersouverainetät der einen oder anderen Kirche über den Staat. Ein positiver Jurist in Deutschland, der bis zum Jahre 1848, ehe der Schwindel der neuen Theorien und Interpretationen sich unserer großen Geister bemächtigt hat, behauptet hätte, in Deutschland sei es seit den Zeiten des westfälischen Friedens Rechtens, daß die eine oder die andere Kirche mit absoluter Souverainetät ihre eigene Gesetzgebungsgewalt zu begränzen und die Befugniß hätte, die Gesetzgebungsgewalt dem Staate vorzuschreiben, der wäre auf seine Zurechnungsfähigkeit untersucht worden (Heiterkeit). Es ist erst der Art. 15, der die Idee einer Obersouverainetät zweier oder mehrerer sich bekämpfender Kirchen in einem und demselben Staate konstituiren will, daß sich jede Kirche souverain ihre Gesetze gibt, daß jede Kirche bestimmt, wie weit ihr Gebiet, ihre Regierung, ihre Jurisdiktion geht, und das in einem unglücklichen Staatskörper, der diese Dinge neben einander tragen soll. Es hat eine Zeit gegeben, wo diese Theorie waltete. Es war die Zeit nach dem Religionsfrieden. In diesem stehen die Art. 15 und 18 ungefähr so darin, und ich glaube bona fide haben die Leute sie damals so verstanden, wie heute die ultramontane Partei. Aber die innere Unmöglichkeit der Dinge ist von Jahrzent zu Jahrzent mmer eclatanter hervorgetreten, und Sie können in Ihren Rheinlanden selbst en Verlauf der Dinge sehen. Ganz gegen Luther's Willen hat die lutherische Geistlichkeit denselben Anspruch auf Delegirung der Kirche gegenüber dem Staate erhoben, hat sie den Anspruch erhoben, die Ehe, die Kindererziehung und das ganze geistige und sittliche Leben des Volkes in derselben Weise souverain zu beherrschen, wie die andere. Und was war die Folge? Es ging damals so wie heute. Ueberall, wo die beiden souverainen Kirchen aufeinanderstießen, entbrannte der Kampf und zeigte sich die Unmöglichkeit, auf einer Scholle zusammen zu leben. Der Zündstoff häufte sich, bis die Gesellschaft Fackeln hinzutrug und in maiorem dei gloriam Deutschland auf 30 Jahre in eine Brandstätte verwandelte. Ich will Sie heute nicht, um die Leidenschaften zu erhöhen, weiter damit aufhalten, welche Analogie die heutige Lage mit der damaligen hat. (Windthorst-Meppen: Vergessen Sie Gustav Adolf nicht!) Bedeutet Art. 15 die Autonomie der Kirche, sich selbst das Gebiet ihrer erlaubten Gewalt zu setzen, so werden Sie zwar nicht der unirten Kirche, aber vielleicht der altlutherischen den Muth zutrauen, den ihre Vorfahren hatten. Wir könnten also mit demselben Recht den König von Schweden zu unserem Landesbischof ernennen, und die griechische Kirche hat bereits den Kaiser von Rußland zu ihrem Landesbischof, und die unirte Generalsynode wird auch dieselben Rechte wie der Papst beanspruchen können. (Zustimmung im Centrum.) Nun denken sie sich den Staat, der seine Ehe, seine Kindererziehung, den Zusammenhang des Volkes zerreißen will nach den Gesetzen von mehreren souverainen Gewalten. Den hieraus sich ergebenden wahnwitzigen Zustand erblicken Sie im Verlaufe des dreißigjährigen Krieges, und bedenken Sie das Schicksal einer Nation, in der das Connubium unter den Gliedern desselben Staates aufgehoben ist. Hier reißen Sie die Ehe auseinander. Sie schaffen mit den Ideen der Geistlichkeitsherr-

schaft dem Kinde von der Taufe bis zum Grabe den hermetischen Abschluß aller Andersdenkenden, Sie gewöhnen das Kind an die beschimpfende Behandlung der anderen Knaben, das Sitzen auf der Schulbank neben einem anderen Knaben als ein Sakrilegium zu bezeichnen, Sie impfen dem Kinde den Glauben ein, daß es ein Sakrileg sei, mit dem anderen Kinde ein Vaterunser zu beten. In dieser Beziehung zerreißen Sie die Bevölkerung bis an die Grabstätte. Sie interpretiren den einfachen Satz aus der Bibel, daß die Schule von der Kirche beherrscht werden müsse. Damit zerreißen sie das Leben der Nation bis auf die Universitäten hinaus. Sie haben dann nur katholische und lutherische Geschichte. Glücklicherweise sah der gesunde Sinn der deutschen Nation klarer in diesen Dingen, als die heute verwirrten Theorien. Nachdem der dreißigjährige Krieg zu Ende ging, hatte das erschöpfte deutsche Volk wenigstens die eine Wahrheit eingesehen, die Sie heute noch läugnen, daß auf Gottes Erdboden niemals Platz ist für zwei souveraine Kirchen auf ein und derselben Scholle Landes. Das ist das ganze Resultat des dreißigjährigen Krieges. Diese Art von christlich-germanischem Staat gibt es also für uns nur im Prinzip; also lassen sie uns auseinandergehen wie beim babylonischen Thurmbau, wie im Jahre 1648! Dieses Stück Deutschlands ist evangelisches Deutschland; hier beherrscht die Kirche das Volksleben bis in die innersten Fasern, und die Katholiken mögen auswandern (Ah, ah! im Zentrum); dazu bekommen sie drei Jahre Zeit nach dem Westfälischen Frieden; oder sie mögen in ihrem Kämmerlein stille Hausandacht üben. (Große Unruhe.) Ja, m. H., das sind die Grundsätze des Westfälischen Friedens, an den Sie uns täglich erinnern; — und in der andern Hälfte Deutschlands herrscht die katholische Kirche in gleicher Weise, da würden alle Andersgläubigen auswandern müssen oder stille Hausandacht üben; — und im dritten Theile herrschen die Reformirten. Die Geschichte Deutschlands würde mit dem Ende des Westfälischen Friedens einen kümmerlichen Verlauf genommen haben, wenn das deutsche Volk selbst nicht aus angeborenem Sinne für Gewissensfreiheit und Achtung fremden Glaubens und im Bewußtsein der nothwendigen Zusammengehörigkeit das Normaljahr grundsätzlich überwunden hätte. Trotz dieser dem deutschen Volke gegebenen Bedingungen, unter denen die Nation nothwendig zerrissen werden mußte, sahen Sie den zweihundertjährigen Gang der Gesetzgebung, der die Einheit der Nation wiederherstellte, und dies ist die Gesetzgebung des von Ihnen geschmähten cäsaropapistischen Staates. Diese Staatsgesetzgebung hat erst die Theologen gezwungen, auf den Fuß des Friedens mit der andern Theologie zu treten, sie hat auf dem Wege des Aufsichtsrechtes und der Schirmvoigte die gemeinsamen Grundsätze der Billigkeit für alle Confessionen gestaltet, sie hat diese Grundsätze in der Gesetzgebung consolidirt, sie hat dem deutschen Volk wieder ein Eherecht geschaffen, sie hat dem deutschen Volke die wesentlichen Grundsätze einer einheitlichen nationalen Erziehung wiedergegeben, und das geschah in unermüdlichem Wetteifer, nicht bloß von Joseph und Friedrich dem Großen, sondern aller katholischer und aller evangelischer Landesherren, und m. H., der berühmtesten christlichen Fürsten und Oberen. Das sind die Schöpfungen, die Sie heute omnipotenten Staat und Cäsaropapismus zu nennen belieben. Das ist der Gang unserer Gesetzgebung, kein anderer, und die Regierung läßt sich durch die unmittelbarste Anforderung an die Gewalt bis heute nicht abhalten, und ich hoffe, sie wird den Gang der Handhabung ihrer Majestätsrechte wirklich majestätisch innehalten. In diesem Gange den Staat zu unterbrechen, halte ich für ein Verderben für beide Theile, für den Staat und für die Partei, welche diesen Gang mit Gewalt zu hemmen versucht. Nun sagen Sie, das sei nicht Ihre Absicht, sondern Sie desancirten nur Gesetze, die gegen Gott und gegen das Gewissen seien. Rühren Sie nicht an den Gedanken der Heiligkeit

der Gesetze! Denn sind die Gesetze nur, wie der Herr Abgeordnete für Meppen sie zu charakterisiren pflegt, Majoritätsbeschlüsse, dann gibt es nichts Heiliges mehr, was zwischen uns besteht, und nichts Heiliges mehr, was dem Stärkeren ein Maß auferlegt in der Mißhandlung des Schwächeren. Die Ungiltigkeit solcher Gesetze proklamiren, heißt den Religionsfrieden brechen! In Oesterreich und Italien haben diese Dinge eine andere Bedeutung. Ueberall, wo die katholische Kirche die allein im Staat regierende ist, da ist es nur ein Zwist unter Brüdern, von denen vorauszusetzen ist, daß sie sich zuletzt wieder vereinigen. In einem Staat aber, wo der Religionsfriede, die ganze Existenz zweier gleichberechtigter Kirchen auf dem jahrhundertalten Gange unserer Gesetzgebung beruht, da hat die Aufkündigung des Gehorsams gegen die Gesetze eine Bedeutung, die Herr Bonghi gar nicht verstehen kann; für einen Italiener ist dieser Gedankengang gar nicht verständlich und daher fürchte ich auch für jeden wohlgesinnten Rathgeber der Kurie. In Deutschland solche Bullen hineinzuschleudern, das heißt der offene Bruch des Religionsfriedens; denn wo die Gesetzgebung Deutschlands nicht mehr herrscht, da m. H., sind wir mit einander fertig, da werden wir sehen, wer der Stärkere ist! (Sehr richtig!) Wir haben kein anderes Band! In anderen Ländern haben sie das Band der einheitlich dominirenden Kirche. Die Heilighaltung der Gesetze ist für uns das Bindende, und wie soll die Staatsgewalt sich verhalten, wenn in diesem vulkanischen Zustande solche päpstliche Bullen ins Land geschleudert werden! Was nützt mir die heilige Versicherung des passiven Widerstandes, wenn man alles, was in menschlicher Kraft steht, thut, um andere Menschen zum aktiven Widerstande aufzufordern? (Lebhafter Beifall links.) Meine Herren vom Centrum, einen Beweis sind Sie uns schuldig geblieben, nämlich, ob es irgend ein Mittel der Aufregung gibt, ein Mittel der großen oder der kleinen Demagogie, des Mißbrauchs der Presse oder des Vereinsrechts, das nicht in Thätigkeit gesetzt worden wäre, um die Massen in Aktion zu setzen? (Beifall.) Wir haben ein reiches Repertoir von 1848, aber Sie haben Alles übertroffen, was wir 1848 kennen gelernt haben. (Sehr wahr! links.) Der Glaube des gemeinen Mannes, deß seien Sie versichert, der steht heutzutage noch so, daß, reden Sie ihm immer davon, daß sein Glaube verfolgt wird, seine Priester mißhandelt, seine heiligsten Rechte mit Füßen getreten werden, reden Sie ihm oder lügen Sie ihm (Lärm im Centrum) an anderer Stelle vor, die Gesetze der deutschen Fürsten würden gegeben, um das katholische Volk lutherisch zu machen, setzen Sie das von Jahr zu Jahr fort mit gewissen Aktionen an Gedenktagen des 16. März, wie dem heutigen, dann m. H., — vertrauen Sie dem deutschen Charakter! — wenn irgend eine Nation der Welt, dann werden Sie den Deutschen dazu bringen, daß er losschlägt. (Große Unruhe im Centrum und Ruf: „Den Gefallen wird man Ihnen aber nicht thun!") Ja, m. H., losschlägt! Jede Partei muß es sich gefallen lassen, daß sie zunächst beurtheilt werde nach ihren Mitteln, und zu diesen gehören die aus der Luft herabkommenden Bullen, die es zur heiligen Pflicht eines jeden Katholiken machen, einen vereinigten Widerstand gegen die Gesetze des Staates zu leisten. Solche Bullen muß die Staatsgewalt, die sich ihrer Pflicht bewußt ist, zurückweisen und ihre Veröffentlichung als Aufruhr behandeln. Wie ist das aber möglich bei der jetzigen Art der Handhabung des Art. 15? Es kann sehr leicht sein, obgleich ich es heute nicht befürworten will, daß die große heute in Scene gesetzte Aktion ein Anfang der Zurückführung des placet ist. (Unruhe und Ruf im Centrum: Sehr deutlich!) So deutlich, als ich mich ausdrücken kann. Durch die Mittel, wie sie hier angewendet worden sind, halte ich den Beweis der Nützlichkeit einer solchen Maßregel bereits geführt. Alle diese Dinge sind dennoch solche, die uns immer mit schwerem Herzen abgerungen werden, denn wir wissen sehr

gut die Lage eines gläubigen Bekenners einer Kirche zu schätzen. Man sagt ihm wohlweislich nicht, daß von Glaubenslehre hier nicht die Rede sei, sondern nur von denjenigen Regierungsrechten des hohen Clerus, die die äußeren Dinge, die ganze Herrschaft über das geistige und persönliche und sittliche Leben des Volkes beanspruchen; dieser Gegensatz, um den es sich hier handelt, wird dem armen Volke stets vorenthalten, es wird ihm immer nur gesagt, sein heiliges Recht und sein Glaube wird mißhandelt in diocletianischer Weise: man sagt ihm nur, die Gesetze des Staates, die in der ganzen Welt erzwungen werden, weil es kein anderes Mittel des staatlichen Zwanges gibt, das sind die großen Plünderungsgesetze, da zeigt sich bereits die Tendenz des Kirchenraubes u. s. w. Und wenn nun ein Mann wegen Uebertretung des Gesetzes seine Strafe absitzt, so ist dieß ein Martyrium im Sinne des ersten Jahrhunderts. Die Lage eines gläubigen Katholiken können wir sehr wohl begreifen, und wir haben mit unseren eigenen Theologen sehr hübsche Proben, daß auch sie was leisten können. Die Herren sind hier allein erschienen mit ihren Theorien, ohne ihr Gefolge hinter sich. Wollten die geehrten Herren dieses einmal mitbringen, ihre Bauern, ihre Gesellenvereine, wollten sie eine einzige Generation erziehen in den heiligen Lehren, die sie jetzt proklamiren, dort in Haß gegen das Lutherthum, hier in Haß gegen das Papstthum, ja, m. H., wenn Sie diese Erziehung vollendet haben, dann bitte ich, schleunigst sich zu entfernen und in Sicherheit zu bringen, um nicht dabei zu sein, wenn dieses so erzogene Volk sich gegenseitig die Köpfe einschlägt; Anderes haben wir nicht zu erwarten! Meine politische Einsicht sagt mir, daß heute nicht sowohl die Zeit zum Reden über die Gesetze ist, sondern zu handeln für die Gesetze, und ich glaube, die hier getroffene Maßregel ist die mildeste, die überhaupt denkbar ist."

18. März. (Preußen.) Der Bischof von Münster wird wegen einer gerichtlich über ihn verhängten, nicht bedeutenden Strafsumme, die er nicht bezahlen will, von seiner Reise zurückgekehrt, in's Gefängniß nach Warendorf abgeführt. Die ihm vom westfälischen Adel angebotene Bezahlung der Strafsumme hatte er abgelehnt.

18. März. (Bayern.) I. Kammer: bewilligt die von der II. Kammer abgelehnten 900,000 fl. für Ankauf von Pferden.

18. März. (Württemberg.) II. Kammer: wählt Hölder zu ihrem Präsidenten. Die demokratische Minderheit gibt 16 unbeschriebene Zettel ab.

18. März. (Mecklenburg.) Schluß des Landtags.

Der Passus des schwerin'schen Abschiedes über die Verfassungsangelegenheit lautet: Der Großherzog war zu der Erwartung berechtigt, daß die Stände in einer mit ihm übereinstimmenden Würdigung der ernsten Lage des Landes den Weg zu einer Verständigung über die Modifikation der Verfassung finden würden, und kann nur sein schmerzliches Bedauern darüber ausdrücken, daß die Verhandlungen über diese wichtige Angelegenheit auch auf dem gegenwärtigen Landtage erfolglos verlaufen sind. In dem strelitz'schen Landtagsabschied behält sich der Großherzog ebenfalls weitere Entschließungen vor. Derselbe entsagt jedoch nicht der Hoffnung, daß durch weitere gemeinsame Berathungen der Weg zu den für das Heil des Landes erforderlichen Reformen gefunden werden wird.

19. März. (Preußen.) Der Redakteur des (ultramontanen) „Westfäl. Merkurs" wird wegen (erster) Veröffentlichung der päpstlichen Bulle vom 5. Februar zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt und sofort in Haft genommen.

19. März. (Bayern.) Der um die Armee überaus verdiente Kriegsminister v. Pranckh, der in Folge der feindseligen Beschlüsse der II. Kammer in Militärfragen seine Demission gefordert hat, wird vom König entlassen und durch den nicht minder entschieden national gesinnten General v. Maillinger ersetzt.

20. März. (Preußen.) Abg.-Haus: Der Abg. Miquel erstattet Namens der Commission seinen Bericht über die Verhandlungen und Anträge derselben, betreffend den Entwurf einer neuen Provinzialordnung für die sechs östlichen Provinzen. Die halbamtliche „Prov.-Corr." schöpft daraus die befriedigende Ueberzeugung, daß zwischen der Regierung und den maßgebenden Parteien des Hauses eine wesentliche und grundsätzliche Uebereinstimmung bezüglich der Hauptpunkte des großen Werkes obwalte.

20. März. (Preußen.) Der abgesetzte Bischof von Paderborn wird durch ein die ersten Urtheile abänderndes Erkenntniß des Appellationsgerichts von Paderborn wegen Erlaß seines Hirtenbriefes vom 14. März 1874 zu drei Monaten Festungshaft verurtheilt. In diesen Tagen läuft die früher gegen ihn erkannte zweimonatliche Festungshaft ab, welche derselbe in Wesel verbüßt hat. Von einer Rückkehr des Bischofs in seine ehemalige Diöcese, als deren Oberhirten er sich noch immer betrachtet, ist jedoch nicht die Rede. Auf Grund des Reichsgesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern wird der Erzbischof nach wie vor in Wesel internirt bleiben.

22. März. (Deutsches Reich.) Der Kaiser feiert unter allgemeinster Theilnahme seinen Geburtstag. Die Berliner Universität feiert den Tag durch eine Rede des Prof. Curtius über das Thema: „Arbeit und Muße im Leben der Völker und während der verschiedenen Zeitalter." Am Schlusse seines Vortrags führt der Redner aus, daß der heutige Tag von einem treuen Volk mit Jubel, Dank und Stolz gefeiert werde. Nie habe ein Herrscher in solcher Machtfülle innerhalb eines freien Volkes gewaltet, kein Kaiser, kein König habe seinen Lorbeerkranz so demüthig getragen, als Kaiser Wilhelm, dessen Alter von dem stolzen Bewußtsein der treuesten Pflichterfüllung gekrönt werde.

22. März. (Hessen.) II. Kammer: hält gegenüber den Beschlüssen der I. Kammer bez. der fünf Kirchengesetze in allen wesentlichen Punkten an ihren früheren Beschlüssen fest, gibt dagegen in unwesentlichen nach.

23. März. (Preußen.) Der Cultminister regelt durch Verfügung die Frage der Leitung des Religionsunterrichts an den einzelnen Volksschulen:

„Wenn die Provincialregierungen den Geistlichen der Parochie, in welcher die betreffende Schule gelegen ist, als den Leiter des Religionsunterrichts ansehen, so liegt das für vorausgesetzte gewöhnliche Verhältnisse in der Natur der Sache, insofern der Parochus in der Regel der nächst Berufene dazu sein wird. Der Staat beansprucht, was die Auswahl dazu geeigneter Persönlichkeit anlangt, auch nach seiner gegenwärtigen Stellung zur Kirche, weder die Initiative, noch die alleinige Bestimmung darüber. Das unzweifelhafte Recht des Staates aber, diesen Geistlichen, wie jede andere zur Leitung des Religionsunterrichts delegirte Person aus genügenden Gründen abzulehnen, soll damit nicht eingeschränkt werden. Es bleibt als Grundsatz bestehen, daß der Staat berufen ist, Personen, die nach seiner Einsicht für die Erziehung der Jugend gefahrbringend sind, von der Schule fern zu halten. An sich kann es nicht gemißbilligt werden, wenn Geistliche an der Leitung des katholischen Religionsunterrichts zunächst nicht behindert werden. Ein unbedingtes Recht auf diese Funktion haben sie indessen gegenüber dem Staate nicht, und es liegt genügender und gebietender Grund vor, sie von der Schule fern zu halten, wenn die politische und kirchenpolitische Haltung der Geistlichen zu den Zwecken des Staates, die derselbe mit der Erziehung der Jugend durch die Schule verfolgt, in Widerspruch tritt, diese Zwecke also gefährdet erscheinen."

26. März. (Württemberg.) Das Ordinariat des Bischofs Hefele lehnt es ab, sich mit der Versendung der beabsichtigten allgemeinen deutschen Papstadresse zu befassen, da die Motive derselben auf Württemberg gar nicht paßten.

29. März. (Preußen.) Der Ober-Präsident von Schlesien fordert als Einleitung zur staatlichen Amtsentsetzung desselben den Fürstbischof von Breslau auf, sein Amt freiwillig niederzulegen.

31. März — 9. April. (Preußen.) Die Conferenz der preußischen Erzbischöfe und Bischöfe in Fulda beschießt eine Immediateingabe an den Kaiser, mit der Bitte, dem sog. Sperrgesetze als „einer Verletzung wohlerworbener Rechte und einer Quelle unsäglicher Trauer und Friede störender Verwirrung" die allerh. Sanktion versagen zu wollen, da es ihnen unmöglich sei, die von diesem Gesetze für die Fortdauer der Staatszuschüsse geforderte Erklärung „unbedingter" Befolgung der staatlichen Gesetze abzugeben. Die vom 9. April datirte Antwort des preußischen Staatsministeriums auf die Eingabe lautet im Auftrag des Kaisers:

„In Erledigung dieses allerhöchsten Auftrags können wir nicht umhin, unser Erstaunen und unser Bedauern darüber auszudrücken, daß Geistliche in der hohen Stellung der Herren Bischöfe sich zum Organ einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preußen eine Verläugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in anderen deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenobern bereitwilligst befolgt werden und deren Befolgung dort von katholischen Geistlichen mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird. Nicht minder auffällig und unwahr ist die Behauptung, daß die Gesetze, gegen welche sich neuerdings der Ungehorsam der Bischöfe gerade nur in Preußen gerichtet hat, die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten. Wenn die Herren Bischöfe andeuten, daß den Geistlichen anderer Confessionen gegenwärtig Gehaltsverbesserungen bewilligt würden, welche nicht gleichzeitig den katholischen Geistlichen zu Statten kämen, so hätte ein oberflächlicher Einblick in die Vorlagen und Verhandlungen des Landtages genügt, um die Herren Bischöfe selbst von der Unwahrheit ihrer Behauptung zu überzeugen. Ebenso kann den Herren Bischöfen unmöglich unbekannt sein, daß die Vorlage, deren Nichtvollziehung Sie unter Anwendung verletzender Worte über den Inhalt derselben von Sr. Majestät verlangen, nur mit allerhöchster Genehmigung an den Landtag gelangen konnte. Die Forderung, daß Se. Majestät derselben dennoch, nach der Annahme durch den Landtag, die Sanktion verweigern sollte, ist um so befremdender, als die Herren Bischöfe selbst nicht glauben werden, daß die Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelte, vom Staate jemals bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht. Wenn die Eingabe das Einstellungsgesetz eine Quelle unsäglicher Trauer und Friede störender Verwirrung nennt, so wollen diejenigen unter den Herren Bischöfen, welche im Jahre 1870 vor der Verkündigung der vaticanischen Beschlüsse derartige Zustände als die Folge der letzteren voraussahen und mit beredten Worten öffentlich verkündeten, sich selbst fragen, ob Sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugungen unser Vaterland vor den Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten, welche Sie selbst warnend vorhersagten und die wir jetzt mit Ihnen beklagen."

Die Presse erklärt dies Aktenstück in seiner knappen Schärfe für das bedeutendste Aktenstück Seitens der Staatsgewalt seit dem Briefe des Kaisers an den Papst.

— März. (Elsaß-Lothringen.) Das Resultat des dießjährigen Aushebungsgeschäftes für die Reichslande kommt zwar noch nicht der vorgeschriebenen Quote gleich, zeigt jedoch in sämmtlichen Cantonen eine bedeutende Steigerung gegen das Vorjahr. Im Canton Château-Salins z. B. stellten sich im Jahr 1874 von 1297 Militärpflichtigen nur 439 Mann, also 33,8 Proc., wovon 135, also 30,7 Proc., als tauglich erklärt werden konnten. Im laufenden Jahr dagegen erschienen von 1096 Gestellungspflichtigen 525, also 46,9 Proc., von denen 249, also 47,4 Proc., als tüchtig erklärt werden konnten. Demnach weist die Quantität der Erschienenen eine Steigerung von 15,1 Proc., die Qualität derselben von 16,7 Proc. auf.

1. April. (Württemberg.) Eine gelegentlich der Geburtstagsfeier des Fürsten Bismarck zahlreich besuchte Versammlung der deutschen Partei in Stuttgart beschließt einstimmig eine Resolution, welche die Leitung des Jugendunterrichts durch Orden und Congregationen für verwerflich erklärt und zur württembergischen Regierung das Vertrauen ausdrückt, daß sie, entsprechend ihrer reichstreuen Haltung, den ultramontanen Bestrebungen entgegentreten werde.

2. April. (Bayern.) II. Kammer: Der Abg. Schleich interpellirt die Regierung bez. der beharrlichen, verfassungswidrigen Nichtbeachtung des kgl. Placet Seitens der Bischöfe und fragt:

„1) Hält es die Regierung nicht für angezeigt, anstatt den § 58 der II. Verfassungsbeilage einfach preiszugeben, denselben, wenn er nicht mehr lebensfähig ist, auf verfassungsmäßigem Wege zu beseitigen? 2) Wäre andernfalls nicht wenigstens der Versuch zu machen, die zur Durchführung oder Ersetzung des § 58 fehlenden gesetzlichen Mittel von einem bayerischen Landtag beschaffen zu lassen?"

5. April. (Deutsches Reich.) Ein aus Wien vom 31. März datirter Artikel an der Spitze der „Köln. Ztg.", der, an die überhastige Vermehrung des französischen Heeres durch das neue Cadregesetz anknüpfend, die Möglichkeit einer Aussöhnung des Papstes mit Italien und einer Allianz zwischen dem Vatican, Frankreich, Oesterreich und Italien erörtert, welche katholische Liga freilich erst nach dem Sturze des Grafen Andrassy in Oesterreich möglich wäre, an der aber von verschiedenen Seiten eifrig gearbeitet werde, erregt großes Aufsehen und entschiedene Beunruhigung. Sollte die Fortdauer des Friedens wirklich und ernstlich gefährdet sein?

5. April. (Preußen.) Abg.-Haus: Virchow motivirt eine Interpellation betreffs Einführung der Kreis- und Provincialordnung in Rheinland und Westfalen, und bemerkt:

der Minister möge in der Interpellation keine Opposition erblicken, sondern lediglich den Ausdruck des Wunsches, die Interessen der westlichen Provinzen nicht zu lange von denen der östlichen Provinzen zu trennen. Der Minister des Innern erwiedert, die Regierung sei sich der Nothwendigkeit der Ausdehnung der Verwaltungsreformen auf die westlichen Provinzen vollkommen bewußt und sei bestrebt, dieser Nothwendigkeit Rechnung zu tragen. Etwas Anderes sei jedoch die Frage der Ausführbarkeit, ob es besser sei, allmählich vorzugehen, oder die ganze Masse auf einmal vorzulegen, auf die Gefahr hin, daß das Ganze darunter leide. Die Regiernng stehe auf ihrem früheren Standpunkte. In dieser Session werde der betreffende Entwurf nicht mehr vorgelegt werden. Ueber die Vorlegung in der nächsten Session sei ein Beschluß der Regierung noch nicht gefaßt und werde erst dann gefaßt werden, wenn sich übersehen lasse, wie viele von den auf diesem Gebiet vorliegenden Gesetzentwürfen noch in dieser Session erledigt würden.

Der Finanzminister Camphausen constatirt, daß die Staats-

rechnung für 1874 einen Ueberschuß von 6,787,459 Thlrn. ergeben habe.

5. April. (Bayern.) I. Kammer: Der Reichsrath v. Neuffer stellt einen Antrag im Sinne des Schutzzollsystems, dahin gehend: „es sei an Se. Maj. den König die Bitte zu richten, anordnen zu wollen, daß im Bundesrathe durch allerhöchst deren Commissäre Maßnahmen befürwortet werden, die eine Aenderung der bisherigen Handelspolitik und vor Allem die entsprechende Revision unseres Zolltarifs herbeizuführen geeignet erscheinen."

5. April. (Elsaß-Lothringen.) Die Wahlen der Bezirkstage zu dem neuen Landesausschuß fallen fast durchweg in gemäßigtem Sinne aus.

6. April. (Deutsches Reich.) In Folge Einspruchs der Aerzte muß der Kaiser den beabsichtigten Besuch beim König von Italien für dieses Frühjahr doch wieder aufgeben.

6. April. (Preußen.) Abg.-Haus: Dritte Lesung des sog. Sperrgesetzes der bisherigen Staatszuschüsse an die katholische Kirche. Dasselbe wird nach den Beschlüssen der zweiten Lesung und mit dem Antrag Wehrenpfennig's zu Art. 10, wonach die Steuererheber während der Dauer der Leistungseinstellung Abgaben nicht erheben und an die Empfangsberechtigten abführen dürfen, gegen die Stimmen der Ultramontanen und vereinzelter Anderer angenommen.

In der Debatte steifen sich die Ultramontanen, namentlich Reichensperger, neuerdings für ihre Opposition auf die Verfassung, besonders auf Art. 15 derselben. Ihnen antwortet Gneist: Wir können es nicht ändern, wenn unsere katholischen Mitbürger meinen, nicht bloß der Glaube und die Verwaltung der Sakramente und die Lehre gehören zu den wesentlichsten Heilswahrheiten, sondern die Regierung der Kirche als das Wesentlichste des Glaubens ansehen, die äußere Ordnung und Verwaltung der Ehe, der Kindererziehung, des gesammten Unterrichtswesens, eines bedeutenden Theiles der Armengesetzgebung, aller Theile des bürgerlichen Lebens, die eine unmittelbar sittliche Seite darbieten. Nun frage ich: wie ist es unseren katholischen Mitbürgern möglich, in einem Staate zu wohnen und zu leben mit dem vollen Gefühle der Unterthanenschaft? Sie haben mit dem größten Gefühle dessen, was heute der Staat als seine Culturaufgabe und seine Rechtsaufgabe im Besitz hat, die doppelte Regierung des Staates und der römischen Kirche, und es ist eine der plattesten und gedankenlosesten Phrasen, wenn von der Kanzel herunter gesagt wird: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist", denn das, was Sie grundsätzlich zu Gottes Regiment rechnen, ist heute zu drei Vierteln Staatsregiment und liegt innerhalb der rechtmäßig überkommenen Regierungsgewalt des Staates. Wenn in solcher Encyclica steht: Sie sollen zum Gehorsam der göttlichen Gebote verpflichtet sein, so heißt das: es als Pflicht jedes Katholiken hinstellen, auf dem ganzen Gebiete der heutigen Culturaufgaben des Staates dem unbedingten Gebote des Papstes zu folgen und dem weltlichen Gebote massenhaften Widerstand

zu leisten. Wie ist es möglich, in solchem Conflikte als patriotischer und loyaler Bürger seines Staates zu leben? Von der Möglichkeit des Unterschiedes der Loyalität zwischen römisch-katholischen und evangelischen Unterthanen unseres Königreiches hat man bis vor einem Menschenalter keine Ahnung gehabt. Selbst unter Innocenz III. haben die einzelnen Staaten so gewaltig berechtigte Eigenthümlichkeiten behalten, daß selbst unter ihm Verletzungen der Integrität der römischen Kirche in nicht minderem Maße vorhanden waren, als sie angeblich in den Maigesetzen liegen. Seit dem 16. Jahrhundert haben sich nun die deutschen Gesetzgebungen dieser Gebiete bemächtigt, namentlich die preußische, welche das Gewissen der Katholiken niemals drücken will, da sie sich auf die Ordnung der äußeren Verhältnisse der Confessionen beschränkt. Der Staat würde thöricht verfahren, wollte er versuchen, Glaubenslehren zu bekämpfen und etwa Katholiken zu zwingen, eine geschiedene Ehefrau zu heirathen. Die neue ultramontane Theorie denkt sich das Verhältniß Roms zu Deutschland wie das des deutschen Reichs zu den einzelnen Staaten. Das alte Verhältniß der katholischen Unterthanen in Preußen kehrt sich damit um. Früher sprach man von Gehorsam gegen die kirchlichen Gebote und von dem aufrichtigen katholischen Glauben unter dem unbedingten Vorbehalt des Gehorsams gegen die Gesetze; jetzt spricht man von unbedingtem Gehorsam gegen die Gesetze, von der vollen Unterthanentreue, aber mit dem Vorbehalt der Oberentscheidung des Papstes. Damit wird mehr als die Hälfte unserer ganzen Gesetzgebung unter das Placet des heil. Vaters gestellt. Mit demselben Recht wie die 20 §§ der Maigesetze können 200, ja 2000 Artikel unserer wie der Gesetze aller anderen Länder als in Widerspruch mit dem jus canonicum stehend erklärt werden. Das ganze System hat für alle Dinge ein Ja und ein Nein; es ist damit, wie wenn man sagt, es sei gelogen, daß die Jesuiten den Satz aufgestellt haben: „der Zweck heiligt die Mittel". Und warum gelogen? Weil der Jesuit Busenbaum lateinisch geschrieben hat. (Große Heiterkeit.) In jüngster Zeit hat sich die römische Curialgewalt noch in einer Weise erweitert, wie sie selbst im Mittelalter gänzlich unbekannt gewesen ist, und sie concentrirt alle ihre Mittel gerade gegen Deutschland. Alle revolutionären Gährungen werden systematisch benutzt, das Vereinsrecht ausgenützt, die Preßfreiheit mißbraucht, allein für die Herrschaft des Clerus. Es werden mit Vorliebe Fragen herausgegriffen, welche das Gemüth des gemeinen Mannes aufzuregen geeignet sind. Man sagt z. B.: der Papst ist abgesetzt; denn das Gesetz bestimmt, daß die Disciplinarurtheile nur von deutschen Behörden gesprochen werden. Man fügt dann noch hinzu: das ist eine Erfindung der Freimaurer, obwohl Karl V. bereits eine solche Verordnung erlassen hat und auch das Landrecht solche Bestimmungen enthält, und zwar in noch viel stringenterer Gestalt, als die Maigesetze. Das bescheidene Einspruchsrecht, das die Maigesetze sich vorbehalten haben, wird zehnfach überboten durch das unbedingte Bestätigungsrecht des Königs von Bayern und durch das unbedingte Widerspruchsrecht, das andere süddeutsche Regierungen haben. In Preußen gilt Aehnliches als eine Verletzung der kath. Kirche. Es gibt für die ultramontane Richtung nur einen bitter gehaßten Feind, das ist der preußische Staat, der einzige, der sich zu den ultramontanen Bestrebungen absolut und unversöhnlich im Gegensatz befindet, weil er auf der grundsätzlichen Gleichberechtigung der Bekenntnisse basirt. Sollte sich irgendeine Macht finden, die uns notorisch feindlich gesinnt ist, die eifersüchtig zu machen wäre, so können wir versichert sein, sie im engsten Bündniß mit der Curie zu finden; bei dieser Macht wäre dafür alles erlaubt, was bei uns Gottlosigkeit und Verletzung der Glaubensrechte der Katholiken ist. Nun bitte ich Sie,

rechnung für 1874 einen Ueberschuß von 6,787,459 Thlrn. ergeben habe.

5. April. (Bayern.) I. Kammer: Der Reichsrath v. Neuffer stellt einen Antrag im Sinne des Schutzzollsystems, dahin gehend: „es sei an Se. Maj. den König die Bitte zu richten, anordnen zu wollen, daß im Bundesrathe durch allerhöchst deren Commissäre Maßnahmen befürwortet werden, die eine Aenderung der bisherigen Handelspolitik und vor Allem die entsprechende Revision unseres Zolltarifs herbeizuführen geeignet erscheinen.“

5. April. (Elsaß-Lothringen.) Die Wahlen der Bezirkstage zu dem neuen Landesausschuß fallen fast durchweg in gemäßigtem Sinne aus.

6. April. (Deutsches Reich.) In Folge Einspruchs der Aerzte muß der Kaiser den beabsichtigten Besuch beim König von Italien für dieses Frühjahr doch wieder aufgeben.

6. April. (Preußen.) Abg.-Haus: Dritte Lesung des sog. Sperrgesetzes der bisherigen Staatszuschüsse an die katholische Kirche. Dasselbe wird nach den Beschlüssen der zweiten Lesung und mit dem Antrag Wehrenpfennig's zu Art. 10, wonach die Steuererheber während der Dauer der Leistungseinstellung Abgaben nicht erheben und an die Empfangsberechtigten abführen dürfen, gegen die Stimmen der Ultramontanen und vereinzelter Anderer angenommen.

In der Debatte steifen sich die Ultramontanen, namentlich Reichensperger, neuerdings für ihre Opposition auf die Verfassung, besonders auf Art. 15 derselben. Ihnen antwortet Gneist: Wir können es nicht ändern, wenn unsere katholischen Mitbürger meinen, nicht bloß der Glaube und die Verwaltung der Sakramente und die Lehre gehören zu den wesentlichsten Heilswahrheiten, sondern die Regierung der Kirche als das Wesentlichste des Glaubens ansehen, die äußere Ordnung und Verwaltung der Ehe, der Kindererziehung, des gesammten Unterrichtswesens, eines bedeutenden Theiles der Armengesetzgebung, aller Theile des bürgerlichen Lebens, die eine unmittelbar sittliche Seite darbieten. Nun frage ich: wie ist es unseren katholischen Mitbürgern möglich, in einem Staate zu wohnen und zu leben mit dem vollen Gefühle der Unterthanenschaft? Sie haben mit dem größten Gefühle dessen, was heute der Staat als seine Culturaufgabe und seine Rechtsaufgabe im Besitz hat, die doppelte Regierung des Staates und der römischen Kirche, und es ist eine der plattesten und gedankenlosesten Phrasen, wenn von der Kanzel herunter gesagt wird: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“, denn das, was Sie grundsätzlich zu Gottes Regiment rechnen, ist heute zu drei Vierteln Staatsregiment und liegt innerhalb der rechtmäßig überkommenen Regierungsgewalt des Staates. Wenn in solcher Encyclica steht: Sie sollen zum Gehorsam der götlichen Gebote verpflichtet sein, so heißt das: es als Pflicht jedes Katholiken hinstellen, auf dem ganzen Gebiete der heutigen Culturaufgaben des Staates dem unbedingten Gebote des Papstes zu folgen und dem weltlichen Gebote massenhaften Widerstand

zu leisten. Wie ist es möglich, in solchem Conflikte als patriotischer und loyaler Bürger seines Staates zu leben? Von der Möglichkeit des Unterschiedes der Loyalität zwischen römisch-katholischen und evangelischen Unterthanen unseres Königreiches hat man bis vor einem Menschenalter keine Ahnung gehabt. Selbst unter Innocenz III. haben die einzelnen Staaten so gewaltig berechtigte Eigenthümlichkeiten behalten, daß selbst unter ihm Verletzungen der Integrität der römischen Kirche in nicht minderem Maße vorhanden waren, als sie angeblich in den Maigesetzen liegen. Seit dem 16. Jahrhundert haben sich nun die deutschen Gesetzgebungen dieser Gebiete bemächtigt, namentlich die preußische, welche das Gewissen der Katholiken niemals drücken will, da sie sich auf die Ordnung der äußeren Verhältnisse der Confessionen beschränkt. Der Staat würde thöricht verfahren, wollte er versuchen, Glaubenslehren zu bekämpfen und etwa Katholiken zu zwingen, eine geschiedene Ehefrau zu heirathen. Die neue ultramontane Theorie denkt sich das Verhältniß Roms zu Deutschland wie das des deutschen Reichs zu den einzelnen Staaten. Das alte Verhältniß der katholischen Unterthanen in Preußen kehrt sich damit um. Früher sprach man von Gehorsam gegen die kirchlichen Gebote und von dem aufrichtigen katholischen Glauben unter dem unbedingten Vorbehalt des Gehorsams gegen die Gesetze; jetzt spricht man von unbedingtem Gehorsam gegen die Gesetze, von der vollen Unterthanentreue, aber mit dem Vorbehalt der Oberentscheidung des Papstes. Damit wird mehr als die Hälfte unserer ganzen Gesetzgebung unter das Placet des heil. Vaters gestellt. Mit demselben Recht wie die 20 §§ der Maigesetze können 200, ja 2000 Artikel unserer wie der Gesetze aller anderen Länder als in Widerspruch mit dem jus canonicum stehend erklärt werden. Das ganze System hat für alle Dinge ein Ja und ein Nein; es ist damit, wie wenn man sagt, es sei gelogen, daß die Jesuiten den Satz aufgestellt haben: „der Zweck heiligt die Mittel“. Und warum gelogen? Weil der Jesuit Busenbaum lateinisch geschrieben hat. (Große Heiterkeit.) In jüngster Zeit hat sich die römische Curialgewalt noch in einer Weise erweitert, wie sie selbst im Mittelalter gänzlich unbekannt gewesen ist, und sie concentrirt alle ihre Mittel gerade gegen Deutschland. Alle revolutionären Gährungen werden systematisch benutzt, das Vereinsrecht ausgenützt, die Preßfreiheit mißbraucht, allein für die Herrschaft des Clerus. Es werden mit Vorliebe Fragen herausgegriffen, welche das Gemüth des gemeinen Mannes aufzuregen geeignet sind. Man sagt z. B.: der Papst ist abgesetzt; denn das Gesetz bestimmt, daß die Disciplinarurtheile nur von deutschen Behörden gesprochen werden. Man fügt dann noch hinzu: das ist eine Erfindung der Freimaurer, obwohl Karl V. bereits eine solche Verordnung erlassen hat und auch das Landrecht solche Bestimmungen enthält, und zwar in noch viel stringenterer Gestalt, als die Maigesetze. Das bescheidene Einspruchsrecht, das die Maigesetze sich vorbehalten haben, wird zehnfach überboten durch das unbedingte Bestätigungsrecht des Königs von Bayern und durch das unbedingte Widerspruchsrecht, das andere süddeutsche Regierungen haben. In Preußen gilt Aehnliches als eine Verletzung der kath. Kirche. Es gibt für die ultramontane Richtung nur einen bitter gehaßten Feind, das ist der preußische Staat, der einzige, der sich zu den ultramontanen Bestrebungen absolut und unversöhnlich im Gegensatz befindet, weil er auf der grundsätzlichen Gleichberechtigung der Bekenntnisse basirt. Sollte sich irgendeine Macht finden, die uns notorisch feindlich gesinnt ist, die eifersüchtig zu machen wäre, so können wir versichert sein, sie im engsten Bündniß mit der Curie zu finden; bei dieser Macht wäre dafür alles erlaubt, was bei uns Gottlosigkeit und Verletzung der Glaubensrechte der Katholiken ist. Nun bitte ich Sie,

sich vorzustellen, mit welcher Geschwindigkeit man einst aus dem Anfang des Streits mit den Erzbischöfen von Köln und Posen bis zur Conferenz in Fulda gekommen ist. Der gerechteste aller Könige Preußens, Friedrich Wilhelm III., erschreckt über die plötzliche Aufkündigung des Gehorsams, sah sich veranlaßt, zwei Erzbischöfe auf die Festung zu schicken um geringfügiger Dinge willen im Vergleiche zu den heutigen Schritten der Bischöfe, wegen wirklicher Bagatellen, verglichen mit dem unabsehbaren Maßstabe des Conflikts, den die Bischöfe in Fulda in feierlicher Weise constatirt und proklamirt haben. Was damals vom König als ein Attentat gegen die Würde seiner Krone angesehen wurde, wird heute auf offenem Markte gepredigt. Heute führt jeder Dorfpastor eine Sprache gegen den König mit der deutschen Krone auf dem Kaiserhaupt und seine Gesetze, wie sie vor einem Menschenalter kein Papst oder Nuntius gegen einen deutschen Kleinfürsten zu führen wagte. Unter solchen Umständen darf man nicht Plaidoyers führen, die lediglich darauf hinauslaufen: der Kirche sei ihr Besitzstand garantirt. Diese Garantien sind, als sie gegeben wurden, als absoluter Schutz gegen Verwaltungswillkür, nicht aber als Schranke für die Gesetzgebung über Strafrecht und die Sicherheitsgesetzgebung des Staates verstanden worden. Sonst wäre der Staat im Kampfe gegen die Kirche wehrlos. Wenn Sie mir nun sagen, dieß sei ein Widerspruch gegen den Wortlaut der Verfassung, so habe ich nur der Kürze wegen zu sagen: daß dieß in dem Kriegszustand erlaubte und für den Staat nothwendige Maßregeln sind, da er andere nicht hat. Sie sind ein Akt des Strafrechts dem materiellen Inhalte nach, und der Staat, der überhaupt an Person und Vermögen Strafen hat, hat auch das Recht, in seiner Sicherheitsgesetzgebung Präventivmaßregeln zur Schwächung eines voraussichtlichen Gegners in einem offenen Streite zu verfügen. Wenn ich das Bild von dem Kriegszustand gebrauche, so usurpire ich nichts Unerlaubtes. Aus der kleinen Toga des Herrn, der mir gegenüber sitzt (Windthorst), ist wiederholt dieser Kriegszustand angeboten worden. Und wenn man einen Staat durch Attaken dieser Art, durch eine Methode des Angriffs, durch die man jeden Punkt einer legitimen Staatsgewalt angreifen kann, in den Kriegs- und Belagerungsstand versetzt, dann kann man nicht nachher rückständige Schuldklagen eintreiben. Sie zwingen den Staat zu solchem Waffengebrauch, denn der Staat kann mit Gewissen und Geistern nicht kämpfen. Daß dabei auch Unschuldige getroffen werden, ist unvermeidlich. Hier ist aber dieß selbst nicht einmal der Fall, sondern das Gesetz verpflichtet sich gegen die einfache Erklärung des Gehorsams zur unumschränkten Fortzahlung des bisher Gegebenen. Und wenn einer der HH. Redner diesen Anspruch des Staates auf eine solche Erklärung eine Prämie für die Untreue eines Geistlichen gegen seinen obersten Souverän nennt, dann ist das der Ultramontanismus in der obersten Potenz, der doch noch nicht selbst weiß, daß er ultramontan ist. (Beifall links; Zischen im Centrum.) Vor Schluß der Generaldebatte erklärt Virchow, daß und warum auch die Fortschrittspartei dem Gesetz zustimme.

8. April. (Deutsches Reich.) Auch die für halb officiös geltende Berliner „Post" veröffentlicht einen Artikel: „Ist der Krieg in Sicht?", der wesentlich mit dem Artikel der Köln. Ztg. vom 5. d. M. übereinstimmt. Die allgemeine Unruhe über die scheinbare Gefahr für die Fortdauer des Friedens erhält dadurch neue Nahrung.

8.—10. April. (Preußen.) Abg.-Haus: Zweite Lesung der Vorlage bez. Provincialordnung für die sechs östlichen Provinzen. Dieselbe wird wesentlich nach den Anträgen der Commission erledigt.

8. April. (Hessen.) I. Kammer: nimmt die Kirchengesetze nach den Beschlüssen der II. Kammer nunmehr doch an.

Die drei wichtigsten derselben lauten: I. Gesetz die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend: Art. 1. Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet. Art 2. Den übrigen bereits bestehenden, so wie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht ebenfalls das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zu. Corporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden. Art. 3. Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beinträchtigen. Art. 4. Die evangelische und die katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Insbesondere kann keine Kirche oder Religionsgemeinschaft aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen. In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Diener und Anstalten der Kirchen und Religionsgemeinschaften den Staatsgesetzen unterworfen. In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens der Kirchen- und Religionsgemeinschaften bleiben bis zu anderweitiger Regelung die bestehenden Bestimmungen in Kraft. Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig. Oeffentliche Wege und Plätze können zu kirchlichen und religiösen Feierlichkeiten nur mit Zustimmung der Obrigkeit benutzt werden. Art. 5. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden. Keine Verordnung der Kirchen- oder Religionsgemeinschaften kann in Beziehung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat. Art. 40 der Verfassungs-Urkunde, so wie die auf die Staatsgenehmigung (das Placet) sich beziehenden Bestimmungen der V. O. O. vom 30. Jan. 1830 und 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend, sind aufgehoben. Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach der Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft.

II. Gesetz die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend. Art. 1. Neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen werden im Großherzogthum nicht zugelassen. Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten dieser Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen. Art. 2. Abweichend von der Vorschrift in dem zweiten Absatz des Art. 1 kann den dermalen bestehenden weiblichen religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich dem Unterricht widmen und Privatunterrichts-Anstalten besitzen, durch unser Ministerium des Innern gestattet werden, neue Mitglieder insoweit aufzunehmen, als dieß zur Erhaltung der Lehrkräfte dieser Privatunterrichts-Anstalten in ihrer jetzigen Zahl erforderlich ist. Art. 3. Den im Großherzogthum bestehenden religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, kann nicht bloß die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern auch, wenn die vorhandenen bürger-

lichen Anstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen des Krankendienstes nicht genügen, die Errichtung neuer Niederlassungen von unserem Ministerium des Innern gestattet werden. Art. 4. Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen stehen unter Aufsicht des Staates. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht werden von dem Ministerium des Innern erlassen. Aus Gründen des öffentlichen Wohls oder wegen Ungehorsams gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen der Behörden können auch bereits bestehende Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen auf Antrag des Ministeriums des Innern durch Beschluß des Gesammt-Ministeriums aufgelöst und geschlossen werden. Art. 5. So weit das vorliegende Gesetz davon ausgeht, daß der dermalen vorhandene Zustand bestehen bleiben soll, ist für die Entscheidung der einschlägigen Fragen über den Bestand der Anstalten der 1. Okt. 1874 maßgebend. Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach seiner Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft. Zugleich verlieren alle von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

III. Gesetz betreffend Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt. Art. 1. Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden. Erscheint eine Beschwerde nach stattgehabter Ermittelung des Sachverhaltes begründet, worüber Unser Gesammt-Ministerium auf Antrag des Ministeriums des Innern zu entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforderliche im Verwaltungswege angeordnet, wegen etwaiger Bestrafung des geschehenen Amtsmißbrauchs aber die Sache dem zuständigen Gericht übergeben. Gegen einen Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt können Unsere Behörden auch von Amts wegen einschreiten, sobald ein öffentliches Interesse dieß erheischt. Art. 2. Ein Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt liegt insbesondere dann vor, wenn die nachfolgenden Bestimmungen über die Gränzen des Strafrechts der Kirchen- und Religionsgemeinschaften verletzt werden. Art. 3. Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft ist — abgesehen von den nach Art. 5—8 zulässigen Disciplinarstrafen — befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgemeinschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen. Art 4. Die Verhängung der nach Art. 3 zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Eine auf die Gemeindeglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen. Die Vollziehung oder Verkündigung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen. Art. 5. Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung 2c.) muß ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen. Art. 6. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig. Disciplinarstrafen an Geld dürfen den Betrag von 90 Mark, oder, wenn das einmonatliche Amts-Einkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen. Eine auf Freiheits-Entziehung gerichtete Disciplinarstrafe darf nur in der Verweisung in eine geistliche Strafanstalt bestehen. Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten

nicht übersteigen und die Vollstreckung wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Strafanstalt ist unzulässig. Art. 7. Geistliche Strafanstalten, welche im Großherzogthum errichtet sind oder werden, sind der Staatsaufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist Unserem Ministerium des Innern zur Genehmigung einzureichen. Das Ministerium des Innern ist befugt, Visitationen der geistlichen Strafanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen. Von der Aufnahme eines Kirchendieners hat der Vorsteher der Anstalt binnen 24 Stunden der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen. Im Falle fortgesetzten Ungehorsams gegenüber den Vorschriften der Art. 7 und 8 kann die Schließung der Anstalt durch das großh. Ministerium des Innern verfügt werden. Art. 8. Von jeder kirchlichen Disciplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Mark, auf Verweisung in eine geistliche Strafanstalt für mehr als 14 Tage oder Entfernung aus dem Amte lautet, ist Unserem Ministerium des Innern, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Anzeige zu machen. Die Anzeige muß die Entscheidungsgründe enthalten. Art. 9. Die nach Art. 3 bis 8 zulässigen Straf- und Zuchtmittel dürfen nicht angedroht, verhängt, verkündet oder vollzogen werden: 1) wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) wegen Unterlassung einer Handlung, welche die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verbieten; 3) wegen Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Stimmrechte; 4) wegen einer Beschwerde über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt; 5) um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen. Art. 10. Eine von der oberen kirchlichen Behörde im Disciplinarwege oder sonst wider den Willen des Betheiligten verfügte Entfernung aus dem kirchlichen Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung &c.) bewirkt den Verlust des mit der Stelle verbundenen Amtseinkommens nur unter der Bedingung, daß Unser Ministerium des Innern nach Prüfung der von der oberen kirchlichen Behörde vorzulegenden Akten anerkennt: daß 1) das nach Art. 5 erforderliche processualische Verfahren Statt gefunden hat, und 2) die getroffene Maßregel weder Gesetze des Staates noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt. Art. 11. Kein Geistlicher darf öffentliche Vorträge in einer Kirche oder in einem anderen, zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte dazu anwenden, um aus Anlaß öffentlicher, nicht rein kirchlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken. Art. 12. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche den zur Abstellung einer Beschwerde über kirchlichen Amtsmißbrauch, oder den sonstigen, in Bezug auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen von Unseren Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder den Vorschriften in Art. 3—9 und 11 dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Art. 5 des Gesetzes betr. die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate werden in gleicher Weise bestraft. Art. 13. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten (Art. 23) aus ihrem

Amte entlassen werden. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn neben einer wiederholten, mit Wissen und Willen begangenen Verletzung der Vorschriften der Staatsgesetze oder der in deren Vollzug innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Obrigkeit aus dem Verhalten des Beschuldigten hervorgeht, daß er im Falle des Verbleibens im Amte sein den Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen zuwiderlaufendes Verfahren fortzusetzen gewillt sei. Eben so können Kirchendiener, welche in Ausübung ihres Amts zum Ungehorsam gegen die Staatsgesetze oder gegen von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen auffordern, auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenkeiten aus ihrem Amte entlassen werden. Art. 14. Die Beschlußfassung darüber, ob der Antrag auf Entlassung bei Gericht gestellt werden soll, steht Unserem Gesammt-Ministerium zu. Art. 15. In dem von Unserem Ministerium des Innern zu stellenden Antrage sind die Thatsachen, auf welche er sich stützt, möglichst genau anzugeben. Art. 16 und 17 handeln von der Voruntersuchung und ihren Folgen. Art. 18—22 von dem Verfahren vor dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten und harmoniren der Hauptsache nach mit der preußischen Gesetzgebung. Art. 23 beruft dagegen, abweichend von dieser Gesetzgebung, das „oberste Landesgericht" als „Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" zur Entscheidung über Amtsentlassungen der Geistlichen, welches seine Erkenntnisse in Gegenwart von wenigstens ³/₄ seiner Mitglieder erläßt. Art. 24 regulirt namentlich das Rechtsmittel des Einspruchs für den Fall unverschuldeter Verhinderung am Erscheinen im Verhandlungstermine.

9. April. (Bayern.) II. Kammer: Der Abg. Schleich stellt den Antrag, zu beschließen:

„es sei der kgl. Staatsregierung der Wunsch auszusprechen, sie möge die Genehmigung zu mehr oder minder öffentlichen Sammlungen (Peterspfennig u. dgl.) in Zukunft nur dann ertheilen, wenn über die wirkliche Anstrebung und Erreichung ihres Zweckes auch eine Controle geübt und überhaupt der Abschluß einer solchen Sammlung in einer absehbaren Zeit erhofft werden kann."

Die Commission der Kammer für das von der Regierung ihr vorgelegte neue Landtagswahlgesetz kann sich über die künftige Wahlkreiseintheilung nicht einigen und lehnt daher mit 7 gegen 6 Stimmen die ganze Vorlage ab. Die Regierung zieht dieselbe zurück, ohne einen Entscheid der Kammer selbst abzuwarten.

10. April. (Deutsches Reich.) Die gesammte deutsche Presse beschäftigt sich mit der ernsten Lage für die Fortdauer des Friedenszustandes. Das Unterbleiben der Kaiserreise nach Italien, französische Rüstungen, Anzeichen einer österreich-italienisch-französischen Coalition, alles Dieß erweckt Besorgnisse. Unverkennbar läßt die Regierung alle ihr in der Presse zu Gebote stehenden Stimmen in einer nichts weniger als optimistischen Richtung sich verlautbaren. Ein fremdartiges, nicht durch die Sache selbst bedingtes Interesse zu diesen Kundgebungen ist nicht abzusehen.

10. April. (Bayern.) II. Kammer: Antwort des Ministers v. Lutz auf die Interpellation Schleich vom 3. d. Mts. Derselbe spricht sich gegen ein Fallenlassen des Placets und der Art. 58 und 59 der zweiten Verfassungsbeilage aus: dieselben bildeten doch noch manchen Schutz gegen die Uebergriffe der Hierarchie.

Bei Aufhebung derselben würden die bayerischen Altkatholiken in ganz andere unerwünschte Stellung kommen; freilich wäre es gut, das ganze Staatskirchenrecht einer Revision zu unterstellen. Eine dießfällige Vorlage könnte aber nur bei einer die Annahme derselben sichernden Zusammensetzung der Kammer erfolgen. (Heiterkeit.)

Die Kammer genehmigt mit 119 gegen 29 Stimmen den Ankauf der Ostbahnen durch den Staat.

11. April. (Preußen.) Abg.-Haus: Die Regierung bringt einen Gesetzesentwurf ein, der in einem einzigen § die Aufhebung der Art. 15, 16 und 18 der preußischen Verfassung ausspricht, mit dem Zusatze, daß die Verhältnisse der verschiedenen Kirchen fortan lediglich durch das Gesetz geregelt werden sollten.

Die betreffenden Artikel lauten: Art. 15. Die evangelische und römisch-katholische Kirche wie jede andere Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgenossenschaft im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Art. 18 erklärt das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht des Staates bei Besetzung kirchlicher Stellen, wo es nicht auf dem Patronate beruht, für aufgehoben, unterwirft aber die Besetzung kirchlicher Stellen den Modalitäten der Gesetze.

Nach diesem Entwurfe hört die römisch-katholische wie jede andere Religions-Genossenschaft auf, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten; der Verkehr mit den kirchlichen Obern ist untersagt und der Staat vindicirt sich das Ernennungs- und Wahlrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen. Allerdings fällt diese Maßregel auch auf die evangelische Kirche zurück, aber die Motive des Entwurfes unterlassen es nicht, zu versichern, daß gegen andere Religionskörper keinerlei Abwehrmaßnahmen nöthig oder im Werke seien.

Die der Vorlage beigegebenen Motive lauten: „Seitdem in neuerer Zeit begonnen werden mußte, durch die Gesetzgebung des Staates die nothwendigen Gränzen zwischen diesem und der Kirche zu regeln, um dadurch ein festes, für jedes der beiden Gebiete geregeltes Verhältniß herzustellen, hat die Staatsregierung stets und immer von Neuem die Erfahrung gemacht, daß ihren Schritten der Einwand entgegengesetzt wurde, dieselben verstießen gegen diejenigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, welche den Religionsgesellschaften die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugewiesen haben. Als sich im Jahre 1873 die Gesetzgebung zum erstenmale dem bezeichneten Gebiete zuwendete, war dies erklärlich. Denn damals bestand der Art. XIV der Verfassungs-Urkunde noch in seiner ursprünglichen Fassung,

die verschiedener engerer und weiterer Auslegung Raum gab, und hatte lange Zeit durch das selbstthätige Eingreifen der katholischen Bischöfe und die Zulassung der Organe des Staates eine über seinen wahren Sinn hinausgehende Anwendung erhalten. Diesen wahren Sinn klarzustellen, war die Aufgabe des Gesetzes vom 5. April 1873; es sollte zum allgemeinen und klaren Bewußtsein gebracht werden, daß auch eine selbstständige Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten dem Hoheitsrechte des Staates, seiner Gesetzgebung und Aufsicht unterliege. Dennoch wird jener Einwand weiter und bis in die neuesten Tage gegen jede kirchenpolitische Gesetzesvorlage erhoben. Fort und fort sowohl in den Häusern des Landtages, als in Organen der Presse gegen die Verfassungsmäßigkeit der Maßregeln wiederholt, wiegt er um so schwerer, als er Beunruhigung in die Bevölkerung trägt, die gesetzgebenden Faktoren und die Staatsregierung eines verfassungswidrigen Verhaltens verdächtigt und die Gesetze, noch ehe sie verkündet werden, als solche bezeichnet, denen mit Recht Widerstand geleistet werden dürfe. Ein solcher Zustand kann in keinem Staate ertragen werden, namentlich in einer Zeit so ernster Bewegungen, wie die gegenwärtige; unabweisbare Pflicht ist es, denselben entschieden, kräftig und so schleunig als möglich zu beseitigen. Dies kann nur gelingen, wenn das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nicht ferner durch allgemeine, der Mißdeutung fähige Sätze, sondern lediglich durch eingehende Specialgesetze geregelt wird, also eine Aenderung der Verfassungs-Urkunde erfolgt. Vor einer solchen darf um so weniger zurückgeschreckt werden, als die Gesetzgebung freier Bahn bedarf, um den Staat unter allen Umständen zu sichern gegen den seine Hoheitsrechte mißachtenden und angreifenden und damit ihn selbst gefährdenden, von Rom geleiteten Clerus. Deßhalb wird die Aufhebung des Art. XV der Verfassungs-Urkunde vorgeschlagen. Die auf diesem Wege für die Gesetzgebung gewonnene Freiheit soll zur Abwehr jener Angriffe dienen. Anderen Religionsgesellschaften, insbesondere der evangelischen Kirche gegenüber bedarf es solcher Abwehr nicht. So weit die eigene Ordnung ihrer Angelegenheiten gesetzlich bereits geregelt ist, wird es dabei bewenden; so weit dies nicht der Fall ist, wird die Gesetzgebung diejenige Sicherheit schaffen, welche Corporationen gebührt, die der Rechtsordnung des Staates sich unterwerfen. Die Aufhebung des Art. XVI findet ihre Rechtfertigung darin, daß das Vertrauen, unter dem den Religionsgesellschaften der Verkehr mit ihren Oberen ungehindert freigegeben und die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur solchen Beschränkungen unterworfen worden ist, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen, namentlich in den letzten Zeiten schwer getäuscht worden ist. Es braucht nur an die Encyclica des Papstes an den preußischen Episcopat vom 5. Februar ds. Js. erinnert zu werden, um die Nothwendigkeit darzuthun, daß das Uebermaß freier Bewegung, welches der gedachte Artikel gewährt, in Gränzen zurückgeführt werden muß, welche mit dem Staatswohl verträglich sind. Die Bestimmung des Art. XVIII enthält die Entwicklung des im Art. XV niedergelegten Gedankens für einen einzelnen Fall; die Aufhebung des Art. XV führt daher in logischer Consequenz auch zur Aufhebung des Art. XVIII. Ueberdies wird ohne dieselbe es nicht dahin kommen, daß überall einflußreiche kirchliche Stellen von Männern verwaltet werden, welche den Gesetzen des Staates Gehorsam leisten, ein Anspruch, den insbesondere ein Staat nicht aufgeben kann, der vermöge seiner confessionell gemischten Bevölkerung das höchste Interesse daran hat, daß die verschiedenen Religionsgesellschaften friedlich neben einander leben."

Die Blätter wollen schon jetzt wissen, daß eine dritte Vorlage

der Regierung in Folge der Encyclica des Papstes im Staatsministerium vorbereitet werde, welche die Aufhebung aller Klöster im ganzen Umfange der preußischen Monarchie ausspreche. „Es ist eine geradezu verblüffende Energie, welche sich in dieser Wendung des Kampfes offenbart."

11. April. (Preußen.) In Kwilcz, einem Nachbarorte von Kähme, wird der von der Regierung kraft kgl. Patronats ernannte neue Pfarrer Kick, der sich den Gesetzen unterworfen hat, von einem geheimnißvoll erschienenen, unbekannten Priester feierlich mit der großen päpstlichen Excommunication belegt.

12. April. (Deutsches Reich.) Augenscheinlich als Ersatz für die wiederum verschobene Reise des Kaisers nach Italien zum Besuche des Königs Victor Emmanuel gehen der Kronprinz und die Kronprinzessin zu längerem Aufenthalte dahin. Die Reise erfolgt im strengsten Incognito: eine Begegnung mit dem König von Italien bleibt jedoch selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

13.—15. April. (Preußen.) Herrenhaus: Erste Berathung des sog. Sperrgesetzes. Die Debatte gestaltet sich als eine höchst bedeutsame. Der Ex-Minister Graf zur Lippe, Hr. v. Kleist und einige andere feudale Gegner der Regierung und der ganzen bestehenden Ordnung der Dinge beharren zwar auf ihrem bisherigen Standpunkt; dagegen erklärt Graf Udo zu Stolberg, die letzte päpstliche Encyclica habe ihn offen auf die Seite des Staates gestellt, und ebenso Frhr. v. Maltzahn, die Encyclica habe ihn mit der tiefsten Entrüstung erfüllt, da müsse man sich der prompten Erwiederung durch die Regierung freuen und für sie gerade vom conservativen Standpunkte aus einstehen. Diese Erklärung, welche die Schwenkung des größten Theils der bisher grollenden feudalen Partei auf die Seite der Regierung ankündigt, erfolgt jedoch nicht ohne heftige Angriffe auf den Cultusminister Falk wegen seines Verhaltens gegenüber der orthodoxen evangelischen Kirche. Fürst Bismarck nimmt jedoch darauf keine Rücksicht und läßt den Cultusminister Falk sich selbst vertheidigen, um sofort die ihm dargebotene Hand der Feudalen in folgender, etwas seltsamen Rede zu ergreifen:

Fürst Bismarck: „Ich will in diesem Augenblick mehr als Mitglied dieses Hauses, wie als kgl. Staatsminister das Wort ergreifen. Ich kann es mir aber nicht versagen, den Ausdruck herzlicher Freude darüber laut werden zu lassen, daß ich endlich einmal von der conservativen Seite dieses Hauses ein freies, freudiges Bekenntniß zu unserem Evangelium der Reformation gehört habe. Wäre dieses Bekenntniß vor Jahren mit derselben Bestimmtheit hier ausgesprochen, hätte dieses Bekenntniß die Beschlüsse dieses

Hauses, seiner evangelischen, conservativen Stützen geleitet, es wäre der erste schmerzliche Beginn des Bruches zwischen mir und der conservativen Partei damals bei Gelegenheit der Berathung des Schulaufsichts-Gesetzes vielleicht nicht eingetreten, es wäre vielleicht auch der Kampf mit der katholisch-römischen Partei nicht so heftig geworden, wie er thatsächlich geworden ist, wenn es eben mehrere unter Ihnen gegeben hätte, eine Mehrheit unter der conservativen Partei, die dem Gedanken Ausdruck gegeben, die den Gedanken hätte hervortreten lassen, daß uns unser Evangelium, unsere durch den Papst bedrohte und gefährdete Seligkeit — ich spreche es als evangelischer Christ aus — höher steht, als eine augenblickliche politische Opposition gegen die Regierung. Daß dieß nicht geschah — ich will die betreffenden Herren nicht nennen, aber ich klage sie an, sie haben der Politik das Evangelium untergeordnet. Das Bekenntniß zum Evangelium hat uns gefehlt; ich danke dem Vorredner, daß er demselben einen so beredten Ausdruck gegeben hat; es hat mich das mit herzlicher Freude erfüllt und es ist das eine Brücke für mich, um alte Beziehungen zur conservativen Partei, die nicht ohne schwere Verletzung für mich haben zerrissen werden können, um die wieder anzuknüpfen. Ich kann denjenigen nicht als Bundesgenossen betrachten, der sein evangelisches Bekenntniß der Politik unterordnet. Wo es sich um die Gesetzgebung handelt, da ist es doch etwas sehr Gefährliches, so zu verfahren, wie der Herr v. Kleist, der nur immer von der Kirche hier sprach, die durch die gegenwärtige Gesetzgebung schwer geschädigt werden soll. Für ihn ist also die katholische Kirche die Kirche. Ich nehme an, er ist nur unbewußt, aus einer gewissen zornigen Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Verhältnissen dazu gekommen, sich anzulehnen an alles das, was unserem Staate, der doch nun einmal evangelisch ist, feindlich geblieben ist, und alles als Bundesgenossen zu betrachten, was dem Evangelium entgegentritt; ihm geht dabei die evangelische Erkenntniß völlig verloren. Was ist denn die Kirche? Die katholische Kirche ist der Papst? und wenn Sie von den Rechten der katholischen Kirche sprechen, so drücken Sie sich jedenfalls richtiger und zutreffender aus, wenn Sie sagen: die Rechte des Papstes. Vor dem Unfehlbarkeitsconcil da konnte man sich noch der Anschauung hingeben, daß man die Rechte, die man der katholischen Kirche bewillige, der katholischen Gemeinde zuertheile, das ist aber jetzt ein Irrthum. Wir alle sind in der katholischen Dogmatik wenigstens so weit bewandert, um zu wissen, daß alle die Befugnisse, die der katholischen Gemeinde zuertheilt werden, gar nicht existiren, die Gemeinde ist allenfalls und höchstens ein Stein in dem Pflaster, worin die katholische Kirche steht, aber auf den Bau der Kirche selbst hat sie gar keine Beziehung. Wir konnten uns früher noch damit schmeicheln, daß wenigstens preußische Unterthanen, die preußischen Bischöfe für uns die Rechte der Gemeinden und die katholische Kirche vertraten, der wir Rechte eingeräumt hatten; seit dem Vaticanum aber hat sich der Papst selbst an die Stelle der katholischen Kirche gesetzt; die Bischöfe sind nur noch die Präfekten des Papstes; er kann sich an die Stelle eines jeden setzen, kann einen jeden absetzen. Wir haben gesehen, daß die Bischöfe ihre eigene festeste Ueberzeugung auf Befehl des Papstes bereitwillig aufgaben; ja, meine Herren, die Bischöfe haben nicht einmal mehr das Recht, etwas Anderes zu denken, als der Papst. Ein Soldat im Gliede, der hat doch wenigstens immer das Recht, wenn ihm halbrechts! befohlen wird, zu denken: das ist doch ein recht thörichter Befehl: aber ein Bischof darf das jetzt nicht einmal mehr denken. Hr. v. Kleist, der immer von der Kirche allein spricht, wenn von der kathol. Kirche die Rede ist, der mag sich doch blos 'mal die Frage ernstlich vorlegen, ob er für sein Seelenheil nicht besser sorgt, wenn er Katholik wird. Ich weiß nicht, ob er sich die Frage 'mal vorgelegt hat — ich wenigstens habe

sie mir vorgelegt, aber verneint —, jedenfalls aber wird er doch die Institutionen der katholischen Kirche mehr geprüft haben, und wenn er, als ehemaliger königlich preußischer Oberpräsident, diese Institutionen fortwährend als „die Kirche" in diesem schweren Augenblicke des Kampfes hier vertheidigt, so sagt er sich, insofern er dies thut, von seiner sonst so bewährten Treue gegen König und Vaterland los, er sagt sich von unserem Evangelium los, und sein Standpunkt steht nur als das Kehrbild dessen vor Augen, was der Vorredner soeben zu meiner herzlichen Freude in offenem Bekenntniß zum Evangelium und zur Wiederherstellung des Evangeliums geäußert hat. Folgen wir dem Papste, so geht für mich die Seligkeit verloren. Der unfehlbare Papst kann auch nicht, wie es Graf Brühl hervorhob, als Nachfolger des Apostel Petrus anerkannt werden. Der Apostel Petrus war nicht unfehlbar; er sündigte und bereute nachher, von dem Letzteren ist aber beim Papste nichts zu bemerken. — Auf eine Aeußerung des Grafen Brühl entgegnet Fürst Bismarck: Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn ich es nicht für nöthig hielte, einen von den vielen Irrthümern zu berichtigen, damit nicht wieder eine solche Entstellung daraus entstehe, wie beispielsweise damals durch den verstorbenen Grafen Schwerin, der mir die Worte in den Mund gelegt hat, die ich nicht gesagt habe: „Macht geht vor Recht." Es hat der Vorredner behauptet, ich hätte mich als einen Feind der katholischen Kirche gezeigt, er hat behauptet, ich hätte mich als einen solchen bezeichnet. Das ist ein Irrthum, wie ich hoffe, ein unfreiwilliger; wenn es ein freiwilliger wäre, so wäre es in der That, wie noch Manches, was er in seinen Aeußerungen entwickelt hat, ein Resultat der historischen Ausbildung und des Unterrichts in der Schule, wie er sie genossen hat. Ich bin weit entfernt, ein Feind der Katholiken oder der katholischen Kirche zu sein. Ich halte den Herrn Vorredner, den Grafen Brühl, für einen viel größeren Feind der katholischen Kirche, jedenfalls für einen viel gefährlicheren. Er thut ihr viel größeren Schaden durch seine übertriebenen Ansprüche. Ich habe gesagt, der Herr v. Kleist möge nicht vergessen, daß der Papst ein Feind des Evangelismus sei, das war wenigstens der Sinn meiner Thesis. Die Thatsache wird mir doch der Herr Graf Brühl nicht bestreiten können, daß der Papst ein Feind des Evangelismus und nothwendig auch ein Feind des preußischen Staates ist. Wenn die päpstlichen Glaubensartikel Geltung bekommen, die Graf Brühl festhält und doch sicher theilt, denn seine Seligkeit hängt davon ab, wenn der Papst vollständig zur Macht gelangt, daß er das thun kann, was er will, und sein Wille Gesetz auf Erden ist, so sind wir ja Alle mit dem Syllabus und seinen Thesen bekannt genug, um zu wissen, daß constitutionelle Einrichtungen überhaupt nicht gestattet sind, daß dieses Herrenhaus nicht möglich ist und daß Graf Brühl sich unvorsichtig zeigt, sich daran zu betheiligen, daß die Preßfreiheit als etwas Verwerfliches proklamirt wird. Die Macht fehlt, aber wenn man sie hätte, würden wir Ketzer ausgerottet werden. Die katholische Kirche hat noch ganz andere Mittel, sie confiscirt das Vermögen des Ketzers, sie findet es nicht strafbar, wenn er gelegentlich meuchlings erstochen wird. Wenn ich einen solchen Vertreter der Christenheit, der sich für einen Vertreter der Religion der Liebe ausgibt, als einen Feind des Evangeliums und des preußischen Staates bezeichne, so ist das trotz aller Reden des Grafen Brühl richtig. Die Wahrheit der Thatsachen, welche ich hier gebe, ist so alt, daß ich dem Herrn Grafen Brühl das wohlfeile Argument wiedergeben kann, er hat noch gar nicht gelebt, als das schon anerkannt war.

Der Antrag des Grafen Lippe, die Vorlage an eine Commission zu weisen, wird abgelehnt und beschlossen, dieselbe ohne Commissions-

berathung sofort im Plenum zu behandeln. Der § 1 der Vorlage wird hierauf mit der großen Mehrheit von 91 gegen 29 Stimmen und hierauf das ganze Gesetz fast ohne Debatte in der Fassung des Abg.-Hauses angenommen.

14. April. (Bayern.) Schluß des Landtags. Mit demselben hat zugleich auch die laufende legislative Periode ihr Ende erreicht und müssen zunächst neue allgemeine Landtagswahlen stattfinden, bei denen die beiden großen Parteien der Liberalen und der Ultramontanen neuerdings ihre Kräfte messen werden.

15. April. (Deutsches Reich.) Die Reichsregierung richtet in Replik auf die belgische Depesche vom 26. Februar bezüglich der Beschwerden Deutschlands eine neue Note an Belgien, worin sie darauf beharrt, daß Belgien Ursache habe, die Lücke in seiner Gesetzgebung auszufüllen:

„... Der Unterzeichnete ist beauftragt, nochmals den Wunsch auszusprechen, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs der Belgier ihrerseits gleichfalls versuche, eine stärkere Bürgschaft für die Erhaltung der freundlichen Beziehungen zu geben, auf welche dieselbe nach ihrer wiederholten Versicherung einen ebenso großen Werth legt, wie das deutsche Reich; durch diesen Versuch, wenn er auch fehlschlüge, würde sie dazu beitragen, die öffentliche Meinung aufzuklären, die sich mit dieser Frage beschäftigt, und ein Einverständniß herzustellen, welches in gleichem Maße alle Staaten interessirt. Wenn die belgische Regierung auf diesem Wege dazu gelangt, den Inhalt der gegenwärtigen Correspondenz öffentlich zu discutiren, wird sie gewiß gern die Gelegenheit ergreifen, die irrigen Meinungen zu beseitigen, die zu Tage getreten sind und nach denen Deutschland in Aussicht genommen hätte, gegen die Freiheit der Presse in Belgien einen Angriff zu richten. Deutschland hat im Allgemeinen durchaus keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Belgiens im Auge, aber es erhebt Klage gegen die Einmischungen belgischer Unterthanen in die innere kirchliche Politik Deutschlands, Einmischungen, welche durch Handlungen vorgekommen sind, die zu der Preßfreiheit in Belgien in gar keiner Beziehung stehen. Gleichzeitig bleibt die kaiserlich deutsche Regierung bei der Meinung, daß die Ausnahmestellung, in welcher sich Belgien zufolge des Privilegiums der Neutralität befindet, dazu berechtigt, von diesem Lande eine besondere Fürsorge zu erwarten in Allem, was seine internationalen Verpflichtungen betrifft, und besonders gegen die Mächte, welche diese Neutralität garantiren. In dieser Ideenfolge hat die kaiserliche Regierung es ebenfalls für ihre Pflicht gehalten, den Gedankenaustausch, in welchem sie sich mit der belgischen Regierung befindet, hervorzurufen und zu führen, indem sie denselben zur Kenntniß der andern garantirenden Mächte bringt. Die belgische Regierung wird aus allem diesem gewiß gern den Schluß ziehen, daß die deutschen Reclamationen kein Ziel verfolgen, welches solcher Art wäre, daß es das Urtheil der andern Garantiemächte beunruhigen könnte."

16. April. (Preußen.) Abg.-Haus: Erste und zweite Lesung der Vorlage betr. Aufhebung der Verfassungsartikel 15, 16 und 18. Die ultramontane Partei, namentlich Reichensperger und v. Schor-

lemer-Alst, denen sich der protestantische (welfische) Abg. Brüel anschließt, tritt energisch für die Beibehaltung der Artikel ein. Fürst Bismarck und Cultusminister Falk treten ihnen entgegen. Virchow erklärt sich Namens der Fortschrittspartei für die Vorlage, trägt dagegen darauf an, lediglich die Beseitigung der drei Verfassungsartikel zu beschließen, den Zusatz dagegen wegzulassen. Die Vorlage wird schließlich mit dem Wegfall des Zusatzes mit allen Stimmen gegen diejenigen der Ultramontanen, der Polen und des Abg. v. Kirchmann angenommen.

Cultusminister Dr. Falk: Gegenüber den Emanationen von der andern Seite ist es ein entschiedenes Bedürfniß des Staates, den eigenen Standpunkt mit ganzer Energie und Festigkeit klarzustellen, und dieß geschieht nach Ansicht der Staatsregierung am Allerbesten und Zutreffendsten durch die Vorlage, welche ausspricht: die Grenzen zwischen eurem und unserm Gebiete regelt das Gesetz, und die Bewegung, die ihr im Rechtsleben des Staates habt, bestimmt das Gesetz und nichts Anderes! Aber auch praktische Gründe dazu liegen vor, die Gründe, daß das Verhalten der Mitglieder des Centrums, das Verhalten derjenigen Presse, welche in ihren Anschauungen mit den Auffassungen des Centrums übereinstimmt, darauf hinausläuft, diese Gesetze [die Maigesetze] als verfassungswidrig zu bezeichnen und eine Beunruhigung in das Land hineinzutragen. Es gibt ja noch eine Masse anderer Agitationsmittel, die Stimmung im Lande gegen die Gesetzgebung zu erregen, gegen welche wir nicht entscheidende Schritte thun können; aber dieß entbindet uns nicht von der Pflicht, da, wo wir die Möglichkeit dazu haben, die Wurzeln solcher Agitation und Aufregung abzutragen. Denn es ist nicht zu leicht zu taxiren, wenn die Herren des Centrums trotz aller neuen Gesetze immer wieder die Behauptung aufstellen, die Verfassung sei unter allen Umständen verletzt. Wir sind ja immer überzeugt gewesen, daß, wenn die Herren vom Centrum ihre Reden halten, sie nicht darauf gemünzt sind, um die Ueberzeugung des Hauses oder der Staatsregierung zu Falle zu bringen, sondern lediglich, um gelesen zu werden. (Sehr wahr.) Denke man dabei an das kirchliche Gebiet, auf welchem diese Agitation sich bewegt, an die Empfänglichkeit des deutschen Volkes für alle diese Fragen und an die Ungiltigkeitserklärung der Gesetze durch den Papst, so wird man der Staatsregierung Recht geben, wenn sie diesen Punkt heutzutage recht ernst nimmt. Die Encyclica soll jetzt ganz etwas Unschuldiges sein, und wir werden mit philologischer Interpretation derselben vielfach beglückt. Gestern hatte ich das Vergnügen, zu hören, daß man die Bedeutung des Wortes „irritus" am Besten kennen lerne in der Composition mit ovum: irrita ova, Windeier (Heiterkeit). Dieser heiteren Interpretation ist heute die ernstere des Herrn Reichensperger gefolgt: irritus heiße „die relative Unwirksamkeit nach einer bestimmten Richtung" (Heiterkeit.) Ich glaube, die Uebersetzung des „Westfälischen Merkur", der „Germania" ꝛc., welche dahin geht: diese Gesetze sind ungiltig, ist richtiger. Das Wort „ungiltig" wirkt und überzeugt mehr als eine „relative Wirksamkeit nach einer bestimmten Richtung hin". (Heiterkeit.) Aber die Motive sprechen auch mit vollem Bewußtsein davon, daß die Gesetzgebung in dieser ernsten Zeit freie Bahnen braucht, daß dem Staate nicht zugemuthet werden kann, daß er durch seine eigene Gesetzgebung sich die Hände zusammenbinde: und eine solche Verschnürung liegt in dem Artikel 15. Nicht also theoretische, sondern unmittelbar praktisch wirkende Gründe sind es gewesen, welche die Staatsregierung zu dem Entschluß geführt haben, Ihnen diese

Vorlage zu machen. Herr v. Gerlach, der sich unter den Gegnern der Vorlage befindet, hat 1849 in einem Ausschußbericht gesagt: „Selten werden wohl in wenigen Zeilen zweier kurzer Artikel so folgenschwere Grundsätze anerkannt, wie es durch die Artikel 11 und 12 — das sind die jetzigen Art. 12 und 15 — der Verfassungsurkunde geschehen ist. Zusicherungen und Zugeständnisse, wie sie in diesen Artikeln gegeben sind, gehören zu den Ereignissen, welche einmal geschehen, kaum rückgängig gemacht werden können." Herr v. Gerlach beantragte jedoch damals, an Stelle jener Artikel zu setzen: „Das Verhältniß der christlichen Kirchen und der übrigen Religions-Gesellschaften im Staate zu ordnen, bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten." Ich wundere mich deßhalb, daß Herr v. Gerlach zu den Gegnern der Vorlage gehört. Gegenüber dem Abg. Brüel, welcher die Besorgniß aussprach, es könnte nach Streichung der Artikel 15, 16 und 18 der evangelischen Kirche ihre Selbstständigkeit genommen werden, bemerke ich, daß die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens dreier Faktoren bei der Gesetzgebung seiner Sorge gegenüber doch genügende Garantie bietet. Eine grundsätzliche Regelung verlangt aber, die betreffenden Artikel nicht bloß, so weit sie die katholische Kirche angehen, sondern für alle Religions-Gesellschaften zu streichen. Mit Unrecht hat deßhalb der Abg. Brüel der Regierung den Vorwurf gemacht, sie beleidige die evangelische Kirche. Uebrigens haben die Artikel 15, 16 und 18 gerade der evangelischen Kirche bisher kaum etwas genützt. Dem Abgeordneten Richter kann ich die Versicherung geben, daß bei der Gesetzgebung, welche bezüglich der evangelischen Kirche in Aussicht steht, in der That auf dem bisher eingeschlagenen allseitig gebilligten Wege weitergegangen werden wird. Dem Abg. Brüel aber bemerke ich noch, daß es der Regierung kein besonderes Vergnügen macht, in den kirchlichen Dingen mehr zu herrschen und mehr zu befehlen, als sie um des Staates willen muß. Was das Amendement betrifft, den zweiten Satz des Artikels zu streichen, so möchte ich Folgendes betonen. Der Sinn dieses Artikels ist der, daß die Staatsregierung ein gewisses politisches Gewicht darauf legen zu müssen glaubte, daß klar und scharf die Bedeutung der Gesetzgebung dem Gegner gegenüber zum Ausdruck gebracht wird; sie hat aber sonst einen anderen Gedanken mit der Bedeutung dieses Artikels nicht verbunden. Die Hauptsache bleibt immer die, daß es klar und deutlich ist, welcher Standpunkt von der Regierung gegenüber den Prätensionen der Gegenpartei eingenommen wird, und ich kann mich damit trösten, daß dieß auf das Bestimmteste durch die Streichung der Artikel allein ausgesprochen wird. Und wenn, wie die Interpretationen dieses zweiten Satzes durch die Herren Reichensperger und Brüel beweisen, Zweifel über den Begriff der Rechtsordnung bestehen und Zweideutigkeiten, wenigstens in der Auffassung Anderer, über den Sinn dieses Satzes hervortreten, so hat der Abgeordnete Brüel gar nicht so Unrecht, wenn er sagt: es taugt dieser Satz nicht. Ich glaube unter diesen Umständen, daß die Staatsregierung der Streichung dieses Satzes einen Widerspruch nicht entgegensehen wird. Ministerpräsident Fürst Bismark: Die königliche Staatsregierung ist nur ungern daran gegangen, Ihnen eine Aenderung der Verfassung vorzuschlagen; denn auch sie theilt mit Ihnen die Ansicht, daß das Staatsgrundgesetz sich einer größeren Stabilität erfreuen sollte, als die Gesammtheit der übrigen Gesetze; sie hat sich aber auch sagen müssen, daß dasselbe unabänderlich nicht sein soll, denn in der Verfassung selbst sind die Formen einer Aenderung derselben vorgesehen. Und je wichtiger und entscheidender ein Artikel derselben für unsere Gesetzgebung und für die Gestaltung unseres Volks- und Staatslebens ist, um so nothwendiger ist es, da, wo die Bedingungen, welche ihm als Entstehungsrecht und Grundlage dienen, sich ändern, auch eine Modification in der Verfassung eintreten zu lassen,

welche sich den wirklichen Veränderungen des Volkslebens anpaßt. Sind nun hier solche Veränderungen eingetreten? Ich glaube, daß in Bezug auf die Art. XV, XVI und XVIII bei Niemanden von uns darüber ein Zweifel sein wird, daß, wenn die Zustände im Jahre 1851 die jetzigen gewesen wären, daß dann diese Artikel nicht zu Stande gekommen wären. Wenn das Vaticanum schon da gewesen wäre (Murren im Centrum), wenn die Herstellung einer auf die Confession gegründeten und durch die Confession begrenzten politischen Partei damals mit demselben Erfolge stattgefunden hätte, wie jetzt, so glaube ich nicht, daß die damaligen schwachen katholischen Regungen — ich erinnere Sie an die Namen Osterrath, Otto, Schaffranek — weder auf die Regierung noch auf die damals in unaufgeklärtem Wohlwollen diese Frage behandelnde liberale Partei entscheidenden Einfluß geübt hätten, um diese Artikel anzunehmen. Die Zeit hat uns aber belehrt! Man konnte damals allenfalls noch glauben, unseren katholischen Mitbürgern durch diese Artikel Rechte zu geben — ich habe das freilich nicht geglaubt, denn das wußte ich, daß diese in der katholischen Kirche nichts mitzureden haben! (Heiterkeit.) Aber man konnte doch glauben, daß, wenn man einer solchen Corporation, die aus preußischen, aus deutschen Geistlichen bestand, mit dem Episcopat an ihrer Spitze, solche Rechte verlieh, sie dann bei der Ausnützung derselben auch das Gefühl, Preußen, Deutsche zu sein, durch einen Eid dem Könige verpflichtet zu sein, nicht außer Augen setzen würde. Diese Bürgschaft schwand indeß durch das Vaticanum (Murren im Centrum), durch welches in der katholischen Kirche große Aenderungen eingetreten sind. Mögen Sie murren, so viel Sie wollen, die Wahrheit werden Sie nicht todt murren! Ihr Murren wird ja registrirt werden! (Große Heiterkeit.) Sie können uns ja wiederlegen, Sie können ja beweisen, daß nach dem Vaticanum unsere Bischöfe sich derselben Selbstständigkeit erfreuen als vorher, daß sie noch so stehen wie ehemals, wo sie mit dem Kaiser gegen den Papst zu Felde zogen! Ich werde mich gern überzeugen lassen, wenn Ihnen der Beweis gelingt. Seit dieser Umwandlung nun, durch welche die Episcopalkirche zu einer absoluten Herrschaft des Papstes geworden ist, bedeutet dieser Paragraph nur: „Die Angelegenheiten der katholischen Kirche werden durch den Papst geordnet"; ja, diese Kirche greift sogar weit über die kirchlichen Angelegenheiten hinaus. Der Papst behält der Kirche, d. h. sich selbst vor — wenn er auch zu klug ist, um zu sagen: L'Etat c'est moi — er behält also sich selbst vor, die Grenzen der Kirche allein zu bestimmen, ohne daß der Staat mitreden darf; höchstens will er sich auf eine „Vereinbarung" einlassen, die aber nie zu Stande kommen wird wegen seiner übermäßigen Ansprüche. Kurz: der Staat erhält, was übrig bleibt, nachdem der Papst seinen Theil auch von den weltlichen Rechten desselben genommen hat. Unter dem Regime solcher Anschauungen nun hatte sich im Ober-Kirchenrathe (Heiterkeit), nein, in der katholischen Abtheilung gewissermaßen ein Staatsministerium in Preußen gebildet. Sie sollte ursprünglich ein Collegium von Katholiken sein, welches die Rechte der katholischen Unterthanen in Preußen, das katholische Gewissen wahrt. Nicht lange, so waren die Mitglieder päpstliche Legaten im Cultusministerium, welche dem Könige gegenüber die Rechte des Papstes auszudehnen strebten. Durch ein solches Ministerium war also der Staat im Staate vollständig und immerhin formidabel genug. An der Spitze desselben steht nun ein Papst mit autokratischen Rechten, der durch das Vaticanum — ich mache eine Pause meine Herren! (Große Heiterkeit, als im Centrum nicht gemurrt wird) — der durch das Vaticanum die bischöfliche Gewalt absorbirt und sich autokratisch an deren Stelle gesetzt hat. Dieser selbe Monarch befindet sich außerdem bei uns noch an der Spitze einer Partei, die nichts Anderes

denken darf, als der Papst gestattet, die danach abstimmt, danach wählt. Sie werden auch das wieder bestreiten, und es wäre mir sehr lieb, wenn Sie das thäten; dann könnte man doch der Misera contribuens plebs klar machen, daß Sie nicht nach des Papstes Willen hier abstimmen. (Heiterkeit.) Der Papst hat ferner in Preußen seine officiöse Presse, welche besser bedient ist, als die des Staates; er hat damit die Möglichkeit, seine Dekrete amtlich zu verkünden, oder wenigstens so gut wie amtlich, und die Gesetze des Staates für null und nichtig zu erklären; außerdem hat er auf unserem Boden ein Heer von Geistlichen, ein Netz von Vereinen und Congregationen mit wirksamem Einfluß — kurz es gibt kaum, seit wir constitutionell sind, bei uns in Preußen Jemanden, der persönlich und autokratisch so einflußreich wäre, wie dieser hohe italienische Prälat mit den ihn umgebenden italienischen Rathgebern. Eine solche Stellung mit solcher Macht wäre an sich schon sehr gefährlich und für den Staat unerträglich, wenn sie einem Inländer verliehen wäre, selbst einem solchen, der dieselben Ziele erstrebte, wie der Staat, vielleicht nur mit anderen Mitteln. Wir Alle streben ja nach demselben Endziele, und in unseren harten Kämpfen handelt es sich nur um die verschiedenen Mittel zur Erreichung desselben. Hier aber steht diese Macht einem Ausländer zu, gewählt von einer italienischen oder doch der Mehrzahl nach italienischen Prälatur, mit ausländischen Zwecken, die mit dem deutschen Reiche und mit dem preußischen Staate wenig zu thun haben. Wir haben hier also einen mächtigen fremden Monarchen mit einem Programme, das dem des Staates schnurstracks entgegengesetzt ist, das so feierlich wie möglich öffentlich verkündet worden ist, das Jeder annehmen muß, der nach der Auffassung des Papstes katholisch bleiben will, das als Glaubensartikel geachtet werden will wie kein politisches Programm. Und dies Programm würde nun dem Papste selbst die Glaubenspflicht auferlegen, mit der Mehrheit der preußischen Unterthanen, mit den evangelischen, vollständig aufzuräumen! (Heiterkeit. Widerspruch im Centrum.) Ja wohl, meine Herren; die Evangelischen sind nach diesem Programme gar nicht existenzberechtigt. Weiter würde er nach demselben aufräumen müssen mit den constitutionellen Einrichtungen, mit der Preßfreiheit, deren sich das Centrum in so reichlichem Maße bedient, trotzdem sie durch dogmenartige Dekrete mißbilligt worden ist. Außerdem aber müßte die Majorität der Preußen, von denen doch auch die Gerechtigkeit beansprucht wird, die sie so weit geübt haben, daß sie durch die Verfassung das Entstehen eines solchen Staates im Staate ermöglichten, sie müßte schnell das Opfer des Intellects machen und katholisch werden, oder aber ihr Vermögen würde confiscirt werden (Gelächter im Centrum), wie es Ketzern gegenüber billig ist. Ja, meine Herren, die Confiscation des Vermögens ist eine sehr wirksame Maßregel (große Heiterkeit), und der Papst würde keinen Augenblick anstehen, sie eintreten zu lassen; man würde sicher schließlich dazu kommen. Einem so mächtigen fremden Monarchen, dessen Programm mit Nothwendigkeit zu solchen Consequenzen führt, können wir die Privilegien nicht belassen, welche ihm bisher zugestanden haben, und welche ihn und das große Gebiet, das er bei uns beherrscht, zwar der Aufsicht des Staates unterwerfen, ihm aber vor dem Gesetz eine Ausnahmestellung gewähren. Es ist da eine Einschränkung dieser übermäßigen Macht absolut nothwendig nach den Principien der Gerechtigkeit und Duldung, welche unseren Volksstamm und unsere Dynastie seit Jahrhunderten charakterisirt haben. Dafür bürgt uns die Vergangenheit Deutschlands, der Stand der Bildung und der Gerechtigkeitssinn, der durch öffentliche Institutionen gewahrt und gepflegt wird. Diese nothwendige Einschränkung also erfordert die Abschaffung der betreffenden Verfassungs-Artikel und vielleicht auch der Gesetze, welche damit im Zusam-

menhang stehen. Wir können den Frieden nicht suchen, ehe unsere Gesetzgebung nicht von den Fehlstellen gereinigt ist (sehr richtig!), welche sich seit 1840 in einem übel angebrachten Vertrauen auf Billigkeitsgefühl von der andern Seite, auf Patriotismus derselben angesammelt haben; Gesetze, deren Zweck stellenweise gerade durch diejenigen unwirksam gemacht worden ist, welche mit der Ausführung derselben betraut wurden; Gesetze, welche sich mehr edler als praktischer Natur charakterisiren und nach denen das Placet abgeschafft, die katholische Abtheilung errichtet wurde. Dies Vertrauen hat die Festigkeit, mit der die alten landrechtlichen Bestimmungen und die Vorsicht unserer Vorfahren den Staat umgeben hatten, in manchen Beziehungen gelockert und Bresche gelegt in die für den allgemeinen Frieden nothwendigen Institutionen. Diese Bresche muß überschüttet, muß ausgefüllt werden. Dann werden wir zu einem Frieden, vielleicht nicht mit dem Centrum, aber doch mit dem sehr viel mäßigeren römischen Stuhl kommen, und wir hoffen ihn dann zu finden. So viel an mir ist, werde ich dazu beitragen, den Kampf, den aggressiv zu führen wir eine Weile genöthigt sind, in die Defensive, aber in sicheren Verhältnissen, hinüberzuleiten und die Aggression mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen. (Lebhafter Beifall).) Auf diesem Wege, nachdem der Staat in seiner vollen Souverainetät und Autorität wieder hergestellt sein wird, hoffe ich mit Gottes Hülfe den Frieden zu finden, denselben Frieden, unter dem unsere Väter jahrhundertelang in einem starken Staate einträchtig neben einander gelebt haben. (Lebhafter andauernder Beifall.) Ministerpräsident Fürst Bismarck (nochmals gegen v. Schorlemer-Alst): Ich hätte nicht geglaubt, daß der Vorredner mit seinen eigenen Glaubenslehren in dem Maße unbekannt wäre, daß er es mir als etwas Ungeheuerliches vorwirft — indem er mir mit einer geschickten Wendung die Schuld an dem Culturkampfe zuschob, der also nach seinem Zugeständniß für die Cultur und gegen die Unkultur geführt wird — daß er es mir als etwas Ungeheuerliches vorwirft, von Einem Papste zu behaupten, daß er als seine Aufgabe betrachte, die Ausrottung der Ketzer zu betreiben, daß Ein Papst diesen ungeheuerlichen Satz, daß man den Ketzern eine politische Existenz nicht zu gewähren brauche, ausgesprochen hätte. Der Vorredner scheint nicht zu wissen, daß alle Päpste Das als ein Dogma lehren. Für den Vorredner gibt es keinen Syllabus und keine Encyclica; er wird nächstens selbst Gefahr laufen, wenn es überhaupt noch eine Inquisition gäbe, als Ungläubiger vor den Richterstuhl gezogen zu werden. Wenn man den Vorredner hört, sollte man glauben, es habe Syllabus, Inquisition, Dragonaden und Gegenreformationen in Wirklichkeit niemals gegeben. Das Vorgehen, das ich schilderte, hat überall da Platz gegriffen, wo die päpstliche Herrschaft uneingeschränkt eintrat. Wenn der Vorredner sagt, ich hätte vor Zeiten ein katholisches Dogma mit Achtung und Respekt behandelt: Das ist auch jetzt noch der Fall, aber ich habe auch meine amtlichen Pflichten, und meine Achtung vor einem fremden Dogma kann mich niemals meine Pflichten gegen den Staat, den Schutz der Gesetze und die Vertheidigung der Freiheiten des Landes, dessen erster Diener ich bin, vergessen machen. Der Vorredner hat mir dann vorgehalten, weßhalb ich mit der Aufhebung der katholischen Abtheilung, wenn ich sie als schädlich erkannt, nicht schneller vorgegangen bin. Ja, ich bin nicht so rasch im Einreißen und nicht schnell der Ueberzeugung, daß etwas, was Wurzel gefaßt hat, verwerflich sei; aber dennoch habe ich die Ueberzeugung, daß die katholische Abtheilung eine schädliche Institution lange vor ihrer Abschaffung gewesen sei; sie ist mir schließlich nothwendig aufgedrungen worden. Ich bin der Einrichtung der katholischen Abtheilung sogar mit einer gewissen Liebe zuerst entgegengekommen, weil der Gedanke ein schöner war, wenn man

Werkzeuge hatte, ihn auszuführen. Aber nachdem ich mich überzeugt hatte, daß Das nicht der Fall war, so war ich doch nicht Cultusminister, ich war nicht berechtigt, Sr. Maj. dem Könige meine Ueberzeugung als die amtliche darzustellen, ich mußte dazu erst einen Cultusminister gewinnen. (Bewegung im Centrum.) Erst nachdem ich diesen überzeugt oder, wenn Sie wollen, gewonnen und mir Beweismittel über die Thätigkeit dieser Reptilieninstitution verschafft hatte, konnte ich unter Beihilfe des Chefs des Cultusministeriums Se. Maj. zu meiner Ueberzeugung bringen. Der Vorredner hat mir ferner zu beweisen gesucht, daß der Papst, ich weiß nicht, Einfluß oder keinen Einfluß auf das Centrum habe (Abg. v. Schorlemer-Alst: keinen!) Nun, dann ist man also berechtigt, dem gläubigen Publikum das Centrum als eine antipäpstliche Institution zu charakterisiren. Wenn Sie ganz ohne Verbindung mit dem Papst sind, woher wissen Sie denn, daß Alles, was Sie thun, von ihm gebilligt ist? Ich wage das alsdann sehr zu bezweifeln und wünsche, daß die Presse diesem Zweifel Ausdruck gebe. Damals, vor mehreren Jahren, lag die Sache auch wieder nicht ganz genau so, wie der Herr Vorredner angab. So weit es mir ohne Akten erinnerlich ist, war es nicht der Papst, sondern der Cardinal Antonelli, der die Schöpfung der confessionellen Centrumspartei mißbilligte. Ich hatte ihm gesagt: es ist das eine große Gefahr für die Freiheit, deren sich die katholische Kirche bei uns erfreut, wenn die Wirksamkeit einer confessionellen Partei in unsere politischen Geschäfte übertragen werden soll, wenn auf diese Weise das confessionelle Prinzip zu einer weltlichen Herrschaft in unserem Parlament gelangen soll; ich halte das für unvorsichtig. Der Cardinal Antonelli, der ein feiner Kopf ist und nicht so sehr in der Knechtschaft der Jesuiten, wie mancher Andere, sah dieß ein und antwortete darauf mit einem Reskript, worin er mit Ausdrücken, die ich gerade nicht wiederholen will — sie waren nicht sowohl vom Glaubensstandpunkt mißbilligend, als vom Standpunkt der rein ärztlichen Beurtheilung der Verstandeselemente — worin er die Bildung der Fraction mißbilligte. Darauf schickten die Unternehmer der Centrumspartei, die Impresarien einen sehr vornehmen Herren, der im Südwesten von Deutschland wohnt und auch noch mitunter von sich reden macht, nach Rom und verklagten den Cardinal Antonelli beim Papst; oder wenn die erste Regung des Cardinals Antonelli die päpstliche Billigung gehabt hat, so überzeugten sie den Papst, daß er in diesem Falle sich doch einmal geirrt habe; es wurde a papa male informato ad papam melius informandum appellirt, und es kam nun leider von Rom die volle Billigung alles Dessen, was in Deutschland geschehen war. Ich glaube — damit der Herr Vorredner mir nicht den Vorwurf macht, ich vernachlässigte die Titulatur — daß Se. Heiligkeit damals schlecht berathen war. Ich bin nun überzeugt, daß der Papst durch diese Herren abstimmen läßt, und würde annehmen müssen, daß sich das gesammte Publikum in einer großen Täuschung befindet, wenn das nicht der Fall ist, worüber man es so rasch wie möglich aufklären müßte; die Presse wird sich ein Verdienst erwerben, wenn sie der vom Herrn Vorredner gegebenen Ablegnung des Zusammenhangs der Centrumsfraction mit dem Papst möglichste Verbreitung gibt. Daß ich damals mit dem Papste selbst in Verbindung gestanden hätte, ist ja nach der Form der diplomatischen Geschäfte gar nicht annehmbar; meine Verbindungen beschränkten sich auf den, wie gesagt, gescheidten, jetzt aber leider einflußlosen Cardinal Antonelli. Indessen bewahre ich die Hoffnung, daß der päpstliche Einfluß auf das Centrum sich erhalten werde, — denn wie uns die Geschichte kriegerische Päpste und friedliche, fechtende und geistliche zeigt, so hoffe ich, wird doch auch wieder einmal demnächst die Reihe an einen friedliebenden Papst kommen, der nicht lediglich das Produkt der Wahl des italienischen Clerus zur Weltherrschaft

erheben will, sondern bereit ist, auch andere Leute leben zu lassen nach ihrer Art, und mit dem sich Friede schließen lassen wird; — darauf ist meine Hoffnung gerichtet, und dann hoffe ich wiederum einen Antonelli zu finden, der einsichtsvoll genug ist, um dem Frieden mit der weltlichen Macht entgegenzukommen. Abg. Virchow (Fortschr.): Die Herren vom Centrum haben sich heute zu wiederholten Malen zum Theil in Erinnerung an alten Liberalismus, zum Theil vielleicht nur aus Gründen der Fechtweise immer an die liberalen Parteien gewendet, gleichsam als käme es auf sie an. Meiner Meinung nach ist den Herren vom Centrum die Verfassung von Werth nur um der Artikel willen, die hier in Frage stehen. Dieselben Artikel wollten die Herren in die deutsche Reichsverfassung hereinbringen, und von dem Augenblick an, wo es nicht geschah, war das deutsche Reich ihnen nicht nur gleichgiltig, sondern antipathisch. Ich fürchte, nach Aufhebung dieser Artikel werden die Herren alle ihre Kräfte daran setzen, die Verfassung gänzlich zu ruiniren. Herr v. Schorlemer will uns verantwortlich machen, kein Präjudiz zu schaffen, wie man die ganze Verfassung los werden kann. Bei der namentlichen Abstimmung über die unter dem Minister Mühler eingebrachte Vorlage wegen Aufhebung des Art. 25 der Verfassung: „In den öffentlichen Volksschulen wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt“ stimmten sämmtliche Mitglieder des Centrums für die Aufhebung, mit Ausnahme eines einzigen katholischen Geistlichen, der seitdem durch die Centrumspartei sich genöthigt gesehen hat, vom Schauplatz der politischen Thätigkeit abzutreten, des Domkapitulars Kuenzer. Sie (zum Centrum) sind geneigt, Verfassungsartikel aufzuheben, wenn es Ihnen paßt, und erklären es für ein Horribile, wenn es Ihnen nicht paßt. Die Zahlen der Artikel werden allerdings als Leichensteine stehen bleiben, aber als Leichensteine früherer Thorheiten der Gesetzgebung. Das aus dem Wesen der römischen Kirche entspringende Bestreben, jede sich entgegenstellende Schranke niederzuwerfen, macht es eben so, wie es für lange Zeit nicht möglich ist, die Grenze zwischen Kirche und Staat durch ein Concordat festzustellen, unmöglich, es in irgend einer Weise in der Verfassung zu thun; deßhalb muß man die Kirche ganz aus der Verfassung beseitigen. Lassen wir den Felsen Petri einfach bei Seite, dann wird sich die Ohnmacht des Statthalters Christi gleich erweisen, der nur da mächtig wird, wo der Staat ihm seine Hilfe leiht. Wenn mich etwas in meiner Absicht stutzig machen könnte, der Aufhebung beizustimmen, so wäre es meine plötzliche Entdeckung, daß Herr v Gerlach einmal dieselbe Meinung gehabt hat. Herr v. Gerlach befürchtete bei der Berathung der Verfassungsurkunde, die Artikel würden dem Atheismus zur Herrschaft verhelfen; das gerade Gegentheil ist eingetreten, der Ultramontanismus hat davon allein profitirt. Wir hoffen, daß die staatsbürgerliche und religiöse Freiheit eine größere sein wird, wenn die kirchliche Freiheit abnimmt; denn diese ist nichts weiter als die Freiheit der Hierarchie, die religiöse Freiheit ist die Freiheit der individuellen Ueberzeugung. Die Gegenwart verlangt, daß wir Garantien für die jetzige und nachkommende Welt schaffen, daß sie nicht in die Bande des Papstthums zurückfällt; denn wir alle wissen, mit welcher Kunst der Katholizismus es verstanden hat, nicht bloß die Schulen, sondern auch die Erziehung einzelner, namentlich hervorragender Kreise an sich zu reißen, mit welchem Erfolg er an den Höfen operirt, und wie er selbst noch an protestantischen Höfen sich in den geheimsten Gemächern findet, wo man ihn niemals glaubte. Wenn ich unter Ihren (zum Centrum) Amendements die gräflichen und adeligen Namen lese, habe ich immer den Eindruck: Siehe da, die Erziehungsresultate! Wir hätten deßhalb bei dieser Gelegenheit auch gerne die beiden Passus des Art. 24 der Verfassungsurkunde gestrichen, welche die Leitung des Religionsunterrichts in die Hände der Religionsgesellschaften legen. Wir haben im Interesse der

Einigkeit der regierungsfreundlichen Parteien von der Einbringung eines solchen Antrags Abstand genommen, obwohl wir glauben, daß ohne diese Aufhebung ein segensreiches Unterrichtsgesetz nicht möglich ist. Der Abgeordnete Richter hat angedeutet, daß es leicht dahin kommen könnte, daß ein Gesetz über die Wahl der Bischöfe gegeben werden müßte. Einem solchen Gesetze würde ich mich widersetzen (Rufe im Centrum: Warum?), wir haben ja gar kein Interesse daran, daß Sie (zum Centrum) Bischöfe haben, weßhalb sollen wir Ihnen also welche geben? Wir können mit Ruhe und Geduld abwarten, wie Sie Ihre Bedürfnisse befriedigen. Man lasse überhaupt den Papst bei Seite liegen und überlasse Denjenigen, welche mit ihm in Verkehr treten wollen, Dieß privatim zu thun.

17. April. (Deutsches Reich.) Die Regierung verständigt sich mit derjenigen Spaniens über die für die Gewaltthätigkeiten gegen die Brigg Gustav zu leistende Genugthuung und Entschädigung.

17. April. (Deutsches Reich.) Da die deutsche Presse fortfährt, sich in Folge der, allgemein als inspirirt angesehenen, Artikel der „Köln. Ztg." und der „Post" über die Fortdauer des Friedenszustandes sehr beunruhigt auszusprechen, wendet sich die „Nordd. Allg. Ztg." gegen die französische Presse, indem sie schreibt:

„Die Pariser Presse hebt vorwurfsvoll und mit Bedauern den allarmirenden Charakter der vielbesprochenen Betrachtungen in der „Köln. Ztg.", der „Post" hervor und zieht auch die „Nat.-Ztg." und uns in Mitleidenschaft. Aber mit Stillschweigen übergeht sie die feststehende Thatsache, daß es die französische Presse war, die auf der ganzen Linie — von der legitimistischen „Union" bis zum radikalen „Rappel" — bis zu dem Augenblick des Bekanntwerdens des Artikels der „Post" fast täglich wiederholt hat, wie Frankreich unmöglich in der Lage verharren könne, die ihm der Friedensschluß mit Deutschland bereitet habe, und wie es Pflicht einer jeden französischen Regierung sei, einen Revanchekrieg gegen Deutschland mit Aufwand aller Kräfte vorzubereiten. Plötzlich schreibt man in Paris das Gegentheil und bezeichnet die Artikel der deutschen Blätter als „herausfordernd", die denn doch nur einer Herausforderung entsprochen haben. Jetzt plötzlich ist ganz Frankreich friedlich und es gibt dort keine Kriegspartei, nachdem noch eben die Anhänger des Grafen Chambord angewiesen gewesen, der Republik Angesichts der Lage der Dinge nicht Ungelegenheiten zu schaffen. Wiederum schreiben sämmtliche französische Zeitungen in demselben Sinne; die Kritiken der monarchischen Blätter unterscheiden sich weder nach Form, noch nach Inhalt von denen der republikanischen Presse, was immer der Fall ist, wenn es Deutschland gilt. Wenn man die Haltung der französischen Journale unmittelbar vor und unmittelbar nach den deutschen „allarmirenden" Artikeln vergleicht, so läßt sich constatiren, daß die letzteren auf die ersten calmirend gewirkt haben, was doch die weisen Tadler bei uns zu Lande und anderwärts nicht außer Acht lassen sollten. Die jetzige friedliche und freundlich scheinende Sprache der französischen Presse ist also dem „herausfordernden" Ton deutscher Blätter zu verdanken. Wir wollen wünschen, daß die abkühlende Wirkung von Dauer sein möge, was wir indessen erfahrungsgemäß Ursache haben in Zweifel zu ziehen."

17. April. (Preußen.) Abg.-Haus: Dritte Lesung der Vorlage betr. Reform der Provincialordnung für die 6 östlichen Pro-

vinzen. Dieselbe wird im Wesentlichen nach den Beschlüssen der zweiten Lesung — nur daß in einigen Punkten, wie für die Einberufung des Provinciallandtags durch den König, die Regierungsvorlage wiederhergestellt wird — in namentlicher Abstimmung mit 240 gegen 103 Stimmen angenommen. Gegen die Annahme stimmen die Ultramontanen ohne Ausnahme, die Polen und 18 Mitglieder der Fortschrittspartei, während 22 derselben Fraction mit der Mehrheit die Vorlage annehmen. Die national-liberale Partei tritt bis auf 3 ihrer Mitglieder geschlossen für die Annahme ein.

Da die Regierung zwar manche der von der Commission vorgeschlagenen und von der Mehrheit angenommenen Modifikationen angefochten hatte, aber doch kein Beschluß gefaßt worden ist, den die Regierung als gänzlich unannehmbar bezeichnet und auf dessen Ausmerzung durch das Herrenhaus sie hingewiesen hätte, so gibt man sich der — wie sich später zeigt, irrigen — Voraussetzung hin, die Staatsregierung werde, um das Gesetz noch in dieser Session zu Stande zu bringen, die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses im Herrenhause vertreten und durchsetzen. Freilich ist man bereits darauf gefaßt, daß das Gesetz im Herrenhause nicht nur von der äußersten feudalen Rechten werde bekämpft werden, sondern auch von einigen Bürgermeistern großer Städte, welche durch einige den Interessen der größeren Städte vermeintlich ungünstige Bestimmungen des Gesetzes in der bisher befolgten Politik der liberalen Partei wankend geworden sind, obgleich das Gesetz in Verbindung mit demjenigen über die Verwaltungsjustiz von Lasker ausdrücklich als eine der wichtigsten Errungenschaften für die bürgerliche Freiheit bezeichnet worden ist.

Das Haus genehmigt den, dem Beschlusse desselben gelegentlich der Budgetberathung entgegenkommenden Gesetzesvorschlag, der Provinz Schleswig-Holstein 4,500,000 Mark zu überweisen, in der Meinung, daß damit alle aus den Kriegsereignissen von 1848 bis 1851 hergeleiteten, gegen den preußischen Staat erhobenen Ansprüche als vollständig beseitigt angesehen werden sollten.

17. April. (Preußen.) Herrenhaus: genehmigt das sogen. Sperrgesetz der bisherigen Staatszuschüsse an die katholische Kirche auch in zweiter Berathung.

17. April. (Bayern.) Die liberale Partei des Landtags erläßt mit dem Schlusse des Landtags und angesichts der bevorstehenden Neuwahlen einen warmen Aufruf an die Wähler:

„.... Am Beginne unserer Thätigkeit standen wir einer clericalen Mehrheit gegenüber und auch später war eine geschlossene liberale Mehrheit nicht vorhanden. In solcher Lage mußten wir es als eine Hauptaufgabe ansehen, zu verhüten, daß die gegenwärtige Staatsverwaltung, wenn wir auch nicht in allen Richtungen mit ihr übereinzustimmen vermochten, von der clericalen Partei gedrängt und gestürzt werde. Dazu waren wir um so mehr veranlaßt, als immer klarer zu Tage trat, daß der Staat versäumt hat, zur geeigneten Zeit für seine Selbstständigkeit und Vertheidigungsfähig-

keit gegen die feindlichen Angriffe der Hierarchie zu sorgen. Ehe wir in unsere Heimath zurückkehren, richten wir an alle freisinnigen und reichstreuen Männer des Landes, an Alle, denen es Ernst ist mit der Aufrechthaltung von Gesetz und Recht, gemeinsam den Mahnruf, angesichts der nahenden Neuwahlen zum Landtage sich eng an einander zu schließen und die ganze Kraft einzusetzen in dem schweren Kampfe gegen die Feinde des Reiches und des Staates, mögen diese für ihre Bestrebungen die Religion mißbrauchen, oder die Grundlagen der bürgerlichen Ordnung und Sitte durch Wort und That untergraben. Gehen wir überall und immer in Eintracht vorwärts, und blicken wir fest und unverwandt auf unser leuchtendes Ziel — das Wohl des Vaterlandes!"

17. April. (Baden.) Das Oberhofgericht bestätigt die von der ersten Instanz gegen den Bisthumsverweser Kübel wegen gesetzwidriger Uebertragung von Vicariaten an sog. Neupriester, die sich der Staatsprüfung nicht unterzogen haben, ausgesprochene Strafe von 500 Mark oder 10 Wochen Gefängniß, setzt dagegen die über einen solchen Neupriester verhängte Strafe von 4800 Mark oder 10 Monaten Gefängniß auf 90 Mark oder 12 Wochen Gefängniß herab.

18. April. (Deutsches Reich.) Die Blätter wollen wissen, daß Oesterreich und Rußland die Forderungen des deutschen Reichs bei der belgischen Regierung ihrerseits unterstützten.

18. April. (Preußen.) Der Kaiser geht nach Wiesbaden, ohne noch zu der ihm vom Staatsministerium in Vorschlag gebrachten Aufhebung aller Klöster in Preußen seine Zustimmung gegeben zu haben, da er gegen die Maßregel in dieser Ausdehnung Bedenken hegt.

19. April. (Deutsches Reich.) Der deutsche Gesandte am Hofe des Königs von Italien überreicht demselben ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers, in welchem dieser seinem Bedauern Ausdruck gibt, daß es ihm z. Z. noch nicht möglich war, den längst beabsichtigten Besuch am italienischen Hofe auszuführen, zugleich aber die Hoffnung ausspricht, daß es ihm im Laufe dieses Jahres doch noch vergönnt sein werde, und seine lebhafte Theilnahme an der jüngst stattgefundenen Zusammenkunft des Königs von Italien mit dem Kaiser von Oesterreich in Venedig bekundet.

19. April. (Preußen.) Abg.-Haus: Dritte Lesung der Vorlage betr. Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung. Windthorst-Meppen bekämpt die Maßregel nochmals in zweistündiger Rede, die dahin schließt, daß auch er den Frieden wünsche, und daß er ihn für erreichbar halte, wenn man mit der Curie unterhandle, die Maigesetze revidire und die Trennung zwischen Staat und Kirche

(die jedoch der Syllabus ausdrücklich verwirft und verdammt) consequent durchführe. Die Vorlage wird in namentlicher Abstimmung mit 275 gegen 90 (Ultramontane und Polen) Stimmen angenommen.

20.—22. April. (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt die Vorlage betr. Dotation der Provincial- und Kreisverbände aus Staatsmitteln. Die Dotation wird jedoch von 15 auf 19 Mill. Mark erhöht; die Regierung hat dagegen Bedenken, will sich jedoch nicht widersetzen, wenn beide Häuser des Landtags sich dafür erklären sollten.

21. April. (Sachsen.) Eine aus allen Theilen des Landes ziemlich zahlreich besuchte Versammlung in Dresden beschließt die Gründung eines conservativen Landesvereins.

22. April. (Preußen.) Der Kaiser sanctionirt in Wiesbaden das von beiden Häusern des Landtags angenommene sog. Sperrgesetz betr. die bisherigen Staatszuschüsse an die katholische Kirche, kann sich aber auch bei dieser Gelegenheit noch nicht dazu entschließen, der Einbringung einer Vorlage der Regierung behufs Aufhebung sämmtlicher Klöster innerhalb der preußischen Monarchie seine Zustimmung zu geben.

Dasselbe lautet wörtlich: Gesetz betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen. § 1. In den Erzdiözesen Cöln, Gnesen und Posen, den Diözesen Culm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, den Delegaturbezirken dieser Diöcesen, sowie in den preuß. Antheilen der Erzdiöcesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diöcese Mainz werden vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab sämmtliche, für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute nnd die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt. Ausgenommen von dieser Maßregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind. Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besonderen Fonds. § 2. Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof, (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. § 3. In den Erzdiöcesen Gnesen und Posen, so wie in der Diöcese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise Statt gehabt hat. § 4. Tritt die Erledigung eines zur Zeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bisthumsverweser der Diöcese Fulda aus seinem Amte aus, bevor eine Wideraufnahme der Leistungen auf Grund des § 2 erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise Statt gehabt hat. §. 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom

Bischof oder Bisthumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet, den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen. § 6. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt außer den Fällen der §§ 2 bis 4, wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im § 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen. § 7. Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemäßheit des § 6 wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen, als von dem Ober-Präsidenten im Wege der Berufung an den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 angefochten werden. Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Thatsachen und Beweismittel gegründet werden. § 8. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist. § 9. Ueber die Verwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind, oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist im Fall einer commissarischen Verwaltung des bischöflichen Vermögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 befugt die Fortgewährung der zur Ausstattung der Bisthümer bestimmten Leistungen in so weit zu verfügen, als dies für Zwecke der commissarischen Verwaltung und zur Bestreitung der Kosten derselben erforderlich ist. § 10. Die executivische Beitreibung im Verwaltungswege findet in Betreff der Abgaben und Leistungen an die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen für den gesammten Umfang eines Sprengels so lange nicht Statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert. Den Staats- und Gemeindesteuer-Erhebern ist während der Dauer der Einstellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an die Empfangsberechtigten abzuführen. § 11. Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigten auf Grund des § 6 wieder aufgenommen, so ist in Betreff der von diesem Zeitpunkt ab fällig werdenden Abgaben und Leistungen die Verwaltungsexecution wieder zu gewähren. Ein Gleiches gilt in Betreff der Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche keine Leistungen aus Staatsmitteln zu beziehen haben, wenn sich dieselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensäußerung (§ 6, Absatz 1 und 2) verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen, so lange sie dieser Verpflichtung nachkommen. § 12. Wer in den Fällen der §§ 2 und 6 die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft, oder der durch dieselbe übernommenen Verpflichtung zuwider die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte zu entlassen. § 13. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Außerdem tritt die Einstellung der Leistungen

aus Staatsmitteln, so wie der Verwaltungsexecution in dem früheren Umfange wieder ein. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen. Endet das Verfahren mit Freisprechung, so sind die in Folge der Verfügung einbehaltenen Beträge nachzuzahlen. § 14. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Das Verfahren vor demselben regelt sich nach den Bestimmungen des Abschnitts III des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten (Gesetz-Sammlung Seite 198). § 15. Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemäßheit des § 12 dieses Gesetzes aus seinem Amt entlassen worden ist, wird mit Geldbuße bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 Mark bestraft.

22. April. (Preußen.) Der Weihbischof Cybichowski von Gnesen wird wegen Ausübung bischöflicher Rechte, während der erzbischöfliche Stuhl staatlicher Seits für erledigt erklärt ist, gerichtlich zu 9 Monat Gefängniß verurtheilt.

22. April. (Elsaß-Lothringen.) Die Regierung erklärt dem Bischof von Metz, daß die fernere Lehrthätigkeit derjenigen Professoren an seinem sog. kleinen Seminare, welche dem Orden von St. Sulpice angehören (es sind deren 7), einzustellen sei.

23. April. (Preußen.) Dem seines Amtes entsetzten Bischof Martin von Paderborn wird, nachdem er seine zweimonatliche Festungshaft abgebüßt hat, die Stadt Wesel zum Aufenthaltsort angewiesen.

23. April. (Württemberg.) Der Papst ernennt das Haupt der ultramontanen Partei in Württemberg, den Antagonisten des gemäßigten und friedlichen Bischofs Hefele, Stadtpfarrer Schwarz in Ellwangen, zum päpstlichen Hausprälaten. Die Ernennung ist offenbar ein Schlag in's Gesicht des Bischofs. Der Papst zeigt dadurch neuerdings, daß er seit dem Vaticanum die Bischöfe lediglich als seine willenlosen Werkzeuge ansieht und angesehen wissen will.

24.—27. April. (Preußen.) Abg.-Haus: Zweite Lesung der Vorlage betr. Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden. Gneist erstattet den Commissionsbericht:

Der Gesetzentwurf, welcher nach der Commissionsfassung am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit treten soll, überträgt in den katholischen Pfarrgemeinden die Verwaltung des Kirchenvermögens dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung, worunter natürlich stets nur die in diesem Gesetze gemeinte Vertretung der Kirchengemeinde zu verstehen ist. Zum Kirchenvermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören: 1) das für Cultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds und der zur Besoldung der Geistlichen und anderer Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke; 2) die zu anderen kirchlichen, zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke; 3) (eine wichtige Neuerung) die Erträge der durch kirchliche

Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken oder durch andere Personen zu kirchlichen Zwecken innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Collekten u. s. w.; 4) die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirkes bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen. Was nun die vom Gesetz vorgesehenen Verwaltungsorgane betrifft, so sind dies der Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung. Ersterer ist der eigentliche Verwalter. Er besteht aus dem Pfarrer und mehreren Kirchenvorstehern. Die Zahl derselben beträgt in Gemeinden unter 500 Mitgliedern 4, in solchen von 500—2000 Mitgliedern 6, in Gemeinden von 2000—5000 Mitgliedern 8 und in solchen von 5000 und mehr Mitgliedern 10 Personen. Sie werden durch die Gemeinde auf sechs Jahre gewählt und können ohne wichtige Gründe dieses Ehrenamt nicht ablehnen, wenn sie das kirchliche Wahlrecht nicht verlieren wollen. Der Kirchenvorstand wählt seinen Vorsitzenden für drei Jahre; nach der Regierungsvorlage sollte der Pfarrer der geborene Vorsitzende sein. Der Kirchenvorstand kommt zusammen, so oft die Geschäfte es fordern, ferner so oft der Bischof oder die Regierung, der Bürgermeister oder die Gemeindevertretung es verlangen. In wichtigen Geschäften, die durch das Gesetz genau specialisirt sind, bedarf der Kirchenvorstand der Zustimmung der Gemeindevertretung. Diese soll dreimal so groß sein, wie der Kirchenvorstand. Auch sie wird von der Gemeinde auf sechs Jahre gewählt; wie der Kirchenvorstand; so hat auch die Gemeindevertretung ihren Vorsitzenden nur auf drei Jahre zu wählen. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes kann ihren Sitzungen beiwohnen. Sie darf nach dem Beschluß der Commission Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen. In Gemeinden mit zu geringer Seelenzahl oder zu kleinem Vermögen kann der Bischof im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten den Wegfall des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung anordnen. Sehr energisch ist das Gesetz gegen Kirchenvorstände, welche entweder ihre Pflichten vernachlässigen oder „Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, wiederholt zum Gegenstand einer Erörterung oder Beschlußfassung machen". Diese können nämlich sowohl durch den Bischof wie durch den Ober-Präsidenten aufgelöst werden. Dort, wo Kirchenvorstand oder Gemeindevertretung nicht functioniren wollen oder durch Wahl nicht zu Stande kommen, hat der Regierungs-Präsident eine commissarische Verwaltung des Kirchenvermögens anzuordnen. — Die Aufsicht über die Verwaltung führt die vorgesetzte Kirchenbehörde und der Staat, auf welchen auch die Aufsichtsrechte der Kirchenbehörde übergehen, wenn sie von ihnen keinen Gebrauch macht. Der Staatsgenehmigung bedarf es vornehmlich bei Erwerb und Veräußerung von Grundeigenthum, bei Bau neuer Gebäude für den Gottesdienst oder die Geistlichen, bei Anlegung von Begräbnißplätzen, bei Ausschreibung von Collekten und bei Verwendung des kirchlichen Vermögens für Zwecke, welche nicht die Cultusbedürfnisse der Gemeinde selbst betreffen. Die Jahresrechnung ist der Staatsbehörde zur Prüfung vorzulegen, auch kann dieselbe vom Etat Einsicht nehmen und gesetzwidrige Posten verbieten. Indessen bestimmt der Entwurf auch in der Fassung der Commission noch nicht, welche Staatsbehörden die Aufsicht zu üben haben; es soll dies erst durch königliche Verordnung geschehen. Von der Commission neu hinzugefügt sind die §§ 53a und 53b, von denen der erste die in dem Gesetze vorgesehenen Befugnisse der Bischöfe sistirt, wenn diese dem Gesetze Folge zu leisten sich weigern, während der letztere dem Kirchenvorstand verbietet, den Geistlichen in solchen Bisthümern, wo die Staatsleistungen eingestellt sind, Besoldungen oder Abgaben aus dem Kirchenvermögen anders als mit Genehmigung des Staates auszuzahlen. — Die durch dieses Gesetz angebahnte gänzliche Umgestaltung der Verwaltung des Kirchenvermögens wird vollkommen

vorhanden sein, wenn sie noch durch ein Gesetz über die Verwaltung des Diöcesan-Vermögens ergänzt ist. Nach einer im Berichte wiedergegebenen Mittheilung der Regierung wird ein solches ausgearbeitet, und hat die Regierung es schnellstens zu fördern versprochen. Das Gesetz ist weit entfernt davon, eine Säcularisation zu sein, es regelt vielmehr ausschließlich die Verwaltung und trifft absichtlich keine Bestimmung über die müßige Principsfrage, wer eigentlich der Eigenthumsträger des Kirchenvermögens sei. Soweit man zwischen den Zeilen des Berichtes lesen kann, haben die ultramontanen Mitglieder der Commission sich zwar, wie selbstverständlich, gegen das Gesetz erklärt, allein im Uebrigen keinen so unversöhnlichen Standpunkt eingenommen, wie der Erzbischof von Köln in seinem Schreiben an das Abgeordnetenhaus vom 10. März d. J. Sie haben dem Staate sogar ein ziemlich weitgehendes Aufsichtsrecht und ein subsidiäres Gesetzgebungsrecht zugestanden.

Die Mehrheit des Hauses genehmigt die Modification der Commission, wonach der Pfarrer nicht der geborene Vorsitzende des Kirchenvorstandes sein soll, sondern dieser seinen Vorsitzenden auf drei Jahre wählt. Dagegen werden mehrere andere von der Commission vorgeschlagenen Verschärfungen der Regierungsvorlage theils gemildert, theils ganz abgelehnt.

So wird der von der Commission angenommene Antrag Wehrenpfennig's, für die Zeit der Wirksamkeit des sog. Sperrgesetzes auch die Zahlungen aus Kirchenkassen an die Geistlichen zu sperren, in Folge des Widerspruches der Fortschrittspartei nur in der abgeschwächten Gestalt angenommen, daß dort, wo in Folge der Nichtausführung des Gesetzes (Weigerung, zu wählen oder eine Wahl zum Kirchenvorstand oder zur Gemeindevertretung anzunehmen) das Kirchenvermögen unter commissarische Verwaltung des Staats genommen werden muß, die Sperre einzutreten hat. Während der ursprüngliche Antrag geeignet war, für die Ausführung des Gesetzes abschreckend zu wirken, erscheint die neue Bestimmung nur als Strafe für die Nichtausführung. Dergestalt erscheint das Amendement als eine Vereinbarung sämmtlicher anticlericaler Parteien. Im Uebrigen sind die Commissionsvorschläge nur in dem einen Punkt noch abgeändert worden, daß die von anderen als kirchlichen Organen zu kirchlichen Zwecken veranstalteten Sammlungen nicht als Gegenstand des Kirchenvermögens angesehen und unter die betreffenden Controlen gestellt werden.

Die Ultramontanen ihrerseits bemühen sich, die bisherige Stellung Schritt für Schritt zu vertheidigen. Windthorst geht sogar so weit, zu erklären, daß seine Partei keineswegs einer Betheiligung der Gemeinden an der Vermögensverwaltung der Kirche entgegen sei, nur müsse eine solche Ordnung nicht vom Staate einseitig vorgeschrieben, sondern mit der Kirche vereinbart werden. Regierungsseitig wird darauf erwiedert, daß die gesetzgebende Gewalt in Preußen bei der Krone und den beiden Häusern des Landtags ruhe, andere Faktoren hätten ein Anrecht zur Betheiligung an der Gesetzgebung nicht. Uebrigens handeln die Ultramontanen in der That nur klug, wenn sie, obgleich mit widerwilliger Hand, das, was ihnen die Regierung mit diesem Gesetze bietet, eine autonome Kirchenvermögensverwaltung, annehmen und auch den Episcopat veranlassen, an der Ausführung des Gesetzes mitzuwirken; es erscheint dies als das einzige Mittel, durch welches sie die Verhängung einer gesetzlichen Dictatur über die Administration des Kirchenvermögens, wozu der Staat sich schließlich gezwungen sehen könnte, verhindern.

26. April. (Deutsches Reich.) Der Kronprinz stattet von Florenz aus dem König von Italien in Neapel einen Besuch ab und wird von demselben mit großer Auszeichnung empfangen. An demselben Tage treffen der Kronprinz und die Kronprinzessin von Italien zum Besuche der in Florenz zurückgebliebenen deutschen Kronprinzessin ein. Auch der Ministerpräsident Minghetti geht nach Florenz, um dem deutschen kronprinzlichen Paare seine Aufwartung zu machen. Die italienische Presse constatirt selbst den durchaus freiwilligen Charakter der von der Bevölkerung demselben allerwärts dargebrachten Huldigungen.

26. April. (Deutsches Reich.) Die vom Reichstage für die Vorberathung der Justizgesetze eingesetzte Reichsjustizcommission beschließt gegen eine Minderheit von nur 3 Stimmen, die Handelsgerichte aus dem Entwurf der deutschen Civilprozeßordnung ganz zu streichen. Der Beschluß erregt ein gewaltiges Aufsehen und die betheiligten Interessenkreise treffen alsbald Vorbereitungen, um demselben in der öffentlichen Meinung, beim Reichstage und bei den Regierungen energisch entgegen zu treten.

— April. (Preußen.) Der Cultusminister beantwortet ein Schreiben des evangelischen Ober-Kirchenraths, worin dieser seinen Bedenken bezüglich der Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung für die evangelische Kirche Ausdruck gibt, dahin,

daß die Gesetzesvorlage nur gegen den die Hoheitsrechte des Staates mißachtenden, von Rom geleiteten katholischen Clerus gerichtet sei, die Selbstständigkeit und Integrität der evangelischen Kirche dagegen nicht berühre, und weist sodann darauf hin, daß die Rechtsordnung der evangelischen Kirche nicht auf dem Verfassungsartikel 15, sondern auf staatlichen und kirchlichen Specialgesetzen beruhe und auf diesem Wege weiter ausgebaut werden solle; der Minister bezeichnet dies nicht bloß als seine persönliche Auffassung, sondern als Standpunkt der Staatsregierung überhaupt.

28. April. (Preußen.) Der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten eröffnet, dem Antrage des Ober-Präsidenten von Schlesien entsprechend, das Verfahren auf Amtsentsetzung gegen den Fürstbischof Förster von Breslau.

29. April. (Preußen.) Der staatliche Commissarius für die Vermögensverwaltung der Diöcese Paderborn ordnet die Beschlagnahme des Kirchenvermögens in den nicht nach Vorschrift der Maigesetze besetzten Pfarreien an.

29. April. (Württemberg.) II. Kammer: bewilligt bei Berathung des Budgets die Ansätze für die Gesandtschaften in Berlin, München und St. Petersburg ohne Anstand, denjenigen für Wien

dagegen nur mit 55 gegen 20 Stimmen. Die Bewilligung erscheint als eine Art Vertrauensvotum für den Minister v. Mittnacht.

30. April. (Deutsches Reich.) Die neu erstellten Flußkanonenboote „Rhein" und „Mosel" kehren von einer Probefahrt bis Straßburg wieder in ihre Station Coblenz zurück.

Die Frage einer wirksamen Flußvertheidigung mittels derartiger Kriegsfahrzeuge, vorzugsweise die Deckung der zeitweise den Operationen der Truppen und dem Schutz der Festungen entzogenen Punkte der Ufer, sowie die der Verhinderung militärischer Operationen und Anstalten des Feindes auf dem Flusse selbst sollen durch diese erste Probefahrt der äußerst zweckmäßig gebauten Fahrzeuge günstig gelöst sein.

30. April. (Preußen.) Der Kaiser gibt endlich zur Einbringung einer Vorlage an den Landtag betr. Aufhebung der Klöster im ganzen Umfange der Monarchie mit einigen Ermäßigungen resp. Ausnahmen, namentlich bezüglich des Ordens der barmherzigen Schwestern, seine Einwilligung.

30. April. (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt die von der Regierung zugleich mit derjenigen über die Reorganisation der Provinciallandtage eingebrachte Vorlage betr. Organisation von Verwaltungsgerichten in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie.

Das Gesetz im Ganzen ist ein unläugbarer Fortschritt. Es werden damit die streitigen Verwaltungssachen in drei Instanzen der Entscheidung unabhängiger Behörden (Kriesausschuß, Provincialverwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht) unterbreitet; den Entscheidungen gehen öffentliche und mündliche Verhandlungen vorher. In der Kreisordnung fehlte noch die oberste Instanz, welche jetzt nach Art des Obertribunals gebildet werden soll. Nach der Kreisordnung bestanden die Provincialverwaltungsgerichte aus dem Regierungspräsidenten, bzw. dessen Stellvertreter, einem richterlichen Mitglied im Nebenamt und drei vom Provinciallandtag gewählten Laien. Der Regierungspräsident wird jetzt durch einen ständigen unabhängigen Direktor ersetzt; auch das richterliche Mitglied soll, sobald sich die Geschäfte entsprechend vermehren, seine Stelle als Hauptamt erhalten. Die Einrichtung einer besonderen, zur Verfügung des Ministers des Innern und des Regierungspräsidenten stehenden Staatsanwaltschaft bei den mittleren und oberen Gerichten ist von Commission und Plenum abgelehnt worden. Die Verwaltungsjustiz nach Maßgabe dieses Gesetzes wird zunächst nur praktisch in den fünf Provinzen der Kreisordnung, auch hier aber bis zum Erlaß einer neuen Städteordnung mit Ausnahme der Stadtkreise und mit Ausschluß der communalen Angelegenheiten in den übrigen Städten. Competenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltung entscheidet das Oberverwaltungsgericht. Die Commission wollte bei dieser Gelegenheit auch von einer anderen Seite Bresche legen in den Competenzconfliktsgerichtshof, eine Institution, welche insbesondere in den 50er Jahren und in der Conflikszeit Gegenstand vielen Aergernisses geworden ist. Nach dem Commissionsvorschlag sollte dieser Gerichtshof nur übrig bleiben für Conflikte zwischen Verwaltung und ordentlichen Gerichten, nicht auch für Conflikte zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten. Der Justizminister erklärt sich jedoch dagegen und das Haus gibt nach. Mit der zunehmenden Aengstlichkeit des

Hauses, das Ministerium könnte die neuen Verwaltungsgesetze scheitern lassen, wächst augenfällig die Abneigung des Ministeriums zu irgend welchen Concessionen an das Haus.

— April. (Deutsches Reich.) Während des ganzen Monats hat die Krisis bezüglich einer angeblichen Bedrohung des allgemeinen Friedens die gesammte europäische und nicht zum wenigsten die deutsche Presse in Thätigkeit gehalten, ohne daß die öffentliche Meinung daraus klug geworden wäre, wer denn eigentlich den Frieden wirklich bedrohe. Allmälig scheint man sich indeß zu der Ueberzeugung hinzuneigen, daß die Beunruhigung der deutschen Regierung über die Ueberstürzung der Reorganisation seiner Armee Seitens Frankreichs durch sein neues Cadresgesetz dazu den ersten Anstoß gegeben hat und daß dann die französische Diplomatie die Differenz zwischen dem deutschen Reich und Belgien benützt habe und noch benütze, um Deutschland zu verdächtigen und eine wirklich großartige Intrigue gegen dasselbe an den verschiedenen Höfen in's Werk zu setzen und in der Presse auf's eifrigste zu schüren.

30. April. (Deutsches Reich.) Belgien beantwortet die deutsche Note vom 15. d. M. im Wesentlichen dahin, daß bez. des Falls Duchesne und der zugestandenen dießfälligen Lücke in seiner Gesetzgebung die belgische Regierung seiner Zeit „die Bestimmungen prüfen werde, welche in Deutschland und anderswo angenommen werden würden", um dieselbe Lücke auch in ihren Strafgesetzgebungen auszufüllen. Die officiöse Presse erklärt diese Antwort für eine reine Ausflucht.

— April. (Deutsches Reich.) Der seit dem Ende des Krieges unternommene großartige Ausbau der Festung Metz ist wesentlich bereits zu Ende geführt. Deutschland kann nach dieser Seite hin Frankreich gegenüber ruhig sein.

— April. (Preußen.) Die Lage der katholischen Geistlichen in der Provinz Posen, welche überwiegend der polnischen Nationalität angehören, wird eine immer bedenklichere und schwierigere.

Nur wenige von ihnen haben den Muth, sich auf die Seite des Staates zu stellen und die Kirchengesetze von 1873 und 1874 anzuerkennen; sie werden in ihren Stellungen zwar vom Staate geschützt, müssen aber damit büßen, daß sie in ihren Gemeinden wie geächtet dastehen und sogar Insulten ausgesetzt sind, wie es z. B. den Pröpsten Kubeczak in Xions und Kick in Kähme ergangen ist. Einen andern freisinnigen Propst, Namens Welnitz in Kosten, ließ die Gemeinde am ersten Osterfeiertage, als er in der Kirche predigte, fast gar nicht zu Worte kommen, indem andauernd absichtlich gehustet wurde, so daß er sich schließlich genöthigt sah, die Kanzel zu verlassen. Die überwiegende Mehrheit der Geistlichen gehorcht den Weisungen

der geheimen päpstlichen Delegaten, welche gegenwärtig die Diöcesen Posen und Gnesen verwalten, und kommt dadurch nicht allein in Conflikt mit den Staatsbehörden, sondern geräth auch in materielle Noth. Etwa 20 Dekane, welche sich geweigert haben, vor Gericht Aussagen in Betreff der geheimen Delegaten zu machen, sitzen schon seit längerer Zeit im Gefängnisse und haben auch gar keine Aussicht, dasselbe so bald zu verlassen, indem ihnen erklärt worden ist, es werde die Zwangshaft so lange gegen sie zur Anwendung kommen, bis sie die gewünschte Auskunft geben. Auch die Pröpste (Pfarrer) befinden sich in bedrängter Lage, indem die k. Commissäre für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens in den Diöcesen Posen und Gnesen verlangen, daß sie über alle kirchlichen Vermögensangelegenheiten ihnen Bericht erstatten und, falls dies nicht geschieht, sie mit erheblichen Geldbußen bestrafen. Da diese aber meistens nicht bezahlt werden, so schreiten die Exekutoren zur Pfändung, so daß zahlreiche Pfarreien bereits ausgepfändet sind. Von den jüngeren Geistlichen, welche entgegen den Kirchengesetzen angestellt und wegen gesetzwidriger Vornahme geistlicher Handlungen zu erheblichen Geld-, eventuell Gefängnißstrafen verurtheilt worden sind, haben die meisten es vorgezogen, sich der Gefängnißstrafe durch die Flucht zu entziehen, und werden steckbrieflich verfolgt. Unzweifelhaft wird die Lage der Geistlichen eine noch mißlichere werden, sobald ihnen erst die Zuschüsse, welche sie bisher aus Staatsmitteln erhielten, entzogen werden. Trotzdem beharren sie bei ihrem Ungehorsam gegen die Kirchengesetze und scheint zunächst auch gar keine Aussicht vorhanden, daß sie ihren Widerstand aufgeben.

— April. (Bayern.) Die ultramotane Presse tritt bereits mit großem Eifer in die Agitation für die bevorstehenden Neuwahlen der II. Kammer ein. Dabei tritt das „bayerische" und „patriotische" Element mehr und mehr entschieden in den Hintergrund gegenüber dem „römisch-katholischen". So äußert sich z. B. das von dem kath. Priester Dr. Rittler redigirte „Fränkische Volksblatt" also:

„Fest wie eine Mauer sowohl gegen das Preußenthum als das liberale Antichristenthum steht nur der glaubenstreue, entschieden römisch-katholische, für die Kirche und den hl. Vater begeisterte Mann. Ihm allein dürfen wir vertrauen, sowie wir umgekehrt in jeder Halbheit und Unentschiedenheit, in jedem Streben nach Versöhnung unversöhnbarer Gegensätze, in jedem Liebäugeln mit den Grundsätzen und Tendenzen der Gegenpartei unsern Feind, den Feind Bayerns und der Kirche, erkennen und bekämpfen müssen. Nur ein entschiedener und wie man zu sagen pflegt, in der Wolle gefärbter „Ultramontaner", der in Allem, was die Religion betrifft, durch Dick und Dünn mit dem Papste und der Kirche geht, und in dessen Adern kein Tropfen preußenfreundlichen Blutes fließt, ist ein verlässiger Vertrauensmann des katholisch-patriotischen Bayernvolkes."

1. Mai. (Preußen.) Sämmtliche kgl. Kassen stellen in Folge des Sperrgesetzes die bisherigen Zahlungen an die katholischen Geistlichen ein, außer an diejenigen, welche sich, sei es durch eine förmliche Erklärung, sei es thatsächlich, den Staatsgesetzen unterwerfen.

1. Mai. (Preußen.) Abg.-Haus: Die Regierung legt demselben den Gesetzesentwurf betr. Aufhebung der Klöster in Preußen

vor. Nach demselben dürfen die der Krankenpflege gewidmeten klösterlichen Gemeinschaften auf Widerruf bestehen bleiben; diejenigen Klöster, welche Unterrichtszwecke verfolgen, sollen binnen 4 Jahren, alle übrigen in 6 Monaten aufgehoben werden. Dem Gesetzesentwurfe sind umfangreiche Motive beigegeben. Der Schluß derselben lautet:

„... Es empfiehlt sich nicht, die Beseitigung der zur Zeit vorhandenen Niederlassungen nur durch das Verbot der Aufnahme neuer Mitglieder allmählich herbeizuführen; es hätte eine derartige Bestimmung ein Mittel zur Umgehung des Gesetzes gewährt. Abgesehen nämlich davon, daß während der Zwischenzeit von der Einbringung des Entwurfs in die Häuser des Landtages bis zu seiner Verkündung in der Gesetzsammlung eine Aufnahme zahlreicher neuer Mitglieder und damit ein Hinausschieben des Erlöschens der einzelnen Niederlassungen möglich bleibt, kommt in Betracht, daß in einer erheblichen Anzahl von Congregationen die Gelübde überhaupt nur auf mehrere Jahre oder wenigstens Anfangs auf Zeit und erst später für immer abgeleistet werden, und daß sich eine Controle darüber, wann die Zeitdauer der Gelübde der einzelnen, zu jeder Niederlassung gehörenden Mitglieder abgelaufen, und ob nicht eine Wiederholung der Gelübde zur Umgehung der Vorschriften des Gesetzes stattgehabt hat, praktisch nicht durchführen läßt. Endlich würde eine gesetzliche Bestimmung, welche das Aufhören der Niederlassungen von dem allmählichen Aussterben ihrer Mitglieder abhängig macht, auch einen Gegenstand fortgesetzter Agitationen gegen das Gesetz und für dessen Abänderung bilden. Eine Verlängerung der sechsmonatlichen Frist ist dagegen bei denjenigen Orden, die sich mit Unterricht beschäftigen, geboten. Bei dem zur Zeit noch vorhandenen Mangel an weltlichen Lehrern und Lehrerinnen ist es nothwendig, Uebergangsbestimmungen zu treffen, durch welche es möglich wird, das Interesse zu wahren, welches der Staat daran hat, daß jedem schulpflichtigen Kinde der nothwendige Unterricht auch wirklich ertheilt werden kann.... Eine dem Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 § 2 entsprechende Vorschrift, nach welcher den Mitgliedern der aufgelösten Orden und Congregationen bestimmte Aufenthaltsorte verboten oder angewiesen werden können, darf gegenüber dem Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 hier nicht getroffen werden. Es wird Sache der Reichsgesetzgebung sein müssen, die nach dieser Richtung nothwendigen Maßregeln anzuordnen. Zu den §§ 2 und 3: Die Orden und Congregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, verdienen und gestatten eine abweichende Behandlung. Sie verdienen solche wegen ihrer überall da rühmenswerthen Leistungen, wo sie sich, wie dieß insbesondere auch in den letzten Kriegen der Fall war, lediglich dem Gebote der Erfüllung der Nächstenliebe gewidmet haben und ferner widmen; sie gestatten solche, weil es nach den gemachten Erfahrungen eine Reihe von klösterlichen Niederlassungen der gedachten Art gibt, von welchen anerkannt werden darf, daß sie sich in diesen Schranken gehalten und es vermieden haben, daneben auch der Förderung clericaler Interessen zu dienen .... § 4 spricht mit Rücksicht darauf, daß dem Gesetzentwurfe jedes fiscalische Motiv fern liegt, den Grundsatz aus, daß das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen nicht dem Staate als herrenloses Gut anheimfällt. Die Verantwortung für die Verwaltung des Vermögens und die Rechnungslegung ist entsprechend dem § 10 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter Bisthümer vom 20. Mai 1874 geregelt. Die Bestimmung, daß die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen aus dem Vermögen derjenigen, welchen sie angehört haben, erhalten werden, recht-

fertigt sich von selbst. Die Regelung der definitiven Verwendung des Vermögens konnte schon deßhalb einem späteren Gesetze vorbehalten bleiben. Eine solche wird mit Rücksicht auf die eben gedachte Bestimmung erst nach Jahren in Frage kommen. Im gegenwärtigen Augenblicke ließen sich auch allgemeine Grundsätze in dieser Beziehung nicht aufstellen, weil das dazu nothwendige thatsächliche Material, dem sie angepaßt werden müssen, erst später zu beschaffen sein wird. Uebrigens mag noch bemerkt werden, daß, so weit sich die Sachlage jetzt übersehen läßt, der größere Theil der Niederlassungen keine Corporationsrechte und also auch kein Vermögen besitzt, über dessen Schicksal das vorbehaltene Gesetz Bestimmnngen zn treffen hätte. Entweder stehen die zum Unterhalt und zum Vortheil der Mitglieder verwendeten Vermögensmassen einschließlich der Realitäten im Privateigenthum einzelner Mitglieder, mitunter auch im Eigenthum von Bischöfen, Pfarreien und Communen, oder es handelt sich um ein mit selbstständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattetes Stiftungsgut. Dieses Vermögen wird entweder den bisherigen Eigenthümern zu belassen, oder nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in anderer Weise für den Stiftungszweck zu verwenden sein. Eine Ausnahme wird bei Stiftungen nur da eintreten, wo durch die Stiftungsurkunde die Mitglieder der geistlichen Genossenschaften mit dem Zwecke der Stifung und der Erfüllung desselben in eine derartige untrennbare Verbindung gesetzt sind, daß die künftige Erreichung des Stiftungszweckes durch die Entfernung der gedachten Personen unmöglich wird. Für solche nicht sehr zahlreiche Fälle liegt, abgesehen von dem Falle, wo es sich um wirkliches Corporationsgut handelt, allein das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung vor, welche aber, wie schon bemerkt, nicht ohne die genaue Kenntniß des thatsächlichen Materials unternommen werden kann."

Das Gesetz betr. Vermögensverwaltung katholischer Kirchengemeinden wird in dritter Lesung mit 238 gegen 89 (ultramontane) Stimmen angenommen.

3. Mai. (Preußen.) Der Fürstbischof von Breslau hebt durch Verfügung an das Domcapitel das Knabenseminar auf den 15. August d. J. selbst auf.

Der Dekan Rzezniewski wird vom Appellationsgerichte Posen wegen Verkündigung der Excommunikation gegen den Propst Kubaczak in Xions zu 18 Monaten Gefängniß verurtheilt.

3. Mai. (Preußen.) Abg.-Haus: Zweite Lesung des von dem (altkatholischen) Abg. Petri eingebrachten Gesetzentwurfes betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Derselbe wird durchberathen und angenommen.

4. Mai. (Deutsches Reich.) Die Deputation mit der deutschen und der bayerischen Katholikenadresse an den Papst geht von München aus nach Rom ab. Dieselbe besteht aus ca. 150 Personen. Die Unterschriften sind zahlreich, da die katholischen Pfarrer sich überall die Mühe gegeben haben, dazu anzutreiben, sie zu sammeln und einzusenden. Die ganze Demonstration macht indeß geringen Eindruck und entspricht kaum den Erwartungen ihrer Urheber.

4. Mai. (Württemberg.) II. Kammer: Bei Gelegenheit der Berathung des Cultusbudgets klopft der sog. Culturkampf auch an die Pforten der sog. württembergischen Oase.

Der ritterschaftliche Abg. v. Gemmingen interpellirt die Regierung über mehrere bedenkliche Erscheinungen, wie z. B. die Ernennung des Hauptes der württembergischen Ultramontanen Stadtpfarrer Schwarz in Ellwangen zum päpstlichen Hausprälaten, gewissermaßen zum Hohn des gemäßigten und vorsichtigen Bischofs Hefele, die Einführung eines Religionslehrbuchs mit der Unfehlbarkeit des Papstes in katholischen Volksschulen und die Thätigkeit von 140—150 Schulschwestern im Lande seit 1853 gegen die gesetzlichen Bestimmungen. Cultus-Minister Geßler erhebt sich sofort, um Auskunft zu geben. Bezüglich des Stadtpfarrers Schwarz macht er die überraschende Mittheilung, daß demselben die Führung des päpstlichen Titels von der Regierung untersagt worden, nachdem er zuvor aufmerksam gemacht worden war, daß er die Regierungsgenehmigung nachsuchen müsse, diese aber von Schwarz nicht eingeholt worden war. Es scheint, die Regierung hat die Auszeichnung des fanatischen Stadtpfarrers durch den Papst mehr noch als eine Herausforderung an sie, denn als eine Mißachtung des Bischofs aufgefaßt: man wartete nur ein paar Tage, ob Schwarz die Regierungserlaubniß nachsuchen werde und schlug ihm dieselbe dann im Voraus ab. Jenes Religionslehrbuch ferner, sei nur an einigen höheren Schulen eingeführt, über seine Zulässigkeit werden im Cult-Ministerium noch Erwägungen angestellt. Bezüglich der Schulschwestern sei die Entscheidung des Reichs zu erwarten, ob sie dem Jesuitenorden verwandt und daher zu unterdrücken seien. Einstweilen sei angeordnet, daß keine neuen Verwendungen von Schulschwestern in Württemberg mehr Statt finden, die ablaufenden Verwendungen nicht erneuert werden dürfen. Schließlich faßt der Abg. Schmid (katholisch, freiconservativer Reichstags-Abgeordneter) das Resultat der Debatte dahin zusammen, daß mit derselben denjenigen Elementen auf Seiten der katholischen Kirche, welche auch in Württemberg den kirchlichen Frieden durch Ueberspannung des Bogens stören möchten, eine vornehmliche Warnung gegeben sei

5. Mai. (Deutsches Reich.) Der deutsche Botschafter in Paris, Fürst Hohenlohe, stattet dem französischen Minister des Auswärtigen vor seiner Abreise nach Deutschland seinen Abschiedsbesuch ab und macht denselben bei dieser Gelegenheit, wie es scheint, auf die Consequenzen einer Fortsetzung der bisherigen französischen Rüstungen unter dem Vorwande der Ausführung des neuen Cadresgesetzes aufmerksam.

Die „Köln. Ztg." bringt darüber einige Tage später aus französischer Quelle, wie sie sagt, folgende Mittheilung: „Der Herzog Decazes, dem es nicht gelungen war, gewisse militärische Maßregeln rückgängig zu machen, und der deßhalb nicht ohne Unruhe war, zumal er wußte, daß man auch in Petersburg die übermäßigen Rüstungen Frankreichs nicht billige, erhielt am letzten Mittwoch den Abschiedsbesuch des Fürsten v. Hohenlohe, der ihm Betreffs gewisser Punkte Vorstellungen machte und darauf hinwies, daß die Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland unter gewissen Umständen schwierig werden könnten. Es ist mir unbekannt, was Herzog Decazes darauf erwiederte. Derselbe ließ aber sofort nach der Zusammenkunft mit Hohenlohe einen Lärm-Artikel an die „Times" übersenden. Die Absicht des Herzogs, der im Voraus wußte, daß er den Marschall nicht zu gewissen Con-

cessionen bestimmen konnte, war, die öffentliche Meinung gegen Deutschland zu erregen und auch auf den Kaiser von Rußland einzuwirken, damit er sich bei seinem Aufenthalt in Berlin nicht von deutschen Ideen gewinnen lasse. Das Manöver des Herzogs gelang jedoch nicht. Die Correspondenz in der „Times“, auf die er große Hoffnungen setzte, erschien nämlich nicht in der von ihm gewollten Form. Er hatte gehofft, daß die „Times“ die darin ausgedrückten Ansichten als die ihrigen mittheilen würden, während das große Londoner Blatt sie als aus französischer Quelle kommend bezeichnete und man also sofort einsah, daß es sich um ein französisches Regierungsmanöver handle.“

5. Mai. (Preußen.) Eine Verfügung der Minister des Innern und des Cultus befiehlt den Behörden, den nicht als „hergebrachte“ anzusehenden sogen. Jubiläums-Processionen die nach dem Vereinsgesetze vom 11. März 1850 erforderliche polizeiliche Genehmigung überall zu versagen.

5. Mai. (Preußen.) Abg.-Haus: Eine Conferenz von Delegirten aller Fraktionen, ausgenommen die der Ultramontanen, verständigt sich nach längerer Debatte über die unveränderte Annahme des Klostergesetzentwurfs.

5. Mai. (Hessen.) Die Stadtverordnetenversammlung von Mainz, dem Sitze des streitbaren Bischofs Ketteler, entscheidet sich mit 20 gegen 14 Stimmen für (confessionslose) Communalschulen.

6. Mai. (Deutsches Reich.) Der russische Botschafter in London, Graf Schuwaloff, trifft auf der Reise von St. Petersburg in Berlin ein, wird vom Kaiser und der Kaiserin empfangen und speist mit beiden allein. Im Laufe des Tags hat er Conferenzen mit Fürst Bismarck, mit dem russischen Botschafter v. Oubril und am Abend wieder mit Bismarck, worauf er seine Weiterreise antritt.

6. Mai. (Deutsches Reich.) Die Londoner „Times“ bringt einen ihr von Paris (Decazes?) zugesandten Allarm-Artikel gegen Deutschland.

Die Ausführungen des Artikels besagen im Wesentlichen: Es herrsche in Paris eine „hartnäckige, drückende und peinliche Beunruhigung“, und der Correspondent versichert, daß „die ernstesten Geister an eine bevorstehende Gefahr, an eine latente Bedrohung glauben.“ Französische und fremde Politiker, die man alle für „wohlinformirt“ halten könne, seien übereinstimmend in der Versicherung, daß Krieg oder Frieden von der Zusammenkunft des russischen und deutschen Kaisers abhänge. In Frankreich behaupte alle Welt — und der Correspondent glaubt es auch — daß die mächtige Militärpartei in Deutschland den Abschluß eines schlimmen Bündnisses beabsichtige, daß diese Partei in ihren Kassen die berühmten fünf Milliarden fühle, durch deren Erpressung Bismarck Frankreich habe ruiniren wollen, und daß sie Belfort als einen Dorn im deutschen Fleisch betrachte. Die deutsche Militärpartei betrachte überdieß die militärische Reorganisation Frankreichs zwar nicht als eine unmittelbare Bedrohung, aber als die Vorbereitung einer furcht-

baren Kriegsmacht, die sich mit anderen Staaten verbinden könnte. Andererseits können Deutschlands Industrie, sein Handel, seine Finanzen, seine socialen Verhältnisse den Druck der gegenwärtigen Militärmacht nicht länger aushalten. Wenn es aber, um seinen Ruin abzuwenden, entwaffne, werde Frankreich in drohender Bereitschaft gerüstet dastehen. Um nun diesem gefährlichen Dilemma zu entgehen, betrachte die deutsche Militärpartei den gegenwärtigen Moment als besonders günstig, um dem deutschen Reiche eine lange Periode des Gedeihens und des Friedens zu sichern. Die jüngste Note an Belgien habe bewiesen, daß Deutschland in diesem Moment noch die Freiheit habe, zu thun, was ihm beliebe. Es wird nachzuweisen gesucht, daß keine andere Großmacht sich einem Krieg widersetzen werde. Nur Eine Macht bereite Schwierigkeiten, und diese allein müsse von Deutschland in Rechnung gezogen werden. Rußland allein müsse von der Nothwendigkeit überzeugt werden, für eine lange Zeit, wenn nicht für immer, den Störungen, die immer wieder die Welt beunruhigen, ein Ende zu machen.

Die „Times" nennt den Artikel selbst eine „französische Vogelscheuche". Das hindert aber nicht, daß die Feinde Deutschlands in und außer demselben sich mit großem Eifer auf denselben stürzen, als ob sie daran glaubten, um ihn gegen Deutschland nach Kräften auszubeuten.

6. Mai. (Preußen.) Der Fürstbischof von Breslau, dessen Prozeß auf Amtsentsetzung vor dem kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten schwebt, entweicht in den österreichischen Theil seiner Diöcese.

7.–8. Mai. (Preußen.) Abg.-Haus: Erste und zweite Lesung des Klostergesetzes. Cultminister Falk vertheidigt die Vorlage:

Die Frage der Einbringung des Gesetzes sei lang und gründlichst erwogen worden; man habe sich schließlich gegen die Lösung der Frage durch die Reichsgesetzgebung entschieden. Eine Vorschrift des Gesetzes jedoch dürfte sich nur von Reichswegen ausführen lassen; hiefür werde die Regierung auch das Reich in Anspruch nehmen. Der Minister weist sodann nach, daß die Vorlage der Verfassung keineswegs zuwiderlaufe, und daß Orden und Congregationen nicht unter das Vereinsgesetz fallen. Der Erlaß des Gesetzes sei ein Akt der Nothwehr des Staates zur Aufrechterhaltung seiner angegriffenen Autorität. Klöster und Orden seien willige Werkzeuge jener Potenzen, welche den Umsturz des Staates mit allen Mitteln betreiben. Die Ueberziehung des protestantischen Nordens mit Klöstern sei systematisch erfolgt zu dem von den katholischen Parteiführern im Jahr 1851 ausgesprochenen Zweck, den Protestantismus zu ersticken und die Hohenzollern zu stürzen. Der Minister rechtfertigt schließlich die Ausnahmebestimmungen für die Unterrichtsinstitute und für die der Krankenpflege obliegenden Orden.

Das Gesetz wird unverändert gegen die Stimmen der Ultramontanen und der Abgg. Virchow, Duncker und v. Kirchmann angenommen.

Ebenso wird das Altkatholikengesetz in dritter Lesung mit 202 gegen 75 Stimmen angenommen.

8. Mai. (Preußen.) Herrenhaus: beschließt, das Klostergesetz sofort in pleno zu behandeln, das Altkatholikengesetz aber durch eine Commission vorberathen zu lassen, und genehmigt auch seinerseits die

Ueberweisung von 4½ Millionen Mark an die Provinz Schleswig-Holstein.

9. Mai. (Deutsches Reich.) Die für officiös geltende Wiener „Montagsrevue" erklärt sich gegen die von Frankreich aus geleitete Allarmirung der öffentlichen Meinung Europa's,

als ob Frankreich von Deutschland bedroht werde; die Existenz einer europäischen Börsen-Baisse-Partei erscheine viel unbestrittener als die Existenz einer preußischen Kriegspartei. Denn es sei gewiß, daß man, wenn man sich in diesem Augenblicke Kriegsbesorgnissen hingebe, den Werth und die Bedeutung des Dreikaiserbündnisses noch immer nicht ermessen habe. Dieses Bündniß sei auf der Basis des europäischen Friedens aufgerichtet, seine Grundlage und sein Zweck seien, Europa vor neuen gewaltsamen Erschütterungen zu schützen. Nichts sei thörichter als die Annahme, daß Deutschland sich von Abmachungen lossagen sollte, die ihm den vollen ungetrübten Besitz der großen Errungenschaften aus den Kriegsjahren und den friedlichen Ausbau seines Staatswesens verbürgten. Für den vermeintlichen Ehrgeiz Preußens sei nicht das geringste Objekt und kein irgendwie erkennbares Ziel aufweisbar. Sollte andererseits jemals die Wiedererstarkung Frankreichs die Vergeltungsgedanken in den Vordergrund drängen, dann werde sich das moralische Gewicht der politischen Verbindung der drei Kaiserreiche erweisen, um auch in diesem Falle Europa vor den Gefahren eines neuen Krieges zu bewahren.

9. Mai. (Preußen.) In verschiedenen Orten der katholischen Landestheile bilden sich Vereine, um die Geistlichen für die ihnen in Folge des Sperrgesetzes entfallenden Bezüge durch freiwillige Sammlungen zu entschädigen. Die preußische Regierung gestattet jedoch solche Vereine nur, soweit sie die Genehmigung des betreffenden Oberpräsidenten erhalten haben würden.

10.—13. Mai. (Deutsches Reich.) Der Kaiser von Rußland trifft, vom Fürsten Gortschakoff begleitet, auf dem Wege nach Ems in Berlin ein. Die künstliche Allarmirung der öffentlichen Meinung Europa's und die allgemeine Spannung hat ihren Höhepunkt erreicht. Die Blase platzt. Ehe der Zaar die preußische Hauptstadt verläßt, empfängt er die hervorragendsten Mitglieder des diplomatischen Corps und erklärt ihnen: der Friede sei gesichert. Fürst Gortschakoff folgt dem Beispiel seines Souverains: er richtet eine Mittheilung gleichen Inhalts an die russischen Gesandten im Ausland, deren Wortlaut er vor der Absendung den Mitgliedern der Diplomatie in Berlin vorliest. Allmälig gewinnt man einigen Einblick in den Gang der Krisis.

Die Genesis und das politische Resultat derselben dürfte kurz so bezeichnet werden können: In Berlin wird fortwährend auf das französische Cadresgesetz als die erste Ursache der ganzen Verwicklung aufmerksam gemacht; nach einem halbofficiösen Berliner Telegramme hat Fürst Bismarck bereits vor einigen Wochen an die deutschen Vertreter im Ausland behufs vertrau-

licher Mittheilung an die betreffenden Regierungen ein Rundschreiben über das französische Cadresgesetz und die aus demselben hervorgehenden ernsten Befürchtungen für den europäischen Frieden gerichtet. Damit wird voraussichtlich die Verwicklung begonnen haben. Eine andere halbofficiöse Darstellung bestätigt die Nachricht von dem vertraulichen Bismarck'schen Rundschreiben und fügt hinzu, daß Rußland darauf den übrigen Regierungen vertraulich seine Neigung zum Eintreten für den Frieden mittheilte. Die drei Mächte England, Oesterreich und Italien waren damit einverstanden, England seinerseits bot in Berlin seine „guten Dienste" zur Beseitigung der etwa mit Frankreich bestehenden Differenzen an. Gleichzeitig aber mahnten die Mächte gemeinsam in Paris zur Vorsicht. Als jetzt der Kaiser von Rußland nach Berlin kam, konnte er nur die friedfertigsten Eindrücke registriren lassen, was denn auch durch ein Beruhigungstelegramm Gortschakoff's an die russischen Gesandten geschah. Auf England scheint man indeß in Berlin etwas gereizt zu sein; die seit langer Zeit erste Regung desselben in der continentalen Politik war wenigstens in so weit ungeschickt, als sie in Berlin offene Thüren einstieß. Das Dreikaiserbündniß hat jedenfalls nicht, wie Frankreich gehofft zu haben scheint, eine Lockerung irgend welcher Art erfahren, sondern ist aus der Krisis augenscheinlich vielmehr gestärkt hervorgegangen. In Oesterreich erklärte Graf Andrassy dem englischen Botschafter bezüglich des Mediationsversuchs Englands, daß er an eine Bedrohung des Friedens durch Deutschland nicht glaube und nie geglaubt habe. Und was Rußland betrifft, so behauptet die Nordd. Allg. Ztg. sehr entschieden: In St. Petersburg haben die Allarmgerüchte über die von hier gehegten Kriegspläne keinen Glauben gefunden. Der Kaiser Alexander ist nicht mit der Voraussetzung hergekommen, daß hier ein großer Brand zu löschen sei. Die Ueberzeugung, welche der Kaiser von Rußland einst in vorausschauender Weisheit ausgesprochen hat, daß der Dreikaiserbund den Frieden verbürge und eine Gefährdung des Weltfriedens nur vorhanden sei, wenn Frankreich den Frieden brechen wollte, diese Ueberzeugung hat sich in diesen Tagen befestigt.

10. Mai. (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt das Klosteraufhebungsgesetz in dritter Lesung mit 243 gegen 80 Stimmen.

11. Mai. (Deutsches Reich.) Zusammentritt des Bundesraths. Derselbe nimmt zunächst die Wahl der Ausschüsse vor.

11. Mai. (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt in wiederholter, in den Formen der dritten Lesung vorgenommener Berathung den Gesetzentwurfs betr. die Aufhebung der Verfassungsartikel 15, 16 und 18. Dagegen stimmen nur die Ultramontanen und der Abg. v. Kirchmann.

11. Mai. (Bayern.) Bischof Heinrich von Passau †.

12. Mai. (Preußen.) Abg.-Haus: Die Regierung beantragt die Wiederaufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Eine Verpflichtung der Regierung zur Rechnungslegung besteht nach dem Gesetze von 1869 nicht. Der größte Theil des bisher mit Beschlag belegten Vermögens geht durch den Tod des Kurfürsten in das Eigenthum des preußischen Staates über.

Es handelt sich daher thatsächlich bei der Aufhebung der Beschlagnahme wesentlich nur um eine Aenderung der Verwaltung.

15. Mai. (Deutsches Reich.) Der Kronprinz, der für den Besuch des Kaisers von Rußland aus Italien nach Berlin gekommen war, kehrt dahin zurück. An demselben Tage wird der in Italien zurückgebliebenen Kronprinzessin in Venedig spontan eine großartige Ovation dargebracht.

— Mai. (Preußen.) Die Klöster fangen an, ihre Besitzungen zu verkaufen. In denjenigen Diöcesen jedoch, deren Bischöfe vom Staate für abgesetzt erklärt sind, macht es die Regierung von ihrer Einwilligung abhängig.

19. Mai. (Deutsches Reich.) Bundesrath: Weimar stellt den Antrag auf Verminderung der Matrikularbeiträge durch Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Reichssteuern.

19. Mai. (Deutsches Reich.) Zusammentritt der zweiten Synode der Altkatholiken des deutschen Reichs zu Bonn.

Bischof Reinkens eröffnet dieselbe. Geh. Rath v. Schulte erstattet Bericht über den gegenwärtigen Stand der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Deutschland, Prof. Langen über die bereits verfaßten Entwürfe eines Religionshandbuchs und eines Katechismus, Prof. Reusch über den gedruckt vorliegenden Entwurf eines deutschen Rituals. Weiter werden Anträge verschiedener Gemeinden über Gottesdienstordnung und gottesdienstliche Gebräuche discutirt und im Wesentlichen nach den Anträgen der Synodal-Repräsentanz meist mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Mehrheit entschieden. Hierauf tritt die Synode in die Berathung der von Schulte vertretenen Anträge der Synodal-Repräsentanz über eine Reform des kirchlichen Eherechts ein. Ueber Anträge von Karlsruhe, Mannheim und Säckingen bezüglich des Cölibatsgesetzes wird die motivirte Tagesordnung der Synodal-Repräsentanz angenommen. Ueber mehrere Anträge dogmatischen Inhalts wird gleichfalls zur Tagesordnung übergegangen.

Bezüglich der Frage des Cölibats sprachen von den Geistlichen Professor Meßmer, Pfarrer Duren, Haßler und Dilger für die Aufhebung, von den Laien Dr. Petri, Professor Bauer und Rechtsanwalt Lützeler; Oberregierungsrath Wülfing, Regierungs-Assessor Thome und Pfarrer Obertimpfler wollten die Frage als eine inopportune vertagt wissen, und Pfr. Hoffmann, Dr. Tangermann und Professor Reusch sprachen gegen die Anträge. Die Synodal-Repräsentanz hatte die Frage eingehend in mehrstündigen Sitzungen berathen und Geheimrath v. Schulte ein Gutachten verfaßt, das er der Synode vorlas und worin er erklärte, daß er selbst den Antrag auf Aufhebung zur passenden Zeit stellen würde, da er überzeugt sei, daß dieser Schritt der Bewegung nicht im Geringsten, wie von mehreren Seiten geäußert worden war, schaden werde. Aber augenblicklich sei die Frage nicht zu lösen, eine Diskussion völlig zwecklos, da diese mehrere Tage in Anspruch nehmen müßte und erst Vorfragen zu erledigen seien, die nicht von der Synode abhingen. Er wird in Kürze eine Schrift veröffentlichen, worin der Nachweis geliefert wird, daß weder die Concilien, noch die Päpste ein Recht zur Aufstellung des Cölibatsgesetzes gehabt und daß durch dieses die Kirche wesentlich geschä-

digt worden sei. Einen Gegenantrag Dr. Petri's, eine Commission zu ernennen, welche die Frage eingehend erörtere und der nächsten Synode die nöthigen Vorlagen für Aufhebung des Cölibats mache, bekämpfte v. Schulte und verwarf die Synode. Folgende motivirte Tagesordnung wurde angenommen: „Eine Erklärung über die allgemeine Frage der innern Berechtigung, der Nützlichkeit oder Schädlichkeit, der Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit des Cölibatsgesetzes ist zwecklos. Die praktische Frage, ob verheirathete Geistliche als Seelsorger in altkatholischen Gemeinden sollen fungiren dürfen, ist. so lange die gegenwärtigen Verhältnisse nicht wesentlich verändert sind, zu verneinen."

20. Mai. (Preußen.) Herrenhaus: genehmigt in erster Lesung die Aufhebung der Verfassungsartikel 15, 16 und 18. Die Ueberweisung an eine Commission wird mit 64 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

20. Mai. (Württemberg.) Prinz Friedrich, der künftige Thronfolger, kehrt, nach mehrjährigem Aufenthalte in Berlin behufs seiner militärischen Ausbildung, nach Stuttgart zurück.

21. Mai. (Preußen.) Die Regierung des Regierungsbezirks Münster erläßt an sämmtliche Kreis-Schulinspektoren folgende Verfügung:

„Auf Grund des Ministerialerlasses vom 23. Febr. d. J. sehen wir uns veranlaßt, sämmtlichen Geistlichen die Betheiligung am Religionsunterricht in der Schule, soweit solche bisher noch stattgefunden hat, hiermit zu entziehen und zu untersagen, diesen Unterricht dagegen überall den betreffenden Lehrern, resp. Lehrerinnen zu übertragen. Ew. Wohlgeboren haben die Ihnen untergebenen Schulvorstände, für welche wir die nöthigen Abschriften dieser Verfügung zu Ihrer Erleichterung beifügen, hievon ungesäumt zur Nachrichtung in Kenntniß zu setzen und die Ausführung dieser unserer Anordnung zu überwachen."

21. Mai. (Preußen.) Herrenhaus: genehmigt in erster Berathung den Gesetzesentwurf betr. Verwaltung des Kirchenvermögens der katholischen Kirchgemeinden, jedoch nicht ohne wesentliche Abschwächungen gegenüber den Beschlüssen des Abg.-Hauses, namentlich auch darin, daß die ursprüngliche Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach der Ortspfarrer der geborene Vorsitzende des Kirchenvorstandes hätte sein sollen, wieder hergestellt wird.

21. Mai. (Hessen.) Schluß der Session des Landtags. Der Ministerpräsident verliest eine kurze Ansprache:

„Die Pflege derjenigen bürgerlichen Tugenden, ohne welche die neuen Verwaltungseinrichtungen nicht gedeihen und dem Lande nicht zum Segen gereichen können, muß vorzugsweise von der Volksschule erwartet werden. Es war deßhalb von großer Wichtigkeit, zugleich mit der Einführung der neuen Verwaltungsgesetze auch eine Reform des Volksschulwesens ins Leben zu rufen, wie sie durch das betreffende Gesetz angebahnt wird. Indem dieses Gesetz den Grundsatz festhält und durchführt, daß die Leitung der Volksschule dem Staat

obliegt, hat es der Staatsverwaltung eine Verantwortlichkeit auferlegt, deren sich die großherzogliche Regierung wohl bewußt ist. Eingedenk derselben wird die Regierung stets ihr Augenmerk darauf richten, daß die Volksschule ihren Aufgaben, unter welchen die religiössittliche Erziehung der Jugend obenan steht, wie bisher und immer mehr Genüge leiste. Besondern Dank schuldet die großh. Regierung dem Landtage für seine bereitwillige und besonnene Mitwirkung zu den Gesetzen, durch welche die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate von Neuem geordnet worden ist. Der Zustand, in welchem sich dieser gerade in der heutigen Zeit ungemein wichtige Theil des öffentlichen Rechts im Großherzogthum bisher befunden hatte, legte der großh. Regierung die unabweisbare Pflicht auf, in verfassungsmäßiger Weise gesetzlich gültige und wirksame Normen für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche wiederherzustellen. Weil es sich hier um die Erfüllung einer Pflicht handelte, durfte die großh. Regierung vor den Schwierigkeiten der Aufgabe nicht zurückschrecken. Aus demselben Grunde wird die großh. Regierung auch durch die Hindernisse, welche etwa dem Vollzuge der Gesetze noch in den Weg treten, sich nicht abhalten lassen, zu thun, was nöthig ist, um den Bestimmungen der Gesetze Geltung zu verschaffen. Sind die letzteren erst zur Durchführung gelangt, dann werden auch diejenigen, welche jetzt noch von der irrigen Meinung ausgehen, daß ein dem religiösen und kirchlichen Leben feindseliger Geist durch diese Gesetze zur Herrschaft gelangt sei, sich von der Grundlosigkeit solcher Befürchtungen und zugleich davon überzeugen können, wie die Wiederherstellung einer festen gesetzlichen Ordnung in dem Verhältnisse zwischen Staats- und Kirchengewalt auch den Kirchen- und Religionsgemeinschaften selbst zum Vortheil gereichen muß."

22. Mai. (Preußen.) Herrenhaus: genehmigt den Gesetzesentwurf betr. Aufhebung der Verfassungsartikel 15, 16 und 18 in zweiter Berathung mit 68 gegen 25 Stimmen und das Klosteraufhebungsgesetz unverändert nach den Beschlüssen des Abg.-Hauses.

Cultusminister Falk erklärt gelegentlich des ersteren Gesetzes, bezüglich der evangelischen Kirche: Ich halte es allerdings für ein mit allen Kräften zu erstrebendes Ziel, daß die evangelische Kirche verfassungsmäßig unter Dach und Fach komme, weil ohne diese Voraussetzung ihre freie Entwicklung nicht möglich ist, und ich hoffe, daß dieses Ziel erreicht werden wird, daß die Interessen der Kirche durch die Landesgesetzgebung nicht geschädigt, sondern gefördert werden. Deßhalb bin ich den Weg gegangen, zunächst die Verhältnisse so weit zu regeln, als sie kirchlicher Natur sind, und dann damit vor die Landesvertretung zu treten. Derselbe Weg soll weiter gegangen werden, es soll wiederum die kirchliche Vertretung berufen werden, um auf ihrem Boden das zu regeln, was sie für den weiteren Ausbau für erforderlich erachtet, und mit dem Gewonnenen soll wieder vor die Landesvertretung getreten werden. Es ist ein dringender Wunsch, daß die zu berufende Versammlung sich aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte bewußt sei und sich nicht durch eine einseitige Auffassung leiten lasse; aber das, was der Graf Stolberg Druck nennt, habe ich nirgends geübt, und es wird dieß eben so wenig gegenüber der Generalsynode geschehen, als es gegenüber den Provincialsynoden geschehen ist. Den Appell an die Generalsynode, Maß zu halten und besonnen zu sein, werde ich aber überall aussprechen, wo ich es kann.

23.—26. Mai. (Deutschland.) Abhaltung eines Congresses der Socialdemokraten in Gotha behufs Vereinigung der beiden großen Fraktionen derselben. Von denselben sind 15,322 Lassalleaner durch

74 Delegirte und 9121 Socialdemokraten der Eisenacher Richtung (Bebel-Liebknecht) durch 56 Delegirte vertreten. Es wird ein gemeinsames Programm, unter Ausschluß aller Zeitungsreporter debattirt und festgestellt. Zu Vorsitzenden der Partei werden Hasenclever und Hartmann gewählt und Hamburg zum künftigen Vorort bestimmt. Die nunmehr vereinigte Partei führt den Titel: „Socialistische Arbeiterpartei Deutschlands".

Das vereinbarte neue, gemeinsame Programm hat folgenden Wortlaut: „I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Cultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, d. h. allen ihren Gliedern, das gesammte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen. In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse; die hiedurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen. Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesammtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Vertheilung des Arbeitsertrags. Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind. II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die socialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller socialen und politischen Ungleichheit. Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt, und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen. Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der socialen Frage anzubahnen, die Errichtung von socialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshülfe unter der demokratischen Controle des arbeitenden Volkes. Die Produktivgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfang ins Leben zu rufen, daß aus ihnen die socialistische Organisation der Gesammtarbeit entsteht. Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates: 1) Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht, mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe aller Staatsangehörigen vom 20. Lebensjahre an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag oder ein Feiertag sein. 2) Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk. 3) Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. 4) Abschaffung aller Ausnahmsgesetze, namentlich der Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetze, überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken. 5) Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege. 6) Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlicher Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache. — Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft: 1) Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen. 2) Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und

Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern. 3) Unbeschränktes Coalitionsrecht. 4) Einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit. 5) Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit. 6) Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Controle der Arbeiterwohnungen. Ueberwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz. 7) Regelung der Gefängnißarbeit. 8) Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhülfs- und Unterstützungskassen.

Die Parteiorganisation ist nunmehr folgende: Die Partei hat drei oberste Behörden, Vorstand, Ausschuß und Controlcommission. Sitz des Vorstandes ist Hamburg, seine Mitglieder Hasenclever und Hartmann als Vorsitzende, Geib als Kassier, Derossi und Auer als Sekretäre. Dem Vorstand zur Seite steht als Ueberwachungsbehörde die Controlkommission. Dieselbe muß statutenmäßig an einem andern Orte ihren Sitz haben als der Vorstand. Für das laufende Jahr ist Leipzig als Sitz derselben bestimmt. Diese Oberaufsichtsbehörde zählt sieben Mitglieder, dieselben werden durch die am Orte des jeweiligen Sitzes wohnenden Parteigenossen durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit spätestens 14 Tage nach dem Schlusse des jährlichen Congresses gewählt. Ihre Aufgabe ist die Prüfung aller vom Vorstand abgewiesenen oder gegen denselben gerichteten Beschwerden. Endlich als Mittelinstanz zwischen Vorstand und Controlcommission fungirt der Ausschuß. Derselbe zählt 18 Mitglieder und wird, wie auch diesmal zu Gotha geschah, am Schlusse jedes Congresses für die Dauer eines Jahres bis zum nächsten Congresse gewählt. Seine Mitglieder können an verschiedenen Orten wohnen. Der Ausschuß wird auf Antrag entweder von 9 seiner Mitglieder, oder des Vorstandes oder der Controlcommission durch seinen Vorsitzenden einberufen und muß innerhalb 14 Tagen nach der Einberufung zusammentreten. Er hat über die Differenzen zwischen Vorstand und Controlcommission zu entscheiden. Die Mitglieder beider Behörden können seinen Sitzungen beiwohnen und auf Verlangen das Wort nehmen, sind aber nicht stimmberechtigt. Soweit die äußeren Umrisse der neuen Organisation. Aus derselben geht der vollständige Sieg der Eisenacher föderalistischen über die Berliner unitarische Richtung hervor. Die Verfassung der Partei zeigt eine sorgsam durchgeführte Theilung der Gewalten mit starken Garantieen gegen Mißbrauch derselben wie gegen Dictatur. Die siegenden Eisenacher haben mit anerkennenswerthem Geschick den bisherigen Dictator der Lassalleaner, Herrn Hasenclever, an der Spitze des Vorstandes gelassen, die er freilich mit einem Andern theilen muß; das hindert nicht, daß der Einfluß des ohnehin niemals bedeutend gewesenen Mannes jetzt vollständig eliminirt ist. Ob die an sich nicht ohne Verstand entworfene Constitution dauern wird, vermag heute Niemand zu sagen. Vermuthlich wird sie sich bewähren, so lange der materielle Druck der Zeit und die polizeiliche Verfolgung die Socialdemokratie zur Einigkeit zwingt, locken, wenn neue Reichthumszeiten mit Strikevergnügungen persönlichen Ehrgeiz, Eitelkeit und Neid innerhalb der Partei auf's Neue in das Feld führen werden. Darin liegt denn freilich auch schon, daß ohne unvorhergesehene Fälle die Partei weder jemals zu Grunde gehen, noch zur Herrschaft gelangen wird.

23. Mai. (Deutsches Reich.) Die belgische Regierung übermacht der deutschen Reichsregierung die Akten in dem Attentats-Fall Duchesne und will sich nunmehr doch dazu herbeilassen, die dies-

fällige Lücke in der belgischen Gesetzgebung auszufüllen, indem sie erklärt:

„Ohne abzuwarten, daß andere Nationen in diesem Sinne ihre Strafgesetze abändern, und ohne ihre Beschlüsse der Bedingung der Gegenseitigkeit unterzuordnen, hat die Regierung des Königs, über das, was sie versprochen hat, hinausgehend, sich entschieden, der Gesetzgebung baldigst eine Disposition vorzulegen, nach welcher die nicht angenommenen Anerbieten oder Vorschläge, gegen eine Person ein schweres Attentat zu begehen, in gleicher Weise wie die Drohung mit einer strengen Correktionsstrafe bestraft werden sollen. Die neue Disposition, zu welcher die belgische Regierung heute aus freien Stücken die Initiative ergreift, entspricht ihren Gesinnungen; sie wird, der Unterzeichnete zweifelt nicht daran, von den legislativen Kammern günstig aufgenommen und von dem öffentlichen Bewußtsein ratificirt werden."

25. Mai. (Preußen.) Herrenhaus: Generaldebatte über die neue Provincialordnung für die 6 östlichen Provinzen der Monarchie. Die vom Hause angesetzte Vorberathungscommission hat die Vorlage der Regierung und den Entwurf, wie er aus den Beschlüssen des Abg.-Hauses hervorgegangen ist, ganz umgearbeitet und wesentlich umgestaltet.

Namentlich ist darin den Stadtkreisen die größere Vertretung genommen, die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbesteuer zur Hälfte von Provincialsteuerzuschlägen befreit, in gewissen Fällen das Erforderniß der Zweidrittelmehrheit wieder vorgeschrieben, auch der provisorische Charakter der Bezirksorganisation vollständig weggewischt. Der Provincialausschuß wird von 9—23 Mitgliedern auf 8—14 verkürzt, dagegen soll der Landesdirektor von Amtswegen Mitglied dieses Ausschusses sein. Die Landräthe werden für wählbar in den Ausschuß erklärt, da sie „wegen ihrer umfassenden Kenntnisse der Gemeindeverwaltung ganz besonders geeignet sind, um in die Bahnen der provinciellen Selbstverwaltung einzutreten". Dieser Ausschuß soll sich indessen nur mit den Communalangelegenheiten der Provinz befassen; für die Landesangelegenheiten werden besondere Provincialräthe und Bezirksräthe niedergesetzt, bestehend aus je 3 Regierungsbeamten und 4 Laien, welche für den Provincialrath vom Provincialausschuß aus seiner Mitte, für den Bezirksrath vom Provinciallandtage gewählt werden.

Der Minister des Innern, Graf Eulenburg, gibt dem Hause die Zusicherung, daß er sich für die Annahme des Amendements der Commission im Abg.-Hause verwenden werde.

Das Haus nimmt ferner das Klosteraufhebungsgesetz in zweiter Berathung unverändert nach dem Beschlusse des Abg.-Hauses und das Gesetz betr. Vermögensverwaltung katholischer Kirchengemeinden in zweiter Berathung in einer Fassung an, welche die Beschlüsse der ersten Berathung denjenigen des Abg.-Hauses wenigstens annähert.

27. Mai. (Bayern.) Die Minister des Innern und des Cultus erlassen eine Verfügung, welche die von den Bischöfen bereits angeordneten Jubiläums-Processionen verbieten, so lange die Bischöfe für die päpstliche Jubiläumsverkündigung das landesherr-

liche Placet nicht nachgesucht haben werden. Die Bischöfe wollen sich dazu nicht herbeilassen und ziehen es vor, auf jene Processionen lieber ganz zu verzichten.

28. Mai — 2. Juni. (Deutsches Reich.) Besuch des Königs Oscar von Schweden am Hofe von Berlin. Derselbe wird in Kiel, wo er landet, von der deutschen Flotte begrüßt und in Berlin vom Kaiser mit großer Auszeichnung empfangen. Der König ist von keinem seiner Minister begleitet, der Besuch daher als ein lediglich persönlicher Schritt zu betrachten. Dennoch erkennt die öffentliche Meinung beider Länder in demselben eine entschiedene, nicht zu verkennende Annäherung an Deutschland, zumal die deutschfreundliche Gesinnung des Königs ohnehin feststeht.

Gelegentlich einer militärischen Festlichkeit spricht der Kaiser: „Erlauben mir Eure Majestät, in engerem militärischen Kreise meinen Dank für das ersichtliche Interesse auszusprechen, das Sie für meine Armee bewiesen und welches besonders bei der Besichtigung der Gardetruppen hervortrat. Im Namen dieser Truppen rufe ich: „Es lebe Se. Majestät von Schweden und Norwegen. Hurrah!“ worauf König Oscar erwiedert: „Erlauben Eure Majestät, daß ich meinen Dank aussprechen darf. Eure Majestät haben mir von Jugend auf so viele Beweise von Liebe und Freundschaft erwiesen und in diesen Tagen eine so freundliche Aufnahme bereitet, daß ich wünsche, die Waffenbrüderschaft unserer Armeen möge immer inniger werden und mit der Vereinigung unserer Völker Hand in Hand gehen. Der Kaiser und König Preußens lebe hoch!“ Bei einer andern Gelegenheit spricht der König auf's Unzweideutigste seine Uebereinstimmung mit dem Vorgehen Preußens und Deutschlands gegen die ungemessenen Ansprüche des römischen Papstes aus.

28. Mai. (Preußen.) Der Oberpräsident von Westfalen fordert den Bischof von Münster als Einleitung des Verfahrens auf Amtsentsetzung vor dem kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten auf, sein Amt freiwillig niederzulegen. Der Bischof verweigert es, der Aufforderung zu entsprechen.

28.—31. Mai. (Preußen.) Herrenhaus: Specialdebatte erster Berathung über die Provincialordnung. Minister Graf Eulenburg sieht sich veranlaßt, seiner Erklärung vom 25. d. M. gelegentlich der Generaldebatte eine abschwächende Deutung zu geben. Das Haus sieht sich doch veranlaßt, in zwei Punkten die Beschlüsse des Abg.-Hauses, entgegen den Anträgen der Commission, wieder herzustellen. Dagegen wird ein Vermittlungsantrag des liberalen Bürgermeisters Hobrecht in der Hauptdifferenzfrage (das Laienelement des Provincialraths zu verstärken und diesen aus dem Oberpräsidenten, dessen Justitiarius und 5 gewählten Mitgliedern zusammen zu setzen) trotz der Unterstützung des Ministers mit 73 gegen 13 Stimmen abgelehnt. Bürgermeister Forkenbeck erklärt sich scharf gegen die kleinlich-

bureaukratische Art, wie die städtischen Interessen den ländlichen untergeordnet werden sollen, und würde es vorziehen, Provincialrath und Bezirksräthe lieber gänzlich zu streichen und es hinsichtlich der Aufsichtsinstanz über Städte und Kreise wie der ganzen Landesverwaltung lieber vorläufig beim Alten zu belassen. Das Zustandekommen des ganzen großen Reformwerks ist durch die Bestrebungen des Herrenhauses momentan sehr zweifelhaft geworden, zumal die Commission auch bezüglich des Dotations- und des Verwaltungsgerichts-Gesetzes wesentliche, für das Abg.-Haus kaum annehmbare Modifikationen beantragt.

Der Kern der Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Häusern bez. der Provincialordnung liegt in der Behandlung der beiden getrennt zu haltenden Geschäftsgebiete: einerseits der Geschäfte, welche vorzugsweise die Befriedigung der Interessen der Betheiligten zum Zwecke haben, und andererseits der Geschäfte, die zur Handhabung des öffentlichen Rechts gehören. Nur die ersteren sollen die eigenen Angelegenheiten der Kreis- und Provincialverbände bilden; zur Verwaltung der letztern soll nur eine ausgedehnte Laienmitwirkung stattfinden. Das Herrenhaus will nun, daß von den in der Vorlage projektirten beiden Ausschüssen der Bezirksausschuß wegfalle und zwei besondere Räthe (Provincialrath und Bezirksrath) zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung gebildet werden.

29. Mai. (Deutsches Reich.) Die ad hoc nach Berlin einberufene Generalversammlung des deutschen Handelstags nimmt eine Resolution an, welche sich gegenüber dem Beschlusse der Reichstags-Justizcommission entschieden für Beibehaltung besonderer Handelsgerichte ausspricht.

29. Mai. (Baden.) Der Bisthumsverweser Kübel wird, da er die wegen Anstellung der Neupriester gegen ihn ausgesprochene Geldstrafe freiwillig nicht zahlen will, gerichtlich ausgepfändet.

31. Mai. (Preußen.) Der Kaiser genehmigt das Klosteraufhebungsgesetz nach den Beschlüssen beider Häuser des Landtags.

Derselbe hat folgenden Wortlaut: § 1. Alle Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des § 2, nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraumes einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Congregationen die Befugniß gewähren, Unterricht zu ertheilen. § 2. Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche

sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch kgl. Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten. § 3. Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Congregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen. § 4. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Congregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. Der mit der Verwaltung beauftragte Commissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der k. Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht Statt. Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten. § 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt. Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Sinne des § 3 zu erlassen.

— Mai. (Preußen.) Der Cultusminister erläßt an die Provincialbehörden allmälig die erforderlichen Weisungen bez. Ausführung des Sperrgesetzes.

Namentlich weist derselbe darauf hin, daß die auf Grund der alten Maigesetze einbehaltenen Staatsmittel für Bischöfe und Diöcesananstalten jetzt unter die Bestimmungen des Sperrgesetzes fallen und daher für die Zukunft bei Wiederaufnahme nur noch die Bestimmungen des besagten Gesetzes in Frage kommen. Folglich können die früher einbehaltenen Beträge jetzt nicht mehr zur Deckung von Geldstrafen, welche von den Empfangsberechtigten zu erlegen sind, verwandt werden. Ferner ist zur Ausführung des Sperrgesetzes bestimmt, daß die administrative Exekution in Betreff kirchlicher Umlagen auch dann zu versagen ist, wenn die Kirchensteuer nicht direkt zur Aufbringung des Gehalts der Geistlichen, sondern zur Deckung eines Deficits bei einer Kirchenkasse dient, aus welcher Geistliche eine Besoldung oder sonstige Emolumente beziehen.

— Mai. (Preußen.) Die Verkäufe von Klostergebäuden und Klostergütern mehren sich. Dieselben erfolgen vielfach an ultramontan gesinnte Adelige und zum größeren Theil zu sehr niedrig gestellten Preisen. Die bisherigen Inwohner beginnen sich zur Abreise zu rüsten, zum Theil nach Amerika, zum Theil in die benachbarten Theile von Belgien und Holland.

1. Juni. (Preußen.) Abg.-Haus: nimmt in dritter Lesung die Vorlage betr. Aufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des Kurfürsten von Hessen an und beschließt auf den Antrag der Petitionscommission, die Regierung zu Vorlage eines Gesetzes über die Aufhebung der Confessionalität der Kirchhöfe aufzufordern, doch unter Streichung des Zusatzes „in der nächsten Session".

bureaukratische Art, wie die städtischen Interessen den ländlichen untergeordnet werden sollen, und würde es vorziehen, Provincialrath und Bezirksräthe lieber gänzlich zu streichen und es hinsichtlich der Aufsichtsinstanz über Städte und Kreise wie der ganzen Landesverwaltung lieber vorläufig beim Alten zu belassen. Das Zustandekommen des ganzen großen Reformwerks ist durch die Bestrebungen des Herrenhauses momentan sehr zweifelhaft geworden, zumal die Commission auch bezüglich des Dotations- und des Verwaltungsgerichts-Gesetzes wesentliche, für das Abg.-Haus kaum annehmbare Modifikationen beantragt.

Der Kern der Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Häusern bez. der Provincialordnung liegt in der Behandlung der beiden getrennt zu haltenden Geschäftsgebiete: einerseits der Geschäfte, welche vorzugsweise die Befriedigung der Interessen der Betheiligten zum Zwecke haben, und andererseits der Geschäfte, die zur Handhabung des öffentlichen Rechts gehören. Nur die ersteren sollen die eigenen Angelegenheiten der Kreis- und Provincialverbände bilden; zur Verwaltung der letztern soll nur eine ausgedehnte Laienmitwirkung stattfinden. Das Herrenhaus will nun, daß von den in der Vorlage projektirten beiden Ausschüssen der Bezirksausschuß wegfalle und zwei besondere Räthe (Provincialrath und Bezirksrath) zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung gebildet werden.

29. Mai. (Deutsches Reich.) Die ad hoc nach Berlin einberufene Generalversammlung des deutschen Handelstags nimmt eine Resolution an, welche sich gegenüber dem Beschlusse der Reichstags-Justizcommission entschieden für Beibehaltung besonderer Handelsgerichte ausspricht.

29. Mai. (Baden.) Der Bisthumsverweser Kübel wird, da er die wegen Anstellung der Neupriester gegen ihn ausgesprochene Geldstrafe freiwillig nicht zahlen will, gerichtlich ausgepfändet.

31. Mai. (Preußen.) Der Kaiser genehmigt das Klosteraufhebungsgesetz nach den Beschlüssen beider Häuser des Landtags.

Derselbe hat folgenden Wortlaut: § 1. Alle Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des § 2, nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraumes einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Congregationen die Befugniß gewähren, Unterricht zu ertheilen. § 2. Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche

sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch kgl. Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten. § 3. Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Congregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen. § 4. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Congregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. Der mit der Verwaltung beauftragte Commissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der k. Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht Statt. Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten. § 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt. Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Sinne des § 3 zu erlassen.

— Mai. (Preußen.) Der Cultusminister erläßt an die Provincialbehörden allmälig die erforderlichen Weisungen bez. Ausführung des Sperrgesetzes.

Namentlich weist derselbe darauf hin, daß die auf Grund der alten Maigesetze einbehaltenen Staatsmittel für Bischöfe und Diöcesananstalten jetzt unter die Bestimmungen des Sperrgesetzes fallen und daher für die Zukunft bei Wiederaufnahme nur noch die Bestimmungen des besagten Gesetzes in Frage kommen. Folglich können die früher einbehaltenen Beträge jetzt nicht mehr zur Deckung von Geldstrafen, welche von den Empfangsberechtigten zu erlegen sind, verwandt werden. Ferner ist zur Ausführung des Sperrgesetzes bestimmt, daß die administrative Exekution in Betreff kirchlicher Umlagen auch dann zu versagen ist, wenn die Kirchensteuer nicht direkt zur Aufbringung des Gehalts der Geistlichen, sondern zur Deckung eines Deficits bei einer Kirchenkasse dient, aus welcher Geistliche eine Besoldung oder sonstige Emolumente beziehen.

— Mai. (Preußen.) Die Verkäufe von Klostergebäuden und Klostergütern mehren sich. Dieselben erfolgen vielfach an ultramontan gesinnte Adelige und zum größeren Theil zu sehr niedrig gestellten Preisen. Die bisherigen Inwohner beginnen sich zur Abreise zu rüsten, zum Theil nach Amerika, zum Theil in die benachbarten Theile von Belgien und Holland.

1. Juni. (Preußen.) Abg.-Haus: nimmt in dritter Lesung die Vorlage betr. Aufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des Kurfürsten von Hessen an und beschließt auf den Antrag der Petitionscommission, die Regierung zu Vorlage eines Gesetzes über die Aufhebung der Confessionalität der Kirchhöfe aufzufordern, doch unter Streichung des Zusatzes „in der nächsten Session“.

— Juni. (Preußen.) Hie und da fangen einzelne katholische Geistliche an, die vom Sperrgesetze verlangte Erklärung bez. Unterwerfung unter die Staatsgesetze abzugeben. Soweit die Namen bekannt werden, brandmarken die ultramontanen Blätter die Betreffenden.

In Oberschlesien befinden sich unter ca. 800 Localschulinspektoren nur noch 28 Geistliche, alle übrigen sind von der Regierung nach und nach durch Weltliche ersetzt worden.

1.—2. Juni. (Preußen.). Herrenhaus: genehmigt die Provincialordnung nach den von dem Abg.-Hause wesentlich abweichenden bisherigen Beschlüssen in der Gesammtabstimmung mit großer Mehrheit und ebenso das Dotationsgesetz und das Verwaltungsgerichtsgesetz mit nicht ganz unwesentlichen Abweichungen von den Beschlüssen des Abg.-Hauses.

2. Juni. (Preußen.) Abg.-Haus: fügt sich den Beschlüssen des Herrenhauses bez. des Gesetzes betr. Vermögensverwaltung katholischer Kirchgemeinden bis auf die Bestimmung, daß der Ortspfarrer nicht der geborene Vorsitzende des Kirchenvorstandes sein dürfe, woran das Haus festhält.

Zwischen der Regierung und den einzelnen Fraktionen finden lebhafte Unterhandlungen über eine mögliche Verständigung mit dem Herrenhause bez. der Provincialordnung statt. Der rechte Flügel der den Ausschlag gebenden nationalliberalen Partei ist dazu geneigt, aber es scheint zweifelhaft, daß auch der linke Flügel die Hand dazu biete.

3. Juni. (Bayern.) Der König ernennt den, bis jetzt für gemäßigt und friedfertig geltenden Pfarrer von Engelbrechtsmünster, Fr. Schreiber, zum Erzbischof von Bamberg.

4. Juni. (Deutsches Reich.) Der Kaiser ertheilt dem Reichskanzler den von ihm nachgesuchten Urlaub auf unbestimmte Zeit. Die Staatsminister v. Bülow, Camphausen und Delbrück werden mit seiner Vertretung betraut. Der Kaiser behält sich indeß vor, in besonderen Fällen sich auch während seines Urlaubs des Rathes des Reichskanzlers zu bedienen.

4. Juni. (Deutsches Reich.) Bundesrath: beschließt in Folge des Antrags von Sachsen-Weimar bez. der Matrikularbeiträge, zunächst zwei Gesetzentwürfe betr. Erhöhung der Brausteuer und Einführung einer Börsensteuer ausarbeiten zu lassen.

4. Juni. (Preußen.) Ein Erkenntniß des Obertribunals gesteht den Bischöfen in partibus infidelium zwar die bischöflichen Rechte, darunter auch die Befugniß zur Firmung, zu, aber nur für denjenigen Bezirk, für welchen sie zu Bischöfen ernannt sind, also für den Bezirk in partibus. Dort haben sie das Recht der Firmung wie alle anderen bischöflichen Rechte, sofern sich dort überhaupt Christen befinden und die Ausübung jener Rechte thatsächlich möglich ist: treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so hat die Verleihung der bischöflichen Rechte keine praktische Bedeutung.

6. Juni. (Deutsches Reich.) Der Kaiser geht zur Badekur nach Ems. Ein Ausgleich zwischen beiden Häusern des preußischen Landtags über die Provincialordnung, das Dotations- und das Verwaltungsgerichtsgesetz scheint demnach als gesichert angesehen zu werden.

— Juni. (Hessen.) Das durch den neugewählten Ausschuß der Landessynode verstärkte Oberconsistorium trifft Einleitung, gegen diejenigen altlutherischen Geistlichen, welche sich der neuen evangelischen Kirchenverfassung beharrlich nicht unterziehen wollen, energisch vorzugehen.

7. Juni. (Preußen.) Abg.-Haus: Debatte über die vom Herrenhause modificirte Provincialordnung. Miquel und Genossen stellen einen, im Wesentlichen mit dem im Herrenhause selbst von Hobrecht gestellten, aber von jenem mit größter Mehrheit abgelehnten Antrage übereinstimmenden Vermittlungsvorschlag, dessen Annahme zum Voraus sicher gestellt ist. Dennoch gestaltet sich die Debatte zu einer sehr lebhaften, theilweise sogar bitteren. Der Minister des Innern, Graf Eulenburg, erklärt, die Anträge Miquel's träfen in praktischer Weise die richtige Mitte, so daß die Regierung dafür mit Wärme im Herrenhause eintreten könne. Die Anträge Miquel's werden angenommen; das ganze Gesetz schließlich in namentlicher Abstimmung mit 213 gegen 148 Stimmen (der Ultramontanen, der Polen, des größten Theils der Fortschrittspartei und eines kleinen Theils der Nationalliberalen). Diejenigen §§, welche den hauptsächlichsten Theil des Kampfes bilden, lauten nunmehr nach dem Antrage Miquel's und Gen.:

§ 62. Der Provincialrath besteht aus dem Oberpräsidenten, beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten, welcher die Befähigung zum Richteramte besitzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter und fünf von dem Provin-

cialausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Stellvertreter für die letzteren fünf Mitglieder werden in gleicher Weise aus der Zahl der Mitglieder des Provincialausschusses und deren Stellvertretern gewählt. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind außer den im § 47 Alinea 5 genannten Beamten auch die Landräthe. Im Uebrigen finden auf die gewählten Mitglieder des Provincialraths die Bestimmungen der §§ 48—51 sinngemäße Anwendung. § 67. Bis zum Erlasse des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung wird für jeden Regierungsbezirk ein Bezirksrath gebildet. Derselbe besteht aus dem Regierungspräsidenten, beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Regierungspräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten, welcher die Befähigung zum Richteramt besitzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter, und vier von dem Provincialausschusse gewählten Mitgliedern. Für die letzteren vier Mitglieder werden in gleicher Weise vier Stellvertreter gewählt. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind außer den im § 47, Alinea 5 genannten Beamten auch die Landräthe. Im Uebrigen finden auf die gewählten Mitglieder des Bezirksraths die Bestimmungen u. s. w. § 79. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Regierungspräsident in gleicher Weise wie der Oberpräsident (§ 76), befugt, unter Zustimmung des Bezirksraths für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Bezirks gültige Polizeivorschriften zu erlassen. Solche Polizeivorschriften bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Provincialraths. Wird die Zustimmung nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeiverordnung ertheilt, so hat der Oberpräsident dieselbe außer Kraft zu setzen, und § 106: Die Vertheilung der Provincialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

7. Juni. (Baden.) Die Regierung untersagt alle und jede Jubiläumsprocessionen.

8. Juni. (Deutschland.) Die Bebel'sche Fraktion der Socialdemokraten erklärt in einem Aufrufe aus Hamburg die 1869 zu Eisenach geschaffene Organisation der „socialdemokratischen Arbeiterpartei" in Folge der in Gotha beschlossenen Einigung für aufgelöst. Uebrigens sind nicht alle Socialdemokraten der Einigung beigetreten. In Hamburg existirt noch eine Separatgemeinde, welche dem Gothaer Congreß „schmachvolle, willkürliche Behandlung der Gegner" vorwirft.

8. Juni. (Preußen.) Abg.-Haus: nimmt das Dotationsgesetz meist mit den Modifikationen des Herrenhauses an und ebenso das Verwaltungsgerichtsgesetz, doch dieses nicht ohne Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung des Abg.-Hauses in zwei wesentlichen Punkten trotz des Widerstandes des Regierungscommissärs.

10. Juni. (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der Bevollmächtigte der Hansestädte beantragt, der Bundesrath möge die Frage der Beibehaltung der Handelsgerichte sofort in Erwägung ziehen, um

die Vertreter der Bundesregierungen in die Reichsjustizcommission in diesem Sinne zu instruiren.

10. Juni. (Preußen.) Abg.-Haus: Der Finanzminister Camphausen erklärt gelegentlich einer Bemerkung des Abg. v. Karsdorff: er glaube nicht, daß die Regierung das bestehende Freihandelssystem oder vielmehr gemäßigte Schutzzollsystem verlassen werde, um wieder zu den Schutzzöllen zurückzukehren: er wenigstens werde dazu niemals die Hand bieten.

Herrenhaus: nimmt nach einer Rede des Cultusministers Falk das Petri'sche Altkatholiken-Gesetz in der Fassung des Abg.-Hauses einfach an und ignorirt die Arbeit seiner eigenen Commission, die der Vorlage eine total veränderte Gestalt gegeben hatte, vollständig. Die Regierung, welche sich im Abg.-Hause dem Gesetze gegenüber völlig passiv verhalten hat, nimmt hier, wo demselben Gefahr droht, entschieden Partei für die Altkatholiken.

10. Juni. (Preußen.) Der Fürstbischof von Breslau wird vom Kreisgerichte Birnbaum wegen Androhung und Verfügung der großen Excommunikation gegen den Propst Kick in Kähmen zu 2000 Mark Geldbuße, event. 133 Tagen Gefängniß verurtheilt.

10. Juni. (Württemberg.) II. Kammer: genehmigt das Einführungsgesetz zum Reichs-Civilehegesetz.

Der bei der Gelegenheit erwartete Culturkampf bleibt gänzlich aus. Dagegen beschließt die Kammer, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung auf einen schleunigen Ausbau des materiellen Eherechts hinzuwirken. Minister von Mittnacht gibt die gewünschte Auskunft über den Stand der Frage und erklärt, die Regierung befinde sich mit der von der Kammer beantragten Bitte ganz auf dem Standpunkte der bayerischen Regierung; sie werde der Bitte bereitwillig nachkommen. Von Interesse sind die Erklärungen eines katholischen Domcapitulars und eines evangelischen Prälaten. Der Katholik erklärt, er wolle der Regierung (des Reichs oder des Staates? blieb unklar) das Recht, so zu handeln, wie sie gethan, nicht bestreiten. Die Kirche werde auch unter dem neuen Gesetze noch eine größere, wenn auch erschwerte Aufgabe zu lösen haben; aber sie werde dieselbe mit Liebe zu lösen bestrebt sein. Der evangelische Prälat erklärt: Mit der ersten Nachricht von der Einführung der Civilehe sei großer Schrecken unter die evangelische Bevölkerung gefahren; aber diese Bedenken seien durch die Bemühungen der Geistlichkeit zerstreut worden und bereits beginne man, dem Reichsgesetze alle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Da dürfe man, meint der Abg. Lenz, doch die Beruhigung schöpfen, daß die beiden Confessionen unter dem Reichsgesetze nicht allzuviel zu leiden haben werden.

11. Juni. (Preußen.) Der Cultusminister erläßt bezüglich der Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan öffentlicher höherer Schulen eine Verfügung an die Provincial-Schulcollegien, in welcher es heißt:

„Der Standpunkt, von welchem aus früher die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan öffentlicher höherer Schulen abgelehnt wurde, kann gegenwärtig nicht mehr festgehalten werden. Demgemäß ist bereits an nicht wenigen Gymnasien und Realschulen bei genügender Zahl jüdischer Schüler auf den Antrag der Synagogengemeinde des Orts ein besonderer jüdischer Religionsunterricht angesetzt und wird, wo die Verhältnisse des Schullokals nicht eine andere Einrichtung nöthig machen, in der Regel zu derselben Zeit im Schulhause ertheilt, wo der christliche Religionsunterricht der betreffenden Klassen stattfindet. Die von den Direktoren und Klassenordinarien zu übende allgemeine Aufsicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf den jüdischen Religionsunterricht. Als obligatorisch für alle die Anstalt besuchenden jüdischen Schüler wird derselbe nicht angesehen. Von der Qualification des von der Synagogengemeinde als Religionslehrer Präsentirten hat das Königliche Schulcollegium der Provinz sich nähere Kenntniß zu verschaffen. Bei Feststellung der Censuren seiner Schüler wird der jüdische Religionslehrer zugezogen und unterzeichnet dieselben an letzter Stelle ausdrücklich als jüdischer Religionslehrer. Was die Remuneration des Lehrers betrifft, so gewährt bei den vom Staate unterhaltenen höheren Schulen die Anstaltskasse einen Beitrag dazu, ein entsprechendes Abkommen ist meistentheils auch bei den städtischen Anstalten zwischen dem Patronat und der Synagogengemeinde getroffen."

11. Juni. (Preußen.) Herrenhaus: nimmt nunmehr das Gesetz betr. Vermögensverwaltung der katholischen Kirchgemeinden nach den letzten Beschlüssen des Abg.-Hauses unverändert an. Die Pfarrer sind demnach vom Vorsitz im Kirchenvorstand ausgeschlossen.

11. Juni. (Bayern.) Die Regierung erläßt eine Verordnung betr. die bevorstehenden Landtagswahlen und trifft nach der ihr gesetzlich zustehenden Befugniß eine theilweise veränderte Wahlkreiseintheilung. Dieselbe ist den Liberalen günstig, den Ultramontanen ungünstig. Die ultramontanen Blätter eifern daher gewaltig gegen diese „Wahlkreisgeometrie", die ihre Aussichten allerdings wesentlich herabzustimmen geeignet scheint.

12. Juni. (Preußen.) Herrenhaus: nimmt die Gesetze betr. Provincialordnung, Dotation der Provinzen und Organisation der Verwaltungsgerichte nach den letzten Beschlüssen des Abg.-Hauses an.

13. Juni. (Hessen.) Eine Landesversammlung der deutschen Partei in Frankfurt beschließt einen warmen Aufruf bez. der bevorstehenden Landtagswahlen. Die Stimmung der Versammlung ist eine mit der Regierung bez. der Ausführung der Kirchengesetze vielfach unzufriedene, da ihr eine entweder schwächliche, oder aber gegenüber den Ultramontanen von vornherein aussichtlos vermittelnde Haltung vorgeworfen wird.

14. Juni. (Deutsches Reich.) Reichstags-Justizcommission: beschließt auf den Antrag von Marquardsen (Bayern), im Gegensatz

gegen den von der preußischen Regierung mit Zähigkeit festgehaltenen Zeugnißzwang der Zeitungsredakteure, als Zusatz zu dem §, welcher von der rechtlichen Möglichkeit, das Zeugniß zu verweigern, handelt, mit 16 gegen 7 Stimmen:

„Bildet der Inhalt eines veröffentlichten Preßerzeugnisses den Gegenstand einer Strafverfolgung, so sind Redakteure, Verleger und Drucker berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern."

14. Juni. (Preußen.) Herrenhaus: genehmigt in zweiter Behandlung die Aufhebung der 3 Verfassungsartikel 15, 16 und 18.

Abg.-Haus: genehmigt das Gesetz über die Organisation der Verwaltungsgerichte schließlich nach den Beschlüssen des Herrenhauses.

Damit sind die drei großen Gesetze zur Reform der inneren Verwaltung in Preußen, die Provincialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni ds. Js., das Gesetz, betr. die Verwaltungsgerichte, vom 3. Juli ds. Js., und das Gesetz wegen der Dotation der Provincial- und Kreisverbände v. 8. Juli ds. Js., definitiv zu Stande gebracht. Die halbamtliche „Prov. Corresp." stellt die Grundzüge der neuen provinciellen Gestaltung, wie sie sich besonders aus der Provincialordnung und dem Dotationsgesetze ergibt, folgendermaßen zusammen: Die Provincialversammlung (der Provinciallandtag) wird fortan aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz bestehen. Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreistagen, die Abgeordneten der Stadtkreise von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt. Wählbar zum Mitgliede des Provinciallandtages ist jeder selbstständige Angehörige des deutschen Reiches, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Der Provinciallandtag wird von dem König alle 2 Jahre wenigstens einmal berufen, außerdem aber, so oft es die Geschäfte erfordern. Der k. Commissarius ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Provinciallandtage. Die Sitzungen des Provinciallandtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Provinciallandtag ist berufen: I. über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe, sowie sonstigen Gegenstände, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden, sein Gutachten abzugeben; II. den Provincialverband zu vertreten und über die Angelegenheiten desselben, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm durch Gesetze oder k. Verordnungen überwiesen sind, oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden. Insbesondere beschließt der Provinciallandtag über den Erlaß provincieller Statuten; über die Art und Vertheilung von Staatsleistungen, welche von dem Provincialverbande aufzubringen sind; über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben, namentlich über die Verwendung der dem Provincialverbande (durch das Dotationsgesetz) aus der Staatskasse überwiesenen Jahresrenten und Fonds, sowie über die Verwendung der Einnahmen und des sonstigen Vermögens des Provincialverbandes, über die Aufnahmen von Anleihen, die Veräußerung von Grundstücken u. s. w. Die Aufgaben, welche den Provinciallandtagen mit der Ueberweisung der Dotation

„Der Standpunkt, von welchem aus früher die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan öffentlicher höherer Schulen abgelehnt wurde, kann gegenwärtig nicht mehr festgehalten werden. Demgemäß ist bereits an nicht wenigen Gymnasien und Realschulen bei genügender Zahl jüdischer Schüler auf den Antrag der Synagogengemeinde des Orts ein besonderer jüdischer Religionsunterricht angesetzt und wird, wo die Verhältnisse des Schullokals nicht eine andere Einrichtung nöthig machen, in der Regel zu derselben Zeit im Schulhause ertheilt, wo der christliche Religionsunterricht der betreffenden Klassen stattfindet. Die von den Direktoren und Klassenordinarien zu übende allgemeine Aufsicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf den jüdischen Religionsunterricht. Als obligatorisch für alle die Anstalt besuchenden jüdischen Schüler wird derselbe nicht angesehen. Von der Qualification des von der Synagogengemeinde als Religionslehrer Präsentirten hat das Königliche Schulcollegium der Provinz sich nähere Kenntniß zu verschaffen. Bei Feststellung der Censuren seiner Schüler wird der jüdische Religionslehrer zugezogen und unterzeichnet dieselben an letzter Stelle ausdrücklich als jüdischer Religionslehrer. Was die Remuneration des Lehrers betrifft, so gewährt bei den vom Staate unterhaltenen höheren Schulen die Anstaltskasse einen Beitrag dazu, ein entsprechendes Abkommen ist meistentheils auch bei den städtischen Anstalten zwischen dem Patronat und der Synagogengemeinde getroffen."

11. Juni. (Preußen.) Herrenhaus: nimmt nunmehr das Gesetz betr. Vermögensverwaltung der katholischen Kirchgemeinden nach den letzten Beschlüssen des Abg.-Hauses unverändert an. Die Pfarrer sind demnach vom Vorsitz im Kirchenvorstand ausgeschlossen.

11. Juni. (Bayern.) Die Regierung erläßt eine Verordnung betr. die bevorstehenden Landtagswahlen und trifft nach der ihr gesetzlich zustehenden Befugniß eine theilweise veränderte Wahlkreiseintheilung. Dieselbe ist den Liberalen günstig, den Ultramontanen ungünstig. Die ultramontanen Blätter eifern daher gewaltig gegen diese „Wahlkreisgeometrie", die ihre Aussichten allerdings wesentlich herabzustimmen geeignet scheint.

12. Juni. (Preußen.) Herrenhaus: nimmt die Gesetze betr. Provincialordnung, Dotation der Provinzen und Organisation der Verwaltungsgerichte nach den letzten Beschlüssen des Abg.-Hauses an.

13. Juni. (Hessen.) Eine Landesversammlung der deutschen Partei in Frankfurt beschließt einen warmen Aufruf bez. der bevorstehenden Landtagswahlen. Die Stimmung der Versammlung ist eine mit der Regierung bez. der Ausführung der Kirchengesetze vielfach unzufriedene, da ihr eine entweder schwächliche, oder aber gegenüber den Ultramontanen von vornherein aussichtlos vermittelnde Haltung vorgeworfen wird.

14. Juni. (Deutsches Reich.) Reichstags-Justizcommission: beschließt auf den Antrag von Marquardsen (Bayern), im Gegensatz

gegen den von der preußischen Regierung mit Zähigkeit festgehaltenen Zeugnißzwang der Zeitungsredakteure, als Zusatz zu dem §, welcher von der rechtlichen Möglichkeit, das Zeugniß zu verweigern, handelt, mit 16 gegen 7 Stimmen:

„Bildet der Inhalt eines veröffentlichten Preßerzeugnisses den Gegenstand einer Strafverfolgung, so sind Redakteure, Verleger und Drucker berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern."

14. Juni. (Preußen.) Herrenhaus: genehmigt in zweiter Behandlung die Aufhebung der 3 Verfassungsartikel 15, 16 und 18.

Abg.-Haus: genehmigt das Gesetz über die Organisation der Verwaltungsgerichte schließlich nach den Beschlüssen des Herrenhauses.

Damit sind die drei großen Gesetze zur Reform der inneren Verwaltung in Preußen, die Provincialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni ds. Js., das Gesetz, betr. die Verwaltungsgerichte, vom 3. Juli ds. Js., und das Gesetz wegen der Dotation der Provincial- und Kreisverbände v. 8. Juli ds. Js., definitiv zu Stande gebracht. Die halbamtliche „Prov. Corresp." stellt die Grundzüge der neuen provinciellen Gestaltung, wie sie sich besonders aus der Provincialordnung und dem Dotationsgesetze ergibt, folgendermaßen zusammen: Die Provincialversammlung (der Provinciallandtag) wird fortan aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz bestehen. Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreistagen, die Abgeordneten der Stadtkreise von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt. Wählbar zum Mitgliede des Provinciallandtages ist jeder selbstständige Angehörige des deutschen Reiches, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Der Provinciallandtag wird von dem König alle 2 Jahre wenigstens einmal berufen, außerdem aber, so oft es die Geschäfte erfordern. Der k. Commissarius ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Provinciallandtage. Die Sitzungen des Provinciallandtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Provinciallandtag ist berufen: I. über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe, sowie sonstigen Gegenstände, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden, sein Gutachten abzugeben; II. den Provincialverband zu vertreten und über die Angelegenheiten desselben, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm durch Gesetze oder k. Verordnungen überwiesen sind, oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden. Insbesondere beschließt der Provinciallandtag über den Erlaß provincieller Statuten; über die Art und Vertheilung von Staatsleistungen, welche von dem Provincialverbande aufzubringen sind; über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben, namentlich über die Verwendung der dem Provincialverbande (durch das Dotationsgesetz) aus der Staatskasse überwiesenen Jahresrenten und Fonds, sowie über die Verwendung der Einnahmen und des sonstigen Vermögens des Provincialverbandes, über die Aufnahmen von Anleihen, die Veräußerung von Grundstücken u. s. w. Die Aufgaben, welche den Provinciallandtagen mit der Ueberweisung der Dotation

aus Staatsfonds zugefallen sind, sind zunächst: Neubau von chaussirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, Beförderung von Landesmeliorationen, des Landarmen- und Korrigendenwesens, Fürsorge und Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen, Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern u. s. w. Außerdem sind den Provincialverbänden die Meliorationsfonds und zwar zu Darlehen für dauernde Bodenverbesserung, zu Waldanlagen, zu Verbesserungen des Wirthschaftsbetriebes u. s. w., wie auch die Zuschüsse zur Unterstützung niederer, landwirthschaftlicher Lehranstalten überwiesen worden. Weiter hat der Provinciallandtag die Wahlen zum Provincialausschuß, sowie die Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Commissionen zu vollziehen. Der Provinciallandtag ist endlich befugt, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provincialverbandes wird für jede Provinz ein Provincialausschuß bestellt. Derselbe besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch das Provincialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens 7 bis höchstens 13 Mitgliedern. Außerdem ist der Landesdirektor Mitglied des Provincialausschusses. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Provincialausschusses werden von dem Provinciallandtage gewählt. Wählbar ist jeder zum Provinciallandtage wählbare Angehörige des deutschen Reiches; ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, sowie sämmtliche Provincialbeamte. Die Geschäfte des Provincialausschusses sind folgende: der Provincialausschuß hat die Beschlüsse des Provinciallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Commissionen, Commissarien oder Beamte beauftragt sind. Er hat ferner die Angelegenheiten des Provincialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten desselben nach Maßgabe des vom Provinciallandtage festgestellten Haushaltsetats zu verwalten. Er hat die Provincialbeamten zu ernennen, soweit die Ernennung nicht dem Provinciallandtage vorbehalten ist, und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. Endlich hat der Provincialausschuß sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem Oberpräsidenten überwiesen werden. Zur Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten der Provinzen auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung werden Provincial- und Bezirksräthe eingesetzt. Der Provincialrath besteht aus dem Oberpräsidenten (oder dessen Stellvertreter) als Vorsitzendem, aus einem von dem Minister des Innern ernannten höheren Verwaltungsbeamten, welcher die Befähigung zum Richteramte besitzt (oder dessen Stellvertreter), und 5 vom Provincialausschusse aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern (oder deren Stellvertretern). Der Provincialrath hat vor Allem in höherer Instanz bei der Beaufsichtigung der Communalangelegenheiten der Kreise und Gemeinden, bei der Beaufsichtigung der Schulangelegenheiten und des Wegebaues, nach näherer Vorschrift, der Kreis-, Gemeinde-, Schul- und Wegeordnungen, mitzuwirken, ebenso in denjenigen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche durch besondere Gesetze dem Provincialrathe überwiesen werden. Bis zum Erlaß des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung wird zu demselben Zwecke für jeden Regierungsbezirk ein Bezirksrath gebildet. Derselbe besteht aus dem Regierungspräsidenten (oder dessen Stellvertreter) als Vorsitzendem, aus einem von dem Minister des Innern ernannten höheren Verwaltungsbeamten, welcher die Befähigung

zum Richteramte besitzt (oder dessen Stellvertreter), und 4 von dem Provincialausschusse gewählten Mitgliedern (oder deren Stellvertretern). Der Oberpräsident ist befugt, unter Zustimmung des Provincialraths für mehrere Kreise, für einen oder mehrere Bezirke oder für den Umfang der ganzen Provinz giltige Polizeivorschriften zu erlassen. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der communalen Provincialverwaltung wird ein Landesdirektor (Landeshauptmann) bestellt, welcher von dem Provinciallandtage auf mindestens 6 bis höchstens 12 Jahre zu wählen ist. Der Landesdirektor bedarf der Bestätigung des Königs. Derselbe führt unter der Aufsicht des Provincialausschusses die laufenden Geschäfte der communalen Provincialverwaltung. Er ist der Dienstvorgesetzte sämmtlicher Provincialbeamten. Er vertritt den Provincialverband nach außen in allen Angelegenheiten. Dem Landesdirektor können nach näherer Bestimmung des Provinciallandtages zu wählende obere Beamte mit berathender oder beschließender Stimme zugeordnet werden. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provincialverbandes können besondere Commissionen oder Commissäre bestellt werden. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben des Provincialverbandes entwirft der Provincialausschuß einen Haushaltsetat für ein oder mehrere Jahre. Derselbe wird vom Provinciallandtage festgestellt und durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht. Der Provincialausschuß und in Ausführung der Beschlüsse desselben der Landesdirektor haben dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Der Provinciallandtag kann die Ausschreibung von Provincialabgaben beschließen. Die Vertheilung der Provincialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maßstabe der ihn ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe. Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des Provincialverbandes wird vom Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern geübt. Der Oberpräsident ist befugt, an den Berathungen des Provincialausschusses und der Provincialcommissionen Theil zu nehmen. Der Oberpräsident ist befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Provinciallandtages, des Provincialausschusses, der Provincialcommissionen, des Provincialrathes und der Bezirksräthe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, von Amtswegen oder auf Veranlassung des Ministers des Innern mit aufschiebender Wirkung anzufechten und, sofern eine schriftliche Eröffnung fruchtlos geblieben ist, über ihre Ausführung sofort die Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts einzuholen. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Provinciallandtag durch k. Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb 3 Monaten vom Tage der Auflösung an erfolgen müssen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen. — Durch das Gesetz über die Verwaltungsgerichte endlich ist die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen, welche bisher den Regierungsbehörden zustand, lediglich den Verwaltungsgerichten zugewiesen. Für jeden Kreis besteht am Amtssitze des Landraths ein Kreisverwaltungsgericht (als welches der Kreisausschuß eingesetzt ist), für jeden Regierungsbezirk wird am Amtssitze des Regierungspräsidenten ein Bezirksverwaltungsgericht errichtet (aus 5 Mitgliedern, von welchen 2 vom Könige, 3 von der Provincialvertretung ernannt werden), für den gesammten Umfang der Monarchie wird in Berlin ein Ober-Verwaltungsgericht eingesetzt. Die Endurtheile in streitigen Verwaltungssachen werden auf Grund mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen. Die „Prov. Corresp." bemerkt zu dieser Uebersicht: „So wird denn im Anschluß an die obige Zusammenstellung mit dem 1. Jan. 1876 ein System der Selbstverwaltung ins Leben treten,

welches nach dem Ausspruche eines hervorragenden Abgeordneten (Miquel) „in Bezug auf die communale Selbstständigkeit so weit geht, daß die Ansprüche gar nicht höher gespannt werden können“, daß es kein Land der Welt gibt, welches, soweit Gesetze dies vermögen, gleich viele Bürgschaften für die Herrschaft des Gesetzes und für die Wirksamkeit der Selbstverwaltung gewährt, als die in Rede stehenden Gesetze. Was das Volk zu thun hat, ist: zu diesen Gesetzen die Charaktere herbeizuschaffen.“

15. Juni. (Preußen.) Schluß der Session des Landtags. Der Vicepräsident des Staatsministeriums, Finanzminister Camphausen, verliest die kgl. Botschaft. Windthorst-Meppen (ultram.) spricht dem Präsidenten seinen Dank für die unerschütterliche Ruhe und große Unparteilichkeit aus, mit welcher derselbe die Geschäfte geleitet habe.

Die Session darf nach dem übereinstimmenden Urtheil aller Parteien als eine der bedeutsamsten des preußischen Landtages angesehen werden. Im Einzelnen gehen jedoch die Urtheile ziemlich scharf auseinander, namentlich auf Seite der Fortschrittspartei, während die Nationalliberalen Ursache haben, mit den erreichten Resultaten zufrieden, die verschiedenen conservativen Fraktionen aber mit denselben wenigstens nicht unzufrieden zu sein. So spricht die Wiener „Neue Fr. Presse“, die zwar unbefangen, aber doch der preußischen Forschrittspartei näher steht als den Nationalliberalen und die preußische Regierung jedenfalls nicht zu schonen gemeint ist, sich ausnehmend befriedigt aus, indem sie sagt: „Seit den bewegten Tagen der Conflikt-Epoche haben die preußischen Kammerverhandlungen den Fernstehenden nicht so reichliche Gelegenheit zur Discussion geboten, wie in den verflossenen Monaten. Mit gerechter Genugthuung dürfen Staatsregierung und Volksvertretung in Preußen auf die Resultate der legislativen Arbeit zurückblicken, die eine auf späte Zeiten hinaus wirkende segensreiche genannt zu werden verdient. Man ist an leitender Stelle in Berlin der großen, bisher vernachläßigten Aufgabe, in Preußen selbst mit den Resten einer langen Junkerherrschaft reinen Tisch zu machen, bewußt geworden, und man fühlt ganz ernsthaft die Bedeutung der Thatsache, daß Preußen an die Spitze Deutschlands getreten ist. Der reformatorische Geist durchdringt sichtlich die Verwaltung des Königreiches, und er prägt sich ganz deutlich in den zahlreichen Gesetzen zur Hebung von Ackerbau, Handel und Verkehr und noch mehr in der Provincial-Ordnung aus, welche die Kammern votirt haben. Die innere Verwaltungsreform, welche mit der Kreisregierung begonnen, ist in der abgelaufenen Session glücklich fortgesetzt worden, die Verwaltungs-Justiz hat durch Errichtung eines obersten Verwaltungs-Gerichtshofes ihre den Grundsätzen des modernen Rechtsstaates entsprechende Krönung erfahren. Bedeutsamer aber als die schätzenswerthen Resultate der legislativen Reformarbeit zeigten sich die kirchenpolitischen Akte der preußischen Kammern in der zu Ende gegangenen Session. Die preußische Regierung schien bei der Menge der Verwaltungs-Gesetzvorlagen sich mit der Vervollständigung der kirchenpolitischen Gesetzgebung durch ein Supplement über kirchliche Vermögensverwaltung für diese Session begnügen zu wollen — da erschien die unerhörte Encyclica des Papstes vom 5. Febr. ds. Js., welche die Maigesetze für null und nichtig erklärte und also die preußischen Staatsangehörigen katholischen Glaubens des Gehorsams gegen das Staatsoberhaupt entband. Von diesem Augenblicke an fielen die Schläge des „Pfaffenhammers“ Bismarck hageldicht und zentnerschwer auf das Haupt der ultramontanen Hydra. Allen Gerüchten über Regierungsmüdigkeit, ner-

vöse Abspannung, krankhafte Schlaflosigkeit des Kanzlers zum Trotze erschien der grimme Hagen in der Arena der Kämpfer, um das Wort der Jesuiten: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen" zu illustriren, die heuchlerische Phrase von der Kirchenverfolgung in ihrer inneren Wahrheit bloßzulegen. Das „Sperrgesetz" — die Einstellung der staatlichen Dotationen an die Bischöfe — war Bismarck's erstes Wort der Erwiederung. Von Fulda, dem Grabe des heiligen Bonifacius, des Apostels des deutschen Volkes, schleuderten die preußischen Bischöfe ihre Adresse an den König hervor, und damit war das Signal zum neuen Kampfe gegen den rebellischen Episcopat gegeben. Der Umstand, daß der preußische Landtag eben versammelt war, wurde von der Staatsregierung benützt, um ihrer in lapidarem Style gegebenen Abfertigung der bischöflichen Immediat-Eingabe an den König eine Maßregel folgen zu lassen von der größten Tragweite. Mit dem Gesetze, welches die Aufhebung der Artikel XV, XVI und XVIII der preußischen Verfassung verfügt, wurden jene drei Bollwerke hinweggeräumt, hinter welchen sich die ultramontanen Widersacher seit Jahren mit eben so viel Geschick als Glück verschanzt hatten. Die Rebellen gegen die Staatshoheit hatten jedes Recht auf verfassungsmäßige Garantie einer mit dem Wohle des Staates nicht mehr verträglichen Autonomie verwirkt. In Preußen hat der Staat das Aufsichtsrecht, das preisgegebene Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen zurückerobert. Allein die Session sollte nicht schließen, ohne durch das „Klostergesetz" auch den Ordensclerus und seine riesenhafte Agitation für Preußen unschädlich zu machen. So vollzieht sich in unserem Nachbarlande ein geistiger Reinigungsprozeß, die Ausscheidung der staatsfeindlichen und in alle Ewigkeit die moderne Cultur bekämpfenden Elemente aus dem gesunden Leibe des Landes. Es ist ein schönes Stück nationaler Gesetzesarbeit, das die preußische Kammer hinterläßt, segensreich für alle Zukunft. Als der preußische Landtag am 16. Jan. zusammentrat, zu einer Zeit, wo noch der Reichstag seine Berathungen fortsetzte, da hielt man die anbrechende Session nicht für bedeutend. Daß der Landtag nicht von dem Könige in Person, sondern von dem Vice-Präsidenten des Staatsministeriums eröffnet wurde, Bismarck den ersten Berathungen ferne blieb, schien diese Ansicht zu bestätigen. Die officiöse Presse gab zu verstehen, man habe von einer Eröffnung durch den Kaiser Abstand genommen, um den Schein zu vermeiden, als ob es sich auf dem Landtage um hervorragende Angelegenheiten handle. Allein die Sache kam ganz anders. Die Agitationen der Clericalen und die Weckrufe des Vaticans erzeugten eine Situation, welche eine ganze Serie der bedeutsamsten kirchenpolitischen Gesetze nothwendig machte und entstehen ließ, die wir als das wichtigste und werthvollste Resultat der fünfmonatlichen Thätigkeit des preußischen Landtages betrachten dürfen. Der Landtag aber hat diesmal die allgemeine Meinung hinterlassen, daß er fürwahr die Geringschätzung nicht verdient, welche seit der Constituirung des deutschen Reichstages mitunter über ihn laut zu werden pflegt; daß er vielmehr den Beruf hat, in erster Linie die Aufgaben des deutschen Staates zu zu lösen und allen deutschen Gemeinwesen die Bahn zu weisen und zu brechen." Dagegen meint die fortschrittliche Berliner Correspondenz: „Die von Anfang an mangelhafte Disposition der Regierung in Verbindung mit der zu bewältigenden Fülle von Arbeiten hat diese Sitzungsperiode für die unmittelbar Betheiligten zu einer der mühevollsten gemacht. Unter der Ueberhäufung mit Detailarbeiten, der großen Zahl von Plenar- und Commissionssitzungen litt die einheitliche und übersichtliche Führung der Geschäfte. Die Mitglieder der Commissionen verloren die Fühlung mit ihren Fraktionen, die Fraktionen selbst lösten sich in Folge mangelnder Vorbereitung in den Plenarverhandlungen auf. Zugleich erkrankte derjenige Mann (Lasker), wel-

cher bisher zufolge seiner rastlosen Thätigkeit und unermüdlichen Arbeitskraft noch am Meisten im Stande gewesen war, Einheit und Planmäßigkeit im Geschäftsgang aufrecht zu halten. Die große Mehrzahl der Abgeordneten wird erst in den beginnenden Ferien im Stande sein, die Gesetze, welche in dieser Session zum Abschluß gebracht worden sind, vollständig kennen und würdigen zu lernen. Mit der inneren Auflösung des Abgeordnetenhauses wuchs der Einfluß der einzelnen Minister auf das Haus; zugleich gewann Fürst Bismarck durch die bekannte von ihm extrahirte Cabinetsordre über die Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte im Collegium des Staatsministeriums einen stärkeren Einfluß auf die einzelnen Ressorts. Fürst Bismarck selbst machte im Laufe der Session für die innere Politik eine entschiedene Schwenkung nach rechts. Die Verwaltungsreformgesetze wurden in Folge dessen nicht in der Gestalt vorgelegt, wie sie ursprünglich in den Fachministerien vorbereitet waren (Ausdehnung auf die westlichen Provinzen). Ein entschiedenes Veto des Staatsministeriums trat der Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses entgegen, sobald diese principielle Aenderungen vornehmen wollte (Beseitigung der Regierungspräsidenten, Bedingungen der Beschlußfähigkeit der Verwaltungsgerichte &c.). Das Abgeordnetenhaus suchte durch zunehmende Nachgiebigkeit das Ministerium festzuhalten. Das Herrenhaus, ermuthigt einestheils durch diese Nachgiebigkeit, anderstheils durch die der altkonservativen Partei von Seiten des Fürsten Bismarck gespendeten Freundschaftsversicherungen, drängte über die ursprünglichen Regierungsvorlagen weiter nach rechts. Nur zu gern ließ sich das Ministerium drängen (Provincialordnung). Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses folgte ihm auch jetzt. So schließt denn die politische Saison dergestalt ab, daß einerseits Hr. v. Kleist-Retzow mit der Feudalpartei einem großen organischen Gesetze der Regierung wieder zustimmen kann, während die Fortschrittspartei sich in der bisher gemeinschaftlich vollzogenen Verwaltungsreform von der allzu weit nach rechts geführten natianalliberalen Partei trennte und zu einer oppositionellen Haltung zurückkehrte."

— Juni. (Preußen.) Die Regierung beschließt, das vom Staat s. Z. errichtete Convict für katholische Theologie-Studirende an der Universität Bonn mit Schluß des gegenwärtigen Semesters aufzulösen, dagegen die Einrichtung zu treffen, daß kath. Theologen theils unentgeltlich, theils gegen geringen Preis Wohnung und Kost in einem Gebäude erhalten, wo sie nicht unter geistlicher Leitung, sondern nur unter der Aufsicht der akademischen Behörden stehen werden, während im Hause ein Hausmeister allein fungiren wird. Mit diesem Schritt ist der Heerd ausgelöscht, von dem alle Intriguen und Machinationen unter den Studirenden ausgingen.

Der Bischof von Paderborn muß seine Internirung in der Stadt Wesel wieder mit der Festung Wesel vertauschen, um auch den dritten Monat der gerichtlich über ihn verhängten Strafe wegen seines Hirtenbriefs vom vorigen Jahre abzubüßen.

Ein Rescript des Cultusministers verfügt, daß ein Eintreten der Civilgemeinden für die den Pfarrern &c. durch das Sperrgesetz entfallenden bisherigen Bezüge nach dem Gesetz vom 14. März 1865 grundsätzlich nicht zu gestatten sei.

16.—18. Juni. (Bayern.) Die in Erlangen versammelte bayerische Pastoral-Conferenz spricht sich in ihrer Mehrheit entschieden und unzweideutig für das Reich auch in dem ihm aufgenöthigten Kampfe mit Rom aus und für Hinnahme der daraus für die protestantische Kirche nur vorübergehend sich ergebenden Consequenzen.

17. Juni. (Deutsches Reich.) Eine Note des deutschen Gesandten in Brüssel spricht der belgischen Regierung die Befriedigung aus bez. ihrer Erklärung vom 23. Mai, mit dem Beifügen:

„die Regierung des Kaisers hoffe von der gleichzeitigen legislativen Verhandlung über diesen Gegenstand in Deutschland und in Belgien einen wohlthätigen Einfluß auf das öffentliche Bewußtsein im Allgemeinen, sowie auch auf die Entwicklung des Völkerrechts, und hoffe gern, daß die Wiederkehr von Einmischungen belgischer Unterthanen in die inneren deutschen Conflikte verhindert werde in derselben versöhnlichen Gesinnung guter Nachbarschaft, von welcher die Regierung Sr. Maj. des Königs von Belgien in dem Falle Duchesne einen so dankenswerthen Beweis gegeben habe."

— Juni. (Bayern.) Die allgemeine Agitation für die bevorstehenden Landtagswahlen ist bereits in vollem Fluß. Die beiden großen Parteien, die vereinigte liberale und die patriotisch-ultramontane, erlassen ihre Aufrufe an die Parteigenossen.

17. April. (Elsaß-Lothringen.) Eröffnung des neuen Landesausschusses. Von 30 Mitgliedern haben sich 29 dazu eingefunden. Die große Mehrzahl derselben huldigt entschieden gemäßigten Gesinnungen. Der Oberpräsident v. Möller eröffnet die Versammlung mit einer sehr wohlwollenden Rede. Der Alterspräsident, Bürgermeister Flurer von Saarunion,

dankt Namens der Versammlung vor allem für dessen „Initiative zur Schaffung der Institution des Landesausschusses" und meint ferner: er habe den Dank der Versammlung auch an eine höhere Stelle zu richten, an das Oberhaupt des Staates, an Se. Majestät den Kaiser, welcher in so gnädiger Weise den Wünschen der Bezirksvertretungen entsprochen habe. „Wir hegen die Hoffnung", so schließt der Redner, „daß das Reich uns bald würdig finden wird, unsere Angelegenheiten in nicht zu ferner Zukunft in unsere eigenen Hände zu legen."

18. Juni. (Preußen.) Feierliche Enthüllung des Denkmals auf dem Schlachtfelde von Fehrbellin, „gewissermaßen der Wiege der Monarchie", durch den Kronprinzen.

20. Juni. (Deutsches Reich.) Der Erzherzog Albrecht von Oesterreich besucht den Kaiser Wilhelm in Ems. Der Besuch wird allgemein als ein Symptom von nicht zu verkennender Bedeutung angesehen.

20. Juni. (Preußen.) Ultramontane Excesse in Rheine (Westfalen).

Behufs einer ultramontanen Demonstration werden die Häuser und der Kirchthurm beflaggt. Die Flaggen werden polizeilich entfernt. Diejenige auf dem Kirchthurm fortzunehmen weigert sich jedoch der Pfarrer trotz viermaliger Aufforderung. Nicht genug hiermit, wird Abends das Hauptportal der Kirche, sowie das in der Nähe desselben stehende Christusbild glänzend illuminirt. Gegen halb 10 Uhr Abends sammelt sich hier eine große Menschenmenge an, welche anfängt, geistliche Lieder zu singen, Hochs auf den „heil. Vater" u. s. w. auszubringen. Bei immer wachsendem Tumult erscheint gegen halb 11 Uhr der Bürgermeister Sprickmann und fordert unter Verlesung des bezüglichen Paragraphen des Strafgesetzbuches die Menge auf, auseinander zu gehen. Nun beginnt aber eine gewaltthätige Scene. Der Bürgermeister sowie die Polizeidiener werden zu Boden geworfen und unter fortwährendem Gebrüll der Menge mißhandelt; ersterer erhält hierbei fünf Messerstiche in den Rücken und wird von mehreren Postbeamten, die sich mit Mühe Bahn zu demselben brechen, schwer verwundet in das Hotel Schulz getragen, welches nun fortwährend mit Pflastersteinen bombardirt wird unter dem üblichen Abbrüllen geistlicher Lieder, Hochs auf den Papst und Drohungen und Insulten gegen Andersgläubige. So dauert der Scandal bis 12½ Uhr Nachts und wäre auch dann noch nicht beendet gewesen, wenn nicht auf energische Aufforderung des dortigen Kreisrichters die Geistlichen endlich auf dem Marktplatz erschienen. wären und die Menge zum Auseinandergehen bewogen hätten.

22. Juni. (Deutsches Reich.) Da auch der zweite vom Reichseisenbahnamt ausgearbeitete Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes nicht nur von Seite eines großen Theils der öffentlichen Meinung, sondern auch von Seite der Regierungen mehrerer größerer Bundesstaaten auf lebhaften Widerspruch stößt, so sieht sich das Bundeskanzleramt genöthigt, die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs auf veränderter Grundlage anzuordnen.

24. Juni. (Deutsches Reich.) Das Berliner Kammergericht verurtheilt in II. Instanz den ehem. deutschen Botschafter in Paris, Grafen H. v. Arnim, wegen vorsätzlicher Beiseiteschaffung amtlich anvertrauter Urkunden zu neunmonatlichem Gefängniß, wovon ein Monat durch die Untersuchungshaft als verbüßt erachtet wird. Unterschlagung und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung erklärt das Urtheil als nicht vorliegend.

25. Juni — 6. Juli. (Preußen.) Der Cultusminister Falk macht eine Rundreise in der Rheinprovinz und wird dabei in den Städten, wie Köln, Bonn, Düsseldorf, Aachen ꝛc., überall mit lebhaften und zum Theil geradezu großartigen Demonstrationen gefeiert, so daß seine Reise einem wahren Triumphzuge gleicht.

Diese Erscheinung gerade in derjenigen Provinz, die als die Domäne des finstersten Ultramontanismus gilt, kann zwar nicht darüber täuschen, daß die Majorität der Bevölkerung der Provinz unleugbar nach wie vor ultramontan gesinnt ist, aber sie zeigt ebenso unläugbar, daß die Mehrheit der gebildeten Bevölkerung in den Städten, die berufenen Vertreter derselben

und der Kern der Bürgerschaft in dem großen Kampfe gegen die erneuerten Ansprüche Roms entschieden auf Seite der Regierung stehen. Es ist das namentlich auch das Urtheil der unbefangenen Blätter des Auslandes.

26. Juni. (Preußen.) In dem gegen die sämmtlichen katholischen Vereine Berlins von der Regierung in Folge des Attentats Kullmann gegen den Reichskanzler eingeleiteten Prozesse wird vom Berliner Stadtgerichte nur einer verurtheilt, die andern werden freigesprochen.

28. Juni. (Deutsches Reich.) Der Kronprinz des deutschen Reichs und von Preußen hält in Swinemünde eine große Flottenrevue ab. Dieselbe zeigt den auch vom Auslande zugestandenen gewaltigen Fortschritt, den die Entwicklung der deutschen Flotte, namentlich auch unter der Leitung des (Marineministers) General von Stosch, in letzter Zeit gemacht hat und fortwährend macht.

28. Juni. (Preußen.) Ein in Köln, offenbar als Gegendemonstration gegen die neuliche Ovation für den Cultusminister und die Regierung in ihrem Kampfe wider Rom, beabsichtigter Fackelzug zu Ehren des Erzbischofs wird von der Regierung verboten.

30. Juni. (Preußen). Die Regierung befiehlt den Behörden die Geheimhaltung der Namen derjenigen Pfarrer, welche, um den Folgen des Sperrgesetzes zu entgehen, ihre Unterwerfung unter die Staatsgesetze erklären.

1. Juli. (Preußen.) Das sog. Sperrgesetz gegen die Staatszuschüsse an die katholische Kirche findet nunmehr durchweg seine Anwendung. Die an diesem Tage fälligen Gehaltsraten der Bischöfe, Domcapitel, Pfarrer rc. werden nicht ausbezahlt, außer wo der Betreffende seine Unterwerfung unter die Staatsgesetze erklärt. Die Zahl solcher soll sich allmälig mehren; öffentlich genannt aber werden ihrer verhältnißmäßig nur wenige.

1. Juli. (Hessen.) Die Kreisämter werden von der Regierung angewiesen, keinen katholischen Pfarrer in die mit der Pfarrei verbundenen Beneficien einzuweisen, der nicht allen Forderungen der neuen Kirchengesetze genügt hätte.

2. Juli. (Deutsches Reich.) Der Kronprinz begibt sich zum feierlichen Leichenbegängniß des verstorbenen Kaisers Ferdinand nach Wien, wo er mit dem Großfürsten Thronfolger von Rußland und dem Kronprinzen von Italien zusammentrifft. Das Leichenbegängniß gestaltet sich dadurch zu einer Art neuer Bestätigung des Dreikaiserbündnisses.

4. Juli. (Preußen.) Der Kaiser vollzieht das Altkatholikengesetz. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

§ 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet. § 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofes eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten verfügt werden. Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt. Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu. § 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe. Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des § 2 Abs. 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen. Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden. § 4. An dem übrigen zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile der Mitgenuß eingeräumt. Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden. Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden. § 5. Altkatholische Gemeinschaften im Sinne des Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien. Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht. § 6. Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen. Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar. § 7. In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein. § 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen. Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen, und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen. § 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

— Juli. (Bayern.) Die katholischen Bischöfe erlassen überall Wahlhirtenbriefe bez. der bevorstehenden Landtagswahlen, um die Agitation der ultramontanen Partei auf diese Weise ihrerseits zu unterstützen. Zu den heftigsten dieser Hirtenbriefe gehören diejenigen

des gelehrten Bischofs Haneberg von Speier, der erst seit dem Concil sich zur Unfehlbarkeit bekehrt hat, und der des Bischofs Reißmann von Würzburg, in dem die Regierung einen entschieden gemäßigten und milden Mann zum Bischof gewählt zu haben gemeint hatte. Das Placet wird von keinem der Bischöfe nachgesucht.

8. Juli. (Preußen.) Der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten beschließt die Einleitung des Verfahrens auf Amtsentsetzung gegen den Bischof Brinkmann von Münster.

9. Juli. (Bayern.) Der Cardinal Antonelli sendet an den Nuntius in München ein officielles Lobschreiben des Papstes für die Haltung der bayerischen Bischöfe bei den politischen Wahlen.

Den drei Bischöfen ferner, welche zu diesem Zwecke zuerst Hirtenbriefe verbreitet haben, d. h. dem Erzbischof von München und den Bischöfen von Speyer und Eichstädt kündigt Antonelli an, daß der Papst beabsichtige, ihren Eifer durch ein päpstliches Breve zu belohnen, worin er auch seine Befriedigung darüber aussprechen werde, wie sie die von der Staatsregierung der kirchlichen Freiheit bereiteten Hindernisse besiegten, d. h. der Papst rühmt die Bischöfe für die Umgehung des Placet und damit für die Verletzung der bayerischen Verfassung.

10. Juli. ((Deutsches Reich.) Die Reichstagsjustizcommission vertagt sich bis zum 1. September.

15. Juli. (Deutsches Reich.) Der Kaiser besucht auf dem Wege von Ems zur Nachkur in Gastein den Kaiser von Oesterreich in Ischl.

— Juli. (Deutsches Reich.) Die Blätter veröffentlichen einen Brief Döllingers an einen badischen Pfarrer, der ihn wegen seines Uebertritts um Rath gefragt hatte. Döllinger spricht sich darin auf's schärfste über den gegenwärtigen Zustand der römisch-vaticanischen Kirche und die Aufgabe des Altkatholicismus aus:

„Gerne beantworte ich die an mich gestellten Fragen, freilich als ein sehr in Anspruch genommener, alter Mann in nothwendiger Kürze. 1) Was mich betrifft, so rechne ich mich aus Ueberzeugung zur altkatholischen Gemeinschaft; ich glaube, daß sie eine höhere ihr gegebene Sendung zu erfüllen hat, und zwar eine dreifache: a. Zeugniß zu geben für die altkirchliche Wahrheit und gegen die neuen Irrlehren von der päpstlichen Universalmacht und Unfehlbarkeit; insbesondere auch als redender und permanenter Protest dazustehen gegen die heillose, von diesem Papst erst aufgebrachte Willkür in Verfertigung neuer Glaubensartikel. b. Ein zweiter Beruf der altkatholischen Gemeinschaft ist es in meinen Augen, allmälig und in successivem Fortschritt eine von Irrwahn und Superstition gereinigte, der alten, noch unzertrennten mehr conforme Kirche darzustellen. c. Damit hängt zusammen ihr dritter Beruf, nämlich als Werkzeug und Vermittelungsglied einer künftigen großen Wiedervereinigung der getrennten Christen und Kirchen zu dienen. Ein Anfang dazu, wenn auch noch ein kleiner, ist vor einigen Wochen in Bonn gemacht worden. Ich vertraue auf den Fortgang dieses Friedenswerkes. 2) Ich

habe durchaus keine Hoffnung, daß unter dem nächsten oder einem der nächsten Päpste irgend etwas im Großen und Wesentlichen gut gemacht werde, und so viel ich wahrnehme, sind Alle, welche den Zustand der römischen Curie und des römischen Clerus kennen, nach dieser Seite eben so hoffnungslos als ich. In dieser Papstgemeinschaft in und außerhalb Italiens gibt es nur noch eine einzige treibende Kraft, der gegenüber alles Andere, Episcopat, Cardinäle, geistliche Orden, Schulen u. s. w. sich passiv verhält, und das ist der Jesuitenorden. Er ist die Seele, der Beherrscher des ganzen römischen Kirchenwesens. Dies wird auch unter einem neuen Papst wohl so bleiben, weil dieser Orden unentbehrlich ist und zugleich, ohne zu herrschen oder herrschen zu wollen, gar nicht existiren kann. Früher, vor 1793, waren in der Kirche mannigfache Gegengewichte da, die anderen Orden waren noch stark und lebenskräftig; jetzt sind die anderen Orden entweder machtlose Schatten, oder halb willige, halb unwillige Trabanten des leitenden jesuitischen Gestirns, und die römische Curie muß, um Curie zu bleiben, ihr kirchliches Monopol, ihre Geldmittel u. s. w. zu bewahren, sich auf die Jesuiten stützen, d. h. ihnen und ihren Impulsen dienen. Die Jesuiten aber sind die Fleisch gewordene Superstition, verbunden mit Despotismus. Die Menschen beherrschen mittels des ihnen dienstbar gewordenen Papstes — das ist ihre Aufgabe, ihr Ziel, ihre mit Meisterschaft geübte Kunst. Daher das Streben, die Religion zu mechanisiren, das sacrificio dell' intelletto, das sie anpreisen, die Seelen-Dressur zu unbedingtem, blindem Gehorsam &c. Wie es aber jetzt, seit dem 18. Juli 1870, in der römischen Gemeinschaft aussieht, und was für die nächste Zeit zu erwarten ist, mögen Sie daraus ersehen, daß das Monströseste, was je auf dem Gebiete der theologischen Lehre vorgekommen, ohne eine einzige dagegen laut werdende Stimme hat vollbracht werden können, ich meine die feierliche Proklamirung des Alphons Liguori zum doctor ecclesiae (also neben Augustinus, Ambrosius &c.), des Mannes, dessen falsche Moral, verkehrter Mariencult, dessen beständiger Gebrauch der krassesten Fabeln und Fälschungen seine Schriften zu einem Magazin von Irrthümern und Lügen macht. Mir ist in der ganzen Kirchengeschichte kein Beispiel einer so furchtbaren, so verderblichen Verirrung bekannt. Und dazu schweigt Alles, und in allen Seminarien wird die nachwachsende Generation des Clerus mit diesen Büchern des Liguori vergiftet! Lange kann nun freilich ein solcher Zustand nicht dauern; es muß über kurz oder lang irgend wie oder irgend wo eine Reaktion zum Besseren eintreten — aber dieses Wo und Wie ist eben unseren Augen verborgen. Auf Ihre dritte Frage, was ich Ihnen zu thun rathe, antworte ich: Folgen Sie ihrer Ueberzeugung, und lassen Sie sich nicht durch die Vorwände der zu bewahrenden Einheit und des unbedingten Gehorsams bethören, womit jeder Irrwahn und jede noch so arge Verunstaltung der Religion beschönigt wird. Was wir in diesem elenden Zustande thun können und thun sollen, ist: Zeugniß ablegen vor Gott und der Welt, der von uns erkannten Wahrheit die ihr gebührende Ehre zu geben. Der allgemeine Indifferentismus, die bloß auf die eigene Bequemlichkeit bedachte, stumpfsinnige Haltung des Clerus hat dieses Unheil des Vaticanum über uns gebracht. Je größer die Zahl der Bereuenden und von der falschen Lehre und Obedienz sich Lossagenden wird, desto höher steigt die Hoffnung einer Genesung."

— Juli. (Preußen.) Der abgesetzte Bischof Martin von Paderborn veröffentlicht als Frucht seiner unfreiwilligen Muße in der Festung Wesel einen Katechismus des katholischen Kirchenrechts, der bezüglich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche folgende

exorbitante Forderungen stellt und wohl am besten beweist, wie nothwendig seine Entfernung von einem bischöflichen Stuhle in Deutschland und im 19. Jahrhundert war:

1) Die Katholiken sind von der Verpflichtung zu entbinden, ihre Kinder in die Staatsschulen zu schicken, falls diese confessionslos sind; deßgleichen von der Verpflichtung, für die Unterhaltung solcher Schulen Steuern zu zahlen; den Bischöfen ist zu gestatten, eigene Lehr- und Erziehungsanstalten zu errichten (S. 15, 16). 2) Die Bischöfe dürfen Processionen, Wallfahrten und kirchliche Feste anordnen, und dürfen in dieser Beziehung durch Gesetze und Polizeimaßregeln nicht beschränkt werden (S. 17). 3) Der Staat darf kirchliche Vereine, wie den Gesellenverein, den Borromäus-Verein rc., nicht unterdrücken oder hemmen (S. 24). 4) Der Staat darf das Recht der Kirche, Vermögen zu erwerben, nicht durch Gesetze über die „todte Hand" beschränken, er darf das Kirchengut nicht besteuern und hat die Verwaltung und Verwendung desselben ausschließlich den kirchlichen Behörden zu überlassen (S. 28). 5) Die Mitglieder der Kirchenvorstände sind vom Bischof zu ernennen; wenn sie von der Gemeinde gewählt werden, müssen sie vom Bischof bestätigt werden (S. 30). 6) Der Staat darf von den Geistlichen ohne Genehmigung des päpstlichen Stuhles keine Steuern und Abgaben erheben. Ohne Genehmigung des päpstlichen Stuhles dürfen Geistliche auch in bürgerlichen Civilsachen und Criminalsachen nicht vor weltliche Gerichte gestellt werden (S. 51, 134, 135, 210). Bischöfe gefangen zu nehmen oder von ihren Sitzen zu vertreiben, ist bei Strafe der Excommunikation verboten (S. 134). 8) Der Staat darf nicht anordnen, daß die Leichen von Katholiken nur auf den Communal-Kirchhöfen begraben werden dürfen, hat vielmehr den Katholiken besondere Theile dieser Kirchhöfe ein- für allemal zuzuweisen, oder ihnen zu erlauben, eigene Kirchhöfe anzulegen (S. 193).

15. Juli. (Preußen.) Der Kaiser versagt als oberster Landesbischof der lutherischen Kirche im ehemaligen Königreich Hannover einem von der hannover'schen Landessynode beschlossenen Gesetzentwurf über die kirchliche Trauung seine Sanktion und begründet seine Weigerung eingehend in einem an die Synode gerichteten Erlaß.

15. Juli. (Bayern.) Wahl der Wahlmänner für die Wahlen zum Landtag in ganz Bayern. Die Erfolge der Ultramontanen bleiben weit hinter ihren Erwartungen und noch weiter hinter ihren Hoffnungen zurück. Es ist schon jetzt ziemlich sicher, daß die neue Kammer aus 79 Ultramontanen und 77 Liberalen bestehen wird.

15. Juli. (Hessen.) Die Ergänzungswahlen zur II. Kammer ergeben eine Vermehrung der kleinen ultramontanen Minderheit um 2 Stimmen. Diese Minderheit wird aber auch künftig nur 5 Mitglieder von 50 Landtagsabgeordneten im Ganzen betragen.

17.—22. Juli. (Bayern.) Der Domcapitular Hohn in Würzburg, der am 15. d. M. bei den Wahlmännerwahlen für die Landtagswahlen den Muth gehabt hat, seiner politischen Ueberzeugung getreu, seine Stimme für die liberalen Wahlmänner abzugeben, wird

dafür von dem Bischof von Würzburg gemaßregelt. Der Gemaßregelte wendet sich jedoch um Schutz in seinen staatsbürgerlichen Rechten an die Staatsregierung.

Die diesfälligen Aktenstücke lauten: I. „Es muß anerkannt werden und wird hiemit ausdrücklich anerkannt, daß ein Staatsbürger über die Art der Ausübung seines staatsbürgerlichen Wahlrechts von keiner Seite, also auch nicht von seiner vorgesetzten Behörde, zur Rechenschaft oder Verantwortung gezogen werden darf. Wenn aber Jemand, z. B. ein Katholik oder ein Priester, vermöge besonderen Vertrauens von Seite der Kirche mit besonderen Funktionen oder Verrichtungen betraut worden ist, wie dies bei Hrn. Capitular Melchior Hohn der Fall ist, der von seinen kirchlichen Obern zur Theilnahme an den Berathungen über die kirchlichen Interessen aus Vertrauen berufen wurde, dann entsteht aus diesem besonderen Titel für die betreffende Oberbehörde das Recht und die Pflicht, in Ausübung der heiligsten Amtspflicht darüber zu wachen, ne quid detrimenti respublica capiat, die Aufmerksamkeit auf Alles zu lenken, was eventuell die amtliche Ueberzeugung von der Fortdauer dieses nöthigen Vertrauens oder dessen Mangel beeinflussen kann. Demgemäß wird anmit Hr. Domcapitular M. Hohn aufgefordert, binnen drei Tagen sich anher bestimmt zu erklären, welche Parteistellung er aus Anlaß der Wahl vom 15. Juli l. J. eingenommen habe, resp. ob die ihm zur Last gelegte faktische Manifestation seiner Parteistellung und Grundsätze am Wahltage wirklich vorhanden sei oder nicht. Würzburg, 17. Juli 1875. Bischöfliches Ordinariat. Lochner, Generalvicar."

Die Antwort des Adressaten ist entschieden ablehnend, und es ergeht darauf folgende Entschließung: II. „Seine bischöflichen Gnaden haben, unter der vollsten und ungetheiltesten Zustimmung der sämmtlichen Räthe des bischöflichen Ordinariats und Consistoriums beschlossen, bis auf Weiteres der Dienste und Mitwirkung des Hrn. Domcapitulars M. Hohn in der Verwaltung der Diöcese sich nicht zu bedienen, was demselben andurch zur Darnachachtung mitgetheilt wird. Würzburg, 22. Juli 1875. Bischöfliches Ordinariat. – Lochner, Generalvicar."

Die Bedeutung der bischöflichen Wahlhirtenbriefe als geistlicher Zwangsmittel gegenüber den Gläubigen ist durch diesen Vorgang außer allen Zweifel gestellt; von Wahlfreiheit kann demnach auf Seite der Ultramontanen nicht mehr die Rede sein.

17. Juli. (Elsaß-Lothringen.) Schluß der ersten Session des Landesausschusses. Die Verhandlungen desselben, die vollständig gedruckt werden sollen, sind im Ganzen sehr befriedigend ausgefallen. Die Hauptaufgabe desselben war die gutachtliche Durchberathung des Landesbudgets für 1876.

Bezüglich dieses Budgets wurden mancherlei Wünsche laut. So wurde beim Etat für den öffentlichen Unterricht mit Einstimmigkeit der Antrag gestellt, daß der französische Sprachunterricht in sämmtlichen Schulen in demselben Umfange, wie der Unterricht in der deutschen Sprache vor dem Kriege, eingeführt werden sollte. Der Etat der Universität Straßburg wurde angenommen, mit der Modifikation, daß wenn das Reich beabsichtige, an der Grenzscheide zweier Länder eine so luxuriöse Hochschule zu unterhalten, dasselbe auch einen Theil der Kosten mit etwa 400,000 Mk. tragen sollte. Das Theaterbudget setzte die Regierung trotz verschiedener Vorschläge auf Herab-

setzung durch. Der Entwurf einer neuen Verfassung für Elsaß-Lothringen wurde vorläufig zurückgezogen und kam nicht zur Vorlage. Im Ganzen ist durch die Vorschläge des Landesausschusses die Totalsumme des Budgets pro 1876 von 43,915,298 Mark auf 41,448,298 Mark (ordentliche Ausgaben 28,643,421, außerordentliche 12,804,877 Mark) herabgemindert, also eine noch vom Reichstage zu genehmigende Ersparniß von 2,467,000 Mark erzielt worden. Diese Herabsetzungen beziehen sich auf die Etats der inneren Verwaltung, der Forstverwaltung, der indirekten Steuern, der Wasserbauverwaltung und des öffentlichen Unterrichts.

20. Juli. (Preußen.) Die Bischöfe erklären, das neue Gesetz über die Vermögensverwaltung katholischer Kirchgemeinden anerkennen und annehmen zu wollen, zuerst der Fürstbischof von Breslau, dann die Bischöfe von Hildesheim, Fulda, Münster ɔc., selbst der Erzbischof von Köln, obgleich derselbe s. Z. gegen dasselbe in seinem eigenen Namen und dem der übrigen Bischöfe als den Grundsätzen der katholischen Kirche widerstreitend protestirt hatte. Der bisherige Grundsatz der Ultramontanen ist damit zweifelsohne durchbrochen, immerhin ohne daß die Bischöfe bereits überhaupt an ein Nachgeben dächten. In diesem Fall haben sie bloß aus überwältigenden Opportunitätsgründen nachgegeben, lediglich um größere Nachtheile zu vermeiden und um sich nicht jeden Einfluß auf die Vermögensverwaltung katholischer Kirchgemeinden, selbst in den ultramontansten Gemeinden, aus den Händen winden oder schlüpfen zu lassen. Immerhin bleibt dieses erste Nachgeben, dieses erste Sichunterwerfen unter ein mit dem canonischen Recht allerdings in flagrantem Widerspruch stehendes Staatsgesetz eine Thatsache von eminenter Bedeutung.

Auch die halbamtliche „Prov.-Corr." bespricht dieses Verhalten der Bischöfe und meint, dieselbe reiche weit über das Kirchenvermögens-Gesetz hinaus. Zum erstenmal gäben die Bischöfe thatsächlich den Grundsatz auf, daß die Kirche nicht die Hand zur Ausführung der vom Staat einseitig erlassenen Gesetze über kirchliche Angelegenheiten bieten dürfte. Die Zuversicht der Regierung, daß die Bischöfe erkennen würden, daß sie ihres Gewissens halber den die Kirche zerrüttenden Widerstand aufgeben müßten, sei unbedingt in Erfüllung gegangen.

24. Juli. (Bayern.) Die allgemeinen Landtagswahlen ergeben wirklich, wie vorausgesehen worden war, 79 Ultramontane gegen 77 Liberale. Die Ultramontanen haben somit allerdings eine Majorität errungen, aber eine so kleine, daß sie kaum daran denken können, mit dieser den Rücktritt des liberalen Ministeriums zu erzwingen und das ganze herrschende politische System im Innern und gegenüber dem Reiche über den Haufen zu werfen, zumal da sie selbst keineswegs unter sich einig sind. Eine Anzahl bisheriger ultramontaner Abgeordneter ist zwar als zu gemäßigt und daher nicht ganz

ficher über Bord geworfen worden, dagegen erscheinen unter den Gewählten eine Anzahl demokratisch- oder vielmehr demagogisch-ultramontaner Hetzer, obgleich Sigl selbst ferngehalten werden konnte.

— Juli. (Deutschland.) Döllinger ladet neuerdings zu einer Conferenz nach Bonn behufs Fortsetzung der Verhandlungen über eine Einigung resp. Verständigung aller christlichen Confessionen, die römisch-katholische ausgenommen, ein, indem er beifügt:

„Die Ziele der Conferenz sind: Zuerst ein erneuertes, gemeinschaftliches Bekenntniß jener christlichen Hauptlehren herbeizuführen, welche die Summe der von der ursprünglichen ungetheilten Kirche in ihren Symbolen fixirten Glaubenssätze bilden, und welche auch jetzt noch zur Lehrnorm der großen, in der Continuität der früheren Christenheit stehenden religiösen Genossenschaften gehören. Auf Grund dieses übereinstimmenden Bekenntnisses erstrebt ferner die Conferenz die Herstellung einer Intercommunion und kirchlichen Conföderation, d. h. einer wechselseitigen Anerkennung, welche, ohne bis zu einer Verschmelzung zu gehen, und ohne Beeinträchtigung national-kirchlicher und überhaupt überlieferter Eigenthümlichkeiten in Lehre, Verfassung und Ritus, den Mitgliedern der anderen Genossenschaften ebenso wie den eigenen die Theilnahme an Gottesdienst und Sakramenten gewährt. Die Absicht der Conferenz ist nicht etwa, durch vieldeutige Phrasen, welche dann jeder sich zurechtlegen könnte, eine scheinbare Uebereinstimmung zu erzielen, sie will vielmehr durch allseitige Prüfung und Erörterung solche Thesen feststellen, welche die Substanz der Bibellehre und der Väterüberlieferung einfach und präzis ausdrücken und eben darum als Band und Unterpfand der erstrebten Gemeinschaft dienen mögen. Von speciellen Einladungen ist durchaus Umgang genommen; jeder hinreichend theologisch gebildete und den Zielen der Conferenz geneigte Mann, sei er Cleriker oder Laie, möge sich als eingeladen betrachten."

— Juli. (Preußen.) Die Minister des Innern und des Cultus erlassen eine neue verschärfte Instruktion gegen das Collectiren geistlicher Genossenschaften, namentlich der Bettelorden.

1.—8. August. (Deutsches Reich.) Abhaltung des deutschen Schützenfestes in Stuttgart. Es finden sich zu demselben auch zahlreiche Schweizer- und österreichische Schützen ein. Die Stimmung ist eine durchaus nationale. Das bedeutsamste Resultat ist wohl das, daß die Fortschritte der Deutschen im Schießen allgemein, selbst von den Schweizern anerkannt werden müssen.

Eine Corr. des Berner „Bund" äußert sich diesfalls folgendermaßen: „... Was das etwas heikle Verhältniß der schweizerischen zu den deutschen Schützen betrifft, so glauben wir annehmen zu dürfen, daß die Deutschen die Ueberlegenheit der Schweizer diesmal noch anerkennen werden, wenn auch nicht so ganz unbedingt wie früher. In Bremen wurden die Schweizer als Hexenmeister in der Schießkunst angestaunt, in Frankfurt als Meister bewundert, in Wien als solche noch offen anerkannt, in Stuttgart aber, da hat man bereits angefangen, mit ihnen zu wetteifern, und beim nächsten deutschen Bundesschießen dürfte der Wettkampf den Schweizern wohl warm machen. Was wir vor den Deutschen noch voraus haben, das sind ein oder

zwei Dutzend Virtuosen, welche sie nicht haben, und einige hundert gute Schützen mehr, als sie haben. Unsere Ueberlegenheit in den Waffen hat vollständig aufgehört. So stehen die Dinge und wenn wir nicht mit aller Energie an der Weiterbildung des Schützen- und Schießwesens arbeiten, so wird kommen der Tag, wo unser Schützenruhm dahin sein wird. Zu den Ursachen dieser Erscheinung gehört namentlich, daß dort der militärische Unterricht dem Schießwesen einen gewaltigen Aufschwung verliehen hat. In den deutschen Zeitungen wird zwar nicht so viel über die militärischen Schießresultate berichtet, wie bei uns, allein trotzdem scheint dort dem Schießunterrichte eine minutiöse Aufmerksamkeit geschenkt zu werden. Jeder Soldat hat dort jährlich 250 bis 300 Schüsse zu schießen und zwar auf Scheiben, die ein schon ziemlich präcises Schießen erheischen. Während den drei Jahren ununterbrochenen Dienstes kann die Schießfertigkeit schon ziemlich hoch gesteigert werden. Die aus dem Dienste heimgekehrten Soldaten, namentlich die einjährigen Freiwilligen, sind nun die Pionniere eines freien, die alten Zunftbande abstreifenden Schützenthums. Die Zahl dieser Pionniere mehrt sich von Jahr zu Jahr und in kurzer Zeit wird das Schützenwesen in Deutschland eben so allgemein sein, wie jetzt bei uns. Mit den vermehrten Uebungen und der größeren Anzahl von Schützen wird sich auch die Zahl der ausgezeichneten Schützen vermehren, denn die Schießkunst ist bloß das Ergebniß fortgesetzter Uebungen. Wir sind die Lehrmeister der Deutschen gewesen, sie haben uns in unseren Vorzügen und in unseren Fehlern nachgeahmt, jetzt sind sie selber Meister der Kunst und ihr ganzes Streben geht dahin, es in dieser Meisterschaft allen Andern zuvor zu thun. Wenn wir uns von unseren gewesenen Lehrlingen nicht überholen lassen wollen, so müssen wir mit erneuter, frischer Energie an der Weiterentwicklung unserer Kunst arbeiten."

— August. (Deutsches Reich.) Die gesammte Artillerie der deutschen Armee ist nunmehr mit den neuen Geschützen, die gesammte Infanterie mit den neuen Mausergewehren vollständig ausgerüstet.

3. August. (Preußen.) Der abgesetzte Bischof von Paderborn entweicht heimlich aus dem ihm als Internirungsort angeordneten Wesel nach Holland, unter Zurücklassung eines Briefes an den Regierungspräsidenten von Minden,

in welchem er seine Flucht durch seine angeblich sehr angegriffene Gesundheit motivirt, jedoch beifügt: „Außer dieser Pflicht der Selbsterhaltung ist es aber noch eine höhere Rücksicht, die für meine Entschließung entscheidend war. Es kann Ew. Hochwohlgeboren bei Ihrer Kenntniß des kanonischen Rechtes nicht unbekannt sein, daß ich, wenn auch staatlich „abgesetzt", vor Gott, vor der heiligen Kirche und in den Augen der ganzen katholischen Welt mit der oberhirtlichen Sorge für meine vielgeliebte Diöcese belastet bleibe und daß ich vor jenem furchtbaren Richterstuhle, vor dem wir alle werden erscheinen müssen, über die mir von Gott anvertrauten unsterblichen Seelen Rechenschaft geben muß. Als Mensch und als Christ werden Hochdieselben es daher gerecht und billig finden, daß ich den mir zwangsweise angewiesenen Aufenthalt, wo mir in Absicht auf meine theure Diöcese die Hände ganz und gar gebunden sind, verlasse, um einen Aufenthalt zu wählen, wo ich meinen heiligen, unauslöschlichen oberhirtlichen Pflichten mehr gerecht werden kann. Wohl hätte ich unter solchen Umständen mich schweigend von hier entfernen können, ich hielt es aber für eine Ehrenpflicht, Ew. Hochwohlgeboren die Gründe meines Handelns frei und offen auszusprechen."

4. August. (Preußen.) Bei einer Reichstagswahl in der Stadt Hannover siegt der ultrareactionäre Brüel (Welfe und protestantisches Mitglied der ultramontanen Centrumsfraction) mit 9569 Stimmen. Der nationalliberale Candidat erhält nur 6009, der socialdemokratische Candidat 4400 Stimmen.

6. August. (Elsaß-Lothringen.) In Wörth wird an diesem Tage, dem Jahrestage der Schlacht von 1870, ein „vom Elsaß" den in dieser Schlacht gefallenen französischen Soldaten errichtetes Denkmal eingeweiht. Die Feierlichkeit ist unzweifelhaft eine Demonstration der französisch-gesinnten Elsässer: die deutsche Regierung fühlt sich jedoch stark genug, gegen dieselbe nicht einzuschreiten.

Der bekannte bonapartistische Vicomte de Bussière bezeichnet als Zweck des Monuments ausdrücklich die Verewigung des Schmerzes der Elsässer; das Kreuz auf der Spitze des Denkmals soll als „Zeichen der Hoffnung" gelten. „Möchte das französische Blut, welches auf diesem Schlachtfelde geflossen ist, möchte unsere unerschütterliche, bis zur Verleugnung unserer selbst getriebene Vaterlandsliebe in der Zukunft eine reiche Ernte tragen! Möge das Vaterland ruhmgekrönt und frei aus seinen Prüfungen hervorgehen und in strahlender Pracht seiner Bestimmung entgegenschreiten. Wir aber, bleiben wir in der Verborgenheit seine demüthigen und unerschütterlichen Diener!"

9. August. (Sachsen.) Der Kaiser trifft auf der Rückkehr von Gastein in Begleitung des Königs von Sachsen in Leipzig ein, wo beide unter allgemeinem Enthusiasmus, unter Hochrufen auf den Kaiser Wilhelm, den Schirmherrn Deutschlands, und auf den König Albert, des Kaisers treuen Bundesgenossen, gefeiert werden.

12.—16. August. (Deutschland.) Unionsconferenz in Bonn unter dem Vorsitze Döllingers. Es nehmen an derselben mehrere Bischöfe und Gelehrte der orientalischen Kirche aus Konstantinopel, Rumänien, Serbien, Athen und St. Petersburg, ferner über 30 hervorragende amerikanische und englische Geistliche, sowie der altkatholische Bischof Reinkens Theil. Die Verhandlungen werden theils in englischer, theils in deutscher Sprache geführt und beziehen sich hauptsächlich auf eine Verständigung mit den Orientalen über den heil. Geist. Es wird beschlossen:

„Wir nehmen die Lehre des heiligen Johannes von Damaskus über den heiligen Geist, wie dieselbe in nachfolgenden Paragraphen ausgedrückt ist, im Sinne der Lehre der alten ungetrennten Kirche an: 1) Der heilige Geist geht aus dem Vater als dem Anfange (ἀρχή) der Ursache (αἰτία), der Quelle (πηγή), der Gottheit. 2) Der heilige Geist geht nicht aus dem Sohne (ἐκ τοῦ υἱοῦ), weil es in der Gottheit nur einen Anfang (ἀρχή), eine Ursache (αἰτία) gibt, durch welche Alles, was in der Gottheit ist, hervorgebracht wird. 3) Der heilige Geist geht aus dem Vater durch den Sohn. 4) Der heilige Geist ist das Bild des Sohnes, des Bildes des Vaters, aus

dem Vater ausgehend und im Sohne ruhend als dessen ausstrahlende Kraft. 5) Der heilige Geist ist die persönliche Hervorbringung aus dem Vater, dem Sohne angehörig, aber nicht aus dem Sohne, weil er der Geist des Mundes der Gottheit ist, welcher das Wort ausspricht. 6) Der heilige Geist bildet die Vermittelung zwischen dem Vater und dem Sohne und ist durch den Sohn mit dem Vater verbunden."

14. August. (Preußen.) In Posen werden sämmtliche, in der Frage des geheimen päpstlichen Delegirten eingezogenen Decane rc., zum Theil nach längerer Haft, entlassen, da der geheime Delegat in der Person des Domherrn Kurowski gefunden zu sein scheint.

15.—16. August. (Deutsches Reich.) Der Kaiser geht zur Enthüllung des colossalen Hermann-Denkmals v. Bandels im Teutoburger Walde. Seine Reise dahin gleicht einem wahren Triumphzuge.

— August. (Deutsches Reich.) Die Ultramontanen projektiren eine demonstrative Wallfahrt nach Lourdes und Paray-le-Monial in Frankreich. Da der Wallfahrtsort ein specifisch französischer und die Wallfahrten dahin in Frankreich selbst einen entschieden deutsch-feindlichen Beigeschmack haben, so ist die öffentliche Meinung darüber einig, daß die Demonstration eine, gelinde gesagt, im höchsten Grad taktlose sei. Selbst die ultramontanen Blätter Frankreichs und Belgiens mahnen von der Demonstration ab, und die Organe der französischen Regierung lassen darüber keinen Zweifel, daß dieselbe auch von ihr nur ungern gesehen wird.

21.—25. August. (Deutsches Reich.) Versammlung des deutschen Journalistentags in Bremen. Derselbe beschließt eine nachdrückliche Resolution gegen den Zeugnißzwang der Redakteure.

22. August. (Bayern.) Der König hält in München eine große, überaus glänzende Revue (Königs-Revue) über einen Theil seiner Truppen ab.

25. August. (Preußen.) Die Regierung verweigert dem Verleger eines ultramontanen Blattes in Bonn die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen eines ihm vom Papste verliehenen Ordens.

26.—28. August. (Deutsches Reich.) Versammlung des Juristentags in Nürnberg. Derselbe wird von mehr als 500 Juristen aus allen Theilen des Reichs besucht und wählt Gneist zu seinem Präsidenten. Die Versammlung erklärt sich fast einstimmig gegen den von der preußischen Regierung so hartnäckig festgehaltenen Zeugnißzwang der Redakteure. In seinem Schlußworte bemerkt Gneist, daß, „wenn der Gegenwart der Vorwurf allzu üppiger Gesetzmacherei

gemacht werde, doch zu berücksichtigen sei, daß wir lange mit nothwendigen Gesetzen im Rückstande gewesen. Weder in dem Bundesrathe noch in den parlamentarischen Kreisen herrsche eine übertriebene Passion für Schaffung neuer Gesetze.

26.—28. August. (Deutsches Reich.) Hauptversammlung des Gustav-Adolf-Vereins in Potsdam. Bei dem Festmahl erscheint der Kaiser selbst, um den Versammelten seine lebhafteste Theilnahme an ihren Bestrebungen zu bezeugen.

— August. (Preußen.) Der abgesetzte Bischof von Paderborn wird in Folge seiner heimlichen Entweichung aus Wesel von dem zuständigen Minister seiner Eigenschaft als preußischer Staatsangehöriger verlustig erklärt.

29. August — 1. September. XVI. allgemeiner Vereinstag deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

In dem einleitenden Bericht, den Schulze-Delitzsch wie alljährlich gibt, gedenkt derselbe der 25jährigen Entwicklung des Genossenschaftswesens, und charakterisirt dasselbe als „das conservative Element" in der modernen Wirthschaft, das eine sicherere Friedensbürgschaft biete, als alle Versicherungen von Seite der Regierungen. Die Unfälle, die einzelne Genossenschaften in jüngster Zeit betroffen — unter ihnen besonders hervorragend die Düsseldorfer Gewerbebank —, lassen sich allesammt direkt auf Einrichtungen zurückführen, welche im geraden Widerspruch mit dem Rathe Schulze's und den mehrfachen Beschlüssen der Vereinstage stehen. Die gefaßten Beschlüsse beziehen sich insbesondere auf Sicherung des Geschäftsbetriebs durch ausgiebige Controle und andere innere Angelegenheiten. Den Verbänden, welche diesem allgemeinen Verband angehören, war diesmal der neugebildete Verband deutscher Baugenossenschaften als einunddreißigster hinzugetreten.

1. September. (Deutsches Reich.) Die Reichstags-Justizcommission tritt zur Fortsetzung ihrer Arbeiten wieder zusammen.

1.—3. September. Volkswirthschaftlicher Congreß in München.

Den Brennpunkt der Verhandlung bilden die Debatten über die Anträge über „die wirthschaftliche Bedeutung und statistische Ermittlung der Handelsbilanz", sowie über „die Fortentwicklnng der internationalen Handelspolitik nach Ablauf der gegenwärtig bestehenden Zollverträge". Die Eisenbahnfrage wurde unter Belassung der in Wien dafür gewählten Commission vertagt. Nachdem schon der erste der genannten Anträge in der Diskussion zu lebhafter Geltendmachung der Gegensätze in Bezug auf Zollpolitik Gelegenheit gab, wird bei der Erörterung der letzteren die Debatte dadurch noch erregter, daß sich zur Bekämpfung der freihändlerischen Tendenzen des Congresses eine Zahl von ca. 40 Interessenten aus den industriereichen Gegenden Schwabens und Württembergs eingefunden haben. Das Gewicht dieser Stimmen erdrückte denn auch die freihändlerischen, von Eras, Dorn, Weigert und dem Präsidenten Dr. Braun vertretenen Anträge und bringt folgenden Antrag Dr. Stöpel's mit 62 gegen 58 Stimmen zur Annahme: „Angesichts der gegenwärtigen Lage der deutschen Industrie und der in anderen Ländern hervortretenden Tendenz, ihren Markt den auswärtigen industriellen Erzeug-

nissen durch Zollmaßregeln mehr und mehr zu verschließen, empfiehlt der Congreß, von einer weiteren Ermäßigung der bestehenden Zölle bis auf Weiteres abzusehen. Ueberdies erscheint es geboten, im Zolltarife eine rationellere Classificirung der Industrie-Erzeugnisse in der Richtung herbeizuführen, daß die Tarifsätze mehr als bisher dem Werth der auf die Waaren verwendeten Arbeit entsprechen."

2. September. (Deutsches Reich.) Der Jahrestag der Schlacht von Sedan wird im größten Theile des Reichs als freiwilliger Nationalfesttag gefeiert. Nur die Ultramontanen halten sich von der Feier, die sich überall wesentlich als eine Feier der so glanzvollen Wiederaufrichtung des deutschen Reichs gestaltet, grundsätzlich fern. Einzelne, wie das „Vaterland" des Dr. Sigl (Bayern), lassen bei dieser Gelegenheit ihrem Haß gegen das Reich freien Lauf, indem dieser den Liberalen zuruft:

„Nun so feiert denn den 2. September als den Auferstehungstag eures „deutschen Reiches", ihr liberalen „Reichsfreunde", mit Flaggenschmuck und Festversammlung! Je toller, desto besser. Wer katholisch, wer halbwegs noch christlich ist, wem Bayern und sein König noch etwas gilt, thut nicht mit euch. Auch uns erfüllt eine freudige Zuversicht ganz, nämlich die, daß, wenn es so fortgeht, unausbleiblich kommen werde der Tag, da Gott mit dem 2. September in das Gericht geht. Und dann soll jedes Haus und jedes Fenster im Flaggenschmucke prangen und zu Tausenden werden wir strömen nicht in das Colosseum zum Gelage, sondern an die Altäre, um Gott zu danken, quia deposuit potentes de sede et exaltavit humiles. Nur so zu! Das ist der rechte Weg nach Canossa und jenes ominöse Steinchen — es rollt vielleicht von unseren Bergen."

2.—4. September. (Deutsches Reich.) Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Freiburg im Breisgau.

Die Betheiligung der Laien, namentlich auch der Bewohner Freiburgs selbst, ist eine sehr schwache: weitaus die meisten Anwesenden sind (neben einer Anzahl Adeliger) Geistliche aus aller Herren Länder. Die meisten Reden sind auch auffallend gemäßigt und lauten wenig hoffnungsreich. Eine Hauptaufgabe des Congresses soll es offenbar sein, die Forderung zu begründen, der Staat müsse den Volksunterricht frei geben, wie denn auch die neuesten Unterrichtsgesetze Frankreichs als das auch für Deutschland bezüglich des höheren Unterrichtswesens anzustrebende Ziel angepriesen werden. Es werden zahlreiche Resolutionen beschlossen, dieselben lauten:

1) Die Kirche ist ein vollkommenes, von Gott mit eigenem Recht auf dem Gebiete ihrer Lehr-, Weihe- und Jurisdictionsgewalt ausgestattetes Reich. Sie ist nach göttlichem und positivem Recht für den Umfang ihrer Mission vom Staat nicht abhängig; es muß ihr also volle Freiheit auf ihrem ganzen Gebiet gewährt werden. 2) Der Staat steht wie der Einzelne unter der Ordnung und dem Gesetze Gottes. Ein unbegrenzter und unbedingter Gehorsam gegen die Gesetze des Staates verstößt gegen das göttliche Sittengesetz, welches über der Ordnung und dem Gesetze des Staates steht. 3) Es ist ein Angriff auf den Bestand und das Wesen der Kirche, den Papst, das Oberhaupt der ganzen Kirche, in der Ausübung seiner obersten Lehr- und Jurisdictionsgewalt hemmen zu wollen. 4) Die Generalversammlung wiederholt den Protest gegen die Unterdrückung der weltlichen Herrschaft des Papstes, die dadurch

bewirkte Verletzung des apostolischen Stuhles und der Christenheit. 5) Jeder Versuch, die Spendung der Sakramente und die Verkündigung der christlichen Wahrheiten einzuschränken, ist ein Eingriff in die heiligsten Rechte der Kirche wie ihrer Angehörigen. 6) Es verstößt gegen Gottes Ordnung und die Rechte der Kirche, wenn die Staatsgewalt über die Heranbildung, Anstellung und Absetzung der Geistlichen, über die Verfassung und Verwaltung der Kirche entscheidet. Es ist eine Mißachtung des katholischen Glaubens und der notorischen Wahrheit, wenn von der kirchlichen Autorität ausgeschiedene, factisch auf dem Boden des Protestantismus stehende Personen als Katholiken erklärt und in Besitz von katholischen Kirchen gesetzt werden. 7) Die Aufhebung und Bevormundung der Orden und Congregationen, die mit dem Wohle der Kirche und der Gesellschaft so innig verbunden sind, ist ein Eingriff in die Rechte der Kirche und in die persönliche Freiheit. 8) Die katholische Kirche ist kraft göttlicher Vollmacht berechtigt und berufen, ihre Lehre zu lehren. Sie hat darum auch ein unveräußerliches Recht, Schulen jeder Art zu gründen und zu halten, in welchen die christliche Jugend nach den Grundsätzen des Glaubens unterrichtet und erzogen wird. Die Kirche kann unter keinen Umständen der weltlichen Gewalt das Recht zuerkennen, über den Unterricht in der Religion Verfügungen zu treffen; katholische Lehrer können diesen Unterricht nur im Auftrage des kirchlichen Lehramtes ertheilen, und die christlichen Eltern können ihre Kinder nur solchen Schulen anvertrauen, welche durch die kirchliche Autorität gebilligt oder zugelassen werden. 9) Mit Ehrfurcht und Bewunderung blicken alle Katholiken auf den erhabenen Oberhirten und den pflichtgetreuen deutschen Clerus, welcher in der Gegenwart so schwere Leiden erduldet. Es handelt sich in diesem Kampfe um die Existenz der katholischen Kirche, um die Erhaltung des Glaubens und die Freiheit der christlichen Religionsübung. Die katholische Kirche kann und wird sich niemals einer Gesetzgebung fügen, welche ihrer von Gott gegründeten Verfassung widerspricht. Der Friede kann nur dadurch hergestellt werden, daß der katholischen Kirche das Recht und die Freiheit wiedergegeben wird, welche sie durch göttliche Ordnung und kraft des öffentlichen Rechtes in Anspruch zu nehmen hat.

Ferner I. Ueber die Presse. 1) Die Generalversammlung empfiehlt dringend die Verbreitung tüchtiger und billiger Broschüren und Volkskalender, sowie die Unterstützung der bestehenden wissenschaftlichen katholischen Zeitschriften. 2) Die Generalversammlung empfiehlt die Errichtung katholischer Volks- und Jugendbibliotheken in allen Pfarrgemeinden. Sie macht auf den Borromäus- und Görres-Verein aufmerksam und spricht den Wunsch aus, daß die Colportage katholischer Schriften überall eingeführt und mit Eifer betrieben werde. 3) Die Generalversammlung empfiehlt die Gründung von Preßvereinen zur Unterstützung der katholischen Presse. 4) Die Generalversammlung erinnert daran, daß das Halten und Lesen antikatholischer Blätter durch das Gewissen verboten ist, und erklärt es als Eingriff in die Gewissensfreiheit, wenn Katholiken zugemuthet wird, solche Blätter als Amtsblätter zu halten. 5) Die Generalversammlung empfiehlt die Einführung katholischer Vereine oder Einigungen von Männern zur Förderung der religiösen Zwecke in jeder Pfarrei. 6) Die Generalversammlung empfiehlt die Gründung einer Vereinigung katholischer Juristen zur Vertheidigung der Rechte der Kirche und der Katholiken: als Organ dieses Vereins dient das „Archiv für Kirchenrecht" (herausgegeben von Dr. Vering). 7) Die Generalversammlung empfiehlt die Errichtung von Gesellschaften oder Erwerbs-Genossenschaften zu katholischen Zwecken. II. Ueber die Missionen. 1) Die Generalversammlung empfiehlt dem katholischen Volke dringend die rege Theilnahme an den von der katholischen Kirche approbirten Vereinen für die Zwecke

der christlichen Charitas, für das Gebet, für Missionen und insbesondere für die Erziehung der Jugend. 2) Die Generalversammlung macht die Katholiken Deutschlands aufmerksam auf die Unterstützung des Bonifazius-Vereins durch Zuwendung von größeren Gaben gegen eine jährliche Leibrente ad dies vitae. 3) Die Generalversammlung bringt die Bildung von Einigungen unter einzelnen Ständen und Personen zur jährlichen Unterhaltung von Missionsgeistlichen und Missionslehrern auf dem Arbeitsfelde des Bonifazius-Vereins in empfehlende Erinnerung. III. Ueber die sociale Frage. 1) Die Generalversammlung empfiehlt die Einrichtung von Marienanstalten für weibliche Dienstboten, in welchen Mädchen zu Dienstboten erzogen, nach beendigter Erziehung in katholischen Häusern untergebracht und dienstuntaugliche Dienstboten unentgeldlich versorgt werden. 2) Die Generalversammlung war von jeher überzeugt und spricht auch jetzt wieder die Ueberzeugung aus, daß die sociale Frage nur unter Beobachtung der christlichen Grundsätze in befriedigender Weise gelöst werden kann. 3) Die Generalversammlung empfiehlt die Haltung und Verbreitung der „Christlich-socialen Blätter" und des „Arbeiterfreundes". 4) Die Generalversammlung empfiehlt die Erstrebung eines auf christlichen Grundsätzen basirten Arbeitsgesetzes. 5) Die Generalversammlung empfiehlt wiederholt die St. Vincentius- und Elisabethenvereine. 6) Die Generalversammlung empfiehlt die Errichtung katholischer Anstalten für Arbeiterkinder. 7) Die Generalversammlung empfiehlt die Einrichtung von Spar- und Leihkassen, in welchen auch kleinere Beiträge leicht angelegt werden können. 8) Die Generalversammlung spricht den dringenden Wunsch aus, daß die katholische Presse der socialen Frage eine größere Aufmerksamkeit zuwende, als bisher. — IV. Ueber das höhere Unterrichtswesen. „A. Universitäten. Da die Universitäten in neuerer Zeit eine Domäne der Staatsregierung geworden sind, so ist der einzige Punkt, auf welchen die katholische Kirche noch einwirken kann, das Institut der Privatdocenten. Der Ausschuß beantragt daher, auf praktisch zulässige Weise dahin zu wirken, daß katholisch gesinnten Privatdocenten die lehramtliche Thätigkeit erschlossen werde und zwar: 1) durch Flüssigmachung der an stiftungsmäßig katholischen Universitäten bestehenden Stipendien-Stiftungen, welche den Stiftlingen, wie in Freiburg, die Erlangung der Doktorwürde als Stufe zum Lehramt auferlegen; 2) durch Zuwendung von Unterstützungen aus den dem Episcopate zur Verwaltung unterstehenden allgemeinen oder besonderen Kirchenfonds; 3) im Nothfalle durch Gewährung von Unterstützungen aus den Zinsen des verzinslich angelegten Collectenfonds für die freie katholische Universität; 4) endlich durch Liebesgaben reicher Privaten für diesen Zweck. B. Gymnasien. Auch diese sind Staatsdomänen. Hier sind nur zwei Maßregeln praktisch durchführbar: 1) An jedem Gymnasium ist der eine oder der andere Lehrer ein treuer Katholik. Diesen soll man es ermöglichen, ein Privatpensionat zu errichten. 2) Bis zum Anfange dieses Jahrhunderts hatte fast jede deutsche Amtsstadt eine Lateinschule, welche ihre Schüler bis zur fünften Klasse beförderte, gehalten von dem Geistlichen des Ortes. Diese sollen wieder erweckt werden. Das ist, wenn auch verschieden nach Oertlichkeit, wieder möglich. C. Nicht durch Schulen vertretene Wissenschaft, d. h. Wissenschaft der Association. Wenn es Deutschland aus Lahmheit und Zerissenheit zu keiner freien katholischen Universität bringt, so kann dasselbe es doch zu einem freiwilligen oder auch organisirten Gelehrtenverein, d. h. zu einer Akademie bringen, die man das apologetische Institut nennen könnte, bestimmt zur Abwehr aller auf dem Gebiete der Wissenschaft gegen die Kirche versuchten Angriffe. Es müßte ein zur Ausführung und Ueberwachung bestimmter Ausschuß errichtet werden, welcher jedesmal an die Generalversammlung seinen Rechenschaftsbericht zu erstatten hätte. Dieser Ausschuß müßte die in reicher Fülle brach

liegenden Gelehrtenkräfte sammeln zur Auffassung von abwehrenden Schutzschriften von der höchsten Stufe der Wissenschaft an bis zur populären Darstellungsweise. Dieser Ausschuß müßte vermittelnd zwischen die Verlagshandlungen und die Einzelgelehrten treten und die Vertheidigung auf die angegriffenste Stellung werfen. In einer kritischen, von jeder Cliquisterei frei zu haltenden Zeitschrift müßte die ganze literarische Bewegung geordnet und disciplinirt werden."

— September. (Preußen.) Der Domherr und Schulinspektor Suszinski in Posen erklärt, sich verheirathen zu wollen, ohne deßhalb seine Pfründe niegerzulegen und ohne förmlich zum Altkatholicismus überzutreten.

2. September. (Deutsches Reich.) Der deutsche Kronprinz beginnt wieder, wie alljährlich, die württembergischen und bayerischen Truppen zu inspiciren. Bei einem Festmahl in Augsburg betont derselbe neuerdings, daß „jeder gute Deutsche gleichzeitig seinem engeren Vaterland dienen und doch seine besten Kräfte dem Reiche widmen könne, in welcher Gesinnung der König von Bayern, dem Beispiele des Kaisers folgend, vorangehe".

3. September. (Sachsen-Weimar.) Enthüllung des Karl-August-Denkmals in Weimar in Anwesenheit des Kaisers und der Kaiserin.

6.—14. September. (Deutsches Reich.) Die vom Reichskanzler in Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Februar d. J. berufene Eisenbahntarif-Enquete-Commission beräth über das Ergebniß der Vernehmung der Sachverständigen und die nach ihrer Auffassung daran zu knüpfenden Vorschläge, kann jedoch eine Einigung zwischen den Vertretern der verschiedenen Tarifsysteme nicht erzielen.

7.—10. September. (Deutschland.) Der demonstrative deutsche Pilgerzug langt im Anschluß an die belgischen Pilger in Lourdes und Paray-le-Monial an. Als Demonstration erscheint er jedoch gänzlich verfehlt.

7. September. (Preußen.) Die Regierung fordert den Erzbischof von Köln auf, den erzbischöflichen Palast als Eigenthum des Staates zu räumen.

8. September. (Preußen.) Versammlung der sog. evangelisch-lutherischen Conferenz innerhalb der preußischen Landeskirche in Berlin. Dieselbe zählt diesmal ca. 600 Theilnehmer, größtentheils Geistliche. Angenommen werden Resolutionen bez. des Eherechts der Kirche nach Einführung der obligatorischen Civilehe und weiter, auf

den Antrag des orthodox-feudalen Grafen v. Krassow, eine Reihe solcher bez. der Stellung der orthodox-lutherischen Gläubigen zu dem sog. Culturkampf. Die letzteren lauten:

„1) Der Culturkampf ist eine Folge der jetzigen weltgeschichtlichen Phase, welche auf die Ausgestaltung der die Menschheit bewegenden verschiedenen Principien in ihre äußersten Consequenzen dringt. Auf dem Grunde desselben liegt der uralte Gegensatz zwischen Weltreich und Gottesreich. 2) Die in dem Culturkampfe wirkende Tendenz ist auf der einen Seite die Ausgestaltung der Omnipotenz des absoluten Staates, welcher sich als die alleinige Quelle alles Rechts hinstellt und neben sich keinen andern Organismus dulden mag, der seine Selbstständigkeit und Freiheit anderswoher ableitet. Dem gegenüber steht auf der anderen Seite das infallible Papstthum, das ebenfalls jede andere Selbstständigkeit und jedes andere Recht zu absorbiren sucht. Trotz des Conflikts, in welchem zur Zeit der omnipotente Staat und das infallible Papstthum stehen, tragen beide in sich das gleiche Princip des Absolutismus, welcher für sein Recht keine Grenzen anerkennt. 3) Ein vollständiger Sieg des Einen über den Andern trägt für den siegenden Theil die Gefahr in sich, daß er in seinem Irrthum vollendet wird. 4) Die auf Seiten des Staats stehenden „Culturkämpfer" streiten bei ihrer Vertretung des staatlichen Rechts zum Theil nicht bloß gegen die katholische Kirche, sondern gegen Alles, was Kirche ist, und meinen auch die christlichen Wahrheiten, welche die katholische Kirche besitzt. 5) Hierin liegt wesentlich die Gefahr des „Culturkampfes" für die evangelische Kirche, weil derselbe sich fast unwillkürlich auch gegen sie als die Kirche des reinen Wortes und Sakramentes richten muß. 6) Aus Obigem ergibt sich die Stellung der evangelischen Kirche und ihrer lebendigen Glieder zum „Culturkampf": a) Obwohl wir anerkennen, daß die katholische Kirche einen Schatz christlicher Wahrheiten besitzt, welchen wir mit ihr gemeinsam haben, so besteht dennoch zwischen ihr und uns eine Kluft, welche es unmöglich macht, an ihre Seite zu treten. b) Wir können uns aber auch nicht mit den „Culturkämpfern" verbinden, weil wir in ihnen die eigenen bewußten und unbewußten Feinde erkennen müssen. c) Wir müssen mehr als je wachen über die unserer Kirche anvertrauten Heiligthümer, um dieselben unserem Volke zu erhalten. Nur so leisten wir auch dem Staate wahrhaft gute Dienste im „Culturkampfe".

10. September. (Preußen.) Der Kaiser nimmt an den ebenso glänzenden als großartigen Königs-Manövern in Schlesien Theil. Fast alle großen und kleineren Mächte haben Stabsoffiziere delegirt, um an denselben Theil zu nehmen.

13. September. (Deutsches Reich.) Wiederzusammentritt des Bundesraths, um die Vorlagen für den Ende Oktobers zusammentretenden Reichstag, namentlich das Budget für 1876, zu berathen und fertig zu stellen.

— September. (Preußen.) Der Cultusminister Falk wird auf einer Rundreise in Schleswig-Holstein mit einem Enthusiasmus aufgenommen, der fast an den neulichen Empfang des Ministers von Seite der Rheinprovinz hinanreicht. Die längere Zeit Preußen wenig geneigte Stimmung der Provinz hat sich offenbar wesentlich gebessert.

16. September. (Preußen.) Eine Reichstagswahl im Wahlkreise Kulm-Thorn gibt zu einem gewaltigen Wettkampfe zwischen den deutschen und den polnischen Elementen der Bevölkerung Anlaß. Es nehmen nicht weniger als 90 Proc. aller Stimmberechtigten an der Wahl Theil, die Deutschen siegen mit ca. 9600 Stimmen über die Polen mit ca. 9200.

17. September. (Deutsches Reich.) In Wilhelmshafen erfolgt der Stapellauf des neuen großen Panzerschiffes „der große Kurfürst" und gelingt glänzend. Der Chef der Admiralität, General v. Stosch, vollzieht die Taufe. Die Betheiligung der militärischen und bürgerlichen Bevölkerung an der Festlichkeit ist eine massenhafte.

18. September. (Deutsches Reich.) Der Besuch des Kaisers beim König von Italien wird nunmehr, da der Kaiser trotz seines hohen Alters die Anstrengungen der schlesischen Manöver ohne Beschwerden ausgehalten hat, nunmehr endgültig beschlossen, und soll Mitte Oktobers von Baden-Baden aus erfolgen. Die Zusammenkunft findet in Mailand statt.

18. September. (Preußen.) Der in Hannover versammelte hannover'sche Städtetag gibt die Erklärung ab, er halte durch das Verfahren des Landesconsistoriums gegen den Prediger Klapp (welcher wegen unorthodox befundener Ansichten nicht bestätigt wurde) das Patronatsrecht des Magistrats der Stadt Osnabrück und das Wahlrecht der betreffenden lutherischen Gemeinde für gefährdet.

18. September. (Sachsen.) Die Erneuerungs-Wahlen der Hälfte der II. Kammer ändern das bisherige Verhältniß der Parteien in derselben nicht wesentlich. Die beiden liberalen Parteien, der Nationalliberalen und der Fortschrittspartei, behaupten zusammen die entschiedene Mehrheit, können sich aber unter einander nicht verständigen und gehen auch bei den Wahlen nicht zusammen. Die Conservativen haben dagegen, obgleich sie sich vorher als Partei neu organisirt haben, doch an Boden verloren, und den Socialdemokraten gelingt es trotz fieberhafter Anstrengungen nicht, sich einen Sitz im Landtag zu erobern. Die Regierung hat sich vollständig neutral gehalten.

19.—22. September. (Deutsches Reich.) Der Kaiser nimmt auch an den großen Manövern bei Rostock und an einer großen Flottenrevue bei Warnemünde Theil. Eine große Volksmenge aus allen Schichten der Bevölkerung wohnt derselben bei und verfolgt die Evolutionen mit gespannter Aufmerksamkeit. Das Geschwader,

worunter vier große Panzerschiffe, führt sämmtliche Vorgänge eines Seegefechts aus. Der Kaiser beobachtet dieselben vom Deck der „Grille“ aus, welche in fortwährender Bewegung vor den sich übenden Schiffen ist.

Bei dem darauf folgenden Festmahl trinkt der Kaiser auf das Wohl der Flotte, worauf der Chef der Admiralität, General v. Stosch, antwortet: „Ew. Majestät erlauben, daß ich den ersten Deutschen Kaiser an Bord einer deutschen Flotte begrüße. Es ist dies ein politisches Ereigniß. Denn in der Flotte werden die Millionen Deutschen, welche über den Erdkreis zerstreut leben, wieder mit dem Vaterlande verbunden. Aber es ist auch ein für die Entwicklung der Marine erfreuliches Ereigniß. Wie die einst kleine Armee unter der Führerschaft ihrer Herrscher glänzende Thaten verrichtet und selbst groß geworden, so gewährt auch die heutige Anwesenheit Ew. Majestät und der Umstand, daß ein Glied des hohen Herrscherhauses zu den Offizieren der Marine zählt, der Flotte die Gewißheit, daß auch ihr jene Pflege und Einheit wird, welche ihr eine große Zukunft sichert. Die Marine wird mit demselben Ruf in den Kampf gehen und siegen wie die Armee. „Es lebe der Kaiser!“

Die officielle „Prov.-Corr.“ bringt bei dieser Gelegenheit einen Artikel über die Entwicklung der deutschen Seemacht, der mit den Worten schließt: „Jetzt ist die Entwicklung der deutschen Kriegsflotte auf einem Punkt angelangt, wo dieselbe mit Zuversicht an die Erfüllung ihrer hohen Aufgaben herantreten kann. Daß dieselbe ihren Pflichten gegen die Nation genügen werde, dafür gibt schon ihre Vergangenheit Bürgschaft; denn wenn die See-Streitkräfte Deutschlands noch nicht in der Lage waren, mit entscheidenden Schlägen in die großen Kämpfe der jüngsten Zeit einzugreifen, so haben sie doch vielfach Gelegenheit gefunden, ihren Eifer und ihre Hingebung im Dienste des Vaterlandes zu bethätigen. Nicht glänzende Erfolge stehen bisher der deutschen Marine zur Seite, wohl aber ehrenvolle Leistungen, die keinen Zweifel darüber lassen, daß sie bestrebt ist, in allen Tugenden kriegerischen Geistes mit dem ruhmvoll bewährten Landheer zu wetteifern. So erscheint der Augenblick, der für die große Flottenschau in der Rhede von Warnemünde, dem Außenhafen der altehrwürdigen Hansestadt Rostock, gewählt ist, unter erhebenden Erinnerungen an eine zweihundertjährige Vergangenheit und günstigen Aussichten in die Zukunft. Der Kaiser wendet seinen Blick von den Uebungen der in aller Kriegstüchtigkeit erprobten Landtruppen auf die in den Gewässern der Ostsee vereinigte Flotte, und erkennt mit Befriedigung das Gelingen des unter seiner Obhut vorschreitenden Werkes, welches die Kriegsrüstung Deutschlands durch einen beweglichen Gürtel von Eisenpanzern und Feuerschlünden zur See ergänzen soll. Die deutsche Flotte aber wird in den ihr entgegengebrachten Zeichen der Theilnahme und des Vertrauens einen erhöhten Antrieb finden, in allen Kämpfen und Gefahren ihre Schuldigkeit zu thun, um auf dem weiten Meeresgebiet das Ansehen des Kaisers, das Wohl des Reiches und die Ehre der deutschen Flagge gegen jede Antastung zu wahren.“

Der Gen. der Infanterie und Chef der Admiralität, v. Stosch, über dessen Verdienste um die allmälige, aber sichere Hebung der Flotte nur Eine Stimme herrscht, wird vom Kaiser zum Admiral à la suite des Seeoffizierscorps ernannt.

22. September. (Deutschland.) Der Mainzer „Verein der

deutschen Katholiken" hält unter dem Vorsitz des Freiherrn v. Loë seine Generalversammlung ab, nachdem die „Katholiken Deutschlands" vor kaum 2 Wochen in Freiburg beisammen gewesen sind.

Die Versammlung ist (gleich der Freiburger) weniger zahlreich als die früheren besucht; es fehlen viele Bayern und Süddeutsche und auch die sonst sehr lebhafte Betheiligung der preußischen Rheinlande und Westfalens ist äußerst spärlich ausgefallen. Die „vielen Lücken", welche der Vorsitzende constatirt, füllen sich nicht aus. Von den über 15,000 Thlr. betragenden angelegten Geldern des Vereines werden 5000 Thlr. für Unterstützungen an gesperrte neukatholische Geistliche bewilligt. In der Abrechnung des Vereines figuriren auch an 5000 fl. an „Unterstützungen und Ausgaben für die Presse" und über 14,000 fl. als Darlehen an solche „minder feindliche" Blätter. Diese „minder feindlichen" Bundesgenossen in der Tagespresse sind vorzugsweise jene demokratisch-partikularistisch schimmernden Organe mit dem Titelvorsatz der „Neuen" ... Volksblätter, Anzeiger u. s. w., welche seit zwei Jahren da und dort wie Pilze aufgeschossen sind und in der Unterstützung der ultramontanen Bestrebungen ihr Möglichstes leisten. Nach der Summe der eingegangenen Beiträge zu schließen, dürfte der Verein jetzt ungefähr 9 bis 10,000 zahlende Mitglieder haben. Fortschritte hat er im Allgemeinen nicht gemacht. Die Beschlüsse sind fast wörtlich die gleichen wie die der General-Versammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Freiburg (s. unter 1. September.)

23. September. (Deutsches Reich.) Der „Reichs-Anzeiger" bringt über die Stellung des deutschen Reichs zu Oesterreich und Rußland in der gegenwärtigen orientalischen Verwicklung (s. unter Türkei) folgenden bedeutsamen Artikel, der der Feder des Fürsten Bismarck selbst zugeschrieben wird:

„Mehrere namhafte Zeitungen, und namentlich auch solche, welche in inneren Fragen die Reichsregierung zu unterstützen pflegen, haben über die neueste Phrase der orientalischen Frage in Leitartikeln und anderweitigen politischen Betrachtungen und Correspondenzen ihre Ansichten öffentlich kund gegeben. Das auswärtige Amt des deutschen Reiches ist allen diesen Kundgebungen vollständig fremd und hat nach keiner Seite hin direkt oder indirekt Anlaß zu einer öffentlichen Aussprache der Art gegeben. Wie keine der bisherigen Kundgebungen in conservativen oder liberalen Blättern einem Bedürfnisse der amtlichen deutschen Politik, auf die Entwicklung der orientalischen Frage bestimmend einzuwirken, entsprungen ist, so glauben wir auch nicht, daß die Auslassungen irgend eines deutschen Blattes den Auffassungen eines der beiden mit Deutschland verbündeten Kaiserreiche entsprechen, oder daß es einem der drei verbündeten Höfe erwünscht gewesen wäre, diese brennende Frage in der Art, wie dies in deutschen und namentlich auch in regierungsfreundlichen Blättern geschehen ist, besprochen zu sehen. Die auswärtige Politik des deutschen Reiches ist bei den Vorgängen in der Türkei nicht in erster Linie betheiligt, vielmehr auf eine reservirte und abwartende Haltung, die sich auf Unterstützung der Wünsche der befreundeten und sachlich unmittelbarer interessirten Großmächte beschränkt, durch die geographische Lage angewiesen. Die Sachlage ist so durchsichtig für Jedermann, daß wir wohl annehmen dürfen, daß in den reichsfreundlichen Kreisen des In- und Auslandes die Artikel auch der achtbarsten deutschen Blätter die Besorgniß nicht erwecken werden, als ob die deutsche Politik die gegen-

wärtige Lage benutzen könnte, um Pläne zu verfolgen oder aufzustellen, welche anderen als zweifellos und unmittelbar deutschen Interessen entspringen. Die deutsche Politik ist weit entfernt, lediglich um des „prestige" willen oder aus Machtgefühl über das Maß deutscher Interessen hinaus eine leitende Stellung zu beanspruchen. Zu den deutschen Interessen gehört es allerdings, daß man der Freund seiner Freunde bleibt, die Zeitungsartikel aber, welche wir Eingangs im Sinne hatten, erstreben nicht mehr die Unterstützung, sondern die Bevormundung der Politik befreundeter Mächte, und deßhalb wird es nützlich sein, zu konstatiren, daß die Reichspolitik solchen Auslassungen absolut fremd ist, und daß seit mehreren Monaten officiöse Mittheilungen von Seiten irgend eines Organes des auswärtigen Amtes an irgend ein öffentliches Blatt überhaupt nicht stattgefunden haben."

25. September. (Deutsches Reich.) Eine Conferenz von Delegirten der deutschen Seehandelsplätze in Berlin und ebenso eine zahlreiche Versammlung in Westpreußen sprechen sich energisch gegen die Gelüste der Schutzzöllner, die ganze bisherige Wirthschaftspolitik des Reichs zurückzuschrauben, aus.

27. September. (Deutsches Reich.) Protestantentag in Breslau.

28. September. (Bayern.) Eröffnung des Landtags ohne Thronrede des Königs.

29. September. (Bayern.) II. Kammer: Die ultramontane Partei macht von ihrer Zweistimmenmehrheit Gebrauch, um das Präsidium und das ganze Bureau ausschließlich ultramontan zu besetzen, und stellt bereits den Antrag auf Erlaß einer Adresse an den König, um darin dem Ministerium ein Mißtrauensvotum ertheilen zu können.

Die Zuversicht der ultramontanen Partei ist inzwischen von vorneherein keine allzu große. Bezüglich dessen, was in der bevorstehenden Landtagssession erzielt werden soll, spricht sich die „Donau-Zeitung" dahin aus, daß die Abgeordneten der ultramontanen Fraktion nochmals den Versuch machen wollen, ob es nicht gelinge, in Bayern ein „bayerisches" Regiment herzustellen; allein es werde das, wenn sich nicht ein Wunder begibt, nicht gelingen. Das Blatt hat sonach kein rechtes Vertrauen zu den Vertretern seiner eigenen Partei. Daß man versuchen wird, den Sturz des Gesammt-Ministeriums herbeizuführen, steht außer Zweifel; indessen wird man doch, wenn das Ganze nicht zu erreichen ist, sich mit einem Theile begnügen; man wird vorerst zufrieden sein, wenn nur der eine oder andere der Staatsminister, wie namentlich Herr v. Lutz, der am allermeisten gefürchtet und gehaßt ist, zum Opfer fällt. Dieser Plan hat aber gar keine Aussicht auf Erfolg, denn die Staatsminister haben wiederholt erklärt, daß sie sich solidarisch verbunden erachten, und es besteht kein Zweifel, daß eine solche Erklärung, sobald Anlaß hiezu gegeben ist, entschieden wiederholt werden wird. Bei der geringen Hoffnung auf Erfolg, welche die „Donau-Zeitung" hegt, macht sie sich auch schon mit dem Gedanken an dasjenige vertraut, was noch zu thun übrig bleibt, wenn auch der Ausspruch des Volkes vom 24. Juli, das heißt die Zwei-Stimmen-Majorität, die man mit so großer geistlicher An-

strengung erzielte, wirkungslos verhallen wird. „Das bayerische Volk“, sagt das Blatt, „soweit es diesen Namen nicht bloß trägt, sondern auch verdient, hat seine Vertheidigungs-Mittel erschöpft, es hat sich mit einem wahren Löwenmuth gegen seine Bedränger gewehrt. Der Heroismus und der Ruhm dieses Volkes, in seiner Geschichte tausendmal bewährt, zeigen sich auch in ihrem Untergange. Es ist der letzte Landtag, sagt der Altbayer, den wir im Juli gewählt haben... Es steht Alles auf Spitz und Knopf: Entränn' er jetzo kraftlos meinen Händen — Ich hätte keinen zweiten zu versenden. Entweder — oder. Entweder wird unsere äußerste Anstrengung vom 24. Juli von einem Erfolge gekrönt — wir glauben nicht daran, aber wir wollen doch die Möglichkeit in Rechnung ziehen — oder wir werden durch das, was der Franzose force majeure nennt, wieder in das alte Elend zurückgeworfen. Gut, dann werden wir den Ereignissen ihren Lauf lassen. Es gibt für Alles eine Grenze, und die unserige ist abgesteckt.“

Anf. Oktober. (Deutsches Reich.) Bundesrath: Die preuß. Regierung läßt demselben den Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuch zugehen, welche dahin zielt, der Regierung in einer Anzahl sog. politischer Paragraphen erweiterte Befugnisse gegenüber der ultramontanen und der socialistischen Agitation zu übertragen, und außerdem die durch den Prozeß Arnim und den Fall Duchesne zu Tage getretenen Lücken in der bestehenden Gesetzgebung auszufüllen.

— Oktober. (Preußen.) Dem Bischof von Trier geht von Seite des Oberpräsidenten die Aufforderung zu, wegen Nichtbesetzung sämmtlicher Succursalpfarreien der Diöcese Trier innerhalb 8 Tagen die Summe von 91,350 Mark zu bezahlen, widrigenfalls Pfändung erfolgen werde.

— Oktober. (Preußen.) Sämmtliche katholische Pfarrer des Regierungsbezirks Münster werden ohne weitere Angabe eines Grundes des Vorsitzes im Schulvorstande enthoben. Die Maßregel ist damit in der ganzen Diöcese Münster durchgeführt, da der rheinische Antheil derselben bis auf einzelne Ausnahmen schon früher von der Anordnung betroffen worden ist.

1. Oktober. (Preußen.) Mit diesem Tage tritt der neu gegründete oberste Verwaltungsgerichtshof in Thätigkeit. Zum Präsidenten desselben ist vom Könige der bisherige vortragende Rath im Ministerium des Innern, Geh. Ober-Regierungsrath Persius, ernannt worden.

1. Oktober. (Preußen.) Der bisherige Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau, v. Bodelschwingh, der den Anforderungen der Regierung gegenüber den Ansprüchen der katholischen Hierarchie nicht ganz entsprochen hatte, tritt in Ruhestand.

2. Oktober. (Bayern.) Anläßlich der 100jährigen Jubiläums-

feier der Wallfahrtskirche zu Oggersheim (Pfalz) verweigert die Regierung erst dem Domdekan Heinrich von Mainz und dann auch dem Bischof Ketteler von Mainz ausdrücklich die Erlaubniß zu Abhaltung der Festpredigt. Bischof Ketteler und der Diöcesanbischof Haneberg wenden sich daher in einer Eingabe an den König selbst, um die Erlaubniß zu erwirken, warten aber die Antwort des Königs gar nicht ab: Bischof Ketteler hält die Festpredigt im Einverständniß mit dem Bischof Haneberg. Auf die Nachricht von dieser Eigenmächtigkeit der beiden Bischöfe richtet der König zwei Handschreiben an den Minister Lutz,

von denen das eine dem ernsten Befremden Ausdruck gibt: daß „Bischof Haneberg bei diesem rein bayerischen Kirchenfest in so erregter Zeit einem mit den bayerischen Verhältnissen wenig bekannten und an dem Streite der Parteien in hervorragender Weise betheiligten Kanzelredner einer fremden Diöcese die Predigt überlassen habe"; das andere mit Beziehung auf die Thatsache, daß Bischof Haneberg unter Uebernahme der Verantwortung das Auftreten des Bischofs Ketteler von Mainz als Prediger zugelassen, sich dahin äußert: „Seine Majestät erblicke in diesem Vorgehen des Bischofs v. Haneberg eine mit der von ihm beschworenen Pflicht des Gehorsams in schroffem Widerspruch stehende Haltung, während die Theilnahme des Bischofs Ketteler an dieser Handlungsweise eine schwere Verletzung jener Rücksichten enthalte, welche ihm das Verweilen im Lande Sr. Majestät auferlege."

2. Oktober. (Bayern.) II. Kammer: beschließt mit 79 (ultramontanen) gegen 77 (liberale) Stimmen, eine Adresse an den König zu erlassen, und bestellt den dafür bestimmten Ausschuß mit 8 Ultramontanen und 7 Liberalen.

— Oktober. (Hessen.) In der Provinz Rheinhessen werden die unter dem Ministerium Dalwigk vom Bischof Ketteler namentlich in gemischten Gemeinden gegründeten zahlreichen kleinen katholisch-confessionellen Volksschulen (meist mit weniger als 30 Schülern) wieder beseitigt und in die vom Gesetze zur Regel erklärten sogen. „gemeinsamen Volksschulen" umgewandelt.

— Oktober. (Deutsches Reich.) Die Presse spricht sich mit wenigen Ausnahmen und sehr entschieden gegen die politischen, überaus dehnbaren, Paragraphen der preußischen Vorlage einer Strafgesetznovelle im Bundesrath aus.

6. Oktober. (Preußen.) Der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten spricht die Amtsentsetzung des Fürstbischofs Förster von Breslau wegen beharrlicher Renitenz gegen die Staatsgesetze aus.

6. Oktober. (Preußen.) Der Geburtstag des vormaligen Kronprinzen von Hannover wird von den welfischen Mitgliedern des gerade versammelten hannover'schen Provinciallandtags zu einer kleinen

Demonstration gegen Preußen benutzt, an welcher sich auch der Führer der Centrums-Partei, Dr. Windthorst, betheiligt, indem er in längerer Rede ein Hoch auf den Exkönig von Hannover ausbringt.

6. Oktober. (Preußen.) Der endlich entdeckte geheime päpstliche Delegat für das Erzbisthum Posen, Domherr Kurowski, wird von der Criminalabtheilung des Kreisgerichts Posen zu zwei Jahren Gefängniß verurtheilt. Der Angeklagte hatte seinerseits jede Aussage verweigert, da er die Competenz des weltlichen Gerichtes nicht anerkenne.

7. Oktober. (Hessen.) Eröffnung des Landtags durch den Minister-Präsidenten Hoffmann. Das vorgelegte Budget für 1876 schließt mit einem Ueberschuß von 6,018,664 Mark ab.

8. Oktober. (Bayern.) II. Kammer: Der Adreß-Ausschuß genehmigt den von Jörg ihm vorgelegten Entwurf einer Adresse an den König mit allen 8 ultramontanen gegen alle 7 liberalen Stimmen.

10. Oktober. (Deutsches Reich.) Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik in Eisenach. Dieselbe tritt mit geradezu erdrückender Majorität dem Beschlusse ihres Ausschusses bei, die von demselben aufgestellte Tagesordnung festzuhalten und dadurch den Antrag der Herren Meyer und Rodbertus (Wagener?): „den Reichskanzler zu ersuchen, der deutschen Industrie nach außen wie nach innen den Schutz zu gewähren, dessen sie zu erfolgreicher Konkurrenz bedürfe", abzulehnen. Der Versuch der Schutzzöllner, den Verein wie den volkswirthschaftlichen Congreß zu München im September ihren Zwecken dienstbar zu machen, ist damit von vornherein vereitelt.

10. Oktober. (Bayern.) Die beiden Bischöfe, Haneberg von Speyer und Ketteler von Mainz, suchen durch öffentliche Erklärungen ihr eigenmächtiges Verfahren in der Oggernheimer Angelegenheit zu rechtfertigen. Ihr Versuch läuft sehr charakteristisch im Wesentlichen darauf hinaus, daß „an einen abschlägigen Bescheid von Seite des Königs auch nicht gedacht worden sei".

12. Oktober. (Preußen.) Der Cultusminister erläßt eine Verfügung an die Regierungsbehörden, durch welche die Frage, ob in Gemäßheit des Gesetzes betr. Verwaltung des katholischen Gemeinde-Kirchenvermögens dem Pfarrer die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung im Kirchenvorstand übertragen werden könne, entschieden verneint wird.

12. Oktober. (Preußen.) Der durch den k. Gerichtshof für

kirchliche Angelegenheiten seines Amtes entsetzte Fürstbischof Förster von Breslau löst durch Dekret das fürstbischöfliche Generalvikariat und das fürstbischöfliche Consistorium aus.

13. Oktober. (Deutsches Reich.) Der Ausschuß des preußischen Landes-Oekonomie-Collegiums richtet eine Erklärung gegen die Agitation der Schutzzöllner für Beibehaltung der Eisenzölle an den Reichskanzler, in der er seine und des „weitaus größten Theiles seiner Berufsgenossen" Ueberzeugung dahin ausspricht:

„daß die preußischen Landwirthe mit Freuden nicht nur den Zeitpunkt begrüßen, der die ihnen direkt und indirekt schädlichen Eisenzölle gesetzlich in Fortfall bringt und eine Aenderung dieses Gesetzes zu Gunsten auch nur vorübergehender Prolongation dieser Zölle als eine bedauernswerthe rückläufige Bewegung unserer Zollgesetzgebung ansehen würden, sondern daß dieselben auch über diesen Einzelfall hinaus eine Fortentwicklung der Zollgesetzgebung nur dann als eine heilsame erwarten dürfen, wenn dieselben sich unter dem Einflusse der leitenden Gedanken der durch internationale Handelsverträge von Ew. Durchlaucht selbst eingeleiteten Handelspolitik vorwärts bewegt."

13. Oktober. (Preußen.) Beim Bischof von Trier wird für die Bezahlung der ihm für die Nichtbesetzung der sogen. Succursalpfarreien auferlegte Buße von 91,350 M. Pfändung versucht, jedoch nichts Pfandbares mehr gefunden.

13. Oktober. (Bayern.) II. Kammer: Debatte über die von den Ultramontanen vorgeschlagene Adresse an den König, um dadurch ein Mißtrauensvotum gegen das bestehende Ministerium an den Tag zu legen. Jörg, der Führer der Ultramontanen, begründet dieselbe. Ihm antworten zunächst der Minister v. Lutz und der Abgeordnete v. Stauffenberg Namens der liberalen Minorität, der mit einer von sämmtlichen liberalen Abgeordneten unterzeichneten Erklärung schließt.

Adreßantrag der Ultramontanen: „Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr! Indem die neugewählte Kammer der Abgeordneten Allerhöchstihrem Throne naht, um ihre Huldigung darzubringen, obliegt ihr vor allem die traurige Pflicht, Ew. königlichen Majestät den Ausdruck des tiefsten Beileids mit den schmerzlichen Verlusten allerehrfurchtsvollst darzubringen, die das königliche Haus in kurzer Frist Schlag auf Schlag erlitten hat. In guten wie in schlimmen Tagen mit dem Lande innig verwachsen, haben die hingeschiedenen erlauchten Mitglieder des königlichen Hauses sich ein dankbares Andenken begründet, das nie erlöschen wird. Das bayerische Volk hat den Augenblick ersehnt, wo es seinen Vertretern wieder gegönnt sein würde, ihre Bitten und Anliegen unmittelbar zu den Füßen des königlichen Thrones niederzulegen. In jeder Bedrängniß erwartet dieses Volk Hülfe und Rettung nur von seinem König und Herrn. Heute aber richtet es mehr als je seine bittenden Blicke allerehrfurchtsvollst auf Ew. königlichen Majestät. Denn mehr als je fühlt sich das bayerische Volk bedrängt durch die friedlose Lage der Gegenwart, und geängstigt durch die drohenden Gefahren einer ungewissen Zukunft. Daher

sind im ganzen Lande die jüngsten Landtagsneuwahlen als ein Moment von entscheidender Wichtigkeit betrachtet worden. Aber die gegenwärtige Regierung wollte nicht, daß der Hülferuf des treuen bayerischen Volkes an Ew. königliche Majestät gelange. Mit allen erfindbaren Mitteln, gegen den Geist und den unbefangen interpretirten Buchstaben des Gesetzes, hat sie das Zustandekommen einer Kammer der Abgeordneten zu verhindern gesucht, wie eine solche bei unparteiischem Vollzug der Wahlen sich ergeben haben würde. Die Neuwahlen sind auf Grund einer Wahlkreis-Eintheilung vorgenommen worden, bei welcher nicht Recht und Gerechtigkeit die Hand geführt hat, sondern die Absicht, die wahre Meinung und Gesinnung der großen Mehrheit des bayerischen Volkes zu unterdrücken, desjenigen Volkes, welches unter allen Umständen seine Treue und Anhänglichkeit bewährt hat. Wie das Beispiel der obersten Behörde durch untergeordnete Organe bei der Anordnung der Urwahlen nachgeahmt worden ist, davon werden die uns obliegenden Wahlprüfungen ein getreues Bild ergeben. Wenn das gegenwärtige Ministerium das Vertrauen des Landes zu besitzen gemeint hätte, dann wäre es nicht auf Auskunftsmittel verfallen, die selbst der Erfolg nicht zu beschönigen vermöchte. Nachdem aber der Versuch nicht einmal von dem gewünschten Erfolg begleitet war, so hätte die neugewählte Kammer wohl erwarten dürfen, daß das Ministerium durch seinen Rücktritt ihr die unliebe Nothwendigkeit erspart hätte, mit einer alleruntertänigsten Beschwerde Ew. königliche Majestät zu behelligen. Das Land bedarf und ersehnt den Frieden und ein vertrauensvolles Zusammenwirken der Regierung und seiner Vertreter. Den hingeschwundenen Frieden wird aber weder eine Parteiregierung noch eine Regierung zu bieten vermögen, welche die eine Seite des Hauses gegen die andere verwendet, ohne jemals die aufrichtige Unterstützung von der einen oder der anderen Seite gewinnen zu können. Das Land ruft nach einer bayerischen Regierung, die sich, Recht und Gerechtigkeit zum alleinigen Leitstern nehmend, weder scheut noch sich zu scheuen Ursache hat, an die Stelle eines erkünstelten Gleichgewichts durch allseitig freie Wahlen den wahren Ausdruck der Meinung und Gesinnung des bayerischen Volkes zu setzen. Nur eine solche Regierung wird von der Volksvertretung nicht nur nicht behindert, sondern eifrig unterstützt, die erlahmende Regierungsthätigkeit neu beleben können. Nur eine solche Regierung wird auch in dem höchsten Collegium des Reiches jenes Ansehen genießen, das ihr reichsverfassungsmäßig gestattet, und das auch unumgänglich nothwendig ist, wenn nicht wie bisher ein Stück nach dem andern von den bayerischen Kron- und Landesrechten dahinfallen soll, in einem Interesse, das sehr weit entfernt ist, das allgemein deutsche zu sein. Im Geiste unwandelbarer Treue gegen Ew. königliche Majestät und der opferwilligen Hingebung an unser geliebtes bayerisches Vaterland bringen wir unsere alleruntertänigste Vorstellung an den königlichen Thron, und bitten Ew. königliche Majestät allerehrfurchtsvollst, Allerhöchstihre getreuen Unterthanen abermals das erhabene königliche Wort vernehmen lassen zu wollen: „Ich will Friede haben mit meinem Volke." In tiefster Ehrfurcht Ew. königlichen Majestät alleruntertänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten."

Protest-Erklärung der liberalen Minorität gegen den Adreßantrag der ultramontanen Mehrheit: „Gegenüber dem Adreßentwurf, dessen Annahme Ihnen angesonnen wird, halten sich die unterzeichneten Mitglieder der Abgeordnetenkammer, Namens ihrer Wähler wie für sich, zu nachfolgender Erklärung verpflichtet: In dem Adreßentwurf werden die Anschauungen der uns entgegenstehenden politisch-kirchlichen Partei, die allein darin zum Ausdruck gelangen, für die Ueberzeugung des gesammten bayerischen Volkes, zu dem unsere Wähler und wir nicht minder gehören als unsere

Gegner, ausgegeben. Wir verwahren uns gegen diese Entstellung des wahren Sachverhaltes Auf das entschiedenste legen wir Protest ein gegen den mit berechneter Redewendung unternommenen Versuch, nur einen Theil der Bevölkerung als denjenigen zu bezeichnen, welcher allein Treue und Anhänglichkeit bewahrt hat und dadurch die andere Hälfte des bayerischen Volkes zu verdächtigen — eine Verdächtigung, welche an die Stufen des Thrones gebracht, doppelt verwerflich ist. Wenn uns schließlich zugemuthet wird, Se. königliche Majestät zu bitten, daß er Friede mache mit seinem Volke, so erscheint uns ein solches Herabziehen der geheiligten Person des Königs in den Streit der Parteien um so unerhörter, als wir von keinem Unfrieden wissen, der das Band zwischen Fürst und Volk gelockert hat oder zu lockern droht. Wir bauen fest darauf, daß Se. Majestät, dessen weiser und gerechter Regierung, dessen hochherzigen Entschlüssen Bayern und Deutschland schon so großen Segen verdanken, wie bisher, so auch ferner, getragen von der Liebe und dem Vertrauen seines Volkes, Recht und Gesetz und Frieden aufrecht erhalten wird."

Am zweiten Verhandlungstage artet die bisher würdige Debatte durch eine Rede des (ultramontanen) Abg. Bezirksgerichtsrath Schels von Regensburg in einen furchtbaren Scandal aus:

Schels entblödet sich nicht, durch Citate aus norddeutschen Witzblättern den König auf die unwürdigste Weise in die Debatte zu ziehen und macht zugleich in maßloser Heftigkeit der liberalen Partei den Vorwurf, daß sie dem Einheitsstaat zustrebe. Frhr. von Stauffenberg ruft ihm entrüstet zu: „Dieser Satz enthält den Vorwurf des Landesverrathes!" Hierauf verläßt die liberale Partei den Sitzungssaal. Schels fragt, ob er den Ordnungsruf verdient habe. Der Präsident erklärt, er habe nichts gehört, was einen Ordnungsruf verdiente. Der Ministerpräsident erklärt, das Ministerium könne leider nicht den Saal verlassen, wie die linke Seite, aber nach seinem Gefühle würde er dies thun. Schels habe durch Vorlesung von Schmähartikeln aus fremden Blättern die Schamröthe der tiefsten Entrüstung hervorgerufen. Nach beendigter Rede von Schels erklärt der Präsident, daß, nachdem jetzt die stenographische Aufzeichnung über dessen Einleitungsworte vorliege, er allerdings ersehe, daß Schels es gewagt, durch Citation von in schmählichster Weise den König angreifenden Blättern des Königs Person in die Diskussion zu ziehen, und den Anstand aufs Gröblichste verletzt habe. Deßhalb rufe er Schels zur Ordnung. Schels will remonstriren, erhält jedoch das Wort nicht. Abg. v. Schlör erklärt nun, daß die liberale Partei wieder in den Saal zurückkehren und dort verbleiben werde, so lange der Präsident Schutz gegen derartige Scenen und Injurien gewähre. Die liberale Partei erscheint wieder im Saale. Minister v. Pfeufer versichert, die Regierung habe die Wahlkreiseintheilung unter gewissenhafter Beobachtung des Gesetzes im Landesinteresse getroffen, ohne Rücksicht, ob dabei Wunden geschlagen werden müßten. Solange die Parteiverhältnisse so gelagert seien wie jetzt, werde gar keine Wahlkreiseintheilung befriedigen, von wem immer sie getroffen werde. Noch sprechen der Justizminister v. Fäustle, der Ministerpräsident v. Pfretzschner und der Referent Jörg, worauf zur Abstimmung geschritten und die Adresse mit allen (79) ultramontanen gegen alle (76) liberalen Stimmen angenommen wird.

Ein Incidenzfall der Debatte führt später zu Weiterungen. Der Minister v. Lutz erklärt nämlich in seiner Rede gelegentlich seiner Schilderung der ultramontanen Wahlagitation, daß in einer Diöcese, und zwar in derjenigen des Bischofs Senestrey von Regensburg Weisungen erfolgt seien, wo-

nach der Clerus seine kirchlichen Gesinnungen dadurch bethätigen solle, daß er unter Benutzung der Unzufriedenheit der Bevölkerung über die in Folge der neuen Erscheinungen auf dem socialen und politischen Gebiete eingetretenen Mißstände in Handel und Wandel die Leute zur Wahl von solchen Vertretern anzuleiten suche, deren echt kirchliche Gesinnung die nöthige Bürgschaft gibt." Der Bischof bestreitet die Richtigkett der Thatsache und fordert von dem Minister in einem offenen Brief entweder Beweise oder die Zurücknahme der Anschuldigung.

14. Oktober. (Sachsen.) Der König eröffnet den Landtag mit einer Thronrede, in welcher er die fortwährend freundschaftliche Stellung zum Reich betont und seine Befriedigung über die nunmehr durchgeführten, auf der Selbstverwaltung ruhenden neuen Organisationsgesetze sowie des neuen Schulgesetzes ausspricht:

„In dem verflossenen Jahr ist unsere Stellung im deutschen Reich und unser Verhältniß zu seiner Regierung unverändert dasselbe geblieben. Wie ich stets darauf halte, daß Meine Regierung, unter Aufrechterhaltung der reichsverfassungsmäßigen Rechte und Wahrung der Interessen des Landes, die Reichsregierung in ihren Bemühungen zum Wohle des Reiches aufrichtig unterstützt, so hat sich Meine Regierung auch während des vergangenen Jahres eines freundlichen und wohlwollenden Entgegenkommens der Reichsregierung ununterbrochen zu erfreuen gehabt, und alles berechtigt zu der Hoffnung, daß dieses erwünschte, auf gegenseitigem Vertrauen und auf der offenen Anerkennung und Achtung gegenseitiger Rechte und Pflichten beruhende Verhältniß auch künftig unverändert fortdauern wird. Für die inneren Verhältnisse Sachsens aber war das vergangene Jahr nach verschiedenen Richtungen hin von der größten Bedeutung; es war ein Jahr der inneren Entwicklung in der vollsten Bedeutung des Wortes. Die auf dem vorletzten Landtag verabschiedeten Organisationsgesetze sind, nachdem Sie, Meine Herren, auf dem letzten Landtage die dazu erforderlichen Mittel bewilligt haben, während des vergangenen Jahres durchgängig durchgeführt worden. Wenn Ich am Schlusse des letzten Landtages an dieser Stelle nur aussprechen konnte, daß es von der Art und Weise, wie die Betheiligten die durch jene Gesetze gegebene größere Ausdehnung der Selbstverwaltung verstehen und benutzen würden, abhängig bleibe, ob die neuen Einrichtungen den Nutzen gewähren würden, den Ich Mir von ihnen versprach, so gereicht es Mir zur großen Genugthuung, heute aussprechen zu können, daß Ich Mich in Meiner Erwartung von den Erfolgen der neuen Gesetze, in Meinem Vertrauen zu der Reife und dem verständigen Sinne der Bevölkerung Sachsens nicht getäuscht habe. Die neuen Gesetze und die dadurch geschaffenen Einrichtungen haben überall im Land ein richtiges Verständniß und eine rege Theilnahme gefunden; dir neugeschaffenen Organe der Selbstverwaltung haben, soweit die Erfahrungen bis jetzt reichen, die ihnen gestellte Aufgabe in einer Weise zu lösen gesucht, welche deutlich erkennen läßt, daß sie sich dabei nicht nur der ihnen gewährten Rechte, sondern auch der damit verbundenen Pflichten vollständig bewußt gewesen sind. Einen gleich günstigen Erfolg hat das ebenfalls in dem vergangenen Jahre durchgeführte Schulgesetz gehabt, und mit besonderer Befriedigung erkenne Ich es an, daß die Gemeinden des Landes gern bereit gewesen sind, den Forderungen des Gesetzes zu genügen, auch wenn ihnen zu diesem Zwecke bedeutende Opfer angesonnen werden mußten..."

II. Kammer: wählt den Bürgermeister Haberkorn aus Zittau (Rechte) zum Präsidenten, Bürgermeister Streit (Fortschrittspartei)

zum ersten und Dr. Pfeiffer (nationalliberal) zum zweiten Vicepräsidenten, indem die Fortschrittspartei dabei mit den Conservativen gemeinsame Sache gegen die Nationalliberalen machte. Diese geben denn auch bei der dritten Wahl weiße Zettel ab.

15. Oktober. (Bayern.) Das Ministerium bietet in Folge der Annahme der Adresse durch die ultramontane Mehrheit der II. Kammer dem König seine Entlassung an.

15. Oktober. (Baden.) Die Erneuerungswahlen zur II. Kammer ergeben die Wahl von 22 Nationalliberalen, 6 Ultramontanen und 2 Demokraten.

16. Oktober. (Deutsches Reich.) Die Reichsjustizcommission beginnt die Berathung des Entwurfs einer Gerichtsverfassung von ganz Deutschland. Gegen Erwarten findet derselbe viel weniger Anfechtung, als der Entwurf eines Strafprozesses gefunden hat.

16. Oktober. (Preußen.) Die Regierung zieht den dem Staat zugehörigen Palast des Erzbischofs von Köln nach dem Gesetze wieder an sich. Das Gebäude wird bis auf wenige Utensilienstücke völlig leer und verlassen gefunden. Der Erzbischof hatte erst, von einer Schaar Geistlicher umgeben, die Exmission erwartet, dann aber eine Dienstreise angetreten.

18.—23. Oktober. (Deutsches Reich.) Der Kaiser besucht den König Victor Emmanuel von Italien in Mailand. Der Kaiser ist von Moltke und einem großen und glänzenden Gefolge begleitet. Der König empfängt ihn an der Spitze seiner ganzen Familie und seiner sämmtlichen Minister. Dagegen hat der deutsche Reichskanzler, aus Gesundheitsrücksichten, darauf verzichten müssen, seinen Kaiser zu begleiten. Die Aufnahme des Kaisers in der Hauptstadt der Lombardei ist eine überaus enthusiastische und herzliche. Der Besuch ist ein durchaus persönlicher, von politischen Abmachungen keine Rede. Dennoch ist das Resultat zweifelsohne eine weitere Annäherung zwischen Italien und Deutschland.

Der Kaiser telegraphirt nach seiner Ankunft in Mailand an die Kaiserin: „Ich bin glücklich angekommen. Es war ein Triumphzug von der Grenze bis hieher; aber der Einzug mit dem König in Mailand spottet aller Beschreibung, so unaussprechlich enthusiastisch war er bei der italienischen Lebhaftigkeit. Ich habe in meinem ganzen Leben nie etwas Aehnliches gesehen. Alle Fenster geziert, unzählige Balkone und Tribünen, die Straßen dicht voll Menschen Kopf an Kopf. Auf der einen Seite die Garnison spalierbildend. Der König außerordentlich liebenswürdig. Gleich nach der Tafel großartige Beleuchtung des Domes und der Piazza, auf welcher gewiß nicht unter 50,000 Menschen standen, welche in Jubelrufe ausbrachen. Kurz —

unbeschreiblich. Das Wetter herrlich." Bei dem Galadiener zu Ehren des Kaisers werden folgende Toaste ausgebracht: Der König: „Gestatten Ew. Majestät, bei diesem glücklichen Anlaß mich zum Dolmetsch der Wünsche zu machen, welche die Italiener vereint mit mir auf das Glück Ew. Majestät, für das Gedeihen Deutschlands und für die fortdauernde Freundschaft der beiden Nationen hegen." — Der Kaiser: „Ich danke Ew. Majestät für die freundlichen Worte, welche Sie soeben an mich gerichtet haben. Ich bin hocherfreut, endlich, wie es schon längst in meiner Absicht gelegen, den Besuch erwiedern zu können, den Ew. Majestät mir vor zwei Jahren gemacht haben. Wahrhaft gerührt durch die Aufnahme, welche ich sowohl von Seiten Ew. Majestät, als auch Ihres so schönen Landes gefunden, erkenne ich in den zwischen Deutschland und Italien bestehenden Sympathien und in der uns verbindenden persönlichen Freundschaft eine der Garantien für den europäischen Frieden. Mit dem Wunsche, daß diese Beziehungen stets dieselben bleiben mögen, trinke ich auf das Wohl Ew. Majestät!" Am folgenden Tage telegraphirt der König an den deutschen Kronprinzen nach Berlin: „Ich freue mich, Eurer Hoheit mittheilen zu können, daß Se. Majestät der Kaiser in vollkommenem Wohlbefinden angekommen ist. Bei Gelegenheit dieses für mich, für meine Familie und für ganz Italien so glücklichen Ereignisses sage ich Eurer Hoheit meine aufrichtigen Glückwünsche und meine Gratulationen zu Eurer Hoheit Geburtstag. Zugleich beeile ich mich, Eure Hoheit davon in Kenntniß zu setzen, daß ich Eurer Hoheit zweitem Sohne, Prinz Heinrich, die Collane dell' Annunziata verliehen habe. Ich bitte, Ihrer Hoheit, der Kronprinzessin meine tiefgefühlte Verehrung kundzugeben. Viktor Emmanuel." Auf diese Depesche langt von Berlin folgende Antwort ein: „In Gedanken und Gefühlen mit Eurer Majestät vereinigt, hoffen wir in diesem von uns so ersehnten Augenblick, daß die Bande, welche Italien und Deutschland aneinander ketten, durch den Besuch, welchen der erste Kaiser Deutschlands dem ersten Könige Italiens abstattet, noch an Dauerhaftigkeit gewinnen. Friedrich Wilhelm. Viktoria." — Ferner richtet der Oberbürgermeister Hobrecht von Berlin folgendes Telegramm nach Mailand: „An den Gesandten des deutschen Reiches Herrn von Keudell zu Mailand. Ew. Excellenz bitte ich, Sr. Majestät, unserem Kaiser und Könige, den Ausdruck der innigen, lebhaften Theilnahme zu übermitteln, mit welcher Magistrat und Bürgerschaft von Berlin der Reise Sr. Majestät folgen. Die Kunde von der so sympathischen Aufnahme Seitens des Königs von Italien Majestät und der dortigen Bevölkerung ist uns eine neue Bürgschaft dauernden Friedens. Hobrecht." Der Kaiser hat darauf folgende telegraphische Antwort ertheilt: „Oberbürgermeister Hobrecht, Berlin. Das von meinem Gesandten mir vorgelegte Telegramm erwiedere ich mit dem Ausdruck aufrichtigsten Dankes für die Theilnahme, womit Magistrat und Bürgerschaft meiner Haupt- und Residenzstadt meine Reise nach Italien und den mir gewordenen Empfang begleiten. Es ist mir besonders erfreulich gewesen, die schönen und erhebenden Eindrücke der letzten Tage durch diesen Gruß aus Deutschland vermehrt zu sehen. Mit Ihnen erblicke ich in der von Seiner Majestät dem Könige von Italien und der Bevölkerung des befreundeten Landes mir gewordenen so überaus liebenswürdigen und herzlichen Aufnahme eine neue Bürgschaft des Friedens um dessen Pflege und Erhaltung ich, wie Sie wissen, unablässig bemüht bin. (gez.) Wilhelm. Schließlich gibt der Kaiser noch auf der Heimreise von Botzen aus in einer an den König Viktor Emanuel gerichteten Depesche den Gefühlen herzlichster Dankbarkeit für alle die Aufmerksamkeiten nochmals Ausdruck, mit denen er während seines ihm ewig denkwürdigen Aufenthaltes in Mailand überhäuft worden sei und hebt besonders hervor, die Begegnung mit dem Könige von Italien sei um deßwillen zu einem Moment von historischer Bedeutung ge-

worden, weil der Kaiser und der König von Italien von der Vorsehung an die Spitze zweier Nationen gestellt worden seien, die nach langen Kämpfen endlich ihre Einheit errungen hätten. Der König dankt dem Kaiser für seine gütigen und freundlichen Worte alsbald telegraphisch und versichert denselben, die Erinnerung an den ihm so angenehmen und werthvollen Besuch des Kaisers werde niemals aus seinem Herzen schwinden und fügt hinzu: „Von der Vorsehung zur Erfüllung des nämlichen Mandats berufen, können wir über das erreichte Resultat nur die lebhafteste Freude empfinden. Die nämliche Lage, in der sich die beiden Völker und deren Fürsten befinden, wird die Bande wahrer Freundschaft, die uns schon aus so viel andrren Gründen verbinden, immer fester und fester knüpfen."

18. Oktober. (Deutsches Reich.) Der zu seiner vierten Versammlung zusammengetretene deutsche Landwirthschaftsrath beschließt auf das Referat und den Antrag des Prof. Richter (Tharandt), entschieden für den Freihandel einzutreten und die Reichsregierung um Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen betr. die Aufhebung des Schutzzolls für Eisen zu ersuchen.

18. Oktober. (Bayern.) Der König erläßt eine Verfügung für Einführung des Reichsgesetzes betr. die obligatorische Civilehe und bürgerliche Standesbuchführung auch in Bayern vom 1. Januar 1876 an.

Der Minister v. Lutz lehnt es ab, seine Behauptung wider den Bischof Senestry von Regensburg zu widerrufen, schlägt vielmehr dem Bischof die Vornahme des Zeugenbeweises vor einer unparteiischen Commission, über die sie sich leicht einigen würden, vor. Der Bischof nimmt den Vorschlag an.

19. Oktober. (Bayern.) Der König lehnt das Gesuch, ihm die ultramontane Adresse der II. Kammer überreichen zu dürfen, ab und beantwortet das Entlassungsgesuch des Ministeriums dahin:

„Das Gesammtministerium hat mit Rücksicht auf den Inhalt einer Adresse, welche gegen die sehr namhafte Minorität der Kammer der Abgeordneten zum Beschluß erhoben wurde, um seine Enthebung gebeten. Festhaltend an dem Mir zustehenden Rechte freier Wahl der Räthe der Krone, finde Ich keinen Grund, eine Aenderung des Ministeriums eintreten zu lassen. Inmitten der hochgehenden Wogen des Parteikampfes hat dasselbe nach Meiner Ueberzeugung bei seinen Entschlüssen und Handlungen stets des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes im Auge behalten und ist in gesetzmäßiger Weise für die Wahrung der Rechte des Staates eingetreten. Ich hoffe, daß es dem bestehenden Gesammtministerium, getragen von Meinem königlichen Vertrauen, gelingen werde, die Rückkehr jenes inneren Friedens herbeizuführen, durch welchen eine gedeihliche Entwicklung der Wohlfahrt des Volkes bedingt ist, und Ich erwarte, daß die Regierung zum Heile Meines geliebten Vaterlandes bei allen maßvoll Denkenden eine kräftige Unterstützung dieses Bestrebens finden werde. Es ist Mein Wille, daß das Ministerium vorstehende Entschließung bekannt gebe."

Das Signat an die II. Kammer lautet: „Ich finde Mich nicht

veranlaßt, die Adresse der Abgeordnetenkammer entgegen zu nehmen. Uebrigens hat auch der Ton, in den einzelne Kammer-Redner bei der Adreßdebatte verfielen, in hohem Grade Mein Befremden erregt. Hievon ist der Präsident der Abgeordnetenkammer zu verständigen. Ludwig."

Der Erlaß an das Ministerium wird in 8000 Exemplaren in Plakatform gedruckt und soll gemäß dem königlichen Willen in allen Gemeinden des Landes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Derselbe soll in Städten in einer der öffentlichen Sitzungen der Gemeinde-Collegien, auf dem Lande aber in besonderen Gemeindeversammlungen an einem Sonntag nach dem Gottesdienst vorgelesen werden.

20. Oktober. (Deutsches Reich.) Das preußische Obertribunal weist die Richtigkeitsbeschwerde des Grafen Arnim gegen die wider ihn ergangenen gerichtlichen Urtheile ab und verurtheilt ihn in die Kosten.

20. Oktober. (Preußen.) Die Ersatzwahlen zum Abgeordnetenhause im 1. und 2. schleswig'schen Wahlkreise ergeben neuerdings die Wahl von zwei dänisch Gesinnten. Dieselben werden mit 177 resp. 190 gegen 29 resp. 25 Stimmen gewählt, welche letztere auf den Regierungspräsidenten Bitter fallen.

21. Oktober. (Deutsches Reich.) Bundesrath: beschließt mit Rücksicht auf die im Etat von 1876 zu erwartende Unterbilanz von 15 Mill. Mark: die Gesetzentwürfe über Besteuerung der Schlußnoten und wegen Erhöhung der Brausteuer dem Reichstag vorzulegen. Für den Militäretat pro 1876 sollen überdies 7,455,233 Mark mehr als für 1875 gefordert werden.

21. Oktober. (Bayern.) Ein k. Dekret vertagt den Landtag wegen des bevorstehenden Zusammentritts des Reichstags bis auf Weiteres.

An den König laufen zahlreiche Dank- und Ergebenheitsadressen und Telegramme aus allen Theilen des Landes, an das Ministerium zahlreiche Glückwunschtelegramme ein. Die ultramontane Strömung ist durch den Schritt des Königs offenbar etwas gedämpft worden und ist wenigstens theilweise eine gewisse Ernüchterung eingetreten; die ultramontane Presse erklärt indeß übereinstimmend und mit großem Nachdruck, daß die Partei durch die Entscheidung des Königs nicht im mindesten gebrochen sei und daß sie unentwegt ihre Bestrebungen nach wie vor aufrecht halten und fortsetzen werde.

22. Oktober. (Deutsches Reich.) Der Verein deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller beschließt, eine Petition an den Reichstag zu richten, dahin gehend, daß

„die für den 1. Jannar 1877 in Aussicht genommene Aufhebung der

jetzt noch bestehenden Zölle auf Eisen- und Stahlartikel, sowie auf Maschinen bis zum Wiedereintritt günstigerer Verhältnisse vertagt werde". Wenigstens wird gebeten, im Interesse der nothleidenden Industrie den Zeitraum für die Vertagung nicht zu knapp bemessen zu wollen, und der Termin von etwa fünf Jahren als einer, nach dessen Verlauf auf das Vorhandensein besserer Produktionsbedingungen und erleichterter Absatzverhältnisse mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit gerechnet werden könnte, bezeichnet.

24. Oktober. (Preußen.) In den hohenzoller'schen Fürstenthümern fallen die beiden Wahlen zum Abgeordnetenhause diesmal zu Gunsten der Liberalen aus und zwar mit 115 gegen 103 Stimmen.

25. Oktober. (Preußen.) Der Provinciallandtag von Westfalen beschließt mit 29 gegen 24 Stimmen auf den Antrag des Frhrn. v. Schorlemer-Alst, in einem Schreiben an den Oberpräsidenten der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, „daß durch die auf dem Gebiete des Volksschulwesens getroffenen Maßregeln die christliche Grundlage der Erziehung und des Unterrichts in der Volksschule unter Berücksichtigung der Rechte der Familie und Gemeinde gefährdet werde", und ferner gegen die thatsächliche Aufhebung des katholischen Charakters der Akademie von Münster Vorstellung zu machen.

25. Oktober. (Preußen.) Im Wahlkreis Lissa (Posen) entspinnt sich bei drei Neuwahlen zum Abg.-Hause ein hartnäckiger Kampf zwischen Polen und Deutschen. Die Polen siegen indeß neuerdings mit 251 resp. 252 gegen 249 resp. 247 Stimmen.

26. Oktober. (Preußen.) Feierliche Enthüllung des Denkmals zum Andenken des Frhrn. v. Stein in Berlin. Der Kaiser, der in Folge der Anstrengungen der italienischen Reise doch etwas unpäßlich ist, kann derselben nicht beiwohnen und wird durch den Kronprinzen vertreten.

27. Oktober. (Deutsches Reich.) Eröffnung der Herbstsession des Reichstages. Der Kaiser eröffnet dieselbe wegen Unpäßlichkeit nicht selbst. Der Reichskanzler weilt vorerst noch in Varzin. Delbrück verliest die Thronrede:

„Die bevorstehende Session wird Ihre Thätigkeit mehr für die Ausbildung und Ergänzung bestehender Gesetze, als für die Begründung neuer Institutionen in Anspruch nehmen. Seit Ihrer letzten Session ist die am Schlusse des Jahres 1871 begonnene, im Beginne dieses Jahres zum Abschlusse gebrachte Gesetzgebung über das Geld- und Bankwesen Deutschlands der vollständigen Durchführung nahe gebracht. Die über Erwartung gesteigerte Herstellung unserer neuen Münzen hat es Sr. Majestät gestattet, im Einverständniß mit dem Bundesrath, den 1. Januar k. J. als Zeitpunkt für den Eintritt der Reichswährung zu bestimmen. Die Einziehung des Landespapiergeldes und dessen Ersatz durch Reichskassenscheine schreitet rasch und regelmäßig vor. Die Banknoten geringeren Nennwerthes sind zum größten

Theile schon jetzt aus dem Verkehr getreten und werden bis zum Jahresschluß in der Hauptsache eingezogen sein, die Privatbanken sind damit beschäftigt, ihre Einrichtungen auch im Uebrigen der neuen Gesetzgebung anzupassen. Die Reichsbank, zu deren Begründung alle Theile des Reiches beigetragen haben, wird im Anfang künftigen Jahres ihre Thätigkeit über den gesammten Umfang des Reichs erstrecken. Sie wird gleichzeitig mit der Uebernahme der Central-Kassengeschäfte des Reichs beginnen. In dem Ihnen vorzulegenden Reichshaushaltsetat für 1876 haben die regelmäßigen Einnahmen des Reichs nicht unerheblich höher als für das laufende Jahr veranschlagt werden können. Dieses Mehr wird indessen überwogen durch die Minder-Einnahmen, welche in dem natürlichen Rückgang der Zinseinnahmen von belegten Reichsgeldern, ganz besonders aber in dem Vorgriff beruhen, der im diesjährigen Etat auf die Ueberschüsse des Vorjahres stattgefunden hat. Zur Deckung dieser Minder-Einnahme und zur Bestreitung der bei sorgfältigster Rücksicht auf die Finanzlage nicht abzuweisenden Steigerung der Verwaltungs-Ausgaben wird Ihnen eine Erhöhung der Matrikularbeiträge nicht vorgeschlagen. Die verbündeten Regierungen theilen die Ueberzeugung, welche Sie, geehrte Herren, bei der Berathung des diesjährigen Etats geleitet hat, daß eine Steigerung jener Beiträge vermieden werden muß. Sie sind der Meinung, daß das Gleichgewicht des Etats nicht herzustellen sei durch eine Auflage, welche die Steuerkraft der einzelnen Staaten außer Betracht läßt, sondern durch Abgaben, welche sich an den Verbrauch und Verkehr anschließen. Es werden Ihnen deßhalb Entwürfe von Gesetzen über Erhöhung der Brausteuer und über Einführung einer Stempel-Abgabe von Börsengeschäften und Werthpapieren vorgelegt werden. Der Reichshaushalts-Etat bringt eine Veränderung in der Einrichtung der Post- und der Telegraphenverwaltung zum Ausdruck. Die Erfahrung hat übrigens dargethan, daß die Verbindung dieser beiden bisher getrennten, aber in ihren letzten Zwecken zusammenfallenden Verwaltungen dem Verkehrsinteresse entspreche und einen einfacheren und wohlfeileren Betrieb gestatte. Das Verhältniß der Post zu den Eisenbahnen soll durch ein Ihnen vorzulegendes Gesetz übereinstimmend geregelt werden. Für die Vervollständigung der Telegraphen-Anlagen wird eine Creditbewilligung von Ihnen begehrt werden. Die Gewerbeordnung hat für die gewerblichen Hülfskassen einen nur provisorischen Zustand geschaffen, dessen Uebelstände von Ihnen wiederholt beklagt und von den Regierungen lebhaft empfunden worden sind. Zwei Gesetze, das eine über Abänderung des Titels 8 der Gewerbeordnung, das andere über gegenseitige Hülfskassen, sollen diesen Uebelständen ein Ende machen. Sie beschränken sich auf die Fürsorge in Krankheitsfällen, weil die nicht minder wichtige Regelung des Alterversorgungswesens gegenwärtig noch nicht ausreichend vorbereitet ist. Die vor 5 Jahren erfolgte gesetzliche Regelung des Urheberrechts an Schriftwerken hat sich auf das Urheberrecht an Kunstwerken nicht erstreckt. Es werden Ihnen Gesetzentwürfe vorgelegt werden, welche sowohl diese Lücke in der Gesetzgebung über das geistige Eigenthum ausfüllen, als auch für zwei verwandte Materien, das Urheberrecht an Mustern und Modellen und den Schutz der Photographien, übereinstimmende Normen feststellen sollen. Die praktische Handhabung des Strafgesetzbuches hat Lücken und Mängel dieses Gesetzes erkennen lassen, deren Ausfüllung und Beseitigung im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Der Bundesrath hat deßhalb eine Revision des Gesetzes auf Grundlage der von den einzelnen Bundesregierungen gemachten Vorschläge eingeleitet. Ein aus diesen Vorschlägen hervorgegangener Gesetzentwurf unterliegt der Berathung des Bundesraths und wird nach Abschluß derselben Ihnen vorgelegt werden..... Vorlagen, welche Ihnen im verflossenen Jahre gemacht waren,

um die verfassungsmäßige Rechnungslegung über die Einnahmen des Reiches endgültig zu regeln, sind in Ihrer letzten Session vorberathen worden, haben aber nicht zum Abschluß gebracht werden können. Es werden Ihnen darüber neue Vorlagen zugehen. In Elsaß-Lothringen ist der berathende Landesausschuß, dessen Einrichtung der Erlaß vom 29. Oktober v. J. geordnet hat, im Sommer dieses Jahrs zum ersten Male in Thätigkeit getreten. Er hat den Landeshaushalt und andere, zu Ihrer Beschlußfassung gelangende Gesetzentwürfe, welche zur Ausführung von Reichsgesetzen und zur Ergänzung von Lücken der Landesgesetzgebung bestimmt sind, gutachtlich berathen. Auf seinen Vorschlägen beruht ein Gesetzentwurf, durch welchen die auch von Ihnen erörterte Frage wegen Entschädigung der Inhaber verkäuflich gewesener Stellen im Justizdienste anderweitig geregelt wird. Die gefaßten Beschlüsse werden mit den über die Berathung aufgenommenen Protokollen vollständig zu Ihrer Kenntniß gebracht werden. Sie berechtigen zu der Erwartung, daß in dem Landesausschuß ein günstiger Boden für die Mitwirkung der Bevölkerung an der Verwaltung der Reichslande gewonnen sein wird. In Elsaß-Lothringen wie im ganzen Reiche berechtigt uns der Rückblick auf die wenigen Jahre, welche seit dem Frankfurter Frieden verflossen sind, zu dem Ausdruck der Befriedigung über den stetigen Fortschritt der Entwickelung unserer politischen Einrichtungen im Inneren und der Befestigung unserer guten Beziehungen zum Auslande. Wenn in Handel und Verkehr dennoch gegenwärtig eine der Stagnationen stattfindet, wie sie im Laufe der Zeit periodisch wiederkehren, so liegt es leider nicht in der Macht der Regierungen, diesem Uebelstande abzuhelfen, der sich in anderen Ländern in gleicher Weise wie in Deutschland fühlbar macht. Jedenfalls aber hat diese Erscheinung keine Unsicherheit der politischen Verhältnisse und namentlich des äußeren Friedens zum Grunde. Wie Sie im vorigen Jahre mit dem Ausdrucke des Vertrauens auf die Dauer des Friedens empfangen werden konnten, so war seitdem fortwährend und ist noch heute die dauernde Erhaltung des Friedens nach menschlichem Ermessen gesicherter, als sie es jemals in den letzten 20 Jahren vor der Herstellung des deutschen Reiches gewesen ist. Abgesehen von der Abwesenheit eines jeden erkennbaren Grundes zu einer Störung genügt zur Aufrechterhaltung des Friedens der feste Wille, in dem Se. Maj. der Kaiser sich mit den ihm befreundeten Monarchen einig weiß, und die Uebereinstimmung der Wünsche und Interessen der Völker. Die Mächte, deren Einigkeit in einer früheren Periode unseres Jahrhunderts Europa die Wohlthat eines langjährigen Friedens gewährte, stützen denselben auch heute, getragen von der Zustimmung der Völker. Und der Besuch, von welchem Se. Maj. der Kaiser heimgekehrt ist, die herzliche Aufnahme, welche er bei Sr. Maj. dem König von Italien und bei der ganzen Bevölkerung gefunden hat, befestigen die Ueberzeugung, daß die innere Einigung und die gegenseitige Befreundung, zu denen Deutschland und Italien gleichzeitig gelangt sind, der friedlich fortschreitenden Entwicklung Europa's eine neue und dauernde Bürgschaft gewähren."

Die Session beginnt unter schweren Befürchtungen der öffentlichen Meinung. Diese und, wie man mit Sicherheit annehmen zu dürfen glaubt, auch die Majorität des Reichstags sind so ziemlich entschlossen, sowohl die neuen Steuervorlagen als die politischen Artikel der Strafgesetznovelle abzulehnen und auch auf ein allmäliges Wiedereintreten in die Bahnen des Schutzzollsystems nicht einzugehen. In allen diesen drei Beziehungen fürchtet man einen Conflikt des Reichstags mit der Regierung resp, dem Bundeskanzler. Conservative Organe wollen denn auch bereits wissen, daß der Reichskanzler darauf ausgehe, die nationalliberale Partei zu sprengen, um sich aus dem

rechten Flügel derselben, verbunden mit den conservativen Fraktionen, eine neue, seinen Anschauungen gefügigere Majorität zu bilden. Die ganze Presse beschäftigt sich vorerst auf's lebhafteste mit diesem angeblichen Plane des Reichskanzlers.

27. Oktober. (Preußen.) Der ehemalige preußische Eisenbahnkönig Strousberg wird in St. Petersburg verhaftet und zugleich über sein Vermögen in Oesterreich (Böhmen) der Concurs eröffnet.

28. Oktober. (Deutsches Reich.) Reichstag: wählt neuerdings zu seinem Präsidenten v. Forkenbeck und zu Vicepräsidenten v. Stauffenberg (nationalliberal) und Hänel (Fortschrittspartei).

29. Oktober. (Deutsches Reich.) Reichstag: Miquel berichtet über den bisherigen Gang der Arbeiten der Reichsjustizcommission:

Im Ganzen haben außer den Sitzungen eingesetzter Subcommissionen und den etwa 40 Sitzungen der Redaktionscommission 94 Sitzungen der Justizcommission stattgefunden. Eine aus drei Mitgliedern, den Abg. v. Schwarze, Baehr und Becker bestehende besondere Commission hat die gefaßten Beschlüsse fortlaufend redigirt, sprachliche Unebenheiten ausgeglichen und den Sprachgebrauch der drei Entwürfe in Uebereinstimmung gebracht, beziehungsweise erhalten. Die von der Redaktionscommission entworfenen Redaktionen giengen den Mitgliedern der Justizcommission ununterbrochen gedruckt zur Revision und zu etwaigen Bemerkungen zu. Die Commission beschloß, die Entwürfe in je zwei Lesungen durchzuberathen. Durchberathen sind: 1) die Civilprozeßordnung in erster und zweiter Lesung; 2) die Strafprozeßordnung in erster Lesung: 3) die handelsgerichtlichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Gerichtsverfassung; 4) endlich die fünf letzten Titel der Gerichtsverfassung. Die zweite Lesung der Civilprozeßordnung ist bis auf einige den abwesend gewesenen Mitgliedern aus Bayern offen gehaltene Anträge vollständig erledigt. Eine Vergleichung des erledigten und des noch ausstehenden Theils der Arbeiten wird ergeben, daß etwa zwei Drittheile derselben beendigt sein werden. Erklärungen des Bundesraths über die Beschlüsse der Commission sind bisher nicht erfolgt. Auch auf die von der Commission beschlossene Resolution in Betreff der Vorlegung eines Kostengesetzes für das deutsche Reich ist noch keine Antwort erfolgt. Es ist der Commission nicht gelungen, das große und schwierige Werk bis zum Ablauf ihres Mandats zu Ende zu führen. Es liegt dieß in dem Umfang und der Schwierigkeit der Aufgabe begründet.

Lebhafte allgemeine Zustimmung folgt dem Berichte, und es wird auf den Antrag von Mitgliedern aller Fraktionen fast einstimmig beschlossen, das Mandat der Commission zu verlängern. Für diese Session kann davon noch nicht die Rede sein, aber allgemein hofft man, im künftigen Jahre, sei es in der ordentlichen Session derselben, sei es in einer außerordentlichen ad hoc, diesen Theil der großen Reichsjustizgesetzgebung zum Abschlusse zu bringen.

30. Oktober. (Deutsches Reich.) Reichstag: Die Justizcommission nimmt ihre Arbeiten bereits wieder auf und zwar zu-

nächst mit dem bisher zurückgelegten Theile der Vorlage einer gemeinsamen Gerichtsverfassung für das ganze Reich. Der preußische Justizminister v. Leonhardt gibt derselben ein Bild des deutschen Richterstandes der Zukunft, wie er es sich nach der Vorlage denke.

31. Oktober. (Preußen.) Der König genehmigt einen vom Oberkirchenrath ausgearbeiteten Entwurf einer Generalsynodal-Ordnung, dem eingehende Motive beigegeben sind. Die Generalsynode soll zur Berathung derselben am 24. November in Berlin zusammentreten.

Der Entwurf erregt auch in liberalen Kreisen im Allgemeinen ziemliche Befriedigung, namentlich die noch in letzter Stunde angebrachten Aenderungen, welche auf den Kreis- und Provincialsynoden das Laienelement auf zwei Drittel verstärken und damit auch für die Zusammensetzung der aus den letzteren hervorgehenden ordentlichen Generalsynode günstigere Aussichten eröffnen. Man glaubt, daß diese glückliche Reform ausschließlich dem Cultusminister zu verdanken ist, und daß sich der Oberkirchenrath nur sehr schwer zu den liberalen Concessionen entschlossen hat. Von der außerordentlichen Generalsynode, welche nun über diesen definitiven Entwurf zu beschließen hat, glaubt man einen ernsten Widerstand nicht erwarten zu dürfen; sie besteht bekanntlich überwiegend aus Vertretern der sogenannten Mittelpartei, die zwar in ihrem Herzen der orthodox-confessionellen Partei nahe genug steht, doch aber es auf eine Opposition gegen das Kirchenregiment und Cultusministerium nicht ankommen lassen wird. Auch auf Seiten der Landesvertretung meint man, werde nunmehr das kirchliche Verfassungswerk eine günstigere Aufnahme finden als früher. In den nächsten Tagen müssen die Namen der 30 landesherrlich ernannten Mitglieder der Generalsynode bekannt werden und es erhält sich die Ansicht, daß einige Männer von der Richtung des Protestantenvereins sich darunter befinden.

— Oktober. (Bayern.) Die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns richten eine neue Eingabe um Abhülfe ihrer Beschwerden, namentlich bezüglich der sog. Altkatholiken, des Schulwesens und des gefährdeten Bestandes der Orden und Congregationen an den König.

Die Eingabe ist ein voluminöses Aktenstück, das „von dem unerschütterlichen Vertrauen" ausgeht, daß die allerehrfurchtsvollsten Bitten und Vorstellungen der rechtmäßigen Vertreter der katholischen Kirche in Bayern zum Besten der katholischen Unterthanen Sr. Majestät vorgebracht, eine gnädige Aufnahme und wohlwollende Berücksichtigung bei ihrem katholischen Könige finden werden. Dieses unerschütterliche Vertrauen wird, wie es darin heißt, dadurch noch gesteigert, daß die unterzeichneten Oberhirten sich bewußt sind, frei von irdischen und zeitlichen Absichten oder Zielen, frei namentlich von den ihnen unaufhörlich unterstellten sogenannten hierarchischen Tendenzen, in Gesinnung und That nur die größere Ehre Gottes, das fruchtreiche Gedeihen des religiösen Lebens und das zeitige und ewige Heil des katholischen Volkes zu erstreben. Es ist eine unläugbare, weil durch eine Reihe öffentlicher Akte und Kundgebungen vor aller Welt bezeugte Thatsache, daß gegenwärtig in unserem deutschen Vaterland eine der katholischen Kirche entschieden feindselige Strömung ihre Herrschaft geltend macht. Mit was immer für Namen das auch bezeichnet wird, was man bekämpft und verfolgt, die Schläge

und Verwundungen, welche hiebei geschehen, treffen doch immer nur die katholische Kirche und das katholische Volk in seinen heiligsten Interessen. Leider ist diese Strömung auch an Bayerns Grenzen nicht stehen geblieben; auch in Bayern hat die katholische Kirche und das katholische Volk diese herrschende Feindseligkeit recht schmerzlich empfinden müssen, und es ergreift die Unterzeichneten die tiefste Betrübniß bei dem kaum unberechtigten Gedanken, daß das Gegenwärtige vielleicht erst der Anfang einer noch trüberen Zukunft sein und daß Bayern noch tiefer in den Kreis der religions- und kirchenfeindlichen Mächte gerissen werden könnte. Seine Majestät könne es darum unmöglich den unterzeichneten Erzbischöfen und Bischöfen des Königreichs verargen, wenn sie, in Erinnerung an die bald tausendjährigen Traditionen des königlichen Hauses, das mit dem Blühen und Gedeihen der katholischen Kirche untrennbar zusammenhängende Wohl des katholischen Volkes empfehlen und um Abwendung alles dessen bitten, was bisher schon dieses Wohl geschädigt hat und dasselbe in noch weiterer Entwicklung in der empfindlichsten Weise beeinträchtigen müßte. Die Unterzeichneten beschränken sich für jetzt nur darauf, drei Gegenstände zu berühren. Es wird das Verhältniß der sogenannten Altkatholiken zur katholischen Kirche besprochen, welches bisher von dem k. Staatsministerium nicht in einer der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechenden Art beurtheilt worden sei. Diese irrige Auffassung müsse zur Ungerechtigkeit gegen die katholische Kirche führen. Es wird deßhalb am Schlusse die Bitte gestellt: Seine Majestät möge zu verfügen geruhen, daß von nun an, der Wahrheit und Gerechtigkeit gemäß, die Sekte der Altkatholiken auch seitens der bayerischen Staatsregierung von der katholischen Kirche unterschieden und gemäß dieser Unterscheidung überhaupt und insbesondere in den wichtigen dadurch berührten Fragen über Recht und Eigenthum der Kirche auch behandelt werde. Fürs zweite wird beklagt, daß bei aller Fürsorge, welche die k. bayerische Staatsregierung unläugbar dem Schulwesen zugewendet hat, das Recht der Kirche auf die Schule vielfach mißachtet worden sei und ihr berechtigter Einfluß auf dieselbe mehr und mehr verdrängt werde; was dem ganzen Lande nicht unbekannt sei, müsse ausgesprochen werden: bis zur Stunde ist vom Staatsministerium der katholischen Kirche nicht ihr volles Recht in Betreff der Schule geworden. Vom letztern möchten nicht bloß alle dem hohen Ziele der Volksschule entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit beseitigt, sondern auch positiv alle Maßnahmen getroffen werden, welche die christliche, die katholische Erziehung in der Volksschule — eines der größten Güter im christlichen Staate — zu fördern und zu steigern geeignet sind. Ferner möchten die Schulordnungen für die Mittelschulen angemessene Abänderungen erfahren, und namentlich an den religiösen Uebungen auch in den Mittelschulen festgehalten werden. Endlich wird um Gewährung wenigstens der Bitte gefleht, daß nämlich in Anbetracht des katholischen Bekenntnisses der überwiegenden Zahl der bayerischen Staatsbürger, auch solchen Gelehrten, welche in Ueberzeugung und Leben zur katholischen Kirche stehen, der Zutritt zum akademischen Lehramt in allen Fächern nicht erschwert werde, wobei die Versicherung nicht überflüssig sei, daß es immer solche Gelehrte geben werde, wenn ihnen die entsprechenden Aussichten eröffnet sind. Der dritte Abschnitt bespricht die Bedrohung des Bestandes der religiösen Orden und Congregationen in Bayern, welche unleugbar von verschiedenen Seiten statthabe. Es möchte einer weiteren Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, mit allen Mitteln entgegengetreten und jegliche Nachahmung des preußischen Klostergesetzes vom 31. Mai 1875 mit allem Nachdruck verhindert werden. Der Schlußsatz lautet: „Euere königliche Majestät! Es sind die treuesten Unterthanen, die im Vorstehenden von der strengsten Pflicht ihres oberhirt-

lichen Amtes gedrängt, einige der Hauptanliegen der katholischen Kirche vorgetragen haben. Möge das gütige und gerechte Herz des Landesvaters in unserer Stimme den Nothruf des ganzen katholischen Volkes erkennen."

Der König überweist die Eingabe zu gutfindender Beantwortung einfach an das Cultus- und Unterrichtsministerium. Inzwischen sind dem Könige aus Bayern und Deutschland mehr als 1500 Glückwunschtelegramme für seinen Erlaß vom 19 d. M., durch welchen er den Ansturm der Zweistimmenmehrheit der II. Kammer abgewiesen hat, zugegangen.

Anf. November. Der ehemalige Botschafter in Paris, Graf Harry v. Arnim, veröffentlicht von der Schweiz aus unter dem Titel „Pro nihilo. Erstes Heft" eine neue Streitschrift gegen den Reichskanzler, in der er in seiner Weise die Vorgeschichte seines Prozesses darlegt und einen Theil derjenigen Aktenstücke, die als politisch für das Reich gefährlich vom Gerichte nur in geheimer Sitzung behandelt worden waren, nunmehr veröffentlicht. Die Schrift wird in Berlin sofort mit Beschlag belegt und gegen den Verfasser Anklage beim Staatsgerichtshof eingeleitet, dessen Anklagesenat denn auch die Untersuchung gegen den Grafen wegen Landesverraths beschließt.

— November. Die öffentliche Meinung beschäftigt sich sehr lebhaft mit der Frage einer Erwerbung der Eisenbahnen für das Reich, da es so ziemlich außer Frage zu stehen scheint, daß der Reichskanzler den Plan sehr ernsthaft in's Auge gefaßt hat.

Die Idee hat sich allerdings fast von selbst aufgedrängt, da es bis jetzt nicht gelungen ist, auch nur den Entwurf eines den verschiedenen politischen und wirthschaftlichen Interessen entsprechenden Eisenbahngesetzes zu Stande zu bringen und die Hoffnung, daß es doch noch gelingen werde, vielfach geradezu aufgegeben zu sein scheint. Allein auch dem Plane des Reichskanzlers stehen schwere politische und wirthschaftliche Bedenken im Wege und vorerst ist die öffentliche Meinung demselben in entschieden weit überwiegendem Maße abgeneigt, namentlich im Süden, theilweise auch im Norden. Bereits ist es außer Zweifel, daß die Regierungen von Bayern, Württemberg, Sachsen und selbst Baden nicht daran denken, ihre Eisenbahnen dem Reich abzutreten und ob Preußen dazu unter Umständen bereit wäre, bleibt vorerst noch zweifelhaft. Die Stimmen dafür sind vorerst meist officiöse, doch allerdings nicht ausschließlich. So meint z. B. eine Denkschrift des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages über das Eisenbahnwesen im Allgemeinen: „Das Interesse des Verkehrs fordere, daß ein Eisenbahngesetz zu Stande komme, und der Handelstand möge sich dafür aussprechen, daß das Eisenbahnwesen gesetzlich geregelt und dabei der Charakter der Eisenbahnen als öffentlicher, der Staatsaufsicht unterworfener Institute hervorgehoben werde. Das Hauptbedenken gegen das Gesetz liege in der Befürchtung, es könnte die Rentabilität der Eisenbahnen geschädigt werden. Nur um diesem Bedenken entgegenzutreten, nicht aus Vorliebe für das Institut der Staatsbahnen im Allgemeinen, müsse dem Gedanken eines Erwerbes der Eisenbahnen durch das Reich

und Verwundungen, welche hiebei geschehen, treffen doch immer nur die katholische Kirche und das katholische Volk in seinen heiligsten Interessen. Leider ist diese Strömung auch an Bayerns Grenzen nicht stehen geblieben; auch in Bayern hat die katholische Kirche und das katholische Volk diese herrschende Feindseligkeit recht schmerzlich empfinden müssen, und es ergreift die Unterzeichneten die tiefste Betrübniß bei dem kaum unberechtigten Gedanken, daß das Gegenwärtige vielleicht erst der Anfang einer noch trüberen Zukunft sein und daß Bayern noch tiefer in den Kreis der religions- und kirchenfeindlichen Mächte gerissen werden könnte. Seine Majestät könne es darum unmöglich den unterzeichneten Erzbischöfen und Bischöfen des Königreichs verargen, wenn sie, in Erinnerung an die bald tausendjährigen Traditionen des königlichen Hauses, das mit dem Blühen und Gedeihen der katholischen Kirche untrennbar zusammenhängende Wohl des katholischen Volkes empfehlen und um Abwendung alles dessen bitten, was bisher schon dieses Wohl geschädigt hat und dasselbe in noch weiterer Entwicklung in der empfindlichsten Weise beeinträchtigen müßte. Die Unterzeichneten beschränken sich für jetzt nur darauf, drei Gegenstände zu berühren. Es wird das Verhältniß der sogenannten Altkatholiken zur katholischen Kirche besprochen, welches bisher von dem k. Staatsministerium nicht in einer der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechenden Art beurtheilt worden sei. Diese irrige Auffassung müsse zur Ungerechtigkeit gegen die katholische Kirche führen. Es wird deßhalb am Schlusse die Bitte gestellt: Seine Majestät möge zu verfügen geruhen, daß von nun an, der Wahrheit und Gerechtigkeit gemäß, die Sekte der Altkatholiken auch seitens der bayerischen Staatsregierung von der katholischen Kirche unterschieden und gemäß dieser Unterscheidung überhaupt und insbesondere in den wichtigen dadurch berührten Fragen über Recht und Eigenthum der Kirche auch gehandelt werde. Fürs zweite wird beklagt, daß bei aller Fürsorge, welche die k. bayerische Staatsregierung unläugbar dem Schulwesen zugewendet hat, das Recht der Kirche auf die Schule vielfach mißachtet worden sei und ihr berechtigter Einfluß auf dieselbe mehr und mehr verdrängt werde; was dem ganzen Lande nicht unbekannt sei, müsse ausgesprochen werden: bis zur Stunde ist vom Staatsministerium der katholischen Kirche nicht ihr volles Recht in Betreff der Schule geworden. Vom letztern möchten nicht bloß alle dem hohen Ziele der Volksschule entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit beseitigt, sondern auch positiv alle Maßnahmen getroffen werden, welche die christliche, die katholische Erziehung in der Volksschule — eines der größten Güter im christlichen Staate — zu fördern und zu steigern geeignet sind. Ferner möchten die Schulordnungen für die Mittelschulen angemessene Abänderungen erfahren, und namentlich an den religiösen Uebungen auch in den Mittelschulen festgehalten werden. Endlich wird um Gewährung wenigstens der Bitte gefleht, daß nämlich in Anbetracht des katholischen Bekenntnisses der überwiegenden Zahl der bayerischen Staatsbürger, auch solchen Gelehrten, welche in Ueberzeugung und Leben zur katholischen Kirche stehen, der Zutritt zum akademischen Lehramt in allen Fächern nicht erschwert werde, wobei die Versicherung nicht überflüssig sei, daß es immer solche Gelehrte geben werde, wenn ihnen die entsprechenden Aussichten eröffnet sind. Der dritte Abschnitt bespricht die Bedrohung des Bestandes der religiösen Orden und Congregationen in Bayern, welche unleugbar von verschiedenen Seiten statthabe. Es möchte einer weiteren Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, mit allen Mitteln entgegengetreten und jegliche Nachahmung des preußischen Klostergesetzes vom 31. Mai 1875 mit allem Nachdruck verhindert werden. Der Schlußsatz lautet: „Euere königliche Majestät! Es sind die treuesten Unterthanen, die im Vorstehenden von der strengsten Pflicht ihres oberhirt-

lichen Amtes gedrängt, einige der Hauptanliegen der katholischen Kirche vorgetragen haben. Möge das gütige und gerechte Herz des Landesvaters in unserer Stimme den Nothruf des ganzen katholischen Volkes erkennen."

Der König überweist die Eingabe zu gutfindender Beantwortung einfach an das Cultus- und Unterrichtsministerium. Inzwischen sind dem Könige aus Bayern und Deutschland mehr als 1500 Glückwunschtelegramme für seinen Erlaß vom 19 d. M., durch welchen er den Ansturm der Zweistimmenmehrheit der II. Kammer abgewiesen hat, zugegangen.

Anf. November. Der ehemalige Botschafter in Paris, Graf Harry v. Arnim, veröffentlicht von der Schweiz aus unter dem Titel „Pro nihilo. Erstes Heft" eine neue Streitschrift gegen den Reichskanzler, in der er in seiner Weise die Vorgeschichte seines Prozesses darlegt und einen Theil derjenigen Aktenstücke, die als politisch für das Reich gefährlich vom Gerichte nur in geheimer Sitzung behandelt worden waren, nunmehr veröffentlicht. Die Schrift wird in Berlin sofort mit Beschlag belegt und gegen den Verfasser Anklage beim Staatsgerichtshof eingeleitet, dessen Anklagesenat denn auch die Untersuchung gegen den Grafen wegen Landesverraths beschließt.

— November. Die öffentliche Meinung beschäftigt sich sehr lebhaft mit der Frage einer Erwerbung der Eisenbahnen für das Reich, da es so ziemlich außer Frage zu stehen scheint, daß der Reichskanzler den Plan sehr ernsthaft in's Auge gefaßt hat.

Die Idee hat sich allerdings fast von selbst aufgedrängt, da es bis jetzt nicht gelungen ist, auch nur den Entwurf eines den verschiedenen politischen und wirthschaftlichen Interessen entsprechenden Eisenbahngesetzes zu Stande zu bringen und die Hoffnung, daß es doch noch gelingen werde, vielfach geradezu aufgegeben zu sein scheint. Allein auch dem Plane des Reichskanzlers stehen schwere politische und wirthschaftliche Bedenken im Wege und vorerst ist die öffentliche Meinung demselben in entschieden weit überwiegendem Maße abgeneigt, namentlich im Süden, theilweise auch im Norden. Bereits ist es außer Zweifel, daß die Regierungen von Bayern, Württemberg, Sachsen und selbst Baden nicht daran denken, ihre Eisenbahnen dem Reich abzutreten und ob Preußen dazu unter Umständen bereit wäre, bleibt vorerst noch zweifelhaft. Die Stimmen dafür sind vorerst meist officiöse, doch allerdings nicht ausschließlich. So meint z. B. eine Denkschrift des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages über das Eisenbahnwesen im Allgemeinen: „Das Interesse des Verkehrs fordere, daß ein Eisenbahngesetz zu Stande komme, und der Handelstand möge sich dafür aussprechen, daß das Eisenbahnwesen gesetzlich geregelt und dabei der Charakter der Eisenbahnen als öffentlicher, der Staatsaufsicht unterworfener Institute hervorgehoben werde. Das Hauptbedenken gegen das Gesetz liege in der Befürchtung, es könnte die Rentabilität der Eisenbahnen geschädigt werden. Nur um diesem Bedenken entgegenzutreten, nicht aus Vorliebe für das Institut der Staatsbahnen im Allgemeinen, müsse dem Gedanken eines Erwerbes der Eisenbahnen durch das Reich

näher getreten werden. Das schließe indessen eine centralisirte Verwaltung nicht in sich, vielmehr könne das Reich die Eisenbahnen in angemessene Complexe abrunden und die Verwaltung der einzelnen Complexe neu zu schaffenden Gesellschaften übertragen und diesen zweckmäßige Normen für Betrieb und Tarifstellungen vorschreiben."

1. November. (Preußen.) Die Regierung zu Düsseldorf beschränkt in Folge ministerieller Weisung die Bewilligung von Collekten seitens geistlicher Genossenschaften auf eine bestimmte Frist und befiehlt, ohne obrigkeitliche Erlaubniß in's Werk gesetzte Hauscollekten, wie z. B. zu Gunsten des Papstes (Peterspfennig), nicht zu dulden, sondern als eine mißbräuchliche Ausbeutung des Vereinsgesetzes rc. zu verfolgen und darauf zu achten, daß auch Kirchencollekten über die Räume des Gotteshauses hinaus nicht stattfinden ohne Genehmigung der zuständigen Obrigkeit.

1. November. (Preußen.) Ahlemann, einer der beiden bisheregen Vertreter der dänisch gesinnten Nordschleswiger im preußischen Abg.-Hause, scheint an seiner Sache zu verzweifeln und siedelt nach Kopenhagen über.

1. November. (Deutsches Reich.) Die officielle preußische „Prov.-Corr." spricht sich unumwunden gegen die von den Schutzzöllnern in's Werk gesetzte Agitation zu Gunsten eines Umschwungs des bestehenden handelspolitischen Systems aus. Die preußische Regierung ist also ihrerseits offenbar nicht für eine Rückkehr zu Schutzzöllen oder auch nur für einen Stillstand auf der seitherigen Bahn des Freihandels, und es ist daher sehr unwahrscheinlich, daß die Schutzzöllner durch die Vermittlnng Wagener's in ihren Bestrebungen vom Reichskanzler unterstützt werden, wie bisher gefürchtet wurde.

1. November. (Preußen.) Drei Kölner Domherrn und ein Domvikar haben der Staatsregierung eine für ausreichend gehaltene Erklärung rücksichtlich der Befolgung der Staatsgesetze zukommen lassen und erlangen damit den Fortbezug ihrer bisherigen Besoldungen. Auch hat die Mehrheit des Domkapitels ihren Beitritt zum Protest des Erzbischofs gegen seine Ausweisung aus dem erzbischöflichen Palast, der Staatseigenthum ist, abgelehnt. Der Widerstand des Clerus gegen den Staat scheint allmälig in's Wanken zu kommen.

2. November. (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste und zweite Lesung der Vorlage bez. Abänderung des Gesetzes von 1871 betr. das Verhältniß der Eisenbahnen zu den Posten bezüglich der Beförderung der Postsachen.

Der Bundescommissär bezeichnet als Zweck der Vorlage die Ersetzung der bisher für das Verhältniß von Eisenbahnen und Post und für die Verpflichtung der ersteren zur Beförderung der Postsendungen maßgebenden verschiedenen Concessions-Urkunden und Reglements durch einheitliche gesetzliche Grundsätze. Die Vorlage findet indeß lebhafte Anfechtung: die unentgeltlichen Leistungen der Eisenbahnen für die Post seien eine wahre und zwar unbillige Eisenbahnsteuer, die sich jährlich auf 7—8 Millionen Mark berechnen lasse; die Eisenbahnen sollten für ihre Leistungen vielmehr vollständig entschädigt werden; das bestehende Recht sei in Wahrheit ein Unrecht, das durch die Vorlage neu sanktionirt werden sollte u. dgl. General-Postdirektor Stephan gesteht, daß die Wendung, die die Berathung angenommen, und ihr Charakter ihn sehr überrascht habe. Es handle sich um ein Gesetz lediglich formeller Natur. Aber gleichwohl sei man materiell in die Berathung eingetreten und werde die Grundlage des bestehenden Rechtes, seine Substanz, zum Gegenstande der Discussion gemacht, eines Rechtes, das einen wichtigen Bestandtheil des Besitzstandes des deutschen Reiches bilde, das als Accessorium des Hoheitsrechts der Post mit diesem Hoheitsrecht selbst nach dem Satze: accessorium sequitur principale auf das Reich mit übergegangen sei, eines Rechtes, das ein halbhundertjähriges Allodium der Postverwaltung bilde, ohne dessen Besitz sie ihre hohen Zwecke gar nicht erfüllen könne. Hinter den Angriffen gegen diesen Besitzstand stecke nichts weiter als die financielle Bedrängniß der Privatbahnen. Auch in anderen Staaten, in England namentlich und in den Vereinigten Staaten bestehen derartige Vorrechte der Postverwaltung. Das bisherige Gesetz habe sich bewährt, ganz abgesehen von Post und Eisenbahnen, für das Land, für das Publikum, dessen Interessen sich an die Aufrechthaltung eines geordneten und billigen Postwesens knüpfen. Die Vorlage wird indeß schließlich doch gegen den Wunsch der Regierung an eine Commission von 14 Mitgliedern gewiesen.

4. November. (Preußen.) Die bisherige Beschlagnahme des Vermögens des Ex-Kurfürsten von Hessen wird in aller Form aufgehoben. Der Widerstand gegen die vollendeten Thatsachen von 1866 ist mit dem Tode des Ex-Kurfürsten erloschen. Die hessische Fürstenfamilie hat sich bis auf einige Glieder, deren Widerstreben bedeutungslos ist, mit dem preußischen Königshause beglichen.

4. November. (Bayern.) Der Cultusminister beantwortet die Rechtfertigungsschrift des Bischofs Haneberg von Speyer bezüglich der Oggersheimer Affaire (3. Oktober) in ablehnendem Sinne. Es ist Thatsache, daß das damalige rücksichtslose Vorgehen der beiden Bischöfe die ultramontane Sache schwer geschädigt und wohl nicht wenig zu der Entschließung des Königs vom 19. v. M. beigetragen hat.

5. November. (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Berathung der Gesetzvorlage betr. die gegenseitigen Hülfskassen der Arbeiter. Schulze-Delitzsch (Fortschr.), Bebel (Socialdemokrat), Oppenheim (nationalliberal) und Moufang (ultramontan) sprechen gegen die Vorlage, die denn auch an eine Commission von 21 Mitgliedern gewiesen wird.

Das Gesetz statuirt, obzwar es die freiwilligen Hülfskassen noch bestehen läßt, in ziemlich schroffer Weise die Zwangspflicht des Beitritts zu den Kassen, indem den Gemeindebehörden die Ermächtigung ertheilt wird, durch Ortsstatut Gesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, sowie Arbeitgebern den Beitritt zu einer Hülfskasse zur Pflicht zu machen. Dies soll die neue Form des Titels 8 der Gewerbe-Ordnung sein. Das Hülfskassengesetz selbst, welches die Regierung vorgelegt hat, trifft eingehende Bestimmungen über die Organisation jener Kassen, denen die Rechte einer juristischen Person zustehen sollen, worin die Formen der Mitgliedschaft, die Leitung der Kassen, die Höhe der Unterstützungen u. s. w. bis ins Detail bestimmt werden, so daß den Arbeitern die Möglichkeit, sich gegenseitig zu helfen, nur unter den Bedingungen der stärksten Bevormundung gewährt wird. Die Beitragspflicht der Arbeitgeber kann bis auf die Hälfte der gesammten Arbeiterbeiträge gehen, aber dafür werden ihnen auch in der General-Versammlung und im Vorstand große Rechte zugewendet; in ersterer können sie bis zur Hälfte der Stimmen haben.

5. November. (Preußen.) Das schon am 6. Oktober vom kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten gegen den Fürstbischof Förster von Breslau ausgesprochene Absetzungsurtheil ist erst jetzt ausgefertigt und wird dem Fürstbischof durch Vermittlung der österreichischen Gerichte behändigt.

6. November. (Deutsches Reich.) Bundesrath: lehnt den Beschluß des Reichstags vom 17. Dezember 1874 betr. den sogen. Fall Majunke (Resolution Hoverbeck) seinerseits ab.

8. November. (Deutsches Reich.) Bundesrath: beschließt gegen die Ansicht der Mittelstaaten, beim Reichstag eine Unterstützung der Universität Straßburg von Reichswegen mit jährlich 400,000 Mark zu beantragen und damit dem nicht unbilligen Begehren des elsaß-lothringischen Landesausschusses zu entsprechen.

9. November. (Preußen.) Die Wahlen zu den neuen Provinciallandtagen fallen in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ganz überwiegend conservativ und nur in der Provinz Preußen überwiegend liberal aus.

9. November. (Preußen.) Der Oberpräsident von Schlesien belegt das Vermögen des Fürstbischofs von Breslau mit Beschlag und fordert das Domcapitel zur Wahl eines Bisthumsverwesers auf. Dieses lehnt jedoch die Zumuthung, gegen die Stimme des Domherrn Künzer, ab.

10. November. (Preußen.) Das erzbischöfliche Priesterseminar Köln, das die Revision durch Regierungs-Commissäre (nach den Bestimmungen der Maigesetze von 1873) verweigert, wird von der Staatsbehörde geschlossen.

13. November. (Preußen.) Das bischöfliche Priesterseminar zu Paderborn wird von der Staatsbehörde geschlossen.

13. November. (Deutsches Reich.) Eine Delegirtenversammlung pommer'scher Städte und Handelskammern erklärt sich für Aufrechthaltung des Freihandelsprincips.

15. November. (Preußen.) Der Kaiser ernennt die ihm zustehenden 30 Mitglieder der bevorstehenden Generalsynode, wobei er auf der ihm vom Cultusminister und dem Präsidenten des Oberkirchenraths vorgelegten Liste eine Anzahl liberaler Namen streicht und durch conservativere ersetzt.

Die Parteigruppirung der Generalsynode wird nunmehr muthmaßlich folgende sein: Was zunächst die kirchliche Stellung jener 150 Mitglieder betrifft, welche von den Provincial-Synoden gewählt sind, so gehören davon 84 der entschiedenen Mittelpartei, 10 der äußersten rechten Seite der Mittelpartei, 3 der äußersten Linken der Mittelpartei an; 10 der Gewählten gehörn zur entschieden liberalen, 43 zur entschieden confessionellen Richtung. Da anzunehmen ist, daß mit der letzteren in den Hauptfragen die 10 Vertreter der äußersten rechten Mittelpartei und etwa noch 13 Mitglieder der Mittelpartei zusammengehen werden, so wird die confessionelle Partei ungefähr über 63 Stimmen verfügen können. Die Entscheidung liegt daher in der Hand der Mittelpartei, welche durch die landesherrlichen Ernennungen, sowie durch die theologischen und juristischen Deputirten der Fakultäten und die Vertreter des Kirchenregiments verstärkt ist. Dem Stande nach vertheilen sich die von den Provincial-Synoden Gewählten wie folgt: 83 Laien und zwar 34 Regierungsbeamte, 14 Grundbesitzer, darunter die General-Landschaftsbeamten und Pächter, 10 Gerichtsbeamte, 8 Professoren und Lehrstandsmitglieder, 3 Schulräthe, 6 städtische Verwaltungsbeamte, 3 Kaufmannsstandsmitglieder, 4 Militärs a. D., ein Missions-Inspektor, 67 Geistliche und zwar 1 Vice-General-Superintendent, 32 Superintenden und Superintendentur-Verweser, 8 geistliche Consistorialräthe, 4 Oberpfarrer, 3 Hofprediger und 19 Pfarrer oder Prediger.

15. November. (Bayern.) Der Bischof von Würzburg sieht sich gezwungen, den wegen seiner liberalen Stimmabgabe bei den Landtagswahlen von ihm gemaßregelten Domcapitular Hohn wieder in alle seine Rechte als Mitglied des Domcapitels einzusetzen, ohne daß der Gemaßregelte sich zum Widerruf entschlossen hätte.

17. November. (Bayern.) Bischof Reißmann in Würzburg plötzlich †.

18. November. (Deutsches Reich.) Bundesrath: stellt die Strafgesetznovelle zur Vorlage an den Reichstag im Wesentlichen nach den Anträgen des Justizausschusses fest. Es ergibt sich, daß die ursprünglichen Vorschläge der preußischen Regierung nur sehr unwesentliche Modifikationen erlitten haben und die öffentliche Meinung beharrt darauf, daß die rein politischen Paragraphen der Vorlage ihrer Unbestimmtheit und willkürlichen Dehnbarkeit wegen für den Reichstag absolut unannehmbar seien.

Das Gesetz statuirt, obzwar es die freiwilligen Hülfskassen noch bestehen läßt, in ziemlich schroffer Weise die Zwangspflicht des Beitritts zu den Kassen, indem den Gemeindebehörden die Ermächtigung ertheilt wird, durch Ortsstatut Gesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, sowie Arbeitgebern den Beitritt zu einer Hülfskasse zur Pflicht zu machen. Dies soll die neue Form des Titels 8 der Gewerbe-Ordnung sein. Das Hülfskassengesetz selbst, welches die Regierung vorgelegt hat, trifft eingehende Bestimmungen über die Organisation jener Kassen, denen die Rechte einer juristischen Person zustehen sollen, worin die Formen der Mitgliedschaft, die Leitung der Kassen, die Höhe der Unterstützungen u. s. w. bis ins Detail bestimmt werden, so daß den Arbeitern die Möglichkeit, sich gegenseitig zu helfen, nur unter den Bedingungen der stärksten Bevormundung gewährt wird. Die Beitragspflicht der Arbeitgeber kann bis auf die Hälfte der gesammten Arbeiterbeiträge gehen, aber dafür werden ihnen auch in der General-Versammlung und im Vorstand große Rechte zugewendet; in ersterer können sie bis zur Hälfte der Stimmen haben.

5. November. (Preußen.) Das schon am 6. Oktober vom kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten gegen den Fürstbischof Förster von Breslau ausgesprochene Absetzungsurtheil ist erst jetzt ausgefertigt und wird dem Fürstbischof durch Vermittlung der österreichischen Gerichte behändigt.

6. November. (Deutsches Reich.) Bundesrath: lehnt den Beschluß des Reichstags vom 17. Dezember 1874 betr. den sogen. Fall Majunke (Resolution Hoverbeck) seinerseits ab.

8. November. (Deutsches Reich.) Bundesrath: beschließt gegen die Ansicht der Mittelstaaten, beim Reichstag eine Unterstützung der Universität Straßburg von Reichswegen mit jährlich 400,000 Mark zu beantragen und damit dem nicht unbilligen Begehren des elsaß-lothringischen Landesausschusses zu entsprechen.

9. November. (Preußen.) Die Wahlen zu den neuen Provinciallandtagen fallen in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ganz überwiegend conservativ und nur in der Provinz Preußen überwiegend liberal aus.

9. November. (Preußen.) Der Oberpräsident von Schlesien belegt das Vermögen des Fürstbischofs von Breslau mit Beschlag und fordert das Domcapitel zur Wahl eines Bisthumsverwesers auf. Dieses lehnt jedoch die Zumuthung, gegen die Stimme des Domherrn Künzer, ab.

10. November. (Preußen.) Das erzbischöfliche Priesterseminar Köln, das die Revision durch Regierungs-Commissäre (nach den Bestimmungen der Maigesetze von 1873) verweigert, wird von der Staatsbehörde geschlossen.

13. November. (Preußen.) Das bischöfliche Priesterseminar zu Paderborn wird von der Staatsbehörde geschlossen.

13. November. (Deutsches Reich.) Eine Delegirtenversammlung pommer'scher Städte und Handelskammern erklärt sich für Aufrechthaltung des Freihandelsprincips.

15. November. (Preußen.) Der Kaiser ernennt die ihm zustehenden 30 Mitglieder der bevorstehenden Generalsynode, wobei er auf der ihm vom Cultusminister und dem Präsidenten des Oberkirchenraths vorgelegten Liste eine Anzahl liberaler Namen streicht und durch conservativere ersetzt.

Die Parteigruppirung der Generalsynode wird nunmehr muthmaßlich folgende sein: Was zunächst die kirchliche Stellung jener 150 Mitglieder betrifft, welche von den Provincial-Synoden gewählt sind, so gehören davon 84 der entschiedenen Mittelpartei, 10 der äußersten rechten Seite der Mittelpartei, 3 der äußersten Linken der Mittelpartei an; 10 der Gewählten gehörn zur entschieden liberalen, 43 zur entschieden confessionellen Richtung. Da anzunehmen ist, daß mit der letzteren in den Hauptfragen die 10 Vertreter der äußersten rechten Mittelpartei und etwa noch 13 Mitglieder der Mittelpartei zusammengehen werden, so wird die confessionelle Partei ungefähr über 63 Stimmen verfügen können. Die Entscheidung liegt daher in der Hand der Mittelpartei, welche durch die landesherrlichen Ernennungen, sowie durch die theologischen und juristischen Deputirten der Fakultäten und die Vertreter des Kirchenregiments verstärkt ist. Dem Stande nach vertheilen sich die von den Provincial-Synoden Gewählten wie folgt: 83 Laien und zwar 34 Regierungsbeamte, 14 Grundbesitzer, darunter die General-Landschaftsbeamten und Pächter, 10 Gerichtsbeamte, 8 Professoren und Lehrstandsmitglieder, 3 Schulräthe, 6 städtische Verwaltungsbeamte, 3 Kaufmannsstandsmitglieder, 4 Militärs a. D., ein Missions-Inspektor, 67 Geistliche und zwar 1 Vice-General-Superintendent, 32 Superintenden und Superintendentur-Verweser, 8 geistliche Consistorialräthe, 4 Oberpfarrer, 3 Hofprediger und 19 Pfarrer oder Prediger.

15. November. (Bayern.) Der Bischof von Würzburg sieht sich gezwungen, den wegen seiner liberalen Stimmabgabe bei den Landtagswahlen von ihm gemaßregelten Domcapitular Hohn wieder in alle seine Rechte als Mitglied des Domcapitels einzusetzen, ohne daß der Gemaßregelte sich zum Widerruf entschlossen hätte.

17. November. (Bayern.) Bischof Reißmann in Würzburg plötzlich †.

18. November. (Deutsches Reich.) Bundesrath: stellt die Strafgesetznovelle zur Vorlage an den Reichstag im Wesentlichen nach den Anträgen des Justizausschusses fest. Es ergibt sich, daß die ursprünglichen Vorschläge der preußischen Regierung nur sehr unwesentliche Modifikationen erlitten haben und die öffentliche Meinung beharrt darauf, daß die rein politischen Paragraphen der Vorlage ihrer Unbestimmtheit und willkürlichen Dehnbarkeit wegen für den Reichstag absolut unannehmbar seien.

Das Gesetz statuirt, obzwar es die freiwilligen Hülfskassen noch bestehen läßt, in ziemlich schroffer Weise die Zwangspflicht des Beitritts zu den Kassen, indem den Gemeindebehörden die Ermächtigung ertheilt wird, durch Ortsstatut Gesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, sowie Arbeitgebern den Beitritt zu einer Hülfskasse zur Pflicht zu machen. Dies soll die neue Form des Titels 8 der Gewerbe-Ordnung sein. Das Hülfskassengesetz selbst, welches die Regierung vorgelegt hat, trifft eingehende Bestimmungen über die Organisation jener Kassen, denen die Rechte einer juristischen Person zustehen sollen, worin die Formen der Mitgliedschaft, die Leitung der Kassen, die Höhe der Unterstützungen u. s. w. bis ins Detail bestimmt werden, so daß den Arbeitern die Möglichkeit, sich gegenseitig zu helfen, nur unter den Bedingungen der stärksten Bevormundung gewährt wird. Die Beitragspflicht der Arbeitgeber kann bis auf die Hälfte der gesammten Arbeiterbeiträge gehen, aber dafür werden ihnen auch in der General-Versammlung und im Vorstand große Rechte zugewendet; in ersterer können sie bis zur Hälfte der Stimmen haben.

5. November. (Preußen.) Das schon am 6. Oktober vom kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten gegen den Fürstbischof Förster von Breslau ausgesprochene Absetzungsurtheil ist erst jetzt ausgefertigt und wird dem Fürstbischof durch Vermittlung der österreichischen Gerichte behändigt.

6. November. (Deutsches Reich.) Bundesrath: lehnt den Beschluß des Reichstags vom 17. Dezember 1874 betr. den sogen. Fall Majunke (Resolution Hoverbeck) seinerseits ab.

8. November. (Deutsches Reich.) Bundesrath: beschließt gegen die Ansicht der Mittelstaaten, beim Reichstag eine Unterstützung der Universität Straßburg von Reichswegen mit jährlich 400,000 Mark zu beantragen und damit dem nicht unbilligen Begehren des elsaß-lothringischen Landesausschusses zu entsprechen.

9. November. (Preußen.) Die Wahlen zu den neuen Provinciallandtagen fallen in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ganz überwiegend conservativ und nur in der Provinz Preußen überwiegend liberal aus.

9. November. (Preußen.) Der Oberpräsident von Schlesien belegt das Vermögen des Fürstbischofs von Breslau mit Beschlag und fordert das Domcapitel zur Wahl eines Bisthumsverwesers auf. Dieses lehnt jedoch die Zumuthung, gegen die Stimme des Domherrn Künzer, ab.

10. November. (Preußen.) Das erzbischöfliche Priesterseminar Köln, das die Revision durch Regierungs-Commissäre (nach den Bestimmungen der Maigesetze von 1873) verweigert, wird von der Staatsbehörde geschlossen.

13. November. (Preußen.) Das bischöfliche Priesterseminar zu Paderborn wird von der Staatsbehörde geschlossen.

13. November. (Deutsches Reich.) Eine Delegirtenversammlung pommer'scher Städte und Handelskammern erklärt sich für Aufrechthaltung des Freihandelsprincips.

15. November. (Preußen.) Der Kaiser ernennt die ihm zustehenden 30 Mitglieder der bevorstehenden Generalsynode, wobei er auf der ihm vom Cultusminister und dem Präsidenten des Oberkirchenraths vorgelegten Liste eine Anzahl liberaler Namen streicht und durch conservativere ersetzt.

Die Parteigruppirung der Generalsynode wird nunmehr muthmaßlich folgende sein: Was zunächst die kirchliche Stellung jener 150 Mitglieder betrifft, welche von den Provincial-Synoden gewählt sind, so gehören davon 84 der entschiedenen Mittelpartei, 10 der äußersten rechten Seite der Mittelpartei, 3 der äußersten Linken der Mittelpartei an; 10 der Gewählten gehörn zur entschieden liberalen, 43 zur entschieden confessionellen Richtung. Da anzunehmen ist, daß mit der letzteren in den Hauptfragen die 10 Vertreter der äußersten rechten Mittelpartei und etwa noch 13 Mitglieder der Mittelpartei zusammengehen werden, so wird die confessionelle Partei ungefähr über 63 Stimmen verfügen können. Die Entscheidung liegt daher in der Hand der Mittelpartei, welche durch die landesherrlichen Ernennungen, sowie durch die theologischen und juristischen Deputirten der Fakultäten und die Vertreter des Kirchenregiments verstärkt ist. Dem Stande nach vertheilen sich die von den Provincial-Synoden Gewählten wie folgt: 83 Laien und zwar 34 Regierungsbeamte, 14 Grundbesitzer, darunter die General-Landschaftsbeamten und Pächter, 10 Gerichtsbeamte, 8 Professoren und Lehrstandsmitglieder, 3 Schulräthe, 6 städtische Verwaltungsbeamte, 3 Kaufmannsstandsmitglieder, 4 Militärs a. D., ein Missions-Inspektor, 67 Geistliche und zwar 1 Vice-General-Superintendent, 32 Superintenden und Superintendentur-Verweser, 8 geistliche Consistorialräthe, 4 Oberpfarrer, 3 Hofprediger und 19 Pfarrer oder Prediger.

15. November. (Bayern.) Der Bischof von Würzburg sieht sich gezwungen, den wegen seiner liberalen Stimmabgabe bei den Landtagswahlen von ihm gemaßregelten Domcapitular Hohn wieder in alle seine Rechte als Mitglied des Domcapitels einzusetzen, ohne daß der Gemaßregelte sich zum Widerruf entschlossen hätte.

17. November. (Bayern.) Bischof Reißmann in Würzburg plötzlich †.

18. November. (Deutsches Reich.) Bundesrath: stellt die Strafgesetznovelle zur Vorlage an den Reichstag im Wesentlichen nach den Anträgen des Justizausschusses fest. Es ergibt sich, daß die ursprünglichen Vorschläge der preußischen Regierung nur sehr unwesentliche Modifikationen erlitten haben und die öffentliche Meinung beharrt darauf, daß die rein politischen Paragraphen der Vorlage ihrer Unbestimmtheit und willkürlichen Dehnbarkeit wegen für den Reichstag absolut unannehmbar seien.

19.—20. November. (Deutsches Reich.) Reichstag: Generaldebatte über das Budget für 1876: Frage der von der Reichsregierung geforderten neuen Steuern (Erhöhung der Brausteuer und Einführung der Börsensteuer) im muthmaßlichen Betrage von ca. 15 Mill. Mark jährlich. Der preußische Finanzminister Camphausen vertheidigt die vorgeschlagenen neuen Steuern, anerkennt aber unumwunden das Recht des Reichstags, sie zu bewilligen oder abzulehnen. Lasker nimmt davon im Namen des Hauses Akt. Die bisherige Spannung zwischen Reichstag und Regierung ist insoweit wenigstens gehoben. Das Haus beschließt, nur einen kleinen Theil des Budgets an die Budgetcommission zu überweisen, den Rest dagegen ohne Vorberathung im Plenum zu behandeln.

Aus der Debatte: Richter (Hagen) kritisirt die Budgetvorlage mit großer Schärfe, hält die neuen Steuergesetze für überflüssig, will dagegen die aus der französischen Kriegscontribution noch vorhandenen Mittel verwendet wissen und wünscht Ersparnisse im Militäretat. Minister Camphausen: Man habe nicht bloß für das nächste Jahr zu sorgen, bei Verbrauchung der jetzigen Ueberschüsse würde in einem späteren Jahre Deckung für ein Deficit zu suchen sein. Deutschland, als großes Land im Herzen Europa's, sei eine sichere Friedensbürgschaft, aber man müsse dasselbe auch in den Stand setzen, diese Mission zu erfüllen. (Lebhafte Zustimmung.) Die von verschiedenen Seiten angenommenen furchtbaren wirthschaftlichen Zustände könne er nicht erblicken; den schwindelhaften Unternehmungen der Vorjahre sei ein viel zu großes Mißtrauen des Publikums gefolgt. Wie lange dies daure, wisse er nicht: daß es aufhören werde, wisse er; daß es bald aufhören werde, glaube er. Die Nation werde sich wiederfinden als eine solche, die mit erhöhter Intelligenz und ungeschwächter Kraft fortarbeitet. Dann geht er auf die neuen Steuergesetze über, von denen er, wenn auch die Brausteuer nicht gefallen sollte, die Börsensteuer primo loco empfehlen müsse, da diese eine Forderung der Gerechtigkeit und gegenüber dem stempelzahlenden kleinen Manne und der Steuerreform keine neue Steuer sei. „Ich werde mich mit diesen wenigen Worten begnügen; ich fürchte, daß ich vor einem Hause spreche, bei dem schon res judicata besteht. Hindern Sie die Regierungen au der Durchführung ihres Vorsatzes, so werden wir mit Ruhe auf unsere Vorschläge zurückblicken können, durch deren Annahme Sie nach unserer Ueberzeugung das Wohl des Reiches fördern werden. Ich wollte jedoch mit möglichster Ruhe und Unbefangenheit mit Ihnen reden, denn ich erblicke keinen Gegensatz zwischen der Vertretung des Reiches und den verbündeten Regierungen. Besteht ein solcher Gegensatz, dann müssen die Männer, die die Regierung führen, weichen und andere an ihre Stelle treten; es muß die Harmonie herbeigeführt werden. Abg. Lasker: Die Rede des preußischen Finanzministers hat nicht bloß auf die Forderung des Etats, sondern auch die Verständigung zwischen Reichstag und Regierung im höchsten Grade fördernd und klärend gewirkt. Ich bin bereits jetzt überzeugt, daß die dem Anscheine nach in großer Disharmonie mit der Regierung begonnene und fortgeführte Budgetdebatte in vollständiger Harmonie enden wird. Die Regierung hat einen großen Fehler begangen, daß sie die Steuergesetze zu einem Theil der Budgetverhandlungen gemacht hat. Es ist ganz unmöglich, aus den Ergebnissen eines einzelnen Etatsjahres eine neue Steuer begründen zu wollen. Ueber die Biersteuer hat der Finanzminister bereits Kritik geübt, da er sie

für eine solche erklärte, die in Zusammenhang gebracht werden müsse mit einer gerechten Ausgleichung zwischen Nord- und Süddeutschland. Daß diese Steuer in der beabsichtigten Weise nicht durchführbar ist, kann man aus der Vorlage selbst entnehmen. Die Börsensteuer aber, deren Nothwendigkeit im Interesse der gerechten Ausgleichung der Finanzeinnahmen des Reiches ich durchaus anerkenne, kann nicht für sich allein auftreten, sondern nur allein unter Würdigung der gesammten Stempelsteuer, bei der anerkanntermaßen eine Ausgleichung nothwendig ist, weil gegenwärtig höchst unbillige und belastende Sätze für einzelne Formen des Verkehrr vorhanden sind. Diese beiden Steuern haben ganz und gar den Charakter an sich, zu einer bloßen Ausgleichung für das Budget zu dienen, als Deckung für ein geringes Deficit, das sich zufällig in einem Etatsjahr herausgestellt hat, und dazu dürfen wir durchaus nicht die Hand bieten, während wir unsere volle Bereitwilligkeit erklären, auf eine Steuerreform, wo sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, jederzeit einzugehen. Möge also die Regierung sich nicht entmuthigt fühlen, wenn wir diese Politik nicht für richtig anerkennen können, lediglich für das Budgetbedürfniß eines Jahres die neuen Steuern zu bewilligen. Wir sind im Uebrigen weit entfernt davon, eine Differenz mit der Regierung zu befürchten; wir müssen uns im Gegentheil den verdienten Finanzleitern des Reiches und des preußischen Staates um so fester anschließen, je mehr wir sehen, mit welchen Schwierigkeiten sie zu kämpfen haben, und wie gerade alle Diejenigen, die sich in den letzten fetten Jahren der Ueberspekulation ganz vollgefüttert haben, in überstürzender Hast die Regierung drängen, jetzt in den Zeiten der Crise ihre Schutzzölle zu befestigen und zu erhöhen. Das sind gerade Diejenigen, die diese Crisis zum nicht geringen Theile mitverschuldet haben, die insbesondere durch die ungesunde Eisenbahnwirthschaft gerade dadurch, daß sie in dem selbstgeschaffenen Zustande die wirthschaftlichen Verhältnisse völlig verschoben, die Arbeiter an ungeeignete Plätze verlockt haben, wo sie plötzlich nach Einbruch der Crise brodlos werden müssen und die unendliches Unheil über das Land gebracht. Eine Crisis in dem Maße, wie sie von den Vertretern der Conservativen uns ausgemalt wird, kann ich gar nicht anerkennen. Sie müssen doch die Verhältnisse ihrer bevorzugten Klasse nicht als maßgebend betrachten für den Wohlstand der Nation. Ich frage: haben etwa die Einlagen der Sparkassen abgenommen? Im Gegentheil, Sie nehmen zu. Ebenso hört man die kleinen Landwirthe durchaus nicht klagen, höchstens über Arbeitermangel, an welchem aber die schwindelhaften Produktionen, an denen Männer aus den höheren Klassen, die zu Ihrer Partei gehören, in hervorragendem Maße sich betheiligt haben. (Lebhafter Widerspruch und Unruhe rechts.) Gewiß, m. H., haben Sie denn ganz vergessen, wer die Genossen der Strousberge waren und noch sind? Wenn auch dem Einen oder Anderen eine Quittung der vollständigen Unschuld ausgestellt wird, Sie werden doch unmöglich vergessen machen können, daß nicht durch unsere wirthschaftliche Gesetzgebung diese Calamität verschuldet worden ist, sondern gerade in erster Linie von Denen, welche vorgestern, gestern, ja heute noch laut und mit Emphase gegen diese Gesetzgebung deklamiren. Ich hoffe, daß es der liberalen Partei vergönnt sein wird, mit der Regierung fortzuwirken in der Fortführung der bisherigen Wirthschaftspolitik, und ich freue mich, diese Hoffnung durch die heutige Rede bestätigt zu sehen.

20. November. (Deutsches Reich.) Der Reichskanzler trifft aus Varzin wieder in Berlin ein, um an den Arbeiten des Reichstags nunmehr Theil zu nehmen.

22. November. (Deutsches Reich.) Reichstag: Berathung

des Budgets: der Reichskanzler bestätigt und bekräftigt die Erklärung des preußischen Finanzministers Camphausen vom 20. d. M.:

„Ich schließe mich den Aeußerungen meines Collegen im Bundesrath, Herrn Camphausen, — ich ziehe es vor, ihn nicht als preußischen Finanzminister, sondern als Mitglied des Bundesrathes zu bezeichnen — vollständig an, daß auf keinem Gebiete des Staatslebens die Entscheidung eines Reichstages, eines Parlamentes in letzter und unanfechtbarer Instanz zweifelloser ist und sein kann, als in der Entscheidung über die Art, wie wir die Mittel aufbringen wollen, die wir für unser Staatswesen im Reiche und in den Einzelstaaten brauchen. In diesem Punkte sind Sie vollständig in der Stellung, mit der Nachsicht des Mächtigen verfahren zu können und diese Frage lediglich aus dem Gesichtspunkte zu behandeln: ist es zweckmäßig, daß die Mittel, die wir brauchen, zum Theil in der vorgeschlagenen Form aufgebracht werden sollen oder nicht? Wenn eine Regierung in dieser Finanz- und Steuerfrage nicht einmal die Rechte der Landesvertretung anerkennen und achten wollte, so wäre eben der Constitutionalismus bei uns noch nicht einmal zu den allerersten Anfängen gelangt. In der That, seien Sie in dieser Hinsicht ganz unbesorgt und seien Sie nachsichtig und entgegenkommend in dem Gefühl Ihrer Machtstellung, die auf diesem Gebiete völlig unantastbar ist."

Die Annahme oder Ablehnung der beiden Steuervorlagen involvirt also entschieden keine Cabinetsfrage.

23. November. (Baden.) Eröffnung des Landtags. Thronrede des Großherzogs:

„Der Ausbau des Reiches schreitet zu unser aller Freude kraftvoll voran. Dieses große Werk vollzieht sich unter allseitiger Hingebung an das Gesammtinteresse Deutschlands, für dessen Ehre und Macht ich und mein Volk nöthige Opfer freudig bringen. Solch' erhebendes Bewußtsein läßt mich mit um so größerer Sorgfalt bemüht sein, den Interessen meines Landes eine gerechte Würdigung gewährt zu sehen. Die innere Entwicklung des Landes vollzieht sich sicher und stetig in den Bahnen, welche eine den Anforderungen und Bedürfnissen des heutigen Lebens entsprechende Gesetzgebung ihr vorgezeichnet hat. Wenn dabei zu meinem Bedauern immer noch Beunruhigungen hervortreten, als sei Gefahr für die Freiheit der religiösen Ueberzeugungen vorhanden, so hoffe ich, daß es mit der Zeit gelingen wird, diese Beunruhigungen in Vertrauen zu verwandeln. Die auf dem vorigen Landtage angeregte Frage einer Aufbesserung des ungenügenden Einkommens zahlreicher Pfarrer der beiden christlichen Kirchen habe ich einer sorgfältigen Prüfung unterziehen lassen, und es gereicht mir zur besonderen Freude, Ihnen mittheilen zu können, daß meine Regierung im Stande ist, Ihnen die Mittel und Wege zu bezeichnen, wie dem von allen Seiten anerkannten Mißstande sofort durchgreifende Abhilfe verschafft werden kann.... Dem allseitig bekannt gegebenen Wunsche, die jetzt nach Confessionen getrennten Volksschulen zu vereinigen, wird, soweit ein Bedürfniß besteht, durch einen Ihnen vorzulegenden Gesetzentwurf entgegengekommen. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden in einer Weise durchgeführt werden können, welche die Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichts vollkommen sicher stellt...."

24. November. (Deutsches Reich.) Reichstag: Berathung des Budgets: Die als Zuschuß zu den Kosten der Universität Straßburg geforderten jährlichen 400,000 Mark werden bewilligt. Bei

Berathung des Etats des Reichseisenbahnamtes erfolgt eine Art zwangsloser Conversation über den Ankauf der deutschen Eisenbahnen seitens des Reiches.

Die Empfehlung dieses Projektes, mit dem sich angeblich die Reichsregierung beschäftigt, hatte Hr. Stumm von der deutschen Reichspartei übernommen. Der Redner entwickelt, daß die Lösung der Aufgabe des kaiserlichen Reichseisenbahnamts, nämlich „die deutschen Eisenbahnen zu großen nationalen Verkehrsstraßen“ zu machen, wie Hr. Maybach, der Präsident dieses „Amtes“, sich nachher ausdrückt, nur durch Ankauf der Eisenbahnen durch das Reich ermöglicht werden könne: „ein einheitlicher niedriger Tarif an Stelle der jetzt bestehenden 1357, eine einheitliche billige Verwaltung. — Hr. Stumm berechnet, daß von den Kosten der Generaldirektionen, welche jetzt 78 Mill. Mark betragen, mindestens 26 Mill. gespart werden könnten — u. s. w. Die Ausführung dieser Idee in dem jetzigen günstigsten Augenblicke würde sogar vor künftigen Uebeln schützen: nämlich vor der sonst unvermeidlichen Reaktion auf dem wirthschaftlichen Gebiete. Bamberger, wohl angekränkelt von dem Zweifel an der Ausführbarkeit dieses großen Gedankens, den er gelegentlich auch einen utopistischen nennt, bringt von Gegengründen eigentlich nur den vor, daß England bei dem Ankauf der Privattelegraphenlinien durch den Staat ein schlechtes Geschäft gemacht habe. Ausführbar sei der Gedanke nur, wenn die Reichsverwaltung durch Einsetzung verantwortlicher Minister consolidirt sein würde — was wohl als Vorbedingung für die Zustimmung der nationalliberalen Partei gemeint ist — und wenn Männer an der Spitze der Reichsverwaltung ständen, welche dieser kolossalen Aufgabe gewachsen seien. Lasker bekennt sich mit einer leisen Reminiscenz an die unglückliche preußische Eisenbahn-Untersuchungscommission als unbedingter Anhänger der „Staatsbahnen“, v. Kardorff, obgleich principieller Gegner der Staatsbahnen, erklärt sich dennoch für die Reichsbahnen, auch ohne verantwortliche Reichsminister, und Sonnemann, der ein Haupthinderniß des Projektes darin sieht, daß die Mittelstaaten, namentlich die süddeutschen, ihre Staatsbahnen abzutreten nicht geneigt sein würden, rieth Preußen, die Initiative zu ergreifen.

24. November — 10. Dezember. (Deutsches Reich.) Reichstag: Die Budgetcommission beschließt einstimmig, die beiden neuen Steuervorlagen abzulehnen und das dadurch entstehende Deficit im Budget mit 15,820,000 Mk. durch Abstriche in den einzelnen Etats, durch Erhöhung mehrerer Einnahmeansätze und durch Einstellung neuer Einnahmen (aus den Zinsen der französischen Kriegsentschädigung und dem Ueberschuß des laufenden Jahres) wieder auszugleichen. Es zeigt sich bei dieser Gelegenheit ganz unzweifelhaft, daß die Finanzlage des Reichs eine nichts weniger als bedenkliche ist.

24. November. (Preußen.) Zusammentritt der außerordentlichen preußischen Generalsynode behufs Feststellung der ihr vom Oberkirchenrathe vorgelegten Synodalordnung. Eröffnungsrede des Präsidenten des Oberkirchenraths, Dr. Hermann, als k. Commissärs. Die Synode wählt den Grafen Otto Stolberg zu ihrem Präsidenten und tritt sofort in die Generaldebatte über die Synodalordnung ein.

Im Jahre 1835 wurde in Preußen zunächst nur den ursprünglich reformirten Westprovinzen (Rheinland und Westfalen) eine Synodalverfassung zugestanden, in den anderen herrschte das lutherische Consistorialsystem, und als endlich im Jahre 1846 eine außerordentliche Generalsynode nach Berlin berufen wurde, sind deren Arbeiten in der Bewegung der Jahre 1848 bis 1850 wieder verloren gegangen. Im Juli 1850 wurde aus dem die kirchlichen Angelegenheiten leitenden Cultusministerium die betreffende Sektion theilweise ausgeschieden und eine selbstständige Kirchenbehörde unter dem Namen „Evangelischer Oberkirchenrath" geschaffen. Die rückläufige Bewegung der 50er Jahre drohte jedoch bald auch die Union zu sprengen, doch ist im Ganzen und Großen dieses Ziel nicht erreicht worden, doch kam die Maßregel noch zur Ausführung, daß in Preußen trotz der Verbundenheit dreierlei Gemeinden sorgfältig constatirt wurden: lutherische, reformirte und unirte, und daß eine Zeitlang sich auch der Oberkirchenrath in eine lutherische, eine reformirte und eine unirte Sektion theilte. Deßhalb ist heute noch die Frage der Union für jede Kirchenverfassungs-Versammlung in Preußen eine brennende und ein Ausgangspunkt verschiedener Parteibildungen. Sie wird auch ohne Zweifel in der jetzigen Generalsynode zu ernsten Erörterungen führen. Im Jahre 1850 wurde allerdings auch eine Gemeindeordnung erlassen, die, wie die nachfolgenden Versuche der Kreis- und Provincialsynoden, ohne inneres Leben und äußern Erfolg blieb. Sie vertraten den Grundsatz, wonach sich die Geistlichkeit eine Anzahl von Laien zugesellte und es in der Hand hatte, jede minder genehme Persönlichkeit von der Wahl auszuschließen. So kam 1866. Die in diesem Jahr neu erworbenen protestantischen Provinzen behielten ihre bisherige Verfassung und schließlich kam auch am 10. September 1873 endlich die jetzige preußische Kirchenverfassung für die sechs alten Provinzen zur Einführung, ein Werk des jetzigen Oberkirchenraths-Präsidenten Geh. Rath Dr. Hermann. Die preußischen Kammern, welchen die Genehmigung dieser Verfassung zustand, haben zunächst nur den die Gemeindeordnung umfassenden Theil derselben sanktionirt, und dieser hat sich seitdem frisch und lebendig eingelebt. Auch die Kreissynoden und außerordentlichen Provincialsynoden sind seitdem einberufen, welche letztere freilich in Folge des eigenthümlichen Wahlsystems einen entschieden conservativen, ja reaktionären Charakter zeigten und durch ihre Wahlen zur außerordentlichen Generalsynode dokumentirten, daß sie die Stellung des evangelischen Oberkirchenrathes als das Aeußerste ansahen, was nach der Linken hin als zulässig gelten könnte. Darnach würde, wenn nicht doch etwa 10 eigentlich freisinnige weltliche Mitglieder, darunter Stadtrath Dr. Techow in Berlin, Vicepräsident des deutschen Protestantenvereins, in den Wahlen acceptirt worden wären, Dr. Hermann selbst der äußersten Linken der Versammlung angehören. Nach den unwidersprochenen Mittheilungen der Berliner Blätter beabsichtigte der evangelische Oberkirchenrath durch die Auswahl der 30 von dem König zu ernennenden Mitglieder eine gewisse Ausgleichung herbeizuführen und wenigstens eine Anzahl liberaler Abgeordneter der Synode zuzuführen und für das Ergebniß derselben einige Stimmführer im Abgeordnetenhaus zu gewinnen. Thatsache ist, daß der evangelische Oberkirchenrath mit einigen derselben hierüber unterhandelt hatte. Da erschienen die Ernennungen, aber so, daß höchsten Ortes die Ersetzung aller Liberalen durch streng conservativ-kirchliche Namen erfolgt war. Die zu berathende Vorlage behandelt eigentlich nur die Organisation der Generalsynode. Aber sie bringt für die Wahlkörper zu derselben, nämlich für die Kreis- und Provincialsynoden, zugleich eine Umgestaltung in liberalerem Sinn, nämlich die Erhöhung der Zahl der Laienmitglieder von der Hälfte auf zwei Drittheile, und zwar in der Art, daß das zweite Drittheil aus den größeren Gemeinden, also besonders aus den Städten

hinzutreten soll. Zu dieser definitiven Wahlordnung für die künftigen Generalsynoden tritt die Fixirung der Amtsbefugnisse derselben und einiger weiteren damit zusammenhängenden Einrichtungen hinzu. Nach dem Verzeichniß der Mitglieder ist keineswegs eine Umgestaltung des zum Theil durch den Einfluß des Cultusministers so liberal ausgefallenen Entwurfes im Sinne des liberalen Protestantismus, sondern vielmehr mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die Vorlage als zu freisinnig im Sinne des preußischen Kirchenconservatismus mehr oder weniger erheblich umgeändert werden wird.

24. November. (Bayern.) Gemeindewahlen im ganzen Königreiche. In den Städten fallen dieselben fast durchweg liberal aus, namentlich auch, trotz der gewaltigsten Anstrengungen des katholischen Clerus und der ultramontanen Partei, in der Hauptstadt München, auf dem Lande dagegen vielfach ultramontan.

28. November. (Preußen.) Im westpreußischen Wahlbezirk Konitz-Schlochau gelingt es einer Verbindung der deutschen Ultramontanen mit den Polen, ihren Candidaten für das Abgeordnetenhaus durchzusetzen, aber doch nur mit 234 gegen 231 Stimmen.

30. November. (Deutsches Reich.) Der russische Staatskanzler Gortschakoff berührt auf seiner Rückreise aus der Schweiz nach St. Petersburg Berlin. Die schwebende orientalische Frage gibt zu längeren Besprechungen desselben mit dem deutschen Reichskanzler, zu denen auch der österreichische Botschafter beigezogen wird, Anlaß. Die drei Mächte scheinen noch immer auch in dieser Beziehung einig zu gehen.

30. November. (Baden.) II. Kammer: beschließt mit allen, auch den demokratischen Stimmen, gegen die Ultramontanen, die Thronrede mit folgender Adresse zu beantworten:

„Die Einigung der deutschen Nation hat in der opferwilligen Vaterlandsliebe Ew. kgl. Hoheit eine unvergessene Förderung gefunden, und das badische Volk ist den Schritten seines erhabenen Führers mit voller Hingebung gefolgt. In wachsender Entwicklung verspricht das junge, aber mächtige Reich dem geeinigten Vaterlande den reichen Segen, der aus einer großen nationalen Gemeinschaft hervorgeht, ohne den Einzelländern in der weisen und sorgfältigen Pflege ihrer besonderen Interessen Hemmnisse zu bereiten. Dieser seither durch eine gerechte und zeitgemäße Gesetzgebung geförderten Pflege der Wohlfahrt unseres Landes werden auch künftig die Abgeordneten des Volks ihre volle Theilnahme zuwenden. Auf dem beschrittenen Wege die Grenzen der staatlichen Ansprüche unparteiisch, aber klar und mit Festigkeit zu bezeichnen, wird, so hoffen auch wir, es gelingen, die unbegründeten Besorgnisse vor einer Gefahr für die Freiheit der religiösen Ueberzeugung zu zerstreuen, und zwar um so mehr, als der wirksame Schutz dieser Freiheit eine der Grundlagen der neueren Gesetzgebung ist. Dem öffentlichen Unterricht auf allen seinen Stufen, seiner möglichst vollkommenen Entwicklung und seiner Erweiterung ist stets die sorgfältigste Würdigung der II. Kammer gesichert. Ein Gesetzentwurf, der die Umwandlung der bestehenden Confessions-

schulen in gemischte Schulen durchführt, entspricht früher ausgesprochenen Wünschen derselben. Dabei sind wir der Ueberzeugung, daß die Förderung religiösen und kirchlichen Lebens den Aufgaben eines Staates nicht fremd gegenüber steht, der sein Gedeihen in der sittlichen und geistigen Bildung seiner Angehörigen sucht und findet. Gern werden wir daher der wirksamen Ertheilung des religiösen Unterrichts jede thunliche Rücksicht tragen. Von gleicher Ueberzeugung geleitet, werden wir die uns angekündigte Vorlage prüfen, welche die Wege zur Aufbesserung des ungenügenden Einkommens zahlreicher Geistlichen bezeichnen soll. Die lang andauernde und weit verbreitete Stockung in Handel und Industrie konnte Baden nicht unberührt lassen. Die Rückkehr normaler Verhältnisse wird aber in nicht allzu ferne Aussicht genommen werden dürfen, und die allseitige Beherzigung der eindringlichen Lehren, welche die Krisis gegeben, wird der Genesung eine lange Dauer versprechen."

30. November. (Deutsches Reich.) Reichstag: erklärt sich neuerdings mit 171 gegen 58 Stimmen für die Gewährung von Diäten.

— November. (Preußen.) Die preußische Regierung scheint endlich der Ungewißheit und der Agitation der dänisch Gesinnten in Nordschleswig ein Ende machen zu wollen:

Auf Veranlassung des Cultusministers Falk erläßt die k. Regierung zu Schleswig eine Circularverfügung an die Kirchenvisitationen der nordschleswig'schen Propsteien, nach welcher die im Amte stehenden dänischredenden Lehrer sich eine solche Fertigkeit im Deutschen erwerben sollen, daß sie sich des Deutschen mit Sicherheit als Unterrichtssprache bedienen können. Zu diesem Zwecke soll der bisher einmal im Jahre am Seminar zu Tondern stattfindende Cursus im Deutschen für dänischredende Lehrer zweimal im Jahre abgehalten werden. Die Mittel dazu will der Minister vom nächsten Jahre an bereit stellen. In der betreffenden Circularverfügung wird auf die schleunige Durchführung der einschlägigen Verfügungen ein besonderer Nachdruck gelegt. Man sieht hieraus, daß die Einführung der deutschen Unterrichtssprache in den dänischen Schulen Nordschleswigs eine beschlossene Sache ist.

Anf. Dezember. (Bayern.) Die Erzbischöfe und Bischöfe erlassen Hirtenbriefe bezüglich der mit dem 1. Januar 1876 bevorstehenden obligatorischen Einführung der Civilehe. Dieselben weisen, offenbar in Folge einer gemeinsamen Verständigung, ihren Clerus übereinstimmend an, in den Aeußerungen über die Civilehe vorsichtig zu sein, dagegen die Gläubigen darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen, welche sich mit der Civilehe begnügen und derselben nicht die kirchliche Trauung nachfolgen lassen, sich selbst von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausschließen und daher auf den Genuß der Sakramente, auf die Zulassung als Taufzeugen, sowie auf ein kirchliches Begräbniß keine Ansprüche machen könnten, vielmehr von denselben ausgeschlossen würden.

1. Dezember. (Deutsches Reich.) Reichstag: Die national-

liberale Fraktion beschließt, ihrerseits die zu §§ 85, 110, 111, 128, 130 und 131 des Strafgesetzbuches in der Novelle vorgeschlagenen Aenderungen, in welchen wesentlich die politischen Bestimmungen der Regierungsvorlage enthalten sind, von vornherein als unannehmbar zu bezeichnen und ferner eine Commission nur zur Vorberathung derjenigen §§ zu bestellen, welche die Antragsvergehen, die Körperverletzungen und den Fall Duchesne betreffen, alle übrigen Theile des Entwurfs dagegen sofort im Plenum zu berathen.

Die für unannehmbar erklärten §§ lauten:

§ 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andern Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert oder anreizt, insbesondere wer in der angegebenen Weise eine solche Handlung als verdienstlich oder erlaubt darstellt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein.

§ 110. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen, oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert oder anreizt, insbesondere wer in der angegebenen Weise solchen Ungehorsam als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden.

§ 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert oder anreizt, insbesondere eine solche Handlung als verdienstlich oder erlaubt darstellt, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängniß ein. Die Strafe darf jedoch der Art oder dem Maße nach keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§ 128. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung, Zweck oder Wirksamkeit vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam zur Pflicht gemacht, oder von ihnen versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr zu bestrafen. Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander öffentlich aufreizt, oder wer in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, wird mit Gefängniß bestraft. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung

oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionslehrer, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

§ 131. Wer dadurch, daß er erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, ingleichen wer durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit oder das Reich oder einen Bundesstaat selbst verächtlich zu machen sucht, wird mit Geldstrafen bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft. War die Handlung geeignet, das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren oder Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

3. Dezember. ((Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Lesung der Strafgesetznovelle. Reden des Abg. Lasker, des Reichskanzlers und des Abg. Hänel. Es wird mit großer Mehrheit beschlossen, die technisch-strafrechtlichen Bestimmungen an eine Commission zu weisen, die übrigen dagegen, einschließlich der rein politischen, in zweiter und dritter Lesung im Plenum zu behandeln. Die Ablehnung der rein politischen §§ steht außer Zweifel, ohne daß daraus ein Conflikt mit dem Reichskanzler hervorgehen wird.

Debatte. Abg. Lasker: Ich habe mir die Frage vorgelegt, ob die heutige Zeit überhaupt geeignet wäre, auch nur an eine beschränkte Revision des Strafgesetzbuches zu gehen, weil in der That die dazwischen liegenden 4½ Jahre für Norddeutschland und 3½ Jahre für Süddeutschland nicht ausreichend gewesen sein können, um allgemeine und durchgreifende Erfahrungen zu machen. Aber ich glaube dennoch, daß der Reichstag nicht in der Lage ist, auf eine Verschiebung der Revision einzugehen, denn es liegen in der That wirkliche Mißstände vor. Beschränkt sich nun unsere Thätigkeit auf gewisse Materien, so dürfte eine Verständigung mit der Regierung leicht und den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen sein. Es bleibt dann noch ein sehr weiter Stoff übrig, der sich gleichfalls nicht unter einen Gesichtspunkt bringen läßt, sondern nur das Gemeinschaftliche hat, daß sich seine Berathung durch das Plenum empfiehlt. Es tritt daraus eine Gruppe hervor, die uns auch als politische Körperschaft zwingt, hier Klarheit zwischen dem Reichstage und den Regierungen zu schaffen. Die hierher gehörigen Punkte beziehen sich auf das Versammlungs- und Vereinsrecht, auf die Presse und auf das öffentliche Discussionsrecht. Es sind sechs Paragraphen: § 85, der eine Erweiterung des Landesverraths bezweckt, § 110, der sonst auf die Aufforderung zum Ungehorsam das Strafreat ausdehnt, § 111, der denselben Fall behandelt, wenn es sich um die Aufforderung zu einer strafbaren Handlung handelt, § 128, auf das Vereinswesen bezüglich, § 130, die Anreizung verschiedener Klassen

gegen einander betreffend, ferner § 131, der sich beschäftigt mit der Verleumdung von Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit. In den sechs Paragraphen liegt eine große Zahl von Grundrechten. Im absoluten Staate sind alle diese Paragraphen noch nicht nothwendig. Es ist dort der einzige Ersatz, den der geknechtete Bürger im Auge hat, daß er in Behaglichkeit nach Belieben sich ergehen kann über Behörden, Obrigkeit und Staatseinrichtungen. Mit der Freiheit erwachen die Präventivmaßregeln, es entsteht das Bestreben, den Schutz gegen die Ausschreitungen der Freiheit in die Repression zu verweisen. Daraus hat sich denn bei vielen Nationen das System der Kautschuck-Paragraphen entwickelt. Der Ausdruck ist ganz in das Volk gedrungen und weist auf den wesentlichen Unterschied dieser Paragraphen von der sonstigen Sprache des Strafrechts hin. Während nämlich die erste Grundlage jedes brauchbaren Strafgesetzbuches darin besteht, die strafbare Handlung so konkret zu bezeichnen, daß in dem Urtheiler kein Zweifel entstehen kann, ob der Gesetzgeber hier schon seine Strafen hat eintreten lassen wollen, müssen die Kautschuck-Paragraphen Worte suchen, die vor den Ohren klingen, als ob sie äußerst empfindlich wären, die aber, wenn man sie greifen will, keinen festen Halt haben. Wenn ich auf Grund eines solchen Kautschuck-Paragraphen angeklagt werde, und Keiner von uns hier ist sicher vor einer solchen Anklage, so liegt die Entscheidung in der ganz subektiven Auffassung des Richters. Und nicht auf solche Handlungen bezieht sich diese subjektive Auffassung, für die eine gemeinsame Regel selbst für die freiesten Urtheile sich finden läßt, nein, das Wort, dieses allerfeinste Ausdrucksmittel des Menschen, welches durch eine andere Betonung schon eine andere Bedeutung bekommen kann, wird zum Gegenstande eines subjektiven Urtheils gemacht. Von dem Vorleser des Artikels allein also kann das Urtheil des Richters abhängen, der nach kurzer Ueberlegung sagen soll, ob schwere Freiheitsstrafe oder nicht. Und wie werden gar erst die Berichte aus den Vereinen wiedergegeben! Vielleicht gar von Denjenigen, die entweder als Beamte die Pflicht haben, Solches anzuzeigen, oder von der noch schlimmeren Sorte von Leuten, die sich freiwillig zu Denuncianten hergeben. Soll dann die Wiedergabe solcher Worte zum Thatbestande über mein Wohl und Wehe gemacht werden, so bin ich durch solche Kautschuck-Paragraphen eingefangen. Darum sollte man nirgends so vorsichtig sein gegen dehnbare Begriffsbestimmungen, als in den Punkten, die nun gerade zum Tummelplatze der Kautschuckgesetzgebung gemacht worden sind. Fürst Bismarck: Wenn es schon für meinen Gesundheitszustand eine schwere Aufgabe ist, einer so langen Discussion zuzuhören, so bin ich noch weniger in der Lage, um eine Rede von dem Umfang, wie wir sie eben gehört haben (von dem Abg. Lasker, der 2½ Stunden sprach), in ihren Einzelheiten zu beantworten. Da der größere Theil derselben sich auf rein juristischem Gebiete bewegt, so glaube ich diese Aufgabe im Wesentlichen meinen juristischen Herren Collegen aus dem Bundesrath überlassen zu können. Ich habe im Wesentlichen nur das Wort ergriffen, um den politischen Standpunkt der verbündeten Regierungen und speciell den meinigen zu dieser Vorlage darzulegen. Ich meine den Standpunkt der inneren Politik, der inneren Reichspolitik in ihren Gründen. Ich glaube, daß diese Darlegung, so kurz sie auch sein mag, doch dazu beitragen wird, die Diskussion, in der wir uns befinden, frei zu halten von jedem Anflug von Animosität, von Bitterkeit, von sittlicher Entrüstung über das Benehmen des anderen Theils und von Kritiken, die nicht ohne Bitterkeit sind, wenigstens in der Oeffentlichkeit den Eindruck der Bitterkeit machen werden. Ich glaube, daß, wie ich schon neulich sagte, der Reichstag im Allgemeinen — damals sprachen wir von der Steuergesetzgebung — aber auch in der allgemeinen Gesetzgebung in einer Lage ist, daß es keiner gereizten Färbung der Discussion, keiner Vertheidi-

gung von Rechten bedarf — es ist das keine Machtfrage — es kann ja kein Gesetz ohne Zustimmung des Reichstages zu Stande kommen. Diese Beruhigung haben Sie, wenn Sie sich nicht überzeugen können, daß das Ganze oder einzelne Theile dieser Vorlage dem Lande und dem Reiche nützlich seien, wenn Sie nicht dafür stimmen können, so sind Sie vollständig in Ihrem Recht und Niemand kann Ihnen dies Recht verkümmern. Wir können sehr ruhig an eine Discussion herangehen, von der ich von Haus aus nicht geglaubt habe, daß sie sich in der Dauer der wenigen Wochen, die wir zusammen arbeiten werden, erschöpfen wird, sondern die sich, wenn ich von der heutigen einmaligen Erörterung absehe, über mehrere Legislaturperioden ausdehnen wird. Den verbündeten Regierungen ist es maßgebend, die Initiative wahrzunehmen, wo eine Veränderung der jetzigen Lage der Gesetzgebung erforderlich ist. Wir haben unsererseits das Bedürfniß, diese Vorlage zu machen, um uns von jeder Verantwortlichkeit für die Fortdauer der Nachtheile des jetzigen Zustandes freizumachen und die Verantwortlichkeit dem Reichstag, soweit er uns nicht beistimmt, zuzuschieben. Es wird dann Ihre Sache sein, sich ihren Wählern gegenüber zu verantworten. Es ist das einer von den Würmern, die nicht sterben. Es wird vielleicht auch die zweite Legislaturperiode darüber hingehen; es wird vielleicht Ihre Enkel, wenn ich die Legislaturperiode als eine Generation betrachten darf, diese Aufgabe noch beschäftigen, in deren Erörterung und Lösung ja alle Seiten nur das Wohl des Landes im Auge haben, wie uns ja diese selbe Frage vor vier, vor sechs Jahren auch schon beschäftigt hat. Es wird eben an der Aufarbeitung des Materials, das uns in dieser Frage vorliegt, von allen Seiten mit Sorgsamkeit und Hingabe gearbeitet werden müssen. Daß das Strafrecht in seiner bisherigen Wirkung Mißstände, Uebelstände im Lande erzeugt hat, gab der Vorredner in Bezug auf einzelne Punkte selbst zu. Ich bin überzeugt, wenn ihn nicht gerade eine lange, von uns allen bedauerte Krankheit lange Zeit von dem Verkehr mit der großen Welt fern gehalten hätte, er würde es in noch weit höherem Maße zugegeben haben. Ich bin ja in meiner Stellung als Ministerpräsident in Preußen, als Kanzler im Reiche vielleicht mehr der Punkt, auf den sich der Ausdruck der Unzufriedenheit einigermaßen concentrirt; ich kann sagen, wenn ich mich in Privatkreisen, in der Gesellschaft bewege, so bemerke ich bei vielen Leuten diese Art von Satisfaktion, welche ein mißvergnügter Landwirth empfindet, der das Wetter personificirt vor sich hat und demselben nun Alles, was er von Aerger und Unzufriedenheit auf dem Herzen hat, aussprechen kann. (Heiterkeit.) Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß wir, die Vertreter der verbündeten Regierungen, die Verfasser dieses Entwurfes, persönlich ja nicht das mindeste Interesse daran haben, ob Sie den einen oder den anderen Paragraphen dieses Entwurfes annehmen. Wir werden in unserem persönlichen Privatleben die Unannehmlichkeiten, die daraus erwachsen, wohl eben so gut ertragen können, wie die meisten Beamten, und außerdem sind wir ja in der Lage, der Verantwortlichkeit dafür jeder Zeit ein Ende zu machen, indem wir uns den Geschäften, zu deren Weiterführung uns die Mittel nicht gegeben werden, entziehen. Wir haben vor Allem nur das Bedürfniß, uns dem Vorwurfe zu entziehen, als wenn eine erhebliche Anzahl von Uebelständen nur deshalb vorhanden wäre, weil die Regierung nicht arbeitsam genug sei, oder nicht die Initiative ergriffe, sie abzustellen. Aus dieser Situation sind wir nach Vorlegung des Entwurfs heraus und die Verantwortung für das Maß der Verbesserungen und Aenderungen, sowie für die etwaige Zurückweisung einzelner Theile des Entwurfs ruht allein bei Ihnen. Wenn ich von innerer Politik sprach, so meine ich darunter die Wechselwirkung, die zwischen den verbündeten Regierungen unter sich, zwischen den Reichseinrichtungen, zwischen dem Reichstag

und den einzelnen Fraktionen des Reichstages und in letzter Instanz mit dem Wähler, mit der Nation stattfinden muß; um darüber eine Discussion zu unterhalten, haben wir Ihnen diese Vorlage gemacht, und Sie werden ja entscheiden, was Sie damit wollen. Ich hoffe, daß diese Discussion sich ruhig, und ich möchte sagen conflitktfrei gestalten werde. Daß wir Ihnen diese Vorlage überhaupt machen, beweist eben nur, daß innerhalb der verbündeten Regierungen die Ueberzeugung herrscht, daß gewisse Uebelstände zu Tage getreten sind, deren Abstellung ihnen dringend nothwendig erscheint, und die verbündeten Regierungen werden vielleicht aus der heutigen Discussion im Reichstage die Ueberzeugung schöpfen, daß diese Uebelstände in noch schärferem Maße hervortreten müssen, um das Bedürfniß zu besiegen, die Freiheit der Partei, den Parteistandpunkt zu wahren, um dem praktischen Bedürfniß, in unserem Staatsleben Schutz und Frieden zu erhalten, den Sieg zu verschaffen über das Bedürfniß, unsere Einrichtungen nach den Anforderungen der Wissenschaft zu regeln. Das Letztere wäre, möchte ich sagen, dasselbe, als die Schönheitsregeln der Façade über die Sicherheit und Wohnlichkeit des Gebäudes zu stellen, ein Standpunkt, den ich im politischen Leben niemals acceptiren möchte. Im weiteren Verlauf seiner Rede führt der Reichskanzler aus, daß er, abgesehen von den sogenannten politischen Paragraphen, nur auf zwei andere ein ganz besonderes Gewicht lege, auf denjenigen nämlich, der einen wirksamen Schutz der Exekutivbeamten bezwecke und dann auf den § 35a, der die Beamten des auswärtigen Amtes (Fall Arnim) betrifft, welche beide Paragraphen er ausführlich erörtert und vertheidigt, doch mit der Einschränkung, daß er nur auf der Sache selbst, keineswegs auf der Form, die ihr die Vorlage gegeben, seinerseits beharre. Abg. Hänel (Fortschr.) verherrlicht Lasker wegen der Art, mit der er bezüglich der politischen Gruppe unter den von der Vorlage beantragten Veränderungen die Unhaltbarkeit aller hierher gehörigen Vorschläge dargelegt habe, die sich gegen Redefreiheit, Vereinsfreiheit und Presse wenden. Lasker sei dabei um so mehr zu bewundern, als er eine Ruhe bewiesen, die für Viele staunenswerth war, und in dieser Ruhe in der That nicht völlig den Eindruck wiedergebe, der in der Nation durch diese Vorlage entstanden sei. Gerade wegen seiner großen Mäßigung habe Lasker der Entrüstung der liberalen Parteien vollen Ausdruck nicht gegeben. Aus des Reichskanzlers Worten, fährt der Redner fort, haben wir alle den Eindruck bekommen, daß er die hier vorgeschlagenen Artikel mehr oder minder fallen gelassen hat. Warum er nun trotzdem uns dieselben vorgelegt hat, dafür fehlt mir die Erklärung. Was der Reichskanzler andeutungsweise gesagt hat, daß diese Vorlage nicht eine isolirte, sondern nur der Ausgangspunkt einer vielleicht über Sessionen sich hinweg erstreckenden Reihe von Gesetzentwürfen sei, das ist mir unklar. Wenn er ferner sagt, er müsse die Verantwortlichkeit für die Ablehnung dieser Vorschläge auf uns schieben, seinerseits aber habe er sich zu der Vorlage für verpflichtet gehalten, so glaube ich vielmehr, daß der verantwortliche Beamte des Staates verpflichtet ist, eine Vorlage nie zu machen, von der er wissen muß, daß ihr die Mehrheit des Hauses nie beitreten wird. Denn sicherlich kann uns der Reichskanzler nicht sagen, welche politischen Ziele eine solche Vorlage hat. Allein er kann nicht verhindern, daß wir in Folge dessen wenigstens die Besorgniß hegen, daß die Pläne, die man ihm nachsagt, eine Zersplitterung der Partei herbeizuführen, nicht vollständig aufgegeben sind, daß er uns andeuten will, daß er nach einer andern Stütze der Majorität sich sehnt, als diejenige, auf die er gegenwärtig seine Politik stützt. All diesen Dunkelheiten, diesen entfernten Andeutungen gegenüber kann ich im Namen meiner Partei nur dies erklären, daß wir all' diesen Eventualitäten gegenüber einen festen und bestimmten Standpunkt haben. Wir haben daher auch gewußt, daß, wenn der Reichskanzler,

wie hier, sich zu einer Bekämpfung der verfassungsmäßigen Zustände vorwagt, er auf die geschlossene Einigkeit aller liberalen Parteien rechnen muß, daß ihm dann ein energischer Widerstand entgegentreten wird, den wir mit allen Mitteln führen werden. Speciell für seine Partei (Fortschritt), schließt Redner, müsse er erinnern, daß im Augenblicke des Kampfes über alle individuellen Unterschiede die Zügel der Disciplin schärfer angezogen werden müßten, um des einigen Zieles willen, das sie alle verbinde.

Zweite Lesung der Novelle zum Postgesetze. Die Commission beantragt eine Anzahl Modifikationen der Vorlage zu Gunsten der Eisenbahnen gegen die Forderungen der Regierung. Die Stimmung des Hauses hat sich jedoch seit der ersten Lesung der Vorlage wesentlich geklärt; mit einem gewissen Eclat erhebt sich die ganze Versammlung bis auf die Fortschrittspartei, um die Anträge der Commission abzulehnen und die ursprüngliche Regierungsvorlage wieder herzustellen.

7. Dezember. (Deutsches Reich.) Reichstag: geht nach einer einläßlichen Erklärung Delbrück's, Namens der verbündeten Regierungen, über die Petitionen der Eisenbahn-Industriellen (Schutzzöllner) zur einfachen Tagesordnung über.

8. Dezember. (Lippe-Detmold.) Fürst Leopold kinderlos †. Ihm folgt sein (ebenfalls kinderloser) Bruder Woldemar. In seiner Antrittsproclamation sagt der letztere:

„Wir sind Uns der Schwierigkeit der mit Uebernahme der Regierung unerwartet Uns zu Theil gewordenen Aufgabe bewußt. Es soll aber Unser ernstes Streben darauf gerichtet sein, geordnete und friedliche Zustände im Lande herzustellen, und Wir hoffen, daß der brave Lippische Volksstamm in alter Treue Uns hierbei mit Vertrauen entgegenkommen wird."

Der verstorbene Fürst hinterläßt kein gesegnetes Andenken. Die lippischen Wirren und Zustände während der ganzen Regierung desselben werfen ein grelles Streiflicht auf die deutschen Zustände von 1848 bis 1866 und 1871. Obschon auch der jetzt dahingeschiedene Fürst erklärt hatte: „Ich will vor meinem Tode Frieden mit meinem Volke machen" (was indeß nicht geschehen ist), so dürften die Zusicherungen des jetzigen wohl mehr Bürgschaften bieten, da dieser ein ganz entschiedener Gegner seines Vorgängers in der Regierung war. Fürst Woldemar tritt unter den schwierigsten Verhältnissen seine Regierung an, denn er findet nichts vor als unzufriedene Staatsbürger, ein jährliches Deficit und, was das Schlimmste ist, ein verfassungsloses Land, welches bekanntlich nur die Verfassung vom Jahre 1836 mit ihren gesetzlichen Modificationen als zu Recht bestehend anerkennen will, die übrigens auch von dem verstorbenen Fürsten bei seinem Regierungsantritte am 1. Januar 1851 ausdrücklich als solche acceptirt worden war Der am 15. März 1853 ererfolgte „Staatsstreich" änderte die landständische Verfassung, am 8. Mai 1854 erschien die berüchtigte „fürstliche Verordnung" wegen Aufhebung der seit dem 14. August 1849 erlassenen Jagdgesetze, und seit dem Jahre 1871 ist das Fürstenthum Lippe ohne landständische Vertretung. Den Kernpunkt aber aller lippe'schen Zwistigkeiten bildet das mit einem auf unrechtmäßige Weise zusammenberufenen Landtage vereinbarte Gesetz vom Jahre 1867, welches das Domanialgut des Landes für ein Familienfideicommißgut des jeweilig regierenden Fürsten erklärt.

9. Dezember. (Deutsches Reich.) Reichstag: lehnt den erneuerten Antrag der Fortschrittspartei, wonach Art. 31 der Reichsverfassung dahin abgeändert werden soll, daß ohne Zustimmung des Reichstages während der Dauer der Session kein Reichstagsabgeordneter verhaftet oder zur Untersuchung gezogen werden könne (Fall Majunke), ab.

Nach längerer Debatte wird die von Lucius beantragte einfache Tagesordnung bei namentlicher Abstimmung mit 168 gegen 112 Stimmen abgelehnt und ein Antrag Lasker's auf Verweisung an die Justizcommission gleichfalls verworfen. Seitens des Bundescommissärs wird im Laufe der Debatte hervorgehoben, daß die Bundesregierungen strenge zwischen Strafhaft und Untersuchungshaft unterschieden; Motive, welche es rechtfertigen, von dem Vollzug der Strafhaft gegen Abgeordnete abzusehen, seien nicht vorhanden, auch andere Staaten, selbst England, kennten ein solches Privilegium nicht. Bei Beginn der zweiten Lesung erklärt Stauffenberg, daß er und seine Freunde sich fernerer Abstimmungen enthalten würden. Nach einer weiteren Debatte wird der Antrag Hoffmann's in zweiter Lesung bei namentlicher Abstimmung mit 142 gegen 127 Stimmen abgelehnt. Stauffenberg und 17 Genossen hatten sich der Abstimmung enthalten.

11. Dezember. (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in zweiter Lesung das Budget für die Reichslande Elsaß-Lothringen.

11. Dezember. (Bayern.) Die Regierung gestattet der Stadt Fürth nunmehr die Herstellung gemischter Volksschulen.

12. Dezember. (Deutsches Reich.) Reichstag: demselben werden vom Bundesrathe die schon in der Thronrede angekündigten neuen Gesetzesentwürfe über das Etatsrecht wiederum vorgelegt.

Das bisherige Schicksal dieser Gesetzgebungsmaterie wird von den Motiven wie folgt recapitulirt: „Ueber den in den Sessionen von 1872 und 1874 dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, ist eine Verständigung nicht erzielt worden. Die Ausgleichung der im Jahre 1872 hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten wurde namentlich dadurch erschwert, daß es an einem Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, welches die Grundlage für die gesammte Thätigkeit des Rechnungshofes zu bilden geeignet wäre, noch fehlte, und die bezüglichen für die preußische Ober-Rechnungskammer bei ihrer Controle des Staatshaushaltes geltenden Vorschriften, durch welche jene Grundlage vorläufig ersetzt werden sollte, über die Abgränzung desjenigen Materials, welches den Gegenstand der dem Bundesrath und dem Reichstag mit den Rechnungen vorzulegenden Bemerkungen des Rechnungshofes zu bilden hat, zu mannigfachen Zweifeln Veranlassung gaben. Die verbündeten Regierungen hielten es daher für richtig, dem Reichstage im Jahre 1873 den Entwurf eines Gesetzes, welches die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches zu regeln bestimmt war, und in den beiden Sessionen des Jahres 1874 zugleich mit demselben einen neuen Entwurf eines Gesetzes über den Rechnungshof vorzulegen. In der letzten Session ist der Gesetzentwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs von der III. Commission des Reichstages vorberathen worden. Die Verhandlungen derselben haben zu einer großen Zahl zum Theil tief eingreifender

Abänderungsvorschläge geführt. Im Plenum des Reichstages ist eine Beschlußnahme darüber nicht erfolgt." In dem jetzt vorgelegten Entwurfe sind nun die von der Commission im vorigen Jahre vorgenommenen Aenderungen berücksichtigt worden, „soweit sich", wie die Motive sagen, „ihrer Annahme nicht überwiegende Bedenken entgegenstellten."

Eine Vergleichung der Vorlage mit den Commissionsbeschlüssen der vorigen Session ergibt, daß dieselbe sich allerdings wesentliche Beschlüsse der letzteren angeeignet hat. Andere nicht minder wesentliche Beschlüsse der Commission sind dagegen vom Bundsrath nicht acceptirt worden. So dringend nothwendig daher auch der Erlaß der Gesetze zur Befestigung des Budgetsrechts ist, so ist unter diesen Umständen doch noch keinerlei Gewähr geboten, daß dieselben in der gegenwärtigen Session nicht abermals scheitern werden.

12. Dezember. (Bayern.) Ausgang des Streites zwischen dem Minister v. Lutz und dem Bischof Senestrey von Regensburg. Der vom Minister als Zeuge aufgerufene Erzbischof Schreiber von Bamberg (damals noch Pfarrer in der Diöcese Regensburg) macht seine Deposition; der Bischof publicirt dagegen den Ordinariatserlaß an das Dekanat Geisenfeld vom 22. Januar 1875.

Deposition des Erzbischofes von Bamberg: „... Dieser Aufforderung entsprechend, gebe ich bekannt, daß an dem diesjährigen Kapiteljahrtag (25. Mai d. J.), an welchen ich mich in meiner damaligen Eigenschaft als Pfarrer von Engelbrechtsmünster betheiligte, nach Abhaltung des üblichen Gottesdienstes im Pfarrhause zu Geisenfeld von dem Kapitelsvorstand ein solcher Bescheid vorgelesen wurde, dessen politischer Theil Nachstehendes enthielt: „„Der Verkehr katholischer Geistlichen mit sogenannten Liberalen ist gänzlich ungeeignet, da Liberalismus und Abfall vom Glauben nahezu immer identisch sind. Ein katholischer Geistlicher soll vielmehr seine kirchliche Gesinnung in dem Bestreben bewähren, durch sachgemäße Belehrung über die für Kirche und Staat schädlichen Ziele des Liberalismus die Bevölkerung zu veranlassen, daß sie gegen denselben kräftigst Stellung nehme und dieses Bestreben werde bei angemessener Rücksichtnahme auf die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit den neuen liberalen staatlichen Einrichtungen, durch welche Stockung im Geschäft und Erwerbe herbeigeführt wurde, umsomehr auf Erfolg rechnen können."" Hiemit habe ich in Kürze nach Wortlaut und Sinn wiedergegeben, was mir von dem erwähnten Theil des Ordinariatsbescheides in der Erinnerung geblieben ist. Wenn nun gleichwohl die Kundgabe desselben auf mich den Eindruck hervorbrachte, als sollte hiedurch der Zuhörer zur Vorbereitung der Gemüther auf die bevorstehenden Landtagswahlen sich angeregt fühlen, weil so am erfolgreichsten gegen den Liberalismus operirt werden kann, so kann ich mich doch nicht entsinnen, daß wenigstens in dem Bescheide für das Dekanat Geisenfeld die Worte .... „die Leute zur Wahl von solchen Vertretern anzuleiten suche, deren echt kirchliche Gesinnung die nöthige Bürgschaft gibt", wie solche die Erklärung des Herrn Cultusministers vom 13. Oktober d. Js. schließen, vorkommen. Endlich bemerke ich, daß mir von einer anderen ähnlichen Weisung der oberhirtlichen Stelle in Regensburg — den bekannten Wahlhirtenbrief ausgenommen — nichts bekannt geworden sei. Nachdem ich mich der, aus naheliegenden Gründen sehr peinlichen Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen entledigt habe, benütze ich 2c. 2c."

Bescheid des Ordinariats Regensburg an das Dekanat Geisenfeld auf die Jahresberichte von 1874: „Die vorliegenden Seel-

sorgsberichte lassen entnehmen, daß der liberale Unglaube und die daraus resultirende Immoralität im Volke eher zu- als abnehmen. Wir zweifeln nun nicht, daß der Clerus in diesem Dekanatsbezirke seine Hirtenpflicht eifrigst erfüllen werde. Der Kampf gegen die Kirche scheint allerdings stets größere Dimensionen annehmen zu wollen; aber dafür tritt auch der Feind, die Sekte des Liberalismus, immer unverhüllter und nackter auf; die gleißenden Redensarten, mit denen bisher die Sekte ihren giftigen Haß gegen die unbefleckte Braut des Herrn vielfach vor kurzsichtigen Leuten zu verhüllen gewußt hat, sind jetzt Angesichts der grell dastehenden Thatsachen in ihr leeres Nichts zerfallen, und es ist gewiß unter Unserem Clerus kein Priester mehr, der nicht einsähe, daß liberal sein und von der Kirche abfallen, identische Begriffe seien. Die Seelsorger werden gerade aus den Lehren und Erfahrungen, die ihnen unsere Tage bieten, zur entschiedensten Treue gegen die Kirche, zur innigsten Anhänglichkeit an den Nachfolger des Felsenmannes, auf den Jesus seine Kirche gebaut hat, mit aller Macht sich hingetrieben fühlen, und es müßte uns befremdlich erscheinen. wenn nicht auch in diesem Dekanate die Laien zur gleichen Kirchentreue angespornt und, insoweit sie indifferent und schläfrig waren, zum Eifer aufgerüttelt würden. Die jämmerlichen Vorkommnisse gegen die Kirche, die sich verschlechternden socialen Verhältnisse, die auf anderen Fundamenten aufgebaut werden wollten, als auf den von Jesus gelegten, alle diese Erscheinungen arbeiten dem Seelsorger in die Hände, er darf dieselben nur klug und mit Hirtensorgfalt seiner Heerde vorführen, und es muß die im eigenen Herzen des Priesters flammende Anhänglichkeit an die Kirche und ihre Organe sich auch auf das Volk fortpflanzen. Es darf nicht vergessen werden, daß die Kirche zur Verherrlichung des himmlischen Vaters gestiftet ist, welche zu erzielen ist und wodurch auch unser Seelenheil erzielt wird. Das ist nun allerdings die höchste Bestimmung der Kirche; aber eben in Erreichung dieses Zieles liegt secundär auch noch die Beglückung des Menschen auf Erden, insoweit dies hienieden überhaupt thunlich ist, und es wäre dem christlichen Volke der Gedanke klar zu machen, daß auch alle sociale Ordnung von der Kirche ausgegangen ist und auf ihren Grundsätzen ruht und die Kirchengeschichte gäbe über das, was die Braut des Herrn auf allen Gebieten des Lebens geleistet hat, herrliche Aufschlüsse. Dem Volke sollen diese Wahrheiten nicht ganz fremd bleiben, weil es dann seine Kirche mehr lieben und schätzen lernt. Die Kapitelsconferenz betreffend, so haben Wir zu folgenden Bemerkungen Anlaß: 1) Der Beitritt sämmtlicher Seelsorger mit ihren Gemeinden zum Gebetsapostolat hat Uns zur befriedigenden Kenntniß gedient. 2) Die Entlassung des Kapitelboten betreffend, so glauben Wir, daß eines solchen nicht gänzlich entbehrt werden könne; es kann ja der Dienst desselben vielfach reduzirt werden. Der Herr Dekan wird diesen Unseren Bescheid den H. Kapitularen in geeigneter Weise bekannt geben."

Jeder Theil glaubt den Beweis für seine Behauptung erbracht zu haben. Der Minister erklärt, daß ihm das Zeugniß des Erzbischofs genüge, während der Bischof sich darauf steift, daß in dem Ordinariatsbescheid das Wort „Wahl" nirgends vorkomme.

12. Dezember. (Deutsches Reich.) Schluß der Berathungen der von der Reichsregierung berufenen Eisenbahn-Tarif-Enquete-Commission, ohne daß es den betheiligten Delegirten gelungen ist, ein Einvernehmen für die Herstellung eines einheitlichen Tarif-Systems zu erzielen. Mehrere Vertreter sowohl der landwirthschaftlichen, als der

Handels- und industriellen Interessen äußern sich schließlich dahin, daß die Herstellung eines einheitlichen Tarifs nur durch die Erwerbung der deutschen Eisenbahnen Seitens des Reichs ermöglicht werden könne. Auf dieses Moment erklären sich jedoch die Vertreter der größeren Mittelstaaten näher einzugehen nicht für befugt.

14. Dezember. (Deutsches Reich.) Reichstag: Zweite Berathung derjenigen Abänderungen des Strafgesetzbuches (Strafgesetznovelle), welche nicht an die Commission verwiesen, sondern der Durchberathung im Plenum vorbehalten worden sind:

§ 4 der Vorlage (betr. die Verfolgung von Ausländern, die im Auslande hochverrätherische Handlungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat oder Münzverbrechen begehen, sowie von Ausländern oder Deutschen, die im Auslande eine nach den Reichsgesetzen strafbare Handlung gegen Deutsche begehen) wird mit dem dazu gehörigen § 5 nach längerer Debatte, wobei Fürst Bismarck das politische Moment der Paragraphen betont und hervorhebt, daß die Würde des Reiches eine derartige Bestimmung erheische, die man nicht vertagen möge, da es sich hierbei um unaufschiebbare Dinge handle, abgelehnt. Lasker hatte auf die Nothwendigkeit einer späteren Totalrevision des Strafgesetzbuches hingewiesen; die Verweisung an eine Commission ward vorher wiederholt abgelehnt. § 44 (betr. das Bestrafungsverhältniß zwischen dem versuchten und vollendeten Verbrechen) wird gleichfalls abgelehnt, § 55 mit einem Zusatze Struckmann's, wonach in Folge eines Beschlusses der Vormundschaftsbehörde Kinder unter 12 Jahren, die straflos ausgehen, in Besserungsanstalten untergebracht werden können, angenommen. § 68 (wonach auch jede Handlung des Staatsanwalts die Strafverjährung unterbrechen soll) wird, obwohl wiederholt vom Justizminister Leonhardt befürwortet, abgelehnt. § 70 (betr. die Verlängerung gewisser Strafverjährungsfristen) wird ohne Debatte angenommen; ebenso wird § 88 (betr. die Bestrafung der zur Zeit eines Krieges im Heere des Feindes Dienenden) und § 95 (betr. die Bestrafung Derer, welche den Kaiser oder ihren Landesherrn beleidigen) genehmigt. § 85 (betr. die Bestrafung Derer, die zu sträflichen Handlungen öffentlich auffordern und aufreizen, solche als erlaubt oder verdienstlich darstellen) wird mit den dazu gehörigen §§ 110 und 111 abgelehnt. Ueber die §§ 102 und 103 ist die Beschlußfassung noch bis zum Erscheinen des Commissionsberichtes ausgesetzt worden. §§ 113, 114 und 117, welche verschärfende Bestimmungen für den Widerstand gegen Exekutivbeamte enthalten, werden, nach der Befürwortung des Justizministers Leonhardt und des Reichskanzlers, und nachdem der Letztere das Bedürfniß einer Aenderung des Strafgesetzbuches an dieser Stelle für so dringlich erklärt hatte, daß die Bundesregierungen lieber eine Abschlagszahlung annehmen, als sich der Gefahr der Ablehnung aussetzen würden, mit dem beantragten Zusatze, nach welchem die Annahme mildernder Umstände für zulässig erklärt wird, mit 144 gegen 137 Stimmen angenommen.

14. Dezember. (Preußen.) Generalsynode: nimmt nach Beendigung der Specialdebatte über die ihr vorgelegte Synodalordnung den Entwurf mit den von ihr beschlossenen Modifikationen in erster Lesung mit 113 gegen 78 Stimmen an.

Die Opposition setzt sich zusammen aus den Confessionellen (Kleist-

Retzow) und den positiven Anhängern der Union (Fraktion Kögel). Gegen die Kirchenverfassung stimmen u. A. der Staatssekretär v. Bülow, der Präsident der Synode und des Herrenhauses Graf Stolberg-Wernigerode, der Oberpräsident von Schlesien Graf Arnim-Boytzenburg, sämmtliche General-Superintendenten der Monarchie mit Ausnahme von Moll (Magdeburg) und Jaspis (Stettin), die drei Hof- und Domprediger Kögel, Hengstenberg und Baur, der Präsident des Reichs-Invalidenfonds Elwanger, Unterstaatssekretär a. D. v. Thile, Ober-Präsident a. D. v. Eichmann und der bis noch vor Kurzem als Decernent des höheren Schulwesens im Cultusministerium fungirende geh. Rath Dr. Wiese. Für die Synodalverfassung stimmen die Mittelpartei und die paar Mitglieder von der Linken, unter ihnen die Abgeordneten Miquel, Techow, v. Benda, Wachler, Hinschius, Seydel und der Oberbürgermeister von Berlin, Hobrecht.

16. Dezember. (Deutsches Reich.) Reichstag: beendigt die zweite Berathung des Budgets für 1876 im Wesentlichen nach den Anträgen der Budgetcommission.

Namentlich werden die von der Commission gestrichenen Positionen für einen Landwehr-Brigade-Commandeur, zwei Landwehr-Regiments-Commandeure und 48 aktive Stabsoffiziere als Landwehr-Bataillons-Commandeure, obwohl vom Kriegsminister Kameke und dem General Voigts-Rhetz wiederolt befürwortet, nicht bewilligt. Der im preußischen Etat für den Transport zweier Regimenter zu den Manövern des Gardecorps geforderte Betrag wird, den Commissionsanträgen entgegen, vom Hause mit 150 gegen 104 Stimmen bewilligt. Auch der Rest des Budgets wird durchweg nach den Anträgen der Budgetcommission erledigt, namentlich werden die Erhöhungen und Einsetzungen von Einnahmeposten genehmigt, durch welche das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt werden soll, ohne Erhöhung der Matrikularbeiträge und ohne ein Deficit durch die Bewilligung der vorgeschlagenen neuen Steuern (Erhöhung der Brausteuer und Einführung einer Börsensteuer) decken zu müssen. Die Regierung macht, gegen Erwarten, keinen Widerstand. Minister Delbrück begnügt sich mit der Erklärung, daß mit dem Etat, wie ihn die Budgetcommission aufgestellt habe, wohl zu regieren sei, daß er aber die Verantwortlichkeit für die Gestaltung des nächstjährigen Etats dem Reichstage überlassen müsse. Der Referent der Budgetcommission erwiedert, daß man diese Verantwortlichkeit zu übernehmen sehr gern bereit sei, da man in der Commission alle diejenigen Fonds, deren man zur Ausgleichung des nächstjährigen Deficits bedürfe, mit Absicht geschont habe. Unter großer Heiterkeit werden dann die bezüglichen Ansätze in dem Etatsentwurf der Regierung und ebenso die beiden Steuergesetze gegen die Stimmen einiger Conservativer abgelehnt.

Ein Organ der Fortschrittspartei glaubt aus dem Ergebnisse der diesjährigen Budgetverhandlungen zwei wichtige Schlüsse ziehen zu dürfen. Einmal sei der Weg zum Bruch mit einer Finanzpolitik betreten, welche durch die Conservirung von schwer combinirbaren Beständen und die Anhäufung von großen Ueberschüssen dem Constitutionalismus wenig förderlich, dagegen wohl geeignet sei, die fortgesetzte Erhöhung der Ausgaben, namentlich im Militäretat, zu erleichtern, wenn nicht dazu unmittelbar zu verleiten. Sodann habe der Reichstag durch eine selbstständige, von der Regierungsvorlage principiell abweichende Budgetaufstellung seine verfassungsmäßigen Rechte zur vollen Geltung und unbedingten Anerkennung gebracht. Die Fortschrittspartei mußte in diesem Fall, auch bei abweichender Ansicht und weitergehenden Forderungen im Einzelnen, der Einmüthigkeit der Parteien sich an-

schließen. Denn durch die ohne viel Geräusch gefaßten sachlichen Beschlüsse habe der Reichstag seine wirkliche Bedeutung erlangt.

18. Dezember. (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in dritter Lesung die Gesetzesentwürfe betr. den Schutz des Urheberrechtes an Werken der bildenden Künste und der Photographien, sowie das Musterschutzgesetz. Dann wird das Reichsbudget für 1876 in dritter Lesung genehmigt. Delbrück erklärt, daß er heute die im Namen des Bundesraths bei der zweiten Berathung des Etats Seitens der Finanzverwaltung des Reiches abgegebene Erklärung, nach dem Finanzplane der Commission zu wirthschaften, wiederholen könne. Hierauf vertagt sich der Reichstag bis zum 19. Januar 1876.

18. Dezember. (Preußen.) Die Generalsynode beendigt die zweite Lesung der Synodalordnung und genehmigt dieselbe schließlich mit 134 gegen 62 Stimmen, also mit mehr als Zweidrittelmehrheit. Dieselbe wird hierauf durch eine Rede des Präsidenten des Oberkirchenraths Dr. Hermann geschlossen. Ihre Beschlüsse bedürfen noch der Bestätigung des Königs und außerdem der Genehmigung durch den Landtag.

Das Resultat der Generalsynode wird von der „Köln. Ztg." folgendermaßen zusammengefaßt und beurtheilt: Seinem wesentlichen Charakter nach beruht das nun vorliegende Werk auf Compromissen. Keine der in der Generalsynode vertretenen kirchlichen Richtungen hat ihre Parteiprincipien mit logischer Consequenz durchführen können; aber alle haben sich durch die Verhandlungen überzeugen können, daß eine eigensinnig festgehaltene abstrakte Consequenz bei dem dermaligen Zustande der Geister die bisherige evangelische Kirche Preußens unvermeidlich zerreißen würde. Die verständige Mehrheit hat sich deßhalb das Ziel gesetzt, das einheitliche Band der großen evangelischen Landeskirche unversehrt zu erhalten, aber das in der allein möglichen Weise eben dadurch, daß den verschiedenen kirchlichen Richtungen, sofern sie nur nicht zu fanatischer Unduldsamkeit fortgehen und so selber sich ausschließen, der erforderliche Spielraum gewährt werde. Einen hervorragenden Streitpunkt wird voraussichtlich auch im Landtage das vom Abg. Dr. Techow in der Synode so hartnäckig verworfene „Filtrir-System" abgeben. Unserestheils möchten wir glauben, daß man der Frage: ob Wahl durch die Einzelgemeinden oder Wahl durch die Synoden kein übertriebenes, kein für sich allein entscheidendes Gewicht beilegen dürfe. Die Wahl direkt durch die Einzelgemeinden sichert besser gegen ein gänzliches Todtmachen der Provincial-Minoritäten. Andererseits aber gibt die Filtrirwahl den vorhandenen Provincialkirchen mehr Bürgschaft für eine sanftere organische Fortbildung und gegen ein allzu radikales Vorgehen von oben her. In Folge dessen wird die Filtrirwahl, überhaupt ein mehr föderativer als centralistischer Charakter der Synodalverfassung, wesentlich beitragen, die Ueberführung der Landeskirchen der neuen Provinzen, d. h. der Kirchen von Hannover, Holstein, Hessen, in die synodale Einheit zu erleichtern. Andererseits aber darf allerdings die relative Selbstständigkeit der „Provincialkirchen" nicht bis zur Vereitelung der Einheit gehen. Namentlich würde es nicht zulässig sein, daß

die Provincialkirchen gegen den liberalen Geist des allgemeinen Kirchenrechts der Gesammtkirche sich sollten ganz abgeschlossen erhalten können. Die grundgesetzliche innere Freiheit des Gemeindelebens müssen alle Provinzen ganz gleichmäßig anerkennen. Die grundgesetzlich gesicherte Freiheit des inneren Gemeindelebens, dies ist für uns, vom staatlichen Gesichtspunkte, der edelste Kern des von der Generalsynode zu Stande gebrachten Compromisses. Unter allen Bestimmungen der Synodalordnung, wie dieselbe nun vorliegt, sind jene, welche der Gemeinde ein uneingeschränktes Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse der Generalsynode über innere kirchliche Anordnungen, Agenden, Gesangbücher rc. gewähren, die wichtigsten. Hiedurch ist verhütet, daß hierarchische Verfolgungen wieder eintreten, wie sie leider bis vor Kurzem auch in Preußen nicht unerhört gewesen sind. Das einheitliche Band der Kirche und ihres Regiments wird voraussichtlich nur unversehrt erhalten werden und wachsen können, wenn die Verfassung mit einem vollen Tropfen „independentischen" oder „congregationalistischen" Oels gesalbt ist! Die Synoden sowohl wie die Behörden des Kirchenregiments sollen überall, wo übereinstimmende Entscheidung nicht absolut nothwendig ist, mehr vermittelnd und berathend als befehlend für Erhaltung und Fortbildung der Uebereinstimmung wirken. Unter dem Kirchenregimente der Synodalordnung werden Sydow'sche Gemeinden und Kögel'sche Gemeinden friedlich nebeneinander bestehen, und selbst Vilmar'sche Gemeinden würde man nicht drangsaliren, wenn ihre fanatischen Pastoren sie nur andern gegenüber in friedlicher Haltung belassen wollten. Unfriedlichen Hetzpastoren freilich muß der Eifer gezügelt werden, evangelischen so gut wie ultramontanen, rationalistischen so gut wie orthodoxen. So viel Disciplinargewalt müssen die kirchlichen Behörden haben! Natürlich aber auch das nur unter Aufrechterhaltung der staatlichen Instanz des königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Diese ist ja selbstverständlich. Die entscheidende Hauptfrage eben für den Landtag, um derentwillen allein er die Synodalordnung zu berathen hat, ist das Verhältniß zum Staate, eben der Anspruch auf Schutz durch den weltlichen Arm, welchen die Kirche für ihr Statut erhebt. Soweit die neugeschaffenen kirchlichen Behörden und Vertretungskörper etwa lediglich die von ihnen besessene geistliche Autorität über die Gewissen selbstständig ausüben wollten, bedürfte die mit der Synode vereinbarte Ordnung der staatlichen Bestätigung gar nicht. Aber soweit die kirchlichen Entscheidungen uud Verfügungen dieser Behörden vor dem bürgerlichen Forum Gültigkeit haben und den starken Arm des Staates für Erzwingung des Gehorsams gegen Widerstrebende sollen fordern können, kann eine solche Forderung niemals bloß auf Grund der autonom vereinbarten Statuten kirchlicher Faktoren, sondern nur auf Grund eines Staatsgesetzes wirksam werden. Selbst Kleist-Retzow gestand in der Generalversammlung dieses Bedürfniß, daß die schließliche Feststellung des Verhältnisses der Staats- und Kirchenbehörden durch ein „Staatsgesetz" erfolge, unumwunden zu; nur meinte er, daß vor Erlaß des Staatsgesetzes die Kirchenbehörden müßten „zugezogen" werden. Insofern aber unter der Forderung der „Zuziehung" mehr als ein gutachtliches Vernehmen, insofern darunter die katholisirende Forderung eines „Concordats" zwischen Kirche und Staat verborgen liegen sollte, hat schon der Präsident des Ober-Kirchenraths diesen Anspruch sofort zurückgewiesen. Der starke Arm des heutigen preußischen Staates bewegt sich nur auf Grund von Staatsgesetzen, welche der Staat selbst nur in verfassungsmäßigem Wege, aber auf diesem Wege völlig „souverain" erläßt. In Bezug auf solche kirchliche Angelegenheiten, die nicht lediglich von dem inneren Forum, dem Gewissen der Einzelnen, zu entscheiden sind, also z. B. solche, die in das Gebiet der Vermögensrechte oder der Disciplinarbefugnisse fallen, setzt die Staatsgesetzgebung lediglich aus dem jeweiligen Rechtsbewußtsein und so zu sagen

„öffentlichen Gewissen" der Nation heraus allen kirchlichen Parteien zeitgemäß richtige Schranken. Das gilt hinsichtlich der evangelischen Kirche so gut, wie hinsichtlich der katholischen, und mitzureden haben da in beiden Fällen alle constituirenden Bestandtheile der gesetzgebenden Faktoren und überhaupt des öffentlichen Geistes der Nation selbst, welcher besondern Confession oder überhaupt speciell-religiösen Auffassung sie auch angehören mögen. Unser deutscher Staat regelt sein Verhältniß zu den Religionsgemeinschaften, die sich innerhalb der Nation historisch gebildet haben, bisher nicht nach der amerikanischen oder neu-italienischen Norm der abstrakten gleichgültigen „Trennung von Staat und Kirche" — er hat eine höhere Vorstellung von seinem sittlichen Berufe. Aber indem er ein möglichst weites Maß individueller Religionsfreiheit sowohl als ein natürliches Recht seiner Bürger wie als eine wesentliche Bedingung seiner eigenen höheren Culturentwicklung betrachtet, so gewährt er den Kirchenbehörden Zwangsbefugnisse, d. h. Verfügung über den weltlichen Arm, nur mit äußerster Vorsicht, und im Zweifelsfalle lieber nicht. In dieser Maxime ist die allgemeinste Norm ausgesprochen, an welcher, unseres Erachtens, die liberale Mehrheit im nächsten Landtage die Vorlage, wenn dieselbe an ihn gelangt, zu messen und zu prüfen haben wird.

22. Dezember. (Deutsches Reich.) Die Prov.-Corr. bringt gelegentlich eines dem Professor v. Holtzendorff zu Ehren in Wien gegebenen Festes einen sehr scharfen Artikel gegen den gewes. österreichischen Minister Schmerling, von dem man annimmt, daß er ihr unmittelbar aus dem auswärtigen Amte zur Veröffentlichung zugekommen sei. Derselbe ist offenbar nur formell gegen Schmerling, im Grunde aber vielmehr gegen diejenige Partei in Oesterreich gerichtet, die, seit 1866 vom Ruder verdrängt, schon seit längerer Zeit auf den Sturz des Grafen Andrassy hinarbeitet, um ihre deutschfeindlichen Bestrebungen wieder aufnehmen zu können. Die großen Wiener Blätter nehmen den Artikel ziemlich übel auf und werfen sich für Schmerling lebhaft in's Zeug. In Deutschland wird jedoch angenommen, daß die Warnung in Oesterreich am rechten Orte verstanden und beherzigt worden sei.

25. Dezember. (Deutsches Reich.) Der Kaiser ernennt den bisherigen General-Postdirektor Stephan zum Generalpostmeister als Chef der vereinigten General-Post- und Telegraphen-Direktionen.

25. Dezember. (Preußen.) Das Kreisgericht Paderborn erläßt gegen den flüchtigen Bischof Martin von Paderborn folgenden Steckbrief:

„Der frühere Bischof Dr. Konrad Martin zu Paderborn ist durch rechtskräftige Erkenntnisse des k. Appellationsgerichts zu Arnsberg vom 23. September d. J. wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen in 4 Fällen zu je 600 Mk. Geldstrafe oder im Unvermögensfalle zu 6 Wochen Haft, also insgesammt zu 2400 Mark oder im Unvermögensfalle zu 24 Wochen Haft verurtheilt. Da der Verurtheilte, welcher in Wesel internirt war, sich heimlich von dort fortgemacht hat und dessen gegenwärtiger Aufenthalt un-

bekannt ist, so werden unter Mittheilung des Signalements alle Sicherheitsbehörden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Gerichtsbehörde, welche um Strafvollstreckung und Benachrichtigung ersucht wird, vorzuführen. Vor- und Zuname: Dr. Konrad Martin, Wohnort: Wesel, Gewerbe oder Stand: vormals Bischof von Paderborn, Religion: katholisch, Alter: 63 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll (rhein.), Haupthaar: grau und dünn, Bart: rasirt, Stirn: hoch, Augenbrauen: grau, Augen: grau, Nase: länglich, Mund: gewöhnlich, Zähne: mangelhaft, Kinn: länglich, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

25. Dezember. (Bayern.) Das Cultusministerium weigert sich, die neue, mit dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit vermehrte Auflage des Stadelbaur'schen Religionshandbuches für Mittelschulen auf die Liste der erlaubten Lehrbücher zu setzen.

29. Dezember. (Preußen.) Ein Rückblick, welchen die officiöse „Prov.-Corr." in ihrer letzten Nummer auf die Entwicklung des inneren staatlichen Lebens in Preußen in dem nun abgelaufenen Jahre wirft, ist großentheils dem kirchenpolitischen Gebiete gewidmet.

Sie betont zu wiederholten Malen, daß die Gesetzgebung auf diesem Gebiete im Jahre 1875 einen „einstweiligen Abschluß", einen „wesentlichen Abschluß" gefunden habe. Schon beim Beginn der vorigen Landtagssession habe die Staatsregierung gehofft, der Nothwendigkeit neuer Gesetze überhoben zu sein, und die Eröffnungsrede habe nur die Vorlage über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden angekündigt. Da habe die päpstliche Encyclica, welche Gesetze, die zwischen der Krone Preußens und der Landesvertretung verfassungsmäßig vereinbart waren, für nichtig erklärte, „die Regierung auf's Neue vor die Nothwendigkeit gestellt, die Souveränetät des Staates gegenüber der durch das vaticanische Concil veränderten Stellung des Papstthums zu wahren." Die Antwort der Regierung waren die drei Gesetzentwürfe über die Gehaltssperre, über die Aufhebung der bekannten Verfassungsparagraphen und über die geistlichen Orden. Indeß, fährt die „Prov.-Corr." fort, die Aeußerungen des Fürsten Bismarck bei der Berathung dieser Gesetze „ließen erkennen, daß inmitten des lebhaftesten Kampfes die Wiedergewinnung und Sicherung des kirchlichen Friedens fort und fort sein Ziel sei. Ein wirklicher Friede aber sei nach seiner Ueberzeugung gegenüber der übermäßigen Gewalt des jetzigen Papstthums nur möglich, wenn zuvor der Staat mit den Mitteln ausgerüstet sei, um jedem Uebergriffe auf sein Gebiet und jeder Antastung der allgemeinen Gewissensfreiheit wirksam zu wehren. Sobald die Lücken der Gesetzgebung in dieser Beziehung ausgefüllt seien, werde er „kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden zu suchen" ... In solchem Sinne und in solcher Hoffnung war der Staatsregierung dringend daran gelegen, den Kreis der unbedingt nothwendigen kirchlichen Gesetze in der vorigen Session abzuschließen. Die Hoffnung konnte freilich nicht auf eine sofortige durchschlagende Wirkung der neuen Gesetze gerichtet sein, wohl aber durfte man vertrauen, daß bei einer festen Durchführung der neuen Gesetze die katholische Bevölkerung in nicht ferner Zeit erkennen würde, wie sie durch fortgesetzten Widerstand ihre eigenen kirchlichen Interessen nur immer mehr schädige, während sie andererseits auch unter der Herrschaft der jetzigen Gesetzgebung in ihrem Glauben und kirchlichen Leben in Wahrheit nicht beeinträchtigt wird. Die Erwartung der Regierung sollte sich in einem wichtigen Punkte alsbald bestätigen: das Gesetz über die Vermögensverwaltung

in katholischen Kirchengemeinden bezeichnet den bedeutsamen Wendepunkt, indem die Bischöfe, nachdem das Gesetz staatliche Rechtskraft erlangt hatte, sich ungeachtet aller vorherigen Proteste zur vollen und rückhaltlosen Mitwirkung bei der Ausführung des Gesetzes bereit erklärten. Inzwischen sind, Angesichts der entschiedenen Durchführung der staatlichen Gesetze, weitere Anzeichen hervorgetreten, daß die Kraft zum weiteren Kampfe in der katholischen Geistlichkeit und Bevölkerung erlahmt, die Sehnsucht nach dem kirchlichen Frieden im Wachsen ist. Das Beispiel der Oberhirten, unter denen bereits drei sich den drohenden gesetzlichen Strafen durch die Flucht entzogen haben, ist nicht geeignet, die Opferfreudigkeit der Geistlichen und des Volkes neu zu beleben. Andererseits scheint unter eifrigen Katholiken immer ernster erwogen zu werden, wie viel für das kirchliche und sittliche Volksleben bei der Fortdauer des zerrüttenden Kampfes auf dem Spiele steht. Es ist nicht zu verkennen, daß selbst unter den bisherigen streitbarsten Vorkämpfern der katholischen Sache der Wunsch nach Frieden immer mehr an Boden gewinnt; die Erfüllung wird freilich nur dann möglich sein, wenn die leitenden Kreise sich von der Ueberzeugung durchdringen lassen, daß die Voraussetzung des Friedens die allseitige thatsächliche Anerkennung der Staatsgesetze sein muß."

31. Dezember. (Deutsches Reich.) Der Kaiser ernennt auch die Minister Graf zu Eulenburg und v. Bülow zu Mitgliedern des Bundesraths.

31. Dezember. (Preußen.) In Posen wird der Weihbischof Janizewski verhaftet und dem Kreisgerichte zu Verbüßung der gegen ihn erkannten sechsmonatlichen Gefängnißstrafe überliefert. Außer ihm befindet sich auch der Weihbischof Cybichowski, dieser im Kreisgericht zu Gnesen, in Haft; beide wegen Anmaßung bischöflicher Rechte nach Absetzung des Erzbischofs Ledochowski.

Ueberhaupt ist es im kirchenpolitischen Kampfe gegenwärtig in der Provinz Posen, die vor zwei Jahren den Reigen auf diesem Gebiet eröffnete und wo fast alle Kirchengesetze zuerst zur Anwendung kamen, schon seit einiger Zeit auffallend still. Die polnisch-katholische Geistlichkeit ist sehr vorsichtig geworden und meidet sorgfältig jeden Anlaß, durch den sie mit den Staatsgesetzen in Collision kommen könnte. Es werden von ihr die Kirchengesetze zwar nicht im Princip anerkannt, aber wenigstens doch respektirt. Die Anzahl der Geistlichen, welche sich wegen Vergehungen gegen diese Gesetze noch in Gefängnißhaft befinden, ist demgemäß gegenwärtig nur noch eine sehr geringe, und neue Verurtheilungen zu Gefängnißstrafe auf Grund der Kirchengesetze sind in neuerer Zeit gar nicht mehr vorgekommen. Der ehemalige Erzbischof Ledochowski, der einst so häufig genannt wurde, und gegenwärtig, fast verschollen und vergessen, im Gefängniß zu Ostrowo sitzt, hat binnen kurzem, am 3. Februar 1876, seine zweijährige Gefängnißstrafe verbüßt und es werden dann nur noch höchstens sechs Geistliche sich in der Provinz Posen in Gefängnißhaft befinden, während zu der Zeit, als die Wogen des kirchenpolitischen Kampfes am höchsten giengen, die Zahl derjenigen Geistlichen, welche gleichzeitig sich in Gefängnissen befanden, sich bisweilen auf ca. 50 belief.

31. Dezember. (Bayern.) Der Papst protestirt, gestützt auf das Concordat, gegen die obligatorische Civilehe, die mit dem 1. Ja-

nuar 1876 auch in Bayern zur Einführung kommen wird. Es steht bereits fest, daß Bayern darauf gar nicht antworten, sondern den Protest einfach ad acta legen wird.

31. Dezember. (Elsaß-Lothringen.) Das „Elsäss. Journ.", das nicht nur vollständig unabhängig ist, sondern auch gegen das deutsche Regiment eine gewisse Oppositionsstellung einnimmt, gibt bezüglich der Preßverhältnisse in den Reichslanden folgende Erklärung ab:

„Die Bedingungen, welche der gegenwärtige Hr. Oberpräsident zur Gründung oder zum Bestande eines Blattes verlangt, kennen wir und ergreifen mit Vergnügen den Anlaß, sie unsern Lesen kundzugeben: Nach dem, was uns die Behörde wiederholt erklärt hat, können sich die unabhängigen Blätter auf dem Gebiet der lokalen und auswärtigen Fragen frei bewegen und wir haben in der That oft die Erfahrung gemacht, daß die Regierung selbst einer lebhaften und eingehenden Discussion der administrativen Angelegenheiten des Elsasses und Deutschlands keine Schranken entgegensetzt. Diese Bewegungsfreiheit hat nur eine Grenze: Uns und unseren Collegen ist es untersagt, den Frankfurter Frieden und die Thatsache der Annexion in's Spiel zu ziehen. Das ist die conditio sine qua non, die unerläßliche Bedingung unserer Existenz, Außerhalb derselben haben wir nie eine Einmischung der Behörden empfunden."

II.

Die österreichisch-ungarische Monarchie.

1. Januar. (Ungarn.) Tisza, der Führer der Linken, benützt den Neujahrsempfang zu einer Art Programmrede, in der er der Deakpartei eine neue, gesündere Parteiorganisirung und eine Coalition mit der Linken vorschlägt, ohne daß weder jene noch diese ihre Principien verleugnen müßten; die Deakpartei scheint jedoch vorerst noch nicht geneigt, auf den Vorschlag einzugehen.

4. Januar. (Oesterreich.) Beginn des Prozesses gegen den gew. Direktor der Lemberg-Czernowiczer Eisenbahn, Victor Ofenheim, Ritter v. Pont-Euxin, vor dem Schwurgerichte in Wien. Die Anklage sucht 10 verschiedene Betrugsfacten von meist sehr erheblichen Beträgen zu constatiren. Der Prozeß erregt von Anfang an das ungeheuerste Interesse in den weitesten Kreisen, und das um so mehr, als er sofort eine Wendung nimmt, die der Urheber desselben, der Handelsminister Banhans, jedenfalls nicht vorausgesehen hatte und die den Prozeß als ein wahres Unglück für Oesterreich erscheinen läßt.

10. Januar. (Oesterreich: Krain.) In den Handelskammerwahlen unterliegen die Slovenen nach wochenlangen Agitationen und nach einem sehr erbitterten Wahlkampfe, obgleich beide Fraktionen derselben gemeinsam vorgegangen sind und überdies ein Bündniß mit den Clericalen geschlossen haben, der deutschen Verfassungspartei. Der Nationalismus scheint in Krain an Boden zu verlieren.

11. Januar. (Ungarn.) Unterhaus: Der Finanzminister Ghiczy gibt dem Finanzausschusse eine vollständige Finanzdarlegung:

Vom Anlehen seien abzüglich der Januarzahlungen von 9½ Millionen noch 32 Millionen, ferner 12 Millionen Kassenbestände verfügbar, die

zur Deckung des Deficits hinreichten, doch würden dann mit Rücksicht auf unregelmäßige Steuereingänge für 1876 nur 6 Millionen verbleiben. Er beantrage, zur Deckung des Deficits 12 Millionen aus dem Anlehen zu entnehmen und 13 Millionen durch neue Steuern und Steuerzuschlag aufzubringen. Nachdem er erwogen, daß der eingebrachte fünfprocentige Steuerzuschlag zu drückend wäre, ziehe er seine hierauf bezügliche Vorlage zurück und beantrage die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer; hierdurch würde der Uebertrag von 26 Millionen in's Jahr 1876 ermöglicht, und wären mit Hinzurechnung der anderen Einnahmen im Jahre 1876 die Ausgaben ohne ein Anlehen gedeckt.

14. Januar. (Oesterreich.) Prozeß Ofenheim: Schluß des ersten Aktes desselben, indem der Angeklagte nach 8 Verhandlungstagen, an denen öfters zwei Sitzungen, Morgens und Abends, gehalten werden, und in denen er beinahe allein spricht, seine Vertheidigung zu Ende bringt. Nun beginnt das Zeugenverhör. Inzwischen ist die öffentliche Meinung gespalten und ist es dem Angeklagten durch die Entfaltung eines in der That eminenten Talentes gelungen, sich zahlreiche Sympathien zu erwerben und seinen Hauptgegner, den Handelsminister Banhans, in ein sehr zweifelhaftes Licht zu stellen.

14.—15. Januar. (Ungarn.) Unterhaus: Der Finanzausschuß lehnt den Antrag des Finanzministers Ghiczy, 13 Millionen des Deficits (von 25 Millionen) durch eine Steuererhöhung zu decken, mit 9 gegen 4 Stimmen ab. Die Majorität kann sich jedoch über einen andern Vorschlag, das Deficit zu decken, nicht einigen; es ergibt sich vielmehr eine völlige Zersplitterung der Meinungen. Ghiczy erklärt darauf bitter, daß er an den Berathungen der Commission nicht mehr Theil nehmen werde, von seinen Vorschlägen aber auch nicht zurückweiche, sondern an das Haus selbst appellire.

17. Januar. (Ungarn.) Der Ministerrath beschließt unter dem Vorsitze des Kaisers, in voller Solidarität mit dem Finanzminister Ghiczy an dem Standpunkte festzuhalten, daß die Hälfte des Deficits durch eine Vermehrung der Einnahmen, resp. durch Steuern gedeckt werden müsse. Bezüglich der Höhe des Deficits und der Art der Vermehrung der Einnahmen durch die Besteuerung ist er jedoch bereit, dem Reichstag einen gewissen Spielraum zu lassen.

20. Januar. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Eine Zuschrift der Mehrzahl der czechischen Abgeordneten Böhmens (der sog. Altczechen) erklärt: dieselben könnten der Aufforderung, im Reichstag zu erscheinen, nicht nachkommen, und stützt sich hiebei auf die „historischen" Rechte Böhmens. Eine weitere Zuschrift der drei in den Reichstag

wählten Jungczechen macht das Erscheinen derselben im Reichstage von der Entscheidung der Mehrheit aller czechischen Landesabgeordneten abhängig. Das Haus lehnt es ab, die erste dieser Zuschriften einem Ausschusse zu überweisen. Die Mandate der sämmtlichen Czechen werden wiederum einfach für erledigt erklärt werden.

25. Januar. (Oesterreich.) Herrenhaus: genehmigt den vom Minister Unger ausgearbeiteten Gesetzentwurf betr. Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs. Derselbe hat einen bloß cassatorischen Charakter.

27. Januar. (Oesterreich-Ungarn.) Der Kaiser empfängt den spanischen Gesandten und nimmt das Notificationsschreiben des neuen Königs Alfons von seiner Thronbesteigung entgegen.

27. Januar. (Oesterreich.) Abg.-Haus: erklärt sich für Unterhandlungen mit Italien wegen Ausbau der Tarvis-Ponteba-Bahn. Triest widerstrebt dem Plan, der Venedig günstig ist, mit Heftigkeit.

27. Januar. (Ungarn.) Unterhaus: Beginn der Budgetdebatte. Ghiczy entwickelt seinen Vorschlag, die Hälfte des Deficits (13 Millionen) durch neue Steuern zu decken, wodurch die Ausgaben bis 1877 gedeckt werden könnten, und legt zu diesem Ende hin einen Gesetzesentwurf betr. eine allgemeine Einkommensteuer vor.

29. Januar. (Ungarn.) Unterhaus: Fortsetzung der Budgetdebatte: Sennyey (conservativ) entwickelt ein vollständiges Programm durchgreifender Reformen im Innern, wobei er betont, daß an dem Ausgleich mit Oesterreich von 1867 sowie an dem Parlamentarismus festgehalten und die möglichste Befriedigung der Nationalitäten angestrebt werden müsse. Die Steuererhöhung verwirft er, meint vielmehr, sich mit den Anlehensresten und neuen Anlehen so lange behelfen zu können, bis die von ihm vorgeschlagenen Reformen die verheißenen Früchte getragen haben würden.

30. Januar. (Oesterreich.) Der Finanzminister contrahirt auf Grund des Gesetzes vom 13. Dezember 1873 zum Zwecke der Förderung des Eisenbahnbaues eine schwebende Schuld im Wege der Emission von Schatzscheinen im Gesammtbetrage von 25 Millionen Gulden Noten. Diese Schatzscheine, welche auf den Inhaber lauten, sollen am 1. Mai 1878 im Nominalbetrage eingelöst und mit jährlich 5 Procent verzinst werden.

— Januar. (Oesterreich.) Trotz des wieder versammelten Reichsrathes und trotz der Vorgänge in Ungarn, die einen totalen

Umschwung der Parteiverhältnisse wenigstens bereits als möglich erscheinen lassen, ist es doch der Prozeß Ofenheim, der das Interesse der öffentlichen Meinung in den weitesten Kreisen absorbirt.

Das Zeugenverhör hat als wesentlichstes Resultat ergeben, daß das ganze Revisorenwesen, wie es bisher betrieben wurde, purer Wind ist und die betheiligten Bankiers, die zwar sich dagegen verwahrten, daß sie sich bei der Ausübung ihres Revisorenamtes irgendwie hätten beeinflussen lassen oder ihrer Pflicht nicht nachgekommen wären, mußten offen eingestehen, daß eine gründliche Revision der Bücher und des Gebahrens einer Eisenbahn von Seite des bestellten Revisorenausschusses eigentlich weder beabsichtigt noch möglich sei. Das ganze Revisionsgeschäft wird durch Stichproben abgemacht. Noch charakteristischer sind die über das Strohmännerwesen abgegebenen Voten. Es wurde durch Vernehmung einzelner, welche an der Generalversammlung theilgenommen, erhärtet, daß dieselben als Strohmänner fungirten, ja es wurde sogar erwiesen, daß einer der in den Aufsichtsrath Gewählten selbst nur ein Strohmann war, das heißt, keine Aktien besaß. Der als Zeuge vorgerufene Direktor der Nationalbank Stern, also eine in jeder Beziehung kompetente Persönlichkeit, tritt denn auch mit der Behauptung hervor, daß das Strohmännerwesen unentbehrlich sei, und daß ohne Strohmänner überhaupt keine Generalversammlung zu Stande kommen könne. Ja noch mehr, alle anderen aus der Finanzwelt vorgerufenen Zeugen erklärten dasselbe. Die Verwaltung der Lemberg-Czernowiczer Bahn hat demnach nur gethan, was sich auch die Verwaltungen aller anderen Eisenbahnen Oesterreichs haben zu Schulden kommen lassen und wenn die erstere für alle anderen büßen soll, so ist Ofenheim auch innerhalb jener Verwaltung jedenfalls nicht der allein Schuldige. Durch den bisherigen Gang des Prozesses sieht sich daher die Staatsanwaltschaft vor die Alternative gestellt, entweder den ganzen Prozeß oder wenigstens eine Reihe von Anklagepunkten, von welchen mehrere jede Stichhaltigkeit verloren haben, fallen zu lassen, oder die Anklage auf eine große Anzahl von Personen auszudehnen, die ihr Thun und Lassen entweder mit jenem des Angeklagten identificirten, oder ihm entlastende, lobeserfüllte Ehrenerklärung gegeben. Letztere Alternative scheint nicht gut möglich, denn es würde dies so viel bedeuten, als die Spitzen der politischen Gesellschaft Oesterreichs auf die Anklagebank bringen zu wollen. Befinden sich doch unter den Personen, welche solche Erklärungen für den Angeklagten vor Gericht abgegeben haben, nicht bloß die Häupter der polnischen Aristokratie, die Fürsten Sapieha und Zablonowski, die Grafen Potocki und Borkowski 2c., sondern auch hervorragende Persönlichkeiten aus der Advokatenwelt, wie der allgemein geachtete Wiener Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Weißl, eine der hervorragendsten Persönlichkeiten der englischen Juristenwelt Mr. Drake, und was am schwersten ins Gewicht fällt, vier Minister verschiedener Systeme in Oesterreich, unter diesen Hr. v. Plener, der Fahnenträger des Bürgerministeriums Dr Giskra und der ehemalige Ministerpräsident Graf Potocki 2c. Es wird deßhalb großer Ueberlegung bedürfen, bevor man sich entschließt, durch die Aufrechthaltung mancher Anklagepunkte gegen Ofenheim, deren Stichhaltigkeit von den hier aufgezählten Persönlichkeiten bestritten wird, die höchsten Sphären der Gesellschaft Oesterreichs schwer zu compromittiren, und daß die politischen Consequenzen, wenn man sich hiezu entschlösse, gar nicht zu berechnen wären; denn die Nothwehr der auf diese Weise in Mitleidenschaft gezogenen Personen würde es erheischen, auf hunderte und hunderte anderweitige Vorkommnisse bei anderen Gesellschaften hinzuweisen, bei welchen dasselbe geschehen wie bei der Lemberg-Czernowiczer Eisenbahn, und ehe man sichs versieht, wäre die Beschuldigung fast auf alle Gesellschaftskreise Oesterreichs aus-

gedehnt. Allerdings kann der Nachweis, es könne anderen Persönlichkeiten dasselbe zur Last gelegt werden, welches den Grundgedanken der Vertheidigung des Angeklagten bildet, nicht zur Beschönigung seiner Handlungen ausreichen; allein es ist doch immer von eminenter Bedeutung, daß dieser Nachweis auch gegenüber dem im Amte befindlichen Handelsminister, also gegenüber demselben Manne, welcher der Urheber des ganzen Processes ist, wie aus der sensationellen Zeugenvernehmung des Ministers hervorging, geliefert werden konnte. Aus dieser Zeugenvernehmung ging in der That hervor, daß auch Banhans, wenn auch in kleinerem Maßstabe, wie er an die Verhältnisse des damaligen Geschäftsführers eines böhmischen Gutsbesitzers gelegt werden muß, bei der Gründung der Böhmischen Nordbahn in ähnlicher Weise entlohnt worden ist wie der Angeklagte Ofenheim. Ja die Entscheidung der Frage, ob Banhans auch bei der Hypothekar-Rentenbank einen Gründergewinn eingestrichen, blieb nur deßhalb in Suspenso, weil der Präsident die Gerichtsverhandlung in dem Augenblick schloß, wo sich der Vertheidiger dem einen solchen Gewinnsbezug leugnenden Handelsminister gegenüber eine Quittung über jenen Betrag zu produziren anschickte. Die Stellung des Handelsministers wird denn auch bereits ziemlich allgemein für durchaus unhaltbar erachtet. Das innere Getriebe des österreichischen Eisenbahnwesens, die Mängel der staatlichen Ueberwachung wurden durch den Prozeß in schonungslosester Weise bloßgelegt und das fremde Kapital wird geradezu verscheucht. Welchen peinlichen Eindruck mußte es auf den englischen Rechtsfreund machen, daß es ihm vorbehalten war, einen der wichtigsten Punkte, auf welchen die Anklage gegen Ofenheim basirt, nämlich den Verdacht, 190,000 Pfd. St. „Vorauslagen" für sich und die Verwaltungsräthe verwendet zu haben, durch die Vorlegung der Originalquittung des Herrn Thomas Brassey zu zerstreuen, und dem Gerichtspräsidenten jeden weiteren Versuch, sich über die Verwendung dieser Summe zu erkundigen, dadurch abzuschneiden, daß er mit trockenen Worten erklärte, das gehe niemand etwas an, das sei sein (Brassey's) Geld gewesen. Alles in allem genommen kommt man immer mehr und mehr zu der Ueberzeugung, daß die Anstrengung dieses Prozesses ein verhängnißvoller Mißgriff war, geeignet, die wirthschaftlichen, politischen und leider auch rechtskundigen Kreise schwer in ihrem Ansehen zu schädigen, während der eigentliche Zweck des Prozesses, die Ahndung der von Ofenheim zu dessen eigener Bereicherung begangenen gewinnsüchtigen Handlungen, vielleicht genügend hätte erreicht werden können, wenn man gegen den damaligen Direktor der Lemberg-Czernowiczer Eisenbahn die gesetzlich vorgesehene strafweise Entlassung angewendet hätte. Nie wäre dann Ofenheim zu der Chance, die ihm jetzt der Prozeß bietet, gelangt, eventuell als Märtyrer aus der Affaire hervorzugehen, noch hätte er die Möglichkeit gehabt, sich den weitesten Kreisen als ein in seinem Fache, wie in der Dialektik gleich bedeutendes Talent zu präsentiren.

1. Februar. (Ungarn.) Unterhaus: Fortsetzung der Budgetdebatte. Auch Lonyay erklärt sich gegen die Vorschläge Ghiczy's und will statt 13 höchstens 5 Millionen neuer Steuern zugeben, welches Zugeständniß er überdieß von der Vorlage eines Normalbudgets abhängig macht.

3. Februar. (Ungarn.) Unterhaus: Fortsetzung der Budgetdebatte: Koloman Tisza, der Führer der Linken, beantragt, das Budget nicht einmal als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen und begründet den Antrag in einer Rede, die mehr als Programm-

rede und die förmliche Aufstellung einer Ministercandidatur Seitens der Linken ist.

Unter der Stille gespanntester Erwartung und intensivster Aufmerksamkeit stellt Tisza das Anerbieten der Partei-Coalition, aber in möglichst insinuanter Weise und in einer für das politische Gewissen der Gegner möglichst schonenden Form. Anstatt des hie und da von der Opposition in höchst unparlamentarischer Anwandlung ausgespielten Trumpfes, daß die eigentliche Majorität des Volkes ihr gehöre, spricht es Tisza unumwunden aus, daß die Mehrheit der Nation sich für den staatsrechtlichen Ausgleich ausgesprochen habe. Für die Ansichten, welche Tisza über die gemeinsamen Angelegenheiten und den Ausgleich entwickelt, kann es kaum etwas Bezeichnenderes geben, als den Umstand, daß dieser Theil der Auseinandersetzung selbst dem lebhaften Beifalle der Ministerbank begegnete. Der auf die Parteiverhältnisse bezügliche Theil der Tiszaschen Rede ruft im Hause die größte Sensation hervor und wenn man nach dem Beifalle schließen will, der sich von den Bänken der Majorität vernehmen läßt, könnte man fast meinen, der Appell Tisza's sei auf keinen unfruchtbaren Boden gefallen. Die große Ueberraschung in der Budget-Debatte, die Viele von Baron Sennyey erwarten wollten, ist mit dieser Rede von Tisza ausgegangen. Worauf Tisza fußt, ist die Thatsache, daß auch die bisher herrschende Deakpartei vor einer Erhöhung der Steuern um 13 Mill. zurückscheucht. Weder Sennyey noch Lonyay wollten sie zugestehen Sennyey war als Prätendent, Lonyay als Candidat um das Portefeuille des Ministerpräsidenten aufgetreten, und der Eine wie der Andere hatten ihre Hände über die Köpfe Bitto's und Ghiczy's hinweg und weit über den Rahmen der Deakpartei hinaus der Opposition entgegengestreckt. Sennyey und Lonyay waren dem linken Centrum mit der Friedenspalme in den Händen entgegengegangen. Tisza nun hat in seiner Rede eine überraschend deutliche Antwort gegeben. Um den Preis, daß die Deakpartei zum Sturze des gegenwärtigen Ministeriums die Hand biete, stellt er dieser eine Coalition in Aussicht, die praktisch auf Fusion hinausläuft. Wohl sucht Tisza noch den Schein zu wahren; er bleibt ein unversöhnter Gegner des Ausgleichsgesetzes; dieses Gesetz aber proklamirt er gleichzeitig als unantastbar, so lange es nicht im Einvernehmen mit allen Faktoren geändert ist; ferner gesteht er zu, daß die gemeinsamen Ausgaben wahrscheinlich noch größer wären, wenn sie der ungarische Reichstag votirt hätte, und daß die Ausgaben für die Armee absolut nicht zu reduciren seien. Woran Tisza in seiner Rede rüttelt, ist das Zoll- und Handelsbündniß und die Bankangelegenheit; diese Frage hat aber die Deakpartei bereits in ihr Programm aufgenommen. Ganz so wie früher Ghyczy, hat nunmehr auch Tisza das Geständniß abgelegt, daß der Ausgleich vom Jahre 1867 so lange feststehe, bis alle gesetzgebenden Faktoren sich für eine Aenderung aussprechen, und daß er bezüglich der Wirkung und Durchführbarkeit des staatsrechtlichen Programmes der Linken sich getäuscht habe. Auch hat er der gemeinsamen Armee gegenüber seine feindselige Haltung aufgegeben. Er hält somit seine Zeit für gekommen.

7. Februar. (Ungarn.) Es ist bereits außer Zweifel, daß das Ministerium Bitto-Ghiczy sich nicht mehr auf die Deakpartei als geschlossene Regierungspartei verlassen kann. Bitto erklärt daher im Deakclub, die Regierung sei entschlossen, unmittelbar nach Beendigung der Generaldebatte über das Budget ihre Demission zu verlangen. Der Club beschließt darauf hin, das Budget nach Be-

endigung der Generaldebatte als Grundlage für die Specialdebatte anzunehmen.

9. Februar. (Oesterreich.) Erzherzog Johann Salvator, Oberstlieutenant in der Artillerie (geb. 1852, ein jüngerer Bruder des Großherzogs von Toscana), wird wegen einer gegen Deutschland gerichteten Broschüre unter Aufhebung seiner Verwendung bei der Artillerie, wie es scheint, zur Strafe, zu einem Infanterieregiment versetzt.

Die Broschüre erachtet die Uebereinstimmung Oesterreichs, Deutschlands und Rußlands und die auf ihr basirende Politik Oesterreichs als keineswegs so fest begründet, daß Oesterreich nicht trachten müßte, sich für alle Eventualitäten gerüstet zu halten. Der Verfasser erblickt lediglich in einer dauernden Allianz mit Rußland die „Bürgschaft einer glücklichen Zukunft“, insofern diese Allianz „militärisch mit der Sicherung des Rückens gleichbedeutend“ ist: „unsere strategische Front ist endgültig ausgesprochen.“ „Denn — so fährt der Verfasser fort — trotz aller Freundschaftsversicherungen müssen wir uns dessen vollkommen klar sein, daß die expansiven Bestrebungen des benachbarten preußisch-deutschen Reichs die Integrität der Monarchie gefährden“, seit „nationale Einigung und nationale Annexion zum Princip der modernen Staatenbildung geworden“ sind. Es wird sodann der landläufige Satz angefochten, der Zerfall Oesterreichs sei nur eine Frage der Zeit und es bedürfe dazu keines Krieges: „es bedarf eines Krieges“ — erklärt die Flugschrift — „und dieser Krieg muß kommen, da es einmal unsere Nachbaren nach dem schönen Land an der Donau gelüstet und Deutschlands Grenzen auch nach Osten einer Erweiterung bedürfen.“ In Vorschlag gebracht wird schließlich, um der nur von Deutschland her drohenden Gefahr zu begegnen, die Befestigung (resp. die Erweiterung der schon vorhandenen Befestigungen) von Prag, Olmütz, Theresienstadt und Josephstadt, die Anlegung von Brückenköpfen bei Ems, Steyer, Tulln und Hainburg, endlich die Herrichtung Wiens zum Armee-Sammelplatz.

10. Februar. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Der confessionelle Ausschuß begräbt wenigstens für diese Session das projectirte Gesetz betr. Einführung der Civilehe. Derselbe nimmt nämlich zwar in drei aufeinanderfolgenden Abstimmungen die Civilehe feierlichst „im Princip“ an, aber 18 gegen 3 Stimmen sind dagegen, daß das angenommene Princip auch nur als Vorfrage an das Haus gebracht werde, und die Aufforderung an das Haus, einen neuen Ausschuß zu wählen, der auf Grund jenes Princips ein Ehegesetz zu entwerfen habe, wird gar mit allen gegen eine einzige Stimme abgelehnt.

11. Februar. (Ungarn.) Unterhaus: Schluß der Generaldebatte über das Budget. Die deakistische Majorität stimmt nochmals compakt dafür, dasselbe als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen. Der Beschluß hat jedoch lediglich die Bedeutung einer Art Achtungsbezeugung gegenüber dem Ministerium. Der Ministerpräsident Bitto ersucht sofort, die Verhandlungen vorerst zu vertagen,

da die Regierung über die veränderte Situation der Krone berichten wolle. Die Veränderung liegt in dem Uebertritt Tisza's und der Linken auf den Boden des Ausgleichs von 1867. Bitto verreist alsbald nach Wien, um dem Kaiser die Demission des Cabinets zu übergeben.

15. Februar. (Ungarn.) Tisza wird von Bitto nach Wien berufen, um an der Bildung eines Coalitionsministeriums Theil zu nehmen.

16. Februar. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Auf eine Interpellation bez. des Anspruchs des Olmützer Domkapitels, daß für seine Ergänzung keine Candidaten nicht-adeliger Abkunft zulässig seien, erklärt der Cultusminister mit aller Entschiedenheit, daß der Stiftungsbrief von einer solchen Bedingung absolut nichts enthalte, daß dieselbe aber auch im entgegengesetzten Fall nach der Verkündigung der confessionellen Gesetze als hinfällig zu betrachten sein würde, und daß, wenn ein päpstliches Breve das Adelserforderniß wirklich bestätigt haben sollte, dadurch der Geltung der Landesgesetze kein Abbruch geschehen könne und werde.

17. Februar. (Oesterreich.) Abg.-Haus: revidirt seine Geschäftsordnung. Die czechischen Mitglieder aus Mähren beantragen bei dieser Gelegenheit die Zulässigkeit der Angelobung neu eintretender Abgeordneter unter Vorbehalt, natürlich unter Vorbehalt des sog. böhmischen Staatsrechts. Der Antrag wird abgelehnt und die neu eintretenden Abgeordneten haben auch fortan vorbehalts- und bedingungslos auf die Verfassung sich zu verpflichten oder auf die Ausübung ihres Mandats zu verzichten.

Auf eine entrüstete Interpellation von deutscher Seite, ob es richtig, daß man in den mährischen Schulen Landkarten und Lehrbücher confiscirt habe, welche einen besonderen böhmisch-mährisch-schlesischen Staat constituirten, dessen Beherrscher der böhmische König, „dermalen" der österreichische Kaiser Franz Joseph sei, antwortet der Unterrichtsminister: daß die confiscirenden Behörden mit vollem Recht eingeschritten und daß sie aus diesem Anlaß angewiesen seien, keine nicht vorher approbirten Lehrmittel zum Gebrauch zuzulassen.

Eine außerordentlich stürmische Scene spielt sich schließlich ab, als die Gültigkeit der letzten Wahlen des oberösterreichischen Großgrundbesitzes zur Sprache kommt, und der ultramontane Dechant Pflügel das Andenken Josephs II. mit den Worten besudelt: daß er „glücklicherweise von dem Herrn noch zu rechter Zeit und bevor er der Kirche noch mehr schaden gekonnt, aus dem Leben abberufen worden". Der Präsident läßt den Ordnungsruf ergehen und der

Berichterstatter macht sich zum beredten Organ des „Abscheus", den eine solche, selbst das allgemeine menschliche Gefühl verletzende „Rohheit" hervorrufen müsse".

19. Februar. (Oesterreich.) Schluß der Prozeßverhandlungen gegen Ofenheim. Der Staatsanwalt hat, wie zu erwarten stand, einen Theil der Anklage fallen lassen.

19. Februar. (Ungarn.) Abg.-Haus: Eine Conferenz von je vier Mitgliedern der Deakpartei (Szlavy, Csengery, Gorove und Szell) und der Linken (Tisza, Simonyi, Varady und Pechy) erzielt eine vollkommene Verständigung über die Basis der Fusion, nämlich über die Bankfrage, den Zoll- und Handelsvertrag, die Reform der Justizpflege und Administration, und beschließt, die Lösung der Frage wegen Deckung des Deficits jener Persönlichkeit zu überlassen, welche mit der Cabinetsbildung betraut werde. Bitto nimmt sofort das Resultat der Conferenz behufs Berichterstattung an den Kaiser entgegen.

22. Februar. (Oesterreich.) Der Jahresbericht des Unterrichtsministeriums für 1874 bringt nicht nur ein übersichtliches Bild der Entwicklung des gesammten österreichischen Unterrichtswesens im verflossenen Jahre, sondern gewährt auch einen Einblick in die Regierungsaction betreffs der Durchführung der Kirchengesetze.

Der Bericht verweist diesfalls auf die sofort nach deren Sanction hinausgegebenen Erlasse an die Landesbehörden, die sich über alle in diesen Gesetzen enthaltenen, in den Bereich der Administration fallenden Bestimmungen verbreiten. In Angelegenheit des Pfründen-Besteuerungsgesetzes sind die schwierigen Erhebungen noch nicht beendet, jedoch fügt der Bericht bei, daß nichtsdestoweniger die praktischen Wirkungen dieses Gesetzes mit dem 1. Jan. d. J. eingetreten und mit diesem Zeitpunkte die erste Rate der Steuer fällig geworden sei, wenn dieselbe auch erst später erhoben werden könne. Ein größeres Interesse kann die Tabelle über die Vertheilung der Staatssubvention von ½ Million an den Seelsorge-Clerus beanspruchen. Dieselbe ergibt eine Gesammmtzahl von 6345 Bittstellern, von denen 5459 berücksichtigt worden sind. Im Vergleich zu 1873 hat sich die Zahl der Bewerber um 369, und jene der Betheiligten um 650 vermehrt, dagegen die Zahl der Nichtberücksichtigten um 281 vermindert. Hiebei ist besonders zu erwähnen, daß nicht wenige Seelsorger, welche bei früheren Vertheilungen wegen nicht entsprechenden staatsbürgerlichen Verhaltens unberücksichtigt bleiben mußten, nunmehr mit Unterstützungen bedacht werden konnten, da sie seither in die Bahn eines vorwurfsfreien staatsbürgerlichen Verhaltens eingelenkt haben. Die Ordinariate in Niederösterreich, Küstenland, Dalmatien, Galizien, Bukowina, dann das Brünner Ordinariat haben sich bei dem Geschäfte der Vertheilung unbedingt, die Ordinariate Böhmens, mit Ausnahme des Ordinariats Leitmeritz, theils unbedingt, theils bedingt thätig erwiesen. Dagegen haben die Ordinariate in Tyrol, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und das Olmützer Ordinariat ihre Mitwirkung abgelehnt. Bemerkenswerth ist

die Zunahme der Bewerbung in Steiermark, Kärnthen, Oberösterreich, Tyrol, Salzburg und Böhmen.

27. Februar. (Oesterreich.) Ofenheim wird von dem Geschwornengerichte freigesprochen.

Das Verdict der Geschwornen lautet mit Stimmenmehrheit „nicht schuldig." Denselben sind 9 Fragen vorgelegt worden und in den meisten Punkten anerkennen nur 2, 3 Stimmen eine Schuld; in der Schwellenfrage gar keine, selbst in der „Provisionsfrage" sprechen nur 5 ein „Schuldig." Das Urtheil des Gerichtshofs lautet demnach: „Viktor Ofenheim, Ritter von Ponteuxin, wird von der gegen ihn wegen Verbrechens des Betruges erhobenen Anklage freigesprochen; die Privatbetheiligten werden mit ihren Ersatzansprüchen auf den Civilrechtsweg gewiesen, die Kosten des Prozesses sind vom Staate zu tragen."

Während das im Gerichtssaale versammelte und wie behauptet wird, künstlich zusammengesetzte Publikum die Schamlosigkeit hat, die Freisprechung mit hellem Jubel zu begrüßen, entringt sich in den aufgeregten Stunden der darauffolgenden Abende der Bevölkerung doch vielfach ein Aufschrei sittlichen Entsetzens. „Staatsanwalt wie Vertheidiger hatten die als Geschworene ausgelosten Mitglieder der intelligenten Stände abgelehnt. Es saß daher auf der Geschworenenbank überwiegend jener gerade in Wien so denkfaule und sittlich haltlose Spießbürger, der, wo es sich nicht um seinen eigenen Vortheil handelt, am Liebsten fünf gerade sein läßt"

Der Handelsminister Banhans geht nach Beendigung des Prozesses mit Urlaub nach Italien.

28. Februar. (Ungarn.) Das neue Coalitionsministerium ist gebildet: Wenckheim behält nebst dem Präsidium die Stelle am Hoflager, das Innere erhält Tisza, die Communication Thomas Pechy, die Finanzen Szell, den Handel Frhr. v. Simonyi, die Justiz Bela Perczl, Trefort den Cultus, Szende das Honved-Ministerium und Graf Pejacsevics das croatische. Tisza ist ohne Zweifel die Seele und thatsächlich das Haupt der neuen Regierung, Baron Wenkheim steht nur formell und um der Deakpartei den Uebergang des entscheidenden Einflusses auf die bisherige Linke zu erleichtern, an der Spitze.

1. März. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Eine Conferenz der Majorität beschließt, den Antrag Wildauer, der dahin ging, die Schulaufsicht in Tyrol trotz des Widerstandes der clericalen Mehrheit des dortigen Landtags gesetzlich zu regeln und die Sonderstellung des galizischen Landesschulraths zu beseitigen, für diese Session fallen zu lassen, da die Regierung denselben für inopportun erklärt, weil er die Gefahr eines erneuerten Ausscheidens der polnischen Abgeordneten aus dem Reichstag nahe lege.

2. März. (Ungarn.) Unterhaus: Conferenz der Deakpartei. Dieselbe beschließt die Fusion mit der Linken und ferner, das neue Cabinet auf Grund des von Baron Wenkheim ihr vorgelegten Pro-

Berichterstatter macht sich zum beredten Organ des „Abscheus", den eine solche, selbst das allgemeine menschliche Gefühl verletzende „Rohheit" hervorrufen müsse".

19. Februar. (Oesterreich.) Schluß der Prozeßverhandlungen gegen Ofenheim. Der Staatsanwalt hat, wie zu erwarten stand, einen Theil der Anklage fallen lassen.

19. Februar. (Ungarn.) Abg.-Haus: Eine Conferenz von je vier Mitgliedern der Deakpartei (Szlavy, Csengery, Gorove und Szell) und der Linken (Tisza, Simonyi, Varady und Pechy) erzielt eine vollkommene Verständigung über die Basis der Fusion, nämlich über die Bankfrage, den Zoll- und Handelsvertrag, die Reform der Justizpflege und Administration, und beschließt, die Lösung der Frage wegen Deckung des Deficits jener Persönlichkeit zu überlassen, welche mit der Cabinetsbildung betraut werde. Bitto nimmt sofort das Resultat der Conferenz behufs Berichterstattung an den Kaiser entgegen.

22. Februar. (Oesterreich.) Der Jahresbericht des Unterrichtsministeriums für 1874 bringt nicht nur ein übersichtliches Bild der Entwicklung des gesammten österreichischen Unterrichtswesens im verflossenen Jahre, sondern gewährt auch einen Einblick in die Regierungsaction betreffs der Durchführung der Kirchengesetze.

Der Bericht verweist diesfalls auf die sofort nach deren Sanction hinausgegebenen Erlasse an die Landesbehörden, die sich über alle in diesen Gesetzen enthaltenen, in den Bereich der Administration fallenden Bestimmungen verbreiten. In Angelegenheit des Pfründen-Besteuerungsgesetzes sind die schwierigen Erhebungen noch nicht beendet, jedoch fügt der Bericht bei, daß nichtsdestoweniger die praktischen Wirkungen dieses Gesetzes mit dem 1. Jan. d. J. eingetreten und mit diesem Zeitpunkte die erste Rate der Steuer fällig geworden sei, wenn dieselbe auch erst später erhoben werden könne. Ein größeres Interesse kann die Tabelle über die Vertheilung der Staatssubvention von 1/2 Million an den Seelsorge-Clerus beanspruchen. Dieselbe ergibt eine Gesammmtzahl von 6345 Bittstellern, von denen 5459 berücksichtigt worden sind. Im Vergleich zu 1873 hat sich die Zahl der Bewerber um 369, und jene der Betheiligten um 650 vermehrt, dagegen die Zahl der Nichtberücksichtigten um 281 vermindert. Hiebei ist besonders zu erwähnen, daß nicht wenige Seelsorger, welche bei früheren Vertheilungen wegen nicht entsprechenden staatsbürgerlichen Verhaltens unberücksichtigt bleiben mußten, nunmehr mit Unterstützungen bedacht werden konnten, da sie seither in die Bahn eines vorwurfsfreien staatsbürgerlichen Verhaltens eingelenkt haben. Die Ordinariate in Niederösterreich, Küstenland, Dalmatien, Galizien, Bukowina, dann das Brünner Ordinariat haben sich bei dem Geschäfte der Vertheilung unbedingt, die Ordinariate Böhmens, mit Ausnahme des Ordinariats Leitmeritz, theils unbedingt, theils bedingt thätig erwiesen. Dagegen haben die Ordinariate in Tyrol, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und das Olmützer Ordinariat ihre Mitwirkung abgelehnt. Bemerkenswerth ist

die Zunahme der Bewerbung in Steiermark, Kärnthen, Oberösterreich, Tyrol, Salzburg und Böhmen.

27. Februar. (Oesterreich.) Ofenheim wird von dem Geschwornengerichte freigesprochen.

Das Verdict der Geschwornen lautet mit Stimmenmehrheit „nicht schuldig." Denselben sind 9 Fragen vorgelegt worden und in den meisten Punkten anerkennen nur 2, 3 Stimmen eine Schuld; in der Schwellenfrage gar keine, selbst in der „Provisionsfrage" sprechen nur 5 ein „Schuldig." Das Urtheil des Gerichtshofs lautet demnach: „Viktor Ofenheim, Ritter von Ponteuxin, wird von der gegen ihn wegen Verbrechens des Betruges erhobenen Anklage freigesprochen; die Privatbetheiligten werden mit ihren Ersatzansprüchen auf den Civilrechtsweg gewiesen, die Kosten des Prozesses sind vom Staate zu tragen."

Während das im Gerichtssaale versammelte und wie behauptet wird, künstlich zusammengesetzte Publikum die Schamlosigkeit hat, die Freisprechung mit hellem Jubel zu begrüßen, entringt sich in den aufgeregten Stunden der darauffolgenden Abende der Bevölkerung doch vielfach ein Aufschrei sittlichen Entsetzens. „Staatsanwalt wie Vertheidiger hatten die als Geschworene ausgelosten Mitglieder der intelligenten Stände abgelehnt. Es saß daher auf der Geschworenenbank überwiegend jener gerade in Wien so denkfaule und sittlich haltlose Spießbürger, der, wo es sich nicht um seinen eigenen Vortheil handelt, am Liebsten fünf gerade sein läßt"

Der Handelsminister Banhans geht nach Beendigung des Prozesses mit Urlaub nach Italien.

28. Februar. (Ungarn.) Das neue Coalitionsministerium ist gebildet: Wenckheim behält nebst dem Präsidium die Stelle am Hoflager, das Innere erhält Tisza, die Communication Thomas Pechy, die Finanzen Szell, den Handel Frhr. v. Simonyi, die Justiz Bela Perczl, Trefort den Cultus, Szende das Honved-Ministerium und Graf Pejacsevics das croatische. Tisza ist ohne Zweifel die Seele und thatsächlich das Haupt der neuen Regierung, Baron Wenkheim steht nur formell und um der Deakpartei den Uebergang des entscheidenden Einflusses auf die bisherige Linke zu erleichtern, an der Spitze.

1. März. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Eine Conferenz der Majorität beschließt, den Antrag Wildauer, der dahin ging, die Schulaufsicht in Tyrol trotz des Widerstandes der clericalen Mehrheit des dortigen Landtags gesetzlich zu regeln und die Sonderstellung des galizischen Landesschulraths zu beseitigen, für diese Session fallen zu lassen, da die Regierung denselben für inopportun erklärt, weil er die Gefahr eines erneuerten Ausscheidens der polnischen Abgeordneten aus dem Reichstag nahe lege.

2. März. (Ungarn.) Unterhaus: Conferenz der Deakpartei. Dieselbe beschließt die Fusion mit der Linken und ferner, das neue Cabinet auf Grund des von Baron Wenkheim ihr vorgelegten Pro-

gramms zu unterstützen, sich aber bezüglich jeder einzelnen Frage das Recht, besondere Beschlüsse zu fassen, vorzubehalten. Die Linke beschließt in ihrer Parteiconferenz, die Fusion unbedingt anzunehmen und die neue Regierung ohne Vorbehalt zu unterstützen.

3. März. (Ungarn.) Unterhaus: Ein Rescript des Kaisers theilt demselben die Bildung des neuen Ministeriums Wenkheim-Tisza mit. Wenkheim trägt sein Programm vor und betont, daß er Männer beider Parteien gewonnen habe, deren Mitwirkung zu der Erwartung berechtige, daß die Function der Gesetzgebung nach dem Ausgleich der Gegensätze der Parteien segensreich sein werde. Sennyey und Lonyay erklären, mit ihren Gesinnungsgenossen der neuen Fusionspartei zwar nicht beitreten zu können, der neuen Regierung aber nur eine loyale Opposition machen zu wollen.

Die neue Fusionspartei constituirt sich. Tisza erklärt, daß er als Minister keine Sonderinteressen verfolgen, nie ohne die Zustimmung seiner Ministercollegen handeln oder dem Hause Vorschläge machen werde, ohne vorher die k. Genehmigung eingeholt zu haben. Die Partei zählt sofort 235 Mitglieder und beschließt, den Namen „liberale Partei" anzunehmen. Außerhalb derselben bleiben im Unterhause nur noch nach links die Nationalitätsparteien und die äußerste Linke, nach rechts Sennyey mit seinen Anhängern als conservative Fraktion. Lonyay kann sich mit Sennyey nicht verständigen und bleibt daher für sich in einer Art oppositionellen Sonderstellung, während seine Anhänger in der neuen Fusionspartei aufgehen. Die bisherige Deakpartei ist über die neue Wendung der Dinge nicht gerade entzückt: die Leitung ist entschieden von ihr auf Tisza und die bisherige Linke übergegangen.

4. März. (Oesterreich.) Der Kaiser beschließt, in diesem Frühjahr Dalmatien zu bereisen und bei dieser Gelegenheit den König von Italien zu besuchen, wofür er, in der That großherzig, selber das einst seinem Scepter unterworfene Venedig vorschlägt. Die vollständige Versöhnung mit Italien wird dadurch von vornherein constatirt und soll durch die Zusammenkunft in Venedig noch fester geknüpft werden.

5. März. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Der confessionelle Ausschuß legt demselben einen Gesetzesentwurf betr. die äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken vor.

Der Entwurf vermeidet die Bezeichnung Altkatholiken und umschreibt dieselben, jedenfalls sehr weitläufig und vielleicht nicht ganz zutreffend, als „jene Katholiken, welche alle Lehrsätze der katholischen Kirche, mit Ausnahme

der in der päpstlichen Bulle pastor aeternus vom 18. Juli 1870 verkündeten Lehrsätze von dem unfehlbaren Lehramt und von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction des römischen Papstes, anerkennen." Der Vorschlag geht übrigens nicht weiter als eben nöthig ist, denn es sollen „jene" Katholiken nur berechtigt sein, eigene und den bisherigen kirchlichen Obern nicht unterstehende Kirchengemeinden zu bilden, und die Genehmigung dazu darf nicht verweigert werden, wenn die einzureichenden Statuten nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthalten und wenn das Vorhandensein hinreichender Mittel nachgewiesen wird.

5. März. (Oesterreich.) Bischof Rudigier von Linz schließt mit der Regierung und den confessionellen Gesetzen eine Art Separatfrieden ab.

Er wollte sich nämlich der Vorschrift in dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, nach welcher auch bei Anstellung von Pfarrverwesern an die Staatsbehörde die Anzeige zu erstatten ist, durchaus nicht fügen und wurde deßhalb wiederholt mit Geldbußen bestraft. In seiner Noth wandte er sich an die römische Curie, und diese gestattete ihm, auf den Standpunkt des modus vivendi sich zu stellen. Der Papst hat Bischof Rudigier die Concession, bei Anstellung von Pfarrverwesern auf incorporirte Pfründen die Anzeige an die Regierung zu machen, durch den Nuntius in Wien mit den Worten ertheilen lassen: „Non dissentit tolerari posse". (Es widerspricht nicht, daß es geduldet werden könne.) Hiezu macht Bischof Rudigier in seinem Diöcesanblatte folgende Bemerkung: „Aus dieser päpstlichen Kundgebung ist zu entnehmen, daß es den Bischöfen vom kirchlichen Standpunkt aus nunmehr erlaubt, aber auch jetzt noch nicht vorgeschrieben ist, derlei Pfarrvicare vor ihrer Anstellung zu dem Ende der Staatsregierung namhaft zu machen, zu welchem ihr die anzustellenden Pfarrer namhaft gemacht werden. Ich habe dem Herrn Statthalter unter dem 31. Januar ds. Js. den Wortlaut von dem Schreiben des Herrn Nuntius bekannt gegeben und dabei ihm erklärt, daß ich, so lange diese päpstliche Entschließung in Kraft besteht, im Hinblick auf dieselbe vor Anstellung eines Seelsorgers auf einer incorporirten Pfründe an ihn die Anzeige wie bei Pfarrern machen werde".

5. März. (Ungarn.) Unterhaus: wählt Ghiczy fast einstimmig zu seinem Präsidenten.

8. März. (Ungarn.) Unterhaus: Der neue Finanzminister Szell erklärt, daß die Regierung, da sie vor einem fertigen Budget stehe, dasselbe acceptire und betreffs einzelner Punkte desselben bei der Specialdebatte Anträge stellen werde. Das Ergebniß der Schlußrechnung pro 1874 werde noch weitere Abstriche ermöglichen.

17. März. (Oesterreich.) Abg.-Haus: nimmt den ihm vom confessionellen Ausschuß vorgelegten Gesetzesentwurf betr. die äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken mit geringer Mehrheit an.

Der Entwurf gewährt den österreichischen Altkatholiken wenig, aber doch etwas: sie können Gemeinden bilden und Matrikeln ordnen und ihre Ehen dürfen von den Ultramontanen nicht mehr als Concubinate bezeichnet werden. Von einer Theilung des Kirchenguts, wie in Preußen und Baden, ist dagegen keine Rede. Allein es ist sehr zweifelhaft, daß der Entwurf Gesetz werde: das Herrenhaus wird ihn vor seiner Vertagung nicht mehr berathen,

und wenn es auch im Herbst geschehen sollte, so ist die Frage, ob er die kaiserliche Genehmigung erhalten wird.

18. März. (Oesterreich.) Abg.-Haus: nimmt den Gesetzesentwurf betr. Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofs, der bereits die Genehmigung des Herrenhauses erhalten hat, auch seinerseits an.

18. März. (Oesterreich: Böhmen.) Bei den Ergänzungswahlen zum Landtag siegen die Jungczechen wenigstens in einem Stadt- und in einem Landwahlbezirk, wodurch ihre Anzahl im Landtag von 7 auf 9 Mitglieder steigt.

19. März. (Oesterreich.) Abg.-Haus: nimmt die Delegationswahlen vor. Die czechischen Abgeordneten Mährens erklären, an denselben keinen Theil zu nehmen, weil die deutschen Abgeordneten Mährens hiebei auf sie doch keine Rücksicht nähmen.

20. März. (Oesterreich.) Abg.-Haus: genehmigt die Vorlage der Regierung betr. Errichtung einer deutschen Universität in Czernowitz, lehnt dagegen auf den Betrieb des Abg. Herbst diejenige betr. Nordwestbahnfusion ab. Schluß der Session.

20. März. (Oesterreich.) In Folge des Prozesses Ofenheim wird Fürst Sapieha, der bisherige Präsident der Lemberg-Czernowiczer Eisenbahn, als Landtagsmarschall von Galizien durch den Grafen Potocki ersetzt und dem Abg. Giskra bedeutet, daß er nicht mehr als hoffähig angesehen werde.

5.—7. April. (Oesterreich-Ungarn.) Zusammenkunft des Kaisers mit dem König von Italien in Venedig. Der Kaiser ist vom Grafen Andrassy begleitet, der König vom Kronprinzen und dem Prinzen Amadeus, den meisten Ministern und dem Kammerpräsidenten umgeben. Der Empfang und der Umgang der beiden Monarchen ist ein überaus freundschaftlicher und herzlicher; die Stadt ist prachtvoll dekorirt und die Aufnahme des österreichischen Kaisers Seitens der Bevölkerung eine enthusiastische. Zum ersten Mal ertönt wieder, und diesmal freiwillig, die österreichische Volkshymne auf dem Markusplatze. Die Aussöhnung zwischen Oesterreich und Italien ist eine vollendete Thatsache, und Italien tritt mehr uud mehr in den Kreis des östlichen Dreikaiserbündnisses.

6. April. (Oesterreich.) Eröffnung der Session der verschiedenen Landtage mit Ausnahme desjenigen von Dalmatien.

6. April. (Oesterreich: Krain.) In Laibach, welches bisher

das merkwürdige Beispiel einer fortschrittsfreundlichen und verfassungstreuen Insel mitten in den Wogen des Slovenenthums, die sonst das ganze Land Krain überschwemmten, darbot, fallen von 5 Ergänzungswahlen in die Gemeindevertretung 4 auf Slovenen, nur eine auf einen Verfassungstreuen, während die Nationalen es bisher nicht gewagt hatten, für die Laibacher Communalwahlen auch nur Candidaten aufzustellen, da sie des Mißerfolges sicher zu sein glaubten. Der slovenische Andrang ist in Krain doch noch immer stärker, als man kürzlich annehmen zu dürfen geglaubt hat.

7. April. (Oesterreich.) Der Kaiser tritt die Rundreise in Dalmatien an.

7. April. (Oesterreich.) Der Cardinal Rauscher erläßt einen sehr heftigen Hirtenbrief gegen die Altkatholiken. Der „Obmann des Kirchenraths" der altkatholischen Gemeinde in Wien antwortet darauf mit einem „offenen Schreiben",

welches vor allen Dingen daran erinnert, daß „gerade der Verfasser des Hirtenbriefes an der Spitze der Opposition des Concils gegen das Unfehlbarkeitsdogma gekämpft habe, und daß kein Katholik als verpflichtet zu erachten sei, das zu glauben, was die Bischöfe selbst schwach genug gewesen, gegen ihre feierlichst kundgegebene Ueberzeugung nachträglich zu acceptiren." Das Schreiben schließt mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß, nachdem das Abgeordnetenhaus bereits „für unsere Sache entschieden", der Cardinal bald Zeuge sein werde, daß „die Stimme der Gerechtigkeit auch im Herrenhause Gehör finde."

9. April. (Oesterreich: Tyrol.) Landtag: Die Welschtyroler treten in den Landtag ein unter Abgabe folgender Erklärung:

„Die Abgeordneten, welche in den früheren Sessionen dieses hohen Landtages von jenen Wahlcollegien gewählt worden sind, welche sie auch dieses Jahr wiederwählten, haben bisher aus eigener Ueberzeugung und um den Absichten ihrer Wähler zu entsprechen, geglaubt, vom Mandat keinen Gebrauch machen zu sollen, weil es ihnen schien, daß die Lage, welche dem italienischen Landestheile durch die Landesordnung geschaffen worden ist, gegen das gute Recht und das Interesse ihres Landes ist, und weil sie keine Aussicht hatten. in dieser hohen Versammlung diesen Uebelstand zu heben. Nachdem es jedoch durch die direkten Wahlen zum Reichsrathe unserem Lande möglich ward, unsere Ansprüche und unsere Bestrebungen der verfassungsmäßigen Beurtheilung desselben zu unterziehen, und nachdem die k. k. Regierung erklärt hat, die Initiative zu übernehmen, um unsere Provincial-Verhältnisse innerhalb der von der Verfassung gesteckten Grenzen zu regeln, halten wir es für unsere Pflicht, auf die einzige uns mögliche Art für den besseren Gang der Verwaltungsgeschäfte, welche dem Lande gemeinschaftlich sind, Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke und in diesem Sinne nehmen wir, das Princip der Abstinenz verlassend, an dieser Session des hohen Landtages theil und verwahren uns gegen jede entgegenstehende Interpretation unserer Handlungsweise, die man, als gegen unser Princip einer getrennten Verwaltung gerichtet, daraus ableiten möchte, die heute, wie es immer war, unser und unserer Wähler

kräftigstes Streben und unsere beständige Tendenz bleibt. Es ist unser Wille, daß dieses Princip unpräjudicirt bleibe."

Graf Fedrigotti, der allein schon früher in den Landtag eingetreten war, nimmt an der Erklärung nicht Theil.

10. April. (Ungarn: Croatien.) Der Banus Mazuranic schließt die Berathungen der neuernannten Ober- und Vicegespäne über die Besetzung der Beamtenstellen und erklärt, es müsse endlich aufhören, daß die Beamten das Volk als eine Erbschaft betrachteten, deren Ausbeute ihr Beruf sei, und es würde ihm zur höchsten Genugthuung gereichen, wenn das Charakteristicon seiner Regierung in der Schaffung einer guten Administration bestände.

12. April. (Oesterreich.) Die Regierung veröffentlicht eine Durchführungsverordnung zum Religionsfonds-Steuergesetz. Dasselbe bildet ein weiteres wichtiges Glied in der Kette der confessionellen Gesetzgebung Oesterreichs, die geräuschlos und allerdings etwas langsam, aber wie es scheint, stetig und wohl vorbereitet, in's Leben tritt. Gerade dieses Gesetz hat s. Z. der österreichische Episcopat mit dem größten Nachdruck perhorrescirt.

13. April. (Ungarn.) Unterhaus: Scandalöse Scene zwischen Tisza und den Vertretern der Nationalitäten.

Der Anlaß dazu ist ein geringfügiger, trifft aber den wundesten Fleck. Es sollte dem ungarischen (richtiger: magyarischen) Nationaltheater in Pest, obwohl es eine Subvention aus Landesmitteln bereits hat, auch noch ein unverzinslicher Vorschuß von 300,000 fl. ö. W. aus Landesmitteln gewährt werden. Da erhebt sich Miletitsch (der Führer der Serben) und erklärt, daß es unbillig wäre, zu Gunsten einer einzigen Nationalität für Belustigungszwecke eine solche Summe zu gewähren, wo die Serben, Romanen und Sachsen keinen Kreuzer für ihre Culturzwecke vom Staat erhalten. Natürlich ist Miletitsch alsbald der Gegenstand des Angriffs von Seiten der magyarischen Abgeordneten. Da erhebt sich aber ein serbischer Abgeordneter aus der früheren Militärgrenze und vertheidigt Miletitsch: Ungarn sei kein magyarischer Nationalstaat, sondern ein Nationalitätenstaat; die Statistik lasse sich nicht wegdekretiren, und so lang es in der Macht der Magyaren nicht stehe, die Millionen von Slovaken, Serben, Romanen und Deutschen, welche die Mehrheit des Landes bilden, zu magyarisiren, so lange seien sie nicht berechtigt, die Sache ihres Nationaltheaters zu einer Landesangelegenheit zu machen, oder sie müßten das gleiche auch für die übrigen Nationalitäten thun. Darüber bricht der Sturm los. Minister Tisza erhebt sich, und in der größten Aufregung erklärt er dem serbischen Abgeordneten: es sei ein Glück für ihn, daß er den Unterschied zwischen Nationalstaat und Nationalitätenstaat im Hause selbst gemacht, wo ihn die Immunität schütze, außerhalb des Hauses würde er erfahren, daß der „magyarische Nationalstaat" genug Kraft habe, um die Feinde des „magyarischen Vaterlandes" zu zermalmen (összetiporne). Die Scene, welche nach diesen Worten Tisza's folgt, ist unbeschreiblich. In den minutenlangen Applaus und die „Eljens" der Mehrheit mischt sich das Geschrei der Gallerie. Von der andern Seite aber erheben sich die Sachsen, die Croaten, Romanen und Serben und verlassen den Saal.

— April. (Oesterreich.) Zwischen der Regierung und dem Bischof Rudigier von Linz bricht doch wieder eine ernste Differenz aus. Die durch die Staatsgesetze aufgehobenen geistlichen Ehegerichte bestehen in Linz, einem amtlichen Schriftstücke zufolge, trotzig fort und fungiren unausgesetzt. Das bischöfliche Ordinariat erklärt: „die der Kirche zustehende Gerichtsbarkeit über die Ehe hat sie von Christo erhalten, und sie kann ihr von einer weltlichen Gewalt ebensowenig genommen werden, als sie ihr von derselben gegeben worden!"

20. April. (Oesterreich.) Der kürzlich ernannte Bischof Binder von St. Pölten erläßt eine Currende bezüglich der Regelung der Verhältnisse des Religionsunterrichts, in welcher er sich gänzlich auf den Boden der staatlichen confessionellen Gesetzgebung stellt.

Dieselbe enthält detaillirte Weisungen über das Verhalten der Katecheten bei stattfindenden Schulinspektionen, Weisungen über Vornahme und Ueberwachung der religiösen Uebungen der katholischen Schuljugend, deßgleichen Weisungen in Betreff der Prüfung aus der katholischen Religionslehre bei öffentlichen Schulprüfungen. Diese Weisungen setzen alle bisher bestandenen, mit den staatlichen Gesetzen collidirenden bischöflichen Verordnungen außer Kraft. Bischof Binder fußt auf den zu Recht bestehenden staatlichen Gesetzen und ertheilt seine Weisungen, unter Wahrung der Würde und des Ansehens der Kirche, im Sinne dieser Gesetze.

21. April. (Oesterreich: Steiermark.) Landtag: Der Präsident v. Kaiserfeld verweigert dem Abg. Frhrn. v. Rast das Wort für Stellung einer Interpellation, welche die Ausweisung des sich z. Z. in Graz aufhaltenden Infanten Alfons, Bruder des Don Carlos, anregen wollte, da dies unzweifelhaft nicht in die Competenz des Landtags falle.

27.—29. April. (Oesterreich.) In Graz fallen in Folge der Anwesenheit und des zudem noch provocirenden Benehmens des spanischen Infanten Alfonso, der der Bevölkerung wegen seiner barbarischen Grausamkeiten in Spanien eine verhaßte Erscheinung ist, wiederholt arge Tumulte vor, an denen sich namentlich auch die Studentenschaft betheiligt. Die Behörden schreiten zu spät energisch ein.

28. April. (Oesterreich: Böhmen.) Landtag: Die nicht erschienenen 71 altczechischen Mitglieder werden ihrer Mandate verlustig erklärt.

Der Oberstlandmarschall theilt dem Landtage mit, daß er von 71 im Landtage nicht erschienenen Abgeordneten ein Promemoria erhalten habe, welches keine Rechtfertigung des Ausbleibens der Abgeordneten, sondern vielmehr Anschuldigungen gegen alles bisher verfassungsmäßig Durchgeführte enthalte. Er werde das Promemoria wegen der in demselben geführten Sprache nicht verlesen lassen. Der Jungczeche Sladkowsky gibt zu, daß das Verfahren des Oberstlandmarschalls formell korrekt sei, lehnt ferner im Namen seiner

Partei jede aus der Politik der Passivität entspringende Verantwortlichkeit ab, glaubt aber, daß die materiellen Ausführungen des Promemoria beachtenswerth seien und beantragt deßhalb die Verweisung desselben an eine Commission von 15 Mitgliedern. Nach lebhafter Debatte wird der Antrag Sladkowsky's abgelehnt und werden darauf die altczechischen Abgeordneten ihrer Mandate für verlustig erklärt.

29. April. (Ungarn.) Die Regierung ernennt 13 neue Obergespäne. Von diesen gehören nur 3 der bisher herrschenden Deakpartei an, 10 dagegen der nunmehr an's Ruder gelangten Linken.

— April. (Oesterreich.) Die Session der Landtage ist bis dahin überall fast durchaus glatt verlaufen: in keinem einzigen derselben ist die staatsrechtliche Frage zur Sprache gebracht worden. Die Zeiten haben sich doch sichtlich geändert: die Verfassung befestigt sich mehr und mehr.

2. Mai. (Oesterreich-Ungarn.) Der Kaiser empfängt auf seiner Rundreise in Dalmatien den Besuch des Fürsten von Montenegro. Es werden demselben souveraine Ehren erwiesen.

2. Mai. (Oesterreich.) Da die niederösterreichische Statthalterei ihre Genehmigung beharrlich verweigert, so wird die Wiener Freimaurerloge Sokrates in Preßburg unter vielen Feierlichkeiten und bei Anwesenheit zahlreicher fremder Freimaurer aus Ungarn, Oesterreich, Frankreich und England installirt.

5. Mai. (Ungarn.) Oberhaus: Der von der Regierung eingebrachte Gesetzesentwurf betr. die Reduktion der Gerichtshöfe erster Instanz, der die kaum errungene Unabhängigkeit des Richterstandes wieder Preis geben will, wird vom obersten Landesrichter, dem judex curiae Graf Majlath, trotz aller Anstrengung der Regierung und ihrer unbedingten Anhänger zu Falle gebracht.

8. Mai. (Ungarn.) Unterhaus: nimmt, mit Ausnahme der äußersten Linken, nach dreitägiger Debatte das Budget als Grundlage der Specialdebatte an. Auch die Fraction Sennyey stimmt dafür, obgleich Sennyey betont, daß die neue Regierung noch immer kein greifbares, klares Programm vorgelegt habe, ein solides finanzielles Programm aber ohne ein politisches nicht möglich sei.

12. Mai. (Oesterreich: Böhmen.) Landtag: erklärt sich in einer Resolution für Schutzzölle. Das Wort Schutzzoll wird zwar mit einer gewissen Aengstlichkeit vermieden, der Begriff tritt indeß deutlich genug hervor. Aehnliche Beschlüsse fassen auch die Landtage von Mähren, Steiermark und Niederösterreich. Eine schutzzöllnerische

Bewegung tritt seit der fortwährend noch steigenden wirthschaftlichen Noth auf den verschiedensten Punkten der Monarchie immer intensiver zu Tage.

13. Mai. (Ungarn.) Oberhaus: Die Regierung setzt durch Aufbietung aller von ihr abhängigen Freunde, namentlich der Obergespäne, den Gesetzesentwurf betr. Reduktion der Gerichtshöfe erster Instanz doch noch durch. In Folge davon scheiden sich auch im Oberhaus zwei Parteien auseinander, eine liberale und die unbedingte Regierungspartei.

15. Mai. (Oesterreich.) Der Kaiser trifft von seiner Rundreise in Dalmatien nach anderthalbmonatlicher Abwesenheit wieder in Wien ein.

Die Reise war für den Kaiser vielfach eine äußerst mühsame und anstrengende. Die öffentliche Meinung anerkennt denn auch einmüthig die vielfachen Opfer, die er damit seinen fürstlichen Pflichten gebracht hat. Das Resultat war im Ganzen ein befriedigendes, nur darin nicht, daß selbst die Anwesenheit des Monarchen nicht im Stande war, den schroffen Gegensatz und Widerstreit der slavischen und der italienischen Elemente des Landes zum Schweigen zu bringen, geschweige denn unter sich auszusöhnen. Der Abschied von Dalmatien auf Lissa gestaltete sich zu einem besonders feierlichen, indem der Landtagspräsident mit dem Landesausschusse, sowie an 90 Podestàs der größeren Orte Süd-Dalmatiens sich eingefunden hatten, um dem Kaiser erneuert die Huldigungen des Landes darzubringen. Die Repräsentanten der italienischen Communen, die gleichfalls ihr Erscheinen auf Lissa angekündigt hatten, fehlten dagegen.

20. Mai. (Oesterreich.) Der Handelsminister Banhans erhält seine förmliche Entlassung. Der bisherige Ackerbauminister Chlumetzky wird zum Handelsminister, Graf Mansfeld zum Ackerbauminister ernannt.

22. Mai. (Oesterreich.) Der Kaiser läßt dem spanischen Infanten Alfons, dem Bruder des Don Carlos, ein äußerst huldvolles Handschreiben überreichen. Die Bevölkerung von Graz fährt indeß fort, dem Prinzen ihre Abneigung und ihre Mißachtung deutlich an den Tag zu legen.

24. Mai. (Ungarn.) Schluß der Session und damit der legislativen Periode des Reichstags. Die Thronrede ist ziemlich inhaltsleer: das neue Ministerium Wenkheim-Tisza vermeidet es noch immer, dem Lande ein bestimmtes und deutliches Programm vorzulegen.

30. Mai. (Oesterreich.) In Wien wird das neue Donaubett, das die Hauptstadt des Reichs erst zur Donaustadt im eigentlichen Sinne des Wortes machen wird und innerhalb 5 Jahren mit

einem Aufwand von 24 Millionen erstellt worden ist, feierlich vom Kaiser eröffnet.

1.—8. Juni. (Ungarn.) Serbischer Kirchencongreß in Carlowitz: Ein Rescript des Kaisers verkündet demselben die Sanction des auf dem vorigen Congreß berathenen Organisationsstatuts, jedoch mit einigen Modifikationen, die dem Congreß nicht zu weiterer Berathung vorgelegt, sondern einfach octroyirt werden. Wahl des ständigen Ausschusses: Miletic, der Führer der serbischen Nationalpartei, nimmt die Wahl in denselben nicht an.

Die Serben sind durch das neue Statut bezüglich ihrer langjährigen Bestrebungen doch wesentlich befriedigt. Dagegen haben die serbischen Bischöfe, denen es früher gelungen war, innerhalb der serbisch-orientalischen Kirche, obgleich ganz im Widerspruche mit dem Geiste der morgenländischen Kirche, eine wahre Omnipotenz nach dem Muster der occidentalischen römischen Kirche durchzuführen, entschieden an Macht verloren, die sie nun durch eine neue Organisation der Exarchialbehörden wieder zu erringen trachten. Diese Frage wird jedoch dem nächsten, neu zu wählenden Congreß zur Entscheidung vorbehalten.

— Juni. (Oesterreich.) Der Abschluß eines schon seit längerer Zeit verhandelten Handelsvertrags mit Rumänien zieht sich in die Länge und stößt auf große Schwierigkeiten, theils von Seite der Pforte, die ihn, freilich umsonst, überhaupt zu hintertreiben sucht, theils aber und noch mehr von Seite Ungarns, das die freie Getreideeinfuhr Rumäniens nicht zugestehen will, während dieses daraus eine conditio sine qua non macht.

2. Juni. (Oesterreich.) Das Ministerium Auersperg beantwortet die Einladung des ungarischen Ministeriums zu Eröffnung von Unterhandlungen betr. die Erneuerung des im Jahre 1877 ablaufenden Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den beiden Reichshälften zustimmend.

2. Juni. (Ungarn) gibt endlich bezüglich des Getreidezolls gegen Rumänien nach, so daß dem Abschluß eines Handelsvertrags mit dem letzteren nichts mehr im Wege steht, da das gemeinsame Ministerium entschlossen ist, über den Einspruch der Pforte eventuell einfach zur Tagesordnung überzugehen.

7. Juni. (Oesterreich-Ungarn.) Erzherzog Albrecht geht in ein französisches Bad und will bei dieser Gelegenheit nicht bloß den russischen Kaiser in Jugenheim, sondern auch den deutschen Kaiser in Ems besuchen. Die öffentliche Meinung sieht in dem letzteren Besuche von Seite des Erzh. Albrecht ein charakteristisches Symptom

der nunmehrigen Beziehungen zwischen Oesterreich und dem deutschen Reiche.

10. Juni. (Oesterreich-Ungarn.) Nach langen Unterhandlungen wird endlich von der österr.-russischen Zollconferenz ein neues Schlußprotokoll unterzeichnet. Rußland hält am Schutzzollsystem fest und macht deßfalls keinerlei Concessionen, wohl aber bezüglich der bisherigen Zollabfertigungen u. dgl.

13.—15. Juni. (Ungarn: Croatien.) Landtag: Der Abg. Mikanic stellt den Antrag auf Erlaß einer Adresse in streng nationalem Sinne. Der Landtag geht jedoch über denselben mit großer Majorität zur Tagesordnung.

15. Juni. (Oesterreich-Ungarn.) Die vom Kaiser ernannte große Artillerie-Commission entscheidet sich für Einführung der von dem österr. General Uchatius erfundenen Stahl-Bronze-Kanonen, die viel schneller erstellt werden können und viel weniger kosten, als die Krupp'schen Stahlgeschütze, mit denen die deutsche Armee ausgerüstet ist.

15. Juni. (Oesterreich.) Der Kaiser ernennt den Budweiser Domherrn Hais zum Bischof von Königgrätz und den Bischof Dobrila von Parenzo zum Bischof von Triest. Beide werden für gemäßigte Persönlichkeiten in politischen wie in kirchlichen Dingen gehalten. Der vom Cardinal-Erzbischof von Prag, Fürst Schwarzenberg, für Königgrätz empfohlene Candidat, Weihbischof Prucha, wird vom Kaiser nicht gewählt, was nicht ohne Bedeutung ist.

17. Juni. (Ungarn.) Der neue Handelsminister erläßt eine Verordnung, nach welcher die, meist deutschen, Telegraphenstations-Chefs sich bis Ende l. J. unfehlbar die ungarische Sprache anzueignen haben, widrigenfalls sie rücksichtslos von ihren Stellen entfernt werden würden.

18. Juni. (Oesterreich.) In Brünn bricht ein großer Weber-Strike aus, der nach langen Verhandlungen damit endigt, daß die Arbeiter, nachdem sie große Opfer gebracht und enormen Schaden erlitten, ihre Forderungen doch nur theilweise durchsetzen.

— Juni. (Oesterreich-Ungarn.) Verstimmung bezüglich der Türkei, die auffallend, offenbar absichtlich, zögert, sich mit Oesterreich über den Anschluß der rumänischen an die österreichisch-ungarischen Eisenbahnen zu verständigen.

24. Juni. (Oesterreich-Ungarn.) Beginn der Verhandlun-

gen zwischen beiden Ministerien über die Erneuerung resp. Revision des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen beiden Reichshälften. Die Ungarn treten vorerst ziemlich schroff auf; die österreichische Presse erklärt jedoch einstimmig und mit größter Entschiedenheit, daß von einer neuen Belastung Cisleithaniens zu Gunsten Transleithaniens absolut keine Rede sein könne.

28. Juni. (Oesterreich-Ungarn.) Zusammenkunft des Kaisers mit dem Kaiser von Rußland auf dem Rückwege des letzteren von Ems nach St. Petersburg in Eger.

29. Juni. (Oesterreich-Ungarn.) Kaiser Ferdinand † in Prag. Zu seinem feierlichen Leichenbegängnisse sendet der deutsche Kaiser den Kronprinzen, der Kaiser von Rußland den Großfürsten Thronfolger, der König von Italien den Kronprinzen Humbert ab. Die Gelegenheit gestaltet sich dadurch zu einer Art erneuerter Bekräftigung des Dreikaiserbündnisses.

30. Juni. (Oesterreich: Böhmen.) Die Regierung verbietet die Abhaltung der von den Jungczechen beabsichtigten Hußfeier.

1.—11. Juli. (Ungarn.) Neuwahl des Reichstags. Das neue Ministerium Wenkheim-Tisza erhält durch dieselben eine geradezu überwältigende Majorität.

Es gehören der sogenannten liberalen oder Regierungspartei an 329, der Partei Sennyey 18, der Unabhängigkeitspartei (äußerste Linke von ehemals) 37, der Nationalitätenpartei 24 entschieden an. Da von den croatischen Deputirten, in Fragen, welche Croatien mitbetreffen, auch noch mindestens 25 stets mit der Regierungspartei stimmen werden, so kann Tisza eigentlich auf 354 Stimmen rechnen, während die gesammten oppositionellen Parteien, wenn sie sich einmal wirklich einigten und sämmtlich gegen die Regierung stimmten, nur ungefähr 88 Stimmen zählen würden. Von den oppositionellen Gruppen ist allein die Partei Sennyey gefährlich: die äußerste Linke richtet sich mit ihrem weitgehenden Programm und ihrem Cultus für Kossuth und das Jahr 1848 selbst. Die Partei Sennyey jedoch wurzelt mit ihrem Programm in der Gegenwart, besitzt 6 ausgezeichnete Redner und schlagfertige Debater, verfügt über beträchtliche Geldmittel und hat bereits 3 publicistische Organe. Das bezeichnendste Factum aber ist, daß in der liberalen Partei sich 163 Abgeordnete befinden, die dem linken Centrum angehören würden, wenn heute noch ein solches bestünde, während im vorigen Reichstag das linke Centrum kaum etwas über 100 Stimmen gezählt. Das linke Centrum war die persönliche Partei Tisza's und wird es wohl auch bei verändertem Namen bleiben.

23. Juli. (Oesterreich.) Der neue Fürstbischof Pogatschar von Laibach ertheilt der vom Gemeinderathe gewählten Begrüßungs-Deputation eine Antwort, in welcher er die Rechtsverbindlichkeit der kirchenpolitischen und Schulgesetze nicht bloß offen anerkennt, sondern

auch das Versprechen gibt, „er werde dafür Sorge tragen, daß die kirchlichen Organe in eifrigem, ungetrübtem Zusammenwirken mit denen des Staates und der Gemeinde ihrer hohen Aufgabe obliegen". Die Clericalen äußern sich darüber höchst unzufrieden.

3. August. (Oesterreich: Galizien.) Der bisherige Statthalter Graf Goluchowski †.

— August. (Ungarn: Croatien.) Das Resultat der allgemeinen Landtagswahlen ergibt einen großen Sieg der gemäßigt-nationalen Partei und der Regierung des Bans Mazuranic, während sowohl die sogen. Unionisten (die ungarische Partei) als die ultra-nationale (panslavistische) Partei eclatant unterliegen.

Der Landtag ist aus 75 Abgeordneten und aus Magnaten, Obergespänen und Bischöfen zusammengesetzt, die zusammen 35 Stimmen zählen. Letztere sind beinahe sämmtlich Anhänger der Regierung, mit deren Einflußnahme sie ihr Mandat besitzen, während die Abgeordneten die Wünsche des Volkes vertreten. Die unionistische Regierung hatte zur Zeit der früheren Wahlen kein Pressionsmittel gescheut, um der Unionspartei zur Majorität zu verhelfen; trotzdem konnte sie ihr Ziel nur mit Hülfe der Magnaten-Mitglieder des Landtages erreichen. Bei den gegenwärtigen Wahlen beobachtete die nationale Regierung eine „neutrale" Haltung, und doch wurden auf Grund des „Regierungsprogrammes" sechszig Abgeordnete gewählt; dagegen zählt die ganze aus vier verschiedenen Fraktionen bestehe Opposition kaum fünfzehn Stimmen. Die bedeutendste unter den oppositionellen Fraktionen ist die Partei Makanec, da sie auf einen Anhang in den untersten Schichten des Volkes, welche kein Wahlrecht besitzen, rechnen darf. Obwohl Makanec in seinem Wahlprogramm die „letzten" Ziele seiner Partei ziemlich verhüllte, indem er statt der gänzlichen Unabhängigkeit Croatiens bloß die Revision des Ausgleichs betonte, konnte er kaum fünf Candidaten der Ultras zum Siege verhelfen. Besonders in den Dorfgemeinden bei den grund- und bodenbesitzenden Bauern wurde er rundweg abgewiesen, weil das croatische Landvolk für die hochfliegenden Pläne in Bezug auf ein unabhängiges dreieiniges Königreich nur wenig Sinn zeigt; viel glücklicher war Makanec in den croatischen Städten, wo seine Agitation bei den durch die Lectüre der slavischen Blätter aufgeregten städtischen Bevölkerung auf fruchtbaren Boden fällt. Trotz seiner angespannten Thätigkeit war er jedoch kaum im Stande, vier bis fünf seiner Anhänger in den Landtag hineinzubringen. Selbst die Fusion mit der socialdemokratisch angehauchten Harcevies-Fraktion hat ihm nichts genützt, denn letztere konnte kein einziges Mandat erringen. Eine andere Fraktion der Opposition bilden die Alt-Unionisten. Ein großer Theil derselben schloß sich der Nationalpartei an; jedoch verblieben einige Exbeamte und Magnaten auf ihrem unionistischen Standpunkt und brüsten sich auch heute noch, daß sie die „wahren" Freunde Ungarns sind und beschuldigen die Nationalpartei, daß letztere es mit dem Anschluß an Ungarn nicht ehrlich meine. Die kleine Gruppe konnte kaum einige Sitze erringen. Die vierte Fraktion der Opposition, die sogenannte serbische Partei, welche die serbisch-nationale Forderung der croatischen Regierung gegenüber betont, hatte einen größeren Erfolg, indem sie die Wahl von sechs Candidaten ihrer Partei durchsetzen konnte. Diese trachten nach einer serbischen Schul- und Kirchenautonomie, nach dem Muster, wie es die ungarischen Serben in Ungarn besitzen; aber die Croaten wollen von

keiner Sonderstellung im Rahmen ihrer Verfassung hören; sie meinen, die Ungarn können den etlichen Hunderttausend Serben, die auf ungarischem Boden wohnen, leicht eine weitgehende Autonomie gewähren, aber in Croatien bildeten die Serben einen vierten Theil der Bevölkerung, und dieser Umstand zwingt die Croaten, die serbischen Wünsche abzulehnen. Daraus geht es hervor, daß die croatische Nationalregierung mit ihrem Banus Mazuranic im neuen Landtage über eine große Majorität verfügen wird.

— August. (Oesterreich-Ungarn.) Der in der Herzegowina und in Bosnien ausgebrochene Aufstand (s. Türkei) bereitet Oesterreich, schon durch die überaus zahlreich auf österreichisches Gebiet übergetretenen christlichen Flüchtlinge, große Sorge. Die drei Kaiserreiche, Oesterreich, Rußland und Deutschland, geben sich große Mühe, den Aufstand nicht zu einem völligen Ausbruch der orientalischen Frage sich gestalten zu lassen und haben dabei der österreichischen Regierung eine Art leitender Rolle übertragen. Das Ziel derselben scheint dahin zu gehen, die Autorität der Pforte und damit den status quo im Großen und Ganzen aufrecht zu halten, zugleich aber dafür zu sorgen, daß den nur allzu gerechten Klagen und Beschwerden der aufständischen Bevölkerungen wirklich und nicht bloß zum Schein und zwar auf die Dauer abgeholfen werde. Oesterreich will für sich keinerlei Annexionen und Rußland scheint z. B. ohne Rückgedanken Oesterreich machen zu lassen und dasselbe gleichfalls uneigennützig zu unterstützen.

15. August. (Oesterreich: Böhmen.) Der Cardinalerzbischof von Prag, Fürst Schwarzenberg, feiert sein Inthronisationsjubiläum mit großem Pomp. Dasselbe legt indeß die Schwäche der eigentlich clericalen Partei selbst in Prag ziemlich deutlich an den Tag.

23. August. (Ungarn: Croatien.) Eröffnung des Landtags. Das an denselben gerichtete kgl. Rescript (Thronrede) erwähnt der Vorgänge in der benachbarten Herzegowina mit keinem Worte.

25. August. (Oesterreich: Galizien.) Ein Congreß der Ruthenen in Halicz bringt eine vollständige Einigung der Ruthenen Galiziens und der Bukowina, sowie eine strammere Organisation der gesammten Partei zu Stande.

26. August. (Ungarn: Croatien.) Landtag: Eine Interpellation der ultra-nationalen Opposition bezüglich Unterstützung der Flüchtlinge und Verwundeten aus der Herzegowina beantwortet der Banus dahin, daß diese Angelegenheit nicht zu seiner Competenz gehöre.

30. August. (Ungarn: Croatien.) Landtag: mildert die von

einer Commission vorgeschlagene Adresse an den Kaiser bezüglich der Herzegowina sehr wesentlich. Makanec, der Führer der Ultranationalen, legt in Folge davon sein Mandat nieder. Der Landtag wählt die croatische Deputation in den ungarischen Landtag so ziemlich in Uebereinstimmung mit den Wünschen der ungarischen Regierung. Schluß der Session.

31. August. (Ungarn.) Eröffnung des Reichstags. Die Thronrede bringt auch jetzt noch nicht ein klares und bestimmtes Programm Tisza's.

2. September. (Oesterreich.) In Wien wird eine von deutschen Reichsangehörigen beabsichtigte öffentliche Feier des Sedantages verboten. Der deutsche Botschafter lehnt es ab, für die Petenten zu interveniren. Das Verbot wird durch Abhaltung einer Privatfeier umgangen.

— September. (Oesterreich-Ungarn.) Die Zahl der christlichen Flüchtlinge aus der Herzegowina und Bosnien beträgt bereits über 100,000 Köpfe.

18. September. (Ungarn.) Unterhaus: genehmigt mit großer Mehrheit die ihm vorgelegte Antwortsadresse an den Kaiser, lehnt dagegen eine solche der Nationalitäten-Partei, die sich einläßlich mit der Frage der Herzegowina und Bosniens beschäftigt, fast einstimmig ab. Die angenommene Adresse lautet sehr loyal und im Wesentlichen folgendermaßen:

„... Was die 1867 und 1868 auf zehn Jahre abgeschlossenen und während des gegenwärtigen Reichstages in Berathung zu nehmenden Verträge betrifft, so können wir Ew. Majestät versichern, daß für unsere hierauf bezüglichen Beschlüsse die aufrichtige Treue und Anhänglichkeit an Ew. Majestät, das Wohl unseres heiß geliebten Vaterlandes und die Rücksichten der Billigkeit maßgebend sein werden. Auch wir sehen in der Reciprocität der Billigkeit die höchste Garantie der befriedigenden Lösung. Mit lebhafter Freude erfüllt unsere Brust Ew. Majestät ermuthigende Hoffnung, daß der Friede trotz der in jüngster Zeit aufgetauchten Ereignisse nicht gestört werden wird. Ew. Majestät sucht und findet im Glück Ihrer treuen Völker die Kraft des Thrones und des Staates. Eine Hauptbedingung dieses Glücks ist der dauernde Friede. Wir glauben, wir hoffen, daß es Ew. Majestät gelingen werde, denselben allen möglichen Wirren gegenüber dauernd zu erhalten. Nach dem, was in Folge Ew. Majestät eigener Initiative im Interesse der Provincialisirung der Militärgrenze in jüngster Zeit geschehen ist, müssen wir nur dasjenige wiederholen, was bezüglich der vollständigen Wiederherstellung der territorialen Integrität der h. ungarischen Krone in den Adressen der letzten Reichstage enthalten war. Bei diesem Anlasse geben wir bloß unserer Ueberzeugung Ausdruck, daß die Weisheit Ew. Majestät zur gehörigen Zeit und Gelegenheit die Modalitäten finden wird, welche zur Abwendung der auch von uns wohlgekannten in dieser Beziehung obwaltenden Schwierigkeiten nothwendig sind. Allerdurchlauchtigster Herr! Wir haben während der letzten

Jahre die sich immer wieder erneuernden Beweise der Güte und Weisheit Ew. Majestät erfahren; gestatten nun Ew. Majestät, daß wir in der gegenwärtigen ernsten Lage des Landes uns mit ganzem Vertrauen wieder dorthin wenden, wo die Nation in kritischen Augenblicken Trost und Hülfe fand — an das väterliche, gütige Herz, an den constitutionellen Sinn und an den erhabenen Geist Ew. Majestät."

20. September. (Ungarn.) Unterhaus: Der Finanzminister Szell legt demselben einen Gesetzesentwurf betr. Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer vor. Nach demselben wären für 1876 3½ Procent Einkommensteuer zu entrichten. In Zukunft wird der Einkommensteuer-Procentsatz von Jahr zu Jahr durch die Legislative in dem Budgetgesetze festgestellt. Die allgemeine Einkommensteuer ist in ihrem ganzen Belaufe Staatssteuer, nach welcher ein Communalzuschlag nicht ausgeworfen werden kann. Der Motivenbericht betont die Nothwendigkeit, zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte größere Opfer zu bringen. Der Finanzminister berechnet den Ertrag der Steuer auf 8 Mill. Gulden.

21. September. (Oesterreich-Ungarn.) Zusammentritt der Delegationen in Wien. Denselben wird das gemeinsame Budget für 1876, aber kein sog. Rothbuch, sondern nur eine Sammlung handelspolitischer und diplomatischer Aktenstücke vorgelegt.

Die Gesammtsumme des Erfordernisses des Budgets pro 1876 beträgt im Ordinarium 107,586,686 fl. (um 220,757 fl. weniger als 1875), im Extraordinarium 7,140,798 fl. (um 2,053,530 fl. mehr als 1875), zusammen 114,727,484 fl. (um 1,903,161 fl. mehr als 1875). Nach Abzug der eigenen Einnahmen der gemeinsamen Ministerien per 5,222,704 fl. und des Zollgefälle-Ueberschusses per 14,251,000 fl. verbleibt ein zu deckendes Gesammterforderniß von 95,253,780 fl., wovon 65,344,093 fl. auf Oesterreich und 29,909,687 fl. auf Ungarn treffen. Außerdem beansprucht eine besondere, von einer Denkschrift begleitete Vorlage des gemeinsamen Kriegsministeriums zur Beschaffung neuen Feldartillerie-Materials (Uchatius-Kanonen) 17,797,000 fl., und zwar für 1876 als erste Rate einen Betrag von 8½ Mill. Gulden.

22. September. (Oesterreich-Ungarn.) Auf die huldigenden Ansprachen der ungarischen und österreichischen Delegation antwortet der Kaiser:

„Die Versicherungen treuer Ergebenheit nehme ich mit aufrichtigem Danke entgegen. Ich rechne auf Ihren wiederholt erprobten Patriotismus und bin überzeugt, Sie werden die Regierung in Allem unterstützen, was zur Sicherung der Monarchie und unbedingten Wahrung ihrer Interessen nothwendig erscheint. Die Bewegung, welche in einigen Provinzen des türkischen Reiches entstanden ist, muß durch die unmittelbare Nachbarschaft und die daraus entspringenden vielfachen Beziehungen die Monarchie in erster Linie berühren. Unser herzliches Verhältniß zu den beiden großen Nachbarreichen, sowie die freundlichen Beziehungen zu den anderen Staaten lassen jedoch die Hoffnung begründet erscheinen, daß trotz dieser Ereignisse sowohl die Ruhe der Monarchie als der Friede Europas erhalten bleiben wird."

22. September. (Oesterreich.) Zusammentritt der deutschen Naturforscher und Aerzte in Graz.

Bei dem Festbankett derselben bringt Landeshauptmann von Kaiserfeld einen Toast auf das Zusammenhalten Deutschlands und Oesterreichs und auf alle Naturforscher, Hofrath Rinecker (Bayern) einen solchen auf das „deutsche Graz“ aus, worauf der Statthalter Baron Kübeck das Wort ergreift, um das „österreichische Graz“ hochleben zu lassen. Der Grazer Advokat Dr. Kosjek erklärt darauf, daß deutsch und österreichisch identisch und untrennbar sei. Der Statthalter verläßt daraufhin den Saal, was eine Aufregung hervorruft, die sich erst nach und nach im engeren persönlichen Verkehr mäßigt.

24. September. (Oesterreich-Ungarn.) Ungarische Delegation: Graf Andrassy erklärt im Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten auf eine Interpellation über die Bewegungen im Orient:

„Für die volle Wahrung der eigenen Interessen glaube er Bürgschaft übernehmen zu können. Was die auf Vermeidung der Wiederholung solcher Ereignisse gerichteten Bestrebungen betreffe, so fänden dieselben in den Grenzen der Berechtigung und Möglichkeit ihre Beschränkung. Er hoffe, daß auch innerhalb dieser Grenzen der Erfolg ein guter sein werde.“

25. September. (Ungarn.) Deak erklärt in Folge momentan eigetretener Besserung seiner Gesundheitsumstände, doch wieder in den Reichstag eintreten zu wollen.

28. September. (Oesterreich-Ungarn.) Oesterreichische Delegation: Der Finanzminister de Pretis gibt derselben eine Darlegung der österreichischen Finanzlage. Dieselbe ist keineswegs ganz befriedigend; in Folge der eventuellen Bewilligung der Uchatiuskanonen u. dgl. wird das Budget Cisleithaniens für 1876 ein sehr erhebliches Deficit ausweisen.

— September. (Oesterreich-Ungarn.) Ungarische Delegation: Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten stellt seinen Bericht an das Plenum fest. Derselbe enthält bezüglich der Verwickelungen in der Türkei folgenden Passus:

„Mit Freuden constatirt der Ausschuß, daß die internationale Politik der österreichisch-ungarischen Regierung von dem Geiste des Friedens durchweht ist und daß der Leiter dieser Politik, so oft sich hiezu Gelegenheit darbot, den Einfluß der Monarchie in diesem Geiste geltend gemacht hat. Da bezüglich der orientalischen Angelegenheiten der Ausschuß der Ueberzeugung ist, daß die österreichisch-ungarische Monarchie keinerlei Interesse hat, welches eine Veränderung der territorialen Verhältnisse im benachbarten Oriente nothwendig machen würde, so kann der Ausschuß nur mit Befriedigung und Vertrauen jene Politik begleiten, welche die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten den orientalischen Ereignissen gegenüber bisher befolgt hat. Nachdem jedoch eine Hauptbedingung für den Erfolg dieser Politik darin liegt, daß die Hohe Pforte durch zweckmäßige Verfügungen jenen bedauerlichen Zuständen ein Ende mache, welche die Quelle der in einigen Theilen des türkischen Reiches, namentlich an der südlichen Grenze der österreichisch-ungarischen

Monarchie sich immer wieder erneuernden Wirren bilden, so konnte der Ausschuß ebenfalls nur mit unbedingter Billigung jene Thatsache aufnehmen, daß die österreichisch-ungarische Regierung — unter Respektirung des Ansehens der Pforte und des Principes der Nichtintervention — auch nach dieser Richtung hin ihren Einfluß geltend macht, und zwar nicht aus dem auch von uns für entschieden verwerflich gehaltenen Gesichtspunkte, als ob irgend eine europäische Macht berechtigt wäre, über die zwischen einer anderen Macht und deren Unterthanen obschwebenden Verhältnisse zu richten, sondern aus dem durchaus richtigen Gesichtspunkte, daß jene Wirren im Orient die an den Schauplatz dieser Ereignisse grenzenden Theile unserer Monarchie fortwährend beunruhigen und in kurzen Zwischenräumen immer wieder die Anordnung neuer Vorsichts- und anderer nicht minder kostspieliger Maßregeln nothwendig machen. Der Ausschuß zweifelt nicht, daß die auswärtige Politik der Monarchie auch fernerhin in dieser richtigen Richtung verharren werde, und bittet die geehrte Delegation, dieser Erwartung auch ihrerseits Ausdruck geben zu wollen."

— September. (Oesterreich.) Das österreichische Ministerium hat die beiden Memoranda der ungarischen Regierung über die Bankfrage und über die Verzehrungssteuer schon vor einiger Zeit in entschieden ablehnendem Sinne beantwortet. Der österreichische Finanzminister bezeichnet die Regelung der Valuta als die Vorbedingung jeder Lösung der Bankfrage. Bezüglich der Verzehrungssteuer bemerkt derselbe, daß die gegenwärtige Art der Verrechnung eine der Bedingungen gewesen sei, unter denen die cisleithanische Reichshälfte die Quote von 70 Procent auf sich genommen habe.

4. Oktober. (Oesterreich: Bukowina.) Hundertjährige Jubelfeier der Vereinigung der Bukowina mit Oesterreich und feierliche Eröffnung einer deutschen Universität in Czernowitz.

9.—12. Oktober. (Oesterreich-Ungarn.) Die ungarische sowohl als die österreichische Delegation bewilligen die von der Regierung im außerordentlichen Militärbudget geforderten 17 Millionen Gulden für die Umwandlung des Artillerie-Materials nach dem Uchatiussysteme ohne Abzug.

Der Bericht des Finanzausschusses der österreichischen Delegation über das Extra-Ordinarium des kriegsministeriellen Voranschlages enthält mehrere interessante Stellen. Der Ausschuß bezeichnet als den Grundsatz, von dem er sich bei seinen Anträgen leiten ließ, daß er „an dem durch die financiellen und wirthschaftlichen Verhältnisse unvermeidlich vorgeschriebenen Princip festhielt, nur das unmittelbar Dringende und unabweislich Nothwendige zur Bewilligung zu beantragen, wobei allerdings die Anschauung maßgebend sein mußte, daß eine Bewilligung von Ansprüchen, die dahin abzielen, für die Zukunft zu verhindern, daß die Armee abermals überlegenen Waffen gegenüberstehen könnte, durch die Pflicht der staatlichen Selbsterhaltung rückhaltlos und ohne kleinliche Beschränkung vor Allem in zwingender Weise geboten sei." Diese letztere Rücksicht bezieht sich auf die „Kanonenforderung" von 17 (für 1876 von 8½) Millionen. Der Bericht constatirt, daß sich den aus-

gewiesenen Wirkungen der neuen Kruppschen Kanonen gegenüber „das jetzt in Oesterreich verwendete Geschütz keinen Augenblick im Feuer zu behaupten vermag", und betont in nachdrücklichster Weise, daß die Verantwortung für die technische Prüfung des vorgeschlagenen Feldartillerie-Materials (Uchatius) und für die Gleichmäßigkeit in der Erzeugung desselben vom Reichs-Kriegsminister übernommen wurde. Der Bericht sagt hierüber: „Die Kriegsverwaltung hat durch den Kriegsminister die volle und ausschließliche Verantwortung für die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Beschaffung des neuen Feldartillerie-Materials, so wie für die gesicherte Art ihrer Durchführung um so mehr übernommen, als dieselbe in diesem Falle nur sie allein treffen kann und als diese Verantwortung die Kriegs-Verwaltung um so schwerer trifft, da im Falle eines Mißerfolges bei der von der Kriegs-Verwaltung jetzt so dringend empfohlenen Beschaffung eines neuen Feldartillerie-Materials dieser nebst der financiellen Belastung der Gegenwart das Verderben des Vaterlandes auch in seinem gesicherten staatlichen Bestande unaufhaltsam nach sich ziehen müßte, und es muß an dieser Stelle wiederholt betont werden, daß der Kriegsminister für die Kriegs-Verwaltung die volle, ausschließliche Verantwortung hiefür rückhaltlos übernommen hat." Der Bericht verkennt aber nicht, daß für die financielle Seite der Frage die Delegation die Verantwortung mit der Kriegs-Verwaltung zu theilen habe. Er betont die wenig erfreulichen Mittheilungen, die dem Ausschusse aus der Vernehmung des Finanzministers de Pretis über die financielle Lage der westlichen Reichshälfte geworden sind. Wie tief der Finanzausschuß die ökonomische Verantwortung betreffs der Bewilligung des in Rede stehenden außerordentlichen Anspruches empfand, so mußte doch „nach unbefangener Prüfung der ganzen Sachlage das Eine außer Zweifel sein: die Wehrlosigkeit des Staates durfte aus financiellen Gründen weder dekretirt, noch deren rasche Beseitigung gerade bei friedlichen Aussichten in kleinlicher Weise verzögert werden." Die Consequenz dieser Prüfung der Verhältnisse liegt in dem Antrage des Finanz-Ausschusses, die Kanonen-Forderung von 8,500,000 fl. zu bewilligen.

12. Oktober. (Oesterreich: Böhmen.) Die Jungczechen erleiden bei den Erneuerungswahlen zum Reichstage wiederum eine vollständige Niederlage, ohne indeß darum, wie es scheint, den Muth zu verlieren.

16. Oktober. (Ungarn.) Der Minister des Innern, Tisza, tritt durch Ernennung des Kaisers an die Stelle des bisherigen Ministerpräsidenten Baron Wenkheim und damit auch formell an die Spitze des Cabinets.

17. Oktober. (Oesterreich-Ungarn.) Die Delegationen einigen sich durch gegenseitiges Nachgeben über alle Punkte des Budgets für 1876 bis auf einen, der unentschieden gelassen und auf's nächste Jahr vorbehalten wird. Der Kaiser sanctionirt sofort ihre Beschlüsse. Schluß der Session der Delegationen.

Nach dem Finanzgesetz beträgt das gesammte ordentliche Erforderniß für 1876 101,408,179 fl., das gesammte außerordentliche Erforderniß 14,437,134 fl., zusammen also 115,845,331 fl. Werden hievon die mit 12,000,000 fl. präliminirten Einnahmen des Zollgefälls abezogen, so verbleibt ein unbedecktes Gesammterforderniß von 103,845,331 fl. Werden von diesem Betrage die zu

Lasten Ungarns vorweg abzurechnenden zwei Procent mit 2,076,906 fl. abgerechnet, so bleibt ein durch die Quotenbeiträge aufzubringendes Gesammterforderniß von 101,768,424 fl. An diesem Betrage participirt die cisleithanische Reichshälfte mit 70 Procent, d. i. 71,237,897 fl., während auf die Länder der ungarischen Krone 30 Procent, d. i. 30,530,527 fl. entfallen.

19. Oktober. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Der Finanzminister de Pretis legt demselben das Budget für 1876 mit einem längeren Exposé vor:

Die Staatsausgaben betrügen 403,869,876, um 21,587,827 mehr als im Jahre 1875, die Staatseinnahmen seien mit 378,941,953, um 5,852,054 höher als im Jahre 1875, angesetzt. Das Deficit pro 1876 betrage 24,927,923, sei mithin gegen das Vorjahr um 15,735,773 höher. Das heutige Präliminare unterscheide sich von dem früheren dadurch, daß zur Deckung des größtentheils durch das außergewöhnlich hohe Extraordinarium veranlaßten Abganges theilweise wenigstens der öffentliche Credit beansprucht werden müßte.

20. Oktober. (Ungarn.) Unterhaus: Der Finanzausschuß beendigt seine Berathungen über das Budget für 1876 und stellt dasselbe auf 234,425,854 fl. Ausgaben und 224,776,363 fl. Einnahmen fest. Hienach verbleibt ein durch Anlehen zu deckendes Deficit von 9,649,481 fl. Der Finanzausschuß beschließt, die Erhöhung der Steuern um 8 Mill. Gulden im Princip anzunehmen.

— Oktober. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Die verschiedenen Clubs berathen sich über die von einem ansehnlichen Theile des Hauses mit großem Eifer betriebene Schutzzollfrage. Das Ergebniß ist indeß schon jetzt der Art, daß es den Schutzzöllnern mißlungen ist, das Haus im ersten Anlauf zu einer großen schutzzöllnerischen Action fortzureißen.

23. Oktober. (Oesterreich: Galizien.) Die Regierung bricht dem im Abg.-Hause des Reichsraths zur Berathung stehenden Antrag Wildauer's, der den partikularistischen Widerstand Tyrols und Galiziens gegen das allgemeine Schulgesetz brechen will, bez. Galiziens die Spitze ab.

Schon vor längerer Zeit nämlich hatte (s. 1. März) der Tyroler Abg. Wildauer im Abg.-Hause einen Antrag eingebracht, der darauf abzielte, den Staat in den Vollbesitz jenes Schulaufsichtsrechts wieder einzusetzen, das ihm durch die Reichsgesetzgebung gewährleistet, in dessen Ausübung er jedoch im Lande Tyrol durch die Uebergriffe des Clerus wesentlich beeinträchtigt wird. Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses, dem dieser Antrag zugewiesen wurde, erinnerte sich indeß, daß eine solche Beeinträchtigung der staatlichen Schulaufsicht nicht bloß in Tyrol sich mißbräuchlich herausgebildet habe, sondern auch in Galizien bestehe, und in letzterem Lande zwar in aller Form Rechtens, indem Graf Beust seiner Zeit den Polen als Entgelt für ihren Eintritt in den Reichsrath eine kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1867 erwirkt hatte, welche den autonomen galizischen Landesschulrath mit weitgehenden Vorrechten ausstattete. Gegen dieses Privilegium der Polen wurde nun der Antrag

Wildauer zugespitzt und in diesem Sinne amendirt. Dadurch erhielt aber, was von Haus aus ziemlich den Charakter einer harmlosen Demonstration hatte, eine politische und nicht unbedenkliche Bedeutung. Die Polen bestanden auf ihrem Schein und drohten den Reichsrath zu verlassen, wenn ihnen ein durch kaiserliche Verordnung gewährtes Vorrecht abgesprochen würde. Um diese Secession, die der Sache der Verfassung nicht frommen konnte, zu verhüten, bewog das Ministerium die Verfassungspartei, die Berathung des Antrages Wildauer auszusetzen. Heute aber ließ sich ein fernerer Aufschub nicht erzielen. Da erscheint eine neue kaiserliche Verordnung, welche verfügt, daß künftighin die Ernennung der Direktoren an den staatlichen Mittelschulen in Galizien durch den Kaiser und jene der Lehrer durch den Minister für den Unterricht zu erfolgen habe, also nicht wie bisher im Wege der Landesbehörde. Durch diese Verordnung erscheint aufgehoben, was damals gewährt wurde, und der Streit, ob der Reichsrath das Recht habe, eine kaiserliche Entschließung zu derogiren, ist gegenstandslos geworden. Dadurch entfällt auch das Amendement, das der Ausschuß zum Wildauer'schen Antrage stellte und welches die Quelle heftiger polnischer Beschwerden geworden war.

29. Oktober. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Die Regierung legt demselben das von früheren Ministerien wiederholt angekündigte, aber niemals vorgelegte Eisenbahnprogramm endlich vor.

Formell geschieht dies durch eine Creditvorlage, in welcher die Regierung für die von ihr zunächst als dringlich erkannten Hauptbahnen: die Donau-Uferbahn, die Arlberg-, Predilbahn, ferner für die normalspurigen Lokalbahnen: Bozen-Meran, Kriegsdorf-Römerstadt, Czernowicz-Nowosielica, ferner für die schmalspurigen Secundärbahnen: Mürzzuschlag-Neuberg, Cilli-Unterdrauburg-Wolfsberg, Freudenthal-Freiwaldau, für das Jahr 1876 einen Credit von 12,350,000 fl., ferner für den Ausbau der schon im Bau befindlichen Staatsbahnen u. s. f. einen Credit von 11,350,000 fl., in Summa daher den beträchtlichen Betrag von 23.7 Mill. beansprucht. Der Wichtigkeit dieser Vorlage, welche auf eine Reihe von Jahren hinaus den österreichischen Staatssäckel mit dem Gesammterforderniß von 76.5 Mill. belastet und das österreichische Eisenbahnnetz um rund 200 Meilen vergrößert, entspricht die Motivirung, welche der Handelminister Ritter v. Chlumetzky der Vorlage selbst beigibt, und in der er das eigentliche Eisenbahnprogramm, d. h. die Grundzüge, von denen sich die Regierung in Zukunft in Eisenbahnfragen leiten lassen wird, entwickelt. Mit großer Schärfe beleuchtet der Minister zunächst die bisherigen Mängel des Eisenbahnbaues, und die Verurtheilung der plan- und ziellos mit und ohne Staatssubvention ertheilten Eisenbahnconcessionen, mit einem Wort: der Kirchthurmpolitik auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, des auf diesem Gebiete getriebenen Finanzschwindels u. s. f. erfolgt in schonungslosester, vom Hause beifälligst begrüßter Weise. In der Sache selbst unterscheidet der Minister zwei Wege, die von nun ab die Regierung zur Reform des Eisenbahnwesens betreten will. Zunächst soll im Wege der Legislative durch ein neues Expropriationsgesetz, durch eine neue Betriebsordnung, durch ein Concessionsgesetz den bisherigen Mißbräuchen ein Damm gesetzt werden. Ein interessantes Schlaglicht auf diese letzteren wirft die Bemerkung des Ministers: die von ihm als Bahnen zweiten Rangs (Lokalbahnen) bezeichneten Linien nur dann concessioniren zu wollen, wenn der Grund und Boden von den zunächst Interessirten unentgeldlich oder zum niedrigsten Preise hergegeben werde, weil, wie der Minister behauptet, man selbst bei den aus den betreffenden Distrikten am meisten begehrten Linien den schließlichen Bau zum Gegenstand der unerhörtesten Ausbeutung bei der Grundeinlösung gemacht habe.

Die Grundsätze zur Sanirung der bestehenden nothleidenden Bahnen athmen den gleichen Geist der strengen Wahrung der öffentlichen Interessen; in das Detail der Verhandlungen glaubt indeß sich der Minister nicht einlassen zu dürfen, da sonst, bei Annahme gewisser principieller Punkte, die Ansprüche an den Staat sofort in die Höhe schnellen würden; noch weniger glaubt er es als Norm aussprechen zu sollen, daß der Betrieb dieser unter sich vereinigten nothleidenden Bahnen absolut einigen großen Verkehrsunternehmungen zufallen müsse, im Gegentheil wolle er sich vollkommen freie Hand gewahrt wissen, um das Interesse des Staates und des Verkehrs überall entschieden zur Geltung zu bringen.

Anf. November. (Oesterreich-Ungarn.) Ein Artikel des officiellen „russischen Regierungs-Anzeigers" bezüglich der orientalischen Frage macht Aufsehen und erregt vielfach Beunruhigung, indem man darin eine entschiedene Schwenkung der russischen Politik in dieser Frage angedeutet sehen will. Die officiösen Organe der österreichischen Regierung erklären jedoch übereinstimmend, daß dies nicht der Fall sei und daß Oesterreich und Rußland bezüglich der Türkei noch immer durchaus Hand in Hand gingen.

4. November. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Eine Conferenz von Delegirten der verschiedenen Fractionen des Hauses einigt sich über eine Interpellation an das Ministerium in gemäßigt schutzzöllnerischem Sinne. Inzwischen treten auch die Anhänger des Freihandelsprincips zusammen und erlassen ein Programm, dem ca. 50 Mitglieder beitraten.

4. November. (Ungarn.) Wiederzusammentritt des Reichstags.

6. November. (Ungarn.) Unterhaus: Die Regierung legt demselben ein Gesetz betr. Einführung der Civilehe und der Civilstandsregister vor. Der erstere gestattet Ehen zwischen Juden und Christen, sowie die Wiederverehelichung geschiedener Katholiken bei Verweigerung der erforderlichen kirchlichen Dispensationen.

12.—15. November. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Debatte über den Antrag Wildauer betr. Durchführung des Schulgesetzes auch in Tyrol. Bei der Generaldebatte sprechen sich Polen und Tyroler sehr heftig gegen den Antrag aus und erklären, sich an der Specialdebatte nicht betheiligen zu können. Die Regierung erklärt den Antrag ihrerseits für nicht opportun. Das Haus beschließt mit großer Mehrheit (der gesammten Verfassungspartei) gegen die Polen, die Tyroler und die sog. Rechtspartei, in den Antrag einzutreten. Die Minderheit verläßt das Haus. Der Antrag wird hierauf durchberathen und mit allen Stimmen gegen die der Minister angenommen. Die Polen, Tyroler und die Rechtspartei kehren wieder an ihre Plätze zurück.

Der Unterrichtsminister Stremayr geißelt den von der polnischen Fraktion ausschließlich hervorgekehrten nationalen Standpunkt in der Schulfrage, und constatirt, daß jener exclusive nationale Standpunkt die beste Begründung dafür bilde, daß die Regierung als höheres unparteiisches und rein fachliches Organ die bisher vom nationalen galizischen Landesschulrathe geübten Rechte an sich zog. In der Sache selbst bekennt die Regierung ziemlich offen Farbe: der Unterrichtsminister läßt weder die von der Rechten versuchte Einschränkung der Reichsrathscompetenz zu, noch kann er in Abrede stellen, daß der Wildauer'sche Antrag sachgemäß sei; allein er erklärt ihn als nicht opportun, und zwar mit der ziemlich bestechenden Motivirung: daß die Schulgesetzgebung in Tyrol zu ihrer vollen Durchführung doch der Landesgesetzgebung bedürfe, und dieser Faktor in den wichtigsten Fragen, wie jene der Errichtung neuer Schulen, Besoldung, Pensionirung der Lehrer u. s. f., auch durch das Reichsgesetz nicht könne umgangen werden. Zudem sei ja die durch das Gesetz beabsichtigte Organisirung der Schulaufsichtsbehörden in Tyrol thatsächlich schon vorhanden.

23. November. (Oesterreich.) Im Anschluß an die von Dr. Fischhoff in der Wiener „Neuen Freien Presse" eingeleitete Agitation für Verminderung der Militärausgaben nicht bloß in Oesterreich, sondern in Europa überhaupt, und nicht durch Einwirkung auf die Regierungen, sondern durch ein Einverständniß der Volksrepräsentationen der verschiedenen Länder beschließt der Wiener Gemeinderath, eine Petition an den Reichsrath zu richten, dahin gehend, „mit allen Mitteln auf die Erzielung einer den Finanzkräften des Staats entsprechenden Heeresreduktion hinzuwirken". Diese Petition bleibt bis zum Schluß des Jahres das einzige Resultat der Agitation des Dr. Fischhoff.

24. November. (Oesterreich.) Der Cardinal-Erzbischof Rauscher von Wien †.

24. November. (Oesterreich: Galizien.) Der Kaiser ernennt den Fürsten Potocki zum Statthalter von Galizien an die Stelle des verstorbenen Grafen Goluchowski.

26. November. (Oesterreich.) Abg.-Haus: lehnt es ab, einen Antrag des Abg. Kopp auf Trennbarkeit der Ehe auch für Katholiken an einen Ausschuß zu verweisen.

Der Handelsminister Chlumezki beantwortet die Schutzzoll-Interpellation (vom 1. d. M.) dahin:

Der Minister des Aeußeren werde der bereits im Laufe des Monats Oktober an ihn gerichteten Aufforderung der Regierung, den Handelsvertrag mit England nebst der Nachtragsconvention, sowie den Handelsvertrag mit Frankreich noch vor Ablauf dieses Jahres zu kündigen und die deutsche Regierung zur Revision des Handels- und Zollvertrages noch vor dem Eintritt des Kündigungstermins zu bewegen, allernächstens entsprechen. Nach erzielter Uebereinstimmung mit Ungarn und nach Vereinbarung über die Grundlagen eines neuen Handels- und Zollvertrages mit Deutschland und Frankreich werde das Bestreben der Regierung darauf gerichtet sein, einen neuen Zoll-

Die Grundsätze zur Sanirung der bestehenden nothleidenden Bahnen athmen den gleichen Geist der strengen Wahrung der öffentlichen Interessen; in das Detail der Verhandlungen glaubt indeß sich der Minister nicht einlassen zu dürfen, da sonst, bei Annahme gewisser principieller Punkte, die Ansprüche an den Staat sofort in die Höhe schnellen würden; noch weniger glaubt er es als Norm aussprechen zu sollen, daß der Betrieb dieser unter sich vereinigten nothleidenden Bahnen absolut einigen großen Verkehrsunternehmungen zufallen müsse, im Gegentheil wolle er sich vollkommen freie Hand gewahrt wissen, um das Interesse des Staates und des Verkehrs überall entschieden zur Geltung zu bringen.

Anf. November. (Oesterreich-Ungarn.) Ein Artikel des officiellen „russischen Regierungs-Anzeigers" bezüglich der orientalischen Frage macht Aufsehen und erregt vielfach Beunruhigung, indem man darin eine entschiedene Schwenkung der russischen Politik in dieser Frage angedeutet sehen will. Die officiösen Organe der österreichischen Regierung erklären jedoch übereinstimmend, daß dies nicht der Fall sei und daß Oesterreich und Rußland bezüglich der Türkei noch immer durchaus Hand in Hand gingen.

4. November. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Eine Conferenz von Delegirten der verschiedenen Fractionen des Hauses einigt sich über eine Interpellation an das Ministerium in gemäßigt schutzzöllnerischem Sinne. Inzwischen treten auch die Anhänger des Freihandelsprincips zusammen und erlassen ein Programm, dem ca. 50 Mitglieder beitraten.

4. November. (Ungarn.) Wiederzusammentritt des Reichstags.

6. November. (Ungarn.) Unterhaus: Die Regierung legt demselben ein Gesetz betr. Einführung der Civilehe und der Civilstandsregister vor. Der erstere gestattet Ehen zwischen Juden und Christen, sowie die Wiederverehelichung geschiedener Katholiken bei Verweigerung der erforderlichen kirchlichen Dispensationen.

12.—15. November. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Debatte über den Antrag Wildauer betr. Durchführung des Schulgesetzes auch in Tyrol. Bei der Generaldebatte sprechen sich Polen und Tyroler sehr heftig gegen den Antrag aus und erklären, sich an der Specialdebatte nicht betheiligen zu können. Die Regierung erklärt den Antrag ihrerseits für nicht opportun. Das Haus beschließt mit großer Mehrheit (der gesammten Verfassungspartei) gegen die Polen, die Tyroler und die sog. Rechtspartei, in den Antrag einzutreten. Die Minderheit verläßt das Haus. Der Antrag wird hierauf durchberathen und mit allen Stimmen gegen die der Minister angenommen. Die Polen, Tyroler und die Rechtspartei kehren wieder an ihre Plätze zurück.

Der Unterrichtsminister Stremayr geißelt den von der polnischen Fraktion ausschließlich hervorgekehrten nationalen Standpunkt in der Schulfrage, und constatirt, daß jener exclusive nationale Standpunkt die beste Begründung dafür bilde, daß die Regierung als höheres unparteiisches und rein fachliches Organ die bisher vom nationalen galizischen Landesschulrathe geübten Rechte an sich zog. In der Sache selbst bekennt die Regierung ziemlich offen Farbe: der Unterrichtsminister läßt weder die von der Rechten versuchte Einschränkung der Reichsrathscompetenz zu, noch kann er in Abrede stellen, daß der Wildauer'sche Antrag sachgemäß sei; allein er erklärt ihn als nicht opportun, und zwar mit der ziemlich bestechenden Motivirung: daß die Schulgesetzgebung in Tyrol zu ihrer vollen Durchführung doch der Landesgesetzgebung bedürfe, und dieser Faktor in den wichtigsten Fragen, wie jene der Errichtung neuer Schulen, Besoldung, Pensionirung der Lehrer u. s. f., auch durch das Reichsgesetz nicht könne umgangen werden. Zudem sei ja die durch das Gesetz beabsichtigte Organisirung der Schulaufsichtsbehörden in Tyrol thatsächlich schon vorhanden.

23. November. (Oesterreich.) Im Anschluß an die von Dr. Fischhoff in der Wiener „Neuen Freien Presse" eingeleitete Agitation für Verminderung der Militärausgaben nicht bloß in Oesterreich, sondern in Europa überhaupt, und nicht durch Einwirkung auf die Regierungen, sondern durch ein Einverständniß der Volksrepräsentationen der verschiedenen Länder beschließt der Wiener Gemeinderath, eine Petition an den Reichsrath zu richten, dahin gehend, „mit allen Mitteln auf die Erzielung einer den Finanzkräften des Staats entsprechenden Heeresreduktion hinzuwirken". Diese Petition bleibt bis zum Schluß des Jahres das einzige Resultat der Agitation des Dr. Fischhoff.

24. November. (Oesterreich.) Der Cardinal-Erzbischof Rauscher von Wien †.

24. November. (Oesterreich: Galizien.) Der Kaiser ernennt den Fürsten Potocki zum Statthalter von Galizien an die Stelle des verstorbenen Grafen Goluchowski.

26. November. (Oesterreich.) Abg.-Haus: lehnt es ab, einen Antrag des Abg. Kopp auf Trennbarkeit der Ehe auch für Katholiken an einen Ausschuß zu verweisen.

Der Handelsminister Chlumezki beantwortet die Schutzzoll-Interpellation (vom 1. d. M.) dahin:

Der Minister des Aeußeren werde der bereits im Laufe des Monats Oktober an ihn gerichteten Aufforderung der Regierung, den Handelsvertrag mit England nebst der Nachtragsconvention, sowie den Handelsvertrag mit Frankreich noch vor Ablauf dieses Jahres zu kündigen und die deutsche Regierung zur Revision des Handels- und Zollvertrages noch vor dem Eintritt des Kündigungstermins zu bewegen, allernächstens entsprechen. Nach erzielter Uebereinstimmung mit Ungarn und nach Vereinbarung über die Grundlagen eines neuen Handels- und Zollvertrages mit Deutschland und Frankreich werde das Bestreben der Regierung darauf gerichtet sein, einen neuen Zoll-

tarifentwurf dem Reichsrathe baldmöglichst vorzulegen. Hierbei werden die Bedürfnisse des Handels und der heimathlichen Industrie jede zulässige Berücksichtigung finden. Mit jenen beiden Verträgen werde gleichzeitig ein allgemeiner Zolltarifentwurf vorgelegt, während mit England und den anderen Staaten keine Abmachungen über Zolltarifsätze getroffen werden sollen. Der Minister sagt schließlich die Abstellung der Mißbräuche bei der Handhabung des Appreturverfahrens zu.

28. November. (Ungarn.) Da die bisherigen Verhandlungen zwischen der ungarischen und der österreichischen Regierung über die Erneuerung des mit dem Jahre 1877 ablaufenden Ausgleichs zwischen den beiden Hälften der Monarchie die Erwartungen der Ungarn, den ohnehin für sie günstigen Ausgleich von 1867 noch günstiger zu gestalten, nicht entsprochen haben, so kündigt die ungarische Regierung der österreichischen den Zoll- und Handelsvertrag zwischen beiden Reichshälften von 1867 in aller Form, um dadurch freie Hand zu bekommen und einen Druck auf Oesterreich ausüben zu können.

30. November. (Ungarn.) Der Ministerpräsident Tisza theilt der liberalen Majorität des Unterhauses die erfolgte Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses mit der westlichen Reichshälfte officiell mit, doch mit dem Beifügen, er hoffe bestimmt, eine Einigung mit der österreichischen Regierung zu erzielen, um so mehr, als dieselbe sich geneigt zeige, alles Mögliche zur Aufrechthaltung des gemeinsamen Zollgebietes zu thun. Inzwischen mahne er vor Illusionen bez. einer Restitution der Verzehrungssteuer ab.

3. Dezember. (Ungarn.) Die Regierung schließt mit einem Wiener Consortium eine Rentenanleihe im Betrage von 80 Mill. Gulden ab. Das Consortium übernimmt vorläufig 40 Mill. fest, auf die weiteren 40 Mill. behält es sich die Option vor.

8. Dezember. (Oesterreich-Ungarn.) Der Erzh. Albrecht geht in Folge einer Einladung des Kaisers Alexander zur Jahresfeier des russischen St. Georgs-Ordens nach St. Petersburg ab.

— Dezember. (Oesterreich: Dalmatien.) In diesem Kronland bildet sich eine „verfassungstreue slavische Partei“.

9. Dezember. (Ungarn.) Unterhaus: beschließt mit 239 gegen 67 Stimmen die von der Regierung beantragte Erhöhung der Einkommensteuer.

11. Dezember. (Oesterreich-Ungarn.) Die Regierung kündigt die Nachtragsconvention zum Handelsvertrage mit England.

15. Dezember. (Oesterreich.) Der Weihbischof Kutschker wird an die Stelle des verstorbenen Cardinals Rauscher vom Kaiser zum

Erzbischof von Wien ernannt. Der Gewählte ist jedoch in Rom nicht völlig persona grata. Die Veröffentlichung der Ernennung zieht sich daher noch bis in den Januar 1876 hinaus.

15. Dezember. (Oesterreich.) Abg.-Haus: genehmigt das Budget für 1876. Das Deficit, das von der Regierung nur zu 24 Millionen angegeben wurde, beträgt in Wahrheit ca. 60 Millionen, da für die Eisenbahnsubventionen ca. 5 Millionen mehr haben eingestellt werden müssen, ferner unter den Einnahmen 18 Millionen aufgeführt sind, die nichts als Einnahmen aus Rentenemissionen sind und das Gesammterforderniß für Eisenbahnbauten auch über 11 Millionen beträgt. Die Finanzlage ist also in der That eine nichts weniger als befriedigende.

18. Dezember. (Ungarn.) Unterhaus: Der Ministerpräsident Tisza spricht sich in Antwort auf eine Interpellation Simonys bezüglich der orientalischen Frage sehr scharf gegen allfällige Interventions- und Annexionsgelüste Oesterreichs dahin aus, daß

„so lange das gegenwärtige Ministerium an seinem Platze ist, es nicht vorkommen wird, daß man über österreichisch-ungarische Truppen verfüge, ohne vorher die ungarische Regierung befragt zu haben". (Lebhafte Zustimmung.)

20. Dezember. (Oesterreich.) Herrenhaus: lehnt den vom Abg.-Hause angenommenen Antrag Wildauer seinerseits mit 34 gegen 34 Stimmen ab.

21. Dezember. (Oesterreich-Ungarn.) Der Kaiser erläßt ein neues Avancementsgesetz und eine Verordnung über die Reorganisation des Generalstabs. Das erste soll den Klagen der Armee über allzugroße Begünstigung der „Intelligenz" bei Beförderungen abhelfen, die letztere aber bezweckt offenbar, dem Erzherzog Albrecht wieder einen größeren Einfluß neben dem Kriegsminister zu verschaffen.

21. Dezember. (Oesterreich.) Herrenhaus: nimmt das Budget für 1876 ohne Debatte nach den Beschlüssen des Abg.-Hauses an.

22. Dezember. (Oesterreich.) Die Regierung gestattet endlich trotz der Opposition des tyrolischen Landtags die förmliche Errichtung protestantischer Gemeinden in Innsbruck und Meran. Die tyrolische Glaubenseinheit ist damit entschieden durchbrochen. „Reichsrecht bricht Landesrecht." Die Ultramontanen speien Feuer und Flammen über den Schritt des Ministeriums.

— Dezember. (Oesterreich.) Ein Besuch des Prof. v. Holzendorff aus München in Wien und die ihm zu Ehren daselbst veranstalteten Festlichkeiten geben dem Minister v. Schmerling Gelegenheit zu einer Emanation im ehemaligen großdeutschen Sinne und diese hinwieder der preußischen „Prov.-Corr." zu einer scharfen Auslassung gegen Schmerling resp. gegen die deutschfeindlichen Elemente in Oesterreich (s. unter Deutschland).

III.

Außerdeutsche Staaten.

---

1. Portugal.

2. Januar. Eröffnung der Kammer. Die Thronrede ist in der Lage, die fortschreitende Besserung der Finanzlage zu constatiren:

„... Wir sind erfreut, Ihnen anzeigen zu können, daß der Stand des Schatzes uns gestattet, den öffentlichen Lasten zu begegnen, ohne zu neuen Auflagen greifen, noch von den Beamten die Abzüge verlangen zu müssen, welche sie bisher in ihren Bezügen zu ertragen gehabt haben. Der Credit, welcher in den letzten Jahren sich beständig verbessert hat, und die Zunahme in unsern Einnahmen unter der Aera von Frieden und Freiheit, deren unser Land sich erfreut, haben eine verhältnißmäßig glückliche, wirthschaftliche und financielle Lage geschaffen. Vor allem bringt die Entwicklung unserer Verkehrswege, denen wir seit mehreren Jahren alle unsere Anstrengungen geweiht, und zu deren Ausführung wir eine mächtige Mitwirkung seitens der Privatindustrie gefunden haben, heute ihre natürlichen Ergebnisse hervor, und wenn es auch gut und selbst unerläßlich ist, immer behutsam und sparsam vorzugehen, um keine Verwirrung in unsern Finanzen zu verursachen, so beglückwünsche ich mich doch darüber, daß die vollendeten Thatsachen eine Ermuthigung zur Unternehmung neuer und fortschreitender Verbesserungen sind...“

23. Januar. II. Kammer: Der Finanzminister legt derselben das Budget für 18$^{75}/_{76}$ vor. Dasselbe zeigt immerhin noch ein Deficit von 5,422,000 Frcs.

Dieses muthmaßliche Deficit rührt aber nur daher, daß der Voranschlag der Einnahmen nach dem Durchschnitt derjenigen der 3 letzten Jahre berechnet ist. Wäre derselbe nach dem Erträgniß bloß des letzten Jahres angefertigt worden, so hätte zum ersten Male wieder ein Budget ohne Deficit vorgelegt werden können.

7. März. II. Kammer: lehnt einen Antrag der Opposition auf Verfassungsrevision mit 62 gegen 13 Stimmen ab.

15. März. I. Kammer: Der (früher liberale) Bischof von Viseu interpellirt die Regierung bezüglich der Differenz, in welche dieselbe mit dem Domcapitel von Braganza wegen Aufrechthaltung der Rechte des Staats gegenüber der Kirche gerathen ist. Die Mehrheit der Kammer tritt entschieden auf Seite der Regierung und fast die gesammte Presse des Landes spricht sich gegen die Bestrebungen der Clericalen oder Ultramontanen aus.

2. Spanien.

1. Januar. In Rom, wo man im Vatikan bisher entschieden und ausschließlich Partei für Don Carlos genommen hatte, macht sich in Folge des gelungenen Umschwungs in Spanien doch eine gewisse Wendung bez. der spanischen Dinge geltend, zumal nicht weniger als 28 Bischofssitze z. Z. vacant sind. Der Papst läßt an die Ex-Königin Isabella in Paris folgendes Telegramm gelangen:

„Der heilige Vater sendet aus innerstem Herzen seinen apostolischen Segen für Euere Majestät und Ihre ganze erhabene Familie, und ertheilt mir den ehrenvollen Auftrag, Ihrer Majestät und Ihren königlichen Hoheiten den Ausdruck seines Dankes für Ihre Glückwünsche zum hl. Dreikönigstage zu übermitteln. Da Seine Heiligkeit aus einer Depesche Ihrer Majestät erfahren hat, daß Seine Majestät der König sich anschicke, nach Spanien abzureisen, so sendet der Papst seinem geliebten Pathen seinen Segen und fleht zum Allmächtigen, daß er ihm in dem schwierigen Werk, welches er unternimmt, alles erdenkliche Glück angedeihen lasse."

2. Januar. Die neue Regierung, die unter dem Präsidium von Canovas del Castillo aus den beiden Parteien der Moderados (Conservativere resp. Absolutisten) und der Unionisten (gemäßigt Liberalen) zusammengesetzt ist, gibt Befehl, den jungen König auf einem spanischen Kriegsschiffe in Marseille abzuholen und nach Spanien zu geleiten.

2. Januar. Der Justizminister Cárdenas (Moderado) erläßt ein entschieden ultramontanes Circular an die Bischöfe, in welchem von den Rechten des Staats gegenüber der Kirche auch nicht mit einer Sylbe die Rede ist:

„Nachdem das Regentschaftsministerium gebildet ist, habe ich in amtlicher Weise das glückliche Ereigniß zu Ihrer Kenntniß bringen zu sollen geglaubt, welchem dieses Ministerium seinen Ursprung verdankt. Bei den Beziehungen der katholischen Staaten zur Kirche kann das, was für die ersteren ein glückliches Ereigniß ist, nicht ermangeln, ein solches auch für die letztere zu sein. Wenn die Kirche mit der spanischen Nation die zahllosen Leiden in Folge der politischen Umwälzungen empfunden hat, so darf die Kirche mit der Thronbesteigung eines erlauchten Fürsten, der katholisch, wie es seine erhabenen Vorgänger gewesen, und entschlossen ist, mit allen in seine Macht gestellten Mitteln die erlittenen Leiden wieder gutzumachen, auf bessere und

glücklichere Tage hoffen. Die Ausrufung unseres Königs Don Alfonso XII., welche eben dieser Unordnung ein Ende macht, wird der Ausgangspunkt einer neuen Aera sein, während welcher man die guten Beziehungen zu dem gemeinsamen Vater aller Gläubigen zurückkehren sehen wird, Beziehungen, welche leider durch die Ungerechtigkeiten und die Ausschreitungen der letzten Zeiten unterbrochen worden sind. Der Staat wird in Allem, was die Feststellung der gegenseitigen Beziehungen betrifft, mit der Einholung des Rathes der weisen Prälaten und in Uebereinstimmung mit dem hl. Stuhle handeln und der Kirche und ihren Dienern den ganzen Schutz leihen, welcher ihnen von Seite einer so eminent katholischen Nation wie der unsrigen gebührt. Deßhalb zählt die Regierung auf Ihre kräftige Mitwirkung und auf die Ihrer würdigen Amtsbrüder im Episcopate; sie zählt ebenso auf die Unterstützung der großen Körperschaften des Staates und auf den Beistand der guten Katholiken. Ich empfinde die lebhafteste Freude, Ihnen die glückliche Nachricht von dem heilbringenden Wechsel mitzutheilen, der in unserer Lage eingetreten ist und uns glücklichere Tage für die Nation und eine günstigere Aera für die Kirche zu hoffen gestattet."

— Januar. Viele Provinz-Gouverneure geben ihre Entlassung. Dasselbe thun die Gesandten der früheren Regierung in Wien und Paris, die anderen stellen sich sämmtlich der neuen Regierung zur Verfügung.

Ein Dekret der neuen Regierung setzt das die Geschwornengerichte und das öffentliche und mündliche Verfahren einführende Gesetz vom 22. Dezember 1872 bis auf Weiteres außer Kraft.

3. Januar. Der Minister des Auswärtigen theilt den Vertretern Spaniens im Auslande den erfolgten Umschwung der Dinge, die Wiederaufrichtung des legitimen und constitutionellen Thrones unter Alfons XII. und die Constituirung der Minister-Regentschaft mit, die aus folgenden Personen bestehe:

Präsident der Minister-Regentschaft: D. Antonio Cánovas del Castillo; Staatsminister: D. Alejandro Castro; Justiz- und Gnadenminister: D. Francisco de Cárdenas; Kriegsminister: Generallieutenant D. Joaquin Jovellar; Finanzminister: D. Pedro Salaverria; Minister des Innern: D. Francisco Romero Robledo; Minister für öffentl. Arbeiten und Unterricht: D. Manuel de Orovio, Marquis v. Orovio; Colonienminister: D. Adelardo Lopez de Ayala; Marine- und interimistischer Staatsminister: Marquis v. Molins.

Ueber den Geist der neuen Regierung äußert sich das Circular folgendermaßen:

„.... Diejenigen, welche in dem religiösen Princip die große Triebfeder unserer nationalen Geschicke erblicken und sich verletzt fühlten durch die Frevel, welche nach dieser Richtung die Revolution begangen hatte, setzten selbstverständlich ihre Hoffnungen auf Jenen, der, würdiger Erbe katholischer Monarchen, am Glauben seiner Väter unerschütterlich festhielt, ohne jedoch aus demselben ein Werkzeug und Banner seiner politischen Ziele machen zu wollen. In demselben Maße werden auch diejenigen, welche in Vergegenwärtigung der Geschichte der Nation und mehr noch der berechtigten Forderungen der Jetztzeit eine Regierung für unmöglich halten, die sich nicht auf parlamentarische Grundsätze stützt, denen unsere alten Cortes zum Vorspiel

dienten und welche die Nationen der Gegenwart verwirklicht haben, — vertrauensvoll ihre Augen auf den König, den unmittelbaren Abkömmling zweier erlauchter Fürstinnen, welche schon seit mehr als vierzig Jahren in unzertrennlicher Weise die Interessen und den Bestand ihres Thrones mit den Interessen und der Existenz parlamentarischer Grundsätze verknüpft haben..."

3. Januar. Der Finanzminister Salaverria erläßt zwei Dekrete, das eine bez. Erhöhung des Budgets für den Clerus, das andere bez. der rückständigen Coupons der Staatsschuld, zu deren Bezahlung 42½ Mill. Piaster nominal 3 Proc. ausländische consolidirte Schuldtitel ausgegeben werden sollen.

Der Art. 1 des ersten Erlasses bestimmt, daß die für den Clerus in dem jüngsten Budget angesetzte Summe von 3,251,614 Pesetas auf 41,611,674 Pesetas (Francs) erhöht und dieser erhöhte Betrag nur so weit zur Verwendung gebracht werden solle, als nöthig sei, um die diesfälligen Verpflichtungen vom 1. Januar 1875 an bis zum Schlusse des laufenden Jahres zu decken. Der Artikel 2 setzt fest, daß „die schuldigen Summen in den gebräuchlichen Terminen ausbezahlt werden sollen, soweit die Bedürfnisse des Bürgerkrieges, welche den Vorrang haben, es gestatten werden." Nach dem Artikel 3 bleibt darüber, was aus den vorigen Dienstjahren noch geschuldet wird, genaue Untersuchung und weitere Regelung vorbehalten. Es gilt demnach auch für den Finanzminister Salaverria der entscheidende Grundsatz, daß die Ausgaben für den Bürgerkrieg Allem vorgehen.

3. Januar. Der Generalstatthalter von Cuba, Gen. Concha, hat den neuen König Alfons bereits auf Cuba proclamirt, ohne dabei auf irgendwelchen Widerstand zu stoßen.

4. Januar. Die neue Regierung unterdrückt die protestantische Zeitung „La Luz", obgleich dieselbe durchaus unpolitisch gehalten ist, und befiehlt, die protestantischen Gotteshäuser in Madrid und Cadix sowie die mit denselben verbundenen Schulhäuser zu schließen. Die Maßregel macht im Auslande gewaltiges Aufsehen. Die anfänglichen Sympathien desselben für Alfons und den so plötzlichen Umschwung erhalten dadurch einen harten Stoß.

5. Januar. Der neue König richtet an den Präsidenten der Minister-Regentschaft von Paris aus folgende Depesche:

Ew. Excellenz, der ich am 23. August 1871 meine Vollmachten anvertraute, theilt mir mit, daß ich durch das tapfere Heer und das heldenmüthige spanische Volk einmüthig zur Besteigung des Thrones meiner Vorfahren berufen worden bin. Niemand kann wie Ew. Excellenz, deren großen Verdiensten ich so viel schulde und verdanke, wie gleichfalls dem Regenschafts-Ministerium, welches Sie kraft der Ihnen übertragenen und heute von mir bestätigten Befugnisse gebildet haben, meinen Gefühlen des Dankes und der Liebe zur Nation Ausdruck geben, indem ich die in meinem Manifest vom 1. Dez. v. Js. ausgesprochenen Ansichten bestätige und meinen aufrichtigen Entschluß, sie zu erfüllen, bekräftige, wie auch meine lebhaftesten Wünsche, daß der feierliche Akt meines Einzuges in mein geliebtes Vaterland ein Pfand des Friedens, der Einigkeit und des Vergessens vergangener Zwietracht und als Folge dessen der Anfang einer neuen Zeit wahrhafter Freude sei, in welcher wir

durch Vereinigung unserer Bemühungen und unter dem Schutze des Himmels für Spanien neue Tage der Wohlfahrt und der Größe heraufführen können. Alfonso."

6. Januar. Die neue Regierung veröffentlicht eine Depesche des Königs Alfons, welche die Fueros der baskischen Provinzen bestätigt.

6. Januar. Don Carlos erläßt von seinem Hauptquartier zu Deva aus ein flammendes Manifest gegen den neuen König Alfons, dem er den Namen eines legitimen Herrschers niemals zugesteht.

„Spanier! Die von Lügen lebende Revolution sucht sich mit der Monarchie und der Legitimität zu versöhnen, indem sie ein Mitglied meiner Familie zum König von Spanien ausruft. Die Legitimität bin ich, ich bin der Vertreter der Monarchie in Spanien und kraft dieser Eigenschaft habe ich mit tiefster Verachtung die Vorschläge abgelehnt, welche die September-Revolutionäre an mich zu richten wagten, ehe sie ihr von unheilvoller Unredlichkeit eingegebenes Werk vollzogen. Seit jener Zeit weiß die Revolution, daß ich ihr König nicht sein kann. Oberhaupt der erlauchten Familie der spanischen Bourbonen, blicke ich mit innigem Schmerz auf das Beginnen meines Vetters Alfonso hinunter, welcher sich mit der seinem Alter eigenen Unerfahrenheit dazu hergibt, das Werkzeug Derer zu sein, die ihn sammt seiner Mutter der Heimath verwiesen, mit Hohn und Schmähungen überhäuft haben. Ich erhebe aber dagegen keine Einsprache, meine und meines Heeres Würde gestattet mir keine andere Protestation, als die, welche mit unwiderstehlicher Beredtsamkeit im Donner meiner Kanonen laut werden wird. Die Proklamation des Prinzen Alfonso, weit entfernt, mir die Thore von Madrid zu verschließen, ebnet mir im Gegentheil den Weg der Wiederaufrichtung unseres theuren Vaterlandes. Nicht umsonst verletzt ein neuer Akt von Prätorianerthum den Stolz des spanischen Volkes. Nicht umsonst auch sind meine unüberwindlichen Freiwilligen, sie, die bei Eraul, bei Alpiens, bei Montegurras, bei Castellollit, Somorrostro, Abarzuza, Castillon, Cordova und Urvieta gesiegt haben, bewaffnet: sie werden einen neuen Schimpf von unserem hochherzigen Spanien, einen neuen Scandal vor dem civilisirten Europa abzuwenden wissen. Berufen, die Revolution in unserem Lande zu ersticken, werde ich sie ersticken, möge sie nun die wilde Grausamkeit einer schamlosen Gottlosigkeit an den Tag legen, oder aber sich unter dem Deckmantel einer erheuchelten Frömmigkeit verbergen. Spanier, ich schwöre Euch bei unserem Gott, bei unserem Spanien, daß ich, meiner heiligen Sendung treu, unser ruhmreiches Banner makellos bewahren werde; es versinnlicht die rettenden Principien, die heute unsere Hoffnung sind und morgen unser Heil sein werden."

7. Januar. Der neue König Alfons schifft sich in Marseille nach Spanien ein.

9. Januar. König Alfons steigt in Barcelona an's Land, wo er mit großen Festlichkeiten empfangen wird. Derselbe erläßt von Barcelona aus ein Dekret, durch welches er „kraft der Rechte, die mir als constitutionellem Könige zustehen", das Regentschafts-Ministerium bestätigt, „während ich, wie ich vorhabe, die Armeen des Centrums und des Nordens besuche".

10. Januar. König Alfons geht von Barcelona nach Valencia weiter. Der dortige Cardinal-Erzbischof verbietet, daß in seiner Kathedrale ein Tedeum für die Thronbesteigung des Königs gesungen werde, so daß der General-Capitain die kirchliche Feier auf einem öffentlichen Platze der Stadt abhalten lassen muß.

12. Januar. Die Regierung hebt die Suspension der beiden protestantischen Blätter in Madrid doch wieder auf und erlaubt auch die Wiedereröffnung der protestantischen Kapelle in Cadix.

Die Maßregel hatte im übrigen Europa den allerschlechtesten Eindruck gemacht und den anfänglichen Sympathien mit der neuen Monarchie, die an die Stelle des schwachen Regiments Serrano getreten war, alsbald einen starken Dämpfer aufgesetzt. Jedermann begriff und billigte es, wenn die neue Regierung gegenüber der katholischen Kirche und dem Clerus eine wesentlich andere Haltung einnahm, als dies in den Wirren seit der Thronentsagung Amadeus der Fall gewesen war; aber die ganze nicht-ultramontane Presse ist auch darüber einig, daß ein specifisch „katholisches" Regiment Spanien neuerdings nur zum Verderben gereichen müsse. Es scheint constatirt, daß sowohl die Regierung des deutschen Reichs, als diejenige Großbrittaniens die neue spanische Regierung darüber nicht im Zweifel ließen und gegen die intoleranten Maßregeln bezüglich der protestantischen Kirchen, Schulen und Zeitungen nachdrücklich remonstrirten.

14. Januar. König Alfons hält seinen feierlichen Einzug in Madrid.

17. Januar. Die Regierung schickt einige Kriegsschiffe nach den von den Carlisten besetzten Küstenorten des biscayischen Meerbusens ab, um den Reclamationen Deutschlands bezüglich der carlistischen Gewaltthätigkeit gegen die deutsche Brigg Gustav gerecht zu werden.

18. Januar. Benavides wird zum spanischen Gesandten beim Papste ernannt. Der Minister-Präsident Cánovas del Castillo läßt dem Vatican bestimmte Zusicherungen machen bez. Wiederherstellung des Concordats zwischen Spanien und dem hl. Stuhle.

19. Januar. Der König verläßt Madrid wieder, um die Armee des Centrums und des Nordens zu besuchen, und begibt sich zunächst nach Saragossa und dann nach Tudela.

20. Januar. Die Mächte der Dreikaiser-Allianz, Deutschland, Oesterreich und Rußland, sind unter sich übereingekommen, König Alfons bedingungslos und zwar möglichst gleichzeitig anzuerkennen.

21. Januar. In einem Kriegsrath zu Tudela wird ein allgemeiner Angriff auf die Carlisten in Navarra beschlossen und daß der König sich an die Spitze der Operationen stellen solle. Der Plan geht dahin, zunächst das von den Carlisten eingeschlossene

Pamplona zu entsetzen und zu verproviantiren und dann, wenn dadurch der linke Flügel der Carlisten umgangen und geworfen sein würde, einen energischen Versuch zu machen, die ganze Stellung derselben in Estella, ihrem Hauptbollwerke, ebenfalls von der Seite und im Rücken anzugreifen und wo möglich zu nehmen. Der König schlägt zu diesem Ende hin sein Hauptquartier in Tafalla auf.

22. Januar. Der König geht von Tafalla nach Peralta und erläßt von hier aus eine Art Manifest an die Bevölkerung der carlistischen Provinzen:

„In das jetzt so unglückliche, wenn auch von Allen geliebte Vaterland zurückgekehrt, habe ich keinen größeren Wunsch als den des Friedens. Mich betrübte stets weniger die lange Abwesenheit, zu der ich gezwungen war, als der Anblick der Zerissenheit, der Verarmung und der Unehre, welche in der letzten Zeit ein ebenso unfruchtbarer wie blutiger Bürgerkrieg über Spanien brachte. Ich bestieg den Thron so wie ich es wünschte, nämlich ohne daß ein Tropfen Blutes für meine Sache vergossen worden ist. Wollt ihr meiner Armee den Weg verlegen, so wird gekämpft werden müssen, aber ich werde den Kampf nur mit tiefem Schmerze sehen. Diese schon verwüsteten Thäler, diese schon in Asche gelegten Dörfer und Weiler, dieses ganze Land, das ihr mit dem Blute eurer Brüder benetzt, ich liebe es wie jeder, der auf spanischem Boden geboren, wie jeder, der unter euch seine Kindheit zugebracht, wie jeder, der euch friedfertig und frei, glücklich und freudig, mit einem Worte würdig eurer Mitbürger und des Auslandes gekannt. Meine Gefühle als Spanier und als wirklicher König erlauben mir nicht, einen nutzlosen Krieg, wie denjenigen, den ihr gegen den Rest der Nation führt, zu beloben oder auch nur zu dulden. Welche Gründe habt ihr, ihn fortzuführen? Wenn ihr die Waffen ergriffen, um dem monarchischen Glauben zu gehorchen, so seht ihr in mir den legitimen Vertreter einer Dynastie, welcher eure loyalen Herzen zu anderer Zeit eine ewige Treue geschworen und die so loyal wie möglich gegen euch bis zu ihrem vorübergehenden Sturze war. Ist es der religiöse Glaube, der euch die Waffen in die Hand drückte, so seht ihr in mir einen wie seine Vorfahren katholischen König, in welchem die Cardinäle und die frömmsten Prälaten die Abhülfe gegen die Ungerechtigkeiten, die bis jetzt die Kirche betroffen, und eine ihrer festesten Stützen in der Zukunft erkennen. Ich bin freilich auch ein constitutioneller König und werde es immer sein; aber ihr, die ihr eine so große Liebe für eure ehrwürdigen Freiheiten zeigt, solltet ihr wirklich den schlechten Wunsch haben, die anderen Spanier ihrer rechtmäßigen angewöhnten Freiheiten zu berauben? Ich kann mir das nicht denken. Alles bringt mich im Gegentheile zu dem Glauben, daß ihr nicht säumen werdet, die Waffen niederzulegen, mit welchen ihr jetzt gegen das monarchische Recht, dem ihr Treue geschworen, gegen die Kirche selbst, wie sie von ihren Fürsten und Prälaten vertreten ist, und gegen das Vaterland streitet. Leget sie nieder, und ihr werdet mir den Schmerz ersparen, in beiden Reihen spanisches Blut fließen zu sehen. Leget sie nieder, und ihr werdet mir auf diese Art auf die wirksamste Weise behülflich sein, der Insel Cuba die Blüthe wieder zu geben, an der ihr immer so großen Antheil gehabt. Leget sie nieder und ihr werdet unmittelbar die Vortheile genießen, die ihr dreißig Jahre lang unter dem Scepter meiner Mutter genossen habt, und der Wohlstand und die Freude werden wie durch Zauber in euren Bergen wieder erscheinen. Die Söhne werden unmittelbar in die Arme ihrer Väter zurückkehren. Die Frucht

eures Schweißes und eurer Anstrengungen wird von Neuem geschützt und geheiligt sein und anstatt des Kanonendonners werdet ihr in euren Gefilden nur den Pfiff der Lokomotive hören, die vormals euch ununterbrochen Reichthümer und alle prächtigen Gaben der Civilisation zuführte. Ehe ich meine Fahne auf den Schlachtfeldern entfalte, wollte ich mich euch mit dem Oelzweige in der Hand zeigen. Seid nicht taub für diese befreundete Stimme eures legitimen Königs."

König Alfons knüpft mit Don Carlos Unterhandlungen über ein Convenio an, die jedoch schließlich an den übertriebenen Bedingungen, die Don Carlos sowohl für sich als für seine Offiziere fordert, scheitern.

Die Regierung in Madrid befiehlt die Vereidigung der präconisirten Prälaten und ordnet durch Dekret die Wiedereinführung von General- und Gemeinderäthen an, deren Präsidenten und Bürgermeister von ihr ernannt werden sollen.

22. Januar. König Alfons erläßt eine Proclamation an das Heer:

„Soldaten der Nordarmee! Nicht aus Ehrgeiz, noch aus jugendlicher Ruhmsucht verlange ich heute eure Entsagung und Bereitwilligkeit zum Dulden und morgen euer Blut. Nein, ich verlange alle diese Opfer, um den Frieden wieder herzustellen. Aus der Ferne habe ich mit Bewunderung eure gefahrvollen Feldzüge verfolgt, in welchen ihr bewiesen habt, daß ihr die würdigen Nachfolger eurer Väter seid. Ich trete heute in eure Reihen, um zu zeigen, daß ich würdig bin, der Nachfolger der glorreichen Alfonse, meiner Vorgänger, zu sein, wenn ich hierzu die Gelegenheit finden werde. Aber die, die ihr zu bekämpfen habt, sind ebenfalls Spanier, und bevor unter meinem Befehl gegen dieselben neu gekämpft wird, habe ich, wie ihr wißt, Worte der Versöhnung und der Liebe an sie gerichtet. Die Verantwortlichkeit des vergossenen Blutes falle demnach auf die zurück, welche meine Worte nicht hören wollen. Wenn sie taub bleiben und diesen unheilvollen Krieg fortsetzen, dem ja jeder Vorwand fehlt, so scheinen sie selbst die brüderlichen Bande zu mißachten, mit denen sie an uns seit Jahrhunderten verknüpft sind. Edle Söhne der altehrwürdigen Königreiche von Castilien und Aragonien, tapfere Basken und Navarreser, treu dem Vaterlande, wie ihr es seid, der Augenblick ist gekommen, denjenigen ihren nichtswürdigen Irrthum zu beweisen, die anders als ihr denken. Von der Höhe dieser Berge, welche euren Gegnern als Schlupfwinkel dienen, ruft die Pflicht als Soldaten, und die Ehre als Spanier euch zum entscheidenden Kampfe. Beginnen wir ihn also und siegen wir! Gott wird sicher die schützen, die für die Wiedererlangung des Friedens kämpfen und welche ruhig und frei in ihrer Heimath und in ihren Häusern leben wollen. Er wird sich von denen abwenden, die aus freien Stücken ihre Waffen gegen ihren rechtmäßigen König wenden, sogar gegen die Interessen der ganzen Monarchie und gegen die Freiheit aller anderen Spanier, mit einem Wort, gegen ihr eigenes Vaterland. Folgt vertrauensvoll euren Fahnen, die euch zum Siege führen werden, wie sie es schon so oft gethan. Weil ihr Alle Veteranen seid, so ist es an euch, eurem Könige zu zeigen, wie man kämpft und siegt."

26. Januar. Die neu ernannten Gesandten gehen an die verschiedenen Höfe ab, um denselben das Notifikationsschreiben von der Thronbesteigung des Königs Alfons zu überreichen.

Dasselbe beginnt mit den Worten: „Alfonso XII. von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation König von Spanien“ und besagt im Weiteren: „Berufen zu der legitimen Erbschaft in Folge der Abdankung meiner Mutter, habe ich den Thron bestiegen, um die Monarchie unter dem Jubel der Völker wieder herzustellen“ und fügt bedeutsam hinzu: „Ich hoffe mit dem Beistande Gottes, in dem Königreich Ordnung zu schaffen und den Frieden wieder herzustellen, indem ich den religiösen Glauben der Nation, ihre Freiheit und Privilegien achte.“

28. Januar. Serrano kehrt aus Frankreich bereits wieder nach Spanien und Madrid zurück.

29. Januar. Die Regierung läßt Zarauz, wo die carlistischen Gewaltthätigkeiten gegen die deutsche Brigg Gustav stattgefunden, durch 1 Bataillon reguläres Militär und 3 Compagnien Miqueletes (Landsturm) besetzen.

30. Januar. Beginn der Operationen der Nordarmee gegen die Carlisten. Die Gesammtstärke der ersteren wird auf 45,000 Mann geschätzt.

31. Januar. Cuba, Puertorico und die Philippinen haben durch Delegirte die Anerkennung des Königs Alfons ausgesprochen. Die Regierung in Madrid erläßt ein Dekret, wodurch den Journalen die Besprechung aller Handlungen des Ministeriums gestattet, dagegen verboten wird, die Mitglieder der königlichen Familie, die constitutionelle Monarchie und die Religion zum Gegenstand von Zeitungsangriffen zu machen, oder endlich Nachrichten zu verbreiten, welche irgendwie den Carlisten von Nutzen sein könnten. Jedes Journal, das nach vorausgegangener dreimaliger temporärer Suspension diesen Bestimmungen abermals zuwider handelt, soll unterdrückt werden.

2. Februar. Die Operationen der Nordarmee gegen Pampelona gelingen: General Moriones entsetzt dasselbe und führt einen Lebensmittelzug in die Stadt.

3. Februar. Die Operationen der Nordarmee gegen Estella scheitern schon im Beginn. Dieselbe erleidet bei Lucar (Lorca) eine schwere Schlappe. Der ganze Plan gegen Estella muß aufgegeben, der bereits angeordnete Angriff auf Sta. Barbara verschoben werden. Alle Operationen werden eingestellt: der König besucht noch Pampelona und kehrt dann nach Madrid zurück.

4. Februar. Die Regierung verbietet durch einen Erlaß allen höheren Offizieren die Betheiligung an politischen Agitationen und Kundgebungen.

5. Februar. Don Carlos richtet über den Sieg bei Lucar folgenden Tagesbefehl an seine Armee:

„Freiwillige! Euer Heldenmuth hat vollständig meinen Hoffnungen entsprochen. Die Blutfelder von Lucar und Lorca bezeugen den von uns am 3. Februar davongetragenen Sieg, dem ich mit pochendem Herzen anwohnte, aber dabei trotzdem von dem Vertrauen beseelt war, das euer Heldenmuth mir beständig eingeflößt. Der Feind konnte uns, trotz seiner numerischen Ueberlegenheit, nicht aus unseren Stellungen vertreiben. Er wollte uns von der Flanke aus überraschen und glaubte schon seines Sieges sicher zu sein, als ihr in letzter Stunde herbeieiltet und von Neuem bezeugtet, daß euren Bayonnetten Nichts widerstehen kann und Niemand ungestraft den heiligen Boden betreten und entweihen darf, der von unserem Schweiße und Blute getränkt ist. In den Ebenen seid ihr über den Feind wie Gießbäche hergefallen. Bald werden wir denselben bis in die Ebene von Castilien verfolgen und dort werden wir wie hier siegen, denn unser Herrgott ist mit uns und der Segen des christlichen Spanien begleitet uns. Mit Gottes Hilfe und eurer heldenmüthigen Aufraffung werden wir den Feind bis zum Tage unseres Einzugs in Madrid besiegen. Leiht den Verleumdungen unserer Feinde kein Ohr, die euch von Vertrag und Verrath sprechen, denn ich werde niemals mit der Revolution paktiren. ..."

5. Februar. Der ehemalige Ministerpräsident Zorilla (unter König Amadeo) wird, „weil er mehrere Personen schriftlich zu einer Zusammenkunft in seinem Hause eingeladen hatte, um für die Vertheidigung der Republik und der Verfassung von 1869 zu wirken", festgenommen und nach Frankreich ausgewiesen.

8. Februar. Ein Regierungsdekret verbietet die Verbindung politischer Vereine unter einander.

8. Februar. Der Bischof von Seo de Urgel erläßt einen Hirtenbrief, worin er die Catalanen für das Recht des Königs Karl, für die katholische Kirche und für die Fueros des Landes unter die Waffen ruft.

8. Februar. Der Papst richtet einen wohlgeneigten Brief an König Alfons, durch den er ihn als König anerkennt und ihm die Sendung eines päpstlichen Nuntius nach Madrid in Aussicht stellt.

9. Februar. Ein Dekret des (ultramontanen) Justizministers Cardenas schafft die seit 1870 eingeführte Civilehe wieder ab. Die bürgerliche Standesbuchführung (Civilregister) wird zwar beibehalten, aber die Anzeige von Geburten ꝛc. erfolgt durch die Pfarrer, ohne Beifügung genügender Strafbestimmungen, wenn sie es, wie vorauszusehen, unterlassen.

Der Ton des Dekretes ist sehr bezeichnend. „Die Ehe ist eines der Sakramente, ist ein von Gott eingesetztes Institut, daher nur die Kirche giltige Ehen schließen kann, während das Civilehegesetz vom 18. Juni 1874 nur Consortien (ein milderer Ausdruck für Concubinat) zu realisiren vermag. Die

Civilehe war immer im Widerspruch mit der öffentlichen Meinung; in anderen Ländern, wo verschiedene Confessionen herrschen, mag dies nothwendig sein, in Spanien jedoch, wo glücklicherweise die immense Majorität dem einzig wahren Glauben, dem katholischen, angehört und nur in den letzten Jahren diesfalls Freiheit zugestanden wurde, muß, mit einem Worte, die Usurpirung des Staates in diesem ausschließlich der Kirche zustehenden Rechte, die Familie zu creiren, aufhören." Die Nichtkatholiken dürfen nach wie vor ihre ehelichen Consortien (diese Differenz gegen die nur von der Kirche zu schließenden Ehen wird im Dekret sorgsamst beobachtet) auch ferner abschließen, dagegen fallen alle Eheprozesse, die seit 1874 dem Clerus vollständig entzogen waren, diesem wieder ausschließlich zu.

11. Februar. Ein Dekret der Regierung ruft 70,000 Mann zum Dienst in der aktiven Armee und in der Reserve unter die Waffen. In diesen Aufruf sind alle jungen Leute begriffen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Loskaufssumme ist auf 2000 Pesetas festgesetzt.

11. Februar. Msgr. Simeoni wird vom Papst zum Nuntius in Madrid ernannt.

11. Februar. Der Eisenbahnzug, mit welchem der König nach Madrid zurückkehrt, wird unterwegs von den Carlisten beschossen; mehrere Wagen werden durchlöchert, doch wird Niemand verwundet.

13. Februar. Der König unterzeichnet ein Dekret, durch welches das bisher provisorische sog. Regentschaftsministerium als definitives und verantwortliches bestätigt wird.

18. Februar. Die Gesandten von Frankreich, Oesterreich, Rußland und Portugal überreichen dem Könige ihre Creditive, der dadurch als solcher anerkannt wird.

24. Februar. Auch der Gesandte des deutschen Reichs übergibt dem König seine Creditive.

25. Februar. Der Papst empfängt den neuen spanischen Gesandten Benavides.

Die Mission desselben ist eine doppelte: den Abschluß eines neuen Concordates vorzubereiten und die Besetzung der erledigten spanischen Bischofsstühle zu betreiben. Beides hat seine Schwierigkeiten. Die Curie wünscht kein neues Concordat, sondern verlangt einfach die Wiederherstellung des bisherigen und ist ferner wohl geneigt, die im übrigen Spanien vacanten Bischofsstühle im Einverständniß mit der Madrider Regierung zu besetzen, nicht aber auch die in den von Don Carlos besetzten Provinzen, wie die Madrider Regierung verlangt, indem sie fürchtet, daß ohne diese Concession der Aufstand noch lange nicht werde besiegt werden können.

An demselben Tage richtet der Bischof von Jaen eine Eingabe an den König, in welcher die Aufhebung der Glaubensfreiheit und die Wiederherstellung der katholischen Glaubenseinheit verlangt wird:

„Sennor! Der Bischof von Jaen beeilt sich, Ew. Majestät ehrfurchtsvoll zu bitten, die katholische Glaubenseinheit in den spanischen Reichen den hundertjährigen Traditionen der Monarchie gemäß und zur Befriedigung des gemeinsamen Wunsches aller Spanier wieder herzustellen. Dem Scharfblick Ew. Majestät und der Weisheit Ihrer würdigen Rathgeber kann die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel nicht entgehen; ebensowenig erscheint es nothwendig, für die Nützlichkeit und Unabweisbarkeit der Gewährung der Bitten des Bittstellers Gründe anzuführen, oder mit Thatsachen überzeugen zu wollen. Die Cultusfreiheit wurde in verhängnißvollen und stürmischen Zeiten beschlossen; man hat die Stimme von Millionen Katholiken verachtet, welche in von ihnen unterzeichneten Schriften die constituirenden Cortes baten, das Land im Besitze seines werthvollsten Juwels zu belassen. Es folgte diesem verfehlten Beschluß die Verwirrung, welche in solchen Fällen unheilvolle Neuerungen erzeugen, und sofort wurde die Cultusfreiheit gedeutet als die Freiheit der Unsittlichkeit und des Uebergriffes, indem gleichzeitig die Gotteshäuser, die Kirchhöfe und die Heiligkeit der christlichen Ehe entweiht wurden, ohne daß der habsüchtige Blick dieser Krämer und Speculanten sich in den Besitz irgend eines der materiellen Vortheile zu setzen vermocht hat, welche sie geträumt und sich versprochen haben. Die Gefahren dauern fort, zahlreich sind die Conflicte zwischen den beiden Gewalten, der geistlichen und der weltlichen; selbst Aufregungen der öffentlichen Meinung finden statt, indem Fälle vorkommen, in welchen den katholischen Kirchhöfen Gewalt widerfährt, um, häufig in höhnender Weise und mit Beleidigung heiliger Gegenstände, Ketzer und Andersgläubige zu beerdigen, sowie solche, welche unbußfertig gestorben sind, Selbstmörder und öffentliche Sünder, welche ohne Reue in dem Irrthum verharren. In meiner Diöcese hat es sich sogar zugetragen, daß ein Kind im Namen des Teufels getauft worden ist, nicht ohne Entsetzen der Gewissen. Das katholische Volk hofft mit unbeschreiblicher Angst aus ähnlichen Bedrängnissen des Geistes befreit zu werden, tief überzeugt, daß Ew. Majestät als katholicher König ohne Verzug und in der geeigneten Form die gerechte Maßregel anordnen werde, welche es seufzt verwirklicht zu sehen. Inzwischen tragen die Katholiken eine gewisse Furcht, ihre Zustimmung (adhesion) zu erklären und zeigen nicht einmal Sympathien zu dem gegenwärtigen Stand der Dinge. Und Ew. Majestät weiß, daß diese Zurückhaltung der Furcht an die Oppositionen streift, von welchen keine zu unterschätzen ist. Hiemit sollen in keinerlei Weise Proscriptionen erbeten werden, sondern nur eine Genugthuung wird erbeten, welche in dieser Hinsicht die allgemeine Unzufriedenheit verschwinden machte. Sennor, möge Ew. Majestät der Ruhm zugekommen sein, in Spanien die katholische Glaubenseinheit wieder hergestellt zu haben, und es ist kein Zweifel, daß der König der Könige eine der Belohnung so würdige Handlung vergelten werde.“

26. Februar. Da im Norden alles wieder in den alten Zustand zurückgesunken ist, so greifen die Carlisten neuerdings Bilbao an und bereiten einen Angriff auch auf das feste Puigcerda.

27. Februar. Da die Moderados (die alfonsistischen Reactionäre) die Rückberufung der Ex-Königin Isabella nicht zu erzielen im Stande sind, so setzen sie wenigstens die Rückkehr der Gräfin Girgenti, der Schwester des Königs, durch.

Die Regierung hebt durch Dekret die nach der September-Revolution am 21. Oktober 1868 proklamirte Lehrfreiheit wieder auf,

vorläufig nur für die Universitäten und alle vom Staate subventionirten Lehranstalten, aber auch mit zweifelloser Aussicht, daß nicht minder alle übrigen Erziehungsinstitute unter das gleich scharfe Messer gebracht werden. Das in sechs Artikel zerfallende Dekret stellt die von der Regierung ausgehende Octroyrung und Maßregelung der Lehrbücher und Lehrprogramme her, legt ein besonderes Gewicht auf straffes Anziehen der disciplinären Zügel zwischen Professor und Alumnen nach Unten und Professor und Rektor nach Oben und verspricht für den nächsten Wintercurs alle diese Dinge aufs schärfste ineinandergreifend und weit vollkommener als das gegenwärtige Provisorium ausgearbeitet zu haben. Dem Dekret ist ein erläuterndes Circular des Unterrichtsministers Orovio (Moderado, ultramontan) beigefügt, das über den eigentlichen Sinn und Zweck der Maßregel keinen Zweifel läßt, indem es besagt: „Nachdem alle Ausschweifungen und Verirrungen der letzten Jahre, glücklicherweise ohne einen Blutstropfen oder eine Thräne zu vergießen, einer neuen Aera der Monarchie Alfonso's XII. Platz gemacht haben, der alle der Kirche zugefügten Ungerechtigkeiten wieder gut machen wird, Spanien und die Spanier auch eminent katholisch sind, so darf der officielle Unterricht durchaus nichts gegen die katholische Religion enthalten. Mit dem katholischen Dogma ging immer das monarchische Princip Hand in Hand. Sie, Herr Rektor, werden demnach darüber zu wachen haben, daß weder die religiösen noch die monarchischen Ueberzeugungen — wie sie vom Lande einstimmig anerkannt sind — je discutirt oder gar in Frage gestellt werden &c."

2. März. Don Carlos erläßt aus Estella ein neues Strafgesetzbuch „für das Königreich", d. h. zunächst doch nur für den von ihm behaupteten kleineren Theil desselben.

Das zu Tolosa im Druck erschienene Operat ist für die Tendenzen des Prätendenten sehr charakteristisch. Der Abschnitt von den Verbrechen beginnt mit den Verbrechen gegen die Religion und bestimmt im Artikel 124: Der Versuch, in Spanien die katholisch-apostolisch-römische Religion abzuschaffen oder zu ändern, wird mit zeitweiliger Kettenstrafe und immerwährender Verbannung bestraft. Im Artikel 125: Wer öffentliche Akte eines andern als des katholisch-apostolisch-römischen Cultus ausübt, wird mit zeitweiliger Verbannung belegt. Im Artikel 132: Der Spanier, welcher sich öffentlich von der genannten Religion lossagt, wird mit immerwährender Verbannung bestraft. Andererseits heißt es freilich auch in Artikel 14: „Wer ohne die durch die Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse in dem Königreiche Bullen, Breven, Rescripte oder Depeschen des päpstlichen Hofes zur Ausführung bringt, oder sie in Umlauf setzt oder sie publicirt, wird mit correctionellem Gefängniß und einer Buße von 300 bis 3000 Duros belegt."

4. März. Der carlistische General Cabrera schließt in Paris mit den Vertretern des Königs Alfons eine Convenio ab.

Dieses Convenio besteht aus neun Artikeln. Der erste sichert den baskischen Provinzen und Navarra ihre fueros oder Privilegien wie vor dem Kriege zu, wofern sie sich binnen einem Monat nach Veröffentlichung des Convenio der Monarchie Alphons' XII. unterwerfen. Die Artikel 2, 3 und 4 bestätigen den carlistischen Offizieren und Soldaten die Stellen, Grade, Titel und Dekorationen, welche sie nachweislich in der carlistischen Armee erhalten haben. Der General Cabrera hat die betreffenden Angaben zu prüfen. Artikel 5 erstreckt diesen Vortheil auch auf die Civilbeamten. Art. 6 gewährt den Militärs und Civilisten, die von dem Convenio Gebrauch machen wollen, die nämliche Frist von einem Monat. Artikel 7 überträgt dem Ge-

„Sennor! Der Bischof von Jaen beeilt sich, Ew. Majestät ehrfurchtsvoll zu bitten, die katholische Glaubenseinheit in den spanischen Reichen den hundertjährigen Traditionen der Monarchie gemäß und zur Befriedigung des gemeinsamen Wunsches aller Spanier wieder herzustellen. Dem Scharfblick Ew. Majestät und der Weisheit Ihrer würdigen Rathgeber kann die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel nicht entgehen; ebensowenig erscheint es nothwendig, für die Nützlichkeit und Unabweisbarkeit der Gewährung der Bitten des Bittstellers Gründe anzuführen, oder mit Thatsachen überzeugen zu wollen. Die Cultusfreiheit wurde in verhängnißvollen und stürmischen Zeiten beschlossen; man hat die Stimme von Millionen Katholiken verachtet, welche in von ihnen unterzeichneten Schriften die constituirenden Cortes baten, das Land im Besitze seines werthvollsten Juwels zu belassen. Es folgte diesem verfehlten Beschluß die Verwirrung, welche in solchen Fällen unheilvolle Neuerungen erzeugen, und sofort wurde die Cultusfreiheit gedeutet als die Freiheit der Unsittlichkeit und des Uebergriffes, indem gleichzeitig die Gotteshäuser, die Kirchhöfe und die Heiligkeit der christlichen Ehe entweiht wurden, ohne daß der habsüchtige Blick dieser Krämer und Speculanten sich in den Besitz irgend eines der materiellen Vortheile zu setzen vermocht hat, welche sie geträumt und sich versprochen haben. Die Gefahren dauern fort, zahlreich sind die Conflicte zwischen den beiden Gewalten, der geistlichen und der weltlichen; selbst Aufregungen der öffentlichen Meinung finden statt, indem Fälle vorkommen, in welchen den katholischen Kirchhöfen Gewalt widerfährt, um, häufig in höhnender Weise und mit Beleidigung heiliger Gegenstände, Ketzer und Andersgläubige zu beerdigen, sowie solche, welche unbußfertig gestorben sind, Selbstmörder und öffentliche Sünder, welche ohne Reue in dem Irrthum verharren. In meiner Diöcese hat es sich sogar zugetragen, daß ein Kind im Namen des Teufels getauft worden ist, nicht ohne Entsetzen der Gewissen. Das katholische Volk hofft mit unbeschreiblicher Angst aus ähnlichen Bedrängnissen des Geistes befreit zu werden, tief überzeugt, daß Ew. Majestät als katholicher König ohne Verzug und in der geeigneten Form die gerechte Maßregel anordnen werde, welche es seufzt verwirklicht zu sehen. Inzwischen tragen die Katholiken eine gewisse Furcht, ihre Zustimmung (adhesion) zu erklären und zeigen nicht einmal Sympathien zu dem gegenwärtigen Stand der Dinge. Und Ew. Majestät weiß, daß diese Zurückhaltung der Furcht an die Oppositionen streift, von welchen keine zu unterschätzen ist. Hiemit sollen in keinerlei Weise Proscriptionen erbeten werden, sondern nur eine Genugthuung wird erbeten, welche in dieser Hinsicht die allgemeine Unzufriedenheit verschwinden machte. Sennor, möge Ew. Majestät der Ruhm zugekommen sein, in Spanien die katholische Glaubenseinheit wieder hergestellt zu haben, und es ist kein Zweifel, daß der König der Könige eine der Belohnung so würdige Handlung vergelten werde."

26. Februar. Da im Norden alles wieder in den alten Zustand zurückgesunken ist, so greifen die Carlisten neuerdings Bilbao an und bereiten einen Angriff auch auf das feste Puigcerda.

27. Februar. Da die Moderados (die alfonsistischen Reactionäre) die Rückberufung der Ex-Königin Isabella nicht zu erzielen im Stande sind, so setzen sie wenigstens die Rückkehr der Gräfin Girgenti, der Schwester des Königs, durch.

Die Regierung hebt durch Dekret die nach der September-Revolution am 21. Oktober 1868 proklamirte Lehrfreiheit wieder auf,

vorläufig nur für die Universitäten und alle vom Staate subventionirten Lehranstalten, aber auch mit zweifelloser Aussicht, daß nicht minder alle übrigen Erziehungsinstitute unter das gleich scharfe Messer gebracht werden. Das in sechs Artikel zerfallende Dekret stellt die von der Regierung ausgehende Octroyrung und Maßregelung der Lehrbücher und Lehrprogramme her, legt ein besonderes Gewicht auf straffes Anziehen der disciplinären Zügel zwischen Professor und Alumnen nach Unten und Professor und Rektor nach Oben und verspricht für den nächsten Wintercurs alle diese Dinge aufs schärfste ineinandergreifend und weit vollkommener als das gegenwärtige Provisorium ausgearbeitet zu haben. Dem Dekret ist ein erläuterndes Circular des Unterrichtsministers Orovio (Moderado, ultramontan) beigefügt, das über den eigentlichen Sinn und Zweck der Maßregel keinen Zweifel läßt, indem es besagt: „Nachdem alle Ausschweifungen und Verirrungen der letzten Jahre, glücklicherweise ohne einen Blutstropfen oder eine Thräne zu vergießen, einer neuen Aera der Monarchie Alfonso's XII. Platz gemacht haben, der alle der Kirche zugefügten Ungerechtigkeiten wieder gut machen wird, Spanien und die Spanier auch eminent katholisch sind, so darf der officielle Unterricht durchaus nichts gegen die katholische Religion enthalten. Mit dem katholischen Dogma ging immer das monarchische Princip Hand in Hand. Sie, Herr Rektor, werden demnach darüber zu wachen haben, daß weder die religiösen noch die monarchischen Ueberzeugungen — wie sie vom Lande einstimmig anerkannt sind — je discutirt oder gar in Frage gestellt werden 2c."

2. März. Don Carlos erläßt aus Estella ein neues Strafgesetzbuch „für das Königreich", d. h. zunächst doch nur für den von ihm behaupteten kleineren Theil desselben.

Das zu Tolosa im Druck erschienene Operat ist für die Tendenzen der Prätendenten sehr charakteristisch. Der Abschnitt von den Verbrechen beginnt mit den Verbrechen gegen die Religion und bestimmt im Artikel 124: Der Versuch, in Spanien die katholisch-apostolisch-römische Religion abzuschaffen oder zu ändern, wird mit zeitweiliger Kettenstrafe und immerwährender Verbannung bestraft. Im Artikel 125: Wer öffentliche Akte eines andern als des katholisch-apostolisch-römischen Cultus ausübt, wird mit zeitweiliger Verbannung belegt. Im Artikel 132: Der Spanier, welcher sich öffentlich von der genannten Religion lossagt, wird mit immerwährender Verbannung bestraft. Andererseits heißt es freilich auch in Artikel 14: „Wer ohne die durch die Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse in dem Königreiche Bullen, Breven, Rescripte oder Depeschen des päpstlichen Hofes zur Ausführung bringt, oder sie in Umlauf setzt oder sie publicirt, wird mit correctionellem Gefängniß und einer Buße von 300 bis 3000 Duros belegt."

4. März. Der carlistische General Cabrera schließt in Paris mit den Vertretern des Königs Alfons eine Convenio ab.

Dieses Convenio besteht aus neun Artikeln. Der erste sichert den baskischen Provinzen und Navarra ihre fueros oder Privilegien wie vor dem Kriege zu, wofern sie sich binnen einem Monat nach Veröffentlichung des Convenio der Monarchie Alphons' XII. unterwerfen. Die Artikel 2, 3 und 4 bestätigen den carlistischen Offizieren und Soldaten die Stellen, Grade, Titel und Dekorationen, welche sie nachweislich in der carlistischen Armee erhalten haben. Der General Cabrera hat die betreffenden Angaben zu prüfen. Artikel 5 erstreckt diesen Vortheil auch auf die Civilbeamten. Art. 6 gewährt den Militärs und Civilisten, die von dem Convenio Gebrauch machen wollen, die nämliche Frist von einem Monat. Artikel 7 überträgt dem Ge-

neral Cabrera das Recht, diejenigen Offiziere, welche zwar kein aktives Commando geführt, aber sich sonst in ihrem Verhalten hervorgethan haben, für Beförderungen, Dekorationen, oder sonstige Auszeichnungen in Vorschlag zu bringen. Artikel 8 erweitert diese Zugeständnisse auf alle Truppen der Halbinsel. Artikel 9 verspricht den Gemeinden und Privaten der von dem Bürgerkriege heimgesuchten Gegenden, im Einvernehmen mit den Cortes den materiellen Schaden, den sie erlitten haben, zu ersetzen. Cabrera richtet an die carlistische Partei eine dringende Ermahnung, sich um den Thron Alphons' XII. zu schaaren. „Ich appellire“, schließt er seinen Aufruf, „an eure Vernunft und an eure Gefühle, indem ich euch ehrlich meinen Entschluß darlege. Wenn ihr mich anhört, werdet ihr etwas Großes vollbringen; denn ihr werdet der Stimme des Patriotismus Gehör schenken, welcher den Frieden über Alles stellt. Wenn nicht, dann ist unser Panier zerrissen; ihr bleibt bei dem König, ich aber trete lieber auf Seite Gottes und des Vaterlandes.“

8. März. Der König verleiht dem deutschen Reichskanzler, Fürsten Bismarck, den Orden des goldenen Vließes.

Serrano huldigt dem Könige Alfons.

Mitte März. Die spanische Regierung verlangt von der Regierung des deutschen Reichs die Auslieferung des Infanten Alfonso, Bruders des Don Carlos, wegen der vor seinen Augen und mit seiner Zustimmung nach der Einnahme von Cuenca am 15. Juli 1874 begangenen barbarischen Grausamkeiten. Die Aufforderung wird von der deutschen Regierung nicht abgewiesen. Der Infant befindet sich außerhalb der Grenzen ihrer Gewalt, in Graz; an die österreichische Regierung wird das Begehren von der spanischen Regierung nicht gerichtet.

23. März. Don Carlos erklärt Cabrera aller seiner Ehren und Würden für verlustig und befiehlt, denselben, sobald er in die Hände der Carlisten fallen sollte, sofort vor ein Kriegsgericht zu stellen. Inzwischen ist Cabrera bemüht, auch andere carlistische Führer und deren Truppen für Alfons zu gewinnen, jedoch ohne Erfolg. In der Bevölkerung der baskischen Provinzen scheitert sein Versuch vorerst noch völlig am Einflusse der Geistlichkeit. Dagegen herrscht unter den Carlisten unzweifelhaft eine getrübte Stimmung mit Rücksicht auf die furchtbare Verwüstung des Landes, während Don Carlos die Mittel zur Fortsetzung des Krieges nachgerade auszugehen drohen, da die auswärtigen Legitimisten seit der Thronbesteigung des Königs Alfons mit den bisherigen Subventionen aufhören und auch die Vertreter der 4 Provinzen sich äußerst schwierig zeigen, weitere Steuern zu bewilligen.

Anf. April. Die von Don Carlos nach Tolosa zusammenberufenen Cortes haben zwar keine Sitzung abgehalten, die Deputa-

tionen der Provinzen haben sich jedoch schriftlich mit dem Prätendenten dahin einverstanden erklärt, daß der Krieg fortgesetzt werden müsse, der Prätendent aber durch seine auswärtigen Comité's die dazu nöthigen Summen beschaffen solle. Da die zur Verfügung stehenden Truppenmassen zu einer energischen Offensive unzureichend erscheinen, haben alle vier Provinzen, auch das bisher etwas widerspenstige Navarra, eine Aushebung sämmtlicher 18jähriger Leute angeordnet, wodurch man für die Armee eine Verstärkung von 5000 bis 6000 Mann zu beschaffen gedenkt.

8. April. Neue Maßregeln gegen den freien Geist der Universitäten. Fast alle Professoren der Universität Madrid reichen dagegen eine energische Protestation ein. Einige derselben werden dafür verhaftet oder verbannt (internirt); die Regierung erklärt, daß sie entschlossen sei, alle um ihre Entlassung einkommenden Professoren und diejenigen, welche ihren Protest nicht zurücknehmen, zu verbannen. Castelar geht in's Ausland.

Derselbe äußert sich gegen einen Berichterstatter über seine Auffassung der Lage und seine Hoffnungen für die Zukunft: „Ich habe mich geirrt, als ich glaubte, Spanien nach den übrigen Nationen Europa's beurtheilen zu können. Es ist ein semitisches Volk, voll maurischen Blutes. Es wird nie unsere politischen Unterschiede und Feinheiten begreifen. Es ist intransigent seinem Charakter nach. Meine Politik ist durch die Intransigenten der Linken besiegt worden; es mußte so kommen: es war eine Racenfrage. In gleicher Weise wird die Politik von Canovas de Castillo durch die Intransigenten der Rechten besiegt werden. Das steht geschrieben Er ist klug und rechtschaffen, er ist liberal und hat eine starke Willenskraft, aber er wird geschlagen, vernichtet werden von der Reaktion, und zwar wird diese Reaktion nicht eine solche sein, wie andere Länder sie wohl aufweisen, sondern eine spanische Reaktion, eine arabische Reaktion, und diese intransigente Reaktion wird wieder die Cantonalisten zur Macht bringen, und dann muß wieder Alles von Anfang an geschehen."

15. April. General Campoz beginnt mit der Armee des Centrums seine Operationen in Catalonien, um wenigstens hier mit den Carlisten aufzuräumen und den Aufstand auf seinen ursprünglichen Heerd, Navarra und die baskischen Provinzen, zu beschränken. Derselbe schließt zunächst Seo de Urgel ein, wo 2500 Carlisten liegen.

26. April. Die bei den Notifikationen der Thronbesteigung des Königs Alfons und seither angewendete Formel „von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation" wird in „Alfonso XII., constitutioneller König von Spanien" abgeändert.

1. Mai. Der Nuntius Simeoni ist in Madrid angelangt und hält seinen ersten großen Empfang für das diplomatische Corps und

die hoffähige Welt ab. Die Gesandten Rußlands, des deutschen Reichs und Italiens werden von ihm nicht dazu eingeladen.

19. Mai. Ein kgl. Dekret leitet die Herstellung einer constitutionellen Verfassung ein, indem es im Wesentlichen besagt:

Die Wahlperiode ist eröffnet. Alle constitutionellen Fragen können den Cortes unterbreitet werden, ausgenommen die Begründung der constitutionellen Monarchie. Die Regierung hofft die repräsentative Verfassung, ohne welche die Anarchie herrscht, wieder herzustellen.

20. Mai. Im Senatspalast tritt eine zahlreiche Versammlung von ca. 300 Unionisten, ca. 200 Moderados und ca. 50 Constitutionellen, d. h. Sagastiner, die sich von Sagasta getrennt haben, zusammen, um die Frage der Wiederherstellung einer Verfassung zu erörtern, und genehmigt einstimmig folgende Resolution:

„Die Versammlung erklärt, daß die Beendigung des Bürgerkrieges, die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Freiheit, sowie die Handhabung der parlamentarischen Freiheiten wesentlich von der Befestigung des Thrones des Königs Alfons und gesetzlich geordneter Verhältnisse abhängig sind. Alle Mitglieder der Versammlung verpflichten sich, ihre Kräfte der Verwirklichung eines so patriotischen Endzieles zu leihen, und es soll eine Commission von 39 Notabeln gewählt werden, um die Grundzüge einer gesetzlichen Regelung der Vertragsverhältnisse zu entwerfen.“

Anf. Juni. Der päpstliche Nuntius Simeoni verlangt, daß die rückständigen, dem spanischen Clerus gebührenden Besoldungsemolumente demselben von der Regierung in klingender Münze ausbezahlt werden.

7. Juni. Der Kriegsminister General Jovellar übernimmt den Oberbefehl über die Armee des Centrums und überläßt das Kriegsministerium dem General Primo de Rivera.

12. Juni. Die von der Notabelnversammlung am 20. Mai beschlossene und gewählte 39er-Commission wählt wieder eine Subcommission von 9 Mitgliedern, um die Entwürfe einer neuen Verfassung und eines Wahlgesetzes auszuarbeiten. Dieselbe tritt sofort zusammen und in derselben machen sich von vornherein zwei Hauptströmungen geltend.

Die Moderados proponiren die Constitution von 1845 — ein von Narvaez den damaligen Cortes entrissenes Machwerk — wie sie hinzufügen, als Basis, welche in liberalerem Sinne modificirt werden könne. Die Constitutionellen dagegen empfehlen als Grundlage die letzte Constitution von 1869, welche in reactionärem Sinne umgearbeitet werden müßte. Da man sich hierüber nicht einigen kann, so wird beschlossen, von allen früheren spanischen Constitutionen abzusehen und mit Rücksicht auf die Constitutionen von Portugal, Belgien und Italien einen dermaßen elastischen Entwurf zu vereinbaren, daß darin alle monarchischen Parteien, vom Moderado bis zum monarchischen Radicalen, Raum finden können.

15. Juni. Ein k. Dekret hebt die seit 1868 eingetretene Reform des Zolltarifs bis zur Regelung der Frage durch die Cortes auf.

Die Ebbe im Staatsschatze dient diesem auf die politischen Rückschritte folgenden Rückschritt auf volkswirthschaftlichem Boden zum Vorwande Um den Werth des angeführten Grundes zu bemessen, braucht man nur die spanische Handelsstatistik vor und nach den durch die September-Revolution von 1868 verwirklichten Reformen zu vergleichen. Trotz der vielfachen Unruhen und des Bürgerkrieges hat sich, wie die öffentlichen Blätter mit Zahlen beweisen, die Handelsbewegung für die Mehrzahl derjenigen Artikel, deren Einfuhrzölle herabgesetzt worden, mehr als verzehnfacht. Nachdem die Cortes von 1870 eine Stufenfolge von Schutzzoll zum Freihandel festgestellt, sollte eine neue Zollverminderung in Kraft treten, welcher voraussichtlich ähnliche günstige Ergebnisse entsprossen wären. Diese Herabsetzung ist jetzt auf unbestimmte Zeit vertagt, und es ist nicht anders zu erwarten, als daß eine gesetzgebende Körperschaft, welche unter dem Einflusse der jetzigen Regierung gewählt wird, Spanien auf's Neue in seine isolirte Stellung auf dem Gebiete des Handels und der Industrie zurückstoßen wird.

25. Juni. Ein Geschwader von 5 großen Kriegsschiffen beginnt die in den Händen der Carlisten befindlichen Küstenstädte am Meerbusen von Biscaya zu beschießen und die carlistischen Strandbatterien zu demontiren.

— Juni. Beide Theile, Carlisten und Alfonsisten, überbieten sich nachgerade in gegenseitigen Retorsionsmaßregeln, die von beiden Seiten vielfach mit großer Härte in's Werk gesetzt werden, indem die Carlisten alle auf dem von ihnen beherrschten Gebiete wohnenden Alfonsisten austreiben und die Güter mit Beschlag belegen, die Alfonsisten aber auf ihrem Gebiete dasselbe bezüglich der Carlisten anordnen.

30. Juni — 8. Juli. General Martinez Campos besetzt die Ebrolinie, um den carlistischen Banden in Aragonien und Valencia den Rückzug nach Catalonien abzuschneiden. Der Carlistenführer Dorregaray entkommt ihm aber doch. Jovellar besetzt Cantavieja.

Mit der Einnahme von Cantavieja ist die Säuberung des Maestrazo von den Banden so gut wie zum Abschluß gebracht. Nachdem der General Jovellar den Aufstand auf jene Gebirgsgegenden eingeschränkt und damit die wiederholten Einfälle der Carlisten in Valencia und Murcia, sowie Neucastilien bis Cuenca, ein Ziel gesteckt, und nachdem er die Bedrohung selbst der Hauptstadt, welche das Vorrücken der Carlisten über Molina de Aragon und Medinaceli bedeutete, unmöglich gemacht hatte, konnte er in das Innere des Maestrazzo vordringen und sich der wichtigsten strategischen Punkte, wie San Mateo, Luceno und Sarrion, bemächtigen. Vergebens suchte ihm Dorregaray den Boden in Villafranca streitig zu machen: auf diesem Punkt geschlagen und durch die Wegnahme von Mirabet und Flix von Seite des Generals Martinez Campos seiner Verbindungen mit Catalonien beraubt, verzichtete der Charlistenchef darauf, Cantavieja zu vertheidigen, überließ die dortige 2000 Mann starke Besatzung, die Junta, die Intendantur und die zahlreichen Civilbeamten, welche die carlistische Verwaltung bildeten, ihrem

Schicksal und marschirte auf's schleunigste ab, über den Ebro an den Fuß der Pyrenäen.

31. Juni. Die Carlisten belagern wieder S. Sebastian.

6 Juli. Die Neuner-Subcommission der Notabelnversammlung vom 20. Mai hat ihre Arbeit bez. der Grundlagen der Verfassung bereits beendigt. Ihr Entwurf läßt die individuellen Rechte, eine aus zwei Kammern bestehende gesetzgebende Gewalt, die Unabsetzbarkeit der Richter und die Freiheit der Culte zu. Derselbe geht nun zunächst an die große 39er Commission.

9. Juli. Die Regierungstruppen erringen auch im Norden erhebliche Vortheile gegen die Carlisten: Vittoria wird von ihnen nach heftigem Kampfe besetzt.

19. Juli. Puigcerda wird von den Carlisten belagert.

23.—27. Juli. Die große Commission der Notabelnversammlung vom 20. Mai beräth den von ihrer Neuner Subcommission ausgearbeiteten Entwurf von Grundzügen für die Verfassung. Zu den lebhaftesten Debatten gibt der Artikel Anlaß, welcher die Aufrechthaltung der seit 1868 in Spanien eingeführten Cultusfreiheit betrifft. Derselbe wird schließlich mit 22 gegen eine Minderheit von 8 Stimmen angenommen.

Der Art. 11 des neuen Verfassungsentwurfes lautet: „Die katholische, apostolische, römische Religion ist die Staatsreligion. Die Nation verpflichtet sich, den Cultus und die Diener derselben zu unterhalten. Niemand wird auf spanischem Gebiete wegen seiner religiösen Meinungen, noch wegen der Ausübung seines respektiven Cultus belästigt werden, unbeschadet der der christlichen Moral schuldigen Achtung. Es sind indeß keine anderen öffentlichen Ceremonien oder Kundgebungen gestattet als die der Religion des Staates." Die betreffende Bestimmung der Verfassung vom Jahr 1869 lautete: „Die Nation verpflichtet sich, den Cultus und die Diener der katholischen Religion zu unterhalten. Die öffentliche oder private Ausübung jedes andern Cultus ist allen in Spanien ansässigen Fremden gewährleistet ohne weitere Beschränkungen als die allgemeinen Vorschriften der Sittlichkeit und des Gesetzes. Wenn etwa Spanier sich zu einer andern Religion bekennen als der katholischen, so sind auf sie die Bestimmungen des vorstehenden Satzes anzuwenden." Die Minderheit der 8 Ultramontanen beruhigt sich indeß keineswegs mit dem Resultat der Abstimmung. Dieselben versenden vielmehr eine Art Manifest unter dem Titel: „Particular-Votum der intransigenten Moderados" in vielen Tausenden von Exemplaren nach den Provinzen, um von den in vielen Provincial-Hauptstädten inzwischen improvisirten Zweigcomités ihrer Partei zu weiterer Propaganda benützt zu werden. Alsbald werden auf dem flachen Lande um Valencia, Sevilla, Barcelona &c. Unterschriften für ein Memorandum gesammelt, in welchem der König um Wiederherstellung der katholischen Einheit gebeten wird, und der Dorfclerus, im Auftrag des Episcopats, unterstützt diese Bestrebungen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, während die Majorität der spanischen Prälaten die acht Moderados öffentlich mit Beglückwünschungen überhäuft und ihnen die wirksamste Unterstützung für die Corteswahlen zusichert.

1. August. Fortschritte der Regierungstruppen in Catalonien: die Carlisten sind auf das linke Ufer des Ebro zurückgeworfen, Logronno ist entsetzt, Seo de Urgel wird bombardirt.

12. August. Ein kgl. Dekret verordnet eine neue Aushebung von 100,000 Mann, welche diesmal auch diejenigen jungen Leute umfassen soll, die erst das 18. Jahr vollendet haben.

Das Dekret ist von einem Berichte des Ministeriums an den König begleitet, der eine Uebersicht der militärischen Operationen gegen die Carlisten seit dem Anfange des Jahres enthält. Derselbe erinnert zuerst daran, daß am gleichen Tage, als König Alfonso seinen Einzug in Madrid hielt, die ganz nahe der Hauptstadt und bei der Eisenbahn gelegene Stadt Molina de Aragon von den Carlisten besetzt war. Ihre Banden durchstreiften die Provinzen Guadalajara und Cuenca, und bedrohten auch die Provinz Segovia; die Provinzen Teruel und Castellon waren fast ganz ihrer Invasion verfallen, die Provinz Zaragoza größeren Theils; die catalonischen Provinzen, sowie Valencia, waren fast ganz von ihnen überzogen; der bedeutende Platz Pamplona unter strenger Blokade, und das Heer sah sich dazu verurtheilt, in passiver Haltung das Ebro-Ufer zu hüten; der Aufstand war im verflossenen Jahr auf seiner Höhe angelangt. Trotz der großen Anstrengungen, welche die Nation machte, um das Heer zu reorganisiren und die Fortschritte des Feindes aufzuhalten, trotz der vielen blutigen Kämpfe zu diesem Zwecke, war es nicht möglich, zu verhindern, daß er seine Bataillone verdoppelte, und daß er die unbedeutende Artillerie, welche er noch bei Somorrostro der Nordarmee gegenübergestellt, zu der zahlreichen und gewaltigen Artillerie erhob, deren Wirkungen der König selbst bei der hochherzigen Anstrengung vor den ungeheuren Verschanzungen des Carrascal und des linken Arga-Ufers kennen gelernt habe. Endlich im Januar dieses Jahres hat man nach dem Zusammenzug der verfügbaren Streitkräfte dem Feind in seinen ausgedehnten Linien gegenübertreten und ihn jenseits vom rechten Arga-Ufer vertreiben können. „Die Nothwendigkeit", fährt der Bericht weiter, „den Besitz des eroberten Terrains durch solide Befestigungen zu schützen und die Schwäche unserer Heere in Catalonien und im Centrum, welche in dem Umstand ihren Grund hatte, daß sich damals alle Anstrengungen auf die Formation der Nordarmee richteten, unterbrachen den Gang der militärischen Operationen, bis man sie nach Vollendung der Vertheidigungsarbeiten und nach Ausführung der Aushebung von 70,000 Mann, welche die Ministerregentschaft für sich verfügt hatte, nach einem wohl durchdachten und der Erlangung entscheidenderer Erfolge sicheren System fortsetzen konnte. Nach einigen Monaten des Wartens, das alle als unvermeidlich begriffen, trotz der natürlichen Ungeduld, welche Niemand mehr als die Regierung verzehrte, haben die Erfolge den allgemeinen Plan und die besonderen Dispositionen, die man angenommen hat, gerechtfertigt. Das catalonische Heer, welches selbst als noch klein in verschiedenen Treffen die Carlisten geschlagen hatte, konnte dem Heere des Centrums, das kräftig verstärkt wurde, zu Hülfe kommen, um in Kurzem die vollständige Pacification der Provinzen Valencia, Teruel und Castellon durchzuführen; die Forts Flix, Miravet, Cantavieja und el Collado del Alpuente haben sich unsern Waffen ergeben; in Zaragoza, Guadalajara und Cuenca, die vollständig von Carlisten frei sind, bleiben nur noch Räuberbanden; Vitoria ist vor den Anfällen des Feindes gedeckt, und die weite Ebene von Alava von dem loyalen Heere beherrscht, welches in zwei ruhmvollen Kämpfen seine unbestreitbare Ueberlegenheit bekundet hat; Viana, so lang ein Affront für Logrono, fiel in unsere Hände. Der feste Platz der

Schicksal und marschirte auf's schleunigste ab, über den Ebro an den Fuß der Pyrenäen.

31. Juni. Die Carlisten belagern wieder S. Sebastian.

6 Juli. Die Neuner-Subcommission der Notabelnversammlung vom 20. Mai hat ihre Arbeit bez. der Grundlagen der Verfassung bereits beendigt. Ihr Entwurf läßt die individuellen Rechte, eine aus zwei Kammern bestehende gesetzgebende Gewalt, die Unabsetzbarkeit der Richter und die Freiheit der Culte zu. Derselbe geht nun zunächst an die große 39er Commission.

9. Juli. Die Regierungstruppen erringen auch im Norden erhebliche Vortheile gegen die Carlisten: Vittoria wird von ihnen nach heftigem Kampfe besetzt.

19. Juli. Puigcerda wird von den Carlisten belagert.

23.—27. Juli. Die große Commission der Notabelnversammlung vom 20. Mai beräth den von ihrer Neuner Subcommission ausgearbeiteten Entwurf von Grundzügen für die Verfassung. Zu den lebhaftesten Debatten gibt der Artikel Anlaß, welcher die Aufrechthaltung der seit 1868 in Spanien eingeführten Cultusfreiheit betrifft. Derselbe wird schließlich mit 22 gegen eine Minderheit von 8 Stimmen angenommen.

Der Art. 11 des neuen Verfassungsentwurfes lautet: „Die katholische, apostolische, römische Religion ist die Staatsreligion. Die Nation verpflichtet sich, den Cultus und die Diener derselben zu unterhalten. Niemand wird auf spanischem Gebiete wegen seiner religiösen Meinungen, noch wegen der Ausübung seines respektiven Cultus belästigt werden, unbeschadet der der christlichen Moral schuldigen Achtung. Es sind indeß keine anderen öffentlichen Ceremonien oder Kundgebungen gestattet als die der Religion des Staates." Die betreffende Bestimmung der Verfassung vom Jahr 1869 lautete: „Die Nation verpflichtet sich, den Cultus und die Diener der katholischen Religion zu unterhalten. Die öffentliche oder private Ausübung jedes andern Cultus ist allen in Spanien ansässigen Fremden gewährleistet ohne weitere Beschränkungen als die allgemeinen Vorschriften der Sittlichkeit und des Gesetzes. Wenn etwa Spanier sich zu einer andern Religion bekennen als der katholischen, so sind auf sie die Bestimmungen des vorstehenden Satzes anzuwenden." Die Minderheit der 8 Ultramontanen beruhigt sich indeß keineswegs mit dem Resultat der Abstimmung. Dieselben versenden vielmehr eine Art Manifest unter dem Titel: „Particular-Votum der intransigenten Moderados" in vielen Tausenden von Exemplaren nach den Provinzen, um von den in vielen Provincial-Hauptstädten inzwischen improvisirten Zweigcomités ihrer Partei zu weiterer Propaganda benützt zu werden. Alsbald werden auf dem flachen Lande um Valencia, Sevilla, Barcelona &c. Unterschriften für ein Memorandum gesammelt, in welchem der König um Wiederherstellung der katholischen Einheit gebeten wird, und der Dorfclerus, im Auftrag des Episcopats, unterstützt diese Bestrebungen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, während die Majorität der spanischen Prälaten die acht Moderados öffentlich mit Beglückwünschungen überhäuft und ihnen die wirksamste Unterstützung für die Corteswahlen zusichert.

1. August. Fortschritte der Regierungstruppen in Catalonien: die Carlisten sind auf das linke Ufer des Ebro zurückgeworfen, Logronno ist entsetzt, Seo de Urgel wird bombardirt.

12. August. Ein kgl. Dekret verordnet eine neue Aushebung von 100,000 Mann, welche diesmal auch diejenigen jungen Leute umfassen soll, die erst das 18. Jahr vollendet haben.

Das Dekret ist von einem Berichte des Ministeriums an den König begleitet, der eine Uebersicht der militärischen Operationen gegen die Carlisten seit dem Anfange des Jahres enthält. Derselbe erinnert zuerst daran, daß am gleichen Tage, als König Alfonso seinen Einzug in Madrid hielt, die ganz nahe der Hauptstadt und bei der Eisenbahn gelegene Stadt Molina de Aragon von den Carlisten besetzt war. Ihre Banden durchstreiften die Provinzen Guadalajara und Cuenca, und bedrohten auch die Provinz Segovia; die Provinzen Teruel und Castellon waren fast ganz ihrer Invasion verfallen, die Provinz Zaragoza größeren Theils; die catalonischen Provinzen, sowie Valencia, waren fast ganz von ihnen überzogen; der bedeutende Platz Pamplona unter strenger Blokade, und das Heer sah sich dazu verurtheilt, in passiver Haltung das Ebro-Ufer zu hüten; der Aufstand war im verflossenen Jahr auf seiner Höhe angelangt. Troß der großen Anstrengungen, welche die Nation machte, um das Heer zu reorganisiren und die Fortschritte des Feindes aufzuhalten, troß der vielen blutigen Kämpfe zu diesem Zwecke, war es nicht möglich, zu verhindern, daß er seine Bataillone verdoppelte, und daß er die unbedeutende Artillerie, welche er noch bei Somorrostro der Nordarmee gegenübergestellt, zu der zahlreichen und gewaltigen Artillerie erhob, deren Wirkungen der König selbst bei der hochherzigen Anstrengung vor den ungeheuren Verschanzungen des Carrascal und des linken Arga-Ufers kennen gelernt habe. Endlich im Januar dieses Jahres hat man nach dem Zusammenzug der verfügbaren Streitkräfte dem Feind in seinen ausgedehnten Linien gegenübertreten und ihn jenseits vom rechten Arga-Ufer vertreiben können. „Die Nothwendigkeit", fährt der Bericht weiter, „den Besitz des eroberten Terrains durch solide Befestigungen zu schützen und die Schwäche unserer Heere in Catalonien und im Centrum, welche in dem Umstand ihren Grund hatte, daß sich damals alle Anstrengungen auf die Formation der Nordarmee richteten, unterbrachen den Gang der militärischen Operationen, bis man sie nach Vollendung der Vertheidigungsarbeiten und nach Ausführung der Aushebung von 70,000 Mann, welche die Ministerregentschaft für sich verfügt hatte, nach einem wohl durchdachten und der Erlangung entscheidenderer Erfolge sicheren System fortsetzen konnte. Nach einigen Monaten des Wartens, das alle als unvermeidlich begriffen, troß der natürlichen Ungeduld, welche Niemand mehr als die Regierung verzehrte, haben die Erfolge den allgemeinen Plan und die besonderen Dispositionen, die man angenommen hat, gerechtfertigt. Das catalonische Heer, welches selbst als noch klein in verschiedenen Treffen die Carlisten geschlagen hatte, konnte dem Heere des Centrums, das kräftig verstärkt wurde, zu Hülfe kommen, um in Kurzem die vollständige Pacification der Provinzen Valencia, Teruel und Castellon durchzuführen; die Forts Flix, Miravet, Cantavieja und el Collado del Alpuente haben sich unsern Waffen ergeben; in Zaragoza, Guadalajara und Cuenca, die vollständig von Carlisten frei sind, bleiben nur noch Räuberbanden; Vitoria ist vor den Anfällen des Feindes gedeckt, und die weite Ebene von Alava von dem loyalen Heere beherrscht, welches in zwei ruhmvollen Kämpfen seine unbestreitbare Ueberlegenheit bekundet hat; Viana, so lang ein Affront für Logrono, fiel in unsere Hände. Der feste Platz der

Seo de Urgel, welche der Verrath den Feinden überliefert hatte, wird streng belagert, zahlreiche Colonnen durchziehen ganz Catalonien, ohne den Feinden irgendwo Ruhe zu lassen und bereiten ihre nahe gänzliche Auflösung vor; kurz überall sprechen die Erfolge, welche man erzielt, in beredter Weise von dem Glück, welches Ew.-Majestät in den Anfängen Ihrer Regierung begleitet. Die Nation dürfte mit gutem Grund hoffen, daß nach der Einnahme jener furchtbaren Festung, die ohne Zweifel erfolgen wird und nach der nahen Vernichtung der catalonischen Banden durch die vereinigten Heere Cataloniens und des Centrums sich auch der Theil Navarra's und der baskischen Provinzen, welcher noch im Aufstande verharrt, sich bald der Autorität Ew. Majestät und der Herrschaft der Gesetze unterwerfen und dem edlen belasteten spanischen Volke weitere Opfer ersparen werden. Die Regierung hegt ebenfalls aufrichtig diese Hoffnung, und in der Kriegswissenschaft und Kriegskunst zuständige Männer theilen sie mit ihr; aber gerade weil man das Ende von Mißgeschicken absieht, welche ewig schienen, ist es Pflicht, dasselbe zu beschleunigen. Zu diesem Zwecke zaudert die Regierung nicht, eine neue Aushebung von 100,000 Mann vorzuschlagen." Aus dem Bericht erfährt man auch, daß die letzte Aushebung von 70,000 Mann nur einen Effektivbestand von 45,000 Mann ergeben hat.

24. August. Der Ministerrath verhandelt über das Wahlverfahren für die zu berufenden Cortes. Die Moderados treten für beschränktes, der Minister-Präsident Canovas del Castillo für allgemeines Stimmrecht ein. Letzterer führt als Grund an, daß diese ersten Cortes Alfons' XII. Thronbesteigung gewissermaßen zu sanctioniren hätten und ein Theil der Parteien, namentlich die zur Republik neigenden, die Sanction für unvollständig erklären würde, wenn das allgemeine Stimmrecht nicht zur Anwendung käme. Er fügt hinzu, daß die Cortes selbst für spätere Wahlen ein beschränktes Stimmrecht feststellen könnten. Nach heftigen Debatten, die beinahe zur Ministerkrisis geführt hätten, wird das allgemeine Stimmrecht angenommen.

25. August. Der päpstl. Nuntius in Madrid richtet ein Rundschreiben an die spanischen Bischöfe, in welchem er sich auf's entschiedenste gegen die Beibehaltung der seit 1869 eingeführten Cultusfreiheit in der neuen Verfassung, für Behauptung der sog. katholischen Glaubenseinheit und überhaupt für strikte Wiederherstellung des Concordats zwischen Spanien und dem hl. Stuhle von 1851 ausspricht.

„Da zur Kenntniß des hl. Stuhles der Verfassungsentwurf gekommen ist, welcher den Cortes vorgelegt werden soll, so mußte sich die Aufmerksamkeit des hl. Vaters auf den Art. 11 desselben richten, der sich auf die Cultusfreiheit bezieht. Demgemäß hat der Herr Cardinal-Staatssekretär an die spanische Regierung durch seinen Gesandten in Rom eine Reklamation gerichtet und mich zugleich beauftragt, Ihnen den Inhalt derselben mitzutheilen, was ich ohne Verzug thue. Die §§ 2 und 3 des angeführten Art. 11 sind, wie Sie wissen müssen, folgendermaßen abgefaßt: „Niemand wird auf dem spanischen Gebiet wegen seiner religiösen Ueberzeugungen oder wegen der Ausübung seines Cultus belästigt werden können, vorausgesetzt, daß der christlichen Moral die schuldige

Achtung erwiesen wird. Jedoch werden keine anderen öffentlichen Ceremonien oder Manifestationen geduldet werden, als diejenigen der Staatsreligion." Der Inhalt und die Form der angeführten Paragraphen muß Gegenstand gerechter Sorge und Klage für den heiligen Stuhl sein, ob man dieselben nun in Verbindung bringe mit dem Concordat von 1851, welches Gesetzeskraft in den Besitzungen Ihrer katholischen Majestät hat, oder ob man die traurigen Folgen in Erwägung ziehe, welche die Veröffentlichung dieses Gesetzes der spanischen Nation zuziehen würde, die sich seit undenklicher Zeit im Besitz des kostbaren Gutes der katholischen Einheit befindet. Und in der That, vor Allem muß man auf einen undiscutirbaren Punkt hinweisen, daß weder die Regierung, noch die Cortes, noch irgend eine andere Civilgewalt des Reiches das Recht hat, nur irgend einen der Artikel des Concordats ohne die nöthige Zustimmung des heiligen Stuhles zu verletzen, zu wechseln oder umzuändern. Dieser Rechtsgrundsatz muß streng beobachtet werden bei jeder Frage, welche Vertragsgegenstand ist; mit noch mehr Grund muß derselbe praktisch werden, wenn es sich um einen Fundamentalpunkt handelt, wie die Religion, die Hauptgrundlage jeder wohlgeordneten Gesellschaft. Nun denn, der Entwurf der neuen Verfassung drückt sich in einer Weise aus, daß beim ersten Blick ein sehr großer Unterschied zu Tage tritt zwischen dem, was hier festgestellt wird und dem, was der erste Artikel des Concordats vorschreibt. In diesem heißt es: „Die katholische, apostolische, römische Religion, welche mit Ausschluß jedes anderen Cultus immer die einzige der spanischen Nation ist, wird stets in den Besitzungen Ihrer katholischen Majestät mit allen Rechten und Vorrechten aufrechterhalten werden, welche sie nach dem Gesetze Gottes und den Verfügungen der heiligen Canones genießen muß." Dieser Artikel erklärt ausdrücklich und sanctionirt, wie man sieht, das Princip der Religionseinheit, erkennt an, daß die einzige und alleinige katholische Religion die Staatsreligion ist und schließt das Bekenntniß jedes anderen Cultus aus. Der Art. 11 der neuen Constitution dagegen erklärt weder, daß die katholische Religion die einzige und alleinige Religion der spanischen Nation ist, noch weniger drückt er die Ausschließung jedes anderen Cultus außer des katholischen aus. Vielmehr ermächtigt er, indem er in dem zweiten Theil vorschreibt, daß „Niemand auf dem spanischen Gebiet wegen seiner religiösen Ueberzeugungen, noch wegen der Ausübung seines Cultus belästigt werden solle, wenn nur der christlichen Moral die schuldige Achtung erwiesen werde," ausdrücklich die äußere Ausübung eines beliebigen Cultus, indem so die Cultusfreiheit durch die religiöse Toleranz gegen den Buchstaben und den Geist des angeführten Artikels des Concordates garantirt wird... Aus dem zweiten Paragraph des Art. 11 der neuen Constitution geht aber noch als nothwendige Folge hervor, daß auch die öffentliche wie die private Lehre der akatholischen Doktrinen außerhalb der Wirksamkeit des Gesetzes stehe und weder durch die Civil- noch durch die Kirchengewalt verhindert und unterdrückt werden könne, oder daß dieselbe, was das nämliche ist, implicite gestattet und positiv zugelassen werde. Dies schließt unzweifelhaft eine offenbare Verletzung des Artikels 2 des Concordats in sich, in welchem mit den bestimmtesten Ausdrücken feierlichst festgesetzt wurde, daß der öffentliche und der Privatunterricht in allen Schulen jeder Klasse und Categorie der Lehre der katholischen Religion durchaus entsprechen müsse. Und wenn auch kraft Artikel 11 der neuen Verfassung blos der Privatunterricht akatholischer Lehrer außerhalb der Civil- und kirchlichen Aktion gelassen werden sollte, so könnte man doch kaum begreifen, wie die freie Ausübung der Pflichten und gegenseitigen Rechte, die den Bischöfen durch den angeführten Artikel 2 des Concordates garantirt sind, nämlich über die Reinheit des Glaubens und der Gebräuche und die religiöse Erziehung der Jugend zu wachen, stattfinden

und bestehen könne. Ebensowenig kann man begreifen, wie die Bischöfe mit Erfolg die Unterstützung und den Schutz der Civilgewalt anrufen und erhoffen könnten, gegen die geheimen Umtriebe und dunkeln Absichten der Personen, welche ein Interesse haben, die Köpfe zu verwirren und die Gewohnheiten der Unvorsichtigen zu verderben, sowie gegen die geheime Presse und die heimtückische Einführung und Verbreitung der schlechten und schädlichen Bücher. Nach diesen Erwägungen sind die traurigen Folgen des Art. 11 der neuen Verfassung, vorausgesetzt, daß derselbe von den Cortes angenommen würde, leicht vorauszusehen, und noch mehr, daß es sich darum handelt, ein unseliges Princip in eine eminent katholische Nation einzuführen, welche die Freiheit oder Toleranz der Culte verwirft und mit lauter Stimme verlangt, daß in Spanien seine traditionelle Glaubenseinheit wiederhergestellt werde, die, wenn man so sagen darf, in seiner Geschichte, in seinen Gewohnheiten und in seinen Ruhmestagen verkörpert ist. Und man darf nicht vergessen, daß die Verkennung seiner Glaubenseinheit seitens der früheren Regierungen eine der Ursachen des Bürgerkrieges war, welcher noch in einigen Provinzen des Reiches besteht. Aus allen diesen Gründen und Angesichts der traurigen Folgen, auf welche aufmerksam gemacht wurde, hat es der heilige Stuhl für seine strengste Pflicht gehalten, der spanischen Regierung diese kurzen Erwägungen zu bedenken zu geben und dieselbe zu ersuchen, die Einführung des Art. 11 in den erwähnten Entwurf nicht zu gestatten, weil derselbe sonst die so ersehnte Harmonie zwischen dem heiligen Stuhl und der spanischen Regierung gefährden könnte. Dies habe ich die Ehre, Ihnen mitzutheilen, gemäß dem Auftrag Sr. Excellenz des Herrn Cardinal-Staatssekretärs, damit es Ihnen als Richtschnur diene, um die Wichtigkeit zu ermessen, welche der heilige Stuhl diesem so ernsten Gegenstand beilegt."

26. August. Die Festung Seo de Urgel wird von den Regierungstruppen genommen, die ganze carlistische Besatzung mit sammt dem Bischof der Stadt fällt in Kriegsgefangenschaft. Das Segrethal ist damit für die Carlisten gesperrt, dem kleinen Kriege in Catalonien ein Ende gemacht. Der Aufstand ist — von zerstreuten kleinen Banden abgesehen — auf Biscaya und Navarra beschränkt und die Armee des Centrums in der Lage, mit der Nordarmee gemeinsam gegen diese letzte Burg des Carlismus zu operiren.

31. August. Don Carlos ruft, der nahenden Entscheidung gegenüber, in Navarra und den baskischen Provinzen alle waffenfähigen Männer von 17 bis 50 Jahren unter die Waffen.

11. September. Die Frage der Beibehaltung des allgemeinen Stimmrechts kommt im Ministerrathe nochmals zur Sprache. Der Ministerpräsident Cánovas del Castillo erklärt sich neuerdings dafür; die (moderandistischen) Minister des Auswärtigen, der öffentlichen Arbeiten und der Justiz bekämpfen es und erklären schließlich ihren Rücktritt. Darauf erhält Cánovas del Castillo den Auftrag, ein neues Cabinet zu bilden, lehnt denselben aber ab, indem er erklärt: nachdem er einem Ministerium der Versöhnung angehört habe, könne er nicht an einem Ministerium theilnehmen, in welchem nur eine

Partei vertreten sei. Nun erhält General Jovellar den Auftrag, ein neues Ministerium mit Ausschluß der Moderados zu bilden, und es werden ernannt:

zum Conseilspräsidenten und Kriegsminister Jovellar, zum Minister des Aeußern Casa Valentia, zum Justizminister Calderon Collantes, zum Marineminister Duran y Liria, zum Finanzminister Salaverria, zum Minister des Innern Romero Robledo, zum Arbeitenminister Martin Herrera, zum Colonialminister Lopez Ayala.

22. September. Der spanische Gesandte am päpstlichen Hofe, Benavides, gibt seine Entlassung. Die Regierung ist in Folge des Circulars des Nuntius vom 25. August in großer Verlegenheit: sie möchte die Rechte des Staates gegenüber der Kirche gern wahren, namentlich auch, um die Sympathien des Auslandes nicht ganz zu verscherzen, aber auch um keinen Preis die bisherigen guten Beziehungen zum hl. Stuhle trüben lassen, die ihr für ihre Stellung noch immer ganz unerläßlich scheinen.

1. Oktober. König Alfons ergreift die Gelegenheit der Eröffnung des Universitätsjahres und der Feierlichkeit der Preisvertheilung, um eine Ansprache des Unterrichtsministers zu beantworten und seinem Eifer für die Hebung des öffentlichen Unterrichtswesens in Spanien warmen Ausdruck zu geben:

„... Beim Anblick dieser Bänke kommt es Mir vor, als wäre es gestern, wo Ich, fern von hier, mit Eifer den Studien oblag, von dem Wunsche beseelt, Mich Spaniens würdig zu machen, und in der Seele, wie auch Sie das selbst empfunden haben werden, von der edelsten und tiefsten Bewegung ergriffen war, wenn ein Prämium Meine Anstrengungen krönte, und Meinen große Dinge zu vollführen strebenden Geist befeuerte. Nichts größeres aber gibt es, meine Herren, als ein Volk zu sittigen und zu unterrichten, indem man es von der härtesten und schrecklichsten Knechtschaft, der der Unwissenheit, befreit. Heute, wo Ich die Schulbänke hinter Mir habe und wo der Tag der That in dem Rathssaal, in dem Feldlager und inmitten der Vertreter der Wissenschaft herangekommen ist, werden meine Absichten immer dahingehen: jene Ziele zu erreichen, welche einzig und allein Spanien neu beleben können, indem man ihm den Frieden zurückgibt und das Opfer der politischen Leidenschaften zu Gunsten des allgemeinen Interesses erstrebt, alle seine Bewohner sittigt und bildet und die Elemente des Reichthums entwickelt, welche unser Boden in sich schließt, um so die sittliche, geistige und materielle Wiedergeburt unseres Vaterlandes zu erreichen. Für Mich, der Ich mit nichts, weder unmittelbar noch mittelbar, zur Entzündung des blutigen Kriegs Anlaß gegeben habe, der den spanischen Müttern so viele Thränen kostet, ist es schmerzlich zu sehen, daß Ich, trotz meiner fortgesetzten Anstrengungen, ihm noch nicht das glückliche Ende, nachdem wir uns sehnen, habe setzen können. Hoffen wir, daß die Vorsehung diese Tage der Prüfung abkürzen werde, und daß wir uns bald alle den fruchtbaren Aufgaben des Friedens werden widmen können. Auf Sie, Herren Professoren, gründe Ich große Hoffnungen für jenen ersehnten Tag... Meine theuerste Hoffnung, der ruhmvollste Stern Meiner Regierung würde es sein, wenn die Geschichte auf ihre Seiten ver-

zeichnen würde, daß, wenn das Spanien unserer Tage nicht wie in früheren Jahrhunderten den Gipfel der Macht und Größe erreicht hat, es doch wenigstens den Rang zu erringen wußte, welchen es unter den gebildeten Völkern Europa's verdiente, weil seine Söhne, niedrige Leidenschaften und falsche Interessen von sich weisend, jene Energie des Charakters, womit sie ruhmvolle Thaten vollbracht, auch auf das Studium der Künste und Wissenschaften, dieser Grundlage einer neuen und wahrhaftigeren Größe, übertragen haben."

— Oktober. In Folge des Rundschreibens des päpstlichen Nuntius in Madrid an die spanischen Bischöfe vom 25. August richtet die Regierung eine Note an den hl. Stuhl, in der sie demselben neuerdings die Zusicherung ertheilt, das Concordat respektiren zu wollen, aber davon diejenigen Bestimmungen ausnimmt, welche der Curie irgendwelche Rechte bezüglich der inneren Verwaltung und der internationalen Stellung Spaniens einräumen. Die Note fügt hinzu: daß wichtige Staatsrücksichten die Wiederherstellung der katholischen Glaubenseinheit unmöglich machen, die auch, wenn schon im Concordat ausgesprochen, als unwandelbares Princip nicht anzusehen sei. Die Regierung habe das Concordat nicht verletzt, sie sei aber gezwungen, die religiöse Duldung zu achten.

3. Oktober. Ein kgl. Erlaß an die Gemeindebehörden befiehlt, die Wahllisten gemäß dem Gesetz vom 23. Juni 1870 vorzubereiten, welches die Anwendung des allgemeinen Stimmrechts für die Abgeordnetenwahlen — im Verhältniß von 1 Abgeordneten auf 50,000 Einwohner — und der zweigradigen Abstimmung für die Senatorenwahlen vorschreibt. In der Einleitnng des Dekrets heißt es: daß, nachdem der Bürgerkrieg glücklich bewältigt und die Feinde auf einen kleinen Theil der Halbinsel eingegrenzt seien, die Versammlung der Wahlcomitien nicht mehr verzögert werden könne. Ein Datum für die Wahlen ist in dem Erlaß jedoch nicht genannt.

25. Oktober. Von Bewohnern der Provinz Navarra, die sich größtentheils im Besitze der Carlisten befindet, wird dem König eine Ergebenheitsadresse überreicht, die ca. 30,000 Unterschriften trägt.

Anf. Nov. Marfori, der Günstling der Ex-Königin Isabella und von ihr nach Madrid gesandt, wird daselbst in Folge seines anmaßenden Auftretens verhaftet. Zwischen König Alfons und seiner Mutter tritt dadurch ein zunächst unheilbarer Bruch ein.

— November. Der energische General Martinez Campos hat in Catalonien mit den Carlisten so ziemlich vollständig aufgeräumt. Nur unbedeutende Banden, die schon mehr die Bezeichnung als Straßenräuber verdienen, durchstreifen noch hie und da das Land.

In Madrid hofft man, daß mit diesen die Bauern allein fertig werden.

5. November. Die Regierung der Ver. Staaten Nordamerika's richtet an ihren Gesandten in Madrid eine sehr nachdrückliche Depesche bezüglich Cuba's, die sie auch zur Kenntniß der sämmtlichen Regierungen der europäischen Großmächte bringt, mit der Aufforderung, sie in ihren Bemühungen für die endliche Lösung der Cubanischen Frage in Madrid zu unterstützen.

Die Depesche enthält einen langen Rückblick auf die unbefriedigenden Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien, und erklärt die Zeit für gekommen, wo die Interessen der Vereinigten Staaten, des Handels und der Humanität die Beendigung des Kampfes verlangen, den Spanien durch die Behandlung seiner Colonien so in die Länge gezogen habe, während Großbrittanien durch das Zugeständniß der Selbstverwaltung, welches es seinen Colonien gemacht, sich die Liebe und Anhänglichkeit derselben gesichert habe. Am Schlusse der Note wird nochmals der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß Spanien im Stande sein werde, den Frieden herzustellen; wo nicht, so könne es die Pflicht der amerikanischen Regierung werden, einzugreifen.

7. November. Eine auch aus den Provinzen zahlreich besuchte Versammlung der sog. Sagastiner (Anhänger Serrano's und Sagasta's) spricht sich gegen den Versuch einer Wiederherstellung der Verfassung von 1845 und für Aufrechthaltung derjenigen von 1869, mmerhin mit den darin nöthig gewordenen Modifikationen, aus.

10. November. Antwort des heil. Stuhles auf die Note der spanischen Regierung vom Anfang d. M.:

Nach der Erklärung, daß der heilige Stuhl nichts weniger beabsichtigt, als der neuen spanischen Regierung Verlegenheiten zu bereiten, sondern daß er sie im Gegentheil auf alle mögliche Weise zu unterstützen bereit ist, insofern es ohne die Aufopferung des heiligen Bandes der Religionseinheit geschehen kann, wird die Note der spanischen Regierung Punkt für Punkt widerlegt. Obenan stehen die Erörterungen der religiösen Fragen und der Principien, welche die Basis des Concordats vom Jahr 1851 bilden. An diesen darf nach der Meinung des Vaticans nicht gerüttelt werden. Dann wird nachgewiesen, daß die Glaubenseinheit, welche man vernichten möchte, kein Hinderniß für die Entwicklung der Civilisation ist, sondern ihr vielmehr als Leuchtthurm dient; daß auch der heilige Stuhl die Civilisation nicht bekämpft, wie fälschlicherweise behauptet wird, wohl aber die um sich greifende Corruption der Völker, und daß er sich dadurch nicht allein um die spanische Regierung, sondern auch um ganz Spanien verdient gemacht hat. Unter diesem Gesichtspunkte müsse man die Haltung des apostolischen Nuntius in Madrid und des heiligen Stuhls in Rom betrachten. Wenn die spanische Regierung aus dringenden Gründen eine andere Formulirung jener Principien wünsche, so sei der heilige Stuhl bereit, mit ihr über diejenigen Modificationen zu unterhandeln, welche sie im Concordat von 1851 einzuführen wünsche, und die er für annehmbar erachte. Auch könne aus einem gegenseitigen Ideenaustausch erkannt werden, inwiefern der heilige Stuhl dem neuen Verfassungsentwurf seine Zustimmung geben könne. Den Schluß der Antwort bildet die Erklärung, daß, da die Regierung des Königs Alfonso den

Wunsch ausgesprochen habe, zu einem Einverständniß über die schwebende Frage mit dem heiligen Stuhle zu gelangen, derselbe diese Erklärung gern entgegengenommen und dem Cardinal Nuntius Simeoni entsprechende Anweisungen gegeben habe, um dieses Einverständniß zu Stande zu bringen. Außer dieser Antwort für die spanische Regierung wird dem Nuntius Cardinal Simeoni zu verstehen gegeben, daß er die Unterhandlungen mit derselben so zu führen hat, daß wo möglich der Bruch vermieden werde.

16. November. Die spanische Regierung erklärt sich in ihrer Antwort an den päpstlichen Stuhl auf seine Note vom 10. d. M. bereit, über eine Modifikation des Concordats von 1851 in Unterhandlung zu treten, beharrt aber auf ihrem Entschlusse, die seit 1869 eingetretene religiöse Duldung auch fernerhin aufrecht zu halten.

17. November. Spannung mit den Ver. Staaten Nordamerika's wegen Cuba. Don Carlos ergreift die Gelegenheit, an König Alfons folgenden Brief zu richten:

„An meinen Vetter Alfonso! Die Haltung des Präsidenten der Republik der Vereinigten Staaten kann als das Vorspiel eines Krieges angesehen werden, wenn du nicht die Unabhängigkeit von Cuba anerkennst. Die Revolution, deren Vertreter du bist, ist für den Grad von Schmach, auf welchem Spanien angelangt ist, verantwortlich; ohne die Revolution wäre diese vatermörderische Rebellion nie ausgebrochen. Unter meiner Regierung wäre sie niemals zu Kräften gekommen. Das legitime Recht dessen, welcher befiehlt, ist das einzige, welches ohne Zwang reformiren, ohne Schwäche nachgeben, ohne Zorn ahnden, ohne Leidenschaft regieren kann. Aber es handelt sich um die Integrität des Vaterlandes und dieses müssen alle seine Kinder vertheidigen. Wenn das Vaterland in Gefahr ist, hören alle Parteien auf und es bleiben nur noch Spanier übrig. Sollte der Krieg ausbrechen, so biete ich dir für die Dauer des Kampfes gegen die Vereinigten Staaten einen Waffenstillstand an. Es muß aber wohl verstanden bleiben, daß nur der auswärtige Krieg die Ursache des Waffenstillstandes ist, den ich vorschlage, und daß ich meine Rechte auf die Krone aufrechterhalte, wie ich die Gewißheit bewahre, sie einst auf mein Haupt zu setzen. Jenseits der Meere habe ich kein Gebiet, welches von meinen Waffen beherrscht würde, und ich kann nicht meine wackeren Freiwilligen nach Cuba schicken; aber ich werde meine Provinzen und das cantabrische Küstenland vertheidigen, die unbezwinglichen Söhne dieser Küsten, an welchen El Cano, Legazpi und Churraca geboren sind, als Kaper ausrüsten und den Seehandel unserer Feinde vielleicht bis in ihre eigenen Häfen verfolgen. Nimmst du für den Fall eines auswärtigen Krieges den Waffenstillstand an, den ich dir anbiete? Dann wollen wir zur Regelung des Weiteren Vertreter ernennen. Du weisest ihn zurück? Dann wird die Welt Zeuge sein, daß das katholische Spanien großmüthig seine Pflicht gethan hat. Ziehst du es vor, von dem Feinde, der dich bedroht, diesen Waffenstillstand zu verlangen? Demüthige dich, wenn du dazu das Herz hast; du wirst vielleicht einen momentanen Aufschub erwirken, aber man wird dir schon neue Conflikte anstiften, und Cuba wird für das Vaterland verloren sein. Dir wird die Unehre bleiben, dich gedemüthigt, und die Schande, dich umsonst gedemüthigt zu haben."

24. November. Gen. Quesada befreit nach dreitägigem Kampfe das von den Carlisten belagerte Pampeluna.

27. November. Modifikation des Ministeriums. Cánovas del Castillo tritt wieder als Minister-Präsident an die Spitze der Regierung.

Anf. Dezember. Zwischen König Alfons und seiner Mutter, der Königin Isabella, ist ein vollständiger Bruch eingetreten. Die Königin beklagt sich beim Papst über König Alfons und soll sogar bei Don Carlos gegen ihren Sohn intriguiren.

4. Dezember. Die spanische Regierung gibt sich die äußerste Mühe, die Beschwerden der Ver. Staaten bezüglich Cuba's zu beschwichtigen. Der amerikanische Gesandte in Madrid berichtet seiner Regierung, er habe mit dem Staatsminister eine wichtige Unterredung gehabt.

„Er gibt unsere Beschwerden zu. Er ist im Princip gegen die Confiscirung des Eigenthums von Ausländern, verurtheilt das Aufschieben der Genugthuung und will jeden einzelnen Fall aufnehmen und schnell erledigen. Er will jede Ursache zu Klagen hinsichtlich des Vertrags beseitigen, und erklärt: das Vorgehen der Behörden auf Cuba sei für Spanien noch nachtheiliger als für die Vereinigten Staaten."

Die europäischen Großmächte scheinen inzwischen die Anregung der amerikanischen Unionsregierung vom 5. November nicht beantwortet zu haben.

15. Dezember. General Quesada wird zum Chef der Armeen des Nordens und Navarra's, General Martinez Campos zum Chef der Armeen Cataloniens und des Centrums ernannt. Sobald die Witterung es erlauben wird, soll ein neuer Angriff auf die Carlisten mit vereinten Kräften unternommen werden. Don Carlos, dessen Streitkräfte immer noch auf ca. 40,000 Mann angegeben werden, ist bemüht, Estella noch besser zu befestigen und wo möglich uneinnehmbar zu machen.

21. Dezember. Der Kriegsminister Gen. Jovellar wird zum Generalgouverneur von Cuba ernannt. General Ceballos tritt für ihn als Kriegsminister in das Cabinet.

3. Großbrittanien.

8. Januar. Es hat sich eine französisch-englische Gesellschaft gebildet, welche den Bau eines Tunnels unter dem Canal von La Manche und einer Eisenbahn in demselben zur Verbindung zwischen England und Frankreich unternehmen will.

13. Januar. Gladstone legt die Führerschaft der Opposition im Unterhause nieder. Die liberale Partei hat augenscheinlich keine Aussicht, so bald wieder an's Ruder zu kommen. Gladstone wendet zunächst seine ganze Kraft auf die Bekämpfung des Ultramontanismus, dessen Tendenzen und Gefahren für England er in einer Reihe Broschüren darlegt. Als Führer der Opposition im Unterhause tritt der Marquis v. Hartington an Gladstone's Stelle.

20. Januar. Die englische Regierung lehnt es ab, dem Vorschlage Rußlands zur Wiederaufnahme der Frage über die Kriegsgebräuche (Brüsseler Conferenzen 1874) in einer zweiten Conferenz stattzugeben.

Depesche des Grafen Derby an den brittischen Gesandten in St. Petersburg, Lord Loftus: „Ihrer Majestät Regierung würdigte in hohem Grade die humanen Motive, durch welche Se. kaiserliche Majestät bewogen wurde, diesen Vorschlag zu machen, und stimmte mit dem von Sr. kaiserlichen Majestät bekundeten Wunsche, die Grausamkeiten des Krieges zu mildern, überein. Zu gleicher Zeit war Ihrer Majestät Regierung nicht von der praktischen Nothwendigkeit eines solchen Planes für die Richtschnur militärischer Befehlshaber im Feld überzeugt, und konnte nur fürchten, daß, falls nicht die Discussionen in der vorsichtigsten Weise geführt würden, die Prüfung eines solchen Projekts in einer Conferenz in dem gegenwärtigen Zeitpunkt Ursachen der Differenz wiedereröffnen und zu Gegenbeschuldigungen zwischen einigen der zur Theilnahme an derselben ernannten Delegirten führen würde. Als die wichtigeren Artikel des Projekts zur Prüfung gelangten, stellte es sich bald heraus, daß die reservirte Haltung, die Ihrer Majestät Regierung gegen dasselbe eingenommen hatte, sowie die Vorsicht der brittischen Delegirten völlig gerechtfertigt waren. Es zeigte sich, daß die Artikel der Projekts statt bloßer Regeln für die Richtschnur militärischer Befehlshaber, basirt auf Gebräuche, über welche eine allgemeine Verständigung

als wünschenswerth im Interesse der Humanität gehalten werden konnte, zahlreiche Neuerungen enthielten oder involvirten, für welche erwiesenermaßen keine praktische Nothwendigkeit vorhanden war und deren Resultat, wenn sie adoptirt worden wären, in hohem Grade zum Vortheil der Mächte, die große, beständig kriegsbereite Armeen und Systeme allgemeinen zwangsmäßigen Militärdienstes (der allgemeinen Militärpflicht) besitzen, gewesen sein würde. Ihrer Majestät Regierung hätte im Einklange mit ihrem vorher angekündigten Entschlusse den brittischen Delegirten instruiren können, förmlich zu protestiren gegen jedweden Versuch der Conferenz, neue Regeln des Völkerrechts zwischen Kriegführenden niederzulegen; aber sie zog es vor, die Discussionen ihren Lauf nehmen zu lassen, da sie nicht Willens war, einer gründlichen Untersuchung des Projekts Hindernisse in den Weg zu werfen und so zu verhindern, daß die Wünsche des Kaisers von Rußland hinreichend ausgeführt würden. Die Regel, daß nur einstimmige Meinungen verzeichnet werden sollten, wurde nichtsdestoweniger bald durch den Protest und die Vorbehalte anderer Delegirten gebrochen, und in der Sitzung vom 14. August ward Baron Jomini genöthigt, dieselbe preiszugeben." Lord Derby geht hierauf dazu über, einige der bemerkenswertheren Meinungsverschiedenheiten, denen die Discussionen Ausdruck gaben, zu beleuchten, und schließt dann, wie folgt: „Aus den vorstehenden Bemerkungen wird ersehen worden sein, daß Ihrer Majestät Regierung das Resultat der Brüsseler Conferenz als beweisgebend betrachtet, daß keine Möglichkeit einer Uebereinkunft über die wirklich wichtigen Artikel des russischen Projekts vorhanden ist; daß die Interessen des Angreifers (invader) und des Angegriffenen (invaded) unversöhnlich sind, und daß, selbst wenn gewisse Regeln der Kriegführung in Ausdrücken abgefaßt werden könnten, welche Genehmigung finden würden, sich herausstellen dürfte, daß sie wenig mehr als die von der russischen Regierung bei der Eröffnung der Conferenz mißbilligte Schein- (fictious) Beschränkung ausüben würden. Unter diesen Umständen kann Ihrer Majestät Regierung nicht einwilligen, die Angelegenheiten weiter zu verfolgen oder an irgendwelchen weiteren Unterhandlungen oder Conferenzen darüber theilzunehmen. In meiner Depesche vom 28. September erklärte ich: Ihrer Majestät Regierung wünsche, daß es deutlich verstanden werde, daß, indem sie diese Unterschrift des Schlußprotokolls gestattete, sie nicht die demselben angehängten Regeln annehme. Eine sorgfältige Erwägung der ganzen Sache hat sie überzeugt, daß es ihre Pflicht ist, im Namen Großbrittaniens und seiner Alliirten in irgend einem künftigen Kriege jedes Projekt für die Aenderung der Principien des Völkerrechts, nach denen dieses Land bisher gehandelt hat, entschieden zu verwerfen, und vor Allem sich zu weigern, an irgend einer Uebereinkunft sich zu betheiligen, deren Wirkung sein würde, Angriffskriege zu erleichtern und den patriotischen Widerstand eines angegriffenen Volkes lahm zu legen."

28. Januar. Während die Führer der liberalen Partei offenbar entmuthigt sind, erklärt Bright in Birmingham in einer großen Versammlung von 18 bis 20,000 Menschen, daß die Zukunft noch große Ansprüche an die liberale Thätigkeit der Nation zu machen habe und daß die Aufhebung der Staatskirche das nächste, wenn auch im Augenblick noch nicht zu erreichende Ziel sei, dessen Verfolgung die geschlagene liberale Partei zu neuen Siegen zu führen vermögen werde.

Der Gedankengang seiner Rede ist im Wesentlichen folgender: Die Aufhebung der Staatskirche und die Verwendung ihres ungeheuren Vermögens zu nationalen Zwecken, zum Vortheil aller Staatsangehörigen sind nur noch eine Frage der Zeit. Die Symptome des inneren Verfalles treten immer zahlreicher und drohender auf. Sie ist nicht mehr die Kirche der Nation, sondern die Kirche einer Minderheit, und sie hat außerordentliche Strafgesetzgebung nöthig, um ihre eigenen Mitglieder, die Ritualisten, bei der Fahne zu halten. Eine solche Kirche hat keine Existenzberechtigung mehr. Alle Strafgesetze müssen sich als unzureichend erweisen. Der nach der katholischen Kirche fließende Strom kann nicht gedämmt werden, denn er entspringt in dem hierarchisch-aristokratischen Wesen der Institution. Niemand hat je gehört, daß ein Dissentergeistlicher Katholik geworden wäre. Die Erfolge der katholischen Propaganda werden nur dann aufhören, wenn die anglicanische Kirche aufgehört hat, eine Staatskirche zu sein, und ihre verderblichen Privilegien opfert, um zu christlicher Demuth und Bescheidenheit zurückzukehren. Die ökonomischen Zustände der Kirche sind ein Scandal, das geistliche Proletariat, die Curates, verhungern und müssen die Arbeit thun, damit die höheren Geistlichen und die fetten Pfründenbesitzer in unchristlichem Luxus schwelgen können. Mit schamloser Simonie werden die Pfründen öffentlich versteigert oder von aristokratischen Patronen vertheilt, meist zur Versorgung ihrer eigenen Familienmitglieder. Nur Reiche oder Privilegirte können Anstellungen erhalten. Die Bischöfe in corpore sind als die Leiter eines verderblichen aristokratischen Privilegiums immer die Gegner volksthümlicher Reformen gewesen und stimmen logisch und natürlich für alle reactionären Maßregeln. Dieser Charakter der Kirche ist für die conservative Reaction mindestens ebenso sehr verantwortlich als die Selbstsucht der Bierwirthe, die Furchtsamkeit der oberen Gesellschaftsklassen und alle die andern Elemente, welche zur Niederlage der liberalen Partei mitgewirkt haben. Das ist John Brights Anklageakte gegen die Staatskirche.

Anf. Februar. Der Herzog v. Cambridge als der Höchstcommandirende der Armee richtet ein Memorandum an das Kriegsamt, in welchem er die Gebrechen des bisherigen Armeesystems mit großer Offenheit darlegt und dahin schließt, daß entweder ein anderes Rekrutirungssystem (d. h. die allgemeine Wehrpflicht in dieser oder jener Form) angenommen oder aber wesentlich größere Summen als bisher aufgewendet werden müßten, um unter Beibehaltung des bisherigen Werbsystems eine tüchtige Armee in genügender Stärke erhalten zu können.

4. Februar. Eröffnung der Parlamentssession. Die im Namen der Königin verlesene Thronrede besagt:

„... Ich erhalte fortwährend Freundschaftsversicherungen sämmtlicher Mächte. Der Friede Europas blieb ungestört und wird es, wie ich zuversichtlich hoffe, auch ferner bleiben; seine Erhaltung und Befestigung wird jederzeit mein Hauptbestreben sein. Meine Regierung erörterte sorgfältig die Brüsseler Verhandlungen; aber eingedenk einerseits der Wichtigkeit der dabei in Frage kommenden Principien, andererseits der starken Meinungsverschiedenheiten und der Unwahrscheinlichkeit ihrer Ausgleichung erachtete ich es nicht für recht, weiteren Verhandlungsvorschlägen zuzustimmen. Die Frage, gemeinschaftlich mit den übrigen Mächten die wiederhergestellte spanische Monarchie anzuerkennen, liegt meiner Regierung vor, und die Entscheidung wird

bald erfolgen. Ich hoffe für dieses große, aber unglückliche Land baldige Herstellung des inneren Friedens."

18. Februar. Unterhaus: Disraeli beantragt, die am 16. d. M. in Tiperary (Irland) erfolgte Wahl des im J. 1848 wegen Conspiration verurtheilten und damals nach Amerika geflohenen John Mitchell zum Parlamentsmitgliede für ungültig zu erklären, und verlangt die sofortige Berathung seines Antrags, um die Würde des Hauses zu wahren. Eine Vertagung seines Antrags und ebenso die Ueberweisung desselben an eine Commission wird mit 269 gegen 102 Stimmen abgelehnt und der Antrag angenommen.

22. Februar. Unterhaus: genehmigt die zweite Lesung der schon in der vorigen Session von der Regierung eingebrachten, aber wegen Mangels an Zeit nicht zur Erledigung gelangten Vorlage betr. Versetzung von Offizieren nach Privatübereinkommen der Betreffenden auf dem Wege des Tausches der Stellen trotz des Widerstandes der liberalen Opposition mit 282 (die conservative Mehrheit und die Irländer) gegen 135 Stimmen.

Die Bill ist lediglich eine Hinterthüre, durch welche der frühere Offiziersstellenkauf wenigstens theilweise wieder hergestellt wird. Der Tausch von Stellen war früher, ehe der Stellenkauf abgeschafft war, eine Ergänzung des verwerflichen Handels mit den Stellen im Heer, und wurde hauptsächlich benutzt, um bemittelten Offizieren die Beförderung zu beschleunigen und den Dienst in entlegenen, langweiligen und ungesunden Garnisonen zu ersparen. Demgemäß wechselten denn auch bei dem Austausch von Stellen, wenn es sich um den Gegensatz zwischen einer angenehmen und einer sehr unangenehmen Garnison, oder zwischen günstigen und ungünstigen Beförderungsverhältnissen handelte, oft sehr bedeutende Summen die Hände. Als der Stellenkauf abgeschafft wurde, machte man, wie bereits angedeutet, auch im Austausch von Stellen dem Unfug ein Ende, indem bestimmt wurde, daß bei Versetzungen im Wege des Austausches nur die wirklichen Auslagen und Kosten, welche aus der Veränderung erwachsen, von einem Offizier dem andern vergütet werden dürfen, und die Regierung, also das Kriegsministerium, selbst die Leitung der Angelegenheiten in die Hände zu nehmen habe. Neben einigen anderen Veränderungen kam diese Bestimmung den Offizieren, welche sich an die Sache gewöhnt hatten, sehr ungelegen. Die Bemittelten namentlich, die in dem englischen Heere sehr zahlreich sind und lieber die Behaglichkeit englischer Garnisonen als das eintönige Dasein auf indischen Stationen genießen mögen, erhoben ein großes Geschrei, und als eine kgl. Commission niedergesetzt wurde, die sich mit den Beschwerden des Offiziersstandes gegen Abschaffung des Stellenkaufs zu beschäftigen hatte, wurde auch dieser Punkt in den Kreis ihrer Berathungen gezogen. Die Commission äußerte sich in ihrem Bericht in einer Weise, die zur Noth die Erklärung zuließ, daß die Beschränkung des Stellentausches durch das Eingreifen der Regierung füglich wegfallen könne. Daraufhin brachte die Administration Disraeli die Bill ein, welche den Offizieren zum Tausche freie Hand gibt.

1. März. Unterhaus: Die Regierung bringt eine Bill ein, durch welche die bestehenden Ausnahmsgesetze für Irland zum Theil

abgeschafft, zum Theil jedoch verlängert, indeß gemildert werden sollen. Der Marquis von Hartington erklärt, daß die Opposition die Frage nicht zur Parteisache machen, sondern das Ministerium darin nach besten Kräften unterstützen werde.

2. März. Unterhaus: lehnt eine Resolution des unabhängigen Liberalen (Radicalen) Prof. Fawcett zu Gunsten des Schulunterrichts der mit Landwirthschaft beschäftigten Kinder mit 229 gegen 149 Stimmen ab.

Fawcett constatirt, daß den in der Landwirthschaft beschäftigten Kindern weniger Schulunterricht zugute komme, als denjenigen, welche auf anderen Gebieten gewerblicher Thätigkeit verwendet werden: von der Jugend in den Städten ständen 7/8 unter der Controle der Schulämter und von diesen 7/8 seien wieder 98 Proc. dem Schulzwange unterworfen. In den ländlichen Bezirken auf der anderen Seite sind Schulämter nur für einen verhältnißmäßig geringen Theil der Bevölkerung begründet, und von diesem geringen Theile wieder hat nur ein verhältnißmäßig geringer Theil das Princip des Schulzwanges angenommen. Die Nothwendigkeit etwas für den Unterricht der ländlichen Jugend zu thun, ergebe sich angesichts solcher Thatsachen von selbst.

3. März. Unterhaus: lehnt es mit 194 gegen 151 Stimmen ab, den schottischen Universitäten das Recht einzuräumen, auch Frauen die Doctorwürde zu ertheilen.

8. März. Oberhaus: Die Regierung zeigt demselben an, daß sie ihren Vorschlag, das Oberhaus seiner Eigenschaft als oberster Gerichtshof zu entkleiden, da derselbe auf so lebhaften Widerspruch gestoßen sei, zurückziehe.

8. März. Die beiden Erzbischöfe und 24 Bischöfe veröffentlichen eine Declaration gegen den sog. Ritualismus:

„Wir sehen mit zunehmender Besorgniß und Unruhe die Verbreitung von Doctrinen und Aufmunterung von Gebräuchen, welche den Lehren der heiligen Schrift und den aus apostolischen Zeiten hergeleiteten und in der Reformation adoptirten Principien der Kirche zuwider sind. Ganz besonders machen wir ernstlich auf die Vervielfältigung und eifrige Verbreitung von Lehr- und Privatandachtsbüchern unter die Jugend aufmerksam, und es ist nicht zu viel, zu behaupten, daß viele der in diesen Büchern empfohlenen Lehren ganz unvereinbar sind mit den Principien unserer reformirten Kirche." Die Bischöfe fordern im Interesse der Kirche zu Gehorsam auf, und verlangen, daß die in der anglicanischen Kirche gestattete Freiheit der Meinungsverschiedenheiten nicht mißbraucht und zu Spaltungen benutzt werde; ferner ermahnen sie die Geistlichkeit, ihre Gemeinden nicht durch neue und unautorisirte Ceremonien zu beunruhigen. Die katholisirenden Ritualisten kehren sich indeß nicht im mindesten an die Ermahnungen ihrer Obern.

13. März. John Mitchell, dessen Wahl in Tipperery zum Parlamentsmitgliede vom Unterhause cassirt worden ist, wird in demselben Wahlbezirke trotzdem neuerdings gewählt. Derselbe geht jedoch bald darauf mit Tod ab, wodurch die Frage dahinfällt.

15. März. Unterhaus: In Folge der jahrelangen Bemühungen Newdegate's legt die Regierung demselben ein Blaubuch über den Stand der katholischen Klöster in England und die gewaltige Vermehrung derselben in neuerer Zeit vor.

Dasselbe gibt zugleich reichliche Auskunft über das Verhalten der continentalen Staaten gegen Klöster und dergleichen religiöse Anstalten. Man ersieht daraus, daß England mit seiner Nichteinmischungspolitik allein dasteht, während alle europäischen Staaten mehr oder weniger Controle sich über die klösterlichen Institute vorbehalten haben.

7. April. Unterhaus: verwirft das Frauenstimmrecht neuerdings mit 187 gegen 152 Stimmen.

9. April. Oberhaus: Der Lordkanzler Lord Cairns beantragt, den Artikel des Gerichtsorganisationsgesetzes von 1873, durch welchen die Appellationsgerichtsbarkeit des Oberhauses aufgehoben werden sollte, ein Jahr lang noch nicht in Kraft treten zu lassen, und bringt dagegen gleichzeitig einen Gesetzesentwurf ein betr. die interimistische Errichtung eines Appellationsgerichtshofes.

9. April. Der Erzbischof Manning vollzieht die feierliche Einweihung der neu errichteten katholischen Universität in Kensington. Die ihm überreichten Adressen erwiedernd erörtert er die Lage der katholischen Kirche und kommt zu dem Schlusse, daß der Kirche und dem hl. Stuhl eine heftigere Krisis als irgend eine seit dreihundert Jahren drohe.

16. April. Unterhaus: Der Schatzkanzler legt dem Hause das Budget vor. Die Ausgaben des laufenden Jahres sind zu 75,268,000, die Einnahmen zu 75,685,000 Pf. St. veranschlagt. Der Ueberschuß beträgt also 417,000 Pf. St. Der Schatzkanzler erklärt die Reducirung der Einnahmen für unmöglich und beantragt abändernde Ausgleichungen der bestehenden Steuern, wodurch der Ueberschuß um 60,000 Pf. St. sich verringert. Die Staatsschuld nahm im verflossenen Jahr um 3,789,000 Pf. St. ab. Der Schatzkanzler legt schließlich einen Finanzplan vor, wonach die Schuld bis Ende 1885 um 21 Millionen, nach 30 Jahren um 213 Millionen reducirt wird.

21. April. Unterhaus: lehnt mit kleiner Majorität den Antrag, die Gemeinde-Gottesäcker auch den Dissenter-Geistlichen zugänglich und damit einer oft argen Intoleranz der Geistlichen der Hochkirche ein Ende zu machen, ab.

23. April. Oberhaus: genehmigt in der Specialberathung die Regierungsvorlage betr. Gründung eines provisorischen Appellhofes.

23. April. Unterhaus: genehmigt die von der Regierung vorgeschlagene Modification der Ausnahmegesetze für Irland in zweiter Lesung mit 264 gegen 89 Stimmen. Der Antrag der irischen Fraction, die Vorlage abzulehnen, wird mit 155 gegen 69 Stimmen verworfen.

25. April. Die katholischen Bischöfe Englands richten ein Collectivschreiben an die preußischen Bischöfe, um denselben ihre freudige Zustimmung zu ihrem Proteste gegen jede Beschränkung einer vollkommenen Freiheit des Cardinal-Collegiums in der Wahl eines Papstes auszudrücken, und ein zweites an die schweizerischen Bischöfe, um sie in ihrem Widerstand gegen die Staatsgewalt, namentlich in Genf, zu ermuntern.

28. April. Der Prinz von Wales wird unter großen Feierlichkeiten als Großmeister sämmtlicher Logen des englischen Freimaurerthums eingesetzt. Es nehmen an der Feierlichkeit bei 12,000 Maurer aus allen drei Königreichen Theil.

1. Mai. Der vom Papst mit dem Cardinalshute belohnte Convertit, Erzbischof Manning von Westminster, erläßt einen flammenden Hirtenbrief an seine Gläubigen gegen die „Bedrückungen" der römischen Katholiken im deutschen Reiche, besonders in Preußen.

3. Mai. Oberhaus: Graf Russel beantragt die Vorlegung der diplomatischen Correspondenz zwischen dem deutschen Reiche und Belgien. Lord Derby erklärt dies für nicht angemessen, da die Angelegenheit noch schwebe, jedoch unter der bestimmten Beifügung, daß, so viel er ermitteln könne, in der Correspondenz nichts vorliege, was einen unfreundlichen Charakter besäße, nichts, was von der Natur eine Drohung wäre. Belgien findet demnach dem deutschen Reich gegenüber in der Duchesnefrage keinerlei Ermunterung zum Widerstande von Seite der brittischen Regierung.

10. Mai. Das Cabinet Disraeli bietet gegenüber den allgemeinen Kriegsbefürchtungen in Berlin seine Vermittlung zwischen Deutschland und Frankreich an. Der Reichskanzler lehnt sie, als durchaus überflüssig, dankend ab.

13. Mai Unterhaus: vertagt sich zu den Pfingstferien. Die liberalen Blätter constatiren, daß damit die größere und bei weitem wichtigere Hälfte der Session vorüber und zwar so ziemlich in geschäftigem Nichtsthun vergeudet worden sei, indem von sämmtlichen Vorlagen der Regierung, unter denen sich freilich auch nicht Eine

größere Maßregel befunden habe, bis jetzt keine Gesetz geworden sei und es offenbar nur wenigen beschieden sein werde, alle parlamentarischen Stadien zu durchlaufen; die ganze Session scheine darauf berechnet zu sein, Alles hübsch beim Alten zu lassen.

Oberhaus: stimmt der Vorlage betr. Offiziersstellen-Austausch in dritter Lesung bei, so daß wenigstens diese, mehr oder minder rückschrittliche, Maßregel nur noch der Sanction der Krone bedarf, um Gesetz zu werden.

24. Mai. Unterhaus: Lord Hartington, der officielle Führer der Opposition im Unterhause, interpellirt die Regierung über das Verhältniß zwischen Deutschland und Frankreich, die neulichen Kriegsbefürchtungen und die Depesche der Regierung an das deutsche Reich. Disraeli erwiedert:

daß die englische Regierung der deutschen, betreffend das Verhältniß von Deutschland zu Frankreich, Vorstellungen gemacht habe. Der Zweck dieser Vorstellungen sei gewesen, etwaige falsche Auffassungen richtig zu stellen und den Frieden zu sichern. Auf diese Vorstellungen habe die brittische Regierung eine durchaus zufriedenstellende Antwort erhalten. Die betreffenden Schriftstücke bedauert Disraeli im Interesse des öffentlichen Wohles nicht vorlegen zu können.

29. Mai. Ein großer Strike der Grubenarbeiter in Südwalis wird nach unzähligen Verzögerungen und Täuschungen endlich beigelegt, indem die Grubenbesitzer in eine Lohnerhöhung von 12½ Proc. einwilligen, aber nur auf die Dauer von 3 Monaten. Dieser langwierige Strike war wohl der größte Kampf zwischen Arbeit und Kapital in unseren Tagen, da an demselben mehr als 100,000 Arbeiter, freiwillig oder gezwungen, theilnahmen. Der Sieg derselben ist jedoch offenbar nur ein scheinbarer, da er mehr als precär erscheint, die Arbeiter aber in dem Versuch nach mäßigen Berechnungen mehr als 3 Mill. Pf. St. an Löhnen eingebüßt haben.

31. Mai. Oberhaus: Ein Antrag des Grafen Russel auf Vorlegung der gesammten Correspondenz seit Jahresanfang über die Kriegs- und Friedensfrage wird nach einer ausführlichen Erklärung des Ministers des Auswärtigen, Graf Derby, abgelehnt.

Graf Russel: Ich kann nicht vergessen, daß am 30. Mai 1814 ein Vertrag zwischen Großbrittanien, Rußland und Preußen einerseits und Frankreich andererseits abgeschlossen wurde, durch welchen die Grenzen Frankreichs auf das vor 1792 bestehende Maß zurückgeführt wurden. Ob nun seitdem sich ein Umschlag in der öffentlichen Meinung bezüglich auswärtiger Angelegenheiten vollzogen hat, oder was sonst der Grund sein mag, es scheint mir, daß im Gegensatz zu der im Jahre 1814 gezeigten Umsicht und Wachsamkeit in neuerer Zeit bezüglich Sicherung der Stellung Großbrittaniens in Europa eine gewisse Nachlässigkeit hervorgetreten ist, und daß wir Gefahr laufen,

die Errungenschaften der Politik von 1814 einzubüßen. Ich kann nicht umhin, die Lage im Jahre 1814 und die von der damaligen brittischen Regierung eingenommene Position mit den Ereignissen zu vergleichen, welche sich vor 5 Jahren zutrugen. Im Jahre 1870 erklärte der Kaiser der Franzosen unbedenklich, daß er sich durch die Verträge von 1815 nicht länger gebunden erachte und beabsichtige, Frankreich die verlorenen Gebietstheile am Rhein und die 1814 an Deutschland abgetretenen Festungen zurückzuerobern. Das war das Verlangen des französischen Herrschers, und man denke nur, was geschehen sein würde, wenn die Franzosen nicht geschlagen und überwunden worden wären, sondern den Sieg davongetragen hätten. Wir wären alsdann aufgefordert worden, für die Einhaltung der Verträge einzustehen und die Vereinbarungen aufrechtzuerhalten, bei deren Festsetzung wir einen bedeutenden Antheil hatten. Ich will nicht sagen, daß im gegenwärtigen Augenblick eine Kriegsgefahr vorliegt, sondern nur dem Hause ins Gedächtniß zurückrufen, was sich im Mai oder Juni 1870 zutrug. Zu jener Zeit gab mein edler Freund, der hier in meiner Nähe sitzt und damals Minister des Auswärtigen war (Lord Granville), dem Hause die Versicherung, daß alle der Regierung zugehenden Mittheilungen auf die Dauerhaftigkeit des Friedens und die friedliche Stimmung der französischen Regierung deuteten, und doch entbrannte im Juli desselben Jahres einer der heftigsten und grundlosesten Kriege, die jemals geführt worden sind, zwischen Frankreich und Preußen. Es scheint mir, My Lords, wir sollten Angesichts solcher Thatsachen Maßregeln treffen, um einigermaßen den Frieden Europas zu sichern. Ich kann nicht glauben, daß unser Land sicher oder der Friede Europas geschützt ist, wofern wir nicht Verträge haben und Sorge tragen, daß unsere Macht bezüglich der Verträge vollständig aufrechterhalten wird. Es muß in Frankreich tiefer Groll und große Demüthigung in Folge der großen Zugeständnisse empfunden werden, welche das Land nach dem letzten Kriege zu machen hatte, und wenn es erst wieder eine mächtige Armee von vielleicht 780,000 Mann besitzt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß es sich derselben bedient, um seine Gebietsverluste wieder einzubringen. Andererseits sehen wir auch, in welcher Stärke Deutschland sein Heer behält und wir sehen ferner, daß es eine Flotte zu halten wünscht. My Lords, ich sage nicht, daß in Frankreich oder Deutschland ein Verlangen nach Krieg vorliegt, wenn wir aber die von mir berührten Dinge gewahren, dann möchte ich die Frage aufstellen, ob wir im Jahre 1875 eine bessere Sicherheit für den Frieden besitzen, als im Jahre 1870, als mein edler Freund die obenerwähnten Worte sprach. Ich hoffe unter solchen Umständen, daß wir nicht nur dieselben Zusicherungen des Friedens erhalten werden, wie im Juni 1870, sondern daß die Politik Englands vom Jahre 1814 wieder ins Leben trete, daß wir wieder etwas von dem damals bewiesenen Muthe gewahren werden und daß England sich mit anderen Nationen zur Aufrechterhaltung des europäischen Friedens verbinden wird. Ich bemerke, daß Ihrer Majestät Regierung mit den Regierungen anderer Länder über diesen Gegenstand Mittheilungen ausgetauscht hat, und ich glaube, wenn Großbrittanien, Rußland und Oesterreich, sowie andere bei Erhaltung des Friedens interessirte Mächte sich nicht nur zu Gunsten desselben äußern, sondern auch erklären wollten, sie würden die zur Erhaltung desselben nöthigen Schritte thun, wie es im Jahre 1814 geschah, so würden wir eine wirkliche Sicherheit für den Frieden haben. Ich für meine Person kann mich nicht auf Zusicherungen, wie die vom Juni 1870 verlassen und ich beantrage die Vorlegung der betreffenden Schriftstücke in der Hoffnung, daß eine englische Politik, eine brittische Politik von der Regierung erklärt werden möge und daß wir nicht länger die Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit in auswärtiger Politik an den Tag legen, die wir leider in jüngster Zeit vorwalten ließen. Graf Derby

erklärt seinerseits die Vorlegung der Aktenstücke für inopportun, indem er die Nothwendigkeit der Discretion gegenüber den fremden Mächten betont, dann aber fortfährt: „Was die von der brittischen Regierung im Laufe der Unterhandlungen geübte Action betrifft, so bin ich mir bewußt, daß Parlament und Land ein Recht haben, zu erfahren, was wir gethan, damit dieselben nicht den Schein auf sich laden, eine Politik zu begünstigen, die sie nicht billigen. Aber indem ich dies sage, bin ich auch zu dem Bekenntnisse genöthigt, daß ich Euern Lordschaften nur sehr wenig Informatiou bieten kann, die Sie nicht, in der Wesenheit wenigstens, wenn schon nicht im Detail, besäßen. Jedermann weiß, daß noch vor wenigen Wochen rücksichtlich der Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland großes Unbehagen herrschte. Eine Sprache war geführt worden von Personen in höchstem Ansehen und hervorragendster Stellung, Behauptungen waren von der halbofficiellen deutschen Presse aufgestellt worden — zu dem Zwecke, nachzuweisen, daß die französische Armee in einem Grade im Wachsen begriffen sei, welcher gefährlich für Deutschland werde und die Bedürfnisse Frankreichs überschreite, und daß dieses Verfahren mit der Armee den Entschluß seitens Frankreich manifestire, den Krieg von 1870/71 so frühzeitig zu erneuern. als es nur immer in der Lage sein würde, zu thun. Es wurde ferner bemerkt, daß, wenn dies der Endzweck sei, welchen Frankreich im Auge habe, es nicht die Pflicht Deutschlands sein könne, so lange zu warten, bis Frankreich seine Vorbereitungen zu Ende geführt, sondern die deutsche Regierung sich aufgefordert fühlen könne, selbst die Initiative zu ergreifen. Es wurde gesagt, Deutschland wünsche nicht den Krieg; daß aber, wenn derselbe vermieden werden solle, es nöthig erscheine, daß die französischen Rüstungen eingestellt werden. Mylords, diese Behauptungen wurden, wie ich bemerkt habe, von Leuten in hoher Stellung in Deutschland vorgebracht, und sie wurden in anderen Ländern wiederholt. In Frankreich verursachten sie natürlich großes Mißbehagen und die französische Regierung stellte alle derartigen, ihr angesonnenen Absichten in Abrede. Ich bin verpflichtet, zu sagen, daß ich diese Ableugnung als eine in voller Aufrichtigkeit gemachte ansah und noch ansehe. Im glaube nicht, daß irgend ein öffentlicher Charakter in Frankreich auf eine Erneuerung des Krieges von 1870/71 seine Gedanken gerichtet hatte. Nach den Unglücksschlägen, welche die Franzosen erlitten, und den Demüthigungen, welche sie über sich ergehen lassen, hegen sie den ganz natürlichen Wunsch, eine Armee auf den Beinen zu halten, welche ihnen nicht nur Sicherheit daheim gewährleistet, sondern ihnen auch wieder so viel Macht und Einfluß in Europa verschaffen soll, als sie nach ihrer Bedeutung als große Nation zu beanspruchen ein Recht zu haben glauben. Das Vorhandensein eines solchen Gefühls auf Seite der Franzosen kann nicht bestritten werden, noch ist irgend ein Grund auffindbar, warum es nicht bestehen sollte. Aber es ist Ein Ding, zu wünschen, sicher und selbst stark daheim zu sein, und ein anderes, zu waffnen mit weitergehenden Absichten. Wir glauben, daß die diesfalls gehegten Befürchtungen unbegründet gewesen sind. (Beifall.) Eine der größten Schwierigkeiten, welchen wir in dieser Angelegenheit begegneten, war, daß die Franzosen kaum fähig schienen, zu verstehen oder zu begreifen, daß diese Befürchtungen, welche seitens der deutschen Regierung gehegt wurden, echt und aufrichtig seien, und daß sie — ich will nicht sagen die französische Regierung, aber das französische Volk — ganz unzweifelhaft auf diese Befürchtungen in der Weise blickten, als seien sie von Deutschland nur als Vorwand zu einem neuerlichen Angriff kundgegeben worden. Dies nun war die Situation, mit welcher wir es zu thun hatten, und es schien Ihrer Majestät Regierung, daß bei einem solchen Stande der Dinge ein gegenseitiges Mißverständniß existire, das zu den

bedenklichsten Folgen führen könne. Auf der einen Seite konnte, wenn die deutsche Regierung fortfuhr, die von ihr ausgesprochenen Befürchtungen bezüglich der Absichten Frankreichs zu nähren, der nächste Schritt ihrerseits eine förmliche Aufforderung an Frankreich sein, die Rüstungen einzustellen. Wäre ein solches Verlangen gestellt worden, so würde es sehr schwierig gewesen sein, den Frieden zu erhalten, und die Ursache zum Streite zwischen den zwei Nationen wäre neu aufgelebt. Andererseits wird es Euren Lordschaften einleuchtend sein, daß, wenn die französischen Staatsmänner glaubten, die von Deutschland geäußerten Befürchtungen seien nicht echt und würden nur als Vorwand zum Kriege geltend gemacht, ein solcher Glaube ihrerseits zu höchst unerwünschten Verwicklungen führen konnte. Unter solchen Umständen schien es daher Ihrer Majestät Regierung, daß viel Gutes gethan werden könnte, wenn sie sich ruhig und unauffällig bemühte, diese von den beiden Ländern gehegten Empfindungen wechselseitigen Verdachts und Mißtrauens auszutilgen. Es schien Ihrer Majestät Regierung, daß, wenn zwei große Nationen entschlossen sind, Krieg mit einander anzufangen, es von sehr geringem Nutzen für ihre Nachbaren ist, den Versuch zu machen, zu Gunsten des Friedens zu wirken; daß aber, wenn das Gefühl zwischen ihnen nicht so sehr das einer heftigen Erbitterung, als jenes außerordentlichen gegenseitigen Verdachts und Argwohns ist, Raum für freundschaftliche gute Dienste ihrer Nachbaren geboten ist. Wir glauben nicht, daß Frankreich auf eine Erneuerung des Krieges sinne, noch daß die deutsche Regierung einen dem moralischen Gefühl Europas so widerstrebenden Akt beabsichtige, sich in einen unprovocirten Krieg mit der Absicht zu stürzen, die Vernichtung seines früheren Feindes zu vollenden. (Beifall.) Wir fanden, daß die russische Regierung entschlossen sei, ihre besten Bemühungen im Interesse des Friedens aufzuwenden, und der neuliche Besuch des Kaisers von Rußland in Berlin bot uns eine willkommene Gelegenheit, die Vorstellungen zu Gunsten des Friedens, welche nach unserem berechtigten Dafürhalten der Kaiser von Rußland während der Dauer seines Besuches in der deutschen Hauptstadt zu machen beabsichtigte, zu unterstützen, insoweit als eine solche Unterstützung sich als nothwendig herausstellen mochte. Das ist im Wesentlichen, was vorgefallen ist in Bezug auf diese Frage, soweit wir daran betheiligt sind. Ich kann das hohe Haus versichern, daß ich in keiner Weise den Antheil zu übertreiben wünsche, den Ihrer Majestät Regierung an der Sache hat, noch daß ich irgend welches besondere Verdienst dafür in Anspruch nehme. Wir haben nur gethan, was zu thun mir als unsere offenbare Pflicht erschien, und was wir im Interesse des Friedens und der Gerechtigkeit zu thun nicht hätten unterlassen können. (Hört! Hört!) Mylords, es ist von verschiedenen Seiten die Frage aufgeworfen worden, ob die Ergebnisse, welche — ich bin glücklich, dies zu sagen — herbeigeführt worden sind, durch irgend ein Opfer unsererseits betreffs der Freiheit unserer Aktion für die Gegenwart oder Zukunft erkauft worden seien, und ob wir uns in irgend eine Verpflichtung eingelassen, durch welche uns für spätere Zeit die Hände gebunden sein könnten. Ich freue mich, daß mir die Gelegenheit wird, es hier aussprechen zu können daß dies nicht der Fall ist. (Beifall.) Wir haben keine Sprache geführt, wir sind keine Verbindlichkeit eingegangen und wir haben keine Bürgschaften gegeben, welche unserer Actionsfreiheit für die Zukunft irgendwie Fesseln anlegen könnten, und wenn wir morgen aus dem Amte scheiden sollten, würden wir unseren Nachfolgern keinerlei Verlegenheit oder Gebundenheit durch irgend etwas von uns in dieser Angelegenheit Gesagtes oder Gethanes hinterlassen. Ich will nicht auf die weite und tiefwurzelnde Frage eingehen betreffs der Regel, welche

nach der Aeußerung des edlen Earls unsere auswärtige Politik bestimmen sollte. Ich glaube nicht, daß es für uns nützlich wäre, irgend eine Formel oder allgemeine Regel festzusetzen, an welche sich für alle Zeit und für alle Gelegenheit unsere auswärtige Politik zu binden haben würde. Wir müssen uns mit den Umständen befassen, wie sie sich in jedem Falle ergeben. Ich glaube, daß die Politik der Nichtintervention in continentalen Dingen im Allgemeinen diejenige ist, welche bei dem Volke dieses Landes am meisten in Gunst stünde; aber eine Politik der Nichtintervention meint nicht eine Politik der Isolirung und Indifferenz, und meint nicht, daß England gegenüber der Aufrechthaltung des europäischen Friedens gleichgültig ist oder sein kann. (Beifall.) Ich will mich über diesen Gegenstand nicht verbreiten, und ich kann nur, wie ich schon anfangs gethan, meine Ueberzeugung aussprechen, daß die Vorlegung der geforderten Correspondenz nicht wünschenswerth ist." (Beifall.)

Graf Granville, der frühere Minister des Auswärtigen im Cabinet Gladstone, erklärt, daß er an der diplomatischen Action Derby's, soweit er sie kenne, nichts auszusetzen finde, Graf Russel, daß er nicht die Vorlegung vertraulicher Schriftstücke begehre, sondern nur gewünscht habe, daß das Land über Englands auswärtige Politik völlig aufgeklärt werde, worauf der Antrag ohne Abstimmung abgelehnt wird.

Das Eingreifen Englands in die continentale Politik durch sein Vermittlungsanerbieten in Berlin wird von der deutschen Presse fast durchgängig für etwas sehr Ueberflüssiges erklärt und wird von der Berliner und theilweise sogar von der Pariser Presse geradezu höhnisch besprochen. Dies ruft vielfach den englischen Nationalstolz heraus, namentlich die „Times" setzt sich aufs hohe Roß, um den Wiedereintritt Englands in eine aktive auswärtige Politik zu verkünden, indem sie am Schlusse eines längeren Artikels erklärt: „Brittische Staatsmänner werden um so weniger geneigt sein, ihre Macht unbenutzt zu lassen, als das Land, der Flickereien an heimischer Gesetzgebung müde, hinlängliche Muße hat, nach außerhalb zu blicken. Wir finden die Angelegenheiten Frankreichs gegenwärtig interessanter als unsere eigenen und das auswärtige Amt könnte leicht wieder das bedeutendste Departement der Regierung werden." Vorerst erregt indeß diese Ankündigung auf dem Continent doch nur ungläubiges Kopfschütteln.

Anf. Juni. Der Colonialminister Lord Canarvon schickt den Geschichtschreiber Froude nach Südafrika ab, um seinen Plan, die verschiedenen Bestandtheile der Cap-Colonie mit den zwei annoch unabhängigen Republiken zu einem südafrikanischen Bundesstaat zu vereinigen, zu betreiben. In der Cap-Colonie begegnet sein Plan von Seite der dortigen Regierung auffallender Weise ziemlich heftigem Widerstand, während gerade die Boers geneigt scheinen, auf ihre Unabhängigkeit zu Gunsten eines Bundesstaates unter brittischem Protectorat zu verzichten.

8. Juni. Unterhaus: genehmigt die Vorlage der Regierung, einen sogen. Sinking-Fund zu gründen und ein für allemal die

„mäßige Summe“ von 28 Mill. Pf. St. jährlich anzuweisen zur Verzinsung und Verminderung der Staatsschuld. Gladstone zeigt das völlig Illusorische der Maßregel und greift die schwächste Seite der Tories, die Finanzverwaltung, nachdrücklich an, da das Budget ja schon jetzt keinen Ueberschuß mehr ausweise, sondern thatsächlich vor einem Deficit stehe. Sein Amendement wird jedoch mit 189 gegen 122 Stimmen abgelehnt.

9. Juni. Unterhaus: lehnt eine neuerdings auf Einführung des Schulzwangs gerichtete Bill mit 255 gegen 164, also mit einer Mehrheit von 91 Stimmen ab.

Im vorhergehenden Jahre war derselbe Antrag Dixon mit einer Majorität von 164 Stimmen abgelehnt worden. Die Frage scheint also doch Fortschritte zu machen und dies gibt der Hoffnung Raum, daß die Anhänger des obligatorischen, unentgeltlichen Unterrichtes endlich doch die Oberhand gewinnen werden. Mit dem Gesetze vom 9. August 1870 ist eine Bahn gebrochen worden, die ganz zu meiden in England nicht mehr möglich ist, und die Zusatzparagraphen des Jahres 1873 beweisen, daß auf diesem Wege nicht stille gestanden wird. Wären die Tories nicht ans Ruder gekommen, wäre Gladstone nicht gestürzt worden: vielleicht hätte die Schulzwangs-Bill in den Jahren 1874 und 1875 eine Niederlage nicht erlitten. Ist ja doch der Schulzwang in England noch sehr weit verschieden von demjenigen, was Deutsche darunter verstehen. So kann die Regierung z. B. den Nachweis genügender Schulräume und Lehrkräfte verlangen. Nur da, wo dieser Nachweis nicht gegeben wird, hat sie das Recht, Schulbehörden einzusetzen, welche nach den Vorschriften des Gesetzes dem Mangel auf Kosten der Gemeinden abzuhelfen haben, und nur dort, wo eine solche Schulbehörde besteht (schoolboard), ist es möglich, den Schulbesuch zu controliren. Wie dieser schwache Schulzwang gehandhabt wird, ersieht man aus der Thatsache, daß von 23 Millionen Englands nur 11 Millionen unter Schoolboards stehen. Die Schulkinder sind außerdem nur verpflichtet, 125 Tage oder 250mal (die Morgen- und Nachmittagsstunden besonders gerechnet) jährlich die Schule zu besuchen, und sie können sich die Tage auswählen. Die Dixon'sche Bill zielte darauf ab, daß jedes Kind zum Schulbesuche gezwungen und in jedem Distrikte Schulräthe geschaffen werden sollen. Allein die Bill wurde vorerst in zwei Sessionen verworfen.

11. Juni. Unterhaus: Die Regierung legt demselben einen Gesetzentwurf zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor.

Nach demselben fallen diejenigen Contraktsverletzungen, bei denen ein öffentliches Interesse concurrirt, wie die von den Wasser- und Gasarbeitern begangenen, unter das Strafgesetz, alle übrigen Contraktsfragen gehören vor die ordentlichen Civilgerichte. In Betreff der Arbeitseinstellungen ist vorgeschlagen, daß eine Verabredung zu Handlungen, die an sich nicht strafbar sind, künftig straflos sein sollen, was bisher nach der Conspirationsbill nicht der Fall war.

28. Juni. Unterhaus: nimmt die Vorlage der Regierung betr. Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern

in zweiter Lesung ohne allzu wesentliche Modificationen an. Die Bill räumt den Arbeitern gegen die bestehenden gesetzlichen Zustände unzweifelhaft große Vortheile ein, wenn sie auch den vielfach viel weiter gehenden Ansprüchen derselben keineswegs völlig entspricht.

1. Juli. Unterhaus: bewilligt dem Unterrichtsminister das von demselben geforderte Budget.

Der Gesammtbetrag von 1,548,563 Pfd. Sterl. ergibt einen Zuwachs von 306,000 Pfd. Sterl. gegen das vergangene Jahr, der in der Hauptsache auf Rechnung jährlicher Zuschüsse kommt, welche den von der Regierung reglementsmäßig eingerichteten Gemeindeschulen bewilligt werden. Es sind 191,000 Pfd. Sterl., welche zu diesen Zwecken aus den Mehrausgaben ausgeworfen werden. Der Rest dient hauptsächlich dazu, die Verwaltung des Schuldepartements und die Schulinspektion zu kräftigen. Der Minister prüft die Leistungen, welche für die vorgeschlagene Geldbewilligung erzielt werden und zeigt, wie seit 1833 4,500,000 Pfd. Sterl. aus Privatmitteln und 1,700,000 Pfd. Sterl. aus Staatsgeldern für Schulbauten aufgewendet wurden, wie die Schulbauten und Neueinrichtungen in stetem Fortschritt begriffen seien, und wie man im Monat August dieses Jahres voraussichtlich im Stande sein werde, 3,100,000 Schüler unterzubringen. Was die Lehrer anbelangt, so habe sich ebenfalls das Verhältniß in Bezug auf Zahl wie Qualität gebessert. Die Inspektion habe eine Verstärkung von 15 wirklichen und 12 neuen Hülfsinspektoren erhalten. Die Schülerzahl mehre sich gegenwärtig um etwa 300,000 jährlich, und seit 1870 habe sich der Durchschnitt der Schulbesucher um etwa 500,000 vermehrt. Der Minister erklärt es für nothwendig, eine Zeit lang wenigstens das heutige Reglement unverändert beizubehalten und empfiehlt diese Politik des Abwartens und Beobachtens auch namentlich in Sachen des Schulzwanges, indem er hinzufügt: die Regierung verfolge mit großem Interesse die mit unmittelbarem und mittelbarem Zwange gemachten Experimente, und wenn sie auch noch nicht geneigt sei, ein bestimmtes Urtheil abzugeben, so sei sie sich doch andererseits über die Inconsequenzen und Schwierigkeiten des heutigen Systems vollkommen klar.

7. Juli. Unterhaus: Debatte über Englands centralasiatische Politik in Folge einer Interpellation Cochrane's bez. der Verhältnisse zu Rußland. Der Unterstaatssekretär Bouske erklärt

die Veröffentlichung der Correspondenz mit Rußland für unthunlich, bezeichnet die Beziehungen Englands zu Rußland als sehr freundschaftliche und glaubt nicht, daß Rußland die ihm zugeschriebenen Hintergedanken habe. England sehe im Vorrücken Rußlands in Centralasien bisher nur die Erschließung der Landeshilfsquellen. Die Regierung halte Unterstützung Afghanistan's ebenfalls für geboten, theile die Ansicht Rußlands über die Nothwendigkeit eines Rayons zwischen den englischen und russischen Grenzen, wolle aber mit Rußland kein formelles Abkommen hierüber treffen; da dasselbe die Aktionsfreiheit beeinträchtigen würde, und behalte sich Allianzen mit den centralasiatischen Völkerschaften vor.

16. Juli. Unterhaus: lehnt einen Antrag Dilke's auf Vornahme einer Enquete behufs einer Parlamentsreform mit 190 gegen 120 Stimmen ab. Disraeli bekämpft den Antrag:

Die Anomalien der englischen Verfassung würden immer bestehen,

man müsse sich Dem gegenüber erinnern, daß die englische Verfassung allein eine lange Dauer aufzuweisen habe. Das Reformprojekt Dilke's bezwecke Gleichheit des Wahlrechts, eine neue Eintheilung der Wahlbezirke und Vertretung der Minoritäten; die Regierung werde die Verfassung Englands nicht zum Gegenstande philosophischer Phantasien machen lassen.

Das Haus bewilligt einen Credit von 112,000 Pf. St. für die Kosten des von der Regierung beschlossenen Besuches des Prinzen von Wales in Ostindien, der mit großem Glanz in's Werk gesetzt werden soll.

22. Juli. Unterhaus: Disraeli erklärt, daß sich die Regierung wegen allzu vorgerückter Zeit genöthigt sehe, die Schiffahrtsvorlage, welche zum Theil wenigstens die von dem bekannten Menschenfreunde Plimsoll schon lange und mit steigendem Nachdruck geforderten Sicherheitsmaßregeln zum Schutze der Seeleute gegen den Gebrauch seeuntüchtiger Schiffe enthalten sollte, fallen zu lassen. Plimsoll protestirt dagegen in leidenschaftlichem Tone, wobei er sogar etwas von „Schurken" im Hause fallen läßt. Vom Sprecher zum Widerrufe aufgefordert, verweigert er diesen zu wiederholten Malen ganz entschieden, worauf Disraeli den Antrag stellt, ihn behufs seiner Disciplinirung vor die Schranken des Hauses zu laden. Politisch ist die Scene ohne Bedeutung, wächst aber im Lande in wenigen Tagen fast zu der Bedeutung einer großen Staatsaction heran, indem sofort in einer ganzen Reihe von Provincialstädten Volksversammlungen „zum Schutz der Seeleute" angekündigt werden.

26. Juli. Unterhaus: Durch die Gewalt der öffentlichen Meinung in Folge des Falls Plimsoll gezwungen, bringt die Regierung wenigstens eine provisorische Bill ein, die sie ermächtigt, Fahrzeuge, die nicht mehr seetüchtig erscheinen, anzuhalten und am Auslaufen zu verhindern.

29. Juli. Unterhaus: Plimsoll bittet in aller Form um Entschuldigung für die von ihm veranlaßte Scene und erhält keinen Verweis.

30. Juli. Unterhaus: genehmigt die provisorische Bill betr. seeuntüchtiger Handelsschiffe in zweiter Lesung einstimmig.

Oberhaus: genehmigt die vorläuge Concession für den Bau eines unter dem Canal La Manche hinführenden Tunnels in dritter Lesung.

6. August. Großartige O'Connelfeier in Dublin.

Auf Betreiben des ultramontanen Lordmajors von Dublin, Turney erhält die Feier in Dublin ein durchaus ultramontanes Gepräge, wie auch

die Einladungen dazu im Ausland in specifisch ultramontanem Sinne erfolgt sind. Dieselbe wird in der Dubliner Cathedrale mit einer großen Messe eröffnet, an der 4 Erzbischöfe, 40 Bischöfe und 500 Priester sich betheiligen. Die Zahl des darauf folgenden Umzuges durch die Stadt wird auf 350,000 Köpfe angegeben. Schon dabei und noch mehr beim Festbankett bricht aber der Zwiespalt zwischen den ultramontanen und den nationalen Festfeiernden in helle Flammen aus: der ultramontane Lordmajor wird in seinem Toaste durch laute Rufe nach dem Führer der Home Rule Partei, Butt, unterbrochen, so daß er gekränkt den Saal verläßt und ihm die kirchlichen Würdenträger folgen, dem Zank der Zurückbleibenden aber das Absperren der Gasleitung ein plötzliches Ende macht.

13. August. Schluß der Parlamentssession. Die Thronrede ist durchaus unbedeutend, wie es das Ergebniß der Session ist. Die öffentliche Meinung stimmt darin ziemlich einmüthig überein.

— August. Die „Times" spricht sich wiederholt für die Errichtung eines neuen türkischen Vasallenstaates aus der Herzegowina und Bosnien aus. Ihre Ansichten sind freilich weder sehr feststehende noch maßgebende; doch läßt sich überhaupt nicht verkennen, daß in den englischen Anschauungen über die Türkei seit dem Krimkriege ein entschiedener Umschwung eingetreten ist. England ist nicht mehr geneigt, für die Integrität der Türkei einzustehen.

27. August. (Canada.) Unordnungen in Montreal. Der Kampf der Ultramontanen wider den Staat entbrennt auch hier. Der Papst excommunicirt die Leiter des sogen. Canadischen Instituts und der katholische Clerus verweigert einem derselben, Namens Guibord, die Beisetzung in dem der Familie eigenthümlich zugehörigen Familiengrabe auf dem katholischen Friedhofe der Stadt. Der Streit darüber gelangt durch Appellation vor die Königin und dieselbe befiehlt die Beisetzung der Leiche. Ein fanatisirter Haufe verhindert die Ausführung mit Gewalt.

27. September. In Darlington wird die Erinnerung an die erste Eisenbahn, die überhaupt gebaut wurde, zwischen dieser Stadt und Stockton festlich gefeiert. Dieselbe war am 27. Sept. 1825 eröffnet worden.

Die neue Erfindung fand damals bald so großen Beifall beim Publikum, daß ein regelmäßiger Personenverkehr eingeführt wurde, während ursprünglich nur Güterbeförderung beabsichtigt war. So wurde der erste Schritt zu der großen Verkehrsrevolution unseres Jahrhunderts gemacht. Die Menge, welche den ersten Zug auf seiner Fahrt begrüßte, ahnte wohl nicht, welche Zukunft dem neuen Unternehmen bestimmt war.

— September. Der Minister Croß hält zu Orell gelegentlich der Eröffnung eines Bazars zum Zwecke eines Schulhausbaues eine Rede,

in der er unumwunden die Meinung ausspricht, daß der Schulunterricht auch bei der ländlichen Bevölkerung ein allgemeiner und allumfassender werden müsse und daß es Sache des Staates sei, einzugreifen, wenn dieses Ziel auf anderem Wege nicht erreicht werden könne. Es ist dies ein Zeichen mehr, daß die Schulzwangsfrage sich allmälig über die Sphäre der Parteifragen erhebt und bald Conservative wie Liberale darüber einig sein werden, daß eine allgemeine Volksbildung nur durch allgemeinen Schulzwang erreicht werden könne.

5. Oktober. In Glasgow spricht sich ein großes Meeting unter dem Vorsitze des Grafen Galloway in einer Reihe von Resolutionen sehr energisch gegen die Uebergriffe des römischen Papstthums in Folge der Dekrete des sog. Vaticanischen Concils aus.

11. Oktober. Der Prinz von Wales geht mit großem Gefolge nach Ostindien ab. Derselbe nimmt seinen Weg über Paris, Brindisi, Athen und durch den Suezcanal.

18. Oktober. Differenzen mit China, namentlich wegen der Ermordung des englischen Agenten Magary, werden wenigstens für den Augenblick beigelegt, doch erst, nachdem sich die Aussichten ziemlich kriegerisch angelassen haben und England der chinesischen Regierung eine Art Ultimatum gestellt hat.

18. Oktober. Gladstone erläßt unter dem Titel „Italien und seine Kirche“ eine neue Broschüre gegen die Uebergriffe des römischen Papstthums und die Tendenzen der ultramontanen Partei.

8. November. Der Prinz von Wales landet in Bombay, wo er mit indischer Pracht empfangen wird.

16. November. (Canada.) Der Staat behauptet in Montreal doch sein Recht gegenüber dem Widerstand der katholischen Clerisei und der ultramontanen Masse. Die Leiche Guibord's wird unter dem Schutze der Militärmacht feierlich auf dem katholischen Kirchhofe beigesetzt.

16. November. Die öffentliche Meinung in England hat seit dem Bankerott derselben die Türkei fast einmüthig aufgegeben. Die „Times“ spricht diese Anschauung sehr rund und bestimmt dahin aus:

„Zunächst haben wir die Hoffnung aufgegeben, daß das türkische Reich einer Wiedergeburt fähig sei, und wenn die Dinge einmal als unvermeidlich erkannt werden, so bringen sie auch mancherlei Elemente des Trostes. Sodann wenden sich unsere Gedanken weniger den Provinzen als der türkischen Hauptstadt zu, und selbst wenn der nördliche Theil des Reiches unter den Schutz anderer Mächte fallen sollte, so könnten immerhin noch Jahre verrinnen, ehe es nothwendig wäre, endgültige Pläne wegen der Regierung Konstantinopels zu bilden. Bezüglich dieses letzteren zarten Punktes ist die Bemerkung hinreichend, daß Kaiser Nikolaus zu seinem Schaden fand,

daß der Weg nach Konstantinopel zu Land weit ist, und daß wir, wie sein Nachfolger weiß, es zur See unzugänglich machen könnten. Diese Thatsache wird manchen Verlegenheiten und Mißverständnissen vorbeugen. Schließlich werden wir auch, was immer das Schicksal der Türkei sein mag, im Stande sein, unsere Verbindung mit dem Osten offen zu erhalten. Selbsterhaltung ist das erste Gesetz für England wie für andere Staaten und die Gebote dieses Gesetzes sind im vorliegenden Fall durchaus klar. Je mehr die Türkei bedroht wird, desto fester muß unser Halt am Suezkanal werden."

25. November. Die englische Regierung kauft dem Khedive von Egypten die in seinem Besitz befindlichen 177,000 Stück Suezkanal-Actien um den Preis von 4 Mill. Pf. St. (100 Mill. Frcs.) ab, d. h. etwas über dem augenblicklichen Curse derselben. Der Schritt macht in und außer England ungeheures Aufsehen. Derselbe hat offenbar eine doppelte Bedeutung. Einmal entreißt er den Khedive, dessen financielle Lage eine ebenso schlimme ist als diejenige der Türkei, einer augenblicklichen Verlegenheit, und dann legt er verständlich genug an den Tag, daß und wie England zu der schwebenden orientalischen Frage eventuell Stellung zu nehmen entschlossen sei. Die Raschheit der Maßregel findet in England allgemeine Billigung: sie scheint eine entschiedene Wendung in der auswärtigen Politik des Landes anzudeuten.

Der Hergang des Geschäftes war folgender: Derby erfuhr das Verpfändungsprojekt am 15. November und telegraphirte alsbald an den General-Consul; dieser verlangte Aufschub bis zum 18. November und veranlaßte mittlerweile die Substitution eines Verkaufsprojektes. Das Geschäft wurde am 23. November punktirt und am 25. abgeschlossen. Der Kaufpreis beträgt nicht voll 4 Millionen, da an den ursprünglich verhandelten 776,492 Aktien 1040 fehlen und ein proportioneller Abzug zu machen ist. Die fünfprocentige Verzinsung ist durch Verpfändung der Staatsrevenuen mit erster Priorität verbürgt. Rothschild erhält ein halb Percent Provision und 5 Percent Zinsen bis zur Erlegung des Geldes. Der Khedive bot am 25. Nov. den Verkauf der Gründeraktien an. Nubar Cherif redete zu, Derby aber schlug das ab, weil es ein reines Spekulationsgeschäft war, und verlangte Aufschub bis nach Cave's Ankunft und Sicherheit gegen eine Minderung des Aufsichtsrechts des Khedive über den Canal, weil dieselbe dem Ferman der Pforte wiederstreiten würde.

Die Geschichte des Suez-Canals ist kurz folgende: Am 24. Nov. 1854 berief Mahomed Saïd, der damalige Vicekönig von Egypten, die sämmtlichen in Kairo anwesenden fremden Consuln und theilte ihnen mit, er habe den Plan Ferdinand v. Lessep's angenommen und ihn ermächtigt, eine Gesellschaft für den Durchstich der Landenge von Suez zu bilden. Damit hatte der Gedanke, den schon die alten egyptischen Könige durchzuführen versuchten, Leben und Gestalt gewonnen. Lesseps beschäftigte sich bereits seit sechs Jahren mit demselben und wollte schon Mahomed Saïd's Vorgänger, Abbas Pascha, dafür gewinnen. Dieser aber lehnte den Vorschlag ab, weil man ihn in Konstantinopel mißbilligte. Als nun Mahomed Saïd den fremden Consuln eröffnete, daß er sich für den Durchstich entschieden habe, waren die meisten seiner Zuhörer überrascht. Rückhaltlose Billigung sprach nur der französische Consul aus, sein englischer College dagegen zeigte sich äußerst unangenehm berührt.

in der er unumwunden die Meinung ausspricht, daß der Schulunterricht auch bei der ländlichen Bevölkerung ein allgemeiner und allumfassender werden müsse und daß es Sache des Staates sei, einzugreifen, wenn dieses Ziel auf anderem Wege nicht erreicht werden könne. Es ist dies ein Zeichen mehr, daß die Schulzwangsfrage sich allmälig über die Sphäre der Parteifragen erhebt und bald Conservative wie Liberale darüber einig sein werden, daß eine allgemeine Volksbildung nur durch allgemeinen Schulzwang erreicht werden könne.

5. Oktober. In Glasgow spricht sich ein großes Meeting unter dem Vorsitze des Grafen Galloway in einer Reihe von Resolutionen sehr energisch gegen die Uebergriffe des römischen Papstthums in Folge der Dekrete des sog. Vaticanischen Concils aus.

11. Oktober. Der Prinz von Wales geht mit großem Gefolge nach Ostindien ab. Derselbe nimmt seinen Weg über Paris, Brindisi, Athen und durch den Suezcanal.

18. Oktober. Differenzen mit China, namentlich wegen der Ermordung des englischen Agenten Magary, werden wenigstens für den Augenblick beigelegt, doch erst, nachdem sich die Aussichten ziemlich kriegerisch angelassen haben und England der chinesischen Regierung eine Art Ultimatum gestellt hat.

18. Oktober. Gladstone erläßt unter dem Titel „Italien und seine Kirche" eine neue Broschüre gegen die Uebergriffe des römischen Papstthums und die Tendenzen der ultramontanen Partei.

8. November. Der Prinz von Wales landet in Bombay, wo er mit indischer Pracht empfangen wird.

16. November. (Canada.) Der Staat behauptet in Montreal doch sein Recht gegenüber dem Widerstand der katholischen Clerisei und der ultramontanen Masse. Die Leiche Guibord's wird unter dem Schutze der Militärmacht feierlich auf dem katholischen Kirchhofe beigesetzt.

16. November. Die öffentliche Meinung in England hat seit dem Bankerott derselben die Türkei fast einmüthig aufgegeben. Die „Times" spricht diese Anschauung sehr rund und bestimmt dahin aus:

„Zunächst haben wir die Hoffnung aufgegeben, daß das türkische Reich einer Wiedergeburt fähig sei, und wenn die Dinge einmal als unvermeidlich erkannt werden, so bringen sie auch mancherlei Elemente des Trostes. Sodann wenden sich unsere Gedanken weniger den Provinzen als der türkischen Hauptstadt zu, und selbst wenn der nördliche Theil des Reiches unter den Schutz anderer Mächte fallen sollte, so könnten immerhin noch Jahre verrinnen, ehe es nothwendig wäre, endgültige Pläne wegen der Regierung Konstantinopels zu bilden. Bezüglich dieses letzteren zarten Punktes ist die Bemerkung hinreichend, daß Kaiser Nikolaus zu seinem Schaden fand,

daß der Weg nach Konstantinopel zu Land weit ist, und daß wir, wie sein Nachfolger weiß, es zur See unzugänglich machen könnten. Diese Thatsache wird manchen Verlegenheiten und Mißverständnissen vorbeugen. Schließlich werden wir auch, was immer das Schicksal der Türkei sein mag, im Stande sein, unsere Verbindung mit dem Osten offen zu erhalten. Selbsterhaltung ist das erste Gesetz für England wie für andere Staaten und die Gebote dieses Gesetzes sind im vorliegenden Fall durchaus klar. Je mehr die Türkei bedroht wird, desto fester muß unser Halt am Suezkanal werden."

25. November. Die englische Regierung kauft dem Khedive von Egypten die in seinem Besitz befindlichen 177,000 Stück Suezkanal-Actien um den Preis von 4 Mill. Pf. St. (100 Mill. Frcs.) ab, d. h. etwas über dem augenblicklichen Curse derselben. Der Schritt macht in und außer England ungeheures Aufsehen. Derselbe hat offenbar eine doppelte Bedeutung. Einmal entreißt er den Khedive, dessen financielle Lage eine ebenso schlimme ist als diejenige der Türkei, einer augenblicklichen Verlegenheit, und dann legt er verständlich genug an den Tag, daß und wie England zu der schwebenden orientalischen Frage eventuell Stellung zu nehmen entschlossen sei. Die Raschheit der Maßregel findet in England allgemeine Billigung: sie scheint eine entschiedene Wendung in der auswärtigen Politik des Landes anzudeuten.

Der Hergang des Geschäftes war folgender: Derby erfuhr das Verpfändungsprojekt am 15. November und telegraphirte alsbald an den General-Consul; dieser verlangte Aufschub bis zum 18. November und veranlaßte mittlerweile die Substitution eines Verkaufsprojektes. Das Geschäft wurde am 23. November punktirt und am 25. abgeschlossen. Der Kaufpreis beträgt nicht voll 4 Millionen, da an den ursprünglich verhandelten 176,492 Aktien 1040 fehlen und ein proportioneller Abzug zu machen ist. Die fünfprocentige Verzinsung ist durch Verpfändung der Staatsrevenuen mit erster Priorität verbürgt. Rothschild erhält ein halb Percent Provision und 5 Percent Zinsen bis zur Erlegung des Geldes. Der Khedive bot am 25. Nov. den Verkauf der Gründeraktien an. Nubar Cherif redete zu, Derby aber schlug das ab, weil es ein reines Spekulationsgeschäft war, und verlangte Aufschub bis nach Cave's Ankunft und Sicherheit gegen eine Minderung des Aufsichtsrechts des Khedive über den Canal, weil dieselbe dem Ferman der Pforte wiederstreiten würde.

Die Geschichte des Suez-Canals ist kurz folgende: Am 24. Nov. 1854 berief Mahomed Saïd, der damalige Vicekönig von Egypten, die sämmtlichen in Kairo anwesenden fremden Consuln und theilte ihnen mit, er habe den Plan Ferdinand v. Lessep's angenommen und ihn ermächtigt, eine Gesellschaft für den Durchstich der Landenge von Suez zu bilden. Damit hatte der Gedanke, den schon die alten egyptischen Könige durchzuführen versuchten, Leben und Gestalt gewonnen. Lesseps beschäftigte sich bereits seit sechs Jahren mit demselben und wollte schon Mahomed Saïd's Vorgänger, Abbas Pascha, dafür gewinnen. Dieser aber lehnte den Vorschlag ab, weil man ihn in Konstantinopel mißbilligte. Als nun Mahomed Saïd den fremden Consuln eröffnete, daß er sich für den Durchstich entschieden habe, waren die meisten seiner Zuhörer überrascht. Rückhaltlose Billigung sprach nur der französische Consul aus, sein englischer College dagegen zeigte sich äußerst unangenehm berührt.

Von diesem Augenblicke an war die Haltung der beiden Mächte in der Suez-Canal-Frage gegeben. Frankreich trat auf das lebhafteste für den Canal ein, England bekämpfte ihn mit allen Mitteln. Zu dem Gesellschaftskapital von 344 Millionen Francs steuerte Frankreich ungefähr 256 Millionen bei, den Rest von 88 Millionen übernahm die egyptische Regierung, welche 176,000 Stück Aktien zeichnete. Das englische Kapital hielt sich fern, die englische Politik bereitete Lesseps ein Hinderniß um das andere. Dieser richtete am 22. November 1856 einen vielbesprochenen Brief an Richard Cobden, worin er den englischen Freihändlern wegen ihres Widerstandes gegen den Suez-Canal bittere Vorwürfe machte. „Wie können die Apostel des Freihandels und der Concurrenz", hieß es in dem Schreiben, „ihre Lehren erfolgreich verbreiten, wenn die zwei wichtigsten Mitglieder der Regierung, die ja doch zu ihrer Partei gehörten, aus Furcht und Schrecken vor der Concurrenz dem Durchstiche einer Erdzunge ihre Zustimmung verweigern, welche die zwei reichsten Meere trennt und allen Flotten der Welt einen schwachen Damm entgegensetzt." Dieser Appel blieb ohne jeden Erfolg. England fuhr fort, den Suez-Canal zu befehden oder wenigstens mit dem größten Mißtrauen zu betrachten, während man sich in Frankreich immer leidenschaftlicher für das Unternehmen begeisterte. Nicht sowohl darum, weil ein Landsmann an der Spitze desselben stand, sondern weil man von der Vollendung des Canals einen außerordentlichen Aufschwung des französischen Handels erwartete. Namentlich in Marseille versprach man sich goldene Berge und dachte die Engländer im Verkehr mit Indien aus dem Felde zu schlagen, wenn sich erst die Wogen des mittelländischen und des rothen Meeres vermischt hätten. Als dies wirklich geschah und in Gegenwart einer Reihe von gekrönten Häuptern unter rauschenden Festlichkeiten am 17. November 1869 der Suez-Canal feierlich eröffnet ward, schwamm ganz Südfrankreich im Jubel. Aber die Enttäuschung folgte rasch. Gleich im ersten Jahre zählte man unter den 486 Schiffen, welche den Canal passirt hatten, nur 75, im zweiten Jahre unter 765 nur 86 französische. Im Jahre 1872 führten unter 1082 Fahrzeugen, welche die Gewässer des Canals durchfurchten, blos 80 die französische, 761 dagegen die englische Flagge. Seitdem hat sich dies Verhältniß noch ungünstiger für Frankreich gestaltet; es ist von England vollständig überflügelt worden. Schlaue und gewandte Kaufleute, hatten die Britten, als der von ihnen bekämpfte Canal gegen ihren Willen zu Stande gekommen war, ihn sofort für sich auszunützen beschlossen. Da nur Schiffe von geringem Tiefgange den Canal befahren können, das Umladen der Fracht aber große Kosten und langen Aufenthalt verursacht, so mußte im Wettstreite hier jene Nation Sieger bleiben, die reich genug war, mit möglichster Raschheit eine stattliche Menge flachgehender Seeschiffe zu erbauen. Diese Nation konnten nur die Engländer sein, und so kam es, daß sie die Franzosen vollständig zur Seite drängten und schließlich von dem Canal, den sie hartnäckig befehdet hatten, den größten und augenscheinlichsten Nutzen ernteten. Trotzdem gab man in England den alten Widerwillen nicht völlig auf. Als es sich um die Frage handelte, ob die Durchfahrtgebühr von zehn Francs für die Tonne vom wirklichen oder angeblichen Gehalte der Schiffe erhoben werden sollte — eine Frage, welche die französischen Gerichte zu Gunsten der Suez-Canal-Gesellschaft entschieden hatten — da war es hauptsächlich England, welches die Conferenz in Konstantinopel und deren für die Aktionäre sehr verdrießliche Beschlüsse veranlaßte. Um England umzustimmen, dazu bedurfte es wichtiger politischer Ereignisse, ja einer vollständigen Veränderung der europäischen Lage, wie sie in Bezug auf den Orient heute thatsächlich eingetreten ist. In früherer Zeit galt es als ein Axiom für jeden englischen Minister des Auswärtigen, daß England die Türkei stützen und erhalten müsse. Der Wunsch,

die großen, in türkischen Papieren angelegten englischen Kapitalien zu schützen, die Furcht vor russischen Eroberungsplänen wirkten gleichmäßig zusammen, um die englische Politik in diesem Geleise zu erhalten. Die beiden Triebfedern waren vor 21 Jahren stark genug, um England zu den größten Opfern zu bewegen: rings um Sebastopol, an der Alma und Tschernaja, bei Balaklawa und Inkjerman sind dieser traditionellen Politik zuliebe Ströme Blutes geflossen. Seitdem aber hat die öffentliche Meinung Englands sich allmälig und in jüngster Zeit vollständig umgewandelt. Den englischen Gläubigern der Türkei hat die Pforte selbst den schwersten Schlag versetzt; für einen Schuldner, welcher die Zinsen nur mehr zur Hälfte bezahlt, fühlt der in seinem Heiligthum, seinem Geldbeutel, gekränkte Britte keine besondere Theilnahme mehr. Die Furcht vor Rußland ist zwar nicht verschwunden, aber sie gilt jetzt einem andern Schauplatze. Nicht mehr nach dem goldenen Horn richten sich Englands besorgte Blicke, wenn es gegen Osten schaut, sondern nach Peshawer. Nicht für den Halbmond, sondern für die eigene Macht in Indien beginnt England bange zu werden, und es fürchtet die russischen Fahnen weniger in Balkan als in Afghanistan. Rußlands Begier nach Konstantinopel ist durch das Dreikaiserbündniß vorläufig ein Zaum angelegt worden, aber in Centralasien wächst seine Macht gleich der Lawine im Rollen. Der Kosake pocht bald an die Pforten Indiens, und so leichten Tones auch englische Blätter über die russischen Eroberungen in Taschkend, Khiwa und Khokand sprechen — die heutige englische Orientpolitik wird ausschließlich von dem Gedanken beherrscht, ein künftiger Diebitsch möchte von den Bergpässen des Afghanenlandes südostwärts ziehen. Daraus erklärt es sich, warum England plötzlich den Suezkanal mit Liebe betrachtet, und darin liegt der Grund, weshalb die englische Regierung dem Vicekönig von Egypten seinen ganzen Besitz an Suezkanalaktien abkauft.

Die finanzielle Lage der Gesellschaft des Suezkanals ist keine unbefriedigende, wenn auch allerdings keine glänzende, und das Geschäft, das England gemacht hat, ist auch als solches kein schlechtes. Das ursprüngliche Gesellschaftskapital betrug 8 Mill. Pfd. St. in 400,000 Aktien à 20 Pf. St., wozu freilich noch zwei Anleihen im Betrage von 4,800,000 Pf. St. kommen. Von jenen 400,000 Stück Aktien gelang es Lesseps, nur etwas über die Hälfte in Europa unterzubringen, und zwar fast ausschließlich in Frankreich, wo 207,111 Aktien gezeichnet wurden, die sich zum allergrößten Theile noch in französischen Händen befinden. Den ganzen Rest zeichnete damals der Khedive: 177,602 Stück Aktien, wovon der letzte Rest erst im Jahre 1866 einbezahlt wurde. Diese hat nun der Khedive an England verkauft, das sich also im Besitze fast der Hälfte aller Aktien des Unternehmens befindet. Die Gesellschaft des Kanals zahlt jetzt bereits nicht nur ihre Betriebskosten, sondern auch die Rückstände von den schuldigen Interessen aus den vergangenen Jahren. Die Situation der Gesellschaft ist also eine solche, daß sie einer zwar nur langsamen, aber sicheren Prosperität entgegen sieht.

Schlimmer ist die finanzielle Lage des Khedive und nicht viel besser als die der Türkei selbst und dies war für ihn das Motiv, seinen Antheil am Suezkanal zu verkaufen. Seine nicht consolidirte schwebende Schuld beträgt nämlich nicht weniger als 450 Mill. Franken und also, auch wenn er die von England erhaltenen 100 Mill. ganz zu Abzahlungen verwendet, immer noch 350 Mill., die er aus den Erträgnissen des Landes Mühe haben wird, auch nur regelmäßig zu verzinsen. Ein ganzer oder theilweiser Bankerott ist daher, gleich wie in Konstantinopel, keineswegs ausgeschlossen, wenn ihm nicht England auch weiter unter die Arme greift, wozu es jedenfalls nur geneigt ist, wofern der Khedive sich dazu entschließt, solider als bisher zu wirthschaften und namentlich seine vielfach unsinnigen Ausgaben für die

Zukunft wesentlich zu beschränken, überhaupt finanziell sich bis auf einen gewissen Grad unter die Vormundschaft Englands zu stellen.

Wichtiger noch ist freilich die politische Seite des so unerwarteten Schrittes Englands. Mit Recht hebt die „Times“ hervor, daß die Thatsache mit einer Keckheit zu Tage tritt, die man sonst in den Handlungen brittischer Ministerien vergeblich sucht. „Die Hand Disraeli's, sagt das Blatt, läßt sich in dieser Angelegenheit nicht verkennen. Während Alles in Zweifel und Furcht die Blicke gen Osten wendet und nichts als Verwirrung und Dunkel, politisches Durcheinander und finanziellen Zusammenbruch dort erblickt, während Alles fragt, was denn das Ende sein und wie weit England sich einmischen werde, hat die königliche Regierung einen Schritt gethan, der sofort die Blicke der Welt auf sich lenken wird. Sie wartet nicht auf das Parlament, fühlt nicht der öffentlichen Meinung den Puls, streut keine geheimnißvollen Winke aus, um die City und das Land auf etwas Merkwürdiges vorzubereiten. Die Nation erwacht heute Morgen, um zu finden, daß sie einen großen Einsatz in der Sicherheit und Wohlfahrt eines fernen, fremden Landes erkauft hat, und daß es in den Augen aller Welt in ein neues Stadium orientalischer Politik eingetreten ist.“ In Frankreich, welches von jeher als Englands Nebenbuhler um die Herrschaft über Egypten erschienen ist, ist man sich über die eingetretene Veränderung sofort, und nicht in angenehmer Weise, klar geworden, während Rußland einstweilen den gleichgültigen Zuschauer spielt und das Gefühl einer unwillkommenen Ueberraschung verbirgt.

30. November. Die englische Regierung erklärt, für Ostindien dem Weltpostvertrage beitreten zu wollen.

4. Dezember. Die Regierung veröffentlicht einen Mobilmachungsplan für die englische Armee. Die Thatsache macht in Verbindung mit dem Ankauf der Suezkanal-Actien großes Aufsehen.

Die „Times“ will zwar ihre Leser glauben machen, die Maßregel habe lediglich den Zweck, die Offiziere über die bei einer allfälligen Mobilmachung zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten. Allein die „Nordd. Allg. Ztg.“ bemerkt dazu sehr richtig, auch in England empfingen die Offiziere ihre Instruktionen und Verhaltungsbefehle nicht auf dem Zeitungswege und die Veröffentlichung des Planes dürfte daher wohl eher als an das gesammte Land gerichtet betrachtet werden, um sowohl dieses als auch andere interessirte Personen darüber zu beruhigen, daß England vollkommen bereit sei, seiner Politik eventuell den erforderlichen Nachdruck zu geben, resp. daß es sich die Vorbereitung dazu angelegen sein läßt und durch Bekanntgebung des Planes jeder Beunruhigung vorbeugen will, welche sich an einzelne Maßnahmen knüpfen könnte.

Der Plan lehnt sich wesentlich an das preußische System an. Es wird das Armeekorps als Haupteinheit der mobilisirten Feldarmee eingeführt und die mobile englische Feldarmee der Zukunft soll in 8 Korps zerfallen, welche in bestimmten Bezirken ihren Sitz haben. Von diesen 8 Korps sind die beiden ersten nur bestimmt, im Falle des Bedürfnisses außer Landes gesandt und verwandt zu werden. Jedes Korps enthält 3 Divisionen und das 1. Korps besteht ganz, das 2. zu zwei Dritteln aus regulären Truppen. Eine Milizdivision bringt das 2. Korps zur vollen Stärke. Die übrigen 6 Korps haben die Aufgabe der Landesvertheidigung zugewiesen. Das 3. besteht aus der Gardedivision (3 Regimentern Infanterie und ebenso vielen Regimentern Kavalerie) und aus 2 Divisionen Miliz. Die übrigen sind aus je 1 Brigade Linientruppen und 5 Brigaden Miliz hergestellt. Zu den einzelnen Defensiv-Korps ist auch die berittene Pächter-Kavalerie (die Yeomanry) überwiesen.

Dagegen scheinen dieselben an Artillerie- und Ingenieurtruppen Mangel zu leiden. Bei sämmtlichen Korps ist der Bezirk maßgebend. Das Hauptquartier des Korpskommando's ist beim Hauptquartier der 1. Division und bildet den Mittelpunkt, in welchem das Korps zusammengezogen wird. Das 1. Korps hat sein Divisionshauptquartier in Colchester, Chelmsford und Gravesend, und deckt mit seinem Mittelpunkt im Lager von Colchester die Ostküste und den Zugang zur Hauptstadt, die Themse hinauf. Die 3 Divisionen des 2. Korps vertheilen sich auf Aldershott, Guildford und Dorking. Das 3. Korps hat den Süden Londons zu decken und sein Hauptquartier liegt mit dem Stabe der Gardedivision in Croydon, während die irischen Milizdivisionen in Fedhill und Tunbridge-Wells zu hausen bestimmt sind. Die übrigen 5 Korps haben ihre Kommandeure in Dublin, Salisbury, Chester, York und Edinburg. Ein Theil der verfügbaren Streitkräfte und die gesammte Festungsartillerie wird zu Besatzungstruppen in eine Anzahl besonderer Commando's eingetheilt, die in Portsmouth, Plymouth, Portland, Dover, Chatham (die Mündungen des Medway und der Themse) und in Harwich, Pembroke, Edinburgh, Cork, Dublin, Jersey, Guernsey und Alterney ihre Mittelpunkte finden. Die Freiwilligen sind diesen Besatzungstruppen eingetheilt, und es ist vorgesehen, daß eventuell nur immer der vierte Theil der Freiwilligenkorps eingezogen werden soll. Dieses Viertel aber verstärkt die Garnisonstruppen immerhin um 50,000 Mann. Der Plan wird von der englischen Presse durchweg sehr beifällig aufgenommen. An Kritik fehlt es freilich auch nicht; es soll es aber auch nicht, da die Maßregel gerade den Zweck hat, rückhaltslos den ganzen Umfang aufzudecken, in welchem das englische Heer hinter den Forderungen, die an ein wenn auch kleines Heer der Neuzeit gestellt werden müssen, zurückgeblieben ist. England kann zur Zeit nur ein einziges Armeekorps (zu 18 Bataillonen) in's Feld stellen, welches ganz und gar aus Linientruppen besteht. Ein zweites Armeekorps thut dies zu zwei Dritttheilen, ein drittes zum einem Dritttheil, und die übrigen fünf nur zu einem Sechstheil. Ein nicht auf den ersten Blick zu Tage tretender Mangel ist ferner, daß die Reserve, welche bei der Mobilisirung zur Linie geschlagen werden muß, zum Theil (etwa 37,000 Mann) der Miliz entzogen wird, in welcher sie gleichzeitig dient. Selbst die Artillerie – diejenige Truppengattung, auf welche England stets die größte Sorgfalt verwandt hat — reicht zum Dienste bei den Armeekorps nicht völlig aus. Es fehlen hier und da ziemlich häufig Batterien. Außerdem geht dann noch eine ziemlich große Reihe weiterer Mängel und Unvollkommenheiten aus dem Plane hervor. Ueberaus vortheilhaft wäre es für das Heer, wenn, wie angekündigt wird, wirkliche Mobilisirung des Heeres zur Probe und Uebung angeordnet würde. Da würde sich der ganze Umfang, worauf die Reformen zu richten sind, zeigen; auch manche bisher ungeahnte Schwächen. Je mehr, je besser; denn der gegenwärtige Augenblick ist wie seit lange keiner dazu geeignet, die vorhandenen tüchtigen Bestrebungen im Kriegsministerium in den Augen der Nation als höchst begründet erscheinen zu lassen und etwaige Sparsamkeitsbedenken zu überwinden, und „den Herren Staatsmännern aus Fabrik und Comptoir die Ueberzeugung zugänglich zu machen, daß sich mit Hundertpfundnoten und Chequebüchern allein kein Land vertheidigen läßt."

9. Dezember. Der Herzog von Cambridge, als der Höchstcommandirende der englischen Armee, erklärt sich neuerdings für Reformen in dem bisherigen Militärsystem des Landes. Die Frage einer mehr oder weniger durchgreifenden Militärreform wird nachgerade zu einer brennenden.

Zukunft wesentlich zu beschränken, überhaupt finanziell sich bis auf einen gewissen Grad unter die Vormundschaft Englands zu stellen.

Wichtiger noch ist freilich die politische Seite des so unerwarteten Schrittes Englands. Mit Recht hebt die „Times" hervor, daß die Thatsache mit einer Keckheit zu Tage tritt, die man sonst in den Handlungen brittischer Ministerien vergeblich sucht. „Die Hand Disraeli's, sagt das Blatt, läßt sich in dieser Angelegenheit nicht verkennen. Während Alles in Zweifel und Furcht die Blicke gen Osten wendet und nichts als Verwirrung und Dunkel, politisches Durcheinander und finanziellen Zusammenbruch dort erblickt, während Alles fragt, was denn das Ende sein und wie weit England sich einmischen werde, hat die königliche Regierung einen Schritt gethan, der sofort die Blicke der Welt auf sich lenken wird. Sie wartet nicht auf das Parlament, fühlt nicht der öffentlichen Meinung den Puls, streut keine geheimnißvollen Winke aus, um die City und das Land auf etwas Merkwürdiges vorzubereiten. Die Nation erwacht heute Morgen, um zu finden, daß sie einen großen Einsatz in der Sicherheit und Wohlfahrt eines fernen, fremden Landes erkauft hat, und daß es in den Augen aller Welt in ein neues Stadium orientalischer Politik eingetreten ist." In Frankreich, welches von jeher als Englands Nebenbuhler um die Herrschaft über Egypten erschienen ist, ist man sich über die eingetretene Veränderung sofort, und nicht in angenehmer Weise, klar geworden, während Rußland einstweilen den gleichgültigen Zuschauer spielt und das Gefühl einer unwillkommenen Ueberraschung verbirgt.

30. November. Die englische Regierung erklärt, für Ostindien dem Weltpostvertrage beitreten zu wollen.

4. Dezember. Die Regierung veröffentlicht einen Mobilmachungsplan für die englische Armee. Die Thatsache macht in Verbindung mit dem Ankauf der Suezkanal-Actien großes Aufsehen.

Die „Times" will zwar ihre Leser glauben machen, die Maßregel habe lediglich den Zweck, die Offiziere über die bei einer allfälligen Mobilmachung zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten. Allein die „Nordd. Allg. Ztg." bemerkt dazu sehr richtig, auch in England empfingen die Offiziere ihre Instruktionen und Verhaltungsbefehle nicht auf dem Zeitungswege und die Veröffentlichung des Planes dürfte daher wohl eher als an das gesammte Land gerichtet betrachtet werden, um sowohl dieses als auch andere interessirte Personen darüber zu beruhigen, daß England vollkommen bereit sei, seiner Politik eventuell den erforderlichen Nachdruck zu geben, resp. daß es sich die Vorbereitung dazu angelegen sein läßt und durch Bekanntgebung des Planes jeder Beunruhigung vorbeugen will, welche sich an einzelne Maßnahmen knüpfen könnte.

Der Plan lehnt sich wesentlich an das preußische System an. Es wird das Armeekorps als Haupteinheit der mobilisirten Feldarmee eingeführt und die mobile englische Feldarmee der Zukunft soll in 8 Korps zerfallen, welche in bestimmten Bezirken ihren Sitz haben. Von diesen 8 Korps sind die beiden ersten nur bestimmt, im Falle des Bedürfnisses außer Landes gesandt und verwandt zu werden. Jedes Korps enthält 3 Divisionen und das 1. Korps besteht ganz, das 2. zu zwei Dritteln aus regulären Truppen. Eine Milizdivision bringt das 2. Korps zur vollen Stärke. Die übrigen 6 Korps haben die Aufgabe der Landesvertheidigung zugewiesen. Das 3. besteht aus der Gardedivision (3 Regimentern Infanterie und ebenso vielen Regimentern Kavalerie) und aus 2 Divisionen Miliz. Die übrigen sind aus je 1 Brigade Linientruppen und 5 Brigaden Miliz hergestellt. Zu den einzelnen Defensiv-Korps ist auch die berittene Pächter-Kavalerie (die Yeomanry) überwiesen.

Dagegen scheinen dieselben an Artillerie- und Ingenieurtruppen Mangel zu leiden. Bei sämmtlichen Korps ist der Bezirk maßgebend. Das Hauptquartier des Korpskommando's ist beim Hauptquartier der 1. Division und bildet den Mittelpunkt, in welchem das Korps zusammengezogen wird. Das 1. Korps hat sein Divisionshauptquartier in Colchester, Chelmsford und Gravesend, und deckt mit seinem Mittelpunkt im Lager von Colchester die Ostküste und den Zugang zur Hauptstadt, die Themse hinauf. Die 3 Divisionen des 2. Korps vertheilen sich auf Aldershott, Guildford und Dorking. Das 3. Korps hat den Süden Londons zu decken und sein Hauptquartier liegt mit dem Stabe der Gardedivision in Croydon, während die irischen Milizdivisionen in Fedhill und Tunbridge-Wells zu hausen bestimmt sind. Die übrigen 5 Korps haben ihre Kommandeure in Dublin, Salisbury, Chester, York und Edinburg. Ein Theil der verfügbaren Streitkräfte und die gesammte Festungsartillerie wird zu Besatzungstruppen in eine Anzahl besonderer Commando's eingetheilt, die in Portsmouth, Plymouth, Portland, Dover, Chatham (die Mündungen des Medway und der Themse) und in Harwich, Pembroke, Edinburgh, Cork, Dublin, Jersey, Guernsey und Alterney ihre Mittelpunkte finden. Die Freiwilligen sind diesen Besatzungstruppen eingetheilt, und es ist vorgesehen, daß eventuell nur immer der vierte Theil der Freiwilligenkorps eingezogen werden soll. Dieses Viertel aber verstärkt die Garnisonstruppen immerhin um 50,000 Mann. Der Plan wird von der englischen Presse durchweg sehr beifällig aufgenommen. An Kritik fehlt es freilich auch nicht; es soll es aber auch nicht, da die Maßregel gerade den Zweck hat, rückhaltslos den ganzen Umfang aufzudecken, in welchem das englische Heer hinter den Forderungen, die an ein wenn auch kleines Heer der Neuzeit gestellt werden müssen, zurückgeblieben ist. England kann zur Zeit nur ein einziges Armeekorps (zu 18 Bataillonen) in's Feld stellen, welches ganz und gar aus Linientruppen besteht. Ein zweites Armeekorps thut dies zu zwei Dritttheilen, ein drittes zum einem Dritttheil, und die übrigen fünf nur zu einem Sechstheil. Ein nicht auf den ersten Blick zu Tage tretender Mangel ist ferner, daß die Reserve, welche bei der Mobilisirung zur Linie geschlagen werden muß, zum Theil (etwa 37,000 Mann) der Miliz entzogen wird, in welcher sie gleichzeitig dient. Selbst die Artillerie – diejenige Truppengattung, auf welche England stets die größte Sorgfalt verwandt hat — reicht zum Dienste bei den Armeekorps nicht völlig aus. Es fehlen hier und da ziemlich häufig Batterien. Außerdem geht dann noch eine ziemlich große Reihe weiterer Mängel und Unvollkommenheiten aus dem Plane hervor. Ueberaus vortheilhaft wäre es für das Heer, wenn, wie angekündigt wird, wirkliche Mobilisirung des Heeres zur Probe und Uebung angeordnet würde. Da würde sich der ganze Umfang, worauf die Reformen zu richten sind, zeigen; auch manche bisher ungeahnte Schwächen. Je mehr, je besser; denn der gegenwärtige Augenblick ist wie seit lange keiner dazu geeignet, die vorhandenen tüchtigen Bestrebungen im Kriegsministerium in den Augen der Nation als höchst begründet erscheinen zu lassen und etwaige Sparsamkeitsbedenken zu überwinden, und „den Herren Staatsmännern aus Fabrik und Comptoir die Ueberzeugung zugänglich zu machen, daß sich mit Hundertpfundnoten und Chequebüchern allein kein Land vertheidigen läßt.“

9. Dezember. Der Herzog von Cambridge, als der Höchstcommandirende der englischen Armee, erklärt sich neuerdings für Reformen in dem bisherigen Militärsystem des Landes. Die Frage einer mehr oder weniger durchgreifenden Militärreform wird nachgerade zu einer brennenden.

England verausgabt jährlich nahezu 15 Mill. Pf. St. für eine Armee, die zugestandermaßen nicht im Stande sein würde, einer Invasion die Spitze zu bieten. Das weiß jeder auch nur halbwegs mit der militärischen Organisation des Landes vertraute Laie so gut als Se. k. Hoheit der Herzog von Cambridge. Aber ein bedeutender Unterschied besteht zwischen den Mitteln, welche verschiedene Autoritäten zur Verbesserung eines augenscheinlichen Uebels vorschlagen. Die Regierung scheint geneigt, einfach mehr Geld und mehr Soldaten zu verlangen, um im Uebrigen in der bisher gebräuchlichen verschwenderischen Weise mit überzähligen und überflüssigen Offizieren und halbgebildeten Armeekorps weiter zu wirthschaften.

12. Dezember. Die englische Regierung schickt auf den eigenen Wunsch des Khedive von Aegypten eine zahlreiche Mission nach Aegypten, um die Lage der Finanzen desselben zu untersuchen.

An der Spitze der Mission steht der Right Honorable Stephen Cave, dem der Ingenieuroberst Stockes beigegeben und Hr. Victor Buckley von auswärtigen Amt als Sekretär der Gesandtschaft untergestellt ist. Hr. Cave, der einstweilen weder seinen Sitz im Parlament, noch seine Stelle als Generalzahlmeister in der Regierung aufgegeben hat, nimmt außerdem als Finanzsekretär Hrn. White, den stellvertretenden Oberrechnungsführer im Kriegsministerium, mit, sowie einen weiteren Attaché, Hrn. Taylor, der ebenso wie Hr. Buckley dem auswärtigen Amt entnommen ist. Wie aus der Zusammensetzung und der Form dieser Mission klar hervorgeht, hat man es hier mit einer durchaus amtlichen Deputation zu thun, welche von der Regierung ausgesandt wird, um an Ort und Stelle die nach dem Suezkanalgeschäft unter allen Umständen nöthigen Erhebungen zu machen.

16. Dezember. Die Regierung gibt den bisher verfolgten Plan der Bildung einer südafrikanischen Conföderation auf, da die Cap-Colonie sich beharrlich dagegen sträubt.

— Dezember. England erwirbt durch Kauf die Stadt Mohammereh an der Mündung des Euphrat und Tigris als eine weitere Station zu Sicherung des nunmehrigen Seewegs nach Ostindien über die Landenge von Suez.

---

4. Frankreich.

3. Januar. Dritte, von Marschall Mac Mahon veranstaltete, Conferenz von Führern der verschiedenen Parteien der Nat.-Versammlung. Außer den früheren Personen nehmen diesmal auch Casimir Perier (linkes Centrum) und Batbie (rechtes Centrum) daran Antheil. Zu eigentlichen Beschlüssen kommt es auch bei dieser Conferenz nicht. Der Zweck des Marschalls, die frühere Majorität wo möglich mit Zuziehung eines Bruchtheils des linken Centrums zu reconstruiren und darauf gestützt die nähere Organisirung der ihm übertragenen Gewalt durchzusetzen, scheitert an der Weigerung der Rechten, zu etwas anderem, als höchstens zu einer provisorischen Organisirung der persönlichen Gewalten des Marschalls die Hand zu bieten: der Marschall soll kein Hinderniß sein für die von ihnen, freilich ohne die mindeste Aussicht, noch immer gehoffte Wiederherstellung des legitimen Thrones Heinrichs V.

Eine gewisse Annäherung zwischen dem rechten und dem linken Centrum scheint sich in diesen Conferenzen allerdings vollzogen und der Marschall selbst eine nicht unbedeutende Schwenkung nach links gemacht zu haben; aber von da bis zur Bildung einer neuen Majorität ist der Weg noch weit."

3. Januar. Ersatzwahl eines Abgeordneten im Dep. der Hautes Pyrénées. Von 64,000 eingeschriebenen Wählern nehmen 50,000 an der Abstimmung Theil. Der Bonapartist Cazeaux erhält 19,200, der Septennalist Alicot 16,000, der Republikaner Brauhaubau 13,000 und der Legitimist Puységur 1700 Stimmen. Dieses Resultat zeigt zunächst, was aus der royalistischen Partei in dem Departement geworden ist, wo der Legitimist de Franclieu seiner Zeit 28,000 Stimmen erhalten hat. Da auf keinen der Candidaten die erforderliche Mehrheit gefallen ist, so muß eine Ballotage stattfinden.

4. Januar. Das Leichenbegängniß Ledru Rollin's in Paris gestaltet sich zu einer großartigen Demonstration der republikanischen Partei, ohne daß die mindeste Unordnung vorfällt.

5. Januar. National-Versammlung: nimmt ihre Sitzungen wieder auf.

Der 30er Verfassungsausschuß tritt unter dem Vorsitze Batbie's zusammen und beschließt:

1) Wenn ein Abgeordneter beantragen sollte, daß die constitutionellen Vorlagen auf die Tagesordnung gesetzt würden, so soll der Berichterstatter auf die Tribüne steigen und vorschlagen, daß das Gesetz über das Oberhaus zuerst nach dem Gesetz über die Kadres in Angriff genommen werde — angenommen mit 11 gegen 6 Stimmen. 2) Zu dem Gesetzentwurf, betreffend das Oberhaus, soll ein Zusatzartikel beigefügt werden, demzufolge dieses Gesetz erst nach dem Gesetz betreffend den Uebergang der Gewalten promulgirt werden soll.

6. Januar. Nat.-Versammlung: Der Präsident der Republik, Marschall Mac Mahon, richtet eine Botschaft bezüglich der Verfassungsfragen an dieselbe, damit das Senatsgesetz zunächst nach dem Cadresgesetz und vor allen anderen Verfassungsfragen auf die Tagesordnung gesetzt werde.

„Der Zeitpunkt ist gekommen, wo Sie an die Berathung der constitutionellen Gesetzentwürfe herantreten: die Arbeiten der Commission sind vollendet, ein weiterer Verzug würde der öffentlichen Meinung unerklärlich sein. Ich selbst hege den Wunsch, daß der Gewalt, welche ich kraft des Gesetzes vom 20. November 1873 ausübe, die nothwendige Ergänzung gegeben werde, und habe deßhalb meine Regierung beauftragt, an Sie den Antrag gelangen zu lassen, daß in einer der nächsten Sitzungen der Gesetzentwurf über die Errichtung einer Zweiten Kammer auf die Tagesordnung gesetzt werde. Denn gerade diese Institution erscheint am meisten durch die conservativen Interessen geboten, deren Vertheidigung Sie mir anvertraut haben, der ich mich niemals entschlagen werde. Die Beziehungen zwischen der Nationalversammlung und der Executivgewalt sind jetzt angenehm; vielleicht wird dies eines Tages nicht der Fall sein, wenn Sie den Zeitpunkt für die Beendigung Ihres Mandats festgesetzt haben werden und eine neue Versammlung an Ihre Stelle getreten sein wird. Es können dann Conflikte entstehen. Um dieselben von vornherein abzuschneiden, ist die Intervention einer Zweiten Kammer unerläßlich, welche durch ihre Zusammensetzung verläßliche Garantien bietet. Selbst wenn Sie es für angemessen halten sollten, der Exekutivgewalt in Gemäßheit der Wünsche meiner Regierung das Recht beizulegen, durch Auflösung der Versammlung an das Urtheil des Landes appelliren zu dürfen, so würde eine Zweite Kammer nichtsdestoweniger erforderlich sein. Denn es wäre nicht ungefährlich, von der Befugniß, die Kammer aufzulösen, Gebrauch zu machen, und ich würde Anstand nehmen, mich derselben zu bedienen, wenn die Exekutivgewalt in einer solchen kritischen Lage nicht in der Mitwirkung einer Versammlung, welcher in Folge ihrer Zusammensetzung ein moderirender Einfluß beiwohnt, eine Unterstützung findet. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Majorität der Versammlung über diesen Gegenstand derselben Ansicht ist, wie ich. Wenn im Laufe der Berathung meine Regierung an den Vorschlägen der Commission einige Abänderungen vornehmen sollte, so wird dies nur geschehen, um die Annahme des Entwurfs der Commission zu erleichtern. Ich komme jetzt zu einem zweiten Punkt, über welchen ebenfalls schleunigst entscheidende Bestimmungen getroffen werden müssen, nämlich zu der Ueber-

tragung der Regierungsgewalt in dem Zeitpunkte, wo ich aufhören werde, dieselbe auszuüben. In diesem Punkte ist meine Intervention eine sehr reservirte, da meine persönliche Verantwortlichkeit in keinem Falle in Anspruch genommen werden darf. Ich stehe nicht an, auszusprechen, daß nach meiner Ansicht diese Uebertragung der Regierungsgewalt nach Ablauf meiner Präsidentschaftsperiode am 20. November 1880 in der Weise geordnet werden muß, daß den repräsentirenden Versammlungen, welche in diesem Zeitpunkte versammelt sein werden, unbeschränkte Freiheit gelassen werde, die Form der Regierung Frankreichs zu bestimmen. Denn nur unter dieser Bedingung kann die Mitwirkung aller gemäßigten Parteien dem Werke der nationalen Wiederherstellung gesichert bleiben, mit welchem ich betraut bin. Weniger Gewicht lege ich auf die andere Frage (und ich glaube, daß das Land mit mir übereinstimmt), was geschehen soll, wenn nach dem Willen der Vorsehung ich vor Ablauf meines Mandates sterben sollte. Die nationale Souveränetät hört niemals auf, und die Vertreter derselben werden immer ihren Willen kundgeben können. Man hat den Wunsch geäußert, daß in einem solchen Falle bis zu dem Jahre 1880 nichts an dem gegenwärtigen Stande der Dinge geändert werden möge. Es ist Ihre Aufgabe, darüber zu entscheiden, ob es nicht zweckmäßig erscheint, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes die Garantien für die Stabilität der Regierung zu vermehren, welche in dem Gesetz vom 20. November 1873 vorausgesehen sind. Sie werden sich über diesen Punkt in dem Geiste der Versöhnung, der uns alle beherrscht, unter sich zu verständigen haben. Die öffentliche Meinung würde es unbegreiflich finden, daß eine Meinungsdifferenz, welche eine bloße Eventualität zum Ausgangspunkt hat, im Stande sein sollte, die gegenwärtigen gesicherten Verhältnisse zu stören. Das Land erwartet Ihre Einigung. Dies sind die Ansichten, welche ich mir über die wahren Bedürfnisse des Landes gebildet habe. Die Unterredungen, welche ich mit einer großen Anzahl von Mitgliedern der Nationalversammlung vor Kurzem gehabt habe, lassen mich hoffen, daß die Majorität der Versammlung denselben ihre Sanction geben wird. Dies ist mein sehnlichster Wunsch, dessen Verwirklichung ich Ihnen in Ihrem eigenen Interesse an das Herz lege. Die Unruhe, in welcher sich Frankreich befindet, und die Gefahren, welche es umgeben, zeigen Ihnen Ihre Pflichten. Was mich angeht, so glaube ich meine Schuldigkeit in vollstem Umfange gethan zu haben, und ich erwarte — welchen Ausgang auch diese Berathung haben möge — daß das Land so gerecht sein wird, meinen guten Willen anzuerkennen."

Der 30er-Ausschuß beantragt, zuerst das Cadresgesetz zu erledigen, dann erst das Senatsgesetz und hierauf das Gesetz betr. den Uebergang der Gewalten in Angriff zu nehmen. Laboulaye beantragt dagegen, das letztere vor dem ersteren zu behandeln. Das Ministerium, im Einverständniß mit dem Marschall-Präsidenten, unterstützt den Antrag der 30er-Commission. Die Mehrheit der Versammlung entscheidet sich jedoch gegen den Antrag der 30er-Commission und der Regierung in einfacher (nicht namentlicher) Abstimmung mit einer Mehrheit von ca. 120 Stimmen (der ganzen Linken, der Legitimisten und Bonapartisten). Das ganze Cabinet Cissey-Chabaud-Latour gibt darauf hin seine Entlassung ein.

Batbie, Präsident des 30er-Ausschusses, stellt den Antrag, daß die Vorlagen zur Organisirung der öffentlichen Gewalten unmittelbar nach dem

Cadresgesetz auf die Tagesordnung gestellt werden, und zwar das Gesetz über den Senat als erstes und das Gesetz über den Uebergang der vollstreckenden Gewalt als zweites. Das Gesetz über den Senat müsse den Vortritt haben, weil der Senat, wenn die Regierung erledigt würde, in den Fall kommen könnte, die constituirende Gewalt mit dem anderen Hause zu theilen. Es müsse also erst über die Zusammensetzung des Oberhauses Beschluß gefaßt werden, ehe man wegen des Uebergangs der Gewalten eine Entscheidung treffen könne. Laboulaye beantragt, daß die Verfassungsdebatte mit der Vorlage, betreffend den Uebergang der Gewalten, beginne. Mit dem Senat könne man nicht anfangen, so lange man nicht über die Frage der Regierungsform schlüssig geworden sei. So viel sei gewiß, daß das Land des Provisoriums müde sei und nach einer definitiven, unwandelbaren Regierung (un gouvernement perpétuel) verlange. (Gelächter rechts.) Dieses Wort perpétuel setzt Sie in Erstaunen; aber eine Regierung ist unwandelbar wie ein Gesetz, wie ein Friedensvertrag, sobald sie von den Betheiligten in gutem Glauben angenommen sind. (Beifall links.)

Die vereinigte Linke sieht dieses Resultat wenigstens als einen vorläufig entscheidenden Sieg an. Jedenfalls ergibt sich daraus, daß die Wiederherstellung der (Broglie'schen) alten Majorität keine leichte Sache sein wird und daß sie, selbst wenn es momentan gelänge, keinerlei Garantie längerer Dauer bieten würde. Jede der sog. conservativen Parteien wäre zwar bereit, zu einer Wiederherstellung der alten Majorität die Hand zu bieten, aber nur unter der Bedingung, daß sie darin die leitende Rolle spiele, daß wenigstens diese Rolle keiner anderen zufalle. Die vereinigte Linke bildet zwar, sobald die sog. conservativen Parteien einig gehen, nur eine Minorität, aber sie hält z. B. fest zusammen sogar bis und mit der äußersten Linken und ohne daß ein Theil des linken Centrums schwankeud oder zweifelhaft wäre. Ihre Hoffnung beruht jedoch lediglich darauf, daß ein Theil der Legitimisten aus Haß gegen die Orleanisten, aus Abneigung gegen Broglie und aus Mißtrauen gegen den Marschall mit ihr gehen werde.

Die Orleans fahren fort, einen Theil ihrer Güter, namentlich die s. Z. von Louis Napoleon ihnen genommenen, zu versilbern. Kürzlich haben sie wieder in der Bretagne einen großen Forst für 3 Mill. Fr. verkauft.

8. Januar. Die Regierung veröffentlicht einen Bericht des Finanzministers über den Stand der Finanzen als Unterlage für das Budget für 1876.

Nach dem Berichte erreichten die aus dem Kriege von 1870 herrührenden Lasten die Summe von 9886 Millionen Frcs., welche eine Erhöhung der budgetmäßigen Ausgaben um 775 Millionen erheischten. Da die budgetmäßigen Hilfsquellen zur Bestreitung der aus jenen Lasten erwachsenden Bedürfnisse nur 719 Millionen ergeben, müssen zur Deckung der Differenz die Hilfsquellen vermehrt werden. Der Bericht constatirt, daß das wirkliche

Deficit pro 1872 166, pro 1873 209, pro 1874 52 Millionen Frcs. betragen habe. Das Budget pro 1875 sei mit einem wirklichen Deficit von 24 Mill. aufgestellt, was dem früheren Deficite von 64 Millionen entspräche unter Einrechnung von 40 Millionen, welche jetzt an die Bank weniger gezahlt werden. Der Bericht schlägt vor, das Budget pro 1876 in den Ausgaben auf 2616, in den Einnahmen auf 2528 Mill. festzustellen, was ein Deficit von 88½ Millionen ergäbe. Der Minister erklärt, er kenne die Abneigung der Nationalversammlung gegen die Schaffung neuer Steuern und wolle suchen, aus den vorhandenen Steuern weitere 93 Mill. Einnahmen herauszuziehen. Der Haushalt pro 1876 würde, wenn das gelinge, einen Ueberschuß von 4,738,000 ergeben. Der Bericht konstatirt, das gegenwärtig disponible Aktivvermögen des Liquidationscontos betrage 129 Millionen, die schwebende Schuld habe am 31. Dezember 1874 840 Millionen betragen.

9. Januar. Die Basis für ein neues Ministerium kann nicht gefunden werden, da Broglie auf eine Reconstruirung seiner alten Majorität nicht rechnen zu können glaubt, der Marschall aber sich zu einem Ministerium Dufaure nicht verstehen will. Das bisherige Ministerium bleibt daher vorerst wieder.

10. Januar. Nat.-Versammlung: Behandlung einer Reihe von Petitionen.

Unter denselben befindet sich auch folgende für die gegenwärtigen Zustände Frankreichs überaus charakteristische: „Gefangene, welche sich im Fort de la Rade (Isle d'Aix) befinden und die seit den ersten Tagen des April 1871 verhaftet sind, fordern entweder Freiheit oder, wenn sie schuldig sind, Richter." Ohne Debatte beschließt die Versammlung, diese Petition an den Kriegsminister zu leiten, und binnen zwei Minuten ist die Sache abgethan. Ein deutsches Blatt bemerkt zu der Thatsache: Die Verlesung dieser Petition erfolgte inmitten des dichtesten, durch die Ministerkrisis veranlaßten Geschwätzes, so daß die Mitglieder der Linken offenbar nichts davon zu hören bekamen. Auf jeden Fall ist es aber bedauernswerth, daß sich keine Stimme erheben wollte, um gegen diese himmelschreiende Verletzung aller Rechtsbegriffe, gegen diese fürchterliche Reminiscenz aus der Bastille-Epoche Einsprüche zu thun. Wie müssen die moralischen und politischen Gefühle in Frankreich abgestumpft sein, wenn man es so ganz in der Ordnung findet, daß Menschen, wie groß auch ihre Verbrechen sein mögen, seit beinahe 4 Jahren ohne richterliches Urtheil in den feuchten Kasematten einer Festung schmachten, gewaltsam von den Ihrigen losgerissen und ohne jede Aussicht, von dieser Pein erlöst zu werden, zumal diese Unglücklichen in einer Periode verhaftet wurden, wo man es mit dem Unschuldigen und dem Schuldigen nicht so genau nahm, wo die Leidenschaft allein die Hand der Gewalt leitete, jene Leidenschaft, welche noch heute nicht ganz und gar erloschen ist, damals aber jeden anderen Beweggrund erstickte und die den deutschen Reichskanzler im Reichstage zum wohlbekannten und leider wohlverdienten Ausspruche über die „Grausamkeit der Franzosen" veranlaßte. Dem Anscheine nach handelt es sich um jene Nationalgardisten, welche bei den ersten Kämpfen um Paris von den regulären Truppen gefangen wurden. Damals durfte man nicht behaupten, daß die Commune in Paris sich, wie später durch die Brandlegungen und Hinrichtungen der Geiseln, gemeiner Verbrechen schuldig gemacht hätte.

11.—20. Januar. Nat.-Versammlung: Zweite Lesung des Armeecadres-Gesetzes. Die Kommission hat dasselbe wesentlich mo-

dificirt. Die Hauptdifferenz zwischen ihr und der Regierung liegt darin, daß die Regierung verlangte, es sollten die Bataillone auch in Zukunft, wie bisher, 6 Compagnien zählen, die Commission hingegen, daß diese nach preußischem Muster auf 4 herabgesetzt würden. Es kommt ein Compromiß zu Stande, dahin gehend, daß jede Compagnie in Zukunft zwei und nicht bloß einen Hauptmann haben soll, so daß das Avancement in der Armee durch das neue Gesetz nicht beschränkt wird. Das Gesetz, das eine gewaltige Vermehrung der französischen Armee zur Folge haben wird, wird schließlich fast einstimmig angenommen, obgleich der Kriegsminister erklärt, daß, wenn dasselbe und das über die Territorialarmee durchgeführt werden sollten, das Militärbudget von 493 Mill. auf 540 Mill. erhöht werden müsse. Allein darüber sind alle Franzosen, von Dupanloup bis Challemel-Lacour einig: man könne für die Nationalvertheidigung nicht zu viel Geld ausgeben. In Deutschland werden die Verhandlungen eben darum mit großer Spannung verfolgt und scheint die Regierung von der Ueberzeugung durchdrungen zu sein, daß die ziemlich überstürzte fortdauernde Vermehrung der französischen Armee, die an Zahl diejenige des deutschen Reichs trotz der minderen Bevölkerungszahl sehr erheblich übersteigen wird, auf entschieden kriegerische Rückgedanken Frankreichs zu schließen geradezu zwinge.

14. Januar. Nat.-Versammlung: Wahl der Commission für Untersuchung der bonapartistischen Umtriebe (bei der Wahl in der Nievre). Die äußerste Rechte geht darin mit der vereinigten Linken Hand in Hand, trotz aller Bemühungen Broglie's, der die Bonapartisten schonen möchte, um mit ihrer Hülfe die alte Majorität geschlossen gegen die Verfassungsgesetze im Sinne der Republik in die Schranken zu führen. Es werden 9 Mitglieder der Linken und 6 der Rechten, kein Bonapartist, in die Commission gewählt, und diese wählt zu ihrem Präsidenten ein Mitglied der Linken, zu ihrem Vicepräsidenten ein Mitglied der äußersten Rechten. Das Resultat wird allgemein als eine furchtbare Niederlage der Bonapartisten angesehen.

15. Januar. Nat.-Versammlung: Der Plan Broglie's, für die Verfassungsgesetze die Dringlichkeit zu verlangen und so in einer einzigen Berathung dieselben abzumachen oder vielmehr zu beseitigen, scheitert in den Berathungen der Fractionen. Alle erklären sich für Aufrechthaltung der drei Lesungen, schließlich sogar das rechte Centrum, so daß der Plan in's Wasser fällt.

In einer Conferenz zwischen der gemäßigten Rechten und dem rechten

Centrum spricht der Herzog v. Audriffet-Pasquier entschieden die Ueberzeugung aus, daß es unmöglich sei, die Mehrheit vom 24. Mai wiederherzustellen. Die Nationalversammlung dürfe ihr am 20. November gegebenes Versprechen, die öffentlichen Gewalten zu organisiren, nicht zurücknehmen, selbst wenn diese Organisirung eine Bestätigung der Republik in sich schlösse. Bis zum November 1880 bleibe Frankreich eine Republik, das sei nun einmal nicht zu ändern. Der Unterschied sei nur der, daß diese Republik, wenn man die Verfassungsgesetze ablehne und den status quo beibehalte, keine zwei Kammern und auch sonst keine conservativen Garantien haben werde. Darum sei es ganz müßig, jetzt noch zwischen persönlichem und unpersönlichem Septennat zu unterscheiden: man organisire die Republik auf sechs Jahre, nach deren Ablauf doch ein Congreß die Verfassung revidiren würde, daher die Monarchisten für die Zukunft keine ihrer Hoffnungen aufzugeben brauchten. Die Conferenz geht mit dem Ausdruck auseinander, daß zwischen der strengen Rechten und dem rechten Centrum ein unheilbarer Riß bestehe. — Die äußerste Rechte beschließt ihrerseits nochmals, nicht nur die Ausrufung der Republik, sondern auch die Durchführung des unpersönlichen Septennats abzulehnen, die meisten Mitglieder derselben erklären sich ausdrücklich entschlossen, zu keinerlei Organisirung der Gewalten des Marschalls Mac Mahon, dem sogenannten persönlichen Septennat, die Hand zu bieten. — Die drei Gruppen der republikanischen Linken bieten somit dem Marschall von vornherein mehr als die verschiedenen Gruppen der Rechten. Denn während die äußerste Rechte gar nichts organisiren und alles im ungewissen status quo lassen will, um dem Grafen Chambord jede Möglichkeit jeden Augenblick frei zu behalten, das rechte Centrum aber halb und halb geneigt ist, zu einer Organisirung der faktisch bestehenden Republik die Hand zu bieten, jedoch nur bis zum Jahre 1880, dem Ablauf der gegenwärtigen Gewalten des Marschalls, für diesen Zeitpunkt aber eine Verfassungsrevision schon jetzt festsetzen will, in der Hoffnung, dannzumal das Septennat mit sammt der Republik durch die constitutionelle Monarchie der Orleans ersetzen zu können, wollen die vereinigten Linken diese Verfassungsrevision im Jahre 1880 nur für den Fall stipulirt wissen, daß sie vom Lande und zwar unter vorausbestimmten Modalitäten verlangt würde, und eröffnen dadurch zugleich mit der Fortdauer der Republik dem Marschall die Aussicht, dannzumal neuerdings zum Präsidenten derselben gewählt zu werden.

16. Januar. Stichwahl zur Nat.-Versammlung im Departement der Hautes Pyrénées: der Bonapartist Caseaux siegt mit 29,630 Stimmen über den Septennalisten Alicot, der nur 23,026 Stimmen erhält. Das Resultat macht auf die Regierung, auf die Linke und auf das rechte Centrum einen geradezu niederschmetternden Eindruck. Der erste Wahlgang hatte gezeigt, daß der Legitimismus keine Wurzeln im Lande mehr hat, die Stichwahl läßt nunmehr auch darüber keinen Zweifel, daß das Land in das Septennat des Marschalls Mac Mahon keinerlei Vertrauen setzt. Der Kampf dreht sich schließlich nur um die Republik oder das Kaiserthum.

Vergebens ist der septennalistische Kandidat von der Regierung mit ihrem ganzen Apparat und von den vereinigten Parteien der Linken, deren ursprünglicher Candidat, Brauhauban, sich zurückgezogen hatte, unterstützt worden: der Bonapartist hat diese ganze Coalition geschlagen. Beim ersten Wahlgang am 3. Januar hatte Cazeaux (Bonapartist) 19,000 Stimmen er-

halten, Alicot (Septennalist) 16000 und Brauhauban (Republikaner) 13,000, der Legitimist Puységur nur 1800. Rechnet man die Stimmen Alicots und Brauhaubans zusammen, so hätte der erstere, wenn dieselben ihm bei der Nachwahl alle treu geblieben wären, 29,000 Stimmen erhalten müssen; er hat aber nur 23,000 Stimmen erhalten, während diesmal auf Cazeaux 29,000 Stimmen gefallen sind, also um 10,000 mehr als am 3. Januar. Die Frage ist nun, von welcher Seite dem Bonapartisten dieser Zuwachs von Stimmen zu Theil geworden ist. Daß die Republikaner in Masse einem Bonapartisten ihre Stimme gaben, ist nicht anzunehmen; die 13,000 Stimmen des Herrn Brauhauban müssen also im Großen und Ganzen Hrn. Alicot zugefallen sein. Wenn der letztere gleichwohl nur 23,000 statt der erwarteten 29,000 erhalten hat, so muß ein Theil seiner eigenen Wähler von ihm abgefallen und mit den 2000 Legitimisten sich dem Bonapartisten zugewandt haben.

Das Wahlergebniß hat die Spaltung des rechten Centrums in eine Hälfte, welche aus verkappten Bonapartisten und bonapartisirenden Orleanisten (Broglie-Fourtou) besteht, und in eine andere Hälfte von unversöhnlichen Gegnern des Bonapartismus (d'Audiffret-Pasquier) noch augenscheinlicher gemacht. Die ersteren wollen lieber Bonapartisten als Republikaner werden, wie die Demokraten den Bonapartismus weniger verachten als sie den Orleanismus hassen. Seit dem 24. Mai 1873 (d. h. seit dem Sturze des Hrn. Thiers) bis 16. Januar 1875 haben 29 Abgeordnetenwahlen stattgefunden. Es entfallen davon 23 auf die Republik, 6 auf den Bonapartismus. Die Royalisten, sowohl Legitimisten als Orleanisten und ihr Septennat, sind seit dem 24. Mai 1873 aus dem allgemeinen Stimmrecht wie ausgemerzt. Sie sind Nullen, welche eine republikanische oder bonapartistische Größe neben sich stellen müssen, um irgend einen Werth zu bedeuten.

19. Januar. Nat.-Versammlung: Die Regierung legt derselben einen Gesetzesvorschlag vor, welcher die Bohrung eines Tunnels unter dem Kanal (von England nach Frankreich) für ein Werk öffentlicher Nützlichkeit erklärt. Die Bohrversuche für das riesige Werk sollen bald beginnen; zwei Gesellschaften, von denen eine in Frankreich, die andere in England sich concessioniren läßt, wollen je 2 Millionen für Bohrarbeiten verwenden, die nach einem gemeinschaftlichen Plan ausgeführt werden sollen.

21.—24. Januar. Nat.-Versammlung: Erste Berathung des von der 30er-Commission ausgearbeiteten Entwurfs betr. des Uebergangs der Gewalten (Entwurf Ventavon). Derselbe lautet nach dem von der 30er-Commission nochmals umgearbeiteten letzten Fassung:

„Art. 1. Die gesetzgebende Gewalt wird von zwei Versammlungen geübt: der Abgeordnetenkammer und dem Senat. Die Abgeordnetenkammer wird durch das allgemeine Stimmrecht nach den von dem Wahlgesetz festgestellten Bedingungen gewählt. Der Senat ist aus Mitgliedern zusammengesetzt, die in einem Verhältniß und unter Bedingungen, welche ein Spezialgesetz näher bestimmen wird, theils gewählt, theils ernannt sind. Art 2. Der Marschall-Präsident der Republik ist mit dem Rechte ausgestattet, die Abgeordnetenkammer aufzulösen. In diesem Falle wird binnen einer kurzen Frist von sechs Monaten zu der Wahl einer neuen Kammer geschritten. Art. 3. Die Minister sind vor der Kammer solidarisch für die allgemeine Politik der Regierung und individuell für ihre persönlichen Akte verantwort-

lich. Der Marschall-Präsident ist nur im Falle eines Hochverraths verantwortlich. Art. 4. Nach Ablauf der von dem Gesetze vom 20. November 1873 festgesetzten Frist wie im Fall der Erledigung der Gewalt des Präsidenten beruft der Ministerrath sogleich die beiden Versammlungen ein, die, zu einem Congreß vereinigt, die nöthigen Beschlüsse fassen. Während der Dauer der dem Marschall Mac Mahon übertragenen Gewalten kann eine Revision der Verfassungsgesetze nur auf seinen Antrag stattfinden."

Aus der Debatte: Ventavon, Berichterstatter der 30er Commission: Vor fünfzehn Monaten durfte man hoffen, daß die Monarchie hergestellt werden würde; ein unerwarteter Windstoß verhinderte sie, in den Hafen einzulaufen. Man gründete alsdann eine siebenjährige Gewalt und es handelt sich heute darum, die am 20. November 1873 gegründete Gewalt zu organisiren. Vor der Gründung dieser Gewalt konnte die Versammlung noch die Monarchie oder die Republik proklamiren. Heute, nach dem Gesetz vom 20. November, nach der Gründung dieser Zwischengewalt, hat diese Versammlung nichts mehr zu thun, als dieselbe zu organisiren. Die Versammlung hat übrigens bewiesen, daß sie Anderes nicht mehr zu thun vermag. Sie hat in der That der Reihe nach zurückgewiesen die „Berufung an das Volk" (Antrag Turquet's), die Monarchie, indem sie den Antrag des Herzogs von Bisaccia verwarf, und die Republik, indem sie den Antrag Casimir Perier's nicht annahm. Man spricht von der Auflösung als einer Lösung, einem Mittel für unsere Unentschlossenheit; aber Frankreich ist so gespalten, die Parteien verstehen sich so wenig, daß die gegenwärtige Versammlung wieder zurückkommen wird. (Lang anhaltendes ironisches Gelächter auf der Linken.) Nochmals, das Einzige, was diese Versammlung thun kann, ist, die Gewalten des Marschalls zu organisiren. Redner theilt nun die fünf Artikel seines Gesetzentwurfes mit. Er vergleicht dann die verschiedenen Gesetzentwürfe, welche Betreffs der Organisation der Gewalten eingereicht wurden, und sucht darzuthun, daß sie sich nur wenig von einander unterscheiden. Seiner Ansicht nach sind die Gesetzentwürfe von Casimir Perier, de Broglie, Lambert de Sainte Croix und der seinige ungefähr die nämlichen, da sie alle die Gewalten des Marschalls anerkennen, alle besagen, daß der Marschall sieben Jahre lang das Land regieren muß... (Gelächter links und auf der äußersten Rechten.) General du Temple (äußerste Rechte): Genug, genug! (Murren rechts. Gelächter links und auf der äußersten Rechten.) Ventavon wiederholt, daß man seinen Entwurf annehmen müsse; man könne ihn vervollständigen, aber man müsse ihn votiren. Wenn Sie finden, sagt er, daß der Titel eines Präsidenten der Republik nicht zur Lage paßt, so unterdrücken sie ihn. (Gelächter rechts.) Ventavon fährt fort, indem er die Ehrlichkeit des Marschalls laut hervorhebt und hinzufügt, daß man dessen Sturz nicht vorbereiten dürfe, indem man ihm die Organisation seiner Gewalten versage. Carayon-Latour (äußerste Rechte): Wer bereitet ihn vor? Wer bereitet ihn vor? Wer? Lucien Brun (äußerste Rechte): Ich verlange das Wort. Ventavon: Der Marschall Mac Mahon ist ein ehrlicher Mann, und er wird die Gewalt keinen andern Händen übergeben, als denen der Nationalversammlung; aber wir dürfen dem Marschall Das nicht wieder entziehen, was wir ihm gegeben. Es ist eine Ehrenschuld. Marquis de Franclieu (äußerste Rechte): Und unser Land? Ventavon: Die Ehre vor Allem! Wenn Sie die Gewalten des Marschalls nicht befestigen, so rufen Sie die Leidenschaften der äußersten Parteien wach, während, wenn die Gewalten des Marschalls bis 1880 constituirt sind, wir unsere Hoffnung bis zu diesem Tage bewahren. v. Carayon-Latour (äußerste Rechte): Niemand wird leugnen können, daß die Nationalversammlung am 24. Mai 1873 einen antirepublikanischen Akt vollzogen hat. Er hatte den denkwürdigen Schritt vom

5. August zur Folge, durch welchen der Graf von Paris das große Prinzip der angestammten und legitimen Monarchie anerkannte. Damals hielten wir Frankreich für gerettet; aber die Royalisten verstanden sich in Versailles nicht so gut, wie in Froschdorf, und so kam es wieder zum Bruche. Man wandte sich in der Noth an den Marschall Mac Mahon, der keine aufrichtigeren Freunde hat, als uns; nur wollen wir nicht unter seinem Namen die Republik einschmuggeln lassen, denn diese führt uns direkt zum Kaiserreich, und das Kaiserreich endet, wie wir aus dreimaliger Erfahrung wissen, damit, daß es Frankreich dem Fremdling ausliefert. Der Berichterstatter erblickt in dem Septennat einen Waffenstillstand; thatsächlich wird damit nur den Parteien gesagt: Rüstet Euch bei Zeiten, damit Ihr Euch in sechs Jahren den Entscheidungskampf liefern könnt! Frankreich aber kann und will nicht sechs Jahre warten und wird schon die Mittel finden, seinen Willen vor dieser Zeit zur Geltung zu bringen. (Lebhafter Beifall links.) Wenn die Monarchisten es nicht zu führen wissen, so sucht es selber seinen Weg, und dieser Weg ist dann die Revolution. Ich aber sage: Frankreich will nicht die Republik; es hat die Schreckenszeit und die Commune noch nicht vergessen. (Zur Linken gewendet): Republikaner! Wenn es Ihnen am Herzen liegt, die Republik in Frankreich zu gründen, so sagen Sie sich wenigstens von den Scheusalen los, welche unsere Priester ermordet und unsere öffentlichen Gebäude niedergebrannt haben. (Stimmen links: Das haben wir ja längst gethan!) Wir wollen ebensowenig das Kaiserreich, dessen Plebiszite nur durch die Furcht vor der Revolution und der Republik möglich waren. Ludwig Bonaparte war nur deshalb zum Präsidenten der Republik gewählt worden, weil das Land im Voraus wußte, daß er es, sei es selbst um den Preis eines Meineids, von dieser Republik befreien werde. Im Jahre 1871 wählte das Land eine in ihrer Mehrheit royalistische Kammer, und 26 Departements bezeichneten uns als Staatsoberhaupt den Minister des letzten Königthums, welcher den Ausspruch gethan hatte, die Republik beginne mit Blut und ende mit Blödsinn. (Sehr gut! rechts.) Als Herr Thiers an's Ruder gelangt war, forderte er uns auf, nur an die Wunden des Vaterlandes zu denken, und die Regierungsfrage einem späteren Moment vorzubehalten. Er sagte zu uns: Ich schwöre vor der Geschichte und vor dem Lande, daß ich keine Partei mißbrauchen will. (Unruhe.) Kurz darauf ließ er die Waage ganz offen zu Gunsten der Republik neigen. (Beifall rechts.) Wir konnten das nicht länger mitansehen und stellten an seiner Statt einen ehrlichen Soldaten an die Spitze; denn wir wollten nun einmal von der Republik nichts wissen. Die Nationalversammlung war ernannt worden, um die Monarchie wieder herzustellen. (Lauter Wiederspruch links.) Wir aber verstanden es nicht, die Hoffnungen Frankreichs zu rechtfertigen; eine Anzahl von uns wurde an sich selbst irre unter dem Einfluß des Herrn Thiers, welcher an der Republik Gefallen fand, seitdem er ihr Präsident war. Als wir ihn endlich gestürzt hatten, schöpfte das Land noch einmal Hoffnung; aber die Monarchisten konnten sich wieder nicht verständigen, und nun scheinen sich die Bevölkerungen, da ihnen das Provisorium zuwider ist, einiger Jahre eingebildeten Wohlergehens zu erinnern und wieder dem Kaiserreich zuzuwenden. (Stimmen links: Dank dem Herzog von Broglie!) Wir Legitimisten haben das Kaiserreich durch zwanzig Jahre über uns ergehen lassen und nie eine Gunst von ihm verlangt. Haben Sie Acht, sonst klammert sich Frankreich wieder an das Kaiserreich, welches dreimal in einem Jahrhundert den Fremdling auf unseren Boden geführt hat. Wenn Sie das Kaiserreich nicht wollen, so gibt es nur Ein Bollwerk dagegen: das ist die Monarchie. Die Republik würde direkt zum Kaiserreich führen.

Nach Beendigung der Generaldebatte wird mit 538 gegen 145

Stimmen (der äußersten Rechten, der äußersten Linken und der Bonapartisten) beschlossen, in die Specialdebatte einzutreten, dazwischen aber (gegen die Einsprache der Linken) des erste Lesung des Senatsgesetzes) einzuschieben.

25. Januar. Nat.-Versammlung: Erste Lesung des Senatsgesetzes. Es wird mit 512 gegen 188 Stimmen beschlossen, die zweite Lesung sofort nach der Specialdebatte über das Gesetz betr. den Uebergang der Gewalten vorzunehmen.

25. u. 26. Januar. Nat.-Versammlung: Die Commission für Untersuchung der bonapartistischen Umtriebe vernimmt den Polizeipräfekten von Paris, Léon Renault.

Aus dieser Vernehmung geht hervor: daß das Comité des Appells an das Volk einen wahren Staat im Staate bildet, welcher seine Verwaltung, seine Finanzen und seine Polizei hat. Das Centralcomité steht in Verbindung mit Comités oder Vertretern in den Departements, welche in Uebereinstimmung mit den ihnen von Paris übermittelten Befehlen handeln. Die Organisation ist bis zu dem Grade vollständig, daß alle Beamten, die bei der Wiederherstellung des Kaiserreichs irgend ein Amt einzunehmen haben, bereits bezeichnet sind. Nicht allein sind Präfekten ernannt, sondern einige verwalten auch bereits ihre betreffenden Departements. Sie haben alte Erinnerungen angerufen, sich zu den Maires, welche ihre Ansichten theilen, oder in Ermangelung von Maires mit einflußreichen Personen der betreffenden Oertlichkeit, welche dem Einfluß der Gemeindebeamten die Wagschale halten können, in Beziehungen gesetzt. Dieselben Agenten hätten Berichte nach Paris gesandt, in welchen sie diejenigen Maires nad Adjuncten, die ihnen würdig scheinen, beibehalten zu werden, und jene, welche man wechseln müsse, bezeichnet haben, und in letzterer Hinsicht hätten sie die Vorsicht selbst so weit getrieben, daß sie die Namen der Personen angaben, welche man an die Stelle der abzusetzenden Beamten ernennen könnte. Die Departements, in welchen partielle Wahlen stattfinden sollen, sind die, in Bezug auf welche die Versuche bonapartistischer Organisation am weitesten ausgedehnt worden sind.

28.—29. Januar. Nat.-Versammlung: Zweite Lesung (Specialdebatte) über die Verfassungsgesetze und zwar zunächst über dasjenige betr. den Uebergang der Gewalten. Antrag Laboulaye's (linkes Centrum). Seine Rede macht durch ihre Mäßigung großen Eindruck: in der allgemeinen Ungewißheit geht das Gefühl durch die Versammlung, der Antrag könnte angenommen werden. Da erklärt sich, dem dringenden und laut ausgesprochenen Wunsche der gesammten Linken zuwider, Louis Blanc (äußerste Linke) gegen den Antrag und verdirbt dadurch den ganzen Eindruck der Rede Laboulaye's. Die Furcht und die Abneigung gegen die Republik erhält wieder die Oberhand: die Abstimmung wird auf den folgenden Tag verschoben.

Antrag Laboulaye als Amendement zu § 1 des Projektes Ventavon: „Die Regierung der Republik besteht aus zwei Kammern und einem Präsidenten." „Laboulaye: Ich muß vor allen Dingen constatiren, daß

wir schon jetzt in einer Republik leben. v. Saintengac: Ich protestire gegen diese Behauptung. Laboulaye: Hören Sie mich vor Allem ruhig an. Unser Antrag rührt in nichts an die Rechte des Marschalls Mac Mahon, weder an die Natur noch an den Geist des Gesetzes vom 20. November. Unser Antrag geht darauf aus, daß Sie rechtlich anerkennen, was schon thatsächlich besteht, nämlich: daß Frankreich eine Republik ist. Diese Republik ist in unseren Augen keine Regierung einer einzelnen Partei, sondern der Boden, auf welchem allein sich alle Kinder Frankreichs die Hand bieten können, die einzige Staatsform, die unserer Gesellschaft Sicherheit und Ruhe verbürgen kann. Wir geben dem erstaunten Europa das Schauspiel eines Landes, welches selber ruhig ist, während seine Gesetzgeber sich in einer beständigen Aufregung befinden. Solch ein krankhafter Zustand kann nicht auf unbestimmte Zeit fortdaueen. Wir brauchen eine endgültige Regierung, nicht für 1880, sondern für 1875. Welche Partei dieses Hauses kann eine solche bieten? Sie, die Legitimisten, wagen uns nicht die Monarchie vorzuschlagen; Sie wissen, daß dieser Vorschlag hier keine Aussicht auf Annahme hätte. Und warum können Sie die Monarchie nicht herstellen, da es doch nicht an dem Fürsten fehlte? Sie haben einen Fürsten, der aller Achtung werth ist. Aber Sie können nicht einen König, wie ihn das alte Regime begriff, auf die stürmische Fluth der Demokratie stellen. Andererseits dürfen Sie nicht einfach ablehnend erklären, daß Sie zu einer Republik nicht die Hand bieten können. Sie haben den Auftrag übernommen, Frankreich schlechterdings eine Regierung zu geben. Wenn Sie das nicht thun, liefern Sie das Land den Abenteuern und, was noch schlimmer ist, den Abenteurern aus. Die Republik, welche wir Ihnen vorschlagen, ist die constitutionelle Republik. Was' uns trennt, ist im Grunde nur die Frage der Erblichkeit, mit der es vielleicht weniger auf sich hat, als Sie glauben; denn wie oft ist wohl seit der Revolution bei uns der Sohn dem Vater auf dem Throne gefolgt? Benjamin Constant hat gesagt: „Zwischen der absoluten und der constitutionellen Monarchie ist der Unterschied ein fraglicher, zwischen der constitutionellen Monarchie und der constitutionellen Republik nur ein formeller." Wie die Dinge jetzt liegen, wird nach unserer Ueberzeugung Frankreich mit der Republik stehen und fallen. Das Kaiserreich kann uns weder Freiheit noch Sicherheit geben. Es kann uns die Freiheit nicht geben, weil es jeden unabhängigen Mund schließen wird; es kann uns die Sicherheit nicht geben, denn nach Sedan würde der kaiserliche Prinz keinen andern Gedanken auf dem Throne haben, als möglichst bald Krieg zu beginnen. (Sehr gut! links.) Ich füge bei: das Kaiserreich könnte Prinzen, welche wir alle achten, nur die Verbannung und die Confiscation bringen. Wir sind also auf die Republik angewiesen. Aber man sagt uns: erinnert euch der Vergangenheit der Republik. Ach! treiben wir keine Geschichtspolitik. Man hat gesagt: die Republik sei die Verwirruug und somit die Einleitung zum Kaiserreich. Da die Republik die Monarchie ablöste, könnte man füglich dasselbe von der Monarchie behaupten. Lassen wir die Vergangenheit, m. HH., graben wir keine Leichen aus, um sie uns gegenseitig an den Kopf zu werfen! Wir kommen nicht vorwärts ohne Mäßigung, ohne Mäßigung, ohne Mäßigung! (Beifall links.) Die Republik besteht nun schon vier Jahre — was hat sie gethan? Sie hat der Familie Orleans ihre Güter wiedergegeben (Unruhe rechts), sie hat diejenigen entschädigt, welche vom Kriege gelitten haben. Eine provisorische Regierung ist eben so heillos wie eine provisorische Ehe. Hat etwa die Familie von der Republik zu leiden gehabt? Man fürchtete von ihr die Einführung der Scheidung; derjenige, der dieselbe verlangte, hat kürzlich in Freuden seine goldene Hochzeit gefeiert. (Heiterkeit.) Oder wurde etwa die Religion von der Republik vernichtet? Aber wissen Sie denn nicht,

daß unser republikanisches Frankreich das Land ist, in welchem gegenwärtig vielleicht das höchste Maß von Glaubensfreiheit herrscht? (Murren rechts.) Sie können gleichwohl nicht behaupten, daß wir jetzt in einer Monarchie leben. (Stürmische Unterbrechungen rechts.) Präsident Buffet: Ich kann in den Worten des Redners nichts entdecken, was diese Unterbrechungen entschuldigen könnte, und rufe daher die Störer zur Ordnung. Laboulaye: Und da Sie denn bis 1880 die Republik behalten müssen, warum dann nicht auch weiter auf fünf, auf zehn Jahre, auf immerdar? Es ist eine eiserne Nothwendigkeit, der Sie sich nicht entziehen werden. Wenn Sie es nicht thun wollen, müssen Sie dem Lande Ihr Mandat zurückgeben. Sie fürchten die Auflösung? Ich auch. Wollen Sie aus Frankreich ein neues Polen machen? Es bliebe Ihnen nichts anderes übrig, als ein Ministerium für die Auflösung einzusetzen, welches vielleicht die Wahlen fälschen würde: ich kann es sagen, da wir ja gegenwärtig keine Minister haben. (Heiterkeit.) Ich beschwöre Sie also, überlegen Sie sich die Sache wohl, stürzen Sie uns nicht in das Unbekannte, haben Sie Mitleid mit Frankreich. (Donnernder Beifall links.) Louis Blanc (äußerste Linke): Meine Freunde und ich, wir können den vorliegenden Antrag nicht votiren, weil wir überzeugt sind, daß die Beibehaltug der Präsidentschaft für die Republik verderblich ist. (Spöttischer Beifall rechts. Anhaltender Tumult links. Die Linke will, daß der Redner seine Rede lasse; sie fordert dies mit wachsender Unruhe und Ungeduld, da sie des Redners „Ungeschicklichkeit“ kennt.) Hätte man im Jahre 1848 den Grevy'schen Antrag (daß der Präsident nicht das Staatsoberhaupt, sondern nur der Ministerpräsident sein solle) angenommen, so wäre der zweite December nicht möglich gewesen. Die Republik selbst kann man aber unseres Bedünkens nicht zur Abstimmung bringen, weil sie gar nicht mehr in Frage gestellt werden darf. Die Frage ist schlecht gestellt. Man setzt uns in die Alternative, entweder das zu genehmigen, was wir nicht wollen, oder das nicht zu genehmigen, was wir wollen. Unser Gewissen verbietet uns daher, auf den vorliegenden Text einzugehen. (Neue Schlußrufe.) Wie man zur Abstimmung schreiten will, sagt de Castellane: Ich beantrage, die Abstimmung auf morgen zu vertagen. Ich appellire an Ihre Loyalität. Mehrere unserer Freunde sind bereits weggegangen. Es kann nicht Ihr Wille sein, daß die Republik durch Ueberrumpelung eingeführt werde. Mein Vorschlag liegt daher in Ihrem eigenen Interesse. E. Picard: Es liegt gleichwohl auf der Hand, daß, wenn erst einmal der Schluß der Debatte angenommen worden, die Abstimmung nicht mehr verschoben werden kann. Präsident: Die Geschäftsordnung läßt die Frage offen. Das Haus möge also entscheiden. Die Versammlung beschließt, die Abstimmung auf die folgende Sitzung zu vertagen.

Nachdem die ungeschickte Rede L. Blanc's den Zauber, unter dem das rechte Centrum während der Rede Laboulay's sichtlich gehalten worden, gebrochen hatte, leistet Broglie während der Nacht vom 28. bis zum 29. das Unglaubliche durch Ermahnungen, Versprechungen und Einschüchterungen, um die Majorität gegen die Republik wieder zusammen zu schweißen. Es wird abgestimmt und der Antrag Laboulaye's mit 359 gegen 336, also mit einer Majorität von 23 Stimmen verworfen, der § 1 des Projects Ventavon angenommen.

Damit ist also die Republik von der Versailler Nationalversammlung zum dritten Male verworfen. Das erste Mal geschah es an dem denkwürdigen

24. Mai 1873 (denn die damalige Tagesordnung Ernouls hatte keine andere Bedeutung) mit 360 gegen 344 Stimmen, das zweite Mal am 23. Juli 1874 (Périer'scher Antrag) mit 374 gegen 333 Stimmen, das dritte Mal am 29. Januar 1875 mit 359 gegen 336 Stimmen. Die Majorität besteht aus sämmtlichen Gruppen der Rechten und den Bonapartisten. Immerhin haben sich jedoch 13 Mitglieder des rechten Centrums, worunter die HH. de Lavergne, Lefèbre-Pontalis, Wallon ꝛc., von dem Gros derselben getrennt und mit der Linken für den Antrag Laboulaye gestimmt, einige Andere haben sich wenigstens der Abstimmung enthalten. Mit der Minderheit stimmen diesmal auch Louis Blanc und seine Freunde von der äußersten Linken, ohne jedoch mehr gut machen zu können, was sie am Tage vorher verdorben hatten.

Der Artikel 1 hat schließlich folgende Fassung erhalten: „Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei Versammlungen ausgeübt, durch die Kammer der Deputirten, welche auf Grund des allgemeinen Stimmrechts in Gemäßheit eines zu erlassenden Wahlgesetzes gewählt wird, und durch den Senat, dessen Zusammensetzung und Befugnisse ein zu erlassendes Gesetz regeln wird."

Zu Artikel 2 hat Wallon (vom rechten Centrum) das Amendement gestellt: „Der Präsident der Republik wird mit Stimmenmehrheit von dem Senat und der Deputirtenkammer gewählt, die zu diesem Behufe zu einer Nationalversammlung zusammentreten. Er wird auf sieben Jahre ernannt und kann wiedergewählt werden."

Die Gruppen der Linken scheinen nunmehr geneigt, für das Amendement zu stimmen, lediglich, damit das Wort „Republik" in dem Gesetze wenigstens ausgesprochen werde; Broglie und die Gruppen der Rechten sind dagegen entschlossen, dasselbe aus demselben Grunde zu verwerfen.

30. Januar. Nat.-Versammlung: Fortsetzung der Berathung des Projects Ventavon: Bei Art. 2 wird nach Verwerfung mehrerer von Broglie veranlaßter Anträge das Amendement Wallon mit 353 gegen 352, also nur mit 1 Stimme Mehrheit angenommen. Die ganze Gruppe Lavergne-Wallon (vom rechten Centrum) und die vom 24. Mai 1873 her bekannten Target und Gen. stimmen für das Amendement. Dufaure constatirt, daß durch den Artikel die dem Marschall Mac Mahon am 20. November 1873 auf 7 Jahre übertragenen Gewalten nicht berührt würden. Die Linke betrachtet das Resultat der Abstimmung als einen entscheidenden Sieg und ist berechtigt, ihn als solchen zu betrachten, eben weil die Rechte sich gegen das Amendement mit so großer Anstrengung gesteift hatte. Da der Marschall schon bisher gesetzlich den Titel „Präsident der Republik" trug, so sollte also als Neuerung der Name der Republik aus den Verfassungsgesetzen ausgemerzt werden, und das ist mißlungen: die Linke hat wenigstens das schon bisher Bestandene, die faktische Republik, behauptet, und das in aller Form und ausdrücklich. Was die Linke als einen entscheidenden Sieg, be-

trachtet denn auch die Rechte als eine entscheidende Niederlage. [„Die am 29. Januar mit 23 Stimmen zur Thüre hinausgeworfene Republik ist am 30. durch ein Hinterpförtchen wieder herein geschlüpft.“]

Wallon, dessen Name jetzt im Vordergrunde steht, ist Abg. des Nord-Dep., Professor der Geschichte an der Sorbonne und Mitglied des Instituts, ein streng gläubiger Katholik, jedoch Gallikaner. Er hat schon der Legislative von 1849 angehört, machte damals an der Seite seines Freundes Schoelcher Propaganda für die Abschaffung der Sklaverei und trat am 31. Mai 1850 aus, weil er der Ansicht war, daß die Assemblée mit der an diesem Tage beschlossenen Einschränkung des allgemeinen Stimmrechts ihre Gewalten überschritten hätte. Bis jetzt stimmte er meistens mit dem rechten Centrum, obgleich er, streng genommen, keiner besonderen Partei angehört; am 24. Mai stimmte er gegen Herrn Thiers und am 29. Juli v. J. gegen die Auflösung; am 23. Juli enthielt er sich der Abstimmung über den Perier'schen Antrag.

1.—2. Februar. Nat.-Versammlung: Fortsetzung der Berathung des Verfassungsgesetzes betr. den Uebergang der Gewalten (Project Ventavon). Wallon stellt ein neues Amendement, das die Befugnisse des Präsidenten der Republik nach der Verfassung von 1848 regelt und demselben auch das Recht der Auflösung der Kammer der Deputirten verleiht. Dasselbe wird zunächst der 30er-Commission überwiesen, die auf Verwerfung desselben anträgt. Dasselbe wird jedoch mit 449 gegen 249 Stimmen von der Nat.-Versammlung angenommen.

Debatte: Dieselbe beginnt mit einem Amendement Marcel Barthe (Linke), welches die verschiedenen Befugnisse des Präsidenten der Republik aufzählt und ihm hierbei das Recht abspricht, den Oberbefehl über die Armee des Landes zu führen. Im Hinblick auf diese letztere Bestimmung sagt der Minister des Innern, General v. Chabaud-Latour: Ich bin zu der Erklärung ermächtigt, daß der Marschall Mac Mahon, wenn man ihm auf diese Weise verböte, zur Vertheidigung seines Vaterlandes den Degen zu ziehen, auch nicht einen Augenblick säumen würde, den Titel eines Präsidenten der Republik niederzulegen. (Stürmischer Beifall rechts.) Marcel Barthe: Wenn es sich bloß um die Person des Marschall Mac Mahon handelte, würde ich gewiß eine Vorschrift, wie die in Rede stehende, nicht in mein Amendement eingerückt haben; aber wir organisiren ja hier nicht die Gewalten eines einzelnen Mannes (Stimmen rechts: Doch!), sondern wir arbeiten an einer Verfassung, die auch für die Nachfolger des gegenwärtigen Präsidenten wirksam sein soll. Berichterstatter Ventavon: Die Befugnisse des Präsidenten der Republik sind schon in den bestehenden Gesetzen hinreichend bezeichnet; das Amendement ist also ganz müßig. Marcel Barthe zieht sein Amendement zurück. Präsident Buffet: Zu Artikel 2, jetzt Artikel 3 des Ausschußentwurfs liegt ein neues Amendement des Herrn Wallon vor, also lautend: „Der Präsident der Republik kann, wenn der Senat ein Dem entsprechendes Gutachten abgegeben hat, die Deputirtenkammer vor dem gesetzlichen Ablauf ihres Mandats auflösen. In diesem Falle müssen die Wahlcollegien binnen drei Monaten zu neuen Wahlen einberufen werden.“ (Nach dem Ausschußentwurf soll dem Präsidenten allein, ohne Mitwirkung des Senats, das Auflösungsrecht zustehen und eine Frist von sechs Monaten für die Ausschreibung neuer Wahlen gewährt sein.) Wallon macht zur Unter-

stützung seines Antrags darauf aufmerksam, daß es sich hier, wie schon Marcel Barthe gesagt habe, nicht bloß um die Rechte des gegenwärtigen, sondern überhaupt um diejenigen aller künftigen Präsidenten der Republik handle (Murren rechts), der Ausschuß habe dies nicht hinreichend im Auge behalten. Uebrigens habe der Marschall in seiner Botschaft am 6. Januar selbst erklärt, daß es ihm schwer fallen würde, das Auflösungrecht zu üben, wenn ihm dabei nicht ein Oberhaus billigend zur Seite stünde. Luro, einer von den liberaleren Abgeordneten des rechten Centrums: Ich kann nicht absehen, warum das Auflösungsrecht des Präsidenten nicht die Regel sein soll, meine aber mit Herrn Wallon und mit dem Marschall selbst, daß er dieses Recht mit dem Senat theilen müsse. Die Verhältnisse treten mit gebieterischen Anforderungen an uns heran. Die Republik besteht thatsächlich und ist eine Nothwendigkeit geworden. (Unruhe rechts, Beifall links.) Ich gehöre von Hause aus der republikanischen Partei nicht an, bringe aber dem Lande meine persönlichen Neigungen zum Opfer und bitte mit meinen Freunden die conservativen Republikaner, uns an ihrer Seite arbeiten zu lassen. Es scheint uns das der einzige Weg, eine Verfassung zu Stande zu bringen und der Ungewißheit des Landes ein Ziel zu setzen. Wir gehen dabei von der Ueberzeugung aus, daß in den Augen unserer neuen Bundesgenossen, wie in den unserigen, die Republik niemals die Regierung einer einzelnen Partei sein, sondern Jedem, der es nur aufrichtig mit ihr meint, ihre Armee öffnen wird. (Dreimaliger donnernder Beifall links.) Mit einem Worte, wir wollen die Einigkeit, welche allein die Stärke ausmacht. (Nochmaliger Beifall links, der Redner wird von den Republikanern beglückwünscht.) v. Lorgeril (Legitimist, mit Heiterkeit begrüßt): Das Auflösungsrecht ist ein tödtliches Gift für Denjenigen, welcher es besitzt. Ich werde dagegen stimmen. (Neue Heiterkeit.) Paris (Rechte): Der Ausschuß hat noch nicht Zeit gehabt, das Amendement des Herrn Wallon aufmerksam zu prüfen; er bittet daher, es ihm zu überweisen. (Lärm.) Präsident: Nach der Geschäftsordnung muß einem solchen Antrage des Ausschusses von Rechtswegen stattgegeben werden. Herr Dufaure (Linkes Centrum): Obgleich der Minderheit des Ausschusses angehörig, kann ich diese Zurückverweisung nur empfehlen. Indem Sie am Sonnabend den Zusatzartikel des Herrn Wallon annahmen, wollten Sie, wie ich wenigstens die Sache auffasse, nicht mehr ein Gesetz für die Person des Marschall Mac Mahon beschließen, sondern die Grundlagen einer wirklichen Verfassung legen. (Sehr gut! links.) Damit trat an den 30er-Ausschuß die Aufgabe heran, seine ganze Arbeit von vorn anzufangen. Heute hatte der Ausschuß kaum Zeit, das Amendement Marcel Barthe zu prüfen; die Kammer wartete schon und wir mußten in die Sitzung. Ich hege die Hoffnung, daß der Ausschuß sich mit diesem zweiten Amendement Wallon's befreunden wird: aber lassen Sie ihm wenigstens Zeit, es erst genauer zu betrachten. (Sehr gut!) Nachdem der Präsident noch einmal an die einschlägige Bestimmung der Geschäftsordnung erinnert, wird das Amendement in der That an den Ausschuß zurückverwiesen.

Derselbe tritt sofort nach der Sitzung vom 1. Februar zusammen. Diesmal prallen die Gegensätze wieder hart aneinander. Auf der einen Seite stehen die Anhänger des bloß persönlichen Septennats, Marquis d'Andelarre, Vicomte de Meaux, de Kerdrel, Graf Daru, auf der anderen die Sieger vom 30. Januar, Dufaure und Laboulaye, verstärkt durch die Constituanten um jeden Preis, wie Lambert de Sainte-Croix und Antonin Lefèbre-Pontalis. Schließlich ist der Ausschuß, welcher in der Mittagssitzung schon halb und halb zu der Wallon'schen Republik bekehrt schien, wieder ganz in seine alten Vorurtheile zurückgefallen und beschließt mit geringer Stimmenmehrheit, das zweite Amendement Wallon's zu verwerfen und es bei seinem eigenen Text

bewenden zu lassen, nach welchem der Marschall Mac Mahon allein und nur für seine eigene Person zur Auflösung des Abgeordnetenhauses berechtigt sein soll. Wenn diese Bestimmung im Plenum durchgeht, so ist das Septennat doch wieder ein ganz persönliches und das Verfassungswerk definitiv begraben.

In der Sitzung vom 2. Febr. bringt zunächst Bertauld ein Amendement ein, nach welchem dem Präsidenten das Recht beigelegt wird, ohne Mitwirkung des Senats eine einmalige Auflösung der Deputirtenkammer aussprechen zu dürfen. Herzog v. Larochefoucauld-Bisaccia: Wer dies Auflösungsrecht für alle künftige Präsidenten bewilligt, erkennt damit die definitive Republik an. Das ist uns (von der äußersten Rechten) unmöglich. Nur um dem Marschall persönlich einen Beweis unseres Vertrauens zu geben, werden wir mit dem Ausschuß dafür stimmen, daß er ausnahmsweise das Auflösungsrecht besitze. Dufaure: Ich danke dem Herzog v. Larochefoucauld, daß er sein wahres Motiv angegeben hat. Wir gehen aber in unserer Ehrfurcht für den Marschall noch weiter, indem wir seine eigenen Wünsche berücksichtigen. Unsere Aufgabe ist nicht nur, das Gesetz vom 20. November zu vervollständigen, sondern wirkliche Verfassungsgesetze einzuführen. Dazu war der 30er-Ausschuß schon lange vor dem 20. November eingesetzt worden. Er konnte mithin gar nicht den Auftrag haben, nur ein für den Marschall persönlich berechnetes Gesetz auszuarbeiten. Das Auflösungsrecht mag exorbitant und mit den Prinzipien einer Republik schwer vereinbar erscheinen; aber die Republik braucht gerade nicht immer nach demselben Typus geformt zu werden. Für das oberste Princip halte ich das allgemeine Stimmrecht und ein auf Zeit gewähltes Oberhaupt; alle übrigen Institutionen können aber den zeitweiligen Bedürfnissen angepaßt werden. Das Cabinet des Herrn Thiers hatte nach richtiger Erwägung zwei Kammern und das Auflösungsrecht für den Präsidenten vorgeschlagen: Es ist vollkommen richtig, daß, da wir noch nicht wissen, wie der Senat beschaffen sein wird, unser Votum vorläufig nur ein bedingtes ist. Das war aber nach Lage der Dinge unvermeidlich und es wird Jedem freistehen, in der dritten Lesung, nachdem inzwischen das Senatsgesetz beschlossen sein wird, auf sein Votum zurückzukommen. Wenn aber nicht ein Verfassungsartikel dem Senat ausdrücklich zur Pflicht macht, sein Gutachten über die Auflösung des anderen Hauses abzugeben, wird er sich dessen immer weigern. Im Ausschuß schien man von der Voraussetzung auszugehen, daß die Kammern allemal revolutionär, die Staatsoberhäupter aber lauter Weise wären. Als ob uns die Geschichte nicht lehrte, daß die Regierenden häufig ihren ärgsten Leidenschaften Gehör schenken! Der Senat wird ein unparteiischer Schiedsrichter sein, ein nothwendiger Schiedsrichter, damit unsere Republik gegen etwa persönliche monarchische Tendenzen des Staatsoberhauptes geschützt sei. (Heiterkeit.) Dazu tritt endlich noch ein anderer Grund, der für das Amendement Wallons spricht: Wir sind von den verwegensten Intriguen umgeben, welche die Regierung jeden Tag bedrohen. Graf Murat (Bonapartist): Das ist eine Verleumdung: (Die Linke entgegnet mit stürmischem Beifall zu den Worten Dufaure's.) Dufaure: Diese Intriguen bringen die Gesellschaft selbst in Gefahr und sie können nicht besser vereitelt werden, als wenn man die bestehende Regierung in jeder Weise stärkt, wie dies auch durch das Amendement Wallon's geschieht. (Anhaltender Beifall links.) Die bevorstehende Abstimmung ist offenbar für das ganze Verfassungswerk entscheidend. Broglie sucht daher der Republik nochmals ein Bein zu stellen, indem er beantragt, zuerst über den Antrag der 30er-Commission und dann erst über das Amendement Wallon abzustimmen. Er unterliegt jedoch mit seinem Antrag mit 346 gegen 354 Stimmen: die republikanische Partei der gesammten Linken hat es also mit Hülfe eines kleinen Bruchtheils des rechten Centrums seit dem 30. Januar

doch von der Majorität Einer Stimme bis zu einer solchen von 8 gebracht. Diese Abstimmung ist das entscheidende Ereigniß für das ganze Verfassungswerk und die Quelle und Grundlage der neuen Majorität. Broglie stürzt sich geschlagen jetzt so zu sagen kopfüber in die offenbar unvermeidlich gewordene Republik hinein und das Amendement Wallon wird mit der unerwartet großen Majorität von 449 gegen 249 Stimmen angenommen. Die Minister und etwa 60 Mitglieder des rechten Centrums, worunter Broglie, Audriffet-Pasquier, Prinz Joinville rc., stimmen für, nur die äußerste Rechte, die sog. gemäßigte Rechte, ein Theil des rechten Centrums und die Bonapartisten stimmen dagegen.

Das Resultat der Sitzung ist die Bildung einer neuen Majorität, bestehend aus den drei Gruppen der Linken und der Gruppe Lavergne-Wallon, die sich vom rechten Centrum losgelöst hat und definitiv zur Republik übergegangen ist. Das Weitere hängt von der Verständigung zwischen dieser Gruppe, die den Ausschlag gibt und daher das Messer in den Händen hat, und der Linken ab. Die Feststellung einer freilich noch etwas verschwommenen, jedenfalls sehr conservativen Republik wird jedoch bereits als außer Zweifel betrachtet und ebenso, daß nach völliger Erledigung der constitutionellen Gesetze ein aus dem rechten und linken Centrum zusammengesetztes Ministerium an die Stelle des nur noch provisorisch fungirenden Cissey-Chabaud-Latour treten werde.

2. Februar. Nat.-Versammlung: Die Commission für Untersuchung der Umtriebe der Bonapartisten beschließt, die Angelegenheit mit sammt den Aussagen der Zeugen der Nat.Versammlung zu unterbreiten und den Antrag zu stellen, die Versammlung möge den Justizminister ihrerseits zwingen, die verweigerten Aktenstücke der Commission auszuhändigen. Zum Berichterstatter wird der Orleanist Savary gewählt.

3. Februar. Nat.-Versammlung: Schluß der ersten Berathung der Gesetzes betr. den Uebergang der Gewalten. Der Entwurf Ventavon hat schließlich einem ganz andern Platz gemacht.

Zuerst wird der Artikel von der Verantwortlichkeit der Minister und des Präsidenten erledigt. Derselbe wird in folgender Fassung angenommen: „Art. 4. Die Minister sind vor den Kammern für die allgemeine Politik der Regierung solidarisch und für ihre persönlichen Akte jeder für sich verantwortlich. Der Präsident der Republik ist nur im Falle des Hochverraths verantwortlich.“ Ursprünglich hatte es geheißen: „Der Marschall Mac Mahon, Präsident der Republik“ u. s. w. Sodann wird als Art. 5 beschlossen: „Im Falle der Erledigung, sei es durch Ableben oder irgend eine andere Ursache, schreiten die beiden Kammern sofort zur Wahl eines neuen Präsidenten. In der Zwischenzeit ist der Ministerrath mit der vollziehenden Gewalt betraut.“ Art. 6 lautet: „Die Kammern haben das Recht, in getrennten, mit absoluter Stimmenmehrheit entweder von sich aus oder auf Verlangen des Präsidenten der Republik gefaßten Beschlüssen zu erklären, daß es geboten ist,

die Verfassungsgesetze zu revidiren. Nachdem jede der beiden Kammern diese Beschlüsse gefaßt hat, werden sie als Nationalversammlung zur Revision zusammentreten. Die Entschließungen, welche die Revision der Verfassungsgesetze im Ganzen oder theilweise betreffen, sind mit absoluter Mehrheit der die Nationalversammlung bildenden Mitglieder zu fassen. Jedoch kann während der Dauer der dem Marschall Mac Mahon durch das Gesetz vom 20. November 1873 übertragenen Vollmachten diese Revision nur auf den Vorschlag des Präsidenten der Republik stattfinden." Die Fassung der vorgenannten beiden Artikel ist im Einvernehmen der HH. Dufaure und Wallon mit dem Ausschusse festgestellt worden. Dann handelt es sich um den Zusatzartikel von Baron de Ravinel, welcher lautet: „Art. 7. Der Sitz der vollziehenden Gewalt und der beiden Kammern ist in Versailles." Derselbe wird angenommen mit 332 gegen 327 Stimmen. Die Linke ist natürlich dagegen. Auch paßt der Artikel eigentlich nicht in das Verfassungsgesetz; er betrifft doch nur eine Frage der Opportunität. Ein weiterer Zusatzartikel lautet: „Art. 8. Das Gesetz über die öffentlichen Gewalten wird erst nach der endgültigen Genehmigung des Gesetzes über den Staat verkündigt." Das Gesetz wird schließlich als Ganzes mit großer Mehrheit angenommen und die Berathung des Senatsgesetzes mit 508 gegen 174 Stimmen auf den 11. Febr. angesetzt. Dann beginnt also der letzte Entscheidungskampf.

Nach der Abstimmung am 2. Februar hatte die Rechte, die Legitimisten und die Bonapartisten allein ausgenommen, die Waffen gestreckt. Die 30er-Commission selbst hat am 3. Februar den Artikel, der die Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes und der Minister betrifft, dahin abgeändert, daß anstatt der Worte „der Marschall Mac Mahon" u. s. w. der allgemeinere Titel „der Präsident der Republik" gesetzt würde. Das persönliche Septennat wird damit auch von der 30er-Commission feierlich zu Grabe getragen; nur etwa 100 Legitimisten und Bonapartisten stimmen noch gegen die neue Fassung des Artikels. Beim 6. Artikel, der die Revision der Constitution betrifft, erwartet man einen neuen Ausbruch der Feindseligkeiten; allein die Amendementsteller Wallon und Dufaure hatten sich mit der Commission freundschaftlich verständigt, und der durchaus in versöhnlichem Sinne redigirte Artikel wird mit großer Mehrheit angenommen. Der letzte Stein des Anstoßes war der Antrag Ravinel oder § 7. Der eigentliche Erfinder war der Herzog v. Broglie und sein Zweck nicht schwer zu erkennen. Er hoffte, die Linke zu spalten; da ein Theil derselben bereits innerlich unzufrieden mit den vorausgegangenen Voten war, die ihren Ueberzeugungen oft Gewalt angethan hatten, so war es möglich, daß die Aufnahme der erwähnten Bestimmung vielleicht diesen Theil der Linken veranlassen würde, gegen das Gesammtproject zu stimmen oder sich doch der Abstimmung zu enthalten. Geschah dies, so hätten von der Linken etwa nur 220 Mitglieder, von der Rechten aber 300 dafür gestimmt, und der Herzog v. Broglie konnte nun sagen, daß in der Mehrheit der 320 Stimmen die Rechte die Majorität habe, folglich die Regierung in den Händen der Rechten bleiben müsse. Dieser Kunstgriff mißglückte jedoch, die Linke spaltete sich nicht. Gambetta machte übrigens in Bezug auf die Revision der Verfassung Vorbehalte, die jedenfalls von der Linken getheilt werden. Die Linke kann nicht zugeben, daß diese Revision eine unbeschränkte sei, daß also zu jeder beliebigen Zeit die unzufriedenen Parteien einen Petitionssturm im Lande für Verfassungsrevision erregen dürfen; ebenso acceptirt sie es nicht, daß die beiden Kammern, nachdem sie als Legislativgewalt functionirt haben, sich sofort in eine Constituante verwandeln und selbst die Revision vornehmen dürfen. Wenn die Linke am 3. Februar den Artikel genehmigt hat, so geschah es nur, um nicht die wichtigen Resultate, die sie seit dem 1. Februar erlangt, abzuschwächen und die dritte Lesung der Gesetze zu

verzögern. Aber auch die Rechte hat sich für diese dritte Lesung die Wiederaufnahme des Kampfes vorbehalten. Die Entscheidung liegt in dem Senatsgesetz. Je nach dem, was der Senat sein wird, wird die Verfassung angenommen und verworfen werden. Aus diesem Grunde stellte die Rechte das — von der Assemblée dann auch aufgenommene — Amendement, wonach das Gesetz über die Organisation der Staatsgewalten erst nach der Annahme des Gesetzes über den Senat promulgirt werden darf. Am 6. Januar noch machten die Rechte und die Regierung aus der Trennung beider Gesetze eine Cabinetsfrage, am 3. Februar aber hat die Rechte die solidarische Verbindung beider aufgestellt. Die bonapartistischen Blätter setzen ihre einzige Hoffnung noch darauf, daß man sich über die Bildung und die Befugnisse des Senats, der in der Luft schwebt und auf den alle die schönen republikanischen Gebäude basirt sind, nicht verständigen werde. Ueber die Mitglieder des rechten Centrums, die sich der Republik anschlossen, schütten die Blätter die vollen Schalen ihres Zornes aus. „Wenn ihr euch einbildet", ruft „l'Ordre" ihnen zu, „daß man die Republik für euch mache, dann seid ihr arme Tröpfe. Ihr macht sie heute gegen uns, morgen wird man sie gegen euch machen.... Ihr habt gegen uns die Aera der Verfolgungen eröffnet, sie wird sich nicht eher schließen, als bis ihr Alle aufgefressen seid." Dagegen erkennen die Organe des rechten Centrums beinahe einstimmig an, daß das Hauptmotiv der Bekehrung zur Republik gerade „der Abscheu vor dem Bonapartismus gewesen sei, der, benebelt von seinen letzten Wahlsiegen und von der Ohnmacht der Assemblée zu voreilig überzeugt, die Wiederkehr des Kaiserreichs gewissermaßen auf einen bestimmten Tag angekündigt und Alles dazu geregelt und vorbereitet habe."

3. Februar. Der Empfang beim deutschen Botschafter, Fürst Hohenlohe, an diesem Tage darf als ein politisches Ereigniß bezeichnet werden. Zum ersten Mal seit dem Friedensschlusse finden sich mit dem Marschall und der Marschallin Mac Mahon beinahe sämmtliche höchstgestellte Persönlichkeiten der französischen Regierung und die Spitzen der Pariser Gesellschaft bei dem Botschafter ein, wie auch eine Reihe der hervorragendsten Führer der politischen Parteien.

4. Februar. Der Marschall hat die von Vielen erwartete sofortige Bildung eines conservativ-republikanischen Ministeriums aufgegeben und will damit bis nach definitiv ausgefochtener Sache zuwarten, d. h. er will, nach dem Rathe Broglie's, dem Kampf Seitens der Rechten bis zur letzten Etappe kein Hemmniß in den Weg legen, da er mit Broglie ein Scheitern der Republik immer noch für möglich hält.

5. Februar. Nat.-Versammlung: Das linke Centrum beschließt, bezüglich des Senats in keinen Entwurf einzutreten, der nicht von der Linken und sogar von der äußersten Linken angenommen werden könnte. Die drei Gruppen der Linken werden somit auch in die fernere Berathung der Verfassungsgesetze geschlossen eintreten, da sie der Gruppe Lavergne-Wallon und damit einer wenn auch kleinen

Mehrheit sicher zu sein glauben, um wenigstens die Aufrichtung einer conservativen Republik verfassungsmäßig durchzusetzen.

6. Februar. Nat.-Versammlung: Die drei Gruppen der Linken verständigen sich über das Senatsgesetz vorläufig und im Allgemeinen dahin: eventuell die Wahl der Senatoren mittelst zweier Abstufungen vorzunehmen, aber darauf zu bestehen, daß das allgemeine Stimmrecht die Grundlage auch für die Wahl der Senatoren sein müsse. Das rechte Centrum ist jedoch damit noch nicht einverstanden und will entschieden nicht so weit gehen. Es wird mit ihm unterhandelt.

7. Februar. Ergänzungswahlen zur Nat.-Versammlung in den Dep. Seine-et-Oise und Côtes-du-Nord. Im ersteren siegt der republikanische Candidat, im letzteren unterliegt zwar der bonapartistische Candidat, ist dagegen eine Stichwahl zwischen dem legitimistischen und dem republikanischen Candidaten erforderlich. Das Charakteristische beider liegt indeß darin, daß in beiden die bonapartistischen Candidaten, die Herzoge v. Padua und v. Feltre, unterlegen sind.

7. Februar. Ein Anlehen der Stadt Paris im Betrage von 220 Mill. Fr. wird fast 50mal überzeichnet, 30mal in Paris, 15mal in der Provinz. Das Ergebniß wird als eine Art Demonstration wider die Abneigung der Mehrheit der Nat.-Versammlung gegen Paris angesehen.

10. Februar. Nat.-Versammlung: Die drei Gruppen der Linken und die Gruppe Lavergne-Wallon haben sich über den Wahlmodus des Senats noch nicht zu einigen vermocht: die Linke hält mit Dufaure an einer Wahl durch das allgemeine Stimmrecht fest, die Gruppe Lavergne-Wallon will dagegen die Majorität des Senats durch die Generalräthe, eine Minorität durch das Staatsoberhaupt wählen lassen. Die Gruppe ist jedoch sehr versöhnlich gestimmt und sucht nach irgend einem Ausgleich.

11. Februar. Nat.-Versammlung: Berathung des Senatsgesetzes. Pascal Duprat (Linke) beantragt gleich bei § 1 das Amendement: Der Senat wird gewählt und zwar durch dieselben Wahlkörper, wie die Deputirtenkammer. Zu allgemeiner Ueberraschung wird der Antrag mit 322 gegen 310 Stimmen angenommen.

Die Annahme ist dadurch ermöglicht worden, daß 24 Bonapartisten und 1 oder 2 Mitglieder der äußersten Rechten mit der Linken gestimmt, nicht weniger aber als 85 Abgeordnete, darunter 55 Mitglieder der äußersten Rechten und 14 Mitglieder des linken Centrums sich der Abstimmung enthalten haben. Gegen den Antrag haben gestimmt: das rechte Centrum in seiner großen Mehrheit, die gemäßigte Rechte, einige Legitimisten von der

äußersten Rechten, die Gruppe Lavergne-Wallon (Lavergne selbst enthielt sich jedoch der Abstimmung), Target, die Gruppe Savary, der Prinz v. Joinville und sämmtliche Minister.

Das Resultat wirft die größte Verwirrung in die Versammlung. Die Majorität dafür ist handgreiflich nur eine zufällige, keine sichere und geschlossene. Das linke Centrum selbst ist darüber betroffen und in sich uneinig, die Gruppe Lavergne verletzt und erschrocken. Die Linke hatte für das Princip der allgemeinen Abstimmung stimmen müssen, aber für Viele selbst von der Linken ging der Beschluß weiter, als sie im Grunde gewollt hatten. Batbie, der Präsident der 30er-Commission, trägt daher auf Vertagung der weiteren Debatte an, um der Rechten Zeit zu lassen, die Abgefallenen wieder herumzubringen und vielleicht im ersten Schreck über den Sieg der Linken wieder die alte Majorität gegen den ganzen republikanischen Andrang zusammen zu schweißen, welcher Antrag denn auch genehmigt wird. Die Linke selbst erkennt die Gefahr und knüpft neuerdings mit der Gruppe Lavergne-Wallon Unterhandlungen über eine Verständigung auf einer mittleren Grundlage an.

12. Februar. Nat.-Versammlung: Fortsetzung der Berathung des Senatsgesetzes: zwischen der Linken und der Gruppe Lavergne hat noch keine Verständigung stattgefunden. Die 30er-Commission erklärt, sich an der weiteren Debatte nicht betheiligen zu wollen, das Ministerium erklärt Namens des Marschall-Präsidenten den Beschluß vom 11. d. M. für eine Gefährdung der conservativen Interessen. Hierauf wird von einem von Bardeaux eingebrachten Amendement derjenige Theil, welcher bestimmt: In jedem Departement werden mittelst Listenscrutiniums unter den bereits gesetzlich festgestellten Modalitäten drei Senatoren gewählt, mit 342 gegen 322 Stimmen angenommen, und sodann der ganze Artikel 1 (zusammengesetzt aus dem Amendement Duprat's und dem vorbenannten Theil des Amendements Bardeaux') mit 380 gegen 255 Stimmen angenommen, dann auch Art. 2 und 3 des Amendements Bardeaux' und ebenso Art. 9—14 des Commissionsentwurfs. Schließlich jedoch wird das Gesetz als Ganzes mit 365 gegen 345 Stimmen verworfen, indem sich dafür so ziemlich wieder die ganze alte Majorität, also die Parteien der Rechten bis zu der Nüance Target incl. und die Bonapartisten, zusammenthun. Damit ist Alles wieder in die frühere Ungewißheit zurückgesunken.

Gang der Debatte: Nachdem der 30er-Ausschuß durch seinen Berichterstatter, Lefevre-Pontalis, erklärt hat, daß das am vorhergehenden Tage

votirte Amendement Pascal Duprat allen seinen Anschauungen zuwiderlaufe und daß er, so lange es im Princip aufrecht erhalten werde, der Debatte fern bleiben zu sollen glaube, ergreift der Vicepräsident des Ministerraths, General v. Cissey, das Wort: Der Präsident der Republik gestattet uns nicht, uns ferner an der Verhandlung zu betheiligen. In der That dünkt ihm, daß Ihr letztes Votum die Einrichtung, über die Sie hier einen Beschluß fassen sollen, entstellt und dem Ensemble der Verfassungsgesetze den Charakter benimmt, den sie nicht einbüßen können, ohne daß die conservativen Interessen dadurch gefährdet werden. (Sehr gut! rechts und im rechten Centrum. Allgemeine Bewegung.) Die Regierung, die ihrer Vertheidigung nicht untreu werden darf, kann sich also den in Ihrer letzten Sitzung getroffenen Entscheidungen nicht anschließen. Sie hält es für Ihre Pflicht, Sie davon in Kenntniß zu setzen, ehe dieselben bestätigt werden. (Beifall rechts. Aufregung.) Charreyron (rechtes Centrum) bedauert, daß conservative Mitglieder der Versammlung eine Bahn betraten, die zum Abgrunde führe. Er und andere constitutionelle Monarchisten könnten unmöglich darein willigen, daß ein Senat denselben Ursprung habe, wie das Abgeordnetenhaus, und folglich auch von denselben Leidenschaften regiert werde. Wenn man auf diesem abschüssigen Wege weiter gehe, so werde man der „Revanche der Commune“ in die Arme rennen. (Lärm links.) Laboulaye (Linkes Centrum): Ich habe im Gerichtspalast stets sagen hören, daß man vierundzwanzig Stunden hat, um seine Richter zu verwünschen (Lachen links, Widerspruch rechts), aber nie gesehen, das eine Versammlung gegen ein Votum des vorigen Tages Einsprache erhebt. Man kann ein Amendement einbringen, es vertheidigen, aber man ehrt, wenn man dem parlamentarischen System huldigt, die Beschlüsse der Mehrheit. Redner befürwortet die Wahl des Senats durch das allgemeine Stimmrecht, hebt die Unterschiede hervor, die trotz dieses Ursprungs des Oberhauses zwischen den beiden Kammern bestehen würden, und schließt: Herr Charreyron und seine Freunde wollen, da ihre Bemühungen fehlgeschlagen sind, jetzt gar nichts mehr aufbauen. Wir hingegen haben immer gesagt: Gebt uns die Republik und richtet sie nach Belieben ein. Das Land ist des Provisoriums satt und für die republikanische Regierungsreform gewonnen. Indem wir seine Wünsche berücksichtigen, glauben wir conservativer zu sein, als Die, welche sagen: Entweder geht Ihr unter unserem Joche hindurch, oder wir verhindern Euch, eine Regierung einzusetzen. (Zustimmung links.) Bérenger (Linkes Centrum) erklärt, er habe gegen das Amendement Duprat's gestimmt, weil er dem allgemeinen Stimmrecht bei der Wahl der Senatoren eine überwiegende, nicht aber eine alle anderen Rechte absorbirende Rolle zugestehe. Er entwickelt ein Amendement, des Inhalts, daß ausnahmsweise die Nationalversammlung ein Drittel der Mitglieder des nächsten Senats zu ernennen haben wird. Das Amendement wird verworfen. Bardoux (Linkes Centrum) vertritt nunmehr ein dem alten Dufaure'schen Entwurfe entlehntes Amendement, demzufolge jedes Departement drei Senatoren durch Listenscrutinium wählen soll, vorbehaltlich später festzustellender Wählbarkeitsbedingungen. Dieses Amendement wird nach kurzer Debatte mit 342 gegen 322 Stimmen angenommen und dem neuen Art. 1 einverleibt, welcher also vollständig, nämlich in Verschmelzung der Amendements Pascal Duprat's und Bardoux', folgendermaßen lautet: „Der Senat geht aus Wahlen hervor. Er wird von denselben Wählern ernannt, wie die Deputirtenkammer. Jedes Departement wählt drei Mitglieder des Senats durch Listenscrutinium und nach Maßgabe der unten folgenden Wählbarkeitsbedingungen.“ Dieser Art. 1 wird als Ganzes mit 366 gegen 235 Stimmen angenommen. Von nun an verhalten sich die Parteien der Rechten vollkommen passiv und die übrigen Artikel des Aus-

schutzentwurfs, soweit sie mit dem neuen Art. 1 noch vereinbar sind, werden im Geschwindschritt von den Parteien der Linken allein votirt. Wie es dann aber zur Abstimmung über die Vorlage als Ganzes kommt, raffen sich die conservativen Elemente noch einmal auf und die Nationalversammlug beschließt mit 368 gegen 345 Stimmen, zu keiner dritten Lesung zu schreiten. (Gegen die dritte Lesung die alte Majorität vom 24. Mai, also die Parteien der Rechten bis zu der Nuance Target inclusive und die Bonapartisten.) Henri Brisson (Linke): Dieser Mißerfolg, welcher nach den seit acht Tagen im Lande rege gewordenen Hoffnungen eine doppelte Enttäuschung verursachen wird, legt der Nationalversammlung die Nothwendigkeit auf, alle weiteren Versuche der nämlichen Art fallen zu lassen und ihre aussichtslose Arbeit aufzugeben. Ich bringe daher als dringlich den Antrag ein, daß die Wahlen für eine neue Nationalversammlung auf den ersten Sonntag des April ausgeschrieben werden. (Beifall links. Lärm.) Waddington (Linkes Centrum): Die bisherigen Erfahrungen mögen unerfreulich genug sein, aber sie beweisen noch lange nicht die Unmöglichkeit, mit diesem Hause eine Verfassung zu Stande zu bringen. Schon ist ein Gesetzentwurf, betreffend den Uebergang der Gewalten, bis zur dritten Lesung gediehen. Derselbe erkennt das republikanische Princip an und setzt einen Senat voraus, für welchen wir nun neue Grundlagen ermitteln müssen, da ein erster Versuch, ihn zu constituiren, mißlungen ist. Ich beantrage, daß der Senat zum größern Theil von den General- und Arrondissements-Räthen gewählt werde, zum geringern aus von dem Präsidenten der Republik, von den Colonien, der Nationalversammlung und dem Institut ernannten Mitgliedern bestehe. Vautrain (Linkes Centrum) bringt seinerseits den Antrag ein, daß der Senat aus indirekten Wahlen hervorgehe, so zwar, daß durchschnittlich hundert Wähler von jeder Gemeinde ernannt würden, die dann je drei Senatoren für ein Departement zu wählen hätten. Raoul Duval (Bonapartist) und der Marquis v. Castellane (Legitimist) bringen dagegen auf äußerste Entschlüsse. Der Erstere äußert sich im Sinne des Appells an das Volk, v. Castellane hält es für dringend geboten, den Marschall mit den nöthigen Gewalten auszustatten, daß er der nächsten Nationalversammlung nicht mit der Alternative gegenüberstände, sie entweder auflösen oder sich selbst zurückziehen zu müssen. (Lärm! Zur Ordnung!) Dazu bedürfe der Marschall des Vetos und des Auflösungsrechts; überdies müßte die Kammer bis zum Ablauf des Septennats immer nur partiell erneuert werden. Bethmont (Linkes Centrum) meint, es bleibe nichts Anderes übrig, als die Auflösung, da die Kammer ja nicht einmal mehr ein verantwortliches Ministerium vor sich habe. Herzog Decazes, Minister des Aeußern: Das ist ein Irrthum. Das ganze Ministerum erklärt sich für die heute überbrachte Mittheilung persönlich und solidarisch verantwortlich. Gestatten Sie mir auch, Sie daran zu erinnern, daß Sie dem Lande versprochen haben, nicht eher auseinanderzugehen, als bis Sie eine Verfassung und ein Wahlgesetz zu Stande gebracht haben. Was das Ministerium betrifft, so bleibt es eben nur so lange auf seinem Platze, bis dem Präsidenten der Republik eine neue Majorität in diesem Hause erkennbar wird. Diese Majorität hat sich heute gebildet; indem sie ein Senatsgesetz, welches mit den conservativen Grundsätzen unvereinbar war, verwarf; in der Abstimmung vom 6. Januar konnte eine solche Majorität noch nicht erkannt werden. (Hohngelächter links.) Gambetta (Linke): Die Nationalversammlung hat soeben endlich eine Aufklärung über ihre Lage erhalten; man hat ihr gezeigt, daß die Majorität in ihrem Schooße das eine Mal eine ganz werthlose, das andere Mal wieder eine echte, die einzig maßgebende, ist. Man hat Sie ferner an Ihr Versprechen vom 13. März 1873 erinnert; aber wer ist es, der Sie verhindert, dieses Versprechen einzulösen? Wer schiebt seit

zwei Jahren bei jeder Gelegenheit das Staatsoberhaupt vor? (Zu den Ministern gewendet.) Sie! Jeder wahre Conservative müßte dieses sechsmal geschlagene und sich noch immer an die Macht anklammernde Cabinet dafür zur Rechenschaft ziehen, daß es sich beständig hinter dem Marschall verkriecht, ja, sich nicht scheut, ihn zu compromittiren, um Ihnen nur ein günstiges Votum abzuzwingen. (Sehr gut! links.) Wir haben die Ueberzeugungen unseres ganzen Lebens geopfert, um für Frankreich eine nur einigermaßen liberale Regierung zu erwirken. Wir haben in das Zweikammersystem, in das Auflösungs-, in das Revisionsrecht gewilligt, weil wir von Ihnen zu gut dachten, als daß wir Sie eines Hinterhalts für fähig geglaubt hätten. Und heute lassen Sie nun wieder den Marschall dazwischen treten und verbergen sich hinter seinen Degen; Niemand anders als Sie hat also den Pakt gebrochen. (Beifall links.) Da ist es denn Zeit, ein Ende zu machen und einzugestehen, daß unser Mandat erschöpft ist. Bisher glaubte ich, daß die Männer, welche an die Spitze Frankreichs gestellt sind, die Aufgabe hätten, Frankreich zu beruhigen, und nicht es zu erschrecken. Jetzt verdächtigten sie das allgemeine Stimmrecht und verleumden das Land, welches sich an die Gesetzlichkeit, wie an seinen letzten Rettungsanker, klammert. Mit Ihrem heutigen Beschlusse haben Sie die Verfassungsgesetze von Ihrem Programm gestrichen. Machen Sie noch weiter Experimente mit Ihren Selbsttäuschungen, wenn Ihnen das möglich ist; aber später wird man sagen, daß Sie die einzige Gelegenheit versäumt haben, eine ehrliche und maßvolle Republik zu gründen. (Lauter Beifall links.) General v. Chabaud-Latour, Minister des Innern: Wir haben nie geleugnet, daß wir am 6. Januar unterlegen sind und seitdem nur provisorisch unseres Amtes walten; es ist also nicht sehr ritterlich, gegen einen zu Boden liegenden Feind einzustürmen. Auch wir haben Opfer gebracht, als wir die dritte Lesung der Vorlagen, betreffend den Uebergang der Gewalten, votirten, als wir uns mit dem Amendement Wallon's befreundeten. Nun sehen wir aber das allgemeine Stimmrecht sich vor uns aufrichten (dauernder, höhnischer Beifall links), ich meine für die Ernennung des Senats. Es gibt kein Beispiel für ein Oberhaus, welches aus denselben Wahlen, wie die Abgeordnetenkammer, hervorginge. Ich freue mich, von dieser Seite des Hauses (auf das linke Centrum weisend) neue Vorschläge hervortreten zu sehen, welche einen Ausgleich ermöglichen könnten (Lärm links); aber (zur äußersten Linken gewendet) auf Ihre Phantasien werden wir nimmermehr eingehen. (Sehr gut! rechts.) Die Dringlichkeit für den Brisson'schen Antrag wird mit 390 gegen 257 Stimmen verworfen. (Dafür die gemäßigte und äußerste Linke und einige Bonapartisten, worunter Rouher.) Die Anträge Waddington's und Vautrain's werden an den Verfassungsausschuß verwiesen.

Das Ministerium Cissey-Chabaud-Latour erneuert sein Entlassungsgesuch. Mac Mahon beruft Broglie und Buffet und unterhandelt mit ihnen.

18.—21. Februar. Unterhandlungen zwischen dem linken und dem rechten Centrum. Beide verständigen sich schließlich über eine neue Grundlage für das Senatsgesetz: der Senat soll aus 300 Mitgliedern bestehen, von denen 225 durch die Generalräthe unter Zuziehung von Delegirten der Gemeinderäthe des Departements, 75 aber von der Nationalversammlung und zwar auf Lebenszeit gewählt werden sollen, dem Marschall-Präsidenten dagegen die Er-

nennung der bisher von der Nationalversammlung gewählten Staatsräthe gewissermaßen als Entschädigung dafür, daß die Wahl der 75 Senatoren nicht ihm, sondern der Nationalversammlung übertragen würde, zurückgegeben werde. Der Marschall erklärt sich ausdrücklich mit dem Antrag einverstanden. Auch die Linke und sogar die äußerste Linke (auf den dringenden Antrag Gambetta's) beschließen, für den Antrag zu stimmen. Dagegen verwerfen ihn die Legitimisten und die Bonapartisten und sind sind beide über das neue Zusammengehen der beiden Centren sehr erbittert.

Der Gang der Unterhandlungen ist folgender. Bis zum 18. Febr. hatten sich vorerst die beiden Centren unter sich über die allgemeinen Grundlagen des Compromisses verständigt. Am 18. Februar fand dann beim Herzoge d'Audriffet-Pasquier eine Conferenz statt, an der Seitens des linken Centrums Casimir Perier nebst 8 anderen Mitgliedern desselben, Seitens des rechten Centrums Audriffet-Pasquier mit 4 Collegen und Seitens der Mittelgruppe Wallon-Lavergne 4 Delegirte Theil nahmen. Das von dieser Gruppe ausgegangene Project bildete die Basis der Verhandlungen. Die Vertreter des linken Centrums erklärten von vornherein, daß keine Verständigung mit der Linken möglich sei, wenn nicht das rechte Centrum darauf verzichte, dem Marschall Mac Mahon das Recht znr Ernennung einer gewissen Zahl von Senatoren zu verleihen. Bocher, der Präsident des rechten Centrums, machte diese wichtige Concession und gab auch nach, als das linke Centrum weiter forderte, daß der Delegirte, den jede Municipalität abzusenden habe, um im Verein mit den Deputirten, den General- und Arrondissementsräthen des Departements die Senatorenwahl vorzunehmen, nicht unter den Höchstbesteuerten auszuwählen sei. Man war, nachdem die erste Concession gemacht war, einig darüber, daß die Assemblée einen Theil der Senatoren — und zwar 75 von den 300 — wählen solle, aber das rechte Centrum forderte, daß dieser Theil auf Lebenszeit ernannt werde. Das linke Centrum willigte erst nach langem Widerstande ein und nur unter der Bedingung, das nicht alle Departements auf die gleiche Zahl Senatoren ein Anrecht haben sollten. Das wurde von der andern Seite zugestanden, und man kam überein, daß die Departements Seine und Nord fünf, 6 Departements vier, 27 drei, die übrigen Departements zwei, der Bezirk Belfort einen, Algier drei und die andern Colonien vier Senatoren wählen sollen. Nach Feststellung der Grundlage des Gesetzes warf das linke Centrum die Frage auf. ob man nicht zu befürchten habe, daß die Regierung im letzten Moment wieder intervenire und für den Marschall Mac Mahon das Ernennungsrecht fordern werde. Bocher und Audriffet-Pasquier antworteten: das sei allerdings ein Opfer, das man von dem Marschall fordern müsse, aber sie hofften, es von ihm zu erhalten. Sie begaben sich sofort zu den Ministern Decazes und Chabaud-Latour und ersuchten sie, mit dem Marschall Rücksprache zu nehmen. Es wurde schnell ein Ministerrath abgehalten und Mac Mahon erklärte, daß er der Verständigung der beiden Centren sich nicht widersetzen, sondern auf sein Ernennungsrecht verzichten wolle. Der Herzog d'Audriffet-Pasquier schickte nun diese Antwort an Casimir Perier, welcher sie zur Kenntniß des linken Centrums brachte, und dieses beschloß nunmehr einstimmig die Annahme des Projekts, wie es von den Vertretern der beiden Centren vereinbart worden. Der Minister Chabaud-Latour seinerseits begab sich in die 30er-Commission und benachrichtigte dieselbe officiell von dem Beschlusse der Regierung, auf das

Ernennungsrecht zu verzichten und sich dem Gesetzentwurfe der Centren anzuschließen.

Die Vereinbarung hat nunmehr folgenden Wortlaut: „Art. 2 enthält die Vertheilung der Senatoren auf die Departements. 2 Departements, nämlich Seine und Nord, wählen je 5, 6 Departements je 4, 27 Departements je 3, alle übrigen Departements je 2 Senatoren. Der Bezirk Belfort, die 3 Departements Algeriens, die 4 Colonien Martinique, Guadeloupe, Gesellschaftsinseln und Französisch-Indien wählen je einen Senator. Art. 3. Niemand kann Senator sein, der nicht Franzose, mindestens 40 Jahre alt und im Vollbesitze der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist. Art. 4. Die Senatoren der Departements und Colonien werden mit absoluter Mehrheit und, wenn es nöthig ist, nach dem Listenscrutinium von einem im Hauptort des Departements oder der Colonie versammelten Wahlcollegium gewählt, bestehend aus 1) den Deputirten, 2) den Generalräthen, 3) den Arondissementsräthen, 4) Delegirten, von denen je einer von jedem Gemeinderath unter den Wählern der Gemeinde gewählt wird. Art. 5. Die von der Nationalversammlung gewählten Senatoren sollen nach dem Listenscrutinium mit allgemeiner Stimmenmehrheit gewählt werden. Art. 6. Die Senatoren der Departements und der Colonien werden auf 9 Jahre gewählt und alle 3 Jahre zu einem Drittheil neu gewählt. Bei Beginn der ersten Session werden die Departements in 3 an Senatorenzahl gleich starke Serien getheilt; hierauf sollen durch das Loos die Serien bezeichnet werden, die nach Ablauf des ersten und des zweiten Trienniums erneuert werden müssen. Art. 7. Die von der Nationalversammlung gewählten Senatoren sind unabsetzbar. Bei einem Todesfall, einer Demission oder sonstigen Erledigung soll binnen zwei Monaten im Schoße des Senats selbst zu einer Neuwahl geschritten werden. Art. 8. Der Senat theilt mit der Deputirtenkammer die Initiative und die Fertigung der Gesetze. Jedoch müssen die Finanzgesetze zuerst der Deputirtenkammer vorgelegt und von ihr genehmigt werden. Art. 9. Der Senat kann als Staatsgerichtshof zusammentreten, um über den Präsidenten der Republik oder über die Minister zu Gericht zu sitzen und über Attentate gegen die öffentliche Sicherheit zu erkennen. Art. 10. Zur Wahl des Senats soll einen Monat vor dem von der Nationalversammlung für ihre Auflösung festgesetzten Zeitpunkt geschritten werden. Der Senat wird zusammentreten und sich constituiren an dem Tage, da die Nationalversammlung auseinandergeht."

Daneben beharren immerhin einzelne Mitglieder der Rechten und der Linken auf ihren abweichenden Ansichten und stellen demgemäß förmliche Gegenanträge. So will ein Antrag Waddington die 225 Senatoren bloß durch die General- und Arrondissementsräthe wählen lassen ohne Zuzug von Delegirten der Gemeinderäthe, während ein Antrag Boutrains umgekehrt nichts von den General- und Arrondissementsräthen wissen und die Senatoren ausschließlich durch Delegirte der Gemeinderäthe in indirekter Wahl gewählt wissen, endlich ein Antrag Cézanne die 75 oder auch 80 Senatoren noch immer dem Präsidenten der Republik übertragen will. Die Annahme des Compromißantrags der beiden Centren wird aber von vornherein für gesichert gehalten.

22.—24. Februar. Nat.-Versammlung: Debatte über das Senatsgesetz und das Compromiß der beiden Centren: dasselbe wird, ohne daß die Debatte besonders bemerkenswerthe Erscheinungen zu Tage fördert, erst artikelweise und dann als Ganzes mit 448 gegen 241 Stimmen (der äußersten Rechten, der sog. gemäßigten, aber entschieden monarchischen Rechten und der Bonapartisten) angenommen.

24.—25. Februar. Nat.-Versammlung: Dritte Lesung des Gesetzes betr. die Organisation der öffentlichen Gewalten. Dasselbe wird schließlich mit einem Zusatze Wallons, der die Befugnisse des Präsidenten der Republik genauer regelt, mit 425 gegen 252 Stimmen angenommen. Vor der entscheidenden Abstimmung protestirt der Legitimist de la Rochette noch einmal Namens der Rechten feierlich gegen die Wiederaufrichtung der Republik.

Aus der Debatte: Raoul Duval (Bonapartist) beantragt, an die Spitze des Gesetzes den Grundsatz zu stellen: „Die Souveränetät ruht in der Gesammtheit der französischen Bürger." Ihm antwortet Lepére (linkes Centrum): „Ich möchte die Gruppe des Appells an das Volk (die Bonapartisten) nimmermehr die Gruppe der Freunde des allgemeinen Stimmrechts, sondern eher die Gruppe des Selbstmords des französischen Volkes nennen. Man kennt Ihre Principien (zu den Bonapartisten gewendet); haben Sie nicht in 20 Minuten vier widersprechende Vota abgegeben? Haben Sie nicht erst für die Ernennung des Senats durch das allgemeine Stimmrecht und 5 Minuten darauf für seine Ernennung durch den Präsidenten der Republik gestimmt? (Rufe: Und Sie?) Sie gehen nur darauf aus, die einfältigen Leute zu täuschen, denen es an Bildung fehlt, um selbst ein Urtheil zu haben. Gerade aus Achtung vor der Volkssouveränetät werde ich gegen den Antrag des Hrn. Raoul Duval stimmen. (Lebhafter Beifall links.) Der Antrag wird mit 474 gegen 31 (bonapartistische) Stimmen verworfen. — Der Marquis v. Larochejaquelein ruft der neuen Mehrheit zu: „Aus Haß gegen das Kaiserreich haben Sie die Republik gemacht, aber aus Furcht vor der Republik wird sich das Land dem Kaiserreich in die Arme werfen!" — Bei Art. 2 wird ein von Hrn. de Colombet vorgeschlagener Zusatz, welcher die Mitglieder der Familien, die über Frankreich geherrscht haben, von der Präsidentschaft der Republik ausschließen soll, mit 543 gegen 42 Stimmen abgelehnt. — Der neue Zusatzantrag Wallons betr. die Befugnisse des Präsidenten der Republik wird in der Fassung der Commission mit 467 gegen 46 Stimmen angenommen.

Protest der Rechten: Meine Herren! In dem Augenblicke, wo Sie durch ein seltsames Zusammentreffen die Republik vom 24. Februar wiederherstellen werden, ist es meine Pflicht, auf diese Tribüne zu kommen, um in dem Namen meiner Freunde und dem meinigen vor Ihnen folgende Erklärung abzugeben. Wir sind tief überzeugt, daß Sie unser Land verderben, indem Sie nicht den König an die Spitze Ihrer politischen Institutionen stellen und daß Sie ohne den König nur vergebliche und gefährliche Werke schaffen werden. Wenn Sie der Republik die Organe gegeben haben werden, die Sie als wesentlich betrachten, so sind wir gleichfalls überzeugt, daß wir einem schrecklichen Kampfe anwohnen werden zwischen der radikalen Republik und der Republik, welche sich für conservativ hält. Da wir Monarchisten gesehen haben, welche den Ueberzeugungen ihres ganzen Lebens entsagten, um zur Republik überzugehen; da wir die Schwäche gesehen haben, die sich in noch höheren Regionen (Anspielung auf Mac Mahon) zeigte, so werden wir sicherlich weniger erstaunt sein, wenn wir die Republikaner, die sich heute conservativ nennen, zur radikalen Republik übergehen sehen werden. Wissen Sie übrigens nicht, daß in den Revolutionen der Sieg immer den Gewaltthätigsten angehört? Die Radikalen haben für sich die Gewaltthat, und sie haben auch die Logik. Sie sind die großen Logiker der französichen Revolution; alle übrigen sind nur unconsequente Revolutionäre. Meine Herren!

Wenn wir heute nicht Ihr Votum über die Monarchie anrufen, so geschieht es, weil wir nicht die Unterstützung Ihres Willens haben würden, denn Sie scheinen entschlossen zu sein, wiederum neue Heimsuchungen und neue Schmerzen herauszufordern. Seien Sie nicht erstaunt, wenn wir die Gegner Ihrer republikanischen Organisation bleiben; wenn Sie triumphiren, so überlassen wir Ihnen die furchtbare Verantwortlichkeit. Unsere Pflicht ist, uns Allem anzuschließen, was für unser Land gut ist, aber wir können uns Institutionen nicht anschließen, welche zum Ruin führen. Unser Land ist sehr unglücklich; es hat Unglücksfälle erduldet, und es wird nicht die Republik sein, welche es erhebt; verlieren Sie zum wenigsten nicht die Erinnerung an unsere alte Monarchie. Heute ist sie allein unser Heil; später, glauben Sie es mir, wird sie unsere Befreiung sein. Sie, jene Monarchie, ist es, welche Frankreich geschaffen und die es acht Jahrhunderte ruhm- und ehrenvoll regiert hat. Sie ist es, die 1814 und 1815 die Ruinen erhob, welche zwei feindliche Einmärsche uns hinterlassen hatten, und was sie in der Vergangenheit that, ist uns Bürgschaft für das, was sie in der Zukunft thun wird. Sie hat noch mehr gethan. Sie ist es, welche uns diese Tribüne gab, von welcher herab wir die Ehre haben, zu Ihnen zu sprechen und wo so viele große Redner sich berühmt gemacht haben. Sie ist es, welche uns die Repräsentativ-Regierung und die Freiheit gab. Und wenn ein einziger unter Ihnen wagen sollte, hieher zu kommen, um sie zu verdammen und in die Acht zu erklären, so hätten wir das Recht, zu sagen, daß er ein Undankbarer ist, denn er würde sich einer Wohlthat bedienen, um sie gegen seinen Wohlthäter zu richten. Deßhalb werden wir nicht aufhören, sie zu bitten, die Monarchie zurückzurufen. Wir werden nicht aufhören, Ihnen zu sagen, daß sie das Leben, die Ehre und das Glück Frankreichs ist! (Furchtbarer Lärm links.)

Durch die beiden Gesetze über die Organisation der öffentlichen Gewalten und über die Errichtung eines Senats ist die Republik zwar nicht förmlich als die künftige Verfassung Frankreichs proclamirt, aber doch principiell und thatsächlich zu derselben gemacht. Die beiden Gesetze bilden fortan die Grundlage der Verfassung Frankreichs und lauten wörtlich:

I. Gesetz betreffend die Organisirung der öffentlichen Gewalten. Art. 1. Die gesetzgebende Gewalt wird von zwei Versammlungen geübt: der Abgeordnetenkammer und dem Senat. Die Abgeordnetenkammer wird nach Maßgabe des Wahlgesetzes durch das allgemeine Stimmrecht gewählt, die Zusammensetzung, die Ernennungsart und die Befugnisse des Senats werden durch ein besonderes Gesetz geregelt. Art. 2. Der Präsident der Republik wird mit absoluter Stimmenmehrheit von dem Senat und der Abgeordnetenkammer, die zu einer Nationalversammlung zusammentreten, gewählt. Er wird auf sieben Jahre ernannt Er kann wiedergewählt werden. Art. 3. Der Präsident der Republik hat die Initiative der Gesetze gleich den Mitgliedern der Kammern; er verkündigt die Gesetze, sobald sie von den beiden Kammern votirt sind, er überwacht und sichert ihre Ausführung. Er hat das Recht der Begnadigung; Amnestien können aber nur durch ein Gesetz verfügt werden. Er verfügt über die bewaffnete Gewalt. Er besetzt alle bürgerlichen und militärischen Aemter. Er führt bei den nationalen Feierlichkeiten den Vorsitz; die Botschafter und Gesandten der fremden Mächte sind bei ihm beglaubigt. Jeder Akt des Präsidenten der Republik muß von einem Minister gegengezeichnet werden. Art. 4 Vacante Staatsrathsstellen besetzt der Präsident der Republik nach Anhörung des Ministerraths. Die

also ernannten Staatsräthe können nur wieder durch ein im Ministerrath beschlossenes Decret abgesetzt werden. Die nach dem Gesetz vom 24. Mai 1872 ernannten Staatsräthe können bis zum Ablauf ihrer Vollmacht nur nach den im Gesetze vorgeschriebenen Formen abgesetzt werden. Wenn die Nationalversammlung auseinander gegangen ist, kann ihre Absetzung nur durch einen Beschluß des Senats erfolgen. Art. 5. Der Präsident der Republik kann im Einverständniß mit dem Senat die Abgeordnetenkammer vor dem gesetzlichen Ablauf ihrer Gewalten auflösen. In diesem Fall sollen die Wahlcollegien binnen drei Monaten zu neuen Wahlen zusammentreten. Artikel 6. Die Minister sind solidarisch vor den Kammern für die allgemeine Politik der Regierung und individuell für ihre persönlichen Akte verantwortlich. Der Präsident der Republik ist nur im Fall des Hochverraths verantwortlich. Art. 7. Im Fall einer Vacanz wegen Hintritts oder aus irgend welchen andern Gründen sollen die zwei vereinigten Kammern unverzüglich zu der Ernennung des Präsidenten der Republik schreiten. In der Zwischenzeit ist der Ministerrath mit der ausübenden Gewalt betraut. Art. 8. Den Kammern soll das Recht zustehen, vermöge getrennter Beschlüsse, die im Schooß einer jeden von ihnen, sei es aus eigenem Antrieb, sei es auf Verlangen des Präsidenten der Republik, gefaßt worden sind, zu erklären, daß sie eine Revision der Verfassungsgesetze für statthaft halten. Nachdem die beiden Kammern einzeln diesen Beschluß gefaßt haben werden, sollen sie zu einer Nationalversammlung zusammentreten, um zu der Revision zu schreiten. Die Entschließungen betr. die gänzliche oder die partielle Revision der Verfassungsgesetze sollen mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder, aus denen die Nationalversammlung zusammengesetzt ist, gefaßt werden. Jedoch kann während der Dauer der dem Marschall Mac Mahon durch das Gesetz vom 20. Nov. 1873 verliehenen Gewalten diese Revision nur auf den Antrag des Präsidenten der Republik stattfinden. Art. 9. Der Sitz der vollstreckenden Gewalt und der beiden Kammern ist Versailles.

II. Gesetz betreffend den Senat: Art. 1. Der Senat besteht aus 300 Mitgliedern, von denen 225 von den Departements und den Colonien, 75 von der Nationalversammlung gewählt werden. Art. 2. Die Departements Seine und Nord wählen je 5, Seine-Inférieure, Pas-de-Calais, Gironde, Rhône, Finistèrre, Côtes-du-Nord je 4, Loire-Inférieure, Seine-et-Loire, Ille-et-Vilaine, Seine-et-Oise, Isère, Puy-de-Dôme, Somme, Bouches-du-Rhône, Aisne, Loire, Manche, Maine-et-Loire, Morbihan, Dordogne, Haute-Garonne, Charente-Inférieure, Calvados, Sarthe, Hérault, Basses-Pyrénées, Gard, Aveyron, Vendée, Orne, Oise, Vogesen, Allier je 3, alle anderen Departements je 2 Senatoren. Der Bezirk Belfort, die drei Departements Algeriens, die vier Colonien Martinique, Guadeloupe, Gesellschaftsinseln und Französisch-Indien wählen je einen Senator. Art. 3. Niemand kann Senator sein, der nicht Franzose, mindestens 40 Jahre alt und im Vollbesitz seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist. Art. 4. Die Senatoren der Departements werden mit absoluter Stimmenmehrheit und, wenn es nöthig ist, im Listenscrutinium von einem im Hauptorte des Departements oder der Colonie versammelten Wahlcollegium ernannt, bestehend aus 1) den Abgeordneten, 2) den Generalräthen, 3) den Arrondissementsräthen und 4) je einem unter den Wählern der Gemeinde genommenen Delegirten jedes Gemeinderaths. Art. 5. Die von der Nat.-Versammlung zu ernennenden Senatoren sollen im Listenscrutinium, mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Art. 6. Die Senatoren der Departements und der Colonien sollen für 9 Jahre ernannt und alle 3 Jahre zu einem Drittheil neu gewählt werden. Bei Beginn der ersten Session sollen die Departements in drei an Zahl gleich starke Serien von Senatoren getheilt und hierauf durch das Loos die Serien bestimmt

werden, die nach Ablauf des ersten und des zweiten Trienniums zu erneuern sind. Art. 7. Die von der Nationalversammlung zu ernennenden Senatoren sind unabsetzbar. Im Fall eines Hintritts, einer Demission oder sonstigen Vacanz soll binnen zwei Monaten im Schoße des Senats selbst zu einer Neuwahl geschritten werden. Art. 8. Der Senat theilt mit der Abgeordnetenkammer die Initiative und die Fertigung der Gesetze. Jedoch müssen die Finanzgesetze zuerst der Deputirtenkammer vorgelegt und von ihr genehmigt werden. Art. 9. Der Senat kann als Staatsgerichtshof zusammentreten, um, sei es über den Präsidenten der Republik, sei es über die Minister, zu Gericht zu sitzen und über Attentate gegen die öffentliche Sicherheit zu erkennen. Art. 10. Zu der Wahl des Senats soll einen Monat vor dem von der Nationalversammlung für ihre Auflösung bestimmten Zeitpunkte geschritten werden. Der Senat soll zusammentreten und sich constituiren an dem Tage, da die Nationalversammlung auseinandergeht.

Eine Stunde nach dem entscheidenden Votum von diesem Tage (25. Febr.) wird von der Regierung eine auch im „Journal officiel“ abgedruckte Note an alle Präfekten und Generalprokuratoren ꝛc. abgesandt, daß sich, abgesehen von der Existenz einer neuen Constitution, in Frankreich nichts geändert habe und in Bezug auf die innere Politik der Regierung Alles beim Alten bleibe. Diese Note hatte ursprünglich sogar mit den Worten begonnen: „Trotz des Votums der Assemblée u. s. w.“, war aber dann auf den Rath eines Freundes des Marschalls abgeschwächt worden.

Der Marschall-Präsident nimmt nunmehr die Demission des Ministeriums Cissey-Chabaud-Latour an und beauftragt Buffet, den Präsidenten der National-Versammlung, mit der Neubildung des Cabinets.

25. Februar. Nat.-Versammlung: Savary verliest den Commissionsbericht betr. die Abgeordnetenwahl im Nièvre und die dabei zu Tage getretene Organisation der bonapartistischen Partei:

Derselbe constatirt, daß ein Comité existirt, dessen Thätigkeit sich auf alle Departements ausdehnt. Dieses Comité besteht aus ehemaligen Ministern und bildet einen Regierungsrath, an dessen Spitze eine hervorragende Persönlichkeit (Rouher) steht, die in ihren Händen die politische Leitung der bonapartistischen Partei centralisirt. Neben diesem dirigirenden Comité fungirt eine Art von Staatsrath, der mit den zarten oder Streitfragen betraut ist. Ein Syndikus für die Presse, welcher zu gleicher Zeit der Sekretär des Comité's ist, bewahrt die Archive, vermittelt zwischen dem Oberhaupte der Partei und den untergeordneten Agenten, hilft bei der Gründung von Zeitungen, deren Redakteure mit der Einsendung von Nachrichten und der politischen Propaganda betraut werden, richtet Zuschriften an diese, so daß das dirigirende Comité sein Losungswort zu gleicher Zeit in 80 Blättern, die wöchentlich 500,000 Exemplare absetzen, verbreiten kann. Eine ganz systematisch eingerichtete Polizei macht Berichte, überwacht und behindert die officielle Polizei und treibt Propaganda unter allen Formen. Das dirigirende Comité besitzt ein Budget, über welches man aber nur ungenügende Auskunft bot, da die Höhe, zu welcher dasselbe angegeben wird, in keinem Verhältnisse auch nur zu den Ausgaben steht, die allein für die

Vertheilung von Photographien gemacht werden. In dem Departement versieht ein Beamter, welcher meist der ehemalige Präfekt ist, die Stelle des Correspondenten des Comité's. Er ermuntert zur Gründung von Local-Comité's auf und setzt sozusagen neben dem Repräsentanten der Regierung, den er überwacht, seine frühern Functionen fort. Um die Einheit in der Action zu unterhalten, hat das Comité Inspektoren, welche beauftragt sind, von Zeit zu Zeit die Departements zu besuchen, die vor dem 4. September 1870 unter ihnen standen, um die Nachlässigen anzuspornen, die Beschwerden entgegenzunehmen und den Zustand des öffentlichen Geistes zu studiren. Täglich werden Versuche gemacht, das Netz dieser Verwaltung zu vervollständigen, und man wollte jetzt unter dem Vorwande, eine Versicherungs-Gesellschaft zu bilden, dahin gelangen, in jedem Arondissement und in jedem Canton einen Unter-Agenten zu haben. Dies ist die Organisation." Der Bericht schließt mit dem Antrag: „Die Nationalversammlung fordert den Siegelbewahrer (Justizminister) auf, dem Enquête-Ausschuß die von ihm verlangten (und bisher verweigerten) Aktenstücke über die Nièvre-Wahl mitzutheilen."

26. Februar. Die Regierung verbietet den bisher schwunghaft betriebenen Verkauf von Photographien des kaiserl. Prinzen.

27. Februar. Der Marschall empfängt den Botschafter des neuen Königs von Spanien. Der Gesandte feiert in seiner Anrede die Verbrüderung zwischen Spanien und Frankreich in geradezu überschwänglicher Weise.

1. März. Nat.-Versammlung: erneuert ihr Bureau. Buffet wird (mit 479 gegen 63 Stimmen) wieder zum Präsidenten, Martel (linkes Centrum), Audriffet-Basquier (rechtes Centrum), Kerdrel (Rechte) und Ricard (Linke) werden zu Vicepräsidenten gewählt.

4. März. Unterhandlungen über die Bildung des neuen Ministeriums. Buffet will, daß auch die Minderheit vom 25. Februar darin vertreten sei; Dufaure, der Vertrauensmann der Linken und ohne Zweifel der künftige Justizminister, gibt endlich die Herbeiziehung eines gemäßigten Mitgliedes der Rechten zu.

9. März. Nat.-Versammlung: erklärt einen Antrag Ploeuc's, eines der Gouverneure der Bank von Frankreich, daß in Zukunft Niemand die Function eines Präsidenten des Verwaltungsrathes einer Eisenbahngesellschaft versehen dürfe, wenn er nicht Franzose und von den Ministern des Kriegs und der Finanzen bestätigt worden ist, als dringlich und beschließt, denselben auf die Tagesordnung zu setzen, sobald das neue Cabinet constituirt sein werde.

Zum Verständniß dieses Antrags führt die „franz. Corr." Folgendes an: Der in der letzten Zeit viel genannte belgische Finanzier, Philippart, hat die Concessionen zu einer Anzahl französischer Localbahnen und insbesondere der Linie Picardie-Flandern an sich gebracht und damit den gewaltigen Zorn der alten, privilegirten, großen französischen Eisenbahngesellschaften

und namentlich der allmächtigen Rothschild'schen Nordbahn erregt, welche nach ihrer Concessionsurkunde ein Prioritätsrecht auf jene und andere Linien zu besitzen vorgibt. Um diese Frage ist bereits ein heftiger Zeitungskampf entbrannt, in welchem „La Presse", „La Liberté" und das kürzlich von Savary und Philippart gegründete „Echo universel" die Sache der kleinen, der „National" die Sache der großen Bahnen vertritt. Der Bautenminister Caillaux stand in diesem Streite, welcher demnächst vor die Nationalversammlung gelangen soll, auf Seiten des alten Monopols und ward deßhalb in den ersterwähnten Organen schon seit Wochen auf das Heftigste angegriffen. Die Gegner Philippart's, zu denen die Rothschild, die Talabot, die Soubeyran, die ganze erbgesessene Pariser Finanz gehören, haben nun glücklich ausgesprengt, der belgische Finanzier sei ein Emissär Bismarcks und gehe darauf aus, das ganze nordöstliche Eisenbahnnetz unter die Herrschaft des deutschen Nachbars zu bringen. So absurd diese Erfindung ist, das Gespenst Bismarck wird in Frankreich nie ohne Erfolg an die Wand gemalt. Die Ungebildeten glauben an die Intrigue und viele Gebildeten haben alles Interesse, sich wenigstens den Anschein zu geben, als ob sie daran glaubten.

10. März. Das neue Ministerium kommt endlich nach großen Schwierigkeiten zu Stande. Dasselbe besteht aus:

Buffet, Vicepräsident des Ministerraths und Minister des Innern; Decazes, Minister des Aeußern; Dufaure, Justizminister; Léon Say, Finanzminister; General de Cissey, Kriegsminister; Contre-Admiral Marq. de Montaignac, Marineminister; Wallon, Unterrichtsminister; Caillaux, Arbeitsminister und Vicomte de Meaux, Ackerbau- und Handelsminister.

Der Linken gehören in demselben eigentlich nur Dufaure und Léon Say an. Die Färbung des Ganzen ist eine ziemlich clericale.

12. März. Nat.-Versammlung: Das neue Ministerium Buffet stellt sich derselben vor. Buffet entwickelt sein Programm, das auf der Rechten mehr Beifall findet, als auf der Linken. Es geht daraus klar hervor, daß Buffet sich nicht sowohl auf die neue Majorität, aus der die republikanische Verfassung hervorgegangen, als auf die Rechte, die alte Majorität Broglie's, zu stützen gedenkt und dieselbe wieder herzustellen bemüht sein wird:

„M. HH.! Das neue Ministerium, welches mit dem Vertrauen des Hrn. Marschall-Präsidenten der Republik bekleidet worden ist, wäre nicht im Stande, seine übernommene Aufgabe zu erfüllen, wenn es nicht in der National-Versammlung die Stütze einer Mehrheit fände, welche seine Politik billigt und entschlossen ist, sich derselben anzuschließen. Seine erste Pflicht ist daher, Ihnen diese Politik zu erkennen zu geben. Durchaus conservativ, wird sie doch ohne jeden Charakter von Herausforderung wie von Schwäche sein. Diese Erklärung, welche durch keinen Akt des Ministeriums Lügen gestraft werden wird, könnte überflüssig erscheinen, wenn die Auslegungen, zu denen die Genehmigung der Verfassungsgesetze Anlaß gegeben, und die Schlußfolgerungen, die man aus diesem Votum gezogen, nicht eine Unsicherheit in die öffentliche Meinung und, wir müssen es gestehen, gewisse Beunruhigungen in Geister geworfen hätten, die es zu beruhigen gilt. Vor Allem muß man die Zweideutigkeit zerstören und in jede Gemeinde Frankreichs die Ueberzeugung dringen lassen: daß die ehrbare, friedliche, arbeitsame, durch ihre Gesinnungen und Interessen der Ordnung zugethane Bevölkerung die Regie-

rung auf ihrer Seite hat, und daß sie auf uns zählen kann, um sie gegen die Angriffe der revolutionären Leidenschaften zu schützen. (Lebhafter Beifall rechts und im Centrum.) Wir werden übrigens in dieser Aufgabe, wir zweifeln nicht daran, durch eine einsichtige und ergebene Verwaltung unterstützt, welche die Ordnung unter den schwierigsten Umständen, welche wir alle kennen, aufrechtzuerhalten verstanden hat und die auf unsere beständige Unterstützung rechnen kann. (Neue zustimmende Bewegung auf denselben Bänken.) Solange die Frage der Organisirung der öffentlichen Gewalten eine offene Frage geblieben ist, hat sie Männer von sonst vollkommener Uebereinstimmung hinsichtlich der der Regierung zu gebenden Richtung entzweit. Nach der Lösung dieser Frage muß die Entzweiung, welche dieselbe geschaffen hatte, verschwinden. Die, welche in dieser Organisation der öffentlichen Gewalten eine mehr oder weniger vollständige Befriedigung ihrer Anschauungen gefunden haben, werden durch ihren Anschluß an die einzige Politik, welche das Land beruhigen kann, den Beweis liefern, daß die gegenwärtige Ordnung der Dinge mit der öffentlichen Sicherheit nicht unverträglich ist. Was jene betrifft, welche die Verfassungsfrage in anderer Weise hätten lösen mögen, wird ihnen die Vaterlandsliebe nicht rathen, ihre Anstrengungen mit den unsrigen zur Vertheidigung der Principien der Ordnung und der socialen Erhaltung zu vereinigen? (Sehr gut! im Centrum.) Mit Vertrauen erneuern wir also den patriotischen Aufruf, den der Hr. Präsident der Republik an die gemäßigten Männer aller Parteien gerichtet, und dringend nehmen wir ihre Mitwirkung in Anspruch. Wir haben die Pflicht, den Verfassungsgesetzen, welche die Nationalversammlung angenommen hat, den Gehorsam und die Achtung aller zu sichern. Wir haben den besten Willen, sie gegen alle aufrührerischen Umtriebe zu schützen; aber als Diener des Gesetzes können wir niemals die Werkzeuge irgendeines Grolles sein. (Sehr gut! rechts.) In Frankreich, wo die Aenderungen in den Institutionen und in den Dynastien so häufig gewesen sind, und wo jede dieser Zerstörungen in den Herzen einer großen Anzahl guter Bürger schmerzliche Empfindungen und Ueberzeugungen hinterlassen hat, welche Achtung verdienen, wenn sie sich nicht durch irgendeinen tadelnswerthen Akt kundgeben, würde jede andere Haltung weder mit der Gerechtigkeit, noch mit einer guten Politik im Einklang sein. (Zustimmung im Centrum.) Weit entfernt, die gegenwärtige Regierung zu befestigen, würde der Geist des Argwohns sie einer nothwendigen Mitwirkung berauben und Spaltungen verbittern und verewigen, welche die Anstrengungen jeder Verwaltung auszulöschen suchen müssen. Diese feste und versöhnliche Haltung hätten wir zu allen Zeiten für gut gefunden; heute ist sie die einzige, welche der aus unseren Unglücken entsprungenen Lage angemessen ist. Wer könnte denken, daß dies der Augenblick sei, um uns unter uns zu zerreißen und der Welt das Schauspiel unserer inneren Zwistigkeiten zu geben? Hieße das nicht mit unseren eigenen Händen gegen die Machtstellung Frankreichs den letzten Schlag führen? (Sensation.) Vor dieser Erwägung muß jeder Zweifel, so scheint wenigstens uns, aufhören. Die Regierung hat die Absicht, Ihnen Aenderungen der Gesetze vorzuschlagen, welche gegenwärtig die Presse regeln. Es ist in der That wichtig, in normaler Weise eine wirksame Unterdrückung von Ausschreitungen sicherzustellen, die schließlich im Geiste der gemäßigten Männer den legitimen Gebrauch der freien Discussion in Mißcredit bringen würden. Solange dieses Gesetz nicht votirt ist, kann die Regierung nicht auf die exceptionellen Befugnisse verzichten, die derselben der Belagerungsstand in einer Anzahl von Departements verleiht. Wir verlangen auch für eine bestimmte Periode die Beibehaltung der gegenwärtigen Gesetze, insofern sie die Ernennung der Maires betreffen, die jedoch so viel wie möglich aus der Mitte der Gemeinderäthe genommen werden sollen. Wenn die National-

versammlung mit den Ansichten, welche wir derselben über die Richtung, die wir der Politik der Regierung zu geben gedenken, darzulegen die Ehre haben, nicht einverstanden sein sollte, so würden wir von derselben verlangen, dieses sofort kundzugeben; wir würden die Verpflichtung nicht verkennen, welche diese Verweigerung der Regierung auferlegen würde." (Beifall in den beiden Centren und auf der Rechten.)

Die Nat.-Versammlung genehmigt das neue Cadresgesetz fast einstimmig in dritter Lesung. Die dadurch bezweckte gewaltige Vermehrung des französischen Heeres wird damit eine definitive: bisher bestand dasselbe aus 144 Regimentern zu 3 Bataillonen à 1000 Mann; von nun an aber soll sie zwar aus derselben Zahl von Regimentern, aber zu 4 Bataillonen à 1000 Mann bestehen; die Kriegsstärke der französischen Armee ist also jetzt um 144,000 Mann höher anzunehmen, als bisher.

Das große militärische Reorganisationswerk der Franzosen, welches von ihnen alsbald nach dem Kriege in Angriff genommen ward, hat damit wenigstens vorläufig seinen Abschluß gefunden, denn man kann mit Recht das Rekrutirungsgesetz vom 27. Juli 1872 als das Fundament, das Organisationsgesetz vom 24. Juli 1873 als den Rohbau, das Cadresgesetz vom 12. März 1875 als den Schlußstein des neu aufgeführten Gebäudes bezeichnen. Außer einer Vermehrung der 144 Linienregimenter um je 1 Bataillon ist auch noch die Errichtung eines vierten Regiments algierischer Tirailleurs (4 Feldbataillone und 1 Depotcompagnie) und eines neuen Feldbataillons der Fremdenlegion angeordnet. Selten ist wohl eine so bedeutende Maßregel so gleichgiltig und unter so geringem Aufsehen beschlossen worden. Man bedenke nur, um was es sich handelt. Die kaiserliche Armee von 1870 hatte 372 Feldbataillone; die gegenwärtige Armee zählt deren 496, also 124 mehr; nun aber soll sie abermals um 149 Bataillone, d. h. auf 645 Bataillone vermehrt werden. Die französische Infanterie wird also künftig 273 Feldbataillone mehr zählen als im Jahre 1870, und also in ihrem Friedensstande 175 Feldbataillone mehr als die deutsche Armee. Und diese letzte außerordentliche Vermehrung wird am 12. März widerspruchslos und unter dem Vorwande beschlossen, daß man doch für gutes Avancement der so schlecht bezahlten Offiziere zu sorgen habe. Worauf es hier einzig und allein ankommt, das ist der Gewinn an neuen Cadres, das ist die Möglichkeit, im Augenblicke der Mobilmachung 149 Bataillone mehr aufstellen zu können, als bisher, ohne zu Neuformationen übergehen zu müssen. Und dies ist allerdings eine Sache von der höchsten Wichtigkeit. Die Möglichkeit ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Absicht der Aufstellung einer so großen Anzahl neuer Bataillone auf ein nahe liegendes Ziel gerichtet sei; auf die unmittelbare Vorbereitung auf einen Krieg, dessen Ausbruch nahe genug scheint, um die direkte Ausstattung für ihn allen Rücksichten auf eine allmälige, dauernde militärische Erziehung der Nation entschlossen vorzuziehen. Jahr und Tag müssen allerdings noch hingehen, bevor jene vierten Bataillone fähig sind, als brauchbare Cadres zu dienen; aber man darf nicht vergessen: das Jahr 1877 ist auf lange Zeit hinaus dasjenige, in welchem die personellen Streitkräfte Frankreichs nach Zahl und Eigenschaft die besten Chancen bieten. Ein officiöses deutsches Blatt meint daher nicht ohne Grund: „Merkwürdig ist es, daß die am 12. März endgültig beschlossene gewaltige Vermehrung der Fußvolkscadres Frankreichs sowohl im französischen als im deutschen Publikum bisher so gut wie gar kein Aufsehen gemacht hat. Hüten

wir uns in Deutschland, daß uns nicht das tieferne Interesse, welches wir an gewissen großen Tagesfragen nehmen, unaufmerksam macht gegen so geschickt improvisirte, so unscheinbare und thatsächlich so bedeutungsvolle Ereignisse, wie diese neueste Weiterentwicklung der französischen Infanterie."

Der neue Justizminister Dufaure übergibt nunmehr der Commission bez. der bonapartistischen Umtriebe die ihr von der früheren Regierung verweigerten Aktenstücke.

15. März. Nat.-Versammlung: wählt mit 418 gegen 133 (unbeschriebene) Zettel den Herzog v. Audriffet-Pasquier an die Stelle Buffets zu ihrem Präsidenten.

18. März. Nat.-Versammlung: beschließt, sich vom 29. März bis zum 11. Mai zu vertagen und die Einzelwahlen für erledigte Sitze in der Nat.-Versammlung bis zu den allgemeinen Wahlen ganz auszusetzen; die Linke, die äußerste Linke und die Bonapartisten stimmen gegen den Antrag.

19. März. Nat.-Versammlung: wählt vor ihrer Vertagung noch den Ferienausschuß oder die sog. Permanenzcommission. Alle Parteien sind in derselben vertreten, mit Ausnahme derjenigen der Bonapartisten. Die Versammlung vertagt sich.

Die Lage der Dinge ist beim Eintritt der Ferien wieder eine ganz ungewisse, fast ebenso zweifelhaft, wie vor Annahme der Verfassungsgesetze. Das Ministerium Buffet ist keineswegs der Ausdruck der neuen Majorität, der Allianz zwischen den drei Gruppen der Linken und einem (dem kleineren) Theile des rechten Centrums. Léon Say ist im Grunde der einzige volle Vertreter des linken Centrums und des entschiedenen Liberalismus. Dufaure, neben Buffet und mit ihm die Seele des Cabinets, ist es nur theilweise. Buffet, Dufaure, Wallon, de Meaux sind sämmtlich entschieden clerical, wenn auch nicht extrem-ultramontan gesinnt und das ganze Cabinet hat eine entschieden clericale Tendenz und Färbung. Dasselbe ist ferner in keiner Weise geneigt, mit den Parteien der Rechten, den Ueberresten der alten Majorität Broglie's zu brechen, vielmehr nach dem Programm Buffets unzweifelhaft bemüht, sich, ganz im Sinne des Marschalls, mehr auf die Rechte als auf die Linke zu stützen, also in irgend welcher Weise die alte Majorität wieder herzustellen, einschließlich der bei Gelegenheit der Verfassungsgesetze abgefallenen Gruppe Lavergne-Wallon und vielleicht mit Zuziehung eines Theils des linken Centrums. Die Verfassung ist erst in ihren Grundzügen festgestellt; es bedarf noch einer Anzahl ergänzender Gesetze, namentlich eines Wahlgesetzes für die künftige Deputirtenkammer und eines Preßgesetzes, als Vorbedingung für die Aufhebung des Belagerungszustandes, der noch über halb Frankreich lastet. Diese aber so, wie er sie wünscht, durchzusetzen, kann Buffet allerdings nicht auf die neue Majorität sich stützen: die Gruppe Lavergne und ein (kleinerer) Theil des linken Centrums wären vielleicht geneigt, mit ihm darin Hand in Hand zu gehen; der größere Theil des linken Centrums, die gemäßigte und die äußerste Linke würden dafür nie zu gewinnen sein. Zu diesem Ende hin muß er sich also neuerdings mehr auf die Rechte als auf die Linke stützen. Inzwischen sprechen sich die Organe der Linken äußerst gemäßigt aus, um wenigstens ihrerseits zu einer solchen Wiederverschiebung

des Schwergewichts, nachdem kaum erst die Grundlagen einer conservativ-republikanischen Verfassung erreicht worden, keinerlei Veranlassung zu geben.

20. März. Laboulaye hält als Präsident des linken Centrums eine Rede in der Fractionsversammlung desselben, die von der ganzen Linken als Parteiprogramm acceptirt wird. Die Hauptstelle derselben lautet:

„... Der Mäßigung und Selbstverläugnung der verschiedenen Gruppen der Linken verdanken wir es, eine Minderheit zu Stande gebracht zu haben, die compact und ansehnlich genug war, um ohne große Mühe unabhängige Abgeordnete zu sich herüberzuziehen und sich in eine Mehrheit zu verwandeln. Wir kennen den ganzen Werth unseres Einvernehmens. Wir sind im Kampf einig gewesen, und wir werden uns auch nach dem Siege nicht trennen. Undank hat niemals einer Partei Glück gebracht. Diese Eintracht, diese gemeinsame Selbstbeherrschung machten es uns möglich, die Verfassungsgesetze anzunehmen. Gewiß, diese Gesetze entsprechen nicht unserem Ideal. Nicht also hätten wir die Republik constituirt. Aber wenn die Kritik der neuen Verfassung leicht ist, so darf man und so wird auch das Land nicht vergessen, daß wir viel geopfert haben, um ihm eine definitive Regierung zu erringen. An sich ist eine Verfassung nur ein Werkzeug. Ob es gut oder mittelmäßig ist, hängt ganz von der Hand ab, die es gebraucht. Wenn Frankreich entschlossen ist, sich eine freie Regierung zu bewahren, wird es von den Verfassungsgesetzen einen guten Gebrauch zu machen wissen, es wird ihre Fehler selber in der Praxis verbessern, und das ist unsere Hoffnung. Die Linken haben nicht geringere Mäßigung bei der Bildung des neuen Ministeriums gezeigt. Nach den strengen Regeln des Parlamentarismus hätten wir in dem Cabinet nach Maßgabe unserer numerischen Stärke vertreten sein müssen. Aus Liebe zur Eintracht und zum Frieden bleiben wir indeß im Schatten. Man hat uns so oft wiederholt: wir dürften die conservativen Interessen nicht erschrecken, daß wir in alle Opfer willigten, ohne uns deshalb überreden zu lassen, daß das Land wirklich gar so viel Furcht vor uns habe. Wie wollen wir uns jetzt dem neuen Ministerium gegenüber verhalten? Die Politik des linken Centrums, m. HH.! — und das ist einer ihrer großen Vortheile — ist so klar, daß jeder sie im Voraus kannte. Mit uns braucht man nicht erst zu unterhandeln. Wir werden das neue Ministerium unter zwei Bedingungen unterstützen: erstens, daß man den Ausnahmsgesetzen, die wir unter allen Systemen bekämpft haben, so bald als möglich ein Ende mache, und zweitens, daß die Verwaltung eine aufrichtig republikanische sei. Wir verlangen weder Gewaltthätigkeit, noch Proscriptionen. Danach stand uns nie der Sinn; aber es scheint uns keine übertriebene Zumuthung, wenn wir darauf dringen, einmal daß diejenigen, welche die Ehre haben, der Republik zu dienen, wenigstens nicht gegen sie conspiriren, und zweitens, daß alle Bürger gehalten sein sollen, das Princip unserer Regierung zu respektiren. Die Republik ist jetzt der politische Name Frankreichs; wer die Republik angreift, ist ein Aufrührer und verfällt dem Gesetz. Wir werden ferner von dem Ministerium verlangen, daß es sich für eine Auflösung bereit halte, die nicht mehr lange auf sich warten lassen kann. Mit der Beschlußfassung über die constitutionellen Gesetze haben wir unser Mandat erschöpft; es ist Zeit, dem Lande die Souveränetät wiederzugeben, welche sein eigen ist. Dies ist unser ganzes Programm; ich wage zu behaupten, daß es ein wesentlich conservatives ist."

Die drei Gruppen der Linken scheinen entschlossen, unter allen

Umständen auch ferner fest zusammenzuhalten, und Gambetta (äußerste Linke) geneigt, dieses Zusammenhalten seinerseits bis an die äußerste Grenze des Möglichen zu unterstützen und seine radicalen Freunde nach Kräften zu mäßigen und im Zaum zu halten, nur um die republikanische Verfassung und die endliche Auflösung der Versailler Nationalversammlung, wenn auch mit großen Concessionen an conservativere Anschauungen, zu Stande zu bringen.

29. März. Feierliche Beerdigung Edgar Quinet's: die Pariser machen sie zu einer imposanten republikanischen Demonstration. Viele gemäßigte Republikaner hatten gefürchtet, die Bonapartisten gehofft, daß es dabei zu irgendeinem Tumult kommen werde. Sie verläuft jedoch in vollkommener Ordnung und Ruhe; die radicale Partei unter der Leitung Gambetta's ist offenbar zu dem Bewußtsein gelangt, durch Ruhe und Disciplin allein die Stellung im Staate erringen und behaupten zu können, nach der sie seit Jahren vergeblich gestrebt hat.

30. März. Der Justizminister Dufaure erläßt, der erste der neuen Minister, ein Rundschreiben an die ihm unterstehenden Beamten, in dem er sich zu großer Befriedigung der Linken wenigstens entschieden republikanisch ausspricht und entschlossen scheint, der neuen republikanischen Verfassung in seinem Ressort Anerkennung zu verschaffen.

— März. Die während der Kämpfe um die Grundlagen der Verfassung in der Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung einigermaßen in den Hintergrund getretene ultramontane Bewegung tritt allmälig mit Macht wieder in den Vordergrund.

Das päpstliche Jubeljahr wird im ganzen Lande, namentlich aber in Paris mit großem Pompe gefeiert. Jeden Nachmittag versammeln sich die Gläubigen in einer der verschiedenen Pfarrkirchen und begeben sich dann gegen 4 Uhr Abends gemeinschaftlich nach der Notre-Dame, wo sie vom Erzbischof von Paris eingesegnet werden. Da die Processionen auf offener Straße verboten sind, so findet die Wallfahrt zu Wagen statt, wobei oft 1000 Wagen und Omnibusse zusammenkommen, welche die ganze Breite der Straße einnehmen und so, absichtlich, den Verkehr gänzlich hemmen. Die Schulkinder werden zu Fuß in die Kirche geführt, meist einige tausend Knaben und Mädchen zusammen. — Am 30. März tritt in Paris der Congreß der sog. katholischen Genossenschaften zusammen, woran eine große Anzahl solcher, dann Deputirte, Geistliche höherer und niederer Grade und Delegirte aller Provinzen theilnehmen. Hauptredner ist der Jesuit Maquigny und sein wie aller Redner hauptsächlichstes Ziel ist es, den Syllabus Pius' IX. als Norm und seine Verwirklichung in der Zukunft als die Aufgabe der Gläubigen im Gegensatz gegen die sog. Errungenschaften von 1789 hinzustellen. Daneben oder vielmehr zu diesem Ende hin wird die „Freiheit des höhern Unterrichts"

im Interesse der Kirche und gegen die Universität, und die Nothwendigkeit, dem Clerus das Recht zur Ertheilung der Universitätsgrade zu geben, von allen Seiten mit dem größten Nachdruck gefordert. „Das Kaiserreich verhielt sich knechtisch genug gegenüber den clericalen Gesellschaften, in denen es Gehilfen rekrutirte, aber es hatte trotzdem die Nothwendigkeit empfunden, dem Ueberfluthen der mächtigen Genossenschaften, welche unter dem Schutze des hl. Vincenz von Paula stehen, einen Damm entgegenzustellen. Man müßte aber blind sein, um nicht zu erkennen, daß die heutigen katholischen Vereine noch stärker organisirt sind, als diejenigen des Kaiserreiches. Sie bilden eine Art Bündniß ähnlich der Liga des 16. Jahrhunderts, eine große ungesetzliche Verbindung, welche ganz Frankreich umfaßt, allenthalben demselben Stichwort und derselben Eingebung gehorcht und in ihren Cirkeln, Conferenzen und Versammlungen frei über alle politischen und socialen Fragen, worüber sie verhandeln will, verhandelt, und das nicht in einer liberalen Absicht, sondern in der Absicht, Haß und Verachtung gegen die Grundeinrichtungen des Landes zu erwecken."

3. April. Der neue Unterrichtsminister Wallon hält in der Versammlung der sociétés savantes eine officielle Rede, deren Schluß mit lebhaftem Beifall aufgenommen wird. Der Minister führt aus, daß die Republik durch die Macht der Thatsachen entstanden und von der Nationalversammlung bereits vorgefunden worden sei; sie habe dann dem Marschall-Präsidenten erweiterte Machtbefugniß ertheilt und sich dabei nur gegen zwei Dinge verwahrt: gegen den Staatsstreich und gegen die Revolution.

— April. Auch der Kriegsminister de Cissey und sogar der (legitimistische) Ackerbauminister Marquis de Meaux erlassen Rundschreiben innerhalb ihrer Ressorts, in denen sie den nunmehr gesetzlichen Bestand der republikanischen Verfassung ausdrücklich anerkennen. Obgleich sich dies eigentlich von selbst verstehen sollte, so constatiren die liberalen Blätter die Thatsache doch mit auffallender Befriedigung.

5. April. Eröffnung der Generalräthe der Departements. Der Verlauf derselben ist diesmal ein sehr ruhiger: dieselben beschränken sich sämmtlich auf die Angelegenheiten ihrer Departements.

10. April. Die Allarmartikel der deutschen Presse (vergleiche Deutschland) fangen an, in Frankreich Aufsehen und eine gewisse Beunruhigung zu erzeugen. Die Pariser Blätter behaupten, die Deutschen würden keinen einzigen Artikel eines französischen Blattes bezeichnen können, der in den letzten drei Jahren den Rachekrieg gefordert habe, und werfen der deutschen Presse vor, Frankreich gegenüber die Provocation systematisch zu betreiben.

Das Wahre an der Sache ist wohl Dieses: es gibt kaum einen einzigen Franzosen, der nicht die Wiedereroberung von Elsaß-Lothringen wünschte

und von der Regierung die Vorbereitung zur Revanche erwartete. Die Presse hat daher gar nicht nöthig, im Volke diese Ideen zu nähren, im Gegentheil sucht sie den Chauvinismus zu zügeln und vor Ueberstürzung zu warnen, weil die im Jahr 1870 erhaltene Lektion nicht verloren ist.

15. April. Die Regierung ernennt den Admiral Laroncière le Nourry zum Oberbefehlshaber des Geschwaders im Mittelmeer. Derselbe ist entschiedener Bonapartist; seine Ernennung stößt daher auf starken Tadel von Seite der Organe aller anderen Parteien.

25. April. Gambetta hält in Belleville, der Arbeitervorstadt von Paris, eine sehr mäßigende Rede und nicht ohne Erfolg. Er nennt darin den neuen Senat den „Großen Rath der französischen Gemeinden".

26. April. Der geheime Haß zwischen Legitimisten und Orleanisten bricht wieder in helle Flammen aus.

Die legitimistischen Organe veröffentlichen eine Aufforderung an den Grafen von Paris, derselbe möchte die Erklärung abgeben, daß er und die übrigen orleanistischen Prinzen unverändert in der durch die Unterwerfung vom 5. August 1873 dem Grafen Chambord gegenüber eingenommenen Stellung verharren. Würde diese Erklärung abgegeben, so könnten die Legitimisten bei den bevorstehenden Wahlkämpfen mit den Parlamentariern gemeinschaftlich handeln; anderenfalls liege für die Royalisten kein Grund vor, nicht mit den Bonapartisten eine Allianz einzugehen.

27. August. Der neue Finanzminister Léon Say will der Familie Bonaparte für gewisse Theile ihres Privateigenthums, die in den Händen der Regierung sind, nur 2,700,000 Frcs. (statt 8 oder doch 4 Mill., wozu die frühere Regierung geneigt war) Entschädigung zugestehen.

— April. Der demokratische Gemeinderath von Paris hat das ordentliche Schul-Budget und den Schulbesuch der Stadt von 6 Mill. Frcs. und 78,000 Kindern vor dem Krieg auf 10 Mill. Frcs. und 117,000 Kinder gebracht. Für 479 Schullehrer und 445 Schullehrerinnen werden bei 2 Mill. Frcs., hingegen für 333 Brüder und 380 Schwestern der Congregations-Schulen nur 681,000 Frcs. verwendet. Die weltlichen Schullehrergehalte hat er von 1600 und 1400 Frcs. bis 3400 und 2900 Frcs. mit Wohnungsgeldern bis 600 Frcs. gesteigert, hingegen seit vier Jahren keine einzige neue Congregations-Schule eröffnet.

1. Mai. Es gelingt den großen Bankiers und den großen privilegirten Eisenbahngesellschaften, den belgischen Finanzier Philippart, der zu Unterstützung des Baues von Localbahnen ein „Comité auxiliaire du Crédit mobilier" mit einem Kapital von 80 Mill. Frcs. errichten will, moralisch zu erwürgen. Gerade in dem Mo-

ment, da er die Subscription auf sein Unternehmen eröffnet hat, leitet der Staatsanwalt auf Grund der Beschuldigungen eines Börsenblattes eine Criminaluntersuchung gegen ihn ein, bei einem früheren Unternehmen über eine große Anzahl Obligationen verfügt zu haben, ohne dazu ermächtigt gewesen zu sein. Philippart verlangt in den Stand gesetzt zu werden, diese verleumderische Anschuldigung sofort zu widerlegen, kann es aber nicht dazu bringen. Die Subscription auf sein großes Unternehmen mißlingt daher unter dem ersten Eindruck des gegen ihn erregten Verdachtes.

5. Mai. Die Regierung beruft die eine Hälfte des jährlichen Contingents von Rekruten, diejenige für das stehende Heer, auf 5 Jahre, die andere Hälfte aber, diejenige für die sog. Territorialarmee (es wird das ganze Contingent, also jährlich ca. 270,000 Mann eingeübt), für 8 Monate bis 1 Jahr unter die Waffen. Der Minister Buffet erläßt dabei ein eigenes Circular an die Präfekten mit dem Auftrage, die Rekruten darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Gesetze vom 27. Juli 1872 alle diejenigen jungen Soldaten der Territorialarmee oder Landwehr, welche nach abgelaufener Dienstzeit nicht lesen und schreiben können, noch ein Jahr in ihrem Corps würden festgehalten werden.

11. Mai. Nat.=Versammlung: tritt wieder zusammen. Die Regierung legt derselben das Budget für 1876 vor. Dasselbe weist einen Ueberschuß von 4 Mill. Frcs. aus, die Regierung bemerkt jedoch, daß dieses Budget noch nicht als ein normales bezeichnet werden dürfe und daß ein solches sich erst dann werde aufstellen lassen, wenn das Werk der Liquidation (des Kriegs von 1870) vollendet sein werde. Das Budget für 1876 enthält für den Militär=Etat eine Erhöhung von nur 6 Mill. Frcs.: das Cadresgesetz vom 12. März d. J. soll also doch nicht sofort vollständig durchgeführt werden. Die dem Militärbudget beigegebenen Motive sprechen sich überhaupt sehr friedlich aus.

13. Mai. Nat.=Versammlung: verwirft einen Antrag Wolowski's, der den Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen schon jetzt festsetzen will, mit 444 gegen 179 Stimmen und nimmt dagegen als dringlich den Commissionsantrag an, der mit dem Tage der Verkündigung alle partiellen Wahlen zur Nat.=Versammlung einstellt.

13. Mai. Die seitherige Spannung zwischen Deutschland und Frankreich und der Allarm der öffentlichen Meinung über angeblich drohende Kriegsgefahren findet ihr Ende (s. Deutschland).

18. Mai. Nat.-Versammlung: Die Regierung bringt zwei constitutionelle Gesetzesentwürfe betr. die Beziehungen der öffentlichen Gewalten unter sich und betr. die Wahl der Senatoren ein. Buffet verlangt die Verweisung derselben an den 30er-Ausschuß; die Versammlung beschließt jedoch mit 320 gegen 301 Stimmen, dieselben an einen besonderen Ausschuß zu verweisen, wobei die Legitimisten und die Bonapartisten mit der Linken für den besonderen Ausschuß stimmen. Batbie, der Präsident des 30er-Ausschusses, erklärt: der ganze Ausschuß reiche nun seine Entlassung ein und lege auch die Berathung des Wahlgesetzes nieder. Laboulaye erhebt Namens der Ausschußminderheit Verwahrung dagegen und erklärt: die (liberale) Minderheit werde die Berathung des Wahlgesetzes wieder aufnehmen. Die 30er-Commission beschließt indeß mit 27 gegen bloß 3 Stimmen, auf ihrer Entlassung zu beharren. Die öffentliche Meinung sieht darin das Ende der „Kampfes-Regierung", des Gouvernement du combat, wie Batbie seiner Zeit das Ministerium Broglie getauft hatte.

24. Mai. Eine officiöse Note der Organe der Regierung läßt darüber keinen Zweifel, daß die Regierung bez. des Wahlgesetzes für die Deputirtenkammer entschieden Partei nehmen wird für das sog. Arondissementsscrutinium, wie es die Rechte, und gegen das sog. Listenscrutinium, wie es die Linke verlangt.

26. Mai. Nat.-Versammlung: bestellt den 30er-Ausschuß neu und zwar wird derselbe nunmehr aus 25 Liberalen und nur 5 Conservativen zusammengesetzt.

28. Mai. Nat.-Versammlung: beschließt auf den Antrag des Bischofs Dupanloup und mit Zustimmung der Regierung, den Gesetzesentwurf betr. Freigebung des höheren Unterrichts zu Gunsten des Clerus auf die Tagesordnung zu setzen.

Um den Beschluß durchzusetzen, waren alle Mitglieder der Rechten durch specielle Briefe zum Erscheinen in der Sitzung aufgefordert worden. Die „Union" verräth bei dieser Gelegenheit das Geheimniß der Ultramontanen, indem es den Fractionen der Rechten zuruft: „Wenn diese Versammlung dieses Gesetz nicht votirt, wird es von der nachfolgenden nie angenommen werden; die Unterrichtsfreiheit muß aus der jetzigen Nationalversammlung hervorgehen, sonst wird sie ewig ein Versprechen bleiben."

29. Mai. Nat.-Versammlung: Commission für Vorberathung der von der Regierung am 18. d. M. eingebrachten ergänzenden constitutionellen Gesetze: dieselben finden starke Anfechtung, da sie der Regierung gegenüber den beiden Kammern und namentlich gegenüber der Deputirtenkammer eine möglichst große Selbständigkeit und Un-

abhängigkeit wahren. Buffet vertheidigt diesen Gesichtspunkt mit großer Lebhaftigkeit. Um nichts zu gefährden, was sie errungen, scheint die Linke übrigens auch ferner zu den äußersten Concessionen geneigt zu sein.

29. Mai. Ein Hirtenbrief des Erzbischofs von Paris setzt die feierliche Grundsteinlegung der Herz-Jesu-Kirche auf dem Montmartre auf den 16. Juni an, als dem 200sten Jahrestage der der Marie Alacoque gewordenen Offenbarung. Ursprünglich sollte die Ceremonie am 29. Juni stattfinden und die Ultramontanen hatten bereits alles zu einer ganz außerordentlichen Demonstration vorbereitet. Allein die Regierung war aus Furcht vor einem Zusammenstoß dazwischen getreten und hatte die beabsichtigte großartige Prozession entschieden verboten. So wurde die Feier vom 29. auf den 16. Juni verlegt, an welchem auf Befehl des Papstes die ganze Welt dem hl. Herzen Jesu geweiht werden soll.

30. Mai. In Paris wird ein internationaler Vertrag über ein daselbst zu errichtendes internationales Maß- und Gewichtsbureau von den Delegirten der meisten europäischen Staaten unterzeichnet.

— Mai. Die ultramontane Agitation ist wieder in voller Blüthe. An allen Ecken und Enden des Landes finden Kirchenfeste und Wallfahrten statt. In Paray-le-Monial celebriren nicht weniger als acht hohe Prälaten, darunter der Erzbischof von Paris, bei der Erhebung der dortigen Kirche zu einer Basilica, und in Rouen haben sich auch fremde Pilger mit ihren Fahnen, insbesondere aus Elsaß-Lothringen, eingefunden. An letzterem Orte hat auch ein Bankett stattgefunden, wobei der dortige Corpscommandant, General Lebrun, ehemals Stabschef Leboeuf's, auf die „Vereinigung des Degens und des Kreuzes" toastirte. Der Vatican kann mit dem Gange der Dinge in Frankreich soweit zufrieden sein.

3.—17. Juni. Nat.-Versammlung: Zweite Lesung (erste Berathung) des Gesetzesentwurfs betr. Freigebung des höheren Unterrichts (zu Gunsten der Clericalen). Die Liberalen erleiden eine furchtbare Niederlage, zum Theil durch ihre eigene Schuld und ihren bisherigen Doctrinarismus: die Clericalen setzen nicht nur das Gesetz, wie es vorgeschlagen, sondern auch noch eine Reihe von Bestimmungen durch, die sie niemals erwartet, kaum jemals gehofft haben.

Laboulaye, Referent der Commission, setzt das Princip, von dem diese ausgegangen ist, auseinander: Die Nationalversammlung hat sich im Princip für die Freiheit des höheren Unterrichts erklärt, aber es stellt sich

18. Mai. Nat.-Versammlung: Die Regierung bringt zwei constitutionelle Gesetzesentwürfe betr. die Beziehungen der öffentlichen Gewalten unter sich und betr. die Wahl der Senatoren ein. Buffet verlangt die Verweisung derselben an den 30er-Ausschuß; die Versammlung beschließt jedoch mit 320 gegen 301 Stimmen, dieselben an einen besonderen Ausschuß zu verweisen, wobei die Legitimisten und die Bonapartisten mit der Linken für den besonderen Ausschuß stimmen. Batbie, der Präsident des 30er-Ausschusses, erklärt: der ganze Ausschuß reiche nun seine Entlassung ein und lege auch die Berathung des Wahlgesetzes nieder. Laboulaye erhebt Namens der Ausschußminderheit Verwahrung dagegen und erklärt: die (liberale) Minderheit werde die Berathung des Wahlgesetzes wieder aufnehmen. Die 30er-Commission beschließt indeß mit 27 gegen bloß 3 Stimmen, auf ihrer Entlassung zu beharren. Die öffentliche Meinung sieht darin das Ende der „Kampfes-Regierung“, des Gouvernement du combat, wie Batbie seiner Zeit das Ministerium Broglie getauft hatte.

24. Mai. Eine officiöse Note der Organe der Regierung läßt darüber keinen Zweifel, daß die Regierung bez. des Wahlgesetzes für die Deputirtenkammer entschieden Partei nehmen wird für das sog. Arondissementsscrutinium, wie es die Rechte, und gegen das sog. Listenscrutinium, wie es die Linke verlangt.

26. Mai. Nat.-Versammlung: bestellt den 30er-Ausschuß neu und zwar wird derselbe nunmehr aus 25 Liberalen und nur 5 Conservativen zusammengesetzt.

28. Mai. Nat.-Versammlung: beschließt auf den Antrag des Bischofs Dupanloup und mit Zustimmung der Regierung, den Gesetzesentwurf betr. Freigebung des höheren Unterrichts zu Gunsten des Clerus auf die Tagesordnung zu setzen.

Um den Beschluß durchzusetzen, waren alle Mitglieder der Rechten durch specielle Briefe zum Erscheinen in der Sitzung aufgefordert worden. Die „Union“ verräth bei dieser Gelegenheit das Geheimniß der Ultramontanen, indem es den Fractionen der Rechten zuruft: „Wenn diese Versammlung dieses Gesetz nicht votirt, wird es von der nachfolgenden nie angenommen werden; die Unterrichtsfreiheit muß aus der jetzigen Nationalversammlung hervorgehen, sonst wird sie ewig ein Versprechen bleiben.“

29. Mai. Nat.-Versammlung: Commission für Vorberathung der von der Regierung am 18. d. M. eingebrachten ergänzenden constitutionellen Gesetze: dieselben finden starke Anfechtung, da sie der Regierung gegenüber den beiden Kammern und namentlich gegenüber der Deputirtenkammer eine möglichst große Selbständigkeit und Un-

abhängigkeit wahren. Buffet vertheidigt diesen Gesichtspunkt mit großer Lebhaftigkeit. Um nichts zu gefährden, was sie errungen, scheint die Linke übrigens auch ferner zu den äußersten Concessionen geneigt zu sein.

29. Mai. Ein Hirtenbrief des Erzbischofs von Paris setzt die feierliche Grundsteinlegung der Herz=Jesu=Kirche auf dem Montmartre auf den 16. Juni an, als dem 200sten Jahrestage der der Marie Alacoque gewordenen Offenbarung. Ursprünglich sollte die Ceremonie am 29. Juni stattfinden und die Ultramontanen hatten bereits alles zu einer ganz außerordentlichen Demonstration vorbereitet. Allein die Regierung war aus Furcht vor einem Zusammenstoß dazwischen getreten und hatte die beabsichtigte großartige Prozession entschieden verboten. So wurde die Feier vom 29. auf den 16. Juni verlegt, an welchem auf Befehl des Papstes die ganze Welt dem hl. Herzen Jesu geweiht werden soll.

30. Mai. In Paris wird ein internationaler Vertrag über ein daselbst zu errichtendes internationales Maß= und Gewichtsbureau von den Delegirten der meisten europäischen Staaten unterzeichnet.

— **Mai.** Die ultramontane Agitation ist wieder in voller Blüthe. An allen Ecken und Enden des Landes finden Kirchenfeste und Wallfahrten statt. In Paray=le=Monial celebriren nicht weniger als acht hohe Prälaten, darunter der Erzbischof von Paris, bei der Erhebung der dortigen Kirche zu einer Basilica, und in Rouen haben sich auch fremde Pilger mit ihren Fahnen, insbesondere aus Elsaß=Lothringen, eingefunden. An letzterem Orte hat auch ein Bankett stattgefunden, wobei der dortige Corpscommandant, General Lebrun, ehemals Stabschef Leboeuf's, auf die „Vereinigung des Degens und des Kreuzes“ toastirte. Der Vatican kann mit dem Gange der Dinge in Frankreich soweit zufrieden sein.

3.—17. Juni. Nat.=Versammlung: Zweite Lesung (erste Berathung) des Gesetzesentwurfs betr. Freigebung des höheren Unterrichts (zu Gunsten der Clericalen). Die Liberalen erleiden eine furchtbare Niederlage, zum Theil durch ihre eigene Schuld und ihren bisherigen Doctrinarismus: die Clericalen setzen nicht nur das Gesetz, wie es vorgeschlagen, sondern auch noch eine Reihe von Bestimmungen durch, die sie niemals erwartet, kaum jemals gehofft haben.

Laboulaye, Referent der Commission, setzt das Princip, von dem diese ausgegangen ist, auseinander: Die Nationalversammlung hat sich im Princip für die Freiheit des höheren Unterrichts erklärt, aber es stellt sich

heraus, daß sie über die Anwendung nicht einig ist. Die Einen fassen die Sache so auf, daß gewisse Privatanstalten mit dem Staate das Lehrmonopol theilen sollen, und nähern sich dadurch dem belgischen System; Andere geben dem deutschen den Vorzug, das ganz einfach dasjenige der alten Pariser Universität ist. Wir würden dadurch nur zu neuen Eintheilungen gelangen, sonst aber wenig gewinnen. Es handelt sich viel weniger darum, innerhalb der bisherigen Grenzen der Universitäten Aenderungen vorzunehmen, als dieselben zu erweitern und den freien Vorträgen und Lehrkursen eine selbstständige Thätigkeit einzuräumen. Bisher hing die Ermächtigung dazu von der Universität ab, und sie ertheilte deren, nach der Angabe des Hrn. v. Cumont, 800—1000 jährlich; wenn sie frei wären, so würden sie auf mindestens 2000 anwachsen. Alles, was ins Lehrfach einschlägt, wird von der Universität gemaßregelt und bewacht; wenn es ihr gefällt, so kann sie einem gelehrten Orientalisten, der nicht zu den ihrigen gehört, verbieten, seine Kenntnisse zu verbreiten; sie kann das Gleiche einem der Landwirthschaft Kundigen gegenüber thun, der seine Studien nicht in ihrem Schoß gemacht hat und nicht machen konnte, überall behauptet sich ihr Einfluß in negativem Sinne. In England ist das ganz anders, da darf ein Jeder, der etwas weiß und sich berufen fühlt, es mitzutheilen, Vorträge halten und er findet ein dankbares Publikum, das sich für alles Erdenkliche interessirt. Daß der Staat einem Bürger das Unterrichten verbieten konnte, ließ sich ehedem noch erklären, als der König der Vater seiner Unterthanen war und sie mit väterlicher Fürsorge in seliger Unwissenheit erhielt. (Lärm und Widerspruch rechts.) Wie die Preßfreiheit, die religiöse Freiheit und alle anderen Freiheiten, so ist es billig, daß die Unterrichtsfreiheit für Jedermann bestehe. Redner kommt auf die spärliche Ausstattung der Staatslehranstalten zurück und spricht die Ueberzeugung aus, daß dies sich erst dann ändern werde, wenn die katholischen Universitäten ein reiches Material, das schon in Bereitschaft liegt, aufweisen würden, und daß kein frisches Leben in den Unterricht der Staatsanstalten kommen werde, so lange ihnen nicht von außen Concurrenz gemacht werde. Zum Schluß beruhigt Herr Laboulaye die Royalisten, die zum Theil mehr Katholiken als Royalisten seien, über die Absichten der gemäßigten Republikaner in kirchlicher Beziehung. Diese wollten die Rechte der katholischen Kirche gewahrt wissen, sie wüßten, daß es nicht möglich sei, sie zu zermalmen, die katholische Kirche solle frei sein, die gläubigen Katholiken sollten ihre Kinder nach ihrem Sinne unterrichten lassen dürfen, und das vorliegende Gesetz werde zu der seit achzig Jahren angestrebten Versöhnung zwischen den Gegensätzen nicht wenig beitragen.

Dies die Doctrin. Allein thatsächiich handelt es sich, wo nicht ausschließlich, doch jedenfalls ganz überwiegend um die Errichtung sog. freier d. h. vielmehr „katholischer“ Universitäten oder Facultäten. Die Liberalen und Republikaner der Assemblée, die immer für absolute Unterrichtsfreiheit geschwärmt, konnten sich den Forderungen der clericalen Rechten nicht widersetzen, wenn sie nicht illiberaler als diese erscheinen wollten, und doch wußten sie recht gut, daß das neue Gesetz zunächst nur der clericalen Partei Nutzen bringen wird, da diese sowohl die Geldmittel als das Lehrpersonal für die neuen Universitäten schon bereit hat und durch den Einfluß der Bischöfe und des übrigen Clerus auch hinreichend Zöglinge herbeizuschaffen vermag. Während nun die Clericalen unter Louis Philipp und Napoleon III. weiter nichts als Lehrfreiheit gefordert hatten, machten sie jetzt bei Weitem größere Ansprüche und wußten sie auch nach und nach durchzusetzen. So gleich beim 2. Artikel des Gesetzes, der den Departements und Gemeinden das Recht zur Gründung von Facultäten zuspricht, wurde auf ihren Antrag dieses Recht auch auf die Diöcesen und Consistorien ausgedehnt. Hiermit ist aber —

in Widerspruch mit den bestehenden Staatsgesetzen — den Diöcesen das Recht einer juristischen Person beigelegt, welche besitzen, erben und erwerben kann. (Dies war freilich bereits früher schon durch den Staatsrath geschehen.) Die Republikaner machten einen schwachen Versuch, dem einzelnen Individium das Recht zu öffentlichen Vorlesungen oder Vorträgen zu vindiciren, wodurch allein ein Gegengewicht gegen das Privileg der clericalen Facultäten geschaffen werden könne, mußten aber ihr Amendement zurückziehen, da dasselbe, wie der Berichterstatter Laboulaye bemerkte, unverträglich sei mit dem Gesetz über das Versammlungsrecht und die unbeschränkte Redefreiheit nur die alten Clubs wieder ins Leben rufen würde. Beim 5. Artikel versuchte man, den Fehler wieder gut zu machen, womit man den Code civil angetastet hatte, und durch seine Verwerfung auch indirekt den 2. Artikel wieder aufzuheben. Aber da erklärten es die Clericalen für eine Monstrosität, wenn man ihnen das wegnehmen wolle, was man ihnen einmal zugestanden, und Regierung und Republikaner gaben nach, in der Absicht, bei dieser zweiten Lesung dem einmal zu Artikel 2 gefaßten Beschluß consequent zu bleiben und die Entscheidung sich für die dritte Lesung vorzubehalten. Durch den bisherigen Erfolg ermuthigt, beantragte Chesnelong, „daß die Aufsicht des Staates über die freien Facultäten sich darauf zu beschränken habe, die Achtung vor der Moral und Ordnung zu sichern und auf die Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes zu sehen." Dieses Amendement wird in modificirter Fassung angenommen. Nicht so glücklich waren die Clericalen mit einem Amendement zum 11. Artikel, worin sie beantragten, daß die freien Universitäten nach fünfjährigem Bestehen „von Rechtswegen" für gemeinnützige Anstalten und juristische Personen gelten sollten, während der Gesetzentwurf nur besagte, daß sie nach fünf Jahren dafür „erklärt werden könnten." Jozon, Mitglied der Linken, deckte die Tragweite dieses Amendements auf, indem er sagte: „Die Congregation der Jesuiten ist in Frankreich nicht anerkannt, sie besitzen zwar ungeheure Reichthümer, aber sie können nur durch Mittelspersonen erben, erwerben und Vermächtnisse annehmen. Wird das Amendement angenommen, dann ist das Gesetz, welches sie bisher beschränkte, abgeschafft, und sie werden nicht allein eine anerkannte Congregation, sondern erhalten auch die Rechte einer juristischen Person." Bei dieser Perspective erschraken selbst die Mitglieder des rechten Centrums und stimmten mit der Linken gegen den Antrag, der in Folge dessen fiel. Die Hauptdebatte entwickelte sich über die Frage, ob die Staatsuniversitäten allein das Recht behalten sollten, die akademischen Würden nach vorgängiger Prüfung zu verleihen, was im Widerspruche mit dem Princip des neuen Gesetzes zu stehen schien, oder ob auch die freien Facultäten jenes Recht ausüben dürften. Ein Antrag Ferry's, wonach der Staat allein die Prüfungen abhalten sollte, wurde von der Assemblée verworfen und nach dem Wunsche des Unterrichtsministers ein Amendement angenommen, welches die Prüfungscommission für die Zöglinge der freien Facultäten zur Hälfte aus Mitgliedern der Staatsuniversitäten und zur Hälfte aus Professoren der freien Facultäten bestehen läßt. So sind denn die clericalen Universitäten den Staatsanstalten fast vollkommen gleichgestellt. Aber die Clericalen, die selbst einen solchen Erfolg nicht zu hoffen gewagt hatten, haben ihrem Werke die Krone aufgesetzt, indem sie zuletzt ein Amendement durchbrachten, wonach ein Disciplinargericht fungiren soll, welches Vorlesungen, wenn sie unmoralisch erscheinen, einstellen kann. Die Spitze des Amendements ist wohl gegen die freien Facultäten gerichtet, die, von Liberalen eröffnet, Lehren vortragen möchten, welche des Materialismus und Atheismus beschuldigt werden können. Der Berichterstatter, Laboulaye, der bisher immer mit den Clericalen gegangen war, stemmte sich vergebens mit Hand und Fuß gegen dieses Amendement, als welches die

Freiheit des Unterrichts aufhebe, die man doch durch das Gesetz gründen wolle.

Für die dritte Berathung des Gesetzes stimmen auch die Wallonisten, ein Theil des linken Centrums, sogar einige Mitglieder der Linken und alle Minister, selbst Léon Say und Dufaure. Thiers stimmt dagegen.

10. Juni. Der Marschall Mac Mahon, von Portugal und England als Schiedsrichter über die Frage angerufen, welchem von beiden die Souveränetät über die Delagoa-Bay zustehe, entscheidet gegen England und zu Gunsten Portugals.

15. Juni. Nat.-Versammlung: Die 30er-Commission entscheidet sich in der Vorberathung des Wahlgesetzes für die Deputirtenkammer mit 17 gegen 7 Stimmen für das Listenscrutinium und gegen das von der Regierung unterstützte Arrondissementsscrutinium. Das letztere begünstigt die sog. officiellen Candidaturen wie unter dem Kaiserreiche, das erstere macht sie fast unmöglich.

16. Juni. Auf Befehl des Papstes wird in allen Kirchen Frankreichs das Land dem heil. Herzen Jesu geweiht. In Paray-le-Monial findet zu diesem Behufe eine ganz besondere Feierlichkeit statt. In Paris wird gleichzeitig die Grundsteinlegung der Kirche auf dem Montmartre vollzogen. Die von der ultramontanen Partei für diese Feierlichkeit längst vorbereitete gewaltige Demonstration unterbleibt jedoch, und dieselbe muß sich mit einer ziemlich bescheidenen Feier begnügen; die Regierung betheiligt sich daran gar nicht. Die zahlreichen kleinen ultramontanen Blätter triumphiren indeß über den mächtigen Fortgang der sog. katholischen Agitation und was die französischen Blätter Anstand nehmen auszusprechen, das verkünden die belgischen laut als das Ziel derselben: eine katholische Liga unter der Leitung des Papstes.

21.—22. Juni. Nat.-Versammlung: Erste Berathung des Gesetzentwurfs betr. die Beziehungen der öffentlichen Gewalten untereinander. Laboulaye empfiehlt als Berichterstatter der Commission die Annahme der Vorlage mit einigen Modificationen zu Gunsten der Kammer gegenüber einer allzugroßen Machtfülle des Präsidenten und der Regierung. Die äußerste Linke (Madier de Montjau und Louis Blanc) und die äußerste Rechte (General du Temple) greifen das Gesetz mit großer Leidenschaft an. Minister Buffet bekämpft die erstere. Das Gesetz wird schließlich für die zweite Berathung angenommen.

Commissionsbericht Laboulaye's: „.... Bei uns die politische Freiheit heimisch machen, ist ein zartes Werk, welches viele Schonung erheischt. Indem die Republikaner die Verfassung vom 25. Februar mit den Anhängern des constitutionellen Königthums als eine Transaction votirten, sind sie es nicht, welche die geringsten Opfer gebracht haben; sie brachten sie aus Vaterlandsliebe, um dem Bedürfniß der Eintracht und der Freiheit Gehör zu schenken, welches der Wunsch eines durch den Krieg erschöpften und durch die Revolutionen ermüdeten Volkes ist. Man muß heute in dem nämlichen Geiste das vor drei Monaten begonnene Werk beenden. Zu diesem Preis werden wir die Republik zur Annahme bringen und die guten Bürger bestimmen, ihr zu dienen und sie zu lieben. Die Revolutionen haben uns gelehrt, den Verfassungen kein blindes Vertrauen zu schenken. Die von uns votirte Verfassung ist keineswegs vollkommen: im Ganzen liefert sie aber dem Lande die Garantien einer freien Regierung. Wenn das betreffs seiner theuersten Rechte und Interessen beruhigte Frankreich Geschmack daran findet, sich selbst zu regieren, so wird die Verfassung sich nach und nach verbessern. Die Reform ist leicht. Wenn das Land im Gegentheil Furcht vor der Republik hat und sich von ihr entfernt, so würde die beste der Verfassungen machtlos sein, eine Regierungsform aufrechtzuerhalten, welche aus der öffentlichen Meinung ihre ganze Kraft zieht. Wir haben das gethan, was uns die Verhältnisse gestatteten; man kann von den Gesetzgebern nicht mehr verlangen. Nachdem ihr Werk beendet, ist es an Frankreich, das Uebrige zu thun. Um die Republik zu gründen, erlassen wir einen Aufruf an die Klugheit der Regierung, an die Weisheit unserer Nachfolger, an den Patriotis- der Bürger, und wir haben, möge es denen nicht mißfallen, die auf unsere Spaltungen zählen, Vertrauen in die Zukunft." General du Temple: greift den Marschall Mac Mahon persönlich mit einer Leidenschaft an, die fast darauf schließen läßt, daß am 24. Mai 1873 (Sturz des Hrn. Thiers) wenigstens zwischen der äußersten Rechten und dem Marschall eine Art Uebereinkommen stattgefunden habe. Der legitimistische General erklärt sehr entschieden, daß „man" Hrn. Thiers nur deßhalb gestürzt und dem Marschall die oberste Regierungsstelle übertragen habe, weil „man" nach dem Vorleben des Marschalls zu schließen berechtigt war, daß er der Republik schleunigst den Garaus machen würde, und weil er noch überdies Versprechungen in diesem Sinne gegeben habe. Du Temple ist Legitimist und einer der wärmsten Freund des Grafen Chambord; mit „man" konnte der Redner somit nur die Legitimisten meinen, denen der Herzog von Magenta vor dem 24. Mai die Rolle des Henkers der Republik zu spielen versprochen hätte. Eine Stelle der Rede spricht noch mehr für diese Behauptung. In einem zu jener Zeit von dem Grafen Chambord veröffentlichten Manifest wurden viel Lobeserhebungen vom Marschall Mac Mahon gemacht und derselbe sogar mit Bayard, dem Ritter ohne Furcht und Tadel, verglichen. Du Temple nimmt nun das Wort seines Herrn feierlich zurück und erklärt, daß der Marschall kein Bayard gewesen sei, sonst hätte er nicht bei Sedan für eine leichte Verwundung das Commando der ganzen Armee niedergelegt; wenn er ein Bayard gewesen wäre, so hätte er, nachdem man ihn verwundet aus dem Gefecht geführt, sich verbunden wieder zurückbringen lassen müssen, um mit seinen geschlagenen Gefährten zu kämpfen und zu sterben. Der ungestüme Applaus Seitens der äußersten Rechten, der diese zweite verbesserte Ausgabe eines Vergleichs zwischen dem Helden des Mittelalters und dem der Neuzeit empfängt, ist ein Beweis davon, wie sehr der Redner allen Legitimisten aus der innersten Seele gesprochen hat. „Man wendet nicht die dem Marschall in den Mund gelegte Maxime: „Hier bin ich und hier bleib' ich" auf einen Regierungsposten an, wenn man ein ehrlicher Mann bleiben will!" ruft der

entrüstete Du Temple weiter aus: „man geht, wenn die versprochene Stunde schlägt!" Die Rede des Generals ruft einen gewaltigen Tumult hervor; er wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen und ihm schließlich von der Versammlung selbst das Wort entzogen. Minister Buffet (gegen die äußerste Linke): „Die Herren Madier de Montjau und Louis Blanc haben bemerkt, daß der Präsident, dessen Befugnisse wir hier feststellen, kein amerikanischer Präsident sein werde. Das ist vollkommen richtig. Um ihm einen solchen Charakter zu geben, dazu müßten wir nicht blos das vorliegende Gesetz verwerfen und die Verfassung vom 25. Februar wieder abschaffen, sondern Frankreich selbst von Grund aus umformen, denn Frankreich kann nun einmal nicht mit den Vereinigten Staaten verglichen werden. Die Befugnisse des Staatsoberhauptes müssen hier ganz andere sein, wie dort. Um nur Ein Beispiel zu erwähnen, erinnere ich an die Heeres-Organisation. Verfuhren Sie da und konnten Sie wohl nach einem abstracten Princip verfahren, oder übertrugen Sie nicht vielmehr dem Staatsoberhaupte die Rechte, welche es besitzen mußte, um eine gute Organisation herzustellen? Dasselbe gilt von vielen anderen Gesetzen. Wir folgen nicht einer abstrakten Theorie, sondern richten uns nach den thatsächlichen Bedürfnissen des Landes und der Zeit. Wenn diese Bedürfnisse mit dem republikanischen System unvereinbar wären, so wäre dies ein Unglück für das letztere, oder glauben Sie etwa, daß das Land einem Princip zuliebe die Bürgschaften aufgeben würde, deren es vermöge seiner Geschichte und seines Temperaments für seine Ruhe und Sicherheit bedarf? Ich aber meine und hoffe es beweisen zu können, daß die Befugnisse, welche wir dem Präsidenten übertragen wollen, in die Reihe dieser Bürgschaften für die Freiheit und den Frieden im Lande gehören. Ich erkläre schon jetzt, daß das, was wir gefordert haben, ein Minimum der Befugnisse ist, deren der Präsident nicht entrathen kann, um seine Aufgabe zu erfüllen." Aus dem Schluß scheint hervorzugehen, daß die Regierung die Anträge der Commission bezüglich Beschränkung der von ihr geforderten Befugnisse bei der zweiten Berathung zurückweisen und es auf die Abstimmung ankommen lassen wird.

Die sämmtlichen drei Gruppen der Linken sind sehr ungehalten über das Auftreten eines kleinen Theils der äußersten Linken, da sie sich nicht darüber täuschen, daß Buffet jede solche Gelegenheit als überaus erwünscht ergreift, um der Versammlung das rothe Gespenst vorzuführen, dieses als die größte, ja so ziemlich als die einzige Gefahr für das Land darzustellen und so dahin zu gelangen, die alte Majorität auf der Grundlage der Republik wo immer möglich wieder herzustellen.

24.—25. Juni. Nat.-Versammlung: Debatte über die beantragte Ungültigkeitserklärung von Ergänzungswahlen im Dep. der Côtes du Nord. Es geht daraus allerdings unzweifelhaft hervor, daß die Regierung die officielle Candidatur wieder so ziemlich wie unter dem Kaiserreich betrieben hat. Die Wahl wird indeß trotzdem mit großer Mehrheit genehmigt.

Anf. Juli. Der Marschall-Präsident macht eine Rundreise im Süden. Derselbe wird wie bisher immer bei solchen Gelegenheiten achtungsvoll, aber kühl aufgenommen.

5. Juli. Nat.-Versammlung: genehmigt einen Gesetzesentwurf, welcher dem Kriegsminister zu Ausgaben für 1875 einen Nachtragscredit von 100 Mill. Frcs. auf den Liquidationsconto (Retablissement der Armee) anweist.

Die Parteien unterhandeln lebhaft über die Auflösungsfrage, welche die drei Gruppen der Linken um jeden Preis beschleunigen möchten. Für die Rechte hat die Frage jedoch gar keine solche Eile. Eine Conferenz der Präsidenten aller Gruppen hat daher vorerst noch kein Resultat, da die äußerste Rechte und die sog. gemäßigte Rechte die Betheiligung ganz ablehnen, das rechte Centrum aber seine Entschließung von der Genehmigung des, wie die Orleanisten meinen, ihnen günstigen Arrondissements-Scrutiniums abhängig machen. Von einer Auflösung noch im Herbst 1875 kann demnach kaum die Rede mehr sein und dieselbe wird sich, wie allgemein angenommen wird, bis in den Anfang, vielleicht sogar bis in's Frühjahr 1876 hinausziehen. Die Rechte wird sie jedenfalls so lange nur irgend möglich hinauszuschieben trachten, die Linke ist darüber sehr ungehalten und niedergeschlagen.

7. Juli. Nat.-Versammlung: Zweite Berathung des Gesetzentwurfs über das gegenseitige Verhältniß der öffentlichen Gewalten. Die Regierung setzt ihre Vorlage fast unverändert durch.

Marcou (äußerste Linke): Meine Freunde und ich, wir wollen die Auflösung, wir wollen, daß dem Lande das Wort wiedergegeben, aber nicht, daß es dann auf sechs oder sieben Monate erstickt werde; wir wollen nicht in den Kampf gehen, nachdem wir uns unseres Rüstzeugs entäußert haben. Mit anderen Worten: es ist nöthig, daß zuvor die Gemeinden das Recht, ihre Maires zu ernennen, wieder erhalten und daß der Belagerungszustand aufgehoben werde. Gewiß ist dieses Haus unter traurigen Umständen ernannt worden, aber damals hatten wir doch wenigstens Maires, die von den Gemeinderäthen gewählt waren. (Stürmischer Widerspruch.) Wir hatten die Preßfreiheit. (Lärm.) Die Republik, welche man uns hier bietet, ist nur auf eine monarchische Restauration berechnet; es wäre besser, wenn Sie das gleich offen eingeständen. Die Rechte des Präsidenten sind ganz exorbitant; man hat der Landesvertretung nicht einmal, wie im Jahre 1848, das Recht vorbehalten, über die bewaffnete Macht zu verfügen. Der Präsident ist unverantwortlich, was man sonst nur bei Oberhäuptern von Monarchien findet. Man macht aus ihm eine Gottheit, die in olympischer Höhe über Frankreich thronen soll. (Heiterkeit.) Wie ist er denn? Hat er etwa einen Heiligenschein? Ist er ein König von göttlichem Recht? Nein, er verdankt seine Gewalten diesem Hause und nun soll er das Recht haben, zu den Kammern zu sagen: Es ist Zeit, daß ihr auseinandergeht; macht euch fort und ich stecke den Schlüssel in die Tasche! (Gelächter.) Durch sieben Monate im Jahr soll er mit absoluter Machtvollkommenheit regieren, die ganze Volkssouveränetät geht in der executiven Gewalt auf. Das ist durchaus antirepublikanisch, es gehört zur Wesenheit der Volkssouveränetät, daß sie permanent ist. Darum muß sie während der Abwesenheit der Kammern wie bisher durch Ausschüsse

vertreten bleiben. Die Präsidentschaft darf nicht ein Mittel sein, die Republik wegzupraktiziren. (Lärm.) Ohnehin wird das Senatsgesetz den alten Gegensatz zwischen Stadt und Land noch verschärfen. Ohne den Rath der Alten wäre der 18. Brumaire nicht möglich gewesen. Lassen Sie mich es offen aussprechen: der Senat ist das hölzerne Roß, in welchem sich der Feind in Troja einschmuggelt. (Heiterkeit.) Wie können Sie (zur Linken gewendet) zu einer so seltsamen, so betrogenen Republik die Hand bieten? Sie sagen, Sie würden später schon wieder erringen, was Sie jetzt aufgeben. Dann handeln Sie aber wie Jemand, der einen Anderen ins Wasser wirft, um ihn dann wieder herauszufischen und die Prämie zu verdienen. Hüten Sie sich, daß der Präsidentenstuhl sich nicht in einen Thron verwandle! (Unruhe rechts.) Was mich nur beruhigt, das ist, daß die drei Prätendenten einander überwachen. Freilich ruft der Eine von ihnen: der Wolf! damit man die Spur des Fuchses verliere. (Allgemeine Heiterkeit.) Darum flehe ich auch von dieser Tribüne herab, der Himmel möge Jedem der drei Prätendenten ein langes Leben bescheeren. Ein Staatsstreich ist weniger zu befürchten. Minister Buffet: Herr Marcou hat eine beißende Kritik der Verfassung vom 25. Februar geliefert und aus derselben schwere Gefahren, unterirdische Intriguen und was nicht Alles sonst noch herausgelesen. Er verlangt, es solle den beiden Kammern zustehen, sich selbst zu vertagen. Wie aber in dem Falle, daß die beiden Häuser nicht mit einander einig sind, soll dann eines in Abwesenheit des andern tagen dürfen? Auch in den Vereinigten Staaten hat der Präsident das Recht, die Kammern, wenn sie nicht einig sind, auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Ueberdies ist das System der Permanenz mit dem Princip der Verfassung vom 25. Februar selbst unvereinbar. Das Ideal des Herrn Marcou ist offenbar eine einzige Assemblée, die alle Gewalt in sich vereinigt und die Executive nur auf Zeit an einen Agenten abtritt. In diesem System muß die Assemblée allerdings stets gegenwärtig sein. Aber nach Art. 5 unserer Verfassung hat ja der Präsident schon das Recht, die Kammern aufzulösen und drei Monate lang allein zu regieren. Wenn wirklich die Gefahr eines Staatsstreiches vorhanden wäre, so läge sie in diesem Art. 5. Aber ich will mich bei dieser Gefahr schon deswegen nicht länger aufhalten, weil es nach meiner innigsten Ueberzeugung gar keinen Verfassungssatz gibt, welcher vor einem Staatsstreiche schützen kann. Was hatte man in der Verfassung von 1848 nicht für Vorsichtsmaßregeln getroffen, und ist darum der Staatsstreich etwa in Abwesenheit der Kammer vollführt worden? Gegen Staatsstreiche gibt es nur Eine Gewähr: Das ist, daß man dem Lande eine Regierung verleiht, welche nicht in allzu offenem Widerspruch zu seinen Ueberlieferungen, Bedürfnissen und Institutionen steht. Das Land will eine starke, aber vernünftig controlirte Regierung haben; wenn es eine solche nicht vor sich sieht, ist es geneigt, sich der Dictatur in die Arme zu werfen. Einer der nächsten Parteigenossen des Herrn Marcou, Herr Louis Blanc, hat uns neulich selbst eingestanden, daß in England der innere Friede erst dann wiederkehrte, als dort die constitutionelle Monarchie eingeführt wurde und der König den beiden Kammern untergeordnet ward. Macaulay freilich ist anderer Meinung: er sagt, die Stärke der Kammern hänge nur von dem Beistande ab, den sie in der öffentlichen Meinung fänden. Das ist auch meine Ansicht. Wenn das Land in den Kammern nur noch einen Herd von Aufregung erblickt, so wendet es sich von ihnen ab und vertraut sich blind der executiven Gewalt an. Nun kann aber nichts die Kammern unpopulärer machen, als wenn sie permanent sind. Uebrigens dauern die Sessionen schon nothgedrungen länger, als das ihnen gesteckte Minimum, und es wird daher nicht vorkommen, daß die Regierung durch sieben Monate ohne Controle bleibt. Jeder Theil, die Regierung und die

Landesvertretung, wird die ihm gebührende Rolle und Würde haben, und bei solchem Gleichgewicht wird auch die öffentliche Gunst den Kammern nicht untreu werden.

Die Versammlung gesteht mit entschiedener Mehrheit der Regierung zu, während 7 Monaten des Jahres ohne Kammerausschuß zu regieren, und ebenso, daß es für eine außerordentliche Einberufung der Kammer während dieser Zeit nicht bloß eines Drittels, sondern der absoluten Mehrheit beider Kammern bedürfe, dagegen wird ein Antrag, dem Marschall Mac Mahon das Recht der Kriegserklärung einzuräumen, mit 433 gegen 177 Stimmen verworfen. Das Gesetz als Ganzes wird mit 546 gegen 97 Stimmen angenommen. Dasselbe lautet nunmehr:

Art. I. Der Senat und die Deputirtenkammer treten jedes Jahr am zweiten Dienstag des Januar zusammen, wofern nicht eine frühere Einberufung von Seite des Präsidenten der Republik verfügt wird. Die beiden Kammern müssen wenigstens fünf Monate im Jahre zur Session vereinigt sein. Die Session der einen beginnt und schließt gleichzeitig mit jener der andern. Am Sonntag, welcher der Wiedereröffnung folgt, werden öffentliche Gebete in den Kirchen und Tempeln abgehalten werden, um Gottes Segen auf die Arbeiten der Versammlungen herabzuflehen. Art. II. Der Präsident der Republik spricht den Schluß der Session aus. Er hat das Recht, die Kammern in außerordentlicher Weise einzuberufen. Er muß sie einberufen, wenn das Begehren danach, in der Zwischenzeit von einer Session zur andern, von der absoluten Majorität der jede Kammer bildenden Mitglieder verlangt wird. Der Präsident kann die Kammern vertagen. Die Vertagung darf jedoch die Dauer eines Monats nicht überschreiten, auch nicht öfter als zweimal während einer Session stattfinden. Art. III. Einen Monat mindestens vor Ablauf der gesetzlichen Gewalten des Präsidenten der Republik müssen die Kammern zur National-Versammlung zusammentreten, um zur Wahl des neuen Präsidenten zu schreiten. In Ermanglung der Einberufung würde dieser Zusammentritt von rechtswegen an fünfzehnten Tage vor Ablauf jener Gewalten erfolgen. Im Falle des Ablebens oder der Abdankung des Präsidenten der Republik treten die beiden Kammern sofort und von rechtswegen zusammen. In dem Falle, als in Anwendung des Art. V vom 25. Februar 1875 die Deputirtenkammer in dem Augenblicke aufgelöst sein sollte, wo die Präsidentschaft der Republik erledigt würde, sind die Wahlcollegien ungesäumt einzuberufen und hat der Senat von rechtswegen zusammenzutreten. Art. IV. Jede Versammlung einer der beiden Kammern, welche außer der Zeit der gewöhnlichen Session abgehalten würde, ist unerlaubt und rechtsunwirksam, mit Ausnahme des im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falles und desjenigen, wo der Senat als Gerichtshof versammelt ist; in diesem letzteren Falle kann derselbe nur gerichtliche Functionen ausüben. Art. V. Die Sitzungen des Senats und jene der Deputirtenkammer sind öffentliche. Nichtsdestoweniger kann jede Kammer auf Begehren einer gewissen, durch die Geschäftsordnung festgesetzten Anzahl ihrer Mitglieder sich als geheimer Ausschuß constituiren. Sie beschließt hienach mit absoluter Majorität, ob die Sitzung über denselben Gegenstand wieder öffentlich stattfinden soll. Art. VI. Der Präsident der Republik verkehrt mit den Kammern durch Botschaften, welche von der Tribüne herab durch einen Minister verlesen werden. Die Minister haben freien Zutritt zu den Kammern und

müssen gehört werden, wenn sie es verlangen. Sie können sich, für einen bestimmten Gesetzentwurf, durch Commissäre, welche mittelst Dekrets des Präsidenten der Republik ernannt werden, assistiren lassen. Art. VII. Der Präsident der Republik macht die Gesetze kund in dem Monate, welcher auf die Uebermittlung des endgültig angenommenen Gesetzes an die Regierung folgt. Er muß jene Gesetze binnen den Tagen kundmachen, deren Kundmachung durch ein ausdrückliches Votum in einer oder der andern Kammer als dringlich erklärt worden ist. In dem für die Kundmachung festgesetzten Zeitraume kann der Präsident der Republik mittelst motivirter Botschaft eine neue Berathung von den beiden Kammern verlangen, die nicht abgelehnt werden darf. Art. VIII. Der Präsident der Republik unterhandelt und ratificirt die Verträge. Er gibt den Kammern hievon Kenntniß, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates dies zulassen. Die Friedens-, die Handels- und jene Verträge, welche die Finanzen des Staates belasten, dann diejenigen, welche sich auf den Personenstand und das Eigenthumsrecht der Franzosen im Auslande beziehen, werden erst endgültig, wenn sie von den beiden Kammern angenommen worden sind. Keine Abtretung, kein Austausch, kein Zuwachs von Gebiet kann stattfinden außer kraft eines Gesetzes. Art. IX. Der Präsident der Republik kann keinen Krieg erklären ohne vorgängige Zustimmung der beiden Kammern. Art. X. Jede der Kammern ist Richterin über die Wählbarkeit ihrer Mitglieder und die Regelmäßigkeit ihrer Wahl; sie allein kann deren Demission entgegennehmen. Art. IX. Das Bureau jeder der beiden Kammern wird alle Jahre für die Dauer der Session erwählt, ebenso für jede außerordentliche Session, welche vor der gewöhnlichen Session des nächstfolgenden Jahres stattfinden sollte. Wenn die beiden Kammern zur Nationalversammlung zusammentreten, so besteht ihr Bureau aus dem Präsidenten, Vice-Präsidenten und den Schriftführern des Senats. Art. XII. Der Präsident der Republik kann nur durch die Deputirtenkammer in Anklagezustand versetzt und nur vom Senat abgeurtheilt werden. Die Minister können von der Deputirtenkammer wegen Verbrechen, die sie in Ausübung ihres Amtes begangen, in Anklagestand versetzt werden. In diesem Falle werden sie vom Senate abgeurtheilt. Der Senat kann durch ein Dekret, welches vom Präsidenten der Republik im Ministerrathe zu erlassen ist, als Gerichtshof eingesetzt werden, um jede eines Angriffs auf die Sicherheit des Staates beinzichtigte Person abzuurtheilen. Wenn die Untersuchung durch die gewöhnlichen Gerichte begonnen worden, kann das Dekret zur Einberufung des Senats erlassen werden, bis der Ueberweisungsbeschluß gefaßt ist. Ein Gesetz wird das bei der Anklage, der Untersuchung und der Urtheilsschöpfung einzuhaltende Verfahren feststellen. Art. XIII. Kein Mitglied einer oder der anderen Kammer kann wegen der von ihm in Ausübung seiner Functionen ausgesprochenen Meinungen oder vollzogenen Abstimmungen verfolgt oder in gerichtliche Untersuchung gezogen werden. Art. XIV. Kein Mitglied einer oder der anderen Kammer kann während der Dauer der Session ohne Zustimmung der Kammer, welcher es angehört, wegen verbrecherischer oder zuchtpolizeiwidriger Handlungen verfolgt oder verhaftet werden, es sei denn, daß es auf frischer That betroffen worden. Die gefängliche Anhaltung oder die Verfolgung eines Mitgliedes einer oder der anderen Kammer wird während der Session und für die ganze Dauer derselben aufgehoben, wenn die Kammer es verlangt.

8.—12. Juli. Nat.-Versammlung: Zweite Berathung des Gesetzentwurfs betr. Freigebung des höheren Unterrichts. Die Ultramontanen setzen auch jetzt wieder einige ihnen günstige Modificationen

durch, während alle Anträge der Liberalen in der Minderheit bleiben. Das Gesetz wird schließlich als Ganzes mit 316 gegen 266 Stimmen, also mit einer Mehrzahl von 50 Stimmen angenommen. Dasselbe lautet nunmehr vollständig:

Titel I. Die freien Vorträge und Anstalten des höheren Unterrichts. Art. I. Der höhere Unterricht ist frei. Art. II. Jeder Franzose, der 25 Jahre alt ist und sich in keinem der im Art. VIII dieses Gesetzes aufgezählten Unfähigkeitsfällen befindet, sowie die nach gesetzlicher Vorschrift behufs Ertheilung des höheren Unterrichts gebildeten Vereine sollen frei und nur unter den in den nachstehenden Artikeln ausgeführten Bedingungen höhere Lehrcurse und Lehranstalten eröffnen dürfen. Doch sind für den Unterricht der Medicin und der Pharmaceutik noch die für die Ausübung der ärztlichen oder pharmaceutischen Praxis nöthigen Ausweise erforderlich. Die einzelnen Vorträge, deren Publicität sich nicht auf die regelmäßig eingeschriebenen Zuhörer beschränkt, bleiben den Vorschriften des Vereinsgesetzes unterworfen. Ein Verwaltungs-Reglement wird die Formen und Fristen der durch vorstehenden Paragraph erforderten Matrikeln näher bestimmen. Art. III. Der Eröffnung jedes Lehrcurses muß eine von den Docenten unterzeichnete Anmeldung vorausgehen. Diese wird Namen, Stand und Wohnort des Unterzeichneten, das Local, wo die Vorträge gehalten werden sollen, und den Gegenstand oder die Gegenstände derselben angeben. Sie soll in den Departements, die einen Vorort der Akademie beherbergen, dem Rector, in den anderen Departements dem Inspector der Akademie gegen einen Empfangsschein übergeben werden. Die Eröffnung des Lehrcurses darf frühestens zehn volle Tage nach Ausstellung des Empfangsscheines stattfinden. Jede Aenderung in den in der ursprünglichen Anmeldung enthaltenen Punkten wird zur Kenntniß der bereits bezeichneten Behörden gebracht. Diese Aenderungen dürfen demnach erst fünf Tage nach Ausstellung des Empfangsscheines erfolgen. Art. IV. Die freien Lehranstalten für höheren Unterricht sollen von mindestens drei Personen verwaltet werden. Die im Art. III angeordnete Anmeldung muß von den drei angedeuteten Administratoren unterzeichnet sein und ihre Namen, Stand und Wohnorte, den Sitz und die Statuten der Anstalt, sowie die anderen im Art. III erwähnten Angaben enthalten. Wenn einer der Administratoren mit Tod abgeht oder von seinem Amte zurücktritt, soll er binnen sechs Monaten ersetzt und dem Rector oder Inspector der Akademie davon Anzeige gemacht werden. Das Verzeichniß der Professoren und das Programm der Vorlesungen soll alljährlich den eben genannten Behörden mitgetheilt werden. Abgesehen von den eigentlichen Lehrcursen, dürfen in den betreffenden Anstalten ohne vorgängige Ermächtigung Special-Vorträge gehalten werden. Die übrigen im Art. III vorgeschriebenen Formalitäten sind auf die Eröffnung und Verwaltung der freien Lehranstalten anwendbar. Art. V. Die höheren Lehranstalten, die nach den in Art. IV enthaltenen Vorschriften eröffnet worden sind und mindestens so viele mit dem Doctortitel versehene Professoren umfassen, als die mit der geringsten Zahl von Lehrstühlen ausgestatteten Staats-Facultäten, dürfen, wenn sie Privaten oder Vereinen gehören, die Benennung: freie Facultät der schönen Wissenschaften, der Naturwissenschaften, des Rechtes, der Medicin ꝛc. annehmen. Die Vereinigung von drei Facultäten berechtigt sie, sich „freie Universitäten" zu nennen. Artikel VI. Für die Facultäten der schönen Wissenschaften, der Naturwissenschaften und des Rechtes müssen die von den Administratoren unterzeichneten Anmeldungen die Erklärung enthalten, daß diese Facultäten über Lehr- und Arbeitssäle für mindestens hundert Studenten, sowie über eine Special-Bibliothek verfügen. Eine naturwissenschaftliche Facultät muß sich überdies über

physikalische und chemische Laboratorien, ein physikalisches Cabinet und eine seinen Bedürfnissen entsprechende naturwissenschaftliche Sammlung ausweisen können. Wenn es sich um eine medicinische Facultät oder um eine gemischte Facultät oder Schule für Medicin und Pharmaceutik handelt, so muß die Anmeldung feststellen, daß besagte Schule oder Facultät in einem ihr zu eigen gehörenden oder von der öffentlichen Armenpflege ihr zur Verfügung gestellten Hospital über mindestens hundertzwanzig Betten verfügt, in welche die medicinische, die chirurgische und die Geburts-Klinik sich gewöhnlich theilen können; daß sie 1) mit anatomischen Sälen, welche Alles enthalten, was für die anatomischen Uebungen der Zöglinge nothwendig ist, 2) mit den für das Studium der Chemie, Physik und Physiologie unerläßlichen Laboratorien, 3) mit Studiensammlungen für die normale und pathalogische Anatomie, einem physikalischen Cabinet, einer Sammlung von Arzneistoffen, einer Sammlung chirurgischer Instrumente und Apparate versehen sind; daß sie einen Garten mit Heilpflanzen und eine Special-Bibliothek zur Verfügung der Zöglinge stellt. Bei einer Specialschule für Pharmaceutik ist seitens der Administratoren derselben die Erklärung erforderlich, daß die Anstalt Labaratorien für Physik, Chemie, Pharmaceutik und Naturgeschichte, die nöthigen Sammlungen für den Unterricht in der Pharmaceutik, einen Garten mit Heilpflanzen und eine Special-Bibliothek besitzt. Art. VII. Die freien Lehrcurse und Anstalten sind den Bevollmächtigten des Unterrichtsministers stets offen und zugänglich. Die Beaufsichtigung des Unterrichts hat sich einzig und allein damit zu beschäftigen, ob er nicht der Sittlichkeit, der Verfassung und den Gesetzen zuwiderläuft. Art. VIII. Außer Stande, einen Lehrcurs zu eröffnen oder dem Amte eines Administrators oder Professors in einer freien Anstalt für den höheren Unterricht vorzustehen, sind: 1) Individuen, welche ihrer bürgerlichen Rechte verlustig sind; 2) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Redlichkeit oder die guten Sitten verurtheilt worden sind; 3) diejenigen, die in Folge einer Verurtheilung ganz oder theilweise ihrer bürgerlichen, staatsbürgerlichen und Familienrechte, wie das Strafgesetzbuch sie in Nr. 1, 2, 3, 5, 7 und 8 des Art. XLII aufgezählt, beraubt sind; 4) diejenigen, über welche die Unfähigkeit kraft Art. XVI des vorliegenden Gesetzes verhängt ist. Art. IX. Die Ausländer können unter Beobachtung der im Art. LXXVIII des Gesetzes vom 15. März 1850 vorgeschriebenen Bedingungen zur Eröffnung von Lehrcursen und zur Leitung höherer Lehranstalten zugelassen werden.

Titel II. Die behufs Ertheilung höheren Unterrichts gebildeten Vereine. Art. X. Der Art. 291 des Strafgesetzbuches ist nicht anwendbar auf die behufs Gründung und Fortsetzung höherer Lehrcurse oder Lehranstalten nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gebildeten Vereine. Eine Anmeldung wird eingereicht werden müssen, enthaltend die Angabe der Namen, des Berufs und Wohnortes der Gründer und Administratoren der besagten Vereine, des Locals, wo sie ihre Zusammenkünfte halten, und der in Aussicht genommenen Statuten. Die Anmeldung ist zu richten: 1) an den Rector oder Inspector der Akademie, welcher sie dem Rector übermitteln wird: 2) im Seine-Departement an den Polizei-Präfecten und in den übrigen Departements an den Präfecten; 3) an den General-Procurator des Appellhofes des Sprengels und an den Staatsanwalt. Die vollständige Liste der Vereinsmitglieder mit Angabe ihres Domicils muß im Sitzungslocale aufliegen und dem Gericht auf jede Forderung des General-Procurators mitgetheilt werden. Art. XI. Die höheren Unterrichtsanstalten oder die kraft des vorliegenden Gesetzes gegründeten Lehrvereine können auf ihr Verlangen in den Formen des Gesetzes und nach vorgängiger Zustimmung des Ober-Unterrichtsrathes für gemeinnützige Anstalten erklärt werden. Sind sie ein-

mal anerkannt, so können sie erwerben und lästige Verträge eingehen; sie können ebenfalls unter den von dem Gesetze vorhergesehenen Bedingungen Schenkungen und Vermächtnisse empfangen. Die Gemeinnützigkeits-Erklärung kann nur durch ein Gesetz aufgehoben werden. Art. XII. Im Falle des Erlöschens einer anerkannten höheren Lehranstalt, sei es, daß der Verein eingegangen oder durch Widerrufung der Gemeinnützigkeits-Erklärung aufgehoben worden ist, gehen die durch Schenkungen zwischen Lebenden und durch letztwilliges Vermächtniß erworbenen Güter an die Geber und an die Nachkommen der Geber und Erblasser, wie das Gesetz darüber verfügt, und in Ermanglung von Erben, an den Staat zurück. Die durch lästigen Vertrag erworbenen Güter fallen ebenfalls dem Staate anheim, wenn die Statuten darüber keine Bestimmung enthalten. Dieses Vermögen soll den Bedürfnissen des höheren Unterrichts durch im Staatsrathe beschlossene und von dem Ober-Unterrichtsrathe genehmigte Erlässe zugewendet werden.

Titel III. Die Verleihung der Grade. Art. XIII. Die Zöglinge der freien Facultäten können sich zur Prüfung bei den Staatsfacultäten melden, indem sie sich darüber ausweisen, daß sie in den von ihnen besuchten Facultäten die vorgeschriebene Zahl von Matrikeln eingelöst haben. Die Zöglinge der freien Facultäten können, wenn sie es vorziehen, sich bei einer nach Vorschrift des Art. XIV gebildeten Special-Jury melden. Der bei einer Staatsfacultät durchgefallene Candidat kann sich aber nicht bei der gemischten Jury melden und umgekehrt, ohne dazu von dem Unterrichtsminister ermächtigt zu sein. Eine Verletzung dieser Bestimmung würde die Annullirung des erlangten Diploms oder Zeugnisses nach sich ziehen. Die Baccalaureats-Prüfungen für schöne Wissenschaften und Naturwissenschaften bleiben ausschließlich Sache der Staatsfacultäten. Art. XIV. Die Special-Jury wird zusammengesetzt sein aus Professoren und Hilfsprofessoren der Staatsfacultäten und aus Professoren der freien Facultäten, die sämmtlich Doctortitel haben. Sie werden für jede Session von dem Unterrichtsminister bezeichnet, und wenn die Zahl der Commissionsmitglieder eine gerade ist, so werden sie zu gleicher Zahl in den Staatsfacultäten und in den freien Facultäten, denen die zu prüfenden Candidaten angehören, genommen. Ist die Zahl eine ungerade, so fällt die Majorität der Mitglieder auf den Staatsunterricht. Der Vorsitz wird in allen Fällen von einem Staatsprofessor geführt werden. Eine Verordnung des Unterrichtsministers wird in Uebereinstimmung mit dem Ober-Unterrichtsrathe alljährlich den Ort und den Zeitpunkt der Prüfungssessionen festsetzen. Art. XV. Die Zöglinge der freien Universitäten bleiben denselben Regeln unterworfen, wie diejenigen der Staatsfacultäten, namentlich was die vorgängigen Bedingungen des Alters, der Grade, der Matrikeln, der Probezeit in den Hospitälern, die Zahl der für die Erlangung jedes einzelnen Grades vor der gemischten Prüfungs-Jury zu bestehenden Proben, die obligatorischen Fristen zwischen den Graden und die zu entrichtenden Gebühren betrifft. Ein Beschluß des Ober-Unterrichtsrathes wird die Bedingungen bestimmen, unter welchen ein Student von einer Facultät zur anderen übergehen kann.

Titel IV. Strafbestimmungen. Art. XVI. Jede Verletzung der Art. III, IV, V, VI, VIII und X des vorliegenden Gesetzes zieht eine Geldstrafe nach sich, die tausend Francs nicht übersteigen darf. Dieser Strafe verfallen: 1) ein Vortraghaltender in dem von Art. III vorhergesehenen Falle; 2) die Administratoren oder, wo es keine regelmäßig eingesetzten Administratoren gibt, die Organisatoren in den von den Art. IV, VI und X angezogenen Fällen; 3) jeder Docent, der trotz des in Art. VIII enthaltenen Verbotes lehrt. Art. XVII. Wo gegen die Vorschriften der Art. III, IV, V, VI und X gehandelt wird, können die Gerichte eine Suspension des Lehrcurses oder der Anstalt für eine Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf,

physikalische und chemische Laboratorien, ein physikalisches Cabinet und eine seinen Bedürfnissen entsprechende naturwissenschaftliche Sammlung ausweisen können. Wenn es sich um eine medicinische Facultät oder um eine gemischte Facultät oder Schule für Medicin und Pharmaceutik handelt, so muß die Anmeldung feststellen, daß besagte Schule oder Facultät in einem ihr zu eigen gehörenden oder von der öffentlichen Armenpflege ihr zur Verfügung gestellten Hospital über mindestens hundertzwanzig Betten verfügt, in welche die medicinische, die chirurgische und die Geburts-Klinik sich gewöhnlich theilen können; daß sie 1) mit anatomischen Sälen, welche Alles enthalten, was für die anatomischen Uebungen der Zöglinge nothwendig ist, 2) mit den für das Studium der Chemie, Physik und Physiologie unerläßlichen Laboratorien, 3) mit Studiensammlungen für die normale und pathalogische Anatomie, einem physikalischen Cabinet, einer Sammlung von Arzneistoffen, einer Sammlung chirurgischer Instrumente und Apparate versehen sind; daß sie einen Garten mit Heilpflanzen und eine Special-Bibliothek zur Verfügung der Zöglinge stellt. Bei einer Specialschule für Pharmaceutik ist seitens der Administratoren derselben die Erklärung erforderlich, daß die Anstalt Labaratorien für Physik, Chemie, Pharmaceutik und Naturgeschichte, die nöthigen Sammlungen für den Unterricht in der Pharmaceutik, einen Garten mit Heilpflanzen und eine Special-Bibliothek besitzt. Art. VII. Die freien Lehrcurse und Anstalten sind den Bevollmächtigten des Unterrichtsministers stets offen und zugänglich. Die Beaufsichtigung des Unterrichts hat sich einzig und allein damit zu beschäftigen, ob er nicht der Sittlichkeit, der Verfassung und den Gesetzen zuwiderläuft. Art. VIII. Außer Stande, einen Lehrcurs zu eröffnen oder dem Amte eines Administrators oder Professors in einer freien Anstalt für den höheren Unterricht vorzustehen, sind: 1) Individuen, welche ihrer bürgerlichen Rechte verlustig sind; 2) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Redlichkeit oder die guten Sitten verurtheilt worden sind; 3) diejenigen, die in Folge einer Verurtheilung ganz oder theilweise ihrer bürgerlichen, staatsbürgerlichen und Familienrechte, wie das Strafgesetzbuch sie in Nr. 1, 2, 3, 5, 7 und 8 des Art. XLII aufgezählt, beraubt sind; 4) diejenigen, über welche die Unfähigkeit kraft Art. XVI des vorliegenden Gesetzes verhängt ist. Art. IX. Die Ausländer können unter Beobachtung der im Art. LXXVIII des Gesetzes vom 15. März 1850 vorgeschriebenen Bedingungen zur Eröffnung von Lehrcursen und zur Leitung höherer Lehranstalten zugelassen werden.

Titel II. Die behufs Ertheilung höheren Unterrichts gebildeten Vereine. Art. X. Der Art. 291 des Strafgesetzbuches ist nicht anwendbar auf die behufs Gründung und Fortsetzung höherer Lehrcurse oder Lehranstalten nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gebildeten Vereine. Eine Anmeldung wird eingereicht werden müssen, enthaltend die Angabe der Namen, des Berufs und Wohnortes der Gründer und Administratoren der besagten Vereine, des Locals, wo sie ihre Zusammenkünfte halten, und der in Aussicht genommenen Statuten. Die Anmeldung ist zu richten: 1) an den Rector oder Inspector der Akademie, welcher sie dem Rector übermitteln wird: 2) im Seine-Departement an den Polizei-Präfecten und in den übrigen Departements an den Präfecten; 3) an den General-Procurator des Appellhofes des Sprengels und an den Staatsanwalt. Die vollständige Liste der Vereinsmitglieder mit Angabe ihres Domicils muß im Sitzungslocale aufliegen und dem Gericht auf jede Forderung des General-Procurators mitgetheilt werden. Art. XI. Die höheren Unterrichtsanstalten oder die kraft des vorliegenden Gesetzes gegründeten Lehrvereine können auf ihr Verlangen in den Formen des Gesetzes und nach vorgängiger Zustimmung des Ober-Unterrichtsrathes für gemeinnützige Anstalten erklärt werden. Sind sie ein-

mal anerkannt, so können sie erwerben und lässige Verträge eingehen; sie können ebenfalls unter den von dem Gesetze vorhergesehenen Bedingungen Schenkungen und Vermächtnisse empfangen. Die Gemeinnützigkeits-Erklärung kann nur durch ein Gesetz aufgehoben werden. Art. XII. Im Falle des Erlöschens einer anerkannten höheren Lehranstalt, sei es, daß der Verein eingegangen oder durch Widerrufung der Gemeinnützigkeits-Erklärung aufgehoben worden ist, gehen die durch Schenkungen zwischen Lebenden und durch letztwilliges Vermächtniß erworbenen Güter an die Geber und an die Nachkommen der Geber und Erblasser, wie das Gesetz darüber verfügt, und in Ermanglung von Erben, an den Staat zurück. Die durch lässigen Vertrag erworbenen Güter fallen ebenfalls dem Staate anheim, wenn die Statuten darüber keine Bestimmung enthalten. Dieses Vermögen soll den Bedürfnissen des höheren Unterrichts durch im Staatsrathe beschlossene und von dem Ober-Unterrichtsrathe genehmigte Erlässe zugewendet werden.

Titel III. Die Verleihung der Grade. Art. XIII. Die Zöglinge der freien Facultäten können sich zur Prüfung bei den Staatsfacultäten melden, indem sie sich darüber ausweisen, daß sie in den von ihnen besuchten Facultäten die vorgeschriebene Zahl von Matrikeln eingelöst haben. Die Zöglinge der freien Facultäten können, wenn sie es vorziehen, sich bei einer nach Vorschrift des Art. XIV gebildeten Special-Jury melden. Der bei einer Staatsfacultät durchgefallene Candidat kann sich aber nicht bei der gemischten Jury melden und umgekehrt, ohne dazu von dem Unterrichtsminister ermächtigt zu sein. Eine Verletzung dieser Bestimmung würde die Annullirung des erlangten Diploms oder Zeugnisses nach sich ziehen. Die Baccalaureats-Prüfungen für schöne Wissenschaften und Naturwissenschaften bleiben ausschließlich Sache der Staatsfacultäten. Art. XIV. Die Special-Jury wird zusammengesetzt sein aus Professoren und Hilfsprofessoren der Staatsfacultäten und aus Professoren der freien Facultäten, die sämmtlich Doctortitel haben. Sie werden für jede Session von dem Unterrichtsminister bezeichnet, und wenn die Zahl der Commissionsmitglieder eine gerade ist, so werden sie zu gleicher Zahl in den Staatsfacultäten und in den freien Facultäten, denen die zu prüfenden Candidaten angehören, genommen. Ist die Zahl eine ungerade, so fällt die Majorität der Mitglieder auf den Staatsunterricht. Der Vorsitz wird in allen Fällen von einem Staatsprofessor geführt werden. Eine Verordnung des Unterrichtsministers wird in Uebereinstimmung mit dem Ober-Unterrichtsrathe alljährlich den Ort und den Zeitpunkt der Prüfungssessionen festsetzen. Art. XV. Die Zöglinge der freien Universitäten bleiben denselben Regeln unterworfen, wie diejenigen der Staatsfacultäten, namentlich was die vorgängigen Bedingungen des Alters, der Grade, der Matrikeln, der Probezeit in den Hospitälern, die Zahl der für die Erlangung jedes einzelnen Grades vor der gemischten Prüfungs-Jury zu bestehenden Proben, die obligatorischen Fristen zwischen den Graden und die zu entrichtenden Gebühren betrifft. Ein Beschluß des Ober-Unterrichtsrathes wird die Bedingungen bestimmen, unter welchen ein Student von einer Facultät zur anderen übergehen kann.

Titel IV. Strafbestimmungen. Art. XVI. Jede Verletzung der Art. III, IV, V, VI, VIII und X des vorliegenden Gesetzes zieht eine Geldstrafe nach sich, die tausend Francs nicht übersteigen darf. Dieser Strafe verfallen: 1) ein Vortraghaltender in dem von Art. III vorhergesehenen Falle; 2) die Administratoren oder, wo es keine regelmäßig eingesetzten Administratoren gibt, die Organisatoren in den von den Art. IV, VI und X angezogenen Fällen; 3) jeder Docent, der trotz des in Art. VIII enthaltenen Verbotes lehrt. Art. XVII. Wo gegen die Vorschriften der Art. III, IV, V, VI und X gehandelt wird, können die Gerichte eine Suspension des Lehrcurses oder der Anstalt für eine Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf,

verfügen. Einer Verletzung des Art. VIII gegenüber lassen sie den Lehrcurs schließen und können die Anstalt schließen lassen. Dasselbe findet anläßlich einer zweiten Verletzung der Vorschriften der Art. III, IV, V, VI und X statt, wenn diese im Laufe des Jahres eintritt, das auf die erste Verurtheilung folgt. In diesem Falle kann über den Delinquenten die von Art. VIII ausgesprochene Unfähigkeit für höchstens fünf Jahre verhängt werden. Art. XVIII. Jedes die Suspension oder Schließung eines Lehrcurses verhängende Urtheil tritt sogleich in Kraft, unbeschadet eines Recurses oder einer Opposition. Art. XIX. Jede Weigerung, sich der in Art. VII vorgeschriebenen Beaufsichtigung zu fügen, zieht eine Geldstrafe von 1000 bis 3000 und im Falle der Wiederholung von 3000 bis 6000 Francs nach sich. Wenn der Rückfall in dem Jahre nach der ersten Verurtheilung stattfindet, kann das Gericht die Schließung des Lehrcurses oder der Anstalt verfügen. Alle Administratoren einer Anstalt haften für die Entrichtung der gegen einen oder mehrere unter ihnen verhängten Geldstrafen. Art. XX. Wenn die den Art. III und IV gemäß eingereichten Anmeldungen eine mit Unfähigkeit behaftete Person als Docenten bezeichnen oder einen die öffentliche Ordnung oder die öffentliche und religiöse Moral verletzenden Lehrgegenstand aufzählen, kann der General-Procurator der Republik binnen zehn Tagen Einsprache erheben. Die Opposition wird zur Kenntniß der Person, von welcher die Meldung ausging, gebracht werden. Der Antrag auf Freigabe kann dann beim Civilgericht gestellt werden. Der von dem General-Procurator eingelegte Recurs hat suspensive Kraft. Wenn der Vortrag vor der Freigabe wieder eröffnet wird, so zieht das eine Geldstrafe von 16 bis 500 Francs nach sich, die im Rückfalle verdoppelt werden kann; falls eine Verurtheilung wegen eines in einer Vorlesung begangenen Vergehens erfolgt, können die Gerichte auch die Vorlesung schließen. Schon die Verfolgung zieht die zeitweilige Suspension der Vorlesung nach sich. Art. XXII. Abgesehen von den vorstehenden Strafbestimmungen kann jeder Professor auf die Beschwerde des Präfecten oder des Rectors wegen notorischer übler Aufführung oder wenn sein Unterricht der Moral und den Gesetzen zuwiderläuft oder wegen einer in seiner Vorlesung herbeigeführten oder geduldeten schweren Ruhestörung vor den Unterrichtsrath des Departements gestellt und von demselben einer Rüge mit oder ohne Oeffentlichkeit unterzogen, ja es kann ihm auch das Lehrrecht auf Zeit oder für immer, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Strafen, entzogen werden. Gegen diese Entscheidung kann binnen vierzehn Tagen an den höheren Unterrichtsrath appellirt werden, doch hat dieser Appell keine suspensive Kraft. Art. XXIII. Der Art. 463 des Strafgesetzbuches kann auf die in diesem Gesetze vorgesehenen Vergehen Anwendung finden.

Uebergangsbestimmung. Art. XXIV. Die Regierung wird binnen einem Jahre einen Gesetzentwurf einbringen zur Einführung der als nothwendig erkannten Verbesserungen im höheren Staatsunterrichte. Art. XXV. Die älteren Gesetze und Dekrete, welche diesem Gesetz entgegenstehen, sind abgeschafft.

Die Ultramontanen schlagen ein wahres Triumphgeschrei an. Veuillot ruft im „Univers" mit Siegeszuversicht aus: „Die Universität selber wird sich nunmehr umgestalten und wenn sie es nicht will, so wird sie sterben und der Staat wird ihr selber den Todestrank reichen." Schon am Tage nach dem Siege läßt die ganze ultramontane Presse keinen Zweifel darüber, daß es ihr ganz und gar nicht um „Freiheit des Unterrichts" zu thun war und ist, nicht darum, neben der Universität zu bestehen, sondern darum, die Uni-

versität durch die Concurrenz wo immer möglich zu erdrücken und das Monopol, das sie bekämpft hat, für sich zu erobern.

13.—15. Juli. Nat.-Versammlung: Debatte über den Bericht Savary, die Wahl des Bonapartisten Bourgoing im Nièvre und die bonapartistischen Umtriebe. Die Wahl Bourgoing's wird mit 330 gegen 310 Stimmen cassirt. Der Bericht Savary über die Umtriebe der Bonapartisten gibt zu heftigen Ausfällen der Bonapartisten und gegen sie Anlaß:

Buffet nimmt die Bonapartisten gewissermaßen in Schutz und schließt, indem er auf das Treiben der Radikalen hinweist: die Hauptgefahr komme von dieser Seite. Die Regierung werde wachen. (Beifall der Rechten und der Bonapartisten.) Dufaure sagt, der Polizeipräfekt und der Generalprocurator hätten ihre Pflicht gethan, und fügt hinzu, er würde abdanken, wenn die Regierung über die Gefahr nicht wachen wollte. (Beifall des Centrums und der Linken.) Gambetta greift Buffet heftig an, lobt Dufaure und sagt: Der Cynismus und die Kühnheit der Bonapartisten übersteige alle Grenzen. Er wirft Buffet vor, derselbe behalte bonapartistische Beamte, und protestirt gegen die Anklage, die Republikaner seien Revolutionäre. Buffet wiederholt, es sei gefährlich, nur nach einer Seite zu sehen, die Bonapartisten zu überwachen und die Radikalen nicht. Er protestirt gegen die Taktik der Linken, das Ministerium als in sich getheilt darzustellen, versichert, er sei stets in Uebereinstimmung mit Dufaure gewesen. Buffet, von Gambetta aufs Heftigste angegriffen, stellt die Vertrauensfrage und erklärt, er müsse die einfache Tagesordnung zurückweisen. Die Nationalversammlung verwirft, trotz der Gegenanstrengungen der Linken, die einfache Tagesordnung mit 424 gegen 272 Stimmen und nimmt sodann die von Buffet und Dufaure gebilligte Tagesordnung Baragnon's mit 483 gegen 3 Stimmen an. Die Linke enthielt sich der Abstimmung. Die angenommene Tagesordnung lautet: Die Assemblée, vertrauend auf die Erklärungen der Regierung, geht zur Tagesordnung über.

14. Juli. Nat.-Versammlung: Die für die Prüfung der ägyptischen Gerichtsreform, die bereits von allen anderen Regierungen Europa's anerkannt worden ist, niedergesetzte Commission beschließt mit 12 gegen 2 Stimmen, darauf anzutragen, daß Frankreich sie seinerseits nicht anerkenne und an der Gerichtsbarkeit der Consuln festhalte.

19. Juli. Nat.-Versammlung: nimmt nach kurzer Debatte eine Vorlage betr. Erhöhung der Gehalte der Schullehrer an.

22. Juli. Nat.-Versammlung: beschließt, sich vom 4. August bis zum 4. November zu vertagen. Damit ist die Auflösung der Versammlung und sind die Neuwahlen in weite Ferne gerückt.

23.—27. Juli. Nat.-Versammlung: genehmigt in erster Berathung die Regierungsvorlage über die Senatswahlen ohne bemerkenswerthe Debatte.

26. Juli. Nat.-Versammlung: Buffet spricht sich in der Commission auf's schroffste und entschieden viel schroffer als seine Vorgänger über die Aufrechthaltung des Belagerungszustandes aus:

die Regierung könne in die Aufhebung desselben nicht willigen; die Departements verlangten sie nicht und litten auch nicht unter dem so mild gehandhabten Ausnahmszustande, von welchem man nur bedauern dürfe, daß er sich nicht auf das ganze Land erstrecke, da die Ungleichheit des in verschiedenen Departements herrschenden Regimes die Wirksamkeit der Regierung beeinträchtige. Jedenfalls könne von der Aufhebung des Belagerungsstandes nicht früher die Rede sein, als bis ein neues Preßgesetz eingeführt sei, welches die Regierung nach den Ferien einzubringen gedenke; auch mit diesem Preßgesetz müsse der Belagerungsstand mindestens in den Departements Seine, Rhône und Bouches du Rhône (also für Paris, Lyon und Marseille) beibehalten werden.

29. Juli. Nat.-Versammlung: wählt die Permanenzcommission für die Ferien. Dieselbe wird aus 13 Mitgliedern der Rechten und 12 der Linken zusammengesetzt.

— Juli. Die Lage ist wieder eine sehr unbehagliche und zweifelhafte geworden. Buffet, der im Februar der conservative Ausdruck der neuen Majorität zu sein schien und dem auch die Linke mit dem vollsten Vertrauen entgegenkam, hat das Zutrauen derselben und selbst der gemäßigsten Mitglieder des linken Centrums bereits vollständig eingebüßt. Die liberale Presse ist darüber einig, daß er sich einer blinden Reaction in die Arme geworfen habe und selbst Dufaure hat ebendarum von dem früheren Vertrauen Seitens der Linken viel verloren.

— Juli. Bereits sind vier „katholische" Universitäten in der Bildung begriffen: in Paris, in Lille, in Orleans und in Angers. Eine jede derselben soll alle vier Facultäten umfassen: eine philologische, eine naturwissenschaftliche, eine medizinische und eine juristische.

2. August. Nat.-Versammlung: genehmigt in zweiter Berathung (dritter Lesung) mit 559 gegen 73 Stimmen das Gesetz über die Wahl des Senats. Dasselbe lautet:

„Art. 1. Ein mindestens sechs Wochen im Voraus erlassenes Decret des Präsidenten der Republik bestimmt den Tag, an welchem die Senatorenwahlen und zugleich denjenigen, an welchem die Ernennung der Delegirten der Gemeinderäthe stattfinden sollen. Zwischen dieser und der Wahl der Senatoren muß ein Zwischenraum von wenigstens einem Monat liegen. Art. 2. Jeder Gemeinderath wählt einen Delegirten, ohne Debatte, in geheimer Abstimmung, mit absoluter Stimmenmehrheit. Nach zwei Wahlgängen genügt die relative Mehrheit, und wenn die Stimmen sich gleich auf die Candidaten vertheilen, ist der älteste gewählt. Die Maires, welche nicht Mitglieder des Gemeinderaths sind, führen den Vorsitz, nehmen aber nicht an der Abstimmung Theil. Am nämlichen Tag und in derselben Form wird zu der Wahl eines Stellvertreters geschritten, der den Delegirten, falls er das Amt ablehnt oder an dessen Erfüllung verhindert wäre, zu ersetzen hätte. Die Gemeinderäthe dürfen weder einen Abgeordneten, noch einen Generalrath

noch einen Arondissementsrath zu ihrem Delegirten ernennen. Dagegen sind alle Gemeindewähler, die Municipalräthe nicht ausgenommen, wählbar. Artikel 3. In den Gemeinden, welchen eine Municipalcommission vorsteht, ernennt der alte Gemeinderath den Delegirten und seinen Ersatzmann. Art. 4. Wenn der Delegirte bei der Wahl nicht anwesend war, so setzt ihn der Maire binnen 24 Stunden davon in Kenntniß. Die Anzeige, daß er sie annimmt, muß binnen fünf Tagen an den Präfekten gerichtet werden. Lehnt er ab oder schweigt er, so wird sein Ersatzmann als Delegirter der Gemeinde in die Liste eingetragen. Art. 5. Das Protokoll über die Wahl des Delegirten und seines Stellvertreters wird unverweilt dem Präfekten zugestellt; es meldet die Annahme oder die Ablehnung der Delegirten und Ersatzmänner, sowie die Einsprache, welche ein oder mehrere Mitglieder des Gemeinderaths gegen die Regelmäßigkeit der Wahl erheben könnten. Abschrift dieses Protokolls wird an der Thüre der Mairie angeschlagen. Art. 6. In den nächsten acht Tagen stellt der Präfekt ein Verzeichniß der erfolgten Delegirten- und Ersatzmänner-Wahlen auf, das jedem, welcher es verlangt, mitgetheilt werden muß, veröffentlicht und copirt werden darf. Jeder Wähler ist überdies berechtigt, sich in den Bureaux der Präfektur das nach Gemeinden aufgesetzte Verzeichniß der Municipalräthe des Departements und in den Bureaux der Unterpräfekturen dasjenige der Municipalräthe des Arondissements mittheilen zu lassen. Art. 7. Jeder Gemeindewähler kann binnen drei Tagen persönlich bei dem Präfekten gegen die Regelmäßigkeit der Wahl Einsprache erheben. Wenn der Präfekt erachtet, daß Unregelmäßigkeiten bei dieser mitunterliefen, so hat er das Recht, ihre Umstoßung zu verlangen. Art. 8. Die Proteste gegen die Wahl der Delegirten und Ersatzmänner fallen mit Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath in die Competenz des Präfektur- und in den Colonien in die des Conseil-Privé. Der Ersatzmann tritt sogleich an Stelle des Delegirten, wenn die Wahl wegen eines Formfehlers, oder weil er eine der von dem Gesetz erforderten Bedingungen nicht erfüllt, null und nichtig erklärt worden ist. Im Falle der Annullirung der Wahl des Delegirten und seines Stellvertreters, wie des Todes, oder des Rücktrittes vom Amte nach erfolgter Annahme, wird der Gemeinderath an dem von dem Präfekten mittelst Erlasses bestimmten Tage zu neuen Wahlen schreiten. Art. 9. Acht Tage spätestens vor den Senatorenwahlen setzt der Präfekt und in den Colonien der Direktor des Innern in alphabetischer Reihenfolge die Liste der Wähler des Departements auf, die jedem, der es verlangt, mitzutheilen ist und copirt und veröffentlicht werden kann. Kein Wähler darf mehr als eine Stimme abgeben. Art. 10. Die Abgeordneten, die General- und Arrondissementsräthe, die von den Zählungscommissionen als solche eingetragen wurden, deren Wahlen aber nicht bestätigt worden sind, finden auf der Wählerliste Platz und nehmen an der Abstimmung Theil. Art. 11. In den drei algerischen Departements besteht das Wahlcollegium je aus: 1) den Abgeordneten, 2) den Generalräthen, die das französische Bürgerrecht besitzen, 3) aus den Delegirten, welche von den französischen Mitgliedern der Gemeinderäthe unter den französischen Bürgern ihrer Gemeinden gewählt worden sind. Art. 12. Den Vorsitz des Wahlcollegiums führt der Präsident des Civilgerichts des Hauptorts des Departements oder der Colonie. Die zwei ältesten und die zwei jüngsten der bei der Eröffnung der Sitzung gegenwärtigen Wähler stehen ihm zur Seite. Das so gebildete Bureau ernennt einen Sekretär aus der Mitte der Wähler. Wenn der Gerichtspräsident am Erscheinen verhindert ist, wird er durch den Vicepräsidenten, und in Ermangelung desselben durch den ältesten Richter ersetzt. Art. 13. Das Bureau theilt die Wähler in alphabetischer Ordnung in Wahlsektionen von mindestens 100 Mitgliedern ein, ernennt den Vorsitzenden und die Stimmenzähler einer jeden der Sectionen, und entscheidet vorkommenden

Falls über die Schwierigkeiten und Streitfragen, welche sich im Laufe der Wahloperation erheben sollten, ohne sich jedoch von den Art. 8 des vorliegenden Gesetzes gemäß gefaßten Beschlüssen entfernen zu dürfen. Art. 14. Der erste Wahlgang wird um 8 Uhr Morgens eröffnet und um 12 Uhr geschlossen, der zweite um 2 Uhr eröffnet und um 4 Uhr geschlossen, der dritte — wenn ein solcher stattfindet — um 6 Uhr eröffnet und um 8 Uhr geschlossen. Das Bureau zählt die Stimmen, und der Vorsitzende des Wahlcollegiums macht die Ergebnisse der Abstimmung noch an demselben Tage bekannt. Artikel 15. Niemand kann in den zwei ersten Gängen zum Senator gewählt werden, wenn er nicht 1) die absolute Mehrheit der abgegebenen und 2) eine Zahl von Stimmen vereinigt, welche dem vierten Theile der eingeschriebenen Wähler gleichkommt. Im dritten Wahlgange genügt die absolute Mehrheit und wenn die Stimmen sich gleichmäßig auf die Candidaten vertheilen, ist der ältere gewählt. Art. 16. Die Wählerversammlungen behufs Ernennung der Senatoren können in Gemäßheit der von dem Gesetze vom 6. Juli 1868 festgesetzten Vorschriften, jedoch mit folgenden Modificationen, stattfinden: 1) Diese Versammlungen dürfen vom Tage der Wahl der Delegirten ab bis am Tage der Wahlen selbst abgehalten werden: 2) eine spätestens am Vorabend von sieben Senatorenwählern des Departements abgegebene Erklärung, welche das Lokal, den Tag und die Stunde der Zusammenkunft, Namen, Beruf und Wohnort der Candidaten, die sich stellen werden, näher bezeichnet, muß ihnen vorausgehen; 3) die Gemeindebehörde wird darüber wachen, daß Niemand sich in die Versammlung eindrängt, der nicht Abgeordneter, Generalrath, Arrondissementsrath, Delegirter oder Candidat ist. Der Delegirte wird sich über seine Eigenschaft durch ein Zeugniß des Maires seiner Gemeinde, der Candidat durch ein solches ausweisen, das ihm von dem Beamten ausgestellt worden ist, welcher die im letzten Paragraphen erwähnte Erklärung empfangen hat. Art. 17. Die Delegirten, welche an allen Wahlgängen theilgenommen haben, erhalten, wenn sie es verlangen, auf die Vorweisung ihres Einberufungsschreibens aus der Staatskasse ein nach derselben Basis, wie dasjenige der Geschwornen, berechnetes Wegegeld. Ein Verwaltungsreglement wird den Taxirungs- und Zahlungsmodus dieser Entschädigung noch näher bestimmen. Art. 18. Jeder Delegirte, der ohne rechtmäßigen Grund nicht an allen Wahlgängen theilgenommen, oder nicht rechtzeitig seinen Stellvertreter von seinem Ausbleiben in Kenntniß gesetzt hat, wird von dem Civilgericht des Hauptorts auf Verlangen der Staatsanwaltschaft in eine Geldstrafe von 50 Frcs. verurtheilt. Dieser nämlichen Buße verfällt auch der Ersatzmann, welcher auf schriftlichem, telegraphischem oder mündlichem Wege rechtzeitig benachrichtigt worden ist, und sich an den Wahlen nicht betheiligt hat. Art. 19. Jeder Bestechungsversuch, welcher darauf abzielt, das Votum eines Wählers zu beeinflussen, oder ihn an der Abstimmung zu verhindern, ist mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Frcs., resp. mit der einen oder der andern dieser Strafen, bedroht. Art. 463 des Strafgesetzbuches ist auf die hier ins Auge gefaßten Fällen anwendbar. Art. 20. Miteinander unvereinbar sind die Functionen eines Senators und diejenigen eines Staatsraths und Requêtenmeisters, Präfecten und Unterpräfecten, mit Ausnahme des Seine- und Polizeipräfecten, Mitglieds der Appellations- und Gerichtshöfe erster Instanz, mit Ausnahme des Generalprocurators am Pariser Appellationshof, Generalschatzmeisters, Generaleinnehmers, Beamten und Angestellten der Ministerien. Art. 21. Von dem in ihren Ressort gehörenden Departement oder Colonie können während ihrer Amtsdauer und bis sechs Monate nach ihrem Rücktritt, ihrer Absetzung oder was sonst die Einstellung ihrer Function bewirkt haben mag, nicht gewählt werden 1) die Oberpräsidenten,

Präsidenten und Mitglieder der Appellationshöfe; 2) die Präsidenten, Vicepräsidenten, Untersuchungsrichter und Mitglieder der Gerichtshöfe erster Instanz; 3) der Polizeipräfect, die Präfecten, Unterpräfecten und Generalsecretäre der Präfecturen, die Gouverneure, Directoren des Innern und Generalsecretäre der Colonien; 4) die Departemental- und Arrondissements-Ingenieure und die Aufseher des Departemental- und Arrondissements-Straßenwesens; 5) die Rectoren und Directoren der Academien; 6) die Inspectoren der Elementarschulen; 7) die Erzbischöfe, Bischöfe und Generalvicare; 8) die Offiziere aller Grade der Land- und der Seearmee; 9) die Divisionsintendanten und militärischen Unterintendanten; 10) die Generalschatzmeister und die Finanzeinnehmer; 11) die Directoren der direkten und indirekten Steuern, des Enregistrement, der Domänen und der Posten; 12) die Conservatoren und Inspectoren der Staatswaldungen. Art. 22. Der in mehreren Departements gewählte Senator muß zehn Tage nach der Gültigsprechung dieser Wahlen den Präsidenten des Senats von seiner Option in Kenntniß setzen. Geschieht das nicht, so wird die Frage in öffentlicher Sitzung durch das Loos entschieden. Die Vacanzen werden in Monatsfrist durch denselben Wahlkörper besetzt. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Wahl umgestoßen wird. Artikel 23. Wenn in Folge von Todesfällen oder Dimissionen die Zahl der Senatoren eines Departements auf die Hälfte herabgesunken ist, so werden die Vacanzen binnen drei Monaten ausgefüllt, es sei denn, daß dieselben in den zwölf Monaten vor der dreijährigen Erneuerung eintreten. Zu der für die dreijährige Erneuerung bestimmten Zeit werden sämmtliche Vacanzen, welches auch immer ihre Zahl und ihr Ursprung sein mag, besetzt werden. Art. 24. Die Wahl der auf die Nationalversammlung entfallenden Senatoren wird in öffentlicher Sitzung, im Listenscrutinium und mit absoluter Mehrheit der Stimmenden vollzogen. Art. 25. Wenn der Fall der Ersetzung der dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1875 gemäß gewählten Senatoren eintritt, wird der Senat nach den in Art. 24 eben erwähnten Formen zu verfahren haben. Art. 26. Die Mitglieder des Senats erhalten dieselben Diäten wie diejenigen der Deputirtenkammer. Art. 27. Auf die Wahl der Senatoren finden Anwendung alle Bestimmungen des Wahlgesetzes betreffend 1) die Fälle der Unwürdigkeit und Unfähigkeit, 2) die Vergehen, gerichtlichen Verfolgungen und Strafen, 3) die Wahlformalitäten, sofern sie den Verfügungen des vorliegenden Gesetzes nicht zuwiderlaufen. Art. 28. (Uebergangsbestimmungen.) Das den Zeitpunkt der Auflösung der Nationalversammlung bestimmende Gesetz wird später hinsichtlich der ersten Wahl des Senats, bei der die in Art. 1 festgestellten Fristen nicht zu beobachten sein werden, den Tag genau bezeichnen, an dem die Gemeinderäthe zur Ernennung der Delegirten zusammentreten müssen, sowie den andern, an welchem die Wahl der Senatoren vor sich gehen soll. Vor der Einberufung der Gemeinderäthe wird die Nationalversammlung in ihrem Schoß die Wahl der auf sie entfallenden Senatoren vollziehen. Art. 29. Die Bestimmung des Art. 21, demzufolge sechs Monate zwischen der Einstellung der Functionen und dem Tage der Wahl verstreichen sollen, ist nur auf die Präfecten und Unterpräfecten anwendbar, deren Functionen entweder vor der Promulgirung dieses Gesetzes oder zwanzig Tage nach derselben aufgehört haben.

Die Nat.-Versammlung genehmigt den Gesetzesentwurf betr. den Bau einer unterseeischen Eisenbahn zwischen Frankreich und England.

3. August. Nat.-Versammlung: genehmigt den Beitritt Frankreichs zum Weltpostverein und beendigt die Berathung des Budgets, für 1876, das als Ganzes angenommen wird.

Falls über die Schwierigkeiten und Streitfragen, welche sich im Laufe der Wahloperation erheben sollten, ohne sich jedoch von den Art. 8 des vorliegenden Gesetzes gemäß gefaßten Beschlüssen entfernen zu dürfen. Art. 14. Der erste Wahlgang wird um 8 Uhr Morgens eröffnet und um 12 Uhr geschlossen, der zweite um 2 Uhr eröffnet und um 4 Uhr geschlossen, der dritte — wenn ein solcher stattfindet — um 6 Uhr eröffnet und um 8 Uhr geschlossen. Das Bureau zählt die Stimmen, und der Vorsitzende des Wahlcollegiums macht die Ergebnisse der Abstimmung noch an demselben Tage bekannt. Artikel 15. Niemand kann in den zwei ersten Gängen zum Senator gewählt werden, wenn er nicht 1) die absolute Mehrheit der abgegebenen und 2) eine Zahl von Stimmen vereinigt, welche dem vierten Theile der eingeschriebenen Wähler gleichkommt. Im dritten Wahlgange genügt die absolute Mehrheit und wenn die Stimmen sich gleichmäßig auf die Candidaten vertheilen, ist der ältere gewählt. Art. 16. Die Wählerversammlungen behufs Ernennung der Senatoren können in Gemäßheit der von dem Gesetze vom 6. Juli 1868 festgesetzten Vorschriften, jedoch mit folgenden Modificationen, stattfinden: 1) Diese Versammlungen dürfen vom Tage der Wahl der Delegirten ab bis am Tage der Wahlen selbst abgehalten werden: 2) eine spätestens am Vorabend von sieben Senatorenwählern des Departements abgegebene Erklärung, welche das Lokal, den Tag und die Stunde der Zusammenkunft, Namen, Beruf und Wohnort der Candidaten, die sich stellen werden, näher bezeichnet, muß ihnen vorausgehen; 3) die Gemeindebehörde wird darüber wachen, daß Niemand sich in die Versammlung eindrängt, der nicht Abgeordneter, Generalrath, Arrondissementsrath, Delegirter oder Candidat ist. Der Delegirte wird sich über seine Eigenschaft durch ein Zeugniß des Maires seiner Gemeinde, der Candidat durch ein solches ausweisen, das ihm von dem Beamten ausgestellt worden ist, welcher die im letzten Paragraphen erwähnte Erklärung empfangen hat. Art. 17. Die Delegirten, welche an allen Wahlgängen theilgenommen haben, erhalten, wenn sie es verlangen, auf die Vorweisung ihres Einberufungsschreibens aus der Staatskasse ein nach derselben Basis, wie dasjenige der Geschwornen, berechnetes Wegegeld. Ein Verwaltungsreglement wird den Taxirungs- und Zahlungsmodus dieser Entschädigung noch näher bestimmen. Art. 18. Jeder Delegirte, der ohne rechtmäßigen Grund nicht an allen Wahlgängen theilgenommen, oder nicht rechtzeitig seinen Stellvertreter von seinem Ausbleiben in Kenntniß gesetzt hat, wird von dem Civilgericht des Hauptorts auf Verlangen der Staatsanwaltschaft in eine Geldstrafe von 50 Frcs. verurtheilt. Dieser nämlichen Buße verfällt auch der Ersatzmann, welcher auf schriftlichem, telegraphischem oder mündlichem Wege rechtzeitig benachrichtigt worden ist, und sich an den Wahlen nicht betheiligt hat. Art. 19. Jeder Bestechungsversuch, welcher darauf abzielt, das Votum eines Wählers zu beeinflussen, oder ihn an der Abstimmung zu verhindern, ist mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Frcs., resp. mit der einen oder der andern dieser Strafen, bedroht. Art. 463 des Strafgesetzbuches ist auf die hier ins Auge gefaßten Fällen anwendbar. Art. 20. Miteinander unvereinbar sind die Functionen eines Senators und diejenigen eines Staatsraths und Requêtenmeisters, Präfecten und Unterpräfecten, mit Ausnahme des Seine- und Polizeipräfecten, Mitglieds der Appellations- und Gerichtshöfe erster Instanz, mit Ausnahme des Generalprocurators am Pariser Appellationshof, Generalschatzmeisters, Generaleinnehmers, Beamten und Angestellten der Ministerien. Art. 21. Von dem in ihren Ressort gehörenden Departement oder Colonie können während ihrer Amtsdauer und bis sechs Monate nach ihrem Rücktritt, ihrer Absetzung oder was sonst die Einstellung ihrer Function bewirkt haben mag, nicht gewählt werden 1) die Oberpräsidenten,

Präsidenten und Mitglieder der Appellationshöfe; 2) die Präsidenten, Vicepräsidenten, Untersuchungsrichter und Mitglieder der Gerichtshöfe erster Instanz; 3) der Polizeipräfect, die Präfecten, Unterpräfecten und Generalsecretäre der Präfecturen, die Gouverneure, Directoren des Innern und Generalsecretäre der Colonien; 4) die Departemental- und Arrondissements-Ingenieure und die Aufseher des Departemental- und Arrondissements-Straßenwesens; 5) die Rectoren und Directoren der Academien; 6) die Inspectoren der Elementarschulen; 7) die Erzbischöfe, Bischöfe und Generalvicare; 8) die Offiziere aller Grade der Land- und der Seearmee; 9) die Divisionsintendanten und militärischen Unterintendanten; 10) die Generalschatzmeister und die Finanzeinnehmer; 11) die Directoren der direkten und indirekten Steuern, des Enregistrement, der Domänen und der Posten; 12) die Conservatoren und Inspectoren der Staatswaldungen. Art. 22. Der in mehreren Departements gewählte Senator muß zehn Tage nach der Gültigsprechung dieser Wahlen den Präsidenten des Senats von seiner Option in Kenntniß setzen. Geschieht das nicht, so wird die Frage in öffentlicher Sitzung durch das Loos entschieden. Die Vacanzen werden in Monatsfrist durch denselben Wahlkörper besetzt. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Wahl umgestoßen wird. Artikel 23. Wenn in Folge von Todesfällen oder Dimissionen die Zahl der Senatoren eines Departements auf die Hälfte herabgesunken ist, so werden die Vacanzen binnen drei Monaten ausgefüllt, es sei denn, daß dieselben in den zwölf Monaten vor der dreijährigen Erneuerung eintreten. Zu der für die dreijährige Erneuerung bestimmten Zeit werden sämmtliche Vacanzen, welches auch immer ihre Zahl und ihr Ursprung sein mag, besetzt werden. Art. 24. Die Wahl der auf die Nationalversammlung entfallenden Senatoren wird in öffentlicher Sitzung, im Listenscrutinium und mit absoluter Mehrheit der Stimmenden vollzogen. Art. 25. Wenn der Fall der Ersetzung der dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1875 gemäß gewählten Senatoren eintritt, wird der Senat nach den in Art. 24 eben erwähnten Formen zu verfahren haben. Art. 26. Die Mitglieder des Senats erhalten dieselben Diäten wie diejenigen der Deputirtenkammer. Art. 27. Auf die Wahl der Senatoren finden Anwendung alle Bestimmungen des Wahlgesetzes betreffend 1) die Fälle der Unwürdigkeit und Unfähigkeit, 2) die Vergehen, gerichtlichen Verfolgungen und Strafen, 3) die Wahlformalitäten, sofern sie den Verfügungen des vorliegenden Gesetzes nicht zuwiderlaufen. Art. 28. (Uebergangsbestimmungen.) Das den Zeitpunkt der Auflösung der Nationalversammlung bestimmende Gesetz wird später hinsichtlich der ersten Wahl des Senats, bei der die in Art. 1 festgestellten Fristen nicht zu beobachten sein werden, den Tag genau bezeichnen, an dem die Gemeinderäthe zur Ernennung der Delegirten zusammentreten müssen, sowie den andern, an welchem die Wahl der Senatoren vor sich gehen soll. Vor der Einberufung der Gemeinderäthe wird die Nationalversammlung in ihrem Schoß die Wahl der auf sie entfallenden Senatoren vollziehen. Art. 29. Die Bestimmung des Art. 21, demzufolge sechs Monate zwischen der Einstellung der Functionen und dem Tage der Wahl verstreichen sollen, ist nur auf die Präfecten und Unterpräfecten anwendbar, deren Functionen entweder vor der Promulgirung dieses Gesetzes oder zwanzig Tage nach derselben aufgehört haben.

Die Nat.-Versammlung genehmigt den Gesetzesentwurf betr. den Bau einer unterseeischen Eisenbahn zwischen Frankreich und England.

3. August. Nat.-Versammlung: genehmigt den Beitritt Frankreichs zum Weltpostverein und beendigt die Berathung des Budgets, für 1876, das als Ganzes angenommen wird.

4. August. Nat.-Versammlung: genehmigt den Gesetzesentwurf betr. die neue Pariser Gürtelbahn im Anschluß an die erweiterte Festungslinie und schließt damit ihre Sitzungen bis zum 4. Nov.

8. August. In Lille beschließt die General-Commission für Gründung einer „katholischen Universität" daselbst für das nördliche Frankreich, die juristische und die medizinische Facultät schon am 1. Nov. d. J. zu eröffnen. Inzwischen setzt die Regierung der Freiheit des Laienunterrichts allen nur möglichen Widerstand entgegen.

Die angesehensten Einwohner von Montauban, an ihrer Spitze der Deputirte Leon de Maleville, Mitglied des linken Centrums, beabsichtigen, eine Gesellschaft für Volksunterricht zu gründen, um in ihrem Departement nach Maßgabe ihrer Kräfte die tiefe Unwissenheit zu bekämpfen, über die man seit 1870 so viel geschrieben und gesprochen hat. Nach den Statuten sollte diese Gesellschaft 1) eine Volksbibliothek gründen und 2) Vorträge für Lehrlinge von 12—15 Jahren einrichten. Weiter nichts; an politische Propaganda war gar nie gedacht worden. Der Präfekt machte einige kleine Einwendungen, aber die Stifter der Gesellschaft ergänzten und änderten die Statuten so bereitwillig nach den Ansichten des Präfekten, daß ein volles Einverständniß erzielt wurde und nur noch die Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich war. Zwei Monate lang blieb das Gesuch unbeantwortet; endlich konnte der Präfekt Hrn. de Maleville und seinen Freunden Folgendes mittheilen: „Der Minister des Innern hat nach genommener Rücksprache mit dem Unterrichtsminister mir eröffnet, daß keine Grund vorliegt, das beabsichtigte Unternehmen zu genehmigen." Das ist thatsächlich die „Freiheit" des Laienunterrichts, während die Clericalen mit dem größten Eifer bemüht sind, auf's schleunigste über das ganze Land, wie schon längst für das Volksschulwesen, so nunmehr auch für den höheren Unterricht ein ganzes Netz von clericalen Schulen auszubreiten, um in demselben die staatlichen Universitäten wo möglich zu erdrücken: diese Bestrebungen finden von Seite der Regierung keinerlei Hemmung, vielmehr soweit möglich eher Unterstützung.

10. August. Der Minister Buffet erklärt in der Permanenzcommission der Nat.-Versammlung auf eine Interpellation ganz offen, daß er die Broschüre Gladstone's gegen Rom und den Ultramontanismus zwar nicht verboten, wohl aber derselben die Erlaubniß zur Colportage verweigert habe: „Er (der Minister) werde für den Handel mit solchen religiösen oder politischen Schriften, in denen eine Polemik gegen den Katholicismus enthalten sei, niemals die erforderliche Stempelberechtigung ertheilen".

16. August. Zusammentritt der Generalräthe. Bei den Präsidentenwahlen derselben einigen sich überall sämmtliche constitutionelle Parteigruppen, die Bonapartisten auszuschließen, und verzichten die Radicalen zu Gunsten der gemäßigten Republikaner auf die Mitbewerbung.

19. August. Zusammentritt eines katholischen Congresses in Poitiers. Es nehmen an demselben der Bischof von Poitiers, der

amerikanische Erzbischof von New-Orleans, Generalvicare und sonstige Vertreter fast aller französischen Bischöfe, Delegirte der sogen. katholischen Vereine, Ordensobere, viel Jesuiten und auch eine Reihe von Abgeordneten zur Nat.-Versammlung Theil. Dieselbe beschließt einstimmig auf den Antrag des P. Sambir folgende Resolution:

1) Es sei von der höchsten Wichtigkeit und müsse der Gegenstand allgemeinen Bemühens sein, möglichst bald und möglichst viele katholische Rechtsfacultäten zu gründen; 2) es sei darauf hinzuwirken, daß sich in der französischen Rechtswissenschaft eine Schule bilde, deren Doctrinen wahrhaft katholisch und allen Vorschriften der Kirche und des heiligen Stuhles ergeben seien; 3) die Mitglieder des Congresses sollten sich in ihrer Gegend nach jungen doctores juris umsehen und dieselben bezeichnen, welche sich zu dem Professoramt an den katholischen Rechtsfacultäten eignen und heranbilden wollen.

Auf diese Weise soll der Code allmälig durch das canonische Recht verdrängt werden, wenigstens soweit dieses jenem widerspricht.

21. August. Der Schwurgerichtshof von Lyon verurtheilt den geheimen Agenten des viel genannten Präfekten Ducros, Namens Bourier, der unter Anderem auch schon einmal wegen Diebstahls mit 6 Monaten Gefängniß bestraft worden war, zu 3 Jahren Gefängniß, da constatirt wird, daß er dem Präfekten gefälschte Briefe Lyoner und Pariser Radicaler, z. B. Gambetta's, hatte zugehen lassen, auf die gestützt der Präfekt vor einiger Zeit zahlreiche Haussuchungen verfügt hatte. Der Präfekt Ducros scheint sich durch den Gebrauch solcher Werkzeuge endlich doch unmöglich gemacht zu haben.

25. August. Congreß der katholischen Arbeiter-Werke (Gesellenvereine) in Rheims.

Wie in Poitiers, so haben auch hier Patres der Gesellschaft Jesu die Agitation in die Hand genommen und erscheinen unter der formellen Leitung der Bischöfe als die wirklichen Leiter und die Hauptredner. Die letzten gallicanischen Velleitäten sind verschwunden. Das Institut katholischer Gesellenvereine steht in Frankreich freilich noch weit hinter dem zurück, was in Deutschland diesfalls erreicht worden ist. Von 10 solcher Vereine, die es 1871 gab, ist ihre Zahl erst auf 40 gestiegen. Dagegen bringt der General v. Fontanges, Obercommandant von Rheims, einer Einladung des Bischofs folgend, die intime Connexität zwischen der militärischen und kirchlichen Behörde zum Ausdruck, indem er auf der Estrade Platz nimmt.

28. August. In Folge einer vom Handelsminister über die Erneuerung der Handelsverträge Frankreichs mit dem Auslande, welche größtentheils im folgenden Jahre ablaufen, angeordneten Enquete sprechen sich die Handelskammern des Landes mit einer einzigen Ausnahme (derjenigen von Rouen) einmüthig im Sinne der Handelsfreiheit, für die Erneuerung der Handelsverträge auf derselben Grundlage und vom Standpunkte der für den Handel erforderlichen Beständigkeit gegen eine Veränderlichkeit der Tarife aus.

31. August. Schluß der Session der Generalräthe des Departements. Dieselben haben sich neuerdings fast ausschließlich auf die Angelegenheiten ihrer Departements beschränkt.

Auffallend ist, daß der Eifer derjenigen Generalräthe, deren Mehrheit liberal ist, zu Gunsten des Laienunterrichts seit dem vorigen Jahr sehr nachgelassen hat. Es zeigt sich überall, wie sehr die höheren Classe der französischen Bourgeoisie sich scheuen, den Uebergriffen der Geistlichkeit energisch Widerstand entgegenzusetzen. Die Geistlichkeit benutzt in geschickter Weise alle Einflüsse der Familie, um einen Druck auf diejenigen liberalen Mitglieder der Provincial-Versammlungen, welche nicht geradezu der radicalen Partei angehören, auszuüben, und es gelingt ihr vielfach.

— August. Die Regierung beruft die Angehörigen der Territorialarmee (Landwehr) für den September zum ersten Mal zu den großen Herbstmanövern ein, da dieselben nach dem Militärgesetz jeden Herbst 28 Tage in den Regimentern, welchen sie zugetheilt sind, dienen sollen. Es ist dies die eigentliche Dienstzeit, während welcher die betreffenden Mannschaften die Manöver mitmachen und sich an das Bivuacleben gewöhnen müssen, und der Kriegsminister hat denn auch befohlen, allen Bitten um Befreiung gegenüber taub zu sein. Diesmal werden auch die Manöver auf großem Fuß eingerichtet und man sieht daher auch allgemein den Resultaten mit Spannung entgegen. Die Zahl der einberufenen Reservisten beträgt etwas mehr als 100,000 Mann.

— August. Die Prinzen von Orleans fahren fort, die ihnen s. Z. von Napoleon confiscirten, von der Nat.-Versammlung aber wieder zurückgegebenen Güter zu verkaufen.

— August. Die Errichtung katholischer Universitäten wird von den Bischöfen mit der größten Energie in die Hand genommen, um dieselben so bald wie nur irgend möglich, etwa schon im November, wenn auch nur erst theilweise eröffnen zu können.

Die größte soll natürlich in Paris errichtet werden. Zu diesem Ende hin findet eine Versammlung von Bischöfen in Paris statt, die unter dem Vorsitze des Erzbischofs Guibert aus den Bischöfen von Orleans, Chartres und Versailles und den Erzbischöfen von Tours, Sens, Rheims und Rouen besteht: der Erzbischof von Bourges und der Bischof von Blois haben wenigstens Vertreter geschickt. Der Bezirk der katholischen Universität Paris soll aber auch 33 Diöcesen, beinahe halb Frankreich, umfassen. Auf den Rath des Bischofs Dupanloup wird beschlossen, die neuen Universitäten nicht „katholische", sondern „freie" zu nennen, um weniger abzuschrecken. Es ist aber die Frage, ob der Papst damit einverstanden sein wird, da er die oberste Leitung dieser Universitäten in Anspruch nimmt und namentlich verlangt, daß an einer jeden derselben ein Lehrstuhl des canonischen Rechts gegründet werde. Zu den Kosten soll jeder Bischof nach Kräften Geld beisteuern und dafür seiner Zeit ein Gesammtaufruf der Bischöfe erlassen werden. Die Vorbereitungen für diese Universität erheischen jedoch längere Zeit. Dagegen

geht der Bischof von Angers, Msgr. Freppel, rasch vor, indem er in einem Hirtenbriefe die Gründung einer katholischen Universität in Angers als gesichert anzeigt und im November derselben auch eine Rechtsfacultät beifügen will. Die Mittel sollen auf folgende Art beschafft werden: 1) durch Gründung von Lehrstühlen, welche die Namen ihrer Gründer dauernd tragen sollen. Zwei Lehrstühle sind schon auf diese Art hergestellt worden und jeder derselben kostet dem großmüthigen Gründer 80,000 Frcs.; 2) durch Subscriptionen, die aber nicht geringer als 500 Frcs. sein dürfen, um den Gebern den Namen eines Gründers der Universität zu sichern. Die Subscriptionen, die schon gemacht wurden, wechseln zwischen 500 und 60,000 Frcs. Mehrere sind jährliche Beiträge der Subscribenten für die Zeit ihres Lebens, andere auf eine gewisse Reihe von Jahren beschränkt; 3) durch Beisteuern unter 500 Frcs.; 4) durch Volks-Collekten, denn Alle, selbst die Aermsten, müssen, wie in Belgien, zu diesem großen katholischen Werke beisteuern. Dabei können zwei Wege eingeschlagen werden: eine jährliche Collekte in den Kirchen oder eine Volksbeisteuer, welche Monseigneur den Sou der Universität nennt. Der Sou der Glaubensverbreitung bringt 60,000 Frcs. in den einzelnen Diöcesen ein; warum sollte der Sou der Universität zur Erhaltung des Glaubens nicht eben so viel eintragen? — Im Süden stellt sich der Erzbischof von Toulouse an die Spitze und richtet an alle Bischöfe und Erzbischöfe jenes Theils von Frankreich die Aufforderung, ihn mit Geldmitteln, Professoren und Zöglingen zu versehen, namentlich aber mit möglichst reichlichen Kapitalien.

5. September. Die Bonapartisten halten in St. Evreux unter dem Vorsitze von Raoul Duval, der seit einiger Zeit neben Rouher die Partei leitet, ein demonstratives Bankett ab, bei welchem ein „am Bord des Magenta 2. September" datirter Brief des von der Regierung an die Spitze der Mittelmeer-Flotte gestellten Admirals La Roncière le Nourry zur Verlesung kommt, in welchem sich derselbe offen für die Wiederherstellung des Kaiserthums, „wenn der rechte Moment gekommen sein werde", ausspricht. Der Brief erregt in Paris eine allgemeine Entrüstung.

6. September. Conferenz von Delegirten der „Friedensgesellschaft der englischen Arbeiter" und der französischen „Gesellschaft der Friedensfreunde" in Paris.

Die englischen und französischen Redner weisen in kräftigen Ausdrücken nach, daß der Krieg namentlich den Arbeitern schwere Nachtheile bringe. Die Conferenz nimmt Resolutionen an, durch welche ein internationales Schiedsgericht als das einzig praktische, rationelle und ökonomische Mittel bezeichnet wird, um internationale Streitigkeiten beizulegen, und welche energisch gegen den bewaffneten Frieden protestiren. Als Mittel, um ihre Bestrebungen durchzusetzen, wird von der Conferenz hauptsächlich die Wahl solcher Candidaten in die Parlamente angeführt, welche für die allgemeine Abrüstung zu stimmen versprechen. Dann wird über die Frage der Abschaffung der stehenden Armeen verhandelt. Ein französischer Redner, Limousin, gesteht, daß die Frage unter den obwaltenden Verhältnissen eine delicate sei und daß man einstweilen nur theoretisch darauf hinarbeiten solle, für internationale Streitfragen die schiedsrichterliche Instanz zu erwirken und allmälig das System der Volksmilizen nach Schweizer Muster an Stelle des Systems der stehenden Armeen zu setzen.

Ein Anwesender unterbricht den Redner mit dem Rufe: „Wie steht es dann mit Elsaß-Lothringen?“ Darauf erwiedert Limousin: „Diese Frage bleibt mit dem System der Schiedgerichte offener als je und würde von diesen, da sie das Selbstbestimmungsrecht der Völker achten würden, nur die erwünschte Lösung erfahren. Dagegen wäre es ganz verfehlt, auf eine militärische Revanche zu sinnen. Solche Revanchen ziehen nur immer andere nach sich. Frankreich hat in seiner Vergangenheit des Kriegsruhms genug, um sich auch einmal eine Niederlage gefallen lassen zu können. Wer denkt heute noch daran, Revanche für Waterloo zu nehmen?“ Darauf spricht der bekannte englische Bauern-Agitator Joseph Arch, wieder im Sinne des europäischen Schiedsgerichtes, und nach einigen anderen Reden nimmt die Versammlung eine Resolution an, welche das System der stehenden Armeen vom politischen, moralischen und wirthschaftlichen Standpunkte verwirft.

7. September. Lavergne, der Führer der nach ihm benannten Gruppe des rechten Centrums, durch deren Vereinigung mit den drei Gruppen der Linken die Gründung der Republik ermöglicht worden ist, hält eine Ansprache an seine Wähler in der Creuse.

Die Wähler dankten ihm für seine Haltung in der Verfassungsfrage. In seiner Antwort sagt er nun: Er würde die beschränkte Monarchie als die der Freiheit zuträglichste Regierungsform vorgezogen haben, aber da diese unmöglich geworden, haben er und seine Freunde eine derselben sich annähernde Republik zu begründen gesucht. Dank der Mäßigung und Einsicht der Linken sei das auch erreicht worden. Andere Freiheiten werden nachfolgen, denn die französische Democratie sei stark genug, um liberal zu sein. Er wage zwar nicht, zu behaupten, daß diese Regierung die letzte sei, denn Frankreich habe schon zu viele kurzlebige Regierungen gehabt, aber wenn die Republik nicht gelinge, so würde es mit der Monarchie auch nicht gegangen sein. An sich vermögen die besten Staatseinrichtungen nichts; die Nation müsse dieselben fruchtbar machen; die Angelsachsen seien zugleich die ersten Monarchisten und die ersten Republikaner der Welt: Monarchisten in England, Republikaner in Amerika, denn sie haben eine Eigenschaft, welche sie für freie Institutionen befähigt; die Ruhe des Gemüths mache es ihnen möglich, die Dinge zu nehmen wie sie sind und zu erkennen, was möglich und nothwendig ist, zu einer gegebenen Zeit und in allem der Kraft der Ueberzeugung zu vertrauen und nicht der Gewaltthätigkeit. Die Franzosen fangen an, sich diese Gabe zu erwerben, und wenn sie zu ihren andern glänzenden Eigenschaften diesen praktischen Sinn fügen, so werden sie bald wieder das erste Volk der Welt werden.

10. September. Die Spannnng zwischen Orleanisten und Legitimisten scheint zu einem vollständigen Bruche führen zu müssen.

Das „Journal de Paris“, das Organ der Prinzen von Orleans, erklärt gelegentlich einer legitimistischen Flugschrift: „Die erbliche Monarchie ist vereitelt worden; man weiß, unter welchen Umständen. Schon damals haben wir, treu dem Gedanken, welcher den Froschdorfer Schritt als nothwendig erscheinen ließ, nicht gesucht, eine andere Monarchie wiederherzustellen. Wir haben uns ehrlich zuerst dem Septennat des Marschalls Mac Mahon, dann der von conservativen Staatseinrichtungen umgebenen Republik angeschlossen, sowie sie durch die Verfassungsgesetze vom 25. Februar 1875 geschaffen worden ist, und sind entschlossen, bei dieser Politik mehr denn je zu beharren.“ Die „Union“, das Organ des Grafen Chambord, ist darüber wüthend, und geht so weit, die Prinzen von Orleans persönlich anzu-

greifen und der „Feigheit und Memmenhaftigkeit" zu beschuldigen. Die Organe der Orleans repliziren mit der Bemerkung, daß der Schiffbruch der Monarchie wenigstens nicht auf Rechnung der Orleans gesetzt werden könne, weisen aber zugleich ausdrücklich auf das Jahr 1880 hin, wo die gegenwärtige (republikanische) Verfassung revidirt werden könne: „Man will wissen, was wir im Jahre 1880 thun werden. Die Frage ist unbescheiden und sogar naiv. Wissen denn die Frager, was sie im Jahre 1880 thun werden? Wer weiß es überhaupt? Die Verfassung kann im Jahre 1880 revidirt werden. Je nachdem nun die Verfassung beibehalten oder revidirt, oder je nach dem Sinne, in welchem Sie revidirt werden wird, werden die Anderen ihr Verhalten einrichten und ganz dasselbe werden auch wir thun." Die Ansicht ist eine sehr allgemeine, daß der Herzog v. Aumale, der bedeutendste der orleanischen Prinzen sich der Republik zu nähern suche, freilich nur, um zunächst zum Präsidenten des künftigen Senats gewählt zu werden, später aber vielleicht den Marschall Mac Mahon als Präsident der (conservativen) Republik zu ersetzen, welche letztere ja im Grunde doch nichts anderes sei als eine constitutionelle Monarchie ohne den Namen und in den Formen einer Republik.

Gleichzeitig mit dieser halben Schwenkung der Orléans nach der Seite des linken Centrums macht der Dep. Naquet (einer der Unversöhnlichen der äußersten Linken) eine Rundreise im Süden, predigt überall den Kreuzzug gegen die conservative Republik und arbeitet damit dem Regime Buffet und seinen reactionären Tendenzen auf's kräftigste in die Hände.

15. September. In Arenenberg, wo sich die Ex-Kaiserin Eugenie mit dem kaiserlichen Prinzen zur Zeit aufhält, halten die Bonapartisten eine große Conferenz ab, an der auch Rouher Theil nimmt, um sich über ihre nächsten Schritte und weiteren Pläne zu verständigen.

20. September. Der Minister Buffet benützt die radicalen Thorheiten Naquets und seiner Freunde von der äußersten Linken, um gelegentlich eines Festes des landwirthschaftlichen Vereins in Dompierre, seiner Heimath, das rothe Gespenst an die Wand zu malen:

„Die Intention des Ministeriums gehe hauptsächlich dahin, den Gesetzen den Gehorsam zu sichern und alle conservativen Kräfte gegen das Umsichgreifen revolutionärer und verfassungswidriger Tendenzen zu sammeln und zu vereinigen. Das Ministerium sei unter sich fortwährend im besten Einvernehmen gewesen, es seien niemals Meinungsverschiedenheiten vorgekommen." Er schließt mit der bei einer früheren Gelegenheit schon ausgesprochenen Aufforderung, daß „Alle, die die Ordnung und Ruhe liebten, eine feste Scheidewand aufrichten müßten gegen subversive und verderbliche Leidenschaften."

20. September. Ein Gesammt-Hirtenbrief des Cardinal-Erzbischofs von Rouen, des Cardinal-Erzbischofs von Paris, der Erzbischöfe von Bourges, Senlis und Rheims und der Bischöfe von Meaux, Beauvais, Leez, Orleans, Blois, Versailles, Chartres, Troyes,

Ein Anwesender unterbricht den Redner mit dem Rufe: „Wie steht es dann mit Elsaß-Lothringen?" Darauf erwiedert Limousin: „Diese Frage bleibt mit dem System der Schiedgerichte offener als je und würde von diesen, da sie das Selbstbestimmungsrecht der Völker achten würden, nur die erwünschte Lösung erfahren. Dagegen wäre es ganz verfehlt, auf eine militärische Revanche zu sinnen. Solche Revanchen ziehen nur immer andere nach sich. Frankreich hat in seiner Vergangenheit des Kriegsruhms genug, um sich auch einmal eine Niederlage gefallen lassen zu können. Wer denkt heute noch daran, Revanche für Waterloo zu nehmen?" Darauf spricht der bekannte englische Bauern-Agitator Joseph Arch, wieder im Sinne des europäischen Schiedsgerichtes, und nach einigen anderen Reden nimmt die Versammlung eine Resolution an, welche das System der stehenden Armeen vom politischen, moralischen und wirthschaftlichen Standpunkte verwirft.

7. September. Lavergne, der Führer der nach ihm benannten Gruppe des rechten Centrums, durch deren Vereinigung mit den drei Gruppen der Linken die Gründung der Republik ermöglicht worden ist, hält eine Ansprache an seine Wähler in der Creuse.

Die Wähler dankten ihm für seine Haltung in der Verfassungsfrage. In seiner Antwort sagt er nun: Er würde die beschränkte Monarchie als die der Freiheit zuträglichste Regierungsform vorgezogen haben, aber da diese unmöglich geworden, haben er und seine Freunde eine derselben sich annähernde Republik zu begründen gesucht. Dank der Mäßigung und Einsicht der Linken sei das auch erreicht worden. Andere Freiheiten werden nachfolgen, denn die französische Democratie sei stark genug, um liberal zu sein. Er wage zwar nicht, zu behaupten, daß diese Regierung die letzte sei, denn Frankreich habe schon zu viele kurzlebige Regierungen gehabt, aber wenn die Republik nicht gelinge, so würde es mit der Monarchie auch nicht gegangen sein. An sich vermögen die besten Staatseinrichtungen nichts; die Nation müsse dieselben fruchtbar machen; die Angelsachsen seien zugleich die ersten Monarchisten und die ersten Republikaner der Welt: Monarchisten in England, Republikaner in Amerika, denn sie haben eine Eigenschaft, welche sie für freie Institutionen befähigt; die Ruhe des Gemüths mache es ihnen möglich, die Dinge zu nehmen wie sie sind und zu erkennen, was möglich und nothwendig ist, zu einer gegebenen Zeit und in allem der Kraft der Ueberzeugung zu vertrauen und nicht der Gewaltthätigkeit. Die Franzosen fangen an, sich diese Gabe zu erwerben, und wenn sie zu ihren andern glänzenden Eigenschaften diesen praktischen Sinn fügen, so werden sie bald wieder das erste Volk der Welt werden.

10. September. Die Spannnng zwischen Orleanisten und Legitimisten scheint zu einem vollständigen Bruche führen zu müssen.

Das „Journal de Paris", das Organ der Prinzen von Orleans, erklärt gelegentlich einer legitimistischen Flugschrift: „Die erbliche Monarchie ist vereitelt worden; man weiß, unter welchen Umständen. Schon damals haben wir, treu dem Gedanken, welcher den Froschdorfer Schritt als nothwendig erscheinen ließ, nicht gesucht, eine andere Monarchie wiederherzustellen. Wir haben uns ehrlich zuerst dem Septennat des Marschalls Mac Mahon, dann der von conservativen Staatseinrichtungen umgebenen Republik angeschlossen, sowie sie durch die Verfassungsgesetze vom 25. Februar 1875 geschaffen worden ist, und sind entschlossen, bei dieser Politik mehr denn je zu beharren." Die „Union", das Organ des Grafen Chambord, ist darüber wüthend, und geht so weit, die Prinzen von Orleans persönlich anzu-

greifen und der „Feigheit und Memmenhaftigkeit" zu beschuldigen. Die Organe der Orleans repliziren mit der Bemerkung, daß der Schiffbruch der Monarchie wenigstens nicht auf Rechnung der Orleans gesetzt werden könne, weisen aber zugleich ausdrücklich auf das Jahr 1880 hin, wo die gegenwärtige (republikanische) Verfassung revidirt werden könne: „Man will wissen, was wir im Jahre 1880 thun werden. Die Frage ist unbescheiden und sogar naiv. Wissen denn die Frager, was sie im Jahre 1880 thun werden? Wer weiß es überhaupt? Die Verfassung kann im Jahre 1880 revidirt werden. Je nachdem nun die Verfassung beibehalten oder revidirt, oder je nach dem Sinne, in welchem Sie revidirt werden wird, werden die Anderen ihr Verhalten einrichten und ganz dasselbe werden auch wir thun." Die Ansicht ist eine sehr allgemeine, daß der Herzog v. Aumale, der bedeutendste der orleanischen Prinzen sich der Republik zu nähern suche, freilich nur, um zunächst zum Präsidenten des künftigen Senats gewählt zu werden, später aber vielleicht den Marschall Mac Mahon als Präsident der (conservativen) Republik zu ersetzen, welche letztere ja im Grunde doch nichts anderes sei als eine constitutionelle Monarchie ohne den Namen und in den Formen einer Republik.

Gleichzeitig mit dieser halben Schwenkung der Orléans nach der Seite des linken Centrums macht der Dep. Naquet (einer der Unversöhnlichen der äußersten Linken) eine Rundreise im Süden, predigt überall den Kreuzzug gegen die conservative Republik und arbeitet damit dem Regime Buffet und seinen reactionären Tendenzen auf's kräftigste in die Hände.

15. September. In Arenenberg, wo sich die Ex-Kaiserin Eugenie mit dem kaiserlichen Prinzen zur Zeit aufhält, halten die Bonapartisten eine große Conferenz ab, an der auch Rouher Theil nimmt, um sich über ihre nächsten Schritte und weiteren Pläne zu verständigen.

20. September. Der Minister Buffet benützt die radicalen Thorheiten Naquets und seiner Freunde von der äußersten Linken, um gelegentlich eines Festes des landwirthschaftlichen Vereins in Dompierre, seiner Heimath, das rothe Gespenst an die Wand zu malen:

„Die Intention des Ministeriums gehe hauptsächlich dahin, den Gesetzen den Gehorsam zu sichern und alle conservativen Kräfte gegen das Umsichgreifen revolutionärer und verfassungswidriger Tendenzen zu sammeln und zu vereinigen. Das Ministerium sei unter sich fortwährend im besten Einvernehmen gewesen, es seien niemals Meinungsverschiedenheiten vorgekommen." Er schließt mit der bei einer früheren Gelegenheit schon ausgesprochenen Aufforderung, daß „Alle, die die Ordnung und Ruhe liebten, eine feste Scheidewand aufrichten müßten gegen subversive und verderbliche Leidenschaften."

20. September. Ein Gesammt-Hirtenbrief des Cardinal-Erzbischofs von Rouen, des Cardinal-Erzbischofs von Paris, der Erzbischöfe von Bourges, Senlis und Rheims und der Bischöfe von Meaux, Beauvais, Leez, Orleans, Blois, Versailles, Chartres, Troyes,

Sain-Brieuc, Soissons, Chalons, Bayeux, Verdun, Nancy, Evreux, Limoges, Nevres und Amiens bringt die Gründung einer freien Universität in Paris zur Kenntniß der Gläubigen und fordert zur Betheiligung an einer für diesen Zweck eröffneten Subscription auf. Gleichzeitig zeigt der Cardinal-Erzbischof von Tours mit den Bischöfen von Laval, Angers, Mans und Lucon die Eröffnung der „freien Facultät" in Angers schon auf den 1. Oktober l. J. an und veröffentlicht das Statut für dieselbe, das erste Musterbild dieser Art für Frankreich.

Statut für die erste freie (katholische) Facultät in Angers: Erster Abschnitt. Die Einschreibung. Um sich einschreiben zu lassen, muß man volle 16 Jahre alt sein und folgende Papiere haben: 1) einen Geburtsschein und Diplom als „Bachelier ès lettres"; 2) die, welche nur ein Zeugniß der Befähigung erlangen wollen, bedürfen des Diploms eines „Bachelier ès lettres" nicht; 3) das Register, um sich für das erste Trimester des Schuljahres einschreiben zu lassen, ist vom 1. bis 15. November aufgelegt; 4) Die Studenten können keine neue Einschreibungen erlangen, wenn sie ihr fleißiges Anwohnen der Vorlesungen der vorhergehenden Trimester nicht nachgewiesen haben. Zweiter Abschnitt. Der Besuch der Vorlesung. 5) Jede Vorlesung dauert zum wenigsten eine und höchstens 1½ Stunde. Niemand kann vor Beendigung der Vorlesung den Saal verlassen. Die Professoren können sich von den Fortschritten der Studenten dadurch überzeugen, daß sie Fragen an dieselben richten. Eine schriftliche Arbeit ist für jedes Trimester obligatorisch; 6) die Studenten sind gezwungen, alle Vorlesungen mit Pünktlichkeit zu besuchen; 7) die Studenten, welche von dem Besuche einer oder mehrerer Vorlesungen entbunden sein wollen, müssen bei der Facultät ein motivirtes Gesuch einreichen; 8) nur die werden zu den Vorlesungen zugelassen, die eingeschrieben sind und Eintrittskarten haben; 9) die, welche, ohne eingeschrieben zu sein, eine Vorlesung verfolgen wollen, müssen sich schriftlich an den Professor wenden, der ihr Gesuch dem Rector übergeben wird; die, welche einer Vorlesung anwohnen wollen, müssen sich an den Professor wenden; 10) ein jährlicher „Concurs" wird zwischen den Studenten des nämlichen Jahres stattfinden. Preise werden vertheilt werden. Dritter Abschnitt. Die Behörden der Facultät. 11) Die Facultät wird dem Gesetze vom 22. Juli 1875 gemäß verwaltet; 12) die academische Behörde bildet der Rector und der Decan. Die Professoren bilden in Gemeinschaft mit dem Secretär unter dem Vorsitz des Rectors den „Conseil rectoral". Vierter Abschnitt. Die Disciplin der Facultät. 13) Die Aufrechterhaltung der Disciplin ist hauptsächlich dem Rector anvertraut. „Internata" werden nach dem Willen der Familie für die Studenten eröffnet. Diese Häuser werden ein besonderes, von dem „Conseil rectoral" gebilligtes Reglement haben; 14) die Studenten müssen sich zur katholischen Religion bekennen und die Gebräuche derselben streng in Anwendung bringen; 15) an Sonn- und Festtagen wohnen die „Externen" dem Gottesdienst in den Kirchen der Gemeinden an, wo sie wohnen; 16) religiöse, für alle Studenten obligatorische Conferenzen werden zu verschiedenen Zeiten des Jahres stattfinden; 17) die Studenten, die in der Stadt wohnen, müssen in den drei Tagen, welche dem Besitzergreifen ihrer Wohnung folgen, dem Rector ihre Adresse zugehen lassen, auf welcher der Name der Straße, die Nummer des Hauses und der Name und die Profession derjenigen angegeben sind, bei denen sie wohnen; 18) die in der Stadt wohnenden Studenten müssen gewöhnlich um 10 Uhr Abends nach

Hause gehen. Die Bewohner Stadt, welche den Studenten Zimmer vermiethen, werden aufgefordert, ihren Beistand zur Aufrechterhaltung dieser Bestimmung zu leihen. Der Eintritt in jedes Haus, dessen Ruf nicht vollständig gut ist, ist streng verboten. Fünfter Abschnitt. Von den academischen Strafen. 19) Die academischen Strafen sind: a. die Verwarnungen, b. Suspension des Rechtes, die Vorlesung zu besuchen, c. der Ausschuß aus der Facultät; 20) die Verwarnungen werden von dem Professor oder der academischen Behörden vorgenommen; die anderen Strafen werden von dem „Conseil rectoral“ in Anwendung gebracht.

An allen neuen katholischen Universitäten: Paris, Lille, Angers, Poitiers, Toulouse und, wenn möglich, Lyon und Avignon soll, um wenigstens sofort einen Anfang zu haben, mit der Errichtung der philosophischen Facultäten als der, freilich vorerst noch sehr unvollständigen, doch am leichtesten zu erstellenden vorgegangen werden; sobald wie möglich soll aber eine juridische Facultät und schließlich auch eine medizinische, obgleich diese wegen der Klinik am meisten Schwierigkeit macht, hinzugefügt werden. Für die juridische Facultät wird das canonische Recht den Mittelpunkt bilden. „Denn — sagt das „Univers“ Veuillot's — es gibt nur Ein Recht und das ist das canonische, vor diesem hat sich das Staatsrecht zu beugen.“

Mitte Oktober. Die Bischöfe legen ihren Pfarrern je nach dem Einkommen derselben eine Zwangssteuer bis auf den Betrag von 1000 Fr. zu Gunsten der neuen katholischen Universitäten auf.

15. Oktober. Buffet sieht sich nachgerade doch genöthigt, den in Lyon geradezu unmöglich gewordenen Präfekten Ducros abzurufen und durch einen weniger compromittirten Anhänger der sog. conservativen Interessen zu ersetzen.

16. Oktober. Rouher hält in Ajaccio eine Rede an seine Wähler, in der er das Programm der bonapartistischen Partei entwickelt.

Rouher betrachtet die nunmehrige republikanische Verfassung lediglich als ein Experiment, dessen wesentlichste Bedeutung in dem uneingeschränkt vorbehaltenen Revisionsrecht liege. Die imperialistische Partei könne die Sache ruhig mit ansehen. „Das Revisionsrecht öffnet uns ein nicht minder weites Feld als den andern Parteien. Wenn erst die Auflösung aufgehört haben wird, ein Blendwerk zu sein, wenn der Wahlgang eröffnet sein wird, dann wird auch unsere Partei an jenen großen Kämpfen ihren reichen Antheil nehmen. Als erster Bundesgenosse wird uns die Entfesselung der radicalen Leidenschaften zur Seite stehen, welche alle rechtschaffenen Leute unter unsere Fahne drängen wird. Unsere Reihen werden sich vergrößern, und wenn dann erst das Experiment in der Revision seinen Abschluß finden wird, dann werden wir sehen, was Frankreich, frei und Herr seines Geschickes, über sich selbst verfügen wird. Bis dahin mögen die transigenten oder intransigenten Republikaner hoffen, die Republik einzubürgern; mögen die einen das Land mit Chloroform behandeln und ihm die Annehmlichkeit einer „liebenswür-

digen Republik" vorgaukeln, die anderen ihm ihre gewaltthätigen Lehren an den Kopf werfen: die Nation, welche aus Erfahrung die Verbrechen und den Blödsinn der Mutter-Republik kennt, wird sie richten. Mag das linke Centrum verzweifelte Anstrengungen machen, sich am Rande des Abgrundes im Gleichgewichte zu halten; mag die legitimistische Partei sich in ihre Ueberlieferungen hüllen und überzeugt bleiben, daß furchtbare Geschicke das entsetzte Frankreich zu den Füßen ihres Königs zurückführen werden — Täuschungen der Treue, die wir ehren müssen: denn auch wir, meine Herren, sind Getreue; mögen die Anhänger der jüngeren Linie (ein Ausdruck, der freilich nur noch eine historische Bedeutung haben soll), nachdem sie mühsam auf die legitime Monarchie losgesteuert, ihr Ruder plötzlich der Republik zugekehrt haben und noch ferner alle Zugänge zur obersten Gewalt besetzt halten, auf irgend einen glücklichen Zufall lauern — was können alle diese Bestrebungen und Umtriebe der imperialistischen Partei anhaben? Ich für meinen Theil habe die innigste, auf Studium und Nachdenken beruhende Ueberzeugung, daß die Nation niemals die Republik als definitive Regierung annehmen wird. Wenn die Republik sich bisher behaupten konnte, so geschah es, weil wir von einer Republik so wenig als nur möglich hatten; aber je aufrichtiger und vollständiger der Versuch gemacht werden wird, desto entschiedener werden die Gesinnungen Frankreichs sich kund thun, und je mehr die Republik Republik sein wird, desto unerbittlicher wird das Urtheil lauten, desto vollkommener wird die Genugthuung für den 4. September sein."

17. Oktober. Hr. Thiers hält in Arcachon eine Rede, in der er sich neuerdings gegen die für Frankreich geradezu unmöglich gewordene Monarchie, gegen die von Buffet gehandhabte Ausschließlichkeit und für einen ehrlichen Versuch mit der Republik erklärt:

„Was ist nun, nachdem die Republik beschlossen ist, noch zu thun, meine Herren? Auf diese Frage antworte ich offen: Nur Eines; wir müssen aufrichtig und redlich danach streben, daß sie durchdringt. Eine andere Pflicht gibt es nicht, wie sich auch immer die Zukunft gestalten mag. Forschen wir nicht nach der unbekannten Zukunft, ziehen wir unsere gegenwärtige, augenscheinliche, unleugbare Pflicht zu Rathe: Die Republik ist angenommen und wir müssen, wenn wir nicht die inconsequentesten Menschen sein wollen, wir müssen, ich wiederhole es, dafür sorgen, daß sie durchdringt. Daß dies nicht leicht ist, gebe ich zu; aber wäre es leichter, die Monarchie zu befestigen, die in vierzig Jahren dreimal gestürzt worden ist? Gewiß können die monarchischen Parteien das Unternehmen durch einen offenen oder heimlichen Widerstand erschweren; aber werden sie dadurch die Monarchie ermöglichen? Nein; dieselben Gründe bestehen immer noch und werden lange fortbestehen. Setzen wir voraus, daß das Haus Bourbon nur noch einen einzigen Vertreter habe, die Napoleons wären immer noch da, welche wir an gewissen Tagen mit den Bourbonen stimmen sehen können, aber die wir nie vereint regieren sehen werden. Zwei Dynastien sind für einen Bürgerkrieg vollkommen ausreichend, ohne daß es einer dritten bedarf. Welches ist heute die wahre Lage? Die Republik ist nicht mehr eine Principienfrage, sondern eine Frage praktischer Anwendung. Hier fangen nicht nur unser Aller Pflichten, sondern auch die der Regierung an. Die oberste Gewalt ist in den Händen der Männer vom 24. Mai oder doch der hervorragendsten unter ihnen geblieben, und sie werden nun wohl zu erwägen haben, welchen Gebrauch sie davon machen. Ich begreife die Behauptung, daß in der Regierung Conservative nöthig sind; ich gebe es zu, denn ich bin stets conservativ gewesen, und ich habe auch jederzeit so conservativ scheinen wollen, als ich es wirklich war. Aber man muß

sich über diese Bezeichnung verständigen und vor den Auslegungen, die man ihr zu geben sucht, in Acht nehmen. Man stellt eine gewisse Klasse Conservativer auf und sagt: „Keine Radicalen." Das ist ganz richtig, wenn man unter den Radicalen die Anhänger gewisser wirthschaftlicher, finanzieller oder gesellschaftlicher Theorien versteht, zu welchen die Radicalen sich bekennen, und die sie aufgeben würden, wenn sie am Ruder stünden. Damit begnügt man sich aber nicht; erst stößt man die Radicalen persönlich zurück, dann stößt man die zurück, welche das Land durch ihr Vorgehen zum Radicalismus führen könnten. So gibt es erstlich die Radicalen, vor denen man sich hüten muß; dann die, welche, ohne radical zu sein, zu den Radicalen führen; hierauf, indem man immer weiter geht, die, welche zu den Begünstigern der Radicalen führen, bis man endlich durch Fortspinnung dieser Kette nur noch die als befähigt erkennt, der Republik zu dienen, welche nie etwas haben von ihr wissen wollen und auch heute noch in diesen Gesinnungen verharren. Ohne Zweifel ist die Regierung nicht blos eine solche, wo man sich um Aemter bewirbt und ehrgeizige Kämpfe aufführt, aber die Regierung muß doch wenigstens zum Theile die Dienste derer empfangen, die früher nichts von ihr wissen wollten, sich ihr aber jetzt zugewendet haben. Was wird sonst geschehen? Wir würden Beamte haben — und hier spreche ich nicht von dem bescheidenen, arbeitsamen, unermüdlichen Theil der Verwaltung, der Frankreich immer so gut gedient hat, und nach jeder Umwälzung wieder auf seinen Posten zurückkehrte, um die Neueingetretenen in die Geschäfte einzuweihen — ich spreche von den politischen Beamten, welche mit der Politik wechseln und sie in den Augen der Bevölkerung vertreten, wir würden, sage ich, Beamte haben, die nicht einmal den Namen der Regierung auszusprechen wagen, der sie dienen, denen man nur durch ein Wunder den Namen Republik entreißt, die nur von Frankreich sprechen, dessen uns Allen heiliger Name immer und überall am Platze ist, aber nicht vorgeschoben werden sollte, weil man keinen anderen nennen will. Nicht so, meine Herren, zieht man ungewisse, mißtrauische Bevölkerungen an und reißt man sie mit sich fort. Auf diese Weise läuft man Gefahr, dem Lande eine Regierung vorzustellen, die keine bestimmten Umrisse hat, aus Räthseln zusammengesetzt ist, deren leitenden Gedanken man vergebens sucht. Uebrigens naht der Zeitpunkt der Wahlen, und Frankreich selbst muß seiner Regierung die Einheit der Ziele und des Wirkens geben, deren sie bedarf. Möge Frankreich, verständig vorgehend und sich vor jeder Ausschließung hütend — denn die ausschließenden Regierungen sind unfruchtbar — allen Männern die Arme öffnen, welche einen festen Entschluß gefaßt haben, und sich vor denen hüten, die am Wahltage Republikaner sind und unverzüglich darauf ihr Glaubensbekenntniß durch den Revisionsartikel erläutern. Möge Frankreich, indem es zu den Wahlen schreitet, nicht vergessen, daß sein Finanzsystem der Vervollständigung, sein Heeresgesetz der Reformen bedarf — denn nicht alle Gesetze, welche beschlossen worden sind, sind gut — daß seine Handelsverträge erneuert werden müssen und der öffentliche Unterricht auf der Grundlage der modernen Gesellschaft entwickelt werden sollte. Möge Frankreich nicht vergessen, daß, wenn sich zu allem anderen auch noch Schwierigkeiten gesellen sollten, die in der Spaltung der Parteien, welche in der gegenwärtigen National-Versammlung Alles erschwert haben, ihren Ursprung haben, daraus nur ein Chaos entstehen könnte und es seine Zeit vor Europa verlieren würde, das seinerseits keine Minute verliert; denn in ganz Europa ist keine Nation, welche sich nicht bemühte, stärker zu werden und ihre Angelegenheiten besser zu ordnen."

18. Oktober. Die französische Regierung regt bei den Mächten gemeinsame Schritte gegenüber der Türkei bezüglich des von ihr er-

digen Republik“ vorgaukeln, die anderen ihm ihre gewaltthätigen Lehren an den Kopf werfen: die Nation, welche aus Erfahrung die Verbrechen und den Blödsinn der Mutter-Republik kennt, wird sie richten. Mag das linke Centrum verzweifelte Anstrengungen machen, sich am Rande des Abgrundes im Gleichgewichte zu halten; mag die legitimistische Partei sich in ihre Ueberlieferungen hüllen und überzeugt bleiben, daß furchtbare Geschicke das entsetzte Frankreich zu den Füßen ihres Königs zurückführen werden — Täuschungen der Treue, die wir ehren müssen: denn auch wir, meine Herren, sind Getreue; mögen die Anhänger der jüngeren Linie (ein Ausdruck, der freilich nur noch eine historische Bedeutung haben soll), nachdem sie mühsam auf die legitime Monarchie losgesteuert, ihr Ruder plötzlich der Republik zugekehrt haben und noch ferner alle Zugänge zur obersten Gewalt besetzt halten, auf irgend einen glücklichen Zufall lauern — was können alle diese Bestrebungen und Umtriebe der imperialistischen Partei anhaben? Ich für meinen Theil habe die innigste, auf Studium und Nachdenken beruhende Ueberzeugung, daß die Nation niemals die Republik als definitive Regierung annehmen wird. Wenn die Republik sich bisher behaupten konnte, so geschah es, weil wir von einer Republik so wenig als nur möglich hatten; aber je aufrichtiger und vollständiger der Versuch gemacht werden wird, desto entschiedener werden die Gesinnungen Frankreichs sich kund thun, und je mehr die Republik Republik sein wird, desto unerbittlicher wird das Urtheil lauten, desto vollkommener wird die Genugthuung für den 4. September sein.“

17. Oktober. Hr. Thiers hält in Arcachon eine Rede, in der er sich neuerdings gegen die für Frankreich geradezu unmöglich gewordene Monarchie, gegen die von Buffet gehandhabte Ausschließlichkeit und für einen ehrlichen Versuch mit der Republik erklärt:

„Was ist nun, nachdem die Republik beschlossen ist, noch zu thun, meine Herren? Auf diese Frage antworte ich offen: Nur Eines; wir müssen aufrichtig und redlich danach streben, daß sie durchdringt. Eine andere Pflicht gibt es nicht, wie sich auch immer die Zukunft gestalten mag. Forschen wir nicht nach der unbekannten Zukunft, ziehen wir unsere gegenwärtige, augenscheinliche, unleugbare Pflicht zu Rathe: Die Republik ist angenommen und wir müssen, wenn wir nicht die inconsequentesten Menschen sein wollen, wir müssen, ich wiederhole es, dafür sorgen, daß sie durchdringt. Daß dies nicht leicht ist, gebe ich zu; aber wäre es leichter, die Monarchie zu befestigen, die in vierzig Jahren dreimal gestürzt worden ist? Gewiß können die monarchischen Parteien das Unternehmen durch einen offenen oder heimlichen Widerstand erschweren; aber werden sie dadurch die Monarchie ermöglichen? Nein; dieselben Gründe bestehen immer noch und werden lange fortbestehen. Setzen wir voraus, daß das Haus Bourbon nur noch einen einzigen Vertreter habe, die Napoleons wären immer noch da, welche wir an gewissen Tagen mit den Bourbonen stimmen sehen können, aber die wir nie vereint regieren sehen werden. Zwei Dynastien sind für einen Bürgerkrieg vollkommen ausreichend, ohne daß es einer dritten bedarf. Welches ist heute die wahre Lage? Die Republik ist nicht mehr eine Principienfrage, sondern eine Frage praktischer Anwendung. Hier fangen nicht nur unser Aller Pflichten, sondern auch die der Regierung an. Die oberste Gewalt ist in den Händen der Männer vom 24. Mai oder doch der hervorragendsten unter ihnen geblieben, und sie werden nun wohl zu erwägen haben, welchen Gebrauch sie davon machen. Ich begreife die Behauptung, daß in der Regierung Conservative nöthig sind; ich gebe es zu, denn ich bin stets conservativ gewesen, und ich habe auch jederzeit so conservativ scheinen wollen, als ich es wirklich war. Aber man muß

sich über diese Bezeichnung verständigen und vor den Auslegungen, die man ihr zu geben sucht, in Acht nehmen. Man stellt eine gewisse Klasse Conservativer auf und sagt: „Keine Radicalen." Das ist ganz richtig, wenn man unter den Radicalen die Anhänger gewisser wirthschaftlicher, finanzieller oder gesellschaftlicher Theorien versteht, zu welchen die Radicalen sich bekennen, und die sie aufgeben würden, wenn sie am Ruder stünden. Damit begnügt man sich aber nicht; erst stößt man die Radicalen persönlich zurück, dann stößt man die zurück, welche das Land durch ihr Vorgehen zum Radicalismus führen könnten. So gibt es erstlich die Radicalen, vor denen man sich hüten muß; dann die, welche, ohne radical zu sein, zu den Radicalen führen; hierauf, indem man immer weiter geht, die, welche zu den Begünstigern der Radicalen führen, bis man endlich durch Fortspinnung dieser Kette nur noch die als befähigt erkennt, der Republik zu dienen, welche nie etwas haben von ihr wissen wollen und auch heute noch in diesen Gesinnungen verharren. Ohne Zweifel ist die Regierung nicht blos eine solche, wo man sich um Aemter bewirbt und ehrgeizige Kämpfe aufführt, aber die Regierung muß doch wenigstens zum Theile die Dienste derer empfangen, die früher nichts von ihr wissen wollten, sich ihr aber jetzt zugewendet haben. Was wird sonst geschehen? Wir würden Beamte haben — und hier spreche ich nicht von dem bescheidenen, arbeitsamen, unermüdlichen Theil der Verwaltung, der Frankreich immer so gut gedient hat, und nach jeder Umwälzung wieder auf seinen Posten zurückkehrte, um die Neueingetretenen in die Geschäfte einzuweihen — ich spreche von den politischen Beamten, welche mit der Politik wechseln und sie in den Augen der Bevölkerung vertreten, wir würden, sage ich, Beamte haben, die nicht einmal den Namen der Regierung auszusprechen wagen, der sie dienen, denen man nur durch ein Wunder den Namen Republik entreißt, die nur von Frankreich sprechen, dessen uns Allen heiliger Name immer und überall am Platze ist, aber nicht vorgeschoben werden sollte, weil man keinen anderen nennen will. Nicht so, meine Herren, zieht man ungewisse, mißtrauische Bevölkerungen an und reißt man sie mit sich fort. Auf diese Weise läuft man Gefahr, dem Lande eine Regierung vorzustellen, die keine bestimmten Umrisse hat, aus Räthseln zusammengesetzt ist, deren leitenden Gedanken man vergebens sucht. Uebrigens naht der Zeitpunkt der Wahlen, und Frankreich selbst muß seiner Regierung die Einheit der Ziele und des Wirkens geben, deren sie bedarf. Möge Frankreich, verständig vorgehend und sich vor jeder Ausschließung hütend — denn die ausschließenden Regierungen sind unfruchtbar — allen Männern die Arme öffnen, welche einen festen Entschluß gefaßt haben, und sich vor denen hüten, die am Wahltage Republikaner sind und unverzüglich darauf ihr Glaubensbekenntniß durch den Revisionsartikel erläutern. Möge Frankreich, indem es zu den Wahlen schreitet, nicht vergessen, daß sein Finanzsystem der Vervollständigung, sein Heeresgesetz der Reformen bedarf — denn nicht alle Gesetze, welche beschlossen worden sind, sind gut — daß seine Handelsverträge erneuert werden müssen und der öffentliche Unterricht auf der Grundlage der modernen Gesellschaft entwickelt werden sollte. Möge Frankreich nicht vergessen, daß, wenn sich zu allem anderen auch noch Schwierigkeiten gesellen sollten, die in der Spaltung der Parteien, welche in der gegenwärtigen National-Versammlung Alles erschwert haben, ihren Ursprung haben, daraus nur ein Chaos entstehen könnte und es seine Zeit vor Europa verlieren würde, das seinerseits keine Minute verliert; denn in ganz Europa ist keine Nation, welche sich nicht bemühte, stärker zu werden und ihre Angelegenheiten besser zu ordnen."

18. Oktober. Die französische Regierung regt bei den Mächten gemeinsame Schritte gegenüber der Türkei bezüglich des von ihr er-

digen Republik" vorgaukeln, die anderen ihm ihre gewaltthätigen Lehren an den Kopf werfen: die Nation, welche aus Erfahrung die Verbrechen und den Blödsinn der Mutter-Republik kennt, wird sie richten. Mag das linke Centrum verzweifelte Anstrengungen machen, sich am Rande des Abgrundes im Gleichgewichte zu halten; mag die legitimistische Partei sich in ihre Ueberlieferungen hüllen und überzeugt bleiben, daß furchtbare Geschicke das entsetzte Frankreich zu den Füßen ihres Königs zurückführen werden — Täuschungen der Treue, die wir ehren müssen: denn auch wir, meine Herren, sind Getreue; mögen die Anhänger der jüngeren Linie (ein Ausdruck, der freilich nur noch eine historische Bedeutung haben soll), nachdem sie mühsam auf die legitime Monarchie losgesteuert, ihr Ruder plötzlich der Republik zugekehrt haben und noch ferner alle Zugänge zur obersten Gewalt besetzt halten, auf irgend einen glücklichen Zufall lauern — was können alle diese Bestrebungen und Umtriebe der imperialistischen Partei anhaben? Ich für meinen Theil habe die innigste, auf Studium und Nachdenken beruhende Ueberzeugung, daß die Nation niemals die Republik als definitive Regierung annehmen wird. Wenn die Republik sich bisher behaupten konnte, so geschah es, weil wir von einer Republik so wenig als nur möglich hatten; aber je aufrichtiger und vollständiger der Versuch gemacht werden wird, desto entschiedener werden die Gesinnungen Frankreichs sich kund thun, und je mehr die Republik Republik sein wird, desto unerbittlicher wird das Urtheil lauten, desto vollkommener wird die Genugthuung für den 4. September sein."

17. Oktober. Hr. Thiers hält in Arcachon eine Rede, in der er sich neuerdings gegen die für Frankreich geradezu unmöglich gewordene Monarchie, gegen die von Buffet gehandhabte Ausschließlichkeit und für einen ehrlichen Versuch mit der Republik erklärt:

„Was ist nun, nachdem die Republik beschlossen ist, noch zu thun, meine Herren? Auf diese Frage antworte ich offen: Nur Eines; wir müssen aufrichtig und redlich danach streben, daß sie durchdringt. Eine andere Pflicht gibt es nicht, wie sich auch immer die Zukunft gestalten mag. Forschen wir nicht nach der unbekannten Zukunft, ziehen wir unsere gegenwärtige, augenscheinliche, unleugbare Pflicht zu Rathe: Die Republik ist angenommen und wir müssen, wenn wir nicht die inconsequentesten Menschen sein wollen, wir müssen, ich wiederhole es, dafür sorgen, daß sie durchdringt. Daß dies nicht leicht ist, gebe ich zu; aber wäre es leichter, die Monarchie zu befestigen, die in vierzig Jahren dreimal gestürzt worden ist? Gewiß können die monarchischen Parteien das Unternehmen durch einen offenen oder heimlichen Widerstand erschweren; aber werden sie dadurch die Monarchie ermöglichen? Nein; dieselben Gründe bestehen immer noch und werden lange fortbestehen. Setzen wir voraus, daß das Haus Bourbon nur noch einen einzigen Vertreter habe, die Napoleons wären immer noch da, welche wir an gewissen Tagen mit den Bourbonen stimmen sehen können, aber die wir nie vereint regieren sehen werden. Zwei Dynastien sind für einen Bürgerkrieg vollkommen ausreichend, ohne daß es einer dritten bedarf. Welches ist heute die wahre Lage? Die Republik ist nicht mehr eine Principienfrage, sondern eine Frage praktischer Anwendung. Hier fangen nicht nur unser Aller Pflichten, sondern auch die der Regierung an. Die oberste Gewalt ist in den Händen der Männer vom 24. Mai oder doch der hervorragendsten unter ihnen geblieben, und sie werden nun wohl zu erwägen haben, welchen Gebrauch sie davon machen. Ich begreife die Behauptung, daß in der Regierung Conservative nöthig sind; ich gebe es zu, denn ich bin stets conservativ gewesen, und ich habe auch jederzeit so conservativ scheinen wollen, als ich es wirklich war. Aber man muß

sich über diese Bezeichnung verständigen und vor den Auslegungen, die man ihr zu geben sucht, in Acht nehmen. Man stellt eine gewisse Klasse Conservativer auf und sagt: „Keine Radicalen." Das ist ganz richtig, wenn man unter den Radicalen die Anhänger gewisser wirthschaftlicher, finanzieller oder gesellschaftlicher Theorien versteht, zu welchen die Radicalen sich bekennen, und die sie aufgeben würden, wenn sie am Ruder stünden. Damit begnügt man sich aber nicht; erst stößt man die Radicalen persönlich zurück, dann stößt man die zurück, welche das Land durch ihr Vorgehen zum Radicalismus führen könnten. So gibt es erstlich die Radicalen, vor denen man sich hüten muß; dann die, welche, ohne radical zu sein, zu den Radicalen führen; hierauf, indem man immer weiter geht, die, welche zu den Begünstigern der Radicalen führen, bis man endlich durch Fortspinnung dieser Kette nur noch die als befähigt erkennt, der Republik zu dienen, welche nie etwas haben von ihr wissen wollen und auch heute noch in diesen Gesinnungen verharren. Ohne Zweifel ist die Regierung nicht blos eine solche, wo man sich um Aemter bewirbt und ehrgeizige Kämpfe aufführt, aber die Regierung muß doch wenigstens zum Theile die Dienste derer empfangen, die früher nichts von ihr wissen wollten, sich ihr aber jetzt zugewendet haben. Was wird sonst geschehen? Wir würden Beamte haben — und hier spreche ich nicht von dem bescheidenen, arbeitsamen, unermüdlichen Theil der Verwaltung, der Frankreich immer so gut gedient hat, und nach jeder Umwälzung wieder auf seinen Posten zurückkehrte, um die Neueingetretenen in die Geschäfte einzuweihen — ich spreche von den politischen Beamten, welche mit der Politik wechseln und sie in den Augen der Bevölkerung vertreten, wir würden, sage ich, Beamte haben, die nicht einmal den Namen der Regierung auszusprechen wagen, der sie dienen, denen man nur durch ein Wunder den Namen Republik entreißt, die nur von Frankreich sprechen, dessen uns Allen heiliger Name immer und überall am Platze ist, aber nicht vorgeschoben werden sollte, weil man keinen anderen nennen will. Nicht so, meine Herren, zieht man ungewisse, mißtrauische Bevölkerungen an und reißt man sie mit sich fort. Auf diese Weise läuft man Gefahr, dem Lande eine Regierung vorzustellen, die keine bestimmten Umrisse hat, aus Räthseln zusammengesetzt ist, deren leitenden Gedanken man vergebens sucht. Uebrigens naht der Zeitpunkt der Wahlen, und Frankreich selbst muß seiner Regierung die Einheit der Ziele und des Wirkens geben, deren sie bedarf. Möge Frankreich, verständig vorgehend und sich vor jeder Ausschließung hütend — denn die ausschließenden Regierungen sind unfruchtbar — allen Männern die Arme öffnen, welche einen festen Entschluß gefaßt haben, und sich vor denen hüten, die am Wahltage Republikaner sind und unverzüglich darauf ihr Glaubensbekenntniß durch den Revisionsartikel erläutern. Möge Frankreich, indem es zu den Wahlen schreitet, nicht vergessen, daß sein Finanzsystem der Vervollständigung, sein Heeresgesetz der Reformen bedarf — denn nicht alle Gesetze, welche beschlossen worden sind, sind gut — daß seine Handelsverträge erneuert werden müssen und der öffentliche Unterricht auf der Grundlage der modernen Gesellschaft entwickelt werden sollte. Möge Frankreich nicht vergessen, daß, wenn sich zu allem anderen auch noch Schwierigkeiten gesellen sollten, die in der Spaltung der Parteien, welche in der gegenwärtigen National-Versammlung Alles erschwert haben, ihren Ursprung haben, daraus nur ein Chaos entstehen könnte und es seine Zeit vor Europa verlieren würde, das seinerseits keine Minute verliert; denn in ganz Europa ist keine Nation, welche sich nicht bemühte, stärker zu werden und ihre Angelegenheiten besser zu ordnen."

18. Oktober. Die französische Regierung regt bei den Mächten gemeinsame Schritte gegenüber der Türkei bezüglich des von ihr er-

klärten theilweisen Bankerotts an. Oesterreich und Rußland lehnen jedoch die französische Initiative ihrerseits ab, womit der Versuch, die ausschließliche Action der drei Ostmächte gegenüber den türkischen Wirren zu durchbrechen oder wenigstens zu kreuzen, zu Boden fällt.

20. Oktober. Der Cultusminister Wallon eröffnet den Bischöfen, daß sie in Zukunft mit Bewilligung des Papstes das Domine fac salvam rempublicam singen zu lassen hätten.

Das päpstliche Aktenstück ist in seinem Wortlaut für die im Vatican herrschende Denkungsart sehr bezeichnend: „Die Regierung der französischen Republik hat durch ihren Vertreter in Rom den apostolischen Stuhl angefleht (supplié), zu erlauben, daß man in allen Kirchen Frankreichs nach dem Gottesdienste das „Domine, salvam fac Rempublicam“ singe, wie wir es im Artikel VIII des Concordats von 1801 gestattet hatten. Unser heiliger Vater, der Papst Pius IX, hat, diesen Wunsch erhörend, in seiner Güte geruht, durch besondere Gnade diese Bitte günstig aufzunehmen, und hat befohlen, daß die erwähnte Bestimmung durch das gegenwärtige Decret den französischen Bischöfen bekannt gemacht werde.“

20. Oktober. Der Gemeinderath von Paris nimmt entschieden Stellung gegen die neuen katholischen Universitäten.

In einem Ausschußbericht bezeichnet er das Gesetz über die Universitätsfreiheit als die sociale Gefahr, gegen welche er den Pariser Lehranstalten der Staatsuniversität eine jährliche Subvention von 200,000 Frcs. votirt: 100,000 für die medicinische Schule, 50,000 für die pharmaceutische Schule und 50,000 Frcs. für die Rechtsschule. Die Gemeinderäthe anderer Städte haben ähnliches schon gethan, z. B. Lyon, Bordeaux, Nantes u. s. w., oder berathen noch darüber. Das Universitätswesen wird fortan seine Tageschronik haben. Schon hat der „Temps“, in allen Städten, wo freie Facultäten, katholische oder freisinnige oder beide gleichzeitig, bestehen werden, ständige Universitätscorrespondenten angestellt.

25. Oktober. Nach Rouher und nach Thiers entwickelt auch Gambetta, in einem offenen Briefe an seine Lyoner Freunde, sein Programm für die nächste Zukunft, in dem er sich neuerdings mit entschiedener Mäßigung ausspricht und von den Wahlen die Herstellung einer starken republikanischen Majorität erwartet, „in welcher die conservativen Interessen und die fortschrittlichen Bestrebungen sich brüderlich die Hand reichen werden“:

„... Dieses so werthvolle und heilsame Bündniß, welches in der Kammer unter den Auspicien von Männern wie Thiers, Casimir Perier, Léonce de Lavergne u. A. geschlossen worden ist, muß in der That vor dem allgemeinen Stimmrecht aufrechterhalten werden. Man soll nie geleistete Dienste vergessen und solche, die man noch erwarten kann. Das Beispiel dieser Bürger, welche entschlossen die Bahnen der republikanischen Democratie einschlugen, hat auf die öffentliche Meinung einen mächtigen Einfluß geübt, und es muß jetzt offen bewiesen werden, daß hier kein vorübergehendes Einvernehmen vorliegt, welches bei der ersten Schwierigkeit auseinandergehen kann, sondern im Gegentheil ein wohlüberlegtes und dauerhaftes Zusammenwirken, sowie gleichzeitig ein aufmunterndes Beispiel zur Eintracht aller

guten Bürger für die Wiederaufrichtung des Vaterlandes... Seit vier Jahren habe ich keine Gelegenheit versäumt, die Fortschritte der republikanischen Idee in den verschiedenen Theilen Frankreichs und in den verschiedenen Schichten der französischen Gesellschaft aufmerksam zu verfolgen. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, die hier nicht am Platze wären, glaube ich versichern zu können, daß Frankreich nur darum so geduldig den Augenblick erwartet hat, da es seinen Bevollmächtigten gefallen würde, ihm seine souveränen Rechte wiederzugeben, weil es unerschütterlich gewillt war, die Republik zu befestigen. Es wußte recht gut, daß man es schließlich doch befragen mußte, und daß es dann ohne Lärm, ohne Gewaltthätigkeit, beinahe ohne jede Erregtheit seine Männer wählen und seinen Willen dictiren würde. Durch unerhörtes und unverdientes Unglück belehrt, hat die Nation offenbar an Erfahrung und praktischem Sinn gewonnen. Sie ist satt der Retter, die sie zu Grunde gerichtet, der Schwätzer, die sie irregeführt haben; sie zuckt die Achseln zu den Fanatikern, die sie zu einer Vergangenheit zurückführen möchten, deren Namen schon allein ihr unerträglich ist. Sie will ihre Geschäfte selbst besorgen und endlich die Regierung des Landes durch das Land durchführen, deren Principien die französische Revolution aufgestellt hat. Diese Politik ist berufen, in den nächsten Wahlen obzusiegen und für die künftigen Landesvertretungen die leitende zu sein... Unter dem Schutze der Verfassung werden wir jetzt dem friedlichen und gesetzlichen Ringen der conservativen Partei mit der Partei der Neuerung beiwohnen, der Whigs mit den Tories der Republik, wie sie sich die Stimmen der öffentlichen Meinung streitig machen und regelmäßig am Staatsruder ablösen. In diesem vereinigten Frankreich wird es uns vielleicht beschieden sein, den Haß und die gegenseitigen Vorurtheile der Classen schwinden, den bürgerlichen Frieden hergestellt zu sehen. Wenn die neuen, aus der französischen Revolution und dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangenen Schichten der Gesellschaft mit der Blüthe der alten Gesellschaft versöhnt sein werden, dann werden wir endlich durch das innige und mit jedem Tage fruchtbarere Bündniß des Proletariats und der Bourgeoisie die ungeheure Wendung, welche von 1789 datirt, vollzogen haben."

26. Oktober. Der Unterrichts-Minister Wallon eröffnet die Session des obersten Unterrichtsrathes

und kündigt dieser Körperschaft an, daß sie sich zunächst mit der Ausarbeitung der Reglements zu beschäftigen haben werde, welche die Durchführung des neuen Universitätsgesetzes nothwendig mache: „Geben wir dem freien Unterricht alle berechtigten Erleichterungen, aber gewähren wir auch dem Staatsunterricht allen den Beistand, dessen er bedarf, um sich weiter zu verbreiten und auf eine höhere Stufe aufzuschwingen! Nur dann werden wir mit Ruhe, wenn auch immer noch mit Wachsamkeit, die Resultate abwarten können, welche sich der Gesetzgeber von seinem Werke versprochen hat."

29. Oktober. Die Einbürgerung des Einjährig-Freiwilligen-Instituts und der Nutzen, der daraus in Deutschland gezogen wird, begegnet in Frankreich immer denselben Schwierigkeiten.

Der Kriegsminister de Cissey hatte kürzlich den Prüfungscommissionen für den Einjährig-Freiwilligendienst eingeschärft, etwas strenger vorzugehen, als im vorigen Jahre. Diese Weisung wurde beherzigt und die Folge war, daß eine größere Anzahl von Candidaten zurückgewiesen wurde. Nun meldet der officiöse „Français", es hätte sich hierüber ein solcher Lärm erhoben, daß der Kriegsminister sich bestimmt gesehen, in einer neuen Verfügung anzuordnen, daß die durchgefallenen jungen Leute sammt und sonders doch zu

dem Freiwilligendienst zugelassen werden sollen. „Man würde dergleichen nicht glauben, wenn es nicht in einem Regierungsorgan zu lesen wäre."

30. Oktober. Ein Dekret des Präsidenten der Republik genehmigt die Errichtung einer Rechtsfacultät in Lyon auf Kosten der dortigen Stadtverwaltung, bestehend aus drei Lehrstühlen für Civilrecht, zwei Lehrstühlen für römisches Recht und je einem Lehrstuhl für Civilprozeß und Strafrecht, Handelsrecht und Staatswissenschaft. — Gleichzeitig veröffentlicht der Erzbischof von Lyon das Programm seiner neuen katholischen Universität.

Dasselbe ist liberaler als das der Universität von Angers, wo keine daneben bestehende und concurrirende Staatsuniversität zu einiger Mäßigung zwingt; die Studenten brauchen nicht katholisch zu sein und sind nicht durch das Reglement zu frommen Uebungen gezwungen; die Professoren müssen katholisch sein und sich dem heiligen Stuhl, den Bischöfen und allen Lehren der Kirche unterworfen haben; den Studenten wird Gewissensfreiheit gewährt, der katholische Student muß jedoch beim Einschreiben erklären, daß er sich der Lehre der Kirche unterwirft, von protestantischen und jüdischen Studenten wird die Erklärung verlangt, daß sie die Lehren der Kirche achten.

3. November. Einberufung der Rekruten für 1874: es werden für den fünfjährigen Dienst 93,800 und für den Dienst von 6—12 Monaten 48,278 Rekruten eingestellt.

8.—13. November. Nat.-Versammlung: Erste Berathung des Wahlgesetzes für die künftige Deputirtenkammer. Das allgemeine Stimmrecht wird von keiner Seite mehr angefochten. Der Hauptkampf dreht sich um die Frage des Listenscrutiniums (nach Departements) oder der Einzelwahlen (nach Arrondissements). Die Regierung, Buffet und selbst Dufaure, tritt auf's eifrigste für das letztere ein, während die gesammte Linke für das Listenscrutinium ist. Schließlich gelingt es der Regierung, noch einmal alle Fractionen der Rechten zusammenzubringen: das von der (in ihrer Mehrheit liberalen) Commission vorgeschlagene Listenscrutinium wird verworfen und mit 357 gegen 326 Stimmen das Arrondissementssystem angenommen nach einem Antrage von Lefèvre-Pontalis, welcher lautet:

Die Mitglieder der Deputirtenkammer werden in Einzelwahlen ernannt. Jedes Arrondissement ernennt einen Abgeordneten. Die Arrondissements von mehr als 100,000 Einwohnern ernennen je einen Abgeordneten auf 100,000 Einwohner oder einen Bruchtheil von 100,000 Einwohnern. In diesem Falle werden die Arrondissements in Wahlbezirke getheilt, deren Statut durch dieses Gesetz ein für alle Mal festgestellt wird.

Frankreich besteht seit dem Frankfurter Frieden aus 362 Arrondissements, wenn man die Stadt Paris für ein einziges zählt, und im anderen Falle aus 381 Arrondissements. Von diesen zählen 112 Arrondissements mehr als 100,000 Einwohner und werden je zwei Abgeordnete zu ernennen haben, 9 Arrondissements, nämlich Brest, Toulouse, Grenoble, Saint-Etienne,

Nantes, Saint-Denis, Rouen, Havre und Versailles, werden je drei, 2 Arrondissements, nämlich Marseille und Bordeaux, werden je vier, Lyon wird fünf, Lille sechs und Paris fünfundzwanzig Abgeordnete zu wählen haben, da fünf Arrondissements der Hauptstadt mehr als 100,000 Einwohner zählen Im Ganzen wird die künftige Kammer aus 532 Abgeordneten bestehen, während die gegenwärtige Nationalversammlung ihrer 735 zählt.

Sowohl die Regierung als die Conservativen sind nach diesem Siege geneigter als bisher, die Auflösung der Nat.-Versammlung zu beschleunigen.

10. November. Nat.-Versammlung: Der Justizminister Dufaure legt derselben ein Preßgesetz vor, nach dessen Annahme der noch über halb Frankreich lastende Belagerungszustand aufgehoben werden soll. Der Preßgesetzentwurf ist ein sehr strenger und auch wenn er durchdringt, soll der Belagerungszustand vorerst doch noch für Paris, Lyon und Marseille aufrecht erhalten werden. Die Wahl der Commission, die den Entwurf prüfen soll, fällt gegen die Regierung aus: 11 Mitglieder sind von vornherein gegen, nur 4 für dieselbe.

15. November. Nat.-Versammlung: beschließt, das Municipalgesetz zu vertagen und den neuen Kammern zu überlassen.

16. November. Der Erzbischof von Paris eröffnet bereits die Rechtsfacultät seiner neuen katholischen Universität. Die Eröffnung der ganzen Universität kann erst nach Neujahr erfolgen.

19. November. Eröffnung der neuen katholischen Universität in Lille.

22. November. Die Stadt Montpellier beschließt, auf ihre Kosten eine staatliche Rechtsfacultät zu errichten, um der Concurrenz der neuen katholischen Universitäten entgegen zu wirken.

22.—30. November. Nat.-Versammlung: Zweite Berathung oder dritte Lesung des Wahlgesetzes für die künftige Deputirtenkammer. Die Majorität, die sich bei der ersten Berathung für das Arrondissements-System zusammengefunden hat, bleibt beisammen. Alle Amendements werden verworfen, die Beschlüsse der ersten Berathung aufrecht erhalten und das Ganze schließlich mit 532 gegen 87 Stimmen definitiv angenommen.

25. November. Der Ankauf der Suezkanal-Actien des Khedive von Aegypten durch die englische Regierung macht in Paris einen gewaltigen Eindruck. Das Gefühl, daß Frankreich damit eine schwere Niederlage erlitten habe, ist allgemein, obgleich die öffentlichen Blätter sich große Mühe geben, zu dem schlimmen Spiel eine

möglichst gute Miene zu machen. Frankreich, das seit Jahren darnach gestrebt hat, seinen Einfluß am Hofe von Kairo zum dominirenden zu machen, kann sich darüber nicht täuschen, daß Aegypten in äußerster Gefahr schwebe, unter englische Botmäßigkeit zu fallen.

— November. Nat.-Versammlung: Unterhandlungen zwischen dem linken und dem rechten Centrum, resp. zwischen der Linken und Rechten überhaupt, um sich über die bevorstehende Wahl von 75 Mitgliedern, dem vierten Theil des künftigen Senats, zu verständigen, haben bis zum Schlusse des Monats zu keinem Ergebniß geführt, obgleich die Linke, nicht unbescheiden, für sich nur 30 Sitze verlangt. Aber sie will den Orleanisten nur 10 Sitze concediren und diese sind damit nicht zufrieden. Die Orleanisten, von denen viele nur sehr geringe Aussicht haben, in die neue Deputirtenkammer gewählt zu werden, möchten dafür den neuen Senat so viel nur immer möglich für sich in Beschlag nehmen, zumal sie den Plan noch nicht aufgegeben haben, den Herzog von Aumale zum Präsidenten des Senats zu wählen und denselben so dem Präsidenten der Republik als seinen dereinstigen Nachfolger an die Seite zu stellen.

8. Dezember. Nat.-Versammlung: Die Verständigung zwischen der Linken und der Rechten über die Wahl der 75 Senatoren ist durch die Intriguen der Orleanisten definitiv gescheitert. Selbst die Fraction Lavergne-Wallon hat mit Mehrheit beschlossen, die Vorschläge des linken Centrums abzulehnen und sich ausschließlich mit den Fractionen der Rechten über die Zahl, die jeder einzelnen überlassen werden soll, zu vereinbaren. Diese Vereinbarung kommt denn auch zu Stande. Die Bonapartisten, die weder von der Rechten noch von der Linken viel zu erwarten haben, halten sich inzwischen bei Seite.

Nach dem „Journ. des Déb." nimmt die Rechte von den 75 Senatorensitzen nicht weniger als 62 für sich in Beschlag; dem linken Centrum wollen sie 13 Sitze überlassen, wenn sie nicht der Appetit nach diesen Sitzen auch noch während des Wahlgeschäfts befällt. Die 62 Sitze vertheilen sie also unter sich: rechtes Centrum 17, äußerste Rechte 13, gemäßigte Rechte 12, Gruppe Lavergne 7, Gruppe Pradié 6, Gruppe de Clercq 5; die Bonapartisten sollen 2 Sitze erhalten für die HH. Hamille und Vente. Die „Gazette de France" bringt eine ähnliche Mittheilung aus Versailles, nur daß diese die Bonapartisten ganz streicht, die Gruppe de Clercq mit 8 und die Gruppe Pradié mit 5 Candidaten bedenkt, und die weiteren 13 Sitze ausdrücklich für den zweiten Wahlgang offen behält. Die „Franz. Corresp." bemerkt jedoch sofort dazu: „Man darf noch lange nicht annehmen, daß diese Combination auch der Mehrheit sicher ist. Die Linken halten unerschütterlich zusammen, und die Bonapartisten, welche nach einer gestern abgehaltenen Berathung dabei verharren, für sich von einer Kammer, die das Kaiserreich für

abgesetzt erklärt hat, nichts anzunehmen, können jetzt für oder gegen mehr als einen Candidaten den Ausschlag geben."

9. Dezember. Nat.-Versammlung: Beginn der 75 Senatorenwahlen. Die vereinigte Rechte und die vereinigte Linke stehen sich mit ihren Listen gegenüber. Zuerst geht nur der Präsident der Versammlung, Herzog v. Audriffet-Pasquier, dessen Name allein sich auf beiden Liste befindet, mit 551 Stimmen aus der Wahl hervor. Für die weiteren Wahlen vereiteln die Bonapartisten den Sieg der Rechten, indem sie ihre Stimmen absichtlich zersplittern. Einige derselben stimmen jedoch schließlich mit der Linken und ebenso gehen einige Legitimisten aus Haß gegen die Orleanisten zu den Republikanern über und machen mit ihnen gemeinsame Sache gegen die Liste der Rechten. Es kommt in Folge davon an diesem Tage nur noch eine Wahl zu Stande, die des Hrn. Martel (linkes Centrum), der genau die für eine gültige Wahl erforderliche Zahl von 344 Stimmen erhält. Die Candidaten der Linken erhalten durchschnittlich fest 324—325, die der Rechten fest nur 317—318 Stimmen, der Rest (die Bonapartisten und eine Anzahl Legitimisten) gibt den Ausschlag.

10. Dezember. Nat.-Versammlung: Fortsetzung der Senatorenwahlen. Die vereinigte Linke schließt mit einer Gruppe strenger Legitimisten unter Hrn. de la Rochette eine förmliche Uebereinkunft ab und sichert sich dadurch die Majorität: es gehen in Folge dieser Uebereinkunft 17 Candidaten aus der Liste der Linken und nur 2 Mitglieder der Rechten (Gen. Changarnier und Gen. Aurelles de Paladines) als Gewählte hervor. Die vollständige Niederlage des rechten Centrums (der Orleanisten) ist damit entschieden: während sie für sich den Löwenantheil der 75 Wahlen davonzutragen hofften und der vereinigten Linken kaum 5—6 Sitze zu überlassen gedachten, fällt es unter allgemeinem Hohne zuletzt selber durch und wird kaum den geringen Antheil erhalten, den es der Linken zugedacht hatte. Die Niederlage der Orleanisten ist aber zugleich auch eine solche Buffets, auf dessen Antrieb die Orleanisten die Vorschläge des linken Centrums abgelehnt hatten und der sich der trügerischen Hoffnung hingegeben hatte, bei Gelegenheit der Senatorenwahlen neuerdings die alte conservative Majorität vom 24. Mai 1874 gegen die Republik wieder herstellen zu können. [„Die Republik ohne und gegen die Republikaner (seit dem 25. Februar d. J.) hat ein Ende, die Republik der Republikaner beginnt."]

Buffet hatte bei Beginn der Wahlen seiner Sache sicher zu sein und

die Republikaner, auch die gemäßigtesten des linken Centrums, bis auf ein halbes Dutzend aus dem künftigen Senat ganz ausschließen zu können geglaubt, nachdem es ihm gelungen war, die Gruppe Lavergne-Wallon in ihrer großen Mehrheit von der bisherigen Allianz mit den Republikanern zu trennen und für die Liste der sog. vereinigten Rechten zu gewinnen. Wäre er durchgedrungen, so wären „Kampfeswahlen" im ganzen Lande die Folge seines Sieges gewesen, ein allgemeiner Wahlkampf bis auf's Messer. Gambetta bezeichnete die Wahlpolitik Buffets in seinem Journal ganz richtig damit: c'est la guerre d'extermination. Wie die Regierung alle Candidaten der Republik bis auf's äußerste bekämpfen wollte, so erklärten vor dem 9. Dez. die Republikaner den „Ausrottungskrieg" gegen alle Verwaltungscandidaten, wären sie auch sonst achtbar und vertrauenswürdig. Sie waren entschlossen, wenn die Wahlen trotz alles Druckes der Regierung eine republikanische Kammermehrheit ergäben, wo möglich sämmtliche Abgeordnete, deren Ursprung die Buffet'sche officielle Candidatur wäre, zu cassiren und an's allgemeine Stimmrecht zurückzuweisen. Allein Buffet hatte bei seinem Plan ohne die Bonapartisten, denen die Orleanisten nur 2 Sitze im Senat überlassen wollten, und ohne die Gruppe der strengsten Legitimisten, die ihren Todfeinden, den Orleanisten, nicht zum Siege verhelfen wollten, gerechnet.

Zwei Momente trugen vornehmlich zum Siege der republikanischen Liste bei. Einmal nämlich, daß die drei Gruppen der Linken sich unter sich vollkommen verständigt hatten und der Liste der Rechten gegenüber wie Ein Mann zusammenstanden; und dann, daß sie ihre Candidatenliste sehr sorgfältig aus den geachtetsten Namen der verschiedenen republikanischen Fractionen zusammengesetzt hatten, Männer, denen auch die Gegner ihre Achtung nicht versagen konnten und die durch ihre Vergangenheit ein begründetes Anrecht zu haben scheinen, im hohen Rathe der Republik zu sitzen, während die Fractionen der Rechten sich bei der Zusammensetzung ihrer Liste durch die kleinlichsten Rücksichten, persönlichen Eifersüchteleien und geschäftlichen Erwägungen hatten leiten lassen.

Am ersten Tag waren es die Bonapartisten, welche den Sieg der Rechten vereitelten. Dieselben haben nicht für die Liste der Rechten gestimmt, sondern ihre Stimmen auf einzelne Mitglieder der Linken vertheilt, aber so, daß diese dadurch nicht die Mehrheit gewinnen konnten; so kam es, daß am ersten Tag nur der Herzog d'Audiffret-Pasquier, für den beide Seiten der Nationalversammlung stimmten, und Hr. Martel gewählt wurden, auf den neben den Stimmen der Linken auch einige der Bonapartisten gefallen waren. Sämmtliche andere Candidaten hielten sich ziemlich die Stange und blieben alle unter der absoluten Mehrheit. Die Orleanisten wütheten und klagten die Bonapartisten des „Verraths", des „Abfalls von der conservativen Sache" und alles Möglichen sonst noch an. Als wenn diese für ihre gehaßten Todfeinde hätten stimmen sollen, für die Orleanisten, welche noch vor wenigen Tagen durch alle ihre Journale, selbst den „Moniteur Universel", die Bonapartisten mit so vornehmer Verachtung zurückgewiesen hatten! So lagen die Sachen am 9 Dec. Abends. Da faßten die Linken, welche eine musterhafte Disciplin gezeigt hatten, den Entschluß, den Legitimisten den Vorschlag zu machen, 17 der ihrigen auf ihre Liste zu setzen, wenn die Legitimisten, d. h. die äußerste Rechte, für die Liste der Linken stimmen würden. Nach langen Unterhandlungen ging Hr. de la Rochette, der Präsident dieser Gruppe, hierauf ein, und kurz entschlossen strich die Linke 17 von ihren Candidaten, darunter auch Hrn. Jules Favre, hingegen kein Mitglied der Radicalen; dies verbat sich Hr. Gambetta, und, da man seiner Unterstützung nicht entbehren kann, so wurden die 11 Radicalen, welche auf der Liste standen, beibehalten. Beim Beginn des Votums am 10. protestirten mehrere Legitimisten

lebhaft dagegen, als Candidaten der Republikaner zu figuriren; die Orleanisten begrüßten die abtrünnigen Chevaulégers mit Lärm und Geschrei; doch mit einer unnachahmlichen Bewegung des Stolzes rief der greise Herr de la Rochette, einer der treuesten Anhänger Henri's V., den Orleanisten zu: „Je vous connais, Messieurs! Vous ne me faites pas peur!“ Die Männer der äußersten Rechten hielten ihr Wort; 17 Mitglieder der Linken hatten die Mehrheit; die Herren der Linken schienen es weniger ernst mit dem getroffenen Engagement genommen zu haben, denn von ihren Alliirten hatte keiner die erforderliche Anzahl Stimmen. Aber beim Verlesen des Scrutiniums tönten von allen Seiten die Rufe der Linken: „Wartet morgen ab! Wir halten morgen unser Wort!“ Und alle Journale der Linken, „Rep. Française“ an der Spitze, erklären es für eine Ehrenpflicht, nunmehr auch die Candidaten der äußersten Rechten zu wählen.

Die Niederlage der Orleanisten begegnet von allen Seiten nur sehr geringem Mitleid. Das Verfahren des rechten Centrums war so treulos und so wenig ehrenhaft, daß selbst das „J. des Debats“, welches immer noch auf die Möglichkeit eines Zusammenhaltens zwischen dem linken und rechten Centrum gerechnet hatte, schreibt: „Wir müßten einen wahrhaft bis zum Heldenmuth mitleidigen Sinn besitzen, wenn wir das Unglück einer Partei beklagen könnten. welche nun in die Grube gefallen ist, welche sie für uns gegraben hatte. Es ist nicht das erstemal, daß das rechte Centrum ein solches Manöver versucht hat; aber es ist das erstemal, daß dasselbe zu seinem Verderben ausschlug. Bisher hätte es, ohne diese Lehre zum Schlusse, glauben können, und ebenso das Land, daß die parlamentarischen Geschicklichkeiten es der Strenge der Grundsätze und der Aufrichtigkeit abgewinnen. Seit dem Zusammentritt in Bordeaux haben wir nichts versäumt, das rechte Centrum von seinem gefährlichen Weg abzubringen; man weiß, mit welcher eines besseren Dankes würdigen Beharrlichkeit wir die Bildung einer Mehrheit aus den beiden Centren verfolgt haben, welche allen gemäßigten Männern offen und nur den extremen Parteien und den Bonapartisten verschlossen wäre. Mehreremale glaubten wir auch, das so heiß ersehnte Ziel zu erreichen; wir hatten uns mit dem rechten Centrum offen verbunden; es schien ein gemeinsames Programm anzunehmen; es hatte mit uns das Gesetz Rivet und die Constitution Wallon votirt; den andern Morgen nach diesem Tagen der Hoffnung und herzlichen Einvernehmens finden wir unsere Alliirten mit unseren schlimmsten Feinden verbunden. um das Werk des vorherigen Tages umzustürzen. Die Bonapartisten haben unseren Platz in der Mehrheit eingenommen, zu der wir nicht sollten gehören dürfen, ohne unsere Ueberzeugungen und ohne unsere Vergangenheit abzuschwören So wurden wir allmälig dahin geführt, eine Partei zu verlassen, über welche man sich keine Täuschungen mehr machen konnte, welche von den großen parlamentarischen Traditionen, für deren einzige Erbin sie sich hält, nur die Kunst gefährlicher Coalitionen gerettet hatte, und welcher keine Bestimmtheit in den Gesichtspunkten, keine Festigkeit in der Haltung mehr geblieben war. Heut empfängt das rechte Centrum den Lohn für seine übelberathenen Ungeschicklichkeiten.“

Hr. Buffet denkt einen Augenblick daran, seine Entlassung zu nehmen und einem Cabinet Audriffet-Pasquier oder Léon Renault Platz zu machen, besinnt sich aber alsbald eines andern und beschließt, am Ruder zu bleiben, dagegen seine Candidatur (an der Spitze der Liste der Rechten) offen zurückzuziehen.

11. Dezember. Nat.-Versammlung: Der Legitimist de la Ro-

chette, der das Bündniß einer Gruppe seiner Partei mit den republikanischen Fractionen abgeschlossen, rechtfertigt seinen Schritt in einem offenen Briefe:

„Die Führer des rechten Centrums haben die Republik eingeführt dem Könige zum Trotz und den Royalisten zum Trotz. Das kann nicht bestritten werden. Jetzt, da die Republik gegründet ist, möchten sie dieselbe regieren, noch immer dem König und diesmal auch den Republikanern zum Trotz, und verlangen dafür den Beistand der Royalisten! Ich kann für meinen Theil auf eine so unsittliche Politik nicht eingehen. Das Ziel des rechten Centrums ist offenbar; der beschränkteste Verstand und das ungeübteste Auge müssen es begreifen und sehen. Das rechte Centrum will unter irgend einer Form ein neues 1830 aufführen und dieses Jahr ist der Ursprung alles unseren Unglücks. Seine angesehensten Führer tragen den Haß gegen den rechtmäßigen König im Busen, und wenn sie in den Senat kämen, wäre es um die erbliche Monarchie geschehen. Nein, ich werde niemals einen Bund mit Männern schließen, die sich rühmen, Monarchisten zu sein, und gleichwohl den König zurückgewiesen und die Republik begründet haben. Ich kann mehrere von ihnen als Collegen lieben, aber ihre Politik weise ich entschieden von mir. Ich werde mich nie dazu hergeben, sie in ihren Bestrebungen zu unterstützen und ihnen, unter dem Vorwande, daß es die Rettung der Gesellschaft gelte, zum Schemel zu dienen, mit Hülfe dessen sie leichter ihr Ziel erreichen könnten. Ich habe lieber offene Feinde, als versteckte Feinde, lieber diejenigen, die uns offen bekämpfen, als diejenigen, welche uns im Stich gelassen, welche uns am 20. Nov. getäuscht, ihre Scheidung durch den Akt vom 25. Februar vollzogen haben und noch heut auf die Abdankung des Königs dringen. Wenig macht es mir Sorge, ob ich mit einigen meiner Freunde in den Senat gelange. Die Frage ist eine höhere und politischere. Es handelt sich darum, ob die Führer des rechten Centrums, welche den strafbaren Akt vom 25. Febr. geleitet haben, jetzt in die Lage gesetzt werden sollen, ihre Hoffnungen zu verwirklichen! Dies ist der Gedanke, der für mich und meine Freunde bestimmend war. Werden wir unser Ziel erreichen? Ich hoffe es; denn es soll uns an Festigkeit und Entschlossenheit nicht fehlen. Dies ist die Erklärung meines Verhaltens. Ich stelle sie vertrauensvoll unter das Urtheil meines Vaterlandes und meiner politischen Freunde."

Die Mehrheit seiner Partei (der sogen. Chevauxlegers) ist jedoch mit seiner Taktik nicht einverstanden und entsetzt ihn des Präsidiums der Fraction. Dafür erhält er von Seite des legitimistischen Provinzadels zahlreiche Zustimmungstelegramme.

12. Dezember. Der radicale Gemeinderath von Paris streicht alle nicht streng obligaten Cultusausgaben, votirt jedoch die Subvention von 300,000 Frcs. für die Staatsuniversität, nachdem er schon 4 Millionen für den Bau der medicinischen Schule gegeben hat. Auch verlangt er den Bau eines großartigen Universitätshauses, worin alle wissenschaftlichen Laienvereine freie Vorträge halten und Laboratorien haben können.

17. Dezember. Nat.-Versammlung: genehmigt, wenn auch offenbar ungern, mit 445 gegen 144 Stimmen die ägyptische Ge-

richtsreform, indem der Minister des Auswärtigen, Herzog Decazes, unumwunden erklärt, es sei ein Versuch, den die sämmtlichen europäischen Mächte anzustellen sich entschlossen hätten und an dem Frankreich theilnehmen müsse, wenn es nicht aus dem europäischen Concert ausscheiden wolle.

19.—24. Dezember. Nat.-Versammlung: setzt die Wahlbezirke für die bevorstehenden Wahlen zur Deputirtenkammer fest und legt dabei neuerdings ihre Abneigung gegen Paris zu Tage, indem sie mit 368 gegen 326 Stimmen von der allgemeinen Regel, daß auf jedes Arrondissement von weniger als 100,000 Einwohnern ein Abgeordneter und auf je weitere 100,000 Einwohner oder den Bruchtheil wieder ein Abgeordneter treffen solle, was für Paris und den Burgfrieden 25 Deputirte ergäbe, abgeht und Paris nur 20 Abgeordnete zutheilt.

20. Dezember. Veröffentlichung des ersten Candidaten-Circulars für die Senatorenwahlen, indem drei angesehene Männer, Republikaner älteren und jüngeren Datums, die HH. Waddington, Martin und Graf St. Vallier, sich in einem gemeinsamen Rundschreiben an die Wähler des Aisne-Departements wenden:

„Indem wir vereinigt vor Euch treten, wollten wir im Aisne-Departement dem Bündniß der Verfassungsfreunde, aus welchem in der Nationalversammlung das Votum vom 25. Februar hervorgegangen, einen öffentlichen Ausdruck geben. Obgleich in der Verehrung verschiedener Regierungsformen aufgewachsen und verschiedenen Fraktionen der liberalen Partei angehörend, begegnen wir uns in der Ueberzeugung, daß die Fortdauer der bestehenden Institutionen für die innere Ruhe und äußere Sicherheit des Landes schlechterdings nothwendig ist. . ."

Das Beispiel findet in mehreren anderen Departements Nachfolge, die Einigkeit der verschiedenen Gruppen der Linken, fest für einen ehrlichen Versuch mit der Republik einzustehen, erhält dadurch eine neue Bekräftigung.

21. Dezember. Nat.-Versammlung: Schluß der 75 Senatorenwahlen.

Das Ergebniß der Wahlen blieb bis zu Ende so ziemlich das gleiche. Von den 75 Senatoren der Nationalversammlung sind nur 5 auf der Liste der Rechten gestanden: die HH. d'Aurelle de Paladines, Changarnier, Dupanloup, Kolb-Bernard und de Montaignac; 3 andere standen zu gleicher Zeit auf den Listen der Linken und der Rechten: die HH. d'Audiffret-Pasquier, de Cissey und Wallon. Die 67 andern gewählten Senatoren standen allein auf den Listen der Linken. Ihrer Parteistellung nach gehören von diesen 75 Senatoren 58 den Parteien der Linken (mit Einschluß der Gruppe Lavergne) und 17 den Parteien der Rechten an; von diesen 17 darf das rechte Centrum höchstens 2, und auch diese nur sehr bedingt, zu den seinigen zählen: den Herzog d'Audiffret-Pasquier und den Kriegsminister de Cissey.

24.–29. Dezember. Nat.-Versammlung: Berathung der Preßgesetzvorlage und der Aufhebung des Belagerungszustandes. Die in ihrer Mehrheit liberale Commission beantragt die Vorlage abzulehnen und den Belagerungszustand ohne Ausnahme aufzuheben. Die Linke unterliegt jedoch bezüglich des Preßgesetzes mit 303 gegen 376 und bezüglich des Belagerungszustandes mit 329 gegen 377 Stimmen. Der Belagerungszustand bleibt wenigstens für Paris, Lyon und Marseille aufrecht; doch erleidet die Regierung beim Preßgesetz die empfindliche Niederlage, daß ihr mit 337 gegen 332 Stimmen die Befugniß entzogen wird, den Journalen den Verkauf auf der Straße zu untersagen.

26. Dezember. Die orleanistischen Prinzen, der Herzog von Aumale und der Prinz von Joinville, lehnen zum Voraus jede Candidatur für den künftigen Senat ab. Die betreffenden Erklärungen derselben sind bezeichnend.

Erklärung des Herzogs v. Aumale: „Sie werden demnächst berufen sein, die Befugnisse auszuüben, welche Ihnen durch die organischen Gesetze übertragen sind, und an den Senatorenwahlen Theil zu nehmen. Ich weiß, daß mehrere Mitglieder des Generalraths ihre Stimmen Demjenigen zu geben gedenken, welchen sie seit fünf Jahren zu der Ehre berufen haben, unter ihnen den Vorsitz zu führen. Ich würde mich glücklich schätzen, auch ferner das Oise-Departement in unseren politischen Versammlungen zu vertreten. Die Erfahrung hat mir gezeigt, daß es nicht möglich ist, an den Berathungen einer Assemblée wirksamen Antheil zu nehmen, so lange man ein Commando führt, wie dasjenige, welches mir der Marschall-Präsident der Republik anvertraut hat. Als ich mich im Jahre 1871 um die Stimmen der Wähler des Oise bewarb, sprach ich den Wunsch aus, zur Wiederherstellung der constitutionellen Monarchie beitragen zu können; aber ich sagte auch, daß ich, wenn dieser Wunsch nicht in Erfüllung gehen sollte, auch ferner meinem Vaterlande ehrlich dienen würde. Und ich diene ihm. Heinrich von Orleans."

Erklärung des Prinzen v. Joinville: „Als Sie mir vor beinahe fünf Jahren in der herzzerreißenden Stunde unseres Kriegsunglücks die Ehre erwiesen, mich zu Ihrem Vertreter in der Nationalversammlung zu ernennen, drängte sich Allen dasselbe Ziel auf: unser unglückliches Land nämlich aus dem verhängnißvollen Kettenwerk zu retten, welches es in weniger als sechzig Jahren zweimal zur Invasion, zur Zerstückelung geführt hat. Um dieses Ziel zu erreichen, hätte man meiner Ansicht nach die Monarchie, die Frankreich geschaffen hat, dem Kaiserreich, welches Frankreich auflöst, das Princip angestammter Erblichkeit dem Princip des Plebiscits entgegenstellen sollen. Dann hätten wir eine Regierung gehabt, die auf ihr Recht hinreichend vertraute, um es nicht ohne Unterlaß und aufs Gerathewohl auf Schlachtfeldern neuerdings bestärken zu müssen, die ihrer selbst sicher genug gewesen wäre, um auch einem Unglück die Stirn bieten zu können. Wenn wir die constitutionelle Monarchie wiederhergestellt hätten, welche Frankreich schon dreiunddreißig Jahre hindurch Frieden, Wohlstand und Freiheit gesichert hat und die fast in allen Staaten Europas glücklich herrscht, hätten wir unter der Aegide des Erblichkeitsprincips die große liberale Bewegung von

1789 wieder aufgenommen. In dem Erblichkeitsprincip hätte Frankreich mit allen Erinnerungen seiner Geschichte die Dauerbarkeit wiedergefunden, welche durch so viele Jahrhunderte seine Größe und seine Stärke ausgemacht hat. In den Stunden der Unruhe und Gefahr hätte es allen Männern von Charakter die unwandelbare, unanfechtbare Linie der Pflicht vorgezeichnet: sich nämlich um den König zu schaaren. Eine solche Regierung, m. H., hätte ich meinem Vaterlande gewünscht. Wir haben auch versucht, sie wieder herzustellen; es ist uns aber nicht gelungen. Schon damals wollte ich eine Vollmacht in Ihre Hände zurücklegen, die fortan ein Anderer viel besser versehen hätte, als ich. Aber die Verhältnisse waren ernst und die erste aller Pflichten ist die Pflicht gegen das Vaterland. Da man Frankreich den inneren und äußeren Stützpunkt einer Monarchie nicht gewähren konnte, mußte man wenigstens seiner militärischen Reorganisation die nöthige Reihe von Jahren, ferner die Einheit des Oberbefehls und der Leitung für den Fall einer unvorhergesehenen Gefahr sichern. Aus dieser Rücksicht habe ich mich dem Votum angeschlossen, welches den Marschall Mac Mahon auf sieben Jahre zum Präsidenten der Republik wählte. Indem man das geachtete Oberhaupt der großen Heeresfamilie, in der jedes Haus einen Sohn oder einen Verwandten zählt, zur obersten Gewalt erhob, vertraute man in Wahrheit die Nothregierung, die man schuf, dem Patriotismus der Armee an, deren Rolle in dem Maße, als unser Unglück sich häuft, immer bedeutender wird, weil sie, für den Lärm der Politik taub, inmitten unserer Entzweiungen der Rettungsanker Frankreichs bleibt. Unter dem Befehl ihres hierarchischen Oberhauptes sollte sie die Ordnung vermöge ihrer Einheit aufrecht erhalten und der Fels sein, an welchem die Fluth der Parteien sich ohnmächtig bräche. Nachdem wir auf diese Weise die siebenjährige Dauer der Regierung des Marschalls gegen jede gewaltsame Umwälzung gewahrt hatten, schützten wir sie auch auf gesetzlichem Wege gegen eine parlamentarische Umwälzung, indem wir zwei rein legislative Kammern einführten und so die Gefahr eines über kurz oder lang unvermeidlichen und dann nur mit Gewalt zu lösenden Conflicts zwischen dem Präsidenten und einer einzigen, wie er, souveränen Landesvertretung beseitigen. Dies, m. H., ist in Kürze der Rechenschaftsbericht über die Art, wie ich das von Ihnen empfangene Mandat verstanden und bis ans Ende ausgeübt habe. Er sei heut mein letzter Akt als Volksvertreter; denn ich gedenke keine Candidatur für die bevorstehenden Wahlen anzunehmen. Lassen Sie mich Ihnen schließlich meinen innigsten Dank für das Vertrauen aussprechen, welches Sie mir in der kritischen Zeit meiner Wahl bewiesen haben. Hoffen wir, daß diese schlimmen Tage nicht mehr wiederkehren! Wenn dies aber der Fall sein, wenn Frankreich seinen Rang in der Welt wieder gewinnen soll, so bedarf es dazu des Zusammenwirkens aller Derjenigen, welche den Patriotismus über ihre besonderen Neigungen stellen. Franz von Orleans."

30. Dezember. Nat.-Versammlung: setzt den 16. Januar 1876 für die Wahl der Gemeinderaths-Delegirten zu den Senatswahlen, den 30. Januar für die Senatorenwahlen selbst, den 20. Februar für die Wahlen zur neuen Deputirtenkammer und den 8. März für den Zusammentritt beider Kammern fest.

31. Dezember. Nat.-Versammlung: wählt die Permanenzcommission bis zum Zusammentritt der neuen Kammern und bestellt dieselbe aus 13 Mitgliedern der Linken und 12 Mitgliedern der

Rechten. Der Präsident, Herzog v. Audriffet-Pasquier, schließt die Nat.-Versammlung mit einer Ansprache:

„Gehen Sie und geben Sie dem Lande das Mandat zurück, welches Ihnen unter Verhältnissen anvertraut worden, in denen für Sie mit der Gefahr die Ehre wuchs. Das waren der fremde Feind im Lande und die Commune in Paris. In einem thöricht unternommenen Kriege verrieth uns das Glück; aber das Ausland kann würdigen, was noch diesem unserem ehrenhaften und arbeitsamen Lande geblieben ist. Die Nationalversammlung hat ihre Aufgabe erfüllt. Alle Ueberzeugungen und Hoffnungen ordneten sich der Vaterlandsliebe unter. Das constitutionelle Werk kann unvollkommen sein, aber ohne dasselbe würde Anarchie oder Despotismus sein. Vertrauen Sie der Loyalität Mac Mahon's, der Weisheit Ihrer Nachfolger und dem Lande, das diejenigen Lügen strafen wird, welche behaupten, es sei der Freiheit nicht werth! Seinem Urtheil unterwerfen Sie sich vertrauensvoll! Uebergeben Sie ihm unversehrt seine Fahne und seine Freiheiten!"

Die Nationalversammlung geht definitiv auseinander, die Linke unter dem Rufe: „Es lebe die Republik!", die Rechte unter demjenigen: „Es lebe Frankreich!"

---

5. Italien.

19. Januar. Die italienische Regierung kündigt Frankreich den bestehenden Handelsvertrag und richtet an Oesterreich und die Schweiz die Anfrage, ob sie nicht geneigt wären, schon jetzt, noch vor dem Ablaufe ihrer Handelsverträge mit Italien, eine Revision derselben einzugehen, um bejahenden Falls zu einer gleichzeitigen Revision aller drei Verträge zu schreiten.

21. Januar. II. Kammer: Minghetti gibt derselben ein Exposé über die finanzielle Lage und schlägt zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben eine Reorganisirung der Tabak-Tarife vor; auch stellt er eine Reform der Consumtionssteuer in Aussicht und spricht dabei die Hoffnung aus, daß hierdurch und durch die Einnahmen, die sich in Folge der Revision der Handelsverträge ergeben würden, eine Mehreinnahme von mindestens 20 Millionen erzielt werden könne. Eine Verbesserung der bestehenden Steuern sei dabei noch gar nicht in Anschlag gebracht. Ferner wird vom Finanzminister sowohl für die Ausfuhr- wie für die Einfuhrzölle die Goldzahlung vorgeschlagen und darauf hingewiesen, daß die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte im Laufe der jetzigen Session um so nothwendiger sei, als zu Ende dieses Jahres nur noch 60 Millionen Papiergeld als letzte Hilfsquelle verblieben.

25. Januar. II. Kammer: Garibaldi, am Tage zuvor in Rom angekommen, tritt als neugewähltes Mitglied derselben (für die Stadt Rom) ein und leistet ohne Anstand den vorgeschriebenen Eid. Es zeigt sich bald, daß die Befürchtung, er möchte der Regierung sehr unbequem werden, zunächst wenigstens völlig ungegründet war. Derselbe will vielmehr so viel wie möglich und ausgesprochener Maßen die Parteipolitik ruhen lassen, ausschließlich mit dem von

ihm ausgedachten großartigen Plane einer Bebauung der Campagna und der Regulirung der Tiber beschäftigt.

31. Januar. Der König nimmt die Creditive des spanischen Gesandten mit der Notification der Thronbesteigung des Königs Alfons entgegen.

6. Februar. Sonzogno, der Redacteur der revolutionären römischen Zeitung „La Capitale“, einer der gefährlichsten Feinde des italienischen Königthums, wird ermordet. Es zeigt sich durch die sofort eingeleitete Untersuchung, daß der intellektuelle Urheber des Mordes einer seiner eigenen Parteigenossen war.

12. Februar. Ein Erlaß des Justizministers Vigliani an den Generalprocurator in Rom verlangt eine schärfere Aufsicht der römischen Justizbehörden bezüglich der Ausschreitungen einer Anzahl von Priestern in ihren Predigten und in den clericalen Blättern, den Organen des Vaticans, und schnelle gerichtliche Bestrafung derselben. Bezüglich der Beaufsichtigung päpstlicher Reden und Erlasse heißt es in dem Aktenstück:

„Die so reichlich dem hl. Stuhle gewährten Garantien können nicht ohne Schaden, sobald sie die gesetzlichen Grenzen überschreiten, der Controle des Staates entbehren. Die Unverletzlichkeit des Papstes für seine Reden, mögen dieselben sein, wie sie immer wollen, und die ihm zuerkannte Freiheit, an den Pforten der römischen Kirche die Verkündigungen seines geistlichen Amtes anschlagen zu lassen, schließen nicht die Verantwortlichkeit derer aus, die durch die Presse oder auf andere Weise diese Erlasse weiter verbreiten, sobald dieselben eine Verletzung der Einrichtungen und Gesetze des Staates enthalten.“

25. Februar. Senat: Berathung eines neuen einheitlichen Strafgesetzbuches: mit 73 gegen 36 Stimmen wird die principielle Beibehaltung der Todesstrafe beschlossen, die demnach in Toscana, wo sie seit Jahren abgeschafft ist, wieder eingeführt werden müßte. „In Sicilien kann ohne Aufrechthaltung der Todesstrafe die öffentliche Verwaltung nicht garantirt werden“, das ist das Motiv des Beschlusses.

Anf. März. Die öffentlichen Blätter wollen wissen, daß der deutsche Reichskanzler in Folge der päpstlichen Bulle vom 5. Febr., die sich erdreistet hat, in aller Form erlassene Gesetze eines deutschen Bundesstaats für „null und nichtig“ zu erklären, an die italienische Regierung gewisse Zumuthungen bezüglich der Handhabung des sog. Garantiegesetzes (bez. der kirchlichen Unabhängigkeit des Papstes) gestellt habe. Die italienische Presse spricht sich jedoch von vornherein

ganz und gar nicht geneigt dafür aus, dem Verlangen Deutschlands in dieser Beziehung zu entsprechen.

— März. In Grotte, einer Stadt von etwa 8000 Seelen in der Provinz Girgenti in Sicilien, sagen sich 25 Priester von der Autorität des Bischofs von Girgenti, des Ex-Jesuiten Turano, los.

Fünf unter den fünfundzwanzig Priestern in Grotte sind neulich von dem Bischof Turano mit dem Interdict belegt worden, weil sie sich widersetzlich gezeigt hatten in der Annahme der Grundsätze des Syllabus und der päpstlichen Unfehlbarkeit. Bei der Ankündigung dieser Maßregel hielt der übrige Clerus von Grotte eine Versammlung und benachrichtigte den Bischof schriftlich davon, daß sie seine kirchliche Autorität nicht mehr anerkennten und von jetzt an jede Verbindung mit der römischen Curie abbrechen würden; vom nächsten Sonntag an würden sie den Gottesdienst im „altkatholischen" Ritus feiern. Die Bevölkerung tritt einmüthig auf die Seite ihrer Geistlichen; in allen Kirchen von Grotte feiert man zugleich ein Te Deum und erklärt den „altkatholischen" Ritus eingeführt.

9. März. II. Kammer: Der Ausschußbericht über den schon zu Ende 1872 der Kammer vorgelegten Gesetzesvorschlag zur Rekrutirungsreform wird endlich von dem Berichterstatter Giudici vorgelegt.

Der Ausschuß hat wenig am ministeriellen Entwurfe zu ändern gehabt, dessen Hauptzweck es ist, die allgemeine Dienstpflicht, die bis jetzt nur auf dem Papier bestand, wirklich durchzuführen. In der That war es bis jetzt immer möglich, mittelst Zuschlags einer Summe Geldes von der ersten Kategorie (3 Jahre Dienstzeit) in die zweite Kategorie oder milizia mobile, eine Art Landwehr, die 40 Tage Dienstzeit haben sollte, aber nicht hat, versetzt zu werden. Der Art. 10 des neuen Gesetzes hebt diese Möglichkeit ein für allemal auf, und dieser Artikel, der die Hauptbestimmung der ganzen Vorlage enthält, ist vom Ausschuß unverändert angenommen worden. Wichtig ist auch die Verfügung, daß die zur zweiten oder dritten Kategorie (milizia territoriale oder Landsturm) Berufenen, d. h. virtuell des Dienstes Enthobenen, eine Steuer zu zahlen haben. Damit wäre auch die letzte Ungleichheit ausgetilgt, welche das Loos noch übrig läßt. Auch die Einjährig-Freiwilligen zahlen eine bestimmte Steuer, wogegen die Militärverwaltung ihre Versorgung übernimmt. Die Seminaristen können ihren einjährigen Freiwilligendienst im Sanitätscorps leisten; sind sie schon ordinirt, so dienen sie als Caplane oder Krankenwärter in ihrer respektiven Kategorie. Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft. Alles zusammenfassend, würde demnach das Heer bestehen: aus einer 1. Kategorie, oder esercito di prima linea, mit 12 Jahren aktivem Dienst, wovon 3 (resp. 5 Jahre für die Cavallerie) unter den Fahnen; aus einer 2. Kategorie oder milizia mobile, bestimmt, als Reserve im Kriegsfall verwendet zu werden, und mit kurzer Instruktion; endlich aus einer 3. Kategorie, milizia territoriale, ohne Dienstverpflichtung im Frieden, in Kriegszeiten zum Festungs- und Besatzungsdienst bestimmt. Letztere wird gebildet aus den ausgedienten Leuten der beiden ersten Kategorien und aus allen Zurückgestellten. Die Dienstzeit geht vom 20. bis zum abgelaufenen 39. Lebensjahre. Das permanente Heer wird bestehen aus 640,000 Mann (500,000 erster Kategorie und 140,000 zweiter Kategorie); die Landwehr aus 260,000 Mann (200,000 erster und 60,000 zweiter Kategorie). Der Landsturm würde etwa 1 Million Leute zählen. Die Durchschnittszahl der jährlichen effektiven Aushebung für die erste Kategorie erreicht bis jetzt

etwa 50,000 Mann und müßte auf etwa 60,000 Mann steigen, wenn die 500,000 Mann, die diese Kategorie zum permanenten Heere zu liefern bestimmt ist, herauskommen sollten. Bei den Fahnen sind in der jetzigen Friedenszeit etwa 200,000 Mann dieser Kategorie. Wie die Sachen jetzt factisch stehen, und solang eben das besprochene neue Gesetz, welches die Aushebung erhöhen soll, nicht votirt ist, würde, wenn morgen ein Krieg ausbräche, Italien 400,000 Mann wohl instruirte Soldaten in's Feld stellen können. Es hängt von der Kammer ab, ob sie auch wohl bewaffnet sein werden; denn ein anderer Gesetzvorschlag des Ministers, betr. die Anschaffung von Geschützen und Gewehren neuen Modelles, liegt ebenfalls der Kammer zur Entscheidung vor.

15. März. II. Kammer: Der Ministerpräsident und Finanzminister Minghetti bringt den Finanzbericht für 1874 und das endgültige Budget für 1875, sowie den Voranschlag für 1876 ein. Danach wird das 1874er Deficit von 102 Millionen durch die Ausgabe von 40 Millionen Papiergeld, sowie aus Mitteln des Staatsschatzes im Betrag von 62 Millionen gedeckt. Die Finanzlage vom Jahre 1874 stellte sich schließlich noch um 43 Millionen besser, als die Voranschläge ergeben hatten. Das rectificirte Budget für 1875 ergibt einen Ausfall von etwa 80 Millionen, der durch bereite Mittel des Staatsschatzes gedeckt wird, so daß specielle Maßnahmen nicht erforderlich sind und selbst von der Ausführung einer Finanzoperation betreffs der Tabakobligationen für das laufende Jahr abgesehen werden kann. Das Budget für 1876 ergibt einen Ausfall von 24 Millionen; durch die Genehmigung der von dem Minister vorgeschlagenen Einnahmen würde das Gleichgewicht vollständig hergestellt sein. Der Minister empfiehlt deßhalb dringend die schleunige Berathung seiner Vorlagen.

18. März. II. Kammer: genehmigt fast einstimmig die Rekrutirungsreform und zwar mit einer von Crispi (Linke) eingebrachten Verschärfung, wonach jede Art von Privilegium für die Geistlichen bez. der Erfüllung ihrer Militärpflicht abgeschafft ist.

Die erste (ministerielle) Fassung des Gesetzesentwurfs hatte die dem geistlichen Stande sich Widmenden (Seminaristen) vom einjährigen Freiwilligendienst dispensiren wollen, wofern sie vor der Ziehung die vorgeschriebene Summe hinterlegt hätten. Der Ausschuß veränderte den Artikel dahin, daß die angehenden Geistlichen wohl ihr Jahr zu dienen hätten, aber im Sanitätscorps, und die schon Ordinirten als Feldkaplane Kriegsdienste leisten sollten. Die Kammer will auch von dieser Begünstigung nichts wissen und stellt die zukünftigen Geistlichen den übrigen Dienstpflichtigen ganz gleich.

24. März. Die kirchliche Frage tritt trotz aller Vertuschungsversuche der Regierung immer mehr in den Vordergrund. Das beleidigte Nationalgefühl beginnt sich selbst unter den Langmüthigsten zu regen. Je näher man der Lösung der finanziellen Aufgabe kommt, desto unabweisbarer zeigt sich die kirchliche Aufgabe am Horizont.

Die 25 altkatholischen Priester von Grotte bleiben fest, und auch die Angelegenheit der mantuanischen Pfarrer kommt immer wieder auf die Oberfläche, diesmal durch den blinden Eifer der Gegner selber, die sie vor die Gerichte bringen und ihr so immer mehr Echo geben. In einer der Ortschaften des Mantuanischen nämlich, S. Giacome delle Segnate, starb ein Bäuerlein. Der Pfarrer aber lag krank zu Bette. Was thut die Gemeinde? Sie ruft den excommunicirten Pfarrer der interdicirten Gemeinde S. Giovanni del Dosso herbei, und die Kirche wird durch den Frevler entweiht. Mehr als das: die Gemeinde findet Gefallen an dem Geächteten und bittet ihn, auch in der Charwoche und auf Ostern in ihrer Kirche zu officiiren. Das kann nun natürlich der heißblütige Bischof von Mantua nicht erlauben. Seine Blitzstrahlen, ja sogar die der heiligen Congregation des Concils, sind aber unmächtig gewesen. Nun will man's mit den weltlichen Gerichten versuchen. Ein einflußreicher Gutsbesitzer des Bezirkes, Marchese Cavriana, nebst 47 andern Getreuen, machen eine Klage anhängig bei dem Mantuaner Tribunal gegen Don Lonardi, den unerschrockenen Pfarrer von S. Giovanni del Dossa, nicht allein, um ihn zu verhindern, in den benachbarten Sprengel einzudringen, sondern auch, um ihn aus seinem eigenen Sprengel, in dem ihn die Gemeindeglieder fast einstimmig erwählt, zu verdrängen. Der Prozeß ist vom Gerichte auf den 5. April angesetzt. Endlich muß denn doch die Regierung, speciell der Cultusminister eine Entscheidung treffen. Das königl. Oekonomat, das die Beneficien verwaltet, hat dem erwählten Pfarrer zwar 600 Lire jährlich bewilligt (1,75 täglich!), aber das ist nicht die Hälfte dessen, was ihm zukommt, und es ist ihm als milde Unterstützung bewilligt, nicht als Recht. Die Frage muß doch einmal geklärt werden. Es sind in Italien etwa 100 Bischöfe, welche selbst nicht die Komödie der Ausstellung ihrer Ernennungsbulle in der Sacristei zu machen geruht haben, folglich von der kgl. Regierung nicht anerkannt sind und die Temporalien nicht beziehen. Diese fahren fort, Pfarrer zu ernennen, denen die Regierung das Placet ertheilt und folglich auch die Beneficien, während sie beides den erwählten Pfarrern verweigert.

— März. Die Regierung cassirt die Ende des vorigen Jahres von verschiedenen Municipien dem General Garibaldi aus Gemeindemitteln votirten kleinen Pensionen als ungesetzlich, und der König unterzeichnet die betreffenden Dekrete. Garibaldi hatte damals diese Pensionen angenommen, während er den Vorschlag einer Staatsdotation sofort ablehnen zu wollen erklärte. Jetzt ist er dazu eher geneigt, da er das Ungesetzliche jener Anerkennung von Seite ergebener Gemeinden selbst anerkennen muß.

5.—7. April. Der Kaiser von Oesterreich besucht den König von Italien in Venedig. Der Vorschlag, gerade Venedig zum Ort der Zusammenkunft zu machen, war in großherziger Weise vom Kaiser von Oesterreich selbst ausgegangen. Oesterreich hat offenbar endgültig auf Italien verzichtet und jeden Groll wegen der früheren Ereignisse bei Seite gelegt. Die Aufnahme in Venedig ist denn auch nicht bloß von Seite des Königs und der hohen Würdenträger des Staates, sondern auch von Seite der Bevölkerung eine höchst be-

friedigte und warme: zum ersten Mal ertönt die österreichische Volkshymne wieder auf dem Marcusplatz und diesmal freiwillig. Der Kaiser Franz Joseph ist von seinem Minister des Auswärtigen, Graf Andrassy, begleitet, der König Victor Emanuel von allen seinen hervorragendsten Ministern. Dennoch ist es nicht wahrscheinlich, daß irgendwelche politische Abmachungen oder Verständigungen in Venedig erfolgt seien, auch nicht bezüglich der Haltung beider Regierungen gegenüber der Curie. Die hohe politische Bedeutung der Zusammenkunft nicht bloß für Oesterreich und Italien liegt jedoch trotzdem auf der Hand. Italien schließt sich mehr und mehr offen und entschieden der Politik des Dreikaiserbündnisses an.

10. April. II. Kammer: Laporta kündigt eine Interpellation an die Regierung betr. das Verhältniß zur römischen Curie an.

13. April. Der Papst spricht sich gegen eine Deputation, mit dem österreichischen Fürsten Windischgrätz an ihrer Spitze, auf's leidenschaftlichste gegen das der Kammer vorliegende Rekrutirungsgesetz, das auch die künftigen Priester der allgemeinen Militärpflicht unterwirft, aus.

16. April. II. Kammer: Der Justizminister legt derselben einen Gesetzesentwurf betr. die Errichtung eines einzigen obersten Gerichtshofes in Rom vor, statt der bis jetzt noch immer bestehenden 5 höchsten Gerichtshöfe aus der Zeit vor der Aufrichtung des Königreichs Italien.

17. April. II. Kammer: bestätigt, durch die Rede des Papstes vom 13. d. M. provocirt, ihren neulichen, in geheimer Abstimmung gefaßten Beschluß, die Cleriker der allgemeinen Militärpflicht zu unterwerfen, nochmals in öffentlicher Abstimmung mit 162 gegen 57 Stimmen.

19. April. Der deutsche Kaiser hat aus Gesundheitsrücksichten den längst beabsichtigten Besuch des Königs von Italien neuerdings aufgeben müssen. Der deutsche Gesandte v. Keudell überreicht dem Könige Victor Emanuel in Neapel ein Handschreiben mit dem Ausdruck des Bedauerns des Kaisers. Der König antwortet in einem ebenfalls eigenhändigen Schreiben, in dem er seine Befriedigung über die angekündigte Ankunft des deutschen Kronprinzenpaares in Italien ausdrückt, aber in freundschaftlicher Weise in den Kaiser dringt, selbst nach Italien zu kommen, sobald es ihm seine Gesundheit gestatten werde.

21. April. II. Kammer: Petrucelli della Gattina stellt den

Antrag, das Garantiegesetz einfach auf die Lebenszeit Pius' IX. zu beschränken und es als ungültig für seinen Nachfolger zu erklären. Die Abtheilungen beschließen, Angesichts der Interpellation La Porta vom 10. d. M., den voreiligen Antrag nicht in Betracht ziehen zu wollen.

26. April. Der deutsche Kronprinz, der gewissermaßen als Ersatz für den unterbliebenen Besuch des Kaisers selbst mit der Kronprinzessin einen längeren Aufenthalt in Italien macht, stattet dem Könige von Italien von Florenz aus einen Besuch in Neapel ab. Das kronprinzliche Paar wird in Florenz, Venedig ꝛc. von der Bevölkerung in ganz freiwilliger Weise vielfach gefeiert.

1. Mai. II. Kammer: Behandlung der Interpellation La Porta über die Beziehungen zwischen Staat und Kirche.

La Porta erinnert zunächst an die Bestimmungen des Garantiegesetzes, äußert sich sodann über die ganze Kirchenpolitik der Regierung mißbilligend und hebt namentlich hervor, daß die bestehenden Gesetze von den Geistlichen und hauptsächlich von den Mitgliedern des höheren Clerus ganz ungestraft verletzt würden. Insbesondere laufe die Art und Weise, in welcher den Bischöfen das Exequatur von dem Ministerium ertheilt werde, den Gesetzen durchaus zuwider. Schließlich wünscht der Redner zu wissen, aus welchem Grunde das Gesetz über die Verwaltung der Kirchengüter der Kammer bis jetzt nicht vorgelegt worden sei. Der Justiz- und Cultusminister Vigliani weist in seiner Antwort darauf hin, daß in jüngster Zeit Unbotmäßigkeiten des Clerus gegenüber den Staatsgesetzen nicht vorgekommen seien, sichert die Vorlegung des Gesetzes über die Verwaltung der Kirchengüter zu und betont, daß das Verfahren der Regierung sowohl mit den Gesetzen, wie mit den Interessen des Landes im Einklange stehe. Minghetti hebt hervor, daß Seitens der Oppositionspartei ein Wunsch auf Abänderung des Garantiegesetzes nicht ausgesprochen worden, daß dieselbe sich vielmehr auf die Behauptung beschränkt habe, daß nicht in Gemäßheit des Garantiegesetzes verfahren worden sei und erklärt, daß er hierüber eine Discussion annehmen könne. Er gebe zu, daß es zwischen der Kirche und den freisinnigen Elementen der Gesellschaft zu einem Conflikte gekommen sei, aber in diesem Conflikte müsse jede Nation sich derjenigen Mittel bedienen, die ihr von ihren Ueberlieferungen, Gesetzen und Interessen vorgeschrieben würden. La Porta zieht hierauf den Antrag zurück, den er an seine Interpellation geknüpft hatte. Der Deputirte Mancini erklärt jedoch, daß er über den nämlichen Gegenstand sofort eine weitere Interpellation an die Regierung richten werde.

3.—8. Mai. II. Kammer: Debatte über die neue Interpellation Mancini betr. das Verhältniß zwischen Staat und Kirche.

Mancini beantragt die Resolution: „Die Kammer fordert das Ministerium auf, die Würde der Nation und die bestehenden Gesetze unverletzt zu bewahren, die Rechte des Staates und die Prärogative der mit dem Gesetze vom 13. Mai 1871 festgehaltenen Civilgewalt zu schützen und so bald wie möglich die nöthigen Vorsichtsmaßregeln für Ordnung des kirchlichen Eigenthums des niedern Clerus und des Laienstandes in kirchlichen Angelegenheiten auf der Basis der Freiheit vorzulegen, und geht zur Tagesordnung über."

Er erklärt, eine Reihe von Thatsachen seien lediglich Symptome der Versöhnlichkeit der Regierung. Eine Versöhnung halte er eben für unmöglich, wenn nicht etwa der Staat sich der Kirche unterwerfen wolle. Die Art und Weise der Ertheilung des Exequatur an die Bischöfe, das Verhalten der höheren und niederen Geistlichkeit gegenüber den Staatsgesetzen verlange eine strikte Beobachtung des Garantiegesetzes; er fordere die Regierung auf, eine dem Bedürfnisse und den historischen Traditionen Italiens besser entsprechende Politik einzuschlagen. Der Justizminister antwortet höchst nichtssagend: Er müsse es beklagen, daß der Interpellant dem Ministerium Gesinnungen beilege, welche mit der Haltung desselben und der von demselben bewiesenen Hingebung für das Vaterland und die Freiheit im Widerspruch ständen. Die Interpellation, welche die vom Ministerium der Kirche gegenüber befolgte Politik einer abfälligen Kritik unterziehe, sei lediglich auf Suppositionen gegründet und enthalte grundlose Vorwürfe gegen das Garantiegesetz, das seine Probe glänzend bestanden habe, weil es den speciellen Verhältnissen Italiens angepaßt sei. Er halte es für überflüssig, sich auf die dem Ministerium gemachten Vorwürfe näher einzulassen, daß es sich bemühe, eine Versöhnung herbeizuführen, welche seiner Ansicht nach nicht möglich sei. Das gegenwärtige Ministerium verfolge einzig das Ziel, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze die Beziehungen der beiden Gewalten so zu ordnen, wie es eine gemäßigte und gerechte Politik gebiete, welche geeignet sei, Conflikte zu verhindern. Vigliani sucht nachzuweisen, daß in der Art der Ertheilung des Exequatur an die Bischöfe, in dem Verhalten der höheren Geistlichkeit gegenüber den Organen der Staatsregierung und den Ernennungen der Curatgeistlichen keine Verletzung des Garantiegesetzes und der Rechte des Staates enthalten sei. Mancini erklärt dagegen, daß er die Aeußerungen des Ministers als genügend nicht ansehen könne und auf seinen Ausstellungen beharren müsse. Mancini wird von einer Reihe von Rednern unterstützt, deren Aeußerungen keinen Zweifel darüber lassen, daß die Mehrheit der Kammer mit der Mehrheit der öffentlichen Meinung der Ueberzeugung ist, die Regierung habe gegenüber den Bischöfen eine Schwäche an den Tag gelegt, die der Würde des Landes wenig entspreche. Minghetti fühlt, daß wenigstens etwas gethan werden müsse; er ergreift daher das Wort und erklärt: „Wir können uns in keine Kirchenpolitik wie die deutsche hineinwerfen, weil das Volksgewissen in Italien nicht dafür ist und wir schon deßhalb unsere Rechnung nicht dabei finden. Doch ich sehe, das liberale Italien verlangt noch einige Bewilligungen: es will eine größere Strenge wider den Clerus. Wir haben damit schon durch das Circular Vigliani's den Anfang gemacht betreffs der Publicationen des Papstes und der Reden der Prediger, indem die Artikel des neuen Strafgesetzbuches gegen die Geistlichkeit bestätigt wurden; dann durch den Vorschlag Bonghi's: die noch übrigen Freiheiten des Unterrichts dem Clerus zu nehmen. Wir werden noch mehr thun, und besseres, wenn wir die Macht dazu in Händen behalten. Wir werden ein Gesetz über die Verwaltung des geistlichen Eigenthums geben: es soll keine bürgerliche Verfassung für den Clerus daraus werden, die anderswo die schlechtesten Früchte trug, sondern es soll etwas werden, das für unser Land besser paßt." Es werden allmälig nicht weniger als fünfzehn verschiedene Tagesordnungen beantragt, schließlich aber diejenige des Abg. Barazzuoli, mit der sich die Regierung einverstanden erklärt, angenommen und zwar mit 219 gegen 149 Stimmen: „Indem die Kammer von den Erklärungen des Ministeriums bezüglich seiner Kirchenpolitik Akt nimmt, hat sie das Vertrauen, daß die Regierung die Rechte zur Wahrung der Interessen des Staates mit Festigkeit handhaben und ein dem Art. 18 des Garantiegesetzes entsprechendes Gesetz der Kammer vorlegen wird, und geht zur Tagesordnung über."

Aus der ganzen Verhandlung geht unzweifelhaft hervor, daß die italienische Nation mit der bisherigen schwachen Politik der Regierung gegenüber der Kirche nicht einverstanden ist, aber auch, daß Minghetti zu allem bereit ist, wenn er dazu gezwungen wird.

13.—21. Mai. II. Kammer: Berathung über die (fünf) Vorlagen des Kriegsministers betr. außerordentliche Ausgaben für Befestigungsarbeiten und Anschaffung von Kriegsmaterial. Die Commission empfiehlt durch ihren Referenten Gen. Viale Prela die Annahme der ganzen Regierungsvorlage mit sehr unwesentlichen Modificationen und die Kammer genehmigt den Antrag mit großer Mehrheit.

Der erste der fünf Entwürfe betraf die Festungen. Der Minister verlangte 33½ Millionen. Die Commission empfahl aber, nur 21,900,000 in vier Jahren zu bewilligen: 13,000,000 für Festungen, 6,400,000 für Magazine und andere Bauten, 2,500,000 für Ausrüstung. Von diesen 21,900,000 kommen 1,900,000 auf das Budget von 1875, 3,900,000 auf 1876, 7,300,000 auf 1877, 8,800,000 auf 1878. Der zweite Entwurf nimmt 4½ Millionen für Anschaffung von schwerem Geschütz und Feldartillerie in Anspruch, und zwar 100,000 L. im Budget für 1875, 2,900,000 für 1876, 1,000,000 für 1877, 500,000 L. für 1878. Die Commission empfahl eine halbe Million 1876 weniger und eben so viel 1878 mehr auszugeben. Der dritte Entwurf verlangte 21 Millionen in fünf Jahren für Gewehrfabrication, während die Commission 16 Millionen in vier Jahren zu bewilligen vorschlägt, nämlich 1,000,000 L. im Budget von 1875, 5,000,000 in 1876, 5,000,000 in 1877 und 5,000,000 in 1878. (Der Minister verlangte andere 5,000,000 für 1879.) Der vierte Entwurf verlangte 6 Millionen für Mobilisation des Heeres: 500,000 L. im Budget für 1875, 2,000,000 für 1876, 2,000,000 für 1877, 1,500,000 für 1878. Der fünfte Entwurf verlangte zur Herstellung des Dammes und zum Bau der Befestigungswerke zur Vertheidigung des Golfes von Spezia 500,000 L. im Budget von 1875 und je 1,500,000 für 1876, 1877 und 1878, und 13,100,000 für die Folgezeit, nämlich 2,000,000 für 1879 u. s. w. Die fünf Entwürfe zusammen verlangen die Ausgabe von 74,992,000 L., und zwar 14,992,000 im Budget von 1875 und 20,000,000 in denen von 1876, 1877 und 1878.

Nach diesen Beschlüssen der II. Kammer bleibt nur noch die Genehmigung des Senats und der Krone, um die ganze vor fünf Jahren begonnene Heeres-Organisation zu vollenden, soweit es die spärlichen Mittel des italienischen Staates erlauben. Es brauchte all der zähen Geduld General Ricotti's, um, oft gegen Collegen und Deputirte, endlich seinen Willen durchzusetzen. Freilich wird es noch Jahre erfordern, bis die parlamentarischen Beschlüsse praktisch durchgeführt sein werden und Italien wirklich die Armee besitzt, die es anstrebt.

Die angenommenen Gesetze betr. die Rekrutirung und Wehrpflicht und betr. die allgemeine Landesvertheidigung bilden unstreitig für Italien eine der bedeutsamsten Thatsachen des Jahres 1875. Alle zusammen greifen tief in Volksleben, Sitten und in die sociale Ordnung ein. Auch Italien, von keinerlei Macht bedroht, selbst nicht eroberungslustig, von keiner schwebenden Frage direkt berührt, durch den Anschluß an das Dreikaiser-Bündniß in seiner Weltposition geschützt, zahlt dem Geiste des eisernen Zeitalters seinen

Tribut und hat in dem neuen, auf Jahre hinaus die Volkskräfte sehr in Anspruch nehmenden Militär-Etat seine Kriegslasten vermehrt, die Blutsteuer ganz außerordentlich erhöht. Lange genug hat der sparsame Sinn der Italiener sich gegen den modern gewordenen „eisernen Etat" gesträubt; die Aufforderung, welche in dem Kriegsunglück von 1866 lag, beachteten die Italiener nur in geringem Maße; die Erfahrungen des Krieges von 1870 bis 1871 gemahnten zwar sehr dringend an die Durchführung der seit Langem angekündigten Heeres-Organisation; allein es blieb, gewiß mit Berücksichtigung der schlechten Finanzverhältnisse des Königreiches, bisher nur beim guten Vorsatze. Erst in dieser Session schritt man zur That. Der Gang der Debatte ließ deutlich ersehen, daß sich das Volk in Italien schweigend in's Unvermeidliche füge, daß die Masse die Nothwendigkeit einer kräftigen Landesvertheidigung, einer Neubewaffnung der Armee und der Ausdehnung der Wehrpflicht wohl begreift. Der opferwillige Patriotismus genehmigte für die Jahre 1875 bis 1878 die Summe von 75 Millionen Frcs., davon fast 22 Millionen für Befestigungsarbeiten, 4½ Millionen für Anschaffung von Feldgeschützen, 16 Millionen für Handwaffen, 6 Millionen für Mobilmachung der Armee und 5 Millionen für Hafenbauten in Spezia angewiesen wurden. Von allen Seiten, sowohl durch den Kriegsminister Ricciotti, als auch durch Lanza und den Berichterstatter General Bertole Viale, wurde hervorgehoben, daß die fünf Gesetzentwürfe in einem innigen, untrennbaren Zusammenhang stehen, daß alle diese Projekte sich gegenseitig ergänzen, denselben Zweck, die Vertheidigung des Landes, im Auge haben. Wenn die Fürsorge für die Vertheidigung der Alpenübergänge, die Errichtung von Magazinen für die rasche Vertheilung und Erhaltung des Kriegsmaterials, die Herstellung und Beschleunigung einiger Eisenbahnbauten für den Transport der Truppen, der Pferde und des Kriegsbedarfs die Aufgabe hat, die Mobilisirung der Armee zu unterstützen und zu beschleunigen, so dient die Anschaffung guter Feuerwaffen und Kanonen dazu, die ganze Streitkraft unter Waffen zu stellen. Dies wurde im Verlaufe der Debatten auch gewürdigt. Am lebhaftesten trat die Uebereinstimmung zwischen Kammer und Regierung bei jenen Projekten hervor, welche auf die Vertheidigung Italiens gegen Frankreich abzielen. Je weniger geräuschvoll die Furcht vor einer französischen Invasion diesmal zum Ausdruck kam, um so ernster schien diese Rücksicht auf die Kammerbeschlüsse einzuwirken. Seitdem Italien das Stammland seiner Dynastie verloren hat, die Bergfestung Savoyen, fühlt es sich in seiner Ebene unsicher, und was ihm von natürlichen Festungen geblieben ist, nachdem nun auch der Mont-Cenis seine trennende Kraft verloren hat, soll zum Schutze des Landes benützt werden. Die geographische Configuration des Landes, der Umstand, daß die Einbruchslinien von Außen nach Innen convergiren, haben die Wichtigkeit der Befestigung der Alpenpässe nahegelegt; starke Vertheidigungswerke sollen angelegt werden, um dem Heere Zeit zu gönnen, sich zu formiren und sich auf dem strategisch besten Punkte aufzustellen. Für diese Alpenforts sind Hinterladungskanonen bestimmt, ebenso wie das zweite der Gesetze 400 Gußstahl-Feuerschlünde für das Jahr 1876 genehmigt. Um auch die neu zu organisirende Landwehr bewaffnen zu können, werden 300,000 Gewehre angeschafft. Von großem Interesse waren die im Laufe der Debatte gemachten Bekenntnisse über die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der Eisenbahnen für den Kriegstransport. Man will durch das neue Gesetz das nöthige Material beschaffen, um 26 aktive Divisionen, in vier Armeen getheilt, und außerdem 16 nicht zugetheilte Regimenter vollständig auf den Kriegsfuß setzen zu können. Unter solchen Umständen ist die Erklärung des Kriegsministers wohl begreiflich, daß er mit einem Normalbudget von 165 Millionen Lire das Auskommen nicht finden könne, daß er für die folgenden

drei Jahre je 20 Millionen außerordentlichen Etats bedarf, wobei den Italienern die tröstliche Aussicht winkt, bis 1881 die Kriegslast sich stets steigern zu sehen. Die tiefgreifendste, fühlbarste Veränderung ruft das Gesetz betr. die Organisirung der Territorial- und Communal-Miliz hervor. Dieser Gesetzentwurf hat denn auch eine viertägige Debatte und eine nicht unbedeutende Opposition aushalten müssen. Jeder italienische Bürger ist in Zukunft neunzehn Jahre hindurch zum Militärdienst verpflichtet, so daß alle Leute der ersten Categorie, nachdem sie acht Jahre dem aktiven Heere und vier Jahre der Landwehr (Milizia mobile) angehört haben, noch sieben Jahre in der Territorial-Miliz dienen müssen, während die Mannschaft der zweiten Categorie nach fünf Dienstjahren im aktiven Heere und vier Jahren in der Landwehr zehn Jahre der Territorial-Miliz angehören wird. Dazu kommen alle aus Familienrücksichten Befreiten (jede Aushebung ergibt deren 65,000), die auf neunzehn Jahre der Territorial-Miliz eingereiht werden. In jeder Gemeinde bilden die Dienstpflichtigen der Territorial-Miliz zugleich die Communal-Miliz. Sie bildet einen integrirenden Bestandtheil des Heeres und ist dessen letzte Reserve. Die allgemeine Wehrpflicht ist mit diesen Gesetzen, sowie sie in Kraft treten, auch über Italien ausgedehnt, das dieser Art von Volksheer wenig Sympathieen entgegenbringt, sie aber als eine harte Nothwendigkeit annimmt. Was wollte auch die Opposition beginnen, wenn der Kriegsminister auf ihre schüchternen Einwürfe entgegnete: „Wir haben gegenwärtig nur 175,000 Mann unter der Fahne; nach dem in Deutschland giltigen Maßstabe müßten wir um 90,000, nach dem französischen gar um 135,000 Mann mehr im aktiven Dienste haben." Mit den neuen Kriegsdienstgesetzen verschwindet auch ein Italien eigenthümliches Institut, eine der Traditionen der französischen Revolution und des Jahres 1848: die Nationalgarde. Dieselbe soll demnächst ihre Fahnen den Gemeinden übergeben, sich in die Listen der Communal-Milizen eintragen und ihre Dienstleistung, die sie bisher von der Erlaubniß ihrer Frauen, vom Wetter und ihren Geschäften abhängig machten, zur Kriegsdienstpflicht, mit allen Strafsanctionen der Militärgesetze, verwandelt sehen. Es ist noch gar nicht abzusehen, wie die allgemeine Wehrpflicht sich mit dem italienischen Volkscharakter in Verhältniß setzen wird; sie wird, wie überall, großen Einfluß auf Heer und Volk ausüben. Nur Eines erscheint auffallend, daß in Italien, im Gegensatze zu Deutschland und Oesterreich, die Frage der allgemeinen Wehrpflicht so ganz und gar ohne Zusammenhang mit dem Volksunterricht discutirt wird, ohne dessen vollständige Verbreitung sie segensreich wirkend gar nicht gedacht werden kann. Der obligatorische Volksschulunterricht und die verbreitetste allgemeine Bildung sind unumgängliche Voraussetzungen der Wirksamkeit der allgemeinen Wehrpflicht. Die Heeres-Reorganisationen haben allgemach in Frankreich, Italien, ja sogar in Rußland das von Preußen gegebene Beispiel adoptirt. Allein das nothwendige Correlat der Volksbildung scheint außer Acht gelassen zu werden.

26. Mai. Senat: Berathung des Rekrutirungsgesetzes: Die bisherige Exemtion der Geistlichen und der Theologie Studirenden wird auch vom Senate definitiv beseitigt. Doch spricht der Senat dabei mildernd die Ueberzeugung aus, daß Priester aller Culte, wenn sie unter die Waffen einberufen werden, vorzugsweise als Nichtcombattanten (für den Sanitätsdienst 2c.) verwendet werden würden.

Die italienische Presse hebt die politische Bedeutung des nunmehr

definitiv beschlossenen Princips hervor: die Kirche soll in allem, was die Dinge dieser Welt betrifft, nicht unabhängig außer, sondern in resp. unter dem Staate stehen. Zugleich wird dadurch verhütet, daß die geistliche Carriere nicht auf einmal durch die Aussicht auf Befreiung vom Kriegsdienst überfüllt werde.

II. Kammer: beschließt, das Projekt Garibaldi's betr. Regulirung der Tiber in Betracht zu ziehen.

Der Beschluß ist mehr ein Ausdruck der Hochachtung für den General, als von praktischer Bedeutung. Wenigstens um das Werk in der großartigen Weise, wie es sich Garibaldi ausgedacht, durchzuführen, dazu fehlen dem italienischen Staate vorerst die Mittel.

30. Mai. Ein kgl. Dekret erklärt in Folge der nunmehr beschlossenen Heeresreform die Nationalgarde für aufgelöst.

3.—11. Juni. II. Kammer: Generaldebatte über den ihr von der Regierung schon zu Ende des vorigen Jahres vorgelegten Gesetzentwurf betr. die öffentliche Sicherheit. Derselbe ist, ohne daß es ausgesprochen wird, hauptsächlich für Sizilien berechnet und ertheilt der Regierung Vollmacht zu Ausnahmemaßregeln, um die dortigen Zustände, deren die Regierung mit den gewöhnlichen Mitteln und den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht Herr zu werden vermag, endlich der staatlichen Ordnung zu unterwerfen.

Die Regierung hatte sich von Anfang an darüber keinen Illusionen hingegeben, daß es schwer halten würde, dieses Gesetz in der Kammer durchzubringen. Die Wahl der zur Vorberathung derselben niedergesetzten Commission fiel denn auch gegen sie aus. Die Mehrheit derselben (Berichterstatter Depretis, einer der Führer der Linken) trägt darauf an, die Vorlage rundweg abzulehnen, die Minderheit bringt ein aus 30 Artikeln bestehendes Gegenprojekt ein. Minghetti hatte darauf sofort die regierungsfreundlichen Deputirten zusammenberufen und denselben erklärt, daß er weder den Antrag der Mehrheit des Ausschusses annehmen könne, weil Ausnahmsmaßregeln zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit in einzelnen Provinzen unumgänglich nothwendig geworden seien, noch jenen der Minderheit, weil keine Zeit mehr vorhanden sei, um 30 lange Artikel während dieser Session zu erledigen. Er schlug daher seinen Freunden der schleunigen Erledigung wegen vor, das Gegenprojekt in folgenden einzigen Artikel zusammenzufassen: „Es wird der Regierung während der Ferien des Parlaments die Ermächtigung ertheilt, Räuber und der Räuberei verdächtige Individuen sofort einzukerkern, denselben die Wohlthat der provisorischen Freiheit zu verweigern, sie den Justizbehörden zu überliefern oder ihnen mittels einfachen Ministerialerlasses einen Zwangsaufenthalt anzuweisen."

Die Debatte gestaltet sich alsbald zu einer überaus heftigen, zumal als der Abg. Tajani, der früher selbst als Staatsanwalt auf Sizilien fungirt hat, mit einer Reihe von Enthüllungen auftritt, wonach selbst Organe der Regierung mit der sog. Maffia vielfach gemeinsame Sache gemacht hätten.

11. Juni. Der König sanctionirt das von beiden Kammern genehmigte Dekret, welches Garibaldi eine Nationalbelohnung von jährlich 100,000 Fr., von denen die Hälfte auf seine Erben übergehen soll, aussetzt. Eine Rente von 50,000 Fr. wird auf den Namen des Generals in das große Buch der öffentlichen Schuld eingetragen, auszubezahlen vom 1. Januar 1875 an; nebenher erhält er 50,000 Fr. jährlich, ebenfalls fällig vom 1. Januar 1875 an. Diese Rente erhält er, wie das Gesetz sagt, „zum Zeugniß der Dankbarkeit der italienischen Nation für seine ruhmreiche Mitwirkung am Werke der Einigkeit und Unabhängigkeit". Garibaldi nimmt die Nationalbelohnung schließlich doch an.

15.—16. Juni. II. Kammer: Specialdebatte über das Sicherheitsgesetz. Minghetti erklärt sich mit der, in Folge der Enthüllungen Tajani's unausweichbar gewordenen Enquete über die öffentlichen Sicherheitsverhältnisse in Sizilien einverstanden, tritt aber den Anträgen, welche die Suspendirung der Berathung des Gesetzes verlangen, entgegen, da der Aufschub der Berathung einen üblen Eindruck machen werde. Die Kammer geht darauf bei namentlicher Abstimmung mit 220 gegen 203 Stimmen zur einfachen Tagesordnung über, mit der sich auch das Ministerium einverstanden erklärt hatte. Die Vorlage der Regierung wird darauf mit 220 gegen 203 Stimmen mit einigen Modificationen, die sich die Regierung gefallen lassen muß, angenommen und beschlossen, eine gerichtliche Untersuchung der von Tajani gegen die öffentliche Verwaltung Siziliens vorgebrachten Thatsachen einzuleiten, sowie ferner die Präsidenten des Senats und der Deputirtenkammer zu ermächtigen, eine Commission zur Prüfung des Zustandes der öffentlichen Sicherheit in Sicilien zu ernennen. Die Regierung hat damit zwar formell gesiegt, aber mit so geringer Mehrheit und unter solchen Umständen, daß sie an durchgreifende Maßregeln, um der Unordnung und Unsicherheit in Sizilien mit Gewalt ein Ende zu machen, doch nicht denken kann. Von praktischer Bedeutung ist daher das ohnehin abgeschwächte Gesetz nicht.

18. Juni. II. Kammer: schließt die Session thatsächlich. Die Frage der süditalienischen Eisenbahnen bleibt unerledigt. Doch wird noch in aller Eile ein Gesetzesentwurf eingebracht und angenommen, welcher wenigstens der Faillite der römischen Bahnen für den Augenblick vorbeugt und die Fortsetzung der begonnenen Bauten für dieses Jahr sichert.

30. Juni. Senat: genehmigt seinerseits das Sicherheitsgesetz in der Fassung der II. Kammer mit 66 gegen 29 Stimmen.

1. Juli. Urtheil des Stadtgerichtshofs von Mantua in der Angelegenheit der Gemeinde St. Giovanni del Dosso, die sich ihren Pfarrer selbst gewählt hat und darin dem Bischof von Mantua muthig widersteht (s. 24. März).

Das Urtheil erklärt, daß weder der Bischof von Mantua, Msgr. Rota, als solcher, da er das Exequatur nicht nachgesucht hat und daher von der Regierung nicht anerkannt ist, noch Marchese Cavriana, weil nicht vom Familienrath seines Neffen und Mündels zur Klage autorisirt, als berechtigte Kläger anzusehen sind. Auch gehören nur zwei der 45 Kläger, in deren Namen Marchese Cavriana aufgetreten, der Gemeinde an. Außer dem politischen Interesse, das dieser Prozeß und seine Verhandlung bietet, ist derselbe auch vom juristischen Standpunkt aus höchst beachtenswerth. Politisch wichtig ist, daß das direkte Organ der Regierung, der Staatsanwalt, sich in seiner langen und sorgfältig studirten Rede entschieden zu Gunsten der Gemeinden ausgesprochen und daß die Richter einem nicht mit dem Exequatur versehenen Bischof jede officielle Berechtigung abstreiten. Juristisch bedeutend ist, daß das Tribunal sich für competent erklärt hat, indem es sich auf den Art. 17 des Garantiegesetzes beruft, welcher die bürgerlichen Wirkungen kirchlicher Handlungen den bürgerlichen Gerichten überweist; weiter, daß das Gericht den ersten Artikel der Verfassung, demzufolge die römisch-katholische Religion die Staatsreligion ist, wegargumentirt oder doch einschränkt, indem es auf die gleichfalls gewährleistete Gewissensfreiheit hinweist und am Ende jenem berufenen Artikel implicite die französische Fassung („die katholische Religion ist die Religion der Mehrheit der Franzosen") unterschiebt; endlich daß es erklärt: die Pfarre gehöre der Gemeinde; diese allein habe also darüber zu bestimmen.

— Juli. Nach einem officiellen Berichte sind seit 1867 bis Ende Juni 1875 in ganz Italien Kirchengüter im Betrage von 480 Millionen verkauft und in Staatsrente umgewandelt worden, in Rom, wo das betreffende Gesetz erst seit 1873 in Kraft getreten ist, erst für 7 Millionen.

Die Operation wird noch eine Reihe von Jahren dauern, da die Regierung nicht durch ein allzu großes und gleichzeitiges Angebot den Preis der Grundstücke herabdrücken will. Sobald sie aber vollendet sein wird, so erklärt die Regierung schon jetzt, sollen auch die Güter der wohlthätigen Stiftungen derselben Zwangsconversion unterworfen werden: „Nach den Untersuchungen, welche Seitens des Ministeriums des Innern angestellt worden sind, ergeben die Besitzthümer der wohlthätigen Stiftungen (opere pie) einen geringeren Ertrag, als unter gleichen Bedingungen die privaten. Ihre Umwandlung in Staatsrente würde den Stiftungen einen höheren Ertrag sichern und ihre Verwaltung vereinfachen. Der Fiscus würde dabei keinen direkten Vortheil haben, aber wohl den indirekten, eine große Anleihe ohne Störung des Marktes unterzubringen. Ein Theil des Ueberschusses der jährlichen Einnahmen, wie die Umwandlung denselben herbeiführen würde, müßte kapitalisirt werden und würde den im Laufe der Zeit steigenden Werth des Grundbesitzes darstellen."

2. Juli. Der Kronprinz Humbert geht zum Leichenbegängniß des verstorbenen Kaisers Ferdinand nach Wien. Unter den ihn hier am Bahnhofe empfangenden Mitgliedern des Kaiserhauses befindet sich auch der Erzherzog Johann von Toscana.

— Juli. Die Opposition macht in mehrfachen Parteiversammlungen Versuche, sich der bisherigen unpraktischen Politik durch Aufstellung eines bestimmten Programms zu entledigen und sich so wo möglich zu einer regierungsfähigen Partei umzugestalten. Vorerst mißlingt der Versuch aber noch.

— Juli. In Folge des Eindrucks der Interpellationen Mancini-Laporta und der damals von Minghetti gegebenen Zusicherung beginnt die Regierung endlich energischer gegen diejenigen Bischöfe vorzugehen, welche sich weigern, das Exequatur bei der Regierung nachzusuchen, trotzdem aber eigenmächtig von den bischöflichen Palästen Besitz genommen haben. Einige räumen dieselben auf erhaltene Aufforderung freiwillig, andere müssen gewaltsam exmittirt werden. Einigen Bischöfen erlaubt der Papst das Exequatur nachzusuchen, anderen verweigert er die Erlaubniß dazu.

— Juli. Die Gemeindewahlen fallen nicht nur auf dem Lande, sondern auch in einer Reihe von größeren Städten, namentlich in Venedig, Verona und Genua, clerical aus. Die Ultramontanen fassen darauf gestützt neuen Muth und neue Hoffnungen. Der Grundsatz nè elettori nè eletti geräth in's Wanken.

— Juli. In einem Dorfe bei Bologna beruft der Marchese Pepoli, dem als Patron das Besetzungsrecht der Pfarrstelle zusteht, die Familienhäupter der Gemeinde zu einer Versammlung und läßt durch sie den neuen Pfarrer wählen.

— August. Die Regierung verständigt sich mit den meisten Städten über eine Erhöhung der Verzehrungsteuerpacht. Nur Neapel weigert sich, der Regierung zu entsprechen; die Regierung nimmt daher dort die Erhebung der Steuer in ihre Hand.

Der Staat belegt nämlich alle in Städte eingeführten Artikel mit einer Steuer, Verzehrungssteuer oder dazio consumo genannt. Die Verwaltung und Eintreibung derselben wurde pachtweise den städtischen Gemeinden für eine gemeinsam vereinbarte jährliche Summe überlassen. Wie nach fünfjähriger Praxis sich herausgestellt hat, haben beinahe alle Städte hiebei ein ganz vorzügliches Geschäft gemacht. Die Stadt Neapel gewann netto durchschnittlich 1½ Millionen jährlich. Auf Grundlage dieser Resultate erhöhte die Regierung nach Ablauf der alten Verträge den Pachtschilling, aber in einer Weise, daß den Städten immer noch ein Gewinn in Aussicht stand. Alle großen Städte acceptirten nach einigem Hin- und Herhandeln die mini-

fteriellen Vorschläge, nur die neapolitanischen Clericalen und Radicalen lehnten dieselben ab und die Stadt Neapel verliert dadurch die halbe Million, welche die Gemeinde auch nach der Einführung des erhöhten Pachtschillings immer noch gewonnen hätte.

12. Sept. Großartige Michel-Angelo-Feier in Florenz.

22.—25. Sept. Zweiter italienischer Katholiken-Congreß in Florenz. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Verhandlungen beziehen sich hauptsächlich auf zwei Punkte, die sogen. Freiheit des Unterrichts bezüglich der Universitäten, wie sie von den Clericalen in Frankreich erobert worden ist, auch in Italien durchzusetzen und dann, sich immer mehr an den Gemeindewahlen zu betheiligen, um hier nach und nach festen Fuß gegen die Regierung zu gewinnen. Der vorjährige erste Congreß in Venedig wurde in Italien von den Liberalen vielfach nur bespöttelt, der jetzige zweite fängt an, sie nachdenklich zu machen. Ein Breve des Papstes an die Versammlung hatte sie übrigens gewarnt, etwaige Versöhnungsideen den liberalen Katholiken gegenüber in ihrem Schooße aufkommen zu lassen.

Anf. Oktober. Der endlich wirklich bevorstehende Besuch des deutschen Kaisers in Mailand drängt momentan alle anderen Interessen in den Hintergrund. Die Bedeutung der neuen Zusammenkunft zwischen dem Kaiser und dem Könige von Italien wird von der öffentlichen Meinung in Italien nicht nur vollkommen erkannt, sondern nachgerade auch ganz unumwunden ausgesprochen.

Selbst die sonst so vorsichtige „Opinione", das älteste, verbreitetste und wohl auch einflußreichste der Regierungsblätter sagt darüber in einem „Kaiser Wilhelm in Italien" überschriebenen Leitartikel: „Die clericalen Blätter können ihren Aerger über die bevorstehende Reise des Kaisers nicht verbergen. Sie fürchten, daß sie nicht ohne Einfluß auf die Kirchenpolitik der italienischen Regierung bleiben wird. Wenn die Kaiserreise, die uns nur als ein Austausch von Höflichkeiten und als ein Zeichen aufrichtiger Freundschaft erschien, wirklich ein großes politisches Ereigniß werden sollte, wie die clericalen Blätter behaupten, so hat Italien eben so viel Grund, sich darüber zu freuen, wie sich die Clericalen deshalb ärgern. Sollte ihre Angst und Unruhe kein böses Gewissen verrathen, das ihnen wegen ihres Verhaltens gegen das Vaterland Vorwürfe macht? Die Clericalen können sich nun einmal nicht von dem Mittelalter losreißen. Vaterland, Freiheit, Unabhängigkeit, Volk und liberale Institutionen scheinen für sie gar nicht zu existiren. Der Kampf zwischen Priesterthum und Kaiserreich ist heftiger wieder entbrannt als je. Er hat zwar andere Formen angenommen, in seinem Wesen ist er aber immer der nämliche. Die Kirche will den Staat beherrschen und ihn wie einen Blinden führen. Die Zeiten haben sich aber geändert. Das Kaiserreich strebt nicht mehr nach der Universalmonarchie, sondern will die Freiheit seiner Bürger gegen die Anmaßungen einer Macht beschützen, welche unter dem Mantel der Religion ihre politischen Ideen einschmuggeln will und das Volk in eine Vergangenheit zurückzuführen sucht, welche traurige Erinnerungen an Verfolgungen, Unduldsamkeit, Fanatismus, Unwissenheit,

Unterdrückung der Völker und Versagung jeglicher Freiheit zurückgelassen hat. Von dem Tage, an welchem die Regierung und die Assemblée in Versailles der ruhmreichen französischen Ueberlieferung: in Europa an der Spitze der Civilisation einherzuschreiten, untreu wurde und in's Lager der Clericalen überging, hat ganz Europa seine Augen auf Deutschland gerichtet, betrachtet den Kampf desselben gegen die Clericalen wie seine eigene Angelegenheit und folgt den verschiedenen Wechselfällen mit klopfendem Herzen, indem es dem Reiche den Sieg wünscht. Indem der ehrwürdige Monarch in Mailand dem Könige Viktor Emanuel von Neuem die Hand drückt, bekräftigt er den Bund der Civilmächte gegen den Reaktionsgeist, der vom Vatikan ausgeht. Jeder Staat hat die Verpflichtung, die Waffen zu ergreifen, welche dem Charakter seines Volkes am meisten entsprechen, aber alle müssen nach demselben Ziele streben, die nationalen Institutionen auf breiter Basis bürgerlicher, politischer und religiöser Freiheit zu befestigen. Wer sich weigert, an diesem Kampfe Theil zu nehmen, sagt sich von der liberalen Bewegung los und verzichtet darauf, einen wohlthätigen Einfluß auf die europäische Politik auszuüben. Und da gibt es keinen Mittelweg, da heißt es nur: entweder mit den Clericalen oder mit dem Staate, entweder Allianz mit dem Vatican oder mit dem deutschen Reiche. In diesem Kampfe kann keine Macht neutral bleiben, weil die höchsten Interessen aller Völker auf dem Spiele stehen."

Der König und die Stadt Mailand und mit ihnen ganz Italien bereiten sich vor, den mächtigen Fürsten, den ersten deutschen Kaiser, der die alte Lombardenhauptstadt als Freund und Verbündeter Italiens betritt, würdig zu empfangen.

Der Gemeinderath von Mailand beschließt einstimmig: „Der Gemeinderath schätzt sich glücklich, daß der erste deutsche Kaiser nach Mailand kommt, um dem ersten Könige von Italien die Hand zu drücken; er beauftragt den Syndikus, diesen Gefühlen Ausdruck zu verleihen." Doch gibt nicht nur Mailand den Gefühlen des Landes Ausdruck. Auch der Gemeinderath von Rom beschließt einstimmig und unter lauten Beifallsbezeugungen, folgendes Telegramm an den Ministerpräsidenten Minghetti zu richten: „Das Municipium von Rom ersucht Ew. Excellenz, Ihren Majestäten dem mächtigsten Kaiser von Deutschland und unserem großmüthigen Könige die Gefühle der Freude, der Ergebenheit und Dankbarkeit auszudrücken, die es über das glückliche Ereigniß empfindet, welches die edle und treue Freundschaft der beiden Nationen besiegelt. Auch wünscht es dabei den Gedanken zum Ausdruck zu bringen, daß Rom im Falle der Möglichkeit froh und stolz gewesen wäre, den ersten Kaiser von Deutschland gastlich in seinen geschichtlichen Mauern zu empfangen." An den Gemeinderath von Rom schließt sich auch die Provincialdeputation der Provinz Rom an, indem sie beschließt, den Ministerpräsidenten telegraphisch zu ersuchen, auch ihrerseits dem Kaiser die Huldigung der Provinz Rom darzubringen.

18.—23. Oktober. Besuch des deutschen Kaisers in Mailand. Der König Victor Emanuel empfängt ihn, von der ganzen königl. Familie und allen seinen Ministern umgeben. Der Kaiser ist von Moltke und einem großen und glänzenden Gefolge umgeben; dagegen hat der Reichskanzler ihn wegen Krankheit nicht begleiten können. Der Einzug des Kaisers in Mailand gleicht einem wahren Triumphzuge. (Vgl. unter Deutschland.)

Unter den Festlichkeiten zu Ehren des Kaisers ist namentlich auch eine große Revue, in der der König seinem Gaste einen auserlesenen Theil seines Heeres vorführt. Der dieselbe commandirende General Petitti erläßt am Tage darauf folgenden Corpsbefehl: „Offiziere, Unteroffiziere, Corporale und Soldaten! Se. Majestät unser erhabener Herr hat geruht, mich damit zu beauftragen, den Truppen insgesammt seine hohe und volle Befriedigung über die gestrige Revue auszudrücken und ihnen bekannt zu machen, daß ihre Ordnung ihre Disciplin, ihr gutes Aussehen und ihre militärische Haltung in der schmeichelhaftesten Weise von Sr. Majestät dem deutschen Kaiser anerkannt und gelobt worden sind. Mit Recht stolz darauf, daß ich den Truppen des Armeecorps und der Cavaleriedivision, welche die Ehre gehabt haben, von Ihren Majestäten inspicirt zu werden, die obigen Beweise der Anerkennung, welche der ganzen Armee zum Lobe gereichen, mittheilen darf, bin ich überzeugt, daß dieselben für Alle ein Sporn dazu sein werden, mit allen Kräften danach zu streben, daß das italienische Heer stets mehr in der Achtung des Landes und des Auslandes steige, damit es, wie das seine Aufgabe ist, zu einem festen Bollwerke der ruhmreichen regierenden Dynastie und unseres geliebten Vaterlandes werde." Und eine Corresp. aus Mailand hält sich zu der Bemerkung berechtigt: „Nicht nur Kaiser Wilhelm, Feldmarschall Moltke und Hr. v. Bülow, auch die Herren, meist Militärs, vom Gefolge des Kaisers haben auf die Italiener den Eindruck durchaus verständiger. ruhiger, friedliebender Männer gemacht, wo man sich auf hochmüthige Säbelraßler gefaßt gemacht hatte. Namentlich war den höheren italienischen Offizieren der Verkehr mit ihren deutschen Kameraden höchst angenehm und wohlthuend, wenn sie denselben mit dem protegirend-herablassenden Ton ihrer Befreier von 1859 verglichen, welche nie in ihrem Benehmen gegen die italienischen Heerführer eine leise Ironie zu unterdrücken vermochten. Nach diesen acht Tagen aber ist in Mailand das ganze sehr zahlreiche italienische Offizierscorps, das dort zugegen war, von der Ueberzeugung durchdrungen worden, daß sie es hier wirklich mit Leuten zu thun haben, die wohl bereit sind, jeden Augenblick für den Schutz ihres Vaterlandes — ja auch für den Schutz eines treuen Verbündeten — das Schwert zu ziehen, welche aber sicherlich nicht aufgelegt sind, aus Rauflust oder Eroberungssucht Händel zu suchen. Eine solche Ueberzeugung in der italienischen Armee ist aber doppelt werthvoll; weil in dieser Armee, weit mehr als in den politisch-journalistisch-literarischen Kreisen, das Herz der Nation pulsirt, weil in den Reihen der Armee, weit mehr als auf den Schulbänken, in der Presse oder dem Parlament, die Bildung sich vollzieht, deren Italien noch bedarf, um das politisch-moralische Ziel zu erreichen, das ihm einst Massimo d'Azeglio vorgesteckt; weil die Armee für das heutige Italien das ist, was sie für Preußen im Anfang dieses Jahrhunderts war, die Schule der Zucht und Pflicht, der Herd des Nationalgeistes und nationalen Selbstgefühls. Es ist nicht der geringste Gewinn der Mailänder Tage, daß die Bande zwischen beiden Armeen sich enger geknüpft, und daß sich auf dem friedlichen Paradefelde die Anfänge einer Waffenbrüderschaft angesetzt haben, welche merkwürdiger Weise die getheilten Gefahren der Schlachtfelder der Tschernaia und Solferino's nicht im Stande waren, zwischen den Offiziercorps der damals verbündeten beiden Heere herbeizuführen."

Von politischen Abmachungen war von Anfang an keine Rede. Die Zusammenkunft war und blieb eine persönliche der beiden Fürsten, wenn auch die eminent politische Bedeutung derselben nirgends verkannt werden konnte und auch nirgends verkannt worden ist. Denn soviel ist klar und liegt in den Verhältnissen selbst, daß Italien sich

nicht binden will und nicht binden kann und daß es trotz aller Hinneigung zu Deutschland dennoch gesonnen ist, sich seine „freie Hand“ zu wahren, sogar für den Fall, wo das deutsche Reich ohne Herausforderung von seiner Seite angegriffen werden sollte, während Italien weiß, daß es auf den mächtigen Schutz Deutschlands zählen könnte, wenn es seinerseits angegriffen werden sollte.

30. Oktober. Der Ministerpräsident Minghetti entwickelt seinen Wählern in Bologna das nächste Programm des Ministeriums.

Zunächst constatirt derselbe hinsichtlich der Finanzlage: das ursprünglich mit 22 Millionen berechnet gewesene Deficit für 1876 werde nur 16 Millionen betragen. Das Gleichgewicht des Budgets werde hergestellt sein, wenn die Abgeordnetenkammer die Aufbringung eines Kapitals im Betrage von 27 Millionen für Bahn-Neubauten beschließe und hiefür im Budget nur die Zinsen einstelle. Trotzdem werde die Finanzlage wegen der schwebenden Schuld und des Zwangscurses noch eine schwierige sein. Der Minister weist den Vorwurf schutzzöllnerischer Tendenz bei den Abschlüssen der Handelsverträge zurück und kündigt die Abschaffung der statistischen Steuer und die Abänderung der Seegebühren an. Schließlich spricht er die Hoffnung aus, daß der Getreide-Einfuhr- und Wein-Ausfuhr-Zoll aufgehoben werden könne. Hinsichtlich der politischen Lage bemerkt Minghetti: Die Herstellung der Einheit Italiens veranlaßte die zwiefache Besorgniß für den europäischen Frieden und die Freiheit des Papstthums. Diese Befürchtungen stellten sich im Laufe der Ereignisse als ganz unbegründet heraus. Die Besuche des Kaisers von Oesterreich und des Deutschen Kaisers bewiesen, daß die Regierungen und die Völker Europa's diese Anschauungen theilen. Vielfach sei behauptet worden: der Besuch des Deutschen Kaisers könnte eine Aenderung der italienischen Kirchenpolitik veranlassen, was ein Irrthum sei. Die Kirchenpolitik Italiens beruhe auf dem Princip der Trennung der Kirche vom Staat. Die erreichten Resultate zeigten keinen Grund zur Aenderung dieser Politik. Italien müsse jedoch Vorsorge treffen, den niedern Clerus vor der Unterdrückung durch die hohe Geistlichkeit zu schützen und die Mitwirkung des Laienelements bei der Gemeindeverwaltung zu sichern. Die Regierung werde im Parlament einen bezüglichen Gesetzentwurf gemäß Art. 18 des Garantiegesetzes einbringen.

Anf. November. Der Präfekt von Neapel, Mordini, läßt daselbst mehrere neueingekleidete Nonnen aus den Klöstern des Ecce Homo und Grumo Nevano wegführen,

da die Aufnahme unthätiger Novizen in gemeinnützige Körperschaften ebensowohl wie die Ablegung neuer Gelübde in den auf den Aussterbe-Etat gesetzten Klöstern untersagt ist. Dieser energischen Maßregel folgt auf dem Fuß ein Rundschreiben desselben Präfecten an alle Ortsobern, um sie an ihre Pflichten und das Gesetz zu erinnern und ihnen im Wiederholungsfalle mit der Auflösung zu drohen. Diese Institute seien zu wohlthätigen und Erziehungszwecken gegründet und nur darum vom Staate anerkannt und geduldet. Die Aufnahme und Einkleidung neuer Schwestern, welche in dem geistlichen Habit nur unthätiger religiöser Beschaulichkeit lebten, könne durchaus nicht gestattet werden.

13. November. Ende des großen Prozesses gegen die Mörder des radicalen römischen Publicisten Sonzogno.

Mitte November. Die Abtei St. Barbara bei Mantua widersteht, auf ihr verbrieftes Recht gestützt, muthig der Willkür des Papstes.

Nach ihren vom Papste 1643 bestätigten Privilegien ist die Abtei von der Gewalt des Bischofes von Mantua eximirt und besitzt das Recht, beim Tode eines Abtes seinen provisorischen Stellvertreter selbst zu wählen; den definitiven Abt setzt ihr der König als Patron, der Papst aber hat ihn nur zu bestätigen. Wie nun der bisherige Abt stirbt, setzt sich der Papst über diese Rechte und Privilegien hinweg und befiehlt in seiner Machtvollkommenheit dem Bischof von Mantua, der Abtei einen neuen Abt zu setzen. Die Abtei läßt es sich jedoch nicht gefallen und wendet sich an die Staatsgewalt um Schutz ihres und des Königs Recht. Der Papst muß schließlich nachgeben: die Abtei hält den von ihr gewählten provisorischen Vorstand fest, der König wählt den neuen Abt und dem Papst bleibt nichts anderes übrig, als ihn zu bestätigen. Die ultramontanen Blätter sind inzwischen außer sich über dies „enorme" Unterfangen der Abtei, selbst dem Papste sich nicht zu fügen, der doch nach dem Vaticanum das Recht habe, Bischöfe nach Belieben ein- und abzusetzen, wie viel mehr noch bloße Aebte.

18. November. Der gewesene Finanzminister Sella schließt im Auftrage der Regierung in Basel einen Vertrag über den Ankauf der oberitalienischen Bahnen (Rothschild), vorbehaltlich der Ratification des Parlaments, ab. Der Kaufpreis beträgt ca. 800 Mill. Fr., die von Italien in italienischen Schuldtiteln bezahlt werden sollen.

24. November. II. Kammer: Die Regierung stellt in Folge des Besuches des deutschen Kaisers den Antrag, die Gesandtschaft in Berlin zu einer Botschaft zu erheben. Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

25. November. Der Erzbischof von Palermo, der, weil er sich beharrlich weigerte, das staatliche Exequatur nachzusuchen und deßhalb bereits den erzbischöflichen Palast hat räumen müssen, trotzdem die Verwaltung der vielen frommen Stiftungen und reichen Wohlthätigkeitsanstalten in Anspruch nimmt, was ihm jedoch von der Regierung und der Provincialdeputation bestritten wird, wird vom Appellhof von Palermo mit seiner Klage abgewiesen und in die Kosten verurtheilt.

Anf. Dezember. Auch das Kapitel der Cathedrale von Siena wagt es, sich die neue Machtvollkommenheit des Papstes nicht gefallen zu lassen und setzt seinen Willen durch.

Auch hier wie in St. Barbara bei Mantua hatte das Kapitel seit Jahrhunderten das Recht ausgeübt, sich seinen Propst selber zu wählen. Wie nun der Propst stirbt, trägt der Papst dem Bischof auf, dem Kapitel einen neuen Propst zu setzen. Das Kapitel beharrt jedoch auf seinem Recht, ihn

selber zu wählen und gesteht dem Papst nur das Recht zu, denselben zu bestätigen, wozu sich der Papst schließlich auch bequemen muß.

6. Dezember. Wiederum wird ein Bischof, der von Bovino, gewaltsam aus seinem Palast ausgewiesen, da er sich weigert, das staatliche Exequatur nachzusuchen. Die Bischöfe bestürmen nachgerade den Papst mit Gesuchen, einen Weg ausfindig zu machen, wie sie in den Besitz der Temporalien gelangen können.

7. Dezember. Der Herzog v. Galliera schenkt der Stadt Genua für die Erweiterung ihres Hafens die Summe von 20 Mill. Fr. Der König ehrt ihn dafür durch die Ueberreichung seines höchsten, des Annunciatenordens.

15. Dezember. II. Kammer: Die Regierung beantragt bei derselben, die Tiberregulirung nach dem Projekt Garibaldi's wenigstens theilweise in Angriff zu nehmen, dafür 9 Millionen auszusetzen und der Civilliste — zum Theil in Folge des außerordentlichen Aufwandes für den Empfang des Kaisers von Oesterreich in Venedig und des deutschen Kaisers in Mailand — 1,161,000 Fr. zu bewilligen, wovon 500,000 Fr. noch in das diesjährige Budget eingestellt werden sollen.

20. Dezember. II. Kammer: beschließt, sich bis zum 20. Januar 1876 zu vertagen. Die Regierung ist darüber sehr unzufrieden, da sie gehofft hatte, noch vor Neujahr die beiden Vorlagen vom 15. d. M. durchzudrücken.

Die päpstliche Curie.

18. Januar. Der Papst empfängt einige in Rom seßhafte Deutsche in einer Privataudienz, antwortet auf eine lateinische Ansprache derselben, daß er die Zuversicht hege, noch den Triumph des katholischen Deutschland zu erleben, und vergleicht den deutschen Reichskanzler mit der alten Schlange, die aber nicht so stark sei, als man sie verrufe.

Anf. Februar. In einer Antwort an die Pfarrgeistlichkeit der Stadt Rom ist dem Papste der Protestantismus schlimmer als das Heidenthum,

indem er sich selbst mit Petrus vergleicht: wie dieser, so befinde auch er sich in Rom heidnischen Tempeln und heidnischer Gesinnung gegenüber. „Aber das will noch nichts sagen", fährt er fort, „es sind auch protestantische Kirchen hier. Dieselben sind zwar nicht so gefährlich, bilden aber einen Grund zu großer Betrübniß. In Rom, welches von Gott zum Haupte der großen katholischen Familie erwählt ist, in Rom, welches mit dem Blute der Martyrer geschmückt ist und den Namen der Lehrerin der Wahrheit trägt, muß es Schmerz erregen, wenn man innerhalb derselben Mauern, wo sich die majestätischen Tempel der christlichen Religion erheben, an ihrer Seite auch solche Säle und Versammlungen entstehen sieht, wo man den Anspruch erhebt, Gott mit ketzerischem Dienste zu verehren, der doch nichts als eine Rebellion gegen Gott selbst ist" u. s. w.

5. Februar. Der Papst schleudert eine Encyclica an die Erzbischöfe und Bischöfe Preußens, in der er „ganz offen Allen, welche es angeht", d. h. zunächst den kath. preußischen Staatsunterthanen, erklärt, daß die daselbst in vollkommen gültiger Weise verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze, die sog. Maigesetze, ungültig (irritas) seien, also wohl, wenn auch nicht ausdrücklich doch implicite, die katholischen Unterthanen Preußens von der Pflicht des Gehorsams gegen dieselben entbindet.

Encyclica des Papstes an die Erzbischöfe und Bischöfe Preußens: „Ehrwürdige Brüder, Gruß und apostolischen Segen! Was

wir im Andenken an die Bestimmungen, welche von diesem apostolischen Stuhle gemeinsam mit der obersten Regirungsgewalt Preußens im 21. Jahre des laufenden Jahrhunderts für das Wohl und das Gedeihen der katholischen Sache getroffen wurden, niemals für möglich erachtet hätten, das hat sich gegenwärtig, ehrwürdige Brüder, in euren Gegenden auf die beklagenswertheste Weise ereignet, indem auf die Ruhe und den Frieden, dessen sich die Kirche Gottes bei euch erfreute, ein schwerer und unerwarteter Sturm gefolgt ist. Denn zu den Gesetzen, welche man vor Kurzem gegen die Rechte der Kirche erlassen hatte, und durch die schon viele treue und gewissenhafte Diener derselben sowohl im Clerus als im gläubigen Volke getroffen waren, sind neue hinzugefügt, welche die göttliche Verfassung der Kirche vollständig umstürzen und die heiligen Gerechtsame der Bischöfe gänzlich zu Grunde richten. — Denn in diesen Gesetzen wurde Richtern aus dem Laienstande die Macht beigelegt, die Bischöfe und andere geistliche Vorgesetzte ihrer Würde und ihrer Amtsgewalt zu entkleiden. Durch diese Gesetze wurden vielfache und große Hindernisse denjenigen gelegt, welche bei Abwesenheit der Oberhirten deren rechtmäßige Jurisdiction auszuüben berufen sind. Durch diese Gesetze wurde den Kapiteln der Kathedralkirchen zugemuthet, gegen die Canones Kapitelsvicare zu wählen, während der bischöfliche Stuhl noch nicht vacant ist. Durch diese Gesetze wurde, um Anderes zu übergehen, den Ober-Präsidenten die Befugniß beigelegt, sogar akatholische Männer an Stelle der Bischöfe und als diesen gleichberechtigt in den Diöcesen mit der Verwaltung der geistlichen Güter, sowohl der für kirchliche Personen als für die Unterhaltung von Gotteshäusern bestimmten, zu betrauen. Nur zu gut wisset ihr, ehrwürdige Brüder, wie viel Schaden und wie vielfache Belästigungen und Mißhandlungen aus diesen Gesetzen und ihrer so harten Ausführung folgten. Absichtlich schweigen wir hievon, um den allgemeinen Schmerz nicht durch die Erwähnung all des Traurigen zu erhöhen. Aber schweigen können wir nicht über das Mißgeschick, welches die Diöcesen Gnesen und Posen und die Diöcese Paderborn getroffen hat. Denn nachdem unsere ehrwürdigen Brüder Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen, und Konrad, Bischof von Paderborn, ins Gefängniß geworfen und über sie das Urtheil gefällt war, wodurch sie ihres bischöflichen Sitzes und ihrer Amtsgewalt mit dem größten Unrechte für verlustig erklärt wurden, sind diese Diöcesen der segensreichen Leitung ihrer ausgezeichneten Hirten beraubt und in einen Abgrund von Beschwerniß und von Jammer elend gestürzt worden. Freilich glauben wir unsere vorbezeichneten ehrw. Brüder nicht beklagen, sondern vielmehr glücklich preisen zu müssen, da sie — eingedenk des Wortes des Herrn: „Selig seid ihr, wenn euch die Menschen hassen und wenn sie euch ausschließen, schmähen und euren Namen als böse verwerfen um des Menschensohnes willen" (Luc. 6, 23), nicht blos nicht erschraken vor der einbrechenden Gefahr und vor der von den Gesetzen verhängten Strafe, nicht abließen, ihrem wichtigen Amte gemäß für die kirchlichen Rechte und Satzungen einzustehen, sondern vielmehr es sich zur Ehre und zum Ruhme rechneten, gleich den anderen ausgezeichneten Oberhirten jenes Landes unverdiente Verurtheilung und die Strafen der Schuldigen um der Gerechtigkeit willen auf sich zu nehmen, zum glänzenden Tugendbeispiele und zur Erbauung für die ganze Kirche. Aber wenn ihnen auch eher glänzende Lobsprüche als Thränen des Mitleids gebühren, so fordern doch die Erniedrigung der bischöflichen Würde, die Verletzung der Freiheit und der Rechte der Kirche, die Verfolgungen, wovon nicht blos die genannten, sondern auch die anderen Diöcesen Preußens gedrückt werden, von uns, daß wir, dem uns, wenn auch ohne unsere Verdienste von Gott übertragenen apostolischen Amte gemäß, klagend die Stimme erheben gegen jene Gesetze, welche die Quelle jener bereits bewirkten und vieler noch zu be-

fürchtender Uebelthaten sind, und daß wir für die durch gottlose Gewalt niedergetretene kirchliche Freiheit mit aller Entschiedenheit und mit der Autorität des göttlichen Rechtes auftreten. Um diese Pflicht unseres Amtes zu erfüllen, erklären wir durch dieses Schreiben ganz offen Allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, daß jene Gesetze ungültig sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten. Denn nicht die Mächtigen der Erde hat der Herr den Bischöfen seiner Kirche vorgesetzt in den Dingen, welche den heiligen Dienst betreffen, sondern den heil. Petrus, dem er nicht blos seine Lämmer, sondern auch seine Schafe zu weiden übertrug (Joh. 21, 16, 17), und darum können auch von keiner noch so hochstehenden weltlichen Macht diejenigen ihres bischöflichen Amtes entsetzt werden, welche der heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, um die Kirche zu regieren (Apost. 20, 28). — Hiezu kommt ferner folgender, eines edlen Volkes unwürdige Umstand, der auch, wie wir meinen, selbst von unparteiischen Akatholiken verworfen werden muß. Die Gesetze nämlich, welche in ihren strengen Strafbestimmungen mit harten Ahndungen die nicht Gehorchenden bedrohen und zur Ausführung dieser Strafen die bewaffnete Macht bereit halten, bringen friedliche und unbewaffnete Bürger, welche um des Gewissens willen, wie die Gesetzgeber selbst wohl wissen konnten und nicht unbeachtet lassen durften, mit Recht den Gesetzen abgeneigt sind, oft fast in die unglückliche und bedrängte Lage von Menschen, welche, von der Uebermacht niedergehalten, sich derselben nicht erwehren. Daher will es scheinen, als ob jene Gesetze nicht freien Bürgern gegeben, um einen vernünftigen Gehorsam zu fordern, sondern Sklaven aufgelegt seien, um den Gehorsam durch des Schreckens Gewalt zu erzwingen. Das soll jedoch nicht so verstanden werden, als wenn wir glaubten, daß Jene in gerechter Weise entschuldigt seien, welche aus Furcht den Menschen lieber gehorchen wollten, als Gott; noch viel weniger so, als ob die gottlosen Menschen, wenn es deren gibt, ungestraft vom göttlichen Richter bleiben würden, welche, allein gestützt auf den Schutz der bürgerlichen Gewalt, verwegen Pfarrkirchen in Besitz genommen und den heiligen Dienst in denselben auszuüben gewagt haben. Im Gegentheil erklären wir, daß jene Gottlosen und Alle, welche in Zukunft sich durch ein ähnliches Verbrechen in die Regierung der Kirchen eingedrängt haben, gemäß den heiligen Canones rechtlich und thatsächlich der größeren Excommunication verfallen sind und verfallen; und wir ermahnen die frommen Gläubigen, daß sie sich von dem Gottesdienst derselben fernhalten, von ihnen die Sakramente nicht empfangen und so sich vorsichtig des Umgangs und Verkehrs mit denselben enthalten, damit nicht der böse Sauerteig die gute Masse verderbe. In diesen Bedrängnissen hat eure Unerschrockenheit und Standhaftigkeit unserem Schmerze Linderung gebracht, welcher in der That, ehrwürdige Brüder, der übrige Clerus und die Gläubigen mit einander in der Uebernahme des harten Streites nachgeeifert haben. Denn so groß war ihre Festigkeit in der Wahrung der katholischen Rechte und Pflichten, so lobenswerth das Verhalten Jedes in seinem Kreise, daß sie die Augen Aller, auch der Fernstehendsten, auf sich gezogen und ihre Bewunderung erregt haben. Es konnte auch nicht anders sein; denn wie groß das Verderben ist zum Falle der Nachfolgenden, wenn der Vorgesetzte gefallen ist, so groß ist der Nutzen zum Heile, wenn sich der Bischof im festen Glauben den Brüdern als Vorbild darstellt. — Könnten wir euch doch in diesen Bedrängnissen einige Erleichterung gewähren! Indessen wird euch, indem wir diesen unseren Protest gegen alles das, was der Einrichtung der göttlichen Kirche und ihren Gesetzen zuwider ist, sowie auch gegen die Gewalt, welche euch ungerechterweise angethan wird, erneuern und bekräftigen, sicher unser Rath und unsere den Umständen entsprechende Be-

lehrung nicht fehlen. Jene aber, welche euch feindlich gesinnt sind, mögen wissen, daß ihr, indem ihr dem Kaiser zu geben verweigert, was Gottes ist, der königlichen Autorität kein Unrecht zufügen und ihr nichts entziehen werdet. Denn geschrieben steht: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." Zugleich auch mögen sie wissen, daß ein jeder von euch bereit ist, dem Kaiser Abgaben zu geben und Gehorsam zu leisten, nicht aus Zwang, sondern um des Gewissens willen in alle dem, was der bürgerlichen Herrschaft und Gewalt untersteht. Indem ihr so beide Pflichten in rechter Weise erfüllt und den Anordnungen Gottes gehorcht, seid freudigen Muthes und fahret fort, wie ihr angefangen habet. Denn nicht gering ist euer Verdienst, weil ihr Geduld habt und ertrugt um des Namens Jesu willen und nicht müde geworden seid. Schaut auf den hin, der euch in härteren Leiden vorangegangen ist und „der Strafe eines schmachvollen Todes sich unterzogen hat, damit seine Glieder nämlich lernten, die Gunst der Welt zu fliehen, die Schrecknisse gar nicht zu fürchten, um der Wahrheit willen das Widerwärtige zu lieben, das Angenehme zu fürchten und zu meiden". Eben der, welcher euch in diese Kampfeslinie gestellt hat, wird euch die zum Streite ausreichenden Kräfte verleihen. Auf ihm ruht unsere Hoffnung, ihm wollen wir uns unterwerfen und seine Barmherzigkeit erflehen. Schon ist, ihr seht es, das eingetroffen, was er vorher angekündigt hat; darum vertraut, er wird unzweifelhaft euch das verleihen, was er verheißen hat. „In der Welt werdet ihr Bedrängniß haben, doch seid getrost, ich habe besiegt die Welt." — Auf diesen Sieg nun vertrauend, erflehen wir euch unterdessen demüthig Friede und Gnade vom heiligen Geiste, und als Zeichen unserer besonderen Liebe ertheilen wir euch, dem ganzen Clerus und den eurer Obhut anvertrauten Gläubigen aus ganzem Herzen den apostolischen Segen."

11. Februar. Der Papst anerkennt den neuen König Alfons XII. von Spanien und ernennt den Msgr. Simeoni zu seinem Nuntius in Madrid.

15. März. Der Papst ernennt 6 neue Cardinäle: den Erzbischof Gionelli, den Erzbischof Ledochowsky von Posen, den Erzbischof Closkey von Newyork, den Erzbischof Manning von Westminster, den Erzbischof Dechamps von Mecheln und den Msgr. Bartolini, und verbindet damit eine Allocution wider Italien und Deutschland. Fünf andere Cardinalsernennungen, welche er in Form eines Codicills seinem Testamente beigefügt habe, behält er in petto. Diesen geheim Ernannten, wie es heißt, sämmtlich Italiener, wird es dadurch ermöglicht, sich im Falle seines Ablebens an dem Wahlakt eines künftigen Papstes zu betheiligen.

22. April. Ein Dekret der Congregatio rituum gibt kund, daß der Papst sich entschlossen habe, am nächsten 16. Juni, dem 200sten Jahrestag der Vision der französischen Nonne Marie Alacoque und am 30sten Jahrestag seiner eigenen Erhebung auf den päpstlichen Stuhl, die ganze Welt dem hl. Herzen Jesu zu weihen.

Marie Alacoque war eine Nonne des französischen Klosters Paray-le-Monial. Dieselbe will zwei Jahre nach ihrer Profeß von Christus in mensch-

licher Gestalt besucht worden sein. Sanft habe er, erzählt sie, sein Haupt auf ihrer Brust ruhen lassen, und ihr zum erstenmale die unaussprechlichen Geheimnisse seines göttlichen Herzens entdeckt, hierauf ihr eigenes Herz gefordert und es in das seinige gelegt. Durch die Seitenwunde sah sie das Herz des Heilandes einem brennenden Schmelzofen gleich, worin ihr Herz wie ein kleines Atom erschien. Christus aber habe dann dasselbe flammend wieder in ihre Seite gelegt und sie zur Erbin seines Herzens für Zeit und Ewigkeit eingesetzt und ihr erlaubt, über die Schätze des seinigen zu Gunsten Derjenigen, die zu solcher Gnade disponirt wären, nach Gutdünken zu verfügen. Weiter berichtet die Nonne, daß ihr auch die Heiligen und Engel, die Jungfrau und die drei Personen der Trinität erschienen seien, und daß sie Christus beauftragt habe, die Andacht zu seinem Herzen zu begründen und ihren Beichtvater La Colombiere davon zu unterrichten. Der Cultus des heiligen Herzens ist der Specialcultus der Jesuiten und unter diesen wieder speciell der französischen Jesuiten. Die deutschfeindlichen Demonstrationen in Frankreich wurden bekanntlich von den Clericalen unter Absingung eines Liedes betrieben, worin das heilige Herz zur gleichzeitigen Rettung Frankreichs und des Papstes angerufen wurde. Der ganze Cultus des heiligen Herzens hat zweifellos eine Spitze gegen Deutschland erhalten und die Congregationen, die auf diesen Namen gegründet worden sind, stellen die bereiteste Streitmacht der Jesuiten dar.

Anfang Mai. Der Papst empfängt eine Anzahl römischer Damen.

Die Audienz, über welche die Voce della verità, eines der Organe des Vaticans berichtet, gibt Kunde davon, in welchem Style der Papst nachgerade mit sich verkehren läßt. In der überreichten Adresse der Damen heißt es: „Zur Stunde, heiligster Vater, ist der Vatican nicht allein ein Gefängniß, sondern ein Calvarienberg, und es ist Jesus, welcher von Neuem seine Passion in Eurer Person als der seines Stellvertreters durchleidet. Es ist daher auch Pflicht, daß die Damen bei Ihnen erscheinen, und so kommen wir gleichsam im Namen derjenigen, deren Erwählter Sie sind, nämlich der Jungfrau Maria.“ Auf diesen Wahnwitz, den das päpstliche Blatt edle Empfindungen nennt, antwortet der Papst mit „liebreichen Worten.“ Die „Deutsche Presse“ meint, wenn der Größenwahn, der Pius IX. befallen habe, ihn schließlich über die ganze Welt zu Gunsten des „heiligen Herzens“ verfügen lasse, so trügen diejenigen einen Theil der Verantwortlichkeit, welche ihm mit solchen tollen Schmeicheleien den Kopf vollständig wirbeln machten.

13. Mai. Der Papst feiert sein 84stes Geburtsfest.

12. Juni. Der Papst feiert sein 30jähriges Regierungs-Jubiläum.

Anf. September. Der Papst hält an eine Anzahl französischer Pilger aus dem Bisthum Laval, die ihm eine Adresse, eine silberne Statue der Madona von Pontmain und eine Baarsumme von 80,000 Fr. überreichen, eine Rede, in der er den gedrückten Zustand der Kirche über den ganzen Erdkreis hin beleuchtet und dabei seinem heiligen Grimme wieder einmal Luft macht; nur Frankreich ist geeignet, ihm Trost zu gewähren.

Zunächst gibt er ein Bild, wie sich in seinem Geiste der gegenwärtige Zustand des Königreichs Italien spiegelt: sehr schmeichelhaft ist dieses Bild nicht entworfen, doch hat der Papst diesmal hier kaum einen neuen Zug einzuflechten gewußt. „Dieses traurige Bild", so fährt der Papst fort, „wie ich es in kurzen Zügen entworfen, verdunkelt sich immer mehr, wenn man die Verlassenheit betrachtet, in welche die Kirche Jesu Christi versetzt ist; Niemand ist, der sie tröstet, aber schlimmer noch, sie ist angefallen, bekämpft von mächtigen Feinden. Werft einen Blick auf die verschiedenen Punkte des Erdkreises und bemerkt die Feindseligkeiten, gegen welche sich zu vertheidigen die Kirche gezwungen ist. Im Norden ist ein mächtiges Kaiserreich, welches sich im starken Gegensatz gegen die Wahrheit das „orthodoxe" nennt; mit Festigkeit und Beständigkeit ist es seit vielen Jahren zum großen Unglück bemüht, alle Mittel in Thätigkeit zu setzen, welche schließlich zur Zerstörung des Katholizismus in dem weiten Reiche führen. Das andere Kaiserreich, ein neuerdings aufgetretenes, das sich offen ein „protestantisches" nennt, zielt dahin, die katholische Religion nicht allein aus seinen Grenzen, sondern von der ganzen Oberfläche der Erde verschwinden zu machen, und um diesen Zweck zu erreichen, setzt es alle Mittel in Bewegung, und gerade die gewaltsamsten, härtesten und ungerechtesten, die ein unsinniger Fanatismus eingeben kann, nur um die gewünschte Zerstörung zu vollenden! In einer Republik, welche die der Kantone genannt wird, gibt es auch eine oder die andere Regierung, die als treulose Nachahmerin der deutschen Verfolgungen erscheint. Wenn dieses Schauspiel die Herzen bedrückt und erbittert und man den Blick nach anderer Seite wenden will, wenn wir jenseits des Oceans blicken, um Erleichterung zu finden, was werden wir sehen? Neue Veranlassung zu Schmerz und Thränen. Wir werden sehen, daß dort, wo Spanien und Portugal das Kreuz Jesu Christi aufpflanzten, die Bischöfe und Geistlichen in dumpfen Kerkern schmachten, Opfer, die dem freimaurerischen Zorn geschlachtet sind, der überall den katholischen Einfluß ausschließt." Dann behauptet der Papst, daß der Präsident der einen Republik (Ecuador), der sich durch eine unerschütterliche Treue ausgezeichnet hätte, in den letzten Tagen von kühnen Ketzern wegen seiner Hingebung an die katholische Kirche umgebracht worden sei. „Selbst der Muselmann, so vervollständigt der Papst seine Uebersicht, der sich in den letzten Jahren den Anschein von Toleranz gegeben hat, macht sich jetzt davon frei und hat sich zum Beschützer der neuen Schismatiker aufgeworfen, damit seine alte antichristliche Wuth erneuernd." Als ein Lichtblick erscheint dem Papst nur das, was in Frankreich vorgeht: „Gott — so äußert er sich hierüber — hat in Frankreich die ersten Anstrengungen zur Einheitlichkeit beschützt, so daß daraus die Freiheit des Unterrichts hervorgegangen ist; möge dieser Triumph immer mehr diese ausgezeichnete und katholische Nation in der Einheit des Glaubens mit dem hl. Stuhle befestigen." Als nachahmenswerthes Beispiel wird schließlich Daniel O'Connell aufgeführt, dessen verehrtes Gedächtniß im vergangenen Monat in Irland feierlich begangen worden sei: „Er versäumte niemals, im Volke jenen Geist des Protestirens aufrecht zu erhalten, und seine Unermüdlichkeit wurde durch den erwünschten Triumph gekrönt, der sein Vaterland beinahe frei gemacht hat. . . . Auf die Anrufung des obersten Hirten, auf die großherzige Beständigkeit und vor Allem auf das Gebet und die Intervention der unbefleckten Jungfrau und der Heiligen wird Gott von seinem Schlummer erwachen und unsere Bitten erhören."

Die Deutsche Presse kann die letzte Bemerkung: Iddio si desterà dal suo sonno nicht einfach hingehen lassen. „Also: Gott wird von seinem Schlummer erwachen. . . In dem Buch der Könige gibt der Prophet Elias den 50 Baalspriestern höhnisch den Rath, nur recht laut zu schreien. „Euer

Gott ist vielleicht über das Feld gegangen, oder er schläft, oder er hat sonst zu schaffen." Das sagt der Prophet über den Gott der Baalspriester; hier sagt es der Papst über den eigenen Gott. Wir wissen wohl, daß zugleich die lebendige Bildlichkeit der italienischen Sprache und der bekannte ironische Humor des greisen Kirchenoberhauptes hier Einiges entschuldigen. Auch die der römischen Auffassung des Katholizismus zu Grunde liegende polytheistische Idee erklärt Manches, zumal wo sie so deutlich hervortritt, wie in der anmuthigen familienhaften Darstellung von der Intervention der heiligen Jungfrau. Aber es bleibt noch etwas Anderes zurück, ein gewisses blasphemisches Moment, dessen Hervorwachsen aus der Erhöhung des 18. Juli 1870 für den Psychologen einen besondern Reiz hat."

— September. Differenzen mit der neuen spanischen Regierung in Madrid. Diese will wenigstens die seit 1868 bestehende, übrigens sehr beschränkte, Glaubensfreiheit aufrecht erhalten und deßhalb das Concordat mit Rom vom Jahre 1851 nur mit gewissen Modificationen wieder herstellen. Die römische Curie will jedoch von Glaubensfreiheit, wie geartet sie immer sein mag, nichts wissen und beharrt auf der sogen. katholischen Glaubenseinheit für Spanien. (s. Spanien.)

2. Oktober. Die „Civiltà cattolica", das ausdrücklich anerkannte Organ der Curie, läßt über die ultramontane Doctrin, wie sie der Vatican verstanden wissen will, kaum mehr einen Zweifel übrig. In dem an diesem Tage ausgegebenen (607.) Heft erklärt sie:

„Jesus Christus ist nicht anderswo als bei dem Papste und im Papste. Der Papst ist Christus auf Erden, und durch die Hingebung an Christus auf Erden müssen wir die Hingebung an Christus im Himmel beweisen." Um ein guter Katholik zu sein, heißt es an einer anderen Stelle, müsse man 1) an die Unfehlbarkeit des Papstes glauben, 2) den Syllabus „nicht nur in der Theorie annehmen, sondern auch als Norm des öffentlichen und privaten, des bürgerlichen und häuslichen Lebens", 3) soviel wie möglich die Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes behaupten und vertheidigen. Die Bedeutung des Syllabus wird näher noch folgendermaßen ins Licht gestellt: „Der sog. katholische Liberalismus sucht sich jetzt dadurch zu retten, daß er die dogmatische Autorität des Syllabus herabsetzt und ihn als ein anonymes Aktenstück oder als ein Verzeichniß von Thesen für theologische Erörterungen darstellt. Der Syllabus ist aber a. sicher und notorisch ein päpstlicher Akt, welcher als solcher von dem hl. Vater in andern amtlichen Aktenstücken angezogen wird; er enthält b. eine doctrinelle Regel in Sachen der Sitten und des Glaubens; er ist c. auf Befehl des Papstes von dem Cardinal-Staatssecretär mit einem Rundschreiben allen katholischen Bischöfen übersandt worden; d. der ganze Episcopat hat den Syllabus als ein von dem Papste als dem Oberhaupte der Kirche ausgehendes doctrinelles Aktenstück angenommen und als solches den Gläubigen verkündigt und erklärt; e. alle wahren Gläubigen haben ihn mit religiösem Glauben angenommen und ihn nach dem Vorgange und der Lehre der Bischöfe und des Clerus als eine Erklärung des hl. Stuhles angesehen. Wenn diese Thatsachen unbestreitbar richtig sind, was verlangt man dann noch mehr, um den Syllabus als an sich authentisch, autoritativ und die Katho-

liken zur Unterwerfung verpflichtend anzuerkennen? Nimmt man vielleicht Anstoß an dem Mangel irgend einer der gewöhnlichen Formalitäten, welche der hl. Vater Pius IX. bei der Promulgation dieses Aktenstückes nicht für nöthig gehalten hat? Aber diese Formalitäten würden nur dann vermißt werden, wenn ihr Fehlen die Authentizität des Aktenstückes zweifelhaft machen könnte. Das ist aber hier gar nicht der Fall. Das gleichlautende und namentliche Schreiben, mit welchem der Cardinal-Staatssekretär auf Befehl des Papstes allen Bischöfen der Kirche den Syllabus übersandt hat, beweist seinen authentischen Ursprung; denn bekanntlich ist der Cardinal-Staatssecretär eines der Organe, deren sich der hl. Stuhl auch bei rein kirchlichen Angelegenheiten bedient." An einer dritten Stelle heißt es: „Dem Papste gebührt unbegrenzter Gehorsam, nicht blos bezüglich des Handelns, sondern auch bezüglich des Wollens und Denkens." An einer vierten Stelle wird ausdrücklich hervorgehoben, man müsse nicht blos bezüglich der Glaubenslehren, sondern in Allem, was das rechte Denken und Handeln betrifft, der Leitung des Papstes folgen. „Wer ihn hört, der hört Gott; wer ihn verachtet, der verachtet Gott." Endlich fehlt auch nicht die Drohung mit der Revolution: „Die geistige Herrschaft der Kirche und ihr socialer Einfluß kann nie aufhören, und wenn die Regierungen denselben zurückweisen, wird er unmittelbar auf die Völker ausgeübt werden. Der Abfall der Regierungen von der Kirche kann nichts anderes bedeuten, als ihre nahe bevorstehende Zerstörung durch eine jener socialen Katastrophen, denen sich die göttliche Vorsehung zu Zeiten bedient, um das Angesicht der Erde zu verändern."

20. November. Die ultramontanen französischen Blätter berichten: Es ist positiv, daß eine Nonne vom hl. Herzen Jesu durch den päpstlichen Segen von einer Lähmung des rechten Arms geheilt worden ist. Damit wäre denn die erste Unterlage gewonnen, um Pius IX. seiner Zeit heilig sprechen zu können.

---

6. Die Schweiz.

6. Januar. (Genf.) Gr. Rath: beschließt mit großer Mehrheit die endliche Ausführung des Gesetzes vom 2. November 1850, wonach auch für die bisher noch römisch-katholisch gebliebene Kirche Notre-Dame zu Genf ein Kirchenverwaltungsrath ernannt werden soll. Der Staatsrath hatte mit 4 gegen 3 Stimmen den Zeitpunkt dafür noch hinausschieben wollen, um neue Streitigkeiten mit den Römisch-Katholischen zu vermeiden. Muthmaßlich fällt die Wahl des Verwaltungsrathes zu Gunsten der Altkatholiken aus und dann wird die Kirche beiden Theilen, den Römisch-Katholischen und den Alt-Katholischen, zu gemeinsamer Benützung eingeräumt werden.

Kraft jenes Gesetzes vom 2. November 1850 besitzen nämlich die Katholiken in Genf eine Kirche, für welche das Terrain vom Staate geschenkt, die Baukosten aber mittels Collekten zum größten Theil vom Auslande aufgebracht wurden. Diese Kirche, welche den Namen „Notre-Dame" erhielt, sollte gesetzmäßig durch die katholischen Bürger der Stadt Genf verwaltet werden, zu welchem Zwecke eine Commission von 5 Mitgliedern zu ernennen ist, was jedoch seit Erbauung der Kirche nur ein einziges Mal geschah. Jetzt aber verlangten die liberalen katholischen Bürger Genfs, welche gegenüber den römisch-katholischen die Mehrheit ausmachen, die Notre-Dame-Kirche auch für sich und nach dem Gesetze die Ernennung einer Verwaltungscommission, um dadurch zur Benützung der Kirche, nicht ausschließlich, sondern immerhin nur neben den Römisch-Katholischen, zu gelangen.

15. Januar. (Bern.) Der Bundesrath weist eine Beschwerde von 18 ultramontanen Mitgliedern des Berner Großen Rathes gegen das Dekret der Berner Regierung vom Juni v. J., durch welches die Pfarrgemeinde-Bezirke im bernischen Jura von 79 auf 42 reducirt worden waren, ab mit der Begründung:

„daß die Beschwerdeführung sich ausschließlich auf gewisse Bestimmungen der Vereinigungs-Urkunde des bernischen Juras mit dem alten Canton vom 14/23. November 1815 stützt; daß aber diese Bestimmungen unter der Herrschaft der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 kein besonderes Recht zu Gunsten der Bewohner des bernischen Juras, noch eine Ausnahme vom öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft begründen können."

Uebrigens haben von den neugebildeten 42 jurassischen Gemeinden bereits 33 auf Grund der neuen Kirchengesetze Kirchengemeinderäthe gewählt und sich in den Besitz der Kirchengüter gesetzt und sind 25 mit ständigen Seelsorgern versehen, welche fast alle definitiv angestellt sind. Die Berner Regierung kann demnach mit dem Gange der Dinge im Jura zufrieden sein.

25. Januar. (Genf.) Die bisher noch röm.-katholisch gebliebene Gemeinde Compezières verweigert einem ihrer Bürger die Vornahme einer Taufe nach altkatholischem Ritus, was derselbe auf das Gesetz gestützt verlangt hatte, und verhindert die Taufe mit Gewalt. Der Staatsrath läßt die Gemeinde militärisch besetzen, die Taufe vornehmen und überbürdet die Kosten der renitenten Gemeinde.

31. Januar. (Genf.) Gr. Rath: beschließt mit 69 gegen 17 Stimmen die Abschaffung der sog. quorum (1/3 aller Stimmberechtigten) für die Wahl eines Pfarrers in den katholischen Gemeinden des Kantons. Damit ist der kleinsten Minderheit der Stimmberechtigten die Möglichkeit in die Hand gegeben, den bisherigen römisch-katholischen Gottesdienst durch den altkatholischen zu ersetzen, wofern nämlich, wie vorauszusehen, die Römisch-Katholischen sich an der Wahl grundsätzlich nicht betheiligen.

1. Februar. (Neuenburg.) Das Volk verwirft in allgemeiner Abstimmung mit 10,358 gegen 3267 Stimmen den vom Gr. Rath. beschlossenen Rückkauf der Eisenbahn des sog. Jura industriel für den Staat.

7. Februar. (Schaffhausen.) Das Volk verwirft die neue, vom Verfassungsrath ausgearbeitete Verfassung in allgemeiner Abstimmung.

7. Februar. (Genf.) Wahl des Verwaltungsraths für die katholische Gemeinde Notre-Dame in Genf: die liberalen Katholiken siegen dabei über die Römisch-Katholischen mit 790 gegen 610 Stimmen.

Mitte Februar. Das Central-Comité des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken ersucht in einer Zuschrift die schweizerischen Regierungen, der Verfassung der „Christkatholischen Kirche der Schweiz" ihre Genehmigung zu ertheilen und sich darüber auszusprechen, in welcher Weise sie bei der allfälligen Wahl eines christkatholischen Bischofs und dessen Dotirung sich zu betheiligen wünschen. Zugleich ersucht es dieselben, zur Mitwirkung bei der Aufstellung einer mehreren Kantonen gemeinsamen Prüfungscommission für Candidaten der katholischen Theologie ihre Geneigtheit auszusprechen. —

In einem Circular an die Gemeinden und Vereine werden dieselben aufgefordert, spätestens bis 1. April d. J. ihre Abgeordneten in die Synode zu bezeichnen.

18. Februar. (Genf.) Der neue Verwaltungsrath der katholischen Gemeinde Notre-Dame in Genf beschließt, den Römisch-Katholischen betr. die Benützung der Kirche folgende Anerbietungen zu machen: er läßt ihnen die gewöhnliche Benützung der Kirche und verlangt nur für die Liberalen das Recht, Taufen, Ehen und Beerdigungen darin zu celebriren, allerdings mit dem Vorbehalte, Weiteres zu verlangen, falls es für nöthig erachtet werden sollte. Die Römisch-Katholischen weisen jedoch jedes Arrangement zurück. Die protestantische Münstergemeinde räumt ihnen die französische Kirche für Abhaltung ihres Gottesdienstes ein, wobei jedoch der Kirchengemeinderath erklärt:

„daß wir der Unduldsamkeit ihrer Kirche die Duldsamkeit der unsrigen entgegensetzen sollen, und daß sie als Mitgenossen unseres Gemeinwesens einen Anspruch an unser Entgegenkommen haben, und schließlich, daß er mit der Bewilligung der französischen Kirche durchaus keine Partei für die Römisch-Katholischen gegen die Altkatholiken genommen habe; aber er glaube, wie er gern bereit gewesen wäre, den Altkatholiken auf ihr Verlangen die französische Kirche zu öffnen, sie auch den in Verlegenheit sich befindenden Römisch-Katholischen aus Billigkeitsrücksichten nicht verschließen zu sollen."

20. Februar. (Genf.) Gr. Rath: bewilligt 10,000 Fr. für die Bedürfnisse des altkatholischen Gottesdienstes.

21. Februar. (Tessin.) Allgemeine Erneuerung des Großen Rathes: die Ultramontanen erringen einen entschiedenen Sieg: dieselben werden in dem neuen Gr. Rathe 67, die Liberalen nur 47 Stimmen zählen.

22. Februar. (Bern.) Die Altkatholiken, welche die große Mehrheit der katholischen Gemeinde in Bern ausmachen, verlangen die Mitbenützung der katholischen Kirche für ihren Gottesdienst. Der römisch-katholische Pfarrer Perroulaz verweigert jedoch die Auslieferung der Schlüssel und muß erst von der Regierung dazu gezwungen werden. Die Römisch-Katholischen verzichten hierauf ganz auf den Gebrauch der Kirche.

25. Februar. (Wallis.) Das Volk verwirft in allgemeiner Abstimmung ein vom Gr. Rath beschlossenes, von der Regierung durch eine eindringliche Proclamation unterstütztes und sogar vom Bischof empfohlenes neues Steuergesetz mit 9273 gegen 8532 Stimmen. Die meisten Annehmenden weist das ultramontane Oberwallis, die meisten Ablehnenden das liberale Unterwallis auf.

26. Februar. (Baselstadt.) Gr. Rath: nimmt bei Berathung seines neuen Verfassungsentwurfs bezüglich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche auf den Antrag des Prof. Hagenbach mit 75 gegen 45 Stimmen folgende Fassung an:

„Der Staat gibt der reformirten und der katholischen Kirche durch Gesetz die äußere Organisation, nach welcher dieselben unter seiner Oberaufsicht die inneren confessionellen Angelegenheiten selbstständig ordnen; er sorgt ferner auf seine Kosten für ihre Cultusbedürfnisse, wobei sowohl die beiden Kirchen als ihre verschiedenen, durch die Organisation anerkannten Gemeinden entsprechend ihrer Seelenzahl zu berücksichtigen sind. Bei diesen Kirchen steht Zutritt und Austritt jedem Staatsangehörigen bedingungslos offen; die Geistlichen und Vertreter werden nach Anleitung des Gesetzes von den zu jeder Gemeinde gehörenden Schweizerbürgern gewählt."

28. Februar. (Luzern.) Das Volk genehmigt in allgemeiner Abstimmung mit 13,109 (ultramontanen) gegen 5022 (liberale) Stimmen die vom Gr. Rathe revidirte Verfassung des Kantons.

1. März. (Bern.) Das Volk genehmigt in allgemeiner Abstimmung die ihm vom Gr. Rathe vorgelegte Eisenbahn-Subvention im Betrage von 16 Mill. Fr. mit 36,000 gegen 22,000 Stimmen.

2. März. Berner, Basler, Zürcher und Genfer Conservative beginnen eine Agitation behufs Verwerfung der neuen Bundesgesetze betr. Civilstand und Ehe und betr. Stimmberechtigung der Schweizer-Bürger in Gemeindeangelegenheiten, indem sie einen Aufruf behufs Sammlung der 30,000 Unterschriften erlassen, welche nothwendig sind, um eine allgemeine Volksabstimmung über ein Bundesgesetz herbeizuführen.

8. März. Zusammentritt der Räthe behufs Fortsetzung der ordentlichen Wintersession der Bundesversammlung.

11. März. (Genf.) Die Regierung erklärt sich ihrerseits zu Betheiligung an der Dotirung eines schweiz. altkatholischen Bischofs geneigt.

12. März. Bundesrath: weist den Bischof Lachat mit seinem Recurse gegen die von der Mehrheit der Diöcesankontone beschlossene Auflösung des Bisthums Solothurn ab.

12. März. (Bern.) Die Regierung beschließt auf die Anzeige des katholischen Kirchengemeinderaths von Bern, daß Pfarrer Perroulaz seine Functionen in der katholischen Kirche eingestellt habe und sich weigere, dieselben eher wieder aufzunehmen, als bis der Kirchengemeinderath seine Beschlüsse betr. Mitbenützung der Kirche seitens der Altkatholiken aufgehoben haben werde:

„Da Herr Perroulaz der vom Staate gewählte und besoldete Pfarrer der katholischen Kirchgemeinde Bern ist, und da ferner der katholische Kirch-

gemeinderath ihn nicht etwa aus der Kirche verdrängt, sondern alle ihm zu Gebote stehenden Mittel angewandt hat, um Hrn. Perroulaz zu bewegen, seinen Pflichten als Pfarrer nachzukommen, die daherigen Vorkehren aber ohne Erfolg geblieben sind, so wird der Regierungsstatthalter angewiesen, Hrn. Perroulaz aufzufordern, seine pfarramtlichen Functionen sofort wieder aufzunehmen, und ihm eine daherige bestimmte Erklärung abzuverlangen. Zugleich soll ihm bemerkt werden, daß, wenn er die mit seiner Stelle verbundenen Pflichten nicht erfüllen wolle, er seine Entlassung zu nehmen habe, ansonst der Regierungsrath in die Nothwendigkeit versetzt würde, beim Gericht auf seine Abberufung anzutragen."

14. März. (Bern.) Wahlen zur katholischen Synode für den Jura. Damit ist die Organisation der jurassischen katholischen Kirche gemäß dem neuen Kirchengesetze vollendet.

16. März. Nationalrath: weist sämmtliche gegen die Absetzung des Bischofs Lachat von Solothurn bei ihm eingelaufenen Recurse mit 80 gegen 20 Stimmen ab.

17. März. Nationalrath: beschließt mit 74 gegen 27 Stimmen, auf die Recurse aus dem Jura gegen die Berner Regierungsbeschlüsse betr. den Gottesdienst in den katholischen Gemeinden vom 6. Dezember 1873 und die Ausweisung der renitenten katholischen Geistlichen aus den jurassischen Bezirken vom 30. Januar 1874 vorerst nicht einzutreten.

In Betreff der beiden Rekurse hatte der Bundesrath nach Vernehmung der Berner Regierung schon unter dem 26. März v. J. Abweisung beschlossen. Gestützt auf die Thatsache, daß seither zwei neue Rekurse von der gleichen Seite in der gleichen Angelegenheit an den Bundesrath gerichtet worden sind, welche an ihn das Begehren stellen, daß er in Folge der in der neuen Bundesverfassung über Glaubens- und Gewissensfreiheit und freie Ausübung des Gottesdienstes enthaltenen Bestimmungen jene Beschlüsse als nicht mehr gültig erklären möge, beantragte die Commission des Nationalraths, augenblicklich auf die Materie nicht einzutreten, sondern abzuwarten, bis der Bundesrath über die neuen Rekurse Entscheid gefaßt und Bericht erstattet haben werde. Regierungrath Teuscher von Bern ergriff im Namen der Berner Regierung das Wort. Gegen den Nichteintretungsantrag der Commission wolle er zwar nicht opponiren; dagegen müsse er Verwahrung einlegen, daß der Rechtsfrage durch seine Annahme in nichts präjudizirt sei. Wie unter der alten, so sei der Kanton Bern auch unter der neuen Bundesverfassung zu den von ihm im Jura getroffenen Maßregeln vollständig berechtigt.

19. März. Ständerath: tritt den Beschlüssen des Nationalrathes vom 16. und 17. d. M. seinerseits bei.

19. März. Da man wissen will, die Mehrheit des Bundesrathes sei entschlossen, die neuen Recurse aus dem bernischen Jura gegen die Beschlüsse der Berner Regierung betr. Ausweisung der renitenten römisch-katholischen Geistlichen jenes Landestheils gut zu heißen und die Berner Regierung auf Grund der neuen Bundes-

verfassung zu sofortiger Aufhebung dieser Ausweisung zu zwingen, treten 44 liberale Mitglieder der Bundesversammlung zusammen und beschließen einstimmig, für diesen Fall die Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung zu fordern.

20. März. Schluß der Session der Bundesversammlung.

23. März. Der Papst erläßt an die Bischöfe, die Geistlichen und die Gläubigen der Schweiz eine Encyclica wider die Altkatholiken.

Derselbe nennt darin die Altkatholiken, Schismatiker und Häretiker, welche schismatische Gesetze benutzend, öffentlich die Religionsfreiheit der Katholiken in der Diöcese Basel und andern Theilen des Landes unterdrücken, unter dem Schutze der Civilbehörde den Gottesdienst ihrer verdammten Sekte ausüben, gewaltsam durch abtrünnige Priester die Kirchspiele und Kirchen einnehmen lassen und weder Trug noch Listen sparen, um die Kinder der katholischen Kirche auf elende Weise in das Schisma zu verlocken. Diese soll man fliehen und meiden und „verabscheuen wie Fremde und Räuber, die nur kommen, um zu stehlen, zu morden und zu verderben." Im Weitern sagt der Papst: „Wir wissen auch, daß in diesen Gegenden die Civilbehörde, nicht zufrieden damit, verschiedene Gesetze im Widerspruch mit der göttlichen Verfassung und Autorität der Kirche erlassen zu haben, auch solche erlassen hat, welche im Widerspruche mit den canonischen Vorschriften über die christliche Ehe stehen und die geistliche Autorität und Jurisdiction gänzlich verschwinden lassen. Darum ermahnen Wir Euch auf das Lebhafteste, ehrwürdige Brüder, Euren Gläubigen durch gelegentlichen Unterricht die katholische Doctrin über die christliche Ehe zu erklären und sie daran zu erinnern, was Wir oft über dieses Sakrament in Unsern Schreiben und Unsern apostolischen Allocutionen, besonders in denen vom 9. und 27. September 1852, gesagt haben. Auf diese Weise werden sie besser die Heiligkeit und den Werth dieses Sakramentes verstehen, und, indem sie sich frommer Weise nach den canonischen Gesetzen über diesen Gegenstand richten, werden sie die Uebel vermeiden, welche die Familie und die menschliche Gesellschaft in Folge der Verachtung der Heiligkeit der Ehe befallen." Im Uebrigen ermahnt der Papst die Priester, treu zu ihren Bischöfen, und die Gläubigen, zu ihren Priestern zu halten und immer die Worte vor Augen haben: „Wer nicht mit mir ist, der ist gegen mich."

27. März. Der Bundesrath beschließt bezüglich der Ausweisung der jurassischen römisch-katholischen Geistlichen durch die Berner Regierung aus den Bezirken des Berner Jura und auf deren Recurs:

„Die Regierung von Bern ist eingeladen, dem Bundesrathe mit möglichster Beförderung darüber Bericht zu erstatten, ob sie ihrerseits beabsichtige, die durch den Beschluß vom 30. Januar 1874 angeordnete Entfernung von römisch-katholischen Priestern aus den jurassischen Amtsbezirken noch länger fortbestehen zu lassen, und, wenn dies der Fall sein sollte, sich einläßlich über die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglichen ausnahmsweisen Maßregel nothwendig machen. Nach Eingang dieses Berichtes und allfällig weiterer Untersuchung der Verhältnisse wird der Bundesrath von sich aus die angemessenen Verfügungen treffen."

1. April. Der im vorigen Jahre abgeschlossene Weltpostvertrag ist von allen an demselben betheiligten 20 Staaten ratificirt

worden, auch Frankreich hat seinen Beitritt unter einigen Vorbehalten zugesichert. Der förmliche Austausch der Ratification soll am 3. Mai stattfinden.

1. April. (Bern.) Gr. Rath: Debatte über die eingegangenen Recurse betr. die Ausweisung der renitenten katholischen Geistlichen des Jura und den Beschluß des Bundesraths vom 27. d. M. Die Regierung scheint der Ansicht zu sein, daß der Bundesrath auf ein nachdrückliches Einschreiten gegen die Fortdauer jener Maßregel verzichtet habe, und der Gr. Rath unterstützt ihn darin mit großer Mehrheit und scheint geneigt, die Aufhebung der Verbannung auf die lange Bank zu schieben.

Kirchendirektor Teuscher erstattet einen längeren Bericht über Das, was bis jetzt in dieser Angelegenheit geschehen sei, hebt hervor, daß der Bundesrath in seinen Erwägungen zum Beschlusse vom 27. März die Competenz der Berner Regierung zu den angeordneten Maßregeln anerkannt habe, stellt für nächste Session die Vorlage eines Gesetzes für dergleichen Fälle in Aussicht, wobei dann aber noch nicht gesagt sei, daß nach dessen Annahme das Verweisungsdecret aufgehoben werde. Die Regierung werde den bisher eingenommenen Standpunkt nicht verlassen, habe jedoch seit der Einladung des Bundesrathes noch keine Zeit gefunden, die neue Phase der Angelegenheit in eingehender Weise zu erörtern oder Weiteres zu beschließen. Fürsprech Hofer schlägt hierauf die Resolution vor, der Große Rath möge beschließen, „er nehme mit Befriedigung Akt von der Anerkennung der Befugniß der Regierung zu den von ihr getroffenen Verfügungen und er spreche die Erwartung aus, daß sie die staatlichen Hoheitsrechte in getreuer Ausführung der verfassungsmäßigen Bestimmungen auch fernerhin festhalten werde.“ Der Jurassier Xaver Kohler warnt dagegen davor, neues Oel ins Feuer zu gießen und dabei noch weiter zu gehen, als die Regierung bisher gegangen. Er schlägt in erster Linie vor, in die Sache gar nicht weiter einzutreten, in zweiter bringt er folgenden Antrag: „Der Große Rath des Kantons Bern spricht dem Regierungsrath die Erwartung aus, daß er den bestehenden Conflikt in den Schranken der eidgenössischen und kantonalen Verfassung demnächst zu erledigen sich bemühen werde.“ Ohne weitere Debatte wird unter Namensaufruf mit 153 gegen 20 Stimmen der Antrag Hofers angenommen.

4. April. (Baselland.) Das Volk verwirft in allgemeiner Abstimmung die vom Landrath beschlossene Verfassungsrevision, trotz der Befürwortung derselben durch die gesammte Presse und die Volksvereine, mit 2837 gegen 2805 Stimmen.

6. April. (Genf.) Da die Römisch-Katholischen den vom Gemeinde-Verwaltungsrath ihnen vorgeschlagenen Compromiß beharrlich ablehnen, so läßt der letztere die Kirche Notre-Dame behördlich schließen und versiegeln, nachdem den Römisch-Katholischen vorher die Herausnahme der Monstranz gestattet worden war. Der römisch-katholische Pfarrer Demoyer und Gen. leiten bei den Gerichten eine

Eigenthumsklage ein, um die Intervention ausländischer Donatoren der Kirche zu provociren.

7. April. Da für das Begehren einer Volksabstimmung über die neuen Bundesgesetze betr. Civilstand und Ehe und betr. politische Stimmberechtigung über 100,000 Unterschriften eingegangen sind, ordnet der Bundesrath dieselbe auf den 23. Mai an.

7. April. (Solothurn.) Die Regierung ertheilt der „christkatholischen Kirche der Schweiz", wie solche durch die von dem Verein schweiz. freisinniger Katholiken aufgestellte Kirchenverfassung vom 14. Juni und 21. September 1874 ins Leben gerufen werden soll, die staatliche Genehmigung und erklärt sich geneigt, einen christkatholischen schweiz. Bischof anzuerkennen, wofern die Synode der Regierung das Recht zuerkenne, die Wahl zu genehmigen.

20. April. (Schaffhausen.) Das Volk verwirft die revidirte Verfassung, obgleich sie ihm diesmal gruppenweise vorgelegt wird, neuerdings, da die Zahl der Annehmenden, wenn auch gegen die Verwerfenden in Mehrheit, doch nicht das absolute Mehr der stimmberechtigten Bürger erreicht, wie dies in der Verfassung vorgeschrieben ist.

21. April. (Baselstadt.) Gr. Rath: nimmt die revidirte Verfassung als Ganzes mit 98 gegen 11 Stimmen an.

21. April. (Baselland.) Landrath: erklärt bez. der Volksabstimmung über die Verfassungsrevision, daß die Frage als verneint zu betrachten und deßhalb trotz der geringen Mehrheit keine zweite Abstimmung anzuordnen sei.

26. April. (Appenzell A.-Rh.) Die Landsgemeinde beschließt eine Revision der Verfassung.

29. April. Der Centralausschuß der schweiz. Volksvereine erläßt Angesichts der bevorstehenden Volksabstimmung über die neuen Bundesgesetze betr. Civilstand und Ehe und betr. politische Stimmberechtigung einen sehr warmen Aufruf für dieselben und namentlich für das Civilehegesetz:

„Eine Verwerfung dieser Gesetze würde gleichbedeutend sein mit einer Abschwächung der Errungenschaften der neuen Bundesverfassung von 1874, welche mit aller Kraft festzuhalten wir alle Ursache haben. Sie würde die Gegner der Bundesverfassung und des Fortschritts überhaupt ermuthigen. Es ziemt sich daher, daß wir den Ernst der Lage gehörig ins Auge fassen, und angemessen handeln. Die Agitation gegen die beiden Bundesgesetze hat Dimensionen angenommen, die uns sehr deutlich erkennen lassen, daß wir es genau mit demselben, ja mit einem nicht ganz unerheblich stärkeren Gegner als im vorigen Jahre, zu thun haben."

— April. Die vom Bundesrath ausgegangene Anregung zu Herbeiführung eines allgemeinen internationalen Eisenbahntransportrechts scheint an Frankreich scheitern zu sollen. Die Regierung des deutschen Reichs hat sich dagegen dem Projekt principiell geneigt gezeigt und demselben ihre Unterstützung angedeihen lassen.

2. Mai. (Zürich.) Die Neuwahl der Regierung erfolgt durchaus nach der Liste der demokratischen Partei, die demnach vorerst das Heft in den Händen behält.

2. Mai. (Luzern.) Erneuerungswahlen zum Gr. Rathe. Die Liberalen verlieren vier Sitze im neuen Gr. Rathe. Derselbe wird aus 88 Ultramontanen und 48 Liberalen zusammengesetzt sein.

2. Mai. (Graubünden.) Erneuerungswahlen des Gr. Raths. Die Liberalen behaupten ihr bisheriges Uebergewicht: es werden 48 Liberale gegen 26 Ultramontane gewählt.

3. Mai. Austausch der Ratificationen des Weltpostvertrags. Die Bedingungen, unter welchen Frankreich beigetreten ist und die von sämmtlichen Bevollmächtigten der übrigen Vertragsstaaten gegenehmigt wurden, lauten:

„1) Die Ratification der französischen Nationalversammlung wird vorbehalten; 2) Frankreich kann dem Postverein erst auf 1. Januar 1876, statt auf 1. Juli 1875, beitreten; 3) die Transittaxen werden nach der wirklich durchlaufenen Strecke (im Gegensatz zu der geraden Linie) bemessen, immerhin in dem Sinne, daß die Taxen selbst nach dem Vertrage vom 9. Oktober 1874 festgesetzt bleiben; 4) die durch den Postvereinsvertrag vom 9. Oktober 1874 aufgestellten Tarife können nur auf einstimmigen Beschluß der am Congresse vertretenen Staaten abgeändert werden." Der ganze Unterschied zwischen dem Beitritt Frankreichs und dem der übrigen Staaten besteht demnach bloß darin, daß dasselbe erst nachträglich die Ratification der Nationalversammlung einholt und den Vertrag sechs Monate später vollzieht als diese Staaten.

4.—5. Mai. (Bern.) Session der ersten katholischen (altkatholischen) Synode des Jura in Delsberg. Von 88 gewählten Mitgliedern finden sich 80 zur Session ein. Die Versammlung nimmt das von einer provisorischen Commission vorgelegte Reglement mit geringen Modificationen an, bestellt den Synodalrath als die oberste kirchliche Behörde für die Dauer von 4 Jahren mit 4 Geistlichen und 5 Laien und nimmt einstimmig den Anschluß an die in Olten beschlossene christkatholische Nationalsynode an. Die öffentliche Meinung spricht sich über den durchaus besonnenen und einträchtigen Geist, der auf der Synode zu Tage getreten ist, sehr befriedigt aus.

In der Rede, mit welcher Regierungsrath Frossard die Verhandlungen der Synode eröffnet, zeichnet derselbe die Stellung, welche die Regierung in

Zukunft der katholischen Kirche gegenüber einnehmen werde mit folgenden Worten: „Am 18. Januar 1874 hat das Berner Volk mit der Annahme des Kirchengesetzes auf immer die Hoffnung aller derjenigen gebrochen, welche uns die römischen Lehren aufdringen wollen. Gegenüber der Suprematie eines Einzigen hat es den Willen aller proclamirt, den hierarchischen Institutionen eine democratische Verfassung der katholischen Kirche entgegengestellt. Die Regierung, die während dieser schweren Uebergangsperiode die religiösen Interessen der Bevölkerung zu wahren hatte, legt heut in die Hände der Synode ihre Gewalt. Sie wird in Zukunft nur dann eingreifen, wenn es gilt, Rechte zu wahren, über die öffentliche Ordnung zu wachen und den Frieden unter den Confessionen aufrecht zu erhalten."

6. Mai. (Glarus.) Die Landsgemeinde verwirft nach stürmischer Debatte die vom Landrath revidirte Verfassung beinahe einstimmig.

6. Mai. Eine Versammlung von Katholiken und Protestanten in Olten beschließt die Gründung eines conservativen „eidgenössischen Vereins", erwählt ein Centralcomité und erläßt einen Aufruf zum Beitritt.

Nach den angenommenen Statuten ist der Hauptzweck des Vereins: „Kräftiges Eintreten für die Grundsätze der Gewissens-, Cultus-, Glaubens- und Lehrfreiheit, für die Unabhängigkeit der Kantone innerhalb ihrer Competenzen, sowie für die berechtigte Freiheit der Bürger, der Gemeinden und der genossenschaftlichen Institutionen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, gegenüber dem Bestreben nach schrankenloser Ausdehnung der Staatsgewalt." Zur Erreichung dieses Zweckes sollen Versammlungen veranstaltet werden zur Besprechung und Verständigung über die verschiedenen mit dem Vereinsprogramm in Verbindung stehenden Fragen. Auch für Vertretung der Vereinszwecke durch die Presse und möglichste Unterstützung und Verbreitung der auf diesem Boden stehenden Zeitungen soll gesorgt werden.

7. Mai. (Bern.) Der Bundesrath erneuert seine Anfrage vom 27. März bei der bernischen Regierung betr. die Aufhebung der Ausweisung der renitenten katholischen Geistlichen aus den jurassischen Amtsbezirken. Die Regierung antwortet, daß ihr eine definitive Antwort erst möglich sein werde, wenn der Berner Große Rath den von ihr ausgearbeiteten Gesetzentwurf über Ausübung des Privatcultus religiöser Genossenschaften, welcher ihm die Mittel, ferneren Anmaßungen und Uebergriffen des römischen Clerus energisch entgegenzutreten, in die Hand geben wird, durchberathen und angenommen haben werde.

10. Mai. (Bern.) Gr. Rath: Die Regierung theilt demselben mit, daß sie ein Gesetz gegen Uebergriffe der Geistlichkeit ausarbeite, welches wohl im August dem Gr. Rath zur Berathung vorgelegt werden könne; indessen sei es sehr wünschenswerth, daß die vorberathende Commission schon jetzt bezeichnet werde, was denn auch geschieht.

10. Mai. (Solothurn.) Die Wahl des Verfassungsrathes durch das Volk ergibt einen überraschenden Sieg der Liberalen: es werden 98 Liberale und nur 16 Ultramontane gewählt; von den 10 Amtsbezirken wählen 8 liberal, nur 2 ultramontan.

18. Mai. (Tessin.) Der neue, in seiner Mehrheit ultramontane Gr. Rath beschließt die Wiedereröffnung eines Kapuzinerklosters.

18. Mai. (Bern.) Die evangelisch-reformirte Synode des Kantons beschließt auf Antrag des Synodalrathes:

1) Die Einführung von Bezirksynoden ist wünschbar. 2) Ueber Circumscription, Organisation, Geschäftskreis ꝛc. derselben sollen im Laufe des Sommers mit zu diesem Zweck zu wählenden Gemeindeabgeordneten vorberathende Verhandlungen gepflogen werden, deren Beschlüsse als Anträge vor die ordentliche Herbstsynode gelangen. 3) Die Abgeordneten treten nach den bisherigen Synodalbezirken zusammen, und werden, im Verhältniß der bisherigen Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden, entweder vom Kirchgemeinderath oder von der Kirchgemeinde selbst gewählt. 4) Jede Gemeinde sendet wenigstens zwei Abgeordnete, Gemeinden von 2—4000 Einwohnern senden drei, Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern vier Abgeordnete. Außerdem steht die Theilnahme mit berathender Stimme Jedem frei, der sich für kirchliche Angelegenheiten interessirt.

19. Mai. (Luzern.) Zusammentritt des neugewählten Gr. Rathes. Mehrere Großräthe erklären bei der Eidesleistung, daß sie den Passus der Eidesformel „die römisch-katholische Religion zu beschützen" nicht beschwören könnten.

22. Mai. (Waadt.) Gr. Rath: Die zur Prüfung des staatsräthlichen Berichts über die eidgenössischen Angelegenheiten niedergesetzte Commission gibt ihrer Ansicht dahin Ausdruck, daß das Stimmrechtsgesetz sowohl constitutionell sei, als für viele Kantone Fortschritte realisire, ohne den Kanton Waadt zu einem Rückschritt zu nöthigen, daß dagegen das Ehegesetz in formellem Widerspruch mit Artikel 53 alinea 3 der Bundesverfassung sich befinde. Der Gr. Gath schließt sich mit 104 gegen 27 Stimmen den Anschauungen der Commission an.

23. Mai. Von den der allgemeinen Volksabstimmung unterworfenen neuen Bundesgesetzen wird dasjenige betr. Civilstand und Ehe mit 211,500 gegen 201,733 Stimmen angenommen, das andere dagegen betr. politische Stimmberechtigung mit 205,408 gegen 201,733 Stimmen verworfen.

26. Mai. (Bern.) Die Regierung richtet an den Bundesrath eine Denkschrift über den Zustand des Jura, um die Verzögerung

in der Frage der Aufhebung der Ausweisung der römisch-katholischen Geistlichen aus demselben zu rechtfertigen.

28. Mai. (Tessin.) Gr. Rath: beräth eine Revision der Verfassung und gibt dabei dem Schulartikel folgende Fassung:

„Die Freiheit des Privatunterrichts ist innerhalb den Schranken der Bundesverfassung garantirt. Das Gesetz tritt dem Mißbrauch derselben entgegen. Die Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Schulen steht dem Staate zu.“ Ein Antrag auf Einführung des Systems der Bevölkerungszahl bei den Großrathswahlen an Stelle des Systems der Kreise (Circoli), welche bisher ohne Rücksicht auf ihre Bevölkerung je 3 Mitglieder gewählt haben, wird von der Mehrheit abgelehnt, welche sich auch weigert, diese wichtige Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen.

29. Mai. (Genf.) Gr. Rath: tritt mit 53 gegen 20 Stimmen in die Frage der Kirche Notre-Dame auf Seite des liberalen Verwaltungsrathes der Kirche, indem er beschließt: „Die Commission hat durch ihre Beschlüsse vom 15. Februar letzthin und durch die darauffolgenden Akte in keiner Weise ihre Kompetenz überschritten; im Gegentheil hat sie von den ihr zustehenden Befugnissen einen sehr mäßigen Gebrauch gemacht.“

Auf den ersten Blick scheint die Tragweite dieser Motion nicht groß. Sie gewinnt aber an Bedeutung, wenn man erwägt, welches die „der Aufsichtscommission bereitete Lage ist“ und in welchem Verhältnisse der Große Rath zu den Stiftungen steht. Die angerufenen Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen verfügen, daß Stiftungen und juristische Personen überhaupt nur mit Genehmigung des Großen Rathes gegründet werden können, seiner periodischen Bestätigung unterliegen und daß er zu jeder Zeit die Autorisation zurückziehen kann, wenn eine Gesellschaft oder Stiftung von ihren Statuten oder von ihren Zwecken abweicht. Da nun in dem von Dünoyer und Consorten angehobenen Prozesse die Existenz der Corporation selbst angegriffen und solche dem richterlichen Ermessen anheim zu stellen versucht wird, so vindizirt sich der Große Rath durch seinen Beschluß das Recht, über dem Geschicke der von ihm gestifteten juristischen Person zu wachen und anzudeuten, wo das Gebiet der Gerichte aufhöre und dasjenige des Großen Rathes anfange.

31. Mai. (Bern.) Der Bundesrath stellt der Regierung von Bern für die Aufhebung des Beschlusses betr. Ausweisung der römisch-katholischen Geistlichen aus den Amtsbezirken des Jura eine Frist von 2 Monaten.

2. Juni. (Bern.) Bundesrath: weist die Römisch-Katholischen des bernischen Jura mit ihrem Protest gegen die nach dem neuen Berner Cultusgesetz organisirte katholische Synode ab.

3. Juni. (Bern.) Die Regierung beruft den Gr. Rath auf den 11. Juni ein, um von demselben Vollmacht zur Einreichung des Recurses gegen den Bundesrathsbeschluß betreffs der Aufhebung

der Ausweisung der katholischen Geistlichen mit dem Schlußantrag zu verlangen, daß die gestellte zweimonatliche Frist entsprechend den Bestimmungen der Berner Verfassung betr. Gesetzeserlassungen verlängert werde.

4. Juni. (Genf.) Der neue Kirchen-Verwaltungsrath von Notre-Dame ergreift nach Wegnahme der Siegel und Aufnahme eines Inventars, welches jedoch nur noch die Kanzel und die Orgel, sowie einige Bänke und Stühle zum Gegenstand hatte, Besitz von der Kirche. Die Römischen legen dagegen Protest ein. Die zahlreich versammelte Menge bleibt gleichgültig.

7. Juni. Zusammentritt der Bundesversammlung zu ihrer ordentlichen Sommersession. In beiden Räthen werden, übungsgemäß, die bisherigen Vicepräsidenten ohne Wahlkampf zu Präsidenten gewählt, im Nationalrath Stämpfli von Bern mit 60 von 74 Stimmen, im Ständerath Ringier aus Aargau einstimmig. Dagegen entspinnt sich bei der Wahl der Vicepräsidenten ein heftiger Wahlkampf, namentlich im Ständerath, wo dem Liberalen Numa Droz aus Neuenburg der Ultramontane Schaller von Freiburg entgegengestellt wird, der jedoch trotz aller Anstrengung seiner von einigen protestantischen Conservativen unterstützten Parteigenossen im achten Wahlgang mit 14 gegen 16 Stimmen unterliegt. Nach dieser Wahl zu schließen, ist auch die Mehrheit des Ständeraths zu Concessionen gegen die Ultramontanen nicht geneigt.

Der Bundesrath theilt der Bundesversammlung mit, daß die Berner Regierung ihm den Recurs gegen die von ihm verfügte Aufhebung der Ausweisung der renitenten katholischen Geistlichen aus den jurassischen Amtsbezirken angekündigt und den Antrag gestellt habe: 1) Es sei der betreffende Bundesrathsbeschluß zu cassiren: 2) jedenfalls seine Vollziehung zu suspendiren, bis die Bundesversammlung entschieden haben werde.

9. Juni. (Genf.) Gr. Rath: George Fazy bringt neuerdings einen Gesetzesvorschlag über Trennung von Kirche und Staat ein, dahin gehend, daß jeder Cultus sich nach dem Vereinsrechte frei organisiren kann, die Gemeinden über die Kirchen wie über anderes Gemeindegut verfügen und sie der Mehrheit eines Cultus zutheilen können. Die Verweisung des Vorschlages an eine Commission wird jedoch mit 61 gegen 26 Stimmen verworfen und nach langer Discussion über Verschiebung auf die nächste Sitzung mit 44 gegen 12 Stimmen unbestimmte Verschiebung beschlossen.

11.—12. Juni. (Bern.) Gr. Rath: Die Regierung legt demselben einen Gesetzesentwurf betr. Störung des religiösen Friedens vor, um darauf gestützt die Ausweisung der katholischen Geistlichen des Jura nach der Forderung des Bundesraths wieder aufheben zu können. Der Gr. Rath beschließt mit 176 gegen 29 Stimmen, in die Discussion desselben einzutreten, und genehmigt ihn schließlich mit einigen Modificationen mit 183 gegen 24 Stimmen (s. d. Wortlaut 13. Sept.). Dem von der Regierung gegen die Sommation des Bundesraths vom 31. Mai an die Bundesversammlung eingereichten Recurs wird mit 177 gegen 24 Stimmen beigepflichtet.

Kirchendirektor Teuscher erklärt Namens der Regierung, daß noch heute im Jura dieselben Uebelstände, dieselbe Renitenz Seitens Derjenigen herrsche, welche sich und ihre Partei fortwährend als die Verfolgten bezeichneten. Daß der Staat deßhalb zum Erlaß eines derartigen Gesetzes competent sei, werde wohl Niemand bezweifeln. Wenn die Regierung auch den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit hoch schätze, so sei die Cultusfreiheit doch an gewisse Grenzen geknüpft, denn der Mißbrauch des Vereinsrechts müßte eben auch bestraft werden. Dann sucht er nachzuweisen, daß der in neuerer Zeit der Regierung von Bern gemachte Vorwurf, als habe die Regierung die Vorlage des Gesetzes versäumt, ein unrichtiger sei. Sie habe in erster Linie eine Ordonnanz erlassen betreffend den Cultus privater Religionsgenossenschaften und als sie eben gefunden, daß eine solche Ordonnanz nicht genüge, habe sie den vorliegenden Gesetzesentwurf durchberathen, und dürfe mit aller Entschiedenheit den Vorwurf, als hätte sie die Angelegenheit zu verschleppen gesucht, von sich weisen. Bis jetzt habe die Regierung geglaubt, den herrschenden Uebelständen auf dem Administrativwege begegnen zu können, allein dabei habe man nur einzelne Fälle getroffen und die Strafen seien nicht wirksam genug gewesen. Verschiedene Staaten hätten längst denselben Weg der Strafgesetzgebung eingeschlagen, so enthalten der französische Code pénal, die Strafgesetzbücher von Genf, Italien und Deutschland seit geraumer Zeit ähnliche Bestimmungen.

14. Juni. Delegirten-Versammlung der altkatholischen Gemeinden und Vereine der Schweiz (erste Synode derselben) in Olten. Dieselbe nimmt den ihr vorgelegten „Entwurf einer Verfassung der christkatholischen Kirche in der Schweiz" mit großer Mehrheit an, bestellt den Synodalrath aus 4 Geistlichen und 5 Laien mit dem aargauischen Landammann Keller als Präsidenten und beschließt, die Wahl eines Bischofs sowie die Berathung einer Anzahl Reformanträge von Basel auf die Herbstsynode zu verschieben.

Die Basler Anträge gehen dahin: 1) Bis dahin, daß die Synode eine bestimmte Cultuskleidung für die Geistlichen angeordnet haben wird, steht den Gemeinden frei, unter den verschiedenen bei kirchlichen Funktionen in der katholischen Kirche gebräuchlichen Kleidungen für ihren Gottesdienst die einfachste und würdigste zu wählen. 2) Es ist den Gemeinden auch vor der Einführung der revidirten Liturgie gestattet, bei ihrem Gottesdienst den Wortlaut der bisherigen Meßgebete und Meßgesänge in die Volkssprache über-

jetzt zu gebrauchen. 3) Die öffentliche Bußfeier, bestehend in der Gewissenserforschung, dem allgemeinen Sündenbekenntniß, dem Reuegebet und der Lossprechung, ist zur Vorbereitung auf die hl. Communion genügend. 4) Das Recht in die Ehe zu treten, steht dem Geistlichen als solchem unveräußerlich frei.

— Juni. (St. Gallen.) Gr. Rath: schließt seine Berathungen einer Revision der Verfassung. Die Artikel über das Verhältniß des Staates zur Kirche und über die Schule werden sehr präcis im Sinne vollständiger Staatshoheit auch über die Kirche bezüglich ihrer äußeren Verhältnisse gefaßt trotz der Opposition der Ultramontanen. Am heftigsten indeß bekämpfen diese den Artikel, welcher den Gemeinden das Recht einräumt, ihre Pfarrer selbst zu wählen und auch abzusetzen.

16. Juni. Ständerath: genehmigt seinerseits die neue Luzerner Verfassung, aber auf den Antrag der vorberathenden Commission mit dem Zusatz:

„In Erwägung, daß laut Art. 27 der Bundesverfassung, die Staatsbehörde jedes Kantons berechtigt und verpflichtet ist, sowohl den privaten als den öffentlichen Primarunterricht, der obligatorisch ist und genügend sein soll, zu leiten, mit dem einzigen Unterschiede, daß dieser Unterricht in den öffentlichen Schulen unentgeltlich und nichtconfessionell ertheilt werden muß, während diese beiden Bedingungen dem Privatunterrichte nicht auferlegt sind; daß somit der Art. 3 der Luzerner Verfassung nicht die Wirkung haben kann, in irgend welcher Weise dieses Recht und diese Pflicht der Staatsbehörde zu beschränken."

17. Juni. Nationalrath: Debatte über die Garantie der neuen Luzerner Verfassung: es wird mit 64 gegen 28 Stimmen beschlossen, den Zusatz zu der Garantie noch etwas schärfer zu fassen, womit sich der Ständerath einverstanden erklärt.

Die ultramontane Mehrheit des Luzerner Gr. Rathes hatte dem Artikel 3 der neuen Verfassung eine Fassung gegeben, welche die Staatshoheit gegenüber den Privatschulen zu Gunsten der Kirche auf ein Minimum beschränkte. Sie räumte nämlich gegenüber privaten Primarschulen den Staatsbehörden nur die Berechtigung ein, sich darüber zu vergewissern, daß auch in den Primarschulen das Lehrziel der öffentlichen Schulen erreicht werde. In dieser Beschränkung der Rechte des Staates auf dem Gebiete des Volksschulwesens erblickte man eine Verletzung des Art. 27 der neuen Bundesverfassung, welcher sagt: Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll; derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich; die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Es lag nunmehr die Frage vor, ob die Definirung des Verhältnisses des Staates zur Privatschule in der Verfassung von Luzern im Einklang stehe mit der entsprechenden Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung, oder ob dies nicht der Fall sei. Der Bundesrath bejahte diese Frage, von der Ansicht ausgehend, daß der Staat der privaten Primarschule gegenüber wirklich kein weiteres Recht zu beanspruchen habe, als das Recht zur Constatirung der Erreichung des Lehr-

zieles der öffentlichen Schulen. Im Schooße der beiden Räthe der Bundesversammlung gelangte man aber an der Hand des Wortlautes der einschlägigen Verfassungsbestimmung zu andern Anschauungen als der Bundesrath. Der Ständerath nahm in seinem ersten Entscheide in die Motivirung des Garantiebeschlusses betreffend die Luzerner Verfassung eine Interpretation des Art. 27 der Bundesverfassung auf, nach welcher die Staatsbehörde jedes Kantons berechtigt und verpflichtet ist, sowohl den privaten, als den öffentlichen Primarunterricht, der obligatorisch ist und genügend sein soll, zu leiten, wobei der private Unterricht sich vom öffentlichen nur dadurch unterscheidet, daß er nicht, wie dieser, unentgeltlich und nichtconfessionell ertheilt werden muß. Der Nationalrath seinerseits faßte diese etwas über den in Frage liegenden Gegenstand hinausreichende, obschon wohl an sich ganz richtige Definition zusammen in den Satz, daß nach Art. 27 der Bundesverfassung der gesammte Primarunterricht ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen müsse. Der Ständerath hinwieder trat nachträglich der Motivirung des Garantiebeschlusses betreffend die Luzerner Verfassung durch den Nationalrath bei und Art. 27 der Bundesverfassung ist demnach durch Bundesbeschluß authentisch dahin interpretirt, daß der gesammte Primarunterricht in der Schweiz ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Der Zusatz lautet nunmehr: Die Garantie wird ausgesprochen „in Erwägung: daß laut Artikel 27 der Bundesverfassung der gesammte Primarunterricht unter staatlicher Leitung stehen soll, somit der Art. 3 der Luzerner Verfassung nicht die Wirkung haben kann, jene Vorschrift in irgend einer Weise einzuschränken; daß Art. 96, zweiter Absatz dieser Verfassung, die durch Art 49 der Bundesverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit in keiner Weise beeinträchtigen kann; daß diese Verfassung im Uebrigen nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwider wäre; daß dieselbe die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert; daß sie von dem Volke des Kantons Luzern angenommen worden ist und auf Begehren der absoluten Mehrheit der Bürger revidirt werden kann.“

28.—29. Juni. Nationalrath: Debatte über den Recurs der Berner Regierung gegen den Beschluß des Bundesraths vom 31. Mai betr. Aufhebung der Ausweisung der katholischen Pfarrer des Jura. Die Commission beantragt, dem Verlangen der Berner Regierung zu entsprechen und die der Berner Regierung gestellte zweimonatliche Frist bis Mitte November zu verlängern, da das von ihr dem Gr. Rathe dieses Kantons vorgelegte Gesetz gegen Störung des religiösen Friedens nach den Vorschriften der Berner Verfassung nicht vor Ende Oktobers gültig zu Stande kommen könne. Die Hoffnung der Ultramontanen auf eine Spaltung der liberalen Majorität und einen Bruch zwischen dem Bundesrath und der Regierung von Bern werden vereitelt. Der Nationalrath tritt mit 96 gegen 29 (ultramontane) Stimmen dem Antrag der Commission bei und die Mehrheit des Bundesraths erklärt sich damit einverstanden.

1. Juli. Ständerath: tritt dem Beschlusse des Nationalraths vom 29. Juni betr. Bern mit 24 gegen 16 Stimmen bei.

10. Juli. (Bern.) Das Obergericht setzt den römisch-katholischen Pfarrer Perroulaz in Bern, der sich weigert, seine Functionen in der auch den Altkatholiken für ihren Gottesdienst eingeräumten Kirche auszuüben, einstimmig ab.

28. Juli. (Uri.) Bei 2000 (italienische) Arbeiter am Gotthard-Tunnel stellen ihre Arbeit ein und verlangen freie Selbsternährung und Lohnerhöhung und verhindern bewaffnet den Zugang zum Tunnel. Die Regierung von Uri bietet eine Compagnie Milizen auf. Es kommt zu einem Zusammenstoß, die Milizen geben Feuer und mehrere Arbeiter bleiben todt auf dem Platze, mehrere werden verwundet, worauf wieder Ruhe eintritt und die Arbeiten im Tunnel fortgesetzt werden können.

17. August. (Schaffhausen.) Nachdem die vom Verfassungsrathe revidirte Verfassung vom Volke in allgemeiner Abstimmung zweimal verworfen worden ist, beschließt der Gr. Rath die Abberufung des Verfassungsrathes.

23. August. (Genf.) Gr. Rath: beschließt die Aufhebung einer Reihe von Niederlassungen der barmherzigen Schwestern, die sich nicht nur mit der Krankenpflege abgegeben, sondern namentlich auch sog. Orphelinate gegründet hatten und denen die Tendenz, den religiösen Frieden der Familien zu trüben, zum Vorwurf gemacht wird, mit 64 gegen 7 Stimmen (5 Protestanten und nur 2 Katholiken).

25. August. (Genf.) Gr. Rath: beschließt mit großer Mehrheit folgendes Gesetz betr. den äußeren Cultus:

Art. 1. Jede Cultusfeier, Procession oder religiöse Ceremonie, welcher Art sie sein mag, ist bei Strafe von — bis 15 Tagen Polizeihaft und Geldbuße von 10 bis 50 Franken auf öffentlicher Straße untersagt. Art. 2. Der gleichen Strafe verfallen die Urheber und Theilnehmer von Provocationen oder Unordnungen, welche durch eine Cultusfeier auf einem Privateigenthum veranlaßt worden sind. Art. 3. Das Tragen einer jeden geistlichen Tracht oder der eines religiösen Ordens auf öffentlicher Straße ist den länger als einen Monat im Kanton Genf sich aufhaltenden Personen untersagt.

29. August. (Thurgau.) Das Volk nimmt ein vom Gr. Rathe beschlossenes Unterrichtsgesetz, obgleich dasselbe den Gemeinden beträchtliche neue Lasten auflegt, doch in allgemeiner Abstimmung mit 8290 gegen 5419 Stimmen an.

1.—2. September. Der Synodalrath der christkathlischen Kirche der Schweiz beschließt in einer Versammlung in Olten: Erlassung einer Zuschrift an die Kantone behufs Feststellung eines gemeinsamen

Prüfungsmodus für die altkatholischen Geistlichen; Einsetzung einer Commission für die Entwerfung eines Rituale und eines Missale auf Grundlage der Hirscher'schen und einer solchen für das Verhalten der altkatholischen Geistlichen gegenüber dem neuen eidgenössischen Civilstandsgesetze, welche zwei Commissionen sofort ernannt werden. Bezüglich der Anträge der Kirchgemeinde Basel wird dahin entschieden:

„Bis die Synode eine bestimmte Cultuskleidung für die Geistlichen angeordnet hat, steht den Gemeinden frei, unter den verschiedenen Kleidungen, welche bei den kirchlichen Functionen der katholischen Kirche gebräuchlich sind, die ihnen am passendsten scheinende zu wählen. Principiell wird anerkannt, daß die Anwendung der Landessprache den Gemeinden auch vor Einführung der neuen Liturgie gestattet sei; von einer obligatorischen Einführung derselben wird abgesehen, da dieß nur durch eine vollständige Aenderung der Liturgie erreicht werden kann. Die erst im Jahre 1216 von der abendländischen vierten Lateransynode eingeführte Verpflichtung, wenigstens einmal des Jahres zu beichten, ist nicht obligatorisch. Ein Jeder hat nach gewissenhafter Selbstprüfung darüber zu entscheiden, ob für ihn der Empfang der Bußsakramente nothwendig oder rathsam sei. Die Fähigkeit zur Bekleidung geistlicher Amtsstellen ist nicht davon abhängig, ob der Priester verheirathet oder unverheirathet sei."

12. September. (St. Gallen.) Die vom Gr. Rath. beschlossene revidirte Verfassung wird vom Volke in allgemeiner (gruppenweiser) Abstimmung verworfen und zwar der Schulartikel mit 19,880 gegen 14,555, der Erziehungsartikel mit 20,508 gegen 14,016 Stimmen. Das facultative Referendum erhält eine Mehrheit von 1600 Stimmen.

13. September. (Bern.) Gr. Rath: genehmigt auch in zweiter Berathung das ihm behufs Zurücknahme des Ausweisungs-Dekretes gegen die renitenten jurassischen Geistlichen vorgelegte Cultuspolizeigesetz (Gesetz betr. Störung des religiösen Friedens):

„Art 1. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Confession oder Religionsgenossenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer anderen anreizt, wird mit Buße bis zu 1000 Frkn. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Art. 2. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlaß der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen politische oder bürgerliche Angelegenheiten, Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Geldbuße bis zu 1000 Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Art. 3. Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde angestellt sind, ist die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft und jede Wirksamkeit an der Schule (öffentliche und private) untersagt: 1) wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehört; 2) wenn er erwiesener Maßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staats-

behörden widersetzt hat, auf so lange als diese Widersetzlichkeit fortdauert. Wer entgegen diesen Vorschriften geistliche Verrichtungen ausübt, wird mit Geldbuße bis zu 1000 Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Art. 4. Zur Vornahme von Pontificalhandlungen (bischöflichen Jurisdictionsacten) im Kantonsgebiet von Seiten eines auswärtigen, staatlich nicht anerkannten kirchlichen Obern ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. Diese Bewilligung ist nur auf Zeit und nur für bestimmte, speciell zu bezeichnende Handlungen zu ertheilen und darf an keinen Delegaten auf bernischem Cantonsgebiet übertragen werden. Wer ohne eine solche Bewilligung oder in Ueberschreitung der in derselben gesetzten Grenzen Pontificalhandlungen im Canton ausübt, wird mit Geldbuße bis zu 2000 Frkn. oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Art. 5. Außerhalb von Kirchen, Capellen, Bethäusern, Privatgebäuden, Sterbehäusern oder anderen geschlossenen Räumen dürfen keine öffentlichen kirchlichen Processionen oder sonstige kirchliche Ceremonien stattfinden. Vorbehalten bleiben: 1) der Feldgottesdienst gemäß den näheren Vorschriften der Militärgesetze und den Anordnungen der militärischen Oberen; 2) die kirchliche Begräbnißfeier nach den hierüber aufzustellenden besonderen Bestimmungen; 3) religiöse Vorträge, Gebete und Gesänge, die keinen demonstrativen, staatsgefährlichen Charakter haben. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 200 Fr. oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft. Art. 6. Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwidergehandelt wird, sei es von Theilnehmern oder dritten Personen, können von Polizei wegen aufgehoben werden. Die Fehlbaren werden mit Geldbuße bis zu 200 Fr. oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft." Art. 7 bestimmt, daß in allen durch dieses Gesetz bestimmten Fällen erstinstanzlich der Gerichtspräsident als Polizeirichter urtheilt und von dessen Urtheilen die Weiterziehung an die Polizeikammer des Appellations- und Cassationshofes Statt findet. Das Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft, worauf dann die Aufhebung der Ausweisung der renitenten katholischen Geistlichen aus den jurassischen Amtsbezirken erfolgen wird. Selbstverständlich dürfen dieselben nur als Bürger und nicht als Geistliche zurückkehren. Erst wenn sie erklärt, den Staatsgesetzen sich fügen zu wollen, ist ihnen erlaubt, als solche wieder zu functioniren.

21. September. (Tessin.) In Lugano erfolgt anläßlich einer liberalen Volksversammlung behufs Aufstellung von Candidaten für die bevorstehende Neuwahl des Nationalrathes ein blutiger Zusammenstoß zwischen Ultramontanen und Liberalen; doch kann die Ruhe alsbald wieder hergestellt werden, ohne daß der Bundesrath einschreiten muß.

Anf. Oktober. Ein allgemeiner Freimaurer-Congreß, der im Laufe des Monats September während nahezu drei Wochen in Lausanne getagt hat, erläßt in französischer Sprache folgendes Manifest:

„Schon seit jeher und namentlich in der letzten Zeit wird die Freimaurerei zum Gegenstande der ehrenrührigsten Angriffe. In dem Augenblicke, wo der Congreß nach aufmerksamster Prüfung der alten Verfassungen, des alten und angenommenen schottischen Ritus und unter Wahrung pietätvoller Achtung der in diesem Ritus ruhenden weisen Verfügungen die Freimaurerei aller überflüssigen Fesseln entkleidet und sie von dem unser Zeitalter be-

lebenden Hauche der Freiheit durchdrungen wissen will, in dem Augenblicke, wo der Congreß auf unerschütterlichen Grundlagen die Freimaurer des gesammten Erdballs zu einer einzigen Kette eint, kann er nicht auseinandergehen, ohne durch ein klares, überzeugendes Manifest auf die wider die Freimaurerei in Umlauf gesetzten Verleumdungen und ausgesprochenen Verdammungen zu antworten. Zu diesem Zwecke proclamirt der Congreß in nachstehender officieller Weise die von ihm aufgestellten und vertretenen „Grundsätze der Freimaurerei": Die Freimaurerei proclamirt, wie sie es seit ihrer Entstehung stets gethan, die Existenz eines „schaffenden Wesens" unter dem Namen: „Der große Baumeister aller Welten". Sie setzt der Erforschung der Wahrheit keine Grenzen; sie garantirt Allen, die sich ihr anschließen, diese Freiheit, verlangt sie aber auch von Allen. Die Freimaurerei ist deßhalb den Männern einer jeden Nation, Race und eines jeden Glaubensbekenntnisses zugänglich. Sie verbietet in ihren Bauhütten jedwede politische oder religiöse Discussion; sie nimmt jeden Profanen ohne Rücksicht auf seine religiösen und politischen Anschauungen, um die sie sich gar nicht zu kümmern hat, auf, vorausgesetzt, daß er „ein freier Mann von gutem Rufe" ist. Die Freimaurerei hat den Zweck, gegen jede, unter was immer für einer Form auftretende Unduldsamkeit zu kämpfen; sie ist eine auf Gegenseitigkeit gegründete Schule des Lebens, deren Programm in Folgendem besteht: den Gesetzen seines Landes zu gehorsamen, nach den Gesetzen der Ehre zu leben, Gerechtigkeit zu üben, seinen Nächsten zu lieben, ohne Unterlaß an dem Wohle der Menschheit zu arbeiten und deren allmälige Emancipation auf friedlichem Wege anzustreben."

— Oktober. Die katholische Schulgemeinde der Stadt St. Gallen beschließt mit großer Mehrheit: „Der Schulrath sei eingeladen, der Schulgemeinde Bericht und Antrag zu bringen: ob und wie bei dem evangelischen Schulrathe der Stadt St. Gallen Schritte gethan werden sollen, um die katholische und evangelische Schulgemeinde der Stadt St. Gallen zu einer rein bürgerlichen Schulgemeinde St. Gallens zu verschmelzen." Dagegen wird ein Antrag der Ultramontanen, den Religionsunterricht wieder den Geistlichen zu übergeben, abgelehnt, um nicht dem Unfehlbarkeitsdogma neuerdings Thür und Thor zu öffnen.

— Oktober. (Appenzell A.-Rh.) Die Kirchgemeinde Heiden beschließt beinahe einstimmig nach dem Antrage ihrer Vorsteherschaft, die Kirche den verschiedenen religiösen Richtungen zu öffnen:

„Die Kirche ist Eigenthum sämmtlicher protestantischer Einwohner der Gemeinde. Es können daher auch religiös-kirchliche Minderheiten, sofern dieselben in Glaubenssachen mit der Mehrheit (repräsentirt durch den Ortsgeistlichen) nicht einig gehen, das öffentliche Kirchenlokal sammt Orgel und Glocken zu ihren Gottesdiensten und gottesdienstlichen Handlungen benützen. Die Zeitbestimmung in diesen Fällen ist Sache der jeweiligen Vorsteherschaft und wird dabei als Grundsatz aufgestellt, daß die Zeit des regelmäßigen Gottesdienstes nicht beeinträchtigt werden darf."

3. Oktober. (Bern.) Gr. Rath: erläßt an das Volk desselben, dem das neue Cultuspolizeigesetz (s. 13. September) demnächst

zur allgemeinen Abstimmung vorgelegt werden soll, folgende Proclamation, in welcher dasselbe des Näheren erläutert und zur Annahme empfohlen wird:

„... Bekanntlich erhob sich vor Kurzem zwischen den Staatsbehörden Berns und dem hohen schweizerischen Bundesrathe eine Meinungsdifferenz in Betreff der Frage, ob unter der neuen Bundesverfassung die Verweisung der jurassischen Geistlichen länger fortdauern dürfe. Der daherige Recurs Berns an die Bundesversammlung fand, Dank gegenseitigen Entgegenkommens, seine Lösung in dem Sinne, daß zwar die Wegweisungsmaßnahme zurückzunehmen, aber Bern hiezu eine ausreichende Frist bis 15. November nächstkünftig einzuräumen sei, damit es mittlerweile seine sichernden Vorkehrungen treffen könne. So stehen wir nun vor der Aussicht, daß vom 15. November hinweg die renitenten jurassischen Geistlichen die betreffenden Amtsbezirke wieder betreten dürfen. Sie werden zurückkehren als die ausgesprochenen Feinde der staatlichen Kirchen-Organisation und der Staatsbehörden, denn sie haben bis jetzt nicht das geringste Zeichen der Nachgiebigkeit an den Tag gelegt. Ihr wühlerisches Verhalten von der französischen Grenze aus läßt darauf schließen, daß sie auch nach ihrer Rückkehr unser Kirchengesetze nicht anerkennen und den Kampf mit der Staatsgewalt wieder aufnehmen werden. Ihr werdet leicht ersehen, Mitbürger, daß bei solcher Sachlage ein Gesetz, wie das vorliegende, geradezu als eine Nothwendigkeit, als eine Waffe der Nothwehr des Staates sich darstellt. Dieses Gesetz richtet seine Spitze allerdings gegen jenen rebellischen Clerus, der dessen Erlassung zunächst veranlaßt hat. Soll jedoch das Gesetz als ein gerechtes und nicht als ein Ausnahmegesetz dastehen, so müssen seine Bestimmungen für Alle gleichmäßig gelten, für Protestanten wie für Katholiken, für Landeskirchliche wie für Freikirchliche. Das Gesetz tritt übrigens nicht im entferntesten dem Grundsatze der Glaubens- und Cultusfreiheit, den wir Alle heilig halten, zu nahe, sondern es verpönt nur unerlaubte Ueberschreitungen, bei denen es sich nicht mehr um Glauben und freie Religionsübung, sondern um etwas ganz Anderes: um Eingriffe in das Staatsgebiet, um Ordnungs- und Friedesstörungen handelt. Nur dem Glaubenshaß, dem Fanatismus, nicht dem Glauben selbst und der friedlichen Ausübung derselben tritt das Gesetz entgegen; es verdient insofern den Titel eines Toleranzgesetzes. ... Mitbürger! Das vorliegende Gesetz strebt den Frieden des Staates mit der Kirche und den Frieden der Religions-Genossenschaften unter sich an. So lange aber von gewisser Seite der Anspruch erhoben wird, es solle in diesem Lande der Papst und nicht der Staat herrschen, ist ein Friedensschluß nicht möglich. Ob eine solche Anmaßung hingenommen werden könne, darauf wird das Berner Volk die Antwort nicht schuldig bleiben."

3. Oktober. Der Centralausschuß des (liberalen) allgemeinen schweizerischen Volksvereins beschließt in einer Delegirtenversammlung bezüglich der am 30. d. M. bevorstehenden allgemeinen Erneuerungswahl des Nationalraths folgende Resolutionen:

„1) Es ist Aufgabe des Volksvereins, mit allen rechtlichen Mitteln dahin zu wirken, daß die Principien der neuen Bundesverfassung von 1874 gegenüber den Ultramontanen mit aller Umsicht und Energie gewahrt und vertheidigt werden; 2) daß bei den Wahlen in die Bundesbehörden von den Freisinnigen nur solche Candidaten aufgestellt werden, welche absolute Garantie bieten: daß weder in der obersten Exekutivbehörde, noch in der Bundesversammlung Entscheide gefaßt werden, die mit obigen Grundsätzen im

Widerspruch stehen; 3) es seien, soweit thunlich, nur solche Bürger in die eidgenössischen Räthe zu wählen, die sowohl im Kampfe gegen Rom unbedingt auf Seite des Staats stehen, als auch in socialer Richtung sich zu denjenigen Grundsätzen bekennen, die im projektirten eidgenössischen Fabrikgesetz und im jüngsthin verworfenen eidgenössischen Stimmrechtsgesetz niedergelegt sind."

Mitte Oktober. Die Heißsporne der ultramontanen Presse (Kaplanpresse wie in Deutschland) sprechen sich sehr unzufrieden aus über die Führerschaft der Partei im Nationalrathe durch den Luzerner v. Segesser, der bei allem Festhalten an der römisch-katholischen Kirche auch nach dem Vaticanum doch „das Vaterland über alles" stellt und erklären wörtlich: „Wir wollen einen Führer, der nicht die Kirche kritisirt und kommandirt, sondern einen, der mit Windthorst demüthig den Katechismus aufsagt und sich von seinen Bischöfen korrigiren läßt."

15. Oktober. (Bern.) Die katholische (resp. altkatholische) Synode des Jura beschließt in ihrer zweiten Session, den von dem abgesetzten Bischof Lachat eingeführten Katechismus und das Lehrbuch der biblischen Geschichte abzuschaffen und neue auf Grundlage der von dem früheren Solothurnischen Bischof Salzmann eingeführte ausarbeiten zu lassen. Ferner beschließt derselbe die Abschaffung der Soutane und nach lebhafter Debatte bezüglich des Cölibats mit großer Mehrheit:

„Die Aufnahme in den Priesterstand und die Ausübung geistlicher Funktionen sollen nicht abhängig gemacht werden von der Frage, ob der Betreffende verheirathet sei oder nicht." Etwa ein Dutzend Mitglieder enthielten sich der Abstimmung. Auch die öffentliche Meinung ist mit dem Beschlusse einverstanden, indem sie findet: „Mit ganz besonderem Takt vermeidet dieser Beschluß der jurassischen Synode, einem alten kirchlichen Verbot eine neue kirchliche Erlaubniß entgegenzustellen, und in Folge hievon wird nun diese bisher so laute Kirchensache zur stillen Privatangelegenheit: denn an einem gleichlautenden Beschluß der allgemeinen altkatholischen Synode ist nach diesem Vorgang nicht mehr zu zweifeln." Im Ferneren gibt die Beichte zu interessanten Debatten Anlaß. Schließlich dreht sich, da dem Beichtzwang keine Vertheidiger erwachsen wollen, der Entscheid um die Frage, ob der Beschlußsatz ohne Considerанden oder mit Zusätzen angenommen werden soll, wobei die erste Ansicht mit großer Mehrheit durchdringt. Der Satz lautet folgendermaßen: „Die Ohrenbeichte ist nicht obligatorisch." Professor Hirschwälder hatte den Zusatz vorgeschlagen: „gemäß den Doctrinen der katholischen Kirche über das Bußsakrament", nachdem sein erster Zusatz: „beschließt in Uebereinstimmung mit der ersten deutschen Altkatholikenversamm- zu Bonn" verworfen worden war, trotz der ihm vom Herzog gewordenen Unterstützung, welcher betont hatte, man müsse so viel als möglich Fühlung mit den andern Altkatholiken behalten und sich dem Vorwurf nicht aussetzen, man gehe hier der Gründung einer neuen Sekte entgegen.

16. Oktober. (Aargau.) Die Ortsbürgergemeinde Baden be-

schließt mit 75 gegen 25 Stimmen als Eigenthümerin des Chorherrnstiftes der Stadt auf den einstimmigen Antrag des Gemeinderathes, des Ortsbürgergemeinderaths und der katholischen Kirchenpflege die Aufhebung desselben und die Verwendung seines Vermögens zur Dotation von vier katholischen Seelsorgerstellen und zu einer Reihe anderer kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke.

17. Oktober. (Luzern.) Die Kirchgemeinde der Stadt Luzern genehmigt die Uebernahme der Collaturrechte an der Franziskanerkirche und der Peterskapelle und ferner mit 696 liberalen gegen 598 ultramontane Stimmen den ihr vorgelegten Entwurf einer neuen Organisation der Kirchgemeinde der Stadt.

22. Oktober. (Genf.) Der Staatsrath ergreift Besitz von den Kirchen und Pfarrhäusern derjenigen katholischen Gemeinden, deren Pfarrer und Gemeinderäthe kürzlich und zwar im Sinne des Altkatholicismus neu gewählt worden sind, zum Theil unter Anwendung von Gewalt. Bei der Inventarisirung werden die Kirchen bis auf die nackten Wände geleert gefunden.

24. Oktober. (Solothurn.) Die Regierung stellt einen katholischen Pfarrer, der eine nach den bestehenden Solothurner Gesetzen geschlossene Ehe für ungültig erklärt, der Frau die Sterbsakramente verweigert und am Krankenbette eine neue Copulation vorgenommen hatte, in seinem Amte ein und trägt beim Gr. Rathe auf Abberufung desselben an.

30. Oktober. Neuwahl des Nationalrathes. Der Kampf dreht sich fast ausschließlich um den Gegensatz zwischen Liberalismus und Ultramontanismus. Die Ultramontanen gewinnen den Sieg im Kanton Tessin und in einem bisher liberalen Wahlkreise des Kantons St. Gallen, unterliegen dagegen im katholischen Jura des Kantons Bern einer ansehnlichen Majorität (8500 gegen 11,000). Die große Majorität des neuen Nationalrathes bleibt wie bisher entschieden antiultramontan.

30. Oktober. (Bern.) Das neue Cultuspolizeigesetz (Gesetz betr. Störung des religiösen Friedens) wird vom Volke des Kantons in allgemeiner Abstimmung mit 36,071 gegen 17,934 Stimmen angenommen, und ebenso ein Gesetz betr. Erhöhung der Primarlehrbesoldung mit 31,280 gegen 21,682 Stimmen.

6. November. (Bern.) Die Regierung erläßt bezüglich der bevorstehenden Rückkehr der ausgewiesenen katholischen Geistlichen in den Jura an die Regierungsstatthalter folgende Weisung:

„1) Es ist uns mitgetheilt worden, daß an einigen Orten beabsichtigt werde, bei der Rückkehr der Geistlichen Kungebungen zu veranstalten. Solchen Kundgebungen ist in keiner Weise entgegenzutreten, sofern dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird. Andernfalls ist nach Maßgabe der allgemeinen Polizeivorschriften dagegen einzuschreiten. 2) Nach Art. 3 des in Rechtskraft erwachsenen Gesetzes betr. Störung des religiösen Friedens ist sowohl den durch gerichtliches Urtheil abberufenen Pfarrern, als denjenigen Geistlichen, welche den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet haben, die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religions-Genossenschaft (Privatcultus) und jede Wirksamkeit an öffentlichen und privaten Schulen auf so lange untersagt, als ihre Widersetzlichkeit fortdauert, d. h. bis sie eine Erklärung abgegeben haben, daß sie sich den Staatseinrichtungen und den Staatsbehörden unterziehen wollen. Den genannten Geistlichen sind alle und jede gottesdienstlichen Functionen sowohl in öffentlicher Kirche, als in Privatlokalen untersagt, so lange sie nicht eine entsprechende Erklärung in obigem Sinne abgegeben haben. Auf diese Vorschrift wollen Sie genau Acht geben und Widerhandlungen dagegen, sobald sie zu Ihrer Kenntniß gelangen, unnachsichtlich und ungesäumt dem Polizeigerichte zur Beurtheilung überweisen. 3) Da es möglicherweise vorkommen kann, daß einzelne der zurückkehrenden Geistlichen den Versuch machen werden, ihren Wohnsitz in den noch leer stehenden Pfarrhäusern aufzuschlagen, so ertheilen wir Ihnen die Weisung, solche etwaige Versuche sofort zu vereiteln, da die Pfarrhäuser, als öffentliche Gebäude, nur den vom Staate anerkannten Geistlichen zur Verfügung stehen. Im Uebrigen verweisen wir Sie auf die Vorschriften des Kirchengesetzes ꝛc."

12. November. (Solothurn.) Verfassungsrath: nimmt den betr. Artikel der revidirten Verfassung mit 75 gegen 15 Stimmen in folgender Fassung an:

„Die Gesetzgebung behält sich vor, über die äußere Organisation der kirchlichen Genossenschaften, sowie deren Vermögensverwaltung Bestimmungen aufzustellen."

Im Weiteren wird der Satz aufgestellt, daß die Errichtung geistlicher Corporationen untersagt sei. Die Volksschule und das Unterrichtswesen überhaupt sind der Leitung des Staats unterworfen.

14. November. (Zug.) Die vom Gr. Rathe revidirte Verfassung des Kantons wird vom Volke in allgemeiner Abstimmung nicht angenommen, da sich zur Abstimmung nur eine Minderheit der Stimmberechtigten einfindet. Die liberale Minderheit ist überall ganz weggeblieben.

15. November. (Zürich.) Der Kirchenrath schlägt der Synode vor, mit Rücksicht auf den Art. 27 der neuen Bundesverfassung zu beschließen:

„1) Ein allfällig vom Staate einzuführender Religions- oder Moralunterricht wird, wie der kirchliche, keinen obligatorischen Charakter haben können. 2) Die Beschränkung auf einen von religiöser Grundlage abgelösten Moralunterricht ist zu verwerfen. 3) Als das Richtige erscheint die Einführung eines geschichtlich-religiösen Unterrichtes, welcher auf der Stufe der Alltagsschule von der Schule organisirt und ertheilt, auf den höheren Stufen dagegen der Kirche, resp. den religiösen Genossenschaften, überlassen würde.

4) Sollte dies nicht zu erreichen sein, so ist die gänzliche Beseitigung des Religionsunterrichts aus der Schule anzustreben. Es wäre dann Aufgabe der Kirche, resp. der religiösen Genossenschaften, den Religionsunterricht von unten auf zu ertheilen. 5) Soweit für den Religionsunterricht andere Organe als die Schule einzutreten haben, ist zu hoffen, daß dies von der letzteren durch Gewährung von Raum und Zeit innerhalb billiger Grenzen ermöglicht werde."

15. November. (Aargau.) Die vom Gr. Rath neuerdings beschlossene Erhöhung der Lehrerbesoldungen wird vom Volke in allgemeiner Abstimmung mit 17,523 gegen 15,610 Stimmen wiederum verworfen. Eine Reihe von Gemeinden erhöht indeß jene Besoldungen freiwillig von sich aus.

15. November. (Genf.) Die Neuwahl des Staatsraths durch das Volk ergibt 5 radical-liberale und 2 conservative Mitglieder. Die Wahl wird als der klare Ausdruck des Volkswillens angesehen, daß der Kampf gegen den Ultramontanismus mit aller Energie zu Ende geführt werde.

16. November. (Bern.) Die ausgewiesenenen katholischen Geistlichen kehren an Einem Tage, dem vom Bundesrath für die Aufhebung des Ausweisungsbeschlusses festgesetzten Termine, in den Jura zurück. An mehreren Orten wird ihnen von ihren Anhängern ein feierlicher Empfang bereitet, welchem die Behörden, da keine Ruhestörungen stattfinden, nach den Weisungen der Regierung freien Lauf lassen.

19. November. Der Bundesrath ernennt eine Commission für Prüfung des von Prof. Fick in Zürich in seinem Auftrage ausgearbeiteten Entwurfs eines internationalen Vertrags über gleichmäßige gesetzliche Bestimmungen betr. die Verantwortlichkeit der Eisenbahnen beim Waarentransport. Sobald die Commission ihre Berathungen vollendet haben wird, sollen die Einladungen an die betreffenden Staaten zu dem abzuhaltenden internationalen Congresse erlassen werden. Die erste Idee zu diesem Vertrage ging von den zwei Commissionsmitgliedern, de Seigneux von Genf und Christ von Basel, aus. Die Anregung der Schweiz beabsichtigt eine Anwendung des im Weltpostvertrage bereits zur Geltung gekommenen Princips auch auf das Eisenbahnwesen.

23. November. (Tessin.) Der Bundesrath beschließt, an die Regierung des Kantons Tessin die Einladung zu erlassen,

den dortigen Großen Rath zur Einstellung der von ihm bereits begonnenen zweiten Verfassungsrevisionsberathung aufzufordern, weil gegen die in Art. 32 der bestehenden Verfassung enthaltene Bestimmung, daß jeder der Tessiner 38 Wahlkreise, ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl, drei Ab-

geordnete in den Großen Rath zu wählen hat, Einsprache bei ihm erhoben worden sei, und er der Bundesversammlung diese Frage in ihrer nächsten Session zur Entscheidung vorlegen werde. Jedenfalls halte er es für rathsam, wenn der Tessiner Große Rath diese Entscheidung vor jedem weiteren Vorgehen in der Verfassungsrevision abwarte, damit er sich nicht der Gefahr aussetze, falls sein Revisionswerk nicht in Uebereinstimmung mit derselben ausfällt, die Bundesgarantie ihm verweigert zu sehen. Da das eidgenössische Justiz- und Polizei-Departement schon vor dem bundesräthlichen Beschlusse dem Tessiner Großen Rath wohlmeinend eine ähnliche Bemerkung hat zugehen lassen, ohne daß seine ultramontane Mehrheit sich in der Fortberathung der Verfassungsrevision stören ließ, scheint es, als ob dieselbe vor einer solchen Gefahr nicht zurückscheue.

24. November. (Bern.) Gr. Rath: Berathung des Budgets für 1876: Bei dem Abschnitt „Kirchenwesen" stellt der ultramontane Jurassier Folletete den Antrag,

den Ansatz von 110,000 Fr. für Besoldung der Geistlichen der katholischen Kirche auf 90,000 Fr. herabzusetzen und die Regierungen einzuladen, Vorschläge für Subventionirung auch des römisch-katholischen Cultus vorzulegen, worauf Regierungsrath Bodenheimer erwiedert, es sei selbstverständlich, daß, wenn sich die Römisch-Katholischen den Staatsgesetzen unterwerfen, dieselben gleich den Christkatholischen ebenfalls der Staatssubvention theilhaftig seien; eine besondere Subvention für die römische Kirche könne der Staat nicht zugeben. Das Budget unterscheide bloß zwei Culte im Allgemeinen, die protestantische und die katholische Kirche, und mache bei der ersten auch keinen Unterschied zwischen den beiden Richtungen, den Orthodoxen und den Reformern. Mit großer Mehrheit wird der Antrag Folletête's verworfen.

26.—27. November. (Tessin.) Gr. Rath: lehnt bei Fortsetzung seiner Berathungen über die Revision der Verfassung den Antrag, den 38 Wahlkreisen nach den Forderungen der Bundesverfassung und des Bundesraths eine proportionelle Vertretung im Gr. Rathe zu gewähren, mit 49 gegen 26 Stimmen ab. Am folgenden Tage besinnt sich die ultramontane Mehrheit doch wenigstens halb und halb eines Bessern und beschließt mit Mehrheit, neben der Verfassungsrevision ein besonderes Projekt einer proportionalen Volksvertretung im Gr. Rathe der Volksabstimmung zu unterbreiten.

29. November. (Genf.) Bei der Installation des neuen Staatsraths erklärt der bisherige Staatsraths-Präsident Carteret, er habe die Wahl angenommen, um gegen Rom zu kämpfen; die neue Regierung werde das begonnene Werk fortsetzen und der ultramontanen Agitation auf dem Lande, die von dem vertriebenen Bischof Mermillod von Frankreich aus angestiftet sei und geleitet werde, mit allen Kräften entgegenarbeiten.

7. Dezember. Zusammentritt der Bundesversammlung. Der neue Nationalrath wählt mit 84 gegen 20 Stimmen den Oberstl.

Frei, Redacteur der „Basler Nachrichten", zu seinem Präsidenten, den Landammann Aepli von St. Gallen zu seinem Vicepräsidenten.

9. Dezember. (Genf.) 52 Bürger und Bürgerinnen der katholischen Gemeinde Meinier protestiren gegen die Rede Carteret's vom 29. v. M., und ebenso erlassen die Ultramontanen der Stadt dagegen eine Art Manifest durch Maueranschlag.

Der Protest erklärt rund heraus, daß die Unterzeichner desselben keine Gesetze achten würden, die nicht mit den Gesetzen Gottes (d. h. des Papstes) übereinstimmten. Der Maueranschlag erklärt ebenso: „Die Reden und Proclamationen des Staatsrathes, welche bei Anlaß der Beeidigung dieser Behörde offenkundig wurden, beweisen, daß die protestantische Coalition einen Religionskrieg fortsetzen will, der unseres Jahrhunderts unwürdig ist. Die Mehrheit will uns ihren Glauben aufdrängen und zwingen, Renegaten zu wählen xc. Wenn der Präsident des Staatsrathes erklärt, wir haben uns diesen Gesetzen zu beugen, so erklären wir: Nein!", worauf die absolute Ungültigkeit und Unverbindlichkeit der Staatsgesetze gegen die römische Kirche entwickelt und schließlich der entschlossenste Widerstand gegen alle derartigen Beschlüsse und Verfügungen der Staatsbehörden angekündigt wird.

10. Dezember. Die vereinigte Bundesversammlung wählt den neuen Bundesrath. Mehrere der bisherigen Bundesräthe werden durch neue Kräfte ersetzt, worunter der bisherige schweiz. Gesandte am Hofe von Berlin, Oberst Hammer, und der Landammann Heer von Glarus. Zum Präsidenten des Bundesraths wird Welti (Aargau), zum Vicepräsidenten Heer (Glarus) gewählt.

12. Dezember. (Obwalden.) Der Kantonsrath beschließt ein für die Verhältnisse dieses kleinen und katholischen Bergländchens sehr anerkennenswerthes Schulgesetz. Die Hauptbestimmungen desselben sind:

Sechs Jahreskurse, Primarschule mit wöchentlich mindestens 20 Stunden, nicht inbegriffen den Religionsunterricht; sodann zwei Jahre Fortbildungsschule, obligatorisch, mindestens 120 Stunden auf das Jahr, mit ziemlich ausgedehntem Fächerplan; endlich Repetitionsschule, mindestens 40 Stunden, für die männliche Jugend, bevor sie in das militärpflichtige Alter tritt. Ferner werden Besoldungsminima's für das Lehrerpersonal festgesetzt.

12. Dezember. (Solothurn.) Die revidirte Verfassung des Kantons wird in allgemeiner Volksabstimmung trotz der angestrengtesten Bemühungen der Ultramontanen mit einer Mehrheit von 2082 Stimmen angenommen.

20. Dezember. Beide Räthe der Bundesversammlung haben sich über ein Banknotengesetz geeinigt, das wenigstens einem Theile der bisherigen Uebelstände abhelfen soll.

24. Dezember. Nationalrath: beschließt, den Art. 32 der Verfassung des Kantons Tessin vom Jahre 1874 als außer Kraft zu

erklären und den Bundesrath zu beauftragen, in Vollziehung dieses Beschlusses den Kanton Tessin zur Vornahme der bezüglichen gesetzgeberischen Arbeiten aufzufordern und demselben dazu eine angemessene Frist zu stellen. Die Motive zu diesem Beschlusse lauten:

„Die Bundesversammlung in Erwägung 1) daß die Bundesverfassung in Art. 4 und 6 alle Schweizer vor dem Gesetze gleichstellt, keine Vorrechte des Ortes anerkennt, die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen zusichert und für jegliche Verfassung vorschreibt, daß sie vom Volke angenommen worden sei und revidirt werden könne, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt; 2) daß in Art. 2 der Uebergangsbestimmungen diejenigen Bestimmungen der kantonalen Verfassungen, welche mit der neuen Bundesverfassung in Widerspruch stehen, mit der Annahme derselben außer Kraft gesetzt sind: 3) daß der Art. 32 der Verfassung des Kantons Tessin: „Jeder Kreis ernennt drei Abgeordnete zum Großen Rathe", im Widerspruch mit der Bundesverfassung (Art. 4 und 6) und daher mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung außer Kraft getreten ist — beschließt rc. rc."

7. Belgien.

19. Januar. II. Kammer: beschließt mit 81 Stimmen gegen 2 Enthaltungen:

„Die Kammer spricht den Wunsch aus: die Anwendung des Schiedsspruches zwischen den civilisirten Völkern auf alle für eine schiedsrichterliche Entscheidung gearteten Streitigkeiten auszudehnen. Sie ladet die Regierung ein, bei vorkommender Gelegenheit zur Feststellung der Bestimmungen des Verfahrens für die Bildung und Thätigkeit internationaler Schiedsgerichte mitzuwirken. Die Regierung wird sich, so weit sie es ohne Unzuträglichkeit thun kann, bemühen, beim Abschlusse von Verträgen auf die Einräumung zu dringen: daß die Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf ihre Vollziehung erheben können, einer schiedsrichterlichen Entscheidung unterzogen werden."

3. Februar. Der deutsche Gesandte in Brüssel, Graf Perponcher, richtet eine Note an die belgische Regierung bez. des Falls Duchesne (der an den Erzbischof von Paris das Anerbieten gerichtet hatte, den Fürsten Bismarck für eine bestimmte Summe zu ermorden) und verlangt, da auch bez. dieses Falles wie schon früher bez. der Kundgebungen belgischer Bischöfe an den deutschen Episcopat das rechtsverständige Gutachten dahin ausgefallen sei, daß, was Duchesne gethan oder beabsichtigt, durch die belgischen Gesetze keinen Anlaß zum Einschreiten gebe, Belgien diese Lücke in seiner Gesetzgebung ausfülle, um „den innern Frieden und die Sicherheit der Personen in befreundeten Nachbarstaaten gegen Beeinträchtigungen durch belgische Unterthanen sicherzustellen."

16. Februar. Senat: schließt sich dem Beschlusse der II. Kammer vom 19. Januar bez. Ausdehnung der internationalen Schiedsgerichte an.

26. Februar. Belgien lehnt in seiner Antwort auf die deutsche Note vom 3. Februar das darin dargelegte Begehren Deutschlands, die Lücken in seiner Gesetzgebung, namentlich auch bez. des Falls

Duchesne, auszufüllen, ab und wäre dazu nur allenfalls bereit, wenn andere europäische Staaten darin ihm vorangingen:

„... Die belgische Gesetzgebung steht, was den Versuch oder die Mitschuld eines Verbrechens oder Vergehens betrifft, im Einklange mit den modernen Gesetzgebungen, mit den Fortschritten der Wissenschaft, mit den Grundsätzen des Naturrechts (raison naturelle) und mit den Sitten unserer Zeit. Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn er sich durch äußere Handlungen kundgibt, welche den Beginn der Ausführung des Verbrechens bilden. Der einfache Gedanke allein steht außerhalb des Strafgesetzes. Der Unterzeichnete kennt kein Gesetz, das heutzutage noch in irgendwelchem Lande wirksam wäre, demgemäß das, was Duchesne-Poncelet gethan, als Verbrechen oder Vergehen qualificirt werden könnte. Indessen wenn die Mehrzahl der europäischen Nationen oder doch einige derselben ihre Strafgesetze in dem Sinn ändern wollten, daß die durch Wort oder Schrift kundgegebene Absicht, einen Genossen zu einem in Aussicht genommenen Verbrechen oder Vergehen zu finden, selbst in dem Falle strafbar ist, wenn diese Absicht, weit entfernt, freundlich aufgenommen worden zu sein, mit Entrüstung zurückgewiesen worden ist, dann würde Belgien allerdings dieses ernste Problem des Strafrechts zu prüfen haben und wahrscheinlich einer Bewegung folgen, zu welcher ihm allerdings, wie es scheint, die Initiative nicht zustehen kann ...“

27. Februar. II. Kammer: genehmigt nach fünftägigen Debatten ein Gesetz betr. Remuneration des Militärdienstes.

Das Princip der Einrichtung ist ein bis jetzt dem belgischen Staat allein eigenthümliches. Von dem durch das Stellvertretungssystem gerechtfertigten Grundsatz ausgehend, daß dem unfreiwilligerweise, d. h. durchs Loos und die Unmöglichkeit der Ersatzleistung, zum Militärdienst berufenen Staatsbürger „für die Veräußerung seiner Freiheit“ eine Entschädigung gebühre, hatte das liberale Cabinet Frère-Orban 1870, vor seinem Sturze, ein von Minister Pirmez ausgedachtes Remunerationsgesetz durchgebracht, wornach dem ausgedienten Soldaten nach zurückgelegtem 55sten Lebensjahr eine Leibrente von etwa 150 Fr. festgesetzt wurde. Trotz seiner Mängel fand das Gesetz damals in beiden Kammern fast einhellige Annahme. Dessen ungeachtet hielt es die jetzige Verwaltung für zweckmäßig, ihm ein anderes entgegenzustellen, und statt der Leibrente, in deren Besitz ja doch nach den Sterblichkeitstafeln nur etwa sechs Zehntel der Berechtigten gelangen könnten, das Princip einer unmittelbaren Entschädigung, aber nicht zu Gunsten des Dienstmannes selbst, sondern zu Gunsten seiner Familie, geltend zu machen. Auch dieses System bietet in seiner Ausführung mannigfache Uebelstände, welche von Frère und seinen Parteigenossen aufs eindringlichste hervorgehoben wurden und verschiedene Amendements hervorriefen; aber die Opposition der Liberalen wird, wie vorauszusehen, überstimmt, und die Malou'sche Vorlage in ihren Grundzügen angenommen. Nach dem neuen Gesetz erhält die Familie des im Dienste befindlichen Milizmannes eine monatliche Entschädigung von 10 Fr.; stirbt letzterer während seiner Dienstzeit, so wird diese Summe bis zum normalen Abschluß derselben verabreicht; ist er Waise, so wird sie für ihn auf der Sparcasse niedergelegt und ihm bei seiner Entlassung eingehändigt. Ausgeschlossen sind solche Familien, welche mehr als 50 Fr. Staatssteuern bezahlen.

15. April. Der deutsche Gesandte in Brüssel richtet eine zweite Note bez. des Falls Duchesne an die belgische Regierung, in der

Deutschland auf dem Verlangen, daß Belgien die diesfällige Lücke in seiner Gesetzgebung ausfüllen möge, ohne daß es darum der Selbständigkeit Belgiens im mindesten zu nahe treten will, beharrt und damit die Anzeige verbindet, daß der deutsche Reichskanzler seinerseits bereits die Einleitungen getroffen habe, eine ähnliche Lücke in der Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs auszufüllen.

23. April. II. Kammer: beschließt trotz des Widerspruchs der Opposition mit 57 gegen 43 Stimmen, die (meist liberalen) Handelskammern abzuschaffen.

30. April. Die belgische Regierung beantwortet die zweite deutsche Note vom 15. d. M. in ausweichendem Sinne, indem sie versichert, daß

„Belgien entschlossen sei, seinen Pflichten als neutraler Staat in freundschaftlichem Geiste und in der ihnen vom Völkerrecht angewiesenen Ausdehnung zu entsprechen, daß es den ausgezeichneten Beziehungen, die es mit Deutschland zu unterhalten nie aufgehört habe, einen hohen Werth beilege und auch den aufrichtigen Willen betheuere, alles, was in seinen Kräften stehe, zur dauernden Bewahrung dieser Beziehungen zu thun."

7.—8. Mai. II. Kammer: Debatte über den Notenwechsel und die Differenzen mit Deutschland. Die Linke zwingt die Regierung, die Ausschreitungen ihrer eigenen, der clericalen Partei, zu bedauern und bringt es sogar dahin, daß dieses Bedauern in der Tagesordnung ausdrücklich constatirt wird.

Der Führer der Linken, Frère-Orban stellt dem Cabinetschef Hrn. Jules Malou, das Dilemma, entweder seine auswärtige Politik oder die Politik seiner Partei und des Episcopats zu verläugnen und da Hr. Malou zunächst versucht, dem Dilemma zu entgehen, gelingt es Hrn. Orts (Linke), den Minister zum Stehen zu bringen und ihm endlich das Geständniß zu entreißen, daß er sowol die Sprache des Bischofs von Namur (der den deutschen Kaiser mit Nero und Diocletian verglichen) als die Ausschreitungen der clericalen Presse bedauere. Aber damit gibt sich die Linke nicht zufrieden. Hr. Orts will im Interesse des Landes, daß nicht nur das clerikale Cabinet sich und seinen Ursprung, sondern daß auch die freie clericale Majorität die ultramontanen Grundsätze officiell verleugne. Er schlägt eine motivirte Tagesordnung vor, welche das von der Regierung ausgesprochene Bedauern constatirt und demselben beistimmt. Das ist den Ultramontanen zu viel. Herr Jacobs von der äußersten Rechten protestirt gegen eine Zumuthung, die, wie er behauptet, die Würde des Landes preisgäbe. Es genüge vollkommen, daß die Kammer die Erklärungen billige, welche die Regierung abgegeben, und nicht in besonderer Weise das von der Regierung formulirte Bedauern noch bestätige. Die Linke besteht aber auf ihrem Verlangen. Selbst die Rede des Herrn Jacobs wird zur Waffe gegen die Clericalen, und man bestürmt förmlich die Ministerbank, um dem Herrn Jules Malou zu Gemüthe zu führen, er dürfe nicht auf halbem Wege stehen bleiben, wolle er gestärkt aus der Debatte hervorgehen, so müsse die Kammer seine Politik gutheißen. Und wirklich erhebt sich zuletzt der Cabinets-Chef und beschwört seine Partei-

freunde, im Interesse des Landes die vorgeschlagene Tagesordnung gutzuheißen. Lauter Beifall der Linken folgt diesem ministeriellen Aufruf; Herr Jacobs versucht es, seinen Rückzug zu decken, und einstimmig mit 99 Stimmen erfolgt das Votum folgender Tagesordnung: „Die Kammer billigt die Erklärungen des Cabinets, pflichtet dem von ihm ausgesprochenen Bedauern bei und geht zur Tagesordnung über.“ Rauschender Beifall, in den auch die Tribünen einstimmen, folgt der Proclamation dieses Votums. Was Herr Frère-Orban verlangte, ist geschehen, ja noch weit mehr. Die Regierung und ihre Majorität haben den Episkopat und die ultramontane Politik verleugnet.

17. Mai. Die Jubiläumsprocessionen, die von den Ultramontanen vielfach in geradezu herausfordernder Weise abgehalten werden, geben an mehreren Orten, namentlich in Gent, zu argen Excessen Anlaß. In Folge davon werden sie in Brüssel, Lüttich ꝛc. von den Bürgermeistern dieser Städte verboten.

21. Mai. Der Gerichtshof von Lüttich beschließt, den Anträgen des öffentlichen Ministeriums entsprechend, die weitere Verfolgung der Untersuchung gegen Duchesne einzustellen.

23. Mai. Die Regierung übermacht die Acten der Untersuchung Duchesne derjenigen des deutschen Reichs und erklärt endlich, dem Begehren derselben entsprechen zu wollen:

„... Ohne abzuwarten, daß andere Nationen ihre Strafgesetze abändern und ohne ihre Beschlüsse der Bedingung der Gegenseitigkeit unterzuordnen, hat die Regierung des Königs, über das, was sie versprochen hat, hinausgehend, sich entschieden, der Gesetzgebung baldigst eine Disposition vorzulegen, nach welcher die nicht angenommenen Anerbieten oder Vorschläge, gegen eine Person ein schweres Attentat zu begehen, in gleicher Weise wie die Drohung mit einer strengen Correctionsstrafe bestraft werden sollen ...“

25. Mai. Senat: schließt sich einstimmig dem Votum der II. Kammer vom 8. d. Mts. an:

In der dießfälligen Debatte schließt sich der ehemalige (ultramontane) Minister des Auswärtigen Baron d'Anethan den bezüglichen vom Finanzminister Malou in der Deputirtenkammer abgegebenen Erklärungen an. Gleichzeitig sucht er den belgischen Episkopat gegen die Beschuldigungen zu rechtfertigen, daß es derselbe an patriotischem Sinne fehlen lasse, und verlangt Aufklärung über die Hindernisse, welche die Freiheit des Cultus in Folge der jüngsten bedauerlichen Vorkommnisse bei Abhaltung von Processionen erfahren habe. Dolez (von der Linken) bedauert die von den Bischöfen geführte Sprache und tadelt besonders lebhaft den Hirtenbrief des Bischofs von Namur, gibt jedoch zu, daß die Sprache des Klerus in Folge des von der Regierung ausgeübten Einflusses eine weniger aggressive geworden sei. Redner protestirt mit aller Bestimmtheit gegen die Behauptung, daß Belgien mehr Sympathie für Frankreich als für Deutschland habe. Dolez und d'Anethan beantragen alsdann eine Tagesordnung, wornach der Senat unter völliger Billigung der von der Regierung gegebenen Ausführungen und im Anschluß an das entsprechende Votum der zweiten Kammer zur Tagesordnung übergeht. Der Finanzminister Malou kündigt darauf den Gesetzentwurf an, wornach das Anerbieten oder der Vorschlag

zu schwerem Attentat straffällig sein soll und äußert im weitern Verlauf der Debatte: Belgien müsse die Redefreiheit bei sich durchaus aufrecht erhalten, aber es sei nothwendig, daß alle Meinungen in solchen Fällen, wo es sich um Vorgänge in andern Ländern handle, in weiser und maßvoller Form zum Ausdruck gelangten. Die von Dolez und d'Anethan eingebrachte Tagesordnung wird schließlich einstimmig angenommen.

6. Juni. Belgien beantwortet die Eröffnungen Rußlands betreffs der Folge, welche der vorjährigen Brüsseler Conferenz über das Kriegsvölkerrecht zu geben sei, worin es seine Absicht etwas modificirt oder wenigstens näher begränzt, dahin,

daß er Act nimmt von den neuerlichen Erklärungen Rußlands, und vor allem davon, daß es sich nicht um eine förmliche internationale Conferenz handelt. Die belgische Regierung hält die Vorbehalte aufrecht, welche ihr Delegirter zur Zeit der ersten Brüsseler Conferenz in Bezug auf das von den mittleren (secondaires) Staaten angerufene Recht der Vertheidigung des Gebietes gemacht hat und stellt eine Frage hinsichtlich der Gegenseitigkeit: „Einer der Kriegführenden erklärt, daß er sich an die von der Conferenz grundgelegten Bestimmungen halten werde; geschieht dieß nicht bloß unter der Bedingung, daß der andere Kriegführende dieselbe Erklärung abgebe? Es ist anzunehmen, daß diese Frage auf der St. Petersburger Conferenz in gerechter Weise erörtert und gelöst werde."

8. Juni. II. Kammer: die Regierung legt derselben nunmehr wirklich einen Gesetzentwurf vor, durch welchen die Lücke in der Gesetzgebung bez. des Falles Duchesne ergänzt werden soll und dem Begehren Deutschlands entsprochen wird.

23. Juni. II. Kammer: genehmigt mit einigen von der Commission beantragten Modificationen den Gesetzentwurf Duchesne mit 75 gegen 6 Stimmen.

30. Juni. Senat: nimmt den Gesetzentwurf Duchesne seinerseits ohne Debatte an. Derselbe lautet nunmehr:

„Art. 1. Jeder, welcher direct angeboten oder vorgeschlagen hat, ein mit Todesstrafe oder Zwangsarbeit bedrohtes Verbrechen zu begehen oder an einem solchen Verbrechen theilzunehmen; jeder, der ein solches Anerbieten oder solchen Vorschlag angenommen hat, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 5 Jahren und mit einer Geldbuße von 50—500 Fr. bestraft, vorbehaltlich der Anwendung des Art. 85 des Code pénal, wenn betreffende Umstände obwalten. Der Schuldige kann überdieß mit Untersagung der bürgerlichen Rechte, entsprechend Art. 33 des Code pénal bestraft und während der Dauer von mindestens 5 Jahren und höchstens 10 Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden. Indeß sollen bloß mündliche Anerbietungen oder Vorschläge nicht bestraft werden, wenn sie nicht von Geschenken oder Versprechungen begleitet oder an Geschenke und Versprechungen geknüpft sind, ebensowenig die Annahme eines ähnlichen Anerbietens oder Vorschlages. Art. 2. Folgende Bestimmnng wird der Nummer 9 des Art. 1 des Gesetzes vom 15. März 1874 über die Auslieferung hinzugefügt: „Wegen Anerbietungen und Vorschlägen, ein Verbrechen zu begehen oder daran sich zu betheiligen, oder wegen Annahme besagter Anerbietungen oder Vorschläge."

— Juni. Die liberale Partei sucht sich durch Verbindung der verschiedenen liberalen Vereine des Landes unter dem Namen Fédération libérale eine festere Organisation zu geben, setzt einen vollziehenden Ausschuß nieder und wählt Hrn. Bara zu dessen Präsidenten.

Mitte September. In Brüssel bildet sich ein ultramontaner Verein zu „wissenschaftlicher“ Vertheidigung der päpstlichen Unfehlbarkeit.

10. October. Eine vom Papste in den letzten Tagen an belgische Pilger gehaltene Ansprache, worin er sie aufforderte, in ihrem Lande zu beantragen und zu verlangen, daß die kirchliche Trauung dem bürgerlichen Acte vorhergehe, und dieß geradezu für die Pflicht jedes Katholiken erklärte, erregt in der liberalen Presse einen wahren Sturm des Unwillens, da das Verlangen des Papstes einer ausdrücklichen Bestimmung der belgischen Verfassung widerspricht.

23. October. Nach langjähriger Instruction ergeht endlich der gerichtliche Verhaftbefehl gegen den (längst flüchtigen) Gründer der vielgenannten sogenannten katholischen Bank Langrand-Dumonceau, der seiner Zeit vom Papste für seine Verdienste um die katholische Sache in den Grafenstand erhoben worden war. Die gerichtliche Verfolgung wegen Betrug und Fälschung desselben zieht natürlich auch diejenige sämmtlicher Verwaltungsräthe nach sich, von denen mehrere im Senat und in der Deputirtenkammer sitzen und zu den Koryphäen der ultramontanen Partei gehören.

26. October. Die Erneuerungswahlen der Hälfte der Gemeinderäthe des Landes fallen an mehreren Orten nach einem äußerst lebhaften Wahlkampfe zu Gunsten der Liberalen aus. Die Provinzen Luxemburg und Namur werden fast ausnahmslos von den Liberalen wieder gewonnen. Dieselben siegen auch in Antwerpen und im ganzen Wahlkreise, selbst auf dem platten Lande und selbst in Löwen, dem Sitze der katholischen Universität. Ueberhaupt siegen in den großen Städten und meist auch da, wo die Bevölkerung vorwiegend wallonisch ist, die Liberalen, in den flandrischen Orten dagegen, wie Brügge, Mecheln, Oudenarde ꝛc. meist die Ultramontanen.

9. November. Eröffnung der Kammern ohne Thronrede, da das ultramontane Ministerium seiner eigenen Partei gegenüber zunächst mehr oder weniger zu laviren genöthigt ist.

21. November. In Gent, der Hauptstadt von Flandern, wird an die Stelle des verstorbenen clericalen Deputirten Baets der dortige liberale Bürgermeister de Kerchove de Denterghem in die II. Kammer gewählt. Das zeitherige Ueberwiegen der clericalen Partei scheint langsam aber allmälig wieder umschlagen zu wollen.

1. Dezember. II. Kammer: Die Regierung wird über die Aeußerung des Papstes gegen die für Belgien durch die Verfassung gewährleistete Civilehe interpellirt und der Cabinetschef und Finanzminister Malou sieht sich genöthigt, die feste Absicht der Regierung zu bekräftigen, jede Antastung der in der Verfassung niedergelegten Principien zurückzuweisen.

20. Dezember. Der clericale Präsident des Gerichtes erster Instanz zu Mons verfügt über einen seiner Gerichtschreiber eine zeitweilige Suspension, weil derselbe bei seiner Trauung mit einer Protestantin sich mit der Civilehe begnügt hatte. Die Thatsache macht solches Aufsehen, daß der clericale Justizminister sich genöthigt sieht, den Gerichtspräsidenten selber dem Gerichte zu überweisen, das ihn wegen Amtsmißbrauch mit einmonatlicher Suspension bestraft.

---

8. Holland.

8. Februar. Drittes Säcularfest der Universität Leiden. Dasselbe ist für Holland kein bloßes Gelehrtenfest, sondern ein Fest des Landes und Volkes und ein Ehrenfest des Hauses Oranien. Am 3. Oktober 1574 war die Stadt entsetzt, im Dezember beantragte der große Wilhelm die Gründung einer nationalen Universität in derselben, am 2. Januar ist das Gesetz fertig und schon am 8. Februar wird die Hochschule eröffnet. Diese Thatsachen sind in Holland allen gegenwärtig und die öffentliche Meinung ist hoch erfreut, einen solchen Anklang für das Fest in ganz Europa zu finden. Die Universitäten aller Länder desselben, namentlich diejenigen Deutschlands, aber auch sogar Petersburg, Rom und Coimbra sind dabei vertreten.

— März. Die unabhängigen Blätter sind augenblicklich voll von düstern Schilderungen über die Zustände in den kathol. Landestheilen:

Bischöfe und Geistlichkeit regieren dort ganz unumschränkt: sie ernennen Abgeordnete zur Kammer, zu den Provincialstaaten, in die Gemeinderäthe u. s. w. Die Jugenderziehung und der Unterricht sind vollständig in ihren Händen, und sie haben selbst die neutralen Staatsschulen nach ihrem Zwecke einzurichten gewußt. Alles, was im Unterrichte dem Clerus nicht gefällt, wird gestrichen, denn das Gesetz will, daß der Lehrer nichts lehren soll, was mit der Achtung vor der Ueberzeugung Anderer streitet. Den Ultramontanen ist aber z. B. die Reformation, der Kampf gegen Spanien u. dgl., ein Gräuel; also darf der Jugend davon nichts gesagt werden. Die großen Thaten der Vorfahren werden verschwiegen und dadurch ein großer Theil des Nationalgefühls unterdrückt. Dagegen werden die kathol. Feiertage gewissenhaft gehalten. Der Staat hat keine Macht, um da bestimmend in seinen eigenen Schulen aufzutreten, denn der Gemeinderath hat die Befugniß, zu bestimmen, was Andersdenkenden anstößig ist, oder wann und wie lange Ferien eintreten sollen. Der Gemeinderath ist aber nur das Werkzeug der Geistlichen, welche in dieser Weise die Staatsschulen leiten und sogar in manchen Orten katholische Gebräuche in denselben einführen. In den von dem Clerus errichteten Schulen wird natürlich auch „katholische" Geschichte gelehrt, die Reformation als ein Werk des Teufels, der große Oranier als ein gottvergessener Aufrührer geschildert u. s. w.

22. April. II. Kammer: Die Regierung legt derselben einen Gesetzesentwurf vor, nach welchem bis zum 1. Juli d. J. die Goldwährung neben der bestehenden Silberwährung eingeführt und die Ausmünzung von Silber beschränkt werden soll.

4. Juni. I. und II. Kammer: haben dem neuen Münzgesetze zugestimmt.

— Juni. Das Resultat der Erneuerungswahlen für die Hälfte der II. Kammer ergibt für diese folgendes Parteiverhältniß: 42 Liberale, 10 Conservative, 12 sog. Anti-Revolutionaire und 16 Ultramontane.

Die Liberalen siegen diesmal in Amsterdam, erleiden dagegen in anderen Wahlbezirken Einbuße. Die Ultramontanen haben 3 Sitze gewonnen. Das Ministerium Hemskerk hat durch das Resultat jedenfalls nicht gewonnen. In sehr vielen Wahlkreisen war die Frage: Für oder gegen Rom? entschieden maßgebend. Im Allgemeinen aber läßt sich nicht verkennen, daß die Liberalen den Kampf gegen Rom augenscheinlich fürchten.

— Juli. Der katholische Bischof von Roermond, Paredis, erklärt durch ein bischöfliches Manifest, daß zwei abtretende Gemeinderaths-Mitglieder, welche gegen eine städtische Subvention für sein bischöfliches Collegium gestimmt und sich dadurch nur einer Gesetzübertretung des Gemeinderathes widersetzt hatten, nicht wieder gewählt werden dürften, und setzt seinen Willen auch durch.

10.—17. August. Außerordentliche Session der Generalstaaten. Dieselbe ist vom Ministerium Hemskerk unter dem Vorwande von Eisenbahnvorlagen, in Wahrheit aber wegen eines Gesetzentwurfes betr. Bildung von 3 neuen Wahlbezirken, durch welche seine Partei um 3 Mitglieder verstärkt werden soll, einberufen worden, schließt jedoch ihre Berathungen. ohne weder die eine noch die andere Frage entschieden zu haben.

25.—28. August. Zusammentritt des in Brüssel gegründeten Institut du droit international diesmal im Haag unter dem Vorsitze Bluntschli's. Dasselbe beräth und beschließt eine Reihe von Resolutionen über die wesentlichsten Punkte des von Rußland redigirten Declarations-Entwurfs. In der Schlußsitzung erstattet der Generalsekretär den Jahresbericht und referiren die Berichterstatter der einzelnen Commissionen des Instituts über die Verhandlungen und Beschlußfassungen derselben.

20. September. Der König eröffnet die neue Legislaturperiode mit einer ziemlich farblosen Thronrede. Dieselbe gesteht indeß, daß

es noch energischer Thaten bedürfe, um den atschinesischen König auf Sumatra zu einem für Holland befriedigenden Ende zu führen.

9. Oktober. Differenzen mit der Regierung von Venezuela. Der Gesandte stellt der holländischen Regierung für gewisse Forderungen einen Termin, nach dessen fruchtlosem Ablauf er seine Pässe verlangt und Brüssel verläßt.

— November. Unter Führung des früheren Kriegsministers Graf Lymburg-Styrum bildet sich ein Verein für Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und constituirt sich sofort in den vornehmsten Städten des Landes. Demselben waren von vorneherein gegen 5000 Mitglieder beigetreten.

2. Dezember. II. Kammer: Bei Gelegenheit des Budgets des Departements des Auswärtigen kommt die in belgischen und holländischen Handelskreisen angeregte Agitation für Erzielung eines Zollvereines zwischen Belgien und den Niederlanden zur Sprache. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten anerkennt, daß die Anregung dieser Sache Beachtuug (belang stelling) verdiene, gibt jedoch dem Wunsche Ausdruck, nicht gedrängt zu werden, sich jetzt näher hierüber auszusprechen.

17. Dezember. II. Kammer: verwirft mit 37 gegen 36 Stimmen das Budget für Befestigungen, welches einen Theil des Kriegsbudgets bildet. Der Kriegsminister erklärt, unter diesen Umständen das Budget nicht ausführen zu können und verlangt seine Entlassung.

9. Dänemark.

20. Januar. Folkething: Das Ministerium Fonnesbech legt demselben seine Pläne für Ausführung außerordentlicher Befestigungsanlagen vor, für welche 13 Mill. fl. (20 Mill. Kronen) gefordert werden. Dieselben finden von Seite der Opposition keine sehr günstige Aufnahme. Vorläufig werden sie an eine Commission gewiesen.

Die Debatte läßt sofort die verschiedenen Auffassungen der Parteien hinsichtlich der Stellung Dänemarks zu Deutschland zu Tage treten. Es ist namentlich die Linke, welche bei der ersten Lesung die Ansicht vertritt, daß Deutschland die Existenz Dänemarks nicht bedrohe und daher gewiß kein Bedürfniß für derartige kostspielige Anlagen vorhanden sei. In diesem Sinne sprechen sich Führer der Opposition, wie Boysen und Berg, aus, indem sie zugleich betonen, daß das Ministerium doch wenigstens über die Stellung zum Auslande nähere Auskunft geben müßte, wenn es mit solchen Ansprüchen an die Volksvertretung herantrete, damit dieselbe sich von der Nothwendigkeit solcher pekuniären Opfer überzeugen könnte, zumal aus der Motivirung der Vorlagen Seitens der Minister für Krieg und Marine hervorgehe, daß die verlangten 20 Mill. Kronen nur die Einleitung zu ferneren, noch größeren Forderungen bildeten. Winter (Linke) meint, daß die nordschleswigische Sache dadurch nicht gefördert würde, daß man der Macht, die Schleswig besitze, sozusagen die Zähne zeige. Kjaer (Linke) erklärt ganz offen, daß die Regierung, wenn sie den von Boysen gezeigten Weg nicht betrete, von dem jetzigen Folkething weder Festungen noch Marine-Stationen erhalte. Der Kriegsminister Steinmann versucht in Bezug auf den Hinweis auf Deutschland und die diesem Lande gegenüber richtige Politik sich diplomatisch aus der Affaire zu ziehen, ist aber unglücklich in der Wahl seiner Worte. Er erklärt freilich, daß auch er den Wunsch hege, mit den südlichen Nachbarn auf gutem Fuße zu stehen; dies aber schlösse nicht aus, bei Ordnung der Vertheidigung die Eventualität vor Augen zu haben, daß zu einer andern Zeit nicht gegenseitiges Wohlwollen die Streitfragen in Europa entscheide.

23. Februar. Folkething: Zweite Berathung des Budgets für 1875. Das Thing lehnt mit 47 gegen 42 Stimmen die vom Marineminister geforderte Anschaffung eines größeren Panzerschiffes ab, obgleich derselbe vorher mit seinem Rücktritt gedroht und der Conseilpräsident erklärt hatte, das Ministerium werde seinen Collegen

nicht im Stiche lassen, sondern vielmehr das Thing auflösen, wenn es dem Verlangen nicht entspreche.

19. März. Folkething: Der Ausschuß für das Landesvertheidigungswesen erstattet seinen Bericht über die Regierungsvorlage; derselbe hat sich in eine Mehrheit von 8 und in eine Minderheit von 7 Stimmen gespalten.

Die Minderheit schließt sich in der Befestigungsfrage ganz an die Vorschläge der Regierung an und will nur in zwei unbedeutenden Punkten eine Abänderung. Die Mehrheit aber, aus Mitgliedern der Opposition bestehend, hat ein vollständig neues Programm ausgearbeitet, welches allerdings durch seine Großartigkeit und Reichhaltigkeit in mehr als einer Beziehung Erstaunen erregt. Sämmtliche Kosten für die Entwicklung der Flotte und für die Befestigungsanlagen sind zu 30 Mill. Kronen (ungefähr 34 Mill. Reichsmark) berechnet worden — eine Summe, welche die von den Ministern zu demselben Zweck geforderte um die Hälfte übertrifft. Auf eine Befestigung Kopenhagens will die Mehrheit des Ausschusses sich nicht einlassen, ja sie sähe es am liebsten, wenn es vollständig eine offene Stadt werden könnte. Weil dieß aber kaum durchzusetzen wäre, will man sich mit den vorhandenen Festungswerken begnügen und dieselben durch schwimmende Forts ergänzen. Auf die Entwicklung der Flotte soll großes Gewicht gelegt werden, einmal um den Feind am Eindringen in die dänischen Gewässer zu verhindern, und zweitens, um Landungsversuche des Feindes abzuwehren. Die Anschaffung größerer Panzerschiffe findet die Ausschußmehrheit nicht räthlich, will sich aber, wenn dieselbe allseitig für nothwendig erkannt wird, dem nicht widersetzen. Offenbar geht die Absicht dahin, das Ministerium, welches im Fall der Verweigerung des verlangten Panzerschiffs mit der Auflösung der zweiten Kammer gedroht hat, zu entwaffnen. Ueberhaupt scheint die oppositionelle Mehrheit des Ausschusses es darauf angelegt zu haben, einmal dem Lande zu zeigen, wie unrecht die Preßorgane der Regierungspartei und auch diese selbst haben, wenn sie der Linken vorwerfen, daß ihr das Vertheidigungswesen des Vaterlandes nicht am Herzen liege. Diese Taktik ist gut berechnet, und es ist sehr die Frage, ob das Ministerium unter diesen Umständen noch an die Auflösung der zweiten Kammer denken wird, sollte dieselbe auch das Geld für das Panzerschiff diesmal wirklich nicht bewilligen.

23. März. Landsthing: Berathung des Budgets für 1875. Mit 42 gegen 8 Stimmen wird beschlossen, eine Commission niederzusetzen, um gegenüber den Beschlüssen des Volksthings seine verfassungsmäßige Stellung zu wahren.

Der Conseilspräsident erklärt gegenüber den Führern der Linken: der jetzige Conflikt berühre die Machtstellung der Regierung, welche deßhalb verpflichtet sei, gegen die ganze Tendenz der Folkethings-Mehrheit aufzutreten; vielleicht werde die Opposition noch denjenigen danken, welche die von ihr hervorgerufenen Strömungen zu überwältigen suchten, vor denen die Opposition selbst erschrecken werde. Das Ministerium Fonnesbech nimmt doch Anstand, seine Drohung auszuführen und das Folkething nach Hause zu schicken, zumal die Neuwahlen kaum ein ihm günstiges Resultat erzielen würden, und scheint einfach zu der Taktik des Ministeriums Holstein zurückkehren zu wollen, das Folkething durch das Landsthing lahm zu legen, selbst auf die Gefahr hin, daß das Finanzgesetz für 1875 gar nicht zu Stande komme.

28. April. Folkething: es vollzieht sich in demselben ein Umschwung, wie er in solchem Umfang und mit solcher Entschiedenheit nur selten ist und sich nur durch das bald drohende, bald wieder wankelmüthige Verhalten der Regierung erklären läßt. Zwischen der Opposition der vereinigten Linken und der Centrumspartei (welche zusammen vier Fünftheile des Things ausmachen) wird eine Uebereinkunft geschlossen, wonach die Kammer das Budget in der Form annehmen will, in der sie dasselbe einmal festgestellt hat, d. h. damals gegen die Centrumspartei und die unbedingten Anhänger der Regierung. Der Centrumspartei wird von der Linken nur die Concession gemacht, daß die für den Anfang des Baues eines Panzerschiffes angesetzten Summen und einige andere minder wichtige Forderungen der Regierung bewilligt werden sollen, in den übrigen Punkten aber der frühere Standpunkt des Things festgehalten werden soll. Von einer Auflösung des Things kann nunmehr keine Rede mehr sein.

Die Parteiverhältnisse der beiden Thinge sind folgende: Im Folkething zählt die mächtigste Partei, die Linke, zusammengesetzt aus den Bauernfreunden und den Grundtvigianern, mit dem Präsidenten 58 Stimmen; die dann folgende Partei des Centrums, 25 Mann stark, gieng bisher in den meisten Fällen mit der Regierung, ohne im Grunde mit ihr zu sympathisiren und hauptsächlich nur, um der Linken möglichst Abbruch zu thun. Endlich sind im Folkething noch 19 Männer, welche man gewöhnlich als die Nationalliberalen bezeichnet. Von diesen existiren eigentlich nur noch ganz wenige mehr, und es ist fast bloß der Curiosität wegen, daß man diese Bezeichnung überhaupt noch anwendet, denn eine Bedeutung hat sie schon längst nicht mehr. Viel richtiger ist es, sie als die unbedingt ministerielle Partei zu bezeichnen, denn sie enthält, außer den jetzigen und früheren Ministern, welche Mitglieder des Folkethings sind, fast nur noch Offiziere und Beamte, die schon wegen ihrer Stellung nicht gegen das Ministerium stimmen können. Das Centrum und diese Männer zusammen konnte man füglich als die Regierungspartei bezeichnen. Bezeichnend für die dänischen Verhältnisse war es bisher, daß bei allen Abstimmungen, welche nicht ganz unwesentliche Dinge betrafen, sich fast ausnahmslos dieselben Mehrheiten und Minderheiten ergaben, was allerdings von einer sehr guten Disciplin innerhalb der Parteien zeugt, aber auch den Beweis liefert, daß man oftmals mehr Rücksicht auf die Partei, als auf die Sache, um die es sich handelte, nahm. — Im Landsthing machen sich eigentlich nur zwei Parteien geltend; die eine, welche dort stets den Ton angab, besteht aus etwa 50 von den 66 Mitgliedern der ersten Kammer und zählt in ihren Reihen alles, was an der Regierung eine Stütze findet oder sie zu stützen Anlaß hat, darunter ein Rest Nationalliberaler, Beamte und namentlich Großgrundbesitzer. Die übrigen Mitglieder verfechten die von der vereinigten Linken im Folkething aufgestellten Principien. — Was das Ministerium Fonnesbech betrifft, so war dasselbe kurz vor der im Oktober 1874 begonnenen Reichstagssession an's Ruder gekommen. Es war an und für sich ein großer Mißgriff, daß dies geschah. Das frühere Holstein'sche Ministerium mußte wegen seines rücksichtslosen Auftretens gegen das Folkething, und weil es sich namentlich durch

Veröffentlichung eines königlichen Handschreibens eine arge Blöße gegeben hatte, sich zurückziehen. Es wäre damals ein völliger Systemwechsel angezeigt gewesen: statt dessen traten aus dem alten Ministerium die Mitglieder desselben — worunter zwei der bedeutendsten — in's neue hinüber, und zur Ergänzung wurden drei Männer genommen, die sich ihrem Posten wenig gewachsen zeigen, so daß das neue Ministerium nur als eine Fortsetzung des alten erscheint.

2. Mai. Landsthing: Berathung über das Budget für 1875. Das Ministerium erklärt, daß die Concessionen des Folkethings ihm nicht genügten und fordert das Thing auf, seine Würde gegenüber dem andern Thing zu wahren und auf seinen früheren Beschlüssen zu beharren. Das Thing gibt nach und stellt alle früheren Positionen im Budget nach den Forderungen der Regierung her.

6. Mai. Beide Thinge wählen in Folge der Vorgänge im Folkething und der dadurch geschaffenen neuen Lage einen gemeinsamen Ausschuß, um sich über das Finanzgesetz für 1875 wo möglich zu verständigen.

13. Mai. Der gemeinsame Ausschuß beider Thinge einigt sich mit 16 gegen 2 Stimmen über das Budget für 1875 nicht ganz nach den Beschlüssen des Folkethings, aber noch weniger nach den Forderungen der Regierung. Der Ministerpräsident Fonnesbech sieht sich zu der Erklärung genöthigt, das Ministerium würde nicht anstehen, vom König seine Entlassung zu verlangen, sobald ein von beiden Thingen angenommenes Finanzgesetz in dem beabsichtigten Sinn wirklich zu Stande komme.

13. Mai. Folkething: Die Centrumspartei sagt sich, da sich das Ministerium zum Rücktritt bereit erklärt hat, von der Uebereinkunft mit der Linken wieder los, um dem von der gemeinsamen Commission beider Thinge vorgeschlagenen Compromiß beizutreten.

24. Mai. Landsthing: nimmt den Compromißvorschlag des gemeinsamen Ausschusses bez. des Budgets einstimmig, das Folkething mit 72 gegen 22 Stimmen (der äußersten Linken) an. Zwischen den Fractionen der bisher vereinigten Linken scheint eine tiefe Spaltung eingetreten zu sein. Schluß der Session des Reichstags.

19. Mai. Das ganze Ministerium Fonnesbech reicht dem König seine Entlassung ein. Der König nimmt dieselbe an.

11. Juni. Nicht ohne große Schwierigkeiten kommt endlich ein neues Ministerium zu Stande. Dasselbe ist ausschließlich der rechten Seite des Landsthings entnommen und folgendermaßen zusammengesetzt:

Estrup Ministerpräsident und Finanzminister, Graf Moltke-Bregentved Minister des Auswärtigen, Kammerherr Steel Minister des Innern, General Haffner Kriegs- und Marineminister, Nellemann Justizminister, Fischer Cultusminister.

— Juni. Eine Rundreise des Königs im südlichen Jütland gibt wieder zu allerlei Demonstrationen bezüglich Nordschleswigs Veranlassung. Der König äußert sich damit einverstanden; die Untersagung einer Feier der Schlacht von Idstedt für die dänischen Truppen im Uebungslager bei Hald zeigt indeß, daß die dänische Regierung aufrichtig bemüht ist, alles zu vermeiden, was in Deutschland Anstoß erregen könnte.

16. August. Der Führer des linken Flügels der vereinigten Linken im Folkething, Hansen, tritt den Socialdemokraten ziemlich scharf gegenüber, indem er in seinem Organ „Almuevennen" erklärt:

„Herr Pio (Führer der dänischen Socialdemokraten und gegenwärtig Redacteur des Organs derselben) hat nie die Partei gekannt, welche sich hier zu Lande „Linke" nennt, wenn er glaubt, daß sie stets von sich selber behauptet habe, sie repräsentire den Radicalismus in Dänemark. Sie hat im Gegentheil stets dagegen protestirt, radical zu sein. Sie ist nicht radical und will es nicht sein. Die Linke arbeitet und will ferner arbeiten für eine Verbesserung der Lage der niedriger gestellten, aber fleißigen und ordentlichen Arbeiter, aber sie will nicht dem Communismus in die Hände arbeiten. Die Linke hat gearbeitet und will ferner arbeiten für eine gerechte Regelung der Arbeiterverhältnisse in der Weise, daß eine aufgeklärte und gutsituirte Arbeiterbevölkerung geschaffen wird. Sie will das Ihrige dazu beitragen, daß Gerechtigkeit, Billigkeit, bürgerliche Freiheit und Gleichheit Allen, den Niedrigen sowohl wie den Höheren, zu Theil werde, aber sie will die Verhältnisse nicht auf den Kopf stellen, nicht Recht und Gesetz und Ordnung umstürzen, sie will sich nicht luftigen Träumereien und leeren Hirngespinnsten hingeben, sie will die Rathlosen nicht dadurch noch rathloser machen, daß sie ihnen schwärmerische und gefährliche Vorstellungen beibringt."

4. Oktober. Eröffnung des Reichstags. Derselbe wird jedoch unmittelbar nach der Präsidentenwahl durch kgl. Botschaft bis zum 29. November vertagt, da sich die Regierung und der neue Kriegsminister General Haffner über das dem Reichstag wieder vorzulegende Gesetz betr. das Landesvertheidigungswesen noch nicht haben schlüssig machen können.

6. Oktober. Die vereinigte Linke des Folkethings, die sich in der letzten Session gelegentlich des Budgets gespalten hatte, einigt sich, über die in der sofortigen Vertagung liegende Rücksichtslosigkeit Seitens der Regierung erbittert, wieder und erläßt gemeinsam folgendes Manifest an ihre Wähler:

„Wähler! Die Regierung hat gegen die Erwartung den Reichstag sofort nach seinem Zusammentritt vertagt. Der 4. Oktober, welcher uns zu

unserer Reichstagsarbeit zusammenführen sollte, hat uns nur als Zuhörer einer Botschaft wegen der Vertagung gesehen. Gleichzeitig hat derselbe uns jedoch auf unserem Platz in der vereinigten Linken wiedergefunden. Bei den Abstimmungen über das Staatsbudget am 13. Mai dieses Jahres hatte sich ein Unterschied in der Auffassung der damaligen Stellung gezeigt. Da wir indessen gegenseitig nicht bestreiten, daß jeder von uns damals nach seiner Beurtheilung der vorliegenden Verhältnisse für die Durchführung des Zieles der vereinigten Linken gewirkt hat, ist es uns möglich, unter der gemeinschaftlichen Fahne zu verbleiben, gleichwie es uns den Trost eines zukünftigen guten Zusammenwirkens gibt. Für ein solches ist auch ein Bedürfniß! Das gegenwärtige Ministerium, welches lediglich aus Mitgliedern der Rechten des Landsthings besteht, und dessen erste Handlung, die Vertagung des Reichstages ohne die Vorlegung des Staatsbudgets und ohne vorherige Ankündigung, sowohl dem Grundgesetze widerspricht, wie es rücksichtslos gegen die Mitglieder des Reichstages ist, — gibt uns keinerlei Anlaß, etwas Gutes von demselben für die Sache des Volkes zu erwarten. Was wir für dieses erreichen, kann nur durch eine kräftige Arbeit erreicht werden. Wann das Volk die Früchte von derselben erhält, hängt einerseits von der Stärke des Widerstandes, welchem unsere Gegner begegnen, andererseits von Eurem wirksamen Beistande ab."

— Oktober. (Island.) Beide Abtheilungen des isländischen Althings erlassen Adressen an den König bez. der der Insel von ihm ertheilten neuen Verfassung:

Die „untere Abtheilung" des Althings sagt in ihrer Adresse: „Falls es sich zeigen sollte, daß die Verfassung einer Verbesserung bedarf, dann erwarten wir mit Bestimmtheit, daß Ew. Majestät im Verein mit unserem Thing dieselbe vornehmen werden. Wir halten es für das Richtigste, daß unsere Verfassung so aufmerksam wie möglich geprüft wird, bevor wir die Aenderung einzelner Paragraphen, z. B. derjenigen, welche die Verfügung über die Finanzen und die Verantwortlichkeit der Landesverwaltung betreffen, vornehmen. Ganz besonders bedenklich aber erscheint uns die Einrichtung zu sein, daß der Minister, welchen Ew. Majestät an die Spitze der isländischen Angelegenheiten stellen, seinen Platz verlassen muß, weil er nicht dieselben Ansichten über dänische, Island nicht betreffende, Angelegenheiten wie die Mehrzahl der dänischen Volksvertreter hat, während andererseits der Minister sowohl das Vertrauen Ew. Majestät wie das des Volkes und der Volksvertretung Islands in allen isländischen Angelegenheiten besitzt." Der „obere Theil" des Althings drückt sich in der Adresse nicht vollständig so scharf aus, sagt aber im Wesentlichen das Nämliche.

29. November. Der Reichstag nimmt seine Sitzungen wieder auf. Der Finanzminister legt das Budget vor und erklärt: die Finanzlage sei eine gute, so daß die außerordentlichen Ausgaben für das Heer, die Flotte und die Vertheidigungswerke ohne neue Steuerauflagen bestreitbar seien. Die Budgetvorlage weist so wenig Neues auf, daß die Regierung hofft, die Erledigung der Discussion über das Budget innerhalb des durch das Grundgesetz vorgeschriebenen Termins zu erreichen.

30. November. Folkething: Der Kriegs- und der Marine-

minister legen demselben ein neues Projekt betr. die Erweiterung des Landesvertheidigungswesens vor.

Seit dem Jahre 1872 ist es das drittemal, daß solche Projecte im Reichstag aufgestellt wurden, und zwar jedesmal unter einer wesentlich andern Form. Die diesjährigen Vorschläge zeichnen sich durch ihre Großartigkeit aus, indem für dieselben nicht weniger als 57½ Millionen Reichsmark beansprucht werden. Die Arbeiten sollen in einem Zeitraum von 10—11 Jahren ausgeführt werden. Die wichtigeren Werke sollen jedoch im Laufe von 5—7 Jahren vollendet werden, und dafür, sowie für den Bau von drei großen Panzerschiffen wird die Summe von 37 Millionen Mark gefordert. Als Hauptgrundsätze für die Landesvertheidigung werden aufgestellt: die Befestigung der Hauptstadt, die Anlegung einer Flottenstation an der seeländischen Westküste und die Anlegung einiger Batterien am großen Belt, um, wie es heißt, „die Verbindung zwischen den Landestheilen" zu sichern. Vorerst soll die Seebefestigung Kopenhagens in Angriff genommen werden, und man meint dieselbe in einer Weise herstellen zu können, daß die Möglichkeit eines Bombardements der Hauptstadt durch feindliche Schiffe völlig ausgeschlossen bleibt. Zu diesem Ende sollen nicht nur die jetzigen — allerdings ungenügenden — Forts verstärkt, sondern es sollen auch zwei neue ungemein starke Werke auf der Kopenhager Rhede angelegt, und außerdem mehrere Küstenbatterien erbaut werden. Mit der Befestigung von der Landseite soll noch einige Zeit gewartet werden; sie würde nach dem Entwurf auch nur geringe Bedeutung haben, da sie nur dazu dienen soll, einen feindlichen Handstreich zu verhüten, würde aber immerhin ca 14 Mill. Kronen kosten. Man denkt sich nämlich die Möglichkeit, daß ein feindliches Detachement den Moment benützen könnte, wo das dänische Heer auf irgendeinem Punkt von Seeland damit beschäftigt wäre, einer feindlichen Landung entgegenzutreten, um die unbefestigte, von aller Garnison entblößte Hauptstadt zu überfallen. Der Gesetzentwurf will Jütland und Fühnen ganz aufgeben, und er unterscheidet sich darin gänzlich namentlich von den früher aufgestellten Projekten, wonach alle Landestheile nachdrücklich vertheidigt werden sollten. Die Flotte soll verhältnißmäßig sehr stark entwickelt werden, jedoch muß eine Seemacht, die nur drei Panzerfregatten zählt, immer noch als ziemlich unbedeutend angesehen werden. Darum soll auch eine Anzahl sehr stark armirter Kanonenboote angeschafft werden.

16. Dezember. Folkething: setzt einen Ausschuß zu Vorberathung der Vorlage betr. das Landesvertheidigungswesen ein. Aus der allgemeinen Debatte geht aber bereits hervor, daß die Majorität des Things die neue Vorlage so wenig als die beiden früheren anzunehmen geneigt ist, jedenfalls nur, wenn die Regierung auf das Princip einer Einkommensteuer eingehen würde, wodurch die außerordentlichen Rüstungen zu bestreiten wären. Der Ertrag einer solchen Einkommensteuer wurde im vorigen Jahre auf ca. 34 Mill. Mk. berechnet, womit freilich kaum die Hälfte der vom Ministerium aufgestellten neuen Pläne ausgeführt werden könnte.

10. Schweden und Norwegen.

18. Januar. (Schweden.) Eröffnung des Reichstags. Thronrede des Königs:

„... Etwas mehr als ein und ein halbes Jahr ist verflossen, seitdem Sie den Wunsch geäußert, daß das Vertheidigungswesen des Reiches in Zusammenhang mit der Abschaffung der Grundsteuern auf den Grund der allgemeinen Wehrpflicht umgeschaffen und aufgebaut werden möge. Indem ich auf Ihre ernsthafte Mitwirkung zur Erhaltung einer in der Wirklichkeit zufriedenstellenden Heeresordnung rechne, habe ich ohne Verzug die Arbeiten vornehmen lassen, welche zur Entwicklung der beiden, Ihren Wünschen zufolge, vereinigten Fragen unumgänglich erforderlich sind; diese Arbeiten sind auch seitdem ohne Abbruch fortgegangen. Verschiedene Vorschläge zu einer neuen Ordnung sowohl für die Land- und Seevertheidigung als auch für neue Gesetze über die allgemeine Wehrpflicht sind jetzt entworfen und von sachkundigen Männern sorgfältig geprüft. Ein auf meinen Befehl bekanntgemachtes Gutachten über Abschaffung der Grundsteuern ist nach grundgesetzlicher Bestimmung dem betreffenden Amte zur Bereitung überliefert, aber die in hohem Grade verwickelte Beschaffenheit des wichtigen Stoffes hat noch nicht den Abschluß dieser Bereitung zugegeben. Da Sie indessen selbst die Abschaffung der Grundsteuern von einer befriedigenden Lösung der Frage über das Umbilden des Vertheidigungswesens abhängig gemacht haben, und in allen Fällen der jetzt vorliegende Vorschlag zu letztgenanntem Zwecke nicht berücksichtigt ist, zur Ausführung gebracht zu werden, ehe die Frage über die Grundsteuern abgemacht ist, so trage ich kein Bedenken, Ihnen schon beim gegenwärtigen Reichstage die vollendeten Theile dieser weitumfassenden Angelegenheit vorzulegen. Mit vollem Vertrauen zu Ihren vaterländischen Gesinnungen und Ihrem aufrichtigen Willen, die Vertheidigung unseres Vaterlandes zu sichern, erwarte ich den Ausgang Ihrer Ueberlegungen. Ein neuer Haupttheil des großen Unternehmens, welches vor 20 Jahren eingeleitet wurde, ist vor Kurzem mit der Eröffnung der östlichen Stammbahn vollendet worden, und die bedeutenden Staatszuschüsse, welche ich zur Beförderung des Verkehrs auf den Staatsbahnen von Ihnen verlangen werde, sind eine Folge des vermehrten Geschäftsverkehrs. Mit dem Bedarf des Staates sind auch die Mittel zur Erfüllung gewachsen und der ganze Betrag der Staatseinkünfte des letztverflossenen Jahres überschießt bedeutend die von Ihnen berechnete Summe."

Nach der Rede treten nacheinander die Sprecher der beiden Kammern hervor und beantworten die Ansprache des Königs. Der Sprecher der ersten Kammer verbreitet sich ausschließich über die Eisenbahnen und über die glück

liche Entwicklung des Ackerbaues und der Gewerbe; wenn man auch deren ungestörten Fortgang nicht erwarten könnte, so würde doch die schwedische Staatsgesellschaft auf dem unerschütterlichen Grunde der Gottesfurcht und der gesetzlichen Freiheit und unter dem Schutze des Bundes zwischen Königsrecht und Volksfreiheit feststehen. Der Sprecher der zweiten Kammer erörtert die Nothwendigkeit, daß jedes friedliebende Volk, um mit den Segnungen des Friedens sich seine Unabhängigkeit zu bewahren, mehr als früher seine Aufmerksamkeit auf die Zukunft richte und sich die „Rüstung der Zeit“ zu eigen mache; er begrüße daher die umfassenden Vorschläge des Königs zur Ordnung des Vertheidigungswesens und Beseitigung der Grundsteuern und verspreche die pflichttreue Mitwirkung der zweiten Kammer zur Ausführung dieser Vorhaben.

Aus dem vorgelegten Budget erhellt, daß Einnahmen und Ausgaben zu 79,554,919 Kronen (8 Kronen sind gleich 3 preuß. Thlrn.) berechnet sind. Unter den Einnahmen sind die vom Zoll und von der Branntweinproduction, welche sich zusammen auf 33 Millionen belaufen, weitaus die bedeutendsten; die directen Einnahmen stellen sich auf 25,917,000 Kronen, und von der Postverwaltung erwartet man einen Ueberschuß von 3,850,000 Kr. Die ordentlichen Einkünfte belaufen sich zusammen auf 64,790,000 Kronen, so daß ein Deficit von 14,800,000 Kr. zu decken bleibt. Davon übernimmt das Reichsschuldencomptoir 12 Millionen, und der Rest soll durch eine außerordentliche Steuer (allgemeine Bewilligung genannt) aufgebracht werden. Was die Ausgaben betrifft, so werden für das Heer 18,400,000 Kr. und für die Flotte 8,710,000 Kr. beansprucht. Diese Summen betragen über 34 Procent des gesammten Ausgabebudgets. Wenn man nun bedenkt, daß das Heer dem Land außerdem jährlich noch wenigstens 5 Millionen Kronen kostet, welche direct aus der Tasche der Bauern demselben zufließen, und ferner in Erwägung zieht, daß der militärische Werth der Armee in ihrer jetzigen Formation ein äußerst geringer ist, so ist wohl der Ausspruch gerechtfertigt, daß Schweden seine Wehrkraft etwas zu theuer bezahlt. Sollte es aber wirklich einmal zu der projectirten Reorganisation des Heeres kommen — was freilich wenig wahrscheinlich ist — so würde das Armeebudget noch um einige Millionen steigen, und Schweden würde dann den wenig beneidenswerthen Vorzug haben, die theuerste Armee in Europa zu besitzen.

3. Februar. (Norwegen.) Eröffnung des Storthings. Die Thronrede schlägt demselben den Beitritt zu der schwedisch-dänischen Münzconvention sowie die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems vor.

4. Februar. (Schweden.) Reichstag: Die Regierung legt demselben einen Gesetzentwurf über die neue Wehrordnung sowie den damit in Verbindung stehenden Antrag auf Abänderung des § 80 der Verfassung betr. die „eingetheilte Armee“ (Indelmingovaerket). Beide Kammern beschließen, dafür besondere Ausschüsse niederzusetzen.

Die vorgeschlagene Abänderung des § 80 des Staatsgrundgesetzes soll lauten: „Findet der König und der Reichstag es erforderlich, in Verbindung mit einer Abänderung oder Aufhebung des Eintheilungswesens (der jetzigen Landwehrorganisation) neue Bestimmungen in Betreff der Organisation der Wehrkraft zu treffen, so sollen diese Bestimmungen sowie die zu ihrer Durchführung nothwendigen Bewilligungen durch Gesetz festgestellt werden, welche

nicht ohne übereinstimmenden Beschluß des Königs und des Reichstags abgeändert oder aufgehoben werden können." Der Antrag auf Abänderung dieses Artikels 80 ist jedoch bereits von dem vorigen Reichstage gabelehnt worden, da letzterer in demselben eine Beschränkung seines Geldbewilligungsrechtes erblickt.

Die Hauptpunkte der Vorlage gehen dahin: Die Wehrpflicht soll mit dem achtzehnten Jahre beginnen. Die Aushebung zum aktiven Dienst erfolgt mit dem 21. Jahre. Die wirkliche Präsenz dauert nur 10½ Monate, doch gehört der Ausgehobene sechs Jahre der Linie, dann sechs Jahre der Landwehr und bis zum 40. Jahre dem Landsturm an. Das Budget für Heer und Marine soll vom Reichstage und der Regierung gemeinschaftlich, statt, wie gegenwärtig auf Grund des § 80 der schwedischen Verfassung, vom Reichstage allein festgestellt werden. Der Kriegsminister erklärt, daß er abtreten werde, falls sein Antrag nicht angenommen würde. Wie indessen aus den Staatsraths-Protokollen hervorgeht, hat eine Minorität im Ministerium den Gesetzentwürfen nicht zugestimmt. Der Zweck der Vorlage ist offenbar die Erlangung eines Normal-Militär-Budgets. Die Regierung befürchtet, daß, wenn auch die Kosten der neuen Heeresordnung für jetzt bewilligt würden, die dann unvermeidlichen alljährlichen größeren Geldbedürfnisse heftigen Anfeindungen ausgesetzt seien. Nicht ein einziger Abgeordneter tritt indeß für die Vorlage anf, während sich mehrere in den schärfsten Angriffen dagegen ergehen. Das Recht der Selbsteinschätzung, das so hochgepriesene Bollwerk der alten schwedischen Freiheit, würde insofern allerdings einen harten Stoß erleiden, als der Reichstag in guten und schlechten Zeiten Rath zur Deckung der Ausgaben schaffen müßte und jede Reducirung derselben lediglich dem guten Willen der Regierung anheimgegeben wäre. Fast einstimmig wird deßhalb die Hoffnung ausgesprochen, daß der Reichstag nie und nimmer seine Zustimmung zu dieser Vorlage geben möge.

24. Februar. (Schweden.) Erste gemeinsame Abstimmung I. und II. Kammer. Es ergibt sich, daß die sog. Bauernpartei bei solcher Abstimmung über die Mehrheit verfügt.

Es handelt sich um die Frage, ob den Beamten, deren Jahresgehalt den Betrag von 5000 Kronen übersteigt, eine Zulage zu gewähren sei oder nicht. Die Entscheidung dieser Frage ist an und für sich ohne Bedeutung, aber die Abstimmung bot insofern ein besonderes Interesse, als sie die Stärke der Parteien erkennen läßt. Die Zulage wird mit 155 gegen 141 Stimmen verworfen; die Bauernpartei hat somit eine Majorität von 14 Stimmen. Von den 155 Stimmen gehörten 131 der Zweiten und 24 der Ersten Kammer an. Der alte oppositionelle Kern von 16 bis 17 Mitgliedern der Ersten Kammer, verstärkt durch die neuen Wahlen, gibt den Ausschlag.

3. März. (Schweden.) II. Kammer: verwirft den von der Regierung vorgeschlagenen Zusatz zu § 80 des Staatsgrundgesetzes bezüglich das Militärwesen in der neuen Fassung, nimmt dagegen den Antrag in der vorjährigen Fassung neuerdings einstimmig an und die I. Kammer tritt dem Beschluß dießmal mit 75 gegen 38 Stimmen bei.

Diese vorjährige Fassung hatte gelautet: „Wird durch specielles Gesetz unter Aufhebung des Eintheilungswerkes ein neuer Grund gelegt für die Ordnung der Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande, so darf keine Aenderung

an einem solchen Gesetz vorgenommen werden, es sei denn durch den König und den Reichstag im Verein." Die Sache war so selbstverständlich, daß die sonst stets zur Opposition geneigte zweite Kammer den Vorschlag damals ohne jede Discussion einstimmig annahm. Nicht so im Herrenhause. Hier war man gewohnt, es anders zu machen als in der zweiten Kammer, und darum verwarf man den Vorschlag der Regierung mit 64 gegen 34 Stimmen. Als Motiv dafür wurde angeführt, daß jene Bestimmung zur Sicherung einer neuen Heeresordnung nicht genügend sei, weßhalb man größere und festere Garantieen dafür aufstellen müsse. Es gieng die Sache daher an den Constitutionsausschuß zurück, damit dieser eine neue Fassung des Vorschlags beantragen könne. Der Ausschuß legte der ersten Kammer den Vorschlag wieder ganz ebenso vor wie das erstemal, und nun erklärten sich 43 Mitglieder dafür, nur 46 dagegen. Zwar war der Vorschlag damit verworfen, es war aber anzunehmen, daß, wenn man zum drittenmal mit demselben an die Kammer käme, diese ihn dann genehmigen würde. Niemand hätte ein anderes Vorgehen der Regierung erwartet. Diese schlug aber dennoch einen anderen Weg ein. Sie brachte nämlich beim Reichstag in diesem Jahre den veränderten Vorschlag ein, der ein ganz neues Moment in die Sache brachte, nämlich die Feststellung eines Normalbudgets für die Heerausgaben. Mag ein solches auch noch so richtig und zweckmäßig sein, dem Grundsatz der Selbstbesteuerung des schwedischen Volkes, wie dieselbe ein Glaubensartikel bei demselben geworden ist, entsprach eine solche Forderung entschieden nicht.

9. März. (Schweden.) Reichstag: nimmt den Antrag der Commission, welcher ziemlich gleichlautend mit der Regierungsvorlage ist und wonach die Offiziere und Unterofficiere der eingetheilten Armee künftig baar bezahlt werden sollen, an. Der Gesammtgrundbesitz und alle Einnahmen, die bisher zur Lohnbeschaffung dienten, sollen dem Staate zufallen. Dieser Beschluß ist immerhin der erste Schritt zur Abschaffung des Indelta-Systems.

9. März. (Norwegen.) Storthing: genehmigt mit 82 gegen 28 Stimmen den Anschluß Norwegens an die dänisch-schwedische Münzconvention.

15. März. (Schweden.) II. Kammer: Der Ausschuß für die Militärfrage beschließt, darauf anzutragen, daß die Ausbildungszeit für die Soldaten, die der Kriegsminister in seinem Reformplan auf 10—18 Monate angesetzt hatte, auf 3 Monate herabgesetzt werde. Damit würde das schwedische Heer ein reines Milizheer werden. Der Kriegsminister gibt seine Entlassung ein.

18. März. (Norwegen.) Storthing: lehnt den Regierungsantrag auf Erhöhung der Beamtengehalte mit 69 gegen 39 Stimmen ab. Die Majorität will die Zulage nur für Gehalte bis zu 1000 Speciesthalern gewähren.

7. April. (Schweden.) Reichstag: legt den sogenannten

constitutionellen Dechargerapport ad acta, die I. Kammer ohne Abstimmung, die II. Kammer mit 99 gegen 76 Stimmen unter ausdrücklicher Billigung des in dem Rapport ausgesprochenen Tadels gegen die Regierung.

10. April. (Schweden.) Reichstag: Beide Kammern nehmen den Antrag Wallenberg, betr. die Neuorganisation des Staatsraths und Errichtung einer Conseilspräsidentschaft, an. Der Antrag involvirt eine Verfassungsänderung, und wird deßhalb dem nächsten Reichstage zur definitiven Genehmigung nochmals vorgelegt werden.

17. April. (Norwegen.) Storthing: lehnt mit überwiegender Majorität die sämmtlichen Anträge auf Abänderung der Grundgesetzbestimmungen in Betreff des politischen Stimmrechts ab und beschließt mit 87 gegen 24 Stimmen, einen aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschuß niederzusetzen, der einen neuen Antrag in Betreff des Stimmrechts ausarbeiten und dem nächsten Storthing vorlegen soll.

Von der Rechten des Storthings wird wiederholt darauf hingewiesen, daß das allgemeine Stimmrecht in Dänemark eine Partei zu Tage gefördert habe, welche nicht mit besonders großer Achtung betrachtet werde. Sverdrup, der Führer der Linken, erwidert auf diese gegen die dänischen Gesinnungsgenossen gerichteten Angriffe, daß die Vorstellungen, welche man sich in Norwegen über die Linke des dänischen Folkethings mache, durch die fanatische Presse Kopenhagens, welche das achte Gebot vergessen zu haben scheine, hervorgerufen wären. Die Linke, welche auf dem Boden der Verfassung stehe, habe sich große Verdienste um Dänemark, ja um den ganzen Norden erworben. Redner wünschte, daß seine Worte in Dänemark gehört würden und daß die dortige Linke einen brüderlichen Gruß von Jemandem empfangen möge, der wisse, was es heiße, für eine Sache zu leiden, die man hochhalte.

21. April. (Schweden.) I. Kammer: spricht sich auf einen aus ihrer Mitte gestellten Antrag für Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems auch in Schweden aus.

22. April. (Norwegen.) Storthing: genehmigt die Vorlage der Regierung betr. Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems.

1. Mai. (Norwegen.) Storthing: lehnt mit Stimmenmehrheit alle Vorschläge ab, welche wegen Einführung der obligatorischen oder facultativen oder wenigstens bei Glaubensverschiedenheit der Verlobten zulässigen Civilehe eingebracht worden sind.

11. Mai. (Schweden.) Modification des Ministeriums: de Geer wird zum Justizminister ernannt.

12. Mai. (Norwegen.) Schluß des Storthings.

Derselbe hat dießmal ziemlich geräuschlos gearbeitet. Um so wichtiger war die Session für das materielle Wohl des Landes durch die Annahme der dänisch-schwedischen Münzconvention, die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems und durch ziemlich großartige Bewilligungen zur Anlage von Eisenbahnen. Diejenige Angelegenheit, die in den letzten Jahren Anlaß zum Zwiespalt zwischen dem Reichstag und der Regierung gegeben hatte, die Frage wegen der Zulassung der Minister zu den Storthingssitzungen, ist dießmal im Storthing gar nicht zur Verhandlung gekommen, weil sie, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, eine „ruhende" ist. Sie wird also erst im nächsten Jahre vorgenommen werden und dann allerdings, allem Anschein nach, zum Nachtheil der Regierung enden, d. h. es wird beschlossen werden, daß die Minister den Sitzungen des Storthing beiwohnen sollen, und weil ein solcher Beschluß dann dreimal gefaßt worden ist, kann die Regierung nicht weiter Einspruch dagegen erheben, wie dieß bisher geschehen ist. Allem Anschein nach wird dieß aber auf die Existenz des Ministeriums Stang weiter keinen schädlichen Einfluß üben, da es schon zu wiederholtenmalen die eclatantesten Niederlagen erlitten hat und ihm mehrere sehr entschiedene Mißtrauensvota zugeflossen sind, ohne daß es sich viel daraus gemacht hätte. Im übrigen haben die Norweger alle Ursache, mit dem Ministerium, welches eine tüchtige Verwaltung führt, zufrieden zu sein.

15. Mai — 2. Juni. König Oscar besucht den deutschen Kaiser in Berlin und auf dem Wege dahin den König von Dänemark in Kopenhagen. Der König ist von keinem seiner Minister begleitet; der Besuch ist wesentlich ein bloß persönlicher. Die politische Bedeutung desselben ist trotzdem außer Zweifel: König Oscar neigt in seinen persönlichen Sympathien entschieden zu Deutschland, während sein Vorgänger entschieden zu Frankreich hielt und Deutschland feindlich gesinnt war.

12. Mai. (Schweden.) Schluß der Session des Reichstags.

Die Frage der Reorganisation der Armee ist auch in diesem Jahr wiederum nicht einen Schritt der Lösung näher gerückt, wenn man nicht eine solche darin sehen will: daß es jetzt ziemlich fest stehen dürfte, daß eine befriedigende Lösung dieser Frage überhaupt weder stattfinden kann noch wird, da Schweden nicht die Mittel dazu besitzt. Entweder wird also alles beim Alten bleiben, vielleicht mit einigen unwesentlichen Abänderungen, oder Schweden wird mit der Zeit ein reines Milizheer, etwa nach schweizerischem Muster, erhalten, was übrigens dem Charakter seines Volkes und den örtlichen Verhältnissen des Landes am besten entsprechen dürfte.

6.—19. Juli. Der König besucht Rußland und den russischen Hof in St. Petersburg. Es ist klar, daß König Oscar sich dem Dreikaiserbündisse thatsächlich und persönlich so weit anschließt, als die Verhältnisse es nur immer erlauben.

26. August. Zusammenkunft des scandinavischen Juristentages in Stockholm.

— September. (Schweden.) Totalerneuerung der II. Kammer und Partialerneuerung der I. Kammer.

Man hatte für dießmal eine ganz bedeutende Verstärkung der Landmannpartei in der zweiten Kammer für wahrscheinlich gehalten, sich jedoch in dieser Annahme getäuscht, denn statt einer Vergrößerung hat die Partei eine Verminderung erfahren. Wohl ist dieselbe nur gering, denn während man die Partei früher zu 138 Mitglieder (von 216, woraus die zweite Kammer besteht) anschlug, berechnet man sie nach den letzten Wahlen nur zu 132. Dahingegen ist die Landmannpartei in der ersten Kammer nicht unerheblich verstärkt worden; früher zählte sie nur etwa zehn Stimmen, während sie jetzt auf die doppelte Anzahl angewachsen ist. Das Hauptresultat sämmtlicher Wahlen ist also, daß der Einfluß der Bauernpartei in den drei nächsten Jahren im Reichstag ganz derselbe sein wird wie in der vorigen Wahlperiode. Bei den gemeinschaftlichen Abstimmungen beider Kammern — welche stattfinden, wenn es sich um Bewilligung von Geldsummen handelt, worüber zwischen beiden Kammern keine Uebereinstimmung zu erzielen war — wird die Bauernpartei also nach wie vor das Uebergewicht haben, und sie wird dadurch alle Maßregeln der Regierung, welche nicht in ihrem Sinne gehalten sind, vereiteln. Es ist daher auch jetzt wiederum nicht die mindeste Aussicht dazu vorhanden, daß die schwebenden großen Fragen, die Reorganisation der Armee und die Ablösung der Grundsteuern, in der nächsten Zeit ihre endliche Lösung erhalten werden.

— October. (Norwegen.) Nachdem der Storthing die Anträge betr. Erweiterung des Stimmrechts abgelehnt hat, greift die democratische Partei zu einem einfachen Mittel, um ihren Anhängern schon zu den im nächsten Jahre bevorstehenden Neuwahlen zum Storthing das Wahlrecht zu verschaffen.

Während nämlich nach § 50 der Verfassung nur diejenigen Stadtbewohner, welche Grund und Boden im Werthe von wenigstens 300 Species besitzen, stimmberechtigt sind, verlangt derselbe Paragraph von den Bewohnern des platten Landes nur, daß sie „Land besitzen" oder wenigstens fünf Jahre matriculirten Boden in Pacht gehabt haben, um stimmberechtigt zu sein. Mit Bezugnahme auf diese Verfassungsbestimmung sollen nun überall im Lande unter den besitzlosen Leuten Vereine gebildet und durch Zahlung kleiner Beiträge die Mittel zusammengebracht werden, um so viel Land ankaufen zu können, daß jedes Mitglied wenigstens ein Stück erhält, um stimmberechtigt zu sein.

---

11. Rußland.

7. Januar. Die Regierung legt dem Reichsrath das Budget für 1875 vor. Die Einnahmen sind auf 559,300,000, die Ausgaben auf 552,100,000 Rubel angeschlagen. Das Budget ergibt also einen Ueberschuß von etwas mehr als 7 Millionen Rubel. Gegen 1874 sind die Einnahmen um 19½, die Ausgaben um 18½ Mill. höher angesetzt.

20. Januar. Die englische Regierung lehnt in einer Depesche des Grafen Derby an den englischen Gesandten in St. Petersburg seine weitere Betheiligung an den Berathungen der Brüsseler Conferenz über die Feststellung des internationalen Kriegsrechtes definitiv ab (s. England).

— Januar. Die unirten Katholiken der Chelmer Diöcese treten in ihrem letzten Rest, mehr gezwungen als freiwillig, zur orthodoxen Kirche über. Die ursprünglich mehrere Millionen zählende griechisch-unirte Bevölkerung der ehemaligen Litthauischen Gouvernements, welche das jetzige Generalgouvernement Nordwest-Rußland (Wilna) bilden, ist damit gänzlich wieder von Rom losgerissen und mit der griechischen Kirche vereinigt.

Die erste und zahlreichste Bekehrung erfolgte bekanntlich unter Kaiser Nikolaus. Später kamen die römisch-katholischen Weißrussen an die Reihe, welche auf dieselbe Weise in kurzer Zeit bekehrt wurden. Es blieben nur noch die gegen 300,000 Seelen zählenden Unirten in den Gouvernements Siedlec und Lublin übrig, welche die Chelmer Diöcese bilden. Diese stand früher unter dem Metropoliten von Lemberg, wurde aber in neuester Zeit Rom direkt unterstellt. Es war der Regierung des Kaisers Alexander II. vorbehalten, auch diese, die noch in 250 Kirchspiele vertheilt waren, in den Schooß der griechischen Kirche zurückzuführen und zwar namentlich durch die Thätigkeit des Unterrichtsministers Grafen Tolstoi und des aus Galizien berufenen Bischofs Popiel von Chelm. Die meisten dieser Unirten traten noch im Jahre 1874 über. Viele, die erkannten, was ihnen bevorstehe, flohen Die einflußreichsten Leute wurden nach Sibirien, nach Archangelsk und nach

dem Kaukasus internirt, ebenso wie die unirte Geistlichkeit, von der bloß 26 Köpfe übrig blieben. Sie wurden jetzt zugleich mit 50,000 Seelen, dem Reste der wohlhabenden Unirten-Bevölkerung, der seinen letzten Besitz retten will, von dem Warschauer Erzbischof Joannicius feierlich bekehrt.

30. Januar. Rußland anerkennt, mit dem deutschen Reich und Oesterreich, den neuen König von Spanien, Alfons XII.

5. Februar. Der russische Reichskanzler, Fürst Gortschakoff, beantwortet die englische Depesche vom 20. Jan. betr. die Brüsseler Conferenz ebenso eingehend als verbindlich im Wesentlichen dahin:

daß bisher allgemein anerkannte und feste Normen für die civilisirte Kriegsführung nicht bestanden haben und daß die Vorschläge der russischen Regierung, weit entfernt, das Vertheidigungssystem der kleineren Staaten zu lähmen, dem mächtigeren Gegner die rücksichtslose Ausbeutung seiner Uebermacht unmöglich machen sollen.

Der officielle „russ. Reichsanzeiger" hebt dazu noch besonders hervor, daß die Leiden des Krieges zu mildern, nicht ausschließlich russisch sei und nicht eigentlich russische Zwecke verfolge. Der Artikel erinnert an die bereits früher von privater Seite gemachte ähnliche Bestrebung, zu deren Wiederaufnahme der Kaiser durch die während seiner zwanzigjährigen Regierung bewiesene Friedfertigkeit und Menschenliebe berechtigt sei. Rußland wünsche nur eine ruhige wohlwollende Beurtheilung der Sache und werde gerne Allem zustimmen, was dem Menschenwohle entspricht, und jede gewissenhafte Meinung, jeden loyalen Einwand beachten. Bedauernswerth würde nur die Nichttheilnahme einer großen Nation sein, welche dieselbe der Möglichkeit beraubte, ihre Stimme bei den Verhandlungen zu erheben.

— Febr.. Eine Depesche des nordamerikanischen Gesandten in St. Petersburg, Schuyler, welche von Grant in die Sammlung derjenigen diplomatischen Aktenstücke aufgenommen wird, die den Congreßmitgliedern alljährlich vorgelegt werden, unterzieht die russische Wirthschaft in Mittelasien einer sehr einläßlichen und sehr scharfen Kritik. Die früher auffallend freundlichen Beziehungen zwischen der amerikanischen und der russischen Regierung haben in neuerer Zeit stark gelitten; die Depesche macht in St. Petersburg neuerdings böses Blut.

Anf. März. Die russische Regierung verweigert dem päpstlichen Jubiläumserlaß das Placet.

21. März. Die allgemeine Wehrpflicht wird auch auf Finnland ausgedehnt.

Mitte April. Abhaltung eines ersten russischen Juristentages.

7. Mai. Japan tritt die Insel Sachalin an Rußland ab.

20. Mai. Rußland richtet ein Rundschreiben an die mittleren und kleineren Staaten Europa's, die an den Brüsseler Conferenzen Theil genommen haben, um dieselben an ihre Meinungsäußerungen

über die Resultate jener Conferenzen, mit denen mehrere wie z. B. Belgien noch im Rückstand sind, zu mahnen. Rußland hat die weitere Verfolgung seiner Absichten offenbar noch keineswegs aufgegeben, stellt vielmehr die Einladung zu Fortsetzung der Conferenzen nach dem Eintreffen aller Antworten in Aussicht.

5. Juni. Der Minister der Volksaufklärung erläßt an die Curatoren der verschiedenen Lehrbezirke ein sehr eindringliches Rundschreiben gegen die unter der russischen Schuljugend um sich greifende revolutionäre Propaganda.

6. Juni. Belgien gibt in einer Depesche an seinen Gesandten in St. Petersburg seine Meinungsäußerung über das Resultat der Brüsseler Conferenzen ab. Dasselbe beharrt auf seinen von Anfang an den russischen Vorschlägen gegenüber geäußerten Bedenken.

— Juni. General Jomini, der die vorjährigen Brüsseler Conferenzen leitete und zur Zeit als Stellvertreter des Reichskanzlers fungirt, antwortet auf eine Zuschrift der in der Schweiz tagenden sog. Friedensliga.

Dieselbe hatte an ihn das Verlangen gestellt, daß er auf die Tagesordnung der neuen Conferenz, deren Abhaltung in Petersburg geplant wird, folgende drei Punkte setze: 1) zu erklären, daß jeder Krieg verwerflich sei und die internationale Ordnung schädige; 2) alle Regierungen sind zur Gründung eines Schiedsgerichts einzuladen, dessen Spruch sie sich in streitigen Fällen zur Vermeidung des Krieges unterwerfen; 3) zu untersuchen, welchen Theilen Europa's nach vorangegangener Zustimmung ihrer Bewohner die Wohlthat der Neutralität zuzuwenden sei. — Darauf antwortet nun der General: „Von ganzem Herzen theile ich Ihr Bestreben. Es ist ein absoluter Mangel an Logik in dem Widerspruche zwischen der auf die Verbesserung des moralischen und materiellen Zustandes der Völker hinarbeitenden Civilisation und zwischen dem Kriege, welcher alles zerstört, was das Menschengeschlecht hervorbringt. Es ist also nothwendig, daß dieser Widerspruch im Namen der Logik, der schließlich doch das letzte Wort gehört, verschwinde. Aber man darf die Früchte nicht pflücken, bevor sie reif sind. Wenn wir die Sachen vermengen, so gelangen wir zu nichts. Die Einrichtung eines internationalen Schiedsgerichtes wurde auf dem Pariser Congresse vom Jahre 1856 erörtert. Alle daselbst vertretenen Regierungen stimmten ihr im Principe zu, das hat aber nicht gehindert, daß der italienische, der mexikanische, der österreichisch-preußische und der deutsch-französische Krieg ausbrach. Es ist eben nicht genug, ein Princip in der Theorie aufzustellen. Es muß sich in bestimmte Vorstellungen, in Gefühle, Gewohnheiten und Thaten umsetzen. Das ist ein langsamer und allmäliger Weg, den man nur Schritt für Schritt zurücklegen kann. Das Princip wurde verkündet, man hat es gewissen speciellen Verhältnissen angepaßt. Die Aufgabe der politischen Moralisten ist es, dasselbe in das öffentliche Gewissen einzufügen, damit die moralische Kraft, welche ihm innewohnt, den Regierungen imponire. Das ist Ihre Aufgabe, und zwar ist sie ehrenvoll und verbürgt Ihnen die Sympathie aller wohlgesinnten Männer. Aber bevor Sie die Frucht zur Reife bringen, wird der Krieg fortbestehen und mit ihm all das Elend, das er im Gefolge hat. Es wäre

also schon ein ungeheures Verdienst, dasselbe zu vermindern durch die Regulirung des Krieges. . . Das ist die nächste Aufgabe. Sie fällt den Diplomaten zu, den praktischen Leuten, welche das Mögliche unter den gegebenen Verhältnissen erstreben. Gehen Sie auf diesem Grund und Boden der Diplomatie voran, erhellen Sie den Weg, geben Sie ihr eine bestimmte Unterlage, und sie wird Ihnen folgen, soweit es ihr die Gesetze gestatten. Aber fordern Sie von ihr nicht, daß Sie mit ihnen gehe, denn das wäre für sie eine Unmöglichkeit und würde zu nichts führen. Wenn die Conferenz sich von Neuem versammeln sollte, so kann sie allgemeine Wünsche für die Zukunft aussprechen; aber man darf den Oelzweig nicht mißbrauchen; genug, wenn es ihr gelingt, ihr engbegrenztes Werk zu vollenden. . . Gegenwärtig würde ganz Europa, Völker und Regierungen, ohne Zweifel gegen einen neuen Krieg protestiren. Diese Protestation stellt schon an sich eine moralische Handhabe zu Gunsten des Friedens dar. Es ist die Pflicht der Diplomatie, diese Handhabe zu befestigen. Wenn ihr dies gelingt, so wird dies ein vorbereitendes Korn zu der Saat sein, welche Sie zu säen streben. Die Einigkeit Europa's würde schon ein Schritt sein zu einem Schiedsgerichte. Arbeiten Sie also muthig fort, um die Früchte dieser guten Saat einzuheimsen. Die russische Diplomatie wird Ihnen nach Möglichkeit beistehen, da die vitalsten Interessen Rußlands die Erhaltung des Friedens fordern."

10. Juni. Der Kaiser verweilt, vom Fürsten Gortschakoff begleitet, auf dem Wege nach Ems in Berlin und macht den Befürchtungen für Aufrechthaltung des Friedens in Westeuropa, welche seit Wochen die öffentliche Meinung Deutschlands und Frankreichs sowie die Presse dieser Länder in Athem gehalten hat, ein Ende (s. Deutschland).

— Juni. Längere Unterhandlungen mit Rom über eine Verbesserung des thatsächlichen modus vivendi haben schließlich zu keinem irgend nennenswerthen Resultate geführt.

10. Juni. Der Kaiser richtet ein Rescript an den Minister des Innern, in welchem er demselben dankt für die Verdienste, welche er sich erworben durch Erleichterung der Wiedervereinigung der letzten 200,000 unirten Griechen Westrußlands mit der orthodoxen Kirche. Der Kaiser drückt seine hohe Genugthung über diese Beendigung des Schismas aus, das fast 300 Jahre gedauert, und schreibt dieselbe der aufrichtigen Ueberzeugung und Thätigkeit des Clerus und der vorzüglichen Beihülfe der Laien zu.

1.—19. Juli. Die diesmal in St. Petersburg versammelte internationale Telegraphenconferenz faßt eine Reihe von Beschlüssen für Hebung dieses Verkehrsmittels.

1. August. Rußland hat sich mit Oesterreich und dem deutschen Reiche verbunden, die Insurrection in der Herzegowina und Bosnien nicht zum Wiedererwachen der orientalischen Frage sich auswachsen zu lassen und zu diesem Ende hin durch gemeinsame

Schritte sowohl bei der Pforte als gegenüber den Insurgenten und den türkischen Vasallenstaaten Serbien und Montenegro die Angelegenheit zu localisiren und so auf eine Pacification hinzuwirken. Rußland überläßt dabei die leitende Rolle Oesterreich.

— August. Aufstand in Kokand gegen Chudajar-Chan, der es mit Rußland hält. Derselbe wird unter Anführung Abderrahman Autobatschiis vertrieben und Khan-Sade an seine Stelle gesetzt; die russische Gesandtschaft muß Kokand eilig verlassen und erreicht verfolgt nur mit Mühe das russische Chodschend. Der neue Chan knüpft mit den Russen Unterhandlungen an, die sich jedoch zerschlagen: die Kokander erklären den heil. Krieg gegen die Russen, fallen in starken Massen auf mehreren Punkten in das russische Gebiet ein und belagern das feste Chodschend. General Golobatscheff sammelt alle russischen Truppentheile dieser Gegenden und es gelingt ihm, in einer überaus blutigen Schlacht am 28. und 29. August 5000 Karakolpakken (Kokander) vollständig auf's Haupt zu schlagen und über die russische Grenze zurückzuwerfen.

4. September. Die Russen unter General Kauffmann rücken in das Gebiet von Kokand ein, General Golobatscheff nimmt die stark verschanzte Feste Machram mit Sturm und schlägt gegen 30,000 Kokander vollständig auf's Haupt. General Kauffmann setzt seinen Marsch auf Kokand fort. Die russische Presse ist darüber einig, daß nichts anderes übrig bleiben werde, als Kokand und das mit demselben verbündete Kaschgar zu annectiren.

20. September. Der neue Chan von Kokand, Nassyr-Eddin, stellt sich und seine Hauptstadt der Gnade des Kaisers von Rußland anheim. General Kauffmann hält mit seinen Truppen seinen Einzug in Kokand und besetzt den ganzen Westen des Chanats. Unter Anerkennung Nassyr-Eddins als Chans von Kokand wird derjenige Theil des Landes, der im Westen von der Station Ab-i-Churek nach Osten hin bis zum Narin-Fluß sich erstreckt und ohnehin schon bisher von beiden Seiten zwischen russische Besitzungen eingekeilt war, mit dem Hauptorte Namengan für Rußland annectirt.

22. September. Die ersten Vermittlungsversuche der Mächte des Dreikaiserbündnisses, zwischen der Pforte und den Insurgenten in der Herzogowina und Bosnien zu vermitteln, sind gescheitert.

2. Oktober. Um die Kiptschaken und die Kara-Kirgisen, die kriegerischesten Stämme Kokand's, zu züchtigen, erstürmen die Russen den Hauptsitz der ersteren, Endischam.

21. Oktober. In Kokand bricht ein neuer Aufstand aus und Nassyr-Eddin muß sich, gerade wie früher sein Vater Chudojar-Chan, nach Kodschend unter russischen Schutz flüchten. Der fanatische Abderrahman Autobatschi ergreift die Zügel der Regierung und predigt den heil. Krieg gegen die Russen.

3. November. General Kauffmann kehrt nach Chodschend zurück. Kokand bleibt vorerst in der Gewalt des Feindes.

12. November. General Skobeljeff bringt den Kokandern bei Balyktschi eine totale Niederlage bei.

16. November. Der officielle „Regierungs-Anzeiger" spricht sich auffallend wohlwollender als bisher für die Beschwerden der Herzegowina und Bosniens aus. Die drei Mächte sollen trotzdem noch immer bezüglich dieser Frage völlig einig gehen, wenn auch Rußland sich gewissermaßen dagegen verwahrt, daß es, um die orientalische Frage zur Zeit nicht wieder aufleben zu lassen, allen Mißbräuchen der türkischen Wirthschaft ruhig zuzusehen geneigt sei. Die Mächte unterhandeln darum über neue, sehr präcise Forderungen an die Pforte.

25. November. Die Staatsrechnung von 1874 ergibt einen Ueberschuß von 15¼ Mill. R.

— November. General Kauffmann wird von Chodschend nach St. Petersburg berufen.

8. Dezember. Der Kaiser feiert, wie alljährlich, das St. Georgsfest mit besonderem Glanze und legt bei dieser Gelegenheit neuerdings Zeugniß ab für die Festigkeit des Dreikaiserbündnisses.

15. Dezember. Der Generalgouverneur von Warschau, Graf Kotzebue, erläßt drei Rescripte in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten, die der Administrator der Erzdiöcese Warschau, Prälat Zwolenski, der ihm untergebenen Geistlichkeit mittels Circularverfügung zur strengsten Nachachtung bekannt macht.

Das erste Rescript untersagt den römisch-katholischen Geistlichen bei schwerer Verantwortung die Verrichtung der Taufe an Kindern aus gemischten Ehen zwischen Katholiken und zum orthodoxen Glauben übergetretenen Unirten und überhaupt alle kirchlichen Handlungen in Bezug auf Unirte, mögen sie zum orthodoxen Glauben übergetreten sein oder nicht. Das zweite Rescript verbietet ebenfalls bei schwerer Verantwortung die Veranstaltung von Wallfahrten mit Fahnen und Bildern nach benachbarten Ablässen. Das dritte endlich macht den Geistlichen zur strengen Pflicht, bei außerordentlichen Ereignissen in der kaiserlichen Familie, sobald sie von einem solchen durch die Staatsbehörde benachrichtigt sind, den entsprechenden Gottesdienst abzuhalten, ohne erst die Weisung des Consistoriums abzuwarten.

31. Dezember. Die drei Kaisermächte haben, von der Reform-Irade des Sultans vom 14. Dezember keineswegs befriedigt, sich schließlich über eine von Oesterreich (Andrassy) entworfene Note geeinigt, welche specielle Forderungen bezüglich der Herzegowina und Bosniens formulirt und die nunmehr den andern drei Großmächten mitgetheilt wird, mit der Einladung, jene Forderungen durch ihre Gesandten in Konstantinopel angemessen zu unterstützen.

---

12. Die ottomannische Pforte.

18.—21. Januar. (Montenegro.) Fürst Nikolaus eröffnet die aus 159 Vertretern, meist den Stammesältesten der verschiedenen montenegrinischen Plemenas (Stämmen), gebildete große National-Skupschtina. Der Fürst erscheint in Begleitung des Metropoliten von Cettinje und der Senatoren in der Versammlung und hält eine Rede, in der er seine Thätigkeit seit 1868 bis zur Gegenwart darlegt.

Er schildert vor allem die damaligen Verhältnisse des Landes und geht dann auf die Reformen über, die er unternommen hat, um seinem Lande die Möglichkeit zu einem rascheren Fortschritt zu geben. Damals gab es im Lande sechs Volksschulen, währenddem jetzt bereits über fünfzig und mehr bestehen, die von jungen in diesem Fach ausgebildeten Lehrern geleitet werden. Auch ist seither das große Mädchenpensionat in Cetinje entstanden, eine Reorganisation der Regierung wurde durchgeführt, die Gerichtsbarkeit von der Regierungsgewalt getrennt und die erstere dem Senat übertragen, die letztere hingegen den einzelnen Departementschefs eingeräumt, die gleichsam eine verantwortliche Regierung zu bilden haben. Endlich erinnert der Fürst an die Eintheilung des Landes in Kreise und Bezirke, an die Errichtung der Bezirks- und Kreisgerichte, an den Bau der neuen Straße von Cattaro über Cetinje nach Rjeka, an die Schließung einer Post- und Telegraphenconvention mit Oesterreich, und geht dann zur Stellung Montenegro's zu den übrigen europäischen Staaten über. Vor allem betont Fürst Nikolaus das gute Einvernehmen, das zwischen Montenegro und Rußland herrsche und benützt auch diese Gelegenheit, um seiner und seines Volkes Dankbarkeit gegenüber den wohlwollenden Absichten des Kaisers Alexander von Rußland Ausdruck zu geben. Weiter spricht der Fürst über den herzlichen Empfang, dessen er auf seiner Reise in Berlin theilhaftig geworden, und von den Sympathien, welche man am kaiserlichen Hofe für das Volk von Montenegro an den Tag gelegt. Der guten Beziehungen zu Oesterreich gedenkend, bemerkte der Fürst: „Und so kann ich euch die Versicherung geben, daß wir in diesem Augenblick mit allen Staaten Europas, mit Ausnahme nur eines einzigen, im besten Einvernehmen stehen." Bezüglich des Verhältnisses zu den Bruderländern, Rumänien und Serbien, sei er in der Lage, nur das erfreulichste sagen zu können. „Ich habe gehört, daß ich den gegenwärtigen serbischen Fürsten als treuen Freund betrachten könne. Ich wünsche, daß die Freundschaft zwischen Montenegro und Serbien forterhalten bleibe, und hoffe, daß ihr Brüder, nach Hause zurückgekehrt, darauf sehen werdet, daß in unserem Volke die Gefühle

fü unser Vaterland Serbien nie und niemals ersterben." Indem der Fürst noch der Geburt seines Sohnes gedacht und, der gegenwärtigen Lage Rechnung tragend, mit einigen Worten auch des montenegrinisch-türkischen Conflikts Erwähnung gethan, schließt er seine Rede mit dem Wunsche: die Skupschtina möge über die gegenwärtige Lage und einige Maßregeln, die noch zu treffen sind, eingehend berathen, und ihm die geeigneten Vorschläge machen, die er sogleich zu berücksichtigen gewillt sei. Die Rede des Fürsten wird mit rauschendem Beifall aufgenommen.

Hierauf erstattet der Senatspräsident Bozo Petrovich einen ausführlichen Bericht über die neue Landesorganisation, bei welcher Gelegenheit er die alten Landesinstitutionen, die er für unzeitgemäß erklärt, einer strengen Kritik unterzieht und gleichzeitig die Vortheile der nunmehr ins Leben gerufenen neuen auf modernen Grundlagen ruhenden Gerichts- und Verwaltungsorganisation der Skupschtina klarzulegen sucht. Nach ihm referirt der Chef des Unterrichtsdepartements, Hr. Stanko Radovich, der im wesentlichen alles dasjenige wiederholt, worüber sich der Fürst in seiner Eröffnungsrede bereits geäußert. Die Mittheilung, daß die Regierung beschlossen habe, in Danilovgrad eine landwirthschaftliche Lehranstalt zu errichten und diesbezüglich die ersten Schritte bereits gethan habe, wird von der Skupschtina mit Beifall begrüßt. Der Bericht des Leiters der innern Angelegenheiten, Hrn. Masa Vrbica, besagt: Die öffentliche Ruhe und Ordnung wurde seit einer Reihe von Jahren in Montenegro nirgends gestört; die Bevölkerung ist mit den Beamten zufrieden, die Beamten wieder seien im Stande nur das erfreulichste darüber zu berichten, mit welcher Bereitwilligkeit die Bevölkerung allen ihren staatsbürgerlichen Pflichten nachkomme. Todtschläge kamen seit einer Reihe von Jahren gar nicht mehr vor und wurde daher auch die Todesstrafe schon seit langem nicht in Anwendung gebracht. Montenegro hat bereits mehrere gut gebaute Brücken, so die zu Ehren des Woiwoden Mirko in der Zeta erbaute steinerne Brücke, die den Verkehr mit Danilovgrad (heute der wichtigste Handelspunkt in Montenegro) erleichtern. In Cetinje wurde eine beträchtliche Anzahl von Neubauten auf Staatskosten ausgeführt, so der neue Palast des Fürsten, das große Krankenhaus (errichtet gelegentlich der Geburt des Thronfolgers), die Patronenfabrik und die höhere Mädchenbildungsanstalt. Außerdem wurden im Lande 40 neue Schulgebäude, und zwar auf Kosten der betreffenden Gemeinden und unter der Leitung der Aufsicht der Staatsverwaltung erbaut. Die neue Fahrstraße von Cattaro nach Danilovgrad wird bald beendet sein, während die aus dem Rovacer Walde nach Moraca gezogene Straße schon längst dem Verkehr übergeben ist. Der Finanzleiter, Gjuro Cerovich, entrollt ein vollständiges Bild der montenegrinischen Finanzen. 1868 wurde die fürstliche Privatkasse von der Staatskasse getrennt und jede derselben unter eigene Leitung gestellt. Die Einkünfte der Staatskasse sind: die direkte Steuer, die Salzsteuer, die Fischerei und die Einkünfte aus Rußland. Durch die Uebernahme des Post- und Telegraphenbetriebes werden von nun an der Staatskasse auch von dieser Seite Einkünfte zufließen, wiewohl diese, mit Rücksicht auf den verhältnißmäßig geringeren Verkehr, nicht bedeutend sein können. Die Staatsausgaben sind bedeutend und nehmen von Jahr zu Jahr zu, doch läßt sich andererseits das Gleiche auch von den Einnahmen sagen. Das Kriegs- und Unterrichtswesen sind im Budget am meisten bedacht. Die Anschaffung von Kriegsmaterial ist sehr bedeutend, und in dieser Hinsicht war der Chef des Kriegsdepartements, Hr. Ilija Plamenac, redlich bestrebt, alles zu thun, um Montenegro für gewisse Eventualitäten in den gehörigen Stand zu setzen. Das Referat des Herrn Plamenac, das an Deutlichkeit und Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, wird von der Skupschtina mit aufrichtiger Freude begrüßt. Nach Ent-

gegennahme aller dieser Referate beräth die Skupschtina über einige Regierungsvorlagen und, nachdem sie der fürstlichen Regierung ihr Vertrauen votirt und dem Fürsten selbst ihre Dankbarkeit und Ergebenheit ausgesprochen hat, wird sie in feierlicher Weise geschlossen. Der Fürst verspricht, recht bald wieder die Skupschtina einberufen zu wollen, da es ihm ein Bedürfniß sei, sich vor einer endgültigen Entscheidung in den wichtigsten Fragen des Landes mit den Vertretern seines Volkes ins Einvernehmen zu setzen. Auch stellt Fürst Nikolaus die Publicirung des neuen von Dr. Bogisich verfaßten montenegrinischen Gesetzbuches in baldige Aussicht.

26. Januar. (Montenegro.) Die h. Pforte und Montenegro verständigen sich im Wesentlichen über eine beide Theile befriedigende Beilegung der Podgoricza-Affaire (s. vorigen Jahrg. des Gesch.-Kal.). Beide Theile entlassen die deßhalb an der Grenze zusammengezogenen Truppen.

30. Januar. (Serbien.) Differenz der Regierung mit dem deutschen Generalconsul, weil jene den mit dem Titel „diplomatische Agenten“ ausgestatteten Consuln, namentlich Frankreich, einen Vorzug einräumen will, was Deutschland nicht anerkennt. Der deutsche Generalconsul verläßt Belgrad. Serbien gibt, da die europäischen Regierungen in der Frage auf die Seite Deutschlands treten, nach, worauf der deutsche Generalconsul nach Belgrad zurückkehrt.

Anf. Februar. (Aegypten.) Die Eröffnung der neuen aus Europäern und Eingebornen gemischten Gerichtshöfe hat verschoben werden müssen, weil Frankreich sich vorerst nicht entschließen kann, dem Versuche des Khedive seine Zustimmung zu ertheilen und auf der Beibehaltung seiner bisherigen Consular-Gerichtsbarkeit beharrt. Die übrigen europäischen Regierungen haben dagegen dem Vorschlage Aegyptens sämmtlich ihre Genehmigung ertheilt.

3. Februar. (Serbien.) Das aus Conservativen und Nationalen zusammengesetzte Ministerium Zumitsch gibt in Folge innerer Differenzen seine Entlassung. Fürst Milam beauftragt den Senator Gruitsch, eines der Häupter der nationalen Partei, mit der Bildung einer neuen Regierung, kann sich aber schließlich mit demselben nicht verständigen und ernennt vorläufig ein bloßes Beamten-Ministerium unter dem Präsidium von Stephanowitsch. Die nationale Partei hat in der Skupschtina entschieden das Uebergewicht, während die Vertreter der Mächte fortwährend in den Fürsten dringen, sich von der nationalen Strömung nicht fortreißen zu lassen und vielmehr eine conservative, friedliche Politik festzuhalten.

4. Februar. (Aegypten.) Die Familie des im Kampfe gegen die Aegypter gefallenen Sultans von Darfur unterwirft sich

dem Khedive, so daß die Annexion des großen Landes an Aegypten nunmehr eine vollendete Thatsache ist.

14. Februar. (Rumänien.) II. Kammer: votirt dem Ministerium statt des von der Opposition beantragten Tadelsvotums vielmehr mit 83 gegen 44 Stimmen ein Vertrauensvotum.

17. Februar. Differenzen der Pforte mit der ottomannischen Bank. Die Pforte möchte sich den lästigen Bedingungen ihres letzten Anlehens gern wieder entziehen.

Der Vertrag v. 7. Juni 1874, welcher das 40 Millionen-Anlehen des Sadyk Pascha ermöglicht, stipulirt in seinem 13. Art: „Die Banque Ottomane wird den Dienst der consolidirten Schuld (d. h. die Zinsen und die Amortisation) dadurch sichern, daß sie von den sämmtlichen Staatseinnahmen die dazu erforderlichen Summen absondert.“ Als die erste Hälfte des Anlehens zur Zeichnung aufgelegt wurde, ließ die Bank diesen Artikel der betreffenden Anzeige hinzufügen, und als im September v. J. der Rest des Anlehens aufgelegt wurde, um die schwebende Schuld der Pforte zu consolidiren, wiederholte die Bank diesen Artikel. Zu Anfang dieses Jahres legte nun die Regierung der Banque Ottomane ein Reglement vor, damit sie es unterzeichne; zu ihrer nicht geringen Ueberraschung aber war der Wortlaut des 13. Artikels gänzlich verändert; er lautete jetzt: „Um die ordnungsmäßige Zahlung der Zinsen der consolidirten Schuld zu sichern, wird die Banque Ottomane die Ausführung der in diesem Reglement beschlossenen Maßregeln beaufsichtigen.“ Die Direktion der Bank hat nun die Unterzeichnung dieses Reglements verweigert und ihre Weigerung damit motivirt, daß sie im vorigen Jahr die Unterzeichnung des Anlehens vermittelt habe, indem sie den ursprünglichen Wortlaut des betreffenden Artikels veröffentlichte und somit sei sie jetzt durch jene Abänderung dem Publikum gegenüber in eine schiefe Stellung gebracht; dadurch aber werde es ihr unmöglich, der Regierung sowohl jetzt als in Zukunft diejenigen erheblichen Dienste zu leisten, welche man von einer gewissenhaften Ausführung der Convention zu erwarten berechtigt sei.

Die Pforte muß schließlich nachgeben und den Artikel in seiner ursprünglichen Fassung bestätigen, indem der Großvezier dem Sultan die finanzielle Lage des Staates auseinandersetzt und ihm das diesjährige Budget (d. h. das wirkliche Budget, nicht das zur Täuschung der europäischeu Börsen publicirte Phantasie-Budget) vorlegt. Sämmtliche Einnahmen des Staates, sie mögen herrühren, woher sie wollen, müssen demnach der Bank abgeliefert werden, welche dagegen die für die Zinsen der Staatsschuld erforderlichen Summen aussondert und die im Budget vorgesehenen Ausgaben bezahlt. Sie leistet dem Staat Vorschüsse bis zum Belauf von 2,700,000 Pfd. Sterl., wofür sie Consolidés im Nominalwerth von 7 Millionen Pfd. Sterl. erhält.

17. Februar. (Rumänien.) II. Kammer: bewilligt der Regierung einen Credit von 5 Mill. Fr. für die Bewaffnung der Armee,

welcher durch Ausgabe von Rententiteln gedeckt werden soll. Damit steigt die Höhe der auszugebenden Staatsrente, welche durch das Rentengesetz ursprünglich auf 19 Mill. bemessen war, nunmehr, da auch das Deficit von 5 Mill. durch Rentenausgabe gedeckt werden soll, auf 29 Mill. an.

17. März. (Serbien.) Skupschtina: 62 Mitglieder beantragen, die Erbfolge des serbischen Fürstenthrones dahin zu regeln, daß der Fürst jederzeit berechtigt sein soll, im Einverständniß mit der Skupschtina für seinen Todesfall seinen Nachfolger zu bestimmen, daß dagegen, falls der Fürst sterben sollte, ohne dies gethan zu haben, die Nation berechtigt sei, ihren Fürsten selbst frei, jedoch mit Ausschluß der Familie Kara Georgiewitch, zu wählen. Das Organ der jungserbischen Partei, die Zustava, schlägt dagegen in einem Artikel aus der Feder des bekannten österreichischen Serbenführers Dr. Miletic geradezu vor, es verfassungsmäßig auszusprechen, daß, wenn Milan kinderlos sterben sollte, die in Montenegro herrschende Dynastie auch auf den serbischen Thron berufen werden solle. Und diese Idee scheint großen Anklang zu finden.

19. März. (Rumänien.) II. Kammer: genehmigt das Budget für 1876. Dasselbe zeigt ein Deficit von 7 Mill. Fr.

25. März. (Serbien.) In Folge wahrhaft scandalösen Benehmens der nationalen Majorität der Skupschtina gegenüber dem Ministerium sieht der Fürst sich genöthigt, die Versammlung aufzulösen. Vor Verkündigung des Auflösungsdekrets gibt das Ministerium folgende Erklärung ab:

„Die Regierung Sr. Hoheit stellte sich der Skupschtina als eine Regierung der Versöhnung und des guten Willens dar. Dieses Programm suchte sie bei jeder Gelegenheit durch Thatsachen zu erhärten. Das Cabinet stand auf dem Standpunkte der Verfassungsmäßigkeit, der Gesetzlichkeit, der guten Ordnung, die allein den Fortschritt ermöglicht. Dem Compromiß waren wir stets geneigt. Wir perhorrescirten jedes Extrem, das die Leidenschaft wählt, wir suchten die Gegensätze auszugleichen und trachteten das Wohl des Vaterlandes zu wahren. Die Regierung sah aber zu ihrem Bedauern, daß die Parteihetzereien nur wuchsen und die politischen Reibungen sich vermehrten. In Serbien haben aber die Interessen des Patriotismus, der Ordnung und der normalen Entwicklung mehr Recht auf Berücksichtigung als irgend sonstwo. Die Verhältnisse, unter welchen Serbien lebt, verlangen große Vorsicht und wohlüberlegte Behutsamkeit. Darum strebte die Regierung nach Aussöhnung und Beruhigung, aber von Seiten des Parlaments fand sie kein Entgegenkommen. Bedauerliche Parteireibungen und Parteikämpfe, sowie sonderbare Auffassungen des staatlichen Lebens mußten sowohl der Skupschtina als der Regierung ihre Aufgaben erschweren. Das Ministerium wollte besonnenen Fortschritt, die Skupschtina einen überstürzten, den unser Land nicht in sich aufzunehmen vermag. Dabei verschwand die gegenseitige Achtung der Par-

teien; statt Kritik zu üben, verdächtigte man alle Staatsdiener. Selbst Fragen, bei denen es sich um Ehre und Moral handelt, welche für die Skupschtina die Grundlage alles Thuns sein sollten, wurden in Parteifragen verwandelt, wie der Fall mit dem Berichterstatter des Petitionsausschusses bewiesen hat. So erreichte der Parteikampf den höchsten Gipfel und ward die Geduld der Regierung erschöpft; dieselbe hielt es nunmehr für Pflicht, über die Maßregel nachzudenken, welche diese verworrene Lage zu klären geeignet wäre; als diese Maßregel erschien ihr allein die Auflösung, die wir Sr. Hoheit ehrfurchtsvollst anempfahlen."

— März. Die finanziellen Zustände der Türkei erregen mehr und mehr das öffentliche Interesse Europa's, namentlich auch in England. Ein dortiger Kenner des Landes, der Jahre im Orient zubrachte, J. Lewis Farley, widmet denselben unter dem Titel: „The decline of Turkey" eine scharfe Beleuchtung. Derselbe sagt geradezu:

„Das finanzielle System der Türkei ist, soweit der Staat in Frage kommt, eine ungeheure Schande. Bei diesem Schandgeschäfte häufen die Minister und die an Ort und Stelle befindlichen Bankiers Reichthümer an, während die Schulden des Staates wachsen. Die öffentliche Moral wird systematisch untergraben, das Vermögen der Unterthanen systematisch geplündert. Wenn die Türkei zum Untergang bestimmt ist, so wird sie ihre Zerstörung dem Mangel ihrer Regierung an Ehre und Fähigkeit danken und ihr Verfall vom Tode Aali Paschas datiren. Die Wurzel des Uebels, an welchem die Türkei zu Grunde geht, ist die unbegrenzte Höhe der Civilliste... Voriges Jahr, als in Konstantinopel eine Geldkrise ausbrach, gab oder lieh der Sultan dem Staatsschatze zwei Millionen Pfund in Consolides aus seiner Privatkasse. Woher nahm Se. Majestät das Geld? Aus den Taschen der türkischen Staatsgläubiger. Vor einem Monate gab der Sultan Befehl, in Beschicktasch eine neue Moschee, welche ungefähr eine Million Pfund kosten wird, auf Kosten seiner Privat-Schattulle zu erbauen. Woher nimmt Se. Majestät das Geld? Aus den Taschen der türkischen Staatsgläubiger." Das regelmäßige Einkommen des türkischen Reiches beträgt nach Farley nicht ganz hundertachtzig Millionen Gulden jährlich. Davon nimmt der Sultan den neunten Theil, nämlich zwanzig Millionen, für sich in Anspruch, mit denen er übrigens niemals auslangt. Hunderfünfzig Millionen verschlingen die Zinsen der Staatsschuld sammt der jährlichen Amortisations-Quote, so daß für sämmtiche andere Staatsausgaben nichts, aber auch gar nichts übrig bleibt. Daher macht die Pforte fortwährend neue Anleihen, und die Schulden wachsen in riesigem Maßstabe. In den zwanzig Jahren von 1854 bis 1874 hat die Türkei dreizehn verschiedene Anlehen im Gesammtbetrage von sechzehnhundertvierundzwanzig Millionen Gulden aufgenommen. Davon fallen auf die elf Jahre von 1854 bis 1865 nur dreihundertsiebenzig, dagegen auf die fünf Jahre von 1869 bis 1874 volle achthundertneunzig Millionen. Seit Aali Paschas Tod kam jedes Jahr ein neues Anlehen, jedesmal mit tieferem Emissionscurs. Im Jahre 1858 konnte die Türkei noch ein Anlehen mit 85 Percent emittiren. Im Jahre 1863 sank der Curs auf 72 Percent, im Jahre 1873 auf 58½ Percent. Für diese riesigen Summen ist mit Ausnahme der Eisenbahnen nichts geleistet worden, sondern das Geld verschwand. Fuad und Aali Pascha starben arm, der Erstere förmlich als Bettler, so daß der Sultan die Kosten des Begräbnisses bestreiten mußte. Seitdem aber haben die türkischen Staats-

männer andere Beispiele befolgt. Daud Pascha, der nur drei Jahre Minister der öffentlichen Arbeiten gewesen, hinterließ seiner Familie etwa fünf Mill., Riza Paschas Vermögen wird auf dreißig Millionen geschätzt, obwohl er seine Laufbahn als Ladenjunge bei einem Gewürzkrämer begonnen. Mehemed Ruschdi Pascha, der ehemalige Grosvezier, der vor einigen Monaten als Gouverneur des Hedschas starb, hatte kolossale Reichthümer angesammelt. Man erinnert sich, daß bei Mahmud Paschas Sturz eine Million fehlte, von der bis heute Niemand erfuhr, wo sie hingekommen. An der Küste des Schwarzen Meeres besitzt die Türkei die prächtigsten Häfen mit einem Hinterlande, das an Fruchtbarkeit und Bodenreichthum seinesgleichen sucht. Aber es gibt keine ordentlichen Straßen, und es ist beinahe unmöglich, die Erzeugnisse des Landes an das Gestade zu bringen. So kommt es, daß der Handelsverkehr in Trapezunt, in Samsum und den andern einst blühenden Plätzen sich von Jahr zu Jahr vermindert, während der künstlich angelegte russische Hafen in Poti in stetem Aufschwung begriffen ist. An der Küste Kleinasiens wiederholt sich dieselbe Erscheinung; selbst Smyrna, die altberühmte Handelsstadt mit beinahe dreitausendjähriger Geschichte, geht sichtlich abwärts. Die Türkei ist schwerkrank; kein Wunder, daß man zu ihrer Heilung auf verzweifelte Mittel sinnt. Farley, der mit Ziffern in der Hand die Unmöglichkeit eines längeren Daseins des türkischen Reiches auf seiner heutigen Grundlage zu beweisen sucht, schlägt eine Radicalkur vor. Er meint, dem Sultan bleibe nichts übrig, als die europäische Türkei an Oesterreich und Rußland zu verkaufen. Die beiden Staaten würden ihm gewiß einen guten Preis dafür bezahlen, die Einwohner, selbst die Mohamedaner, wären mit dem Tausche zufrieden, und das türkische Reich, auf seine Besitzungen in Asien beschränkt, könnte einer neuen, naturgemäßen Entwicklung entgegengehen.

30. März. (Rumänien.) Schluß der diesjährigen Kammersession.

Gleichzeitig hat auch die vierjährige Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses ihr Ende erreicht und müssen nach der Verfassung neue Wahlen vorgenommen werden. Es ist das erstemal, daß in Rumänien eine Abgeordnetenkammer vier Jahre hintereinander tagte und, ohne aufgelöst zu werden, ihr verfassungsmäßiges Ende erreichte. Ebenso ist es das erstemal, daß ein Ministerium die Dauer einer Legislaturperiode überlebte. Es ist also in der Ordnung, daß der Schluß der diesjährigen Kammersession ein besonders feierlicher ist. Derselbe wird durch den Fürsten Karl in Person vorgenommen, indem derselbe den Abgeordneten mit warmen Worten seine Anerkennung und seinen Dank für ihr dem Lande so ersprießliches Wirken ausspricht.

Anf. April. (Herzegowina.) Aus der Herzegowina und dem nördlichen Albanien kommen schwere Klagen über Verfolgungen der Christen durch die eingebornen muselmännischen Begs, wobei die türkische Regierung auf Seite der letzteren stehe. Eine Anzahl waffenfähiger Männer flüchtet nach Montenegro. Die Türken beschuldigen Montenegro, die Unzufriedenheit seinerseits zu schüren.

8.—15. April. (Rumänien.) Die Neuwahl der II. Kammer gestaltet sich zu einem wahren Vertrauensvotum für das Ministerium Catargiu. Die Regierung siegt in allen drei Wahlkörpern. Das Gesammtresultat ergibt 137 mehr oder weniger regierungsfreundliche Abgeordnete und nur 20 Oppositionelle.

26. April. Der Sultan ernennt Essed Pascha zum Großvezier.

Mitte Mai. (Aegypten.) Der Khedive setzt die Installation der neuen Gerichte auf Ende Juni und den Beginn ihrer Thätigkeit, um Frankreich Zeit zu lassen, auf den 18. Oktober an, scheint aber entschlossen dannzumal allfällig noch weiteren französischen Intentionen gegenüber mit aller Rücksichtslosigkeit vorgehen zu wollen.

— Mai. (Serbien.) Eine Rundreise des Fürsten Milan zeigt, daß die Stimmung des Landes eine für seine Regierung keineswegs ganz befriedigende ist. Der officielle „Vidovdan" bespricht die Reise beschwichtigend ganz im Sinne des großserbischen Programms.

Anf. Juni. (Rumänien.) Die Regierung erläßt einen neuen Zolltarif, welcher den Import mehrerer, besonders österreichischer, Einfuhrartikel fast unmöglich machen würde und daher wesentlich darauf berechnet scheint, auf Oesterreich einen Druck bezüglich des Abschlusses eines Handelsvertrags auszuüben.

8. Juni. (Aegypten.) Der Khedive ernennt Nubar Pascha wieder zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

8. Juni. (Montenegro.) Das offic. montenegrinische Blatt „Glas Cznogorca" erklärt sich entschieden gegen die Idee, daß Fürst Nikolaus auch auf den serbischen Fürstenthron berufen werden könnte und den Ruf annehmen würde.

18. Juni. (Aegypten.) Feierliche Installation des neuen internationalen, aus europäischen und muselmännischen Richtern zusammengesetzten Gerichtshofs (statt der bisherigen Consulargerichtsbarkeit) durch den Khedive.

Derselbe hält umgeben von den Ministern und Großwürdenträgern, eine Ansprache, worin er ausführt, daß er durch die Unterstützung des Sultans und der auswärtigen Mächte in den Stand gesetzt sei, die neuen Gerichte einzuführen. „Ich freue mich, so viele hervorragende Männer um mich zu sehen, zu denen ich das vollste Vertrauen für die gute Verwaltung der Rechtspflege hege; ich bin überzeugt, daß die Interessen Aller durch die Weisheit der Richter gesichert, und die neuen Gerichte sich Gehorsam und Achtung verschaffen werden". Der heutige Tag sei bemerkenswerth in der Geschichte Aegyptens und bedeute den Anfang einer neuen Aera der Civilisation. „Ich bin überzeugt, daß mit Gottes Hilfe die Zukunft des heute begonnenen großen Werkes gesichert ist." Das Bemühen des Khedive, zunächst wenigstens für Streitigkeiten von Europäern unter einander und zwischen Europäern und Eingebornen ein Rechtsbuch und Gerichte nach europäischer Art einzuführen, findet in der europäischen Presse, Frankreich allein ausgenommen, allgemeinen Beifall. Die Zusammensetzung der Gerichte ist auch in Folge der Unterhand-

lungen des Khedive mit den Mächten eine sehr sorgfältige und zufriedenstellende. Weniger ist dieß das Gesetzbuch, auf das hin die neuen Gerichtshöfe urtheilen sollen. Ohne weitere kritische Prüfung haben die Mächte alle sechs „Codes“ acceptirt, welche ein französischer Advocat auf Bestellung der aegyptischen Regierung innerhalb Jahresfrist nach französischer Schablone zusammengestoppelt hat und die bei den neuen Tribunalen zur Anwendung kommen sollen, obgleich sie der wissenschaftliche Jurist als legislatorische Mißgeburten bezeichnen muß. Das Bedürfniß nach neuen, aus gemeinschaftlicher Berathung der Mächte hervorgegangenen Gesetzbüchern wird sich bei den internationalen Gerichten wohl bald herausstellen und zur Befriedigung drängen.

30. Juni. (Rumänien.) II. Kammer: Die Regierung verlangt von derselben einen Credit von 60 Mill. für Ausführung einer mit der Berliner Gesellschaft abgeschlossenen Convention bez. Ausführung des rumänischen Eisenbahnnetzes.

30. Juni. (Montenegro) tritt dem Berner Weltpostvertrage bei.

8. Juli. (Aegypten.) Der Khedive verkündigt durch Dekret die Einführung des gregorianischen Kalenders für den 1. September l. Js.

9. Juli. Die Regierung veröffentlicht das vom Sultan genehmigte Budget für 18⁷⁵/₇₆ nebst der Denkschrift des Ministerraths zu demselben.

Es ergibt sich daraus, daß die Einnahmen auf 4,776,588 Beutel, die Ausgaben auf 5,785,819 Beutel, das Deficit also auf 1,009,231 Beutel veranschlagt ist. (1 Beutel = 5 Lire = 90 Reichmark); man schmeichelt sich, dieses Deficit durch die neu eingeführte Stempeltaxe, Patentsteuer u. s. w. zu decken, und daß nur die außerordentlichen Unglücksfälle der vorhergehenden Jahre, die Hungersnoth, die Epizootien, die Ueberschwemmungen u. s. w. dieses Resultat herbeigeführt haben. Die dem Budget beigegebene Auseinandersetzung hat offenbar keinen anderen Zweck, als die Staatsgläubiger über dasselbe zu beruhigen. In der That steht es schlimmer denn je um die türkische Finanzwirthschaft und drohend rückt der Tag immer näher, an welchem das künstlich aufrecht erhaltene Gebäude von permanenten Deficits und stets erneuerten Anleihen zusammenbrechen muß. Die amtlichen Auseinandersetzungen sprechen für heuer von einem Deficit von etwa fünf Mill. türkischen Pfund, allein wenn auch schon diese Ziffer verblüffend genug auf die Besitzer türkischer Obligationen wirken wird, so ist sie doch noch immer zu niedrig gegriffen. Nach den Aufzeichnungen von unparteiischen Sachverständigen betragen vielmehr die Einnahmen des türkischen Reiches 21 Mill. türkische Pfund oder 472 Millionen Francs, die Ausgaben dagegen 28 Mill. türkische Pfund oder 657 Millionen Francs, so daß sich also ein zweifelloses Deficit von sieben und nicht von fünf Millionen ergibt. Allein auch damit hat es nur in der Theorie sein Bewenden. In der Praxis stellt sich die Sache noch weit ungünstiger dar, in der Praxis muß auch mit jenen Steuerziffern gerechnet werden, welche eine Theil der türkischen Bevölkerung notorischer Weise in jedem Jahre rückständig läßt und es muß heuer damit um so mehr gerechnet werden, als dieselben Unglücksfälle, welche der schönfärberische Bericht der Regierung für das Deficit überhaupt verantwortlich macht,

mindestens noch zwei oder drei Jahre lang ihre verderblichen Folgen äußern, lähmend auf die Steuerkraft des Reiches einwirken und verhältnißmäßig bedeutende Steuerrückstände hervorrufen werden. Dies in Betracht gezogen, dürfte das Deficit nicht einmal mit der Ziffer von acht Millionen abgeschlossen bleiben, sondern höchst wahrscheinlich eilf bis zwölf Mill. türkische Pfund oder 250 bis 275 Millionen Francs betragen. Was aber eine solche Ziffer für den türkischen Staatscredit bedeutet, liegt auf der Hand. Seit mehr als zwanzig Jahren wiederholt sich das Deficit regelmäßig in der türkischen Staatsrechnung, und da es längst nicht mehr möglich gewesen ist, dasselbe anders als immer durch die Aufnahme einer neuen Anleihe aus der Welt zu schaffen, so sind die türkischen Staatsschulden nachgerade ins Ungeheuerliche gewachsen und schon ist man auf dem Punkte angelangt, wo die regelmäßigen Einnahmen nur noch zur Noth hinreichen, die Zinsen dieser Schulden allein zu decken. Zur Befriedigung der Bedürfnisse des Reiches selbst, zur Entlohnung der Beamten und zur Besoldung der Armee, zur Bestreitung von Straßenbauten u. dgl. ist schon seit dem Jahre 1866 niemals auch nur ein Piaster von den Staatseinnahmen übrig geblieben. Wie lange kann sich unter solchen Verhältnissen noch Jemand in Europa finden, der dem „kranken Mann" Geld vorstreckt und welche Sicherheiten will dieser heute noch für neue Anleihen bieten? Wirklich geht in Konstantinopel bereits das Gerücht, daß die Regierung, außer Stande ein neues Anlehen behufs Zahlung des nächsten fälligen Coupons der Staatsschuld aufzubringen, ernstlich an eine Reduction der Zinsen derselben denke.

13. Juli. (Rumänien.) Beide Kammern genehmigen fast einstimmig die mit Oesterreich abgeschlossene Handelsconvention, sowie das Gesetz betr. die Aufnahme eines Anlehens zum Rückkauf eines Theiles der rumänischen Eisenbahn.

Mitte Juli. (Herzegowina.) In der Herzegowina brechen in Folge der Erpressung bei Einziehung von neuen Steuern und der dabei vorgekommenen Tödtung eines Christen Unruhen aus, welche Anfangs nur einen örtlichen und vorübergehenden Charakter zu haben scheinen, allmälich jedoch Besorgniß erregende Verhältnisse annehmen.

Die Bewegung geht von den slavischen Bewohnern zweier Ortschaften an der Narenta aus. Die unbedeutende hier stationirte türkische Militärmacht wird, als sie die Unruhen im Keime ersticken will, nach fünfstündigem hartem Kampfe vertrieben, ihre Stellung occupirt und die österreichische Fahne aufgepflanzt. Die ersten günstigen Erfolge gaben den angrenzenden Ortschaften das Zeichen zum gemeinsamen Aufstande gegen die gehaßten Muselmänner, und dieser breitet sich schnell bis zur montenegrinischen Grenze aus. Es kommt alsbald zu neuen Zusammenstößen, namentlich bei Nevesinje, in welchen der gemeinsame Haß durch grausame und barbarische Metzeleien zum Ausdruck gelangt. Jedes Zurückweichen der Türken vergrößert die Schaar der Insurgenten. Weiber, Kinder und Heerden werden nach Dalmatien und Montenegro geschafft, während die Männer sich einem der aufständischen Corps anschließen. Die türkische Regierung, deren Truppenmacht in der Provinz nur eine sehr ungenügende ist, die es nicht wagen darf, die nächstgelegenen Provinzen von Truppen zu entblößen und die mit Rücksicht auf die Finanzlage und die leeren Staatskassen Anstand nehmen muß, Truppen aus entfernteren Pro-

vinzen herbeizuschaffen oder gar neu auszuheben, gibt sich der trügerischen Hoffnung hin, die Bewegung auf friedlichem Wege beilegen zu können, bis es zu spät ist, da der Aufstand inzwischen von Montenegro, Serbien und dem slavischen Dalmatien aus lebhaft geschürt und bald sogar durch Freiwillige kräftig unterstützt wird.

31. Juli. Ein Erlaß des Sultans beschließt, den Bau der kleinasiatischen Eisenbahnen, besonders der Linie nach Bagdad, unverzüglich in Angriff zu nehmen. Die Kosten übernimmt der Sultan angeblich aus seiner Privatchatulle.

1. August. Die durch das Dreikaiserbündniß verbundenen drei Ostmächte haben sich darüber verständigt, die Insurrection in der Herzegowina zu localisiren und wo immer möglich nicht zu einem Ausbruch der orientalischen Frage sich auswachsen zu lassen. Zu diesem Ende hin trifft Oesterreich die erforderlichen militärischen Maßregeln in Dalmatien und Croatien, wirken alle drei in Belgrad und Cettinje zusammen, um Serbien und Montenegro von jeder Unterstützung der Insurgenten zurückzuhalten und dringen in die Pforte, die Bewegung wo möglich mit überlegener Truppenmacht rasch zu unterdrücken. Die Pforte zögert indeß fortwährend, dem letzteren Ansinnen angemessen zu entsprechen.

1.—12. August. (Serbien.) Der Fürst geht nach Wien, wo er mit Andrassy über die Lage der Dinge verhandelt und sich mit der Tochter eines russischen Fürsten verlobt.

1. August. (Rumänien.) Die Regierung sowohl als die öffentliche Meinung des Landes verhalten sich den Ereignissen in der Herzegowina und in Bosnien gegenüber vollkommen neutral und ziemlich gleichgültig.

6. August. (Herzegowina.) Trebinje wird von den Insurgenten eingeschlossen. Die militärische Schwäche der Türken in der Herzegowina liegt damit auf flacher Hand.

14. August. Oesterreich gesteht der Pforte die Ausschiffung von Truppen in Klek behufs Unterdrückung des Aufstandes in der Herzegowina zu.

16. August. Auch in Bosnien bricht der Aufstand gegen die Türken aus.

16. August. (Serbien.) Die Wahlen zur Skupschtina sind gegen das conservative Ministerium Stephanowitsch ausgefallen. Dasselbe verlangt seine Entlassung.

18. August. Die Gesandten der drei Ostmächte bieten der

Pfortenregierung ihre guten Dienste behufs Beilegung der Insurrection in der Herzegowina an, verlangen aber gleichzeitig von derselben Maßregeln resp. Concessionen behufs dauernder Pacification der Provinz. Die Pforte lehnt die Vermittlung ihrerseits ab.

20. August. (Herzegowina.) Die in Klek gelandeten türkischen Truppen entsetzen Trebinje und erzwingen mit 8 Bataillonen den freien Paß nach Mostar. Der Aufstand gelangt dadurch wenigstens zu einem augenblicklichen Stillstand.

22. August. Die Gesandten der drei Ostmächte erneuern, von Frankreich und Italien darin unterstützt, ihre Vermittlungsvorschläge bei der h. Pforte, dahin gehend,

daß die Consuln als Delegirte ad hoc sich auf den Schauplatz des Aufstandes begeben sollten, um die Aufständischen zur Formulirung ihrer Wünsche nach vorangegangener Suspendirung der Feindseligkeiten, sowie dazu zu bewegen, daß dieselben mit türkischen Commissären in Verhandlungen eintreten. Zugleich sollten die Consuln den Aufständischen versichern, daß die Mächte für die gerechten Wünsche der christlichen Bevölkerung bei der Pforte Fürsprache einlegen würden.

Die Pforte nimmt die Vermittlungsvorschläge nunmehr doch an.

24. August. (Serbien.) Da sich eine Neubildung des Ministeriums als schwierig herausstellt, so soll das Ministerium Stephanowitsch wenigstens vorläufig bleiben und die Skupschtina eröffnen.

25. August. Der bisherige Großvezier Essed Pascha gibt seine Entlassung. Der Sultan ernennt Mahmud Pascha wieder an seine Stelle und ernennt auch Mithad und Hussein Avni Pascha, beides gleichfalls gewesene Großveziere, zu Ministern. Server Pascha wird zum Specialcommissär der Pforte in der Herzegowina ernannt.

27. August. (Herzegowina.) Zusammenkunft der Insurgentenchefs im Kloster Kossierovo (im Gebirge gegen die Nordwestgrenze von Montenegro) unter dem Vorsitze von Ljuvobrojic. Dieselben fassen mehrere Beschlüsse behufs größerer Einheit und besserer Organisation der verschiedenen Insurgentenschaaren und beschließen, die Vorschläge der Consuln zwar anzuhören, aber jede definitive Erklärung zu vermeiden und sich darauf zu berufen, daß sie zunächst Informationen einholen müßten.

30. August. (Rumänien.) Die Berliner Gesellschaft lehnt die Abtretung eines Theils der rumänischen Eisenbahnen an den Staat nach den Beschlüssen der rumänischen Kammern ihrerseits ab.

— August. (Herzegowina.) Der Aufstand erscheint durch die bisherigen Erfolge der türkischen Truppen von der dalmatinischen Grenze wesentlich ab und an die montenegrinische Grenze gedrängt.

— August. Die Pforte hat ihre frühere Saumseligkeit nachgeholt und bedeutende Truppenmassen nach der Herzegowina und Bosnien nachgeschoben und namentlich auch in der Nähe der Grenzen Serbiens concentrirt. Serbien remonstrirt in Konstantinopel umsonst gegen diese Drohung.

1. September. Der Sultan erläßt an alle Gouverneure des Vilajets folgenden Ferman:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Wohlfahrt des Landes und das Gedeihen seiner Bevölkerungen zur allgemeinen Grundlage die Sicherheit des Besitzes, des Lebens und der Ehre jedes Einzelnen haben. Diese Sicherheit kann nur aus dem Walten einer guten und unparteiischen Gerichtspflege hervorgehen; dieß war der Sinn Unseres zuletzt an Unseren erlauchten Großwessier gerichteten folgendermaßen lautenden kaiserlichen Hat: „„Da die gute Verwaltung der Angelegenheiten Unseres Reiches, die Wohlfahrt des Landes und das Glück der Bevölkerung der Gegenstand all Unserer Sorgfalt sind, so geht unser ernster Wille dahin: daß ein wirksamer Schutz und unbedingte Gerechtigkeit allen Classen der Gesellschaft ohne Unterschied zu Theil werde, derart, daß die Ehre und das Recht eines Jeden gewahrt seien. Da das Ministerium der Justiz eines der wichtigsten Departements darstellt, so ist es unerläßlich, daß dasselbe in Uebereinstimmung mit Unseren wohlwollenden Absichten vorgehe. Wir ordnen daher an, daß diese Absichten verkündet werden und ihre volle Ausführung empfangen."" Unsere Befehle und Unsere neuerlichen Weisungen werden heute nur erlassen, um unter weiterer Darlegung Unserer erwähnten souveränen Absichten dieselben zu bekräftigen. Ihre Durchführung hängt ab von den aufrichtigen und thatkräftigen Bemühungen, welche alle, sei es dem Richterstande, sei es den Verwaltungsbehörden angehörigen, Würdenträger behufs ihrer Verwirklichung zu entfalten haben werden, wie auch von ihrem Eifer, einen heilsamen Umschwung in den Ideen zu bewirken. Alle öffentlichen Beamten, und namentlich diejenigen, welche mit richterlichen Functionen bei den Gerichten des Scher'i und den Civilgerichten, sei es in der Hauptstadt, sei es in der Provinz, betraut sind, müssen all' ihre Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß die Prozesse mit Unparteilichkeit und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes des Scher'i und der anderen Gesetze im Allgemeinen erledigt werden, damit all' Unsere Unterthanen unterschiedslos des größten Maßes von Gerechtigkeit und Sicherheit genießen. Dies ist Unser entschiedener kaiserlicher Wille. Nachdem das Vorstehende zur Kenntniß jedes einzelnen Meiner Generalgouverneure gebracht worden, ist Unser gegenwärtiger souveräner Befehl aus Unserem kaiserlichen Divan erflossen, und zu gleicher Zeit, als Euch in Eurer Eigenschaft als Generalgouverneur dieser Befehl zugeht, werdet Ihr ein Verzeichniß der Akte erhalten, die mit Wissen der ganzen Welt entgegen den Gesetzen Meines Reiches begangen worden sind. Beim Eintreffen Meines gegenwärtigen kaiserlichen Fermans werdet Ihr Euch beeilen, diese Verfügungen wortgetreu zur Kenntniß des Richterstandes sowohl als der Verwaltungsbeamten und aller Unserer Unterthanen, sowohl in dem Hauptorte des Vilajets als in den zu demselben gehörigen Bezirken, zu bringen, und Ihr werdet über die pünktliche Ausführung Unserer Befehle wachen. Es ist selbstverständlich, daß die Beamten ihrem guten oder schlechten Verhalten gemäß werden behandelt werden. Die hohe Pforte wird zu denjenigen Maßregeln schreiten, welche nöthig sind, um sich über den Gang der öffentlichen Angelegenheiten regelmäßig zu unterrichten. Da Ihr wisset, daß die mindeste Verletzung

oder Vernachlässigung Unserer kaiserlichen Befehle eine schwere Verantwortlichkeit auf Euch laden wird, so müsset Ihr Euer Benehmen danach einrichten. Ihr werdet Sorge tragen, Unserer hohen Pforte ausnahmslos alle Beamten anzuzeigen, welche Unseren gegenwärtigen oberherrlichen Befehlen zuwiderhandeln."

Gleichzeitig mit diesem großherrlichen Edict erfolgt ein Schreiben des ersten Sekretärs des Sultans an den Großvezier. Dasselbe lautet:

„Ew. Hoheit weiß, wie sehr Se. kaiserliche Majestät der Sultan, unser allergnädigster Herr, beständige Sorgfalt der Vollführung alles dessen widmet, was eine Gewähr der Rechte, der Ehre und des Lebens seiner Unterthanen, sowie der Wohlfahrt des Landes im Allgemeinen bildet. Se. Majestät hat ganz kürzlich seine väterlichen und großherzigen Absichten in seinem letzten kaiserlichen Hat verkündet. Wiewohl man allen Grund hat zu hoffen, daß Dank den zu ergreifenden Maßregeln der vorgesetzte Zweck vollständig erreicht werden wird, so ist es doch nicht minder wahr, daß die Ursachen, welche Unruhe unter den friedlichen Bevölkerungen verbreiten, zum großen Theil der unziemlichen Haltung einiger unfähigen Würdenträger und namentlich den Bedrückungen zuzuschreiben sind, welchen sich geldgierige Pächter in Anhoffnung noch größeren Vortheils hingeben. Es ist ohne Zweifel von Wichtigkeit, daß die Einhebung der Staatseinkünfte regelmäßig von Statten gehe; aber es ist nicht minder wesentlich, darauf Acht zu haben, daß diese Pflicht der Verwaltung nicht in einen Mißbrauch ausarte, derart, daß zu Ruhestörungen Anlaß gegeben werde, die weit beträchtlichere Schädigungen nach sich ziehen, als jene Einkünfte ihr Vortheile brächten. Se. kaiserliche Majestät der Sultan, unser erhabener Herr, ordnet daher an: daß die Generalgouverneure der Vilajets, die Präfecten der Departements, sowie alle anderen zuständigen Behörden formelle Weisungen erhalten, daß sie unbedingt sich der in Rede stehenden Verfahrungsweisen enthalten, sowie auch, daß sie die Anwendung schärferer Strafen als sie das Gesetz vorschreibt und widerrechtliche gefängliche Anhaltungen vermeiden. Die diesen oberherrlichen Anordnungen Zuwiderhandelnden werden streng bestraft werden."

1. September. (Serbien.) Die Skupschtina ist in Kragujevatz zusammengetreten: die Stimmung der Majorität derselben und der Bevölkerung überhaupt ist der Art, daß der Fürst sich entschließen muß, das conservative Ministerium Stephanowitsch zu entlassen, ein ausgesprochen omladinisches (nationales) Ministerium zu ernennen und das Haupt dieser Partei, Ristic, an die Spitze desselben zu stellen.

3. September. (Herzegowina.) Der Special-Commissär der Pforte, Server Pascha, ist in Mostar, wo die Unterhandlungen mit den Insurgenten durch Vermittlung der Consuln geführt werden sollen, eingetroffen. Die Consuln treffen ebenfalls ein, dagegen erscheint kein einziger Insurgentenführer. Den Consuln bleibt kaum etwas anderes übrig, als die letzteren ihrerseits aufzusuchen.

9. September. (Herzegowina.) Die Consular-Commission in Mostar schließt ihre Verhandlungen und vereinbart die Modalitäten,

unter welchen die Thätigkeit der Commissäre zu beginnen habe. Die Commission soll sich zunächst in mehrere nach verschiedenen Orten gleichzeitig abgehende Gruppen theilen. Letztere sollen aus 2 oder 3 Consular-Delegirten bestehen, welchen sich der Pforten-Commissär Server Pascha je nach eigenem Ermessen abwechselnd anschließen wird. Als einstweilige Verhandlungsresidenzen werden Nevesinje und Trebinje in Aussicht genommen. Zu der für Nevesinje designirten Gruppe von Delegirten gehören die Consuln von England, Rußland und Frankreich. In Trebinje hingegen werden die Consular-Delegirten Oesterreich-Ungarns, Deutschlands und Italiens ihren einstweiligen Sitz für die Verhandlungen nehmen.

10. September. (Serbien.) Eröffnung der Skupschtina in Kragujevatz. Thronrede des Fürsten Milan:

„... Unser Volk an des Vaterlandes Grenzen ist aus seiner häuslichen Ruhe aufgeschreckt. Seine Aecker verlassend, mußte ein Theil unserer Brüder an der Grenze mit Waffen in der Hand die Sicherheit unseres Landes überwachen und zwar sowohl auf seiner östlichen als auch westlichen Grenze. Wie es Ihnen bekannt sein dürfte, haben die Ereignisse, welche in Bosnien und der Herzegowina aufgetaucht sind, Serbien eine schwierige Lage bereitet. Kein Ende seiner Leiden absehend, hat sich das Volk in jenen Provinzen erhoben mit den Waffen in der Hand, um sich zu erwehren der Mißbräuche, welche es trotz der wohlwollenden und großherzigen Absichten Sr. Majestät des Sultans erdulden mußte. Indem die kaiserliche Regierung Maßregeln ergreift, um jene Provinzen zu pacificiren, läßt sie gleichzeitig Truppenmassen in gewaltiger Anzahl an unserer Grenze concentriren. Dadurch wird die Lage Serbiens, an sich schwierig genug, noch viel schwieriger. Während unsere Nation von uns verlangt, Maßregeln zu ihrem Schutz zu ergreifen, weil sie in der Aufstellung der türkischen Armee eine Drohung gegen Serbien sieht, überfüllen unsere Grenzgebiete die Unglücklichen, Christen sowohl als Türken, welche sich vor der verheerenden Macht des Feuers und des Schwertes flüchten. Dadurch werden unserm Land unermeßliche Opfer auferlegt. Für die Länge der Zeit müßte dieser Zustand unerträglich werden. Da aber die Hohe Pforte im Einvernehmen mit den garantirenden Mächten das Versöhnungswerk unternommen, so können wir von der Weisheit Sr. Majestät des Sultans wie der Großmächte erwarten, daß es gelingen werde, einen Modus ausfindig zu machen, um die Gegenden, deren Schicksal uns nicht gleichgültig sein kann, vollständig zu pacificiren; denn es ist evident, daß Serbien als unmittelbarer Nachbar dieser Provinzen mehr als irgend ein anderes Land moralisch und ökonomisch durch die periodisch wiederkehrenden Aufstände leiden muß. Daher hat auch Serbien ein Interesse daran, daß einer solchen Lage der Dinge ein für allemal ein Ende gemacht werde. Ich werde demnach innerhalb der Grenzen meiner schwachen Kräfte dahin wirken, daß ein Resultat erzielt werde, welches Zufriedenheit in jene Länder zu bringen geeignet wäre..."

Mitte September. (Montenegro.) Die Zahl der Flüchtlinge aus der Herzegowina wird auf nicht weniger als 30,000 Köpfe angegeben. Oesterreich schickt aus Humanitätsrücksichten Aerzte und Lebensmittel für dieselben nach Cettinje.

20. September. (Serbien.) Skupschtina: genehmigt mit 71 gegen 44 Stimmen eine Antwortsadresse auf die Thronrede, in welcher sie sich über die Vorgänge in der Herzegowina und über die Haltung der Pforte bezüglich Serbiens folgendermaßen ausspricht:

„... Die Zeit ist ernst, aber nicht weniger ernst ist, Gospodar, der Wille der Nation, auf der Höhe ihrer Lage zu sein. Die Skupschtina erklärt daher feierlich im Namen der Nation, daß diese bereit sei, das Vaterland zu beschirmen, die Freiheit zu beschützen und die große Errungenschaft des großen Milosch und unserer Großväter zu erhalten. Es gibt keine Opfer, welche Serbien zu diesem Behufe auf den heiligen Altar des Vaterlandes zu bringen anstehen würde. Auf den Ruf Eurer Durchlaucht ist die Nation bereit, wie Ein Mann zur Vertheidigung des Vaterlandes herbeizueilen. Gospodar! Die ewigen Leiden haben unsere Brüder in Bosnien und der Herzegowina bewogen, mit den Waffen in der Hand aufzustehen und für ihre Menschen- und Volksrechte zu kämpfen. Das Blutvergießen unter unseren Brüdern verletzt unsere brüderlichen Gefühle, ihr Verzweiflungsruf fand ein Echo in der civilisirten Welt. Wir können nicht, wir dürfen nicht gleichgültig für ihr Schicksal bleiben. Die Skupschtina ist von der tiefsten Dankbarkeit für Eure Durchlaucht erfüllt für das Versprechen, daß Sie, Gospodar, an der endlichen Beruhigung und Zufriedenstellung unserer unglücklichen Brüder mitwirken. Sie können, Gospodar, auch in dieser Beziehung auf die Unterstützung der Nation rechnen. Das Volk ist bereit, Eurer Durchlaucht zu diesem Zwecke alle nöthigen Mittel an die Hand zu geben, damit die große Aufgabe erfüllt werden könne. Indem die Skupschtina im Namen der Nation deren Opferwilligkeit zur Erreichung dieses Zieles feierlich anzeigt, ist sie überzeugt, daß Euer Durchlaucht wie Dero Regierung dieses große Werk auf eine Art und Weise leiten werden, welche Serbien gestatten werden, mit Ruhm und Ehre seinem Berufe zu entsprechen."

22. September. (Herzegowina.) Die beiden Gruppen von Consular-Delegirten, welche mit den Insurgenten verhandeln sollten, kehren völlig unverrichteter Sache nach Mostar zurück. Die Insurgentenchefs hatten als Bedingung für jede Besprechung den Abschluß eines Waffenstillstandes und den Ausschluß irgend eines türkischen Vertreters gefordert, worauf die Consuln nicht eingehen konnten.

28. September. (Serbien.) Skupschtina: bewilligt dem Ministerium Ristic in geheimer Sitzung eine Art Kriegscredit.

29. September. (Serbien.) Ein Dekret des Fürsten verlegt die Skupschtina von Kragujevatz nach Belgrad.

30. September. Die Pforte schließt mit Oesterreich-Ungarn endlich ein definitives Uebereinkommen bez. des Eisenbahnanschlusses zwischen beiden Ländern nach dem dringenden Wunsche Oesterreichs ab, welches gleichzeitig die Fristen des Arbeitsbeginns und der Arbeitsvollendung festsetzt.

30. September. (Herzegowina.) Die Consuln der Mächte erhalten von denselben die übereinstimmende Weisung, trotz des Fehl-

schlagens ihrer bisherigen Bemühungen vorerst in Mostar zu bleiben. Der Specialcommissär der Pforte, Server Pascha, erhält die Instruction, allfällige Berichte und Vorschläge der Consuln einzelnweise anzuhören, aber in keine wie immer gearteten Verhandlungen derselben einzutreten, welche die Regierung irgend binden könnten.

— Oktober. Die Stärke der türkischen Truppen in den aufständischen Provinzen und an der Grenze Serbiens wird auf nahezu 100,000 Mann, diejenige der Aufständischen auf 10 bis höchstens 14,000 Mann angegeben.

2. Oktober. Der Kriegsminister Hussein Avni Pascha, der von Vermittlungsverhandlungen mit den Mächten nichts wissen, sondern den Aufstand in der Herzegowina einfach mit Gewalt niederschlagen will, wird entlassen und durch den Marineminister Riza Pascha ersetzt.

Ein kaiserlicher Irade von diesem Tage verordnet, daß

die friedliche, der Arbeit nachgehende, Ackerbau treibende Bevölkerung sofort von der jüngst eingeführten Steuer von einem Viertel des Zehents befreit sein soll. Ueberdies tritt für diese Bevölkerung ein Nachlaß der bis zum Finanzjahr 1289 rückständigen Steuern ein. Ausgenommen von dieser Maßregel sind die Zehentpächter gegen Garantie, die wohlhabenden Klassen und die Staatsschuldner. Die verschiedenen Gemeinden sollen im Schooße der Provincialverwaltungsräthe durch Personen, welche das Vertrauen der Gemeinde genießen, vertreten sein. Die von diesen in den Grenzen der Gesetzlichkeit und der Vernunft kundgegebenen Wünsche sollen mit Aufmerksamkeit aufgenommen werden. Deputationen der jährlich abzuhaltenden Generalversammlungen sind ermächtigt, nach Konstantinopel zu kommen, um daselbst der Regierung ihre Wünsche zu unterbreiten. Ueberdies werden einige in ihren Gemeinden Ansehen genießende Personen von Zeit zu Zeit nach Konstantinopel berufen werden. Die dergestalt gesammelten Informationen werden als Basis der mit Hinblick auf das allgemeine Wohlsein und die Prosperität durchzuführenden Reformen und Aenderungen dienen. Eigene Agenten und Contraleure sollen die Vertheilung und Einhebung der Steuern nach den Gesetzen sichern.

4. Oktober. (Serbien.) Der Fürst entledigt sich durch eine Art Staatsstreich wieder des Ministeriums Ristic.

Der Fürst begibt sich ganz unerwartet, nur von seinem Adjutanten begleitet, in den Palast der Skupschtina, welche ihre erste Sitzung in Belgrad halten wollte, und zunächst in das Ministerzimmer, in welchem sich sämmtliche Minister eingefunden haben. Zwischen den Ministern und dem Fürsten entspinnt sich ein Wortwechsel, da der Fürst allein in die Skupschtina gehen will, während sich die Minister diesem Ansinnen widersetzen. Der Fürst gibt endlich nach. Er betritt den Skupschtinasaal; die Minister folgen ihm. Die Skupschtina erhebt sich. Tiefe Stille herrscht im Saale; denn Alles sieht mit größter Spannung den Dingen, die da kommen sollen, entgegen. Als der Fürst Platz genommen und die Minister sich zu ihren Sitzen begeben haben, erhebt sich Fürst Milan und spricht folgende Worte: „Die Minister haben mir gestern ihre Entlassung eingereicht und ich habe mich bewogen gefunden, ihnen dieselbe zu gewähren.“ Von dieser Gewährung wußten die

Minister bis zu jenem Augenblick nichts, und es ist klar, daß Milan seine Minister um jeden Preis unmöglich machen und sie in der Skupschtina selbst zum Falle bringen wollte. Als der Fürst daher jene Worte ausgesprochen, erheben sich sämmtliche Minister und verlassen, ohne auch nur ein Wort zum Abschied gesprochen zu haben, den Saal. Kaum ist dies geschehen, als auch schon Milan sich zum zweiten Male erhebt und, zu der Skupschtina gewendet, spricht: „Es ist dies jedenfalls ein unerhörter Fall, daß der Regent ohne seine Regierung vor die Skupschtina tritt; doch läßt sich derselbe mit Rücksicht auf die heutigen außerordentlichen Verhältnisse erklären und rechtfertigen. Ich finde mich bewogen, an euch folgende Fragen zu richten: „Habt ihr Vertrauen zu mir?" Die Skupschtina, die sich von ihrem Erstaunen kaum noch erholt hat, bejaht die unter so eigenartigen Verhältnissen gestellte Frage. Hierauf fragt der Fürst: „Seid ihr für den Krieg?" Die Abgeordneten antworten mit einem lauten einstimmigen: „Ja, wir sind es!" Der Fürst erklärt nun, daß er nicht für den Krieg sei, indem er gleichzeitig die Gründe auseinanderlegt, weßhalb er keinen Krieg wolle. „Das hat uns schon Ristitsch in Kragujevatz gesagt!" schallt es dem Fürsten entgegen, als er seine Rede beendet hat und den Sitzungssaal verläßt. Die Abgeordneten verlassen gleichfalls den Saal. Die größte Aufregung herrscht unter denselben, sowie auch unter dem vor dem Skupschtina-Gebäude angesammelten Volke. Kein „Zivio" erhebt sich, als Milan, eine Cigarre rauchend, mit Oberst Protitsch den Wagen besteigt.

4. Oktober. (Herzegowina.) Eine Anzahl christlicher Rajahs von Popovopolje, welche in ihr Besitzthum zurückkehren und sich den Türken neuerdings unterwerfen, werden von diesen als Empörer hingerichtet. Der Aufstand erhält dadurch neue Nahrung.

6. Oktober. Die schon seit einiger Zeit erwartete finanzielle Katastrophe tritt endlich ein: die Pforte sieht sich genöthigt, für die Zinsen ihrer Staatsschuld eine Reduction von 50 Proc. vom 1. Januar k. J. an zu verordnen und sich damit offen bankerott zu erklären.

Zur Milderung der Maßregel wird freilich gesagt, daß nach fünf Jahren die vollen Zinsen wieder gezahlt werden sollen und daß die Gläubiger der Türkei für die Hälfte der Zinsen, die sie jetzt verlieren, Obligationen erhalten, welche nach fünf Jahren wieder eingelöst werden sollen; aber ganz abgesehen von der Zukunft, die auch der Sultan nicht in der Hand hat, ist die Maßregel, welche die türkische Regierung beschlossen hat, doch nichts anderes als der Staatsbankerott. Die nächste Folge davon ist, daß von diesem Augenblick an ein Anleihen der Pforte in Europa absolut unmöglich geworden ist, und doch ist es mehr als zweifelhaft, daß sie ohne solche auch nur die Hälfte der Zinsen ihrer Staatsschuld aufzubringen im Stande sein werde.

7. Oktober. Der türkische Minister des Auswärtigen notificirt den europäischen Cabineten die von der türkischen Regierung beschlossene Zinsenreduction:

„.... Die beträchtliche, zur Bezahlung des Coupons unserer inneren und auswärtigen Schuld nöthige Summe hat das Gleichgewicht des Budgets gestört und die gegen alle Voraussicht eingetretene Anhäufung der Zinsen

der verschiedenen, bis heute aufgenommenen Anleihen die Ausgaben vermehrt. Alle diese Umstände und in Verbindung hiermit der Ausfall eines Theiles der Einnahmen in Folge der Abschaffung des Zehentzuschlages und der Steuerrückstände haben das Budget vom fiscalischen Standpunkte in empfindlichster Weise alterirt. Die neuen Verbesserungen werden zur natürlichen Folge haben, daß die Staatseinkünfte in Zukunft und im Verhältniß zur Entwicklung der Hülfsquellen des Reiches in steigender Progression sich vermehren werden. Aber es ist nicht minder wahr, daß daß die Verlegenheit, welche von Anfang an bestand und welche Tag für Tag gewachsen ist, den Staatsschatz außerordentlich belastet, der einerseits vor der verlockenden Perspektive der wachsenden Vermehrung seiner Einkünfte in Folge der bereits eingeleiteten und noch zu dekretirenden Reformen steht, andererseits aber sich in die gebieterische Nothwendigkeit versetzt sieht, die von der Regierung übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen und den Anforderungen der gegenwärtigen Lage gewachsen zu sein. Die traditionelle Loyalität der h. Pforte, insbesondere mit Bezug auf die Pünktlichkeit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Staatsgläubigern, erschwert mehr denn je alle ihre Handlungen, ihre mit Bezug auf die geheiligten Verpflichtungen zu fassenden Entschließungen. Die kaiserliche Regierung würde lieber — wir stehen nicht an, dies hier zu erklären, der Wucht der drückendsten Opfer erliegen, als sich auf Transactionen einlassen, welche geeignet wären, ihre Würde und ihren Ruf zu schädigen. Von diesen Empfindungen geleitet und mit Rücksicht auf die primordialen Erwägungen, welche bei der Frage der Herstellung eines ernsthaften Gleichgewichts im Budget des Staates für uns maßgebend sein mußten, Angesichts namentlich der so zu sagen absoluten Unmöglichkeit, neue Hülfsquellen zur Ausfüllung der Lücken zu schaffen, auf die Gefahr hin, ohne praktischen Nutzen und umsonst die ohnehin peinliche Lage aller Steuerträger des Reiches zu erschweren, Angesichts endlich der materiellen Zeit, deren es naturgemäß zur Einführung und Inkraftsetzung aller administrativen und vom öffentlichen Wohl erforderten Maßregeln behufs Vermehrung der Einnahmen des Staatsschatzes bedarf, konnten wir nach reiflicher Ueberlegung und nachdem wir alle Consequenzen, die daraus entstehen können, wohl erwogen, kein anderes Mittel ausfindig machen, als das, in voller Aufrichtigkeit unsere Lage, wie wir es hiermit thun, auseinanderzusetzen und eine radicale Maßregel zu ergreifen, welche allerdings für den Augenblick gewisse Interessen erschrecken und sogar eine gewisse Perturbation im Course unserer Staatspapiere herbeiführen kann, welche aber Angesichts der drängenden Erwägungen des öffentlichen Wohls im osmanischen Reiche und sogar der Aufrechthaltung des europäischen Gleichgewichts, das nach unserer Meinung hiermit wesentlich zusammenhängt, bestimmt ist, ein- für allemal den Staatscredit und die regelmäßigen Functionen der Verwaltung sicherzustellen."

7. Oktober. (Serbien.) Fürst Milan beruft sämmtliche Mitglieder der Skupschtina in den Konak (fürstlichen Palast) und richtet an die Landesvertreter die Frage: „Wer ist für den Krieg, wer nicht?" Hierauf nimmt er das Verzeichniß der Skupschtina-Mitglieder zur Hand und verliest die Namen der einzelnen Abgeordneten. Diese antworten nun je nach ihrer Ansicht oder, besser noch, je nachdem der eine mehr, der andere weniger Furcht hat, mit „Ja" und „Nein". 12 Abgeordnete haben den Muth, mit „Ja" zu antworten; sämmtliche übrige Abgeordnete stimmen gegen den Krieg, trotzdem daß sie

eine Stunde vorher kriegerisch gesinnt waren. Hierauf richtet Milan an die Abgeordneten die Frage: „Wer wohl dafür sei, daß den Aufständischen Unterstützung gewährt werden solle?" Die Abstimmung geschieht auf dieselbe Weise, und wieder erklärt sich die Mehrheit der Versammelten gegen eine Action selbst nach dieser Richtung hin. Als man zu Ende ist, entläßt der „constitutionelle" Fürst die „halbsouveräne" Skupschtina mit einer gnädigen Handbewegung. Inzwischen ist das Land bereits zwei Tage ohne eigentliche Regierung. Milan erläßt Anordnungen mittels Handbillets, und dies natürlicherweise ohne die Contrasignatur Irgendjemandes.

9. Oktober. (Serbien.) Fürst Milan ernennt doch wieder ein Ministerium: Kaljewitsch, bisher Präsident der Skupschtina, Ministerpräsident, Nikolitsch Kriegsminister, Jankowitsch Finanzminister, Paulowitsch, Minister des Aeußern. Sämmtliche Minister sind entschiedene Omladinisten und der einzige Unterschied zwischen dem früheren und dem jetzigen Cabinete besteht darin, daß die neuen Minister dem Fürsten persönlich genehmer sind als Ristitsch und seine Collegen.

10. Oktober. Die Pfortenregierung erläutert durch officiellen Anschlag an der Börse zu Konstantinopel ihre Bankerott-Maßregel vom 8. d. M. folgendermaßen:

„Da die Erklärung der Pforte vom 6. ds. mit der dieselbe begleitenden aufklärenden Note an der Börse nur einigen Kapitalisten und Bankhäusern bekannt gegeben worden ist, erklärt die kaiserliche Regierung zur Vermeidung jeder künftigen Zweideutigkeit und in der Absicht, ein für alle Mal bestimmte, endgiltige Erläuterungen abzugeben, Folgendes: 1) Vom 6. Oktober ds. Js. angefangen, werden die Zinsen und die Amortisirung der inneren und äußeren Staatsschuld für die Dauer von fünf Jahren auf die Hälfte reduzirt. 2) Die Bezahlung der Coupons erfolgt in der Weise, daß eine Hälfte baar, die andere Hälfte in Schuldtiteln, welche 5 Procent Zinsen tragen, bezahlt wird. Die fünfprozentigen Zinsen auf die neuen Schuldtitel werden gleichzeitig mit der ersten Hälfte der Coupons an den Verfalltagen baar bezahlt. 3) Die Garantien für die unverkürzte Baarbezahlung der ersten Couponhälfte, sowie der obgedachten fünfprozentigen Zinsen auf die neuen Schuldtitel bestehen in den gesammten Zolleinkünften, in den Einnahmen für Tabak und Salz, sowie in dem von Aegypten zu zahlenden Tribut. Sollten diese Garantien ungenügend sein, so werden dieselben noch durch die Hammelsteuer ergänzt werden. 4) Sollte nach Ablauf obgedachter 5 Jahre die in ein 5 Procent Zinsen tragendes Kapital umgewandelte Couponhälfte nicht zurückbezahlt worden sein, so soll eine neue Fristverlängerung bis zur demnächstigen vollständigen Tilgung der inneren Schuld Platz greifen, deren Garantien mit diesem Zeitpunkte wieder frei werden und dann zur vollständigen Rückzahlung der gedachten fünfprocentigen Zinsen und der Amortisation verwendet werden sollen."

10. Oktober. (Serbien.) Skupschtina: Der neue Minister-

präsident Kaljewitsch führt das Ministerium bei derselben mit folgender Rede ein:

„Brüder! Wir Alle kennen die Verhältnisse, in welchen wir uns befinden. Die Schwierigkeit der Lage würde viel größeren Kräften, als es die unserigen sind, nicht gestatten, zu viel Selbstvertrauen zu hegen. Die Heiligkeit der patriotischen Pflicht aber erhöht in solchen Momenten die Entschlossenheit des Willens und flößt eine Kraft ein, die sich durch die Einheit des allgemeinen Volksbewußtseins und Gefühles erwärmt und steigert. In solchen Momenten die Ehre und Würde Serbiens, unseres theuren Vaterlandes, das die Hoffnung der leidenden Brüder ist, zu wahren, die serbischen Interessen zu fördern und für des Volkes Zukunft zu sorgen — dies ist unser Aller Pflicht. Diese Pflicht muß auch als eine heilige Pflicht der fürstlichen Regierung betrachtet werden. Daher haben wir, ohne unsere Kräfte zu überschätzen, dem fürstlichen Ruf zu folgen gewagt, indem wir uns einerseits auf das kostbare Vertrauen des Fürsten stützten, andererseits aber auch auf euere patriotische Unterstützung rechneten. Die Bürde, die wir auf uns luden, ist groß; wenn Ihr aber, geehrte Vertreter, uns helfet, dieselbe zu tragen, und zwar mit eben solcher Entschiedenheit, mit welcher wir sie übernahmen, dann könnten wir gemeinschaftlich hoffen, dem Fürsten und Volke mit gehobenem Angesichte sagen zu können: „„Sie vertrauten uns, und wir haben Sie nicht beschämt. Serbien und das Serbenthum haben von uns Das erhalten, was wir ihnen in diesen Zeiten geben konnten."" Als Serben und aufrichtige Patrioten begegnen wir uns brüderlich. Lasset uns mit vereinten Kräften für das Wohl und Glück der serbischen Nation und seines Fürsten Milan arbeiten. Dann kann noch mit Gottes Hilfe alles gut werden. Es lebe der Fürst! Es lebe die Nation!"

Die Skupschtina begrüßt diese Ansprache mit dem Rufe: „Es lebe der Fürst, es lebe die Nation!" Ministerpräsident Kaljewitsch stellt Reformen in Aussicht: auf dem Gebiete des politischen, ökonomischen, culturellen, finanziellen und administrativen Lebens, Vervollständigung der militärischen Organisation und der Organisation der allgemeinen Wehrkraft, ernstliche Sicherung der persönlichen Freiheit, freie Presse, Vereins- und Versammlungsrecht und andere öffentliche Freiheiten, die in anderen Ländern schon längst zum Gemeingut geworden sind. „Man muß nicht nur für sich, sondern auch für die Nachwelt arbeiten" — fügt Kaljewitsch unter allgemeinem Beifall hinzu.

Serbien hat inzwischen schon unter dem Ministerium Ristitsch an der Grenze gegen Bosnien 22,000 Mann Truppen und Milizen aufgestellt und auch das neue Ministerium Kaljewitsch fährt fort, mit Eifer zu rüsten. Die öffentliche Meinung ist entschieden überwiegend für einen Eintritt Serbiens in den Krieg gegen die Türken.

15. Oktober. Die türkische Regierung sieht sich doch genöthigt, zu erklären, daß ihre Bankerott-Maßregel auf die von England und Frankreich garantirte Anleihe von 1855 keine Anwendung finde.

Für die volle und richtige Zinszahlung bezüglich dieser Anleihe soll vielmehr nach wie vor der ägyptische Tribut haften.

Trotzdem trifft die Bankerott-Maßregel hauptsächlich England und Frankreich, theilweise Oesterreich und, wie es heißt, namentlich auch den Papst, der große Summen seines Peterspfennigs, theils um der hohen Zinsen willen, theils um dieselben nicht den liberalen Regierungen zu Gute kommen zu lassen, in Türkenloosen angelegt haben soll.

15. Oktober. (Herzegowina und Bosnien.) Der Großvezier erläßt gestützt auf die Irade des Sultans vom 2. Okt. ein Reform-Manifest, das Server Pascha für die Herzegowina und Bosnien durch folgende Proclamation verkündet:

„Tansimat an alle Civilbeamten im bosnischen Vilajet! In den Sandschaks, Kabiluts und einzelnen Orten werden vom 1. März 1876 an sämmtliche Posten der Chefs der Behörden neu besetzt. Die Zehntsteuer wird abgeschafft. Da es jedoch geschehen könnte, daß die neuen hierauf bezüglichen Bestimmungen nicht früher ins Leben treten würden, als in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres, während welcher Zeit eine neue Ernte auf den Feldern stände, wird für diesen Fall Folgendes angeordnet: Die Steuerpächter haben wie bisher die Menge der Frucht auf dem Felde festzustellen, jedoch muß das mit thunlichster Beschleunigung geschehen, in einzelnen Gemeinden binnen fünf, in Bezirken binnen zehn Tagen, ansonst der Eigenthümer des Feldes das Recht hat, unter Intervention des Vorstandes seiner Gemeinde die Fechsung seiner Ernte sofort vorzunehmen; desgleichen ist die Conscription des Viehes behufs der Besteuerung jedes Mal im Stalle des Eigenthümers vorzunehmen und nicht auf der allgemeinen Hutweide, wo Irrungen leicht vorkommen können. Dawiderhandelnde werden unnachsichtlich bestraft. Alle Unterthanen des Kaisers können ihren Cultus frei ausüben, ihren Gottesdienst nach ihrer Art halten, unter vollkommener Gewähr, daß sie darin nicht gestört werden. Im Falle dennoch Störungen hier und da vorkommen sollten, werden die Schuldigen strengstens bestraft. Die Chefs der Bezirke haben die einlaufenden Einnahmen vorerst auf die Bedürfnisse des Ortes selbst zu verwenden, namentlich für Unterrichtszwecke, und zwar sind, wo keine Schulen bestehen, solche zu errichten, und wo sie in Betreff des Raumes der Zahl der Schüler nicht genügen, größere Räumlichkeiten zu beschaffen. Sehr wichtig sind ferner die Gesetze und Bestimmungen, die als Richtschnur für die Verwaltungsorgane zu gelten haben; die Kenntniß dieser Gesetze ist dem Volke eben so nothwendig, wie dem Beamten selbst, diesem um sich zu orientiren und jenem, um den Beamten zu controliren. Da jedoch bisher keine Gesetzausgabe in serbischer Sprache besteht, wurden bereits Anstalten getroffen, daß der gesammte „Destur“ (vollständige Sammlungen der Verordnungen für die Organe der türkischen Verwaltung, sowie der landesgültigen Gesetze) aus dem Türkischen übersetzt und zu sehr mäßigen Preisen bandweise allgemein verkauft werde, welchen Verkauf der jeweilige Chef der Ortsbehörde zu vermitteln hat. Die Richter haben Jeden in seiner Sprache zu vernehmen und in derselben Sprache das Protocoll zu führen und das Urtheil auszustellen, beziehungsweise die serbische Uebersetzung zu veranlassen, wo Serben und Türken zugleich vor dem Richter erscheinen. Nichts darf mehr von der Bevölkerung erquirirt werden, selbst Pferde nicht für militärische Transporte; gibt diese

Jemand freiwillig her, so soll dafür eine entsprechende Entlohnung bezahlt werden. Auch die Zwangsremontirungen der Straßen durch die Bevölkerung dürfen nicht mehr stattfinden; jeder Ort hat für seine Straßen in der ihm zugehörenden Umgebung zu sorgen und dazu so viele Tage zu verwenden, als er für nothwendig findet. Als Gendarmen dürfen nur sich wohlverhaltende Soldaten, die in der Armee und Reserve ihre Dienstzeit voll ausgedient haben, verwandt werden. Sie müssen ausschließlich und gewissenhaft dem Gemeinwohl dienen, Schutz und Stütze der Bevölkerung sein und können daher auf keinen Fall mehr zum Einsammeln der Steuern verwandt werden. Dafür werden eigene vertrauenswürdige Organe bestellt (Tehsildari), die am 1. März des nächsten Jahres ihren Dienst antreten werden. Wenn Jemand vom Beg Boden miethet, um ihn zu bebauen, wird darüber von der Behörde unentgeltich ein Contract ausgestellt nach § 11 des hierauf bezüglichen Gesetzes vom Jahr 1276, wodurch die Rajahs vor Bedrückung von Seiten der Begs bewahrt werden. Bei der Vilajets-Regierung wird ein großer Rath bestehen, in welchem Männer aus dem ganzen Lande dem Vali Bericht erstatten werden über den Zustand des Landes, und zwar schriftlich mit Verschweigung ihrer Namen, wo es nothwendig erscheint. Auf Grund dieser Berichte wird jedes Unrecht geahndet, und wo der Rath die endgültige Entscheidung nicht treffen kann, wird sie dem Vilajets-Gericht zur Entscheidung übertragen. Ferner wurde ein sehr ehrenwerther Mann, der einem der hervorragendsten christlichen Adelsgeschlechter im Lande angehört, zum Ablatus des Vali ernannt. Schließlich wird allgemein kund gethan, daß eine allerhöchste Verfügung des Sultans streng verbietet, Jemanden von Sr. Majestät Unterthanen zu beleidigen, ihm irgend einen Schaden zuzufügen; denn sie genießen alle zu jeder Zeit und an allen Orten die gleichen Rechte, welchen Glaubens sie auch seien. Ebenso wird Jeder exemplarisch streng bestraft, der gegen die Bestimmungen dieses Tansimats handelt."

16. Oktober. (Aegypten.) Ein Dekret des Khedive bringt die neuen Gesetze, welche die bisherige Consular-Gerichtsbarkeit der verschiedenen in Aegypten vertretenen fremden Nationen ersetzen sollen, in arabischer, französischer und italienischer Sprache zur allgemeinen Kenntniß. Dieselben umfassen das Civil-, Handels-, See-, Straf- und Criminalrecht und sollen unter Aufhebung aller bisherigen Gesetzbestimmungen am 18. Oktober in Kraft treten. Ein Rundschreiben Nubar Pascha's verschiebt indeß den Beginn der Thätigkeit der neuen Gerichtshöfe noch einmal bis zum 1. Januar 1876, um Frankreich Zeit zu lassen, sich zu erklären, doch mit dem Beifügen, der neue Termin bleibe nunmehr fest, wie sich auch Frankreich schließlich entscheiden möge.

17. Oktober. (Serbien.) Der Fürst feiert seine Vermählung mit der russischen Fürstin Morusi. Die Kaiser von Rußland und Oesterreich lassen sich dabei durch Specialgesandte vertreten.

20. Oktober. Der Großvezier Mahmud Pascha erläßt über die vom Sultan beschlossenen Reformen folgendes Manifest an sämmtliche Beamte des Reiches:

„Se. Majestät unser allergnädigster Sultan läßt jedem seiner treuen

Unterthanen Recht und Huld wiederfahren. Davon sind aber alle jene ausgenommen, welche die Bevölkerung zum Treubruche gegen ihren obersten Herrn verleiten, sowie jene, die sich verleiten lassen. Für die übrigen, die treu verharren in ihrer Unterthanenpflicht und die als ruhige Feldbauer leben, eröffnet sich in Folge dieser allerhöchsten Verfügung der Weg des Rechtes und das Füllhorn der Gnaden. Auf Befehl Sr. Majestät des Sultans und unter unmittelbarer Aufsicht des Großvezirs wird sofort in den Ländern die Viertelsteuer abgeschafft. Ferner werden allen Landwirthen und anderen Steuerpflichtigen die sämmtlichen Steuerreste nachgelassen und Jedem der Steuerbogen verabfolgt, damit er ihn vernichte, was allgemein und öffentlich bekannt zu machen ist. Ausgenommen sind die Begs, die Steuerpächter und die Reichen im Lande. Soweit diese etwas an die Staatscassen schulden, müssen sie es unbedingt berichtigen. Ferner wird das Volk in den Vilajets-Regierungen vertreten sein. Es wird seine besten und geachtetsten Männer wählen, und diese werden neben den türkischen Gouverneuren in dem Verwaltungsrathe Sitz und Stimme haben, so daß ohne ihre Zustimmung nichts geschehen darf. Einmal im Jahre werden diese Vilajets-Regierungen eine allgemeine große Versammlung einberufen, an welcher aus jedem Orte im Lande ein Vertrauensmann Theil nehmen kann, um hier seine Beschwerden vorzubringen und seine Stimme vernehmen zu lassen über das, was er für zweckdienlich hält zur Hebung der Wohlfahrt und des Glückes der Bevölkerung. Diese Versammlung wird auch darüber bestimmen, was für Steuern und Abgaben auferlegt werden sollen; und diese dürfen niemals anders als in der gesetzlichen Weise eingezogen werden, wozu eigene Beamte zu bestellen sind, die sich über ihr Thun und Lassen verantworten müssen. Zur Bekräftigung aller dieser Anordnungen ist ein kaiserliches Irade herausgegeben worden, das nach dem Willen Sr. Majestät unseres allergnädigsten Herrschers überall verkündigt und streng befolgt werden muß. So gebe Gott der Allmächtige unserem erhabenen Herrscher ein langes Leben und dem Volke Glück und Segen, damit die ihm allerhöchst bewilligten Wohlthaten zu seinem Gedeihen gerathen."

29. Oktober. (Serbien.) Skupschtina: vertagt sich auf vier Wochen, beschließt jedoch, für die Zwischenzeit einen permanenten Ausschuß von 17 Mitgliedern zurückzulassen, um die Regierung zu überwachen.

30. Oktober. Die Pforte erläßt ein Gesetz betr. die von ihr beschlossene Reduction der Zinsen der Staatsschuld. Dasselbe bestimmt im Wesentlichen:

Es werden in Höhe von 35 Millionen Pfund Titel ausgegeben, welche mit 5 Procent jährlich zu verzinsen sind und vom 1. Januar 1887 an im Verhältniß vom 1 Procent jährlich im Ziehungswege amortisirt werden sollen. Diese Titel werden von dem Finanzminister unterzeichnet und mit dem Viso eines zu diesem Behuf von den Syndikaten ernannten Delegirten oder der Ottoman-Bank versehen. Sie sind in türkischer, englischer und französischer Sprache ausgestellt und müssen von den Staatscassen und öffentlichen Verwaltungen mit gleichem Rechte, wie die Staatsschuldverschreibungen, als Kaution angenommen werden. Diese 35 Mill. Pfund werden in fünf Serien von je 7 Millionen getheilt, deren jede einen der fünf Jahre entsprechen soll, während welcher die Zinsen halb in Silber und halb in Papier geleistet werden sollen. Die Verzinsung dieser neuen Titel ist durch dieselben Garantien gedeckt, welche durch die baar zu zahlende Hälfte geboten sind.

30. Oktober. (Aegypten.) Die Truppen des Khedive rücken in Abessinien ein.

Ismail Pascha hatte schon längst und zumal seit dem Abzuge der Engländer sein Auge auf Abessinien geworfen. Solange indeß noch die Verwicklungen mit Darfur ꝛc. im Gange waren, konnten sich der Khedive und seine Minister allerdings nicht ernsthaft mit diesem Plane beschäftigen, sobald sie aber einmal durch die Unterwerfung des Königs von Darfur freie Hand bekommen hatten, wandten sie der Sache wieder ihre ungeschmälerte Aufmerksamkeit zu. Vor ungefähr zwei Monaten schickte es sich nun so, daß wieder ein Mal abessinische Soldaten, welche zu Hause keinen Sold erhalten hatten, einen Einfall auf mohamedanisches Gebiet unternahmen. Das war zwar nur ein Ereigniß, wie es sich seit Jahren fast in jedem Monat wiederholt, aber diesmal kam es der egyptischen Regierung sehr gelegen und sie schickte sofort eine größere Truppenmacht ab, um die geschehene Unbill zu rächen, d. h. ein möglichst großes Stück von Abessinien zu erobern. Eine leichte Sache wird es für Aegypten übrigens nicht sein. Der sog. König Johannes besitzt kaum einen Schatten von Macht, die verschiedenen Provinzen des Landes bekämpfen sich seit Jahren mit leidenschaftlicher Erbitterung und mindestens ein Dutzend eingeborner Herzöge ringt unter einander, um die höchste Gewalt oder richtiger, um den königlichen Titel. Der Parteihader ist so uralt, daß selbst das Anrücken aegyptischer Truppen ihn nicht schlichten konnte und so mag es den Aegyptern allerdings keine große Mühe kosten, festen Fuß im Lande zu fassen. Aber eine dauernde Besetzung desselben ist bei der Natur desselben erfahrungsgemäß eine schwierige Sache und wird den Aegyptern kaum so bald gelingen.

2. November. Die drei Ostmächte haben seit dem Mißlingen ihrer ersten Vermittlungsversuche zwischen der Pforte und den Aufständischen in der Herzegowina unter sich weiter verhandelt, um durch gemeinsame Schritte den ausgebrochenen Brand zu ersticken und einen förmlichen Wiederausbruch der orientalischen Frage zu verhüten. Rußland überläßt dabei die leitende Rolle Oesterreich und alle drei haben sich über eine gemeinsame, aus der Feder Andrassy's stammende Note geeinigt, welche die Forderungen der Mächte an die Pforte präcisirt. Diese Note ist nunmehr bereits in den Händen der betreffenden Botschafter in Konstantinopel, kann aber zunächst wegen plötzlicher Krankheit des Großveziers nicht übergeben werden.

11. November. (Herzegowina.) Die Lage der Türken ist eine nichts weniger als befriedigende. Die Insurgenten haben in letzter Zeit über dieselben auf verschiedenen Punkten erhebliche Vortheile davon getragen. Dagegen herrscht unter den Insurgenten selbst keineswegs große Eintracht: die Parteigänger Montenegro's und Serbiens bekämpfen sich bald offen bald geheim mit großem Eifer und auch zwischen den kleinen Höfen von Belgrad und Cettinje waltet eine entschiedene Spannung.

12. November. Die Pforte läßt sich endlich dazu herbei, ihre

an der serbischen Grenze angehäuften Truppen zurückzuziehen, worauf Serbien dasselbe thut. Inzwischen hat auch Montenegro einige tausend Mann Truppen auf den Beinen, angeblich um die Grenze gegen allfällige Verletzungen zu schützen. Die Pforte remonstrirt bei den Mächten nachdrücklich gegen die Haltung sowohl Serbiens als Montenegro's und so viel ist in der That außer Zweifel, daß der Kern der Insurgenten mehr und mehr aus Freiwilligen aus Montenegro und Serbien besteht und daß die eigentliche Gefahr darin liegt, daß beide offen in den Kampf eintreten möchten. Die Mächte geben sich indeß große Mühe, Montenegro und Serbien von einem solchen verhängnißvollen Schritte zurückzuhalten, während die Bevölkerungen beider Fürstenthümer augenscheinlich dazu geneigt uud bereit sind, und ihre Fürsten dahin zu drängen suchen.

24. November. Die drei Ostmächte gewähren der Pforte auf das dringende Ersuchen des Ministers des Auswärtigen, Raschid Pascha, neuerdings einen Aufschub bezüglich der Uebergabe ihrer Forderungen, um der Pforte weiter Zeit zu lassen, die herzegowinisch-bosnische Frage wo möglich aus eigener Initiative zu lösen.

25. November. (Aegypten.) England kauft dem Khedive die noch in seinen Händen befindlichen Suezcanal-Actien ab und legt dadurch deutlich an den Tag, daß es die Türkei seinerseits so ziemlich aufgegeben hat, dagegen entschlossen ist, sich den Seeweg nach Ostindien für alle Fälle zu sichern (s. England).

Ende November. Die Pforten-Regierung befindet sich in den größten Finanzmisere, da die zahlreichen Truppen im Norden große Summen verschlingen, während von einem größeren Anlehen in Europa seit der Finanzmaßregel vom 6. Oktober keine Rede mehr sein kann und nur noch kleinere Vorschüsse zu den drückendsten Bedingungen in Konstantinopel selbst möglich sind. Die Beamten erhalten bereits größtentheils keinen Gehalt mehr, die Truppen keinen Sold, worunter die Disciplin der letzteren nothwendig leiden muß.

— November. (Aegypten.) Die ägyptischen Truppen erleiden in Abessinien eine schwere Schlappe. Munzinger Pascha fällt.

14. Dezember. Um den Forderungen der drei Kaisermächte zuvorzukommen und denselben die Spitze abzubrechen, erläßt der Sultan aus eigener Initiative eine Reform-Irade nicht bloß und nicht sowohl für die Herzegowina und Bosnien, sondern für das ganze Reich.

Dieselbe beginnt mit einer kurzen philosophischen Einleitung über die Aufgaben der „civilisirten Staaten Europas", bezeichnet die Ziele, die der Sultan seit seiner Thronbesteigung befolgt, und spricht dann aus, daß „um diese Absichten noch vollständiger zu erreichen", derselbe beschlossen hat, alle seine Unterthanen „mit öffentlichen Freiheiten und Reformen zu bedenken, geeignet, vollständig das öffentliche Vertrauen zu beruhigen." Es sollen daher folgende Maßregeln zur Verhandlung kommen: Die Gerichte sollen von der Einmischung der Administrativgewalt unabhängig und die Richter unabsetzbar sein, „ausgenommen Absetzung aus berechtigtem Grunde." Ins Einzelne eingehend, führt nun die Irade aus:

„Die Befugnisse der Präsidentschaft des Cassationshofes, welcher über allen Nizamie-Gerichten (civilen, correktionellen, criminalen) steht, werden von denjenigen unseres Justizministeriums getrennt. Die zwei Abtheilungen dieses Hofes werden einen ersten Präsidenten und einen Vice-Präsidenten haben. Gleichzeitig werden der Appellhof und das Handelsgericht mit Unserm Justizministerium vereinigt werden, was dem Handelsministerium gestatten wird, sich ganz der Entwicklung alles dessen zu widmen, was Handel und Industrie und den Ackerbau interessirt. Zu diesem Zwecke wird der zu Unserm hohen Justizhof beigezogene Appellhof alle Befugnisse des Handels-Appellationsgerichts, wie jene des Criminalgerichts in sich vereinigen. Er wird in Folge dessen aus drei Kammern bestehen, welche den correktionellen, bürgerlichen und Handelsgeschäften entsprechen. Man wird die Präsidenten und Richter dieses so eingerichteten Gerichtshofes wie des Cassationshofes in der Art von Neuem wählen, daß sie alle gesetzlich erforderlichen Bedingungen in sich vereinigen. In gleicher Weise wird man die Civilgerichte erster Instanz umändern und constituiren. Jedem der Mitglieder dieser Höfe und Gerichte, die mit gewissenhaftester Ueberlegung zu errichten sind, wird ein kaiserlicher Berat zugestellt, der es gegen die Absetzbarkeit außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen schützt, und man wird in gleicher Weise ein Reglement ausarbeiten, das ihre Rechte für den Fall des Rücktritts feststellen wird. ... In der Absicht, jede Ursache zu Mißtrauen von Seite des Publikums mit Bezug auf die Errichtung und Zusammensetzung dieser Tribunale zu beseitigen und sie gegen jede Einwirkung und Einflußnahme der Verwaltung sicher zu stellen, verordnen Wir ausdrücklich wie folgt: Alle unsere Unterthanen haben das Recht, selbst die Richter und muselmännischen und nichtmuselmännischen Mitglieder sowohl der genannten Gerichte als die Verwaltungsräthe der Provinzen zu wählen. In Folge dessen werden genaue Instruktionen in alle Provinzen des Kaiserreichs mit Bezug auf die Errichtung dieser Tribunale und Räthe und die nachfolgend festgesetzte Art ihrer Zusammensetzung ergehen. Die Naïbs, welche sich in den Hauptorten der Vilajets befinden, werden den Posten von Präsidenten der Appellhöfe dieser Hauptorte einnehmen. Die Präsidenten der Civil- und Criminalgerichte in den Hauptorten der Sandjaks und der Cazas werden aus den fähigsten Personen gewählt werden. Die Prüfung der von den Gerichtshöfen des Cheriden Sandjaks und Cazas gefällten Urtheile wird ebenso den Naïbs der Hauptorte der Vilajets überlassen. Indem die Einrichtung der Gerichtshöfe als Hauptzweck hat, die Garantien der Sicherheit für die Rechte der Personen zu centralisiren, werden die Prozesse unserer muselmännischen Unterthanen mit unseren christlichen und anderen nicht muselmännischen Unterthanen eben so wie die Prozesse unserer christlichen Unterthanen untereinander oder mit unseren Unterthanen, die anderen nicht muselmännischen Glaubensbekenntnissen angehören, und die Prozesse dieser Letzteren untereinander, den Gerichtshöfen Nizamie (Civil-, Zuchtpolizei-, Criminal-Gerichtshöfe) anheimgestellt. Man soll die Gesetze und das Verfahren bei diesen Gerichtshöfen nach unseren

kaiserlichen Decreten vervollständigen und in der kürzesten Frist ins Werk setzen."

Nachdem die Irade noch den Grundsatz aufgestellt, daß die Strafe der Schwere des Vergehens angemessen sein und Jeder, der das Gesetz verletzt, nach dessen voller Strenge bestraft werden soll, geht sie zur Steuerfrage über:

„Einer der wichtigsten Punkte des Grundprincipes, das die Rechte unserer Unterthanen sichert, besteht in der Anwendung eines gerechten Ausmaßes in den Steuern und Zinsen des Staates, ebenso wie in der Einhebung nach einem billigen Modus. Es ist wahr, daß die allgemeinen Einnahmen des Staatsschatzes im Verhältniß stehen müssen zu den administrativen und militärischen Ausgaben, und daß man alle Mittel ausfindig machen muß, die geeignet sind, die Einnahmen nach Maßgabe der Entwicklung der Reichthümer des Landes und der öffentlichen Wohlfahrt zu erhöhen. Aber man muß auch, und das ist unser kaiserlicher Wille, auf jene Zweige der öffentlichen Einnahmen verzichten, die eine Quelle des Leidens für die Bevölkerung sind, ohne dem Staatsschatze einen nennenswerthen Vortheil zu bringen. Die Verschiedenheit der Steuern und neuen Abgaben, denen unsere Unterthanen unterworfen sind, hat ein abnormes Regime in der Eintreibung und Vertheilung herbeigeführt; wir befehlen daher, einen Modus der Unification dieser Steuern zu machen und sofort in Kraft zu setzen, so daß den Völkern unseres Reiches durch eine gerechte proportionale Vertheilung Erleichterung verschafft werde, ohne daß die legitimen Interessen des Staatsschatzes gefährdet werden. Abgesehen von der Aufhebung des supplementären Viertels des Zehents, die jüngst decretirt wurde, sollen noch weiter wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Willkür in der Einhebung des Zehents durch die Pächter zu beseitigen und gleichzeitig zu hindern, daß weder unserer agrikolen Bevölkerung noch dem kaiserlichen Schatze ein Schaden zugefügt werde. Da die Einhebung der direkt von unseren Unterthanen gezahlten Steuern in den Provinzen den Zapties (Gendarmen) anvertraut war, und da dieser Modus heute als ein Mißbrauch anerkannt wurde, befehlen wir, daß die Polizei sich nicht in die Einhebung der Steuern zu mischen habe, und daß man hiezu Einnehmer bezeichne, die aus der muselmännischen und nichtmuselmännischen Bevölkerung von diesen selbst gewählt werden. Das ist in diesem Betracht unser fester kaiserlicher Wille; man wird ohne Verzug zur Ausführung dieser Maßregel schreiten. — Unter den Fragen, welche die Interessen unserer Unterthanen berühren, bietet sich jene der Reform dar, welche in den Besitztiteln des unbeweglichen Eigenthums einzuführen ist. Die Ausführung dieser Titel, welche in verschiedener Weise in unserer Hauptstadt und in den Provinzen durchgeführt wird, und der Mangel an Titeln haben zur Folge, die Tribunale mit Arbeit zu überbürden, Schwierigkeiten und Prozesse zum Nachtheil der Bevölkerung zu verursachen und den Werth der Immobilien herabzusetzen. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, werden die Titel aller unbeweglichen Besitzthümer, zu welcher Categorie sie auch gehören mögen, fortan ausschließlich durch die General-Direction der Archive ausgefolgt werden. Ein vollständiges Programm wird zu dem Zwecke vorgelegt werden, das Eigenthumsrecht aller unserer Unterthanen zu sichern. Unserem beständigen Wunsch zufolge müssen das Leben, die Güter und die Ehre aller unserer Unterthanen gesichert sein und muß dieses Ziel hauptsächlich mittels der Polizei erreicht werden. Demgemäß werden die Zapties aus den ehrlichen Leuten gewählt werden, welche das Vertrauen der Bewohner einer jeden Ortschaft genießen. Die Maßregeln bezüglich ihres Wirkungskreises werden sofort in Vollzug gesetzt werden. Da der Fortschritt der Civilisation in unserem Reich den Gegenstand aller unserer Wünsche bildet und da sich der Reichthum eines Volkes nur durch das Wohlbefinden entwickeln kann,

ist es Pflicht der Behörden, unsere Unterthanen mit jedem Zwang und jedem Mißbrauch, wie der vexatorischen Anordnung von Frohnarbeiten, zu verschonen, die bereits im Princip gänzlich untersagt ist. Man hat daher zu vermeiden, aus der Beistellung der Leistungen unserer Unterthanen für die öffentlichen Arbeiten eine Sache der Vexation und der Schädigung sowohl für die Personen als deren Interessen zu machen. In Folge dessen wird das mangelhafte System, welches in Kraft steht, reformirt und mit vermehrten Garantien umgeben werden. In Anbetracht der Dringlichkeit, Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, die Landwirthschaft, die Industrie und den Handel unseres Reiches zu reformiren und zu entwickeln, verordnen wir, daß bezüglich dieser Angelegenheiten befähigte und competente Leute zu Rathe gezogen und ihre Beschlüsse unserer kaiserlichen Sanction unterbreitet werden. Alle Classen unserer Unterthanen sind in unseren Augen und nach unserem Rechtsgefühle auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit. Deßhalb bestätigen wir auch die Gewalten, mit denen die Patriarchen und anderen geistlichen Oberhäupter in Bezug auf die Geschäfte ihrer respektiven Gemeinden bekleidet sind. In Gleichem bestätigen wir in Bezug auf die freie Ausübung ihrer Culte die vorhandenen Privilegien und Immunitäten der besagten Glaubensgenossenschaften. Man wird ihnen alle Erleichterungen gewähren für die Gründung und Erbauung ihrer Kirchen, Schulen und übrigen nationalen Gebäude. Alle Classen unserer Unterthanen werden stets unbehinderten Zutritt zu allen Stellen und öffentlichen Aemtern haben nach ihrem Verdienste und ihrer Fähigkeit; wir bestätigen die Zulassung unserer nichtmohamedanischen Unterthanen, deren Ehrlichkeit und Fähigkeit anerkannt ist, zu diesen Aemtern. Die Steuer für die Befreiung vom Militärdienste, welcher unserer nichtmahomedanischen Unterthanen unterworfen sind, wurde eingeführt als eine Compensation für den effektiven Militärdienst, zu welchem unsere muselmännischen Unterthanen herbeigezogen werden. Wir ordnen an, daß die Vertheilung der besagten Steuer in der Weise vorgenommen werde, daß alle diejenigen von unseren Unterthanen nichtmuselmännischen Glaubens, welche das Alter von 20 Jahren noch nicht erreicht oder das Alter von 40 Jahren überschritten haben, sowie die Kränklichen und Invaliden befreit seien von dieser Steuerauflage. Man wird darüber wachen, daß die gegenwärtig eingeführte Norm, welche die Steuern nach der Bevölkerungsziffer abschätzt, durch diese Maßregel nicht berührt, daß die Steuer eingehoben werde nach der wirklichen Zahl der Steuerpflichtigen und daß, im Falle die Zahl derselben sich vermehrt, auch die Eingänge des Schatzes vermehrt werden; endlich daß die Bedeckung nach dem erwähnten Steuerschlüssel sich unter Mitwirkung der Steuerpflichtigen vollziehe. Ferner soll die gegenwärtige Abgabe von 100 Pfund auf den Kopf für diejenigen Muselmannen, die von dem Militärdienst befreit sein wollen, nach demselben Grundsatze der Gleichheit auf 50 Pfund herabgemindert werden. In gewissen Theilen unseres Reiches können unsere nichtmahomedanischen Unterthanen nicht Grundeigenthümer werden und sind beschäftigt als Pächter. Fortan soll keinerlei Unterschied mehr bestehen zwischen unseren Unterthanen, sowohl in Bezug auf den Besitz freigewordener Ländereien, welche vom Staate verkauft werden, als auf den Besitz von Ländereien und Liegenschaften, welche Private verkaufen. Folgerichtig wird man den Nichtmahomedanern auf Grundlage der vollständigsten Gleichheit das gesetzliche Recht der freien Verfügung über Grundeigenthum zugestehen. Die testamentarischen Bestimmungen unserer nichtmahomedanischen Unterthanen in den Provinzen werden respektirt werden; es wird nicht mehr gestattet sein, sich einzumischen in die Vermögensverwaltung Minderjähriger durch ihre Vormünder."

Das Aktenstück schließt: „Alle diese Verfügungen und Immunitäten,

die unserem kaiserlichen Willen entspringen, haben den Hauptzweck, das Wohlbefinden der Bevölkerungen zu vermehren, welche unserem souveränen Willen unterworfen sind. Die Größe, der Ruhm und die Sicherheit der Staaten kann nur aufrecht erhalten werden durch die Ehrlichkeit und Gerechtigkeit der Executivgewalten, durch den Gehorsam Aller gegenüber den bestehenden Gesetzen und durch die von den Großen und von den Kleinen gewissenhaft ausgeführte Beachtung der Gerechtsame jedes Einzelnen. Alle Jene, welche in unseren Staaten gemäß diesen Grundsätzen handeln, werden Gegenstand unserer kaiserl. Gnade sein, und ebenso werden diejenigen, welche diesen Grundsatz verletzen, einer gerechten Strafe entgegengehen. Demgemäß verordnen wir auch, daß, nachdem sie unserer Sanction unterbreitet worden, eine Norm aufgestellt werde, nach welcher uns mit aller Gewißheit alle jene Aufschlüsse und alle jene berechtigten Nothrufe mitgetheilt werden, die laut werden könnten, um eine Verletzung dieser unserer souveränen Befehle oder Uebelthaten, welche begangen werden, zur Anzeige zu bringen. Wir wollen gleichzeitig, daß, unabhängig von den Maßregeln, welche ergriffen werden, um die strenge Einhaltung der Gesetze zu verbürgen, man Reglements und Instruktionen vorbereite über die amtliche Thätigkeit der Valis, der Mutessarifs, der Kaimakams und aller Beamten, im Allgemeinen entsprechend unseren kaiserlichen Befehlen. Wir wollen endlich, daß Allen bekannt gemacht werde, daß der Begünstigungen, welche wir mit Gegenwärtigem oktroiren, nur Diejenigen theilhaftig werden, welche ihre Pflichten als getreue und loyale Unterthanen erfüllen, und daß Diejenigen, welche von diesem Wege abgewichen sind, derselben selbstverständlich beraubt bleiben. Ihr, der Ihr unser erlauchter Großvezier seid, werdet dieses souveräne Rescript veröffentlichen und promulgiren, sowohl in unserer Hauptstadt, als in allen Provinzen unseres Reiches und werdet wachen darüber, daß alle nothwendigen Maßregeln ergriffen werden, um die strenge und nachdrückliche Ausführung der Befehle, die es enthält, zu vollziehen."

Die Irade macht sowohl im Lande selbst als in Europa nur einen sehr geringen Eindruck. Aus ihrem Wortlaut selbst erhellt, wie entsetzlich sowohl die Rechtszustände als die Verwaltungszustände in den Provinzen des Reichs thatsächlich sind. Die Versprechungen, ihnen durch Reformen abzuhelfen, sind nichts weniger als neu, sondern vielmehr schon wiederholt seit dem Krimkriege und zwar in der allerfeierlichsten Form gemacht, aber niemals gehalten worden. Auch jetzt wieder steht ebendasselbe zu gewärtigen und zwar um so sicherer, als gerade jetzt z. B. die künftige Unabsetzbarkeit der Richter vorerst durch das gerade Gegentheil d. h. durch massenhafte Absetzungen angeblich unfähiger Richter eingeleitet und statt der versprochenen Steuererleichterung gerade jetzt aus allen Provinzen über eine furchtbare Erhöhung des Steuerdrucks geklagt wird, um nur die Truppensendungen nach dem Norden und die Verpflegung derselben bezahlen zu können und wenigstens das erste Mal die richtige Zahlung der Hälfte der Zinsen der Staatsschuld auf den 1. Januar 1876 aufzubringen. Es ist klar, daß ohne eine Garantie der Reformen seitens der Mächte diese ganz werthlos sind und thatsächlich alles im Alten

bleibt. Wenn aber die Mächte eine solche Garantie ihrerseits übernehmen, so liegt es auf der Hand, daß damit die orientalische Frage neuerdings und in aller Form auf die Tagesordnung gesetzt und für die Türkei der Anfang des Endes eingetreten ist.

16. Dezember. (Aegypten.) Der Khedive hat auch mit dem Sultan von Zansibar angebunden, begnügt sich jedoch, dem dringenden Verlangen Englands entsprechend, mit einem ersten kleinen Erfolge und verständigt sich mit dem Sultan.

18. Dezember. (Aegypten.) Die finanzielle Lage des Khedive ist thatsächlich nicht viel besser als diejenige des Sultans und der Verkauf seiner Suezcanal-Actien hat ihm nur eine momentane Hülfe gewährt. Unter Umständen wäre aber vielleicht England geneigt, ihm auch weiter zu helfen. Der Khedive verlangt daher von der englischen Regierung die Absendung eines höheren Finanzbeamten, um die Lage seiner Finanzen unparteiisch zu prüfen. England entspricht dem Wunsche (s. England).

20. Dezember. In Folge des Erlasses der Reform-Jrade vom 14. d. M. Seitens des Sultans muß die ursprüngliche, immer noch nicht übergebene Note der drei Kaisermächte modificirt werden und dieselben sind denn auch darüber bereits in Unterhandlungen getreten.

20. Dezember. Ein permanenter oberster Rath constituirt sich bei der Pforte mit der amtlichen Benennung „Ausführungs-Rath" unter dem Vorsitz des Großveziers. Derselbe soll die Ausführung der neuen Reformen überwachen und besteht aus allen Ministern und verschiedenen christlichen und muselmännischen Functionären, darunter der Exbotschafter in Paris, Ali Pascha.

20. Dezember. (Herzegowina.) Mukhtan Pascha wird zum Obergeneral der türkischen Truppen in der Herzegowina ernannt und geht sogleich dahin ab. Es ist dies nun schon der dritte Wechsel im Obercommando der türkischen Truppen seit dem Ausbruch der Insurrektion; die Lage der Dinge bleibt jedoch im Wesentlichen in der Herzegowina und in Bosnien immer dieselbe, wie zu Anfang der Insurrektion.

30. Dezember. (Aegypten.) Die zweite Truppensendung nach Abessinien, 6000 Mann, langt unter dem Befehl des Prinzen Hassan in Massaua an.

30. Dezember. Die drei Kaisermächte haben sich über den modificirten Wortlaut ihrer Note an die Pforte bez. der für die Herzegowina und Bosnien speciell zu fordernden Reformen geeinigt.

Der Entwurf des Grafen Andrassy, wie er nunmehr von Rußland sowohl als von Deutschland angenommen ist und den übrigen Großmächten vorgelegt werden soll, lautet:

„Von Anbeginn der Unruhen in der Herzegowina haben die europäischen Cabinette in ihrem Interesse an dem allgemeinen Frieden ihre Blicke auf die Ereignisse richten müssen, welche denselben zu gefährden drohten.

„Die drei Höfe von Oesterreich-Ungarn, Rußland und Deutschland haben sich, nach einem Austausch ihrer dießbezüglichen Ansichten, zu gemeinsamen Bemühungen behufs Friedensstiftung vereinigt.

„Dieser Zweck schien dem allgemeinen Wunsche zu sehr zu entsprechen, als daß die anderen Cabinette auf die Einladung, sich durch ihre Vertreter in Konstantinopel demselben anzuschließen, sich nicht beeilt hätten, ihre Anstrengungen mit den unserigen zu verbinden.

„Die Mächte haben sich ins Einvernehmen gesetzt, um allen ihnen zu Gebote stehenden Einfluß zu dem Zwecke aufzubieten, den Kampf zu localisiren, sowie die Gefahren und das Elend desselben zu vermindern, indem sie Serbien und Montenegro verhinderten, sich an der Bewegung zu betheiligen.

„Ihre Sprache war um so wirksamer, als sie identisch war und daher den festen Willen Europas bekundete, keine Gefährdung des allgemeinen Friedens durch unbesonnene Ueberstürzungen zu gestatten.

„Die Cabinette haben überdies der türkischen Regierung die guten Dienste ihrer Consular-Agenten angeboten, um zu der Beschwichtigung des Aufstandes mitzuwirken. In dem Verfolge dieser Aufgabe haben sie Sorge getragen, gleichermaßen jede Einmischung zu vermeiden und die Würde, die Rechte und die Autorität des Souveräns zu schonen.

„Die Delegirten durften sich nicht als Enquête-Commission geberden, noch sich als Advokaten der Wünsche der aufständischen Bevölkerung aufwerfen. Ihre Aufgabe war, der letzteren alle Selbsttäuschungen über eine Unterstützung von auswärts zu benehmen und sie zu ermahnen, nach Darlegung ihrer Wünsche und Klagen sich zu zerstreuen. Die Mächte behielten sich nur vor, bei der türkischen Regierung diejenigen Forderungen der Aufständischen zu unterstützen, die berechtigt befunden würden. Dieses zuvorkommende Verfahren der Cabinette bezeugte in genügender Weise die freundschaftliche Absicht, welche sie bei Anbietung ihrer guten Dienste geleitet hatte; es bekundete, daß in ihren Augen eine vollständige Solidarität in den Interessen Europas, der Pforte und der aufständischen Bevölkerungen vorhanden war, um einem verderblichen und blutigen Kampf ein Ziel zu setzen und durch ernste Reformen und wirksame Verbesserungen, welche die wahren Bedürfnisse des Landes mit den berechtigten Forderungen der Autorität versöhnen würden, eine Wiederkehr desselben zu verhüten.

„Dies ist in wenigen Worten der geschichtliche Verlauf des seit dem Ausbruche des Aufstandes von den Mächten eingeschlagenen Verfahrens.

„Die Cabinette haben sich bis zum heutigen Tage vornehmlich von dem Wunsche leiten lassen, Alles zu vermeiden, was als eine verfrühte Einmischung Europas angesehen werden könnte.

„In diesem Gedankengange haben sich alle Cabinette darauf beschränkt, der Regierung des Sultans den Rath zu geben, sich nicht an bloße militärische Maßregeln zu halten, sondern darauf auszugehen, das Uebel durch moralische Mittel zu bekämpfen, welche zukünftigen Ruhestörungen vorzubeugen bestimmt sind.

„Die Cabinette hatten, indem sie so handelten, die Absicht, der Hohen Pforte die moralische Unterstützung, deren sie bedurfte, zu leisten und außer-

dem die Zeit zur Beruhigung der Gemüther in den aufständischen Provinzen zu gewähren, weil sie sich der Hoffnung hingaben, daß jede Gefahr einer weiteren Verwicklung in dieser Weise beseitigt sei.

„Leider sind ihre Hoffnungen getäuscht worden. Einerseits scheinen die von der Pforte veröffentlichten Reformen nicht die Beschwichtigung des Volkes in den aufständischen Provinzen ins Auge gefaßt zu haben und auch nicht zur Erreichung des wesentlichen Zweckes zu genügen. Andererseits ist es den türkischen Waffen nicht geglückt, dem Aufstande ein Ziel zu setzen.

„Unter diesen Umständen glauben wir, daß der Augenblick für die Mächte gekommen ist, sich über einen gemeinsam zu beschreitenden Weg zu einigen, auf welchem sie verhindern können, daß die Bewegung durch längere Fortdauer schließlich den Frieden Europas gefährde.

„Ebenso wie die anderen Mächte haben wir den wohlwollenden Absichten, welche den jüngsten Manifesten des Sultans zu Grunde liegen, Beifall gezollt. Der Irade vom 2. Oktober und der Ferman vom 12. December enthalten eine Reihe von Grundsätzen, welche in die Organisation des ottomanischen Reiches als Reformen eingeführt zu werden bestimmt sind.

„Man darf annehmen, daß, wenn diese Grundsätze in weise gefaßte Gesetzesbestimmungen übertragen worden sind und wenn vor Allem ihre praktische Handhabung vollkommen den hellen Gesichtspunkten ihres Ursprungs entspricht, wirkliche Verbesserungen in der türkischen Staatsverwaltung werden erzielt werden.

„Gleichwohl können wir uns nicht verhehlen, daß die angekündigten Reformen nicht aus sich allein die Wirkung haben können, dem Blutvergießen in der Herzegowina und in Bosnien auch nur für einen Augenblick Einhalt zu thun, und daß sie ebensowenig dazu angethan sind, die künftige Ruhe dieser Theile des ottomanischen Gebietes auf festen Unterlagen zu begründen.

„In der That, prüft man den Inhalt des Irade vom 2. October und des Fermans vom 12. Dezember, so kann man nicht umhin, anzuerkennen, daß die Hohe Pforte sich mehr mit allgemeinen Grundsätzen, welche in bestimmter Fassung der Reichsverwaltung zur Grundlage werden dienen können, als mit der Herstellung des Friedens in den heute im Aufstande befindlichen Provinzen beschäftigt hat.

„Es liegt ganz besonders im Interesse der ottomanischen Regierung, daß vor Allem die Herstellung des Friedens gesichert werde, denn bevor diese erreicht ist, wird es unmöglich sein, die Reformen ins Leben treten zu lassen, welche die Hohe Pforte selbst proclamirt hat.

„Andererseits haben die anarchischen Zustände, welche die nordwestlichen Provinzen der Türkei verwüsten, nicht nur Schwierigkeiten für die Hohe Pforte im Gefolge, es liegt in ihnen auch eine große Gefahr für den allgemeinen Frieden, und die verschiedenen Staaten Europas können nicht mit Gleichgiltigkeit einen Zustand sich stets wiederholen und verschlimmern sehen, der schon jetzt schwer auf Handel und Industrie lastet und der, mit jedem Tage mehr das Vertrauen des Publikums in die Erhaltung des Friedens erschütternd, stets höhere und wichtigere Interessen in Frage stellt.

„Auch glauben wir eine gebieterische Pflicht zu erfüllen, indem wir der ernstlichen Erwägung der Garantiemächte die Nothwendigkeit anheimstellen, der Hohen Pforte anzuempfehlen, ihr Programm durch solche Maßregeln zu vervollständigen, die unabwendbar erscheinen, um in den augenblicklich durch die Geißel des Bürgerkrieges verwüsteten Provinzen Frieden und Ordnung wiederherzustellen.

„Als Ergebniß eines vertraulichen Ideenaustausches, der zwischen uns und den Cabinetten von Petersburg und Berlin stattgefunden hat, gelangten wir zu dem Schlusse, daß diese Maßregeln in einer zweifachen Richtung ge-

sucht werden müssen: erstens auf moralischem und zweitens auf materiellem Gebiete.

„In der That ist die materielle Lage der christlichen Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina in letzter Instanz nur von ihrer socialen und moralischen Stellung abhängig.

„Wenn man die Ursachen der eigenthümlichen Lage, in der sich die Herzegowina und Bosnien seit so vielen Jahren befinden, einer eingehenden Untersuchung unterwirft, so fällt gleich von vornherein die besonders feindselige und argwöhnische Gesinnung auf, von der Christen und Mahomedaner gegen einander beseelt sind. Dieses allgemeine Mißtrauen war der hauptsächlichste Grund, der es unseren Abgesandten unmöglich machte, den aufständischen Christen die Ueberzeugung beizubringen, daß die türkischen Behörden den aufrichtigen Willen hätten, ihren Beschwerden Abhilfe zu schaffen. Es giebt vielleicht keine Gegend der europäischen Türkei, in welcher der Gegensatz zwischen Kreuz und Halbmond so schroffe Formen angenommen hat. Dieser fanatische Haß und dieses Mißtrauen müssen zum größten Theile der Nachbarschaft anderer Völker desselben Stammes zugeschrieben werden, welche den vollen Genuß jener Religionsfreiheit besitzen, deren sich die Christen der Herzegowina und Bosniens beraubt sehen. Die unablässige Vergleichung bewirkt, daß sie den Eindruck bekommen, unter dem Joche einer wahrhaften Knechtschaft zu stehen, daß der Name Rajah sogar sie in eine moralisch niedrigere Stellung zu ihren Nachbarn zu bringen scheint, daß sie sich mit Einem Worte als Sklaven fühlen.

„Mehr als Einmal hat Europa sich mit ihren Klagen zu beschäftigen gehabt, sowie mit den Mitteln, denselben Abhilfe zu schaffen. Der Hat-Humayum von 1856 gehört zu den Früchten dieser Thätigkeit der Mächte. In den Festsetzungen dieses Actes selbst aber wird die Religionsfreiheit noch durch Clauseln eingeschränkt, welche zumal in der Herzegowina und Bosnien mit einer Härte zur Anwendung gebracht wurden, die jedes Jahr neue Conflicte hervorrief. Der Bau der dem öffentlichen Gottesdienste, sowie dem Unterrichte geweihten Gebäude, der Gebrauch der Glocken, die Bildung religiöser Genossenschaften finden sich in diesen Provinzen noch immer Hindernissen unterworfen, welche den Christen als ebenso viele Erinnerungszeichen an den Eroberungskrieg erscheinen, welche sie in den Muselmanen nur die Feinde ihres Glaubens erblicken lassen, und den Eindruck verewigen, daß sie unter einem Joche leben, welches abzuschütteln man nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht habe.

„Der letzte Ferman berührt wohl diesen Punkt der religiösen Freiheit ebenso, wie es übrigens schon der Hatti-Scherif von 1839, der Hat-Humayum von 1856 und andere Erlässe der Hohen Pforte gethan hatten. Er bestätigt die Gewalten, mit denen die Patriarchen und anderen geistlichen Oberhäupter für die Angelegenheiten ihrer Sprengel und für die freie Ausübung ihrer Religionsdienste ausgerüstet sind, aber er setzt ihnen die ihnen verliehenen Rechte und Ermächtigungen zugleich als Grenzen. Er verspricht auch Erleichterungen für den Bau von Kirchen und Schulen, ein Versprechen, das öfter als einmal in amtlichen Urkunden niedergelegt worden ist, aber das nicht zur Beruhigung beitragen kann, weil seine Erfüllung von den Provincial-Behörden abhängt, welche unter dem Drucke der Stimmung der Ortsbevölkerungen dasselbe nicht ins Werk setzen können, wenn nicht der Grundsatz ausdrücklich und laut ausgesprochen wird. Der soeben erlassene Ferman geht also keineswegs über das Maß der Zugeständnisse des Hat-Humayum hinaus, welcher, wie ich es oben hervorgehoben habe, die religiöse Freiheit mit Einschränkungen umgibt, die im Laufe der letzten Jahre zahlreiche Streitigkeiten hervorgerufen haben. Beschränkt, wie sie sind, haben die Zuge-

ständnisse, um die es sich handelt, niemals genügt, um die Christen zu befriedigen. Umsoweniger wird dies heute der Fall sein nach den Ereignissen, welche das Land mit Blut benetzt und den Widerstreit, der die beiden Glaubensformen trennt, nur noch vergiftet haben. Wenn der Aufstand erst erstickt sein wird, so wird das mahomedanische Element, sich als Sieger betrachtend, ohne Zweifel darauf ausgehen, sich an den Christen für die Verluste zu rächen, die ein so heftiger Kampf ihnen auferlegt hat. Ein Zustand der Dinge, der das Nebeneinanderwohnen von Theilen der Bevölkerung, die sich eben noch mit so viel Erbitterung bekämpft haben, ermöglicht, kann also nur dadurch gesichert werden, daß die christliche Religion von rechtswegen und thatsächlich auf den Fuß vollkommenster Gleichheit mit dem Islam gestellt wird, daß sie öffentlich anerkannt und geachtet nnd nicht nur, wie noch heute, blos geduldet ist. Aus diesem Gruude müssen unserer Ansicht nach die Garantiemächte die volle und ganze religiöse Freiheit nicht nur fordern, sondern auch, als das erste und wesentlichste Zugeständniß, erlangen.

„Die Gleichheit vor dem Gesetze ist ein ausdrücklich in dem Hat-Humayum verkündeter und durch die Gesetzgebung bestätigter Grundsatz. Es ist dies ohne Zweifel die Ursache, weßhalb die jüngsten Erläße des Sultans es unterlassen haben, seiner zu erwähnen. Aber dieser Grundsatz, obgleich rechtlich giltig, wird doch noch nicht allgemein im ganzen Reiche angewendet. Thatsächlich wird das Zeugniß von Christen gegen Muselmanen an den Gerichtshöfen von Konstantinopel und den meisten anderen großen Städten zugelassen, aber in einigen entfernten Provinzen, wie die Herzegowina und Bosnien, weigern sich die Richter, seine Giltigkeit anzuerkennen. Es würde also darauf ankommen, praktische Maßregeln dafür zu ergreifen, daß die Christen in der Zukunft nicht Justizverweigerungen zu befürchten hätten.

„Ein anderer Puukt, welcher dringend der Abhilfe bedarf, ist die Verpachtung der Steuern. Schon der Hatti-Scherif von 1839 hat über dieses System das Folgende gesagt: „Ein schlimmer Gebrauch besteht noch, obgleich derselbe nur verderbliche Folgen haben kann, nämlich die käuflichen Concessionen, die mit dem Namen Iltizam bezeichnet werden. Nach diesem System ist die bürgerliche und financielle Verwaltung eines Ortes der Willkür eines einzelnen Menschen überliefert, d. h. manchmal der eisernen Hand der gewaltsamsten und habgierigsten Leidenschaften."

„Und der Hat-Humayum von 1856 besagt das Folgende: „Man wird auf die raschesten und kräftigsten Mittel bedacht sein, um die Mißbräuche bei der Erhebung der Steuern, namentlich der Zehnten, abzustellen. Das System der direkten Erhebung soll nach und nach und so bald als thunlich an die Stelle der Verpachtung in allen Zweigen der Staatseinnahmen gesetzt werden."

„Trotz dieser bündigen Erklärungen besteht das Verpachtungssystem noch in seinem ganzen Umfange. Heute, stellt die Hohe Pforte Reformen in dieser Richtung in Aussicht, ohne jedoch näher darauf einzugehen. Der Ferman vom 12. Dec. bezeichnet von neuem das jetzt in Ausübung stehende System der Steuer-Eintreibung als nicht in der Ordnung. Er ertheilt Weisung, einen Modus der Gleichmäßigkeit der Auflagen zu suchen. Er befiehlt auch, Maßregeln zu ergreifen, „um der Willkür bei der Eintreibung des Zehnten durch Vermittlung der Pächter zu steuern;" aber er hebt die Verpachtungswirthschaft nicht auf. Will man daher dem Aufstande einen wesentlichen und nie ausgehenden Nahrungsstoff entziehen, so ist einer der Punkte, die man von der Pforte verlangen muß, der, daß sie die klare und bestimmte Erklärung gebe, daß das System der Verpachtung der Steuern nicht bloß dem Rechte nach, sondern auch thatsächlich für Bosnien und die Herzegowina abgeschafft ist, und es ist nöthig, daß diese Maßregel unverzüglich in Ausführung gebracht werde.

„Eine der Ursachen, welche die materiell schon so schwere Last der Steuern in Bosnien und der Herzegowina noch schwerer machen, ist die, daß die Bewohner sich finanziell zum Vortheile des Centrums aus ausgebeutet glauben. Sie haben die Ueberzeugung, daß die Leistung der Abgaben keineswegs zur Bestreitung der Bedürfnisse der Provinz selbst verwendet wird, sondern daß die Gesammtheit der erhobenen Summen unverzüglich nach Konstantinopel geschickt wird, um dort zum Gebrauche der Central-Regierung verwendet zu werden.

„Es wäre daher nöthig, die Last der Auflagen, welche die Provinz zu tragen hat, moralisch zu erleichtern, wenn dieselbe erlangte, daß unbeschadet dessen, was die Unkosten des Reiches erfordern, ein Theil des Ertrages der von der Provinz gezahlten Abgaben zu Verwendungen, die ihren eigenen Interessen vortheilhaft wären, vorbehalten würde.

„Zu diesem Zwecke müßte die Pforte erklären, daß der Ertrag der indirekten Steuern, wie bisher, zu den Bedürfnissen des ganzen Reiches verwendet, daß dagegen die aus den directen Steuern fließenden Gelder in der Provinz bleiben und ausschließlich zu ihrem Besten verwendet werden würden, um deren Hilfsquellen zu heben und ihre Wohlfahrt zu vermehren. Die Ausführung dieser Bestimmung müßte unter die Ueberwachung des gewählten Ausschusses, von dem im Verlaufe dieser Arbeit sogleich die Rede sein wird, gestellt werden.

„Die traurige Lage der Christen Bosniens und der Herzegowina beruht zum großen Theil auf der Art des Verhältnisses, das zwischen der Landbevölkerung und den Grundbesitzern besteht. Die wirthschaftlichen Streitigkeiten haben auch stets einen besonders erbitterten Charakter in dem Lande, wo die Classe der Grundbesitzer entweder der Religion oder der Nationalität nach von der Masse der Ackerbauer verschieden ist; es liegen nur zu viele Fälle von leidenschaftlichen Kämpfen vor, welche Folge einer solchen Lage waren.

„In den Provinzen, von denen hier die Rede ist, befindet sich fast die Gesammtheit der Grundbesitze, die nicht dem Staate oder den Moscheen angehören, in den Händen von Muselmanen, während die Ackerbau-Bevölkerung aus Christen der beiden Riten besteht. Die Ackerbaufrage wird daher noch durch den religiösen Gegensatz verwickelt.

„Nach der Unterdrückung des ersten Aufstandes der Begs von Bosnien im Jahre 1851 wurde die Leibeigenschaft aufgehoben; aber diese Maßregel hat, wie es in solchen Fällen häufig vorkommt, die Lage der Bauern nicht gebessert, sondern nur noch verschlimmert. Sie werden von jenen nicht mehr so schonend behandelt wie vordem. Heute hat man nichts mehr vor Augen, als zwei mit einander im Kampfe liegende Interessen und Religionen.

„Von dem Augenblicke an, wo die Abschaffung des feudalen Regiments die vormaligen Leibeigenen in Pächter oder Maier umgewandelt hatte, haben die Uebergriffe der Eigenthümer zahlreiche theilweise oder allgemeine Aufstände hervorgerufen. Als eine Bewegung dieser Art 1858 im Norden Bosniens ausbrach, hat die Pforte sich veranlaßt gesehen, sich um die Zwistigkeiten zu bekümmern, die dazu Anlaß gegeben hatten. Abgeordnete von beiden Parteien wurden nach Konstantinopel berufen, und nach langen Verhandlungen, an welchen eine officiöse Dazwischenkunft des Internuntius Sr. Majestät des Kaisers und Königs Antheil hatte, ward ein Ferman des Sultans erlangt, dessen Anordnungen damals die Interessen der ländlichen Besitzer hinreichend zu befriedigen schienen. Dieser Ferman ist indessen niemals in Wirksamkeit gesetzt worden.

„Es würde zu prüfen sein, ob einige Bestimmungen dieses Documents nicht noch heute zum Ausgangspunkte für einen billigen Vergleich dienen könnten, der geeignet wäre, die Lage der ländlichen Bevölkerung zu ver-

bessern, oder ob es sich empfehlen möchte, den Staatsschatz eintreten zu lassen zur Erleichterung der Ausführung der Maßnahmen, welche zu diesem Behufe zu treffen wären, ganz so, wie dies vor etwa zwanzig Jahren in Bulgarien geschehen ist, wo die Grundlasten mittelst Ausgabe von Rentenbriefen, sogenannten Sehims, abgelöst worden sind. Wir fühlen, daß die Aufgabe schwierig ist und daß ihre Lösung nicht das Werk Eines Tages sein kann: aber wir glauben, daß es von Wichtigkeit ist, daran zu arbeiten, um das Loos der ländlichen Bevölkerung in Bosnien und in der Herzegowina zu verbessern und so eine der offenen Wunden der gesellschaftlichen Zustände dieser Provinzen zu schließen. Es würde uns nicht unmöglich scheinen, eine Combination zu finden, welche den Bauern gestattet, stufenweise und unter wenig lästigen Bedingungen unbebaute Landesparcellen zu erwerben, die der Staat zum Verkaufe stellen müßte. Wenn sie dann weiter den Wunsch haben, als Pächter den Grundbesitz ihrer muselmännischen Landsleute zu bebauen, so würden sie nach und nach dazu kommen, selber ein kleines Grundstück zu besitzen, das ihnen eine gewisse Unabhängigkeit sichern und sie gegen Erpressungen schützen würde.

„Wenn man daran denkt, wie wenig Glauben bei der christlichen Bevölkerung die Verheißungen der Hohen Pforte finden, so kann man sich nicht verhehlen, daß die bekannt gemachten Reformpläne das erforderliche Vertrauen nur dann würden einflößen können, wenn man gleichzeitig eine Institution schaffen würde, welche eine sichere Bürgschaft für die ernstliche Durchführung dieser Reformen böte. Begnügt man sich, die Ausführung den Provincial-Regierungen anheimzugeben, so würde man nicht dazu gelangen, das Mißtrauen, von dem ich spreche, zu überwinden. Es würde also eine Commission von Notabeln des Landes einzusetzen sein, bestehend zur Hälfte aus Muselmanen und zur Hälfte aus Christen, gewählt von den Einwohnern der Provinz, nach einem von der Hohen Pforte bestimmten Modus.

„Ich habe hiemit die Punkte dargelegt, deren Anwendung in den aufständischen Provinzen erlangt werden müßte, um sich der gegründeten Hoffnung auf Friedensstiftung hingeben zu können. Diese Punkte sind: die volle und unverkürzte Religionsfreiheit; die Abschaffung der Verpachtung der Steuern; ein Gesetz, welches verbürgt, daß der Ertrag der direkten Steuern von Bosnien und der Herzegowina zum Besten der Provinz selbst, unter Aufsicht der in dem Geiste des Fermans vom 12. Dezember eingesetzten Organe verwendet werde; die Einsetzung eines besonderen Ausschusses, der in gleicher Anzahl aus Muselmanen und Christen besteht, um die Ausführung der von den Mächten vorgeschlagenen, sowie der in dem Jrade vom 2. Oktober und im Ferman vom 12. Dezember verkündigten Reformen zu überwachen; endlich die Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Landesbevölkerung. Die ersten Punkte könnten und müßten unverzüglich durch die Hohe Pforte eingeführt werden, der fünfte stufenweise und so bald wie irgend möglich.

„Wenn, unabhängig von den Bedingungen, welche uns als die wesentlichsten erscheinen, Bosnien und die Herzegowina noch die folgenden Reformen erhalten, die in dem jüngsten Ferman angedeutet sind: einen Provincialrath und Gerichtshöfe, frei gewählt durch die Einwohner; die Unabsetzbarkeit der Richter: die Laienjustiz; die persönliche Freiheit; die Bürgschaft gegen Mißhandlungen; die Umgestaltung der Polizei, deren Verfahren so viele Klagen hervorgerufen hat; das Aufhören der Mißbräuche, zu welchen die Leistungen von Arbeiten zum öffentlichen Nutzen Anlaß geben; eine gerechte Herabsetzung der Gebühren für Befreiung vom Militärdienste; die dem Eigenthumsrechte zu gebenden Bürgschaften: wenn alle diese Reformen, in Betreff deren wir uns von der Pforte Mittheilung erbitten, um davon feier-

lich Act zu nehmen, Anwendung gefunden haben in den aufständischen Provinzen, welche, nach dem Texte des Fermans zu urtheilen, noch nicht sogleich mit denselben bedacht werden zu sollen scheinen, so würde man hoffen können, den Frieden in diese verwüsteten Gegenden zurückkehren zu sehen.

„Ich komme zum Schlusse. Die unbestimmten Verheißungen des Irade vom 2. Oktober und des Fermans vom 12. Dezember konnten die Hoffnungen nur exaltiren, anstatt sie zu beruhigen. Andererseits ist festzustellen, daß es den türkischen Waffen nicht gelungen ist, den Aufstand zu beendigen. Der Winter hat dem Aufstande einen theilweisen Stillstand geboten. Der Frühling wird ihn wieder aufleben sehen. Die Ueberzeugung, daß mit dem Kommen des Frühjahres neue Elemente den Aufstand verstärken, daß die Bulgarei und Kreta die Bewegung vergrößern werden, ist unter den Christen der Türkei eine allgemeine. Wie dem auch sein mag, jedenfalls ist vorauszusehen, daß die Regierungen von Serbien und Montenegro, welche sich bis zu diesem Augenblicke nicht ohne Mühe außerhalb der Bewegung hielten, alsdann nicht mehr im Stande sein werden, der herrschenden Strömung Widerstand zu leisten, und schon jetzt scheinen sie sich unter dem Eindrucke der Ereignisse und der öffentlichen Meinung in ihren Ländern mit dem Gedanken vertraut gemacht zu haben, beim Schmelzen des Schnees in den Kampf einzutreten.

„Bei dieser Sachlage gestaltet sich der Versuch der Mächte, im Interesse des allgemeinen Friedens die äußersten Verwicklungen zu vermeiden, sehr schwierig. Oesterreich-Ungarn und die beiden anderen kaiserlichen Höfe haben sich im Verlauf eines vertraulichen Ideen-Austausches in der Ueberzeugung vereinigt, daß, wenn man sich darauf beschränken wollte, den Erfolg der durch den jüngsten Ferman veröffentlichten Reformvorschläge abzuwarten — Vorschläge, welche außerdem nach den Absichten der Pforte nicht sofort auf die aufständischen Landestheile angewendet werden dürften — man alsdann ein ganz anderes Resultat als das erwartete erzielen werde, daß vielmehr der Conflikt gegen Ende des Winters eine bedeutend größere Ausdehnung annehmen würde. Die drei Cabinette glauben daher, daß die einzige Maßregel, neue Verwicklungen zu vermeiden, welche Aussicht auf Erfolg hat, in einer von den Mächten ausgehenden Kundgebung bestehen müßte, welche deren ausdrücklichen Willen klarlegt, der Bewegung, welche den ganzen Orient zu überfluthen droht, Einhalt zu thun.

„Dieser Zweck könnte indessen nicht allein durch eine an die fürstlichen Regierungen und die christlichen Unterthanen des Sultans gerichtete Aufforderung erreicht werden. Damit diese in sich schon äußerst schwierige Maßregel Aussicht auf Erfolg habe, ist es unumgänglich nothwendig, daß die Mächte sich auf klare, unanfechtbare und praktische Reformen berufen können, welche besonders geeignet sind, die Lage der Herzegowina und Bosniens zu verbessern; mit einem Worte, daß ihre Vermittlung sich auf Thatsachen und nicht nur auf Programme stützen könne. Nur auf diesem Wege werden die Mächte im Stande sein, ihren friedlichen Rathschlägen den nöthigen Nachdruck zu geben.

„Es gibt noch eine andere Schwierigkeit, und es ist die größte, welche man um jeden Preis überwinden muß. Diese Schwierigkeit ist das gründlich eingewurzelte Mißtrauen, welchem alle Versprechungen der Pforte bei den Christen begegnen. Ein Hauptgrund dieses Mißtrauens ist in der Thatsache zu finden, daß mehr als Eine in den letzten Erlassen des Sultans versprochene Maßregel bereits in den früheren Hatti-Scherifs proclamirt war, ohne daß die Lage der Christen eine merkliche Besserung erfahren hätte.

„Auch halten die Cabinette es für durchaus nothwendig, zu erlangen, daß die Regierung des Sultans durch eine officielle Mittheilung ihre Absichten in Beziehung auf das gesammte Reich, wie sie in dem Irade vom

2. Oktober und im Ferman vom 12. Dezember dargelegt sind, bestätige, und daß sie zugleich den Mächten ihre Annahme der oben erwähnten Punkte notificire, welche die Beruhigung der aufständischen Provinzen zum besonderen Zwecke haben.

„Ohne Zweifel würden die Christen durch diese Mittel nicht die Form der Garantie erhalten, welche sie augenblicklich zu verlangen scheinen; aber sie würden eine verhältnißmäßige Sicherheit in der Thatsache selbst finden, daß die octroyirten Reformen von den Mächten als unerläßlich anerkannt werden, und daß die Pforte Europa gegenüber die Verpflichtung übernimmt, sie zur Ausführung zu bringen."

„Dieses ist die aus einem vorherigen Ideenaustausch zwischen den Cabinetten von Oesterreich-Ungarn, Rußland und Deutschland hervorgegangene feste Ueberzeugung.

„Eure Excellenz ist beauftragt, diese Ansicht zur Kenntniß des .... zu bringen und dessen Mitwirkung zu dem Friedenswerke zu erlangen, dessen Gelingen alle unsere Bemühungen anstreben.

„Wenn, wie ich hoffe, die Ansichten der .... Regierung sich mit den unserigen begegnen, würden wir derselben aus Rücksicht für die Würde und Unabhängigkeit der Pforte vorschlagen, unsere Rathschläge an diese nicht in einer Collectiv-Note zu richten, sondern nur uns darauf zu beschränken, unsere Vertreter in Konstantinopel aufzufordern, gemeinschaftlich und in identischer Weise bei der Regierung des Sultans in dem von uns entwickelten Sinne zu wirken.

„Sie wollen gefälligst, Herr Graf, die gegenwärtige Depesche dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorlesen und demselben eine Abschrift davon zurücklassen."

Die von den Kaisermächten so vereinbarte Note wird zunächst den übrigen drei Großmächten, England, Frankreich und Italien, zum Beitritt resp. zur Unterstützung derselben mitgetheilt. Die Uebergabe derselben an die türkische Regierung verzögert sich dadurch bis Ende Januar 1876.

---

13. Griechenland.

— Januar. Das Ministerinm Bulgaris ist trotz der Vorgänge vom 12. und 16. Dec. v. J. (s. Gesch.-Kal. für 1874) entschlossen, am Ruder zu bleiben und beabsichtigt, die Kammer einfach zu schließen und dann wieder zur Session von 1875 einzuberufen. Eine Anleihe von 26 Mill. Frcs. wird inzwischen im Lande selbst in kurzer Zeit vollständig gezeichnet. Das Cabinet Bulgaris regiert das Land vorerst ohne Budget.

6. Februar. Ein kgl. Decret erklärt den Schluß der Kammersession von 1874.

25. März. Die Kammer soll zur ordentlichen Session von 1875 zusammentreten. Die gesammte Opposition bleibt jedoch aus, so daß wieder nur 85 Mitglieder (die ministerielle Partei) wie am 12. Dec. v. J. anwesend sind, während es zur verfassungsmäßigen Beschlußfähigkeit der Kammer deren 96 bedürfte. Dieselbe erklärt sich trotzdem für beschlußfähig.

3. April. Kammer: Dieselbe genehmigt den mit Deutschland abgeschlossenen Vertrag betr. Ausgrabungen in Olympia.

6. April. Die Stimmung im ganzen Lande ist eine sehr gereizte und sogar bedrohliche. Der Jahrestag der Erhebung von 1821 wird daher überall mit besonderem Ernste gefeiert.

In Athen wird bemerkt, daß die meisten Bewohner der Straßen, durch welche der König in die Kirche fährt, die an sie von der Polizei vertheilten Fahnen nicht aufgesteckt haben, daß der König von Wenigen gegrüßt, die Präsidentschaft und die Deputation der Kammern mit Hochrufen empfangen werden. Alle politischen und wissenschaftlichen Vereine haben ihre Säle ausgeschmückt, das Bild des Königs fehlt aber überall; politische Reden werden gehalten, und überall endet das Fest mit Hochrufen auf die Verfassung. In Syra werden die Bildnisse des Ministerpräsidenten und des Kriegsministers öffentlich verbrannt, worauf schleunigst Militärmacht dorthin abgeschickt wird. Die Deputirten der Regierungspartei werden, wo

sie sich zeigen, verhöhnt. Aus den Kaffeehäusern und Gastzimmern weist man sie aus oder man entfernt sich von ihnen. Das ganze Land ist in zwei Parteien getheilt, von welchen die eine für eine mehr oder weniger absolute Monarchie, die andere für die Verfassung kämpft. In den Provinzen hat indeß die letztere weit die Oberhand; die Regierung hat dagegen die Mehrzahl des Heeres für sich und ihre ziemlich zahlreichen Creaturen. Alle Berichte stimmen darin überein, daß der König ein sehr gewagtes Spiel spiele.

8. April. Kammer: Die ausgebliebene Minderheit veröffentlicht neuerdings einen Protest gegen die Beschlüsse der Majorität, welche sie wegen mangelnder Beschlußfähigkeit für illegal und darum für null und nichtig erklärt. Zum Schluß wird das Volk aufgefordert, wachsam zu sein, da seine Freiheiten in Gefahr seien, bedroht zu werden.

26. April. Der König läßt den Gesandten in Paris, Kon duriotis, zu sich nach Athen entbieten, um sich mit ihm über di Lage der Dinge zu berathen. Der König wünscht die Bildung eines sog. neutralen Ministeriums; Konduriotis kann sich jedoch nicht entschließen, einen derartigen Versuch zu machen.

28. April. Der König sanctionirt alle von der nicht beschlußfähigen Kammer gefaßten Beschlüsse.

7. Mai. Der König entschließt sich endlich, das Ministerium Bulgaris zu verabschieden. Doch wählt er ein neues nicht aus den Reihen der Opposition in der Kammer, sondern aus der entschieden democratischen Partei und stellt Trikupis als Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen an die Spitze desselben.

In den letzten Tagen vor seinem Rücktritt hatte das Ministerium Bulgaris noch jedes Maß überschritten: Demarchen wurden abgesetzt, Municipalräthe aufgelöst, weil sie Beschlüsse gefaßt hatten, die der Regierung nicht genehm waren, Gerichtspersonen versetzt, weil sie die Justiz nicht dem Willen der Regierung unterwerfen wollten, die Staatsgelder blindlings verschleudert und andererseits die Freunde der Regierung durch Beförderungen, Unterstützungen, Stipendien u. s. w. belohnt. Auf diese Weise mußte der Becher endlich überlaufen. Der König aber, als das neutrale Ministerium nicht gelingen wollte, wendete sich, statt die vereinte Opposition an's Ruder zu rufen, an die äußerste Linke und betraute Herrn Trikupis mit der Bildung des neuen Ministeriums. Trikupis ist der Mann, der wegen eines Artikels: „Wer ist Schuld?“ in welchem er den König für die traurige Lage verantwortlich machte, gefänglich eingezogen und vor Gericht gestellt, zwar freigesprochen, aber ganz und gar aus der Nähe des Königs verbannt wurde. Und nun bildet er das Ministerium mit Lombardos, dem erklärten Demokraten, der den Hof bei den letzten Wahlen mit aller Macht bekämpft hatte, mit Rhallis, den Deputirten Attika's der aus der Kammer verjagt wurde, und Anderen, die sich in ähnlichen Fällen befanden. Ihre Prinzipien sind fast dieselben wie die der Opposition, aber sie können bis jetzt nicht als Partei betrachtet werden, da sie vereinzelt dastehen. Und das scheint der

Grund zu sein, weßwegen der König gerade sie auserlesen hat: er will eine neue Partei bilden, um die alten Parteien zu zersplittern und zu schwächen. Die öffentliche Meinung ist zwar beruhigt, aber nicht befriedigt, und der König hat nichts gewonnen, da man den Plan durchschaut.

8. Mai. Das neue Ministerium Trikupis veröffentlicht sein Programm und übersendet dasselbe auch den griechischen Gesandten im Auslande behufs seiner Mittheilung an die Mächte.

„An das hellenische Volk. Mitbürger! Das Vertrauen des Königs hat uns berufen, die Regierung des Landes zu übernehmen, damit die politischen Grundsätze, welche wir vertheidigen, praktisch zur Anwendung gebracht werden. Wir haben den Auftrag im vollsten Bewußtsein der Verantwortlichkeit und mit der Ueberzeugung angenommen, daß uns die Nation auch bei der Leitung des Staates nach den von uns vertretenen Grundsätzen unterstützen werde. Die Wiederherstellung der Constitution ihrem Sinn und Wortlaut nach wird bei der freien Ausübung der uns von Sr. Majestät übertragenen Pflichten unser Hauptbestreben sein. Auf Befehl Sr. Majestät werden wir zu allererst das Nöthige eiligst vorbereiten, damit dem Gesetze gemäß das Wahlrecht der Bürger bei der Bildung einer neuen Kammer frei von jeder ministeriellen Kandidatur und jeder Einmischung der Regierung ausgeübt werde. Nur indem die Nation mithilft, ihre Meinung durch ihre rechtmäßigen Vertreter in einem frei gewählten Parlament zu äußern, kann der anormalen Lage des Staates, welche so traurige Ereignisse erzeugt hat, ein Ende gemacht werden. Damit die Folge dieser traurigen Ereignisse bald beseitigt werde, muß dem bestehenden Mangel an dringenden und unvermeidlichen Gesetzen durch königliche Dekrete vorläufig abgeholfen werden, welche der gesetzlichen Sanktion vorgelegt werden, sobald die Kammer zusammentreten wird. Das erste Recht, die erste Verpflichtung der neuen Kammer wird darin bestehen, der Krone und dem Land ein Ministerium darzubieten, welches, des Vertrauens der Mehrheit der Vertreter des Volkes sich erfreuend, die hauptsächliche Bedingung einer constitutionellen Regierung in sich schließt. Auf diese Weise wird der Staat in seine Geleise wieder eintreten und die Befestigung unserer constitutionellen Gesetze erreicht werden, indem sich nämlich ein Parlament aus wahren Vertretern des Volks bildet, und der Kammer diejenigen Rechte, derjenige Einfluß eingeräumt werden, welche sich der nationalen Versammlung in constitutionellen Staaten geziemen. Das Minister-Consilium: Trikupis, Lombardos, Rhallis, Petmezas, Gennatas."

— Mai. Uebereinstimmende Berichte aus Athen wollen wissen, daß der König der Regierung müde sei und seinen bestimmten Entschluß erklärt habe, abzudanken, daß es jedoch dem Einflusse Rußlands gelungen sei, ihn wieder umzustimmen und zum Ausharren zu bewegen.

28. Mai. Ein kgl. Decret löst die Kammer auf und ordnet Neuwahlen an.

30. Juli. Allgemeine Wahlen zur Kammer. Dieselben ergeben folgendes Resultat:

Es werden gewählt: 58 Anhänger des Kumunduros, 40 Anhänger des Deligeorgis, 30 Anhänger des jetzigen Cabinets, d. h. also Trikupisten,

30 Anhänger des Zaimis, 17 Anhänger des Bulgaris, 7 Deliyanisten, welche von Theodor Deliyani, einem Sohne des ehemaligen Ministers und Vetter des Zaimis, geführt werden, und 8 Personen, welche keiner bestimmten Partei angehören. Die frühere Opposition hat demnach einen glänzenden Sieg errungen. Bulgaris, der in der letzten Kammer die Mehrheit hatte, kann nur über 17 Stimmen gebieten. Die Vermuthung, daß die Anhänger des Kumunduros in der neuen Kammer am zahlreichsten vertreten sein würden, hat sich vollkommen bestätigt. Der König wird daher von vorneherein kaum umhin können, ihn nach dem Rücktritt des jetzigen Cabinets mit der Bildung des Ministeriums zu betrauen. Unter den drei Hauptführern der bisherigen Opposition, Kumunduros, Zaimis und Deligeorgis herrscht vollkommene Eintracht. Da dieselben 128 Stimmen der Kammer vereinigen, würde das von ihm gebildete Ministerium eine überwiegende Mehrheit haben. Kaum wird Kumunduros dem Trikupis, gegen welchen sich in den Reihen der früheren Opposition heftige Erbitterung zeigt, ein Ministerportefeuille anbieten.

23. August. Eröffnung der Kammer. Thronrede des Königs. Nach Verlesung der Thronrede bringt die Kammer dem König ein Hoch, in welches dieses Mal die Zuhörerräume volltönig einstimmen. Hierauf ruft ein Deputirter „Hoch die Volkssouveränetät", was ebenfalls ein stürmisches Echo findet. Damit ist die Eröffnungsfeier, die seit Jahren nicht mehr mit solchem Jubel begangen worden, zu Ende.

Die Thronrede ist ein vollständiges Programm einer liberal-constitutionellen Regierung. Sie betont die von jeder ministeriellen Einmischung freie Vornahme der Wahlen, welche die Nation als ihrer Freiheiten würdig erscheinen ließen. Die strenge Verfolgung der mit den Wahlen zusammenhängenden Vergehen falle der Justiz anheim, Sache der Kammer sei die strenge gesetzmäßige Prüfung der Wahlen. Wie die Rechte der Volksvertretung dem Throne heilig seien, ebenso habe jene die Pflicht, durch eine genau ausgeprägte Mehrheit ihren Willen in Bezug auf die Regierung des Landes kundzugeben. Durch eine solche Mehrheit erwarte der König sogleich nach Constituirung der Kammer die Bildung eines starken und dauerhaften Ministeriums. Nach Betonung der freundschaftlichen Beziehungen zu den auswärtigen Mächten verbreitet sich die Thronrede in Einzelnheiten über die nothwendigen Reformen in allen Zweigen der Verwaltung, erinnert die Kammer an die Nothwendigkeit der endlichen Abfassung des durch die Constitution vorgesehenen Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes und stellt eine gänzliche Umgestaltung des Wahl- und des Steuergesetzes, eine Verbesserung der Communicationsmittel, Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Aussicht. Die Annahme dieses Programms durch den König soll indeß dem Ministerium Trikupis viele Mühe gekostet haben und nur nach langen Debatten gelungen sein, nachdem das Ministerium mit einem Entlassungsgesuche gedroht hatte.

— Aug. Die öffentliche Meinung bleibt gegenüber den Ereignissen in der Herzegowina ziemlich gleichgiltig und die Regierung völlig neutral, so daß die Pforte keinerlei Ursache hat, sich über Griechenland zu beschweren.

Anf. September. Das Ministerium beschäftigt sich ernsthaft mit der Einführung eines neuen Militärsystems.

Auch Griechenland erkennt die Unmöglichkeit, mit dem bisherigen Systeme, welches nur sehr Ungenügendes für die Defensivkraft des Landes leistet, ferner auszukommen. Zu diesem Behufe wird eine höhere Militär-Commission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, ein die Wehrkraft des Landes erhöhendes Organisirungsgesetz auszuarbeiten. Mit dem Vorsitze in dieser Commission ist der ehemalige Kriegsminister General Smolenski betraut.

21. Oktober. Kammer: wählt Komunduros mit allen gegen 17 Stimmen (der Anhänger des gestürzten Ministers Bulgaris) zu ihrem Präsidenten. Alle Parteien halten gegen Bulgaris und seine Anhänger zusammen.

27. October. Der König entläßt das Ministerium Trikupis, das auf eine Mehrheit in der Kammer nicht rechnen kann, und bestellt ein neues aus der nunmehrigen Majorität. Dasselbe besteht aus: Komunduros, Präsident des Conseils und Minister des Innern, Kontostavlos, Minister für auswärtige Angelegenheiten, Karaiszakis, Kriegsminister, Sotiropulos, Finanzminister, Miliotis, Kultusminister, Papazafiropulos, Justizminister und Avgerinos (von der Partei Zaimis), Marineminister.

30. October. Kammer: Das neue Ministerium Komunduros stellt sich ihr vor. Komunduros hält eine kurze Rede, in welcher er folgende Gesetzesvorschläge als nothwendig bezeichnet: 1) über ein neues Steuersystem, 2) über den Verkauf der Klostergüter, deren Erlös ausschließlich für Besoldung des Klerus dienen soll, 3) über Bewaffnung und militärische Ausbildung einer Klasse von Staatsbürgern, 4) über die Aufhebung der Militärjustiz für gemeine Verbrechen, 5) über eine Anleihe zum Bau der Eisenbahn von Piräus nach Lamia, 6) über Ministerverantwortlichkeit, und 7) über die zum Staatsdienste nöthigen Vorbedingungen. Außerdem soll durch eine gründliche Reform des Wahlgesetzes jede Fälschung der Wahlen in Zukunft vermieden werden. Das neue Ministerium betritt die Regierung mit der Zustimmung und den Wünschen des gesammten Volkes und wäre wohl geeignet, das Wohl des Landes zu fördern, wenn es nicht nach bisheriger Sitte durch Uneinigkeit der dasselbe unterstützenden Parteien die Majorität in der Kammer wieder verliert. Zunächst wird Zaimis, der Führer der ansehnlichsten Partei in der Kammer neben derjenigen des Komunduros, mit dem Präsidium der Kammer entschädigt, wozu er mit 130 gegen 1 weißen Stimmzettel gewählt wird.

Ende October. Die Uebergriffe Roms führen auch in Griechenland zu einem lebhaften Conflict. Der Papst hat es nämlich für passend gehalten, den vier katholischen Bisthümern Syra, Naxos,

Tynos und Santorin ein Erzbisthum Athen hinzuzufügen. Daß die Hauptstadt, der Sitz der orthodoxen Synode, nun auch einen lateinischen Metropolitan haben solle, erregt jedoch allgemeinen Unwillen. Die Presse verlangt in drohendem Tone, die Regierung solle dem fremden Erzbischof ihre Bestätigung versagen, und diese läßt auch überall verbreiten, daß sie ganz dieser Ansicht sei.

9. November. Kammer: beschließt, 31 Beschlüsse der früheren Kammer aus der Zeit, da sie gesetzlich nicht beschlußfähig war, zu annulliren und das Cabinet Bulgaris in Anklagezustand zu setzen.

22. November. Die frühern Minister (unter Bulgaris) Valassopulos und Nikolopulos werden auf das Begehren des Staatsanwalts am Athener Apellgerichtshofe verhaftet, indem sie angeklagt sind, daß sie sich durch ansehnliche Geldsummen bei der Ernennung zweier Bischöfe hätten bestechen lassen.

28. November. Kammer: genehmigt neuerdings den Vertrag mit Deutschland betr. Ausgrabungen in Olympia.

5. December. Kammer: beschließt, die beiden früheren Minister und drei Bischöfe wegen Bestechung gerichtlich zu belangen, und wählt den außerordentlichen Gerichtshof, der über sie aburtheilen soll.

20. December. Die Regierung verweigert die Genehmigung zu der vom Papst versuchten Errichtung eines katholischen Erzbisthums in Athen, da der Papst vorher wohl die Zustimmung des Königs, aber nicht diejenige der Regierung nachgesucht hat.

30. December. Kammer: beschließt die Anklage gegen das gesammte Cabinet Bulgaris wegen verfassungswidriger Usurpirung der legislativen Gewalt und Fälschung der Protokolle der Kammer und wählt sofort den außerordentlichen Gerichtshof, der über die Angeklagten aburtheilen soll.

IV.

Außereuropäische Staaten.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

4. Januar. Im Staate Lousiana bricht in Folge des Ausfalls der Neuwahl der Legislative des Staats ein Conflikt zwischen der republikanischen und der demokratischen Partei aus.

Die letztere spricht die Majorität an. Der republikanische Gouverneur Kellog rückt jedoch mit Regierungstruppen in den Versammlungssaal und entfernt 5 demokratische Abgeordnete, deren Wahl angefochten wird, mit Gewalt aus demselben. Unter dem Schutz der Waffen constituiren sich nunmehr die Republikaner als Legislative des Staats; die Demokraten protestiren, ziehen sich zurück und constituiren sich in einem andern Haus gleichfalls als Legislative und setzen ihren Candidaten M'Enery als Gouverneur ein. Nun übernimmt General Sheridan das Commando über die Truppen in New-Orleans und verlangt von der Regierung in Washington umfassende Vollmachten gegen die weiße Liga (die Demokraten), Verhaftung und summarische Aburtheilung ihrer Führer durch Militärgerichte als einziges Mittel, um dem Terrorismus, der Unsicherheit und Gesetzlosigkeit in Louisiana zu steuern.

8. Januar. Die demokratische Partei in Tenessee, in Arkansas und Missouri remonstrirt energisch gegen die Einmischung der Centralgewalt in Lousiana und bestreitet das Vorhandensein eines Terrorismus Seitens der Demokraten in den Südstaaten.

9. Januar. Congreß: beschließt eine Resolution, durch welche Präsident Grant um Aufklärung bezüglich der militärischen Intervention in Louisiana ersucht wird.

13. Januar. Präsident Grant antwortet auf die Resolution des Congresses bezüglich der Vorgänge in Louisiana durch eine Botschaft, in der er erklärt:

Die Unruhen in den Jahren 1866 und 1868, die Metzeleien in Collaz und Constantia und die Gewaltthätigkeiten Enery's in New-Orleans, wo Kellog gewaltsam entsetzt worden sei, bewiesen, daß die jüngsten Vorgänge nicht den Maßregeln der Regierung, sondern einer gegen die Republikaner gerichteten Verschwörung zuzuschreiben seien. Obgleich die Wahl Kellog's zum Gouverneur nicht von Ungesetzlichkeiten frei sei, seien doch seine Rechte,

diesen Posten zu bekleiden, unzweifelhafter, als das Recht Enery's. Die letzten Maßregeln der Untersuchungs-Commission seien völlig gesetzlich und die Mitglieder derselben hätten ein Recht zur Bekleidung ihrer Stellen. Militärische Interventionen seien zwar nicht übereinstimmend mit den Grundsätzen der Regierung, aber die Verwirrung in der Legislative von Louisiana hätten das Vorgehen der militärischen Befehlshaber, welche allein der Requisition des Gouverneurs nachkamen, als sie durch ihre Maßregeln dem Gesetze starke Hand geliehen, dadurch Gewaltthätigkeiten und Mordthaten vorgebeugt und den Plan zur Absetzung Kellog's und zur Empörung gegen die Regierung vereitelt, gerechtfertigt. General Sheridan habe, unbeeinflußt vom Parteigeiste, aus ehrlicher, durch die Erfahrung gewonnener Ueberzeugung die Führer der Liga gekennzeichnet und die Hand zu summarischen, raschen, zwar unzulässigen, aber wirksamen Maßregeln geboten. Am Schlusse seiner Botschaft macht der Präsident dem Congresse energisches Handeln zur Pflicht und erklärt, er werde sich bei Ausführung seiner Maßregeln nur durch den Geist und den Buchstaben des Gesetzes leiten und sich nicht durch Furcht oder Mißgunst beirren lassen.

14. Januar. Congreß: Beide Häuser haben sich über einen Gesetzesentwurf behufs Wiederaufnahme der Baarzahlungen mit dem Jahr 1879 geeinigt. Der Präsident ertheilt demselben sofort seine Sanction und macht in einer Botschaft dem Congresse Vorlagen behufs Ergänzung und Ausführung des Gesetzes betr. die Wiederaufnahme der Baarzahlungen und zur Erhöhung der Staatseinkünfte.

Danach sollen die Abgaben auf Thee und Kaffee wiederhergestellt und die im Jahre 1873 beschlossene Reduction der Zölle auf Eisen, Stahl ꝛc. im Betrage von 10 Proc. zurückgenommen werden. Der Präsident schlägt für den Ankauf von legal-tender-Noten pro 1875 eine Prämie von 10 Proc. gegen Gold vor; pro 1876 soll die Prämie 7½ Proc., pro 1877 5 Proc., pro 1878 2½ Proc. betragen, so daß bis zum Januar 1879, auf welchen Zeitpunkt die Wiederaufnahme der Baarzahlungen festgesetzt ist, die Greenbacks mit Gold al pari stehen würden. Hierdurch dürfte dem Silberabflusse vorgebeugt und wahrscheinlich auch übermäßigen Nachfragen nach Gold begegnet werden. Das Staatspapiergeld würde so festen Werth erhalten.

3. Februar. Senat: lehnt den von der Regierung mit Canada abgeschlossenen Reciprocitätsvertrag einstimmig ab.

6. Februar. Repräsentantenhaus: nimmt die von Butler eingebrachte Civil-Rights-Bill, welche den Farbigen neben der politischen Gleichstellung auch die bürgerliche im weiteren Sinne sichert, mit 153 gegen 98 Stimmen an. In der Debatte tritt der Parteifanatismus in seiner schroffsten Form auf. Republikaner und Demokraten schleudern die giftigsten Schmähungen auf einander. Von demokratischer Seite wird die gewaltsame Durchbringung der Bill als ein Versuch angesehen, den Süden zur Verzweiflung zu treiben, um der Regierung einen Vorwand für die Intervention des Bundes zu geben und auf Grund dieser die nächste Präsidentenwahl zu Gunsten der Administrationspartei zu beeinflussen. In der ange-

nommenen Bill ist übrigens die Bestimmung, durch welche gemischte Schulen eingeführt werden sollten, gestrichen. Der Senat stimmt der Bill auch seinerseits zu.

7. Februar. In Louisiana kommt zwischen den beiden Parteien ein Compromiß zu Stande, nach welchem die Demokraten in der Legislative eine Mehrheit von 10 Stimmen haben sollen, unter der Bedingung, daß sie auf eine Untersuchung der Handlungen des republikanischen Gouverneurs Kellog verzichten und dieser im Amte bleibt. Der demokratische Gegengouverneur M'Enery zieht sich zurück.

20. Februar. Congreß: Beide Häuser einigen sich über eine Erhöhung des Zolltarifs behufs Vermehrung der Staatseinnahmen. Zu demselben Zwecke beschließen beide Häuser gleichzeitig auch die Erhöhung mehrerer Steuern.

27. Februar. Die sogenannte „Force-Bill", welche unter dem harmlosen Namen eines „Gesetzes zur Beschützung der Wähler in Ausübung ihres Wahlrechts" nichts Geringeres bezweckte, als für die nächsten zwei Jahre jede Art von Vergewaltigung der Südstaaten dem willkürlichen Ermessen des Präsidenten anheimzugeben, dieses Zwangsgesetz wird im Repräsentantenhause noch durchgedrückt, kommt aber im Senat nicht mehr zur Behandlung und fällt also dahin.

2. März. Repräsentantenhaus: beschließt mit 140 gegen 80 Stimmen eine Resolution, welche sich gegen eine allfällige Intervention der Bundesregierung in die Angelegenheiten von Arkansas und die dortigen Streitigkeiten zwischen Republikanern und Demokraten ausspricht.

3. März. Repräsentantenhaus: beschließt die Aufnahme des Territoriums Colorado als Staat, lehnt dagegen diejenige des Territoriums Neumexiko ab.

4. März. Der Congreß schließt seine Session. Der neue Congreß wird im Repräsentantenhause zum ersten Mal wieder eine demokratische Mehrheit aufweisen. Da jedoch alle Vorlagen erledigt wurden, so wird der Präsident nicht vor dem Dezember genöthigt sein, denselben einzuberufen.

— Mai. Es scheint außer Zweifel, daß Grant ernstlich daran denkt, gegen allen bisherigen Gebrauch zum dritten Mal als Candidat für die Präsidentschaft der Union aufzutreten. Selbst die Mehrheit der republikanischen Partei scheint jedoch dem Plan nicht günstig zu sein.

— September. Auch in der Union macht sich nachgerade das Bedürfniß geltend, den ungemessenen Ansprüchen des Ultramontanismus entgegen zu treten. Präsident Grant selber hält es für angezeigt, sich gelegentlich einer Versammlung des Kriegervereines der Armee von Tenessee sehr energisch gegen jene Ansprüche namentlich bezüglich der Schule auszusprechen.

„Wenn wir in naher Zukunft noch einen Kampf auszufechten haben" — so sagt er nach einer Hindeutung auf den letzten Krieg — „dann wird die trennende Linie nicht die Mason- und Dixons-Linie (die frühere Grenze zwischen den sklavenhaltenden und den freien Staaten) mehr sein, sondern es wird eine solche sein, die auf der einen Seite Vaterlandsliebe und Bildung, auf der andern Aberglauben, Ehrgeiz und Unwissenheit aufweisen wird. Es ist Zeit, Hand anzulegen an das Werk der hundertjährigen Jubelfeier, welches in der Befestigung der Grundlage des von unseren Vorfahren bei Lexington begonnenen Gebäudes besteht. Laßt uns für die Sicherung des freien Gedankens, der freien Rede, der freien Presse, der reinen Sitte, des ungefesselten religiösen Gefühls, der Gleichberechtigung aller Menschen ohne Rücksicht auf Abstammung, Farbe oder Religion arbeiten; die freien Schulen fördern, dafür sorgen, daß kein Dollar, der für sie bestimmt ist, zur Unterstützung einer Sektenschule verwendet werden soll, daß weder ein Staat noch die ganze Nation andere Anstalten unterhält, als solche, in welchen jedes Kind den gewöhnlichen, nicht von atheistischen, heidnischen oder confessionellen (sectarian) Lehren durchsetzten. Schulunterricht erhalten kann; überlassen wir die religiöse Belehrung der Familie und der Kanzel, und halten wir Kirche und Staat für immer getrennt. Mit diesen Bollwerken werden, so glaub' ich, die Schlachten, in welchen sich die Armee von Tenessee bewährt hat, nicht vergebens gekämpft sein."

8. Oktober. Eine Entscheidung des Bundes-Obergerichts spricht sich gegen das Frauenstimmrecht aus.

Das Gutachten des Oberrichters resumirt sich dahin, daß zwar Frauen unter der Constitution der Vereinigten Staaten Bürger seien, daß aber das Recht, zu stimmen, von den einzelnen Staaten verliehen wird und daß, um das Stimmrecht auch den Frauen zu verleihen, eine dahingehende ausdrückliche Gesetzerlassung in den einzelnen Staaten nothwendig sei. Da sich nun in der ganzen Union schwerlich in irgend einem Staate eine Majorität der Wähler dazu verstehen wird, den Frauen das Stimmrecht zu verleihen und letztere auf Grund obiger Entscheidung keine Hülfe von der Bundesregierung erwarten können, so scheint die Agitation der Frauenrechtler wenigstens in der Gegenwart hoffnungslos.

12. Oktober. Staatswahlen in Ohio, Jowa und Nebrasca. Die republikanische Partei siegt in allen dreien, auch in Ohio, wo sich der Kampf hauptsächlich um die Frage über Papier- oder Hartgeldwirthschaft dreht. Die erstere unterliegt und die Niederlage ist um so empfindlicher für die Demokraten, als dieselben den Staat erst im vorigen Jahr, und zwar damals mit großer Majorität, der Herrschaft der republikanischen Partei entrissen hatten.

4. November. Staatswahlen in mehr als zwanzig Staaten. Die republikanische Partei erringt in einer großen Zahl derselben namhafte Vortheile, doch sind dieselben keineswegs genügend, um die bei den Wahlen des vorigen Jahrs von ihr erlittenen Verluste wieder auszugleichen. In New-York unterliegt die Tamany-Partei.

5. November. Eine Depesche der Unionsregierung an ihren Gesandten in Madrid drängt neuerdings und zwar in scheinbar drohender Weise auf eine Lösung der cubanischen Frage (s. Spanien).

4. Dezember. Zusammentritt des Congresses, in welchem zum ersten Mal seit dem Bürgerkrieg die sog. demokratische Partei wenigstens im Repräsentantenhause die Majorität besitzt, während im Senat allerdings die republikanische Partei noch überwiegt.

7. Dezember. Präsident Grant richtet seine Jahresbotschaft an den Congreß.

Die Botschaft, welche in die Zeit des hundertjährigen Bestehens der Unabhängigkeit fällt, hält mit Recht eine Rückschau über die Vergangenheit der Republik. Statt 13 Staaten sind es gegenwärtig 38 Staaten, dazu kommen acht große Territorien, das gesammte Areal erstreckt sich vom Atlantischen bis zum Stillen Ocean; während früher die Bevölkerung nur 3 Millionen zählte, ist sie jetzt auf 40 Millionen herangewachsen; der Ackerbau, früher die ausschließliche Beschäftigung, umfaßt jetzt 6 Millionen Ackerbauer, und die damals noch unbekannten verschiedenen Manufacturen beschäftigen jetzt 2 Millionen Arbeiter und produciren jährlich mehr als 2000 Mill. Dollars. Die reichen Producte der Bergwerke an Gold, Silber, Zink, Kupfer, Blei und Eisen beleben und bereichern den ganzen Welthandel. „Mit gleichem Stolze", so fährt die Botschaft fort, „können wir auf die Erfindungen und auf die Vervollkommnung in Künsten und Wissenschaft blicken. Nach dieser ergiebigen reichen Rückschau geziemt es uns, da wir jetzt als Nation in das Mannesalter eingetreten, unsere Zukunft vor allen Gefahren zu sichern, die unsere Größe und unser Glück irgendwie bedrohen. Unser großes Staatswesen ist eine Republik, in welcher der eine so gut wie der andere vor dem Gesetz ist. Zum wesentlichen Gedeihen der Republik ist aber Erziehung und Bildung das wichtigste Erforderniß. Unwissende Menschen können nicht der Tyrannei und Unterdrückung von Seiten der Demagogen und der herrschenden Priesterclasse widerstehen. Unsere Institutionen sichern das größte Gut für die größte Zahl der Bevölkerung, aber nur durch allgemeine Bildung, wie durch volle Freiheit des Gedankens und der Handlung. Darum empfehle ich die Vorlegung eines Amendements unserer Bundesverfassung, welches jedem Staat die Pflicht auferlegt für immer — freie Volksschulen zur Erziehung aller Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, der Geburt, der Farbe und der Religion zu errichten, darin aber religiösen oder antireligiösen Unterricht zu verbieten, den Schulfonds und die Schulsteuern lediglich zu den freien Staatsschulen zu verwenden und weder Staatshülfe noch irgend eine Municipalunterstützung den religiösen Sectenschulen direkt oder indirekt zukommen zu lassen. Ein großes Uebel für unsere Republik ist die Anhäufung des Kircheneigenthums, das, wenn es nicht verhindert wird, am Schlusse des 19. Jahrhunderts unserer Republik große Gefahren bereiten wird. Im Jahre 1850 betrug dieses Kirchenvermögen 85 Millionen Dollars; im Jahre

1860 hatte es sich verdoppelt, und im Jahre 1875 ist es zur Höhe von 1000 Millionen Dollars gestiegen. Im Jahre 1900 wird es sicherlich 3000 Millionen Dollars erreichen. Dieses immense Vermögen steht unter dem Schutze des Gouvernnements, es genießt alle Wohlthaten des Staates und trägt nicht das Geringste zu den Lasten und Pflichten der Staatsgesellschaft bei. Darum empfehle ich dringend Gesetze zur gleichmäßigen Besteuerung alles Eigenthums, gehöre es den Kirchen oder anderen Corporationen. — Unsere Beziehungen zu den fremden Nationen sind meistentheils zufriedenstellenden und freundlichen Charakters; es gereicht mir zur Freude, daß die Cortes von Portugal die Sclaverei in allen ihren Colonien abgeschafft haben. Wir dürfen hoffen, daß bald die Zeit kommen wird, in welcher kein Mensch unter irgend einer Form seinen Mitmenschen in Sclaverei und Unterdrückung mehr hält. Es ist die Pflicht der Republik, dazu mitzuwirken, und namentlich Gesetze zu erlassen, daß kein Bürger der Vereinigten Staaten Sclaven als Eigenthum in andern Ländern hält. Spanien hat die in Folge des Conflicts wegen des amerikanischen Schiffs „Virginius" verlangte Entschädigungssumme noch vor dem Fälligkeitstermin bereitwillig abgezahlt. Der Bürgerkrieg auf Cuba währt nach wie vor fort: die Gesetze einer civilisirten Kriegsführung werden von beiden Seiten mit Füßen getreten; die Grausamkeiten sind ein Schimpf und eine Schmach für die Humanität unseres Zeitalters, und fordern die Verurtheilung derselben seitens aller civilisirten Nationen heraus. Die Handelsinteressen aller Nationen leiden unter diesem Bürgerkriege, besonders aber fühlen sich die Vereinigten Staaten geschädigt, theils in ihren ausgedehnten Handelsbeziehungen zu Cuba, theils in dem vielfachen Eigenthum, das Bürger unserer Republik in Cuba besitzen, und das fortwährend der Zerstörung und Verwüstung unterliegt. Es liegt uns nun die Frage zur Entscheidung vor: ob wir die Insurgenten als eine unabhängige Nation oder mindestens als eine kriegführende Macht anerkennen sollen. Der Bürgerkrieg währt nun schon sieben Jahre und zeigt offenbar, daß Spanien nicht im Stand ist, die Insurrection zu unterdrücken. Gleichwohl liegen nach dem Völkerrechte, das uns allein als Richtschnur dienen muß, nicht die Bedingungen vor, welche es rechtfertigen, die Unabhängigkeit der Insurgenten, oder letztere wenigstens als kriegführende Macht anzuerkennen. Es besteht unter den Insurgenten keine civilrechtliche Organisation, kein selbstständiges Gouvernement, kein Gerichtshof, keine Verwaltung; die Insurrection ist von jeder Communication nach außen abgeschnitten, sie hat keinen Hafen, keine Schiffe, und selbst die Form eines gesetzmäßig geführten Krieges fehlt. Nur Verwüstungen und Zerstörungen durch Feuer und grausamen Mord sind die Mittel der Kriegsführung. Ueberdies würde eine Anerkennung der Insurgenten unsererseits die Republik in mannigfache Schwierigkeiten verwickeln, da Spanien zufolge des Vertrages von 1795 in solchem Falle das Durchsuchungsrecht gegen alle unsere Schiffe geltend machen würde. Allein es liegt im Interesse der Humanität und der Handelsinteressen der Nationen, diesen grausamen Bürgerkrieg zu Ende zu bringen, und die sicheren Mittel sind: Mediation und Intervention, welche aber nur auf Anrufen des einen oder andern Theils der streitenden Parteien von uns mit Unparteilichkeit, Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit ausgeführt werden sollen und können."

Der wichtigste Theil der Botschaft ist die Finanzfrage. Die Einnahmen des letzten Fiscaljahres, das mit dem 30. Juni 1875 endete, betrugen 288,000,051 Dollars, Bilanz im Bundesschatz 150,731,694 Dollars, also baarer Gesammtvorrath 438,731,745 Dollars. Die Ausgaben des letzten Fiscaljahres betrugen 274,623,293 D.; ferner an Einlösung der Nationalschuld 19,405,936 Dollars, also Gesammtausgabe 294,029,229 Dollars. „Nicht genug Gewicht kann auf die Wiederaufnahme der Metallgeldzahlung gelegt werden; der Con-

greß sollte sich aller Mittel versichern, bis zu dem durch Gesetz bestimmten Termin, dem 1. Januar 1879, die Einlöslichkeit des Papiergeldes und die Einführung des Hartgeldes zu erreichen. Ohne diese Mittel kann ein gesunder permanenter Finanzzustand des Landes in allen Industriezweigen nicht eintreten. Das Metallgeld ist der sichere Werthmesser im gesammten Weltverkehr. Indem wir lediglich Papiercourant unter dem Goldwerthe gebrauchen, sucht das Gold, wie jede kaufmännische Waare, denjenigen Markt, wo Nachfrage nach demselben ist. Unsere reichen Minenproducte von Gold und Silber suchen daher das Ausland als besten Markt; wir kaufen also alle fremden Producte für Gold. Eine Inflation oder Vermehrung des uneinlöslichen Papiergeldes muß unbedingt zum Ruin der Nationalehre und zur Repudiation der Nationalschuld führen. Darum empfehle ich dem Congreß zur ernsten Erwägung, gesetzlich zu bestimmen: daß dieses Gouvernements-Papiercourant nach dem 1. Januar 1877 nicht mehr als gesetzmäßiges Zahlungsmittel, für Schulden, die nach diesem Termin contrahirt werden, empfangen werden muß; daß ferner der Finanzminister ermächtigt wird, monatlich 2 Millionen Gouvernementsnoten gegen Staatsschuldscheine zu Doll. 3.65 jährlichen Zinsen und zum Betrag von 50 bis 1000 Doll. eines jeden Scheines umzuwechseln; daß endlich dem Finanzminister die Macht gegeben wird, Gold zur endlichen Einlösung der Gouvernementsnoten aufzuhäufen und dieses letztere kann ebensowohl durch Verminderung der Ausgaben als hauptsächlich durch Erhöhung der Einnahmen geschehen; in letzterer Beziehung empfehle ich die Wiederherstellung des Zolls auf den Import von Thee und Kaffee, der jährlich eine Revenue von 18 Millionen einbringt. Seitdem wir auf letztere Artikel die Zölle aufgehoben, haben jene Länder, von denen wir Thee und Kaffee beziehen, einen Zoll des Exports zum Besten ihrer eigenen Cassen auferlegt, so daß unsere Consumenten nicht den geringsten Nutzen von der hiesigen Aufhebung des Importzolles haben. Sowie wir den Importzoll wieder auflegen, sind jene Länder gezwungen, ihren Exportzoll aufzuheben, wenn sie nicht in dem Handel dieser Artikel einen für sie selbst nachtheiligen Stillstand herbeiführen wollen." Der Präsident faßt am Schlusse die Hauptpunkte, welche er dem Congreß zur dringenden Berücksichtigung empfiehlt, dahin zusammen:

1) daß die Staaten verpflichtet werden, gute, freie Volksschulen für jedes Kind zugänglich zu machen; 2) daß kein religiöser Sectenunterricht in irgend einer freien Staats- oder Volksschule, die vom Staat oder von öffentlichen Steuern erhalten wird, ertheilt werden darf; 3) daß der Volksunterricht obligatorisch sei und alle diejenigen, welche nach dem Jahr 1890 nicht lesen und schreiben können, als des Stimmrechts verlustig gehen; 4) daß Kirche und Staat für immer getrennt und jedes frei in seiner eigenen Sphäre sein, das Kirchenvermögen aber besteuert werden soll; 5) daß licenziirte Unsittlichkeit, namentlich die Polygamie der Mormonen und die Einfuhr chinesischer Frauenzimmer für unsittliche Zwecke, streng verpönt werden soll; 6) daß solche Gesetze erlassen werden, welche eine baldige Rückkehr zu einem gesunden Geldcourant, das die Achtung der Welt verdient, sichern.

12. Dez. Repräsentantenhaus: Blaine, der frühere Sprecher des Hauses, einer der Führer der republikanischen Partei und zugestandenermaßen einer der bedeutendsten Candidaten für die Präsidentenwahl im künftigen Jahre, stellt den Antrag auf ein Amendement der Constitution, die nichts Geringeres bezweckt, als die Kirchen- und Schulfrage, deren Regelung bis jetzt lediglich den einzelnen

Staaten obliegt, diesen gänzlich aus den Händen zu nehmen und dem Congreß zu übertragen. Es wäre dies eine Neuerung, welche schon um ihres auf Centralisation der Bundesgewalt gerichteten Charakters halber von außerordentlicher Tragweite ist, ganz abgesehen davon, daß sie geeignet wäre, den sog. Culturkampf auch nach Amerika zu übertragen.

Der Antrag wird vielfach als ein Versuch aufgefaßt, im Mitbewerb um die Präsidentschaft einen noch höhern Trumpf auszuspielen, als es bebereits von Grant in derselben Richtung versucht worden ist. In der That gewinnt die Frage einer dritten Präsidentschaft des Generals Grant sofort wieder neues Leben, indem eine Methodistenversammlung in Boston alsbald beschließt, Grant thatsächlich für eine erneuerte Präsidentschaftscandidatur zu empfehlen.

15. Dezember. Repräsentantenhaus: beschließt mit 232 gegen 18 Stimmen eine Resolution, welche einen dritten Präsidentschaftstermin ausdrücklich mißbilligt.

22. Dezember. In Uth a trifft das dortige Bundesgericht eine principiell wichtige Entscheidung, indem es ein Mitglied der dortigen Mormonengemeinde wegen Polygamie zu zwei Jahren Gefängniß verurtheilt.

Uebersicht
der politischen Entwickelung des Jahres 1875.

Wenn auch nur uneigentlich gesagt werden konnte, daß das Jahr 1874 ein mehr oder weniger „langweiliges" gewesen sei, so läßt sich doch jedenfalls behaupten, daß die politische Entwicklung des Jahres 1875 sowohl bezüglich der einzelnen europäischen Staaten als auch und namentlich bezüglich ihrer Verhältnisse unter einander eine viel bedeutsamere und vielleicht verhängnißvollere gewesen ist.

Im Großen und Ganzen blieb Europa der Frieden, wenn auch nicht ohne einzelne unruhige Momente, erhalten. Aber das Gefühl der Sicherheit vermochte doch niemals und nirgends recht die Oberhand zu gewinnen und selbst eine gewisse Beruhigung, die nach und nach Raum zu greifen schien, machte gegen das Ende des Jahrs durch das plötzliche Wiederaufleben der orientalischen Frage schweren Besorgnissen Platz. Das Dreikaiserbündniß, das sich die Erhaltung des Friedens in Mitteleuropa zum Ziel gesetzt hat, trat und tritt in seiner Bedeutung gegen Frankreich und allfällige Rachegelüste desselben allerdings allmälig zurück, aber nur, um sich der viel schwierigeren Aufgabe einer gemeinsamen Lösung der orientalischen Frage gegenüber gestellt zu sehen, ohne darüber unter sich selbst zu zerfallen.

Das Verhältniß zwischen Deutschland und Frankreich, der Kampf des modernen Staates gegen die alten Ansprüche und die neuen Anmaßungen des römischen Papstes und endlich die orientalische Verwickelung waren die drei Fragen, welche während des Jahres 1875 Europa als Ganzes politisch vorzugsweise beschäftigten.

Die deutsch-französ. Frage.

Zunächst und in der ersten Hälfte des Jahres schien sich der Gegensatz zwischen Frankreich und Deutschland eher verschärfen als

mildern zu wollen. Die Hast, mit der die französische Nationalversammlung fortwährend bemüht war, das Heereswesen nicht nur zu organisiren, sondern zugleich auch auf eine mehr als bloß achtungsgebietende Höhe zu vermehren, so daß die Streitkräfte Frankreichs für den Kriegsfall denjenigen des deutschen Reiches wenigstens an Zahl nicht nur gewachsen, sondern sogar überlegen wären, erregte wiederholt die Aufmerksamkeit der Regierung des deutschen Reiches und erzeugte im weiteren Verlaufe eine allgemeine Beunruhigung in Deutschland. Zu einem Theile allerdings war dieselbe begründet, zu einem andern aber doch in bisher nicht hinreichend aufgehellter Weise künstlich und absichtlich aufgebauscht und legte sich schließlich rasch wieder unter Vermittelung Rußlands. Zunächst wenigstens dachte Frankreich wirklich nicht daran, den Krieg gegen Deutschland zu erneuern. Seine ganze Aufmerksamkeit war vielmehr durch die Entwicklung seiner innern Zustände vollauf in Anspruch genommen. Bis zu Ende des Jahres 1874 hatten die monarchischen Parteien der Legitimisten, Orleanisten und Bonapartisten in der Nationalversammlung die Majorität behauptet und die von Thiers und den vereinigten Fractionen der äußersten Linken, der gemäßigten Linken und des linken Centrums angestrebte definitive Gestaltung einer republikanischen Verfassung verhindert. Aber dieselben monarchischen Parteien hatten sich unfähig gezeigt, sich auch nur unter einander über die Monarchie, welche sie wieder einführen wollten, zu verständigen, verfolgten sich vielmehr gegenseitig mit einem Hasse, der vielleicht noch gründlicher war, als der Haß, den sie gemeinsam den Anhängern einer wie immer gearteten Republik widmeten. Frankreich und seine Nationalversammlung boten daher Jahre lang das nichts weniger als erhebende Schauspiel dar, die Republik nicht einführen zu wollen und die Monarchie selbst beim besten Willen nicht einführen zu können. Sogar über eine genauere Definition und Organisation der von ihnen selbst auf sieben Jahre dem Marschall Mac Mahon als Präsidenten der Republik übertragenen Gewalten konnten sich die monarchischen Parteien nicht einigen. So blieb bis Ende des Jahres 1874 Alles im Ungewissen und die verfassungsmäßigen Zustände des Landes absolut provisorische. Den verschiedenen monarchischen Parteien war das noch lieber, als daß eine der andern den Sieg ihres Prätendenten gegönnt oder daß sie der Republik erlaubt hätten, sich als die endgültige Verfassung des Landes festzusetzen. Aber den Wünschen wie den Bedürfnissen des Landes konnte diese

Ungewißheit auf die Dauer unmöglich entsprechen, wenn sich auch die Prätendenten und ihre Anhänger nichts daraus machten. Es konnte kaum zweifelhaft erscheinen, daß die Mehrheit der Franzosen geneigt war, mit der Republik neuerdings einen ernsthaften Versuch zu machen: seit dem Jahr 1871 war die große Mehrzahl der Ergänzungswahlen zur Nationalversammlung republikanisch ausgefallen, nur eine Minderheit derselben war den Bonapartisten, keine einzige den Legitimisten und keine den Orleanisten zugefallen. Es lag auf der Hand, daß die Totalerneuerung der Nationalversammlung ein ganz anderes Ergebniß darbieten würde, als dieß im Jahre 1871 der Fall gewesen war. Die monarchische Majorität war deßhalb in jeder Weise bemüht, diese Neuwahl hinauszuschieben, um das Heft noch so lange wie möglich in den Händen zu behalten und die Aufrichtung der Republik wenigstens noch auf ebenso lange zu verhindern. Da, in den ersten Tagen des Jahres 1875, erbarmte sich doch eine kleine Gruppe des rechten Centrums unter den Abgeordneten Wallon und Lavergne des Landes, entschloß sich, dem klaren Verlangen der entschieden überwiegenden Mehrheit der öffentlichen Meinung sich zu fügen und den vereinigten Fractionen der Linken die Hand zu bieten, um endlich jenen ernsthaften Versuch mit der Republik machen zu können. Doch geschah es nur unter der Bedingung, daß die zu beschließende republikanische Staatsverfassung keine radicale, sondern vielmehr eine conservative im Sinne des Hrn. Thiers sein würde. Die vereinigte Linke ging darauf ein und im Laufe des Jahres kam denn auch eine Reihe von Verfassungsgesetzen zu Stande, welche die Republik als die definitive Staatsform constituirten, wofern wenigstens die Neuwahlen in ihrer Mehrheit im Sinne und nach den Wünschen der gemäßigten Republikaner ausfallen würden. Am letzten Tage des Jahres 1875 schloß endlich die Nationalversammlung ihre Arbeiten und ging auseinander; die Neuwahlen aber, die zu Anfang des Jahres 1876 vorgenommen wurden, fielen überwiegend republikanisch aus. Die Krisis, welche seit dem Jahre 1871 gedauert hatte, fand damit ihre wenigstens vorläufige Lösung und diese Lösung konnte, wie die Dinge lagen, dem Frieden nur günstig sein. Denn da jeder der monarchischen Prätendenten, wenn es durch irgend welchen Zufall irgend einem derselben gelungen wäre, sich an's Ruder zu schwingen und der Krone zu bemächtigen, sich für seine Herrschaft doch nur auf eine Minderheit und zudem noch eine mehr oder weniger nur ziemlich

kleine Minderheit der Nation hätte stützen können, so wäre einem solchen, wie er auch hätte heißen mögen, fast nichts anderes übrig geblieben, als die Nation nach außen zu beschäftigen und die Schwächen seiner Stellung wo möglich durch kriegerische Erfolge zu decken oder auszufüllen. Die Republik allein hat das nicht nöthig, und wenn sie sich überhaupt halten und auf die Dauer in Frankreich festsetzen will, hat sie im Innern vorerst mehr als genug zu thun und kann vernünftiger Weise nicht daran denken, den Frieden, dessen sie bedarf, muthwillig auf's Spiel zu setzen. An ein freundschaftliches Verhältniß zwischen Deutschland und Frankreich ist auf Jahre hinaus nicht zu denken und selbst die Aufrechthaltung des Friedens zwischen beiden ist bei der Natur des französischen Volkscharakters niemals gesichert, aber die Spannung zwischen beiden hat wenigstens nachgelassen und sind die Beziehungen vorerst wenigstens leidliche geworden, wozu der französische Minister des Auswärtigen, Herzog Decazes, das seinige beitrug.

Die ultramontane Frage.

Allein alsbald trat von derselben Seite, von Frankreich her, eine neue Gefahr für den Frieden Europa's auf den Plan. Sobald, etwa um die Mitte des Jahres 1875, die monarchischen oder sog. conservativen Parteien der französischen Nationalversammlung sich überzeugen mußten, daß sie nicht länger im Stande seien, dem republikanischen Andrang und dem Sieg der republikanischen Verfassungsideen mit Erfolg zu widerstehen, so warfen sie sich, gewissermaßen verzweifelnd, dem Ultramontanismus oder Clericalismus in die Arme und zwar mit um so größerem Erfolge, als dieser auch auf der linken Seite des Hauses eine ganz namhafte Zahl versteckter und halber Anhänger zählte und selbst eine Anzahl aufrichtiger Liberaler aus mißverstandenem Doctrinarismus demselben in die Hände arbeitete. So wurde dem Ultramontanismus durch Gesetz auch das Universitätswesen Frankreichs wenigstens theilweise ausgeliefert, nachdem es ihm bekanntlich schon früher gelungen war, seine Hand über den größten Theil der Volksschulen zu schlagen und ebenso den größten Theil des mittleren Unterrichtswesens an sich zu reißen. Es war dies eine furchtbare Niederlage aller wahrhaft liberalen Anschauungen, die um so größer war, als sie nur das letzte Glied einer Kette bildete, welche die ultramontane Agitation durch ihre seit dem Kriege in Scene gesetzten zahlreichen Wundererscheinungen, Wallfahrten und Vereine aller Art um ganz Frankreich geschlungen hatte, um die moderne Weltanschauung und den modernen Staat

wo möglich zu ersticken. Und kaum hatte der Ultramontanismus das Gesetz betr. die Freiheit des Universitätsunterrichts in der Nationalversammlung glücklich durchgesetzt, so machten sich auch die Bischöfe alsbald daran, Frankreich mit einem ganzen Netz sog. katholischer Universitäten zu überziehen, durch welche die Wissenschaft und jegliche freie Forschung wieder den Anschauungen und den Aussprüchen Roms und des römischen Papstes unterworfen und nach diesen umgemodelt werden sollten. An den erforderlichen Geldmitteln fehlte es nicht, da die Gläubigen zu diesem Zwecke in Contribution gesetzt wurden, und ebenso wenig schien es den neuen Universitäten an Schülern fehlen zu können, wenn der Clerus die in seine Hände gelegten Mittel moralischen Zwanges rücksichtslos auf die Eltern in Anwendung setze. Noch vor Ende des Jahres 1875 wurden wenigstens einzelne Facultäten dieser neuen römischen Bollwerke eröffnet: die ultramontane Partei gab sich bereits den ausschweifendsten Hoffnungen hin, ganz Frankreich demnächst dem römischen Papste und seinen Plänen zu Füßen legen zu können. Die Spitze dieser Pläne aber und die ganze Agitation war wesentlich gegen Deutschland gerichtet, das an der Spitze des Kampfes gegen Rom stand und gerade in der letzten Zeit die wuchtigsten Schläge wider seine Anmaßungen geführt hatte. Um die Mitte des Jahres 1875 standen die Aussichten Roms einen Augenblick sehr günstig. Während die ultramontane Partei in Deutschland trotz aller Niederlagen, die sie im Reichstag und im preußischen Landtag erlitt, scheinbar ungebrochen dastand und gerade damals die gewaltigsten Anstrengungen machte, um gelegentlich der Neuwahlen zum Landtag einen Umschwung in Bayern zu Stande zu bringen und dieses Land als gefährlichen Keil in das Gefüge des neuen deutschen Reiches hineinzutreiben, schien es ganz und gar nicht unmöglich zu sein, die romanischen Nationen nach und nach sammt und sonders im Interesse des römischen Papstes um Frankreich zu schaaren und dannzumal mit denselben und ihrer vereinigten Macht gegen Deutschland anzustürmen. Frankreich, die größte romanische Macht, schien bereits so viel als gewonnen. Das Scheitern des Versuchs, die legitime Monarchie unter Heinrich V. in Frankreich wieder aufzurichten, war im Vatican allerdings als eine schwere Niederlage gefühlt worden, da Heinrich V. sich ohne Zweifel wie kein anderer als das gefügige, willenlose Werkzeug Roms betrachtet hätte, wie er sich denn auch in Frankreich bei der Schwäche seiner eigentlichen, der legitimistischen, Partei, wenn überhaupt, nur

mit Hülfe der Kirche und der Hierarchie würde haben halten können. Aber wenn man auch in Rom für Frankreich am liebsten die Rückkehr zur legitimen Monarchie gesehen hätte, im Grunde ist ihm jede Regierungsform gleichgültig und recht, wofern sie sich nur seinen Zwecken unterordnet. Und warum sollte das nicht möglicher Weise auch von Seite eines republikanischen Frankreichs zu hoffen stehen? Für den Augenblick wenigstens war es wirklich der Fall, so weit es die Verhältnisse nur immer erlaubten. Auf den Marschall Mac Mahon glaubte man in Rom und nicht ohne Grund zuverlässig zählen zu können und das erste Cabinet unter Buffet als Vorsitzendem, das er sich seit dem Ueberwiegen der republikanischen Tendenzen in der Nationalversammlung gewählt hatte, war ein entschieden clerical gefärbtes, Buffet selbst ein Werkzeug, wie es sich Rom nur wünschen konnte. Und hart an der Grenze Frankreichs, in den spanischen Nordprovinzen, hielt sich der Prätendent Don Carlos trotz aller Angriffe aufrecht, bigott und beschränkt, wie der größere Theil der Bevölkerung Nararra's und der baskischen Provinzen, ganz ein Mann nach dem Herzen Roms. Daß er es dazu bringen werde, siegreich in Madrid einzuziehen und sich zum Könige von ganz Spanien krönen zu lassen, war nachgerade freilich sehr zweifelhaft geworden, aber dafür hatte sich die Regierung des neuen Königs Alfons in Madrid, um sich den republikanischen Parteien gegenüber halten und dazu auf die Katholiken stützen zu können, bereit erklärt, das Concordat mit Rom von 1851 wieder herzustellen; Rom aber konnte nichts besseres verlangen, kaum sogar mehr wünschen, zumal die Madrider Regierung daneben noch von sich aus eine Reihe von Maßregeln in's Werk setzte, die ganz im Sinne und im Interesse der römischen Kirche waren. Ganz ebenso günstig für den römischen Papst lagen die Dinge in Italien nicht; doch war es immerhin etwas, daß die italienische Regierung es neuerdings ablehnte, den Kampf wider die Ansprüche der Hierarchie in der energischen Weise Deutschlands zu führen, und daß der römisch-kirchlich gesinnte Theil der Nation, der sich vom politischen Leben und Treiben bisher ferngehalten hatte, obgleich er anerkannter Maßen durch seine Zahl in der Lage wäre, ein schweres Gewicht in die Wagschaale zu werfen, es deutlich an den Tag legte, daß er nur auf den Ruf des Papstes warte, um nunmehr thätig in die politische Arena einzutreten. Jedenfalls schwankt Italien zwischen Frankreich und Deutschland und wird von dem einen nicht minder angezogen als von dem andern,

und wenn das Papstthum sich dazu entschließen könnte, auf Rom und seine frühere weltliche Herrschaft, die es in der alten Weise doch nimmer wieder zu gewinnen vermag, freiwillig und definitiv zu verzichten, so stünde dem Frieden zwischen Staat und Kirche in einer Weise, die von Deutschland auf's äußerste perhorrescirt würde, kaum irgend etwas im Wege. Aehnlich aber ist auch die Lage Oesterreichs. Politisch liegt es klar und deutlich im Interesse Oesterreichs, sich so enge als möglich an das neue deutsche Reich anzustreben; aber bezüglich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche folgt es demselben doch nur ziemlich von ferne und fast widerwillig. Eine große Partei, deren Macht und deren Einfluß selbst unter den jetzigen Verhältnissen nicht zu unterschätzen ist, bleibt sogar Deutschland im äußersten Grade feindselig gesinnt und es bedürfte unter Umständen nur einer nicht allzugroßen Verschiebung der bestehenden Zustände, um dieselbe neuerdings an's Ruder zu bringen. Im Frühjahr 1875, gelegentlich der Zusammenkunft des Kaisers von Oesterreich mit dem Könige von Italien, schwirrten denn auch allerlei beunruhigende Gerüchte durch die Luft von einer Annäherung Oesterreichs und Italiens gegen Deutschland und seinen augenblicklich dominirenden Einfluß in Mitteleuropa, sowie von einer Annäherung beider an Frankreich. Dieselben haben sich allerdings vorerst nicht bestätigt. Aber immerhin ließ sich nicht läugnen, daß Deutschland in seinem Kampfe gegen Rom im Grunde ziemlich allein stehe. England ist und bleibt vorerst gegen die Umtriebe Roms und der ultramontanen Partei mehr oder weniger gleichgültig, Belgien gehört zur Zeit der ultramontanen Partei an, Holland läßt sie in fast unbegreiflicher Weise gewähren, die scandinavischen Königreiche fühlen sich unbetheiligt und sicher: nur Rußland steht fest auf Seite Deutschlands gegen Rom, aber für Rußland ist die ganze Frage nur von sehr untergeordneter Bedeutung und fällt für seine Politik im Großen und Ganzen gar nicht in's Gewicht. Rom mochte daher in der zweiten Hälfte des Jahres 1875 nicht ohne Grund sich neuen Hoffnungen für die Erreichung seiner Pläne hingeben. Doch der Schluß des Jahres 1875 und der Anfang des Jahres 1876 haben alle diese Hoffnungen wieder vernichtet. Die ultramontane Partei ist, neben der sozial-democratischen, die in Wahrheit revolutionäre Partei unserer Zeit, diejenige, welche die bestehenden Zustände von Grund aus zertrümmern möchte, um dafür andere nach ihrem Sinne aufzurichten. Die Idee des modernen Staates hat aber bereits

überall in Europa die Oberhand gewonnen. Selbst Spanien, so sehr es auch in vielen Dingen zurückgeblieben ist, weigerte sich doch entschieden, dem Verlangen der römischen Curie zu entsprechen, die seit der Vertreibung der Königin Isabella bestehende Glaubensfreiheit abzuschaffen und dafür die römisch-katholische Glaubenseinheit wieder einzuführen. Und zu Anfang des Jahres 1876 gelang es der Armee des jungen Königs Alfons auch, die carlistische Erhebung in den Nordprovinzen zu unterdrücken und den Prätendenten selbst zum Uebertritt auf französischen Boden zu zwingen. In Italien verschärfte sich der Gegensatz des Staates zu den Prätensionen der Hierarchie wieder, die Regierung begann, die Gesetze auch gegen die letztere fester als bisher zu handhaben und so lange der Vatican nicht rund nnd nett, wovon er doch noch sehr weit entfernt zu sein scheint, auf die Wiedergewinnung seiner früheren weltlichen Herrschaft verzichtet, ist an eine Aussöhnung desselben mit dem Staate nicht zu denken. Oesterreich seinerseits wurde in der zweiten Hälfte des Jahres in steigendem Maße von den Zuständen in den benachbarten türkischen Provinzen in Anspruch genommen und sieht sich mehr als je veranlaßt, den russischen Tendenzen gegenüber sich fest an Deutschland anzuschließen, zumal es nicht verkennen kann, daß jeder Versuch, die ultramontanen Interessen auch nur momentan zu den seinigen zu machen, geradezu seine Existenz auf's Spiel setzen würde. Deutschland aber hat den Kampf mit Rom mit einer Energie und zugleich mit einer so klaren Selbstbeschränkung aufgenommen, daß ein Zurückweichen als geradezu unmöglich erscheint, ohne den gauzen seit 1866 und 1870 geschaffenen neuen Zustand der Dinge in seinen Grundlagen in's Wanken zu bringen. In der zweiten Hälfte des Jahres 1875 setzte der Ultramontanismus alle seine Kräfte daran, in Bayern einen Umschwung der Dinge zu Stande zu bringen, sich in diesem nach Preußen mächtigsten deutschen Staate neuerdings des Ruders zu bemächtigen und dann von da aus einen trennenden Keil in das immer fester werdende Gefüge des deutschen Reiches hineinzutreiben. Allein auch diese Hoffnung sollte zu Wasser werden: der Sieg der Ultramontanen bei den Neuwahlen zur bayerischen zweiten Kammer war ein so geringfügiger, daß sich damit nur wenig anfangen ließ, und brach sich im ersten wuchtigen Anlauf an dem entschiedenen Willen des Königs, der im rechten Moment immer das Rechte zu treffen scheint. Trotzdem steht die ultramontane Partei im Reich sowohl als in den Einzelstaaten

äußerlich noch immer ungebrochen da. Allein ob dieß auch innerlich der Fall sei, ist eine andere Frage. Der härteste Schlag jedoch traf sie in Frankreich. Es schien wohl in den letzten Jahren, als ob der Ultramontanismus mit seinen Wallfahrten und anderen Demonstrationen aller Art das Land überwuchert habe, aber es schien doch nur so, weil die Regierung unter Thiers seinen Agitationen nicht energisch entgegen zu treten gewagt, nachher aber unter Mac Mahon, Broglie und zumal Buffet dieselben vielmehr in jeder Weise begünstigt hatte. Indeß wenn auch zurückgedrängt, war der alte französische Geist doch nicht eingeschlafen und noch weniger schon ausgerottet. Kaum war die Nationalversammlung von 1871 endlich in den letzten Tagen des Jahres 1875 auseinander gegangen, so zeigten schon die Neuwahlen zur Deputirtenkammer und zum Senat, daß die Macht der Hierarchie und des Ultramontanismus eine viel geringere sei, als es bisher geschienen hatte: eigentliche, ausgesprochene Ultramontane gelangten nur in geradezu verschwindender Zahl in beide große Staatskörper. Und kaum hatte sich das erste wirklich liberale und republikanische Ministerium Ricard gebildet, so beschloß es auch schon und fast vor allem Andern, den Kammern durch den Unterrichtsminister Waddington eine Vorlage zu machen, durch welche dem verhängnißvollen Gesetz über die sog. Freiheit des Universitätsunterrichts wenigstens die clericale Spitze abgebrochen werden sollte und zugleich dem Lande angekündigt wurde, daß die Regierung entschlossen sei, dem Laien- oder Staatsunterricht von der Volksschule an bis zu den Universitäten ganz anders als bisher unter die Arme zu greifen und daß dafür große Summen erforderlich wären und auch vom Lande gefordert werden würden. Bis jetzt ist diese Vorlage in den Kammern noch nicht zur Entscheidung gekommen. An ihrer schließlichen Annahme ist indeß kaum zu zweifeln und ebenso wenig, daß Regierung und Kammern sich die Hände reichen werden, um die in den letzten Jahren üppig aufgeschossenen hierarchischen Anmaßungen und clericalen Agitationen energisch einzudämmen. Eine Art Culturkampf, d. h. ein Kampf des Staates gegen die Uebergriffe der Kirche steht auch für Frankreich in ziemlich sicherer Aussicht. In welcher Art derselbe sich entspinnen und geführt werden wird, steht dahin; in der Weise Deutschlands wird es allerdings kaum der Fall sein. Aber Zweierlei steht jetzt schon fest. Die Hoffnung Roms, aus Frankreich mit der Zeit den Knoten- und Angelpunkt einer römisch-katholischen Liga gegen den modernen Staat

und zunächst gegen Preußen und das neue deutsche Reich machen zu können, ist vorerst vereitelt, und wenn die Entwickelung in Frankreich so fortgeht, wie es jetzt den Anschein hat, so wird sich in diesen Dingen auf diese oder jene Weise vielmehr ein Berührungspunkt zwischen Frankreich und Deutschland herauswickeln, der wie kein anderer geeignet wäre, den Gegensatz zwischen beiden zu mildern.

Auf diese Weise hat die Spannung zwischen Deutschland und Frankreich, die seit dem Kriege den Grundton der europäischen Politik angegeben hatte, wenigstens momentan und allem Anschein nach für einige Zeit nachgelassen, da Frankreich vollauf zu thun hat, sich auf seiner neuen republikanischen Grundlage liberal und zugleich conservativ einzurichten, Deutschland aber seinerseits nicht daran denkt, Frankreich in diesem Bemühen irgendwie zu hindern oder auch nur zu beirren, und ist gleichzeitig die Gefahr, daß Frankreich sich den Interessen der römischen Curie dienstbar mache und daß es früher oder später unter dieser Form zu einem neuen Zusammenstoß mit Deutschland kommen könnte, vorerst aus dem Wege geräumt. Noch mehr aber allerdings ist der Gegensatz zwischen Frankreich und Deutschland in den Hintergrund gedrängt worden durch das Wiederaufleben der orientalischen Frage seit der Mitte des Jahres 1875, durch welches die Blicke Europa's mehr und mehr vom Westen abgezogen und nach dem Osten gelenkt worden sind.

Die orientalische Frage.

Seit dem Abschluß des sog. Dreikaiserbündnisses im Jahre 1872, das neben Anderem wesentlich auch darauf beruhte, die orientalische Frage und die bezüglich derselben widerstreitenden Interessen Rußlands und Oesterreichs ruhen zu lassen, hatte die Türkei sich von Außen einer relativen Ruhe und Unangefochtenheit erfreut und einer Frist genossen, die sie hätte benützen sollen. Sie hat sie jedoch nicht und in keiner Weise benützt. Statt irgend ein Regierungssystem, hätte es nun sein mögen, welches es wollte, festzuhalten und consequent durchzuführen, gefiel sich der Sultan darin, seine Minister und die sämmtlichen höheren Beamten des Reichs ohne jeden Plan nach reiner Laune alle paar Monate zu wechseln, sich selbst der unsinnigsten Verschwendung hinzugeben und die Provinzen der Ausbeutung und dem Druck der Statthalter und ihrer Beamteten zu überlassen. Die nächste Folge dieser geradezu unsinnigen Wirthschaft war, daß die Finanzen, die Grundlage jedes geordneten Staatswesens, in Unordnung und mit rasender Schnelligkeit in Verfall geriethen. Noch zur Zeit des Krimmkrieges hatte die Türkei kaum

nennenswerthe Schulden aufzuweisen. In den zwanzig Jahren seither häufte sie dagegen Schulden auf Schulden und brachte es bis zum Jahre 1875 glücklich dahin, daß die gesammten Staatseinnahmen nur noch gerade dafür ausreichten, die Zinsen der Staatsschuld und die Civilliste des Sultans zu decken, für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung aber nichts oder so viel wie nichts übrig blieb und diese nur mit Hülfe jährlich zu machender neuer Anleihen fortgeführt werden konnte. Da nun aber die Contrahirung neuer Schulden begreiflicher Weise von Jahr zu Jahr schwieriger wurde, so erhielten die Statthalter der Provinzen fortwährende Weisungen, aus diesen möglichst viel und immer mehr zu erpressen, und da alles zusammen doch nicht ausreichte, den Bedürfnissen des Staatsschatzes zu genügen, ließ die Regierung den Sold der Truppen und ebenso die Besoldungen der Beamten nach und nach um viele Monate in Rückstand gerathen. Die Wirthschaft war nachgerade eine so unsinnige und tolle, daß der kühle Beobachter urtheilen mußte, die Türkei werde früher oder später unausweichlich an ihren Finanzen zu Grunde gehen. War die Türkei schon jetzt, mitten im Frieden und da sie, wie seit langer Zeit nicht mehr, sich selbst überlassen blieb, nicht im Stande, ihren Bedürfnissen ohne immer neue Anlehen zu genügen, wie mochte sie im Stande sein, irgend welchen außerordentlichen Verhältnissen Front zu machen, zumal da die europäischen Börsen für türkische Anlehen immer schwieriger wurden und dem europäischen Publikum schließlich doch die Augen aufzugehen anfingen über den Schwindel, den gewissenlose Bankiers seit Jahren mit den Türkenloosen getrieben hatten? Diese Zustände aber traten um die Mitte des Jahres 1875 für die Türkei wirklich ein. Die Bedrückungen, welche die türkischen Beamteten sich in der Herzegowina und zusammen mit den eingebornen Begs in Bosnien erlaubten, führte zu der genannten Zeit zu einer Insurrection erst in der Herzegowina und bald darauf auch in Bosnien. Ein offenbar nicht geringer Bruchtheil der Bevölkerung verließ in Folge des Steuerdrucks und der willkürlichen Behandlung von Seite der Türken seine Dörfer; Greise, Weiber und Kinder flüchteten mit ihrem Vieh und ihren Habseligkeiten auf österreichisches und montenegrinisches Gebiet, während die waffenfähigen Männer sich in die Schluchten der Gebirge zurückzogen und von hier aus einen kleinen Krieg gegen die Türken eröffneten. In Konstantinopel hielt man die Sache Anfangs für nicht bedeutend und nicht gefährlich, und meinte, daß die

Insurrection von den Truppen leicht niedergeschlagen werden könne. Allein es zeigte sich bald, daß diese Hoffnung eine grundlose war, einmal, weil den Insurgenten von ihren Stammesgenossen in Montenegro und Serbien bald zahlreiche Freiwillige zuzogen und ihnen sogar aus dem österreichischen Dalmatien von der ihnen gleichfalls stammverwandten Bevölkerung alle nur mögliche Unterstützung gewährt wurde, und dann, weil die Anzahl der türkischen Truppen in den beiden Provinzen nur eine sehr beschränkte war, die türkische Regierung aber, eben aus finanziellen Gründen, Anstand nahm, weitere Truppen aus entlegeneren Provinzen herbeizuziehen und in die bedrohten Gegenden nachzuschieben. Als sie sich aber dazu entschloß, war es bereits zu spät, der Sache ein schnelles Ende zu machen. Die Insurgentenschaaren hatten sich inzwischen verzehnfacht, eine Reihe der schwachen türkischen Besatzungen angegriffen und überwältigt, und in den Pässen und Schluchten des Landes feste Stellungen besetzt, aus denen sie nicht so leicht hinausgetrieben werden konnten. Die Bewegung aber hatte auch Serbien und Montenegro ergriffen. In beiden nahm die Bevölkerung laut und entschieden Partei für die Insurgenten und war bereit, mit aller Macht in den Kampf gegen die Türken einzutreten.

Diese Vorgänge zogen aber nicht nur Serbien und Montenegro, sondern namentlich auch Oesterreich von allem Anfang an in Mitleidenschaft, zumal die Flüchtlinge aus der Türkei bald auf viele Tausende stiegen und die Mildthätigkeit der Bevölkerung Dalmatiens sowohl als der österreichischen Regierung in Anspruch nahmen. Doch begnügte es sich, zunächst einige Truppen nachzuschieben und die Grenze schärfer als bisher zu überwachen. Als aber die Insurrection augenscheinlich an Bestand gewann und es klar wurde, daß die Türkei außer Stand sei, dieselbe rasch wieder zu unterdrücken, auf der andern Seite aber sich die Gefahr aufthat, daß Serbien und Montenegro offen und mit geordneten Truppen den Kampf gegen die Türken aufnehmen könnten, beschlossen die seit 1872 zu Aufrechthaltung des europäischen Friedens verbündeten drei Kaiser von Deutschland, Oesterreich und Rußland, die Sache ihrerseits in die Hand zu nehmen, um sie nicht etwa zu einem Wiederaufleben der orientalischen Frage heranwachsen zu lassen. In erster Linie begnügten sie sich jedoch damit, der Pforte ihre Vermittlung zwischen ihr und den Insurgenten anzubieten. Noch wähnte diese, sich selber helfen zu können, und lehnte das Anerbieten ab,

besann sich aber wenige Tage später doch eines Besseren und nahm es an. Die nächsten europäischen Consuln wurden nunmehr beauftragt, sich mit den türkischen Behörden in Mostar und mit den Insurgentenchefs in's Benehmen zu setzen; aber der Versuch scheiterte daran, daß zwar die Türken geneigt schienen, auf gewisse Concessionen an die unzufriedene Bevölkerung der Herzegowina einzugehen, die Insurgenten aber ihrerseits erklärten, sich auf solche nur unter der Bedingung einlassen zu können, wenn die europäischen Mächte eine Garantie übernähmen, daß dieselben von den Türken auch wirklich gehalten würden. Darauf glaubten sich die Consuln nicht einlassen zu dürfen und sahen sich daher genöthigt, den Ereignissen ihren freien Lauf zu lassen. Die drei Kaisermächte aber verhandelten unter sich weiter über Maßregeln, welche geeignet sein mochten, die Aufständischen wieder zur Rückkehr unter die Botmäßigkeit der Pforte zu vermögen, und thaten inzwischen alles, was in ihren Kräften stand, Serbien und Montenegro vom Eintritt in den Krieg abzuhalten. Das Letztere gelang ihnen auch, obwohl nicht ohne Mühe. Die Insurgenten blieben auf ihre eigenen Kräfte beschränkt und kämpften bis zum Schlusse des Jahres mit wechselndem Erfolge gegen die Türken, am Schlusse desselben ließ sich jedoch eher eine Zunahme als eine Abnahme ihrer Kräfte constatiren. Die Verhandlungen aber der drei Kaisermächte über die von der Pforte behufs dauernder Pacification der Provinzen zu fordernden Maßregeln zogen sich bis zum Schlusse des Jahres hin, bevor sie sich allseitig geeinigt hatten.

Inzwischen hatte die Insurrection für die hohe Pforte noch eine ganz andere, viel verderblichere Folge, als bloß die, daß sie dieselbe vorerst nicht zu bewältigen vermochte. Als sie sich endlich dazu entschloß, ihre Truppen in der Herzegowina und in Bosnien zu verstärken und außerdem weitere Truppen dazu bestimmte, Serbien und Montenegro im Zaume zu halten, und dafür Truppen aus Asien herbeizuschaffen genöthigt war, mußten dazu alle nur irgend vorhandenen Geldmittel verwandt werden, und mußte sie endlich darauf verzichten, Europa durch ein künstlich arrangirtes Budget, durch ihre angeblich unerschöpflichen Hülfsmittel und den Hinweis auf ihre unzweifelhafte Zahlungsfähigkeit zu täuschen. Anfangs Oktober sah sie sich genöthigt, sich geradezu bankerott zu erklären, indem sie die Zinsen der Staatsschuld auf die Hälfte herabsetzte. Zwar versprach sie auf's bestimmteste, die eine Hälfte der Interessen

pünktlich zu bezahlen und die andere in fünf Jahren nachzuholen. Allein Niemand täuschte sich darüber. Da von diesem Moment an ein größeres Anlehen in Europa absolut unmöglich geworden war, in Konstantinopel selbst aber ihr nur die Contrahirung kleinerer Summen auf kurze Zeit und gegen augenblickliche Sicherheit gewährt wird, so stellte sich der Bankerott unter den obwaltenden Umständen als ein vollständiger dar. Die allgemeinen Verwaltungskosten des Reichs, die außerordentlichen enormen Summen, welche ihr der Aufstand in der Herzegowina und Bosnien und die Nothwendigkeit, einem allfälligen Kriege mit Serbien und Montenegro gerüstet begegnen zu können, endlich die Civilliste des Sultans verursachen, verschlingen die ordentlichen und regelmäßigen Einkünfte des Reichs gänzlich oder doch nahezu gänzlich. Die Türkei wird schwerlich je mehr in der Lage sein, irgend welche Interessen ihrer Staatsschuld zu bezahlen. Der Eindruck jener Thatsache und dieser Aussicht auf die öffentliche Meinung von Europa war ein gewaltiger und nachhaltiger. Die Türkei verlor die Sympathie, die noch zur Zeit des Krimmkrieges in weiten Kreisen für sie lebendig gewesen war, abgesehen von Oesterreich, fast gänzlich. Selbst in England wurde sie jetzt von der öffentlichen Meinung aufgegeben, und wenn auch die englische Regierung nicht so weit ging, so schloß dieselbe doch wenige Wochen später mit dem Khedive von Aegypten einen Vertrag über die noch in seinem Besitze befindlichen Suezcanal-Actien ab, der von aller Welt dahin aufgefaßt wurde, daß England den nahen Zusammenbruch des osmanischen Reiches zum mindesten für möglich erachte und sich für diesen Fall den Seeweg nach Ostindien zu sichern entschlossen sei. Das Jahr 1875 schloß nach dieser Seite hin unter Umständen, welche die Erhaltung des Friedens lediglich auf der Erhaltung des bisherigen guten Einverständnisses unter den drei Kaisermächten beruhend erscheinen ließen, genauer gesprochen darauf, daß es Deutschland und dem deutschen Reichskanzler gelinge, die widerstreitenden Interessen Rußlands und Oesterreichs bezüglich der orientalischen Frage zu versöhnen. Bis jetzt ist ihm das allerdings gelungen; ob es aber auch weiterhin der Fall sein wird, ist sehr fraglich geworden. Der zweite Versuch der Mächte, zwischen der Pforte und den Insurgenten zu vermitteln, der darin bestand, von der Pforte genau definirte Concessionen an die Bevölkerungen der Herzegowina und Bosniens zu verlangen, gelang zwar insofern, als sämmtliche Großmächte, England inbegriffen, die dießfällige

Note Andrassy's unterstützten und daß die Pforte die Forderungen Europa's mit einigen Modificationen principiell zugestand, scheiterte aber schließlich daran, daß weder die Pforte noch die Insurgenten auf den zu Ausführung der Reformen und behufs Rückkehr der zahlreichen Flüchtlinge unerläßlichen Waffenstillstand eingingen, so daß die Insurrection ihren Fortgang nahm, mit wechselndem Erfolge wie bisher, und auch Serbien und Montenegro weiter rüsteten, um im geeigneten Augenblick ihrerseits losbrechen zu können. Auch der zweite Vermittlungsversuch der drei Kaisermächte war mißlungen.

So kam der Mai des Jahres 1876 heran, der sich für die weitere Entwickelung der ganzen Frage entschieden verhängnißvoll gestalten sollte. Zu Anfang desselben traten die Kanzler der drei Kaisermächte gelegentlich der Durchreise des russischen Czars in Berlin zusammen, um sich über einen dritten Vermittlungsversuch zwischen der Pforte und den Insurgenten zu berathen. Sie einigten sich auch dießmal wieder, indeß, wie es scheint, nicht ohne Schwierigkeiten, und legten ihre Anschauungen und Forderungen in einem sog. Memorandum nieder, das aber bereits nicht mehr aus der Feder des Oesterreichers Andrassy, sondern aus derjenigen des Russen Gortschakoff stammte. Das Schriftstück ist seinem Wortlaute nach nicht bekannt geworden. Die Integrität der Pforte sollte auch durch diesen dritten Schritt der drei Kaisermächte nicht in Frage gestellt werden, dagegen gingen die Zumuthungen derselben an die Pforte wieder um einen erheblichen Schritt weiter. Das Memorandum wurde den drei übrigen Großmächten mitgetheilt und sollte, sobald dieselben ihm ihre Zustimmung ertheilt haben würden, der Pforte von allen unterstützt übergeben werden. Italien erklärte auch sofort seine Zustimmung zu demselben, Frankreich wenigstens halb und halb, aber England, das der Note Andrassy's noch zugestimmt hatte, verweigerte dem Memorandum Gortschakoffs seine Unterstützung. Und damit begnügte es sich nicht. Zu derselben Zeit, da die drei Kanzler in Berlin tagten, waren die Consuln Deutschlands und Frankreichs in Salonichi von fanatischen muhamedanischen Volksmassen ermordet worden, und hatten in Konstantinopel die Softas durch eine drohende Demonstration vom Sultan die Absetzung des angeblich oder wirklich russisch gesinnten Großveziers Mahmud Pascha's, sowie des Scheich-ül-Islam erzwungen. Beide Ereignisse machten in Berlin und in Konstantinopel großen Eindruck. In Berlin beschlossen die drei Mächte sofort, ansehnliche Flottengeschwader an

die türkische Küste zu senden und in Konstantinopel geriethen die Botschafter der Mächte in den größten Schrecken, als ob eine allgemeine Niedermetzelung der Christen zu befürchten wäre. Jetzt beorderten auch Frankreich und Italien Flottengeschwader in den Archipel und alle vereinigten sich dazu, von der Pforte für den Mord der beiden Consuln eine eclatante Genugthuung zu fordern. Die Pforte befand sich augenblicklich in überaus schwieriger Lage, zumal sie entschlossen war, die Forderungen des russischen Memorandums ihrerseits entschieden abzulehnen. Da trat unerwartet eine Wendung ein. England lehnte nicht nur die Unterstützung des Gortschakoff'schen Memorandums seinerseits ab, wollte sich auch auf eine allfällige Modification resp. Milderung desselben nicht einlassen, sondern schickte seine Flotte in die Besika-Bay, um Konstantinopel gegen einen möglichen Handstreich Rußlands zu schützen. Dieselbe langte daselbst am 26. Mai 1876 an und schon vier Tage nachher erfolgte eine Palast-Revolution in der türkischen Hauptstadt, durch welche der Sultan Abdul-Aziz auf einen einstimmigen Beschluß des Ministerraths hin und unter Zustimmung des Scheich-ül-Islam des Thrones entsetzt und sein Neffe Murad als Murad V. statt seiner auf denselben gesetzt wurde. Der entthronte Sultan starb wenige Tage nachher, wie officiell behauptet wird, durch Selbstmord im Wahnsinn, wie es jedoch fast wahrscheinlicher ist, eines gewaltsamen Todes. Die ganze Umwälzung war im Uebrigen eine durchaus unblutige: die Regierung, die Truppen und die öffentliche Meinung der Hauptstadt waren darüber einverstanden, daß Abdul Aziz geradezu unmöglich geworden sei, wenn das Reich nicht mit schnellen Schritten zu Grunde gehen solle. Von dem noch ziemlich jungen neuen Sultan, der eine gewisse europäische Bildung besitzen soll, wurde allseitig das Beste gehofft, obgleich derselbe im Harem erzogen und seither von seinem Oheim sorgfältig von den öffentlichen Geschäften entfernt gehalten worden war.

Das entschiedene Auftreten Englands für die Türkei und gegen Rußland und die Thronumwälzung in Konstantinopel veränderten, wenigstens für einen Augenblick, die Situation wie mit Einem Schlage. Die Türken hatten sich selber geholfen und schienen Vielen nun doch wieder lebenskräftiger zu sein, als sie gemeint hatten. Von dem neuen Sultan versprach man sich goldene Berge: Sparsamkeit, Ordnung der Finanzen und tief greifende Reformen zu Gunsten der Türken selber wie der Rajahs, ja sogar eine Art Verfassung mit

einer Notablenversammlung, wo nicht gar einem türkischen Parlament, das ein fester Damm sein würde, um nicht wieder in die alte Willkür und Zerrüttung zurückzusinken. Die Rußland feindseligen Elemente in ganz Europa, namentlich aber in Wien, machten die gewaltigsten Anstrengungen, um die Oberhand zu gewinnen. Die Türken, behaupteten sie, seien noch vollkommen lebensfähig, wenn man ihnen nur freie Hand lasse gegen die Handvoll Insurgenten und ihre Beschützer und Zeit, ihr Staatswesen selber neu zu ordnen; Rußland allein sei der Störenfried, der die ganze Insurrection in der Herzegowina und Bosnien angerichtet habe, der seine schützende Hand über Serbien und Montenegro ausstrecke, sie nach Belieben bald antreibe, bald wieder zurückhalte, der seine alten Pläne offenbar nur in anderer Form wieder aufgenommen habe, um dießmal, ohne selbst in's Feld zu rücken, die Türkei zu Tode zu hetzen. Diese ganze türkenfreundliche und russenfeindliche Strömung klammerte sich enge an England an: an England sollten sich Frankreich und Italien anschließen, von ihnen Oesterreich für eine entschiedene Politik gegen Rußland gewonnen und durch diese neue Quadrupelallianz die Tripelallianz der drei Kaiserreiche gesprengt, Rußland aber vollkommen isolirt werden, da Deutschland zugestandermaßen im Orient keine direkten Interessen zu verfolgen habe und sicher nicht geneigt sein werde, für Rußland die Kastanien aus dem Feuer zu holen.

Der Plan hat doch nur sehr geringe Aussicht auf Verwirklichung und erscheint lediglich als ein Kind des Augenblicks. England mag wohl entschlossen sein, Rußland eine energische Warnung ertheilen zu wollen, aber daß es geneigt und bereit sei, Rußland zum Kriege geradezu herauszufordern, ist mehr als unwahrscheinlich; Frankreich scheint zwar dahin zu streben, die alleinige Regelung der orientalischen Frage, wie sie jetzt liegt, den drei Kaisermächten aus den Händen zu nehmen und wo möglich auf eine Conferenz aller Mächte zu übertragen, dagegen paßt eine Coalition gegen Rußland keineswegs zu seinen bisherigen Anschauungen und Hoffnungen bezüglich Rußlands und so schwankt es vorerst unsicher zwischen England und den Ostmächten; Oesterreich aber dürfte sich zweimal besinnen, bevor es sich von seinen bisherigen Verbündeten trennt, um den Krieg, den es um jeden Preis vermeiden will, erst recht und gewissermaßen gewaltsam herbeizuführen. An der Anerkennung des neuen Sultans Seitens aller Mächte, Rußland nicht ausgenommen, ist nicht zu zweifeln, und ebenso ist die Ueberreichung des Gortscha-

koff'schen Memorandums an die Pforte vorerst selbstverständlich sistirt worden. Aber daß sich die Sachlage wesentlich geändert habe, kann nicht zugestanden werden. Die Lage der Türkei mag sich durch die Umwälzung in Konstantinopel in gewissen Beziehungen gebessert haben, in andern dagegen dürfte sie nur schwieriger und für sie selber gefährlicher geworden sein.

Es kann zugegeben werden, daß Rußland auf seine alten Pläne bezüglich der europäischen Türkei nicht verzichtet hat, daß es sowohl in der Herzegowina und in Bosnien als in Serbien und Montenegro seine Hand im Spiele hat, und daß es in Konstantinopel selbst durch Ignatieff ein doppeltes Spiel spielt. Aber man muß unterscheiden zwischen dem, was es offen und offiziell verlangt, und dem, was es im Geheimen anstreben mag. Was Rußland offen verlangt und was es offen mit Hülfe der beiden andern Kaisermächte zu erreichen sucht, ist ein menschenwürdigeres Dasein für seine Glaubens- und Stammesgenossen in der Türkei, und dieses Begehren ist ein berechtigtes. Es ist wahr, die Insurgenten in der Herzegowina und in Bosnien sind Halbbarbaren wie die Türken und stehen an Charaktereigenschaften nicht über, sondern unter denselben: aber die Zukunft, darüber kann kein Zweifel sein, gehört früher oder später doch ihnen, während die Türkei sich wenigstens in Europa entschieden überlebt hat. Die Dreikaiserallianz ist noch keineswegs gesprengt. Die drei Mächte werden vorerst zusehen und ruhig zuwarten, bis, vielleicht schon in sehr kurzer Zeit, das Strohfeuer zu Gunsten der Türkei verraucht sein und die augenblicklich offenbar über das Ziel hinausschießende Strömung wider Rußland sich gelegt haben wird, und dann das von ihnen in die Hand genommene Werk einfach wieder aufnehmen.

Wo die Umwälzung in Konstantinopel — eine bloße Palast-Revolution ist es allerdings nicht — schließlich hinaus will, das ist noch vollkommen ungewiß. Zwei Männer und zwei sehr verschiedene Elemente, haben zur Entthronung des Sultans Abdul Aziz zusammengewirkt, das jungtürkische, durch Mithad Pascha, und das alttürkische, durch Hussein Avni Pascha repräsentirt. Beide wollten zusammenwirken, um das Gortschakoff'sche Memorandum abzulehnen oder doch nur unter Bedingungen anzunehmen, die einer Ablehnung thatsächlich gleichkommen. Nunmehr aber gehen ihre Wege auseinander: Mithad Pascha ist für durchgreifende Reformen, unter Umständen sogar für eine gewisse Gleichstellung der Christen mit

den Türken, Hussein Avni dagegen will von Reformen nichts wissen, sondern, zunächst wenigstens den Insurgenten und den beiden Vasallenstaaten gegenüber, alles auf die Spitze des Schwertes stellen; und da in den Kisten und Kasten des entthronten Sultans zwar nicht die erwarteten Schätze, aber doch einiges Geld gefunden worden ist, so hat er vielleicht Aussicht, mit seiner Ansicht durchzudringen. Beide sind für „Regeneration" der Türkei, aber auf sehr verschiedenen Grundlagen, die sich absolut nicht vereinigen lassen. Im Islam ist das religiöse und das politische Element unmöglich zu trennen: der ächte Muhamedaner bekehrt entweder den Andersgläubigen mit dem Schwerte in der Hand, oder er läßt ihn tolerant gewähren, indem er es unter seiner Würde erachtet, sich um seinen Glauben zu bekümmern; ihm aber gleiche politische und soziale Rechte mit sich selber einzuräumen, daran denkt er auch nicht von ferne. Einer Regeneration der Türkei auf dieser Grundlage kann Europa unmöglich ruhig zusehen, und wenn Hussein Avni in Konstantinopel die Oberhand gewinnen sollte, so wird Europa gezwungen sein, ihm gewaltsam in den Arm zu fallen. Nicht geringer indeß sind die Schwierigkeiten, denen sich Mithad gegenüber sehen dürfte. Eine Regeneration des Türkenthums auf europäischer Grundlage ist eine Contradictio in adjecto, ein Versuch, der nothwendig scheitern muß und nur dazu führen kann, die Zerrüttung, der die Türkei anheimgefallen ist, zu beschleunigen.

In beiden Fällen scheint eine Intervention der drei Kaisermächte unausweichlich, um den gerechten Bestrebungen Rußlands ein Genüge zu thun, weitergehenden Plänen desselben aber zuvorzukommen oder solche hintanzuhalten. Können sie sich dazu nicht entschließen oder werden sie daran durch den Widerspruch Englands und die Intriguen Frankreichs verhindert, so treibt die orientalische Frage nothwendig einem Kriege zwischen Rußland und Oesterreich und damit einem allgemeinen europäischen Kriege zu. Uns scheint es, daß der gegenwärtigen Unordnung und dem Blutvergießen in der Herzegowina und in Bosnien nur dadurch ein Ende gemacht werden und Weiterungen, die den Frieden Europa's bedrohen, nur dadurch verhütet werden können, daß die Mächte sich zeitig genug zu dem allerdings tief greifenden Schritte entschließen, die Pforte gewissermaßen unter europäische Curatel zu stellen und die Neuordnung der Dinge in den europäischen Provinzen derselben in ihre eigenen Hände nehmen. Schon bisher sind die drei Kaisermächte bei

den drei Vermittlungsversuchen, die sie gemacht haben, Schritt für Schritt in ihren Zumuthungen an die Pforte weiter gegangen, und der letzte sollte bereits der Art sein, daß er der vollen Souveränetät der Pforte, wenn diese stricte geachtet werden sollte, in der That zu nahe trat. Warum sollten sie nicht noch einen Schritt weiter gehen und die Türkei wenigstens theilweise geradezu unter Curatel stellen? Warum sollte das nicht möglich sein? Die vereinigte Macht Deutschlands, Oesterreichs und Rußlands ist eine so gewaltige, daß dagegen die Kräfte der Türkei, selbst wenn der alte muhamedanische Fanatismus noch einmal aufflackern sollte, geradezu verschwinden. Höchst wahrscheinlich wäre es gar nicht einmal nothwendig, große Armeen in Thätigkeit zu setzen. Es würde genügen, wenn die Ueberzeugung fest stände, daß die drei Mächte einig sind, daß sie nöthigenfalls entschlossen und bereit wären, ihre ganze Kraft einzusetzen, und daß das Ziel, das sie sich setzen würden, von allen Großmächten gebilligt wäre, dieses Ziel aber weiter gehende Pläne Rußlands entschieden ausschlösse. England nimmt z. B. allerdings eine entschiedene Sonderstellung gegen Rußland ein. Europa kann damit so weit nur einverstanden sein: es wäre für dasselbe sogar eine Garantie, daß die Intervention der Nordmächte ein gewisses Maß nicht überschreite. Gegen ein maßvolles gemeinsames Einschreiten der letzteren würde England im Grunde kaum etwas einzuwenden haben, zumal die öffentliche Meinung desselben sich längst dahin ausgesprochen hat, daß eine Pacification der insurgirten türkischen Provinzen kaum anders und jedenfalls am leichtesten durch Schaffung neuer Vasallenstaaten erzielt werden könne. Daß England sich zum Kämpen der vollen Souveränetät der Pforte aufwerfe und sich für diese in einen Krieg einlasse, daran ist nicht zu denken. Was ihm allein am Herzen liegt, ist die Sicherung Konstantinopels und daß eine allfällige Intervention der Mächte nicht zum ausschließlichen Vortheil Rußlands ausschlage. Dabei würden sich wohl auch Frankreich und Italien beruhigen, vorausgesetzt, daß die drei Kaisermächte einig bleiben.

Das ist und bleibt die Hauptsache, beruht aber offenbar darauf, daß es dem deutschen Reich und seinem Reichskanzler gelinge, wie bisher zwischen Rußland und Oesterreich zu stehen und die Vermittlung zwischen beiden fest in seiner Hand zu behalten. Ohne Zweifel ist das eine schwierige, aber auch große Aufgabe und entspricht nur derjenigen, die sich das neue deutsche Reich von allem Anfang gesteckt hat, ein Hort des Friedens für ganz Europa zu sein.

Seine inneren Zustände befähigen es dazu vollauf, so lange die Reichsregierung im Ganzen und Großen mit dem Bundesrathe und den Regierungen der Einzelstaaten und ebenso mit der Majorität des Reichstags Hand in Hand geht, zumal jetzt, da der Kampf gegen die Anmaßungen Roms einen gewissen Abschluß gefunden und es sich klar herausgestellt hat, daß die ultramontane Partei nicht im Stande ist, die neue Ordnung der Dinge in ihren Grundlagen zu erschüttern oder wenigstens einen Keil in dieselbe hineinzutreiben. Das deutsche Reich.

Da der Reichstag seine Arbeiten in der Herbstsession des Jahres 1874 nicht ganz zu bewältigen vermocht hatte, so mußte er im Januar 1875 nochmals für einige Wochen zusammentreten. In diese kurze Zeit drängten sich indeß noch eine Anzahl äußerst wichtiger Beschlüsse. Unter diesen ist namentlich das Gesetz über die Einführung der obligatorischen Civilehe und der bürgerlichen Standesbuchhaltung für das ganze Reich zu nennen. Die dießfällige Vorlage des Bundesraths wurde vom Reichstag am 11. Januar in zweiter, am 25. Januar in dritter Lesung mit 207 gegen 72 (ultramontanen) Stimmen angenommen und am 4. Februar vom Bundesrathe genehmigt. Dadurch ward die Civilehe von Reichswegen auch auf Bayern ausgedehnt, wo sonst bei den eigenthümlichen Verhältnissen des dortigen Landtags keine Aussicht gewesen wäre, sie durchbringen zu können. Auch im Reichstage traten die bayerischen Ultramontanen mit Heftigkeit gegen die Maßregel auf und suchten sich dabei hinter ein angebliches bayerisches Reservatrecht zu verschanzen; sie wurden aber damit vom bayerischen Justizminister selbst als Mitglied des Bundesrathes energisch abgewiesen, wie denn auch Bayern schließlich seine Stimme für die Sanction des Gesetzes abgab. Nicht minder wichtig war die Genehmigung des von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegten Landsturmgesetzes, das die Wehrverfassung Deutschlands eigentlich erst zu ihrem völligen Abschluß gebracht hat. Die Fortschrittspartei hatte Anfangs gegen die Vorlage schwere Bedenken und setzte auch wirklich einige nicht unwesentliche Ermäßigungen derselben durch. In der zweiten Lesung wurde dieselbe nur mit 174 gegen 104 Stimmen angenommen; aber in der dritten Lesung stimmte die Fortschrittspartei unter Abgabe einer besonderen Erklärung schließlich doch dafür, so daß sie mit 207 gegen 72 (ultramontane und socialistische) Stimmen durchging. Dann genehmigte der Reichstag nach lebhaften Debatten durch Compromiß ein Reichsbankgesetz, bestellte die sog. Reichsjustizcommission, welche

auch während der Vertagung die großen Reichsjustizgesetzgebungsentwürfe vorberathen sollte, und ging am 30. Januar 1875 auseinander, um erst im Oktober wieder zur Herbstsession zusammenzutreten.

Preußen. An seine Stelle trat sofort der preußische Landtag, der sogar nach einer Bestimmung der preußischen Verfassung schon vor dem Schlusse des Reichstags, am 16. Januar hatte eröffnet werden müssen. Sowohl die Regierung als die öffentliche Meinung glaubten für denselben einer sehr ruhigen, geschäftsmäßigen Session entgegen sehen zu dürfen. Die Hauptaufgabe desselben sollte nach der Thronrede die Durchführung der Verwaltungs-Reorganisation in denjenigen Provinzen sein, in welchen sie mit der Kreisordnung bereits erfolgreich begonnen worden war. Die große Arbeit wurde auch wirklich so ziemlich zu allgemeiner Zufriedenheit erledigt, doch nicht ohne Schwierigkeit. Im Abgeordnetenhause verständigten sich zwar Regierung und Volksvertretung ziemlich leicht und die so bedeutungsvolle Angelegenheit schien bereits geborgen zu sein, als das Herrenhaus, dessen Bureauwahlen doch gleich zu Anfang der Session gezeigt hatten, daß die alte feudale Partei in demselben endgültig in die Minderheit gerathen sei, dazwischen trat und die Vorlage, wie sie aus dem andern Hause hervorgegangen war und mit der sich die Regierung einverstanden erklärt hatte, seinerseits doch in noch conservativerem Sinne, als sie ohnehin war, umzuformen versuchte. Das Zustandekommen des Gesetzes schien dadurch eine Zeitlang ernstlich in Frage gestellt zu sein. Schließlich aber ward es durch ein Compromiß zwischen beiden Häusern erledigt, so daß die neue, auf dem Princip der Selbstverwaltung ruhende Organisation wenigstens für die sechs östlichen Provinzen des Königreichs vollständig in's Leben treten konnte. Die alsbaldige weitere Ausdehnung derselben auch auf die westlichen Provinzen wurde im Landtage lebhaft angeregt, von der Regierung aber entschieden abgelehnt, die sich vorerst dießfalls noch freie Hand behalten wollte. Die Erledigung der Frage zog sich indeß bis in den Anfang Juni hinaus, weil inzwischen unerwartet der Kampf gegen die Anmaßungen des römischen Papstes und der römischen Kirche eine ganz unerwartete Wendung genommen und die Session des preußischen Landtags aus einer ruhigen und geschäftsmäßigen zu einer der bewegtesten, die überhaupt stattgefunden, gemacht hatte. Die preußische Regierung war bisher in ihren Maßregeln, den sog. Maigesetzen, mit großer Mäßigung gegen Rom

Der Kulturkampf.

vorgegangen, wenn auch die Ultramontanen in ihrer Verblendung darüber laut aufschrieen, und hatte noch lange nicht alles erschöpft, was in ihrer Macht lag, um Rom und die römische Kirche in allem, was die Dinge dieser Welt betrifft, unter die Gesetze des Staates zu beugen. Die römische Curie verkennt aber den Geist der Zeit gänzlich. In seiner Verblendung erließ der Papst unter dem 5. Februar 1875 eine Bulle an die preußischen Bischöfe, in der er die preußischen Maigesetze ohne alle Umschweife für „irritas“ d. h. zu deutsch für „null und nichtig“ erklärte und die preußischen Bischöfe aufforderte, in ihrem Widerstande gegen die Staatsgewalt zu beharren. Die Zeiten Gregor's VII. und Innocenz' III. sind freilich vorbei und zwar ohne Zweifel für immer vorbei. Aber die Phrasen der Bulle in gutes Deutsch übersetzt, wollten doch nichts anderes sagen, als daß der „unfehlbare“ römische Papst die preußischen Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams gegen jene Staatsgesetze löste, sie zum Ungehorsam gegen dieselben, also in Wahrheit zur Empörung gegen die Staatsgewalt aufforderte. Ebendasselbe hatte der Papst schon vor einigen Jahren sich gegen Oesterreich herausgenommen. Die österreichische Regierung hatte sich nicht daran gekehrt und die Anmaßung des Papstes einfach als nicht geschehen betrachtet, ohne sich dadurch in ihren Ueberzeugungen beirren zu lassen, aber sich damit auch begnügt. In Preußen lagen jedoch die Dinge ganz anders. Die preußische Regierung ließ den ihr hingeworfenen Handschuh nicht liegen, sondern hob ihn auf und antwortete dem römischen Uebermuth Schlag auf Schlag mit einer wahrhaft verblüffenden Energie. Obgleich sie dem unerhörten Actenstück die weiteste Verbreitung nur wünschen konnte, so belegte sie doch die ultramontanen Blätter, welche dieselbe zuerst brachten, mit Beschlag und überwies sie den Gerichten; dann aber brachte sie schon am 4. März beim Landtage eine Vorlage ein, durch welche alle bisherigen Zahlungen und Leistungen des Staats an die römische Kirche vorerst sistirt wurden, das sog. Sperrgesetz, hierauf am 11. April eine weitere Vorlage auf Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung, d. h. derjenigen Artikel, welche die Beziehungen des Staates zur Kirche betrafen und auf welche sich die Ultramontanen bisher gestützt hatten, eine Vorlage, durch welche alle bisherigen Abmachungen Preußens mit Rom aufgehoben und der Staat sich die volle Freiheit gegenüber der Kirche zurücknahm, endlich am 1. Mai eine Vorlage behufs Aufhebung aller Klöster

in Preußen binnen sechs Monaten. Das sog. Sperrgesetz wurde vom Abgeordnetenhause am 6. April in dritter Lesung mit allen gegen die Stimmen der Ultramontanen und vereinzelter Anderer, das Gesetz betr. Aufhebung der drei Verfassungsartikel am 19. gl. Monats in dritter Lesung mit 275 gegen 90 (Ultramontane und Polen) Stimmen, das Klosteraufhebungsgesetz am 10. Mai ebenfalls in dritter Lesung mit 243 gegen 80, also alle drei mit geradezu erdrückenden Majoritäten angenommen. Ebenso wurde vom Abgeordnetenhause das ihm schon vor längerer Zeit vorgelegte Gesetz betr. die Vermögensverwaltung katholischer Kirchgemeinden trotz des Protestes der Bischöfe am 1. Mai in dritter Lesung mit 278 gegen 79 Stimmen beschlossen. Außerdem berieth und beschloß das Abgeordnetenhaus auf den Antrag des altkatholischen Abg. Petri und unter Zustimmung der Regierung ein Gesetz, welches den Altkatholiken da, wo sie einen erheblichen Bruchtheil der Bevölkerung bildeten, ähnlich wie in Baden, einen verhältnißmäßigen Antheil am katholischen Kirchenvermögen sicherte. Vom Abgeordnetenhause stand all das im Grunde zu erwarten. Weniger sicher mochte die Regierung des Herrenhauses sein, wenigstens bezüglich der größeren oder kleineren Majorität, mit der sie diese Vorlagen durchbringen würde. Indeß schon die Generaldebatte im Herrenhause über das Sperrgesetz konnte sie beruhigen. Zwar die Verbissensten der sog. Feudalen, wie der Graf zur Lippe, v. Kleist-Retzow u. A., beharrten auf ihrem bisherigen, der Regierung feindseligen Standpunkte, aber die Mehrheit der Partei machte nunmehr eine entschiedene Schwenkung, indem sie laut erklärte, daß die Bulle des Papstes sie mit der tiefsten Entrüstung erfüllt habe und daß sie der Ansicht sei, daß man für die nunmehrigen Vorlagen der Regierung wider die römische Anmaßung gerade vom conservativem Standpunkte entschieden einstehen müsse. Natürlich griff Fürst Bismarck mit Eifer nach der also dargebotenen Hand und so ging die Vorlage am 15. April im Herrenhause mit der unerwartet großen Majorität von 91 gegen bloß 29 Stimmen durch. Auch die beiden andern Vorlagen wurden vom Herrenhause ohne Schwierigkeiten angenommen und ebenso das Gesetz betr. Vermögensverwaltung der katholischen Kirchgemeinden und das sog. Altkatholikengesetz; einige Differenzen im Einzelnen zwischen ihm und dem Abgeordnetenhause wurden ziemlich mühelos ausgeglichen. Das bedeutsamste aller fünf Gesetze, nicht für den Augenblick, wohl aber für die Dauer, ist wohl dasjenige über die

Vermögensverwaltung katholischer Kirchgemeinden, da es geeignet ist, die Laienwelt allmälig von der unbedingten Herrschaft der Hierarchie unabhängig zu machen und zwar bis in die einfachsten bäuerlichen Gemeinden hinein. Die Hierarchie erkannte diese Gefahr gar wohl und der Episcopat hielt es daher für passend, gegen das Gesetz als gegen das Recht der katholischen Kirche noch besonders zu protestiren. Als es aber perfect geworden war und er sich nicht verbergen konnte, daß dasselbe seinen Umtrieben keine Hinterthür offen ließ, hielt er es für klüger, das kleinere Uebel dem größeren vorzuziehen, fügte sich wenigstens in diesem Falle dem Staat und nahm das Gesetz an, obgleich es angeblich „gegen die Rechte der katholischen Kirche" sein sollte, indem die Hierarchie sonst Gefahr gelaufen wäre, wenigstens in diesem Punkte mit der Zeit ihren Einfluß auf die Gemeinden gänzlich zu verlieren. Mit diesen 5 Gesetzen und einem weiteren damals noch in Berathung befindlichen über die Verwaltung des katholischen Diöcesanvermögens hat die preußische Gesetzgebung gegenüber den Anmaßungen Roms und der römischen Hierarchie einen gewissen Abschluß erreicht. Die preußische Regierung hatte nun hinreichende Mittel in der Hand, jedem Uebergriff energisch entgegen zu treten und jeder Beeinträchtigung der Rechte des Staates alsbald zu wehren. Sie selber und die öffentliche Meinung begegneten sich in der Ueberzeugung, daß, wenn nur die Regierung fest auf ihrem Rechte beharre und in der Anwendung der Gesetze in der bisherigen Weise ruhig und ohne Leidenschaft, aber ohne Wanken vorwärts gehe, die Hierarchie früher oder später genöthigt sein würde, die Rechte des Staates anzuerkennen, sich den Gesetzen desselben zu fügen und auf die alten Ansprüche einer Stellung der Kirche als ganz unabhängiger Macht neben oder gar über dem Staate definitiv zu verzichten, zumal da dem katholischen Volke nachgerade doch die Augen darüber aufgehen müssen, daß es sich in dem ganzen Streit um eine reine Machtfrage und ganz und gar nicht um eine Glaubensfrage handelt, indem die preußische Regierung nicht daran denkt, ihre katholischen Unterthanen in ihrem Glauben und in der freiesten Bethätigung desselben irgendwie zu behindern und zu beschränken.

In ihren Maßregeln aber behufs Anwendung der Gesetze gegen die widerspenstige Hierarchie blieb die preußische Regierung während des ganzen Jahres 1875 fest und waltete ihres Amtes mit Nachdruck. Unter dem 5. Januar wurde der Bischof Martin von Paderborn durch den kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten seines

Amtes entsetzt, das Diöcesanvermögen in staatliche Verwaltung genommen und der Bischof selbst in Wesel internirt. Er entfloh später nach Holland, von wo er jedoch ausgewiesen wurde, während die preußische Regierung ihn seiner Staatsangehörigkeit entkleidete, so daß ihm die Rückkehr nach Deutschland verschlossen ist. Dasselbe Schicksal ereilte auch den Fürstbischof Förster von Breslau. Dieser entwich jedoch schon vor Beendigung seines Prozesses in den österreichischen Theil seiner Diöcese. Um die Mitte des Jahres wurde der Prozeß auf Amtsentsetzung gegen den Bischof Brinkmann von Münster eröffnet, bis zu Ende desselben jedoch nicht mehr erledigt. Daneben wurden einige weitere bischöfliche Seminare, welche den dazu vom Staate Bevollmächtigten den Zutritt zu den Lehrvorträgen verweigerten, nach dem Gesetze geschlossen. Schon mit dem 1. Juli trat das sog. Sperrgesetz in Kraft. Dasselbe dürfte sich allgemach für den Clerus doch sehr empfindlich erweisen. Der Erzbischof von Köln mußte im Herbst den dem Staate gehörigen erzbischöflichen Palast räumen. Nur diejenigen Geistlichen blieben von der Maßregel frei, welche ausdrücklich oder thatsächlich die Erklärung abgaben, daß sie den Staatsgesetzen gehorchen wollten. Die Zahl derselben — sie ist aus guten Gründen nicht bekannt geworden — ist schwerlich sehr groß. Der hierarchische Druck von oben ist noch viel zu groß; mit der Zeit werden ihrer schon mehrere werden. Der Weihbischof von Gnesen wurde wegen Anmaßung bischöflicher Rechte gerichtlich zu 9 Monaten und der endlich in der Person des posen'schen Domherrn Kurowski entdeckte geheime päpstliche Delegat zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt. Trotzdem blieben die Reihen der Hierarchie und des Clerus vorerst noch fest geschlossen und die ultramontane Partei steht scheinbar unentwegt noch immer zu ihnen. Aber der Ruhe und Festigkeit gegenüber, welche die preußische Regierung an den Tag legt, dürfte sie doch im Innern gebrochen sein: jedenfalls hat die Wucht der ultramontanen Agitation wesentlich abgenommen. Die Hierarchie stützt sich in ihren Anmaßungen wider den Staat im Wesentlichen doch nur auf die unteren Volksklassen, die nicht zu beurtheilen im Stande sind, um was es sich eigentlich handelt. Eine Rundreise des Ministers Falk in den Rheinprovinzen legte es deutlich zu Tage, daß die gebildeten Stände entschieden und mit jedem Tage mehr auf Seite des Staats und der Regierung stehen. Der Minister wurde in allen größeren Städten der Provinz demonstrativ in einer Weise empfangen und gefeiert, wie man es niemals

erwartet hätte. Der Kampf zwischen Staat und Kirche ist eben ein langwieriger und wird noch nicht so bald geschlichtet sein. Das Beste muß jedenfalls die fortschreitende Volksbildung thun, aber auch diese wirkt zwar sicher, aber doch nur sehr langsam.

Die Reichs-eisen-bahn-frage.

Es ist die große Eigenschaft des Fürsten Bismarck, daß er ein hohes Ziel in's Auge faßt und fest im Auge behält, um es zu erreichen, aber nichts überstürzt, sondern alle Schwierigkeiten wohl in Ueberlegung zieht, um die eine so die andere anders, je nach ihrer Eigenart, zu überwinden, oft scheinbar zurückgeht, im rechten Augenblick aber auch diejenige Energie in's Werk setzt, die allein zum Ziele führt. Solange er in Preußen und im deutschen Reich an der Spitze der Geschäfte bleibt, ist nicht zu fürchten, daß im Kampf des Staats gegen die Anmaßungen Roms ein übereilter, nicht der Sachlage entsprechender, falscher Schritt geschehe, aber auch nicht, daß die Staatsgewalt in ruhiger, gleichmäßiger Festigkeit erlahme, oder daß früher oder später ein fauler Friede erfolge. Das Ende des Kampfes wird er freilich nicht erleben, aber glücklicher Weise haben Tradition und Staatsgrundsätze in Preußen eine Kraft, die man anderwärts meist vergeblich sucht. Er wird auch anderes, was er unternimmt, nicht zu Ende führen können und zufrieden sein müssen, aber auch können, dazu wenigstens den Grund gelegt zu haben. Dahin gehört die Frage der Reichseisenbahnen, die er im Laufe des Jahres 1875 zuerst angeregt hat. Nach der Reichsverfassung sollten die deutschen Eisenbahnen, obgleich sie im Besitze der verschiedenen Glieder des Reichs oder in demjenigen von Privatgesellschaften sind, doch im Interesse des Ganzen, des Verkehrs im Großen wie im Kleinen, wesentlich nach denselben Grundsätzen geleitet und verwaltet werden; und um diese Verfassungsbestimmung nicht als einen todten Buchstaben liegen zu lassen, war auf den Antrag des Reichstags ein Reichseisenbahnamt geschaffen worden. Allein es zeigte sich bald, daß die neue Institution gegenüber den Interessen der Mittelstaaten namentlich so ziemlich ein todtgeborenes Kind war: zweimal versuchte das Amt, Entwürfe zu einem Reichseisenbahngesetze, das die Rechte des Reichs gegenüber den Staats- sowohl als Privatbahnen genau präcisiren und die Reichsgewalt in den Stand setzen sollte, die Einheit namentlich der Tarife nöthigenfalls zu erzwingen, zur Annahme zu bringen; beide scheiterten an jenem Widerstande. Da warf der Reichskanzler die Idee der Erwerbung sämmtlicher Staats- und Privatbahnen für das Reich,

zuerst nur gesprächsweise, in die öffentliche Meinung. Die Idee mußte, wie die Dinge lagen, zünden und hat auch gezündet. Die Eisenbahnen sind ein so unentbehrliches Verkehrsmittel, daß sie früher oder später wie die Landstraßen, wie das Postwesen, wie die Telegraphen unausweichlich sammt und sonders in das Eigenthum des Staats übergehen müssen, sei es des Reichs oder der größeren Einzelstaaten oder einer Combination beider, wobei selbst die Weiterexistenz von Privatbahnen unter gewissen Voraussetzungen immerhin nicht ganz ausgeschlossen werden müßte. Sofort sprachen sich denn auch viele Stimmen nachdrücklich für die Idee des Reichskanzlers aus, während andere sie nicht minder nachdrücklich bekämpften. Namentlich in den Mittelstaaten erklärten sich nicht nur die Regierungen, sondern auch die öffentliche Meinung übereinstimmend wider den Plan und die Frage schien einen Augenblick selbst für das Reich nicht zu unterschätzende politische Folgen heraufbeschwören zu sollen. Allein der Reichskanzler, so groß auch nach den gegebenen Zuständen seine Rücksichten gegenüber den Einzelstaaten, zumal gegenüber den größeren unter denselben, zu sein pflegen, verzichtete nicht auf seine Idee. Die Frage ist jedenfalls nicht nur eine großartige, sondern auch eine überaus schwierige und complicirte. Vor allem aus ist die Frage einer Erwerbung des Eigenthumsrechtes der Eisenbahnen durch das Reich und die Frage des Betriebs derselben auseinander zu halten: es ließe sich gar wohl denken, daß das Reich Eigenthümer sämmtlicher Eisenbahnen wäre und die oberste Leitung dieses allerdings gewaltigen Räderwerks in seiner Hand behielte, den Betrieb aber sei es den Einzelstaaten sei es Privatgesellschaften überließe. Eine andere Frage ist, ob die Eisenbahnen zwangsweise oder nur freiwillig, wenn und soweit es den bisherigen Eigenthümern derselben conveniren möchte, in das Eigenthum des Reiches übergehen sollen, und ebenso fragt es sich weiter, ob das Reich sofort dahin streben solle, auf diese oder jene Weise alle oder aber vorerst nur gewisse Linien in seine Gewalt zu bekommen Die ganze Angelegenheit befindet sich jedenfalls noch in ihrem ersten Stadium und ist noch lange nicht hinreichend geklärt. So viel aber hat der Reichskanzler bereits erreicht, daß die Mittelstaaten auf ihre bisherige particularistische Politik in dieser Frage und auf ihren früheren Widerstand gegen ein genügendes Reichseisenbahngesetz so ziemlich verzichtet haben dürften, daß sie froh wären, wenn sie dadurch, daß sie die Hand zu einem solchen aufrichtig und voll bieten, dem Reichseisenbahn-

plane entgehen könnten, und daß die öffentliche Meinung im Süden wie im Norden Deutschlands darüber nachgerade einig ist, daß ein solches Gesetz geschaffen werden müsse. Ob der Reichskanzler schon jetzt in Wahrheit weiter gehen will, mag dahingestellt bleiben. Mit der Zeit freilich wird die Macht der Dinge selber sich damit kaum begnügen und die Frage der Reichseisenbahnen neuerdings auftauchen, selbst wenn es gelingen sollte, sie zunächst von der Tagesordnung ganz abzusetzen. Die gefährliche Spitze scheint ihr jedenfalls schon jetzt abgebrochen zu sein.

Ohne Gegensätze und ohne Kampf ist keine Entwicklung möglich. Auch dem deutschen Reich blieben sie schon bisher nicht erspart und werden ihr auch in Zukunft nicht erspart bleiben. Aber die Grundlage für eine gesunde und machtvolle Entwicklung ist gelegt und befestigt sich durch einträchtiges Zusammenwirken der Reichsregierung, der Regierungen der Einzelstaaten und des Reichstags mehr und mehr. Der Ausbau erfolgt mit Ruhe und Umsicht: alle, die dazu berufen sind, haben das Ziel fest im Auge; die Schwierigkeiten werden allmälig durch Beharrlichkeit überwunden werden.

Nicht eben so glücklich war Frankreich. Vier Jahre schon waren seit dem unglücklichen Kriege mit Deutschland verflossen und noch befand sich das Land zu Anfang des Jahres 1875 in vollständiger Ungewißheit über die Form seiner Regierung. Als die Nationalversammlung 1871 zusammentrat, bot ihre Physiognomie mehr negative als positive Züge dar. Es trat alsbald ziemlich deutlich zu Tage, was sie nicht wollte, während es sehr ungewiß war, was sie wollte. Aus den Wahlen, die auf Grundlage des allgemeinen Stimmrechts stattgefunden hatten, war kaum ein halbes Dutzend offener und nicht viel mehr als doppelt so viel verschämter Bonapartisten hervorgegangen; die Versammlung hatte sich denn auch beeilt, fast einstimmig die Thronentsetzung der napoleonischen Dynastie in aller Form auszusprechen. Vom Bonapartismus wollten das Land und seine nunmehrigen Vertreter offenbar und entschieden vorerst nichts mehr wissen. Aber ebenso zweifelhaft war es, was die Nationalversammlung an seine Stelle setzen wolle. Nur so viel stand fest, daß die Septemberregierung, die nach der entscheidenden Niederlage bei Sedan aus einem Handstreich der Pariser Radicalen hervorgegangen war, mitsammt der bisherigen factischen Dictatur Gambetta's ihr ebenso zuwider war, als das gestürzte Regiment, und sie beeilte sich daher, die Demission derselben anzunehmen und

Frankreich.

die Regierung dem Hrn. Thiers als Präsidenten der Republik mit dem Rechte, sich seine Minister selber zu wählen, zu übertragen, Hrn. Thiers, der beiden negativen Charakterzügen der großen Majorität der Nationalversammlung entsprach, da er unzweifelhaft weder Bonapartist noch Radicaler war. Im Uebrigen wogten Legitimisten und Orleanisten, gemäßigte und radicale Republikaner zunächst noch bunt durch einander und bei der Wahl des Hrn. Thiers als Präsidenten der Republik war durch den sog. Pact von Bordeaux ausdrücklich festgesetzt worden, daß damit der definitiven Form der Regierung, ob Monarchie oder Republik, nicht vorgegriffen sein solle. Erst Thiers brachte in die zweifelhafte Masse ein entschiedenes Ferment, als er sich, gegen Erwartung, wider die Errichtung einer Monarchie wie für die Beibehaltung der bestehenden republikanischen Staatsform und für den definitiven Ausbau derselben in conservativem Sinne erklärte. Es gelang ihm auch, eine Anzahl früherer Monarchisten für seine Anschauungen zu gewinnen und zur Republik, wie er sie verstand, zu bekehren, aber alle seine Versuche, dafür eine feste Majorität in der Nationalversammlung zu Stande zu bringen, scheiterten an der Unentschlossenheit der Mittelparteien und an dem Widerstande der äußersten Linken wie der äußersten Rechten. Sie dienten im Gegentheil nur dazu, daß sich die der Republik Abgeneigten nach und nach enger zusammenschlossen, bis es ihnen im Mai 1873 gelang, Thiers selbst, übrigens mit einer nur geringen Majorität, zu stürzen und den Marschall Mac Mahon statt seiner auf den Präsidentenstuhl zu setzen, der als ein politisch ganz unbedeutender Mann ein durchaus gefügiges Werkzeug für sie zu sein schien. Nun wurde die Wiederaufrichtung der Monarchie fest in's Auge gefaßt, die jüngere Linie der Bourbonen unterwarf sich endlich nach langem Zögern der älteren: und die Majorität der Nationalversammlung war dem Plan gesichert, als der künftige Monarch, der Graf von Chambord, selbst denselben durch die Bedingungen, die er an seine Zustimmung knüpfen wollte, vereitelte. Damit war aber der Versuch, die Monarchie in Frankreich wieder herzustellen, überhaupt und definitiv gescheitert, da sich die verschiedenen monarchischen Parteien der Legitimisten, Orleanisten und Bonapartisten seither nur noch mehr haßten als bisher, das Land aber seinerseits bei den Nachwahlen zur Nationalversammlung ebenso beharrlich als deutlich an den Tag legte, daß es der ewigen Umwälzungen satt sei und durchaus nicht wünsche, die nun einmal thatsächlich bestehenden

Zustände wieder von Grund aus über den Haufen zu werfen, sondern vielmehr bereit, dieselben zu erhalten und auszubauen. Seit der ersten Wahl der Nationalversammlung gelang es auch nicht einem einzigen Legitimisten oder Orleanisten mehr, einen Sitz in derselben zu erringen: alle Nachwahlen fielen durchaus republikanisch, und zwar meist gemäßigt republikanisch, ganz im Sinne des Hrn. Thiers, aus. So viel ließ sich nicht bestreiten, daß die Republik nach und nach immer mehr Boden gewann. Die neue Majorität aber unter Führung des Herzogs v. Broglie wollte diese Zeichen der Zeit nicht sehen und schloß ihre Augen davor sozusagen gewaltsam. Da nun selbst die strengsten Legitimisten sich nicht verbergen konnten, daß die Erhebung ihres Prätendenten auf den Thron seiner Väter zum mindesten für die nächste Zukunft nicht möglich sei, wenn sie auch freilich an ihrem Glauben, daß nur dadurch allen Schwierigkeiten Frankreichs begegnet werden könne, nach wie vor in jeder Weise festhielten, die Orleanisten aber ihre Hoffnung noch weiter hinaus vertagen mußten, so vereinigten sich beide zunächst dahin, alles aufzubieten, das Aufkommen der Republik um jeden Preis zu verhindern und die Gewalt, die sie in Folge des Sturzes des Hrn. Thiers nun in den Händen hatten, darin auch so lange wie möglich zu behalten, womit zudem auch die Bonapartisten, die für ihre Pläne gleichfalls Zeit brauchten, einverstanden waren. Zu diesem Ende hin wurde die Präsidentschaft dem Marschall Mac Mahon gleich auf sieben Jahre festgestellt, wurde das Verwaltungspersonal von oben bis unten von allen republikanischen Elementen gereinigt und wurde überdieß nach und nach eine Reihe reactionärer Maßregeln in's Werk gesetzt, welche alle dahin zielten, die Regierungsgewalt zu verstärken und durch dieselbe dem weiteren Umsichgreifen republikanischer Ideen einen starken Damm entgegen zu setzen. Der Gewinn für die verbündeten Parteien der Legitimisten und Orleanisten war indeß nothwendig nur ein momentaner. Die Legitimisten gewannen dabei gar nichts, als daß sie die ihnen so verhaßte endgültig republikanische Ausgestaltung des Landes wenigstens in die Ferne rückten; die Aussichten der Orleanisten wurden dadurch nicht besser, doch mochten diese sich damit trösten, daß sie die einflußreichsten und fettesten Stellen der Centralverwaltung und in der Umgebung des Präsidenten alsbald für sich in Anspruch nahmen; der Hauptvortheil fiel den Bonapartisten zu. In der Nationalversammlung ohne erheblichen Einfluß, waren dagegen sie allein im Stande, der Regierung geschulte, nicht

die Regierung dem Hrn. Thiers als Präsidenten der Republik mit dem Rechte, sich seine Minister selber zu wählen, zu übertragen, Hrn. Thiers, der beiden negativen Charakterzügen der großen Majorität der Nationalversammlung entsprach, da er unzweifelhaft weder Bonapartist noch Radicaler war. Im Uebrigen wogten Legitimisten und Orleanisten, gemäßigte und radicale Republikaner zunächst noch bunt durch einander und bei der Wahl des Hrn. Thiers als Präsidenten der Republik war durch den sog. Pact von Bordeaux ausdrücklich festgesetzt worden, daß damit der definitiven Form der Regierung, ob Monarchie oder Republik, nicht vorgegriffen sein solle. Erst Thiers brachte in die zweifelhafte Masse ein entschiedenes Ferment, als er sich, gegen Erwartung, wider die Errichtung einer Monarchie wie für die Beibehaltung der bestehenden republikanischen Staatsform und für den definitiven Ausbau derselben in conservativem Sinne erklärte. Es gelang ihm auch, eine Anzahl früherer Monarchisten für seine Anschauungen zu gewinnen und zur Republik, wie er sie verstand, zu bekehren, aber alle seine Versuche, dafür eine feste Majorität in der Nationalversammlung zu Stande zu bringen, scheiterten an der Unentschlossenheit der Mittelparteien und an dem Widerstande der äußersten Linken wie der äußersten Rechten. Sie dienten im Gegentheil nur dazu, daß sich die der Republik Abgeneigten nach und nach enger zusammenschlossen, bis es ihnen im Mai 1873 gelang, Thiers selbst, übrigens mit einer nur geringen Majorität, zu stürzen und den Marschall Mac Mahon statt seiner auf den Präsidentenstuhl zu setzen, der als ein politisch ganz unbedentender Mann ein durchaus gefügiges Werkzeug für sie zu sein schien. Nun wurde die Wiederaufrichtung der Monarchie fest in's Auge gefaßt, die jüngere Linie der Bourbonen unterwarf sich endlich nach langem Zögern der älteren: und die Majorität der Nationalversammlung war dem Plan gesichert, als der künftige Monarch, der Graf von Chambord, selbst denselben durch die Bedingungen, die er an seine Zustimmung knüpfen wollte, vereitelte. Damit war aber der Versuch, die Monarchie in Frankreich wieder herzustellen, überhaupt und definitiv gescheitert, da sich die verschiedenen monarchischen Parteien der Legitimisten, Orleanisten und Bonapartisten seither nur noch mehr haßten als bisher, das Land aber seinerseits bei den Nachwahlen zur Nationalversammlung ebenso beharrlich als deutlich an den Tag legte, daß es der ewigen Umwälzungen satt sei und durchaus nicht wünsche, die nun einmal thatsächlich bestehenden

Zuſtände wieder von Grund aus über den Haufen zu werfen, ſondern vielmehr bereit, dieſelben zu erhalten und auszubauen. Seit der erſten Wahl der Nationalverſammlung gelang es auch nicht einem einzigen Legitimiſten oder Orleaniſten mehr, einen Sitz in derſelben zu erringen: alle Nachwahlen fielen durchaus republikaniſch, und zwar meiſt gemäßigt republikaniſch, ganz im Sinne des Hrn. Thiers, aus. So viel ließ ſich nicht beſtreiten, daß die Republik nach und nach immer mehr Boden gewann. Die neue Majorität aber unter Führung des Herzogs v. Broglie wollte dieſe Zeichen der Zeit nicht ſehen und ſchloß ihre Augen davor ſozuſagen gewaltſam. Da nun ſelbſt die ſtrengſten Legitimiſten ſich nicht verbergen konnten, daß die Erhebung ihres Prätendenten auf den Thron ſeiner Väter zum mindeſten für die nächſte Zukunft nicht möglich ſei, wenn ſie auch freilich an ihrem Glauben, daß nur dadurch allen Schwierigkeiten Frankreichs begegnet werden könne, nach wie vor in jeder Weiſe feſthielten, die Orleaniſten aber ihre Hoffnung noch weiter hinaus vertagen mußten, ſo vereinigten ſich beide zunächſt dahin, alles aufzubieten, das Aufkommen der Republik um jeden Preis zu verhindern und die Gewalt, die ſie in Folge des Sturzes des Hrn. Thiers nun in den Händen hatten, darin auch ſo lange wie möglich zu behalten, womit zudem auch die Bonapartiſten, die für ihre Pläne gleichfalls Zeit brauchten, einverſtanden waren. Zu dieſem Ende hin wurde die Präſidentſchaft dem Marſchall Mac Mahon gleich auf ſieben Jahre feſtgeſtellt, wurde das Verwaltungsperſonal von oben bis unten von allen republikaniſchen Elementen gereinigt und wurde überdieß nach und nach eine Reihe reactionärer Maßregeln in's Werk geſetzt, welche alle dahin zielten, die Regierungsgewalt zu verſtärken und durch dieſelbe dem weiteren Umſichgreifen republikaniſcher Ideen einen ſtarken Damm entgegen zu ſetzen. Der Gewinn für die verbündeten Parteien der Legitimiſten und Orleaniſten war indeß nothwendig nur ein momentaner. Die Legitimiſten gewannen dabei gar nichts, als daß ſie die ihnen ſo verhaßte endgültig republikaniſche Ausgeſtaltung des Landes wenigſtens in die Ferne rückten; die Ausſichten der Orleaniſten wurden dadurch nicht beſſer, doch mochten dieſe ſich damit tröſten, daß ſie die einflußreichſten und fetteſten Stellen der Centralverwaltung und in der Umgebung des Präſidenten alsbald für ſich in Anſpruch nahmen; der Hauptvortheil fiel den Bonapartiſten zu. In der Nationalverſammlung ohne erheblichen Einfluß, waren dagegen ſie allein im Stande, der Regierung geſchulte, nicht

republikanisch gesinnte Verwaltungsmänner aller Art und aller Grade zu liefern. Und wirklich drang auch alsbald eine große Zahl ehemaliger Bonapartisten in alle Zweige der Verwaltung ein, und kaum hatten sie das erreicht, so organisirten sie sich auch unter der darin geübten und erprobten Hand Rouher's und bildeten nach und nach ein ganzes geheimes Netz über das Land hin, dessen Maschen sie immer enger anzuziehen und zu vervollständigen mit aller Anstrengung bemüht waren. Daneben verfolgte jede der drei monarchischen Parteien ihre eigenen Interessen, arbeitete jede für ihren besonderen Prätendenten und widmete jede der anderen einen Haß, der nicht gründlicher hätte sein können. Außerhalb der Nationalversammlung hatten alle drei unter sich nur wenig Berührungspunkte, in derselben aber fanden sie sich alsbald zusammen, so oft es galt, der werdenden Republik einen neuen Riegel vorzuschieben.

Die Verfassungsfrage.

Inzwischen war das Land ohne eigentliche Verfassung. Die Bevölkerung war, soweit man aus den Wahlen urtheilen konnte, überwiegend republikanisch gesinnt und ebenso wünschte die Minorität der Nationalversammlung, die übrigens der Majorität bis auf wenige Stimmen nahe kam, die definitive Einführung einer republikanischen Staatsverfassung; die Regierung dagegen und die Majorität der Nationalversammlung waren monarchisch gesinnt, ohne doch einen Monarchen zu haben oder dem Lande einen solchen geben zu können. Ein derartiger Zustand war aber auf die Dauer geradezu unhaltbar und wer dieß am meisten fühlte, war der Präsident der Republik, Marschall Mac Mahon, dessen Gewalt, zumal der souveränen Nationalversammlung gegenüber, eine sehr unbestimmte und sehr ungenügende war. Immer und immer wieder forderte er daher die Versammlung durch besondere Botschaften auf's dringendste auf, wenigstens diese Lücke auszufüllen. Aber auch dazu hatte die Majorität nur geringe Lust. Die Legitimisten namentlich weigerten sich entschieden, die Hand dazu zu bieten, aus der siebenjährigen Präsidentschaft etwa eine bleibende Institution zu machen, da ja auch das doch nur wieder eine Art Republik gewesen wäre. Die Orleanisten wären dazu geneigter gewesen, da sie den Präsidenten in ihrer Gewalt zu haben glaubten; aber gegen die Legitimisten und gegen die Republikaner vermochten sie nicht durchzudringen. So verhinderte die Uneinigkeit der monarchischen oder sog. conservativen Parteien nicht nur die endgültige Errichtung der Republik, sondern stand sogar einer festeren Organisirung des Provisoriums im Wege. Ihre

ganze Thätigkeit schien eine absolut negative zu sein und sich darauf zu beschränken, die Dauer der Nationalversammlung in's Unendliche zu verlängern, als ob sie irgend einen Zufall erwarteten, der ihnen das große Loos der Zukunft in den Schoß werfen würde. Ein solcher Zustand war eines großen Landes ganz und gar unwürdig und einzelne edlere Naturen der Majorität begannen doch zu fühlen, daß darin gewissermaßen ein Verrath gegen dasselbe liege.

Bis zu Anfang des Jahres 1875 hatte die sog. 30er-Commission endlich nach fast zweijährigen Berathungen einen Gesetzesentwurf betr. den Uebergang der Gewalten und einen andern betr. die Errichtung eines Senates ausgearbeitet und konnte die Nationalversammlung daran gehen, die Verfassungsfrage wenigstens in einigen Beziehungen in Angriff zu nehmen. Beide Entwürfe waren durchaus in reactionärem Sinne ausgedacht, selbst das Wort Republik aus demselben sorgfältig ausgemerzt. Der Marschall Mac Mahon und seine Regierung waren damit einverstanden, da beide Entwürfe seine Gewalt wenigstens einigermaßen näher definirt hätten. Im Uebrigen hatten sie alles in demselben Provisorium gelassen wie bisher. Die vereinigte Rechte hätte sie daher unbedenklich annehmen können, so wie sie waren; für die vereinigte Linke dagegen waren sie absolut unannehmbar. Da löste sich am 30. Januar 1875 eine ganz kleine Fraction des rechten Centrums unter der Führung des Professors Wallon von der Rechten ab und bot der vereinigten Linken die Hand so weit, daß in den Gesetzesentwurf betr. den Uebergang der Gewalten das Wort Republik wieder hineingebracht wurde, indem mit 353 gegen 352 Stimmen ein Antrag Wallon's angenommen wurde, den Ausdruck „der Marschall-Präsident“ wieder mit dem bisherigen „der Präsident der Republik“ zu vertauschen. Der Sieg der vereinigten Linken war in Wahrheit sowohl bezüglich der Sache selbst als durch die Majorität von nur einer einzigen Stimme ein geradezu winziger. Dennoch betrachtete ihn sofort alle Welt als ein großes und möglicher Weise folgenschweres Ereigniß: der Bann, in dem die antirepublikanische Majorität die Nationalversammlung und das Land gehalten hatte, war gebrochen, wenn die kleine Fraction, die das Zünglein der Waage in der Hand hielt und es in diesem einzelnen Falle nach der linken Seite hin gewendet hatte, fest blieb. Und sie blieb fest. Wallon stellte in den nächsten Tagen darauf noch eine Reihe weiterer Amendements, die Linke ging darauf ein, es bildete sich eine neue, wenn auch vorerst noch sehr kleine Majo-

rität und der ganze Gesetzesentwurf erhielt schließlich eine von der ursprünglichen ganz verschiedene Fassung, welche den Interessen und Bestrebungen der Linken wenigstens so weit entsprach, als mit dem Gesetz die definitive Aufrichtung der Republik zwar durchaus noch nicht ausgesprochen, aber derselben doch keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt war, dieselbe vielmehr bis auf einen gewissen Grad sogar angebahnt schien. Mehr und mehr stellte es sich heraus, daß die kleine Fraction Wallon sich definitiv von der Rechten getrennt hatte und entschlossen war, der Linken zur endgültigen Aufrichtung der Republik die Hand zu bieten, aber allerdings nicht einer radicalen Republik im Sinne der äußersten Linken, sondern einer möglichst conservativem nach den Ideen des Hrn. Thiers. Dazu aber war nicht bloß das linke Centrum und die sog. gemäßigte Linke bereit, sondern auch die äußerste Linke bildete bis auf Wenige dafür kein absolutes Hinderniß mehr. Auch sie hatte in der langen Zeit der Trübsal und Ohnmacht seit dem Zusammentritt der Nationalversammlung etwas gelernt. Namentlich Gambetta, ihr Führer, war nachgerade ein ganz anderer als früher geworden. Er hatte erkannt, daß revolutionäre Ueberraschungen z. B. in Frankreich nicht mehr so leicht möglich seien und, selbst wenn sie es wären, doch keinen Bestand hätten. Ein Sohn des Südens und glühender Republikaner, hatte er doch einsehen gelernt, daß, wie die Dinge lagen, die Aufrichtung der Republik als endgültiger Verfassung Frankreichs nur durch Mäßigung und durch Geduld erzielt werden könne, und wußte nach und nach sich zu beherrschen. Im Jahre 1871 hatte ihn Hr. Thiers noch einen fou furieux genannt; jetzt stand Gambetta mit ihm auf dem besten Fuße und gab sich alle Mühe, mäßigend auf seine Gesinnungsgenossen zu wirken und ihnen die Ueberzeugung beizubringen, daß sie, statt mit dem Kopf an die Wand zu rennen, sich vielmehr mit Abschlagszahlungen begnügen müßten und daß es in ihrem Interesse liege, sich jede republikanische Verfassung, sei es auch die conservativste, gefallen zu lassen, vorausgesetzt, daß es eine republikanische sei, um nur zu Neuwahlen zu gelangen und der Herrschaft der bisherigen Majorität der Nationalversammlung, damit aber auch der bisherigen Stagnation des politischen Lebens in Frankreich ein Ende zu machen. Seinerseits war er zu den äußersten Concessionen an das linke Centrum und an die Gruppe Wallon-Lavergne bereit, wenn es dadurch ermöglicht würde, der Republik endgültig die Oberhand zu verschaffen. Dazu aber waren allerdings noch große

Schwierigkeiten zu überwinden. Das Senatsgesetz namentlich war unläugbar noch ein schweres Stück Arbeit. Es lag auf der Hand, daß Monarchisten und Reactionäre alles daran setzen würden, den Senat so zu organisiren, daß zwischen ihm und einer republikanischen Deputirtenkammer von Anfang an ein unversöhnlicher Gegensatz bestände, der diese unter allen Umständen lahm lege, möglicher Weise aber dem Marschall-Präsidenten zu einem Staatsstreich Veranlassung gäbe, welcher der Republik alsbald ein jähes Ende zu bereiten im Falle wäre. Die Republikaner ihrerseits gaben zu, daß der Senat von vornherein dazu bestimmt sei, allfälligen Ueberstürzungen oder Ausschreitungen der Deputirtenkammer hindernd oder mäßigend einen gewissen Damm zu setzen, erkannten aber, daß es ihre Aufgabe sei, zu verhindern, daß von vornherein der Keim eines unversöhnlichen Gegensatzes zwischen beiden in die Institution selbst gelegt werde. Ein Theil der Linken verlangte demnach, daß der Senat aus demselben allgemeinen Stimmrecht wie die Nationalversammlung hervorgehe, wenn auch mit Modificationen, die demselben eine mehr conservative Tendenz sicherten. Der Versuch wurde gemacht, der Antrag aber von der Nationalversammlung verworfen, da sich hiefür die alte Majorität momentan wieder zusammenfand. Nun aber wurde zwischen der Linken und der Gruppe Wallon unterhandelt und bald kam auch wirklich eine Verständigung auf einer ganz neuen Grundlage, die den liberalen wie den conservativen Interessen gleichmäßig Rechnung zu tragen schien, zu Stande. Nach demselben sollte der Senat aus 300 Mitgliedern bestehen, von denen 75 für dießmal von der Nationalversammlung, später aber vom Senat selber durch Selbstergänzung gewählt werden, 225 aber aus Wahlcollegien hervorgehen sollten, welche aus den Mitgliedern der Generalräthe jedes Departements und aus Abgeordneten der sämmtlichen Gemeinderäthe desselben zusammengesetzt würden. Dieser Compromiß wurde am 24. Februar von der Nationalversammlung mit der unerwartet großen Majorität von 448 gegen 241 Stimmen der äußersten legitimistischen, der sog. gemäßigten aber entschiedenen Rechten und der Bonapartisten angenommen. So weit hatte es die neue Majorität der Nationalversammlung binnen weniger als einem Monat gebracht. Die Republik war damit thatsächlich zur Verfassung Frankreichs gemacht.

Das Ministerium Buffet.

Schon vor der Annahme der beiden Gesetze hatte das Cabinet, das der neuen Sachlage allerdings nicht mehr entsprach, seine De-

mission gegeben. Der Marschall verschob indeß die Ernennung eines neuen bis nach jener Annahme und setzte es dann unter dem Vorsitze Buffet's, des bisherigen Präsidenten der Nationalversammlung, ganz überwiegend aus Männern zusammen, die zwar schließlich für die neuen Verfassungsgesetze gestimmt, aber bis dahin entschieden der alten Majorität angehört hatten und ihr im Grunde auch jetzt noch angehörten. Das ganze Cabinet hatte überdieß eine stark clericale Färbung, was zunächst unbeachtet blieb, später aber um so bedeutsamer zu Tage treten sollte. Die aufrichtig republikanische Partei war darin eigentlich nur durch eine kleine Minderheit, den Justizminister Dufaure und den Finanzminister Leon Say vertreten. Dieselbe gab sich indeß auch damit zufrieden, zumal als die neuen Minister in ihren Umlaufschreiben innerhalb ihrer Ressorts den nunmehr gesetzlichen Bestand der republikanischen Verfassung ausdrücklich anerkannten. Sie hielten auch ihr Wort in so fern, als das Cabinet nichts that, um diese nunmehr allseitig als gesichert betrachtete Grundlage wieder in Frage zu stellen. Dagegen erwies sich Buffet alsbald als ein gründlicher Reactionär, der sich alle Mühe gab, die alte Majorität auch auf der neuen Grundlage wieder zusammenzubringen. Sein ganzes Bemühen ging nunmehr dahin, in den zum nöthigsten Ausbau der neuen Verfassung noch erforderlichen Gesetzen die Regierungsgewalt möglichst zu stärken, um in ihr einen starken Damm gegen die künftige Deputirtenkammer zu besitzen, und ferner dahin, die ganze Regierungsmaschinerie möglichst in den Händen der reactionären Parteien, der alten Majorität, zu lassen, alle aufrichtig republikanischen Elemente dagegen von der Regierung sorgfältig fern zu halten, in der Hoffnung, bei den bevorstehenden Neuwahlen den Siegespreis den Republikanern vielleicht doch wieder entwinden und der alten Majorität noch einmal das Uebergewicht verschaffen zu können. Dieses Ziel verfolgte er zwar nicht mit dem Talent und der intriganten Gewandtheit des Herzogs v. Broglie, aber mit größerer Zähigkeit und mit vielleicht noch größerer Rücksichtslosigkeit, als dieser es gethan hatte. Der letzte Theil seiner Aufgabe gelang ihm indeß später trotz aller Rücksichtslosigkeit und Zähigkeit doch nicht; die Neuwahlen trugen ihm vielmehr schließlich eine so eclatante persönliche Niederlage ein, wie sie nicht größer hätte sein können. Für seine einzelnen reactionären Maßregeln dagegen, wie bezüglich der Presse und der Vereine, bezüglich des Belagerungszustandes, für die fortdauernde Ernennung der Maires auch außer

den Gemeinderäthen und gegen den ausgesprochenen Willen derselben, endlich für die Wahlen zur Deputirtenkammer nach Arrondissements und nicht durch das sog. Listenscrutinium für ganze Departements fand sich die alte Majorität auf seinen Antrieb wieder zusammen. Die republikanischen Parteien ließen auch das alles ruhig über sich ergehen, um nur baldigst zur Auflösung der jetzigen Nationalversammlung zu gelangen und zu den Neuwahlen, in denen ja doch die Entscheidung für die Zukunft lag. Die alte Majorität ihrerseits, obgleich sie unter Leitung der Regierung gelegentlich immer wieder zusammenfloß, war politisch innerlich doch gebrochen; sie schlug denn auch wesentlich in eine vorwiegend clericale um und beschwor dadurch für Frankreich und über dieses hinaus alsbald eine Gefahr herauf, die viel bedeutsamer war, als kleine reactionäre Maßregeln, die gegen den nunmehr gesetzlich entfesselten Strom der öffentlichen Meinung auf die Dauer doch nicht vorhalten konnten und auch nicht vorgehalten haben.

Die sog. Freiheit des höheren Unterrichts.

Nach dem entsetzlichen Zusammenbruch des französischen Ehrgeizes und der französischen Eitelkeit in den Jahren 1870 und 1871 hatten die Franzosen allerdings alle Ursache, ernstlich in sich zu gehen, sich vor Gott zu demüthigen und in einem erneuerten Gottesbewußtsein Trost und Hülfe zu suchen. Allein alsbald ersah auch die katholische Hierarchie, daß nunmehr ihr Weizen blühe und ihr fällt es zur Last, daß das wirklich religiöse Gefühl schmachvoll sofort in sein Gegentheil verkehrt und der Teufel der Eitelkeit nur in neuer Form wieder erstand und immer weitere Kreise in seine Bande schlug. Wir wollen gerne glauben, daß Viele wirklich in sich gingen und gerne hoffen, daß es recht Viele waren; der Hierarchie aber fallen die zahlreichen angeblichen Wundererscheinungen in Lourdes, in Paray-le-Monial, in Elsaß und an vielen anderen Orten, ein widerliches Gemisch von Einfalt und Betrug, ihr die glänzenden, aber innerlich hohlen Prozessionen, ihr die zahlreichen Wallfahrten, aus denen alsbald ein Modeartikel ächt französischer Fabrication gemacht wurde, zur Last, welche Frankreich in den Augen nicht bloß aller vernünftig Denkenden, sondern auch aller wahrhaft religiös Fühlenden nur zur Schmach gereichen konnten. Die Religion war zum bloßen Werkzeuge herabgesunken, das Ziel war, wie von jeher, theils überwiegend theils ausschließlich die Herrschaft des Clerus und seiner Hierarchie, zu dessen Erreichung diese sich auf's engste an den römischen Papst anschloß, was am deutlichsten an dem stehenden Refrain all

mission gegeben. Der Marschall verschob indeß die Ernennung eines neuen bis nach jener Annahme und setzte es dann unter dem Vorsitze Buffet's, des bisherigen Präsidenten der Nationalversammlung, ganz überwiegend aus Männern zusammen, die zwar schließlich für die neuen Verfassungsgesetze gestimmt, aber bis dahin entschieden der alten Majorität angehört hatten und ihr im Grunde auch jetzt noch angehörten. Das ganze Cabinet hatte überdieß eine stark clericale Färbung, was zunächst unbeachtet blieb, später aber um so bedeutsamer zu Tage treten sollte. Die aufrichtig republikanische Partei war darin eigentlich nur durch eine kleine Minderheit, den Justizminister Dufaure und den Finanzminister Leon Say vertreten. Dieselbe gab sich indeß auch damit zufrieden, zumal als die neuen Minister in ihren Umlaufschreiben innerhalb ihrer Ressorts den nunmehr gesetzlichen Bestand der republikanischen Verfassung ausdrücklich anerkannten. Sie hielten auch ihr Wort in so fern, als das Cabinet nichts that, um diese nunmehr allseitig als gesichert betrachtete Grundlage wieder in Frage zu stellen. Dagegen erwies sich Buffet alsbald als ein gründlicher Reactionär, der sich alle Mühe gab, die alte Majorität auch auf der neuen Grundlage wieder zusammenzubringen. Sein ganzes Bemühen ging nunmehr dahin, in den zum nöthigsten Ausbau der neuen Verfassung noch erforderlichen Gesetzen die Regierungsgewalt möglichst zu stärken, um in ihr einen starken Damm gegen die künftige Deputirtenkammer zu besitzen, und ferner dahin, die ganze Regierungsmaschinerie möglichst in den Händen der reactionären Parteien, der alten Majorität, zu lassen, alle aufrichtig republikanischen Elemente dagegen von der Regierung sorgfältig fern zu halten, in der Hoffnung, bei den bevorstehenden Neuwahlen den Siegespreis den Republikanern vielleicht doch wieder entwinden und der alten Majorität noch einmal das Uebergewicht verschaffen zu können. Dieses Ziel verfolgte er zwar nicht mit dem Talent und der intriganten Gewandtheit des Herzogs v. Broglie, aber mit größerer Zähigkeit und mit vielleicht noch größerer Rücksichtslosigkeit, als dieser es gethan hatte. Der letzte Theil seiner Aufgabe gelang ihm indeß später trotz aller Rücksichtslosigkeit und Zähigkeit doch nicht; die Neuwahlen trugen ihm vielmehr schließlich eine so eclatante persönliche Niederlage ein, wie sie nicht größer hätte sein können. Für seine einzelnen reactionären Maßregeln dagegen, wie bezüglich der Presse und der Vereine, bezüglich des Belagerungszustandes, für die fortdauernde Ernennung der Maires auch außer

den Gemeinderäthen und gegen den ausgesprochenen Willen derselben, endlich für die Wahlen zur Deputirtenkammer nach Arrondissements und nicht durch das sog. Listenscrutinium für ganze Departements fand sich die alte Majorität auf seinen Antrieb wieder zusammen. Die republikanischen Parteien ließen auch das alles ruhig über sich ergehen, um nur baldigst zur Auflösung der jetzigen Nationalversammlung zu gelangen und zu den Neuwahlen, in denen ja doch die Entscheidung für die Zukunft lag. Die alte Majorität ihrerseits, obgleich sie unter Leitung der Regierung gelegentlich immer wieder zusammenfloß, war politisch innerlich doch gebrochen; sie schlug denn auch wesentlich in eine vorwiegend clericale um und beschwor dadurch für Frankreich und über dieses hinaus alsbald eine Gefahr herauf, die viel bedeutsamer war, als kleine reactionäre Maßregeln, die gegen den nunmehr gesetzlich entfesselten Strom der öffentlichen Meinung auf die Dauer doch nicht vorhalten konnten und auch nicht vorgehalten haben.

Die sog. Freiheit des höheren Unterrichts.

Nach dem entsetzlichen Zusammenbruch des französischen Ehrgeizes und der französischen Eitelkeit in den Jahren 1870 und 1871 hatten die Franzosen allerdings alle Ursache, ernstlich in sich zu gehen, sich vor Gott zu demüthigen und in einem erneuerten Gottesbewußtsein Trost und Hülfe zu suchen. Allein alsbald ersah auch die katholische Hierarchie, daß nunmehr ihr Weizen blühe und ihr fällt es zur Last, daß das wirklich religiöse Gefühl schmachvoll sofort in sein Gegentheil verkehrt und der Teufel der Eitelkeit nur in neuer Form wieder erstand und immer weitere Kreise in seine Bande schlug. Wir wollen gerne glauben, daß Viele wirklich in sich gingen und gerne hoffen, daß es recht Viele waren; der Hierarchie aber fallen die zahlreichen angeblichen Wundererscheinungen in Lourdes, in Paray-le-Monial, in Elsaß und an vielen anderen Orten, ein widerliches Gemisch von Einfalt und Betrug, ihr die glänzenden, aber innerlich hohlen Prozessionen, ihr die zahlreichen Wallfahrten, aus denen alsbald ein Modeartikel ächt französischer Fabrication gemacht wurde, zur Last, welche Frankreich in den Augen nicht bloß aller vernünftig Denkenden, sondern auch aller wahrhaft religiös Fühlenden nur zur Schmach gereichen konnten. Die Religion war zum bloßen Werkzeuge herabgesunken, das Ziel war, wie von jeher, theils überwiegend theils ausschließlich die Herrschaft des Clerus und seiner Hierarchie, zu dessen Erreichung diese sich auf's engste an den römischen Papst anschloß, was am deutlichsten an dem stehenden Refrain all

der unzähligen Wallfahrten, Prozessionen und Wundererscheinungen „O Dieu, sauvez Rome et la France“ zu Tage trat. Wer die Dinge nur einigermaßen unbefangen ansah, konnte sich nicht verhehlen, noch darüber täuschen, daß er, wie übrigens in der katholischen Welt anderswo auch, in der clericalen Partei nicht eine wirklich religiöse, sondern einfach eine politische Partei mit rein politischen Zielen der Macht und Herrschaft vor sich habe. Diese Partei aber war von allen Parteien Frankreichs, die sich nach 1871 daselbst um die Herrschaft stritten, die vermöge der Organisation der katholischen Kirche weitaus best organisirte, mit der jede andere rechnen mußte, wenn sie hoffen wollte, ihr Ziel zu erreichen. Legitimisten, Orleanisten, Bonapartisten dienten ihr daher um die Wette, um sie für ihre Pläne zu gewinnen, und selbst tief in die republikanische Partei hatte sie durch die Volksschule und die Mittelschulen oder Gymnasien, die der Clerus bereits überwiegend in seinen Händen hatte, ihre Wurzeln geschlagen. Nur die Universität mit ihrem Princip der freien Forschung stand ihr noch im Wege und hinderte sie, das ganze Unterrichtswesen des Landes und damit die Zukunft desselben sich vollkommen dienstbar zu machen. Auch dieser Versuch, das Universitätswesen für die Kirche zu erobern, sollte jetzt gemacht werden und mußte es, wenn je, gerade jetzt, da die Hierarchie gar wohl einsah, daß, wenn erst die noch bestehende traurige Nationalversammlung der Herrschaft der aufrichtig republikanischen Partei Platz gemacht haben sollte, ein siegreiches Durchdringen der ultramontanen Partei jedenfalls viel schwieriger, höchst wahrscheinlich ganz unmöglich sein würde. Der streitbare Bischof Dupanloup von Orleans, früher mehr oder weniger Gallikaner, seit dem Vaticanum aber ein eifriges Werkzeug der römischen Absichten, hatte daher schon vor einiger Zeit den Antrag gestellt, unter dem bestechenden Namen der „Freiheit“ des höheren Unterrichts auch diesen der Einwirkung der Hierarchie vorerst zu „öffnen“, mit der Zeit völlig auszuliefern. Der Plan konnte aber doch nur gelingen, wenn auch ein Theil der Linken dazu mithalf. Und das war denn auch und mehr, als man es hätte erwarten sollen, der Fall. Es zeigte sich eben, wie viel die Phrase, die bloße Doctrin in Frankreich noch immer vermag. Dazu kam freilich auch, daß das Universitätswesen in Frankreich in neuerer Zeit stehen geblieben oder gar zurückgegangen ist und sich z. B. mit dem deutschen auch nicht von ferne mehr messen kann, wie denn auch der Staat für dasselbe nicht von ferne so viel thut wie

in Deutschland, so daß selbst aufrichtige Liberale sich der Ansicht hingaben, daß demselben nur durch eine, wenn auch gefährliche, Concurrenz wieder aufgeholfen werden könne. Ein solcher Mann war namentlich der Abg. Professor Laboulaye, dem es als Berichterstatter der für den Antrag Dupanloup niedergesetzten Commission hauptsächlich zur Last fällt, daß derselbe durchdrang und zwar, gegen alle Erwartung, so vollkommen, daß der Hierarchie nicht nur gestattet wurde, ganze Universitäten oder einzelne Facultäten in ihrem Sinne nach Belieben zu errichten, sondern daß der Staat ihr wenigstens theilweise sogar das Recht preisgab, die sog. akademischen Grade zu ertheilen, welche in Frankreich die Stelle der Staatsexamen für den künftigen Juristen, Verwaltungsbeamten, Arzt u. s. w. vertreten. Das Gesetz ging schließlich am 12. Juli in zweiter Berathung mit 316 gegen 266 Stimmen, also mit einer Majorität von 50 Stimmen durch. Und kaum war es durchgegangen, so machte sich die Hierarchie auch daran, die Früchte ihres Sieges ohne Verzug einzuheimsen. Jetzt oder nie! war, und nicht ohne Grund, ihr Loosungswort. Mit Eifer traten alsbald die Bischöfe im Süden und Norden zusammen und beschlossen die Errichtung einer ganzen Reihe sog. katholischer Universitäten und noch war das Jahr nicht zu Ende, als auch schon wenigstens einzelne Facultäten derselben eröffnet werden konnten. Frankreich und Deutschland schienen einen Augenbick geradezu entgegengesetzte Bahnen einzuschlagen. Während dieses bemüht ist, das Unwesen der clericalen Seminarien nach Kräften einzudämmen, wo möglich ganz zu beseitigen, öffnete ihnen Frankreich Thür und Thor und schien dadurch der ruhigen und stetigen Entwicklung eines besseren Verhältnisses zwischen beiden eine Gefahr zu bereiten, die nicht unterschätzt werden durfte. Glücklicher Weise ist dafür gesorgt, daß die Bäume nach dem Sprichwort nicht bis in den Himmel wachsen. Die Neuwahlen zur Nationalversammlung haben, wie schon bemerkt, gezeigt, wie schwach die ultramontane Partei trotz alles Lärmes, den sie seit fünf Jahren gemacht hat, in Frankreich in Wahrheit ist, und einer der ersten Beschlüsse der neuen Deputirtenkammer war es, den sog. katholischen Universitäten die Mitwirkung bei der Ertheilung der akademischen Grade wieder zu entziehen und der Gefahr damit die Spitze abzubrechen, da dieselben ohne dieses Recht nicht gedeihen können und höchst wahrscheinlich eben so schnell verkümmern werden, wie sie aus dem Boden zu schießen schienen.

Frankreich und Deutschland.

Frankreich kann in der That mit Befriedigung auf das Jahr 1875 zurückblicken: der Bann, in welchem das Gleichgewicht der Parteien die innere Entwicklung des Landes bisher gehalten hatte, ist endlich gebrochen. Die Restauration der Monarchie, die durch den Widerstreit der verschiedenen Prätendenten für Frankreich zur reinen Unmöglichkeit geworden, ist beseitigt, die republikanische Partei hat endgültig die Oberhand behalten und die Republik scheint die bleibende Verfassung des Landes werden zu können, wenn die Partei, die sie trägt und stützt, vorsichtig ist, wenn sie wie bisher zusammenhält und zugleich die thörichten Tendenzen der äußersten Linken auf die Dauer im Zaume zu halten vermag, so wie es z. B. wirklich der Fall ist. Die Linke hat eine lange und harte Prüfung durchmachen müssen. Sie hat ihr nicht geschadet. Denn sie hat während derselben offenbar etwas gelernt, namentlich ihr Führer Gambetta; aber allerdings wird viel davon abhängen, ob gerade er in der Majorität die bessere Einsicht nicht allzu schnell wieder vergißt, die er in der Opposition sich erworben hat. Obgleich Deutschland seinerseits für sich mehr als je an der Monarchie festhält und dazu seit der Aufrichtung des deutschen Reiches auch allen Grund hat, so kann es auf die Wendung der Dinge in Frankreich doch nur mit Befriedigung hinblicken. Ein wenigstens leidliches Verhältniß zu Frankreich ist unter der Herrschaft der Republik eher möglich, als unter irgend einem der verschiedenen Prätendenten, wenn auch an eine Zuverlässigkeit der guten Beziehungen zwischen beiden noch lange nicht zu denken ist und ein plötzlicher Umschlag vielleicht noch auf Jahre hinaus keinen Augenblick außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt. Zunächst liegt die Bürgschaft eines guten Verhältnisses zwischen beiden doch nur in der gewaltigen Macht Deutschland, die derjenigen Frankreichs überlegen ist und dieß auch noch auf Jahre hinaus bleiben wird. Diese aber beruht theils auf der Fortdauer des festen Einverständnisses mit Rußland und Oesterreich durch die sog. Dreikaiserallianz, die übrigens ebenso sehr im Interesse der beiden letzteren liegt, als in demjenigen Deutschlands, theils und noch mehr darauf, daß Deutschland bis an die Zähne gewaffnet ist und dieß auch noch auf Jahre hinaus bleibe. Es ist wahr, es ist eine furchtbare Last, die sich Deutschland auferlegt hat, und es ist nicht zu verwundern, wenn die Nation darunter vielfach seufzt. Aber eben im Interesse des Friedens, den das neue deutsche Reich auf seine Fahne geschrieben hat, darf es sie auf eine völlig unbestimmte Zeit nicht ablegen.

Wenn die Rüstung der Nation zeitweise allzu schwer werden will, so muß sie erwägen, daß sie immer noch leichter ist, als die Lasten, welche der kleinste Krieg auf ihre Schultern legen würde, und wie die Dinge liegen, ist an einen kleinen Krieg zur Zeit nicht einmal zu denken, sondern nur an einen solchen, der alsbald ganz Europa in seine Flammen hereinziehen und alle Errungenschaften Deutschlands, materielle wie ideelle, in Frage stellen würde. Die Abrüstungstendenzen, für welche in neuester Zeit namentlich von Oesterreich her so lebhaft agitirt wird, haben daher, so wohlgemeint sie auch sind, nicht die mindeste Aussicht auf Verwirklichung. Deutschland kann nicht abrüsten, Frankreich will es nicht, Rußland hat dazu keinerlei Veranlassung, England will seinerseits, so schwach auch seine Landmacht ist, um jeden Preis die erste Seemacht der Welt bleiben und selbst Italien kann an seinem Militäraufwand nicht viel ersparen, wenn es nicht die Fugen seines jungen Staatswesens in bedenklicher Weise lockern will.

Kriegsallarm.

Deutschland geht übrigens in diesem sog. Militarismus keineswegs voran und wenn es seine Kriegsmacht allerdings stetig eher vermehrt als vermindert, so wird es dazu von Frankreich gezwungen. Mit fast fieberhafter Hast ist dieses seit vier Jahren bemüht, nicht nur sein Heer zu reorganisiren, sondern sich wenigstens an Zahl auch wieder zur ersten Militärmacht Europas zu machen. Selbst in den heftigsten Verfassungswirren hat die französische Nationalversammlung dieses Bestreben keinen Augenblick aus den Augen gelassen und, fast über alles andere uneinig, waren darüber alle Parteien jederzeit nur Einer Meinung. Noch im J. 1875 beschloß sie mitten unter den Kämpfen um die neue Verfassung durch ein neues Cadresgesetz, das Heer für den Kriegsfall neuerdings um mehr als 100,000 Mann zu vermehren. Für Deutschland konnte das unmöglich gleichgültig sein und es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß der deutsche Reichskanzler wiederum wie schon früher ernste Warnungen nach Paris gelangen ließ und seine Besorgnisse und sein Mißtrauen wie seinen festen Entschluß, daß Deutschland sich von Frankreich jedenfalls nicht werde überraschen lassen, auch anderen Mächten zur Kenntniß brachte. Da nun gleichzeitig eine Anzahl offiziöser deutscher Blätter die Unsicherheit der europäischen Allianzverhältnisse ins Licht zu stellen bemüht war, so entstand dadurch in der ersten Hälfte des J. 1875 während mehrerer Monate eine allgemeine Beunruhigung in Deutschland, als ob der Friede mit Frankreich ernsthaft in Frage

gestellt wäre, was hinwieder Frankreich dazu benützte, Deutschland zu verdächtigen. In Wahrheit lagen dem Lärm keinerlei wirklich feindselige oder gar kriegerische Absichten weder von der einen noch von der andern Seite zu Grunde und es gelang daher auch zu Anfange Mai der russischen Vermittlung leicht, ihn zum Schweigen zu bringen. Die Art freilich, wie dieß der russische Staatskanzler der Welt ankündigte, war eine etwas sonderbare und wenig taktvolle und ganz geeignet, in Berlin wenigstens vorübergehend mit Recht einige Verstimmung zu erwecken. Wohl nicht ohne Grund brachte man es mit diesen Vorgängen in Verbindung, als nicht lange nachher und gleich zu Anfang des Wiederausbruchs der orientalischen Frage ein offiziöses Berliner Blatt eine Note veröffentlichte, die man der Feder des deutschen Reichskanzlers selbst zuschrieb und welche die runde und nette Erklärung enthielt, daß das Verhältniß zwischen Deutschland und Rußland auf dem gegenseitigen Interesse beider beruhe und daß Deutschland darum in keiner Weise gemeint und auch nicht in der Lage sei, sich von Rußland ins Schlepptau nehmen zu lassen.

Spanien. Während in Frankreich die Republik neu aufgerichtet wurde, verschwand sie dagegen mit dem J. 1875 in Spanien wieder vom Schauplatze. Als Serrano nach dem Sturze Castelars die revolutionäre Partei durch einen Staatsstreich daran verhinderte, neuerdings die Zügel der Regierung zu ergreifen, sich selbst des Staatsruders bemächtigte und vorerst ohne Cortes als Dictator regierte, glaubte die Nation sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß er als Soldat wenigstens im Stande sein werde, den Aufstand des Don Carlos in den baskischen Provinzen zu überwältigen. Allein er zeigte sich dazu völlig unfähig. Don Carlos hielt sich nicht nur in jenen Provinzen und beherrschte sie bis auf einige feste Plätze völlig, sondern er war sogar im Stande, durch seine Anhänger unter dem Befehl seines Bruders Don Alfons weite Streifzüge bis tief in den Süden und bis nahe vor die Thore Madrids zu unternehmen. Da machte in den letzten Tagen des J. 1874 ein allgemeines Pronunciamento der Armee dem schwachen Regimente Serrano's ein Ende, indem es den in England weilenden Sohn der vertriebenen Königin Issabella auf den Thron berief. Die Nation war damit einverstanden. Der junge Alfons traf zu Anfange des J. 1875 in Madrid ein, ließ sich als König Alfons XII. huldigen und ergriff die Zügel der Regierung, indem er ein aus ehemaligen Unionisten (gemäßigt

Liberalen) und Moderados (Conservativen oder Reactionären) gebildetes Ministerium unter dem Präsidium des gewandten Canovas del Castillo bestätigte. Die Umwälzung wurde sofort und ohne den mindesten Anstand von sämmtlichen Mächten anerkannt. Der junge König seinerseits war von den besten Intentionen beseelt, die schweren Wunden, welche eine ganze Reihe von Mißregierungen dem Lande seit fünfzig Jahren geschlagen hatten, zu heilen und endlich wieder eine geordnete Regierung aufzurichten, die zugleich den wirklichen Bedürfnissen des Landes und den Ansprüchen der öffentlichen Meinung Europas entspräche. Als das erste Erforderniß aber dazu schien ihm und seinen Rathgebern die Herstellung der Einheit der Monarchie und die Unterdrückung des carlistischen Aufstandes zu sein. Der Versuch sollte daher auch auf der Stelle gemacht werden. Ein concentrischer Angriff der Nordarmee gegen die feste Stellung des Don Carlos in Estella wurde schon zu Ende Januar und unter der persönlichen Anführung des jungen Königs unternommen, aber er mißlang, indem seine Truppen bei Lucar geschlagen wurden, so daß die Armee wieder in ihre alten Stellungen, der König selbst nach Madrid zurückkehren mußte. Das Ziel konnte offenbar nur mit größeren Mitteln und in längerer Zeit erreicht werden. Die neue Madrider Regierung verlor es indeß keinen Augenblick aus den Augen. Zuerst mußten die Provinzen des Südens und der Mitte von den karlistischen Banden gereinigt und der Aufstand auf Navarra und die baskischen Provinzen eingedämmt werden, bevor man mit Aussicht auf Erfolg daran denken konnte, ihn hier in seinem Ausgangspunkte durch einen energischen Schlag ein Ende zu machen. Zu diesem Zwecke wurden die Armeen des Südens und der Mitte verstärkt und bis zum Herbste gelang es denselben auch wirklich, ihre Aufgabe zu lösen: Don Carlos sah sich auf Navarra und die baskischen Provinzen beschränkt; aber er stand, von den Legitimisten aller Länder, namentlich aber Frankreichs und Englands, reichlich mit Geldmitteln unterstützt, immer noch an der Spitze einer zahlreichen und ziemlich gut ausgerüsteten Armee und war im Besitze einer Reihe von durch Natur und Kunst wohlbefestigter, fast geradezu uneinnehmbarer Stellungen. Gegen Ende des Jahres vereinigte die Madrider Regierung alle ihre disponiblen Streitkräfte im Norden und schloß vorerst einen eisernen Ring um den Prätendenten. Der entscheidende Schlag fällt indeß nicht mehr ins Jahr 1875, sondern erfolgte erst zu Anfange des folgenden: Estella wurde genommen und Don Carlos zum Ueber-

Der Carlistenkrieg.

tritt auf französischen Boden gezwungen, wo er entwaffnet ward und von wo er sich nach England begab. Dem Bürgerkrieg war damit ein Ende gemacht und die erste Bedingung erfüllt, um Spanien wieder aufzurichten.

Spanien und Rom. Die Niederlage des Don Carlos war aber nicht nur ein Schlag für diesen, sondern auch für den unfehlbaren Papst in Rom, der seit dem vaticanischen Concil als die Seele aller reactionären Tendenzen in ganz Europa angesehen werden muß und als dessen Kämpen Don Carlos sich namentlich auch betrachtet hatte. Doch konnte sich Rom darüber einigermaßen trösten, da inzwischen auch die neue Madrider Regierung die engsten Beziehungen zu der römischen Curie gesucht hatte, um durch sie die Bischöfe und die clericale Partei Spaniens für sich zu gewinnen. Die in den letzten Jahren auf ein Minimum herabgesetzte Summe für den Unterhalt der Bischöfe und des Clerus wurde mit einem Schlage aufs Zehnfache erhöht, eine Anzahl kaum entstandener protestantischer Bethäuser und Schulen wurden in Madrid und in den Provinzen auf Befehl der Regierung geschlossen, die Freiheit des Unterrichts den Universitäten entzogen und wieder den Bischöfen unterstellt; die Madrider Regierung ließ sogar in Rom erklären, daß sie bereit sei, das Concordat von 1851, vielleicht mit einigen geringen Modificationen, vollständig wieder herzustellen. Der Papst schickte mit Vergnügen einen Nuntius nach Madrid, um seine und der römischen Kirche Interessen zu wahren. Aber in seinen letzten Absichten sah er sich doch getäuscht. Der junge König war zwar ganz bereit, Rom und der römischen Curie möglichst entgegenzukommen, aber sich ihr als willenloses Werkzeug zu Füßen zu legen, wie es Rom erwartet hatte, dazu konnte er sich doch nicht entschließen, hatte ihm doch der ultramontane Eifer seiner moderatistischen Minister die anfänglichen Sympathieen Europas schon merklich entfremdet und die Hoffnungen auf ihn bereits erheblich herabgestimmt. Als daher der Papst die Wiederherstellung der sog. kath. Glaubenseinheit und die Wiederabschaffung der seit 1869 auch in Spanien anerkannten Glaubensfreiheit verlangte, verweigerte dieß die Regierung und blieb auf dieser ihrer Weigerung fest bestehen. Um die Mitte des Jahres erklärte sich die Regierung auch für die Wiederherstellung einer Verfassung und die Einberufung von Cortes. Zu diesem Ende hin trat eine Notabelnversammlung zusammen, welche sie vorbereitete und, einen der hauptsächlichsten Streitpunkte, schließlich auch die Aufrecht-

haltung der Glaubensfreiheit mit ansehnlicher Majorität beschloß. Die wirkliche Einberufung der Cortes fällt indeß erst ins J. 1876 und ebenso die Berathung und Annahme einer Verfassung. Doch müssen wir soviel vorwegnehmen, daß es der Regierung gelang, die Aufrechthaltung der Glaubensfreiheit sowohl in der Deputirtenkammer als im Senate durchzusetzen. Auch Spanien will so weit möglich, ein moderner Staat sein und weigert sich beharrlich, den Anmaßungen Roms unbedingt sich zu fügen. Das Land ist indeß noch weit davon entfernt, ein moderner Staat wirklich zu sein und wird es erst sehr allmälig werden. Das Zusammenwirken des politischen und kirchlichen Absolutismus seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts war es, was Spanien so tief heruntergebracht hat. Der politische Absolutismus darf grundsätzlich als überwunden betrachtet werden, der kirchliche ist es noch lange nicht und doch ist und bleibt es, wenn Spanien mit den übrigen Staaten Europas in seiner geistigen und materiellen Entwicklung auch nur einigermaßen Schritt halten will, das erste und dringendste Erforderniß, daß es sich nach und nach, aber fest und beharrlich der geistigen Bande entledige, in welchen die römische Curie dasselbe mit der ihr eigenen Zähigkeit festzuhalten bemüht ist. Dazu bedarf es aber vor Allem einer gründlichen Reform und einer energischen Hebung des gesammten Unterrichtswesens von der Volksschule an bis zu den Universitäten hinauf und dazu wieder Zeit und Geld. Das Letztere wird schwer zu beschaffen sein. Die Bürgerkriege und Parteiwirren seit fünfzig Jahren und die Regierungen der beiden Königinnen Christine und Isabella, die man geradezu als lüderliche bezeichnen muß, haben die Finanzen des Landes in die äußerste Verwirrung gebracht, so daß die Regierung Anfang des l. J. sich genöthigt gesehen hat, demselben eine Art partiellen Staatsbankerotts ankündigen zu müssen und sich damit neben den Sultan der Türkei und den Chedive von Aegypten zu stellen. Jedenfalls bedarf Spanien in allen nur denkbaren Beziehungen zunächst und auf längere Zeit des Friedens und es hat alle Ursache, sich von den europäischen Händeln vollständig fern zu halten. Ganz von selbst wird es für diese nur sehr wenig ins Gewicht fallen. Der spanische Stolz steht im Wege, aber es wäre sicherlich das Beste, wenn Spanien sich selbst Cuba's entledigen würde, das ihm, unmittelbar und selbst mittelbar, viel weniger einträgt, als es kostet, während zu fürchten ist, daß es sich daran noch völlig verblute.

Italien. Italien ist doch in einer ganz andern Lage als Spanien. Auch für Italien war das J. 1875 in mehr als Einer Beziehung ein besonders bedeutsames. Erst mit dem Ablauf dieses Jahres gelang es ihm, das Deficit in seinem Budget, das es seit dem J. 1860 wie eine schwere Kette nachgeschleppt hatte, zu beseitigen. Wenn auch nur allmählig und nicht ohne Schwierigkeiten und theilweise Rückfälle, so wachsen doch die einzelnen Bestandtheile des jungen Königreichs sichtlich in einander und füllt dasselbe seinen Platz als sechste Großmacht Europas, als welche es nachgerade allseitig anerkannt ist, mehr und mehr in ehrenvoller Weise aus. Mit Oesterreich steht es bereits auf dem besten Fuße, wie die Zusammenkunft des Kaisers Franz Joseph mit dem Könige Victor Emanuel im Frühjahr 1875 in Venedig unzweifelhaft bewiesen hat. Ihm folgte im Herbst der Besuch des deutschen Kaisers in Mailand, der den ganzen Unterschied zwischen dem alten und dem neuen deutschen Reiche darzulegen geeignet war. Deutschland hegt gegen Italien nur freundliche und wohlwollende Gesinnungen, und die Aufnahme, die dem mächtigen Herrscher Deutschlands in der alten Hauptstadt der Lombarden zu Theil ward, zeigte, daß Italien diese Gesinnungen zu würdigen weiß und erwiedert. In mehr als einer Beziehung ist Italien darauf angewiesen, sich fest an Deutschland anzulehnen, entschieden mehr als an das stammverwandte Frankreich. Noch unter der Präsidentschaft des Herrn Thiers war das Verhältniß zwischen beiden sogar ein überaus gespanntes, weil Hr. Thiers seit jeher im Interesse Frankreichs ein Gegner der italienischen Einheit war und blieb, wenn er auch nicht umhin konnte, die vollendete Thatsache anzuerkennen; und die clericale Partei in Frankreich konnte sich damals noch der wahnsinnigen Hoffnung hingeben, die italienische Einheit wieder zu zertrümmern, lediglich um dem Papst wieder Rom und den ehemaligen Kirchenstaat zurück zu geben, obgleich die Partei damals noch nicht die Macht hatte, die sie später zu erringen gewußt hat. Unter Mac Mahon und dem Herzog Decazes ist das Verhältniß zwischen beiden Regierungen troß der immer deutlicher zu Tage tretenden ultramontanen Tendenz aller französischen Ministerien seit Thiers ein viel besseres geworden und wird ein noch besseres werden, wenn die französische Republik sich, wie es den Anschein hat, veranlaßt sieht, den ultramontanen Umtrieben und den römisch-hierarchischen Anmaßungen einen Damm entgegen zu setzen und die Rechte des Staats gegenüber der Kirche schärfer als bisher

zu wahren. Der Gegensatz zwischen Staat und Kirche wird für Italien wohl noch auf lange hinaus vielfach maßgebend bleiben, so lange der Papst sich nicht dazu entschließt, auf Rom und alle weltliche Herrschaft endgültig zu verzichten und davon scheinen er und die Hierarchie und die ultramontane Partei noch weit entfernt zu sein. Wenn sie sich nur dazu entschließen könnten, so wäre Italien geneigt, der Kirche alle nur möglichen Concessionen zu machen, theils auch Gleichgültigkeit, theils aus alter Gewohnheit, nicht zum wenigsten aber, weil es in dem römischen Papstthum das eigene Mittel des Einflusses und der Macht erkennt. Und in der Hoffnung, dieses doch noch für seine Wünsche und Interessen zu gewinnen, ging die italienische Regierung schon jetzt bis zum Aeußersten, bis zum Preisgeben der eigenen Würde. Man weiß nicht, soll man die Art und Weise, wie dieselbe es zuließ, daß die vom Papst seit einigen Jahren neu ernannten Bischöfe sich gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes der Temporalien bemächtigten, mehr lächerlich oder mehr schmachvoll nennen. Es bedurfte des Dazwischentretens des Parlaments, um die italienische Regierung zu veranlassen, die Zügel wenigstens hierin schärfer anzuziehen. Es mag sein, daß Italien den Kampf gegen die maßlosen und doch veralteten Ansprüche der römischen Kirche nicht in der Weise des deutschen sog. Culturkampfes führen kann; aber soviel ist sicher, daß man gegenüber der Hierarchie durch Nachgiebigkeit niemals, sondern nur durch Energie und Beharrlichkeit zum Ziele kommt. In anderen Beziehungen zeigte sich das Ministerium Minghetti seiner Aufgabe eher gewachsen. So gelang es ihm, die Reorganisation der Armee und die militärische Rüstung des Landes zu einem gewissen Abschluß zu bringen. Auch nahm es, noch vor Deutschland, die Frage der Erwerbung sämmtlicher Eisenbahnen durch den Staat, freilich mehr durch die Verhältnisse und durch die schlimme Lage der oberitalienischen, der römischen und der süditalienischen Eisenbahngesellschaften gezwungen als freiwillig, wenigstens in die Hand, ohne sie indeß vorerst durchführen zu können. Das aus einer zufälligen Coalition verschiedener Fractionen hervorgegangene Ministerium Minghetti vermochte sich überhaupt während des Jahres 1875 wiederholt nur mit Mühe zu halten und zu Anfang des laufenden Jahres unterlag es gelegentlich der Eisenbahnfrage einer neuen Coalition verschiedener Fracionen und mußte einem Ministerium der reinen Linken Platz machen, die damit zum ersten Mal an's Ruder gekom-

men ist. Ob sie sich daran wird erhalten können und welchen Einfluß der Vorgang auf die weitere Gestaltung der Parteien möglicher Weise gewinnen wird, steht vorerst dahin. Das politische Parteiwesen ist im italienischen Parlament noch ein sehr unbefriedigendes: auf der Linken wie auf der Rechten und im Centrum sehen wir mehr persönliche Cotereien als grundsätzliche politische Parteien, und diejenigen mögen Recht haben, welche eine Besserung erst dann erwarten, wenn die clericale Partei in einer ihrer wirklichen Stärke angemessenen Zahl in's Parlament eintreten und dadurch auch die Anderen zwingen würde, sich enger zusammenzuschließen und ihre Grundsätze schärfer als bisher zu formuliren. Bis jetzt ist die clericale Partei im Parlament nur durch einige wenige Mitglieder vertreten, die ohne allen Einfluß sind, während man annimmt, daß das Verhältniß eigentlich das von zwei zu drei Fünfteln sein sollte. Die dießfällige Entscheidung hängt lediglich von einem Wink der römischen Curie ab. Seit 1860 ihr Heil nur von großen europäischen Combinationen erwartend, hielt diese zeither für Italien an dem Grundsatz ne elettori ne eletti fest, d. h. daran, daß ihre Anhänger weder als Wähler an den politischen Wahlen Theil nehmen, noch sich wählen lassen dürften. Die Combinationen der Curie haben sich jedoch bis jetzt als ohnmächtige, ihre Hoffnungen als trügerische erwiesen. Allem Anschein nach wird dieß auch fernerhin, vielleicht sogar in verstärktem Maße, der Fall sein und dieselbe wird sich genöthigt sehen, auf ihr lediglich ablehnendes und verneinendes Verhalten gegenüber den gesammten neuen Zuständen Italiens zu verzichten. Im Jahre 1875 hat sie denn auch bereits auf ihr bisheriges System bezüglich der Gemeindewahlen verzichtet, und da der Erfolg ein für sie befriedigender war, wird sie wohl über nicht lange sich entschließen, völlig in die politische Arena hinabzusteigen. Hier wird und muß sie das moderne Italien zum letzten entscheidenden Kampfe erwarten.

Der Ausgang des Kampfes dürfte nicht zweifelhaft sein, wohl aber wird es gerade in Italien noch großer Anstrengungen bedürfen, um die Kirche endgültig in ihre Schranken zurückzuweisen, und muß man sich wohl auch auf allerlei Wechselfälle gefaßt machen. In Schweiz. der benachbarten Schweiz dagegen scheint der Kampf im Wesentlichen entschieden zu sein. Die inneren Bergkantone mit Luzern, Freiburg und Wallis, die ehemaligen Sonderbundskantone also, bleiben römisch-katholisch; die ganze ebenere Schweiz dagegen von Genf bis zum

Bodensee ist durch den übereinstimmenden Willen der Kantons-Regierungen und der Mehrheit der öffentlichen Meinung für Rom bereits so viel als verloren; der Bundesrath aber und die Majorität beider Räthe der Bundesversammlung sind entschieden antiultramontan gesinnt und werden schon dafür sorgen, daß die römische Agitation die Grenzen jener sieben Kantone nicht überschreitet und selbst dort gewisse Schranken beobachtet. Im Uebrigen waren die beiden Räthe der Bundesversammlung im Jahre 1875 bemüht, die Consequenzen der revidirten Bundesverfassung von 1874 in einer Reihe von Specialgesetzen zu ziehen, und die großen Räthe der Kantone, ihre Verfassungen eben derselben anzupassen. Beide waren bemüht, bei dieser Gelegenheit gewisse Fortschritte, die ihnen wünschbar erschienen, in's Leben zu führen. Beide mußten aber die Erfahrung machen, daß das Volk unreifen Versuchen und einem übereilten Fortschritt nichts weniger als hold ist. Mehrere von der Bundesversammlung in beiden Räthen mit großen Mehrheiten beschlossene Gesetze und eine Reihe revidirter Kantonsverfassungen wurden in allgemeiner Volksabstimmung verworfen und die herrschende Partei wird fortan vorsichtiger zu Werke gehen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, einen durchgreifenden Umschlag in der öffentlichen Meinung hervorzurufen. Selbst die Ausführung der durch die revidirte Bundesverfassung wesentlich vervollkommneten Militärorganisation der Schweiz scheint gefährdet zu sein, wenn die von der Bundesversammlung beschlossene sog. Militärpflicht-Ersatzsteuer vom Volke verworfen werden sollte.

Die Großmächte und die kleineren Staaten.

Und doch hat gerade diese Seite des schweizerischen Staatswesens eine Bedeutung weit über die Grenzen des Landes hinaus. Durch den ungeheuren Aufschwung der Kriegswissenschaft und des Militärwesens in den letzten Jahrzehnten ist es den mittleren und kleineren Staaten geradezu unmöglich geworden, mit den Großmächten in dieser Beziehung Schritt zu halten. Die Erhaltung stehender Heere ist für sie materiell fast zur Unmöglichkeit geworden. Im Kriege können sie keine selbständige active Rolle mehr spielen, sie sind fortan darauf angewiesen, entweder neutral zu bleiben oder sich, wenn sie das nicht wollen oder nicht können, an eine der Großmächte, allerdings in mehr untergeordneter Weise, anzuschließen. Auch die Neutralität jedoch wird von ihnen in der Regel mit bewaffneter Hand vertheidigt werden müssen, wenn sie geachtet werden soll. Dazu aber wird es fast nothwendig der Aufbietung der gesammten Volksmacht

bedürfen, um mit ihr vielleicht einen Erfolg zu erzielen, der einem kleinen stehenden Heere jedenfalls ganz unmöglich wäre. Bis auf einen gewissen Grad ist daher die Schweiz mit ihrem Milizsysteme auch für eine Reihe anderer Staaten geradezu mustergültig geworden.

Denn in demselben Falle wie die Schweiz befinden sich auch Belgien und Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen, Portugal und Griechenland; in gewissem Sinne dürfte man selbst Spanien dazu zählen. Wie die Dinge gegenwärtig liegen, kann keiner dieser Staaten mehr daran denken, eine selbständige kriegerische Rolle in irgend welcher europäischen Verwickelung zu spielen. Sie müssen die Entscheidung nothwendig gänzlich den Großmächten überlassen und sich darauf beschränken, ihre Selbständigkeit gegen wen immer zu wahren. Die meisten derselben besitzen zur Zeit zwar noch stehende Heere, sind aber auch zu der Einsicht gelangt, daß dieselben in ihrem gegenwärtigen Bestande und ihrer gegenwärtigen Organisation den so gewaltig gesteigerten Anforderungen der modernen Kriegswissenschaft nicht mehr entsprechen. Die Frage einer Reorganisation des Militärwesens ist daher in Belgien und Holland, in Dänemark, Schweden und Norwegen schon seit Jahren auf der Tagesordnung, ohne daß sie bis jetzt hätte erledigt werden können, aus dem einfachen Grunde, weil die Regierungen überall noch an dem bisherigen Princip festhalten, die Volksvertretungen aber überall keine Lust haben, gewaltige Geldsummen zu bewilligen, ohne sicher zu sein, den beabsichtigten Zweck damit auch nur annähernd erreichen zu können. Früher oder später werden sicherlich alle diese Staaten genöthigt sein, nicht in der Form, aber doch im Princip zu dem Milizsystem, wie es in der Schweiz besteht, überzugehen und auf stehende Heere wenigstens von irgendeinem erheblichen Belange gänzlich zu verzichten.

Belgien. In Belgien wird sich die Frage aus derjenigen über die Einführung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht entwickeln. Für diese haben sich in den letzten Jahren wiederholt der König, die einsichtigsten Militärs ohne Ausnahme und die liberale Partei ausgesprochen. Aber die clericale Partei ihrerseits will davon nichts wissen und diese Partei hielt sich während des ganzen Jahres 1875 am Ruder. Belgien war denn auch der einzige Staat Europa's, der sich im ultramontanen Fahrwasser bewegte, doch nicht ohne Mühe sowohl gegenüber dem Auslande als gegenüber der liberalen Opposition in beiden Kammern. Den Reclamationen Deutschlands mußte das Cabinet Malou nach längerem Sperren schließlich nachgeben

und selbst in den beiden Kammern setzte die liberale Partei gegen Ende des Jahres eine Resolution durch, durch welche die ultramontanen Umtriebe unzweideutig verläugnet wurden und mit der sich das Ministerium, gern oder ungern, einverstanden erklären mußte. Die clericale Hochfluth ist in Belgien offenbar im Rückgang begriffen, aber so lange die Doctrinairs die Leitung der liberalen Partei in den Händen haben, ist es mehr als zweifelhaft, ob diese so bald wieder im Stande sein werde, die Oberhand zu gewinneu, und ob, selbst wenn es der Fall wäre, damit viel gewonnen sein würde. Und nicht viel anders ist es in Holland. Auch hier entbehrt die liberale Partei eines festen Zusammenhalts und vielfach auch fester Grundsätze sowohl gegenüber der augenblicklich am Ruder befindlichen conservativen Partei, als auch und noch mehr gegenüber den Ansprüchen und Eigenmächtigkeiten der katholischen Hierarchie uud der katholischen Landestheile. Daneben spielt auch in Holland schon seit mehreren Jahren die Militärfrage eine hervorragende Rolle und scheitert in den Generalstaaten ein Kriegsminister nach dem andern mit seinen Vorlagen betr. die Reorganisation der Armee und betr. die allgemeinen Anstalten zur Vertheidigung des Landes. Dabei ist es sehr klar, was die Generalstaaten nicht wollen, d. i. eine sehr erhebliche Erhöhung des Militärbudgets, nicht aber, was sie eigentlich wollen. Wird es schwierig sein, das Princip der allgemeinen Wehrpflicht in Belgien zur Geltung zu bringen, so ist dieß bezüglich Hollands noch viel mehr der Fall. Doch hat sich daselbst im Jahre 1875 ein ziemlich zahlreicher Verein gebildet, um für die Idee vorläufig wenigstens Propaganda zu machen. Holland.

Einigermaßen anders liegen die Dinge in Dänemark. Zwar waltet auch hier schon seit mehreren Jahren ein Streit zwischen der Regierung und der Majorität des Folkethings über die Frage der Landesvertheidigung und Landesbefestigung. Aber in Wahrheit greift der Gegensatz viel tiefer. Im Kampfe mit Deutschland um Schleswig-Holstein war in Dänemark die sog. national-liberale Partei emporgekommen; der unglückliche Ausgang desselben brach aber ihre Kraft und ihr Ansehen, sie ist seitdem beständig zurückgegangen und sieht sich zur Zeit fast nur auf die Hauptstadt Kopenhagen beschränkt. Ihr gegenüber steht nunmehr die sogen. Bauernpartei, die indeß durchaus nicht bloß aus Bauern besteht, die von der beabsichtigten überaus kostspieligen Befestigung von Kopenhagen entschieden nichts wissen will und die entschiedene Majorität im Folkething besitzt. Dänemark.

Aber sie bekämpft die Regierung nicht bloß in der Frage der Landesbefestigung, sondern auch in allen möglichen anderen Fragen; denn was sie in Wahrheit verlangt, ist nicht mehr und nicht weniger, als überhaupt an's Ruder zu kommen und die Geschäfte in ihrem Sinne zu führen. Bislang hat sich jedoch der König, auf die Majorität des Landsthings gestützt, nicht dazu entschließen können, das Ministerium den Reihen der Bauernpartei zu entnehmen, obgleich die Angelegenheiten des Landes darunter sichtlich leiden. Allem Anschein nach wird indeß das Sträuben des Königs nicht lange mehr anhalten und dann dürfte in der Entwickelung Dänemarks überhaupt ein neuer Abschnitt beginnen. Aehnlich, nur noch bedeutungsvoller, verhält es sich in Schweden. Was sich in Dänemark Bauernpartei nennt, heißt in Schweden Landmannpartei und diese besitzt, ganz wie in Dänemark, die Majorität in der zweiten und eine starke Minorität in der ersten Kammer des Reichstags. An ihr scheiterten bisher und ebenso auch wieder im Jahre 1875 die Vorlagen der Regierung bezüglich einer zeitgemäßen Reorganisirung des Heerwesens. Was dabei aber am bedeutsamsten erscheint, ist, daß die Majorität der zweiten Kammer in Schweden bewußt auf die Einführung des Milizsystems an der Stelle des bisherigen stehenden Heeres loszusteuern scheint. Setzt sie es früher oder später durch, so dürfte die Frage zugleich auch für Norwegen und Dänemark entschieden sein. Und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie ihren Willen binnen wenigen Jahren wirklich durchsetzen werde, da die Frage nicht allzu lange mehr in der Schwebe bleiben kann.

Schweden.

Deutsches Reich.

Unterdessen trat in Deutschland am 27. Oktober der Reichstag zu seiner Herbstsession in Berlin zusammen. Dieselbe begann unter nichts weniger als günstigen Anzeichen. Schon im Sommer hatte die preußische Regierung dem Bundesrath eine Novelle zum Strafgesetzbuche vorgelegt, welche zunächst einer Reihe allgemeiner und gegründeter Beschwerden abhelfen, gleichzeitig aber auch der Regierung der ultramontanen und der sozialistischen Agitation gegenüber sehr erweiterte Befugnisse ertheilen sollte, von welchen die überwiegende öffentliche Meinung sofort und ziemlich einstimmig erklärte, daß sie für den Reichstag geradezu unannehmbar wären. Der Bundesrath genehmigte sie trotzdem mit nur geringen Ermäßigungen als Vorlage für den Reichstag. Ferner hatte der Bundesrath, um eine Erhöhung der sog. Matricularbeiträge zu vermeiden, die Erhöhung der Braumalzsteuer und die Einführung einer Börsensteuer beschlossen,

obgleich er auch damit nur sehr wenig Hoffnung hegen konnte, beim Reichstage durchzudringen. Endlich hieß es, daß der Reichskanzler mit der Majorität des Reichstages, auf die er sich bisher gestützt hatte, sehr unzufrieden sei, daß er daher ernsthaft mit dem Plane umgehe, die nationalliberale Partei, den Kern jener Majorität, zu sprengen, um sich aus ihren Trümmern in Verbindung mit den conservativen Fractionen und anderen erst heranzuziehenden Elementen eine neue gefügigere Majorität zu schaffen. Zu diesem Zwecke, so hieß es, lasse er nicht nur die neue Partei der sog. Agrarier gewähren und sehe ihren Bestrebungen zum mindesten nicht ungerne zu, sondern begünstige auch und zwar durch den verhaßten ehemaligen Geh. Rath Wagener die Partei der Schutzzöllner, welche seit einigen Monaten eine lebhafte Agitation in's Werk gesetzt hatte, um zunächst die schon beschlossene Herabsetzung der Eisenzölle wieder rückgängig zu machen und überhaupt das System angeblich gemäßig-Schutzzölle wieder an die Stelle des seit einigen Jahren zur Herrschaft gelangten Freihandelsprincips zu setzen. Alle diese Thatsachen und Gerüchte erzeugten eine gewisse Beunruhigung der öffentlichen Meinung und nicht nur im Reichstage, sondern in den weitesten Kreisen eine in der That sehr unbehagliche Stimmung. Der ganze Plan war dennoch ziemlich unwahrscheinlich. Die nationalliberale Partei zu sprengen mochte so leicht doch nicht sein und noch schwerer, eine neue conservative oder auch nur conservativere Majorität im Reichstag jetzt oder später bei den Neuwahlen zusammenzubringen, wofern der Reichskanzler nicht die ultramontane Partei dazu heranziehen, resp. sich ihr in die Arme werfen wollte, wovon doch ganz und gar keine Rede sein konnte. Auch lautete das Gerücht von seiner erneuerten Verbindung mit Wagener und den Schutzzöllnern nicht sehr glaublich, da sein nächster College im preußischen Staatsministerium und der Vicepräsident desselben, der Finanzminister Camphausen, entschiedener Freihändler war und ebenso seine rechte Hand in der Reichsregierung, der Präsident des Reichskanzleramtes, Delbrück. Freilich hieß es sofort, daß beider Stellung gefährdet sei und ebenso war es immerhin auffallend, daß die offiziösen oder doch für offiziös gehaltenen Berliner Blätter den Gerüchten und der allgemeinen Beunruhigung nicht entgegentraten, sondern vielmehr gerade sie es waren, welche dieselben veranlaßt hatten und nährten, der Kanzler selbst aber vollkommenes Stillschweigen beobachtete. Dennoch scheint die Beunruhigung zureichender Gründe wirklich ermangelt zu haben.

Wenigstens erhob Bismarck keinerlei Widerspruch, als der Reichstag die schutzzöllnerischen Petitionen durch einfache Tagesordnung beseitigte, anerkannte er ausdrücklich und ohne alle Beschränkung das Recht des Reichstags, die beiden Steuergesetze, wenn er damit nicht einverstanden sei, zu verwerfen und vertheidigte zwar die bestrittenen Artikel der Strafgesetznovelle, begnügte sich jedoch, dem Reichstag die moralische Verantwortlichkeit zu überbürden, wenn er für gut finde, sie zu verwerfen, was gleichfalls geschah. Der Reichstag setzte somit seinen Willen auf der ganzen Linie durch und der Reichskanzler gab statt der schwarzen Pläne, die man ihm zuschrieb, im Gegentheil und wider seine sonstige Natur das Beispiel eines constitutionellen Ministers, der sich dem Parlament innerhalb seiner Competenz vollständig fügt. Trotzdem schwand die allgemeine Beunruhigung nicht, was hauptsächlich der für offiziös gehaltenen Presse zuzumessen ist, die unbeirrt fortfährt, für den erneuerten Uebergang zu Schutzzöllen einzustehen und für die Bildung einer neuen conservativeren Majorität des Reichstags zu agitiren.

Oesterreich. Die erneuerte Agitation für Wiedereinführung von Schutzzöllen fand ihre natürliche Erklärung in der allgemeinen Geschäftsstockung, die nun schon seit mehreren Jahren schwer auf dem größten Theile von Europa lastete. Litt auch Deutschland stark genug darunter, so war dieß doch noch in weit höherem Grade der Fall bezüglich Oesterreichs. Hier traten denn auch die Schutzzöllner sowohl im Reichsrathe als in den Landtagen mit viel größerem Nachdrucke auf. Im Abgeordnetenhause des Reichsraths war sogar die Majorität sichtlich geneigt, den Schutzzöllnern sofort die Hand zu bieten, doch wußte die Regierung den ersten Ansturm derselben glücklich abzuwenden und die Bewegung wenigstens in geordnete Bahnen zu lenken. Immerhin scheint ein theilweises Verlassen der bisherigen Bahn in wirthschaftlichen Dingen für Oesterreich fast unausweichlich geworden zu sein, da der allgemeine Nothstand nicht nur anhält, sondern sich auch stätig auf immer weitere Kreise ausdehnt. Die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung wurde inzwischen bald von Oesterreich einigermaßen ab und auf Ungarn gelenkt, wo mit dem Jahre 1875 ein Umschwung eintrat, der auch Oesterreich unmöglich gleichgültig lassen konnte. In Ungarn hatte seit dem im Jahre 1867 von dem großen Patrioten Deak geplanten und durchgeführten Ausgleich mit Oesterreich die nach ihm benannte Partei das Staatsruder geführt. Der Ausgleich gewährte Ungarn im Innern

eine faſt vollſtändige Freiheit und Unabhängigkeit und verband die beiden Hälften der Monarchie nur ſo weit, als es nach Außen abſolut unerläßlich war, wenn nicht die Stellung derſelben in Europa ſchwer gefährdet werden ſollte. In Oeſterreich war man von Anfang an über den Ausgleich nichts weniger als entzückt, mußte doch Oeſterreich mehr als die Hälfte der gemeinſamen Laſt auf ſeine Schultern nehmen, während Ungarn nicht nur die volle Hälfte, ſondern womöglich ſogar einen überwiegenden Antheil an der Leitung der gemeinſamen Angelegenheiten in Anſpruch nahm, der Schwerpunkt der Monarchie auch vielfach wirklich von Wien nach Peſt übergegangen zu ſein ſchien. Dennoch war Anfangs ſelbſt in Ungarn eine große Partei mit dem Ausgleich nicht zufrieden geweſen und blieb bei dem Verlangen ſtehen, daß für Ungarn nach wie vor die volle Selbſtändigkeit auch nach außen und zu dieſem Ende hin die reine Perſonalunion mit Oeſterreich angeſtrebt werden müſſe. Allmälig aber brach ſich doch auch in dieſen Kreiſen die Einſicht Bahn, daß Deak ganz richtig gerechnet habe, daß der Ausgleich von 1867 für Ungarn weit vortheilhafter war als für Oeſterreich und daß Ungarn durch eine vollſtändige Trennung von dieſem mehr verlieren als gewinnen würde. Zuletzt ſahen dieß auch die Führer der Linken im ungariſchen Unterhauſe, Tisza und Ghiczy, ein. Zuerſt verzichtete Ghiczy auf die weitere Verfolgung der Perſonalunion, verſtändigte ſich mit der herrſchenden Deakpartei und übernahm ſogar das Finanzminiſterium für dieſelbe, doch gelang es ihm nicht, die Partei ſelbſt hinüberzuziehen. Als aber der Leichtſinn, mit dem ſämmtliche Regierungen Ungarns ſeit dem Abſchluſſe des Ausgleichs mit den Finanzen des Landes gewirthſchaftet hatten, zu einem Defizit im jährlichen Budget führte, vor dem die Deakpartei und ihre Regierung bei dem nothwendig beſchränkten Credite Ungarns rathlos daſtand, und als dadurch die ganze Deakpartei ins Schwanken gerieth, erkannte Tisza, daß ſeine Zeit gekommen ſei. Ohne geradezu auf ſeine früheren Anſichten zu verzichten, anerkannte er, um ſich regierungsfähig zu machen, nunmehr den Ausgleich als zu Recht beſtehend an und bald ſah ſich die deakiſtiſche Regierung und Partei durch die finanziellen Schwierigkeiten genöthigt, mit ihm und ſeiner Partei zu pactiren. Das deakiſtiſche Miniſterium Bitto gab ſeine Entlaſſung ein, die Deakpartei ſelbſt verſchmolz ſich mit der bisherigen Linken und Tisca übernahm die Leitung der neuen Regierung und der vereinigten nunmehr ſog. liberalen Partei. Ungarn

hatte keine Ursache mit dieser Zusammenfassung seiner Parteikräfte unzufrieden zu sein, vorausgesetzt, daß es Tisza gelingen würde, die zerrütteten Finanzen wieder in Ordnung zu bringen. Allein gerade das hatte seine großen Schwierigkeiten und der Rückschlag aller dieser Vorgänge auf Oesterreich blieb daher nicht lange aus. Nach den Bestimmungen des Ausgleichs von 1867 mußte demnächst das Zoll- und Handelsbündniß zwischen Oesterreich und Ungarn, später auch jener selbst erneuert werden. Diese Gelegenheit ergriff nun Tisza, um Ungarn auf die leichteste Weise zu entlasten und Oesterreich neuerdings wieder um etwas mehr zu belasten. Er knüpfte sogleich Unterhandlungen mit Oesterreich an, stieß aber hier sowohl von Seite der Regierung als der öffentlichen Meinung auf den entschlossensten Widerstand. Denn nun erhoben sich auch hier gewichtige Stimmen mit der Erklärung, daß es am Ende für Oesterreich besser wäre, sich ganz von Ungarn zu trennen, als nachgerade die Last einer gemeinsamen Regierung allein tragen, diese selbst aber den Ungarn ganz oder doch überwiegend überlassen zu müssen. Da Ungarn indeß fest blieb, seine Ansprüche im Gegentheil eher noch steigerte, so kam eine Verständigung bis zum Schlusse des Jahres 1875 nicht zu Stande und schien auch da noch in weitem Felde zu sein. Die fortdauernde wirthschaftliche Noth und diese Ungewißheit des ganzen zukünftigen Verhältnisses zwischen den beiden Hälften der Monarchie lasteten Ende 1875 schwer auf Oesterreich. Und das war noch nicht alles. Der Ausbruch der Insurrection in der benachbarten Herzegowina und in Bosnien zog durch die zahlreichen Flüchtlinge Oesterreich alsbald in eine ziemlich unliebsame Mitleidenschaft und das Wiederaufleben der orientalischen Frage stellte demselben schwere Gefahren in Aussicht, wie schon erörtert worden ist. Diese Gefahren waren dadurch nicht beseitigt und nicht einmal gemindert, daß Rußland die Leitung der Vermittlungsversuche der drei Kaisermächte, scheinbar selbstlos, Oesterreich und dem Grafen Andrassy überließ.

Es stand dennoch fest, daß eine ununterbrochene Kette von geheimen, zusammenwirkenden Kräften von der Herzegowina und von Bosnien über Belgrad und Cettinje bis nach St. Petersburg und bis in das russische Botschaftshotel in Konstantinopel lief. Rußland hatte sich in den letztern Jahren von den westeuropäischen Händeln scheinbar wesentlich abgewendet und sich ganz seiner Aufgabe in Mittelasien und den turkestanischen Chanaten hingegeben. Noch im Jahre 1875 machte ihm ein Aufstand in demjenigen von Kokand

Rußland.

viel zu schaffen, so daß es ihn erst zu Anfange 1876 ganz zu bewältigen vermochte. Aber offenbar unterließ es darum nicht, ein wachsames Auge auf die Pforte zu halten, um seine Plane wider dieselbe früher oder später, in dieser oder jener Weise doch wieder aufzunehmen. Eine directe Bedrohung derselben freilich war unter den gegenwärtigen Umständen nicht wohl möglich, aber eine indirecte konnte, wenn auch langsamer, ebenso gut zum Ziele führen und es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, daß die Insurrection in der Herzegowina, wenn auch nicht geradezu auf sein Anstiften, doch nicht ohne sein Mitwissen ausgebrochen sei, wie die türkischen Vasallenstaaten Serbien und Montenegro ebenso gut als russische Vasallenstaaten bezeichnet werden können und es vielleicht mehr sind als türkische. Dennoch hätte Rußland wohl nicht daran gedacht, die Integrität der Türkei neuerdings in Frage zu stellen, wenn nicht die wahnsinnige Herrschaft in Konstantinopel es dazu geradezu eingeladen und die christlichen Unterthanen in der Türkei, Rußlands Stammes- und Glaubensgenossen, nicht in der That unter einem fast unerträglichen Drucke seufzten. Die rasche Selbstauflösung des türkischen Staatswesens und die geheimen Pläne Rußlands sind daher zwei Momente, mit denen Europa gleichmäßig rechnen muß.

Die Selbstauflösung des türkischen Staatswesens liegt so klar zu Tage, daß selbst England sich darüber keine Illusionen mehr machen konnte. Augenblicklich aber war England mehr als seit Langem in der Lage, diesen Dingen seine Aufmerksamkeit zuwenden zu können. Das Emporkommen der Partei der Tories und des Cabinets Disraeli-Derby bezeichnete für England eine Pause in der innern Entwickelung des Landes und sollte sie nach dem ziemlich deutlich ausgesprochenen Willen der öffentlichen Meinung desselben bezeichnen. Dieser aber ging ausgesprochener Maßen dahin, die inneren Fragen und die heimischen Parteikämpfe vorerst möglichst ruhen zu lassen, dagegen das seit einer Reihe von Jahren stark zurückgegangene Ansehen Englands und seinen Einfluß in den europäischen Dingen wieder zu heben. Die Parlamentssession von 1875 gehörte denn auch zu den an Resultaten unbedeutendsten seit Jahren. Aber auch die türkischen Wirren boten zunächst England keine genügende Gelegenheit, sich in dieselben einzumischen. Es begnügte sich daher, zu denselben nur in so weit Stellung zu nehmen, daß es durch einen raschen Entschluß dem Khedive von Aegypten seine Suezkanalaktien abkaufte und damit Europa in ziemlich unzwei-

England.

deutiger Weise die Erklärung zugehen ließ, daß für den Fall eines Zusammenbruchs der Türkei sein Entschluß gefaßt sei: sich unter allen Umständen den Seeweg nach Ostindien zu sichern, nöthigenfalls seine Hand über Aegypten zu schlagen.

Die orientalische Frage.

Für den Augenblick ging England nicht weiter. In den letzten Tagen des Jahres 1875 gab es sogar nach der von den drei Kaisermächten beschlossenen Andrassy'schen Note an die Pforte mit ihren genau formulirten Forderungen zur Pacification der Herzegowina und Bosniens seine Zustimmung und unterstützte dieselbe durch seinen Gesandten in Konstantinopel. Die finanziell und politisch bedrängte und sich sichtlich immer schwieriger gestaltende Lage der Pforte hatte jedoch offenbar sein Mißtrauen gegen Rußland nach dieser Seite im höchsten Grade wach gerufen. In Asien war das ohnehin der Fall, da Rußland dort durch seine Fortschritte in Turkestan, indem es ein turkestanisches Chanat nach dem andern theils mittelbar theils unmittelbar seinem Einfluß und seiner Herrschaft unterwarf und so nicht nur Persien, sondern auch Afghanistan und damit dem ostindischen Reiche Englands immer näher rückte. England war nicht in der Lage, dieß zu verhindern und mußte nothgedrungen dazu schweigen. Bezüglich der Pforte lagen dagegen die Dinge anders. Sobald daher im Mai 1876 die Berliner Conferenz der drei Kaisermächte gegenüber der Pforte noch einen Schritt weiter ging und Rußland statt Oesterreich die Vertretung derselben übernahm, hielt England es an der Zeit, Rußland einen deutlichen Wink zu geben, daß es vorerst der Türkei noch nicht zu nahe treten lasse und daß es jedenfalls ein wachsames Auge auf den Bosporus halte. Es verweigerte demnach dem russischen Memorandum der drei Kaisermächte seine Zustimmung und schickte eine starke Flotte in die Nähe Konstantinopels, als ob ein Handstreich Rußlands gegen dieses vom schwarzen Meere aus zu fürchten wäre. England machte sich dadurch mit einem Schritt zum Mittelpunkte aller antirussischen und türkenfreundlichen Bestrebungen in Europa. Die drei Kaisermächte kamen für den Augenblick offenbar in eine ziemlich schwierige Lage. Die gleich darauf folgende gewaltsame Entthronung des Sultans und das Emporkommen einer neuen Regierung in der Türkei, welche die weitest gehenden Reformen für Muhamedaner und Rajahs auf ihre Fahne schrieb, befreite sie wieder daraus. Es wurde von ihnen beschlossen, das russische Memorandum der vollständig neuen Sachlage gegenüber vorerst ad acta zu legen und der Pforte Zeit und freie

Hand zu lassen, die Pacification ihrer insurgirten Provinzen selbst zu versuchen. Damit ist in der ganzen Angelegenheit ein Stillstand und zwar allem Anschein nach ein längerer Stillstand eingetreten. Es ist sogar möglich, daß Rußland von seinen beiden Alliirten veranlaßt wird, der Pforte nicht nur gegenüber den Insurgenten, sondern auch gegenüber den beiden Vasallenstaaten, Serbien und Montenegro, freie Hand zu gewähren, wie dieß England seinerseits zu verlangen scheint. Es wird sich dann zeigen, ob die Pforte ihrer vollständig Herr zu werden und die Ruhe bis an die Donau und bis in die schwarzen Berge wieder herzustellen vermag oder aber nicht. Wir unsrerseits erlauben uns, es zu bezweifeln. Es wird sich ebenso zeigen, ob die Pforte im Stande ist, lebensfähige durchgreifende Reformen aus sich selber hervorzubringen, welche Türken und Christen gleichmäßig befriedigen, und wir erlauben uns, auch das und zwar noch mehr zu bezweifeln. Wir haben in unseren europäischen Staaten hinreichende Erfahrung gemacht, wie schwierig der Uebergang vom Absolutismus zu freieren volksthümlichen Institutionen ist und wissen, von welchen langjährigen Convulsionen derselbe begleitet war. Und doch war die Aufgabe in jenen ein Kinderspiel gegen die Schwierigkeiten der Türkei, wenn sie die Gegensätze, die sie in ihrem Schooße birgt, versöhnen und sich zu einer irgendwie gearteten Verfassung hindurch zu arbeiten versuchen will, da ihr auch nur die allermindesten Ansätze dazu fehlen. Der Idealismus eines Midhat Pascha genügt dazu nicht und die Entthronung des Sultans Abdul Aziz könnte leicht nicht sowohl der Anfang einer neuen Aera für die Türkei, sondern vielmehr der Anfang des Endes sein. Es mag ganz am Platze gewesen sein, daß den Planen Rußlands und den Intriguen Ignatieffs durch England eine energische und sehr verständliche Warnung geworden ist. Aber um den innern Verfall der Osmanenherrschaft in Europa aufzuhalten, dazu reicht selbst die gewaltigste Demonstration Englands nicht hin und ebenso wenig vermag sie es wegzuwischen, daß die Forderungen Rußlands für seine Stammesgenossen in der Türkei an sich berechtigt sind. Das Dreikaiserbündniß, wenn es auch vielleicht einen Augenblick in Frage gestellt worden sein sollte, hat sein Gleichgewicht wieder gefunden. Es beruht nicht sowohl auf dem allerdings vorübergehenden persönlichen Einverständniß der drei Kaiser, sondern auf den bleibenden Interessen ihrer Staaten. Es dürfte nur klug sein, wenn die drei Mächte vorerst und möglichst lange gänzlich zurücktreten

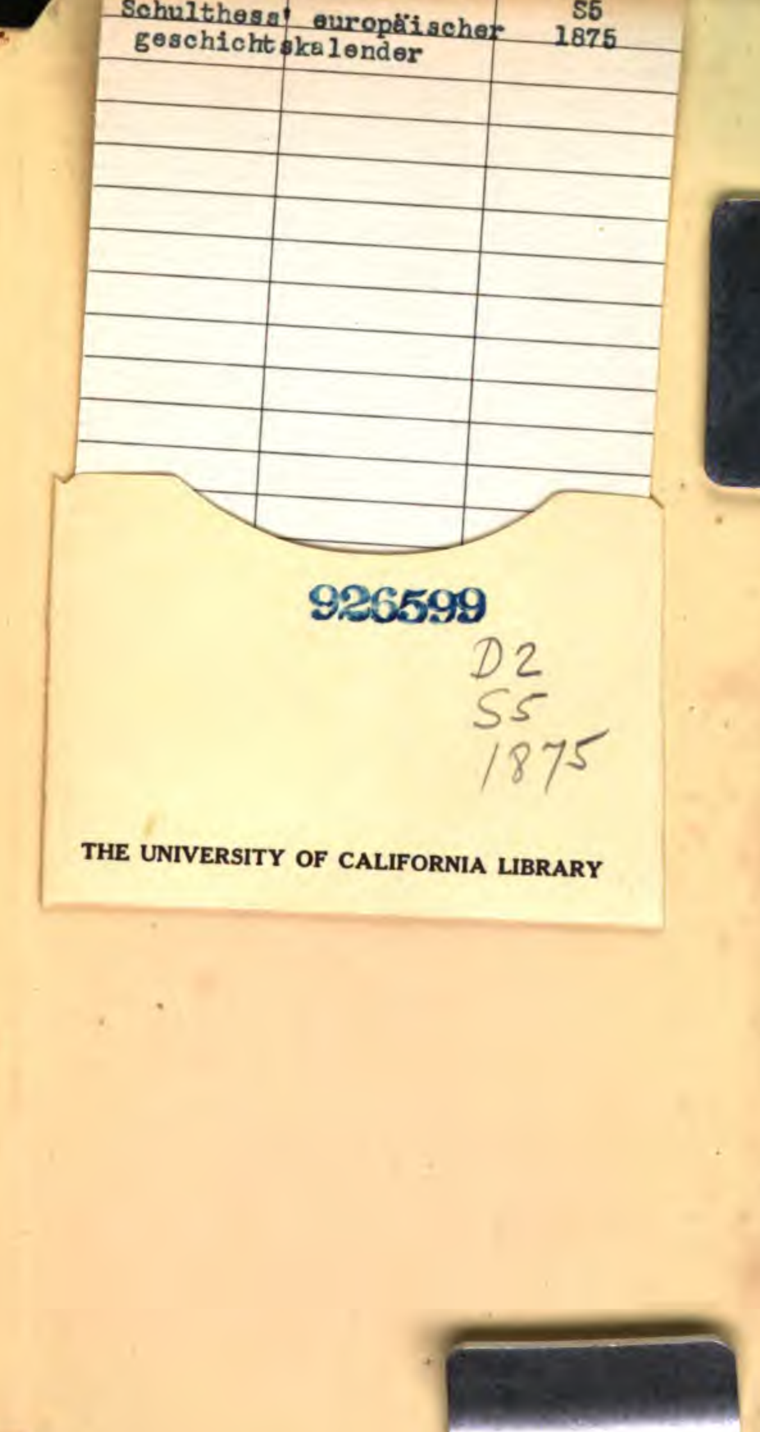
und die Pforte, wo augenblicklich der englische Einfluß maßgebend ist, gewähren lassen. Erst wenn es, wie wir glauben, und wie es vielleicht früher, als viele meinen, auf der Hand liegen wird, daß die Pforte unfähig ist, die insurgirten Provinzen zu pacificiren, diese und die sog. Vasallenstaaten gewaltsam zu unterdrücken und sich selbst gründlich zu reformiren, ist ihre Zeit wieder gekommen. Dann aber wird es ihre Aufgabe sein, von sich aus, aber Hand in Hand mit den übrigen Großmächten gründliche Ordnung zu schaffen und die orientalische Frage nicht auf einmal, sondern Stück für Stück, wie es in der Sache selbst und im Interesse Europas liegt, zu lösen, nicht allerdings nach den Wünschen Rußlands allein oder auch nur vorwiegend, sondern im Sinne des Friedens und nach den gemeinsamen Interessen des gesammten Europa. Dann aber wird kaum etwas anderes übrig bleiben, als die Türkei unter die Controle, gewissermaßen unter die Vormundschaft Europas zu stellen. Es wird sich zeigen, ob die Dreikaiserallianz fest genug zusammenhält und dazu die nöthige Energie zu entwickeln im Stande ist.

Die Stellung Oesterreichs in der orientalischen Frage ist, das kann nicht geläugnet werden, eine überaus schwierige. Allein durch bloßes Geschehenlassen wird diese Schwierigkeit jedenfalls nicht überwunden werden. Sie kann es nur durch maßvolles, aber actives Eingreifen. Oesterreich muß sich fester als je, muß sich fast unbedingt an Deutschland anschließen, um eine Lösung zu erzielen, die ihm noch am wenigsten nachtheilig sein wird. Deutschland, das an der orientalischen Frage nicht unmittelbar und weniger als irgend eine andere der europäischen Großmächte betheiligt ist, fällt dann die Aufgabe zu, Rußland im Zügel zu halten und Oesterreich zu schirmen. Es wäre vermessen, ohne Weiteres anzunehmen, daß Deutschland im Stande sei, diese große Aufgabe im Interesse des gesammten Europa zu erfüllen, aber seine äußeren und inneren Verhältnisse lassen es wenigstens nicht als unmöglich erscheinen. Kommt es jedoch gar nicht dazu oder sollte es daran scheitern, so treibt die orientalische Frage allerdings langsam aber unausweichlich einem europäischen Kriege zu und die blinden Türkenfreunde in Oesterreich und anderswo, welche ein verrottetes Staatswesen, das nicht mehr zu halten ist und vor unseren Augen zusammenbricht, immer noch stützen wollen, werden daran nicht minder die Schuld tragen als die offenbaren Plane und die geheimen Umtriebe Rußlands.

Geschrieben Anf. Juni 1876.

Register.

Neben der Seitenzahl sind die Monate mit römischen, die Monatstage mit arabischen Ziffern bezeichnet.


Schulthess' europäischer geschichtskalender
S5
1875

